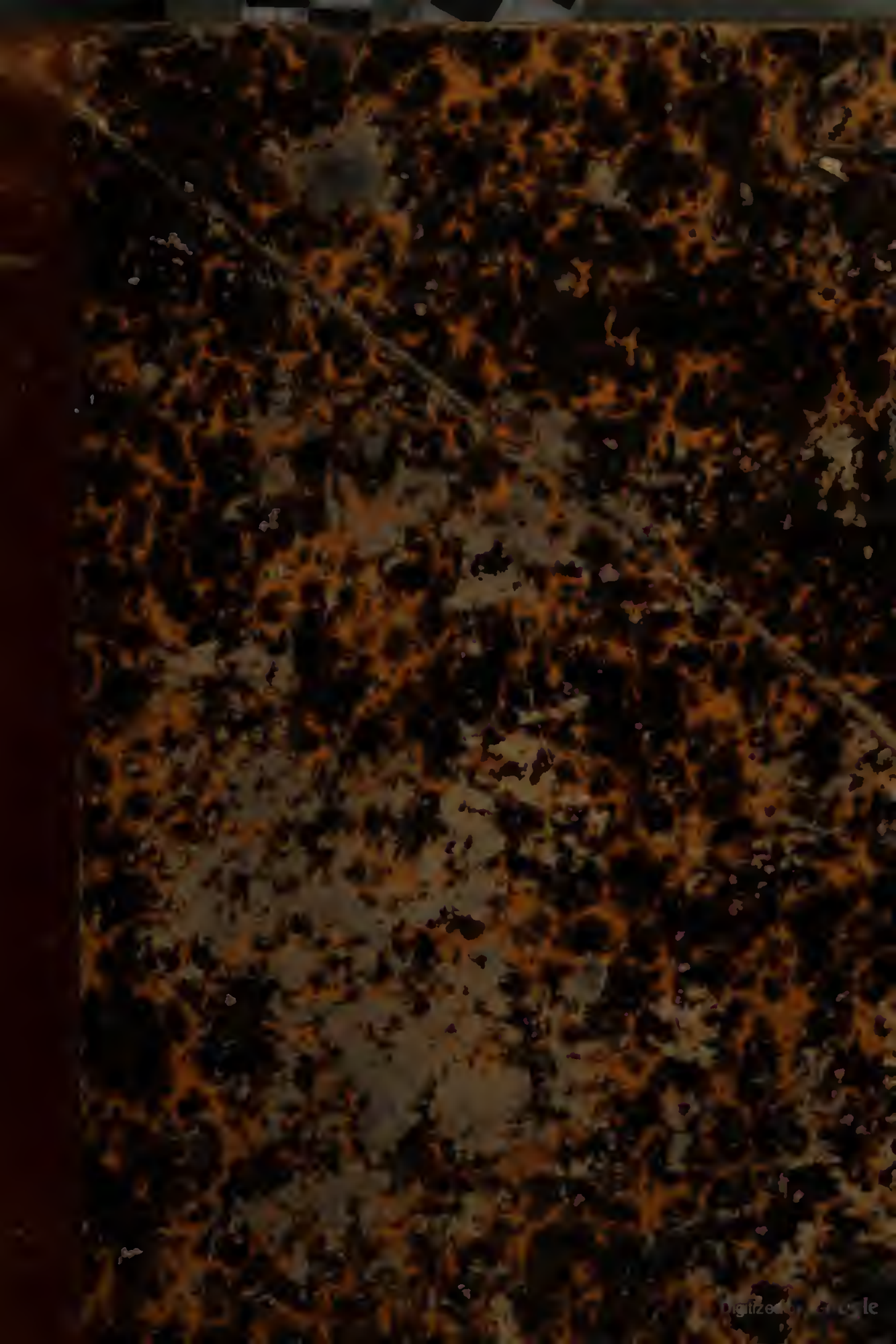

BIBLIOTECA NAZIONALE VITT. EMANUELE ROMA
202
4 F
17

Lehrbuch

der

Pandekten.

Von

Dr. Karl Adolph von Vangerow,

Großherzoglich Badischem Geheimenrath und ordentlichem Professor des Rechts zu Heidelberg, Kommandeur erster Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens zweiter Klasse mit Stern.

Zweiter Band.

Siebente vermehrte und verbesserte Auflage.

Marburg und Leipzig.

N. G. Elwert'sche Universitäts-Buchhandlung.

1867.

Vorrede zur ersten Auflage.

Indem ich hiermit dem juristischen Publikum den zweiten Band, welcher ausschließlich der Darstellung des Erbrechts gewidmet ist, übergebe, muß ich wegen des verzögerten Erscheinens desselben um Nachsicht bitten. Nicht ohne störenden Einfluß waren mannichfache äußere Umstände, wie namentlich die Veränderung meines Wohnsitzes und insbesondre langwierige und schwere Krankheiten der nächsten Angehörigen, welche mir lange Zeit hindurch jene Unbefangenheit und Heiterkeit raubten, die für Förderung wissenschaftlicher Arbeiten so ersprieslich ist. Der Hauptgrund aber und die wesentlichste Rechtfertigung jener Verzögerung muß in den vielfachen Schwierigkeiten gesucht werden, welche die hier gewählte Methode der Bearbeitung, wenn sie mit Ernst und Gewissenhaftigkeit durchgeführt werden soll, unabweislich mit sich führt; und ich darf mir das Zeugniß geben, daß ich keiner Schwierigkeit absichtlich aus dem Wege gegangen bin. — Der Vollendung des dritten und letzten Bandes, welcher die Darstellung des Obligationen-Rechts enthalten wird, werde ich meine ungetheilte Zeit und Kraft zuwenden, und da auch die äußeren Hemmnisse jetzt größten Theils beseitigt sind, so darf ich hoffen und versprechen, daß dieser dritte Band dem zweiten ungleich schneller folgen wird, als dieser dem ersten gefolgt ist.

Heidelberg im Juni 1842.

Der Verfasser.

Vorrede zur ſechſten Auflage.

Auch bei dieſer neuen Bearbeitung des zweiten Bandes habe ich eine durchgreifende Reviſion vorgenommen, und wenn mir hierbei auch nicht ſo umfaſſende Vermehrungen nöthig ſchienen — die gegenwärtige Auflage des zweiten Bandes iſt nur um fünf Bogen ſtärker geworden, während ſich die neue Auflage des erſten Bandes um faſt dreizehn Bogen vermehrt hat —, ſo dürften doch die Veränderungen und Berichtigungen kaum minder zahlreich ſein, wie bei dem erſten Bande. Namentlich habe ich mir die ſorgfältigſte Berückſichtigung der neueren Literatur zur Pflicht gemacht — — —.

Heidelberg im April 1854.

v. Vangerow.

Vorrede zur ſiebenten Auflage.

Wenn auch bei dieſer neuen Auflage des zweiten Bandes neue größere Ausführungen nur in geringer Zahl vorkommen, ſo ſind doch die kleineren Zuſätze und Berichtigungen ſo häufig, daß man leicht erkennen wird, daß auch dieſer neuen Bearbeitung eine ſorgſame Reviſion der hier behandelten Lehren und eine eingehende Berückſichtigung der neueren Literatur vorausgegangen iſt. Die beträchtlich kleinere Bogenzahl findet, wie bei dem erſten Bande, ihre Erklärung in dem veränderten Drucke.

Heidelberg im November 1866.

v. Vangerow.

Inhalt.

(Die Sternchen deuten auf die, den betreffenden Paragraphen beigefügten Anmerkungen hin).

Viertes Buch. Das Erbrecht.

Erstes Kapitel. Allgemeine Vorbegriffe. (S. 4—27).

I. Verschiedene Arten der Succession in das Vermögen eines Verstorbenen. §. 393.
II. Recht der hereditas jacens. §. 394.
III. Von Delation und Acquisition der Erbschaft.
1. Im Allgemeinen. §. 395.
2. Insbesondre.
a. Von den Delationsgründen. §. 396*.
b. Vom Verhältniß der Delationsgründe zu einander. §. 397*.
IV. Allgemeine Erörterungen über bonorum possessio.
1. Ursprung und allmälige Entwicklung der B. P. §. 398*.
2. Verhältniß der B. P. zu der hereditas. §. 399*.
3. B. P. decretalis und edictalis. §. 400*.
4. Summarische Uebersicht der einzelnen Klassen der B. P. §. 401.
5. B. P. ordinaria und extraordinaria. §. 402.
6. Bedeutung der B. P. im Justinianischen Rechte. §. 403.
V. Von der Successionsfähigkeit. §. 404*.

Zweites Kapitel. Von der Intestaterbfolge. (S. 28—70).

I. Einleitung. §. 405.
II. Geschichtliche Uebersicht.

B. Einfluß von Zwang, Irrthum und Betrug. §. 431***.
C. Selbſtſtändigkeit der letztwilligen Verfügung. §. 432*.
2. In Betreff der Willenserklärung. §. 433*.

IV. Von Nebenbeſtimmungen bei letztwilligen Verfügungen.
A. Conditio.
1. Im Allgemeinen. §. 434**.
2. Von Erfüllung der Bedingung. §. 435***.
3. Von den Wirkungen der Bedingung. §. 436*.
B. Dies. §. 437.
C. Modus. §. 438.

V. Von der Ausführung der letztwilligen Verfügungen.
A. Von der Apertur. §. 439.
B. Von der Exhibition und dem Beweiſe. §. 440.
C. Von den Teſtamentsexekutoren. §. 441.
D. Von Auslegung letzten Willen. §. 442.

Abſchnitt II. Von Teſtamenten insbeſondre.

I. Von der Teſtamentsform.
Hiſtoriſche Einleitung. §. 443.
Dogmatiſche Darſtellung.
A. Vom Privatteſtament.
1. Allgemeine Erforderniſſe. §. 444*.
2. Vom ſchriftlichen Teſtamente insbeſondre. §. 445.
3. Vom mündlichen Teſtamente insbeſondre. §. 446.
B. Vom öffentlichen Teſtamente. §. 447.
C. Von gegenſeitigen Teſtamenten. §. 448.

II. Von dem weſentlichen Inhalte der Teſtamente.
A. Von der Erbeinſetzung. §. 449***.
B. Von der Subſtitution.
1. Einleitung. §. 450.
2. Vulgarſubſtitution. §. 451***.
3. Pupillarſubſtitution.
a. Begriff. §. 452*.
b. Vorausſetzungen. §. 453***.
c. Wirkungen. §. 454*.
d. Erlöſchung. §. 455.
4. S. g. Quaſipupillarſubſtitution. §. 456*.

III. Von Ungiltigkeit der Teſtamente.
A. Im Allgemeinen. §. 457*.
B. Insbeſondere:
1. Vom testamentum irritum factum. §. 458*.
2. Vom testamentum destitutum. §. 459*.
3. Vom testamentum ruptum. §. 460*.

IV. Von privilegirten Teſtamenten.
A. Einleitung. §. 461.
B. Von den einzelnen privilegirten Teſtamenten.
1. Testamentum militare. §. 462.
2. S. g. testamentum rusticorum. §. 463.
3. S. g. testamentum parentum inter liberos. §. 464.
4. S. g. test. ad pias causas. §. 465.
5. Teſtament eines Blinden. §. 466.

Viertes Kapitel. Von der Erbfolge gegen ein Teſtament (ſ. g. Notherbenrecht). S. 215—308.

Ueberſicht. §. 467*.

Abſchnitt I. Von der Verbindlichkeit, zu inſtituiren, oder rite zu exheredirn.
I. Von den berechtigten Subjekten. §. 468**.
II. Von dem Inhalte der Verbindlichkeit.
A. Erbeinſetzung. §. 469*.
B. Enterbung. §. 470*.
III. Von den Folgen der Präterition.
A. Nach Zivilrecht. §. 471*.
B. Nach prätoriſchem Rechte (b. p. contra tabulas). §. 472*.
C. Von der möglichen Aufrechthaltung des Teſtaments durch bon. poss. secundum tabulas. §. 473*.

Abſchnitt II. Von dem Pflichttheilsrechte.
I. Von den berechtigten Subjekten. §. 474**.
II. Von dem Inhalte der Verbindlichkeit.
1. Größe und Berechnung des Pflichttheils §. 475**.
2. Art und Weiſe, wie der Pflichttheil hinterlaſſen werden muß. §. 476**.
III. Von den Rechtsmitteln aus dem Pflichttheilsrechte.
A. Im Allgemeinen. §. 477.
B. Insbeſondre:
1. Von der querela inofficiosi testamenti.
a. Vorausſetzungen der Querel. §. 478*.
b. Wirkungen der Querel. §. 479***.
c. Accretion und Succeſſion bei der Querel. §. 480**.
d. Wegfall der Querel. §. 481*.
2. Von der querela inofficiosae donationis s. dotis. §. 482*.

Abſchnitt III. Von dem Notherbenrecht nach Nov. 115.
I. Subjekte und Inhalt der Verbindlichkeit §. 484*.
II. Von dem Rechtsmittel aus der Nov. 115. §. 485*.
III. Von dem Verhältniß des Novellenrechts zu den früheren Notherbenrechten. §. 486*.

Abſchnitt IV. Nachträgliche Erörterungen.
I. Von der exheredatio bona mente. §. 487.
II. Von dem Pflichttheilsrechte der armen nicht dotirten Wittwe. §. 488*.
III. Von dem Pflichttheilsrechte des parens manumissor. §. 489.

Fünftes Kapitel. Von Aufhebung der Delation. (S. 309—329).

I. Von den Gründen der Aufhebung.
A. Ueberſicht. §. 490.
B. Insbeſondre von Aufhebung der Delation
1. Durch den Tod des Delaten (ſ. g. Transmiſſionsfälle). §. 491*.
2. Durch Repudiation. §. 492.
II. Von den Folgen der Aufhebung.
A. Ueberſicht. §. 493.
B. Insbeſondre vom Anwachſungsrechte.
1. Allgemeine Grundſätze. §. 494*.
2. Anwachſungsrecht bei Inteſtaterbfolge. §. 495.
3. Anwachſungsrecht bei teſtamentariſcher Erbfolge. §. 496***.

Sechſtes Kapitel. Von Erwerbung der Erbſchaft. (S. 330—398).

I. Erforderniſſe der Erwerbung.
A. Erwerbung der Erbſchaft nach Zivilrecht.
1. Von Seiten eines suus heres. §. 497.
2. Von Seiten eines extraneus heres.
a. Form der Erbſchaftsantretung. §. 498*.
b. Zeit der Erbſchaftsantretung. §. 499*.
B. Erwerbung der Erbſchaft nach prätoriſchem Rechte. §. 500.
II. Wirkungen der Erwerbung.
A. S. g. Repräſentation des Erblaſſers durch den Erben.
1. Allgemeine Grundſätze. §. 501.
2. Modifikationen:
a. Durch das ſ. g. beneficium inventarii. §. 502.
b. Durch die separatio bonorum. §. 503.
B. Verbindlichkeit zur Erfüllung letztwilliger Anordnungen. §. 504.
C. Rechtsmittel des Erben.
1. Hereditatis petitio.
a. Subjekte und Objekt der Klage. §. 505*.
b. Verbindlichkeiten des beſiegten Verklagten. §. 506.
c. Gegenanſprüche des Verklagten. §. 507.
d. Rechtsverhältniß des petitor und possessor in Beziehung zu Dritten. §. 508*.
2. Interdictum Quorum bonorum. §. 509**.

3. Remed. ex l. ult. C. de Ed. D. Hadr. toll. §. 510*.
4. Bonor. poss. furiosi nomine. §. 511.
5. Missio ventris nomine. §. 511a.
6. Bon. poss. ex Carbon. Edicto. §. 512*.

D. Vom Verhältniß mehrerer Miterben.
1. Von dem aus der Gemeinschaft hervorgehenden Rechtsverhältnisse.
a. Im Allgemeinen. §. 513.
b. Insbesondre von dem judicium familiae herciscundae. §. 514.
2. Von der Verbindlichkeit zur Kollation.
a. Von der collatio emancipati. §. 515*.
b. Von der Kollation der Deszendenten überhaupt. §. 516****.
E. Veräußerung der Erbschaft. §. 517.

III. Vom Verluste einer erworbenen Erbschaft. §. 518.

Siebentes Kapitel. Von Vermächtnissen und Schenkungen Todes halber. (S. 399—570).

Abschnitt I. Allgemeine Grundsätze über Vermächtnisse.

I. Historische Einleitung. §. 519.
II. Von Errichtung der Vermächtnisse.
A. Von den Subjekten.
1. Vom Testator. §. 520.
2. Vom Onerirten. §. 521****.
3. Vom Honorirten.
a. Im Allgemeinen. §. 522.
b. Insbesondere:
aa. Vom Prälegat. §. 523*.
bb. Von dem successiven Vermächtniß. §. 524.
B. Von den Objekten. §. 525**.
C. Von der Form der Errichtung.
1. Von Kodizillen.
a. Im Allgemeinen. §. 526*.
b. Insbesondre von der Kodizillarklausel. §. 527**.
2. Von dem s. g. Oralfideikommiß. §. 528*.

III. Von Erwerbung der Vermächtnisse.
A. Erfordernisse der Erwerbung. §. 529.
B. Wirkungen der Erwerbung.
1. Rechte des Honorirten.
a. Im Allgemeinen. §. 530.
b. Insbesondre von den Rechtsmitteln desselben.
aa. Von den Klagen. §. 531.
bb. Von der cautio legatorum serv. causa. §. 532*.

2. Rechte des Onerirten.
a. Im Allgemeinen. §. 533.
b. Insbesondre vom Abzug der Falzidischen Quart.
aa. Einleitung. §. 534.
bb. Subjekte. §. 535*.
cc. Berechnung. §. 536*.
dd. Rechtsmittel des Erben. §. 537.
ee. Ausnahmen. §. 538*.

IV. Vom Wegfall der Vermächtnisse.
A. Gründe des Wegfalls.
1. Wegfall der Vermächtnisse wegen Ungiltigkeit des Testaments. §. 539**.
2. Selbstständiger Wegfall.
a. Ungiltigkeit von Anfang an (reg. Caton.). §. 540*
b. Nachheriges Erlöschen.
aa. Ademtio et translatio. §. 541*.
bb. Wegfallen des Onerirten. §. 542.
cc. Wegfallen des Honorirten. §. 543.
dd. Veränderung mit dem legirten Objekte. §. 544.
ee. Concursus causarum lucrativarum. §. 545.
B. Folgen des Wegfalls.
1. Im Allgemeinen. §. 546.
2. Insbesondere vom Anwachsungsrechte. §. 547*.

Abschnitt II. Von einzelnen Arten der Singular-Vermächtnisse.

I. Von dem Vermächtniß einer Spezies. §. 548.
II. Vom Vermächtniß eines genus und von alternativen Vermächtnissen. §. 549*.
III. Vom Vermächtniß einer Quantität. §. 550.
IV. Von legirten Renten. §. 551.
V. Von legirten Alimenten. §. 552*.
VI. Vom Vermächtniß einer universitas. §. 553*.
VII. Von legirten jura in re aliena. §. 554**.
VIII. Von den auf Forderungsrechte sich beziehenden Vermächtnissen. §. 555*.

Abschnitt III. Von dem Universal-Vermächtniß.

I. Geschichtliche Einleitung. §. 556*.
II. Dogmatische Darstellung.
1. Von Errichtung eines Universal-Vermächtnisses. §. 557.
2. Von Erwerbung desselben. §. 558**.
3. Von den durch ein Universal-Vermächtniß begründeten Rechtsverhältnissen. §. 559.

Anhang. Von der Auflage, eine fremde Erbschaft zu restituiren. §. 560.

Abschnitt IV. Von den Schenkungen Todes halber.

I. Begriff und Wesen der mortis causa donatio. §. 561*.

II. Von der Anwendung der Legatentheorie auf die mortis causa donatio. §. 562*.

III. Von den Formen der mortis causa donatio. §. 563*.

Achtes Kapitel. Von den bona vacantia und ereptoria. (S. 571—582).

I. Von den bona vacantia. §. 564*.

II. Von den bona ereptoria. §. 565*.

Viertes Buch.

Das Erbrecht.

Viertes Buch.

Das Erbrecht.

Donelli, comm. jur. civ. lib. VI—VIII. und lib. IX. c. 1—4; *Vasquius*, de successionibus et ult. volunt. Francof. 1677; Lobethau, vollſt. Abh. der Lehre von der Erbfolge. Halle 1779; *Madihn*, principia juris Rom. de success. s. de jure hereditario. Edit. 2. Frcf. 1792; Zimmern, Grundriß des gemeinen in Deutſchland geltenden Erbr. Heidelb. 1823. (mit einem die Ausführung einiger Lehren enthaltenden Anhange); Gans, das Erbrecht in weltgeſchichtlicher Entwicklung Bd. 1. u. 2. Berlin 1824—25. Bd. 3. und 4. Stuttg. und Tüb. 1829. 1835. (hierher gehört insbeſondere der zweite Band); v. Hartitzſch, das Erbrecht nach röm. und heut. Rechten bearbeitet nach Haubold. Leipzig 1827; Hunger, das röm. Erbrecht. Erl. 1834; Mayer, die Lehre von dem Erbrecht nach dem heutigen römiſchen Recht. Th. I. (die univerſelle Nachfolge). Berl. 1840, Th. II. (die Lehre von den Legaten und Fideikommiſſen) Abth. 1. Tüb. 1854; Beckhaus, Grundzüge des gem. Erbrechts. Abth. I. Jena 1860; Vering, röm. Erbrecht in hiſtor. und dogmat. Entwicklung. Heidelberg 1861; Koeppen, Syſtem des heutigen röm. Erbrechts. Liefr. 1. 2. Jena 1862. 1864; Schirmer, Handbuch des röm. Erbrechts. Th. I. Leipz. 1863; Tewes, Syſtem des Erbrechts nach heutigem röm. Recht; zum akadem. Gebrauch. Abth. I. Leipz. 1863. Abth. II. 1864. — Vgl. auch v. Dalwigk, Verſuch einer philoſ. juriſt. Darſtellung des

Erbrechts nach Anleitung des röm. Rechts, neuer Gesetzgebungen und mehrer Landesstatuten mit Gesetzesvorschlägen. 3 Bde. Wiesb. 1820—22; Lassalle, das Wesen des röm. und germ. Erbr. in histor. philosoph. Entwicklung (auch als 2. Theil von „dem System der erworbenen Rechte"). Leipz. 1861; Unger, das Oesterreichische Erbrecht. Leipz. 1864. (auch als Bd. VI. des Systems des österr. allgem. Privatr.).

Erſtes Kapitel.

Allgemeine Vorbegriffe.

Roßhirt, Einleitung in das Erbrecht und Darſtellung des ganzen Inteſtat-Erbrechts. Landshut 1831. S. 1—81.

I. Verſchiedene Arten der Succeſſion in das Vermögen eines Verſtorbenen. §. 393.

Ueber mortis causa *capio* vgl. Schlagintweit in Ihering's Jahrbb. VI. S. 308 fgg.

II. Recht der hereditas jacens. §. 394.

Finestres, Prael. Cervar. ad tit. de acq. v. omitt. hered. P. I. c. 2, *Majans.* Disput. jur. civil. tom. II. p. 34 sqq., Savigny, Syſtem II. §. 102. S. 363 fgg., Mühlenbruch, Fortſ. des Glück'ſchen Komm. XLIII. S. 40 fgg., Ihering, die Lehre von der hereditas jacens; in deſſen Abhandll. aus dem röm. Rechte. Nr. 3. S. 147 fgg., Pfeifer, die Lehre von den juriſt. Perſonen S. 151 fgg., Scheurl, Beiträge zur Bearbeitung des röm. Rechts. Heft I. Erl. 1852. S. 1 fgg., *Schirmer*, de tribus regulis jur. in hereditate jacente observatis earumque apud veteres usu. Vratisl. 1852, Uhrig, juriſt. Perſ. I. S. 207 fgg., Pagenſtecher in Heidelb. krit. Zeitſchr. I. S. 22 fgg., Windſcheid in der krit. Ueberſchau I. S. 181 fgg., Kuntze, die Obligat. und Singularſucc. S. 376 fgg., Köppen, die Erbſchaft. Berlin 1856. S. 25 fgg., Windſcheid, Aktio S. 233 fgg., Unger in

der krit. Ueberſchau VI. S. 159 fgg., Bering, Erbr. S. 66 fgg. S. 89 fgg., Köppen, Syſtem des Erbr. S. 200 fgg., Schirmer, Handb. I. §. 3, Dworzack, zur Lehre von der juriſt. Perſönlichkeit der ruhenden Erbſch. Wien 1863. (auch in Haimerl's Oeſterr. Vierteljahrsſchr. XI. 2), Tewes, Syſtem §. 2, Unger, öſterreich. Erbr. §. 7. Vgl. auch Puchta in Richter's krit. Jahrbb. Jahrg. IV. (1840) S. 712 fgg. und deſſen Vorleſ. Bd. II. §. 447, Girtanner, Bürgſchaft S. 507 fgg., Brinz, Lehrb. §. 154 fgg. S. 661 fgg., Keller, Paud. §. 456.

1) *Gai.* l. 1. pr. de divis. rer. (1, 8): — — res hereditariae, antequam aliquis heres exsistat, nullius in bonis sunt. Vgl. l. 13. §. 2. ad leg. Aquil. (9, 2), l. 3. pr. de pecul. (15, 1), l. 9. §. 1. de jure dot. (23, 3), l. 64. de hered. instit. (28, 5), l. 13. §. 5. quod vi (43, 23), l. 6. expil. hered. (47, 19).

2) *Florentin.* l. 22. de fidej. et mandat. (46, 1): Mortuo reo promittendi et ante aditam hereditatem fidejussor accipi potest, quia hereditas personae vice fungitur, sicuti municipium et decuria et societas. — 3) *Ulp.* l. 33. §. 2, l. 34. de acqu. rer. dom. (41, 1): Quoties servus hereditarius stipulatur, vel per traditionem accipit, ex persona defuncti vires consumit, ut Juliano placet, cujus et valuit sententia, testantis personam spectandam esse opinantis, [l. 34] hereditas enim non heredis personam, sed defuncti sustinet, ut multis argumentis juris civilis comprobatum est. Vgl. §. 2. J. de hered. instit. (2, 14), pr. J. de stipul. servor. (3, 17), l. 13. §. 2. ad leg. Aquil. (9, 2), l. 15. pr. de interrogat. (11, 1), l. 31. §. 1. de hered. instit. (28, 5), l. 116. §. 3. de legat. I, l. 61. pr. de acqu. rer. dom. (41, 1), l. 15. pr. l. 22. de usurp. (41, 3), l. 13. §. 5. quod vi aut clam (43, 24), l. 1. §. 1. si is, qui test. (47, 4), l. 9. C. depos. (4, 34). — 4) *Pompon.* l. 24. de novat. (46, 2): — — hic enim morte promissoris exstinguitur stipulatio, sed transit ad heredem, cujus personam interim hereditas sustinet. (Die Vulg. lieſt: ad heredem *illius*, cujus rel., und dieſe Leſart wird von Vielen gebilligt, z. B. von Savigny a. a. O. S. 366. Note e; ſ. aber auch Ihering a. a. O. S. 186, Köppen, Erbſch. S. 85. Not. 1).

5) *Cels.* l. 193. de R. J.: Omnia fere jura heredum perinde habentur, ac si continue sub tempus mortis heredes exstitissent. — 6) *Florentin.* l. 54. de acqu. v. omitt. hered. (29, 2): Heres

quandoque hereditatem adeundo, jam tunc a morte successisse defuncto intelligitur. Vgl. auch l. 28. §. 4. de stipul. servor. (45, 3), l. 138. pr. de R. J., Unger, öſtr. Erbr. §. 6. Anm. 4.

III. Von Delation und Akquiſition der Erbſchaft.

1) Im Allgemeinen. §. 395.

Terent. Clemens l. 151. de V. S.: Delata hereditas intelligitur, quam quis possit adeundo consequi. Vgl. Arch. für ziv. Prax. XXV. S. 445 fgg., Northoff in Ihering's Jahrbb. VI. S. 190 fgg., Köppen, Syſt. S. 249 fgg.

2) Insbeſondere.

a) Von den Delationsgründen. §. 396.

Anm. Ueber Erbverträge gelten nach römiſchem Rechte im Weſentlichen folgende Grundſätze:

I. Wenn der Vertrag das Vermögen eines der Paziſzenten zum Gegenſtande hat, und zwar

1) den Erwerb dieſes Vermögens von Seiten des andern Paziſzenten (ſ. g. pactum hereditarium acquisitivum, Erbeinſetzungs-Vertrag), ſo iſt ein ſolcher Vertrag ſchlechthin nichtig, l. 15. C. de pact. (2, 3), l. 34. C. de transact. (2, 4), l. 5. C. de pact. conv. (5, 14), l. 4. C. de inut. stipul. (8, 39), vgl. auch l. 61. de V. O. (45, 1), gewiß deßhalb, weil es unwürdig ſchien, daß ſich jemand um die Freiheit, einen letzten Willen zu haben, bringen könne. Darauf geht das: contra bonos mores in l. 61 cit. und in l. 4. C. de inut. stipul., denn dabei an die Wahrſcheinlichkeit von Lebens-Nachſtellungen zu denken, gibt es wohl keinen haltbaren Grund; vgl. über die verſchiedenen Anſichten *Malblanc*, de causis improbati pacti heredit. ex jure Rom. Tub. 1798, Schömann, Handb. II. S. 179 fgg., Haſſe im Rhein. Muſ. II. S. 156 fgg., Beſeler, die Lehre von den Erbverträgen Bd. II. S. 113 fgg., Schirmer, Handb. I. §. 5. S. 48 fgg. Eine wahre Ausnahme dieſes Verbots kommt im Juſtinianiſchen Rechte nicht vor, denn die oft dafür angeführte l. 19. C. de pactis (2, 3) erklärt ſich von ſelbſt aus der Formloſigkeit des testamentum militare. Erſt durch eine Novelle von Leo (Nov. Leon. 19) wurde verfügt, daß ein Vertrag, wodurch der Vater einem Sohne gleichen Antheil mit ſeinen Geſchwiſtern zuſichere, wirkſam ſein ſolle.

2) Soll der Vertrag einem Dritten Rechte auf das Vermögen eines der Paziſzenten geben, ſo kann dies entweder ſo vorkommen, daß dieſer Dritte unmittelbar das Vermögen haben ſoll, und hier kann der Vertrag offenbar noch

weit weniger gelten, als wenn mit dem Dritten ſelbſt paziſzirt wäre; oder es kann dies ſo geſchehen, daß der Dritte mittelbar das Vermögen des einen Paziſzenten aus der Hand des andern erhalten ſoll, in welchem Falle alſo im Grunde nur einem Erbeinſetzungs-Vertrag noch ein Nebenvertrag über Reſtitution beigefügt iſt, und hier muß natürlich mit Unwirkſamkeit des erſteren auch der letztre von ſelbſt hinwegfallen. Kommt aber in einem Falle der letztren Art das Vermögen des einen Paziſzenten nicht durch Vertrag, ſondern durch teſtamentariſche oder geſetzliche Erbfolge auf den andern Paziſzenten, ſo muß allerdings der Reſtitutions-Vertrag nach den Grundſätzen über das ſ. g. Oralfideikommiß (vgl. §. 528) als Vermächtniß aufrecht erhalten werden.

3) Wenn der Vertrag zwiſchen den beiden Kontrahenten dahin geht, daß der eine auf die Erbſchaft des andern verzichtet (pactum hereditarium renunciativum), ſo iſt auch dieſes unwirkſam, l. 316. de suis (38, 16), l. 35. §. 1. C. de inoff. test. (3, 28), l. 8. C. de collat. (6, 20), offenbar ſchon deßwegen, weil überhaupt nach römiſchem Rechte eine noch nicht deferirte Erbſchaft nicht wirkſam ausgeſchlagen werden kann, l. 13. 18. de acqn. v. omitt. hered. (29, 2). Daß dagegen auch die l. 1. §. 3. si quis a par. manum. (37, 12) nicht angeführt werden kann, verſteht ſich bei der eigenthümlichen Natur der patronatiſchen bonorum possessio dimidiae partis von ſelbſt, vgl. auch Mühlenbruch, Fortſ. des Glück'ſchen Komm. XXXV. S. 266 fgg.

II. Wenn der Vertrag die künftige Hinterlaſſenſchaft eines Dritten zum Gegenſtande hat (von Haſſe ſ. g. Erbſchaftsvertrag), ſo iſt entweder dieſer Dritte ganz unbeſtimmt, und dann gilt der Vertrag wie jedes andere pactum spei, l. 3. §. 1. 2, l. 73. pro soc. (17, 2) oder der Dritte iſt beſtimmt, und dann iſt der Regel nach nicht nur der ganze Vertrag unwirkſam, ſondern es wird auch überdies dem ſo Paziſzirenden die ihm nachher deferirte Erbſchaft des Dritten als einem indignus entzogen, l. 2. §. 3. de his, quae ut indign. auf. (34, 9), l. 29. §. 2. l. 30. de donat. (39, 5), weil er, wie Papinian in l. 29. cit. ſagt: „adversus bonos mores et jus gentium festinavit", und auch ſonſt noch kommt es vor, daß das sollicitum esse de vivi hereditate ſchändlich ſei, vgl. l. 2. §. 2. de vulg. subst. (28, 6), l. 27. §. 4. ad SC. Treb. (36, 1), l. 1. §. 21. de collat. (37, 6). Dies leidet aber dann eine Ausnahme, wenn der Dritte ſelbſt in jenen Vertrag eingewilligt hat, denn in dieſem Falle iſt der Vertrag vollkommen wirkſam, obwohl der Dritte deßhalb natürlich nicht verpflichtet iſt, dem andern Paziſzenten auch wirklich ſeine Erbſchaft zu hinterlaſſen, l. 2. §. 3. de his quae ut indign. (34, 9), l. 2. C. Th. fam. herc. (2, 24), l. ult. C. de pact. (2, 3). —

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Erbſchafts-Verträge (Nr. II) ſich weſentlich von den eigentlichen Erbverträgen (Nr. I) unterſcheiden, denn durch die Verträge der erſten Art wird die Erbfolge ſelbſt auf keine Weiſe verändert, indem der Erbe ſich nur verpflichtet, die ihm aus der Erbſchaft zukommenden Vortheile auf den andern Paziſzenten zu übertragen, und dieſer dadurch ganz eben ſo wenig Erbe wird, wie der Käufer einer ſchon angefallenen Erbſchaft. Daß man dieſe weſentliche Verſchiedenheit feſthält, iſt auch nicht ohne praktiſche Wichtigkeit. In dem heutigen gemeinen Rechte ſind nämlich Erbverträge aner-

kannter Weiſe vollkommen giltig, und nicht Wenige folgern aus dieſer ganz unzweifelhaften Abänderung des römiſchen Rechts ohne Weiteres, daß jetzt auch Erbſchafts-Verträge unbedenklich erlaubt, und alſo auch in dieſer Beziehung die Beſchränkungen des römiſchen Rechts als weggefallen angeſehen werden müßten; vgl. z. B. Thibaut, Syſt. §. 853, Eichhorn, Einl. in das deutſche Privatr. §. 341, Miltermaier, Grundſ. des deutſch. Privatr. §. 453, u. A. m. Dies iſt aber gewiß grundlos, und man muß vielmehr auch noch h. z. T., ungeachtet der gänzlich veränderten Theorie über eigentliche Erbverträge, die Verträge über die künftige Hinterlaſſenſchaft eines Dritten vollſtändig unter die oben angegebenen Grundſätze des römiſchen Rechts ſtellen, vgl. auch Puchta, Lehrb. §. 449, Haſſe im Rh. Muſ. II. S. 218 fgg., *Hahn*, de auctoritate pacti de hereditate tertii. Heidelb. 1832 p. 56 sqq., Beſeler, Erbverträge II. S. 328 fgg., Harpprecht in Sarwey's Monatsſchr. XX. S. 142 fgg., Keller, Pand. §. 474, Schirmer, Handb. I. S. 51 fgg., Köppen, Syſt. S. 287. Not. 49. u. A. m. Die Entſcheidungen unſerer Gerichte ſind freilich noch ſchwankend, vgl. z. B. Seuffert's Arch. Nr. I. 252, II. Nr. 313, VIII. 153, XIII. 44. 151, Sarwey's Monatsſchr. XX. S. 129 fgg.

b) Vom Verhältniß der Delationsgründe zu einander.

§. 397.

Anm. Zu den Fundamentalſätzen des römiſchen Erbrechts gehört die bekannte Regel: Nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest, l. 7. de R. J.:

„Jus nostrum non patitur, eundem in paganis et testato et intestato decessisse, earumque rerum naturaliter inter se pugna est, testatus et intestatus".

vgl. auch Cic. de inv. II. 21:

„Unius pecuniae plures, dissimilibus de causis, heredes esse non possunt, nec unquam factum est, ut ejusdem pecuniae alius testamento, alius lege heres esset".

Cf. §. 5. J. de hered. inst. (2, 14), Theoph. ad h. l., Brachylog. jur. civ. II. 22. (ed. Boecking p. 63). Der Sinn dieſer Regel iſt, daß das Teſtament als den ganzen Nachlaß erſchöpfend angenommen werden müſſe, und daß alſo, ſo lange der letzte Wille das Fundament der Succeſſion iſt, der Inteſtaterbfolge kein Raum zu geben ſei. Die Folgen daraus ſind aber beſonders die, daß, wenn der Teſtator den eingeſetzten Erben Theile zuwies, welche den Nachlaß nicht ausfüllen, das Uebrigbleibende doch unter die eingeſetzten Erben vertheilt wird, und nicht an die Inteſtaterben fällt; und ferner, daß dann, wenn einer der eingeſetzten Erben wegfällt, deſſen Portion nicht an die Inteſtatſucceſſoren kommt, ſondern vermöge des Anwachſungsrechts an die mit ihm zugleich eingeſetzten Teſtamentserben. (Daß im erſtren Falle dann, wenn der Erblaſſer ausdrücklich erklärt habe, der eingeſetzte Erbe ſolle nicht mehr, als die ihm zugewieſenen Theile erhalten, die ganze Erbeinſetzung nichtig ſei, und die Inteſtaterbfolge ein-

trete, wie Mühlenbruch, Komm. XL. S. 164 fgg. behauptet, iſt gewiß unhaltbar, indem vielmehr auch in dieſem Falle der Teſtaments-Erbe das Ganze bekommen muß, vgl. auch l. 74. de hered. instit. (28, 5) und ſ. Huſchke im Rh. Muſ. VI. S. 302 fgg.). Außerdem hängt jedoch auch mit unſrer Regel augenſcheinlich der anderweite Grundſatz zuſammen, daß Niemand mit mehreren Teſtamenten verſterben könne, indem auch dieſes aus der Ausſchließlichkeit der teſtamentariſchen Erbfolge von ſelbſt hervorgeht, l. 19. pr. de test. milit., Huſchke im Rhein. Muſ. VI. S. 298 fgg., Mühlenbruch, Komm. XXXVIII. S. 335 fgg. Wenn man aber damit außerdem auch noch ſehr gewöhnlich den weiteren folgenreichen (Huſchke a. a. O. S. 321) Satz hat in Verbindung bringen wollen, daß derſelbe Erblaſſer nicht zu verſchiedenen Zeiten ex testamento und ab intestato beerbt werden könne, ſo iſt dies doch wohl irrig, indem die einzelnen Anwendungen dieſes Satzes (wie namentlich, daß ein dies certus a quo und ad quem und eine Reſolutivbedingung für nicht zugefügt gelten) aus andern Gründen ſich beſſer erklären, Huſchke S. 321 fgg., ſ. auch Dernburg, Beitr. zur Geſch. d. röm. Teſtam. S. 307 fgg., Mühlenbruch, Komm. XL. S. 188 fgg.

Immer aber will unſere Regel nur ſagen, daß eine Konkurrenz zwiſchen Teſtaments- und Inteſtaterben nicht vom Erblaſſer ſelbſt ausgehen, alſo nicht durch ſeinen Willen hervorgebracht werden könne, daß alſo, wie ja auch der wörtliche Ausdruck der Regel lautet, Jemand nicht zugleich testato und intestato verſterben könne, vgl. beſ. Seuffert, im ziv. Archiv III. S. 218 fgg. Einen Beweis für dieſe beſchränkte Auffaſſung unſres Grundſatzes kann man zwar nicht mit Seuffert in l. 15. §. 2. de castr. pecul. (49, 17) finden, indem die da vorkommenden Worte *ab initio* gewiß nicht die von Seuffert angenommene Beziehung haben, vgl. auch Huſchke a. a. O. S. 337 fgg.; wohl aber liegt ein ſolcher Beweis theils in der Art und Weiſe, wie eine Ausnahme unſrer Regel dargeſtellt wird („nisi sit miles, cujus sola *voluntas* in testando spectatur", §. 5. J. de hered. inst, l. 37. de test. milit.), theils und vorzüglich darin, daß wirklich mehrere Fälle, namentlich bei der querela inoff. test., vorkommen, in denen durch nachherige von dem Willen des Teſtators unabhängige Ereigniſſe eine Konkurrenz der teſtamentariſchen und geſetzlichen Erbfolge herbeigeführt wird, vgl. unten die Lehre von der querel. inoff. test. §. 479. Hierin Singularitäten finden zu wollen, die ſich etwa nur auf dieſe Querel bezögen, giebt es keinen Grund, und man kann daher unbedenklich den Satz aufſtellen, daß überall, wenn ein Teſtament nur theilweiſe reſzindirt wird, ein Zuſammentreffen von teſtamentariſchen und Inteſtat-Erben möglich iſt. Solche Fälle bilden aber nicht eigentlich eine Ausnahme von unſrer Regel, ſondern ſie fallen nur nicht in die Sphäre derſelben. Eine wahre Ausnahme kommt nur bei den Soldaten vor, l. 6. 37. de test. milit., l. 19. §. 2. de castr. pec., l. 2. C. de test. milit.

Ueber die urſprünglichen Gründe unſrer Regel herrſcht unendlicher Streit, vgl. darüber *Haubold*, de causis, cur idem testato et intestato decedere non possit. Lips. 1788. (auch in opusc. vol. I. p. 315 sqq.; vgl. auch *Wenck*, in der Vorrede zu dieſen opusc. p. XXVII sqq.), Thibaut, civil.

Abh. Nro. 5, Kläpfel, Abhandll. aus dem bürgerlichen Rechte Nro. 1, Derneburg, Beitr. zur Geſch. des röm. Teſtam. S. 302 fgg., Gans, Erbr. in weltgeſch. Entw. II. S. 451 fgg., Roßhirt, Erbr. S. 38 fgg., Huſchke im Rhein. Muſ. VI. Nro. 3, *Zawitz*, de regula, sec. quam nemo pro parte test. pro parte intest. decedere potest. Gött. 1837, Mühlenbruch, Komm. XL. S. 142 fgg., Puchta, Vorleſ. II. §. 448—50, Gerſtlacher, d. Rechtsverhältniß zw. mehreren belaſteten Erben und d. Legatar. Heidelb. 1853. S. 19 fgg. Not. 23, Bering, Erbr. S. 437 fgg., Laſſalle a. a. O. S. 247 fgg. 266. 390 fgg. 488 fgg., Dworzak, Beitr. zur Lehre vom jus accresc. Wien 1861. S. 8 fgg., Schirmer, Handb. I. S. 52 fgg., Köppen, Syſt. S. 273 fgg.

IV. Allgemeine Erörterungen über bonorum possessio.

Hugo, de bonorum possessionibus. Hal. 1788, Koch, bonorum possessio, literariſches Teſtament nebſt Kommentar, Reviſion und Kodizill. Gieß. 1799, v. Löhr, einige Bemerkungen aus der Lehre von der bon. poss., in ſeinem und Grolman's Magaz. Bd. III. Abh. 8. und Bd. IV. (1844) Abh. 20, Fabricius, Urſprung und Entwickelung der bon. poss. bis zum Aufhören des ordo judiciorum privatorum (in deſſen hiſtoriſchen Forſchungen im Gebiete des röm. Privatrechts. Heft I). Berlin 1837, *Leist*, hist. bon. poss. sec. tab. Goett. 1841, Derſelbe, die bonorum possessio, ihre geſchichtl. Entwicklung und heutige Geltung. Bd. I. Gött. 1844. Bd. II. (in zwei Abtheilungen) 1848, *Hingst*, comm. de bonor. poss. Amstd. 1858, *Janssonius*, de origine bonor. possessionis ejusque vi in adjuvando, supplendo jure Roman. hereditario. Gron. 1859, Bering, Erbr. S. 577 fgg., Schirmer, Handb. I. §. 7. S. 73 fgg. Vgl. auch Roßhirt in ſein. Zeitſchr. Bd. III. S. 45 fgg. Bd. V. S. 29 fgg., Laſſalle S. 476 fgg., Köppen, Erbr. S. 22 fgg.

1) Urſprung und allmählige Entwicklung der bonorum possessio. §. 398.

Anm. Die richtige Anſicht von dem urſprünglichen Charakter der bon. poss. iſt für das Verſtändniß dieſes merkwürdigen Inſtituts ſelbſt in ſeiner neueſten Geſtaltung ſo wichtig, daß eine Erörterung über die Entſtehungsgeſchichte deſſelben auch in dogmatiſchen Vorleſungen nicht gänzlich umgangen werden kann. Völlige Gewißheit iſt freilich bei den ſehr dürftigen Quellen nicht zu erbringen, und leicht erklärlich iſt daher auch die große Meinungsverſchiedenheit ſelbſt noch unter unſren heutigen Juriſten. Doch aber ſprechen meiner Ueberzeugung nach

die bei Weitem meiſten Gründe für die Anſicht, welche ſchon von Deruburg, Beitr. zur Geſch. des röm. Teſt. S. 191 ff., 214 fgg. und Francke, das Recht der Notherben S. 97 fgg. angedeutet, ſpäter aber unabhängig von dieſen Vorgängern von Fabricius in der angef. Schrift näher ausgeführt iſt, für die Anſicht nämlich, daß die bonorum poss. urſprünglich nichts Andres geweſen ſei, als die gerichtliche Regulirung des Beſitzſtandes zur Vorbereitung eines Streits über Erbrecht, und daß ſie demgemäß nur die Befugniß gewährt habe, den Verſtorbenen einſtweilen bis zu ausgemachter Sache zu repräſentiren. So gab es denn urſprünglich nur die bonorum poss. secundum tabulas und unde legitimi. Hierzu kam ſpäter ſehr natürlich, supplendi juris civilis gratia, die bon. poss. unde cognati und unde vir et uxor, und nachdem ſich hierdurch die Idee eines eignen prätoriſchen Erbrechts ausgebildet hatte, trat endlich auch, juris civilis corrigendi causa, die bon. poss. contra tabulas und unde liberi für den Emanzipirten hinzu, ſo wie auch in mehreren Fällen die bon. poss. secundum tabulas als dem Zivilrechte derogirend angenommen wurde, vgl. auch Danz, Rechtsgeſchichte Th. II. S. 47 fgg. und im Weſentlichen auch *Hingst* cit. p. 110 sqq. Im Einzelnen iſt hervorzuheben:

1) Die hereditatis petitio iſt ihrem Weſen nach nichts Andres, als eine *vindicatio* hereditatis. Ohne Zweifel kamen daher auch bei ihr die bekannten Vindikationsformen vor, ſo daß ſie alſo früher sacramento, ſpäter per sponsionem oder per formulam petitoriam verhandelt wurde, und eben ſo unzweifelhaft iſt es, daß auch bei ihr der Prätor „vindicias dabat secundum alterum eorum", Gai. IV. 16. 17. (wo namentlich unter den Objekten der Vindikation gerade auch die hereditas genannt wird). Dieſe Vindizien ſind nun eben die urſprüngliche bonorum possessio, oder wie ſie früher, namentlich bei Cicero, gewöhnlicher heißt, die hereditatis possessio, ein Name, der auch in der ſpätren Zeit nicht gänzlich verdrängt iſt, vgl. l. 3. §. 1. de bon. poss. Sehr natürlich konnten aber hier für die Beſitzzuweiſung nicht dieſelben Prinzipien angewendet werden, wie bei der vindicatio singulae rei, bei welcher doch wohl dieſelben Grundſätze galten, wie bei den ſich nachher daraus entwickelnden interd. Uti possidetis und Utrubi. Denn eine weſentliche Verſchiedenheit iſt hier die, daß die Erbſchaft anfänglich nothwendig in Keines Beſitz iſt, ſondern immer erſt durch Okkupation der Beſitz erworben werden muß, und außerdem konnten auch jene Regeln ſchon darum nicht wohl entſcheiden, weil ja gleichzeitig an verſchiedenen Erbſchaftsſachen der Beſitz von den mehreren Prätendenten ergriffen ſein konnte. Verſtändiger war es alſo jedenfalls, wenn die Vindizien dem gegeben wurden, welcher nach der erſten Betrachtung das meiſte Recht für ſich zu haben ſchien, und darum wurde edizirt: „wer ein dem äußern Anſchein nach in gehöriger Form errichtetes Teſtament vorweiſt, alſo namentlich ein ſolches, wobei ſieben Siegel die Gegenwart der ſieben Perſonen beurkunden, welche außer dem Teſtator bei dem Teſtirakt nothwendig ſind, wer alſo tabulas septem signis signatas für ſich anführen kann, der ſoll den vorläufigen Beſitz der Erbſchaft erlangen. Kann aber ein ſolches Teſtament nicht beigebracht werden, dann ſoll dem nächſten Inteſtaterben dieſer Beſitz zugeſprochen werden". Daß dies aber wirklich ſo vortam, geht m. E. (ungeachtet der Einwendungen von Huſchke in Richter's Krit.

Jahrbb. Bd. V. S. 9 fgg., Löhr a. a. O. Bd. IV. S. 410 fgg., Bachofen, die lex Voconia S. 71 fgg., Leist a. a. O. I. S. 121 fgg., *Hingst* cit. p. 50 sqq., *Jansson.* cit. p. 44. sqq.) sehr entschieden aus der zweiten Verrinischen Rede, lib. I. c. 44—46. hervor, aus welcher namentlich erhellt, daß die bon. poss. nur eine interimistische Besitzzuweisung zum Zweck der heredit. petitio war, und daß vor und zwischen der bon. poss. secundum tabulas und unde legitimi es noch keine andere gab, also namentlich die b. p contra tabulas und unde liberi noch nicht vorkamen. — Hatte nun jemand so die hereditatis possessio erhalten, so konnte er nun als interimistischer Repräsentant des Erblassers das interd. Quorum bonorum und actiones fictitias anstellen, und dem Gegner konnte alles dieses nicht schaden, weil natürlich der possessor Kaution stellen mußte, im Falle der legis actio: praedes litis et vindiciarum, im Falle der sponsio: stipulatio pro praede litis et vindiciarum, Gai. IV. 16. 90 sqq.

2) Gewiß blieb schon in diesem ersten bisher betrachteten Stadium der B. P. der ganze Rechtsstreit nicht selten bei der Ertheilung der bon. poss. stehen, und es erfolgte keine weitere Fortführung der hereditatis petitio, weil der Gegner, der sich bewußt war, nicht heres zu sein, kein Interesse für die Fortsetzung hatte. So bot sich denn auch sehr natürlich dieses schon vorhandene Institut der B. P. dar, um in subsidium Manchen, welche keine heredes waren, den Vortheil der Erbschaft zu gewähren, was besonders auch darum sehr wünschenswerth erscheinen mußte, weil die hereditas nach Zivilrecht sehr leicht zur vacans werden konnte, und also der Okkupation Preis gegeben war. So edizirte denn der Prätor weiter: „wenn kein legitimus heres vorhanden ist, so werde ich diesen Besitz je dem nächsten Verwandten, und in Ermangelung solcher dem überlebenden Ehegatten geben".

Daß nämlich diese beiden neuen Klassen der B. P. — unde cognati und unde vir et uxor — gleichzeitig entstanden sind, ist sehr wahrscheinlich, und gewiß waren sie schon zu Cicero's Zeit vorhanden, *Cic.* prò A. Cluent. c. 15, 60. — Hier verlor denn natürlich, eben weil kein heres vorhanden war, die B. P. nothwendig den Charakter einer interimistischen Besitzregulirung, m. a. W. die Ertheilung der B. P. wurde in den meisten Fällen ein Akt der voluntaria jurisdictio, und nur etwa, wenn mehrere Kompetenten in diesen Klassen auftraten, wurde eine solche Kollision extra ordinem von dem Magistrat entschieden. Daß in diesen Fällen auch die Kaution wegfallen mußte, versteht sich von selbst.

Die Einführung dieser beiden neuen Klassen war nun aber auch insofern von großer Bedeutung, daß sich dadurch nothwendig die Idee eines besondren prätorischen Erbrechts bilden mußte, eines Erbrechts, welches sich vor dem zivilistischen besonders dadurch vortheilhaft auszeichnete, daß es in dem interdictum Quorum bonorum eine schnellere Rechtshilfe darbot. Dies konnte auch nicht ohne wichtigen Einfluß auf die beiden, schon früher vorhandenen Klassen der B. P. — secundum tabulas und unde legitimi — bleiben, indem nämlich die dazu Berechtigten sich jetzt gewiß sehr oft diese possessio geben ließen, wenn auch nicht gerade ein Erbschaftsstreit bevorstand. Ja es mußte dies späterhin

die Regel bilden, seitdem die hereditatis petitio regelmäßig per formulam petitoriam verhandelt wurde, denn bei diesem petitorium judicium war eine vorgängige Besitzregulirung durch den Magistrat gar nicht erforderlich.

3) So hatte sich denn sehr natürlich die Idee eines besondren prätorischen Erbrechtssystems ausgebildet, eines Systems, welches aber freilich niemals mit dem zivilrechtlichen in wahre Kollision kommen konnte. Späterhin, und zwar wahrscheinlich unter Augustus, ja vielleicht nicht ohne die besondre Mitwirkung dieses Kaisers (vgl. Fabricius S. 91 fgg.), wurde aber auch corrigendi juris civilis causa dieses System durch die Einführung der bon. poss. contra tabulas und unde liberi erweitert, indem nun auch Personen, welche jure civili kein Erbrecht hatten, eine wirksame bon. poss. gegeben wurde, obwohl andere zivilistische Erbberechtigte vorhanden waren. Uebrigens ist es sehr wahrscheinlich, daß dem präterirten Suus schon früher, vielleicht schon in den ersten Anfängen der B. P. eine b. p. contra tabulas gegeben wurde, denn hierfür sprechen nicht nur triftige innere Gründe, sondern auch die Ausdrucksweise Ulpian's in l. 1. §. 6. de bon. poss. c. t. (37, 4) kann noch dafür angeführt werden, und insbesondere auch der wichtige Umstand, daß selbst noch im spätern Rechte die dem Suus gegebene b. p. c. t. sich wesentlich von der den übrigen liberi eingeräumten unterscheidet, indem sich dieselbe als Eröffnung der reinen Intestaterbfolge charakterisirt, vgl. auch *Foerster*, de bon. p. c. t. p. 142. not. 7, Francke, das Recht der Notherben S. 121 fgg., Fabricius a. a. O. S. 38. S. 100 fgg.

4) Hierzu kamen endlich später noch mehrere bedeutende Veränderungen mit der bonor. poss. secundum tabulas. Mit dieser verhielt es sich nämlich bis hierher so: der Prätor gab dieselbe, sobald nur tabulae VII signis signatae vorlagen, und keine bon. poss. contra tabulas agnoszirt war. Ob das Testament auch nach Zivilrecht zu Recht bestehen könne, wurde nicht untersucht, sondern diese Untersuchung wurde dem über die hereditatis petitio erkennenden judex überlassen, wodurch es denn sehr oft dahin kommen mußte, daß die Erbschaft an den legitimus heres heraus gegeben werden mußte, obwohl dieser im Edikte erst hinter der B. P. secundum tabulas gerufen war. — Dies erlitt nun, wie gesagt, in der Kaiserzeit mehrfache Modifikationen, wodurch dem Zivilrecht immer mehr entgegen getreten wurde, indem in manchen Fällen, in denen die B. P. secundum tabulas sine re werden konnte, dieselbe stets cum re sein sollte. Hierher gehören insbesondere folgende Fälle:

a) Nach einem Reskript von Hadrian soll dann, wenn ein Testament durch agnatio postumi rumpirt, dieser postumus aber vor dem Testator wieder verstorben ist, der bonorum possessor secundum tabulas gegen den heres ab intestato geschützt werden, l. 12. pr. de inj. rupto irr. test. Doch leidet dieses dann eine Ausnahme, wenn in dem rumpirten Testamente ein suus erheredirt ist, indem hier die exceptio doli, welche sonst nach jenem Reskripte dem bonor. possessor secundum tabulas zur Seite steht, wegfällt, l. 13. de dol. mal. except. (44, 4).

b) Eingreifender noch war ein, erst durch Gaius uns bekannt gewordenes Reskript von Markus Aurelius, wornach auch dann, wenn dem Testamente die zivilistischen Förmlichkeiten fehlten, der bonorum possessor

secundum tabulas gegen den ziviliſtiſchen Inteſtaterben geſchützt werden ſoll, Gai. II. 119—121. Gegen den in einem früheren ſolennen Teſtamente eingeſetzten Teſtamentserben wurde freilich dieſer Schutz nicht allgemein verliehen, ſondern nur dann, wenn der in dem ſpätern ſ. g. prätoriſchen Teſtamente Eingeſetzte zugleich Inteſtaterbe war. Dies iſt nämlich gewiß — wie auch beſonders noch aus einer Vergleichung mit l. 12. §. 1. de bon. poss. contra tab. hervorgeht — der urſprüngliche Gedanke Ulpian's in l. 2. de inj. rupt. test., einer Stelle, welche freilich in der Juſtinianiſchen Kompilation mit Rückſicht auf l. 21. §. 3. C. de testam. einen ganz andern Sinn erhalten hat. Vgl. beſ. Fabricius S. 113 fgg., S. 127 fgg. und unten §. 460. Anm.

Abgeſehen von dieſen Fällen blieb es dagegen bei dem früheren Rechte, daß, wenn ſich nach ertheilter bon. poss. sec. tabulas bei Durchführung der hereditatis petitio zeigte, daß das Teſtament jure civili nichtig war, der bonorum possessor die Erbſchaft an den legitimus herausgeben muß, und die bonorum possessio alſo sine re wird. —

Schließlich mag hier noch eine gedrängte Darſtellung der bedeutenderen abweichenden Meinungen unſerer Juriſten über die Geneſis der B. P. ihre Stelle finden.

1) Die unter den früheren Juriſten herrſchende, und auch h. z. T. noch ſehr gewöhnlich vertheidigte Anſicht iſt der oben gegebenen Entwicklung direkt entgegengeſetzt. Darnach nämlich ſoll der Zweck der Einführung dieſes Inſtituts gerade umgekehrt der geweſen ſein, das Zivilrecht zu ergänzen und resp. zu emendiren, ſo daß alſo, was wir nur als Fortgang und Schlußpunkt andeuteten, hiernach der eigentliche Anfangspunkt geweſen wäre. Statt Aller mögen hier die Ausführungen von v. Savigny und von Huſchke angedeutet werden.

Savigny in ſeiner erſten Abhandl. über d. interd. quor. bonor. in der geſch. Zeitſchrift V. S. 14 fgg. (verm. Schriften Bd. II. S. 230 fgg.) ſpricht ſich darüber ſo aus: „Bei Einführung der B. P. ſei es darauf angekommen, gewiſſe Perſonen, die nicht Erben waren, namentlich die Emanzipirten und Kognaten, praktiſch den Erben gleich zu ſtellen, und zwar ſowohl in Anſehung des Eigenthums als der Obligationen. Bei den letztern ſei der Zweck einfach dadurch erreicht worden, daß der Prätor jede einzelne auf der Erbſchaft haftende Schuldklage als utilis oder fictitia actio gegeben habe. Noch einfacher ſei die Sache gewiſſermaßen bei dem Eigenthum geweſen, indem ſich nämlich hierbei die Neuerungen des Prätor ſehr natürlich an die alte usucapio pro herede angelehnt hätten. Dieſe hätte begreiflich den von dem Prätor begünſtigten Perſonen eben ſo gut zugeſtanden, wie jedem Andren, und für den Fall alſo, daß denſelben kein Andrer in Beſitzergreifung der Erbſchaftsſachen zuvorgekommen ſei, habe es gar keines beſonderen Rechtsmittels bedurft. Hätte aber ein Andrer ſich ſchon vor ihnen in den Beſitz der Erbſchaftsſachen geſetzt, ſo ſei freilich eine Rechtshilfe nöthig geweſen, und dieſe habe denn der Prätor vermittelſt des interd. Quor. bonor. gewährt. Durch dieſes interd. adipisc. poss. ſeien nämlich jene begünſtigten Perſonen in den Stand geſetzt worden, ſich den Beſitz der Erbſchaftsſachen zu verſchaffen, und ſich ſo die usucapio pro herede möglich zu machen. Später nach Einführung des ſ. g. bonitariſchen Eigenthums

habe man dieſes natürlich dem bonor. possessor ſogleich nach Ertheilung der B. P. zugeſtanden, und nachdem man ſich ſo mehr und mehr daran gewöhnt habe, die B. P. als ein der hereditas gleichartiges Recht anzuſehen, habe man auch die eigenthümlichen Rechtsmittel dieſer letzteren darauf angewendet, und ſo ſei namentlich die possessoria heredit. petitio entſtanden". — So beſtechend auch dieſe Deduktion beim erſten Anblick ſein mag, ſo leidet ſie doch, ganz abgeſehen von andren Bedenklichkeiten, die ſich dagegen erheben laſſen, an dem weſentlichen Mangel, daß ſich daraus gerade die auffallendſten und eigenthümlichſten Erſcheinungen der B. P. meiner Ueberzeugung nach ſchlechthin nicht erklären laſſen. Wie konnte ſich aus dieſen Anfängen heraus die B. P. als ein eignes umfaſſendes, die hereditas gewiſſermaßen in ſich aufnehmendes und doch auch wieder neben ihr ſtehendes Erbfolgeſyſtem entwickeln? und wie erklärt ſich namentlich aus dieſer Anſicht die ſo eigenthümliche Geſtalt, welche die bon. poss. secundum tabulas vor dem oben angef. Reſkript von M. Aurelius hatte, und zum Theil auch noch nach demſelben hat? — Vgl. auch *Hingst* p. 20 sqq., *Jansson.* p. 29 sqq.

Auch Huſchke in der Rezenſ. der Schrift von Fabricius in Richter's krit. Jahrb. 1839. S. 11 fgg. (vgl. auch geſch. Zeitſchr. XIV. S. 157 fgg. S. 204 fgg.) knüpft die Einführung der B. P. an die usucapio pro herede an, aber freilich in ganz andrer Weiſe. Dieſelbe ſei nämlich durch den unwürdigen und gehäſſigen Charakter veranlaßt worden, den die usucapio pro herede im Lauf der Zeit angenommen. Während dieſe nämlich früher eine pia et honesta geweſen, die beſonders nur von dem Erblaſſer naheſtehenden Perſonen in Anwendung gebracht ſei, welche ihr Gewiſſen zu einer ſolchen ſchleunigen Beſitzergreifung getrieben, damit nämlich bald Götter und Menſchen (sacra — creditores) befriedigt würden: ſei ſie ſpäter zu einer wahrhaften improba et lucrativa geworden, ſeitdem nämlich die Gewinnſucht ſich über die Religion und Ehrenhaftigkeit zu erheben begonnen. Jetzt ſei es nämlich ſehr gewöhnlich geworden, daß hierdurch der Nachlaß den würdigſten Kompetenten entzogen, und ſo ſehr zerſplittert ſei, daß die einheitliche Idee der bona darüber faſt verloren gegangen, und auch der urſprüngliche Zweck der usuc. pro herede, für Götter und Kreditoren einen baldigen Nachfolger zu liefern, ganz verfehlt worden ſei. Dieſer Zuſtand der Dinge habe den Prätor zu einer Intervention auffordern müſſen, und ſo habe er denn in den Edikten über B. P. urſprünglich nur ſeine Hilfe für das ſchon längſt beſtehende bona possidere angeboten, wobei ihn vorzüglich der zwiefache Geſichtspunkt geleitet, einmal, daß die einheitliche Natur der bona feſtgehalten, und zweitens, daß beim Streite der Kompetenten über die Erbſchaft nur die Würdigſten zu der vom Prätor autoriſirten Beſitznahme zugelaſſen würden. Zugleich habe er auch, da Alles darauf angekommen ſei, dem Erbvermögen recht bald einen faktiſchen Vorſteher zu geben, die Anbietung der B. P. auf eine gewiſſe Zeit beſchränkt, und nach deren Ablauf den nächſt würdigen Kompetenten berufen (successorium edictum). Daß nach dieſer Anſicht die das Zivilrecht ſupplirenden Klaſſen nicht ſpäter aufgekommen ſeien, als die B. P. heredi data, verſtehe ſich von ſelbſt, und im Ganzen könne es wohl als gewiß angenommen werden, daß die aus der Kaiſerzeit bekannten

ordines possessionis größtentheils ſchon aus ſehr früher Zeit herrührten". Es iſt zu bedauern, daß Huſchke durch den engen Raum einer Rezenſion abgehalten worden iſt, ſeine Hypotheſe näher zu begründen, und namentlich näher auszuführen, welchen Einfluß dieſe Intervention des Prätor auf die Geſtalt der usucapio pro herede geäußert, wie ferner ſich aus ſolchen Keimen — prätoriſche Beſitzeinweiſung zum Zweck der usucapio pro herede — ein eignes abgerundetes Erbfolgeſyſtem habe entwickeln können, und wie gerade hieraus ſich die eigenthümliche Stellung dieſes neuen Syſtems zu dem Zivilerbrechte erkläre. Mir iſt es nicht ganz unwahrſcheinlich, daß, wenn Huſchke eine ſolche Ausführung verſucht hätte, er wohl durch das Mißlingen dieſes Verſuches ſich hätte beſtimmen laſſen, ſeinen geiſtreichen Einfall nicht der auf ſolider hiſtoriſcher Baſis beruhenden Deduktion von Fabricius entgegen zu ſetzen. Vgl. auch Leiſt I. S. 87 fgg. S. 285 fgg., *Hingst* p. 66 sqq., *Jansson.* p. 34 sqq., Laſſalle S. 480 fg.

2) Schon manche ältere Juriſten gingen von der Idee aus, die auch Hugo II. Rechtsg. S. 238. nicht unwahrſcheinlich findet, daß nämlich die B. P. im Weſentlichen auf jus gentium baſirt, und urſprünglich wohl die Form geweſen ſei, unter welcher den Fremden in Rom vom praetor peregrinus eine Art Erbrecht zugeſtanden wäre; dieſelbe ſei dann aus dem Edikt des praetor peregrinus in das des praetor urbanus herübergewandert. Mit Recht iſt aber hiergegen bemerkt worden, daß das faſt ängſtliche Anſchließen der B. P. an das Syſtem der hereditas, namentlich die ſo ſichtbar hervortretende Berückſichtigung der Agnation und in gewiſſer Weiſe ſelbſt der Suität dieſe Hypotheſe höchſt unwahrſcheinlich machen, vgl. v. Löhr a. a. O. S. 250 fgg., Fabricius a. a. O. S. 7 fgg., Leiſt a. a. O. I. S. XXVII fgg., *Hingst* p. 18 sqq., *Jansson.* p. 24 sqq.

3) In ganz eigenthümlicher Weiſe bringt Niebuhr, röm. Geſch. Bd. II. S. 173 fgg. (2. Ausg.) die B. P. in Verbindung mit der possessio des ager publicus. Es hätten nämlich die urſprünglichen Edikte über B. P. die Grundſätze enthalten, welche bei der Succeſſion in ſolche Poſſeſſionen gelten ſollten, und dabei habe denn natürlich der Prätor ſich nicht ſtreng an das Zivilrecht zu halten brauchen. Erwäge man nun, welchen großen Theil des Vermögens ſolche Poſſeſſionen, namentlich nach dem hannibaliſchen Krieg, ausgemacht, und bedenke man weiter, daß auch das Eigenthum in den zugewandten Ländern und Provinzen, welches ja auch nicht unter das Erbrecht der 12 Tafeln gehört habe, dieſer Poſſeſſion gleichgeſtellt ſei: ſo erkläre es ſich leicht, wie ſich durch Gewohnheit ein Erbrecht habe bilden können, deſſen allmählige Ausbreitung zum Nachtheil des geſetzlichen gar nicht befremdend ſei, während die gewöhnliche Anſicht, wornach ein Magiſtrat es ſich angemaßt habe, ein Erbrecht einzuführen, wodurch das geſetzlich beſtehende untergraben werden ſolle, eine Monſtroſität annehme, die kein verſtändiger Mann, ſobald er ſich die Sache verwirklicht denke, für möglich halten könne. — Gegen dieſe gewiß unjuriſtiſche, auf mehrfachen Mißverſtändniſſen beruhende, und ſelbſt nicht einmal mit dem Namen unſers Inſtituts vereinbare Meinung vgl. Fabricius a. a. O. S. 8 fgg., Leiſt a. a. O. I. S. XXVII, *Hingst* p. 8 sqq., *Jansson.* p. 26 sqq., Schirmer S. 88 fg.

4) Unſrer oben vertheidigten Meinung am Nächſten ſteht die Anſicht v. Löhr's a. a. O. III. S. 254 fgg. IV. S. 403 fgg., vgl. auch ziv. Arch. XII.

S. 85 fgg. Namentlich geht derſelbe ebenfalls von dem Grundgedanken aus, daß der Prätor bei Einführung der B. P. gar nicht an ein neues Succeſſions-Syſtem gedacht, ſondern das zu andrem Zweck eingeführte Inſtitut nur allmählig dazu benutzt habe, Nichterben Anfangs nur hinter den heredes, ſpäter aber auch mit und vor heredes ein Succeſſionsrecht einzuräumen, daß alſo die B. P. supplendi et corrigendi juris civilis gratia ſpäter, als die B. P. heredi data aufgekommen ſei. Abweichend iſt jedoch die Löhr'ſche Anſicht in Betreff des urſprünglichen Zwecks dieſer letztren. Statt nämlich in der B. P. eine vorläufige Beſitzregulirung zum Zweck der hereditatis petitio zu ſehen, glaubt v. Löhr, der Prätor habe dadurch dem heres ein Rechtsmittel verſchaffen wollen, vermittelſt deſſen er den ſchleunigen Beſitz der Erbſchaft habe erlangen können, nämlich das interd. Quorum bonorum. Zu dieſem Zwecke habe er den heres, und, wie geſagt, anfänglich nur dieſen, unter der ſo gewöhnlichen Form der missiones in possessionem in das Vermögen des Verſtorbenen eingewieſen, und daraus habe ſich denn allmählig ein neues prätoriſches Erbfolge-Syſtem in der vorher angedeuteten Weiſe entwickelt. — Weſentlich dieſelbe Anſicht über die Entſtehung und den urſprünglichen Zweck der B. P. hat auch Bachofen, die lex Voconia S. 66 fgg., welcher insbeſondre nur darin nicht blos von Löhr, ſondern auch von allen Uebrigen abweicht, daß er die Fortbildung dieſes Inſtituts, namentlich die Einführung der B. P. juris civilis corrigendi causa, und die weſentlich dadurch herbeigeführte Umgeſtaltung der B. P. aus einer vorläufigen Beſitz-Ertheilung in ein ſelbſtſtändiges Erbrechts-Syſtem, nicht dem Prätoriſchen Rechte, ſondern der Centumviral-Jurisprudenz zuſchreibt — eine Behauptung, für welche freilich unſre Quellen auch nicht den mindeſten Stützpunkt gewähren. Vgl. dagegen auch Leiſt I. S. XXXIII fgg. *Hingst* p. 16 sq. p. 48 sqq., *Jansson.* p. 40 sqq.

5) Der Verfaſſer des umfaſſendſten Werks über B. P., Leiſt Bd. I. Kap. 1, will in dem *Edictum successorium* den Punkt finden, von welchem aus ſich das Inſtitut der B. P. entwickelt habe. Der gänzliche Mangel der Deliberations-Friſten und der ſtarre Grundſatz des Zivilrechts: in legitimis hereditatibus successionem non esse hätten nothwendig, namentlich für die Erbſchafts-Gläubiger, zu bedeutenden Inkonvenienzen geführt, denen durch die zivilen Inſtitute der cretio und der usucapio pro herede nur ſehr ungenügend abgeholfen ſei. Dies habe den Prätor veranlaßt, eine durchgreifendere Abhilfe einzuführen, und er habe demgemäß edizirt, theils, daß für die heredes gewiſſe Deliberations-Friſten eintreten ſollten — Friſten, welche ſich an die hundert Tage der cretio und an das Jahr der usucapio pro herede angeſchloſſen hätten —, theils, daß ein Nachrücken unter den zivilrechtlichen ordines Statt finden ſolle.' Durch dieſe Anordnungen habe aber natürlich der Prätor in ſeiner beſchränkten Macht den erſtberufenen Erben ſein Erbrecht nicht zu entziehen, und folgeweiſe auch den nachberufenen Erben kein wahres Erbrecht zu verleihen vermocht, ſondern er habe die Letztren nur zu Beſitzern der Erbſchaft, und zu berechtigten Repräſentanten des Erben (heredis loco) machen können, ſo daß ſie ungeachtet ihrer possessio doch zu jeder Zeit dem erſtberufenen Erben, wenn dieſer gegen ſie mit der hereditatis petitio aufgetreten ſei, hätten weichen

müſſen. Dieſes nun ſei die urſprüngliche Geſtalt und der Kern der B. P., wobei alſo ganz und gar nicht eine Reform des zivilen Erbrechts, ſondern nur eine an dieſes zivile Erbrecht ſich eng anſchließende Anordnung zu Gunſten der Erbſchaftsgläubiger bezweckt worden ſei. An dieſen Kern hätten ſich dann erſt ſpäter in naturgemäßer Fortentwicklung materielle Neuerungen angeſchloſſen, indem auch Andre, als zivile heredes, theils hinter (b. p. unde cognati und unde vir et uxor) theils vor und neben denſelben (b. p. contra tabulas, unde liberi, und einige der Fälle der b. p. secundum tabulas) zu jener B. P. gerufen worden ſeien, und dadurch ſei dann allmählig die Idee eines neuen Prätoriſchen Erbrechts-Syſtems in's Leben getreten. — Man ſieht, daß Leiſt's Anſicht in der Hauptſache, nämlich in der Auffaſſung des Entwicklungsgangs der B. P. im Ganzen, völlig mit unſrer Meinung übereinſtimmt, und nur in einer Beziehung, nämlich in Betreff des eigentlichen Anfangspunkts und der urſprünglichen Veranlaſſung, davon abweicht. Ich habe mich nun von der Wahrſcheinlichkeit dieſer neuen Hypotheſe nicht überzeugen können. Daß die poſitiven Quellen-Zeugniſſe, welche Leiſt a. a. O. S. 58 fgg. dafür anführt, auch nicht den mindeſten Beweis liefern, kann dem ſcharfſinnigen Verfaſſer ſelbſt bei unbefangener Betrachtung unmöglich entgehen, und ſchon die Stellung des successorium edictum im Prätoriſchen Edikte am Ende der Lehre von der B. P., und noch mehr die Ausdrucksweiſe Ulpian's in l. 1. de succ. edicto (38, 9):

> ‚E re igitur Practor putavit, *praestituere tempus his, quibus bonorum possessionem detulit*‘,

und beſonders Juſtinian's in §. 8. J. de bon. poss. (3, 9):

> „*Quum igitur plures species successionum Praetor introduxisset, easque per ordinem disposuisset*, et in unaquaque specie successionis saepe plures extent dispari gradu personae — — — ideo petendae bonorum possessioni certum tempus praefinivit‘,

deuten beſtimmt genug darauf hin, daß das successorium edictum der Aufſtellung der prätoriſchen Erbklaſſen nicht vorausgegangen ſein kann, ſondern vielmehr erſt dann erfolgte, nachdem ſich bereits die Idee eines eigenen prätoriſchen Erbrechts entwickelt hatte. Als ganz entſcheidend gegen Leiſt's Hypotheſe erſcheinen mir aber die Grundſätze des prätoriſchen Rechts über die bonorum possessio *secundum tabulas*, denn die Behauptung deſſelben (Bd. II. S. 254 fgg.), daß dieſe Grundſätze, wie wir ſie zur Zeit der klaſſiſchen Juriſten finden, und wie ſie z. B. von Gaius II. §. 147—149. angegeben ſind, erſt ſpätere Erzeugniſſe des prätoriſchen Rechts ſeien, iſt eine völlig unbewieſene, und m. E. unbeweisbare Hypotheſe. Vgl. auch *Hingst* p. 85 sqq., *Jansson.* p. 51 sqq., Schirmer S. 92 fg. Not.

2) Verhältniß der B. P. zu der hereditas. §. 399.

Anm. Seit Hugo's Ausführungen in der oben angef. Inauguraldiſſertation und in ſeinen Rechtsgeſchichten hat man ſehr allgemein folgendes Prinzip als das normirende angenommen.

„Die Erbfolgeordnung des Edikts genießt ſtets den Vorzug vor der des Zivilrechts. Doch aber haben die Zivilerben, welche auch nach dem Syſtem der B. P. an der Reihe ſind, nicht nöthig, die B. P. zu agnoſziren, ſondern ſie können ſich blos auf das Zivilrecht ſtützen, und erhalten dann doch ſo viel, als ſie erhalten haben würden, wenn ſie B. P. agnoſzirt hätten. In einem ſolchen Falle geht zwar die Delation der B. P. weiter an die Nächſtfolgenden, aber ſie iſt dann nur sine re".

Aus dieſem Prinzip mußten ſich von ſelbſt folgende drei Regeln ergeben:

1) Der bonorum possessor erhält das Vermögen allein, wenn der heres erſt in einer ſpätren Klaſſe des Edikts gerufen iſt (B. P. cum re — hereditas sine re).

2) Der bon. possessor theilt mit dem heres das Vermögen, wenn Beiden zugleich die B. P. deferirt war (B. P. und hereditas, Beide zugleich, zum Theil cum re, zum Theil sine re).

3) Der heres ſchließt den bon. possessor aus, wenn er vor dieſem zur B. P. gerufen war, und doch nur nach Zivilrecht die Erbſchaft erworben hat (hereditas cum re — B. P. sine re). Vgl. außer Hugo noch Statt Aller v. Löhr a. a. O. III. S. 304 fgg., IV. S. 441 fgg.

Dieſes Prinzip wird aber unzweifelhaft erſchüttert durch Gaius II. §. 119—121., denn daraus ſehen wir, daß bis zu Hadrian die bon. poss. secundum tabulas aus einem Teſtamente, welchem die zivilrechtlichen Formen fehlten, ſtets sine re war, wenn irgend ein heres legitimus — der doch im Syſtem der B. P. jedenfalls ſpäter gerufen war als der bon. possessor secundum tabulas — vorhanden war. Ein ſolcher Zuſtand der Dinge verträgt ſich aber mit dem Hugo'ſchen Prinzip ſchlechthin nicht, und da daſſelbe auch dem Entwickelungsgange der B. P., wie wir denſelben in dem vorigen §en dargeſtellt haben, nicht entſpricht, ſo müſſen wir demſelben nothwendig ein andres ſubſtituiren. Es iſt dies aber folgendes:

„In der Regel muß immer die B. P. der hereditas weichen, und dies leidet nur in den, in dem vorigen §en angeführten Fällen der B. P. juris civilis impugnandi gratia data eine Ausnahme, alſo in dem Falle der dem Emanzipirten gegebenen B. P. contra tabulas und unde liberi, und in einigen oben bemerkten Fällen der B. P. secundum tabulas. In allen andern Fällen muß aber bei einer Kolliſion zwiſchen hereditas und B. P. die erſtre vorgehen, und die letztre nur zur bonorum poss. sine re werden".

Die Beweiſe für dieſes Prinzip ſind in der ganzen bisherigen Darſtellung enthalten, und die Bedeutung deſſelben zeigt ſich insbeſondere in mehreren Fällen der bon. poss. secundum tabulas, in welchen man in Gemäßheit deſſelben wenigſtens nach klaſſiſchem Rechte nur eine B. P. sine re annehmen kann, während die Hugo'ſche Lehre zu einer B. P. cum re hinführen würde. Vgl. auch Fabricius a. a. O. S. 106 fgg. S. 208 fgg., Huſchke in Richter's Jahrb. V. S. 20 fgg., Danz, Rechtsgeſch. II. S. 50. S. 53 fgg. — Ueber die Geſtaltung dieſer Lehre im Juſtinianiſchen Rechte wird an den betreffenden Orten näher die Rede ſein; vgl. unten §. 458. und §. 473. Anm.

Ueber die Bedeutung des Unterſchieds zwiſchen bon. poss. cum re und sine re und über die rechtliche Wirkſamkeit der hereditas sine re und der B. P. sine re vgl. übrigens v. Löhr a. a. O. III. S. 281 fgg., beſ. S. 296 fgg.

3) B. P. decretalis und edictalis. §. 400.

Löhr in ſeinem Magazin II. S. 437 fgg. und IV. S. 420 fgg., Fabricius a. a. O. S. 156 fgg., Huſchke in Richter's krit. Jahrbb. Bd. V. S. 27 fgg., Leiſt, die bon. poss. Bd. II. Abth. 1. S. 309 fgg., *Hingst* cit. p. 170 sqq., Schirmer a. a. O. S. 80 fgg.

Anm. Der Erwerb der B. P. geſchieht entweder durch einfache Agnition (B. P. de plano data s. edictalis — l. 30. §. 1. de acqu. v. om. hered., l. 1. §. 4. si tab. test. nullae extab.), oder durch ein Dekret des Magiſtrats (B. P. causa cognita pro tribunali data s. decretalis — l. 1. §. 7. de success. edict.). Die erſtere iſt die regelmäßige, während die letztre blos ausnahmsweiſe vorkommt.

I. Bei der B. P. *edictalis* war ſchon nach ältrem Rechte nichts nöthig, als daß man dem Prätor einen libellus überreichte, welcher die faktiſchen Vorausſetzungen und die Bitte um Ertheilung der B. P. enthielt. Dieſe Ertheilung geſchah denn auch in der Regel ohne alle Sachunterſuchung (was freilich Mayer, Erbr. I. S. 406 fgg. und Leiſt a. a. O. in Abrede ſtellen, aber gewiß mit Unrecht, vgl. auch Savigny, verm. Schriften Bd. II. S. 296 fgg. und *Hingst* cit. p. 177 sqq., Schirmer a. a. O. S. 85. Not.) und ohne Dekret, gab aber auch nur dann die wirkliche B. P., wenn jene Vorausſetzungen gegründet waren, und dieſe mußten daher, wenn ſie beſtritten wurden, von dem, welcher die B. P. erhalten hatte, bewieſen werden, vgl. Löhr in ſein. Magaz. III. S. 285 fgg. und im ziv. Arch. XII. S. 106 fgg., Fabricius a. a. O. Später trat an die Stelle jener Bitte bei dem Prätor eine ganz formloſe gerichtliche Erklärung, die auch bei jedem Munizipalmagiſtrat geſchehen konnte, l. 9. C. qui admitti ad b. p. poss. (6, 9), und hierauf iſt denn gewiß auch §. 11. J. de bon. poss. zu beziehen, woraus man alſo nicht ein Erlaſſen einer jeden gerichtlichen Erklärung ſolgern darf.

II. B. P. *decretalis*. Dieſe kann immer nur pro tribunali gegeben werden und ſetzt ſtets eine vorgängige causae cognitio voraus, l. 3. §. 8. de bon. poss. Ueberdies wird ſie nur durch ein Dekret ertheilt, wodurch ſie zugleich deferirt und acquirirt wird, ſo daß eben darum auch eine Repudiation derſelben nicht zuläſſig iſt, l. 1. §. 7. de succ. edict. (38, 9), und das für die Erbittung derſelben geſetzte tempus utile iſt natürlich geräumiger, als bei der B. P. edictalis, l. 2. §. 1. quis ordo (38, 15). Was nun aber die einzelnen Fälle anbelangt, in denen es zu einer ſolchen B. P. decretalis kommt, ſo ſind hier folgende hervorzuheben:

1) Dieſelbe tritt gewiß überall ein, wo die B. P. nur bedingungsweiſe

BIBLIOTECA AA.SS. ROMA VITTORIO EMANUELE

oder auf Widerruf gegeben wird, womit denn auch eine Verbindlichkeit zur Kautionsſtellung verbunden iſt. Dies kommt vor bei dem curator furiosi, l. ult. §. 3. C. de curat. fur. (5, 70), vgl. mit l. 2. §. 11. ad SC. Tertull. (38, 17) und l. 1. §. 5 und 7. de succ. edict. (38, 9), bei dem nächſten Hintermann des furiosus, wenn der Kurator deſſelben die possessio nicht agnoſziren will, l. 1. de b. p. furios. (37, 3), und bei der B. P. ex Carboniano edicto, wenn man derſelben nicht etwa mit Löhr, Magaz. II. S. 451 fgg. ganz den Charakter einer B. P. abſprechen und ſie nur für eine missio in possessionem halten will, was jedoch ſchwerlich zu billigen iſt, vgl. unten §. 512. Anm. — Ob nach Analogie dieſer Fälle auch die B. P., welche einem eingeſetzten Erben während ſchwebender Bedingung gegeben wird, und die dem Prokurator eines Abweſenden ertheilte B. P. ebenfalls zu den Fällen der bon. possessio decretalis gezählt werden dürfe, wie Fabricius a. a. O. S. 164 fg. will, muß ſehr bezweifelt werden, denn wenn es auch wahr iſt, daß in dieſen Fällen, oder doch wenigſtens in dem erſtangeführten Falle, eine Kaution geſtellt werden muß, und inſofern auch eine causae cognitio dabei vorkommt, ſo hat dies doch offenbar eine ganz andre Bedeutung, als in den Fällen der eigentlichen bonorum possessio decretalis, und kann namentlich auf die Delation der bon. poss. auch nicht den mindeſten Einfluß äußern; vgl. auch Huſchke a. a. O. und Löhr a. a. O. IV. S. 425 fgg. Hiernach iſt alſo nicht jede B. P., bei deren Agnoſzirung in irgend einer Beziehung eine causae cognitio vorkommt, deßhalb auch nothwendig eine decretalis, und darauf deutet auch l. 2. §. 1. quis ordo (38, 15) verb.: „ea, quae causae cognitionem pro tribunali desiderat, *vel* quae decretum exposcit“, und l. 3. §. 8. de bon. poss. (37, 1) verb.: quia *neque* decretum de plano interponi *neque* causa cognita bonorum possessio alibi quam pro tribunali dari potest“; ſ. Huſchke a. a. O., Mayer a. a. O. S. 407, Leiſt a. a. O. S. 310 fg.

2) Wenn derjenige, welcher eigentlich noch keine B. P. agnoſziren konnte, dieſelbe doch zum Schutz des Erbrechts ſchon zum Voraus erhält, wie namentlich, wenn der Status des Verſtorbenen noch zweifelhaft iſt, l. 1. §. 1. ad SC. Tertull. (38, 17), und wenn zwar gewiß iſt, daß dem Bittenden die B. P. deferirt ſei, aber noch ungewiß, in welchem ordo, l. 84. de acqu. v. om. her. (29, 2).

3) Auch in den meiſten Fällen der jetzt ſ. g. transmissio ex capite in integr. restitutionis wird den Erben des vor der Aquition weggefallenen bon. possessor durch B. P. decretalis geholfen, vgl. z. B. l. 4. §. ult., l. 5. de bon. poss. c. t. (37, 4), l. 12. de Carbon. edicto (37, 10).

4) Nicht ſelten endlich mußte der mangelhaften Faſſung des Edikts — namentlich in Betreff der B. P. contra tabulas und unde liberi, deren ungenügender Ausdruck zum Oefteren von den römiſchen Juriſten gerügt wird, l. 14. pr. de p. b. c. t. (37, 4), l. 6. de legat. praest. (37, 5), l. 10. de collat. (37, 6) — durch bon. poss. decretalis nachgeholfen werden, indem dadurch Perſonen zur Erbfolge kamen, welche zwar nicht nach den Worten, aber doch nach dem Geiſte des Edikts zur B. P. gerufen waren, vgl. l. 14. §. 1. de b. . c. t. (37, 4), l. 4. de conjung. c. emanc. liber. (37, 8). Daß ſich

übrigens in ſolchen Fällen durch öftere Anwendung bald eine feſte Rechtsanſicht bilden mußte, in Folge deren dann die B. P. eben ſo de plano agnoſzirt werden durfte, wie die eigentliche edictalis. iſt ſehr natürlich, und ſo kann es uns nicht befremden, wenn wir auch wirklich bei andern römiſchen Juriſten kein Dekret erwähnt finden, vgl. mit den vorher angef. Stellen l. 3. §. 9, l. 6. §. 4, l. 17. de b. p. c. t. — l. 5. §. 1, l. 6. si tab. nullae extab. (38, 6). Daß das Letztre auch als die Regel des Juſtinianiſchen Rechts anzuſehen iſt, kann wohl keinen Zweifel leiden; vgl. auch Leiſt a. a. O. Bd. II. Abth. 2. S. 344 fgg.

4) Summariſche Ueberſicht der einzelnen Klaſſen der B. P. §. 401.

§. 4—8. J. de bon. poss. (4, 9): Sunt autem bonorum possessiones ex testamento quidem hae: prima, quae praeteritis liberis datur, vocaturque *contra tabulas;* secunda, quam omnibus jure scriptis heredibus praetor pollicetur, ideoque vocatur *secundum tabulas.* Et quum de testamentis prius locutus est, ad intestatos transituu fecit. Et primo loco suis heredibus et iis, qui ex edicto praetoris suis connumerantur, dat bon. possessionem, quae vocatur *unde liberi.* Secundo legitimis heredibus. Tertio decem personis, quas extraneo manumissori praeferebat. — — Quarto cognatis proximis. Quinto tum quem [al.: tamquam] ex familia. Sexto patrono et patronae liberisque eorum et parentibus. Septimo viro et uxori. Octavo cognatis manumissoris. [§. 4]. Sed eas quidem praetoria introduxit jurisdictio; a nobis tamen nihil incuriosum praetermissum est, sed nostris constitutionibus omnia corrigentes contra tabulas quidem et secundum tabulas bon. possessiones admisimus, utpote necessarias constitutas, nec non ab intestato unde liberi et unde legitimi bon. possessiones. Quae autem in praetoris edicto quinto loco posita fuerat, id est unde decem personae, eam pio proposito et compendioso sermone supervacuam ostendimus [l. ult. C. de emanc. liber.] — — Sublata igitur quinta bon. possessione, in gradum ejus sextam antea bon. possessionem induximus, et quintam fecimus, quam praetor proximis cognatis pollicetur. (§. 5). Quumque antea fuerat septimo loco bon. poss. tum quem ex familia, et octavo unde liberi patroni patronaeque et parentes eorum, utramque per constitutionem nostram, quam de jure patronatus fecimus, penitus vacuavimus [l. 4. C. de bon. libert. — *lex restit.*] — — — (§. 6). Aliam vero

bon. possessionem, quae unde vir et uxor appellatur et nono loco inter veteres bon. possessiones posita fuerat, et in suo vigore servavimus, et altiore loco, i. e. sexto eam posuimus, decima veteri bon. possessione, quae erat unde cognati manumissoris, propter causas enarratas merito sublata; ut sex tantummodo bon. possessiones ordinariae permaneant suo vigore pollentes. (§. 7). Septima eas secuta, quam optima ratione praetores introduxerunt. Novissime enim promittitur edicto iis etiam bon. possessio, quibus ut detur lege, vel senatusconsulto, vel constitutione comprehensum est; quam neque bon. possessionibus, quae ab intestato veniunt, neque iis, quae ex testamento sunt, praetor stabili jure connumeravit, sed quasi ultimum et extraordinarium auxilium, prout res exigit, accomodavit, scilicet iis, qui ex legibus, senatusconsultis, constitutionibusve principum ex novo jure, vel ex testamento vel ab intestato veniunt.

5) B. P. ordinaria und extraordinaria. §. 402.

Löhr in seinem Magazin III. S. 231 fgg., Leist a. a. O. Bd. II. Abth. 2. S. 10 fgg., Schirmer a. a. O. S. 86 fgg.

6) Bedeutung der B. P. im Justinianischen Rechte. §. 403.

Löhr a. a. O. S. 333 fgg., Leist a. a. O. Bd. II. Abth. 2. S. 221 fgg., Schirmer a. a. O. S. 94 fgg.

V. Von der Successionsfähigkeit. §. 404.

Anm. Als successionsunfähig im eigentl. Sinne des Wortes kann nur derjenige angesehen werden, welchem eine Erbschaft gar nicht deferirt werden kann. Nach Justinianischem Rechte gehören folgende Personen hierher:

1) Sklaven und Peregrinen, l. 6. §. 2. de hered. inst. (28, 5). Zwar können die Erstren giltig zu Erben eingesetzt werden, aber doch sind sie für ihre Person successionsunfähig, da sie immer nur für ihren Herrn die Erbschaft erwerben. Da wir keine Sklaven mehr haben, und die Zivilä h. z. T. anerkannter Weise nur noch publizistische Bedeutung hat, so fallen diese Unfähigkeitsgründe von selbst hinweg.

2) Alle zu einer Kapitalstrafe Verurtheilten, l. 3. pr. §. 1. de his, quae pro non script. (34, 8), l 13. pr. de bon. poss. (37, 1), l. 1. C. de hered. instit. (6, 24) — Da dies nur eine nothwendige Folge davon

war, daß der Verurtheilte Sklave oder Peregrine wurde, so kann auch hiervon h. z. T. keine Anwendung mehr gemacht werden.

3) Ketzer und Apostaten, l. 5. C. de haeret. et Manich. (l. 5.) [l. 65. C. Th. de haeret. 16, 5], l. 3. C. de apost. (l. 7.) [l. 4. C. Th. de apost. 16, 7], vgl. Nov. 115. c. 3. §. 14. c. 4. §. 8. — Auch dies ist h. z. T. unpraktisch, da Ketzerei und Apostasie nach jetzt geltendem Rechte aus der Reihe der bürgertich strafbaren Verbrechen verschwunden sind.

4) Söhne und Töchter von Hochverräthern. Aus besonderer Gnade soll den Söhnen zwar das Leben geschenkt werden, aber sie sollen Niemanden weder ab intestato noch ex testamento succediren dürfen, so, „ut his perpetua egestate sordentibus sit et mors solatium, et vita supplicium", l. 5. C. ad leg. Jul. majest. (9, 8). Mit Unrecht nimmt man übrigens an, daß Arkadius der Schöpfer dieses schreienden Unrechts sei, und daß er dadurch beabsichtigt habe, die Strafe des Hochverräthers selbst zu steigern; vielmehr ist es eine, sich durch das ganze Alterthum hinziehende, besonders bei politischen Verbrechen hervortretende Sitte, die Kinder mit den schuldigen Eltern zu bestrafen, eine Sitte, die sich auf den Erfahrungssatz gründete, daß namentlich politische Gesinnungen sich regelmäßig in einer Familie forterben, so daß also die Kinder hier wegen ihrer eignen präsumirten bösen Gesinnung bestraft werden, vgt. bes. Abegg im neuen Arch. des Kriminalr. VII. Abh. 7. — Sehr bestritten ist es hierbei aber, namentlich unter den Kriminalisten, wen Arkadius unter den filii verstanden habe. In Betreff der *emancipati* sagt man gewöhnlich, daß unterschieden werden müsse zwischen den vor und nach dem Verbrechen Emanzipirten, vgl. *Matthaeus*, de criminib. ad lib. 48. tit. 2. c. 3. §. 12. Der dafür angef. Grund, weil der Kaiser in l. 5. cit. §. 4. die nach verübtem Verbrechen vorgenommene Emanzipation für ungültig erkläre, ist jedoch offenbar ungenügend, und man muß also, da in dem Gesetz selbst nirgends auf väterliche Gewalt Gewicht gelegt wird, alle Söhne ohne Ausnahme hierher zählen, vorausgesetzt natürlich, daß sie, sofern von einem männlichen Hochverräther die Rede ist, ehelich sind. Auf Enkel kann die Verordnung gewiß nicht bezogen werden, weil dort nicht liberi überhaupt, sondern nur filii genannt sind, und zweifelhaft ist nur, ob unter diesen Ausdruck auch die plene Adoptirten fallen. Da aber bei diesen die ratio legis nicht ganz passend scheint, so darf man wohl nur die leiblichen Kinder hierher zählen, *Matthaeus* cit. §. 13. Wenn Manche endlich noch zwischen den vor und den nach verübtem Verbrechen gebornen Söhnen unterscheiden wollen, indem sie entweder die Ersten, was besonders viele Aeltere wollen, oder die Letzteren, was z. B. Feuerbach, Lehrb. des peinl. R. §. 169. Not. d. wahrscheinlich findet, von der gesetzlichen Strafe ausnehmen, so liegt für keine dieser Meinungen im Gesetz selbst ein haltbarer Grund vor, und die ratio legis paßt vielmehr auf beide Arten von Kindern auf gleiche Weise; vgl. auch *Matthaeus* cit. §. 15, Wächter, Lehrb. d. Strafr. Bd. II. S. 526, Henke, Handb. des Kriminalrechts Bd. III. S. 451. Not. 6. — Für die Töchter von Hochverräthern sind die für die Söhne geltenden Bestimmungen nur insofern gemildert, als dieselben, so viel ihrer auch sein mögen, aus dem Vermögen ihrer Mutter nur eine Falcidia, also ¼. aber nicht mehr, weder ab intestato noch

ex testamento erhalten dürfen, l. 5. cit. §. 3. Daß hierauf die Erhöhung des Pflichttheils in Nov. 18. auf ⅓ und resp. ½ anzuwenden sei, wird zwar häufig behauptet, vgl. z. B. auch Mühlenbruch, Komm. XXXIX. S. 246. und Köppen, Syst. S. 295. Not. 8, aber doch wohl mit Unrecht, da das hier den Töchtern Vergönnte offenbar nicht als Pflichttheil in Betracht kommt, sondern der Kaiser nur bei Festsetzung der Quantität die damalige Größe des Pflichttheils zu Grunde legt. — Daß übrigens die den Kindern von Hochverräthern angebotenen Erbschaften an die anderweiten Erben des Erblassers fallen, so, wie wenn jene Kinder gar nicht da wären, nicht aber vom Fiskus eingezogen werden können, ist h. z. T. gewiß mit Recht allgemein angenommen, während man freilich früher nicht selten nur einen Indignitätsfall annahm, und demgemäß den Fiskus zuließ, vgl. auch Mühlenbruch und Köppen a. d. aa. OO.

5) In gewisser Weise gehört hierher auch die Wittwe, welche das Trauerjahr verletzt, indem dieselbe durch letzten Willen Niemanden, und ab intestato nur ihre Verwandten bis zum dritten Grade beerben kann, l. 1. 2. C. de sec. nupt. (5, 9), Nov. 22 c. 23, vgl. Bd. I. S. 428.

6) Nach einer Verordnung von Arkadius und Honorius in l. 6. C. de incest. et inutil. nupt. (5, 5) soll auch im Falle einer inzestuosen Ehe eine relative Successionsunfähigkeit eintreten. Darnach nämlich sollen nicht nur die in solcher Ehe Verbundenen unter einander nicht succediren dürfen, sondern auch die in der Blutschande erzeugten Kinder, und alle Verwandten, die zu einer solchen Ehe riethen, sollen von jeder Succession in das Vermögen der Ehegatten ausgeschlossen sein. Da aber in Nov. 12. ein neues umfassendes Gesetz über blutschänderische Ehen erlassen ist, worin neben andren Strafen namentlich auch alsbaldiger Verlust des gesammten Vermögens an eheliche Deszendenten und in deren Ermangelung an den Fiskus bestimmt, in Betreff des später etwa erworbenen Vermögens aber die früheren Beschränkungen in Betreff der Succession nicht wiederholt werden, so müssen doch wohl (s. jedoch auch Köppen cit. S. 306 fgg. Not. 37) jene Bestimmungen der l. 6. cit. für das neueste Recht als aufgehoben betrachtet werden. Wenn Mühlenbruch XXXIX. S. 339 fgg. nach dem Vorgang Wächter's im civ. Arch. XVII. S. 434 fgg. dies anerkennt, aber (S. 344) zufügt, daß h. z. T., da der alsbaldige Vermögensverlust nach heutigem Recht nicht mehr in Anwendung komme, auch die Bestimmungen der l. 6. cit. wieder eintreten müßten, indem deren Aufhebung nicht ausdrücklich ausgesprochen, sondern nur eine mittelbare Folge der neueren Rechtsbestimmung gewesen seien, so kann man dieser Behauptung unmöglich beitreten. Ob ein Gesetz ausdrücklich aufgehoben, oder stillschweigend durch ein neues Gesetz abgeschafft ist, ist offenbar einerlei; und niemals kann das bloße Wegfallen des neuen Gesetzes dem alten die einmal erloschene Kraft wiedergeben.

7) Inwiefern juristische Personen successionsunfähig sind, ist in anderm Zusammenhange zu erörtern, s. darüber unten §. 429. Anm. 3; und über die Erbunfähigkeit der im Augenblicke des Todes noch nicht Konzipirten vgl. §. 411 Anm. und §. 429. Anm. 3. —

Was noch die Frage anbelangt, zu welcher Zeit die Successionsfähigkeit vorhanden sein müsse? so muß

1) für die Inteſtaterbfolge die einfache Regel aufgeſtellt werden, daß der Erbe ſucceſſionsfähig ſein müſſe im Augenblicke der Delation, und von da ununterbrochen bis zum wirklichen Erwerb der Erbſchaft, l. 1. §. 4. ad SC. Tertull. (38, 17). Iſt der Erblaſſer alſo ohne Hinterlaſſung eines giltigen Teſtaments verſtorben, ſo muß für die zunächſt berufenen Inteſtaterben vom Augenblick des Todes an, für die etwa ſpäter Nachrückenden aber von dem Augenblick des Wegfallens der früher Berufenen an, die Erbfähigkeit vorhanden ſein. War aber ein giltiges Teſtament vorhanden, welches erſt ſpäter aus irgend einem Grunde hinfällig wird, ſo iſt natürlich nicht die Todeszeit, ſondern der Augenblick der wirklich eröffneten Inteſtatſucceſſion entſcheidend; Glück, Inteſtaterbſ. §. 28.

2) Bei der teſtamentariſchen Erbfolge muß ebenfalls Succeſſionsfähigkeit vorhanden ſein vom Augenblick der Delation an bis zum Erbſchaftserwerb, außerdem aber auch noch im Augenblick der Teſtamentserrichtung. Der Zeitraum dagegen zwiſchen der Teſtamentserrichtung und der Delation wird nicht beachtet, ſo daß namentlich im Falle einer bedingten Erbeinſetzung ſelbſt die zur Todeszeit des Teſtator noch vorhandene, aber vor Eintritt der Bedingung weggefallene Succeſſionsunfähigkeit nicht ſchadet, vgl. §. 4. J. de hered. qual. et diff. (2, 19), l. 6. §. 2, l. 49. §. 1, l. 50, l. 59 §. 4. de hered. instit. (28, 5). Lehr, Erörtr. der Frage, in welchen Zeitpunkten der Teſtamentserbe oder Legatar erbfähig ſein müſſe? Darmſtadt 1792, Mühlenbruch, Komm. XXXIX. S. 220 fgg, Schirmer, Handb. I. §. 4. S. 43 fgg.

3) Bei Legaten kommt ebenfalls der Zeitpunkt der Errichtung und außerdem der Augenblick, ubi dies legati cedit, in Betracht, l. 59. §. 4. de hered. inst. (28, 5), l 104. de condit. et dem. (35, 1). Daß auch noch überdies bis zu der Zeit, ubi dies legati venit, Succeſſionsfähigkeit vorhanden ſein müſſe, wie z B. noch Roßhirt, Erbr. S. 63. behauptet (ſ. jetzt auch Köppen in Ihering's Jahrb. V. S. 212), iſt gewiß ungegründet, da im erſtren Moment ſchon das Legat erworben iſt, und ſpäter eintretende Erwerbunfähigkeit den ſchon geſchehenen Erwerb nicht aufheben kann. — Ob übrigens auch bei bedingten Legaten die Erbfähigkeit im Augenblick der Errichtung vorhanden ſein müſſe, hängt von Entſcheidung der beſtrittenen Frage ab, ob die Katonianiſche Regel auch auf die Succeſſionsfähigkeit des Legatars bezogen werden dürfe? S. darüber unten die Lehre von der reg. Catoniana §. 510. Anm.

Zweites Kapitel.

Von der Inteſtaterbfolge.

Inst. III. 1. de hereditatibus, quae ab intestato deferuntur, III. 2. de legitima agnatorum successione, III. 3. de SCto Tertulliano, III. 4. de SCto Orphitiano, III. 5. de successione cognatorum. — Dig. XXXVIII. 6. si tabulae testamenti nullae extabunt, unde liberi, XXXVIII. 7. unde legitimi, XXXVIII. 8. unde cognati, XXXVIII. 11. unde vir et uxor, XXXVIII. 16. de suis et legitimis heredibus, XXXVIII. 17. ad SC. Tertull. et Orphit. — Cod. VI. 14. unde liberi, VI. 15. unde legitimi et unde cognati, VI. 18. unde vir et uxor, VI. 55. de suis et legitimis liberis et ex filia nepotibus ab intestato venientibus, VI. 56. ad SC. Tertull., VI. 57. ad SC. Orphit., VI. 58. de legitimis heredibus, VI. 59. communia de successionibus. — *Val. Forsteri*, de hereditatibus quae ab intest. deferuntur libri novem (zuletzt Francof. 1615. 8); *Ranchini*, tract. de succ. ab int. (in Meerm. thes. tom. III.), *Stryk*, tr. de succ. ab int. (in opp. praestt. tom. IV.), *Rotgersii* commentarii de succ. legit. imprimis sec. dispositionem Nov. 118. (in deſſen apodictis demonstratt. jur. Rom. vol. I. lib. I. Lugd. Bat. 1727), *Ferrarius*, de successione ab intest. Neap. 1736. fol., *Koch*, succ. ab int. civilis, edit. VIII. Giess. 1798, *Hugo*, comm. de fundam. succ. ab int. ex jure rom. ant. et novo. Goett. 1785, Ludolff, ſyſtem. Entwickelung der Lehre von der Inteſtaterbf. Halle 1794, Glück, hermenent. ſyſtem. Erörterung der Lehre von der Inteſtaterbf., 2. Aufl. Erl. 1822, Roßhirt, Einl. in das Erbrecht und Darſtellung des ganzen Inteſtaterbr. Landsh. 1831, Büchel, Streitfragen aus

Nov. 118. Marb. 1839. (deſſen zivilr. Erörtr. Bd. II. Nr. 2), *de Geer*, disp. hist. jurid. qua Nov. 118. ex jure prist. explicatur. Traj. ad Rh. 1841, Arndts in Weiſke's Rechtslexikon Bd. V. S. 668 fgg. Vgl. auch Witte, das preuß. Inteſtaterbr. aus dem gem. deutſchen Recht entwickelt. Leipz. 1838.

I. Einleitung. §. 405.

II. Geſchichtliche Ueberſicht der röm. I. E. F. in das Vermögen eines Freigebornen.

Ludolff S. 33 fgg., Glück S. 169 fgg., Roßhirt S. 63 fgg., Arndts S. 669 fgg., Vering S. 17 fgg. 429 fgg. 618 fgg. 634 fgg., Köppen, Syſt. des Erbr. S. 2 fgg., Schirmer, Handb. I. S. 127 fgg.

A) Das alte Zivilrecht. §. 406.

B) Die bonorum possessio intestati. §. 407.

Anm. Ob es in dem ordo unde liberi eine successio gradnum gegeben habe, ob alſo dann, wenn ſämmtliche zunächſt berufenen liberi innerhalb der vorgeſchriebenen Zeit die bon. poss. nicht agnoſzirten, dieſelbe denjenigen Kindern deferirt worden ſei, welche bisher durch die zuerſt gerufenen Kinder ausgeſchloſſen waren, iſt auch noch h. z. T. beſtritten. Doch neigt ſich die Mehrzahl unſrer Juriſten zu der verneinenden Meinung hin, vgl. z. B. *Koch*, Bonor. poss. S. 284 fgg., Glück, Inteſtaterbf §. 105, Roßhirt, Erbr S. 408, Francke, das Recht der Notherben S. 284 fg., Mühlenbruch XXXV. S. 478 fgg., Büchel, Streitfragen S. 95 fgg., Leiſt, die bon. poss. Bd. II. Abth. 1. S. 248 fg., Schirmer I. S. 259. Ret. u. A. m., obwohl Manche auch noch h. z. T. ſich für die Statthaftigkeit der successio graduum ausſprechen, vgl. beſ. Mayer, Anwachſungsr. S. 270 fgg. Für die letztere Anſicht beruft man ſich theils und zwar vorzüglich auf die allgemeine Faſſung des edictum successorium, l. 1. § 10. de succ. edict. (38, 9), theils auf einige beſondere Geſetze (l. 5. §. 2. si tab. test. nullae extab., l. 3. C. unde liberi), theils darauf, daß es unbegreiflich wäre, wenn die römiſchen Juriſten in der Klaſſe unde liberi die successio graduum nicht anerkannt hätten, während ſie doch ſogar in der Klaſſe unde legitimi, in welcher der Prätor ſich ſo gänzlich an das Zivilrecht angeſchloſſen, darüber ſtreitig geweſen wären, Gai. III. 28. Für die erſtre Meinung ſtützt man ſich dagegen beſonders darauf, daß der Prätor

in der Klaſſe unde liberi bekanntlich die Fiktion der Suität zu Grunde gelegt habe, l. 6. §. 1. de bon. poss. (37, 1), l. 3. §. 5. de bon. p. c. t. (37, 4) und hier alſo, da die liberi nur in ihrer Qualität als sui gerufen ſeien, l. 1. quis ordo (38, 15), eben ſo wenig der Gedanke an eine successio graduum habe entſtehen können, wie dies nach Zivilrecht bei den sui heredes der Fall geweſen ſei. Dazu komme auch noch überdies die Analogie der bon. poss. contra tabulas, denn hier komme anerkannter Weiſe keine successio graduum vor, und doch ſeien zur bon. poss. unde liberi nur gerade dieſelben Perſonen gerufen, wie zur bon. poss. contra tab.

Ich bin entſchieden der Anſicht, daß es zur Zeit der Pandektenjuriſten keine successio graduum in dem ordo unde liberi gab; aber man hat bei dieſer ganzen Streitfrage meines Erachtens den eigentlichen Hauptpunkt ſo gut, wie überſehen. Es verſteht ſich nämlich von ſelbſt, daß nur Solche vermittelſt der successio graduum in die Stelle Weggefallener einrücken können, welche ſelbſt auch zur bon. poss. gerufen ſind. Nun waren aber in der erſten Klaſſe der bon. poss. ab intestato bekanntlich nur die *liberi* gerufen, alſo gerade nur diejenigen, die in dem Augenblicke der eröffneten Inteſtatſucceſſion sui heredes des Erblaſſers ſind, oder es doch ohne eine dazwiſchen liegende cap. dem. minima ſein würden. Diejenigen alſo, denen zur Zeit der eröffneten Inteſtaterbfolge noch ein Näherer in ihrem Stamme vorgeht, gehören unter keiner Vorausſetzung zu den Liberi, und da ſie eben deswegen auch gar nicht in der erſten Klaſſe gerufen ſind, ſo können ſie auch ungeachtet der völligen Allgemeinheit des edictum successorium, die ich vollſtändig zugebe, nicht vermittelſt der successio graduum, ſondern nur durch die successio ordinum zur Erbfolge kommen. (Es verhielt ſich alſo im Weſentlichen hiermit eben ſo, wie nach Zivilrecht mit den entfernteren Agnaten. Da nämlich nach den XII Tafeln gerade nur der *proximus* agnatus zur Erbfolge gerufen war, ſo mußte ſich daraus von ſelbſt der, ſeinem wahren Gehalte nach doch gewiß nur auf die Agnatenſucceſſion beſchränkte, Satz ergeben: in legitimis hereditatibus successionem non esse). So wenig auch dieſe Anſicht beſondrer geſetzlicher Belege bedarf, da ſie ſich mit innerer Nothwendigkeit aus dem bekannten Begriff von liberi ergiebt, ſo fehlt es doch auch hieran nicht ganz, und zwar möchten namentlich l. 4. §. 1. de bon. p. c. t., und l. 34. C. de inoff. test. hierher gehören. In der erſten Stelle wird zwar nicht unmittelbar für den ordo unde liberi, ſondern für die bon. poss. contra tabulas die successio graduum in Abrede geſtellt, aber aus einem Grunde, welcher vollkommen auch für die Klaſſe unde liberi paßt, „quia non esset nepos suus heres futurus“, d. h. weil der in dem Stamme Nachfolgende nicht zu den liberi gehört. Was aber die l. 34. cit. anbelangt, ſo iſt zu bevorworten, daß es aus innern Gründen im höchſten Grade wahrſcheinlich iſt, daß bei der successio in querelam inoff. test. weſentlich dieſelben Grundſätze galten, wie bei der successio in der reinen Inteſtaterbfolge, und daß alſo, wenn es gewiß iſt, daß bei der erſtren die entfernteren Deſzendenten nicht vermittelſt der successio graduum nachrückten, daraus ein wichtiges Argument für die Anſicht hervorgeht, daß auch in der Klaſſe unde liberi eine ſolche successio nicht vorgekommen ſei, vgl. §. 480. Anm. 2. Nun geht aber aus l. 34. cit. wirklich mit aller möglichen

Beſtimmtheit hervor, daß die Enkel nicht an die Stelle ihres weggefallenen Parens in die querela inoff. test. einrücken („omne adjutorium nepotem dereliquit"), und inſofern giebt dieſe Stelle einen nicht verächtlichen Beweisgrund für unſre Meinung ab. — Wie man hiergegen ſchon oft die l. 5. §. 2. si tab. test. nullae extab. hat anführen mögen, iſt ſchwer zu begreifen, da hier offenbar nicht von einer succ. graduum, ſondern von dem Anwachſungsrechte in Folge des edictum de conjungendis cum emanc. liberis ejus die Rede iſt, *Koch* cit.

Die bisherige Ausführung bezieht ſich aber nur auf das vorjuſtinianiſche Recht, denn in der Juſtinianiſchen Kompilation findet ſich meiner Ueberzeugung nach allerdings auch in der Klaſſe unde liberi eine succ. graduum anerkannt. Sehr entſchieden ſpricht nämlich hierfür die l. 3. C. unde liberi. Zwar ließe ſich dieſe Stelle möglicher Weiſe auch von der successio ordinum, alſo ſo verſtehen, daß hier der Enkel nicht in dem ordo unde liberi, ſondern in der Klaſſe unde cognati nachrücke; aber wie eine ſolche Auslegung ſchon an ſich bedenklich iſt, ſo erſcheint ſie als völlig unzuläſſig, wenn man die Stellung dieſer Verordnung in den Titel unde liberi beachtet. Hierauf iſt aber in unſerm Falle um ſo größeres Gewicht zu legen, da die Abſichtlichkeit der Kompilatoren gar nicht zu verkennen iſt, denn nicht nur, daß dieſe Stelle erſt durch mehrfache Interpolationen den Sinn erhalten hat, den ſie jetzt hat, ſo ſtand ſie auch in dem Theodoſianiſchen Kodex unter einem ganz andren Titel, nämlich unter dem tit. *de bonis maternis*, vgl. l. 5. C. Th. de bon. mat. (8, 18). Wahrſcheinlich hat alſo Juſtinian in der uns verloren gegangenen Konſtitution, in welcher er die successio graduum in dem ordo unde legitimi einführte (§. 7. J. de legit. agn. succ.), auch in dem ordo unde liberi die erwähnte Neuerung eingeführt, und es erklärt ſich dieſes auch recht gut, da zu ſeiner Zeit nicht mehr blos die *liberi* im techniſchen Sinne des Worts, ſondern überhaupt Deſzendenten in dieſer Klaſſe gerufen würden.

C) Die Reformen des ſpätern Zivilrechts.

1) SCtum Tertullianum et Orphitianum. §. 408.

Anm. So beträchtlich auch das alte Zivilrecht durch die bonorum possessio erweitert worden war, ſo blieb doch der ſpätern Kaiſerzeit, welcher der ſtrenge Familiennexus ſich immer mehr entfremdete, inſofern noch Manches zu wünſchen übrig, als doch auch bei der prätoriſchen Erbfolge noch immer ein ſehr fühlbarer Vorzug der Agnaten Statt fand. Die neuere Legislation in erbrechtlicher Beziehung charakteriſirt ſich demnach durch das Streben nach allmähliger Gleichſtellung zwiſchen Agnaten und Kognaten, und zwar machten einen entſcheidenden Anfang hierin das SC. Tertullianum und Orphitianum, die demnach hier zunächſt berührt werden müſſen.

I. Nach Zivilrecht beerbte die Mutter ihre Kinder nur, wenn ſie in der Manus ihres Mannes ſtand, und alſo als consanguinea ihrer Kinder galt; nach prätoriſchem Rechte hatte ſie zwar auch ohnedies ein Erbrecht, aber nur

erſt hinter den Agnaten in der Kognatenklaſſe. Dies änderte ſich unter Hadrian durch das SC. Tertullianum, indem dadurch die Mutter ein zivilrechtliches Erbrecht ſelbſt vor den Agnaten des Kindes erhielt, jedoch freilich nur, wenn ſie als ingenua das jus trium, als libertina das jus quatuor liberorum hatte, Paul. IV. 9, Ulp. XXVI. 8. §. 2. J. h. t. (3, 3). Selbſt unter dieſer Vorausſetzung ſollte ſie jedoch nicht die nächſte Erbin ihres Kindes ſein, ſondern das Erbrecht ex SCto wurde ausgeſchloſſen

1) durch die Kinder des verſtorbenen Sohns, Ulp. cit. §. 3. J. h. t., l. 2. §. 6 sqq. h. t., und zwar nicht blos durch die in der Klaſſe unde liberi, ſondern nach einem Reſkript von Pius auch durch die in der Klaſſe unde cognati gerufenen Kinder, l. 2. §. 9. h. t. In Folge des SC. Orphit. nahmen kaiſerliche Konſtitutionen an, daß auch die Kinder einer verſtorbenen Tochter das Erbrecht der Mutter ex SC. Tert. ausſchließen ſollten, l. 1. 4. C. ad SC. Orph. (6, 57), l. 11. C. de suis et leg. lib. (6, 55), l. 3. C. Th. de leg. hered. (5, 1) §. 3. J. h. t.

2) Durch den leiblichen Vater des verſtorbenen Kindes und zwar nicht nur, wenn derſelbe jure civili (als parens manumissor), ſondern auch, wenn er durch eine bon. poss. cum re zur Succeſſion gerufen wird, Ulp. cit., §. 3. J. h. t., l. 2. §. 15 sqq., l. 3. h. t., l. 10. de suis et leg. her. (39, 16), l. 2. C. h. t.

3) Durch einen *frater consanguineus* des Verſtorbenen, während die Mutter mit sorores consanguineae ſo konkurrirte, daß ſie die eine, die Schweſtern zuſammengenommen aber die andere Hälfte der Erbſchaft erhalten ſollten, Ulp. cit., §. 3. J. h. t, l. 7. C. h. t., Nov. 22. c. 47. §. 2. Ob übrigens die Konſanguinität auf leiblicher Verwandtſchaft oder auf Adoption beruht, iſt gleichgiltig, l. 7. h. t.

Natürlich ſtehen aber dieſe Perſonen dem Erbrecht ex SC. Tert. nur dann im Wege, wenn ſie auch wirklich zur Succeſſion kommen, und ſchlagen ſie alſo aus, oder abſtiniren ſie, oder laſſen ſie ſich in integrum reſtituiren, ſo werden ſie nicht berückſichtigt, l. 2. §. 8. 10. 14. h. t. Noch weniger iſt dies der Fall, wenn dieſelben in concreto gar nicht zur Erbfolge gerufen ſind, woraus dann von ſelbſt die auffallende Erſcheinung hervorgehen mußte, daß dann, wenn Jemand mit Hinterlaſſung einer Mutter, eines Agnaten und eines aus der Familie herausgetretenen Vaters verſtarb, die Mutter zur alleinigen Erbfolge ex SCto kommt, während ſie, wenn der Agnat nicht vorhanden geweſen wäre, nur vermittelſt der bon. poss. unde cognati zuſammen mit dem Vater zur Succeſſion gelangt wäre, l. 2. §. 17. h. t.; und ſtirbt alſo Jemand mit Hinterlaſſung einer Mutter, einer soror consanguinea und eines adoptirten oder emanzipirten Vaters, ſo hängt es von der Annahme oder Ausſchlagung der Erbſchaft von Seiten der consanguinea ab, ob die Mutter ex SCto zuſammen mit der consanguinea zur ziviliſtiſchen Erbfolge, oder ob ſie in der Klaſſe unde cognati zuſammen mit dem Vater zur prätoriſchen Erbfolge gerufen wird, weßhalb in ſolchem Falle die Delation der Erbſchaft an die Mutter bis zur Entſcheidung der consanguinea noch ſuſpendirt bleiben muß, l. 2. §. 18. h. t. — Eine andre höchſt anomale Erſcheinung bietet aber dieſes Senatuskonſult noch

inſofern dar, daß darnach öfter eine bloſe bonorum possessio die Delation einer hereditas verhindern kann, während doch ſonſt bekanntlich beide Erbrechtsſyſteme unabhängig von einander ihren Gang gehen.

Vgl. überhaupt Löhr in ſeinem Magaz. IV. S. 109 fg., Glück S. 240 fgg., Schirmer, Handb. I. S. 152 fgg.

II. Wie die Mutter als ſolche nach Zivilrecht gar kein, nach prätoriſchem Rechte nur in der Klaſſe unde cognati ein Erbrecht hatte, eben ſo verhielt es ſich auch umgekehrt mit dem Erbrechte der Kinder in das Vermögen der Mutter. Auch dies änderte ſich jedoch durch das *SCtum Orphitianum* unter M. Aurelius und Kommodus, indem dadurch beſtimmt wurde, daß die Kinder mit Ausſchluß der consanguinei und übrigen Agnaten die nächſten Erben ihrer Mutter ſein ſollten, Ulp. XXVI. 7, pr. J. de SC. Orph. (3, 4), und nur dem Patron wurde ein konkurrirendes Erbrecht mit den Kindern einer liberta eingeräumt, l. 1. §. 9. h. t. Auf Ehelichkeit der Geburt kommt es hier eben ſo wenig an, wie bei dem SC. Tertull., l. 1. §. 2. h. t., §. 3. J. h. t., und auch das iſt beiden Senatuskonſulten gemeinſchaftlich, daß eine capitis deminutio minima das Erbrecht aus denſelben nicht zerſtört, l. 1. §. 8. h. t., §. 2. h. t. Ganz unmöglich aber iſt es, daß die römiſche Jurisprudenz den Kindern auch dann ein Erbrecht in das Vermögen der Mutter eingeräumt haben ſollte, wenn dieſelben eine magna capitis deminutio erlitten hatten, l. 1. §. 8. h. t., und wenn dies doch Ulpian in l. 1. §. 6. h. t. von dem qui rei capitalis damnatus neque restitutus est ſagt, ſo muß hier entweder *neque* in *atque* umgeändert werden, oder man muß unter dem rei capitalis damnatus hier nur einen ſolchen verſtehen, deſſen existimatio gemindert, nicht aber ganz aufgehoben iſt, l. 103. de V. S., *Pet. Faber* semestr. II. 13, Glück S. 263 fgg.; ſ. auch noch Schirmer, Handb. I. S. 163 fg. Not. — Schlagen die Kinder ſämmtlich aus, ſo tritt das jus antiquum ein, d. h. es werden die legitimi gerufen, l. 1. §. 9 sqq. h. t.

2) Spätere kaiſerliche Verordnungen. §. 409.

Anm. Die wichtigeren kaiſerlichen Verordnungen in Betreff des Inteſtaterbrechts vor der Nov. 118. laſſen ſich überſichtlich ſo zuſammenſtellen:

I. Das SC. Orphit. gab den Kindern nur ein Erbrecht in das Vermögen ihrer Mutter. Nach einer Verordnung von Valentinian, Theodos und Arkadius vom J. 389 ſollten aber auch Enkel die nächſten Erben ihrer mütterlichen Großeltern und der väterlichen Großmutter ſein, ſo nämlich, daß ſie den Erbtheil ihres verſtorbenen Parens erhalten ſollten, jedoch mit Abzug eines Drittheils für anderweite ſchon nach früherem Rechte berufene Kinder, oder in deren Ermangelung mit Abzug eines Viertheils für die Agnaten der Großeltern, l. 4. C. Th. de legit. hered. (5, 1), vgl. l. 9. C. de suis et leg. liber., §. 15. J. de hered. qu. ab. int., §. 1. J. de SC. Orph. Doch hob Juſtinian dieſes Viertheil auf in l. ult. C. de suis et leg. lib., vgl. §. 16. J. de her. qu. ab int. und ſpäterhin auch jenes Drittheil in Nov. 18. c. 4, ſo daß alſo von da an agnatiſche und kognatiſche Deſzendenten gleiches Erbrecht hatten. — Ueber

die wesentliche Reform Justinian's in Betreff des Erbrechts der in Adoption gegebenen Kinder vgl. unten §. 412. Anm., und über das auch erst von Justinian eingeführte Erbrecht der liberi naturales vgl. unten §. 413.

II. Das Erbrecht der Mutter ex SCto Tertull. wurde später theils eingeschränkt, theils erweitert. Konstantin nämlich verordnete, daß die Mutter, welche das jus liberorum habe, nicht blos mit der soror consanguinea, sondern auch mit dem patruus und dessen Deszendenten bis zum zweiten Grade, ohne Rücksicht auf capitis deminutio, konkurriren solle, so nämlich, daß die Mutter in solchem Falle blos ⅓ bekomme. Auf der andren Seite aber soll sie auch dann ein Erbrecht erhalten, wenn sie das jus liberorum nicht hat, und also vorher ganz ausgeschlossen war; in diesem Falle nämlich sollen der patruus, und von da an alle anderweiten Agnaten des Kindes doch nur ⅔, die Mutter aber ⅓ bekommen, l. 1. C. Th. de leg. her. (5, 1), §. 5. J. de SC. Tert. An dem Erbrecht der Kinder und der Geschwister des Verstorbenen war dadurch durchaus nichts geändert, wie noch Valens in l. 2. eod. ausdrücklich angiebt, und erst Theodos und Valentinian machten die allerdings konsequente Bestimmung, daß auch der emanzipirte Bruder des Verstorbenen, welchen vorher die Mutter ganz ausschloß, nach Analogie des patruus und dessen Kinder ⅓ erhalten sollte. Zugleich verordneten sie auch, daß die Mutter selbst dann, wenn sie das jus liberorum nicht habe, doch nur ein Drittheil an den patruus und die übrigen Agnaten abgeben sollte, l. 7. C. Th. eod. Sehr bedeutende Veränderungen in diesem Rechte machte Justinian. Die Mutter soll nicht mehr das jus liberorum nöthig haben, l. 2. C. de jure liberor. (8, 59), §. 4. J. de SC. Tert. Sie soll den patruus und alle entfernten Agnaten ganz ausschließen, und mit den Geschwistern des Verstorbenen zugleich erben, so nämlich, daß sie mit Brüdern allein, oder mit Brüdern und Schwestern zusammen, einen Kopftheil, mit Schwestern allein aber die Hälfte bekommt, l. 7. pr. C. ad SC. Tert., §. 5. J. eod., welche letztre Bestimmung jedoch in Nov. 22. c. 47. dahin geändert wird, daß sie auch mit Schwestern allein einen blosen Kopftheil erhalten soll. Ist neben den Geschwistern und der Mutter des Verstorbenen auch noch der Vater desselben vorhanden, so ändert sich das angegebene Recht dergestalt, daß, wenn das Kind als filiusfamilias verstorben ist, der Vater den ganzen Nießbrauch, aber auch nur diesen, behält, und also nur die Proprietät in der vorher bemerkten Weise an die Mutter und die Geschwister fällt, daß aber, wenn das Kind als homo sui juris verstarb, die gesammte Proprietät und ⅔ des Nießbrauchs an die Geschwister kommen, und Vater und Mutter nur ⅓ des Nießbrauchs erhalten sollen, l. 7. §. 1. C. ad SC. Tert. Ueber den Fall, wenn keine Geschwister, sondern blos Vater und Mutter des Verstorbenen vorhanden sind, ist nichts Neues bestimmt, und es bleibt also bei dem alten Rechte, wornach hier die Mutter durch den Vater ganz ausgeschlossen bleibt, l. 2. C. eod. — Alle diese Neuerungen beziehen sich auch durchaus nur auf das Erbrecht der Mutter, und in Beziehung auf die Succession der mütterlichen Aszendenten und der väterlichen Großmutter bleibt also noch immer das alte Recht, wornach dieselben nur in der Klasse unde cognati zur Erbfolge kommen.

III. Die Erbfolge der Seitenverwandten anbelangend, so berief zuerst Anastas die emanzipirten Geschwister zur Erbfolge der nicht emanzipirten, wobei

aber jene, wenn ſie mit andern nicht emanzipirten, konkurrirten, nur halb ſo viel bekommen ſollten, als dieſe, §. 1. J. de succ. cogn. (3, 5), Theoph. ad h. l., l. 4. C. de leg. tut. (5, 30), l. 5. C. de cur. fur. (5, 70), welche letztre Beſchränkung Juſtinian aufhob, l. 15. §. 1. C. de leg. hered. (6, 58). Eben dieſer ſtellte auch die uterini den consanguinei gleich, l. 15. §. 2. C. cit., zog aber beiden die vollbürtigen Geſchwiſter vor, Nov. 84. Er ſtellte ferner auch die Schweſterkinder den Bruderkindern gleich, l. 14. §. 1. de leg. hered., und berief die Kinder emanzipirter Geſchwiſter zuſammen mit Kindern von nicht emanzipirten zur Erbſchaft des Oheims, l. 15. §. 3. C. eod. Ueberhaupt aber verordnete er, daß kein Vorzug der Männer vor den Frauen Statt finden ſolle, l. 14. pr. C. de leg. hered., §. 3. J. de leg. agn. succ. (3, 2), und er hob endlich auch den Grundſatz auf, daß bei Agnatenerbfolge keine successio Platz greife, §. 7. J. de leg. agnat. succ.

IV. So lange ein Hauskind nichts Eignes haben konnte, konnte natürlich auch von einem Erbrechte in das Vermögen eines ſolchen nicht die Rede ſein. Nach Ausbildung des Pekulienrechts mußte ſich dies aber anders geſtalten, und zwar war

1) in Betreff der Erbfolge in das ſ. g. Pekulium adventitium der Gang der Legislation folgender. Abgeſehen von der, nur in gewiſſem Sinne hierher gehörenden, und ſpäter wieder aufgehobenen (l. 18. §. 1. C. de jure delib., l. 1. C. Th. de cret. v. bon. poss. 4, 1) Verordnung von Konſtantius, daß bona materna dann, wenn das Kind vor ſeinem ſechſten Jahre verſterbe, nicht an den Vater, ſondern an die mütterlichen Verwandten fallen ſollten, l. 4. C. Th. de mat. bon. (8, 18), J. Gothofr. ad h. l., wurde ein eigentliches Erbrecht in Adventitien zuerſt von Theodos und Valentinian eingeführt. Dieſe verfügten nämlich, daß *lucra nuptialia* an die Kinder des verſtorbenen Hauskinds jure hereditatis, nicht aber an den Vater jure peculii fallen ſollten, während der Letztre allerdings den Geſchwiſtern des Veſtorbenen vorgehen, und ihm in jedem Falle der lebenslängliche Nießbrauch verbleiben ſoll, Nov. Theod. tit. XIV. de patern. s. matern. bon. §. 8. (bei *Hugo* p. 1248, bei *Haenel* p. 54), l. 3. C. de bon. quae liber. (6, 61). Noch mehr beſchränkt wurde das Recht des Vaters an den lucra nuptialia durch Leo und Anthemius in l. 4. C. de bon. qu. lib., indem hiernach zuerſt die Kinder, dann die vollbürtigen Geſchwiſter, hierauf die halbbürtigen, und dann erſt der Vater an die Reihe kommen ſollten (eine abweichende, aber m. E. irrige Auslegung der l. 4. cit. giebt jetzt Schirmer, Handb. I. S. 178 fg. Not.); und ganz dieſelbe Succeſſionsordnung nahm Juſtinian in l. 11. C. comm. success. (6, 59) für die *bona materna* und *materni generis* an. Ungewiß iſt hierbei, ob Juſtinian hierdurch ſeine ein Jahr vorher publizirte Verordnung, daß auch die Mutter zuſammen mit den Geſchwiſtern des verſtorbenen Hauskinds erben, und den Vater ausſchließen ſolle, l. 7. §. 1. C. ad SC. Tertull. (ſ. oben S. 34) habe aufheben wollen, oder ob er in l. 11. cit. nur den Fall ſuppouirt habe, wenn keine Mutter vorhanden ſei: welches Letztre gewiß ſchon deßhalb anzunehmen iſt, weil ſonſt die l. 7. cit. nicht wohl ungeändert in den Kodex hätte aufgenommen werden können. — Dieſes ſo beſtimmte Erbrecht in die lucra nuptialia und bona materna wurde dann ſpäter von Juſtinian auf alle Arten der Adventitien aus-

gedehnt, l. 6. §. 1. C. de bon. qu. lib., ſo daß alſo nun allgemein das pecul. advent. zuerſt den Deſzendenten, dann der Mutter und den Geſchwiſtern, zuletzt dem Vater angetragen wurde, welchem Letztern auch in allen Fällen der lebenslängliche Nießbrauch verblieb.

2) Was das *peculium castrense* anbelangt, ſo iſt zwar ſo viel gewiß, daß der Sohn darüber ganz, wie ein paterfam. teſtiren konnte, aber eben ſo gewiß iſt auch, daß noch zur Zeit der Pandektenjuriſten dieſes Pekulium dann, wenn der Sohn von ſeiner Befugniß, darüber zu teſtiren, keinen Gebrauch gemacht hatte, ſeine Eigenſchaft als castrense verlor, vielmehr zum gewöhnlichen peculium (profectitium) wurde, und alſo *jure peculii* an den Vater fiel, l. 44. pr. de legat. I, l. 1. §. 22. de coll. bon. (37, 6), l. 2, l. 9, l. 19. §. 3. de castr. pec. (49, 17), l. 5. C. eod. (5, 37). Dagegen aber heißt es in pr. J. quib. non est perm. test. fac. (2, 12): „Si vero intestati decesserint, *nullis liberis vel fratribus superstitibus*, ad parentes eorum jure communi (*Theoph.: κοινῷ δικαίῳ, ὡς παγανικὸν πεκούλιον*) pertinebit", wonach zwar auch der Pekulienanſpruch des Vaters, aber daneben auch ein demſelben vorgehendes Erbrecht der Kinder und Geſchwiſter des Verſtorbenen anerkannt wird. Hätte man den alten Grundgedanken (Abſtreifung der kaſtrenſiſchen Qualität) auch im ſpätern Rechte konſequent feſtgehalten, ſo hätte man nothwendig zu der Unterſcheidung kommen müſſen, ob die kaſtrenſiſchen Sachen vom Vater, oder ob ſie anders woher erworben ſeien. Im erſtren Falle müßten ſie, wenn das Hauskind ohne Teſtament verſtirbt, auch noch im neueren Rechte die Eigenſchaft des pecul. profectitium annehmen, und alſo noch immer jure peculii an den Vater fallen; im zweiten Falle aber müßte ſich ihnen die Adventitien-Qualität mittheilen, und dabei dann alſo die vorher bei No. 1. bemerkte Succeſſion eintreten. Wirklich nimmt auch Löhr im ziv. Arch. X. S. 161 fgg. und in ſein. Magaz. IV. S. 542 fg. eine ſolche Unterſcheidung als Prinzip des neuen Rechts an, indem er gerade daraus die Aufnahme der Stellen über den ehemaligen Rechtszuſtand in Juſtinian's Kompilation erklären will. Da jedoch nirgends eine, auch nur entfernte, Spur dieſer Unterſcheidung vorkommt, ſondern in den Juſtitutionen wie in den Pandekten augenſcheinlich von dem geſammten pecul. castrense die Rede iſt, ſo muß man jene Annahme, ſo konſequent ſie auch iſt, nothwendig verwerfen, und ihr folgende andere ſubſtituiren. Bei jedem pecul. castrense, einerlei ob es vom Vater herrührt, oder nicht, wird im neueren Rechte nach Analogie des pec. advent. ein Erbrecht der Kinder und der Geſchwiſter des verſtorbenen Hauskindes anerkannt. Sind aber keine ſolche Erbberechtigten vorhanden, dann zieht der Vater dieſes Pekulium nicht jure hereditario, ſondern jure peculii an ſich, und da inſofern noch das alte Prinzip anerkannt wird, ſo erklärt ſich von ſelbſt die Aufnahme der oben bemerkten Stellen in die Juſtinianiſche Kompilation, indem bei denſelben im Sinne des neuern Rechts blos zu ſubintelligiren iſt, daß das verſtorbene Hauskind keine Kinder und keine Geſchwiſter hinterlaſſen habe. So aufgefaßt iſt auch nicht der mindeſte wahre Widerſpruch zwiſchen Juſtitutionen und Pandekten vorhanden; in beiden iſt vielmehr für das Recht des Vaters ein und daſſelbe Prinzip anerkannt, und in den Juſtitutionen nur die weitere Bemerkung zugefügt, daß dem Pekulienrechte des Vaters das Erbrecht der Kinder und

Geſchwiſter des Verſtorbenen vorgehe. — Wenn übrigens früherhin Löhr in ſein. Mag. IV. S. 107. (dem auch z. B. Glück S. 416 fgg. und Roßhirt S. 127 folgen) umgekehrt annahm, das frühere Recht ſei auch in Juſtinian's Kompilation durchaus nicht geändert, ſondern auch hiernach müſſe der Vater ohne Weiteres jure peculii eintreten, ſo war eine ſolche Behauptung nur dadurch möglich, daß die ſo entſcheidende Inſtitutionenſtelle ganz ignorirt, und umgekehrt auf eine unſrer Frage ganz fremde Koderſtelle (l. 6. pr. C. de bon. mat., verb.: exceptis castrensib. pec. rel.) ungebührliches Gewicht gelegt wurde. Während nämlich in den bezeichneten Worten der l. 6. C. cit. ihrem ganzen Zuſammenhang nach nur geſagt wird, daß der Vater an dem kaſtrenſiſchen und quaſi-kaſtrenſiſchen Pekulium nach wie vor keinen Nießbrauch erlangen, ſondern in dieſer Rückſicht das alte Recht ganz ungeändert bleiben ſollte, wollte Löhr ſehr mit Unrecht hierin eine allgemeine, und alſo namentlich auch das Succeſſionsrecht betreffende Beſtätigung des alten Rechts finden; ſ. jetzt auch Löhr im ziv. Arch. X. S. 163. Mühlenbruch im Komm. XXXV. S. 192 fgg. Not. 31, Schirmer, Handb. I. S. 183 fg.

Daß übrigens das, was hier von dem pecul. castrense ausgeführt iſt, auch ganz eben ſo von dem pec. quasi-castrense gilt, verſteht ſich von ſelbſt, da beide ſtets pari passu gehen. Für einen Fall des letzteren, nämlich den Erwerb eines Geiſtlichen, hatte auch ſchon früher Leo ein Succeſſionsrecht eingeführt, l. 34. C. de episc. et cleric. (I, 3).

V. Was das Erbrecht in das Vermögen eines Emanzipatus anbelangt, ſo blieb es im Ganzen bis zu Juſtinian bei dem alten Rechte, ausgenommen nur, daß Gratian, Valentinian und Theodos auch den Kindern einer emanzipirten Tochter den Vorzug vor den parens manumissor einräumten, l. 3. C. Th. de legit. hered. (5, 1), l. 4. C. ad SC. Orphit. (6, 57), und daß Anaſtas bei der Emanzipation durch Reſkript den Vorbehalt der Familienrechte erlaubte, l. 11. C. de legit. hered. (6, 58). Juſtinian aber hob in l. ult. C. de emanc. (8, 49) die alten Emanzipationsformen auf (Bd. I. §. 257), und damit mußte denn von ſelbſt das bisherige Erbrecht des *extraneus manumissor* und die damit zuſammenhängende *bonor. possessio unde decem personae* wegfallen, §. 4. J. de bon. poss. (3, 9). Das bisherige Succeſſionsrecht des *parens manumissor* hinter den Kindern des Emanzipatus blieb jedoch beſtehen, da der Kaiſer mehrfach ausdrücklich erklärt, daß es jetzt ſtets ſo gehalten werden ſolle, wie wenn ehedem die Emanzipation contracta fiducia geſchehen wäre, §. 6. J. quib. mod. jus pot. solvit. (1, 12), §. 8. J. de leg. agnat. succ. (3, 2), §. 4. J. de bon. poss. (3, 9). Hat aber der Emanzipirte Vater, Mutter und Geſchwiſter, ſo ſollen nur die Geſchwiſter die Proprietät und dazu den Nießbrauch von ½, Vater und Mutter aber zu gleichen Theilen den Nießbrauch der übrigen ½ erhalten, l. 7. §. 1. C. ad SCt. Tert. (6, 56), während, wenn der Emanzipirte blos Geſchwiſter und den Vater hinterläßt, dem Vater der ganze Nießbrauch zufallen ſoll, l. 13. C. de leg. hered. (6, 58), und wenn blos Vater und Mutter vorhanden ſind, der Vater noch immer die Mutter ganz ausſchließt, l. 2. ad SC. Tertull. (6, 16).

D) Resultate. §. 410.

Anm. Stellen wir jetzt schließlich zu leichterer Uebersicht kurz zusammen, wie sich die auf Verwandtschaft beruhende Intestaterbfolge unmittelbar vor Nov. 118. herausstellt, und übergehen wir dabei die Fälle, wenn der Verstorbene ein Hauskind oder ein Emanzipatus ist, indem hierfür die in der Anm. zum vorigen Sen unter Nro. IV. und V. gegebene Uebersicht genügen möchte, so ergeben sich folgende Ordnungen:

Erste Ordnung. Erbfolge der Deszendenten.

Ist der Verstorbene ein Mann, so werden hier zusammen zur Successsion gerufen die Sui und die von dem Prätor zu den Sui Gezählten d. h. die Liberi des prätorischen Ediktes, und außerdem nach kaiserlichen Konstitutionen die Enkel von einer Tochter. Es gilt dabei allgemein successio in stirpes, und zu beachten ist nur, wenn ein emanzipirter Sohn und in der großväterlichen Gewalt zurückgebliebene Enkel zusammentreffen, das edictum de conjungendis cum emancipato liberis. — Ist eine Frau verstorben, so werden hier zusammen zur Erbfolge berufen deren Söhne und Töchter (ex SC. Orphit.) und deren Enkel von verstorbenen Söhnen oder Töchtern (aus kaiserlichen Konstitutionen), und auch hierbei gilt allgemein successio in stirpes. (Wenn übrigens die Römer die Deszendenten einer Frau nicht in der ersten Ordnung, sondern erst in dem ordo der Legitimi beriefen, so erklärt sich dies daraus, weil man sich daran gewöhnt hatte, als Erbberechtigte der ersten Ordnung nur die Sui oder die unter die Sui Gezählten anzunehmen, und man einer Frau einen Suus auch nicht einmal anzudichten wagte. Dem praktischen Effekte nach gehörten jedenfalls die Deszendenten einer Frau ganz eben so gut in die erste Ordnung, wie die Deszendenten eines Mannes).

Zweite Ordnung. Erbfolge der Legitimi.

Hierher gehören folgende Personen und in folgender Ordnung:

1) Die Mutter und die vollbürtigen Geschwister, einerlei, ob dieselben noch im Agnationsnexus mit dem Verstorbenen standen, oder ob dieser durch Emanzipation zerrissen war.

2) Halbbürtige Geschwister.

3) Männliche und weibliche Agnaten des dritten Grades, und zusammen mit diesen die Söhne und Töchter von verstorbenen Geschwistern. Ob die vorverstorbenen Geschwister vollbürtige oder halbbürtige, consanguinei oder uterini waren, ist gleichgiltig, und eben so werden auch die Kinder von emanzipirten Geschwistern ganz so zur Erbfolge gerufen, wie die Kinder derer, welche aus dem Agnationsverbande nicht herausgetreten sind.

4) Männliche und weibliche Agnaten der weiteren Grade nach Gradesnähe. —

Die in diesem ordo jedesmal zusammen Berufenen succediren stets nach Köpfen, niemals nach Stämmen, und namentlich gilt dies auch von den Neffen.

Dritte Ordnung. Erbfolge der Kognaten.

Hierbei entscheiden rein die Grundsätze der *bonor. poss. unde cognati*, und es werden also sämmtliche Kognaten bis zum sechsten und resp. siebenten

Grad nach Gradesnähe, und zwar in der Art gerufen, daß mehrere dem Grade nach Gleiche immer in capita erben. —

Allgemein kommt denn auch hier eine *successio ordinum* und *successio graduum* vor, denn daß die Juſtinianiſche Kompilation namentlich auch bei der Erbfolge der Deſzendenten eine succ. graduum kennt, iſt oben (§. 407. Anm.) wahrſcheinlich gemacht worden.

III. Die Inteſtaterbfolge des neueſten Juſtinianiſchen Rechts.

A.

Von der Inteſtatſucceſſion auf den Grund der Verwandtſchaft.

1) Von der Succeſſionsfähigkeit.

A) Im Allgemeinen. §. 411.

Anm. Ob nach der Novelle 118. auch derjenige zur Inteſtaterbfolge gelangen könne, welcher im Augenblicke des Todes des Erblaſſers noch nicht konzipirt war, iſt noch h. z. T. beſtritten, denn wenn auch die Mehrzahl der jetzigen Juriſten ſich dagegen ausſpricht, ſo vertheidigen doch auch Viele die entgegengeſetzte Meinung, vgl. z. B. Grieſinger, Geſch. der Suität S. 293, Glück S. 583 fg., Roßhirt S. 300 fg., und in ſein. Zeitſchr. V. S. 260 fgg., Löbenſtern in Gieß. Zeitſchr. IX. S. 215 fgg.; ſ. auch Seuffert's Arch. VIII. 63. So viel iſt jedenfalls ausgemacht, daß nach dem Rechte vor der Novelle 118. der zur Todeszeit des Erblaſſers noch nicht Konzipirte zu keiner Art der Inteſtaterbfolge, und namentlich auch nicht zur bonorum possessio *unde cognati* zugelaſſen wurde, §. 8. J. de hered. qu. ab int., l. 6. pr. fin. de inj. rupt. (28, 3), l. 6. 7. 8. pr. de suis et legit. (38, 16), l. 1. §. 8. unde cognati (38, 8), l. ult. de ventre (37, 9), und hiervon kommt auch keine Ausnahme in l. 47. §. 3. de bon. libert. (38, 2) vor, denn wenn hier Paulus dem Enkel, welcher nach dem Tode des Großvaters, jedoch vor dem Tode des großväterlichen Liberten, konzipirt iſt, Erbrecht in das Vermögen dieſes Freigelaſſenen zuſpricht, ſo verſteht ſich dies darum von ſelbſt, weil die Deſzendenten des Patrons nicht etwa als Erben ihres Parens, ſondern in der vom Geſetz angenommenen Eigenſchaft als Agnaten des Freigelaſſenen, zur Succeſſion des Letztren kommen. Hält man nun feſt, daß die zur Todeszeit des Erblaſſers noch nicht Konzipirten nicht einmal zur bon. poss. unde cognati zugelaſſen werden, weil ſie im juriſtiſchen Sinne gar nicht als Kognaten des Verſtorbenen angeſehen werden durften, §. 8. J. cit., l. 8. pr. de suis et leg. her., und erwägt man ferner, daß Juſtinian in Nov. 118. offenbar keine neuen Begriffe von Kognation ſchaffen, ſondern nur den bis dahin noch

geltenden Vorzug des Agnationsverhältnisses vor dem Kognationsnexus aufheben, und eine neue Successions-Ordnung einführen wollte; so drängt sich uns von selbst das Resultat auf, daß die oben aufgeworfene Frage auch noch nach Nov. 118. eben so zu verneinen ist, wie nach früherem Rechte. Wenn demnach Griesinger a. a. O. Not. f. die entgegengesetzte Meinung aus dem „einzigen und hauptsächlichen Grunde" vertheidigt, weil „Justinian die Intestaterbschaften nicht nach dem Prinzip der väterlichen Gewalt, sondern der Kognation und Blutsverwandtschaft angeordnet hat", so ist diese an sich richtige Bemerkung nach dem vorher Gesagten so augenscheinlich irrelevant, daß es mir fast unbegreiflich ist, wie doch Glück und Roßhirt citt. diese Argumentation adoptiren konnten. Etwas scheinbarer ist jedenfalls die Deduktion von Löbenstern cit. Dieser geht nämlich davon aus, daß Justinian bei seiner neuen Erbfolge nicht sowohl auf den alten Kognationsbegriff gesußt, als vielmehr dieselbe nur auf das Deszendenten-, Aszendenten- und Kollateralen Verhältniß basirt habe. Da nun ein nach dem Tode seines Großvaters konzipirter Enkel jedenfalls Deszendent seines Großvaters sei, wenn er auch nicht als eigentlicher Kognat desselben im altjuristischen Sinne angesehen werden dürfe, so müsse man ihn auch zur Intestatsuccession nach Nov. 118. zulassen. Freilich aber ist Löbenstern den Beweis der Negative, welche die Grundlage seiner ganzen Argumentation bildet, daß nämlich Justinian den bis dahin geltenden Begriff von Kognation unbeachtet gelassen habe, schuldig geblieben, und er möchte ihn auch wohl schwerlich noch zu erbringen im Stande sein, da der Kaiser namentlich in der praef. und in cap. 4. so bestimmt wie möglich seinen Willen ausspricht, neue Normen über die Kognaten-Succession aufzustellen, insbesondere den bis dahin geltenden Unterschied zwischen Kognaten und Agnaten aufzuheben. — Gewiß mit Recht haben sich auch die meisten Neueren dafür ausgesprochen, daß ein zur Todeszeit des Erblassers noch nicht Konzipirter, eben so wie er von der testamentarischen Succession ausgeschlossen ist (vgl. §. 429. Anm. 3), auch nicht zur Intestaterbfolge zugelassen sei, vgl. z. B. außer der Mehrzahl der Lehr- und Handbücher, Thibaut §. 856. (9. Aufl. §. 874), Schweppe §. 827, Mühlenbruch §. 619, v. Wening §. 433, Puchta §. 450, Göschen §. 908. Sintenis §. 162, Arndts §. 471, Brinz §. 190. S. 805 fg., Keller §. 465, auch noch *Koch*, succ. ab int. §. 11, Thibaut, ziv. Abh. S. 115, Mayer, das Recht der Anwachsung S. 234 fgg., Mühlenbruch, Komm. XXXIX. S. 406 fgg., Büchel, Streitfragen aus Nov. 118. S. 2 fgg., Heumann in der Gießer Zeitschrift XIX. S. 201, Arndts in Weiske's Rechtsler. V. S. 680, Vering S. 646, Schirmer I. S. 190 fg. Not., Tewes, Syst. S. 54 fgg., Köppen, Syst. S. 292. Anm. 4. S. 308. Anm. 38. u. A. m.

B) Insbesondere.

1) Von dem Erbrecht der Arrogirten und in Adoption Gegebenen. §. 412.

Anm. — I. Nach Pandektenrecht hatte bekanntlich jeder in adoptionem

datus oder arrogatus, ſo lang er in der Adoptivfamilie blieb, volles Inteſtaterbrecht in das Vermögen des pater adoptans und deſſen Agnaten, ſo wie umgekehrt auch dieſen ein Erbrecht in ſein Vermögen zuſtand. Das Verhältniß zur leiblichen Familie aber war ſo, daß zwar das Erbverhältniß zwiſchen dem adoptatus und der leiblichen Mutter ſich gar nicht veränderte, während derſelbe in das Vermögen des leiblichen Vaters und der anderweiten früheren Agnaten nur in der Klaſſe unde cognati ſuccedirte. Doch litt das Letztre dann eine Ausnahme, wenn der Adoptirte durch die Adoption gar nicht eigentlich in eine fremde Familie kam, d. h. wenn er von einem väterlichen Aſzendenten adoptirt wurde, in welchem Falle er ausnahmsweiſe zur Erbſchaft auch ſeines leiblichen Vaters oder Großvaters in der Klaſſe unde liberi gerufen wurde, l. 3. §. 7. 8, l. 21. §. 1. de bon. poss. c. t. (37, 4), ſo wie auch umgekehrt dann, wenn Jemand ſeinen Sohn emanzipirte, und ſich dann arrogiren ließ, dem Sohne dadurch die Succeſſion in der Klaſſe unde liberi nicht verloren ging, l. 3. §. 9, l. 14. §. 1, l. 17. eod. — Iſt der adoptatus aus dem Adoptivbande wieder herausgetreten, ſo löſ't ſich damit von ſelbſt alles auf Verwandtſchaft beruhende Erbverhältniß zwiſchen ihm und der Adoptivfamilie auf, wogegen er zu ſeinem leiblichen Vater ganz in das Verhältniß tritt, als wäre er von dieſem emanzipirt worden, und alſo nun allerdings in der Klaſſe unde liberi zur Succeſſion kommt.

II. Da es hiernach leicht vorkommen konnte, daß der in adoptionem datus alles Erbrechts ſowohl im Verhältniß zum leiblichen, als zum Adoptivvater beraubt wurde, wenn ihn nämlich der Letztre nach dem Tode des Erſteren emanzipirte, ſo wurde Juſtinian hierdurch zur Einführung des früher ſchon beſprochenen Unterſchieds zwiſchen adoptio plena und minus plena bewogen (vgl. Bd. I. §. 250. Anm.). Hierbei iſt es nun

1) ganz unbeſtritten, wie es ſich in den Fällen der adoptio *minus plena* verhält. Das Erbrecht in der leiblichen Familie bleibt nämlich völlig unverändert, ſo wie wenn gar keine Adoption erfolgt wäre. In der Adoptivfamilie dagegen erwirbt der Adoptirte nur ein Inteſtaterbrecht als suus heres in das Vermögen des pater adoptans, nicht auch der Agnaten deſſelben, und dieſes beſchränkte Erbrecht iſt nicht einmal gegenſeitig, indem der Vater nicht auch in das Vermögen des Kindes ſuccediren ſoll.

2) Was die adoptio *plena* anbelangt, ſo iſt zwar ſo viel gewiß, daß im Verhältniß zur Adoptivfamilie und zu der leiblichen Mutter volles gegenſeitiges Erbrecht Statt findet; aber beſtritten iſt es, wie ſich nach l. 10. cit. das Verhältniß des in adoptionem datus zu dem leiblichen Vater geſtalte. Während nämlich die communis opinio dahin geht, daß jetzt in dieſer Beziehung bei der adoptio plena ganz das eintrete, was früher bei jeder adoptio Platz gegriffen habe, ſo daß alſo die oben gegebene Darſtellung des Pandektenrechts noch ganz für die adoptio plena anwendbar ſei, nehmen Andre umgekehrt an, daß das in Adoption gegebene Kind, ſo lange es in der Adoptivfamilie bleibe, von aller und jeder Succeſſion in das Vermögen des leiblichen Vaters ausgeſchloſſen ſei, vgl. Mühlenbruch XXXV. S. 169 fgg., und wieder Andre behaupten: der in eine plena adoptio Gegebene beerbe zwar ſeinen leiblichen

Vater auch nach l. 10. C. cit. noch immer in der Klaſſe unde cognati, aber in keinem Falle mehr in der Klaſſe unde liberi, vgl. Büchel, Streitfragen S. 41 fgg., *Schoenberg*, de adoptione. Berol. 1860. p. 88 sqq. Ich trage kein Bedenken mich der herrſchenden Lehre anzuſchließen, wofür zunächſt ſchon unzweifelhaft die der ganzen l. 10. cit. zu Grunde liegende Idee ſpricht, indem dadurch ſchlechthin nur drohender Nachtheil von dem in Adoption Gegebenen entfernt, der Adoptatus aber in keinem Falle in eine ſchlechtre Stellung verſetzt werden ſollte. Dazu kommt, daß der Kaiſer mehrfach ſehr beſtimmt ſeine Abſicht erklärt, in der l. 10. cit. blos für die an einen Extraneus geſchehene Adoption neue Normen geben zu wollen, l. 10. cit. §. 1. („ne articulum adoptionis *in extraneum* factae sine lege relinquamus"), §. 2. J. de adopt. (1, 11), ja daß er ausdrücklich ausſpricht, bei der an einen Aſzendenten geſchehenen Adoption ſei Alles beim Alten geblieben, §. 14. J. de heredit. quae ab int. („— — *pristina jura tali adoptioni servavimus*"). Endlich iſt noch entſcheidend, daß in die Pandekten viele Stellen aufgenommen ſind, in denen das Erbrecht des Adoptatus in der leiblichen Familie anerkannt wird, und zwar nicht blos in der Klaſſe unde cognati (l. 1. §. 4. unde cognati, §. 3. J. de succ. cognat. u. A. m.), ſondern auch für den oben bemerkten Fall, wenn die Adoption von einem väterlichen Aſzendenten geſchieht, in der Klaſſe unde liberi (l. 3. §. 7. 8, l. 21. §. 1. de bon. poss. c. tab.); da aber die l. 10. C. cit. ſchon im J. 530 erlaſſen iſt, ſo hätten derartige Stellen unmöglich rezipirt werden dürfen, wenn Juſtinian bei der plena adoptio das Erbrecht in der leiblichen Familie aufgehoben oder anders beſtimmt hätte. Hält man die hier angedeuteten Momente feſt, ſo kann es kaum zweifelhaft ſein, daß der Paſſus in der l. 10. cit., welcher die Erbverhältniſſe bei der plena adoptio beſpricht (l. 10. cit. pr. verb.: si vero pater naturalis avo materno rel.), nicht dazu beſtimmt iſt, eine Neuerung in dieſer Rückſicht einzuführen, ſondern blos und allein dazu dienen ſoll, die für dieſen Fall in voller Geltung gebliebene Regel des früheren Rechts in gegenſätzliche Vergleichung zu bringen mit der Neuerung, die unmittelbar vorher für den Fall der minus plena adoptio angeordnet iſt, ſo daß alſo Juſtinian nur ſagen will: wenn die Adoption von einem Extraneus geſchieht, ſo wird das Verhältniß zum leiblichen Vater in keiner Beziehung verändert, geſchieht aber die Adoption von einem leiblichen Aſzendenten, ſo wird nach wie vor das Band zwiſchen dem Adoptatus und dem leiblichen Vater zerriſſen, und ein neues mit dem Adoptivvater angeknüpft. Daran, daß die Ausnahmen, welche das frühere Recht von dieſer Regel annahm (bon. poss. unde cognati, und in einem Fall ſogar unde liberi) aufgehoben ſein ſollten, iſt hiernach gar nicht zu denken, und zwar um ſo weniger, da augenſcheinlich wenigſtens die eine dieſer Ausnahmen bei Abfaſſung der l. 10. cit. gar nicht im Gedächtniß des Kaiſers war. — Wenn endlich noch Mühlenbruch cit. aus l. 10. §. 1. verb.: neque enim ex vetere jure rel. ableiten will, daß für die plena adoptio die Succeſſion in der Klaſſe unde cognati weggefallen ſei, weil in jenen Worten in praeterito davon geſprochen werde, ſo verſchwindet dieſes Argument völlig, wenn man jene Worte in ihrem ganzen Zuſammenhang auffaßt. Juſtinian verordnet hier nämlich, daß der minus plene adoptatus, obwohl er Erbrecht in der leiblichen

Familie habe, doch auch den Adoptivvater als suus heres beerben ſolle, und gegen dieſes zwiefache Erbrecht laſſe ſich auch gar nichts einwenden, „da ja auch ſchon nach früherem Rechte der Adoptatus ein doppeltes Erbrecht, ſowohl in der leiblichen, als in der Adoptivfamilie hatte“. Daß dieſes frühere Recht für die adoptio plena aufgehoben ſei, wird mit keinem Worte angedeutet. — Als Reſultat dieſer Erörterung ſtellt ſich alſo der Satz heraus, daß der plene adoptatus auch noch nach der l. 10. cit. ſeinen leiblichen Vater in der Klaſſe unde cognati, und, ſofern er von einem väterlichen Aſzendenten adoptirt wird, ſogar in der Klaſſe unde liberi beerbt.

III. Was endlich noch den Einfluß der Novelle 118. auf den bisher geſchilderten Rechtszuſtand anbelangt, ſo iſt zunächſt ſoviel ganz unzweifelhaft, daß die Erbverhältniſſe des minus plene adoptatus dadurch gar nicht berührt werden, und daß eben ſo wenig die Succeſſion des plene adoptatus in der Adoptivfamilie und in das Vermögen der leiblichen Mutter dadurch verändert iſt. Sehr beſtritten aber iſt es, wie ſich nach jener Novelle das Succeſſionsrecht des plene adoptatus in das Vermögen des leiblichen Vaters geſtaltet habe? Die herrſchende Lehre geht dahin, daß h. z. T. auch der plene adoptatus vollkommenes Erbrecht in der leiblichen Familie habe, und alſo ſeinen leiblichen Vater eben ſo gut, wie andre Deſzendenten in der erſten Klaſſe beerbe. Dagegen behauptet v. Löhr in ſeinem Magaz. III. 11, dem auch Puchta, Lehrb. §. 454. und Vorleſ. ad h. l. beiſtimmt, der arrogatus und plene adoptatus beerbe ſeinen leiblichen Vater nur in der vierten Klaſſe, und noch weiter geht Mühlenbruch, Komm. XXXV. S. 173 fgg. und Lehrb. §. 633. Not. 4, der demſelben ſogar alles Erbrecht in das Vermögen des leiblichen Vaters abſpricht, vgl. auch Hunger, röm. Erbr. S. 407 fgg., Beckhaus, Erbr. §. 23. Auch in dieſer Beziehung muß ich die communis opinio für die richtige halten, und zwar kommt es dabei auf folgende Hauptpunkte an:

1) Nach dem früheren Rechte gehörte der in Adoption Gegebene zwar nicht zu den *liberi* ſeines leiblichen Vaters, wohl aber zu den kognatiſchen Deſzendenten, und ſuccedirte als ſolcher in der Klaſſe unde cognati. Nun verordnete aber Juſtinian ſehr beſtimmt, daß ſämmtliche agnatiſche und kognatiſche Deſzendenten zuſammen in der erſten Klaſſe erben, und kein Vorzug der Agnaten vor den Kognaten mehr Statt finden ſolle, Nov. 118. c. 1. 4, womit von ſelbſt ausgeſprochen iſt, daß auch der in adoptionem datus zuſammen mit den übrigen Deſzendenten ſuccediren ſoll, worauf auch überdies noch ſpeziell in cap. 4. hingewieſen zu ſein ſcheint: „— — in omnibus successionibus agnatorum et cognatorum differentiam cessare volumus, sive propter femininam personam, sive propter emancipationem, *vel alium quemlibet modum* in prioribus legibus tractata fuerit“. — Wenn Löhr umgekehrt annimmt, daraus, daß die in adoptionem dati nicht in der Klaſſe unde liberi ſuccedirt hätten, gehe hervor, daß man ſie gar nicht als Deſzendenten ihres leiblichen Vaters angeſehen habe, und eben deßhalb könnten ſie auch nicht nach Nov. 118. in der erſten Klaſſe erben, indem durch dieſes Geſetz nicht neue Verwandtſchaftsbegriffe aufgeſtellt, ſondern vielmehr nur die Succeſſionsordnung beſtimmt werde: ſo beruht dies auf einer augenſcheinlichen Verwechslung der Begriffe *liberi*

und Deſzendenten. Zu den erſtren gehörte der in adoptionem datus freilich nicht, indem dahin nur wirkliche oder vom Prätor fingirte sui gehörten, aber ganz gewiß zu den letztren; und in welcher andren Qualität hätte ihn auch wohl das Edikt in der Klaſſe unde cognati zur Erbfolge rufen können? doch wohl nicht als Seitenverwandten ſeines leiblichen Vaters? vgl. auch l. 4. §. 1. quis ordo in poss. (38, 15), l. 2. §. 9. ad SC. Tert. (38, 17) und Maver, Erbr. I. S. 197. Not. 6.

2) Durch dieſe letzten Bemerkungen erledigt ſich auch größten Theils das Argument, auf welches beſonders Mühlenbruch vieles Gewicht legt. Es habe nämlich der Prätor, obwohl er auch blos kognatiſchen Deſzendenten Kindeserbrechte ſo gut zugeſtanden, als den suis, dies ausnahmsweiſe in Betreff der in Adoption Gegebenen nicht gethan, weil dieſe ſchon Kindeserbrecht in einer fremden Familie hätten, und Niemand zugleich zwei Väter haben könne. Nach dem bekannten Prinzip, daß eine neue Regel die Ausnahmen der früheren nicht aufhebe, müſſe man nun auch jene Ausnahmsbeſtimmung des früheren Rechts noch neben der neuen Regel der Nov. 118. beſtehen laſſen, und zwar um ſo mehr, da auch die vorher angedeuteten Gründe jener Ausnahme noch fortbeſtänden. — Wenn man auch zugeben muß, daß dieſe Gründe und namentlich der erſte den Prätor dazu beſtimmten, die Fiktion der Suität nicht auch auf die in Adoption gegebenen Kinder zu erſtrecken, ſo hinderte ihn dies doch keineswegs, dieſelben als kognatiſche Deſzendenten anzuerkennen, wie eben daraus hervorgeht, daß er ſie in der Klaſſe unde cognati zur Succeſſion berief, und da nun Juſtinian alle diejenigen in der erſten Klaſſe zur Erbfolge beruft, die als Deſzendenten des Verſtorbenen, einerlei ob als agnatiſche oder kognatiſche, anerkannt ſind, ſo iſt kein Grund erſichtlich, die in Adoption gegebenen Kinder hiervon auszuſchließen.

3) Treffender iſt jeden Falls der Einwand, bei der hier vertheidigten Meinung ſei es ſehr auffallend, daß Juſtinian hiernach ſtillſchweigend das Verhältniß der plene und minus plene adoptati geradezu umgekehrt habe. Während nämlich der einzige Zweck der l. 10. C. cit. geweſen ſei, eine beſſere Stellung der minus plene adoptati herbeizuführen, ſo ſeien dieſelben dieſer Meinung nach in eine vielfach ſchlechtere Lage gekommen, als die plene Adoptirten. — Dies iſt gewiß richtig, und ein bedächtigerer Geſetzgeber als Juſtinian würde hierauf unzweifelhaft Rückſicht genommen, und ſich wohl veranlaßt geſehen haben, den ganzen Unterſchied zwiſchen plena und minus plena adoptio wieder aufzuheben; aber ſind denn dergleichen Inkonſequenzen in den Verordnungen Juſtinian's ſo ſelten, daß wir ſchon blos deßhalb die Exiſtenz einer neuen Beſtimmung in Zweifel ziehen dürften, weil dieſelbe mit anderweiten geltenden Rechtsſätzen nicht wohl zuſammen paßt?

4) Endlich iſt doch auch nicht zu verkennen, daß es mit dem milden Geiſte der Nov. 118. ſehr ſchlecht zuſammen ſtimmt, Blutsverwandte, die ſchon in dem prätoriſchen Syſteme geeignete Berückſichtigung gefunden, von dem neueſten Inteſtaterbrechte ganz auszuſchließen. Zwar leugnet dies Löhr, indem er das in Adoption gegebene Kind wenigſtens noch in der vierten Klaſſe zur Erbfolge kommen läßt; aber dagegen iſt ſchon mehrfach erinnert worden, daß dies ganz

unmöglich ſei, weil Juſtinian in dieſer Klaſſe nicht etwa alle übrigen Verwandten, die in keiner der früheren Klaſſen kommen, ſondern ſchlechthin nur Seitenverwandte ruft. Deßhalb nimmt auch Mühlenbruch wirklich an, das in Adoption gegebene Kind ſei von aller Inteſtaterbfolge in das Vermögen des leiblichen Vaters ausgeſchloſſen. Wie wenig dies aber dadurch gerechtfertigt werden könne, daß ja daſſelbe ſchon nach l. 10. C. cit. der Fall geweſen ſei, iſt ſchon vorher bemerkt worden (ſ. S. 41 fgg.).

Vgl. auch Lehr in Hagem. und Günther, Arch. für die Rechtsgel. V. 9; Rez. in Heidelb. Jahrb. 1819. S. 768 fgg.; Thibaut, ziv. Abh. S. 115 fgg., Glück, Inteſtaterbſ. §. 158. 159, Schmitt, die Lehre von der Adoption §. 58, Roßhirt, Erbr. S. 159 fgg. S. 296 fgg., Büchel, Streitfragen S. 18 fgg., beſ. S. 51 fgg., Mayer, Erbr. I. §. 61. Not. 8, §. 67. und §. 82. Not. 6, Arndts in Weiſke's Rechtsler. V. S. 686 fgg., Sintenis, prakt. Zivilr. III. S. 118 fgg. Not. 55, Bering S. 649, *Schoenberg* cit. p. 103 sqq., Schirmer I. §. 11, beſ. S. 205 fgg., — *Koch*, succ. ab int. §. 40, Thibaut, Syſt. §. 857. (9. Aufl. §. 875), Schweppe, Handb. V. §. 827, Wening, Lehrb. §. 433, Mackeldey, Lehrb. §. 616, Göſchen §. 918, Arndts §. 475, Keller §. 466, Tewes, Syſtem §. 11.

Aus den bisherigen Erörterungen ergiebt ſich von ſelbſt, wie es ſich umgekehrt mit dem Erbrechte der leiblichen Eltern und des Adoptivvaters in das Vermögen des Adoptivkindes verhalte. Offenbar nämlich darf man hier weder mit Löhr a. a. O. den Adoptivvater für ganz ausgeſchloſſen durch den leiblichen Vater annehmen, noch auch umgekehrt mit Mühlenbruch, Komm. XXXV. S. 225 fgg. den leiblichen Vater ganz ausſchließen, und nur eine Konkurrenz der leiblichen Mutter und des Adoptivvaters ſtatuiren, ſondern man muß jeden Falls eine Konkurrenz der beiden leiblichen Eltern und des Adoptivvaters zulaſſen, vgl. auch Glück, Inteſtaterbſ. §. 166, Schmitt, die Lehre von der Adoption §. 60, Roßhirt, Erbr. S. 320 fgg., Francke, das Recht der Notherben S. 118 fgg., Büchel, Streitfr. S. 64 fgg., Mayer, Erbr. §. 82. Not. 7. — Endlich iſt hiernach auch von ſelbſt klar, wie es ſich mit dem Erbrecht der Geſchwiſter verhalte. Die leiblichen Geſchwiſter beerben nämlich den adoptatus gerade ſo, wie wenn keine Adoption erfolgt wäre, alſo in der zweiten und resp. in der dritten Klaſſe, und die durch die Adoption gewonnenen Geſchwiſter ſuccediren als consanguinei in der dritten Klaſſe in Konkurrenz mit leiblichen consanguinei oder uterini, und ganz daſſelbe muß auch von dem Erbrecht des adoptatus in das Vermögen der leiblichen oder Adoptivgeſchwiſter angenommen werden. Wenn dagegen Löhr a. a. O. S. 398. annimmt, der plene adoptatus beerbe ſeine leiblichen Geſchwiſter, wenn ſie vor der Adoption vollbürtige geweſen ſeien, in der dritten, ſeien ſie aber blos consanguinei geweſen, in der vierten Klaſſe, ſo bedarf dies nach dem Bisherigen keiner beſondren Widerlegung.

2) Von dem Erbrecht der unehelich Geborenen. §. 413.

Anm. 1. In Nov. 18. c. 5. und Nov. 89. c. 12. verordnet Juſtinian, liberi naturales des erſten Grades ſollten dann, wenn der Vater weder eine

legitime Ehefrau, noch eheliche Kinder hinterlaſſe, zuſammen mit ihrer Mutter ½ aus der Nachlaſſenſchaft deſſelben erhalten, wobei jedoch noch beſonders vorausgeſetzt wird, daß der Mann nur eine in wirklicher Hausgemeinſchaft mit ihm lebende Konkubine hatte, und die Kinder in ſeinem Hauſe erzogen wurden. Seien aber legitime Kinder oder eine Ehefrau vorhanden, ſo ſollten Konkubinenkinder aus dem Nachlaß ihres Vaters nur die Alimente empfangen. Uebrigens ſolle in denſelben Fällen, in denen die Kinder ihren Vater beerbten, auch dem Vater ein gleiches Erbrecht auf ½ zuſtehen. — Ob dieſe Grundſätze noch h. z. T. anwendbar ſeien, iſt beſtritten. Ich glaube, dieſe Frage der Theorie nach ſchlechthin verneinen zu müſſen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil bei uns Konkubinen und Konkubinenkinder im röm. Sinne des Wortes gar nicht mehr vorkommen können, ſeitdem durch das kanoniſche Recht und durch Reichsgeſetze der Konkubinat verboten und verpönt iſt, und wir denſelben alſo nur noch als fortgeſetztes Stuprum anſehen dürfen. Die theoretiſchen Gründe, die man hiergegen vorzubringen pflegt, ſind augenſcheinlich hinfällig. Wenn man nämlich anführt, die Juſtinianiſche Verordnung ſei blos durch Billigkeitsrückſichten hervorgerufen, indem nämlich bei dem Konkubinat anders, wie bei den übrigen außerehelichen Geſchlechtsverbindungen, Gewißheit der Vaterſchaft vorhanden ſei, ſo überſieht man, daß die, in gewiſſer Weiſe bei dem Konkubinat allerdings vorhandene juriſtiſche Gewißheit der Vaterſchaft nur erſt aus der Erlaubtheit deſſelben hervorgeht, indem in andren Fällen, wo faktiſch dieſelbe Gewißheit Statt findet, z. B. bei nichtiger Ehe, die Kinder doch als spurii angeſehen werden, und daß ferner auch jene von Juſtinian allerdings hervorgehobene humanitas gerade nur deßhalb vorhanden iſt, weil der Konkubinat ein geſetzlich geſtattetes Geſchlechtsverhältniß war. Wenn man aber außerdem noch vorbringt, daß das im neueren Rechte begründete Verbot des Konkubinats nur die Eltern ſelbſt, nicht aber auch das Succeſſionsrecht der Kinder betreffe, und zwar um ſo weniger, da ja die Regel: cessante ratione legis cessat lex ipsa falſch ſei, ſo iſt die letztre Bemerkung zwar an ſich richtig, aber hier ganz irrelevant, indem die Unanwendbarkeit der römiſchrechtlichen Beſtimmungen nicht wegen wegfallenden Grundes, ſondern wegen nicht mehr Vorhandenſeins des Gegenſtandes zu behaupten iſt, vgl. auch Mayer, das Inteſtaterbr. der liberi naturales nach d. heut. röm. R. Tüb. 1838. S. 29 fgg. Deßungeachtet aber hat ſich von der Gloſſe an eine ziemtich verbreitete Praxis dafür ausgeſprochen, daß auch noch h. z. T. von den römiſchen Grundſätzen Gebrauch zu machen ſei, und in manchen Ländern iſt ſogar noch die Ausdehnung auf anderweite uneheliche Kinder, wenigſtens wenn der Vater dieſelben anerkannt hatte, hinzugekommen, vgl. die ſorgfältigen Nachweiſungen bei Mayer a. a. O. S. 43 fgg., und ſ. auch Seuffert's Archiv für Entſcheidungen der oberſten Gerichte, Bd. I. Nr. 87. 88, VIII. 67. und Sintenis, pr. Zivilrecht III. §. 165. Not. 1, Schirmer I. S. 220 fgg., aber auf der andren Seite auch Seuffert's Arch. VI. 223, VII. 302, XII. 343.

Anm. 2. Im Verhältniß zur Mutter und zu den mütterlichen Verwandten ſind uneheliche Kinder jeder Art den ehelichen ganz gleichgeſtellt, und nur im Betreff der mater illustris kam eine, für uns natürlich unpraktiſche, Ausnahme vor, l. 5. C. ad SC. Orphit. (6, 57). Außerdem ſtatuiren unſere

Rechtslehrer mit Berufung auf l. 6. C. de inc. nupt. (5, 5), Nov. 12. c. 1, Nov. 74. c. 6, Nov. 89. c. 15, noch eine zweite Ausnahme, über deren wahren Umfang ſie jedoch keineswegs einig ſind. Während nämlich Viele den allgemeinen Grundſatz aufſtellen, daß alle ex damnato et secundum leges punibili coitu erzeugten Kinder — wohin offenbar auch die spurii gehören würden, — nicht nur von der väterlichen, ſondern auch von der mütterlichen Erbſchaft ausgeſchloſſen ſeien, beſchränken dies Andere auf die im Inzeſt, Ehebruch und Bigamie erzeugten Kinder, und noch Andre endlich wollen hierher blos die in inzeſtuoſer Ehe gebornen Kinder rechnen, vgl. überhaupt *Ankelmann*, de succ. ab int. liberorum naturalium et spurior. in bona matris ejusque collateralium. Gött. 1764, *Heise*, de success. necess. §. 29 sqq., v. Bülow, Abh. I. 8, Glück, Inteſtaterbſ. S. 179 fgg., Spangenberg im ziv. Arch. XII. 22, Francke, d. R. der Notherben S. 179 fgg., Roßhirt, Erbr. S. 211 fgg., Mühlenbruch, Komm. XXXV. S. 158 fgg., Schirmer I. S. 225 fgg. Hält man überhaupt eine Ausnahme für gegründet, ſo gebührt gewiß der zuletzt angegebenen Meinung der Vorzug, indem ſämmtliche zitirten Geſetze gerade nur von der blutſchänderiſchen Ehe ſprechen, und eine analoge Ausdehnung einer ſo ſingulären Beſtimmung nicht gebilligt werden kann. Daß nämlich auch der anſcheinend weitergehende Ausdruck in Nov. 89. c. 15: liberi, qui ex nuptiis aut nefariis aut incestis aut damnatis processerint, doch nur auf die in inzeſtuoſer Ehe gebornen Kinder bezogen werden darf, geht aus einer Vergleichung mit Nov. 12. cap. 1. hervor, wo Juſtinian von inzeſtuoſen Ehen ſagt: quas lex nefandas et incestas et damnatas vocat. Noch richtiger aber ſcheint zu ſein, wenn man mit Roßhirt a. a. O., dem auch Fritz in der von ihm beſorgten Ausgabe des Wening'ſchen Lehrb. §. 433. folgt, die ganze Ausnahme leugnet, und Statt derſelben den ſich von ſelbſt verſtehenden Satz aufſtellt, daß die in inzeſtuoſer Ehe gebornen Kinder dann kein Erbrecht in das mütterliche Vermögen in Anſpruch nehmen können, wenn die Mutter zur Strafe ihr Vermögen verwirkt. Dies iſt nämlich der klare Inhalt der Nov. 12. c. 1, wodurch die l. 6. C. cit. gänzlich aufgehoben iſt, und durch Nov. 74. c. 6. und Nov. 89. c. 15. iſt hierin gar nichts geändert, indem in beiden Geſetzen nur von dem Verhältniß der incestuosi zu dem Vater die Rede, und in dieſer Beziehung geſagt iſt, daß dieſelben nicht die Rechte der liberi naturales in Anſpruch nehmen könnten. Iſt dieſe Anſicht richtig, ſo wird man h. z. T. den inzeſtuoſen Kindern das Erbrecht in das mütterliche Vermögen nicht verſagen dürfen, da nirgends mehr der Inzeſt mit Vermögensverluſt beſtraft wird; vgl. auch Sintenis, prakt. Zivilr. III. §. 162. Not. 8, Keller, Pand. §. 467, Tewes, Syſt. S. 78. und Seuffert's Arch. I. Nr. 257. Eine ſehr verbreitete Praxis ſpricht ſich freilich für das Gegentheil aus, vgl. Schirmer S. 228 fg. Not.

Anm. 3. Ueber das theoretiſch gewiß verwerfliche, aber durch einen ſehr entſchiedenen Gerichtsgebrauch in Deutſchland anerkannte Erbrecht der Brautkinder in das Vermögen des Vaters, vgl. die zahlreichen Nachweiſungen bei Glück, Komm. II. S. 113 fgg., Inteſtaterbſ. §. 155, Uihlein im ziv. Arch. XIII. S. 121 fgg., Mayer, Erbr. I. §. 81. Not. 6—8. S. 191 fgg, Pfeiffer, prakt. Ausführungen Bd. VIII. S. 401 fgg., Schirmer, Handb. I. S. 215 fgg.

S. auch Strippelmann, neue Samml. v. Entſch. d. O. A. G. zu Caſſel. Bd. I. S. 290 fgg., Seuffert's Arch. V. 200, VIII. 65. 66, XII. 344, XV. 143. — Ueber das Erbrecht des Vaters in das Vermögen des Brautkinds ſ. Zimmermann im ziv. Arch. XXXVIII. S. 194 fgg. Seuffert's Arch. VIII. 66. IX. 189.

II. Von der Succeſſionsordnung.

A) Im Allgemeinen. §. 414.

Anm. 1. Die Succeſſionsordnung der Novelle 118. hat ein unbekannter Verfaſſer in folgende Memorial-Verſe gebracht:

Descendens omnis succedit in ordine primo;
Ascendens propior, germanus, filius ejus;
Tunc latere ex uno frater, quoque filius ejus;
Denique proximior reliquorum quisque superstes.

Zwiſchen dem dritten und vierten Vers findet man bisweilen auch noch eingeſchaltet:

Hi cuncti in stirpes succedunt, in capita autem
Juncti ascendentes, fratrum proles quoque sola.

Anm. 2. Bei dem Erbrecht der Enkel und der Neffen, bisweilen auch bei dem der Aſzendenten, pflegte man früher ganz allgemein von dem ſ. g. Repräſentationsrechte zu reden, und auch noch h. z. T. iſt dieſer Begriff ſehr gewöhnlich, obwohl freilich im Einzelnen ſehr verſchiedene Anſichten aufgeſtellt werden, vgl. darüber Glück, Inteſtaterbf. §. 23 fgg., *Normann*, de jure repraesentationis. Hafn. 1828. §. 2. 16, Büchel, Streitfragen S. 217 fgg. Hier ſind nur folgende beiden Hauptanſichten in's Auge zu faſſen. Nach der gewöhnlichen Lehre nämlich wird nur ein Repräſ. Recht angenommen, welches gleichmäßig bei Enkeln und bei Neffen eintritt, und deſſen Grundbedeutung dann darin beſtehen ſoll, daß dieſe Perſonen nicht jure proprio, ſondern jure praedefuncti parentis ein Inteſtaterbrecht in das Vermögen des Erblaſſers hätten. Außer manchen andren Folgen, die man hieraus ableitete, namentlich in Betreff des Pflichttheils und der Kollations-Verbindlichkeit, folgerte man vorzüglich daraus, daß von einem Erbrechte ſolcher Perſonen nur dann die Rede ſein könne, wenn auch ihr Parens hätte erben können, und wenn ſie überdies ſelbſt Erben dieſes Parens geworden ſeien, denn nur unter dieſer Vorausſetzung könnten ja die Rechte deſſelben auf ſie übergehen. In neuerer Zeit aber haben Manche (vgl. beſ. Glück a. a. O.) zwiſchen einem Repräſ.-Recht zur Erbfolge und einem Repräſ.-Recht zur Erbtheilung unterſcheiden wollen. Das letztre trete bei Enkeln und bei Neffen ein, und eine Folge davon ſei, daß dieſelben alle Verbindlichkeiten übernehmen müßten, welche der Repräſentirte gehabt hätte, wenn er nicht vorher geſtorben wäre, und ſo müßten ſie alſo z. B. die Schulden ihres Parens an den Erblaſſer ſich bei der Erbtheilung einrechnen laſſen. Das Zweite aber, das Repräſ.-Recht zur Erbfolge, trete nur bei Neffen, nicht auch bei Enkeln,

ein, indem nur die Erſtren, nicht auch die Letztren, jure praedefuncti parentis Erben würden, und bei ihnen, aber auch nur bei ihnen, müßten demnach die oben angedeuteten Sätze Platz greifen, daß ihr Parens erbfähig ſein und ſie ſelbſt dieſen vorverſtorbenen Aſzendenten beerbt haben müßten.

Bei genauerer Betrachtung kann man jedoch nicht umhin, das ganze ſ. g. Repräſentations-Recht als durchaus ungegründet und unhaltbar zu verwerfen. Man bemerke:

1) Konſequent fortgeführt zerſtört ſich daſſelbe in ſich ſelbſt. Wenn nämlich Enkel und Neffen nur inſofern Erben werden ſollen, als das Recht ihres verſtorbenen Parens auf ſie übergehe, ſo können ſie offenbar nie Erben werden, denn ihr Parens, welcher vor dem Erblaſſer ſtarb, hat ja noch gar kein Erbrecht, quia vivi hereditas non datur. Hätte er aber auch ein Erbrecht gehabt, ſo iſt es doch ein bekannter Grundſatz des römiſchen Rechtes, daß Erbrechte nicht wieder vererbt werden; und wollte man ſelbſt Vererbtlichkeit eines an ſich ſchon unvererblichen, und hier überdies noch gar nicht exiſtirenden Rechts zugeben, ſo würde doch gar kein Grund erſichtbar ſein, weßhalb blos Deſzendenten, und nicht auch beliebige andre Erben des Verſtorbenen Anſpruch auf dieſe Vererbung haben ſollten.

2) Ihren einzigen Grund hat die Annahme eines Repr.-R. in den Ausdrücken des römiſchen Rechts, es ſollten Enkel und Neffen in locum oder in jura parentis succedere, Nov. 118. c. 1. 3, Nov. 127. Es werden aber dieſe Ausdrücke von Juſtinian ſelbſt durchaus nur auf die Erbtheilung bezogen, ſo daß damit nichts als die succ. in stirpes bezeichnet werden ſoll, vgl. Nov. 118. c. 1:

> „sic tamen, ut si quem horum descendentium filios relinquentem mori contigerit, illius filios aut filias aut alios descendentes in proprii parentis locum succedere — — — tantam de hereditate morientis accipientes partem, quanticunque sint, quantam eorum parens, si viveret, habuisset, *quam successionem in stirpes vocavit antiquitas.* In hoc enim ordine gradum quaeri nolumus, sed cum filiis et filiabus ex praemortuo filio aut filia nepotes vocari sancimus — —“.

Es ſollen nämlich Enkel und Neffen, gleichſam als geſetzliche Subſtituten des verſtorbenen Parens, ſoviel erhalten, als dieſer Parens erhalten haben würde, und ſie ſollen inſofern den Platz einnehmen, den ihr Aſzendent eingenommen haben würde, wenn er noch lebte. Als man aber einmal für dieſes ſo einfache Verhältniß den Namen Repräſentationsrecht erfunden, und daran den Begriff geknüpft hatte, daß Enkel und Neffen nicht jure proprio, ſondern nur jure praedefuncti parentis ſuccedirten, ſo folgerte man nun aus dieſem Namen, und dem ganz willkührtich damit verknüpften Begriffe, Sätze, die den Geſetzen völlig fremd ſind.

3) Verwerflicher noch als die alte Meinung iſt die Unterſcheidung von Glück, indem zu den gerügten Ungereimtheiten noch eine auffallende Inkonſequenz hinzukommt. Denn offenbar wendet Juſtinian in Nov. 118. c. 3. nur gerade das, was bisher blos von Enkeln galt, auch auf Neffen an, und er gebraucht dabei auch faſt wörtlich dieſelben Ausdrücke, die er in cap. 1. von den

Enkeln gebraucht hatte. Zwar wird in cap. 3. noch besonders daraus, daß Neffen „in suorum parentum jura succedunt", gefolgert, daß dieselben halbbürtigen Geschwistern, so wie auch Oheimen und Tanten des Verstorbenen vorgehen müßten, obwohl diese in gleichem oder gar näherem Grade mit dem Erblasser verwandt seien, als die Neffen; und gerade diese Folgerung ist es, auf welche Glück insbesondere seine Behauptung gründet, daß bei Neffen ein Repr.-Recht zur Erbfolge angenommen werden müsse. Aber diese Folgerung erklärt sich vollständig aus der der successio in stirpes überhaupt zu Grunde liegenden Idee einer gesetzlichen Substitution, ohne deßhalb irgend zu der so gänzlich haltlosen Annahme eines Repräsent.-Rechts Zuflucht nehmen zu müssen. Als gesetzliche Substituten ihres verstorbenen Parens nehmen die Neffen dessen Stelle ein, als solche schließen sie alle die aus, die ihr Parens ausgeschlossen hätte, und werden von denen ausgeschlossen, die diesen ausgeschlossen hätten; und als solche konkurriren sie mit Allen, mit denen ihr Parens konkurrirt haben würde, obwohl freilich gerade in der letztren Beziehung Justinian mehrfache singuläre Beschränkungen angeordnet hatte (s. unten §. 416. Anm. 1). Irgend ein erheblicher Unterschied zwischen Neffen und Enkeln ist nicht ersichtlich, wenn es nicht der ist, daß bei Deszendenten diese gesetzliche Substitution ohne alle Gradbeschränkung in infinitum fortgeht, während in der Seitenlinie durchaus nur Söhne und Töchter vorverstorbener Geschwister als gesetzliche Substituten ihrer Eltern gerufen sind.

Vgl. auch Francke, Beiträge I. S. 176 fgg., Büchel, Streitfragen S. 217 fgg., Schirmer, Handb. I. S. 246 fgg., Tewes, Syst. S. 86 fgg.

B) Die einzelnen Klassen.

Erste Klasse: Deszendenten. §. 415.

Anm. 1. Ob dann, wenn Jemand blos mit Hinterlassung mehrerer Enkel von einem Sohne oder einer Tochter verstirbt, successio in capita oder in stirpes eintrete, ist vorzüglich von praktischem Interesse, wenn es sich um die Bestimmung des Erbtheils einer armen Wittwe handelt. Man setze, es hinterläßt Jemand eine arme Wittwe und sechs Enkel von einem vorverstorbenen Sohn, so erhält die erstre nur $\frac{1}{7}$, wenn man annimmt, daß die Enkel in capita succediren, aber $\frac{1}{4}$, wenn man eine succ. in stirpes statuirt. (Die andre praktische Beziehung, die man dieser Frage gewöhnlich noch giebt, nämlich bei Berechnung des Pflichttheils, ist freilich sehr problematisch; vgl. unten §. 475. Anm.). Man muß sich nun in unsrem Falle gewiß für eine succ. in stirpes entscheiden, da Justinian in Nov. 118. c. 1. ganz allgemein, ohne Unterscheidung, ob Enkel von einem oder von mehreren Söhnen vorhanden sind, sagt, sie sollten in parentis sui locum succedere, also unius loco sein. Diese richtige Meinung vertheidigen jetzt auch die Meisten, und auch Glück, Intestaterbf. 2. Aufl. S. 129 fgg. ist derselben beigetreten, obgleich er in der ersten Aufl. der entgegengesetzten Ansicht war; vgl. außer den Lehrbb. noch bes. *Süptitz*, comm. de

nepotibus ex filio unico avo non in capita sed in stirp. succedentibus. Helmst. 1806, ſ. auch Büchel, Streitſr. S. 226 fgg.

Anm. 2. In einigen Fällen konkurriren mit den Deſzendenten andre Erbberechtigte, und zwar bald der Proprietät, bald nur dem Nießbrauch nach. Hierher gehört:

1) Die arme Wittwe. Das Nähere hierüber ſ. unten in der Lehre von den Notherben, §. 488. Anm.

2) Der Hausvater des Verſtorbenen. Dieſer behält nämlich, wenn ſein Hauskind mit Hinterlaſſung von Deſzendenten verſtirbt, allen Nießbrauch, den er bei Lebzeiten deſſelben hatte, Nov. 118. c. 1.

3) Der Vater der ihre Mutter beerbenden Deſzendenten, in Gemäßheit einer Verordnung von Theodos und Valentinian in l. 3. C. de bon. matern. (6, 60) [l. 9. C. Th. de mat. bon. 8, 18]. Der nähere Inhalt dieſer in neuerer Zeit mehrfach beſprochenen Verordnung iſt folgender: Wenn die Ehefrau Jemandes ſtirbt, und gemeinſchaftliche Deſzendenten hinterläßt, einerlei, ob des erſten oder entfernter Grade, ſo muß unterſchieden werden, ob dieſelben in der Gewalt des Wittwers ſtehen oder nicht. Im erſtren Falle bekommt der Hausvater bekannten Grundſätzen nach den geſammten Nießbrauch. Im zweiten Falle aber (bei dem es übrigens ganz einerlei iſt, ob die Kinder nie in der Gewalt des Wittwers geſtanden haben, wie bei Enkeln von einer Tochter, oder von einem Sohne, der dieſelben erſt nach der Emanzipation erzeugte, oder ob ſie daraus entlaſſen ſind) ſoll der Wittwer den Nießbrauch von einer Virilportion erhalten. Es ſind hierbei jedoch folgende Fälle zu unterſcheiden:

a) Wenn die hinterlaſſenen gemeinſchaftlichen Deſzendenten blos Kinder erſten Grads ſind, und ſie ſind ſämmtlich nicht in der Gewalt des Wittwers, ſo entſcheidet ſich der Fall einfach ſo, daß derſelbe den Nießbrauch eines Kopftheils erhält: z. B. wenn ſechs gemeinſchaftliche emanzipirte Söhne vorhanden ſind, ſo bekommt der Vater den Nießbrauch von ⅙ des Vermögens. Wären aber etwa nur 3 von dieſen 6 Kindern emanzipirt, ſo würde er zunächſt die geſammten Portionen der 3 Hauskinder zum Nießbrauch erhalten, und dann noch von den Portionen der 3 emancipati den Nießbrauch zu ⅓, ſo daß er alſo hier im Ganzen ½ des Nießbrauchs bekommt. Wären aber von den 6 Kindern der Erblaſſerin nur 3 auch Kinder des Wittwers, ſo theilt derſelbe auch nur mit dieſen drei, ſo daß er alſo nur ¼ des Nießbrauchs bekommt.

b) Wenn aber die hinterlaſſenen gemeinſchaftlichen Deſzendenten Enkel ſind, oder ſich doch Enkel unter ihnen befinden, ſo ſoll auch hier der Großvater nach den klaren Worten des Geſetzes eine Virilportion des Nießbrauchs haben: „idem avus virilis cum ipsis portionis habeat usumfructum“; und es macht ſich dies auch leicht, wenn blos Enkel von einem Kinde vorhanden ſind. Sind aber Enkel von mehreren Stämmen vorhanden, ſo ſind die Anſichten der Neueren über die Berechnung der dem Großvater gebührenden Portion getheilt. Schrader nämlich in ſeinen Abhandlungen aus dem Civilr. Bd. I. No. 4. S. 129 fgg. nimmt an, daß der Großvater in ſolchem Falle mit jedem Stamme ſeiner Enkel beſonders *in capita* erbe. Wären alſo etwa von 2 verſtorbenen Kindern Enkel vorhanden, von einem 2 und von dem andren 3,

ſo erhielte der Großvater von jeder Stammhälfte ſeine portio virilis, ſo daß er alſo von der einen Hälfte ½ und von der andren ¼, alſo ¾ und ¾ vom Ganzen, oder überhaupt $^3/_4$ des Nießbrauchs bekomme. Hätte aber etwa die Erblaſſerin 2 Söhne und von einem verſtorbenen Sohn 3 Enkel hinterlaſſen, welche alle auch Deſzendenten des Wittwers und nicht in ſeiner väterlichen Gewalt ſind, ſo erhielte der Wittwer von den Portionen der beiden Söhne ½, und von der Portion der Enkel ¼ des Nießbrauchs, alſo vom Ganzen $\frac{1}{2} + \frac{1}{2}\cdot\frac{1}{3} = \frac{4}{6}$. Dieſer Meinung ſind auch namentlich Glück, Inteſtaterbſ. S. 302 fgg., Roßhirt, Erbr. S. 182 fgg., Göſchen, Vorleſ. §. 921, Tewes, Syſt. S. 92. u. A. m. beigetreten. Dagegen ſtellt Baumeiſter, das Anwachſungsrecht unter Miterben. Tüb. 1829. S. 66 fgg. die Regel auf: „um die portio virilis zu berechnen, zählt man alle emanzipirten Söhne und diejenigen Enkelſtämme zuſammen, in denen ſich emanzipirte Enkel befinden; dieſe Zahl, um eins vermehrt, giebt die dem Vater gebührende Quote, und nach Abzug derſelben wird die Maſſe wie gewöhnlich unter die Stämme vertheilt“; und dies wird z. B. auch von Puchta, Lehrb. §. 457. Not. c. und Vorleſ. ad h. l., Sintenis, pr. Zivilr. III. §. 165. Not. 4. und Schirmer, Handb. I. S. 295 fg. Not. angenommen. Hiernach würden denn die beiden vorher angeführten Beiſpiele ſo zu entſcheiden ſein, daß der Großvater in dem erſtren ¼, in dem zweiten ¾ des Nießbrauchs erhielte. Meiner Ueberzeugung nach läßt ſich keine dieſer beiden Meinungen mit den beſtimmten Vorſchriften der l. 3. cit. in Uebereinſtimmung bringen; denn nicht nur, daß in den oben angeführten Worten gerade eine Virilportion erwähnt wird, ohne daß auch nur im Entfernteſten auf Stammtheile hingedeutet wird, ſo werden auch kurz vorher die beiden Fälle, ob Enkel von einem Kinde, oder von mehreren vorhanden ſind, ſich ganz gleichgeſtellt, verb.: „si unus vel una pluresve nepotes *ex filio uno vel pluribus* procreati sunt, [maritus] hoc jure utatur, quod de filiis constitutum est“. Hiernach muß alſo gewiß auch, wenn Enkel von verſchiedenen Stämmen vorhanden ſind, dem überlebenden Wittwer der Nießbrauch eines Kopftheils zugewieſen werden, ſo daß derſelbe in beiden obigen Beiſpielen gleichmäßig ¾ des Nießbrauchs erhält. Dieſer, zwar in mehrfachen Beziehungen zu auffallenden Reſultaten führenden, aber doch den Worten des Geſetzes allein entſprechenden Anſicht iſt nach der Angabe Baumeiſter's a. a. O. S. 64. ſpäterhin auch Schrader in ſeinen Vorleſungen beigetreten, und zwar mit Berufung auf die freilich wohl nichts beweiſende l. 22. §. 2. de statu liberis (40, 7), und eben ſo hat auch Roßhirt ſpäter ſich dieſer Meinung zugewandt in ſeiner Zeitſchr. I. S. 386 fgg.

Uebrigens iſt die ganze hier beſprochene Verordnung nur dann anwendbar, wenn die Mutter ohne Teſtament verſtirbt. Zwar iſt Schrader a. a. O. S. 122 fgg. a. M., weil in der l. 3. cit. nirgends dieſe Vorausſetzung angegeben ſei, und auch der Nießbrauch des Hausvaters, worauf der Geſetzgeber beſondre Rückſicht genommen, eben ſo gut auf das durch Teſtament, als ohne Teſtament auf die Kinder gekommene Mütterliche gehe. Aber dieſe Gründe ſind wohl ſchwerlich entſcheidend, da es bei unbefangener Betrachtung kaum zweifelhaft ſein kann, daß hier Inteſtatſucceſſion ſtillſchweigend vorausgeſetzt wird. Nach der urſprünglichen Faſſung, wie uns dieſelbe in l. 9. C. Th. de mat. bon.

entgegentritt, war überdies im Eingang dieſe Vorausſetzung ausdrücklich angegeben (si uxor *intestata* defecerit rel.), und wenn dieſer Eingang im Juſtinianiſchen Kodex weggeblieben iſt, ſo geſchah dies offenbar nicht in der Abſicht, Etwas am Rechte ſelbſt zu ändern, ſondern nur, wie in andern unzähligen Fällen auch, in der Meinung, etwas Ueberflüſſiges abzuſchneiden, vgl. auch Roßhirt, Erbr. S. 186 fgg. Not. 152. Hiernach verſteht es ſich denn ganz von ſelbſt, daß die weitere Behauptung Schrader's, daß dem Manne in dieſer Rückſicht eine Art von Notherbrecht gegen das Teſtament der Frau zuſtehe, unmöglich gebilligt werden kann. —

An der praktiſchen Giltigkeit der hier entwickelten Beſtimmungen iſt nach der bekannten Regel, daß frühere Singularitäten durch ein ſpäteres generelles Geſetz nicht als aufgehoben zu betrachten ſind, nicht zu zweifeln, und man muß alſo dieſelben auch noch jetzt neben der Nov. 118. anerkennen. Um ſo mehr muß man ſich wundern, daß man die ganze Verordnung ſo häufig überſah, und erſt in neuerer Zeit iſt man beſonders durch die angef. Abh. von Schrader hierauf aufmerkſamer geworden.

Zweite Klaſſe: Aſzendenten, vollbürtige Geſchwiſter und vorverſtorbener vollbürtiger Geſchwiſter Söhne und Töchter.

§. 416.

Anm. 1. In der zweiten Klaſſe der Inteſtatſucceſſion werden auch die Söhne und Töchter von verſtorbenen vollbürtigen Geſchwiſtern berufen, aber nicht auch die entfernteren Deſzendenten derſelben, die vielmehr erſt in der vierten Klaſſe ſuccediren, Nov. 118. c. 3. verb.:

„Hujusmodi vero privilegium in hoc ordine cognationis solis praebemus fratrum masculorum aut feminarum filiis aut filiabus, ut in suorum parentum jura succedant; nulli alii omnino personae ex hoc ordine venienti hoc jus largimur“.

Solche Neffen ſollen auch nicht blos dann ſuccediren, wenn ſie allein vorhanden ſind, ſondern auch, wenn ſie mit vollbürtigen Geſchwiſtern des Verſtorbenen zuſammentreffen, aber, wie Juſtinian in Nov. 118. c. 3. ausdrücklich vorſchreibt, dies doch nur in dem Fall, wenn kein Aſzendent des Verſtorbenen vorhanden iſt:

„Sed et ipsis fratrum filiis tunc hoc beneficium conferimus, quando cum propriis judicantur thiis masculis et feminis, sive paterni sive materni sint. Si autem cum fratribus defuncti etiam ascendentes, sicut jam diximus, ad hereditatem vocantur, nullo modo ad successionem ab intestato fratris aut sororis filios vocari permittimus, neque si ex utroque parente eorum pater aut mater defuncto jungebatur“.

Hat alſo der Verſtorbene auch Aſzendenten, ſo müſſen nach Nov. 118. fünf Klaſſen gebildet werden, in der Art, daß in der zweiten Klaſſe die Aſzen-

denten und vollbürtigen Geſchwiſter, in der dritten die vollbürtigen Neffen, in der vierten die Halbgeſchwiſter u. ſ. w. gerufen werden. Zwar nimmt Büchel, Streitfr. S. 178 fgg. an, daß auch in dieſem Fall nur die vier gewöhnlichen Klaſſen gemacht und die vollbürtigen Neffen in der vierten Klaſſe, alſo hinter den halbbürtigen Geſchwiſtern und den halbbürtigen Neffen gerufen werden müßten. Ich muß es aber für ganz unglaublich halten, daß Juſtinian, welcher den halbbürtigen Neffen anerkanntermeiſe auch dann ein Vorzugsrecht vor anderweiten gleichgradigen Seitenverwandten einräumt, wenn der Verſtorbene Aſzendenten hinterließ, dies den vollbürtigen Neffen verweigert haben ſoll, und ich kann daher Juſtinian's Verordnung nur ſo verſtehen, daß das Vorhandenſein von Aſzendenten zwar wohl die vollbürtigen Neffen von der Konkurrenz mit vollbürtigen Geſchwiſtern des Verſtorbenen ausſchließt, das Verhältniß derſelben zu den übrigen Seitenverwandten dadurch aber gar nicht verrückt wird; ſiehe jetzt auch Arndts in Weiſke's Rechtslex. V. S. 692. Not. 151, Sintenis, pr. Zivilr. III. §. 163. Not. 11. im Anf.

An dieſen Beſtimmungen der Nov. 118. wurde aber ſpäter durch die Nov. 127. ſo viel geändert, daß vollbürtige Neffen auch dann ein konkurrirendes Erbrecht haben ſollten, wenn Aſzendenten und vollbürtige Geſchwiſter mit vollbürtigen Neffen zuſammenträfen. Für den andern Fall aber, wenn blos Aſzendenten und Neffen vorhanden ſind, verfügt Juſtinian hier nichts, und man muß alſo hier theoretiſch offenbar ſagen, es bleibe für dieſen Fall bei dem beſtimmten Ausſpruch der Nov. 118, wonach Neffen in Konkurrenz mit Aſzendenten nicht zur Succeſſion kommen ſollten. Denn ſo wahr es iſt, daß die Konſequenz eine andre Entſcheidung verlangt, und ſo wahrſcheinlich es ferner iſt, daß Juſtinian, wenn er an dieſen Fall gedacht hätte, ihn ebenfalls zu Gunſten der Neffen entſchieden haben würde: ſo iſt doch bekanntlich Analogie bei korrektoriſchen Geſetzen unanwendbar. Der Theorie nach muß man alſo auch noch nach neueſtem röm. Rechte dann, wenn Aſzendenten und keine vollbürtigen Geſchwiſter vorhanden ſind, fünf Klaſſen in der oben bezeichneten Weiſe annehmen. Eine völlig konſtante Praxis (ſ. jedoch auch Seuffert's Arch. V. Nr. 300) hat aber von jeher das Gegentheil angenommen, indem hiernach ganz allgemein Neffen auch dann zur Succeſſion zugelaſſen werden, wenn ſie blos mit Aſzendenten des Verſtorbenen konkurriren, Glück, Inteſtaterbſ. §. 168. ibique citt., Schirmer I. S. 251 fg.; und ſelbſt eine theoretiſche Rechtfertigung dieſer Praxis, aber wohl nicht glücklich, haben noch in neueſter Zeit Roßhirt S. 349 fgg. und Hunger, Erbrecht S. 417 fgg. verſucht, vgl. auch Büchel, Streitfr. S. 170. und S. 208 fgg. Anm. und Puchta, Vorleſ. zu §. 457. geg. E., Helmolt, d. Accreſzensrecht und die succ. grad. der Nov. 118. und 127. S. 12 fgg.

Noch iſt hier ein, namentlich in neueſter Zeit von Büchel, Streitfragen S. 171 fgg. in Anregung gebrachter Punkt näher in's Auge zu faſſen. Büchel ſtellt nämlich die Behauptung auf, nach Nov. 118. c. 3. ſuccedirten Geſchwiſterkinder eigentlich erſt in der vierten Klaſſe, und nur vermöge beſondren Privilegs ſollten ſie dann, aber auch nur dann in der zweiten und resp. dritten Klaſſe zur Erbfolge kommen, wenn ihr Parens zur Zeit der Delation an die fragliche Klaſſe ſchon verſtorben ſei. Trete dieſe Vorausſetzung nicht ein, ſo greife auch

das ihnen ertheilte Privilegium nicht Platz, und ſie ſuccedirten dann alſo erſt in der vierten Klaſſe in Konkurrenz mit den Oheimen und Tanten des Verſtorbenen. Die praktiſche Bedeutſamkeit dieſer neuen Anſicht zeige ſich aber insbeſondere darin, daß in Betreff der Neffen keine successio graduum ſtatthaft ſei, und wenn alſo z. B. Jemand mit Hinterlaſſung eines vollbürtigen Bruders und halbbürtigen Neffen verſterbe, und der erſtre falle vor dem Erbſchaftsantritt hinweg, ſo kämen nun nicht die etwaigen Kinder deſſelben (alſo die vollbürtigen Neffen des Verſtorbenen) vermöge der successio graduum zur Erbfolge, ſondern die Erbſchaft würde vielmehr an die dritte Klaſſe, an die halbbürtigen Neffen deferirt, und nur dann, wenn auch dieſe wegfielen, kämen die vollbürtigen Neffen in der vierten Klaſſe, zuſammen mit etwaigen Oheimen und Tanten des Verſtorbenen, zur Erbfolge. — Es iſt mir nicht möglich, dieſer Argumentation beizutreten, indem ich darin nur eine, gewiß nicht zu billigende, Buchſtabenerklärung erblicken kann, die zu einer Verkennung des wahren geſetzgeberiſchen Willens hinführte; vgl. jetzt auch Arndts a. a. O. S. 694. Not. 165, Sintenis cit. §. 163. Not. 15. gegg. E., Helmolt a. a. O. S. 66 fgg., Schirmer I. S. 260 fgg. Bei unbefangener Betrachtung kann als der wahre Sinn der Nov. 118. c. 3. wohl nur Folgendes angenommen werden: „Unter den Seitenverwandten nehmen natürlich den erſten Platz ein die mit dem Verſtorbenen im zweiten Grade Verbundenen, alſo die Geſchwiſter, und zwar ſollen unter dieſen zuerſt die vollbürtigen, hierauf die halbbürtigen zur Succeſſion kommen. Hinter den Geſchwiſtern müßten dann eigentlich die im dritten Grade mit den Verſtorbenen Verbundenen, alſo die Neffen und die Oheime, hierauf die im vierten Grade Verwandten u. ſ. w. zur Erbfolge gelangen. Dieſe natürliche Folge ſoll aber nicht in vollem Umfange eintreten, ſondern die Neffen ſollen, ſofern ſie überhaupt zur Succeſſion kommen, d. h. ſofern ihnen ihr Parens nicht im Wege ſteht, als geſetzliche Subſtituten dieſes ihres Parens erben, und folglich, wie zweigradige Verwandte, in der erſten und resp. zweiten Klaſſe der Kollateralen-Succeſſion, alſo neben den vollbürtigen und resp. halbbürtigen Geſchwiſtern, zur Erbſchaft gerufen ſein, nur mit der einzigen Beſchränkung, daß vollbürtige Neffen nicht ſo, wie vollbürtige Geſchwiſter, mit Aſzendenten des Verſtorbenen konkurriren. Da nun hiernach Neffen wie zweigradige Verwandte zu behandeln ſind, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß dieſelben ſtets den Oheimen und Tanten vorgehen". Zu näherer Beſtätigung unſerer Anſicht mag hier noch hervorgehoben werden:

1) Büchel legt alles Gewicht auf den Ausdruck des c. 3, daß vi *privilegii* die filii *praemortuorum* fratris aut sororis neben den Geſchwiſtern des Erblaſſers zur Succeſſion gerufen würden, indem darin offenbar liege, daß nicht alle Neffen, ſondern eben nur diejenigen dieſes beſondern Vorzugs genießen ſollten, deren Parens vor der Delation an die 2. und resp. 3. Klaſſe verſtorben ſei. Dürfte man den Ausdruck *praemortuus* in dem Sinne Büchel's nehmen, ſo müßte man konſequenter Weiſe noch weiter gehen, wie dieſer, indem dann nur diejenigen Neffen als privilegirt angeſehen werden dürften, deren Parens vor dem Erblaſſer verſtorben ſei, was keineswegs mit der Büchel'ſchen Ausdrucksweiſe identiſch iſt. Sicher aber ſoll durch das *praemortuus* nur der einfache

Gedanke ausgesprochen werden, daß von einem Erbrechte der Neffen keine Rede sein könne, so lange ihr Parens ihnen noch als Erdberechtigter im Wege steht, gerade so wie im cap. 1. derselbe Gedanke mit denselben Worten in Betreff der Enkel ausgedrückt ist: „In hoc enim ordine gradum quaeri nolumus, sed cum filiis et filiabus *ex praemortuo filio aut filia nepotes* vocari sancimus". Ganz so wurde auch Justinian's Bestimmung von den Griechen aufgefaßt, denn dieselben finden in dem Worte *praemortuus* so wenig eine singuläre Beschränkung im Sinne Büchel's, daß sie dasselbe regelmäßig ignoriren, und allgemein von „Geschwisterkindern" sprechen, vgl. z. B. *Basilii* prochir. tit. 30. c. 8. 9. 10. (edid. *Zachariae*, Heidelb. 1837. p. 160 sqq.), *Athanasii* epit. Novell. tit. 9. const. 10. (in *Heimb.* anecdota tom. I. Lips. 1838. p. 104 sqq.).

2) Nach der Ansicht Büchel's kann es vorkommen, daß Neffen zusammen mit Oheimen des Verstorbenen zur Erbfolge kommen, während doch nach der ausdrücklichen Erklärung Justinian's die Erstren stets den Letztren vorgehen: „Quandoquidem igitur fratris et sororis filiis tale privilegium dedimus, ut in propriorum parentum locum succedentes soli in tertio constituti gradu cum iis, qui in secundo gradu sunt, ad hereditatem vocentur, *illud palam est, defuncti patruis masculis et feminis, paternis et maternis, eos praeponi*, licet illi quoque tertium similiter cognationis gradum obtineant". Zwar will Büchel gerade umgekehrt in diesen Worten eine Bestätigung seiner Meinung finden, indem er nämlich S. 181. das *quandoquidem* oder das griechische ἐπεὶ überträgt „in den Fällen, in welchen", und darin also eine Hinweisung finden will, es gebe auch noch andre Fälle, in denen den Neffen dieses Vorzugsrecht nicht gebühre. Dies ist aber gewiß ungegründet, sondern ἐπεὶ hat hier wie sonst, die einfache Bedeutung von „weil" oder „da". Vgl. auch Schol. Basilic. lib. 45. tit. 3. (bei Fabr. VI. p. 104. sch. e., und bei Heimb. IV. p. 526. sch. 8) und *Julian.* Epit. Nov. const. 395: „Quod si nullus ex ascendentibus sit, tunc fratris vel sororis filii quasi secundum gradum obtinentes, sic ad hereditatem defunctae personae vocentur. *Ideoque modis omnibus avunculis vel patruis defuncti praeponuntur*, quia illi tertium gradum cognationis obtinent".

3) Zu diesem Resultate führen endlich auch sehr bestimmt die Schlußworte des cap. 3. Hier nämlich geht der Kaiser zur Darstellung der dritten Ordnung der Kollateralen-Succession über, und zwar mit den Worten: „Si vero neque fratres, neque filios fratrum sicut diximus, reliquerit defunctus, omnes *deinceps* a latere cognatos ad hereditatem vocamus" rel. Daß hiernach in dieser dritten Ordnung nicht die Neffen selbst wieder vorkommen können, was doch nach Büchel's Ansicht der Fall sein müßte, leuchtet wohl von selbst ein. Vgl. auch *Julian.* cit. verb. Quodsi neque fratres rel., *Basil.* prochir. XXX. c. 10, *Basilic.* lib. 45. tit. 3. (bei Fabrot. VI. p. 104. sch. f., bei Heimb. IV. p. 526. sch. 9).

Anm. 2. Die möglichen Konkurrenzfälle in der zweiten Klasse sind folgende:

1) Es sind blos Aszendenten vorhanden. Hier geht der dem

Grade nach Nächſte unbedingt allen Uebrigen vor. Sind Mehrere von gleichem Grade vorhanden, ſo erhalten ſie, wenn ſie zu einer Linie gehören, Kopftheile; gehören ſie aber theils zu der väterlichen, theils zu der mütterlichen Linie, ſo wird das Vermögen in zwei gleiche Hälften getheilt, wovon die eine auf die Aſzendenten der väterlichen, die andre auf die Aſzendenten der mütterlichen Linie fällt, Nov. 118. c. 2. In jeder der beiden Linien erhalten aber die dem Grade nach Gleichen wieder Kopftheile, und gewiß irrig iſt die Meinung derjenigen, welche hier eine Succeſſion nach Theillinien annehmen, vgl. z. B. noch Schrader, Abh. aus dem Zivilr. S. 185, Zachariä, Inſtit. des röm. R. S. 666. lit. a. u. ſ. w., denn Juſtinian ſagt ganz allgemein: si autem eundem gradum habeant, *ex aequo* inter eos hereditas dividatur. S. auch Glück §. 171, Roßhirt S. 315 fgg., Arndts im Rechtsler. a. a. O. S. 691, Schirmer I. S. 276.

2) Es ſind blos vollbürtige Geſchwiſter vorhanden. Dieſe ſuccediren, wie ſich von ſelbſt verſteht, in capita.

3) Es ſind blos Kinder von vollbürtigen Geſchwiſtern da. Wie dieſer Fall nach Nov. 118. zu entſcheiden ſei, iſt ſehr ſtreitig, und auch ſchon die Gloſſatoren waren darüber verſchiedener Meinung. Azo, dem ſehr Viele folgten, unter denen beſonders *Rotgersius*, de succ. legit. c. 12. §. 22 sqq. hervorzuheben iſt, nehmen die successio in capita an, aus dem Hauptgrunde, weil dies ausgemachter Weiſe vor der Nov. 118. Rechtens geweſen ſei, und ſich eine Abänderung Juſtinian's nicht nachweiſen laſſe, vgl. auch *Harmenopul.* V. 8. §. 15. (in Meerm. thes. VIII. p. 290, edit. Heimb. p. 630). Accurſius dagegen, deſſen Meinung auch von den bei Weitem Meiſten angenommen ward, vertheidigte die successio in stirpes, als allein dem Geiſte der Nov. 118. entſprechend. Außerdem bildete ſich aber noch eine Mittelmeinung, die unter den neueren Juriſten beſonders von Glück §. 176 fgg. vertheidigt wird, wornach man nach römiſchem Rechte unterſcheiden müſſe, ob außer den Neffen noch andre Seitenverwandte des zweiten oder dritten Grades vorhanden ſeien (Halbbrüder, halbbürtige Neffen, Oheime und Tanten des Verſtorbenen), oder nicht; im letztern Falle müſſe man allerdings auch nach Nov. 118. eine succ. in capita, im erſtren aber eine succ. in stirpes annehmen. — Nach den Ausführungen der vorhergehenden Anm. ſcheint es mir unzweifelhaft, daß nur die herrſchende Lehre, wornach alſo eine durchgreifende succ. in stirpes Statt findet, gebilligt werden dürfe. Denn offenbar hat Juſtinian die Neffen gerade nur darum in der erſten und resp. zweiten Ordnung der Kollateralen-Succeſſion berufen, weil ſie als geſetzliche Subſtituten ihres Parens wie zweigradige Verwandte zu behandeln ſind; die Idee der geſetzlichen Subſtitution führt aber nothwendig die succ. in stirpes mit ſich; vgl. auch Roßhirt S. 355 fgg., Büchel S. 190 fgg. — Dieſer ganze Streit iſt übrigens unpraktiſch geworden, indem auf dem Reichstag zu Speier im J. 1529 die Meinung des Azo geſetzlich ſanktionirt wurde, denn es wurde dort wörtlich alſo verfügt:

> „Wann einer unteſtirt abſtirbt, und nach ihm kein Bruder oder Schweſter, ſondern ſeiner Brüder oder Schweſtern Kinder in ungleicher Zahl verläßt, daß alsdann dieſelben ſeines Bruders oder Schweſter Kinder in die Häupter

und nicht in die Stämme erben, und dem Verstorbenen, ihrer Vater oder Mutter Bruder oder Schwester, dermaßen zu succediren zugelassen werden sollen".

Offenbar muß man also hiernach überall, wo vollbürtige Neffen als die einzigen Erbberechtigten in einem konkreten Falle erscheinen, eine successio in capita eintreten lassen, und es ist die augenscheinlichste Willkür, wenn Manche mit *Heisler*, diss. de fratr. germanor. liberis — — — in stirpes succedentibus, Hal. 1775, auch noch nach diesem klaren Gesetze unterscheiden, ob neben den Neffen noch andere dem Grade nach nähere oder gleiche, aber doch zum Erben nicht berechtigte, Personen vorhanden seien, oder nicht, und im ersten Falle auch noch jetzt eine succ. in stirpes annehmen. Mit dem größten Rechte wird daher auch diese Meinung jetzt allgemein verworfen, vgl. z. B. außer den Lehrbb. auch noch Glück S. 686 fgg., Roßhirt S. 362 fg., Büchel S. 214 fgg., Schirmer I. S. 278 fgg.

4) Es konkurriren Aszendenten und vollbürtige Geschwister. Hier soll nach dem klaren Buchstaben der Nov. 118. c. 2:

„ut et ascendentium et fratrum singuli aequalem habeant portionem"

durchgreifend eine succ. in capita eintreten, und also hier die Theilung nach Linien bei den Aszendenten hinwegfallen. Uebrigens versteht es sich, daß auch in diesem Falle nicht alle Aszendenten, sondern nur die im Grade Nächsten zur Erbfolge kommen.

5) Es konkurriren Geschwister und Geschwisterkinder. Hier tritt successio in stirpes ein, Nov. 118. c. 3.

6) Es konkurriren Aszendenten mit Geschwistern und Kindern von Geschwistern. In diesem Falle succediren die Aszendenten und Geschwister nach Köpfen, die Neffen aber, die hier nach Nov. 118. noch ausgeschlossen waren, in Gemäßheit der Nov. 127. nach Stämmen.

7) Es konkurriren Aszendenten mit Kindern von Geschwistern. Eigentlich kämen hier nach dem Gesetze die Letztren gar nicht zur Succession (Anm. 1), nach der angenommenen Praxis erben aber die Aszendenten in Köpfe, die Neffen nach Stämmen. (Eine eigenthümliche, aber gewiß verkehrte Meinung vertheidigt Tewes, Syst. S. 101 fg.).

Will man alle diese Fälle unter einfache Prinzipien bringen, so lassen sich folgende aufstellen:

I. Geschwister succediren stets in capita.

II. Bei Aszendenten entscheidet zunächst immer die Gradesnähe; unter Mehreren dem Grade nach Gleichen tritt aber, wenn sie allein da sind, eine einmalige succ. in lineas, wenn sie mit Andren konkurriren, eine succ. in capita ein.

III. Neffen succediren, wenn sie allein sind, in capita, wenn sie mit Andern konkurriren, in stirpes. —

Anm. 3. Vor der Nov. 118. hatte sich die Erbfolge in das pecul. advent. eines verstorbenen Hauskindes dahin fixirt, daß dieselbe zuerst den Descendenten, dann der Mutter und den Geschwistern, und hierauf erst dem Vater angetragen wurde, welchem Letztern stets der lebenslängliche Nießbrauch verblieb (vgl. oben S. 35 fgg). Statt dessen nun verordnet Justinian in

Nov. 118. c. 2, wenn Jemand ohne Deſzendenten verſterbe, ſo ſolle ſein Vermögen gleichmäßig an die dem Grade nach nächſten Aſzendenten und die vollbürtigen Geſchwiſter fallen „nullum usum ex filiorum aut filiarum portione in hoc casu valente patre sibi vindicare (ἐνδικεῖν)“, denn ſtatt dieſes Nießbrauchs erhalte er einen Theil der Erbſchaft nach Eigenthumsrecht. — Hiernach iſt nun ſo viel gewiß, daß der Vater keinen neuen Nießbrauch an den Portionen der miterbenden, noch in ſeiner Gewalt befindlichen, Geſchwiſter erwirbt (die abweichende Meinung von Wippermann, die Grundbegriffe des gem. deutſchen Rechts, Heft I. S. 172 fg. bedarf wohl keiner beſondern Widerlegung, ſ. dagegen Buchholtz in Gieß. Zeitſchr. XIV. S. 301 fgg.), aber ſehr beſtritten iſt es, ob er den Nießbrauch, den er ſchon bei Lebzeiten des verſtorbenen Kindes hatte, beibehalte oder nicht. Manche, z. B. Wening, Lehrb. §. 434. und 438, Thibaut, Syſt. §. 363. und 668. (welcher aber ſpäter ſeine Meinung änderte, ſ. unten), Seuffert, Lehrb. §. 488, Mejer in Schweppe's Handb. §. 834. a) behaupten das Erſtre, weil es ſo vor der Nov. 118. geweſen ſei, und Juſtinian in den angeführten Worten nur die Erwerbung eines neuen Nießbrauchs verboten habe, und weil es überhaupt Rechtens ſei, daß der Nießbrauch erſt mit dem Tode des Uſufruktuar, nicht des Proprietar aufhöre. Andre (unter den Neuern z. B. die Gebr. Overbeck in den Meditation. Bd. II. Medit. 79) geben zwar zu, daß der Vater den Nießbrauch einbüße, ſo weit er mit Geſchwiſtern des Verſtorbenen zuſammentreffe, behaupten aber doch die Fortdauer deſſelben in Betreff derjenigen Portion, welche auf die miterbende Mutter falle, weil dies ausdrücklich in l. 7. §. 1. C. ad SC. Tertull. vorgeſchrieben, und durch Nov. 118. nirgends geändert ſei, vgl. auch Mühlenbruch §. 569. bei Not. 8. Die Mehrzahl unſrer jetzigen Juriſten (vgl. z. B. Glück, Inteſtaterbſ. §. 174, Roßhirt, Erbr. S. 339 fgg., Löhr im ziv. Arch. X. S. 165 fgg., Marezoll in Gieß. Zeitſchr. XIII. S. 206 fgg., Buchholtz ebendaſ. XIV. S. 295 fgg., Zimmern, Rechtsgeſch. I. §. 190. a. E., Schweppe, Lehrb. §. 834. a, Puchta §. 436. Anm., Mayer, Erbr. §. 77, Göſchen, Vorleſ. §. 925, Sintenis, prakt. Zivilr. III. §. 141. Not. 43, Keller, Pand. §. 414. a. E., Schirmer I. S. 296 fg. Not. und ſpäter auch Thibaut in Braun's Erörtr. S. 354. und Syſt. 8te Aufl. §. 861. und Fritz in Wening's Lehrb. a. a. O.) erklärt ſich dagegen allgemein für Erlöſchung des Nießbrauchs, einerlei, ob der Vater mit Geſchwiſtern oder mit der Mutter des Verſtorbenen konkurrirt, und ich trage kein Bedenken, mich ebenfalls dieſer Anſicht anzuſchließen. Es kann nämlich

1) wohl kaum verkannt werden, daß ſchon die rein grammatiſche Interpretation ſehr beſtimmt zu dieſer Meinung hinführt, indem Juſtinian ganz allgemein ſagt, der Vater ſolle keinen Nießbrauch an den Portionen der Miterben geltend machen dürfen. Wie man ſo häufig dem Ausdruck *vindicare* oder ἐνδικεῖν die ſpezielle Beziehung auf die Geltendmachung eines noch nicht erworbenen Nießbrauchs hat geben mögen, iſt nicht wohl zu begreifen.

2) Hierzu kommt der wohl zu beachtende Umſtand, daß Juſtinian für den Fall, wenn das Hauskind Deſzendenten hinterläßt, ausdrücklich das alte Nießbrauchsrecht beſtätigt, ſowohl in Bezug auf neuen Erwerb deſſelben, als auf Beibehaltung des ſchon vorhandenen. Nov. 118. c. 1. Ginge nun in unſrem

Falle das Verbot blos auf das Erstre, so würde man mit vollem Rechte eine ausdrückliche Bestätigung des Letztren erwarten dürfen.

3) Für unsre Ansicht spricht auch die Betrachtung, daß der Nießbrauch des Vaters an dem pecul. adventit. offenbar Folge der väterlichen Gewalt ist, und eben darum der Regel nach mit jedem Aufhören desselben erlöscht. Daß derselbe vor der Nov. 118. nach dem Tode des Hauskindes noch bestehen blieb, war eine Singularität, die man zur Entschädigung des Vaters wegen des ihm entzogenen Erbrechts annahm. Justinian gab ihm ja aber Erbrecht, und es bedurfte also dieser Entschädigung nicht mehr.

4) Eine nicht unbedeutende Bestätigung der richtigen Meinung findet sich endlich auch bei Julian in Epit. Nov. const. 394, wo derselbe ausdrücklich sagt: „ut tamen pater usumfructum partis ad filium vel filiam pertinentis *nullum habeat*, sed pleno jure apud filium vel filiam maneat"; und eben so faßten auch offenbar die Byzantiner die Justinianische Verordnung auf, vgl. bes. Incert. fragm. ad Novell. Just. in Heimb. anecdot. I. p. 266. fragm. VII: „*μὴ δυναμένου τοῦ πατρός — — χρῆσιν ἐπιζητεῖν τοῦ ἀρμόζοντος αὐτοῖς μέρους*", und *Athanas.* de Novell. Just. tit. IX. coust. 10. (bei Heimb. cit. p. 104): „*καὶ μηδὲ τὴν χρῆσιν αὐτοῖς φυλάττοντες ἐπὶ τούτοις τοῖς πράγμασι*". S. auch noch *Basilii* prochir. tit. 30. c. 6. (edit. *Zachariae* p. 159 sqq) und Schol. Basilic. lib. 45. tit. 3. (bei Fabr. VI. p. 103. sch. b., bei *Heimb.* IV. p. 524. schol. 5), welche beiden ganz gleichlautenden Stellen, obwohl sie zunächst nur sagen, daß die Kinder für ihren Vater keinen Nießbrauch erwerben (*προσποριζουσι*), doch insofern für unsre Ansicht beweisend sind, weil darneben ausdrücklich erklärt wird, daß kein Unterschied sein solle, ob die miterbenden Geschwister noch in der Gewalt des Vaters seien, oder nicht. —

Daß übrigens die hier besprochenen Grundsätze nicht blos für den Vater gelten, sondern auch auf den Großvater, Urgroßvater u. s. w. Anwendung finden, kann wohl kaum bezweifelt werden, obwohl freilich die Worte der Novelle nur den Vater nennen. Dabei muß aber natürlich vorausgesetzt werden, daß dem Großvater u. s. w. in dem konkreten Falle auch wirklich die Erbschaft deferirt wird; denn gelangt derselbe nicht zur Erbfolge, weil z. B. die Mutter noch vorhanden ist, so muß man konsequenter Weise sagen, daß hier weder der schon vorhandene Nießbrauch erlösche, noch die Erwerbung eines neuen gehindert werde.

Dritte Klasse: Halbbürtige Geschwister und vorverstorbener halbbürtiger Geschwister Söhne und Töchter. §. 417.

Anm. Eine in früherer Zeit sehr häufig, aber auch noch von manchen neueren Juristen vertheidigte und auch in der Praxis früher häufig angewendete Meinung geht dahin, daß es, wenn Jemand mit Hinterlassung von fratres consanguinei und uteriui verstorbe, auf den Ursprung der Güter ankomme, so daß das väterliche Vermögen auf die väterlichen, das mütterliche aber an die mütterlichen Halbgeschwister falle, und nur im Betreff des anderweitigen Vermögens eine successio in capita Platz greife; vgl. die vielen bei Glück,

Inteſtaterbf. S. 712. Not. 63. Angeff., denen unter den neueren Juriſten auch noch *Mühlenbruch*, doctr. Pand. III. § 455. (2da edit.) beizufügen iſt, welcher jedoch ſpäter dieſe Meinung aufgegeben hat. Daß dieſe Anſicht zu bedeutenden praktiſchen Inkonvenienzen hinführt, und daß ſie eben ſo ſehr der römiſchen Idee der Univerſalſucceſſion, als dem Geiſt der Novelle widerſpricht, konnte wohl niemals verkannt werden; aber man ging davon aus, daß dies nun einmal eine Singularität des früheren Rechts geweſen ſei, welche die Nov. 118. nirgends aufgehoben habe, und die daher noch immer angewendet werden müſſe. Es iſt dies jedoch völlig irrig, und man muß ſich entſchieden der h. z. T. unbedingt herrſchenden Lehre anſchließen, wornach kein Unterſchied zwiſchen dem väterlichen und mütterlichen Vermögen zu machen iſt, ſondern konkurrirende consanguinei und uterini in Betreff des geſammten Vermögens in capita ſuccediren. Zunächſt nämlich iſt es ganz unwahr, daß vor der Nov. 118. eine ſolche Singularität beſtanden habe. Zwar werden in dem hierfür angeführten Geſetze, nämlich in l. 13. §. 2. C. de legit. hered. (6, 58) allerdings nur die „fratres et sorores ex eadem matre“ zu den bona materna gerufen und alſo in Betreff dieſer Güter den consanguinei vorgezogen; darunter ſind aber nicht die *uterini*, ſondern vielmehr die *germani* verſtanden, wie aus dem ganzen Zuſammenhange des Geſetzes, und insbeſondere auch noch daraus hervorgeht, daß die uterini erſt zwei Jahre ſpäter ein Erbrecht unter den Agnaten erhielten, l. 15. §. 2. C. eod., vgl. beſ. Francke, Beiträge S. 162 fgg. und Guyet, Abh. S. 15 fgg. Daß aber von dieſer ſingulären Beſtimmung der l. 13. cit. keine Anwendung mehr zu machen iſt, ſeitdem ſpäter vollbürtige Geſchwiſter die bloſen consanguineos ganz ausſchließen (Nov. 85. 118), verſteht ſich von ſelbſt. — Wäre aber auch wirklich jene angebliche Singularität des ältern Rechts gegründet, ſo würde man doch nothwendig behaupten müſſen, daß dieſelbe durch Nov. 118. aufgehoben ſei; denn dies iſt nicht etwa ein blos korrektoriſches Geſetz, ſondern es wird darin die Verwandtenſucceſſion von Grund aus neu regulirt, ſo daß Beſtimmungen des früheren Rechts nur inſofern noch auf Geltung Anſpruch haben, als ſie durch Wort oder Geiſt der Novelle beſtätigt werden (vgl. auch die praef.). In unſrem Falle fehlt es aber nicht nur an einer ſolchen Beſtätigung, ſondern es werden vielmehr in c. 3. die consanguinei und uterini ausdrücklich als gleichberechtigt zuſammengerufen, verb.: „ad hereditatem vocamus, qui ex uno parente conjuncti sunt sive per patrem solum, sive per matrem“. Vgl. auch außer den ſchon angeff. Abhh. von Francke und Guyet, und außer ſämmtlichen neueren Lehrbb. (namentlich Schweppe V. §. 831, Thibaut §. 862, Mühlenbruch §. 635, Wening §. 436, Puchta §. 460. Not. c, Göſchen §. 927, Sintenis III. §. 163. Not. 12, Arndts §. 477, Keller §. 469) noch Hugo, Magaz. IV. S. 193, Thibaut, ziv. Abh. S. 115 fgg., Glück, Inteſtaterbf. S. 710 fgg., Roßhirt, Erbr. S. 372 fgg., Arndts in Weiſke's Rechtsler. V. S. 693, Vering, Erbr. S. 664. Not. 1.

Vierte Klasse: Alle übrigen Kollateralen. §. 418.

C) Von dem Einflusse der mehrfachen Verwandtschaft. §. 419.

Koch, Grundlinien einer neuen Theorie von der Succession mehrfacher Verwandten. Gieß. 1798, Klüpfel, über einzelne Theile des bürgerl. Rechts. No. 4, Glück, Intestaterbr. S. 137 fgg.

D) Von der successio ordinum et graduum. §. 420.

Dig. XXXVIII. 9, Cod. VI. 16. de successorio edicto.

Anm. Nach dem Erbrechtssystem unmittelbar vor der Nov. 118. fand theils in Folge des prätorischen edictum successorium, theils durch Justinianische Verordnungen eine durchgreifende successio, oder wie die Neueren sagen, eine successio ordinum et graduum Statt, d. h. wenn die zunächst Berufenen, ohne die Erbschaft erworben zu haben, wegfielen, so rückten die Folgenden, d. h. diejenigen vor, welche gleich Anfangs gerufen worden wären, wenn ihnen der Weggefallene nicht im Wege gestanden hätte. Die herrschende Lehre geht nun dahin, daß eben dies auch noch im neuesten Intestaterbrecht nach Nov. 118. Platz greife. Dies ist auch gewiß gegründet, denn nicht nur, daß eine solche successio ganz im Geiste Justinian's ist, wie eben die vorhergehenden Verordnungen dieses Kaisers beweisen, so bezweckte ja auch die Nov. 118. nicht eine Umgestaltung des gesammten Intestaterbrechts, sondern nur die Feststellung einer neuen Erbfolge-Ordnung, während es in allem Uebrigen bei dem früheren Rechte blieb, und wie also z. B. das Anwachsungsrecht unter Intestaterben noch fortwährend gilt, obgleich in der Novelle keine Rede davon ist, so muß dies ganz so auch in Betreff der successio der Fall sein. Dennoch aber vertheidigt jetzt Puchta, Lehrb. §. 453. Not. y. (4te Aufl. §. 458. Not. e, s. auch dessen Vorles. ad h. l.) eine sehr wesentliche Modifikation dieser Regel, indem er zwar die successio ordinum für alle Klassen zuläßt, die successio graduum aber nur in der zweiten Klasse hinsichtlich der Aszendenten, und in der vierten Klasse statuiren will. „Die gewöhnliche Meinung, daß die succ. *graduum* in allen Klassen eintrete, z. B auch in der ersten hinsichtlich der entfernten Deszendenten, sei ganz unrichtig, denn hier sei es nicht der Grad, der den Entfernten ausgeschlossen habe. Ein solcher könne vielmehr nur durch Transmissionsrecht Erbe werden". Offenbar beruht diese Ansicht Puchta's wesentlich auf einer Folgerung aus dem Worte: succ. *graduum*, aus einem Worte, welches meines Erinnerns in den Quellen gar nicht, und wenigstens gewiß nicht als technischer Ausdruck vorkommt. Ueberhaupt ist diese scharfe Scheidung zwischen einer succ. ordinum und graduum von den Römern gar nicht hervorgehoben, sondern das edict. successorium begnügte sich mit dem allgemeinen Ausspruch, wenn der zuerst zur B. P. Berufene dieselbe innerhalb der bestimmten Fristen nicht agnoszire,

ſo ſolle ſie dem Folgenden gebühren, ſo, wie wenn der Erſtre nicht da geweſen wäre, vgl. z. B. l. 1. §. 10. h. t. Hält man ſich an dieſen geſetzlichen Ausdruck und argumentirt nicht aus dem, der Schule angehörigen, Worte succ. graduum, ſo iſt nicht einzuſehen, weßhalb in den Fällen der succ. in stirpes der Entferntre nach dem Wegfallen ſeines, ihn vorher ausſchließenden, Parens, nicht eben ſo nachrücken könne, wie dies in den Fällen der Succeſſion nach Gradesnähe vorkommt. Es muß dies, ſollte ich meinen, ganz eben ſo gut möglich ſein, wie es entſchieden möglich iſt, daß, wenn die Deſzendenten wegfallen, die Aſzendenten u. ſ. w. nachrücken, obwohl es auch in dieſen Fällen nicht der Grad iſt welcher den Entferntren ausſchloß. Bedenkt man nun überdies, wie ſo wenig es dem Geiſte der Novelle entſpricht, daß ein naher, an ſich in einer früheren Klaſſe gerufener Verwandter durch einen entfernteren ſpäter Gerufenen ausgeſchloſſen werde, z. B. ein Enkel durch einen ganz entfernten Vetter — ein Fall, welcher nach Puchta's Meinung ſehr leicht vorkommen könnte, — ſo dürfen wir wohl unbedenklich bei unſrer obigen Meinung bleiben, daß das neueſte Inteſtaterbrecht ganz durchgreifend eine successio anerkenne, ohne Unterſchied, ob nach Stämmen oder nach Gradesnähe geerbt wird. Daß nämlich auch die Anſicht Büchel's, es dürfe bei den Geſchwiſterkindern keine successio graduum angenommen werden, ſich wohl ſchwerlich halten läßt, iſt ſchon oben angedeutet worden, S. 54 fgg. — Wenn Puchta in den neuern Ausgaben ſeines Lehrb. a. a. O. der obigen Argumentation, die ich wörtlich aus den früheren Auflagen in die 6te und die gegenwärtige herübergenommen habe, den Vorwurf macht, daß ich dadurch ihm und mir ſelbſt Unrecht thue: ſo muß ich dies dem Urtheil des unbefangenen Leſers überlaſſen; mir ſcheint meine Entgegnung auch noch jetzt vollkommen zutreffend zu ſein. Was aber Puchta ſpäter noch zur weiteren Begründung ſeiner Meinung vorbrachte, iſt wohl ſchwerlich geeignet, derſelben Anhänger zu verſchaffen. Wenn er nämlich behauptet, daß die Deſzendenten, zwiſchen denen und dem Erblaſſer zur Zeit des Todes des Letztren noch ein Andrer in der Mitte ſtehe, nach Nov. 118. gar nicht als Succeſſions-Berechtigte angeſehen werden könnten, und daß folglich ein Nachrücken derſelben aus ganz ähnlichen Gründen unmöglich ſei, wie im früheren Rechte bei der bon. poss. unde liberi (vgl. oben §. 407. Anm.): ſo kann ich in dieſer Behauptung nur eine, mit dem Geiſte und ſelbſt mit den Worten der Novelle in offenem Widerſpruche ſtehende petitio principii ſehen. Offenbar müſſen vielmehr nach Nov. 118. alle Deſzendenten, deren Deſzendenten-Qualität nur anerkannt iſt, als Succeſſions-Berechtigte der erſten Klaſſe anerkannt werden, und der Umſtand, daß noch ein näherer Deſzendent zwiſchen ihnen und dem Erblaſſer ſteht, berührt alſo in keiner Weiſe das Succeſſionsrecht, ſondern lediglich die Succeſſions-Ordnung. Daher konnte auch Juſtinian gleich im Eingang von cap. 1. mit Recht ſagen: wenn der Erblaſſer irgend einen Deſzendenten, welchen Geſchlechts oder Grads er ſein möge, hinterlaſſe, ſo ſolle dieſer ſtets allen Aſzendenten und Kollateralen vorgehen („si quis igitur descendentium fuerit ei, qui intestatus moritur, cujuslibet naturae aut gradus — — omnibus ascendentibus et ex latere cognatis praeponatur"), ein Ausſpruch, welcher, wenn Puchta's Anſicht begründet wäre, augenſcheinlich nicht durchgreifend wahr

ſein würde; vgl. auch Arndts in Weiſke's Rechtsler. V. S. 694, Sintenis III. §. 163. Not. 15, Helmolt, d. Accrefzensr. und die succ. grad. der Nov. 118. und 127. Gieß. 1855. S. 16 fgg., Keller, Pand. §. 471, Schirmer I. S. 260 fg., Tewes, Syſt. S. 123. Daß das Transmiſſionsrecht, auf welches Puchta in ſolchen Fällen die entfernteren Defzendenten verweiſ't, dieſen nur eine ſehr ungenügende Hülfe gewähren würde, bedarf keiner beſondren Ausführung. —

Sehr ſtreitig iſt hierbei noch, ob die successio nur dann eintrete, wenn ſämmtliche zuerſt Berufenen hinweggefallen ſind, oder auch ſchon dann, wenn dies nur bei Einem oder Einigen der Fall iſt, m. a. W., ob dann, wenn nur einer von mehreren zuſammen Berufenen wegfällt, deſſen Portion ſtets an die anderweiten Delaten jure accrescendi kommt, oder ob dieſelbe nicht vermittelſt der succ. graduum an diejenigen Nachberufenen fällt, welche durch den Weggefallenen von der Theilnahme an der erſten Delation ausgeſchloſſen wurden? Vor noch nicht langer Zeit war die erſte Meinung die allgemein herrſchende, während in unſren Tagen die zweite Anſicht, wornach die succ. graduum einen Vorzug vor dem Anwachſungsrecht haben ſoll, immer mehr um ſich zu greifen ſcheint, vgl. beſ. Francke, Beiträge S. 167 fgg., Mayer, Anwachſungsrecht S. 284 fgg., Derſ., Erbr. I. §. 65. Not. 4, Witte, das preuß. Inteſtaterbr. S. 45 fgg., Derſ. in Weiſke's Rechtsler. I. S. 279 fgg., Hunger, Erbr. §. 130, Wening, Lehrb. §. 439. (auch beibehalten in der Ausgabe von Fritz), Valett, Lehrb. §. 949, Mejer in Schweppe's Handb. V. §. 880, Sintenis, prakt. Zivilr. III. §. 163. Not. 16, Brinz, Lehrb. §. 191. S. 808 fgg. — Es wird aber dieſer Streit beſonders für folgende Fälle geführt: 1) Wenn mehreren Söhnen die Erbſchaft deferirt iſt, und einer derſelben, ohne ſeinen Theil zu erwerben, mit Hinterlaſſung von Enkeln hinwegfällt. Hier werden nach der herrſchenden Meinung dieſe Enkel ausgeſchloſſen, und die Portion des Wegfallenden accreſzirt den Brüdern deſſelben; nach der neuen Lehre erhalten aber die Kinder des Verſtorbenen deſſen Antheil. 2) Wenn Jemand mit Hinterlaſſung eines Bruders, Vaters und Großvaters verſtirbt, und der Vater fällt nachher hinweg, ſo erhält nach der gemeinen Theorie der Bruder das Ganze, nach der neuen Anſicht aber konkurriren nun Bruder und Großvater. 3) Wenn einem Bruder und Neffen Anfangs deferirt iſt, nachher aber der Bruder mit Hinterlaſſung eines Sohnes verſtirbt, ſo wird dieſer nach der herrſchenden Anſicht ausgeſchloſſen, nach der neueren Theorie aber allerdings zur Succeſſion zugelaſſen. — Ich halte nun die früher herrſchende Lehre für die einzig richtige, und zwar ſind hierbei folgende Punkte in beſondren Betracht zu ziehen:

1) Der Gedankengang von Francke, dem ausführlichſten Vertheidiger der neuen Meinung, iſt im Weſentlichen folgender: „Das Anwachſungsrecht ſei ſeiner Natur nach blos ſubſidiariſch, und beruhe nur darauf, daß der Verſtorbene nicht theilweiſe beerbt werden könne. Nun ſei daſſelbe allerdings bei blos theilweiſem Wegfallen der Berufenen vor der Nov. 118. ſtets nothwendig geweſen, weil das Zivilrecht gar keine, das prätoriſche Recht aber nur in der Klaſſe unde cognati eine succ. graduum anerkannt habe; in dieſer aber habe bei blos theilweiſem Wegfallen der berufenen Erben von einer ſolchen successio doch keine

Rede ſein können, weil darin abſolute Gradesnähe entſchieden habe und alſo der folgende Grad ſtets durch die übrig gebliebenen erſtberufenen Erben ausgeſchloſſen worden ſei. Alles dieſes ſei jedoch von Grund aus durch die Nov. 118. geändert worden, indem darnach allgemein eine successio graduum angenommen werden müſſe, und damit ſei denn auch bei der rein ſubſidiären Natur des Anwachſungsrechts von ſelbſt ausgeſprochen, daß daſſelbe unzuläſſig ſei, ſo lange irgend Jemand vorhanden ſei, welcher vermöge der successio, und weil er ein gleiches Recht mit den übrigen noch Berufenen habe, die vakante Portion in Anſpruch nehmen könne". — Dieſer angebliche ſubſidiäre Charakter des Anwachſungsrechts, welcher die Baſis der Francke'ſchen Deduktion bildet, iſt aber ſicher ungegründet. Daſſelbe hat vielmehr ſeinen wahren ziviliſtiſchen Grund in dem Dogma, daß man durch Delation der Erbſchaft einen Anſpruch auf das Ganze erhält, der nur durch den gleichen Anſpruch des Mitberufenen beſchränkt wird, und alſo bei dem Wegfallen deſſelben in volle Kraft tritt. Wie man die Realität dieſes Dogma, welches ſich meines Erachtens ganz entſchieden in der geſammten Theorie des Anwachſungsrechts ausſpricht (vgl. unten §. 494 fgg.), darum hat in Abrede ſtellen können, weil ſich damit der Vorzug der Subſtitution vor der Accretion nicht vereinigen laſſe (Francke S. 170), iſt mir nicht wohl begreiflich, denn behält man nur den Charakter der Subſtitution als einer bedingten Inſtitution im Auge, ſo verſteht es ſich ganz von ſelbſt, daß, wie bedingte Erbeinſetzungen andrer Art den Anſpruch des Mitberufenen wirkſam beſchränken, dies auch bei derjenigen bedingten Erbeinſetzung der Fall ſein muß, welche in der Geſtalt der Subſtitution vorkommt. Muß man nun aber jenes Dogma, und zwar nicht etwa nur als ein ſubſidiäres, ſondern als ein allgemein giltiges, anerkennen, und darf man ferner nicht in Abrede ſtellen, daß in der successio graduum eine eigentlich neue Delation enthalten ſei, eine Delation, die von Anfang an noch gar nicht, auch nicht einmal eventuell vorhanden war: ſo kann man auch nicht verkennen, daß eine successio graduum im Falle blos theilweiſen Wegfallens der erſten Delaten nicht ſtatthaft iſt, indem für eine neue Delation kein Raum ſein kann, da die frühere noch wirkſame ſchon die ganze Erbſchaft erſchöpft.

2) Doch aber glauben die Vertheidiger der gegneriſchen Meinung einen entſcheidenden Beweis für die Richtigkeit ihrer Anſicht in l. 2. §. 18. ad SC. Tertull. (38, 17) gefunden zu haben, denn dieſes Geſetz behandelt einen Fall, wo wirklich einmal ſchon nach ältrem Zivilrechte eine Art von successio graduum vorgekommen ſei, und entſcheide denſelben zum Nachtheil des Anwachſungsrechts. Der Inhalt dieſer Stelle iſt ſchon oben mitgetheilt worden, ſ. S. 32. Dieſelbe wird nun von Francke ſo verſtanden, als wenn hier die Erbſchaft der Mutter und der soror consanguinea deferirt worden ſei; ſchlage Letztere aus, ſo erfolge jetzt eine neue Delation, nämlich an den Vater, welcher vorher durch die Schweſter ausgeſchloſſen war, und an die Mutter, aber jetzt nicht wieder ex SC. Tertull., ſondern ebenfalls in der Klaſſe unde cognati. Dieſe Entſcheidung ſei nun, meint Francke, mit der von ihm angegriffenen Meinung gar nicht zu vereinigen, indem darnach nothwendig nach dem Wegfallen der Schweſter die Mutter durch Anwachſungsrecht das Ganze hätte erhalten müſſen, und eine neue

Delation an den, bisher durch die consanguinea ausgeschlossenen, Vater unstatthaft gewesen wäre. Diese ganze Argumentation fällt aber von selbst zusammen, wenn wir erwägen, daß in dem von Ulpian hier behandelten Falle der Mutter gar nicht eher deferirt wird, als bis die Schwester sich entschieden hat, wie dies nicht nur Ulpian ausdrücklich angiebt (v. *exspectaturam*), sondern wie sich auch von selbst versteht, da ja nach dem SC. Tertull. der Mutter die Erbschaft des Kindes nur dann deferirt wird, wenn der Vater nicht erbt, dies aber erst von der Entscheidung der consanguinea abhängt. Offenbar also konnte auch in diesem Falle nicht von einem Accreseenzrechte der Mutter bei dem Wegfallen der Schwester die Rede sein, und damit verschwindet dann von selbst jede zu Gunsten der successio graduum aus dieser Stelle von Fränckе gezogene Folgerung.

3) Geht man von der oben (S. 29 fgg.) vertheidigten Meinung aus, daß es wenigstens im Justinianischen Rechte auch in dem ordo unde liberi eine successio gegeben habe, so ergibt sich daraus auch ein wichtiges Argument für die hier gebilligte Ansicht. Unter dieser Voraussetzung konnte nämlich auch schon vor Nov. 118. ganz unsre Frage vorkommen, und dennoch wird stets bei nur theilweisem Wegfallen blos das Anwachsungsrecht genannt, und die successio nur erst dann als eintretend angenommen, wenn alle zuerst Berufenen weggefallen sind. Namentlich geschieht dies sehr bestimmt in den Institutionen, nämlich in §. 9. J. de bon. poss. (3, 9):

„Liberis itaque et parentibus in petenda b. possessione anni spatium, ceteris centum dierum dedit. Et si intra hoc tempus aliquis bon. possessionem non petierit, ejusdem gradus personis accrescit, vel *si nemo sit deinceps*, ceteris bon. possessionem perinde ex successorio edicto pollicetur, ac si is, qui praecedebat, ex eo numero non esset".

Die Ansicht Mayer's S. 290 fgg, daß in den Worten: ejusd. gradus personis accrescit gar kein unmittelbarer Bezug auf Anwachsungsrecht liege, sondern der Sinn der Stelle nur der sei: wenn Einer aus einem ordo wegfalle, so kämen zunächst die Uebrigen in diesem ordo an die Reihe (ob durch Anwachsung oder durch succ. graduum, sei hier unbestimmt gelassen); sei aber Niemand in diesem ordo mehr vorhanden, dann werde die possessio an den folgenden ordo deferirt; diese Ansicht, sage ich, ist doch gewiß unhaltbar, und die Verfasser der Institutionen würden den gerechtesten Tadel verdienen, wenn sie den technischen Ausdruck *accrescit* in einem ganz abweichenden vulgären Sinn an einer Stelle gebraucht hätten, wo die Anwendung der technischen Bedeutung einem Jeden so nahe liegen muß. —

Schließlich ist hier noch eine Theorie zu berühren, die abgesehen von manchen Aelteren besonders an *Koch*, succ. ab. int. §. 102. einen Vertheidiger gefunden hat, und welcher im Wesentlichen auch Lewes, System S. 126 fgg. beigetreten ist. Koch nämlich unterscheidet, ob der Delat durch Tod oder durch Repudiation weggefallen ist. Im letztren Falle solle die succ. graduum stets durch das Anwachsungsrecht ausgeschlossen werden. Im erstren aber seien mehrere Fälle zu unterscheiden. Sterbe nämlich ein Kind oder ein Bruder des

Erblaſſers mit Hinterlaſſung von Kindern, ſo müßten dieſe allerdings immer vermöge Repräſentationsrechts die Portion ihres weggefallenen Parens erhalten, obwohl noch andre Delaten berufen ſeien, und eben ſo müßte auch, wenn der nächſtberufene Aſzendent wegfalle, die Portion deſſelben an die entfernteren Aſzendenten fallen, obwohl noch Geſchwiſter oder Neffen des Erblaſſers aus der erſten Delation vorhanden ſeien. In allen übrigen Fällen könne aber von einer successio nur dann die Rede ſein, wenn ſämmtliche zunächſt Berufenen weggefallen ſeien. — Es leuchtet wohl von ſelbſt ein, daß die ganze Diſtinktion zwiſchen Tod und Repudiation des Delaten, ſo wie die Entſcheidung der Fälle, wenn ein Kind oder Bruder mit Hinterlaſſung von Deſzendenten verſtirbt, nur in der irrigen Idee eines Repräſentationsrechts ihren Grund hat, und eben darum keiner beſondren Widerlegung bedarf. Was aber die anderweite Entſcheidung anbelangt, daß nämlich die Portion des wegfallenden nächſten Aſzendenten an die entfernteren Aſzendenten, nicht aber vermöge Anwachſungsrecht an die mitberufenen Geſchwiſter oder Neffen falle: ſo hat Koch einen Grund hierfür auch nicht einmal angedeutet. In der That könnte dieſelbe nach unſern obigen Ausführungen wohl auch nur dann gerechtfertigt werden, wenn man annehmen dürfte, daß in der zweiten Klaſſe eigentlich nur Aſzendenten gerufen wären, und Geſchwiſter und Neffen neben ihnen nur gleichſam ein acceſſoriſches Erbrecht hätten, etwa ähnlich, wie nach dem SC. Tertull. die Mutter neben der soror consanguinea; eine Annahme, die aber freilich ganz willkührlich wäre, und in Nov. 118. und 127. auch nicht die mindeſte Stütze findet, Büchel a. a. O. S. 162 fgg. —

Als Reſultat der bisherigen Erörterungen ergibt ſich uns folgender Satz: Im neueſten Inteſtaterbrechte findet zwar eine durchgreifende successio [ordinum et graduum] Statt, aber von dem Eintritt einer ſolchen kann ſchlechthin nur dann die Rede ſein, wenn ſämmtliche zunächſt Berufenen weggefallen ſind. Wenn nämlich nur Einer oder Einige derſelben, einerlei ob durch Tod oder durch Repudiation, weggefallen ſind, und es iſt nicht zufällig einer der Transmiſſions-Fälle begründet, ſo fällt die Portion des Weggefallenen ſtets vermöge Anwachſungsrechts an die anderweiten Delaten, mit Ausſchluß ſelbſt derjenigen Nachberufenen, welche nur durch den Weggefallenen von der Delation ausgeſchloſſen waren.

Vgl. auch Glück, Inteſtaterbf. §. 150 fgg., Roßhirt, Erbr. S. 409 fgg., Baumeiſter, Anwachſungsr. S. 26 fgg. S. 35 fgg., Büchel, Streitfragen S. 82 fgg., Mühlenbruch, Komm. XLIII. S. 272 fgg., Helmolt a. a. O. S. 33 fgg., Schirmer I. S. 264 fgg., — Thibaut, Syſt. §. 855. 9. Aufl. §. 873. (vgl. auch Braun's Erörterungen S. 624 fgg.), Schweppe, Lehrb. §. 880, Mackeldey §. 619, Mühlenbruch §. 632, Puchta, Lehrb. §. 458, Derſ. Vorl. ad h. l., Göſchen §. 929, Arndts in Weiſke's Rechtslex. V. S. 695, Savigny, Syſt. VIII. S. 488, Keller §. 471, Dworzak, Beiträge zur Lehre vom jus accresc. S. 12 fg.

E) Ueber den Zeitpunkt der Erbschaftsvertheilung. §. 421.

Anm. In unmittelbarem Zusammenhange mit der im vorigen Sen erörterten Streitfrage steht die andere, ob die Erbschaftsvertheilung sich nach dem Zeitpunkt der Delation oder Acquisition bestimme? eine Frage, welche nach dem Justinianischen Rechte nur bei der Aszendenten-Erbfolge, nach deutschem Rechte aber auch in Betreff der Succession der Neffen von großer Bedeutung werden kann. Gesetzt also, es stirbt Jemand mit Hinterlassung eines Bruders, zweier väterlichen Großeltern und eines mütterlichen Großvaters, und der Bruder fällt vor angetretener Erbschaft hinweg; greift jetzt die succ. in lineas Platz, wie dies der Fall sein würde, wenn der Bruder gleich anfänglich nicht da gewesen wäre, oder bleibt es bei der succ. in capita, welche zur Zeit der Delation begründet war? Und ferner, wenn Jemand mit Hinterlassung eines Bruders, eines Neffen von einem, und zweier Neffen von einem andern verstorbenen Bruder verstirbt, und der Bruder fällt vor Erwerbung der Erbschaft hinweg, tritt jetzt succ. in capita ein, oder bleibt es bei der einmal begründeten succ. in stirpes? Diejenigen, welche einen Vorzug der succ. graduum vor dem Anwachsungsrechte statuiren, müssen konsequent den Zeitpunkt der Acquisition als den entscheidenden annehmen, vgl. auch Mayer, Anwachsungsr. S. 251 fgg. und Witte in Weiske's Rechtsler. I. S. 278 fgg., während umgekehrt diejenigen, welche der oben gebilligten Ansicht in Betreff des Verhältnisses der succ. graduum zu dem Anwachsungsrecht folgen, den Zeitpunkt der Delation entscheiden lassen müssen, vgl. auch Glück, Intestaterbf. S. 700 fgg., Baumeister, Anwachsungsr. S. 36 fgg., Büchel, Streitfr. S. 230 fgg., Mühlenbruch, Komm. XLIII. S. 292 fgg., Arndts in Weiske's Rechtsler. V. S. 695 fg., Helmolt a. a. O. S. 83 fgg., Keller §. 470, Schirmer I. S. 283 fgg. Not., und es ist gewiß eine eben so verwerfliche Inkonsequenz, wenn z. B. Fritz in Wening's Lehrb. §. 436, Sintenis, pr. Zivilr. III. §. 164. Not. 14. und Brinz, Lehrb. §. 191. S. 810 fg. auf den Zeitpunkt der Delation sehen wollen, obwohl sie die succ. graduum dem Anwachsungsrecht vorgehen lassen, wie wenn umgekehrt z. B. Roßhirt, Erbr. S. 359 fgg. und in seiner Zeitschr. I. S. 283 fgg. und IV. S. 104 fgg. die Vertheilung nach dem Zeitpunkte des wirklichen Erbschaftserwerbs normiren will, obwohl er einen Vorzug des Anwachsungsrechts vor der graduum successio anerkennt. Daß nämlich beide Streitfragen im Grunde völlig identisch sind, leuchtet von selbst ein, wenn man nur erwägt, daß der Eintritt einer neuen Vertheilungsart ganz so, wie die successio graduum, nur gedenkbar ist als Folge einer neuen Delation, und je nachdem man also bei dem Wegfallen blos eines oder einiger Delaten eine neue Delation für statthaft und nothwendig hält, oder nicht, muß man auch die successio graduum und eine neue Vertheilungsart für statthaft und nothwendig erklären, oder man muß beides verwerfen. Doch sind hier noch einige spezielle Gesetze zu prüfen, welche man für den Eintritt einer neuen Vertheilungsart anzuführen pflegt, nämlich die l. 2. §. 18. ad SC. Tertull. (38, 17), und die l. 2. C. ad SC. Orphit. (6, 57). Die erste Stelle muß aber, nach dem im vorigen Sen darüber Bemerkten, gewiß als völlig irrelevant angesehen werden, denn da der Mutter bis zur

Entſcheidung der soror consanguinea noch gar nicht deferirt iſt, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß bei dem Wegfall der Schweſter einer neuen Delation und folgeweiſe einer neuen Erbtheilung nichts im Wege ſteht. Die l. 2. C. cit. aber lautet:

„*Non pro numero superstitum mortis matris tempore, sed succedentium, materna scinditur hereditas.* Quapropter si mater vestra te et uno fratre emancipatis, duobus autem aliis in patria positis potestate superstitibus diem functa est, et hi, qui in potestate patris fuerant, priusquam maternam hereditatem sibi quaererent, rebus humanis exemti sunt, inter duos tantum viriles non ambigitur factas portiones". (*Dioclet. et Maximian.*).

In den unterſtrichenen Worten ſoll aber ſicher nicht, wie beſonders Mayer a. a. O. auszuführen ſucht, angegeben werden, nach welchem Zeitpunkte ſich der Maaßſtab der Erbvertheilung beſtimme, denn dieſe ganze Frage wäre nach dem Rechte vor Juſtinian ohne die allermindeſte praktiſche Bedeutung geweſen, und die Aufſtellung eines rein theoretiſchen Prinzips ohne alle praktiſche Folge kann doch am wenigſten in einem Reſkripte erwartet werden, ſondern der Inhalt unſrer Stelle iſt, wie beſonders Büchel S. 250 fgg. treffend ausführt, nur einfach der, daß es bei der mütterlichen Erbſchaft, anders wie bei der väterlichen, keinen Erwerb *ipso jure* gebe, und daß alſo darum bei der Vertheilung nicht auf die Kinder Rückſicht zu nehmen ſei, welche im Augenblicke des Todes der Mutter lebten, ſondern nur auf diejenigen, welche die Erbſchaft wirklich erwerben.

B.

Von der Inteſtatſucceſſion aus andern Gründen.

I. Erbrecht der Ehegatten. §. 422.

Dig. XXXVIII. 11, Cod. VI. 18. unde vir et uxor.

II. Erbrecht des parens manumissor? §. 423.

Dig. XXXVII. 12. si a parente quis manumissus sit. — *Mayer*, de hereditate parentis manumissoris. Tub. 1832, Francke, das Recht der Notherben §. 39, *Ejusd.* de manumissorum successione spec. I. II. III. Jen. 1835, Mühlenbruch, Komm. XXXV. S. 219 fgg., XXXVII. S. 356 fgg. Vgl. auch Mayer, Erbr. I. §. 84. [85] Not. 5 und 6. S. 200 fgg., Arndts in Weiſke's Rechtsl. V. S. 681 fg., Schirmer I. S. 191 fg. Not.

III. Erbrecht des Verpflegers eines Wahnsinnigen. §. 424.

IV. Successionsrecht des socius liberalitatis imperialis. §. 425.

Cod. X. 14. si liberalitatis imperialis socius sine herede decesserit.

V. Successionsrecht gewisser Korporationen. §. 426.

Cod. VI. 62. de hereditatibus decurionum, navicularium, cohortalium militum et fabricensium.

Drittes Kapitel.

Von der Erbfolge aus einem Teſtamente.

Stryk, de cautelis testamentorum (in opp. praest. P. III); Weſtphal, Theorie des röm. Rechts von Teſtamenten, deren Erblaſſer und Erben, ihrer Form und Gültigkeit. Leipzig 1790, Roßhirt, teſtam. Erbrecht bei den Römern. 2 Abtheilungen. Heidelb. 1840, Heimbach in Weiſke's Rechtslex. X. S. 713 fgg.

Abſchnitt I.

Von letztwilligen Verfügungen überhaupt.

I. Begriff und Arten letztwilliger Verfügungen. §. 427.

II. Von den Subjekten.

1) Von der ſ. g. aktiven Teſtamentifaktio. §. 428.

Inst. II. 12. quibus non permittitur facere testamentum; Dig. XXVIII. 1. qui testamenta facere possunt (et quemadm. testamenta fiant); Cod. VI. 22. qui testam. facere possunt, vel non. — Zimmern, Grundr. des Erbr. S. 49 fgg., Glück XXXIII. S. 347 fgg., XXXIV. S. 53 fgg., Heimbach a. a. O. S. 716 fgg., Vering S. 238 fgg., Tewes, Syſt. §. 21.

Anm. Teſtirunfähig ſind

I. aus natürlichen Gründen 1) Wahnſinnige, obwohl dieſelben nach einer Entſcheidung Juſtinian's in lichten Zwiſchenräumen allerdings teſtiren können, l. 9. C. h. t.; 2) Prodigi, indem dieſelben hier, wie öfter den Wahnſinnigen gleichgeſtellt werden, l. 18. pr. h. t., §. 2. J. h. t. Daß unter prodigus nicht jeder Verſchwender, ſondern nur derjenige verſtanden wird, über welchen die Prodigalitäts-Erklärung ausgeſprochen iſt, verſteht ſich eben ſo ſehr von ſelbſt, wie daß die erfolgte Beſſerung des Lebenswandels nicht hinreicht, um die Teſtirfähigkeit wieder zu verſchaffen, ſondern daß dazu eine förmliche Aufhebung der Kuratel erforderlich iſt. Wenn übrigens Manche behaupten, die prodigi könnten h. z. T. ein Teſtament machen, vgl. z. B. Hoppe, Lehre von juridiſchen Verſchwendern §. 12. 14, ſo iſt dies eine ſchlechthin ungegründete Behauptung, die auch natürlich durch die Berufung auf Nov. Leon. 39. keine haltbare Baſis erlangen kann, Glück XXXIII. S. 377 fgg. — 3) Unmündige; über die hierbei anzuwendende Komputation vgl. Bd. I. S. 335 fgg. — 4) Taubſtumm-Geborne, Gensler im ziv. Arch. III. 22, Glück a. a. O. S. 366 fgg., Sell in ſein. Jahrb. II. S. 432 fgg. Nach älterem röm. Rechte konnte weder der Taube noch der Stumme ein Teſtament machen, der Erſtre, weil er die Worte des familiae emtor nicht hören, der Letztre, weil er die Nuncupationsworte nicht ausſprechen konnte, *Ulp.* XX. 13. Nur ein Privilegium des Prinzeps konnte hier aushelfen, l. 7. h. t., was jedoch den Soldaten ganz allgemein gegeben war, l. 4. de test. mil. (29, 1), §. 2. J. de milit. test. (2, 11). Juſtinian aber verordnete, daß der Taube und Stumme, und der Taubſtumme, ſofern er dies nicht von Natur ſei, ein ſchriftliches oder mündliches Teſtament machen könnten, der Letztere jedoch nur ein eigenhändig geſchriebenes; daß aber der Taubſtumm-Geborne keine testamenti factio haben ſolle, l. 10. C. h. t., §. 3. J. h. t. Hiernach alſo bedarf der Stumme und der taubſtumm Gewordene, nur wenn er nicht ſchreiben kann, der taubſtumm Geborne aber ſelbſt in dieſem Falle eines Privilegs des Regenten. Dies kann auch ſchwerlich durch die Notar.-Ordn. Tit. von Teſtam. §. 4. („Item, es gehört zu einem jeden Teſtament, daß der oder die, ſo Teſtament machen, mit verſtändlichen Worten reden, oder aber ſchreiben können: denn welcher deren keins könnte, der wird darin einem Todten gleich geachtet, und mag kein Teſtament machen") als abgeändert angenommen werden, wie doch Gensler a. a. O. S. 370 fgg. und Glück S. 374. glauben, denn abgeſehen davon, daß dies nur eine faſt wörtliche Ueberſetzung der l. 29. C. de test. (6, 23) iſt, und ſchon darum nicht an eine Abänderung des römiſchen Rechts gedacht werden kann, ſo iſt dort offenbar auch nur geſagt, daß Niemand teſtiren könne, welcher nicht verſtändlich ſprechen oder zu ſchreiben verſtehe, keineswegs aber auch, daß Jeder, der dies verſtehe, ein Teſtament machen könne. Freilich paſſen dieſe geſetzlichen Beſtimmungen ſehr ſchlecht zu dem jetzigen Zuſtand des Taubſtummen-Unterrichts, aber dies kann uns natürlich nicht berechtigen, über die geſetzlichen Vorſchriften hinauszugehen, vgl. auch Sell a. a. O. S. 439 fgg. Nur wenn der Taubſtumm-Geborne artikulirt ſprechen gelernt hat — was h. z. T. bekanntlich nichts Seltenes iſt — bedarf er keines Privilegs, indem ja Juſtinian nur dann die testamenti factio abſpricht, „si quis utroque

morbo simul laborat, id est ut neque audire, neque loqui possit", während dies dann, „si infortunium discretum est" anders ſein ſoll, vgl. auch Sell a. a. O. S. 443 fgg. — Krankheit, Alter, Gebrechen heben die Teſtirfähigkeit nicht auf, ſofern nur die phyſiſche Möglichkeit einer gehörigen Teſtamentserrichtung noch vorhanden iſt, l. 2. 10. 17. h. t., l. 3. pr., l. 5. C. h. t.

II. Teſtirunfähig ſind auch Hauskinder, mit Ausnahme des pecul. castrense und quasi-castr., pr. J. h. t., l. 16. pr. h. t., l. 3. §. 1, l. 11. 12. C. h. t., und zwar können Hauskinder nicht blos als Soldaten, ſondern auch nachher über das kaſtrenſiſche Pekulium teſtiren, vorausgeſetzt nur, daß ſie nicht ſchimpflich entlaſſen wurden, pr. J. cit., l. 26. §. 1. de test. milit. (29, 1). Ohne Zweifel bezieht ſich dies Verbot der testamenti factio auch auf das ſ. g. pecul. advent. regulare und irregulare, vgl. beſ. l. 11. C. h. t., und ſelbſt nicht einmal für den Fall, wenn dem Sohne etwas unter der Bedingung hinterlaſſen oder geſchenkt wird, daß der Vater keinen Nießbrauch daran haben ſolle, läßt ſich eine Ausnahme rechtfertigen, obwohl ſich für eine ſolche Viele auf die Nov. 117. c 1. §. 1. berufen: „licentiam habeant, quo volunt modo *disponere*". Im griechiſchen Text ſteht aber διοικεῖν, was nicht mit disponere, ſondern mit administrare zu übertragen geweſen wäre, wie dies auch wirklich von Hombergk geſchehen iſt. Wie wenig auch der Kaiſer an letztwillige Beſtimmungen bei jenem Worte gedacht habe, geht theils aus der Hervorhebung der Großjährigkeit hervor („si quidem *perfectae aetatis* sint"), während doch zur Teſtaments-Errichtung bloſe Mündigkeit genügen würde, theils und beſonders daraus, daß es unmittelbar nach den ausgezogenen Worten heißt: ſei der Sohn noch minderjährig, ſo ſollten dergleichen Sachen von dem, den der Erblaſſer oder Schenker dazu beſtimmt hätten, „διοικεῖσθαι", was hier auch die Vulg. richtig mit gubernari überſetzt. Offenbar wollte alſo der Kaiſer mit jenen Worten nur ſagen, dem großjährigen Kinde ſolle in einem ſolchen Falle freie Verwaltungs-Befugniß zuſtehen, und er denkt nicht daran, denſelben auch Diſpoſitions-Befugniß auf den Todesfall einräumen zu wollen. Vgl. Glück XXXIV. S. 124 fgg. und die dort S. 137 fgg. Angeff., Marezoll in der Gießer Zeitſchr. VIII. S. 431 fgg., Hunger, Erbr. S. 42, Schweppe, Hdb. §. 787, Heimbach a. a. O. S. 726, Bering, Erbr. S. 240. und die Lehrbb. von Thibaut §. 948, Wening §. 442, Mühlenbruch §. 641, Puchta §. 463, Göſchen §. 791, Mayer, Erbr. I. §. 7, Sintenis, pr. Zivilr. III. §. 167, Arndts §. 484, Keller §. 482. u. A. m. Daß die Einwilligung des Hausvaters dieſen Mangel der Teſtirfähigkeit nicht aufheben kann, verſteht ſich von ſelbſt, l. 6. pr. h. t. und nur bei der mortis causa donatio pflegt man anzunehmen, daß dieſelbe mit Einwilligung des Vaters giltig geſchehen könne. Die Geſetze, welche man hierfür anführt, l. 7. §. 4. de donat. (39, 5), l. 25. §. 1. de mort. c. donat. (39, 6) reden aber nur von dem Pekulium profektitium, wobei ſich auch die Zuläſſigkeit einer ſolchen Handlung ganz von ſelbſt verſteht, indem hier ja der Vater der wahre Eigenthümer iſt, und der ganze Akt im Grunde nur als eine durch den Tod des Sohns bedingte Schenkung von Seiten des Vaters erſcheint, vgl. l. 9. §. 2. de donat., l. 11. de mort. c. donat. Dies paßt aber durchaus nicht auf das ſ. g. Pekulium adventitium,

bei dem vielmehr die allgemeine Regel, daß das Hauskind keinerlei Verfügung auf den Todesfall zu treffen berechtigt sei, in voller Schärfe eintreten muß, vgl. beſ. Fritz im ziv. Arch. VI. 9. und ſ. auch Glück a. a. O. S. 143 fgg., Sintenis cit. Not. 10. Doch iſt auch noch h. z. T. die entgegengeſetzte Meinung vorherrſchend, vgl. z. B. die Lehrbb. von Mühlenbruch §. 641. Not. 11, Puchta §. 463. Not. 5, das Handb. von Schweppe §. 947. u. A. m. — Die andre Ausnahme, die man noch wegen cap. 4. de sepult. in 6to (3, 12) anzunehmen pflegt, daß nämlich das Hauskind mit Einwilligung des Vaters auch ad pias causas letztwillige Verfügungen treffen dürfe, iſt gewiß nur auf den eben bemerkten Fall der mort. c. donat. zu beſchränken, ſo daß alſo auch in dieſer Beziehung keine wahre Ausnahme von unſrer Regel angenommen werden kann, vgl. auch Glück a. a. O. S. 141 fgg. und die da Angeff., Puchta, Maier, Sintenis a. d. aa. OO.

Das Reſultat iſt, daß Hauskinder über das pecul. castr. und quasi-castr. ganz frei, über das pecul. advent. gar nicht mortis causa diſponiren, und über das pecul. profect. nur mit Einwilligung des Vaters eine mort. c. donatio vornehmen können.

III. Die testamenti factio fehlte auch nach röm. Rechte den Sklaven (alſo natürlich auch den Kriegsgefangenen und Geißeln) und den Peregrinen, welche Letztren jedoch, ſofern ſie einem andern beſtimmten Staate angehörten, allerdings nach den Geſetzen dieſes Staates teſtiren konnten, Ulp. XX. 14. Hieraus erklären ſich auch von ſelbſt die Grundſätze des röm. Rechts über die Teſtirunfähigkeit der Kapitalverbrecher. Darnach ging nämlich die testam. factio durch jede Strafe verloren, welche mit einer capit. deminutio maxima (servitus poenae), oder mit einer capit. deminutio media verbunden war, wovon das Erſtre von ſelbſt begreiflich iſt, das Andre ſich aber daraus erklärt, weil der Verurtheilte Peregrine wurde, und doch keinem andren Staate angehörte, wodurch das Recht, ein Teſtament zu machen, von ſelbſt wegfallen mußte, vgl. l. 6. §. 6 sqq. de inj. rupt. irr. test. (28, 8), l. 1. §. 2. de leg. III, l. 8. §. 1. qui test. fac. poss., l. 7. §. 3. de interd. et releg. (48, 8). Die freilich mit jenen Strafen auch verbundene Vermögens-Konfiskation war alſo durchaus nicht der rechtliche Grund der Teſtirunfähigkeit, ſondern wäre höchſtens nur ein faktiſcher geweſen, und hieraus geht denn auch von ſelbſt hervor, daß durch Nov. 134. c. 13. jene Teſtirunfähigkeit nicht aufgehoben iſt, da hierdurch zwar die Konfiskation zu Gunſten gewiſſer Verwandten beſchränkt, aber nicht auch die capit. deminutio des Verurtheilten aufgehoben wurde, ſo wie auch die theilweiſe Aufhebung der serv. poenae in Nov. 22. c. 8. für unſre Frage darum irrelevant iſt, weil die Verurtheilten doch wenigſtens peregrini wurden, und als ſolche nicht teſtiren konnten. — Wenn nun hiernach auch noch im neueſten röm. Rechte die Teſtirunfähigkeit der ſo Verurtheilten behauptet werden muß, ſo muß ſich dies doch nach deutſchem Rechte ganz anders verhalten, denn Verluſt des status libertatis kann darnach gar nicht mehr vorkommen, und der Verluſt der Zivität hat anerkannt keinen Einfluß mehr auf privatrechtliche Gerechtſame, namentlich auf testamenti factio; vgl. auch Auth. Frid. omnes peregrini C. comm. de succ. (6, 59). Was aber das faktiſche Hinderniß der letztern,

nämlich die Vermögens-Konfiskation anbelangt, ſo iſt dieſes in den meiſten Fällen ebenfalls hinweg gefallen, indem die Konfiskation nie mehr als die ſtillſchweigende Folge der Verurtheilung, ſondern nur noch bei denjenigen Verbrechen vorkommen kann, bei denen dieſelbe ausdrücklich als Strafe feſtgeſetzt iſt, wie z. B. bei dem Majeſtätsverbrechen, P. G. O. Art. 135. 218. vgl. mit Wächter im neuen Arch. des Kriminalr. X. S. 641 fgg. Aber ſelbſt in den letztern Fällen muß man die Möglichkeit eines Teſtaments anerkennen, wenn man nur bedenkt, daß nach deutſchem Rechte durch die Konfiskation blos das zur Zeit des Urtheils vorhandene Vermögen, nicht aber die Erwerbsfähigkeit ſelbſt eingebüßt wird, und daß alſo leicht möglich nach dem Urtheile von dem Kondemnirten noch Vermögen erworben und darüber auch teſtirt werden kann. Vgl. beſ. Wächter im ziv. Arch. XVII. S. 423 fgg.; ſ. jedoch auch Mühlenbruch, Komm. XXXIX. S. 37 fgg., welcher auch h. z. T. wenigſtens dann noch Teſtirunfähigkeit annehmen will, wenn Vermögens-Konfiskation und Verurtheilung zur Todesſtrafe zuſammentreffen.

IV. In manchen Fällen ſprechen die Geſetze zur Strafe wegen begangener Verbrechen die Teſtirfähigkeit ab (vgl. Glück XXXIV. S. 65 fgg., v. Buchholtz, juriſt. Abhh. Nro. 5, Wächter im ziv. Arch. XVI. Nro. 14).

1) Sehr allgemein iſt die Behauptung, daß durch cap. 2. de usur. in 6to (5, 5) notoriſche Zinswucherer für teſtirunfähig erklärt worden ſeien, und demgemäß pflegt man dieſelben auch noch nach heutigem Rechte als intestabiles aufzuführen. Dies wäre jedenfalls ſchon zu allgemein ausgedrückt, da der usurarius in jener Dekretale nur dann für intestabilis erklärt wird, wenn er nicht für die Reſtitution der gezogenen Zinſen Sorge getragen habe. Aber auch abgeſehen hiervon muß wohl der ganze Satz als unwahr verworfen werden, denn usurarii ſind gar nicht Zinswucherer, ſondern Zinsnehmer, indem bekanntlich das Kanon. R. alles und jedes Zinſennehmen verboten hatte. Nach deutſchem Rechte giebt es aber ein usurarium crimen in dieſem Sinne gar nicht mehr, und es muß daher die Strafbeſtimmung des Kanon. Rechts mit dem Verbrechen ſelbſt als hinweggefallen betrachtet werden. Man darf dieſe Beſtimmung aber auch um ſo weniger auf unſren Zinswucher anwenden wollen, da für dieſen die Reichsgeſetzgebung ausführliche Strafbeſtimmungen enthält, unter denen ſich aber nicht auch die Teſtirunfähigkeit befindet. Wächter a. a. O. S. 421 fgg.

2) Man führt auch noch h. z. T. ziemlich allgemein die Ketzer und Apoſtaten als inteſtabel auf. Dies wäre ſchon nach röm. R. zu weit, da hier überall nur gewiſſe Ketzer von der testamenti factio ausgeſchloſſen werden, l. 4. §. 5. C. de haeret. (1, 5), l. 3. C. de apost. (1, 7), Nov. 115. c. 3. §. 14, v. Buchholtz a. a. O. S. 117 fgg. Für unſer heutiges Recht iſt aber davon durchaus kein Gebrauch mehr zu machen, da durch anerkannte ſtaatsrechtliche Prinzipien und beſtimmtes Gewohnheitsrecht Ketzerei und Apoſtaſie aus der Reihe der Verbrechen ganz verſchwunden ſind, und damit auch jede Strafe als aufgehoben betrachtet werden muß; Wächter a. a. O. S. 438 fgg.

3) Als intestabiles führt das röm. Recht die Pasquillanten auf, l. 18. §. 1. h. t. Wächter a. a. O. S. 437 fgg. hält mit den meiſten

Kriminaliſten auch dieſe Vorſchrift für unpraktiſch, weil in der Karolina für die bedeutendſte Art des Pasquills, die Schmähſchrift im techn. Sinn, beſondre Strafen feſtgeſetzt ſeien, unter denen ſich die Inteſtabilität nicht befinde, P. G. O. Art. 110; trete nämlich für die ſtrafbarſte Spezies des Verbrechens die Teſtirunfähigkeit nicht mehr ein, ſo müſſe ſie gewiß auch für das Vergehen des Pasquills im engr. Sinne hinwegfallen. Ich kann dieſe Argumentation nicht für beweiſend halten; denn abgeſehen davon, daß aus dem Stillſchweigen in Art. 110. noch keineswegs die Aufhebung der Inteſtabilität gefolgert werden darf, ſo würde auch, ſelbſt wenn man dies annehmen dürfte, daraus noch kein Schluß auf die übrigen Arten des Pasquills gemacht werden können, da der Grund jener Aufhebung dann doch offenbar nur in der beſondren Größe der neuen für die Schmähſchrift eingeführten Strafe (nämlich der Talion) gefunden werden könnte, dieſer Grund aber für die übrigen Arten des Pasquills, deren Strafe in der Karolina nicht geſchärft iſt, nicht paſſen würde. Vgl. auch Heimbach a. a. O. S. 734.

4) Wenn man gewöhnlich lehrt, der Inzeſtuoſe könne nur gewiſſe nahe Verwandte zu Erben einſetzen, ſo unterſcheidet man wohl nicht ſcharf genug das neueſte römiſche Recht von dem früheren. Jene Beſtimmung kommt nämlich allerdings in l. 6. C. de inc. nupt. (5, 5) vor; aber dieſes Geſetz iſt durch Nov. 12. völlig aufgehoben, worin neben der Strafe der Verweiſung beſtimmt wird, der Verbrecher ſolle ſogleich ſein ganzes Vermögen an ſeine Deſzendenten und in deren Ermangelung an den Fiſkus verlieren. In Betreff des ſpäter etwa erworbenen Vermögens iſt aber nichts beſtimmt, und hierüber muß er alſo allerdings ganz frei diſponiren dürfen, denn die Beſchränkung der l. 6. C. cit. kann nicht auch auf die Nov. 12. herübergetragen werden; Wächter a. a. O. S. 434 fgg., Heimbach a. a. O. S. 733 fg.

Uebrigens gilt noch die Regel, daß auch derjenige kein giltiges Teſtament machen kann, welcher zwar die testamenti factio hat, aber über das Vorhandenſein derſelben im Ungewiſſen iſt, Ulp. XX. 11, l. 14. 15. h. t., l. 1. pr. de legat. III. Daß Soldaten und *veterani* dennoch giltig teſtiren können, wenn ſie auch zweifelhaft ſind, ob ſie sui juris oder filii familias ſind, l. 11. §. 1. de test. mil. (29, 1), l. 9. de jure codicill. (29, 7) kann nicht als eine eigentliche Ausnahme von jener Regel angeſehen werden, da dieſelben ja auch als filiifamilias ein Teſtament errichten dürfen (ſ. oben bei II), und ihr Zweifel alſo nicht als ein Zweifel über die testamenti factio erſcheint; vgl. Fein, Fortſ. des Glück'ſchen Komm. XLIV. S. 34 fgg.

2) Von der Perſon des Honorirten. §. 429.

Inst. II. 14. Dig. XXVIII. 5. de heredibus instituendis; Cod. VI. 24. de heredibus instituendis et quae personae heredes institui non possunt. — Mühlenbruch, Komm. XXXIX. S. 117 fgg., Mayer, Erbr. I. §. 15 fgg., Arndts in Weiſke's

Rechtsler. III. S. 908 fgg., Sintenis, prakt. Zivilr. III. §. 167. II, Tewes, Syſt. §. 22, Schirmer, Handb. §. 4. S. 26 fgg., Köppen, Syſt. S. 291 fgg.

Anm. 1. Was die Perſon der Honorirten anbelangt, ſo müſſen ſeit der lex Julia et Papia Poppaea zwei Fragen ſcharf von einander unterſchieden werden, nämlich: wer kann in dem Teſtamente Jemandes gar nicht, oder doch nur unter gewiſſen Schranken bedacht werden? und: wer kann aus dem Teſtament Jemandes nichts erwerben? Obwohl dieſe Unterſcheidung auch für das Juſtinianiſche Recht nicht ohne alle Bedeutung, und für das richtige Verſtändniß der Quellen jedenfalls ſehr wichtig iſt, ſo wurde dieſelbe doch in den früheren Zeiten faſt gänzlich ignorirt, und nur erſt in unſren Tagen, ſeit Müller über die Natur der Schenkung auf den Todesfall. Gießen 1827. S. 82 fgg. den Anſtoß dazu gab, wird ihr die gebührende Aufmerkſamkeit geſchenkt, vgl. Zimmern in der Tüb. Zeitſchr. III. S. 240, v. Schröter in der Gießer Zeitſchr. II. S. 120 fgg., Haſſe im Rhein. Muſ. III. S. 411 fgg., Arndts daſ. V. S. 212 fgg. Rechtsler. a. a. O. S. 908 fgg., meine Schrift über die Latini Juniani S. 112 fgg., Hunger, Erbr. S. 228 fgg., Mühlenbruch, Komm. XXXVIII. S. 360 fgg., XXXIX. S. 117 fgg., beſ. S. 158 fgg., K. A. Schneider, das altzivile und Juſtinianiſche Anwachſungsrecht bei Legaten. Berlin 1837. S. 180 fgg., Mayer, Erbr. §. 15 u. A. m. Es kommt dabei beſonders auf folgende Punkte an:

I. Wo die Römer genau ſprechen, da wird auch dem Ausdruck nach zwiſchen dem Mangel der Juſtitutions- und dem der bloſen Erwerbs-Fähigkeit unterſchieden. Für die Fälle der erſten Art wird nämlich die *testamenti factio* abgeſprochen („mihi cum Titio non est testamenti factio"), für Fälle der letztren Art aber blos die Kapazität in Abrede geſtellt („Titius nil capere potest ex meo testamento"). Da jedoch der Juſtitutionsunfähige auch immer erwerbsunfähig iſt, ſo erklärt es ſich leicht, daß der Ausdruck: Inkapazität bisweilen auch für Fälle der mangelnden ſ. g. test. factio passiva gebraucht wird, ſo wie auch das Wort capere manchmal bei demjenigen angewendet wird, welcher jure antiquo erwirbt, vgl. z. B. Gai. II. 110, Ulp. XVII. 1. §. 4. J. de hered. qual. et diff. (2, 19), l. 29. §. 2, l. 82. §. 2. de leg. II; und nicht weniger kommt es aus leicht begreiflichem Grunde vor, daß dann, wenn auch die solidi capacitas da iſt, von einer libera testamenti factio die Rede iſt, Ulp. XVI. 1. Dies kann jedoch natürlich nicht einmal die Terminologie, viel weniger den Begriffs-Unterſchied ſelbſt unſicher machen.

II. Der praktiſch wichtige Unterſchied zwiſchen Juſtitutions- und Erwerbs-Unfähigkeit tritt beſonders in Folgendem hervor. Wenn der Römer ſagt: mihi cum Titio non est testamenti factio, ſo heißt dies, wie unmittelbar aus den Worten hervorgeht, ſo viel: ich darf mit dem Titius das Teſtamentsgeſchäft nicht eingehen, ich darf denſelben nicht bedenken, und daraus folgt von ſelbſt, daß eine Diſpoſition, in welcher dagegen gefehlt wurde, als gar nicht getroffen angeſehen werden (vgl. z. B. l. 49. §. 1. de hered. instit., §. 4. J. de hered. qual. et diff.) und alſo nach bekannten Grundſätzen auch dadurch nicht wirkſam

werden kann, daß der Honorirte nachher in eine Lage kommt, in welcher das Teſtamentsgeſchäft hätte abgeſchloſſen werden können, l. 201. 210. de R. J. Kurz, die ſ. g. testam. factio passiva muß unbedingt zur Zeit der Teſtamentserrichtung ſchon vorhanden ſein. — Ganz anders verhält ſich dies, wenn Jemandem blos das *capere* aus dem Teſtamente eines Andern unterſagt iſt, denn hier kann es, wie ebenfalls ſchon aus den Worten hervorgeht, nicht auf die Fähigkeit im Augenblicke der Teſtamentserrichtung, ſondern nur auf die Zeit ankommen, wo der Erwerb gemacht werden ſoll, vgl. beſ. l. 52. de leg. II. (Terent. Clem. lib. III. ad leg. Jul. et Pap.): „Non oportet prius de conditione cujusquam quaeri, quam hereditas legatumve ad eum pertinet"; l. 62. pr., l. 78. §. 3. de hered. instit. (28, 5), l. 11. de vulg. et pup. subst. (28, 6), l. 5. de reg. Caton. (34, 7), l. 22. de mort. c. donat. (39, 6), l. 3. §. 2. de jure fisci (49, 14). — Ulp. XVII. 1, XXII. 3. Zwar glaubt v. Schröter a. a. O., daß auch die Kapazität im Augenblick der Teſtamentserrichtung vorhanden ſein müſſe; aber dieſe Anſicht beruht auf einem ganz augenſcheinlichen Mißverſtändniß der l. 62. de hered. inst., vgl. meine Schrift über Lat. Jun. S. 113 fgg. Not. 20. (wo eine Erklärung der l. 62. cit. gegeben iſt, durch welche auch die ganz grundloſe Annahme von Schneider a. a. O. S. 184. widerlegt wird: es ſei die l. 62. cit. gar nicht auf die Kapazität, ſondern vielmehr auf test. factio passiva zu beziehen). — Mit dem eben beſprochenen Unterſchied hing aber unmittelbar noch ein andrer zuſammen. Die lex Julia et Pap. Popp. machte nämlich bekanntlich einen ſehr beträchtlichen Unterſchied zwiſchen dem, was pro non scripto angeſehen wurde und dem caducum. In Betreff des Erſtren ließ ſie das alte Recht ungeändert, und namentlich traten alſo in die auf ſolche Weiſe wegfallende Portion regelmäßig die Miterben vermöge des Anwachſungsrechts ein. Für die kaduk werdende Portion behielt ſie aber dieſes Anwachſungsrecht nur zu Gunſten weniger beſonders privilegirter Perſonen bei, Ulp. tit. XVIII, l. un. pr. C. de cad. toll., und ordnete Statt deſſelben die ſich davon ſehr weſentlich unterſcheidende caducorum vindicatio an, vgl. Hugo II. Rechtsgeſch. S. 763, Rudorff in der geſch. Zeitſchr. VI. Nr. 6. Es wurde aber im Allgemeinen pro non scripto alles dasjenige angeſehen, was ſogleich bei der Errichtung nichtig war, und namentlich alſo auch das, was Jemandem, mit dem man keine testam. factio hatte, hinterlaſſen war, vgl. z. B. l. 3. pr. de his, quae pro non script. hab. (34, 8). Niemals gehörte aber dahin auch das, was blos darum hinwegfiel, weil es einem incapax hinterlaſſen war, ſondern dieſes wurde in der Regel kaduk, Ulp. XVII. 1. Ich ſage: in der Regel; denn wenn es auch ohne Ausnahme wahr iſt, daß es nicht pro non scripto angeſehen wurde, ſo war doch auch gerade nicht die Kaduzität die nothwendige Folge. In Betreff der Indigni war dies nämlich gewiß nicht der Fall, und ob es bei den Orbi der Fall geweſen ſei, iſt wenigſtens nicht unbeſtritten, vgl. Schneider a. a. O. S. 99 fgg., beſ. S. 121 fgg.

III. Als incapaces in dem bisher entwickelten Sinne kommen aber, abgeſehen von den Indigni (von welchen am Schluſſe dieſes Buchs in §. 565. beſonders zu handeln iſt), folgende Perſonen vor:

1) Nach der Vorschrift der *lex Julia et Papia Poppaea* ist die Erwerbsfähigkeit ganz oder zum Theil abgesprochen:

a) dem coelebs, dem orbus und dem pater solitarius, welche Begriffe meiner — hier freilich nicht näher zu begründenden — Ueberzeugung nach so zu bestimmen sind, daß *coelebs* derjenige ist, welcher weder verheirathet ist, noch auch Kinder hat; *orbus* derjenige, welcher zwar verheirathet, aber kinderlos ist, *pater solitarius* endlich derjenige, welcher zwar Kinder hat, aber nicht verheirathet ist. Der Cölebs ist ganz incapax, Gai. II. 111. 144. 286, Ulp. XVII. 1, XXII. 3, Sozomen. hist. eccles. I. 9, und der Orbus kann blos die Hälfte des Hinterlassenen capere, Gai. II. 286, Sozomen. cit., Juvenal. Satyr. 9. vers. 83. 87. 88. Wie es sich mit dem pater solitarius verhalten habe, ist unbekannt, da uns hierüber nichts, als das bloße Wort in der Rubrik von Ulp. tit. XIII. („De coelibe, orbo et solitario patre") erhalten ist. Sehr wahrscheinlich konnte derselbe, eben so wie der orbus, nur die Hälfte capere, da auch er nur zur Hälfte den gesetzlichen Vorschriften nachgekommen war. — Uebrigens konnten in manchen Fällen die coelibes u. s. w. auch solidum capere, z. B. wegen zu jugendlichen oder wegen zu hohen Alters, wegen Verwandtschaft mit dem Testator u. dgl.

b) Ehegatten unter einander konnten nur *decimam* capere, und außerdem noch den Nießbrauch von ⅔ des Vermögens, ja sogar „quandoque liberos habuerint" das Eigenthum dieses Drittheils. Ueberdies wurde für jedes lebende Kind aus früherer Ehe, und eben so für jedes verstorbene gemeinschaftliche, so lange ihrer nicht über zwei waren, und dieselben nach dem dies nominum und vor Vollendung des dritten Lebensjahrs gestorben waren, noch ein Zehntheil zugegeben, Ulp. tit. XV, und in manchen Fällen waren auch Ehegatten unter einander solidi capaces, Ulp. XVI. 1.

Wenn sich übrigens diese Vorschriften der lex Julia et Pap. Poppaea ursprünglich auch nur auf Erbeinsetzungen und Legate bezogen, so wurden dieselben doch durch einen besondren Senatsbeschluß auch auf *mortis causa donationes* angewendet, l. 35. de mort. c. donat., vgl. l. 9. eod., und das SC. Pegasianum dehnte dieselben auch auf Fideikommisse aus, Gai. II. 286.

2) Nach einer Bestimmung der *lex Junia Norbana* wurden auch *Latini Juniani* für incapaces erklärt, Gai. I. 23. 24, II. 110. 275; Ulp. XVII. 1, XXII. 3, XXV. 7. Auch diese Vorschrift bezog sich ursprünglich nur auf Erbeinsetzungen und Legate, und dieselbe wurde auch niemals auf Fideikommisse ausgedehnt, Gai. II. 285, Ulp. XXV. 7, obwohl sie allerdings auf mortis causa donationes bezogen wurde, Vat. fr. §. 259; meine Schrift über die Latini Jun. S. 112 fgg.

3) Nach einer Verordnung von Domitian ist den probrosae feminae (also namentlich Huren und Schauspielerinnen) das jus capiendi legata hereditatesque entzogen, Sueton. Domit. c. 8, und nach einem Reskript von Hadrian soll dies nicht einmal bei einem Soldaten-Testament eine Ausnahme leiden, l. 41. §. 1. de test. milit. (29, 1), während eine solche mulier famosa doch allerdings ex SC. Tertulliano zur gesetzlichen Erbfolge ihrer Kinder zugelassen wird, l. 2. §. 4. ad SC. Tert. (38, 17). Daß eine solche Frau dann, wenn sie zur Zeit der Delation ihren ehrlosen Lebenswandel aufgegeben hat, die

Erbſchaft wirkſam antreten kann, verſtand ſich allgemeinen Grundſätzen nach von ſelbſt — und auch die blos von dem Eheverbote redende l. 43. §. 4. de R. N. (23, 2) ſpricht nicht dagegen, wie Sell cit. S. 447 fg. irrig annimmt —, wurde aber doch auch noch beſonders von Juſtinian (oder Juſtinus, ſ. Sell cit. Not. 56) eingeſchärft, l. 23. C. de nupt. (5, 1). Vgl. Marezoll, bürgerl. Ehre S. 237 fgg., Mühlenbruch XXXIX. S. 262 fgg., Sell in ſein. Jahrbb. III. S. 425 fgg. (Die Deutung, welche Savigny, Syſt. II. S. 557. der Stelle des Sueton gibt, daß nämlich Domitian nur verfügt habe, feminae probrosae ſollten ungeachtet ihres ſchändlichen Gewerbes und der dadurch gleichſam erzwungenen Eheloſigkeit doch den Strafen des Cölibats unterliegen, iſt doch wohl zu künſtlich, und mit der Rezeption jenes Rechtsſatzes in die Juſtinianiſche Geſetzgebung nicht leicht vereinbar).

IV. Dieſe Inkapazitätsfälle ſind, abgeſehen von der Erwerbsunfähigkeit der *mulieres probrosae* und wegen Indignität, im Juſtinianiſchen Rechte hinweggefallen, l. un. C. Th. de infirm. poen. coelib. et orbit. (8, 16), l. 1. C. J. eod. (8, 58) — l. 2. 3. C. Th. de jure liberor. (8, 17), l. 2. C. J. de infirm. poen. coelib. (8, 58), l. 1. C. de jure liberor. (8, 59), Nov. 78. c. 5. — l. un. C. de Lat. libert. toll. (7, 6), und da hier auch das beſondre Recht der caducorum vindicatio aufgehoben iſt, l. un. C. de caduc. toll. (6, 51), ſo leuchtet von ſelbſt ein, daß der Begriff der Inkapazität im Gegenſatz von mangelnder testamenti factio passiva h. z. T. nicht mehr von ſo unmittelbarer praktiſcher Bedeutung iſt, als früher. Doch aber iſt eine ſcharfe Auffaſſung dieſes Unterſchieds auch noch jetzt beſonders darum wichtig, weil man ſich nur dadurch vor nicht unbeträchtlichen Mißverſtändniſſen unſrer Quellen hüten kann. Mehrfache Belege hierzu werden in der Folge noch berührt werden; hier nur noch ein Beiſpiel! Ganz allgemein (und auch noch von Mayer, Erbr. I. S. 45. Anm. 1) wird es als ein unzweifelhafter Satz aufgeführt, daß auch ein ſolcher, dem die testamenti factio passiva fehle, giltig unter der Bedingung eingeſetzt werden könne, „wenn er die test. factio erhalte", und man beruft ſich dafür auf l. 62. de hered. instit. („In tempus capiendae hereditatis institui heredem posse, benevolentiae est, veluti: *L. Titius, quum capere potuerit, heres esto*"). Augenſcheinlich aber ſpricht dieſes Geſetz nur von der Kapazität, und muß auch ſchlechterdings darauf beſchränkt werden, denn mit demjenigen, dem die testamenti factio fehlt, kann, dem Begriffe derſelben zufolge, das Teſtamentsgeſchäft ſchlechthin nicht abgeſchloſſen werden, auch nicht unter einer Bedingung, und alſo auch nicht unter der Bedingung der künftigen Fähigkeit. Sollte es wohl je ein römiſcher Juriſt für möglich gehalten haben, einen Peregrinen unter der Bedingung zum Erben einzuſetzen, wenn er civis Romanus werden würde! Wenn Mühlenbruch a. a. O. S. 145 fgg. zwar wohl die theoretiſche Richtigkeit dieſer Anſicht anerkennt, aber dennoch die gemeine Lehre in Schutz nimmt, weil ſie doch nun einmal allgemein angenommen ſei, ſo kann man ihm gewiß nicht beiſtimmen, da hier von einem Gewohnheitsrechte offenbar keine Rede iſt, ſondern lediglich ein theoretiſcher Irrthum vorliegt, welcher beſſerer Einſicht weichen muß; vgl. auch Arndts, Rechtsler. cit. S. 910 fg.

Anm. 2. Abgeſehen von der, im Juſtinianiſchen Rechte faſt gänzlich aufgehobenen Rechtsregel, daß *personae incertae* nicht inſtruirt werden können

(Anm. 3), und abgeſehen ferner von den Fällen der Succeſſions-Unfähigkeit überhaupt (§. 404), ſind hier noch folgende Fälle beſchränkter testamenti factio passiva (nicht bloſer Inkapazität, wie z. B. Brinz §. 205. S. 861, Keller §. 592, Köppen, Syſt. S. 301. 316 fgg. annehmen) zu erwähnen:

1. Wenn ein Mann eheliche Deſzendenten hat, ſo darf er ſeinen Konkubinenkindern und deren Mutter zuſammen nur $\frac{1}{12}$, der Konkubine allein $\frac{1}{24}$ hinterlaſſen, und iſt doch dagegen gefehlt worden, ſo ſoll das Mehr an die ehelichen Deſzendenten fallen. Das Daſein andrer legitimer Verwandten, außer Deſzendenten, ſteht der Erbbefähigung der liberi naturales nicht entgegen, wenn nur das Pflichttheilsrecht gehörig gewahrt wird, Nov. 89. c. 12. Das Geſetz ſpricht nur von eigentlichen liberi naturales (Mühlenbruch XXXIX. S. 328 fgg.), und eine Ausdehnung auf andre uneheliche Kinder iſt ſicher unſtatthaft, nicht nur, weil ein jus singulare die Analogie ausſchließt, ſondern auch ſchon darum, weil es hier an der paritas rationis gänzlich fehlt. Da nun bei uns h. z. T. Konkubinenkinder im röm. Sinn des Worts gar nicht mehr vorkommen können, ſo muß die ganze hier berührte Erbbeſchränkung als unanwendbar betrachtet werden. A. M. ſind freilich Viele, vgl. z. B. unter den Neueren Puchta, Lehrb. §. 471. Not. d, Mayer, Erbr. I. S. 43 fg. Anm. 6, Arndts im Rechtslex. cit. S. 917, Lehrb. §. 492. Anm. 5, Köppen, Syſt. S. 317. u. A. m.; aber ihr Hauptgrund, weil jene geſetzliche Beſchränkung ihren Grund in der moraliſchen Verwerflichkeit des Konkubinats habe, und alſo h. z. T., wo dieſe Verwerflichkeit noch durch die Unerlaubtheit deſſelben geſteigert ſei, um ſo mehr anwendbar ſein müſſe, iſt gewiß unhaltbar. Augenſcheinlich iſt nämlich jene beſchränkte Bedenkſähigkeit nur im Intereſſe der ehelichen Kinder eingeführt, denen zwar wohl durch Konkubinenkinder, aber nicht auch durch gewöhnliche spurii Gefahr drohte. Vgl. auch Seuffert's Arch. VIII. Nr. 68, XI. Nr. 262.

2) Der conjux binubus darf ſeinem zweiten Gatten nicht mehr hinterlaſſen, als einem Kinde aus früherer Ehe, ſ. Band I. S. 425 fg. lit. b.

3) Die Wittwe, welche das Trauerjahr verletzt hat, kann ihrem Manne nie mehr, als $\frac{1}{3}$ ihres Vermögens hinterlaſſen, ſ. Band I. S. 428. Nr. 2.

4) Nach einer oratio von Pertinax ſoll der Regent nicht *litis causa* zum Erben eingeſetzt werden dürfen, §. 8. J. quib. mod. test. infirm. (2, 17), l. 91. de hered. instit. (29, 5), ein Satz, welcher augenſcheinlich mit dem bekannten Verbote des Vorſchiebens eines mächtigeren Gegners zuſammenhängt. Uebrigens iſt dies nicht eigentlich ein Fall mangelnder test. factio passiva; ſondern die Erbeinſetzung wird hier vielmehr wegen ihres unſittlichen Motivs — ähnlich wie eine kaptatoriſche Diſpoſition — für ungiltig erklärt.

Nicht ſelten führt man auch noch die Pasquillanten als ſolche auf, denen die testamenti fact. passiva fehle, vgl. z. B. Weuing §. 443, Schweppe, Handb. V. §. 788. Man beruft ſich dafür auf Geſetze, in denen dieſelben als *intestabiles* angeführt werden, l. 21. pr. de testib. (22, 5), l. 5. §. 9. de injur. (47, 10), und verbindet damit die Erklärung des Begriffs: intestabilis bei *Theoph.* II. 10. §. 6. und Schol. ad Horat. Satyr. II. 3. v. 181; vgl. l. 26. qui test. fac. poss. (28, 1): „Quum lege intestabilis jubetur esse, eo pertinet, ne ejus testimonium recipiatur, et eo amplius, ut quidam putant, *neve ipsi dicatur testimonium*“, und Auth. Frider. Credentes C.

de haeret., wo es von dem Begünstiger der Ketzer heißt: „sit etiam intestabilis, ut nec testandi liberam habeat facultatem, *nec ad hereditatis successionem accedat*“. Es möchte aber diese Annahme, wenigstens für das Justinianische Recht, sehr problematisch sein; denn sieht man von den, nicht in der Kompilation enthaltenen Zeugnissen ab, so sagt die l. 26. cit. nur: wer intestabilis sei, könne weder Zeugniß ablegen, noch könne für ihn Zeugniß abgelegt werden. Nun ist es allerdings in einem gewissen Sinne wahr, daß bei dem Testamentsgeschäft der Erbe gleichsam als der Mitkontrahent erscheint, und die Zeugen also auch für ihn, nicht blos für den Erblasser fungiren; nach welcher Auffassungsweise die Worte des Gaius dem intestabilis nicht blos die test. fact. activa, sondern auch die passiva absprechen würden. Für die Zeit des Gaius paßt dies aber gar nicht, indem hier nicht sowohl der Erbe, als vielmehr der *familiae emtor* als Mitkontrahent betrachtet wurde, Gai. II. 105 sqq., und für Justinian's Zeit ist die Zweiseitigkeit des Testaments-Geschäfts formell so gänzlich verschwunden, daß man die Worte der l. 26. cit. nicht ohne den größten Zwang auf die Erbunfähigkeit des intestabilis beziehen kann. Die angef. Authent. ist aber jedenfalls irrelevant, da hier nicht sowohl der Inhalt der Intestabilität im Allgemeinen, als vielmehr in besondrer Beziehung auf den da berührten konkreten Fall angegeben wird. Vgl. auch Mühlenbruch XXXIX. S. 257 fgg., Mayer, Erbr. I. S. 41 fg. Not. 15, Arndts, Rechtsler. cit. S. 916 fg.

Anm. 3. Es war ein äußerst wichtiger Grundsatz des alten Rechts, daß eine *persona incerta* weder zum Erben eingesetzt werden, noch ein Legat erhalten konnte, Gai. II. 238. 242. 287, Ulp. XXII. 4. XXIV. 18, §. 25. J. de legat. (2, 20), was durch ein Hadrianisches Senatuskonsult auch auf Fideikommisse ausgedehnt wurde, Gai. II. 287, Ulp. XXV. 13, §. 25. J. cit. Man verstand aber unter pers. incerta im Allgemeinen die, bei welcher sich der Testator nichts Bestimmtes denken konnte („quam per incertam opinionem animo suo subjicit“ Gai. II. 238, §. 25. J. cit.), und rechnete folgende Fälle hierher:

1) wenn die bedachte Person erst durch einen künftigen Umstand bestimmt wurde (z. B. wer zuerst zu meinem Leichenbegängniß kommt), Gai. II. 238, Ulp. XXII. 4. XXIV. 18, §. 25. J. cit., es müßte denn etwa dieser Umstand noch vor die Perfektion des Testaments fallen (z. B. wer mein Testament untersiegeln wird), l. 14. de reb. dub. (34, 5), oder doch der Verfügung eine certa demonstratio beigefügt sein (z. B. wer von meinen Verwandten zuerst zu meiner Leiche kommt), vgl. die oben angeff. Stellen. Die Armen sollen jedoch seit Valentinian giltig bedacht werden können, l. 24. C. de episc. et cleric. (1, 3), und selbst die Erbeinsetzung derselben gestattet Justinian l. 49. [48] C. eod. In einem solchen Falle soll nämlich der Vorsteher des Armen- oder Krankenhauses, welches sich an dem Wohnorte des Testator befindet, oder in Ermangelung desselben der Ortsbischoff die Erbschaft antreten, und zweckmäßig verwenden, l. 49. cit. Aehnlich, wie die Armen, konnten auch seit Leo die Gefangenen bedacht, l. 28. C. de episc. et cler. und seit Justinian auch zu Erben eingesetzt werden, l. 49. cit.

2) Die Postumi, vgl. Mühlenbruch XXXIX. S. 362 fgg., Heumann in Gieß. Ztschr. XIX. S. 309 fgg., Heimbach das. N. F. Bd. V. S. 11 fgg.

Hier muß jedoch nach früherem Rechte zwiſchen dem postumus *suus* und *alienus* unterſchieden werden. Der erſte, d. i. überhaupt derjenige, welcher nach der Teſtamentserrichtung in die unmittelbare Gewalt des Teſtators kam oder gekommen ſein würde, wenn der Teſtator noch gelebt hätte, rumpirte ſtets das Teſtament, wenn er nicht in demſelben eingeſetzt oder enterbt war. Hätte er nun gar nicht eingeſetzt werden dürfen, ſo würden dadurch begreiflich bedeutende Uebelſtände entſtanden ſein, denen man allmälig durch Doktrin und Geſetz ſo durchgreifend abhalf, daß ſchon vor Juſtinian jeder postumus suus völlig wirkſam bedacht werden konnte (vgl. hierüber unten §. 468. Anm.). Postumi *alieni* dagegen konnten nach Zivilrecht durchaus nicht eingeſetzt werden, während ſie nach prätoriſchem Rechte allerdings eine bon. poss. secundum tabulas agnoſziren konnten, Gai. I. 147. II. 242, pr. J. de bon. poss., l. 3. de bon. poss. sec. tab. (37, 11) vgl. mit l. 6. pr. de inoff. test. (5, 2), l. 25. §. 1. de liber. et post. (28, 2). Wenn doch Juſtinian in §. 28. J. de legat. ſagt: „postumus alienus heres institui *et antea poterat*, et nunc potest", ſo darf dies nach ſeiner eignen Aeußerung in pr. J. de bon. poss. nicht auf zivilrechtliche Wirkſamkeit einer ſolchen Erbeinſetzung bezogen werden, ſondern nur auf die daraus reſultirende bonorum possessio. Wenn übrigens Manche, unter den Neuern beſonders Heumann a. a. O. S. 338 fgg. den Begriff von postumi alieni auf eigene Deszendenten des Erblaſſers beſchränken und nur hierbei eine bonor. poss. sec. tabulas anerkennen wollen, ſo läßt ſich dies mit dem ganz allgemeinen Ausſpruch der l. 3. de bon. poss. sec. tab.: „Verum est, *omnem postumum*, *qui moriente testatore in utero fuerit*, si natus sit, bonorum possessionem petere posse", gewiß nicht in Einklang bringen; vgl. auch l. 6. pr. de inoff. test. (5, 2), l. 6. de bon. poss. ventris nom. (37, 9), und zu dieſer letzten Stelle das schol. ad Basil. XL. 4. 9. (bei Fabr. tom. V. p. 325. schol. q., bei Heimb. IV. p. 72. sch. 1); vgl. Mühlenbruch a. a. O. S. 375 fgg., Heimbach a. a. O. S. 13 fgg., Fein, Fortſ. des Glück'ſchen Komm. XLIV. S. 157 fg. — Wie bei Erbeinſetzungen, ſo mußte auch bei Vermächtniſſen vor Juſtinian zwiſchen dem postumus suus und alienus unterſchieden werden. Während nämlich die Erſtren vollkommen fähig waren, konnten die Letztern weder mit Legaten, noch auch ſeit dem Hadrianiſchen Senatsbeſchluß, Gai. II. 287, mit Fideikommiſſen bedacht werden, und dabei iſt es denn auch, ſo viel wir wiſſen, bis zu der Juſtinianiſchen const. de incertis personis geblieben, §. 26. J. de legat. Wenn man doch aus l. 2. pr. de jure codicill. (29, 1) und l. 5. fin. de reb. dub. (34, 5) hat ableiten wollen, daß ſchon zur Zeit der Pandektenjuriſten Fideikommiſſe auch einem postumus alienus hätten hinterlaſſen werden können, ſo geht aus der erſten Stelle (verb.: „et ante codicillos scriptos natus esset") vermittelſt des arg. a. contrario das Gegentheil hervor, und in der zweiten (von Gaius) ſind die Worte *vel alieno* offenbar interpolirt, wie aus Gai. II. 287. evident hervorgeht, vgl. Mühlenbruch a. a. O. S. 384 fgg., Heumann S. 334 fgg., Heimbach S. 28 fgg.

3) Juriſtiſche Perſonen, Ulp. XXII. 5, Plin. V. epist. 7. Doch durfte nach einem beſondren Senatsbeſchluß ein Munizipium von ſeinen Freigelaſſenen zum Erben eingeſetzt, Ulp. cit., l. 1. §. 1. de libertis universit. (38, 3), und nach einem SC. Apronianum (wahrſcheinlich unter Hadrian) von

Jedermann mit einem Univerſalfideikommiß bedacht werden, Ulp. cit., l. 26. ad SC. Trebell. (36, 1), l. 1. §. 1. de libert. universit. (38, 3), woraus dann die Doktrin auch allgemein das Recht ableitete, daß ein zum Erben eingeſetztes Munizipium eine bonorum possessio sec. tab. agneſziren könne, l. 1. §. 1. cit. Seit Nerva konnte auch allen Städten des römiſchen Reichs ein Legat hinterlaſſen werden, Ulp. XXIV. 28, was dann nachher auf kleinere Ortsgemeinden übertragen wurde, l. 73. §. 1. de legat. I, und ſeit Leo iſt auch die Erbeinſetzung aller Gemeinden geſtattet, l. 12. C. de hered. instit. (6, 24). Endlich geſtattet auch ein SCtum unter Markus einem jeden erlaubten Kolleg, ein hinterlaſſenes Legat anzunehmen, l. 20. de reb. dub., während die Annahme einer Erbſchaft nur unter Vorausſetzung eines ſpeziellen Privilegs geſtattet war, l. 8. C. de hered. instit. (6, 24). — Die Kirche wurde durch Konſtantin für erbfähig erklärt, l. 1. C. de SS. eccles., (1, 2), und wie es gehalten werden ſolle, wenn nach einer ſehr gewöhnlichen Sitte ſtatt der Kirche der Stifter Jeſus Chriſtus, oder wenn ein Erzengel oder Märtyrer eingeſetzt ſei, wird durch Juſtinian näher beſtimmt, l. 26. C. de SS. eccles. (lex restituta). Vgl. auch Mühlenbruch a. a. O. S. 423 fgg., Savigny, Syſt. II. S. 300 fgg., Arndts a. a. O. S. 913 fgg., Roßhirt in ſein. Zeitſchr. V. S. 239 fgg., Pfeifer, jur. Perſ. S. 108 fgg. —

Einen weſentlichen Einfluß auf das bisher dargeſtellte Recht hatte die Juſtinianiſche const. de incertis personis, deren Original uns leider verloren gegangen iſt, ſo daß wir den Inhalt derſelben nur aus anderweiten Relationen entnehmen können, aus welchen ſeit Coutius die ziemlich dürftige l. un. C. de incert. personis (6, 48) gebildet worden iſt, Witte, die leges restitutae S. 200 fgg., Mühlenbruch XXXIX. S. 400 fgg. Den weit ausführlichſten Bericht liefert das Baſiliken-Repertorium des ſ. g. Tipucitus, worin eine detailirte Inhalts-Anzeige der const. de incertis personis vorkommt, welche jetzt in die Heimbach'ſche Baſiliken-Ausgabe als fr. 29. in lib. XLIV. tit. 18. (tom. IV. p. 437 sqq.) aufgenommen iſt, vgl. auch Heimbach in Gieß. Ztſchr. N. F. V. S. 1 fgg. Soviel möchte hier

a) gewiß ſein, daß der vorher unter Nro. 1. angedeutete Satz durch dieſe Konſtitution völlig antiquirt iſt. Beachtet man nämlich, wie Juſtinian in §. 25. J. de legat. hiervon wie von etwas Geweſenem ſpricht, und verbindet man damit den §. 27. J. eod., ſo kann das angegebene Reſultat keinen Zweifel leiden, obwohl allerdings die Inhalts-Angabe bei Tipucitus auf das Gegentheil hindeutet („quomodo ejusmodi institutio omni ex parte nullius momenti sit ideo, quod nomen heredis non contineat; sed re legatum quidem personis ejusmodi relictum valet"), vgl. auch Heimbach a. a. O. S. 100 fg.

b) Eben ſo unzweifelhaft iſt es auch nach den eigenen Relationen des Kaiſers in §. 26—28. J. de legat. und pr. J. de bon. poss., daß durch die genannte const. de inc. pers. auch postumi *alieni* ganz allgemein als fähig erklärt wurden, zu Erben eingeſetzt und mit einem Vermächtniß bedacht zu werden. Daß aber auch ein ſolcher postumus b. z. T. eingeſetzt werden könne, welcher zur Todeszeit des Erblaſſers noch nicht konzipirt iſt, wird zwar oft (auch noch von Mayer, Erbr. I. S. 37 fgg. Anm. 7) mit Berufung auf die angeführte Juſtinianiſche const. behauptet, aber doch wohl mit Unrecht, denn es ſteht nicht

nur das Gegentheil in den Pandekten, in denen doch ſchon auf jene const. Rückſicht genommen iſt, l. 3. de bon. poss. sec. tab. (37, 11), ſondern auch innere Gründe entſcheiden für die fortdauernde Giltigkeit dieſes Pandektenrechts, und dazu kommt, daß es bei Tipucitus ausdrücklich heißt: „Quemcunque postumum, qui vult, recte scribit heredem, quin etiam legatum et fideicommissum ei relinquit, scilicet si non prohibebatur ei heres esse, et *si in rerum natura erat.* Non permittit [constitutio] heredes scribi incertos, *nisi conceptus sit*, in hoc enim nominis ejus necessitatem supplet uterus eum gestans et pater"; (die Worte des Tipucit.: „εἰ μὴ ἄρα κυοφορούμενος εἴη", welche in der Baſiliken-Ausg. mit: „nisi *postumus* sit" überſetzt ſind, werden von Heimbach in der Gieß. Zeitſchr. a. a. O. S. 23. offenbar richtiger mit: „nisi *conceptus* sit" übertragen). Nur bei der mittelbaren Erbfolge kommt es auf dieſes Erforderniß, und zwar auch ſchon nach Pandektenrecht (Familien-Fideikommiß!) nicht an, arg. l. 32. §. 6. fin. de legat. II, vgl. beſ. Mühlenbruch a. a. O. S. 406 fgg., Heimbach a. a. O. S. 22 fgg. Wie die Bedenkung eines zur Todeszeit noch nicht konzipirten, ſo iſt auch die Einſetzung eines ſolchen Poſtumus noch h. z. T. ungiltig, den der Teſtator mit einer Frau, die er nicht heirathen darf, oder welche zur Zeit des Teſtaments noch mit einem Andren verheirathet iſt, erzeugen würde, §. 28. J. de legat., l. 9. §. 1. 3. de lib. et post. (28, 29); Mühlenbruch S. 388 fgg., Heumann S. 349 fgg., Heimbach S. 17 fgg.

c) Sehr allgemein wird angenommen, daß h. z. T. in Gemäßheit der const. de incertis pers. auch jedes erlaubte Kolleg zum Erben eingeſetzt werden könne. Gewiß muß man ſich aber nach dem Stande unſrer Quellen gegen dieſe Behauptung erklären, indem nicht nur die Aufnahme der oben angef. l. 8. C. de hered. inst. in den codex Justin. entſcheidend dagegen ſpricht, ſondern auch das, was wir aus andren Quellen über den Inhalt der Juſtinianiſchen Verordnung wiſſen, eine ſolche Annahme nicht unterſtützt. In dem Nomokanon des Photius tit. 2. cap. 1. wird nämlich der hierher gehörige Theil jener const. ſo angegeben: was einem erlaubten Kolleg hinterlaſſen ſei, ſolle giltig ſein: „Partes autem aequis portionibus singuli capiunt, qui tempore mortis in eorum numero reperiuntur, nisi nominatim testator partes tribuerit". Hiernach war in dem Juſtinianiſchen Geſetze wohl ſchwerlich von der Honorirung des Kollegiums als ſolchen, ſondern vielmehr von der Bedenkung der einzelnen zur Todeszeit des Teſtator vorhandenen Glieder deſſelben die Rede. Eine ſolche war nämlich früher aus dem oben bei Nro. 1. angegebenen Grunde ungiltig, während ſie jetzt nach Juſtinian's Beſtimmung erlaubt ſein ſoll. Die Honorirung des Kollegiums ſelbſt muß alſo noch ganz nach den früheren Grundſätzen beurtheilt werden, d. h. es kann einem ſolchen zwar giltig legirt werden, aber eine Erbeinſetzung deſſelben iſt nur unter Vorausſetzung eines beſondren Privilegs rechtlich geſtattet. Vgl. auch Mühlenbruch XXXIX. S. 434 fgg., Heimbach a. a. O. S. 69 fgg., Schirmer, Handb. S. 28 fgg., Köppen, Syſt. S. 311 fgg.

† Vgl. überhaupt *Strauch*, ad const. deperditam de personis incertis. Jen. 1671. 1714, *Rau*, hist. jur. civ. Rom. de personis incertis ex testamento heredibus. Lips. 1781, *Hübner*, ad tit. de rebus dubiis comm.

Lips. 1802. p. 42 sqq., Roßhirt, Vermächtniſſe I. S. 321 fgg., Mühlenbruch XXXIX. S. 351 fgg., Heimbach in Gieß. Zeitſchr. N. F. V. S. 1 fgg.

Anm. 4. Ueber die im Juſtinianiſchen Rechte völlig verſchwundene und darum hier nicht näher zu betrachtende partielle Unfähigkeit der Weiber in Gemäßheit der *lex Voconia* vgl. beſ. *Perizonius*, de lege Voconia. Edid. Heineccius. Hal. 1722, *Kind*, de lege Voconia. Lips. 1820, Savigny, über die lex Voconia. In den Abh. der hiſtor. philolog. Klaſſe der königl. Akademie aus den Jahren 1820—21. Berl. 1822. S. 210 fgg., in den vermiſchten Schriften Bd. I. S. 407 fgg., Zimmern in ſein. und Neuſtetel's römiſch-rechtl. Unterſ. S. 311 fgg., Haſſe, zur lex Voconia, im Rhein. Muſ. III. S. 183 fgg., Mühlenbruch, Komm. XXXIX. S. 281 fgg., *Giraud*, du vrai caractère de la loi Voconia chez les Romains. Par. 1841, Bachofen, die lex Voconia. Baſ. 1843, Vangerow, über die lex Voconia. Heidelb. 1863. — Vgl. auch Rudorff, Rechtsgeſch. I. S. 56 fgg., Rein, Geſch. des röm. Privatr. S. 778 fgg., Bering, Erbr. S. 252 fgg.

III. Von den materiellen Erforderniſſen letztwilliger Verfügungen.

1) In Betreff der Willensbeſtimmung.

A) Willensfähigkeit. §. 430.

B) Einfluß von Zwang, Irrthum und Betrug. §. 431.

Dig. XXIX. 6. Cod. VI. 34. si quis aliquem testari prohibuerit vel coëgerit.

Anm. 1. Was zunächſt den Einfluß des Zwangs anbelangt (vgl. Glück XXXIII. S. 426 fgg., Roßhirt, Vermächtniſſe Bd. I. S. 337 fgg., teſtam. Erbr. I. S. 262 fgg., gem. Zivilr. III. §. 574, Mühlenbruch, Forſ. XLIII. S. 479 fgg., Heimbach a. a. O. S. 918 fgg., Schlemann, Lehre vom Zwang S. 80 fgg.), ſo ſind hier folgende Fälle zu unterſcheiden:

1) Der Erblaſſer iſt zwangsweiſe von Errichtung oder Veränderung eines letzten Willens abgehalten. Wird in einem ſolchen Falle der Zwang von ſämmtlichen berufenen Erben ausgeübt, ſo wird die ganze Erbſchaft vom Fiſkus eingezogen, l. 1. §. 2. h. t., l. 19. de his quae ut indignis aufer. (34, 9). Sind neben dem Zwingenden noch andre berufene Erben da, ſo tritt der Fiſkus nur an die Stelle des Erſtren, während die Portionen der Uebrigen ungeſchmälert bleiben, l. 2. §. 1. h. t. Iſt, was aber freilich ſelten vorkommen wird, der Zwang von Jemanden ausgegangen, der gar kein Vermögens-Intereſſe an der Aufrechthaltung des bisherigen Zuſtandes hat, ſo bleibt die Erbſchaft natürlich vollſtändig bei den berufenen Erben, und nur diejenigen, denen erweislich durch den Zwang geſchadet iſt, können von dem Zwingenden mittelſt der actio doli Schad-

loshaltung in Anſpruch nehmen. Wenn demjenigen, welcher den Erblaſſer zwangsweiſe von Veränderung eines letzten Willens abgehalten hat, Vermächtniſſe aufgelegt ſind, ſo folgt ſchon aus allgemeinen Grundſätzen [l. 16. §. 2. de his quae ut ind (34, 9), l. 60. §. 1. de cond. et dem. (35, 1), l. 3. §. 5. ad SC. Trebell. (36, 1), l. 14. de jure fisci (49, 14)], daß dieſe Vermächtniſſe beſtehen bleiben, und der Fiſkus dieſelben zu präſtiren verpflichtet iſt, und dies wird denn auch gerade für unſren Fall in l. 3. §. 5. ad SC. Trebell. und l. 2. §. 2. h. t. beſtimmt ausgeſprochen. Wenn es demungeachtet in l. 19. de his quae ut indign. (34, 9) heißt: „Si scriptis heredibus ideo hereditas ablata est, quod testator aliud testamentum mutata voluntate facere voluit, et impeditus ab ipsis est, *ab universo judicio priore recessisse cum videri*“, ſo muß hier gewiß ein Fall ſupponirt werden, in welchem eine auch auf Vermächtniſſe ſich erſtreckende Willens-Aenderung nachweisbar iſt („*mutata voluntate*“), wo dann allerdings nach den Prinzipien über ademtio legatorum auch die Vermächtniſſe hinfällig werden, Mühlenbruch S. 482 fgg.

2) Der Erblaſſer iſt zur Errichtung oder Veränderung eines letzten Willens gezwungen worden. Eine früher nicht ſelten, h. z. T. aber ſehr allgemein vertheidigte Meinung geht dahin, daß eine erzwungene letztwillige Diſpoſition völlig nichtig ſei, vgl. z. B. Glück a. a. O. und die dort in Not. 54 fgg. Angeff., Thibaut, Syſt. §. 949. 991, Weuing, Lehrb. §. 454, Mühlenbruch, Lehrb. §. 644, Komm. a. a. O. S. 485 fgg., Meier in Schweppe's Handb. V. §. 789, Mayer, Erbr. I. §. 31, Arndts, Lehrb. §. 491. Anm. 2, Schliemann cit., Tewes, Syſt. S. 201 fg. u. A. m. Andre dagegen nehmen an, daß die Portion des in der erzwungenen Diſpoſition Bedachten an den Fiſkus falle, vgl. die bei Glück a. a. O. Not. 51. Angeff., und unter den Neueren beſ. Roßhirt a. d. aa. OO., Sintenis, prakt. Zivilr. 1. Aufl. III. §. 171, Heimbach a. a. O. Ich ſelbſt folgte früher der letztren Anſicht, halte aber jetzt beide Meinungen für unbegründet. Für die Nichtigkeit einer ſolchen Diſpoſition beruft man ſich theils auf das angebliche allgemeine Prinzip, daß alle erzwungenen Geſchäfte regelmäßig nichtig ſeien, theils auf eine Pandektenſtelle, wonach die Erbeinſetzung Jemandes, den der Teſtator nicht inſtituiren wollte, nichtig ſein ſoll, l. 2. §. 7. de bon. poss. secund. tab. (37, 11) [„— — nam pro non scripto est, quem scribi noluit“], theils endlich auf l. 20. §. 10. qui testam. fac. poss. (28, 1), wonach das Teſtament nichtig ſein ſoll, „si detenti sint inviti testes“, denn, wenn ſchon dann Nichtigkeit eintrete, wenn ein Zeuge gezwungen ſei, um wie viel mehr müſſe dieſelbe angenommen werden, wenn gegen den Teſtator ſelbſt Zwang angewendet ſei! Jenes angebliche Prinzip iſt aber in der Wirklichkeit gar nicht vorhanden, indem erzwungene Geſchäfte regelmäßig nur reſziſſibel, keineswegs nichtig ſind; vgl. unten Bd. III. §. 605. Anm 2. In den ausgezogenen Worten der l. 2. §. 7. cit. iſt, wenn man ſie im Zuſammenhang betrachtet, nur davon die Rede, daß die Erbeinſetzung dann nichtig ſein ſolle, wenn irrthümlich Jemand in dem Teſtamente als Erbe aufgeführt ſei, den der Teſtator gar nicht im Sinne gehabt habe, woraus doch gewiß nicht gefolgert werden kann, daß auch diejenige Erbeinſetzung ungiltig ſei, auf welche der Teſtator zwar gezwungen, aber doch wirklich ſeine Abſicht gerichtet hat. Der

Satz der l. 20. §. 10. cit. endlich erklärt sich ganz von selbst, wenn man nur bedenkt, daß ein gezwungener Solennitätszeuge so gut wie gar keiner ist, und daß also ein solches Testament nothwendig ungiltig sein muß, weil es an den nöthigen Solennitäten fehlt. Wie daraus irgend ein Schluß auf unsren Fall, wenn gegen den Testator Zwang angewendet ist, gerechtfertigt werden könne, ist nicht wohl einzusehen, und ganz unhaltbar ist auch jeden Falls die besonders auf dieses Gesetz gegründete Unterscheidung von Faber, errores Pragmaticor. dec. 38. err. 3. zwischen dem in actu testationis selbst und dem vorher vorgekommenen Zwange. — Wenn nach dem Bisherigen die Gründe, welche die Vertheidiger der Nichtigkeit für sich anführen, durchaus hinfällig sind, so erscheinen auch auf der andren Seite die Argumente, welche für die zweite oben angedeutete Ansicht vorgebracht zu werden pflegen, als sehr ungenügend. Zunächst ist soviel gewiß, daß kein Gesetz vorhanden ist, welches in unsrem Falle dem Fiskus jenes Entreißungsrecht einräumt, indem überhaupt nur eine einzige Stelle den Fall behandelt, wenn der Erblasser zum Testiren gezwungen wird, nämlich l. 1. C. h. t., und in dieser Stelle von einem solchen fiskalischen Rechte durchaus keine Rede ist. („*Civili disceptationi* crimen adjungitur, si testator non sua sponte testamentum fecit, sed compulsus ab eo, qui heres est institutus, vel quoslibet alios, quos noluerit, scripserit heredes"). Die Stellen, welche man noch hierher gezogen, und auf welche man jene Indignitäts-Theorie gegründet hat, gehören offenbar nicht hierher. So beruft sich Roßhirt, Vermächtn. S. 345. vorzüglich auf l. 1. §. 2. h. t., aber gewiß mit Unrecht, denn, wenn derselbe glaubt, in diesem Fragment werde der Fall entschieden, wenn die Erben den Testator zu einer Veränderung des letzten Willens genöthigt hätten, so ist dieses ein fast unbegreifliches Mißverständniß, da vielmehr der andre Fall hier beurtheilt wird, wenn die in dem früheren Testamente eingesetzten Erben den Testator von einer Veränderung abgehalten haben („si omnes dolo fecerint, quominus testamentum mutaretur"). Dieser Ausspruch Ulpian's gehört also gar nicht hierher, und eben so wenig auch die Entscheidung des Paulus in l. 2. §. 2. h. t., auf welche ich selbst in den früheren Ausgaben vorzugsweise jene Theorie begründete: „Si fidei ejus, qui dolum admisit, commissum est, ut hereditatem restitueret, ea hereditas caduca cum suis oneribus fiet, ut commodum legis Falcidiae fiscus sentiat, dodrantis autem fideicommissarius". Freilich kann diese Stelle den Worten nach allerdings möglicher Weise von dem Falle verstanden werden, wenn der Erblasser zum Testiren gezwungen ist, und man kann dafür noch besonders anführen, daß ohnedies keine einzige Stelle in dem Pandektentitel diesen Fall berühren würde, während doch die Rubrik allerdings auch darauf bezüglich ist; aber dennoch muß man, wie ich jetzt überzeugt bin, entschieden diese Deutung verwerfen, da nicht nur aus dem Zusammenhang dieser Stelle mit dem princ. und §. 1. eod., sondern insbesondre auch aus einer Vergleichung mit l. 3. §. 5. ad SC. Trebell. (36, 1) mit Sicherheit hervorgeht, daß auch hier nur von dem Falle die Rede ist, wenn der Testator von Veränderung seines Testaments abgehalten ist, und dagegen kann auch jenes Argument aus der Rubrik des Pandektentitels in keinen Betracht kommen, weil unzweifelhaft hier, wie in zahlreichen andern Fällen, der

Konformität wegen dieſe Rubrik aus dem Kodex in die Pandekten herübergenommen iſt. Die Vertheidiger der Indignitäts-Theorie berufen ſich aber auch noch beſonders auf die Analogie des vorher bei Nr. 1. betrachteten Falls, und machen für die Zuläſſigkeit und Nothwendigkeit derſelben namentlich auch den Umſtand geltend, daß beide Fälle vereinigt in denſelben Quellen-Titeln behandelt würden. Sehen wir aber auch ganz davon ab, daß die Anwendung der Analogie bei ſo ſingulären Beſtimmungen, wie die vorliegenden über fiſkaliſche Exception, unter allen Umſtänden mißlich iſt, ſo muß man ſich hier ſchon darum mit Entſchiedenheit dagegen erklären, weil ſich die beiden Fälle bei genauerer Betrachtung als weſentlich verſchieden herausſtellen. In jenem erſten Falle nämlich, wenn der Erblaſſer von Errichtung oder Veränderung eines Teſtaments abgehalten wurde, iſt Niemand außer dem Zwingenden vorhanden, welcher ein Recht auf den Nachlaß in Anſpruch nehmen kann, denn wenn ſich auch einmal in einem einzelnen Falle mit Sicherheit nachweiſen laſſen ſollte, welche Perſonen der Erblaſſer in dem zwangsweiſe verhinderten Teſtamente zu Erben einzuſetzen beabſichtigt hätte, ſo iſt doch dadurch begreiflich noch keinerlei Erbrecht für dieſe Perſonen begründet; hier kann es alſo ohne alle Härte beſtimmt werden, daß der Fiſkus an die Stelle des Zwingenden tritt, denn es verliert Niemand dadurch, als der Delinquent, welcher dieſen Verluſt in vollem Maaße durch ſein Verſchulden verdient hat. Ganz anders in unſrem Falle; wenn der Erblaſſer, welcher es bei der Inteſtaterbfolge, oder bei einem von ihm errichteten rechtsgiltigen Teſtamente bewenden laſſen wollte, mit einem ihm aufgedrungenen Teſtamente verſtorben iſt, ſo iſt es gewiß, daß dadurch die wohl begründeten Rechte der vorhandenen geſetzlichen oder teſtamentariſchen Erben verletzt worden ſind, Rechte, deren voller Wirkſamkeit nichts, als dieſes vitiöſe Teſtament im Wege ſteht, und ſollte nun auch hier der Fiſkus an die Stelle des Zwingenden treten, ſo würde dadurch die wahrhaft unbegreifliche Härte entſtehen, daß die Strafe nicht eigentlich den Delinquenten träfe — denn daß dieſem das genommen wird, was er ohne ſein Delikt gar nie bekommen hätte, kann doch kaum als Strafe angeſehen werden —, ſondern die völlig ſchuldloſen Dritten, welche ohne dieſes vitiöſe Teſtament optimo jure zur Erbſchaft gerufen wären! Bei ſo weſentlich verſchiedenen Verhältniſſen kann begreiflich auch der Umſtand, daß in den einſchlägigen Pandekten- und Kodex-Titeln die beiden Fälle verbunden werden, den Schluß auf völlig gleichheitliche Behandlung derſelben nicht rechtfertigen, und zwar um ſo weniger, da dieſe Zuſammenſtellung ſich ſchon hinlänglich durch die Verwandtſchaft des Gegenſtands erklärt, und überdies, wie wir nachher ſehen werden, in einem Punkte auch die rechtliche Beurtheilung zuſammentrifft.

Bei dieſer Sachlage bleibt gewiß nichts Anderes übrig, als in konſequenter Anwendung der allgemeinen Grundſätze über *metus* anzunehmen, daß eine erzwungene letztwillige Diſpoſition allerdings an ſich giltig iſt, aber in Folge des allgemeinen Prätoriſchen Prinzips: „Quod metus causa gestum erit, ratum non habebo“, l. 1. quod. met. c. geſt. (4, 2) reſzindirt werden kann, zu welchem Zwecke denjenigen, welche durch den verübten Zwang unmittelbar beſchädigt ſind, alſo den geſetzlichen oder den in einem früheren giltigen Teſtamente eingeſetzten Erben die gewöhnlichen Rechtsmittel wegen metus — in integr.

restitutis, actio quod metus causa, exceptio metus — zuſtehen, und hierauf bezieht ſich wohl ohne Zweifel die „civilis disceptatio“ in l. 1. C. h. t.; vgl. auch Göſchen, Vorleſ. §. 794, Puchta, Lehrb. §. 472. 483, Seuffert, prakt. Pandekteur. §. 534, Sintenis, 2. Aufl. S. 389 fg., Keller, Pand. §. 492. Wenn auch ohne den angewandten Zwang ein Theil der Erbſchaft dem Zwingenden zugefallen wäre, z. B. wenn Einer von mehreren Inteſtaterben, oder Einer von mehreren in einem Teſtamente eingeſetzten Erben den Teſtator zur Errichtung eines Teſtaments genöthigt hätte, in welchem er zum alleinigen Erben eingeſetzt iſt, ſo müſſen für dieſen Theil wohl unzweifelhaft die Grundſätze über Indignität eintreten, denn daß der Zwingende dieſen Theil nicht behalten darf, verſteht ſich doch wohl von ſelbſt, und auch von einem Anwachſungsrechte für die übrigen Erben kann gewiß keine Rede ſein; vgl. auch die bei Glück a. a. O. S. 432. Not. 61. Angeſſ. und Puchta, Lehrb. §. 472.

Daß übrigens von eigentlichem Zwange bloſes Zureden ſcharf zu unterſcheiden iſt, verſteht ſich von ſelbſt, und namentlich wird uns als Beiſpiel ſolch' unſträflichen Zuredens der „maritalis sermo“ aufgeführt, l. 3. h. t., l. 3. C. eod. Daß über den Sinn dieſer Worte ſich Streit hat erheben können (vgl. Glück a. a. O. S. 435 fgg.), iſt freilich ſehr wunderbar.

Anm. 2. Was die Wirkungen des Irrthums auf letztwillige Diſpoſitionen anbelangt, ſo muß hier — ganz anders, wie bei Geſchäften unter Lebenden — als leitender Grundſatz aufgeſtellt werden, daß jede Diſpoſition nichtig iſt, welche ohne dieſen Irrthum nicht geſchehen ſein würde, im Uebrigen aber der Irrthum unſchädlich iſt. Wenn dieſer Satz auch nicht mit beſtimmten Worten als leitendes Prinzip ausgeſprochen iſt, ſo ergiebt er ſich doch leicht aus einer Reihe von Konſequenzen, welche in unſern Geſetzen erwähnt werden. Die bedeutendſten ſind folgende:

1) Bedenkt Jemand eine Perſon blos wegen einer irrigerweiſe geglaubten Eigenſchaft, z. B. weil er ſie für ſeinen Sohn oder ſeinen Bruder hielt, ſo gilt die Diſpoſition nicht, l. 5. C. de test. (6, 23), l. 4. 7. C. de hered. instit. (6, 24), und umgekehrt iſt die Erberedation des Sohnes nichtig, wenn ſie blos deßhalb geſchah, weil der Teſtator ihn nicht für ſeinen Sohn hielt, l. 14. §. 2, l. 15. de liber. et post. (28, 2). (Wenn übrigens der vermeintliche zum Erben eingeſetzte Sohn ein untergeſchobenes Kind iſt, ſo nimmt der Fiſkus den Erbtheil deſſelben hinweg, l. 46. pr. de jure fisci; ſ. unten §. 565. Anm. bei 11. A. 2). — Eine ſonderbare, und jedenfalls ganz willkürliche Entſcheidung des Tiberius findet ſich für den Fall, wenn Jemand einen Sklaven zum Erben einſetzt, den er für einen Freien hält, und dieſem einen Anderen ſubſtituirt. Hier ſoll nämlich der institutus und substitutus zu gleicher Zeit, Jeder zur Hälfte, die Erbſchaft erhalten! §. 4. J. de vulg. subst. (2, 15), l. 40. 41. de hered. inst. (28, 5); (vgl. unten §. 434. Anm. 2. a. E.).

2) Eben ſo iſt eine Diſpoſition über eine Sache nichtig, welche nicht gemacht ſein würde, wenn der Teſtator die beſondre Eigenſchaft dieſer Sache gekannt hätte, z. B. wenn er eine fremde Sache legirt, die er für ſeine eigne hielt; denn ein ſolches Legat ſoll ungiltig ſein, wenn es nicht einem nahen Verwandten, alſo einer ſolchen Perſon hinterlaſſen iſt, „cui legaturus esset, etsi

scisset, rem alienam esse", §. 4. J. de legat. (2, 20), l. 67. §. 8. de leg. II, l. 10. C. de legat. (6, 37). Daſſelbe muß z. E. gelten, wenn der Teſtator Jemanden mit einer unbedeutenden Sache abfinden will und ihm irrigerweiſe eine ſehr koſtbare hinterließ u. dgl. m.

3) Auch dann tritt Ungiltigkeit der Diſpoſition ein, wenn dem Teſtator Umſtände nicht bekannt waren, deren Kenntniß ihn von der Diſpoſition abgehalten hätte, z. B. wenn er einen Freunden zum Erben eingeſetzt, in dem Glauben, er habe keine Kinder, l. 28. de inoff. test. (5, 2), l. 9. 10. C. de test. milit. (6, 20), oder wenn er ein zweites Teſtament macht, in dem Glauben, der in dem früheren Teſtamente Eingeſetzte ſei nicht mehr vorhanden, l. 92. de hered. instit. (28, 5). Daraus geht denn auch von ſelbſt hervor, daß eine letztwillige Verfügung auch dann ungiltig iſt, wenn er dazu durch Umſtände bewogen wurde, welche in der Wirklichkeit nicht vorhanden ſind, z. B. weil er den Honorirten für ſeinen Lebensretter, ſeinen Geſchäftsführer u. dgl. hielt, obwohl dies wirklich nicht der Fall iſt. Dem widerſpricht auch nicht der öfter in unſren Quellen ausgeſprochene Satz: *falsam causam non nocere*, §. 31. J. de legat. (2, 20), l. 17. §. 2, l. 72. §. 6. de condit. et demonst. (35, 1), l. 1. C. de falsa causa adjecta (6, 44), denn der Sinn deſſelben iſt nur, daß die bloſe Angabe eines unwahren Motivs von Seiten des Teſtators die Rechtsbeſtändigkeit der Diſpoſition nicht aufhebe. Wird aber nicht blos bewieſen, daß die vom Teſtator angegebene causa unwahr ſei, ſondern noch überdies, daß der Teſtator ſie für wahr gehalten, und dadurch zu der Diſpoſition bewogen worden ſei, dann iſt allerdings die Verfügung ungiltig, l. 72. §. 6. de condit. et demonstr., l. 1. C. de falsa causa adj. —

Savigny, Syſt. Bd. III. S. 377 fgg. will den Grundſatz, daß jede letztwillige Diſpoſition nichtig ſei, welche ohne den Irrthum nicht getroffen ſein würde, nur für Vermächtniſſe anerkennen; bei Erbeinſetzungen dagegen könne der Irrthum in den Beweggründen in der Regel nicht in Betracht kommen, und es gebe nur zwei Ausnahmen davon, wenn die Erbeinſetzung durch die irrige Annahme, daß ein Inteſtaterbe oder ein früher eingeſetzter Erbe verſtorben ſei, bewirkt ſei, und wenn ſie ſich auf die irrige Annahme einer Verwandtſchaft zwiſchen dem Erblaſſer und dem eingeſetzten Erben gründe; vgl. auch Roßhirt, teſtam. Erbr. I. S. 275 fgg. und in ſein. Ztſchr. V. S. 226 fgg., Sintenis, prakt. Zivilr. III. §. 171. Ich glaube nicht, daß bei unſerer Frage dieſe Unterſcheidung zwiſchen Erbeinſetzung und Vermächtniſſen begründet iſt; in den Geſetzen wird dieſelbe nirgends hervorgehoben, und daraus, daß bei Erbeinſetzungen, anders, wie bei Legaten, ein Widerruf durch bloſen veränderten Willen unſtatthaft iſt (vgl. §. 460. Anm. bei IV. vgl. mit §. 541), kann doch wohl kein entſcheidendes Argument für unſere Frage entnommen werden. Ueberdies dürfte ſich auch ſchwerlich ein genügender Grund auffinden laſſen, welcher den Geſetzgeber beſtimmt haben ſollte, gerade nur in jenen beiden Fällen eine Ausnahme zu ſtatuiren. Vgl. jetzt auch Weil in Gieß. Zeitſchr. N. F. XX. S. 100 fgg., und ſ. auch noch Laſſalle, röm. Erbr. S. 342 fgg.

Wir faßten bisher nur ſolche Fälle ins Auge, in denen wirklich der Wille des Teſtators durch eine irrige Vorſtellung beſtimmt wurde. Sehr verſchieden

hiervon sind die andern, gewöhnlich nicht scharf genug getrennten, in denen nur eine irrige Bezeichnung gewählt ist. Davon kann aber erst näher unten in der Lehre von der Willenserklärung gesprochen werden, vgl. §. 433. Anm. 1.

Anm. 3. Noch bleibt es uns schließlich zu bestimmen übrig, welchen Einfluß Betrug auf letzten Willen äußere. An besondren Gesetzen hierfür fehlt es, aber wir bedürfen deren auch nicht, da die allgemeinen gesetzlichen Prinzipien hier vollständig ausreichen. Ist nämlich:

1) der Erblasser betrüglicher Weise von Errichtung oder Veränderung eines letzten Willens abgehalten worden, so treten ganz unzweifelhaft dieselben Grundsätze ein, welche in Anm. 1. für den Fall des Zwangs angegeben worden sind; vgl. auch l. 1. §. 1. 2, l. 2. pr. §. 2, l. 3. si quis aliquem testari prohib. (29, 6).

2) Ist aber umgekehrt der Testator durch betrügliche Vorstellungen zur Errichtung oder Veränderung einer letztwilligen Disposition bewogen worden, so werden auch hier sehr allgemein Betrug und Zwang unter dieselben Prinzipien gebracht, und demgemäß lehrt man jetzt gewöhnlich, solche durch Betrug hervorgerufene letzte Willen seien nichtig; vgl. z. B. Glück XXXIII. S. 426 fgg. und die dort zahlreich Angess., Mühlenbruch XLIII. S. 491 fgg. u. A. m. Wer dagegen in Betreff des Zwangs der in der Anm. 1. erwähnten Ansicht folgt, daß der Zwang eine Indignität begründe, der pflegt auch für den Fall des Betrugs anzunehmen, daß dem Betrüger, als einem indignus, die Erbportion entrissen werde, vgl. z. B. Roßhirt a. d. aa. OO. und in seiner Ztschr. V. S. 235 fgg. Die ganze Grundlage dieser Ansicht ist aber gewiß völlig verwerflich. Hält man nämlich nur fest, daß sich Betrug hier nicht anders äußern kann, als durch Erzeugung oder Benutzung eines Irrthums in der Person des Testators, so läßt sich doch wohl nicht in Abrede stellen, daß jede betrüglicher Weise hervorgebrachte letztwillige Disposition schon ex capite *erroris* nichtig sein muß. Wirklich macht sich auch Roßhirt, Verm. I. S. 341. diesen Einwand, beseitigt denselben aber durch die Bemerkung: „wolle man die Wirkungen des Irrthums nicht auf die Fälle beschränken, wo Irrthum ohne Betrug vorliege, so würde es gar nicht nöthig sein, eine eigne Lehre vom Betrug aufzustellen". Ich bezweifele sehr, daß dieses Argument unsre Ansicht zu widerlegen im Stande sei. Faßt man dasselbe nämlich allgemeiner auf, und bezieht es namentlich auch auf Geschäfte unter Lebenden, so ist es unwahr; denn da hierbei keineswegs jeder auf die Abschließung des Geschäfts einwirkende Irrthum als solcher berücksichtigt wird, so bleibt für den Fall des Betrugs noch eine bedeutende Sphäre übrig, so daß eine besondere Theorie vom Betrug hier schlechterdings nicht entbehrt werden kann. Beschränkt man aber die Einwendung von Roßhirt auf letztwillige Dispositionen, so erkenne ich es vollkommen an, daß hier eine besondre Theorie des Betrugs unnöthig ist, weil hier anders, wie bei Verträgen, schon der Irrthum als solcher so umfassend berücksichtigt wird, daß für die Fälle des arglistiger Weise erzeugten oder benutzten Irrthums keine besonderen Entscheidungen nöthig sind. Da nun aber auch in den Gesetzen nirgends besondre Grundsätze über den Einfluß des Betrugs auf letzte Willen erwähnt werden, und also die Aufstellung einer besondren Theorie von dolus in

dieſer Beziehung durchaus nicht als geſetzlich nothwendig erſcheint, ſo beſeitigt ſich damit von ſelbſt das Roßhirt'ſche Argument. — Dürfte man freilich der vorher in Anm. 2. angeführten Meinung folgen, daß bei Erbeinſetzungen der Irrthum in den Beweggründen in der Regel nicht in Betracht komme, ſo müßte man dieſe natürlich auch in Betreff des Dolus anders behandeln, als die Vermächtniſſe, und unter dieſer Vorausſetzung würde dann hierfür allerdings die Analogie des Zwangs inſofern anwendbar ſein, daß keine Nichtigkeit derſelben angenommen werden dürfte, ſondern die durch den Dolus unmittelbar Beſchädigten auf die gewöhnlichen reſziſſoriſchen Rechtsmittel wegen Dolus angewieſen wären.

C) Selbſtändigkeit der letztwilligen Verfügung. §. 432.

Anm. Daß eine letztwillige Diſpoſition, einerlei ob Erbeinſetzung oder Vermächtniß, nicht von der bloſen Willkür eines Andren, als des Honorirten abhängig gemacht werden dürfe, war bei den Römern allgemein anerkannt, vgl. beſ. l. 32. pr. de hered. inst.:

> „Illa institutio: *quos Titius voluerit*, ideo vitiosa est, quod alieno arbitrio permissa est; nam satis constanter veteres decreverunt, testamentorum jura ipsa per se firma esse oportere, non ex alieno arbitrio pendere“;

und zwar war es in Beziehung auf Vermächtniſſe ganz einerlei, ob die Willkür des Ouerirten entſcheiden ſoll, l. 11. §. 7. de leg. III, l. 46. §. 3. de fideic. libert. (40, 5), vgl. l. 43. §. 2. de leg. I, oder die eines Dritten, l. 68. de hered. instit., l. 52. de condit. et demonstr. (35, 1). Von der bloſen Willkür wurde aber genau unterſchieden:

1) Die willkürliche Handlung (z. B. si Titius in Capitolium ascenderit), denn von dieſer konnte, wie von jeder andern Begebenheit die letztwillige Diſpoſition abhängig gemacht werden, l. 23. §. 2, l. 68. de hered. inst., l. 3. de leg. II, l. 52. de cond. et demonstr. Obwohl nun dieſe Unterſcheidung zwiſchen bloſer Willkür („si Titius voluerit“) und willkürlicher Handlung („si in Capit. ascenderit“) nicht nur ſehr beſtimmt in den angeſ. Geſetzen, ſondern auch in der Natur der Sache begründet iſt — denn die Vornahme einer willkürlichen Handlung muß als zufälliger Ausfluß der unbeſchränkten Willensfreiheit des Dritten angeſehen werden, weßhalb denn ganz konſequent von dieſem, wie von jedem andern zufälligen Umſtande die letztwillige Verfügung abhängig gemacht werden kann, vgl. auch Gans, Erbr. II. S. 158 fgg., Unger in Goldſchmidt's Zeitſchr. für Handelsr. III. 7; anders, aber m. E. nicht überzeugend, Fitting ebendaſ. II. 5, V. 3. und im ziv. Arch. Bd. 46. S. 260 fgg. —: ſo machen hierbei doch mehrere Ausſprüche Ulpian's Schwierigkeit, in denen derſelbe dieſe Unterſcheidung zu verwerfen und vielmehr anzunehmen ſcheint, daß eine letztwillige Diſpoſition auch von dem bloſen Willen eines Andren abhängig gemacht werden dürfe. Vor Allem gehört hierher die l. 1. pr. de leg. II:

> „In arbitrium alterius conferri legatum, veluti conditio, potest;

quid enim interest, *si Titius in Capitolium ascenderit*, mihi legetur an, *si voluerit?*

und damit ſind denn die Ausſprüche deſſelben Ulpian in l. 43. §. 2. de legat. I. und l. 46. §. 2. de fideic. libert. (40, 5), zu verbinden. Wirklich ſind hierdurch Viele zu der Anſicht beſtimmt worden, es ſei unter den römiſchen Juriſten ſelbſt über unſere Frage geſtritten worden, vgl. unter den Neueren beſ. Schrader, Abhandl. aus dem Zivilr. 1. Abh. 3. S. 51 fgg. und Mayer, Legate §. 31. Anm. 12. S. 188 fgg., ſ. auch Roßhirt, Verm. I. S. 314 fgg., Göſchen, Vorleſ. §. 799, Unger in Goldſchmidt's Zeitſchr. f. Handelsr. III. S. 400 fg., Fitting ebendaſ. V. S. 119. Not. 44. S. 168 fg., während freilich die Meiſten den ſcheinbaren Widerſtreit durch Interpretation aufzuheben ſuchen. Ueber die vielfachen, größten Theils ganz verunglückten Verſuche dieſer Art vgl. die Nachweiſungen bei Schrader a. a. O. S. 56 fgg., Neuſtetel im ziv. Arch. III. Nro. 7, Glück XXXIII. S. 447 fgg. und Matthiä, Controv. Ler. II. S. 157 fgg. Meine Meinung über l. 1. cit. geht einfach dahin: Ulpian geht von dem Satze aus, ein Legat könne von dem Willen eines Andren abhängig gemacht werden, und die folgenden Worte *quid enim* rel. ſind dazu beſtimmt, dieſen Satz zu rechtfertigen, indem der Einwand möglich war, derſelbe widerſtreite geradezu dem anerkannten Rechtsſatze, daß das Legat: si Titius voluerit, ungiltig ſei. Hätte Ulpian einem ſolchen Einwurfe auf die Weiſe begegnen wollen, wie dies etwa ein heutiger Juriſt gethan hätte, ſo würde er ſich ungefähr auf folgende Art ausgedrückt haben: „Die Gegner ſchieben mir etwas unter, was ich nicht geſagt habe; ich habe nämlich nicht behauptet, daß jedes auf irgend eine Weiſe in den Willen eines Dritten geſtellte Legat giltig ſei, ſondern nur, daß man ein Vermächtniß von dem Willen eines Dritten abhängig machen könne. Sie hätten alſo, um mich zu ſchlagen, beweiſen müſſen, daß nur das, allerdings ungiltige, Legat: si Titius voluerit, und kein andres auf den Willen eines Dritten geſtellt ſei. Ein ſolcher Beweis aber iſt unmöglich, denn das Legat: *si Titius Capitolium ascenderit*, hängt offenbar nicht weniger, als das *si voluerit* von dem Willen eines Dritten ab. Da man nun auf jene Weiſe vollkommen giltig legiren kann, ſo iſt dadurch mein Satz, daß es möglich ſei, ein Legat in den Willen eines Andren zu ſtellen, von ſelbſt gerechtfertigt". Dies iſt nun die, meiner Ueberzeugung nach völlig getreue Paraphraſe der körnigen Rede Ulpian's, der alſo weit entfernt iſt, die rechtliche Gleichheit der beiden Legate: si Titius voluerit, und si T. in Capit. ascenderit behaupten zu wollen. Vgl. auch Glück S. 462 fgg. und die da Angeff., Francke, das Recht der Notherben S. 66. Not. 23, Mühlenbruch, Lehrb. §. 645. Not. 5, Sell, Verſuche II. S. 284 fgg., Savigny, Syſt. III. S. 134. Not. t., Puchta, Vorleſ. zu §. 472, Sintenis, pr. Zivilr. III. §. 171. Anm. 4, Heimbach im Rechtsler. X. S. 911. — Faßt man ſo die l. 1. cit. auf, ſo kann auch die l. 43. §. 2. de leg. I:

„Legatum in aliena voluntate poni potest, in heredis non potest"

keine Schwierigkeiten machen. Freilich iſt dieſes Geſetz nicht mit der Gloſſe und Neuſtetel a. a. O. S. 95. ſo auszulegen, daß hier die aliena voluntas nur dem Willen des Erben entgegengeſetzt ſei und alſo auch den des Legatars ſelbſt

umfaſſe, wornach denn Ulpian vollkommen Recht habe, wenn er ſage: **legatum in aliena voluntate poni potest [scil. in voluntate legatarii], in heredis non potest;** ſondern es iſt vielmehr offenbar die **aliena voluntas** von der voluntas eines Dritten zu verſtehen, aber jeden Falls nur von einer voluntas in dem Sinne der l. 1. de leg. II., ſo daß alſo der gute Sinn unſrer Stelle folgender iſt: in die willkürliche Handlung eines Dritten kann ein Legat giltig geſtellt werden, nicht aber auch in die des Erben. Das Letztre nämlich konnte zu Ulpian's Zeit der Regel nach darum nicht geſchehen, weil ein ſolches Legat als ein legatum *poenae nomine relictum* erſchien, und alſo nichtig war, Gai. II. 235. §. 36. J. de legat., *Theoph.* ad h. l., vgl. *Donell.*, comm. jur. civ. lib. VIII. c. 15, Glück S. 468 fgg., Sell a. a. O. S. 284 fgg. (Dabei iſt nur zu beachten, daß Ulpian's Ausſpruch nur als Regel wahr iſt, denn da nicht jedes Legat, welches von einer willkürlichen Handlung des ernirten Erben abhängig gemacht iſt, nothwendig als legatum poenae nomine relictum aufgefaßt werden mußte, l. 2. de his, quae poenae causa (34, 6), Mayer, Legate §. 31. Anm. 2: ſo konnte es ausnahmsweiſe wohl vorkommen, daß einem Vermächtniß rechtsgiltig eine ſolche Bedingung zugefügt werden durfte, und ein Beiſpiel dieſer Art kommt in l. 3. de legat. II. vor, wo das Vermächtniß: heres dare damnas esto, *si in Capitolium non ascenderit* für giltig erklärt wird. Dabei den Fall zu ſupponiren: ‚si *legatarius* Capitolium non ascenderit' — wie ich in den früheren Auflagen dieſes Lehrb. vorſchlug — dürfte ſchon aus ſprachlichen Gründen ſchwer zu rechtfertigen ſein, und wird noch beſonders durch den von Paulus zugefügten Zweifelsgrund ‚quamvis in potestate ejus sit, ascendere vel non ascendere', der unter jener Vorausſetzung ganz unpaſſend wäre, entſchieden widerlegt, vgl. auch Mayer a. a. O. S. 187, Unger a. a. O. S. 401. Not. 11. Da im Juſtinianiſchen Recht: legata poenae nomine relicta vollkommen giltig ſind, l. un. C. de his quae poen. nom. (6, 41), ſo können jetzt Vermächtniſſe unbedenklich von willkürlichen Handlungen des Erben abhängig gemacht werden, und es hätte alſo die l. 43. §. 2. cit. gar nicht in die Pandekten aufgenommen werden ſollen). — Endlich bleibt hier noch die l. 46. §. 2. de fideic. libert. zu erwägen übrig, indem man auch aus dieſer Stelle die angeblich abweichende Anſicht Ulpian's hat beweiſen wollen. Ganz gewiß iſt aber hier nur wegen des ſo häufig vorkommenden favor libertatis eine Ausnahme vom ſtrengen Rechte bei der libertas fideicommissaria anzunehmen, was insbeſondre auch noch durch princ. eod und durch den ſchwankenden Ton dieſer Stelle unterſtützt wird (‚*mihi videtur posse dici*'), ſ. auch Glück S. 474 fgg., Sell S. 286 fgg., Sintenis III. S. 397. Anm., und deßhalb kann man auch nicht der Anſicht von Savigny, Syſt. III. S. 133 fgg. und Puchta, Lehrb. §. 473. Not. l. und Vorl. ad h. l. folgen, welche aus dieſer Stelle den Satz abteiten, daß Fideikommiſſe überhaupt geradezu von dem Willen eines Dritten hätten abhängig gemacht werden können, und daß dieſes jetzt ſeit der Juſtinianiſchen exaequatio als allgemeine Regel für alle Vermächtniſſe angeſehen werden müſſe. Dieſe angebliche Verſchiedenheit zwiſchen Legaten und Fideikommiſſen iſt auch aus innern Gründen ſehr unwahrſcheinlich, und ſollte ſie wirklich einmal früher beſtanden haben, ſo

iſt ſie doch wohl jedenfalls ſeit dem Hadrianiſchen Senatuskonſult bei Gai. II. 287. weggefallen.

2) Eben ſo unterſchied man von der bloſen Willkür das billige Ermeſſen, arbitrium boni viri, denn von dieſem kann allerdings eine letztwillige Diſpoſition abhängig gemacht werden, l. 75. pr. de leg. I, l. 1. §. 1. de leg. II. l. 11. §. 7. de leg. III, l. 46. §. 3. de fideic. libert. (40, 5). Wie Savigny, Syſt. III. S. 132. Not. k. behaupten kann, daß eine ſolche Beſtimmung des Erblaſſers nur als eine nichtsſagende Höflichkeit gegen den Erben ausgelegt, und von dieſem Geſichtspunkt aus das Vermächtniß aufrecht erhalten worden ſei, iſt mir in der That nicht wohl begreiflich, da keine einzige der angeführten Stellen auch nur entfernt darauf hindeutet, daß ein ſolcher Zuſatz ganz unbeachtet bleiben müſſe.

3) Sehr konſequent wird auch von dem velle das non nolle unterſchieden, und demgemäß iſt ein Vermächtniß unter der Bedingung: *nisi heres noluerit* vollkommen giltig, l. 11. §. 5. de legat. III. Hat ſich in ſolchem Fall der Erbe einmal zuſtimmend erklärt, ſo kann er nachher ſeinen Willen nicht mehr ändern.

4) Ueberhaupt aber ſoll der fremde Wille nur dann nicht entſcheiden dürfen, wenn die Exiſtenz der Diſpoſition davon abhängig gemacht war, und deßhalb kann man z. B. vollkommen giltig die Zeit der Auszahlung der Willkür des Onerirten überlaſſen, l. 46. §. 4. de fideic. libert., in welchem Falle wenigſtens der Todestag deſſelben als Zahlungstermin angenommen wird, l. 11. §. 6, l. 41. §. 13. de leg. III. Ferner kann man auch dem Onerirten aufgeben, unter mehreren Genannten den Honorirten auszuwählen, und unterbleibt hier die Wahl, ſo haben alle Genannten gleiche Anſprüche, l. 24. de leg. II, l. 7. §. 1. de reb. dub. (34, 5), l. 46. §. 5. de fideic. libert, und eben ſo kann auch die Beſtimmung des Objekts der Willkür eines Andren überlaſſen werden, l. 110. de leg. I, l. 3 §. 1. C. comm. de leg. et fideic. (6, 43).

Ob dieſe Grundſätze des röm. Rechts noch h. z. T. anwendbar ſeien, iſt anzunehmend beſtritten. Viele behaupten nämlich, durch eine Dekretale von Innocenz III. ſei es allgemein geſtattet, ſeinen letzten Willen in die Willkür eines Andren zu ſtellen, cap. 13. X. de testam. (3, 26):

„Qui extremam voluntatem in alterius dispositionem committit, non videtur decedere intestatus“,

vgl. unter den Neueren beſ. Schrader a. a. O. S. 71 fgg., Roßhirt, Verm. I. S. 318 fgg. und Mayer, Legate §. 31. Not. 13. S. 191 fgg., ſ. auch Thibaut, Syſt. §. 951, Schweppe, Lehrb. §. 800. a. E., Weniug §. 454. u. A. m. Andre dagegen nehmen an, durch dieſe Dekretale ſei im Weſentlichen nichts am röm. Rechte geändert worden, eine Meinung, die von den bei Weitem meiſten Aelteren, und unter den Neueren beſ. von Glück vertheidigt wird, vgl. deſſen Innocentius III. in cap. 13. X. de test. juri civili haud derogans. Erl. 1784. sect. II. (opusc. fasc. I. p. 238 sqq.), und Komm. XXXIV. S. 1 fgg Ich halte dieſe letzte Meinung für die richtigere. Zum beſſern Verſtändniß des cap. 13. cit. muß man folgende Vorausſetzungen feſt halten:

a) Hauptſächlich für Geiſtliche hatte ſich im Mittelalter die feſte,

durch Stiftsſtatuten und Konzilien anerkannte, Gewohnheit gebildet, durch Andre über ihren Nachlaß verfügen zu können, welche Andren unter dem Namen der *manufideles*, oder wohl auch *testatores et ordinatores* vorkommen, vgl. darüber *Dürr*, de manufidelibus in specie ecclesiasticorum tum principum tum privatorum in Germ. Mog. 1762. (in *Schmidt*, thes. jur. eccles. tom. VI. p. 328 sqq.), Glück a. a. O. Für Laien läßt ſich eine ſolche Gewohnheit ſchwerlich nachweiſen, und nur etwas Aehnliches kommt vor, wenn dieſelben *ad pias causas* teſtirt hatten, indem, wenn ſie ſelbſt keine näheren Beſtimmungen gemacht hatten, die Biſchöffe als Exekutoren des letzten Willens das Nähere anordneten. Die entgegengeſetzte Anſicht findet ſich zwar nicht ſelten, vgl. beſ. Roßhirt in ſeiner Zeitſchr. Bd. I. S. 211 fgg., Deſſelben Vermächtn. I. S. 319, aber es liegt hierbei doch wohl eine Verwechſelung zu Grunde. Allerdings kommen nämlich auch bei Laien, Manufidelen (Treuhänder, Salmannen) vor, aber nicht in der Weiſe, wie bei Geiſtlichen, daß dieſelben Statt des Erblaſſers Diſpoſitionen zu treffen berechtigt geweſen wären, ſondern nur ſo, daß ſie die ihnen vom Erblaſſer im Geheimen mitgetheilten letztwilligen Verfügungen deſſelben zu vollziehen hatten; und freilich mußte ein derartiges Inſtitut in einer Zeit, wo eigentliche Teſtamente im römiſchen Sinne nicht in Uebung waren, und die geſetzlichen Erben ſich begreiflich wenig beeifern mochten, die ihnen nachtheiligen Auflagen des Erblaſſers zu realiſiren, als ſehr natürlich und nothwendig erſcheinen; vgl. auch Beſeler, Erbvertr. I. S. 277 fgg., Derſ. in der Zeitſchr. für deutſches Recht Bd. IX. S. 146 fgg., beſ. S. 153 fg., Scholz, über Teſtaments-Vollzieher S. 16 fgg. und in Gießer Zeitſchrift XX. S. 126 fgg., Zöpfl, deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte 2. Aufl. Bd. II. S. 375 fgg., 3. Aufl. S. 827 fgg.

b) Durch päpſtliche Indulte wurde manchen Biſchöffen das Privilegium gegeben, im Falle ein Geiſtlicher ihrer Diözeſe ohne Teſtament verſtarb, über den Nachlaß deſſelben frei zu verfügen (ſ. g. jus spolii).

Das cap. 13 cit. iſt nun das Stück eines Briefes an den Biſchoff von Autcrre, deſſen erſte Hälfte in cap. 18. X. de V. S. vorkommt, der uns aber auch vollſtändig erhalten iſt, vgl. Epistt. Innoc. III. Rom. Pont. in unum collect. a. Steph. *Baluzio*, Par. 1682 fol. tom. I. p. 631 sqq. Dieſer Biſchoff hatte nämlich das vorher erwähnte jus spolii, gerieth aber eben wegen deſſelben mit ſeinen canonici in Streit, und legte zur Schlichtung deſſelben dem Papſte die beiden Streitpunkte vor, nämlich 1) ob das Wort clericus auch auf die canonici bezogen werden dürfe, und 2) ob der Geiſtliche, welcher die ganze Regulirung ſeines Nachlaſſes einem Andren überlaſſen, als intestatus verſtorben angeſehen werden könne? („Secundo, an illi, qui in dispositione et voluntate alterius suam committunt ultimam voluntatem, nil per se penitus ordinantes, nec determinantes, quid, cui loco vel personae conferri debeat, dicantur decedero intestati?“). Die erſte Frage wird bejaht (c. 18 cit.), die zweite aber verneint, was eben den Gegenſtand des cap. 13 cit. ausmacht. Hiernach iſt es wohl außer allem Zweifel, daß Innocenz auch nicht im Entfernteſten daran dachte, durch dieſe Dekretale einen der wichtigſten Grundſätze des teſtamentariſchen Erbrechts der Römer aufzuheben, ſondern daß er dabei nur,

das Gewohnheitsrecht seiner Zeit im Auge habend, voraussetzt, den Geistlichen stehe das Recht zu, die Errichtung eines letzten Willens einem Andren zu überlassen. Seine Verordnung besteht nur darin, daß, wenn der Geistliche von diesem althergebrachten Rechte Gebrauch mache, das jus spolii des Bischoffs eben so ausgeschlossen sein solle, als wenn er wirklich selbst über seinen Nachlaß verfügt hätte. Wenn nun aber Schrader a. a. O. behauptet, daß dieser ursprüngliche Sinn der Dekretale durch die Fassung, welche dieselbe in der Sammlung Gregor's IX. erhalten habe, wesentlich verändert sei, und hiernach es allerdings einem Jeden gestattet sein müsse, durch einen Andren zu testiren, so läßt sich dies gewiß nicht rechtfertigen. Auch in der Fassung, in welcher das cap. 13 cit. in der Gregorianischen Sammlung vorkommt, ist als Gegenstand der Entscheidung nicht die Frage anzusehen: „ist es erlaubt, seinen letzten Willen der Disposition eines Andren zu überlassen?" sondern vielmehr die andre: „wenn Jemand (welcher das Recht dazu hat) in der bemerkten Weise testirt, welchen Effekt hat dies?" Da nun von Niemanden bezweifelt wird, daß das Institut der Manufidelen gänzlich aus unsrem Rechtsleben verschwunden, und damit die Voraussetzung für die Entscheidung von Innocenz vollständig hinweggefallen ist, so hat damit von selbst die Dekretale alle und jede Bedeutung verloren. —

Ist nun aber diese Auffassung auch nur möglich — obgleich sie gewiß mehr, als dies ist — so muß sie unbedingt der andren vorgezogen werden, indem Abänderungen des römischen Rechts durch das kanonische überhaupt nicht, und am wenigsten dann zu vermuthen sind, wenn sie so tief in das Wesen einer Lehre eingreifen, wie die von Schrader behauptete; denn es läßt sich nicht verkennen, daß, wenn nach jener Dekretale wirklich Jemand einem Andren die Vertheilung des Nachlasses überlassen könnte, das römische testamentarische Erbrecht in seinem Grundwesen erschüttert wäre und unabsehbare Inkonvenienzen zum Vorschein kämen. Es ist daher nicht zu verwundern, daß sich die communis DD. opinio von jeher für diese Ansicht aussprach, und dieselbe auch in der Praxis die allein herrschende ist; vgl. die bei Glück Angeff., und unter den Neueren Sell a. a. O. S. 290 fgg., Savigny, Syst. III. S. 133. Not. z, Beseler in der Zeitschr. für deutsches Recht IX. S. 192 fgg., Heimbach a. a. O. S. 908 fgg. und die Lehr- und Handbücher von Valett §. 1205, Mejer V. §. 800, Göschen §. 799, Puchta §. 472. Not. k. (vgl. Vorles. ad h. l.), Seuffert §. 535. a. E., Sintenis III. §. 171. Anm. 3, Arndts §. 491. Anm. 4, Keller §. 492. Not. 19.

2) In Betreff der Willenserklärung. §. 433.

Anm. 1. Die Willenserklärung muß, abgesehen davon, daß sie mit dem Entschlusse zu testiren gemacht sein muß, l. 24. de test. milit. (29, 1), l. 17. de jure codicill. (29, 7), l. 11. §. 1. de leg. III., dem Willen entsprechend und vollständig sein. Von beiden Erfordernissen ist noch genauer zu handeln.

I. Das erstangegebene Erforderniß darf nicht so gedeutet werden, daß der Testator gerade die geeignetsten Ausdrücke gebrauchen müsse, indem vielmehr die

letztwillige Diſpoſition auch dann gilt, wenn der Teſtator ſich ſehr unpaſſend und uneigentlich ausgedrückt hat, ſofern nur der wirkliche Wille deſſelben aus der Diſpoſition erkannt werden kann. Sondern die Bedeutung jenes Requiſits iſt nur ſo aufzufaſſen, daß die Diſpoſition nichtig iſt, wenn entweder der Ausdruck ſo zweideutig iſt, daß ein ſicheres Reſultat daraus gar nicht entnommen werden kann, l. 73. §. 3. de R. J.:

Quae in testamento ita sunt scripta, ut intelligi non possint, perinde sunt, ac si scripta non essent,

vgl. l. 2. de his, quae pro non script. (34, 8), oder der Ausdruck zwar beſtimmt iſt, aber ein von dem wirklichen Willen des Teſtators abweichendes Reſultat giebt, denn, wie es in l. 3. de reb. dub. (34, 5) heißt: „qui aliud dicit, quam vult, neque id dicit, quod vox significat, quia non vult, neque id, quod vult, quia id non loquitur“. Daraus ergiebt ſich denn von ſelbſt, daß die letztwillige Verfügung ungiltig iſt, wenn der Teſtator einen Honorirten nannte, an den er nicht dachte, l. 9. pr. de hered. instit. (28, 5), oder wenn er über eine andre Sache verfügte, als die ihm im Sinne lag, l. 9. §. 1 eod. Doch kommen mehrere, und zwar größten Theils ſehr verſtändige Modifikationen dieſes Grundſatzes vor:

1) Wenn die irrige Bezeichnung nur darin liegt, daß ein falſches Nomen proprium gebraucht iſt, ſo ſoll, wenn anders der Wille des Erblaſſers unzweifelhaft iſt, dieſe falſche Bezeichnung unſchädlich ſein, §. 29. J. de legat., l. 9. pr. de hered. instit., l. 4. pr. de legat. I, l. 7. §. 2. de suppellect. leg. (33, 16), l. 4. C. de testam. (6, 23), l. 7. § 1. C. de legat. (6, 37), denn die nomina propria ſind willkürlich und wandelbar, l. 4. pr. de leg. 1, während die nomina appellativa auf das Innigſte mit dem Begriff der Sache ſelbſt zuſammenhängen, und nicht durch die Willkür eines Einzelnen eine andre Bedeutung erhalten können, l. 4. cit., l. 7. §. 2. de supp. leg. Die bemerkte Nachſicht in Betreff der nomina propria ging ſogar ſo weit, daß, wenn der Teſtator, welcher nicht Plotius hieß, geſagt hatte: Titius ſoll der Erbe des Plotius ſein, angenommen wurde, es ſei eine giltige Erbeinſetzung vorhanden, indem der Teſtator ſich in ſeinem eignen Namen geirrt habe. Dies iſt jedoch von Juſtinian in l. 14. C. de hered. inst. (6, 24) aufgehoben, indem hiernach eine ſolche Erbeinſetzung nur dann zu Recht beſtehen ſoll, wenn der Teſtator einen Plotius beerbt hatte, oder wenn er einen Plotius zum Erben eingeſetzt hatte, in welchem letztren Falle Titius als Subſtitut des Plotius angeſehen werden ſoll.

2) Ganz das, was vom nomen propium geſagt iſt, gilt auch von der *demonstratio* „nam demonstratio plerumque vice nominis fungitur“, l. 34. de condit. et dem. (35, 1), und wir finden daher häufig den Satz ausgeſprochen: *falsa demonstratio non nocet*, §. 30. J. de legat., l. 48. §. 3. de hered. inst., l. 17. pr. §. 1, l. 33. pr., l. 34. pr. de cond. et demonstr., l. 3. 5. C. de falsa causa adj. (6, 44).

3) Wenn der Erblaſſer eine andre Quantität ausgedrückt hat, als er erweislich im Sinne hatte, ſo ſoll der Wille der Schrift vorgehen, l. 9. §. 2—4. de hered. inst., l. 15. pr. de leg. I. Hatte er nämlich einen größeren Theil

oder eine größere Summe angegeben, als er eigentlich wollte, so war ja doch die geringere Quantität auch angegeben, und in Beziehung auf diese war also Wille und Ausdruck des Willens zusammen vorhanden, legg. cit. Weniger zu rechtfertigen scheint dagegen die Entscheidung für den andern Fall, wenn der Erblasser eine geringere Quantität geschrieben und an eine größere gedacht hat, und in der That beruft sich auch Ulpian dafür, daß hier die gedachte größere Quantität entscheiden solle, auf kaiserliche Reskripte, l. 9. §. 2. cit.

4) Aehnlich ist die Entscheidung für den andern Fall, wenn der Disposition eine Bedingung beigefügt ist, die nicht in der Absicht des Testators lag. Diese soll nämlich als nicht zugefügt betrachtet werden, „quia non nuncupatum videtur, quod contra voluntatem scriptum est", l. 5. de hered. instit. Wenn auch dieser Grund sich eigentlich nur auf das alte testam. per aes et libram bezieht, dessen wahre Kraft nur in der nuncupatio, nicht in den tabulae lag, so muß doch noch jetzt dasselbe gelten, weil Justinian den Satz selbst als geltendes Recht aufgenommen hat. Ist dagegen eine Disposition unbedingt ausgedrückt, während der Testator erweislich eine Bedingung zufügen wollte, so ist die Verfügung allgemeinen Grundsätzen gemäß nichtig, l. 9. §. 5. cit., während, wenn der Testator nur erklärte, er werde der Erbeinsetzung noch Bedingungen zufügen, und dies ist nicht geschehen, die Erbeinsetzung als unbedingte wirksam ist, l. 8. C. de instit. et substit. (6, 25). Wie man einen Widerspruch zwischen der Verordnung Justinian's und der l. 9. §. 5. cit. hat annehmen können, ist nicht wohl einzusehen, und fast lächerlich sind die vielfachen Vereinigungs-Versuche, vgl. darüber Mühlenbruch XXXVIII. S. 422 fgg. und Sarwey im ziv. Arch. XXIX. S. 396 fgg. Namentlich ist auch die Erklärung der l. 8. C. cit., welche der eben angeführte neueste Schriftsteller über diese Frage, a. a. O. S. 191 fgg., zur Beseitigung jenes angeblichen Widerspruchs ausführlich vertheidigt, m. E. völlig mißlungen. Sarwey geht nämlich davon aus, daß unter den conditiones infra scriptae nicht Bedingungen, sondern beliebige andre „Bestimmungen" verstanden werden müßten; und der Sinn der kaiserlichen Entscheidung sei demnach der „wenn der Erblasser bei der Erbeinsetzung erklärt habe, er werde weiter unten noch nähere Bestimmungen zufügen, aber es fänden sich keine solchen, so werde deßhalb die Erbeinsetzung nicht ungültig; fänden sich dagegen wirklich in einem spätern Theil des Testaments solche Bestimmungen vor, so sollten diese nun als Bedingungen der Erbeinsetzung aufgefaßt werden". Wie der Kaiser zu einer solchen exorbitanten Vorschrift gekommen sein sollte, ist wahrlich schwer einzusehen. Der einfache Sinn der l. 8. cit. ist vielmehr offenbar folgender: „Der Umstand, daß der Erblasser bei der Erbeinsetzung auf Bedingungen hinweis't, die er noch weiter unten in seinem Testamente anführen werde (ille heres esto *secundum conditiones infra scriptas*), kann niemals die Ungiltigkeit des Testaments herbeiführen; denn entweder finden sich solche Bedingungen nicht, und dann gilt die Erbeinsetzung als eine unbedingte [weil man unter diesen Umständen, ganz anders wie in dem Falle der l. 9. §. 5. cit zu der Annahme berechtigt ist, daß der Erblasser noch während des Testirakts seine Meinung geändert hat]; oder es finden sich solche Bedingungen an einer späteren Stelle des Testaments wirklich, und dann ist Alles so, wie wenn diese Bedin-

gungen ſogleich bei der Erbeinſetzung zugefügt wären [was wegen der bekannten Grundſätze über Unzuläſſigkeit der ademtio hereditatis hätte bezweifelt werden können]". Vgl. auch Rudorff in Puchta's Lehrb. §. 472. Not. q.

II. Was das Requiſit der Vollſtändigkeit anbelangt (vgl. l. 29. pr. qui test. fac. poss. (28, 1), l. 11. §. 1. de leg. III), ſo bezieht ſich dies theils auf die Solennitäten, theils auf den Inhalt des letzten Willens. In erſtrer Rückſicht gilt die Regel, daß wenn ein bloſer, noch nicht ſolemniſirter Entwurf vorliegt, gar nichts, und ſelbſt nicht das gilt, was an und für ſich betrachtet gar keiner Form bedurfte, legg. citt., und auch die Diſpoſition iſt ungiltig, wobei zwar die geſetzlichen Vorſchriften vollſtändig gewahrt ſind, wobei aber der Teſtator noch die Beobachtung andrer, willkürlicher Formalitäten beabſichtigte; denn bis auch dieſe hinzugekommen ſind, iſt das Ganze in den Augen des Teſtators noch ein bloſer Entwurf, dem alſo natürlich auch keine Wirkſamkeit beigelegt werden kann. Was die zweite Rückſicht anbelangt, ſo gilt, obwohl alle Solennitäten vollſtändig gewahrt ſind, das ganze Teſtament nicht, wenn es an aller Erbeinſetzung fehlt (was nicht nur bei einer ſ. g. myſtiſchen Erbeinſetzung, ſondern auch dann leicht vorkommen kann, wenn der Teſtator das Teſtament durch einen Andern ſchreiben ließ, den Namen des Erben aber ſelbſt nachtragen wollte, und dies aus Verſehen unterblieben iſt), oder, wenn zwar Erbeinſetzungen vorkommen, aber es gewiß iſt, daß der Erblaſſer auch noch Andere inſtituiren wollte, l. 25. qui test. fac. poss. (28, 1). Fehlt dagegen blos die Feſtſetzung beabſichtigter Vermächtniſſe, ſo kann dies die Wirkſamkeit der wirklich ausgedrückten Diſpoſitionen gewiß nicht aufheben, denn „utile per inutile non vitiatur". Die Analogie des vorigen Falls kann nicht dagegen entſcheiden, indem zwar wohl die Erbeinſetzungen, aber nicht auch die Legate zu den essentialia des Teſtaments gehören. Wie es ſich verhalte, wenn beabſichtigte Bedingungen aus Verſehen nicht beigefügt wurden, iſt vorher bei I. a. E. bemerkt worden. Vgl. überhaupt *Harprecht*, de testam. ratione voluntatis imperfecto. Tüb. 1693. (in deſſen diss. acad. vol. I. nr. 44), Mühlenbruch XXXVIII. S. 402 fgg. —

Außer den bisher betrachteten Erforderniſſen der Willenserklärung war aber im früheren Rechte noch manches Andere zu beachten, und zwar zunächſt die Sprache. Noch zur Zeit der Pandektiſten war es nämlich Grundſatz, daß alle rein zivilen Akte in lateiniſcher Sprache vorgenommen werden mußten, l. 8. fin. de accept. (46, 4), vgl. Gai. III. 93, Zimmern, Rechtsg. I. §. 13. Not. 20. 21. ibique citt., und damit hängt denn auch der zu jener Zeit geltende Satz zuſammen, daß diejenigen letztwilligen Diſpoſitionen, welche ſich auf das Zivilrecht gründen, d. i. die Erbeinſetzung, Legat, tutoris datio und teſtamentariſche Freilaſſung nichtig waren, wenn der Erblaſſer ſie in einer andren, als der römiſchen Sprache ausgedrückt hatte, Gai. II. 281, Ulp. XXV. 9. Fideikommiſſe dagegen, als ein Erzeugniß des jus gentium, konnten in jeder Sprache giltig hinterlaſſen werden, Gai. und Ulp. citt., l. 11. pr. de leg. III., und wirklich kommen auch in unſren Rechtsquellen nicht ſelten Beiſpiele von Fideikommiſſen vor, welche in griechiſcher Sprache abgefaßt waren, vgl. l. 34. §. 1, l. 88. §. 15. de leg. II, l. 37. §. 5. 6. de leg. III. Jener nothwendige Gebrauch der lateiniſchen Sprache wurde auch nicht, wie Manche glauben, durch

die Konſtantiniſche l. 15. C. de test. (6, 23) erlaſſen, indem ſich dieſe nur auf die Formeln bezieht, ſondern erſt durch Theodos d. J., und zwar nicht nur für Erbeinſetzungen und Legate, l. 21. §. ult. C. de test. (6, 23), ſondern auch für teſtamentariſche Freilaſſung, l. 14. C. de testam. manum. (7, 2) und für tutoris datio, l. ult. C. de testam. tut. (5, 28) [welche drei Verordnungen nur Stücke einer dasigen von Tribonian auseinander geriſſenen Konſtitution jenes Kaiſers ſind, vgl. Nov. Theod. tit. IX. fin., in der Ritter'ſchen Ausg. des Theod. Cod. tom. VI. pars II. p. 30, in dem Berliner jus civ. antej. tom. II. p. 1253, bei Hänel p. 64]. — Wie auf die Sprache, ſo kommt es auch im Juſtinianiſchen Rechte nicht mehr auf die Anwendung gewiſſer Wortformeln an, indem Konſtantin ſowohl für Erbeinſetzungen, als für Legate den Gebrauch derſelben für überflüſſig erklärte, l. 15. C. de test. (6, 23), l. 21. C. de legat. (6, 37); über das frühere Recht vgl. Gai. II. 117, Ulp. tit. XXI. — Gai. II. 193 sqq., Ulp. XXIV. §. 3 sqq.

Anm. 2. Wenn der letzte Wille ſchriftlich erklärt werden ſoll, ſo kann dies ſowohl von dem Teſtator ſelbſt, als auch von einem Dritten (testamentarius) geſchehen. Für dieſen letztren Fall iſt aber die Vorſchrift des *SC. Libonianum* (769 d. St.) von beſondrer Bedeutung, vgl. Dig. XLVIII. 10. de lege Cornelia de falsis et de SCto Liboniano, Cod. IX. 23. de his, qui sibi adscribunt in testamento, *Mascov.*, de his, qui sibi adscribunt in test., ad explicat. SCti Libon. Lips. 1731. 4, *Marckart*, de his, qui sibi adscrib. in test. (in exercitt. acadd. nro. 3), *Daniels*, de SCto Libon. ejusque usu hodierno. Bon. 1791, Keller, Inſtitut. S. 361 fgg. Hierdurch wurde nämlich verfügt, daß jede zu Gunſten des testamentarius gereichende, von dieſem ſelbſt niedergeſchriebene Diſpoſition ungiltig ſein ſolle, wozu denn ſpäter (durch ein *edictum Claudii*) noch die andre Verfügung kam, daß in einem ſolchen Falle den testamentarius noch außerdem die Strafen der lex Cornelia de falsis treffen ſollten. Es kommen hierbei im Einzelnen beſonders folgende Punkte in Betracht:

1) Ob die letztwillige Diſpoſition, in welcher die Abſkription vorgenommen iſt, giltig oder nicht iſt, macht keinen Unterſchied, l. 6. pr. h. t.; nur iſt freilich nöthig, daß das Teſtament perfekt ſei, l. 6. cit.

2) Dem geſetzlichen Verbote ſind alle Perſonen unterworfen, ſelbſt die liberi und der Patron des Teſtators, obwohl doch dieſe im Falle der Präterition eine bon. poss. contra tabulas haben, l. 6. §. 3, l. 14. §. 2. h. t., und haben dieſe doch gegen das SCtum gefehlt, ſo geht auch dieſe bon. poss. verloren, legg. citt. Selbſt auch, wenn der testamentarius für einen Andren erwirbt, z. B. als Hausſohn, tritt die Verfügung des SCtum ein, und es macht in dieſem Falle keinen Unterſchied, ob er ſich ſelbſt oder ſeinem Vater, oder dem, welcher mit ihm in derſelben Gewalt ſteht, das Legat zuſchreibt, l. 10. pr. h. t.

3) Dem SC. iſt jede Verfügung unterworfen, durch die der Schreiber irgend einen Vortheil erhält, alſo nicht blos, wenn er ſich ein Legat, oder als Sklave die Freiheit zuſchreibt, ſondern auch wenn er als eingeſetzter Erbe die Exheredation der Söhne, l. 6. §. 1. h. t., oder die Ademtion eines Legats oder einer konzedirten Freiheit niederſchreibt, l. 6. §. 2, l. 22. §. 7. h. t., oder wenn

er den früheren Kodizill, in dem ihm ein Legat hinterlaſſen war, konfirmirt, l. 22. §. 6. h. t.

4) Ganz gleichgiltig iſt es, ob der Vortheil unmittelbar oder mittelbar dem Schreiber zufällt. Wenn er alſo demjenigen abſkribirt, durch welchen er erwirbt, d. i. ſeinen Sklaven oder Hausſöhnen, ſo trifft ihn die Strafe des SC. l. 15. pr. h. t., aber doch nur inſofern er wirklich erwirbt; alſo nicht, wenn er dem Sklaven für den Fall der Freiheit, oder dem Sohn für den Fall der Emanzipation ein Legat zuſchreibt, l. 22. §. 5. h. t., vgl. auch l. 4. pr. §. 1. de his quae pro non script. hab. (34, 8), l. 11. pr., l. 22. §. 1—4. h. t. Daß er nahe verwandten Perſonen einen Vortheil zuſchreibt, etwa der Mutter, l. 11. §. 1. h. t., oder ſeiner Ehefrau, l. 18. pr. oder ſeinem emanzipirten oder in Adoption gegebenen Sohne l. 22. §. 2. h. t., ſchadet nichts, und auch dadurch handelt er nicht gegen das Geſetz, wenn er einem Extraneus abſkribirte, den er nachher in ſeine Gewalt bekommt, l. 10. §. 1. h. t.

5) Iſt gegen das Geſetz gehandelt, ſo iſt außer der Strafe der lex Cornelia der Erfolg der, daß die Diſpoſition, inſoweit ſie dem Schreiber Vortheil bringt, für nicht geſchrieben angeſehen wird, l. 1. de his, quae pro non script. hab. Das Vermächtniß alſo, welches dem Schreiber und dem Dritten gemeinſchaftlich zugedacht iſt, bleibt in Bezug auf den Dritten vollkommen wirkſam, l. 14. §. 1. h. t., und eben ſo werden die Subſtitutionen und fideikommiſſariſchen Reſtitutionen aufrecht erhalten, l. 1. 5. de his, quae pro non script. hab., l. 14. §. 2. fin., l. 17. h. t. Selbſt wenn der testamentarius die ademtio der fideikommiſſariſchen Freiheit eines ihm legirten Sklaven niedergeſchrieben hat, ſo hat die ademtio volle Kraft, und nur das Legat iſt für den testamentarius erloſchen, l. 22. §. 7. h. t.

6) Offenbar lag der ganzen Verfügung die Idee zum Grunde, daß es für einen ehrliebenden Mann ungeziemend ſei, dadurch, daß er in einem von ihm geſchriebenen Teſtamente eines Andren ſich ſelbſt bedenke, den Verdacht der Erbſchleicherei auf ſich zu laden, und man nahm dies ſo ſehr als in der Natur der Sache liegend an, daß ſelbſt nicht Irrthum in Bezug auf das Geſetz einen Unterſchied machen ſoll, l. 15. pr. h. t. l. 3. C. eod. Konſequent nahm man dann auch an, daß das Geſetz ſelbſt dann nicht ceſſiren ſoll, wenn der Schreiber erweislich den Willen des Erblaſſers niedergeſchrieben hat, was nur bei dem Sklaven und den Hausſöhnen eine Ausnahme litt, weil dieſe dem Befehle des Herrn oder Vaters nicht widerſtehen durften, und auch in dieſem Falle mußte der Befehl aus einer eigenhändigen Unterſchrift des Gewalthabers erhellen, l. 14. pr., l. 15. §. 1. 3, l. 22. §. 9. h. t. Doch gingen kaiſerliche Konſtitutionen weiter, indem hiernach auch bei einem Extraneus das Legat vollkommen giltig ſein ſoll, wenn der Erblaſſer eigenhändig bezeugt, daß er ihm das Vermächtniß hinterlaſſen habe, während, wenn er blos das Diktiren bezeugt, das Legat allerdings ungiltig bleibt, aber doch die Strafe der lex Cornelia hinwegfällt, l. 15. §. 1. h. t., l. 2. C. h. t., vgl. l. 1. §. 8. D. eod. Dieſes Letztre iſt auch dann der Fall, wenn der Hausſohn oder Sklave auf Befehl des Teſtators die Diſpoſition niederſchreibt, ohne daß dieſer es eigenhändig beſtätigt, l. 6. C. h. c., und auch Irrthum ſoll den Schreiber von der Strafe befreien, wenn die Tochter in dem

Teſtamente ihrer Mutter, l. 15. §. 5. h. t., und der Soldat im Teſtamente ſeiner Kommilitonen, l. 5. C. h. t., gegen das Geſetz verſtößt, ſo wie auch die Mutter frei ſein ſoll, wenn ihr Sklave im Teſtamente ihres Sohns ihr ein Legat zuſchreibt, l. 15. §. 4. h. t. Das ganze Geſetz aber, nicht blos die Strafe der lex Cornelia ſoll hinwegfallen, wenn der Schreiber der einzige Inteſtaterbe des Teſtators iſt, l. 1. C. h. t.

IV. Von Nebenbeſtimmungen bei letztwilligen Verfügungen.

A) Conditio.

Dig. XXVIII. 7. de conditionibus institutionum, XXXV. 1. de conditionibus [et demonstrationibus et causis et modis eorum], quae in testamento scribuntur. — Cod. VI. 25. de institutionibus et substitutionibus sub conditione factis, VI. 46. de conditionibus insertis tam legatis quam fideicommissis et libertatibus. Die Literatur ſ. oben Baud I. S. 131; vgl. auch noch Brackenhöft in G. Z. u. F. XVII. S. 227 fgg., Mayer, Legate §. 32 fgg., Tewes, Syſt. S. 216 fgg., Vering S. 321 fgg., Unger, öſtr. Erbr. §. 16.

1) Im Allgemeinen. §. 434.

Anm. 1. Obwohl die allgemeinen Begriffe und Grundſätze über Bedingungen (vgl. Bd. I. §. 93 fgg.) regelmäßig auch in der Lehre von den letzten Willen anwendbar ſind, ſo treten doch hierbei auch zahlreiche und bedeutende Abweichungen davon ein, deren beſondere Erörterung nicht umgangen werden kann. Zunächſt iſt hier die ſehr einflußreiche Abweichung näher zu betrachten, daß mehrere Arten von Bedingungen bei letzten Willen als unzuläſſig erſcheinen, deren Zufügung bei Geſchäften unter Lebenden gar keinen Anſtand oder doch wenigſtens andere Wirkungen hat, als bei letztwilligen Diſpoſitionen; und zwar kommt dies in der zweifachen Weiſe vor, daß manche Bedingungen für nicht zugefügt gelten, andre aber die Diſpoſition ſelbſt vernichten.

I. Für nicht zugefügt iſt zu halten, abgeſehen von dem ſchon oben S. 100. erwähnten Falle:

1) die Reſolutivbedingung, wenigſtens bei Erbeinſetzungen, während dieſelbe bei Vermächtniſſen ganz die gewöhnlichen Wirkungen äußert. Dieſe Anſicht iſt wenigſtens die herrſchende, und es ſtützt ſich dieſelbe, was Erbeinſetzungen anbelangt, auf den bekannten Satz der l. 88. de hered. instit.: „semel heres, semper heres“, vgl. auch l. 3. §. 10. de minor. (4, 4), l. 3. §. 2. u. de liber. et post. (28, 2) und l. 15. §. 4. de test. milit. (wo es

als eine Beſonderheit angeführt wird, daß der Soldat einen Erben *ad tempus* ernennen kann), und in Beziehung auf Legate auf l. 26. C. de legatis (6, 37). Dagegen aber nehmen mehrere Neuere an, daß ſowohl bei den heredis institutio, als bei dem Legat die zugefügte Reſolutiv-Bedingung in die entgegengeſetzte ſuspenſive verwandelt werden müſſe; vgl. v. Wening-Ingenheim im ziv. Arch. I. 9, Zimmern daſ. VII. 7, Mejer in Schweppe's Handb. V. S. 64, Mayer, Erbr. I. §. 20. Anm. 5; vgl. auch deſſen Legate §. 32. Anm. 18. Die Gründe für dieſe neue Theorie ſind im Weſentlichen folgende: „Für das Legat ſei es nicht nur ausdrücklich anerkannt, daß die Reſol. Bedingung keine reſolvirende Kraft habe, l. 55. de legat. I, ſondern es ſei auch auf das Deutlichſte jene Umwandlung derſelben in die umgekehrte ſuspenſive in einer Reihe von Geſetzen vorgeſchrieben, vgl. l. 10. 14. de adim. v. transf. leg. (34, 4), l. 107. fin. de condit. et demonstr., l. 6. pr. quando dies legat. (36, 2). Dem ſtehe auch die l. 26. C. cit. nicht entgegen, denn hier ſei nicht von einem bedingten, ſondern nur von einem betagten Legat die Rede; denn man habe früher auch kein *tempus* ad quod dem Legat zufügen können, l. 44. §. 1. de O. et A. (44, 7). — Für die Erbeinſetzung fehle es nun zwar an ſolchen geſetzlichen Vorſchriften, wie für Legate. Da es aber ausdrücklich anerkannt ſei, daß Bedingungen mehr dem Willen des Teſtator gemäß, als nach den Worten auszulegen ſeien, l. 19. pr., l. 101. pr. de cond. et dem., ſo müſſe man die Bedingung: Titius ſoll Erbe ſein, bis der oder jener Umſtand eintritt, allerdings nicht buchſtäblich nehmen, weil da l. 88. de hered. inst. entgegenſtehe, ſondern ſie ſei ſo auszulegen, als ob der Erblaſſer geſagt habe: Titius ſoll Erbe ſein, wenn der oder jener Umſtand nicht eintritt; denn praktiſch ſei es ziemlich einerlei, ob Jemand etwas ſogleich erhalte, und bei eintretender (Reſol.) Bedingung mit allen Nutzungen herausgeben müſſe, oder ob er erſt bei eintretender (Suſp.) Bedingung erwerbe, dann aber rückwärts mit allen Nutzungen. Nicht nur die Natur der Sache aber ſpreche für eine ſolche Umkehrung der Reſ. Bed. bei Erbeinſetzungen, ſondern auch ſehr dringend die Analogie der Legatentheorie".

Gegen dieſe Ausführungen aber iſt zu erinnern:

a) Die angebliche geſetzliche Vorſchrift jener behaupteten Umkehrung bei Vermächtniſſen beruht auf einem offenbaren Mißverſtändniß. Sämmtliche zitirte Stellen reden nämlich nicht von Reſolutiv-Bedingung, ſondern von der davon gar ſehr verſchiedenen bedingten Ademtio. Eine ſolche iſt z. B. vorhanden, wenn der Erblaſſer vorher ſagte: „ich vermache dem Titius 100"; nachher aber hinzufügte: „Titius ſoll die 100 nicht haben, wenn der oder jener Umſtand eintritt". Daß dies eben ſo viel iſt, als wenn es hieße: „Tit. ſoll die 100 haben, wenn jener Umſtand nicht eintritt", und daß alſo die römiſchen Juriſten ganz der Natur der Sache gemäß erklärten, die bedingte ademtio enthalte eine datio unter der entgegengeſetzten Bedingung, iſt von ſelbſt klar. Von einer ſolchen negativ ausgedrückten Suſp.-Bedingung unterſcheidet ſich aber ſehr augenfällig die Reſol.-Bedingung („Tit. ſoll die 100 ſo lang haben, bis der Umſtand eingetreten iſt; dann ſoll er ſie herausgeben"), und daß auch bei dieſer eine ſolche Umkehrung je beliebt haben ſollte, iſt durch kein Zeugniß angedeutet. Vielmehr war bei Legaten die Zufügung einer Reſolutiv-Bedingung oder eines tempus

ad quod ganz unſtatthaft, l. 55. de leg. I., l. 44. de O. et A., was aber Juſtinian in l. 26. C. cit. änderte, und zwar nicht blos bei dem betagten, ſondern auch bei dem bedingten Vermächtniß, denn er redet dort allgemein von dem legatum ad tempus und temporale, alſo gewiß auch von dem ad tempus incertum, welches unter gleichen Grundſätzen mit der conditio ſteht, oder vielmehr wirklich eine conditio iſt. Dies beſtätigt ſich noch mehr dadurch, daß Juſtinian ſagt, er wolle die bei Verträgen ſchon geltenden Grundſätze auch auf Legate ausdehnen; bei Verträgen aber gilt die exc. doli, einerlei ob ein dies oder eine conditio dieſelben zu temporales macht, §. 3. J. de V. O. (3, 15), l. 56. §. 4. de V. O. (45, 1), l. 44. §. 1. 2. fin. de O. et A. (44, 7). — Heutzutage hat alſo die einem Vermächtniß beigefügte Reſ.-Bedingung ohne Zweifel ihre gewöhnlichen Wirkungen, d. h. der Honorirte erhält zwar daſſelbe gleich, verliert es aber wieder, ſobald die Bedingung eintritt.

b) Durch das bisher Geſagte fällt auch bei Erbeinſetzungen der Hauptgrund der neuen Theorie, nämlich die Analogie der Legate von ſelbſt hinweg, und eben ſo ungegründet ſind die übrigen Argumente. Denn wenn es auch wahr iſt, daß man bei letzten Willen, und insbeſondere bei Bedingungen, mehr den Willen, als die etwa undeutlichen Worte berückſichtigen ſoll, ſo darf dies doch nie ſo weit gehn, daß man den klaren Willen wegen entgegenſtehender Geſetze umwandelt. Wir haben nun ein deutliches Geſetz, daß der, welcher einmal Erbe ſei, nicht wieder aufhören könne, es zu ſein; und wenn alſo der Erblaſſer klar beſtimmt, es ſolle Jemand Erbe ſein, aber bei dem Eintreten eines Umſtandes aufhören es zu ſein, ſo geht dieſe letztre Beſtimmung gegen ein deutliches Geſetz, und iſt alſo nichtig. Keineswegs aber ſind wir berechtigt, jenen klaren Willen anders zu nehmen, als er ausgeſprochen wurde, damit er nur ſo vel quasi erhalten werde. Daß er aber nach der neuen Meinung wirklich anders genommen werden müßte, und daß das praktiſche Reſultat keineswegs gleich iſt, geht einfach daraus hervor, daß es bei Zufügung einer Reſolutiv-Bedingung die offenbare Abſicht des Teſtators iſt, der Erbe ſolle die Erbſchaft ſogleich haben und gebrauchen, und nur bei dem Eintritt der Bedingung dieſelbe, natürlich ohne die in der Zwiſchenzeit gezogenen Nutzungen, wieder herausgeben, während nach der vorgeſchlagenen Umkehrung der Erbe bei dem Eintritt der Bedingung gar nichts erhalten würde. —

Gewiß mit Recht iſt daher auch die ältere herrſchende Lehre von den bei Weitem meiſten Neuern beibehalten worden, vgl. beſ. Thibaut im ziv. Arch. V. 13. und VII. 19, Francke, das Recht der Notherben S. 45 fgg. Not. 4, Sell, unmögl. Beding. S. 254 fgg., Roßhirt, teſtam. Erbr. I. S. 301 fgg., Mühlenbruch, Komm. XL. S. 190 fgg., Savigny, Syſt. III. S. 218 fgg. Arndts in Weiſke's Rechtsler. III. S. 938, Göſchen, Vorleſ. §. 807, Puchta, Lehrb. §. 475, Seuffert §. 536, Sintenis, prakt. Zivilr. III. §. 173. Anm. 3, Arndts §. 495, Holzſchuher II. 148, Brinz §. 181, Keller §. 491, Tewes, Syſtem S. 217 fgg., Vering S. 322.

2) Für nicht zugefügt gilt ferner die phyſiſch und juriſtiſch unmögliche Bedingung und die conditio *turpis*, ſoweit ſie in Gemäßheit allgemeiner Prinzipien (Bd. I. S. 136 fgg. bei Nr. III) wie eine unmögliche behandelt wird,

§. 10. J. de hered. instit. (2, 14), l. 3. 6. fin. de cond. et dem., l. 16. fin. de inj. rupt. (28, 3), l. 1. 9. 14. 20. pr. de cond. inst., l. 104, §. fin. de leg. I, l. 5. §. 4. quando dies leg. (36, 2), l. 135. de R. J., während bekanntlich bei Geſchäften unter Lebenden umgekehrt der Grundſatz gilt, daß der Vertrag ſelbſt dadurch vernichtet wird. Daſſelbe nahmen auch die Prokulianer bei letzten Willen an, Gai. III. 98. und Gaius ſelbſt, obwohl eifriger Sabinianer, geſteht, daß ſich kaum ein hinreichender Grund für eine Rechtsverſchiedenheit zwiſchen Verträgen und letzten Willen in dieſer Beziehung angeben laſſe. Doch aber möchte allerdings ein ſolcher Grund darin liegen, daß man bei den auf Wohlwollen des Diſponenten ſich gründenden letztwilligen Verfügungen eher annehmen muß, daß dieſer etwas Ueberflüſſiges hinzugefügt, als daß er durch eine ſolche Zufügung die Diſpoſition ſelbſt wieder habe vernichten wollen, während ganz konſequent bei Verträgen vermuthet wird, daß der Promittent ſich ſo wenig, als möglich, habe verpflichten wollen, da ja der Promiſſar ſich auflehnen konnte, vgl. auch l. 31. de O. et A. und Sell, unmögl. Bedingungen S. 30 fgg., Mühlenbruch XLI. S. 79 fgg., Savigny III. S. 194 fgg., Vering S. 322 fgg. Anm. 2. Hierbei ſind jedoch noch folgende Punkte näher in's Auge zu faſſen:

a) Wenn die Bedingung blos relativ unmöglich iſt (conditio *falsa*, l. 72. §. 7. de cond. et dem. — Bd. I. S. 139), ſo gilt für letztwillige Diſpoſitionen die Regel, daß ſolche Bedingungen dann als nicht zugefügt gelten, wenn ſie ſchon vor Errichtung des Teſtaments unmöglich waren, vgl. l. 45. de hered. inst. (28, 5), l. 104. §. 1. fin. de leg. I, l. 6. §. 1. fin. de cond. et dem., l. 72. §. 7. eod., l. 26. fin. de statu liber. (40, 7), wohin aber natürlich auch die Bedingungen gezählt werden müſſen, welche durch die Diſpoſition ſelbſt zu unmöglichen werden, wovon Beiſpiele in l. 4, l. 20. de condit. inst. vorkommen. Dieſer Regel ſteht auch nicht l. 84. §. 7. fin. de legat. I. entgegen, indem hier der Sinn der Bedingung „wenn er den Schuldſchein dem Erben zurückgebe" eigentlich nur der iſt „wenn er den Erben liberire", und dieſe Liberation iſt nicht unmöglich, wenn auch der Schuldſchein zu Grunde gegangen iſt. — Die häufig angenommene Unterſcheidung, ob der Erblaſſer darum wiſſe, daß die Bedingung unmöglich ſei, oder ob ihm dies unbekannt ſei, wo dann im erſten Fall nur die Bedingung, im andren aber die Diſpoſition ſelbſt wegfalle, vgl. z. B. *Becker*, conditio impossibilis non indistincte pro non scripta habenda. Rost. 1754. §. 20, Weber zu Höpfner §. 491. Not. 3. (welche dieſe Diſtinktion ſogar bei abſolut unmöglichen Bedingungen annehmen), Thibaut, Syſt. §. 954. (welcher dieſelbe nur bei relativ unmöglichen anführt), dieſe Unterſcheidung, ſage ich, iſt zwar wohl der Natur der Sache nicht unangemeſſen, aber in den Geſetzen nicht begründet, denn in der ſchon in der Gloſſe dafür angeführten l. 58. de cond. indeb. (12, 6) iſt das Fideikommiß nicht deßhalb nichtig, weil der Erblaſſer nicht wußte, daß die zugefügte Bedingung unmöglich ſei, ſondern weil der Grundſatz gilt, daß der, welcher als ingenuus anerkannt wird, Alles zurückgeben muß, was ihm, als einem vermeintlichen Liberten von ſeinem ehemaligen Herrn gegeben iſt, l. 3. si ingenuus esse dicetur (40, 14), l. 1. C. de ingen. manum., vgl. *Averanii* interprett. II.

cap. 24. nr. 19. — Iſt dagegen eine Bedingung erſt nach Errichtung des Teſtaments unmöglich geworden, ſo iſt dies offenbar nur eben ſo viel, als wenn eine mögliche Bedingung nicht in Erfüllung geht, und der Honorirte bekommt alſo nichts, einerlei, ob die Unmöglichkeit ſchon bei Lebzeiten des Erblaſſers, oder erſt nach dem Tode deſſelben eintritt, l. 23. §. 2. ad leg. Aquil. (9, 2), l. 6. §. 1, l. 31. 72. §. 4. u. 7, l. 94. pr. de cond. et dem., l. 39. §. 4. de statu liber. (40, 7), l. 4. C. de condit. insert. (6, 46), es müßte denn ſein, daß die Bedingung ausnahmsweiſe für erfüllt angeſehen wird (§. 435. Anm. 2). Vgl. überhaupt Sell a. a. O. S. 79 fgg., S. 199 fgg., Mühlenbruch XLI. S. 137 fgg., Savigny III. S. 191 fgg.

b) Wenn die Unmöglichkeit blos vorübergehend iſt, ſo mußten wir für Geſchäfte unter Lebenden die Regel aufſtellen, daß, wenn im Augenblicke des abgeſchloſſenen Geſchäfts die Unmöglichkeit vorhanden iſt, das ganze Geſchäft nichtig werde, und daß die Bedingung für defizirt gelte, wenn umgekehrt die Unmöglichkeit erſt nachher eintrete, ſollte dies auch nur eine vorübergehende Unmöglichkeit ſein, ſ. oben Bd. 1. S. 139. Ganz abweichende Grundſätze ſtellt nun Sell a. a. O. S. 48 fgg. für letztwillige Dispoſitionen auf; vgl. auch Mayer, Legate §. 33. Anm. 15. Bei dieſen ſei nämlich nicht ſowohl der Zeitpunkt des errichteten Teſtaments, als vielmehr der des Todes des Erblaſſers entſcheidend, und darum gelte hier konſequent die Regel, daß Bedingungen, welche zur Zeit der Teſtamentserrichtung unmöglich, nachher aber (nämlich bis zum Tode des Erblaſſers, Sell S. 58 fgg.) möglich geworden ſeien, nicht als unmögliche, und ſomit nicht pro non adjectis gelten, ſondern vielmehr erfüllt werden müßten, l. 58. de condit. et demonstr., und eben ſo könne auch, wenn die Bedingung anfangs möglich geweſen, nachher aber vorübergehend unmöglich geworden ſei, dieſelbe nicht ſogleich als defizirt betrachtet werden, l. 59. §. 1. de cond. et demonst. — Dieſe Anſicht von Sell iſt aber doch wohl irrig, ſondern man muß gewiß die Regel aufſtellen, daß, wenn im Augenblick der Teſtaments-Errichtung die zugefügte Bedingung als wirklich unmöglich erſcheint, dieſelbe pro non scripta angeſehen werden muß, ſollte ſie auch nachher möglich werden, und daß die Bedingung, wenn ſie auch anfangs möglich iſt, nachher aber, wenn auch nur vorübergehend, unmöglich wird, ſogleich als defizirt zu betrachten iſt. Für dieſe Regel nämlich ſpricht ganz entſcheidend die Analogie der Grundſätze, welche bei Geſchäften unter Lebenden gelten, und daß dieſe analoge Anwendung hier zuläſſig und nothwendig iſt, darf bei genauerer Betrachtung nicht bezweifelt werden, indem es an beſondren geſetzlichen Vorſchriften für letztwillige Diſpoſitionen fehlt, und Gleichheit der ratio hier vollkommen vorhanden iſt. Beides wird freilich von Sell in Abrede geſtellt, aber mit Unrecht. Was nämlich zunächſt die Geſetze anbelangt, welche Sell für ſeine abweichende Regel als entſcheidend anführt, nämlich die l. 58. und l. 59. §. 1. de cond. et dem., ſo iſt in beiden Stellen gar nicht von unmöglichen Bedingungen die Rede. Offenbar iſt doch eine juriſtiſch unmögliche Bedingung nur dann vorhanden, wenn eine Handlung zur Bedingung geſetzt iſt, die nach den beſtehenden Geſetzen nicht vorgenommen werden, die alſo nur dann geſchehen kann, wenn das bisherige Geſetz abgeändert wird. Eine Handlung dagegen, die auch nach

den jetzt beſtehenden geſetzlichen Normen möglich iſt, ſofern nur die gehörigen faktiſchen Vorausſetzungen eintreten, kann nie eine Bedingung zu einer unmöglichen machen. Wenn alſo Jemand einer fremden Sklavin für den Fall, daß ſie heirathe, ein Legat ausſetzt — und dies iſt der Fall der l. 58. cit. —, ſo kann dies nimmer mit Sell als ein Legat unter einer unmöglichen Bedingung angeſehen werden, weil die zur Bedingung geſetzte Thatſache eintreten kann, ohne daß irgend neue geſetzliche Vorſchriften zur Exiſtenz kommen, und ſehr konſequent entſcheidet daher Proculus: „utile legatum esse, quia possit manumissa nubere“. Und wenn ferner Jemanden ein Legat hinterlaſſen wird, „si consul fuerit“, und er wird deportirt, ſo kann nicht mit Sell behauptet werden, daß die Bedingung zu einer unmöglichen geworden ſei, denn der Honorirte kann trotz der Deportation doch noch Konſul werden, „quia in civitate restitui potest“, und mit Fug und Recht nimmt daher Ulpian in l. 59. §. 1. cit. für einen ſolchen Fall an, das Legat könne nicht mit dem Augenblick der Deportation wegen defizirender Bedingung als erloſchen angeſehen werden. — Es fehlt aber nicht nur an beſondren geſetzlichen Vorſchriften für unſern Fall, ſondern die Entſcheidungsgründe, welche die römiſchen Juriſten für Geſchäfte unter Lebenden aufſtellen, ſind ſo allgemeiner Natur, daß ſie unbedingt auch auf letztwillige Diſpoſitionen Anwendung finden. In der Hauptſtelle, nämlich in l. 137. §. 6. de V. O. äußert ſich Pomponius ſo: „— — nec ad rem pertinet, quod jus mutari potest, et id, quod nunc impossibile est, postea possibile fieri, *non enim secundum futuri temporis jus, sed secundum praesentis aestimari debet stipulatio*“. Wie hierin Sell eine Beſonderheit für Geſchäfte unter Lebenden erblicken kann, indem bei letztwilligen Diſpoſitionen vielmehr der Tod des Erblaſſers, alſo allerdings ein futurum tempus der entſcheidende Zeitpunkt ſei, iſt mir wahrhaft unbegreiflich. Ganz entſchieden muß vielmehr, wie die Rechtsgiltigkeit einer stipulatio, ſo auch die einer letztwilligen Diſpoſition, nach dem Augenblick der Errichtung bemeſſen werden („quae ab initio inutilis fuit institutio, ex postfacto convalescere non potest“ — regula Catoniana!), und ein in allen Beziehungen richtiger Satz würde es ſein: „non secundum futuri temporis jus, sed secundum praesentis aestimari debet *testamentum*“. Meines Erachtens iſt daher keinen Augenblick zu bezweifeln, daß der römiſche Juriſt auch die Erbeinſetzung oder das Legat: „si Titius rem sacram aut religiosam vendiderit“ ganz nach den gewöhnlichen Grundſätzen über unmögliche Bedingungen beurtheilt, d. h. die Bedingung pro non scripta angeſehen haben wird, ſollte auch noch bei Lebzeiten des Teſtators eine Rechtsveränderung eingetreten ſein, und eben ſo iſt unzweifelhaft, ganz wie bei Geſchäften unter Lebenden, die Anfangs mögliche, nachher aber unmöglich gewordene Bedingung, alsbald für defizirt zu achten, ſollte dieſelbe auch nachher durch eine abermalige Rechtsveränderung wieder möglich geworden ſein. Vgl. auch Mühlenbruch XII. S. 115 fgg. (welcher jedoch die l. 58. cit. ganz falſch erklärt), Savigny III. S. 167 fgg.

c) Iſt die Bedingung nur theilweiſe unmöglich, und zwar von Anfang an, ſo muß natürlich der Theil der Bedingung, welcher unmöglich iſt, für nicht zugefügt angeſehen werden, während das Uebrige der Bedingung allerdings in Erfüllung gehen muß, l. 45. de hered. inst., l. 6. §. 1. de condit.

et demonstr. Als theilweiſe unmögtich kann aber nicht die Bedingung angeſehen werden, welche durch eine zugefügte Zeitbeſtimmung unmöglich wird (z. B. „si monumentum post mortem testatoris in triduo proximo mortis ejus fecisset“); denn dieſe iſt vielmehr ganz unmöglich, und wird alſo auch vollſtändig pro non scripta angeſehen, l. 6. de condit. instit. Die abweichende Anſicht von Roßhirt, Vermächtn. I. S. 360, wornach nur dasjenige wegfallen ſoll, was die Unmöglichkeit hier macht, nämlich die angustia temporis, iſt irrig, und kann nicht durch l. 12. §. 1. de leg. I. unterſtützt werden, wo gar nicht von einer durch hinzugefügte Zeitbeſtimmung unmöglich gewordenen Bedingung die Rede iſt, ſondern ein Fall entſchieden wird, in welchem die einem Legate beigefügte Tagsbeſtimmung ſo kurz anberaumt iſt, daß die Zahlung während derſelben nicht möglich iſt, vgl. auch *Endemann*, de impl. cond temp. p. 63. — Wird die Bedingung erſt nachher theilweiſe unmöglich, ſo muß dieſelbe konſequent eben ſo als defizirt angeſehen werden, wie wenn ſie ganz unmöglich geworden wäre. Doch wird, wenn Mehreren eine gemeinſchaftliche Bedingung aufgelegt iſt, und der Eine die Erfüllung verweigert, in Gemäßheit einer benigna interpretatio keine theilweiſe Unmöglichkeit angenommen, ſondern man geſtattet hier dem Andren, wenn die Bedingung theilbar iſt (z. B. si decem dedissent), eine theilweiſe Erfüllung derſelben, und ſelbſt, wenn ſie untheilbar iſt (z. B. si insulam aedificaverint, si statuam posuerint u. dgl.) ſoll der Andre durch vollſtändige Erfüllung das ihm Hinterlaſſene ſich retten können, l. 54. §. 1, l. 56, l. 112. §. 2. de cond. et dem., l. 13. pr. de manum. test. (40, 4), l. 6. C. de condit. insert. (6, 46). Eben ſo wird, wenn der Honorirte an Mehrere eine Leiſtung machen ſoll, und der Eine von dieſen fällt vor geſchehener Leiſtung hinweg, keine theilweiſe Unmöglichkeit angenommen, was der Strenge nach allerdings hätte geſchehen müſſen, ſondern es wird in Gemäßheit der vermuthlichen Abſicht des Teſtator dem Honorirten geſtattet, durch die theilweiſe Leiſtung an den Andren ſich den entſprechenden Theil des ihm Hinterlaſſenen zu verſchaffen, l. 112. §. 1. de condit. et demonstr., und ſelbſt das Ganze kann er erhalten, wenn nach den in der zweiten Anm. zum folgenden §en entwickelten Grundſätzen durch das Wegfallen des Einen, oder durch deſſen Weigerung dieſer Theil der Bedingung pro impleta gelten muß, vgl. auch l. 4. §. 3. de statu liberis (40, 7). Vgl. auch Sell a. a. O. S. 62 fgg., Müblenbruch XLI. S. 152 fgg.

3) Für nicht zugefügt gilt auch die Bedingung nicht zu heirathen, und zwar ſeit der die Ehe überhaupt ſo ſehr befördernden lex Julia et Papia Poppaea, l. 22, l. 36. fin., l. 64. §. 1, l. 72. §. 5, l. 74, l. 77. §. 2, l. 100. de cond. et dem. Daß dieſe Bedingung nicht allgemein als unſtatthafte angeſehen und namentlich bei Geſchäften unter Lebenden nicht als ſolche behandelt werden kann, iſt ſchon an einem andren Orte bemerkt worden, vgl. Bd. I. S. 139. Was aber letztwillige Diſpoſitionen anbelangt, ſo iſt es einerlei, ob dieſe Bedingung dem Honorirten ſelbſt, oder ſeinem Hauskinde aufgelegt iſt, l. 79. §. 4. eod., und auch dann ſchon tritt die genannte Vorſchrift ein, wenn Jemandes Heirath ganz in den Willen eines Dritten geſtellt ſein ſoll, l. 72. §. 4. eod. Dagegen iſt die Bedingung, eine gewiſſe Perſon nicht zu heirathen, vollkommen zuläſſig, l. 63. pr., l. 64. pr. eod., und unbegreiflich

iſt mir die Behauptung von Sell a. a. O. S. 165, daß wenigſtens Papinian in l. 71. §. 1. de condit. et dem. die entgegengeſetzte Anſicht ausſpreche, und alſo die römiſchen Juriſten hierüber uneinig geweſen ſeien. Sell ſcheint die Worte: si Maeviam uxorem non ducat auf den Promiſſar bezogen zu haben, während ſie offenbar nur auf den Promittenten zu beziehen ſind, ſo daß Papinian nur die Ungiltigkeit der Konventionalſtrafe ausſpricht, wodurch ſich Jemand zur Eingehung einer Ehe verpflichtet hat, vgl. auch l. 135. pr. de V. O. (45, 1) und arg. l. 19. eod., l. 2. C. de inutil. stipul. (8, 39). Daß aus dieſer Entſcheidung nichts für unſre Frage gefolgert werden, und noch weniger mit Sell a. a. O. Not. 2. angenommen werden kann, die l. 71. cit. ſei ein direkter Beleg dafür, daß die Bedingung, nicht zu heirathen, auch bei Geſchäften unter Lebenden für eine unſtatthafte gelte, leuchtet von ſelbſt ein. — Eben ſo iſt auch die Bedingung, an einem gewiſſen Orte, oder bis zu einer gewiſſen Zeit hin nicht zu heirathen, vollkommen erlaubt, es müßte ihr denn eine Umgehung des Geſetzes zu Grunde liegen, l. 62. fin., l. 64. §. 1. eod., und auch die Bedingung, eine gewiſſe Perſon zu heirathen, muß aufrecht erhalten werden, wenn die Heirath nicht unanſtändig iſt, l. 63. §. 1. eod. — Wie es ſich mit der, einer verwittweten Perſon geſtellten Bedingung, nicht wieder zu heirathen, verhalte, iſt ſchon an einem andren Orte ausgeführt worden, vgl. Bd. I. S. 426 fg.

4) Hierher gehört auch die *conditio jurisjurandi*; vgl. *Majans.* disput. jur. tom. I. disp. 5, *Walch*, de condit. jurisjur. ult. vol. adject. (in opusc. tom. I), Sell a. a. O. S. 235 fgg., Mühlenbruch XLI. S. 97 fgg., Savigny III. S. 185 fgg., Huſchke in Gieß. Zeitſchr. XIV. S. 334 fgg., Keller, Inſtitut. S. 375 fgg. Wäre für dieſen Fall keine geſetzliche Beſtimmung vorhanden, ſo würde ſich das Verhältniß ſo geſtalten, daß der unter ſolcher Bedingung Honorirte nur dann das Zugedachte erhielte, wenn er wirklich den Eid ſchwüre, ohne daß ihn die thatſächliche Vornahme deſſen, was er beſchwören ſoll, davon entbinden könnte, daß aber auf der andren Seite er auch ſchon durch die bloſe Ableiſtung des Eides die Bedingung erfüllt hätte, ohne daß eine juriſtiſche Verbindlichkeit zur Vornahme des Beſchwornen begründet wäre. Da es nun aber hiernach leicht kommen konnte, daß ſo Honorirte bald leichtſinnig den Eid ableiſteten, ohne an die wirkliche Erfüllung des Beſchwornen zu denken, bald umgekehrt aus übertriebener Gottesfurcht den Eid weigerten, wenn ſie auch noch ſo bereit wären, das wirklich zu thun, was ſie beſchwören ſollten, und da das Eine wie das Andre dem wahren Willen des Erblaſſers widerſprach, vgl. beſ. l. 8. pr. de condit. instit. (28, 7): ſo wurde theils im Intereſſe der öffentlichen Moral, um leichtſinnigen Eidesableiſtungen entgegen zu wirken, theils und vorzüglich, um den wahren Willen des Erblaſſers zur Geltung zu bringen, im Prätoriſchen Edikte eine doppelte höchſt zweckmäßige („consultissime“ l. 8. pr. cit.) Verfügung getroffen. Es wurde nämlich erſtens beſtimmt, daß bei Erbeinſetzungen und Legaten — was dann auch ſpäter auf Fideikommiſſe und mort. c. donationes angewendet wurde, l. 8. §. 1. 2. 3. eod. — die Bedingung des Eides erlaſſen ſein ſolle, l. 8. pr. §. 1—5. eod., l. 29. §. 2. de test. milit. (29, 1), l. 14. §. 1. de legat. III, l. 20, l. 26. pr. de cond. et dem. (35, 1), was denn von ſelbſt die Folge hatte, daß zwar die Erbſchaft

oder das Legat nicht jure civili erworben werden konnten, aber durch *bonor. possessio secundum tabulas* oder Einräumung von *utiles* actiones genau daſſelbe materielle Reſultat herbeigeführt wurde, wie wenn die Erbſchaft angetreten wäre, l. 63. §. 9. 10. ad SC. Trebell. (36, 1), vgl. mit l. 14. §. 1. de legat. III., l. 1. §. 2. ad leg. Falc. (35, 2), l. 20. pr. de bon. libert. (38, 2), Huſchke a. a. O. S. 385 fgg. Außerdem wurde aber zweitens verfügt, daß, wenn eine erlaubte Handlung oder Leiſtung beſchworen werden ſollte, dieſe Handlung oder Leiſtung von dem Honorirten jedenfalls vorgenommen werden muß, und dabei die Grundſätze über Erbeinſetzungen oder Legate *sub modo* zur Anwendung kommen, l. 8. §. 6. 7. 8. de condit. instit., l. 26. pr. de cond. et dem., Savigny S. 188, Huſchke S. 393 fgg. — Dieſe Beſtimmungen des Edikts wurden auch auf Soldaten-Teſtamente bezogen, l. 29. §. 2. de testam. mil. (29, 1), während ſie bei teſtamentariſchen Freilaſſungen keine Anwendung fanden, l. 12. pr. §. 1. 2. 3, l. 36. de manum. test. (40, 4), l. 13. §. 3, l. 24. de statu liber. (40, 7), offenbar deßwegen, weil, wenn man auch hier die Bedingung hätte erlaſſen wollen, es kein prätoriſches Schutzmittel gab, welches ein der libertas Romana gleichheitliches Ergebniß herbeigeführt hätte, denn der Prätor hätte doch blos ein *in libertate morari* gewähren können, was ſich von der wirklichen libertas weſentlich unterſchied, l. 12. pr. cit., Huſchke S. 474 fgg. Ferner fand das Edikt aus begreiflichen Gründen keine Anwendung bei der einem Liberten bedingungsweiſe aufgelegten *jurata promissio operarum*, l. 7. §. 1. de oper. libert. (38, 1), Huſchke S. 378 fgg., und endlich wurde es nicht auf einen Eid bezogen, welchen ein Munizipium ſchwören ſollte, l. 97. de cond. et dem. (35, 1), was freilich von Vielen, und unter den Neueren namentlich auch von Huſchke S. 372 fgg. in Abrede geſtellt wird, ſ. aber Sell S. 243 fgg. und Savigny S. 189, und vgl. auch Keller a. a. O. S. 377. — (Wenn übrigens Huſchke S. 336 fgg. annimmt, daß das hier näher beſprochene Edikt über die conditio jurisjurandi eigentlich nur ſolche Eide im Auge gehabt habe, welche dem Erben oder Legatar aufgelegt worden ſeien, um durch den damit verbundenen moraliſchen Zwang die, die Teſtirfreiheit beſchränkenden Geſetze [lex Furia, l. Voconia, die geſetzlichen Beſtimmungen über Inkapazität u. dgl.] zu umgehen, und daß erſt ſpäter durch die Doktrin auch andre Fälle darunter ſubſumirt worden ſeien, wenn der Honorirte etwas an ſich Erlaubtes beſchwören ſolle: ſo hat dieſe Anſicht m. E. weder äußere noch innere Gründe für ſich. Eine ſchrittweiſe Widerlegung der ſcharfſinnigen Deduktionen von Huſchke würde mich hier zu weit führen, und ich beſchränke mich auf folgende kurzen Bemerkungen über die angeblichen poſitiven Beweiſe für dieſe neue Anſicht: 1) Aus Cic. in Verr. lib. I. c. 47. geht m. E. mit größter Wahrſcheinlichkeit hervor, daß damals noch keine Beſtimmung über die conditio jurisjurandi im Edikte vorkam, und am Wenigſten eine ſolche, wie ſie Huſchke annimmt; denn hätte Verres wirklich eine edict. tralaticium für ſich gehabt, ſo wären die Vorwürfe Cicero's nicht blos perfid, ſondern wahrhaft albern; daß das „praetorium est“ nicht die Ediktmäßigkeit des Verfahrens bezeichnen, ſondern damit nur angedeutet werden ſoll, daß Verres durch dieſe erſte Verfügung nicht die Grenzen der prätoriſchen Jurisdiktion überſchritten habe, geht aus dem folgenden Gegenſatz mit

Sicherheit hervor. 2) Die Worte Ulpian's in l. 8. pr. de cond. inst.: „Quae sub conditione jurisjurandi relinquuntur, a praetore reprobantur“ wollen gewiß nicht ſagen, wie Huſchke wegen *Cic.* cit. glaubt, daß der Prätor ſolche Einſetzungen ganz verworfen, und demgemäß dem Honorirten, welcher den ihm aufgelegten Eid wirklich ſchwöre, die bonor. poss. sec. tab. und die Erbſchaftsklagen verweigert habe, ſondern ihr einfacher Sinn iſt, daß der Prätor letztwillige Diſpoſitionen sub conditione jurisjurandi mißbilligt, und demgemäß eine Abhülfe für nothwendig gehalten habe, welche dann Ulpian in den folgenden Worten andeutet. 3) Wenn endlich Huſchke in l. 112. §. ult. de legat. I.: „Divi Severus et Antoninus rescripserunt, *jusjurandum contra vim legum* et *auctoritatem juris* in testamento scriptum nullius esse momenti“ eine Hinweiſung auf die beiden Bedeutungen finden will, die er für die conditio jurisjurandi und deren Verwerfung annimmt: ſo iſt dies um ſo unhaltbarer, da hier Marcian offenbar, wie auch aus dem vorhergehenden Sen mit Evidenz hervorgeht, gar nicht von der conditio jurisjurandi, ſondern von dem ganz andren Falle redet, wenn der Erblaſſer ſeinen Erben beſchworen hatte [„cum jurisjurandi religione rogaverat“, l. 77. §. 23. de legat. II.], etwas geſetz- oder rechtswidriges zu thun; ſ. auch Savigny S. 187. Not. r. und Keller cit. S. 378 fg.

5) Ferner iſt auch die Bedingung, ſtets an einem beſtimmten Orte zu bleiben, oder in einer beſtimmten Stadt ſeinen Wohnort zu nehmen, für nicht zugefügt anzuſehen, l. 71. §. 2. de condit. et dem.

6) Wenn durch die Zufügung der Bedingung der Pflichttheil beſchwert wird oder wenn dadurch gegen die Vorſchriften der Nov. 115. gefehlt iſt, ſo wird die Bedingung für nicht geſchrieben betrachtet; vgl. §. 476. und §. 484. Anm. bei I.

7) Endlich wird auch jede Bedingung für nicht zugefügt angeſehen, welche alternativ mit einer ſolchen aufgelegt iſt, die nach den bisher angegebenen Grundſätzen pro non adjecta gilt, l. 8. §. 5. de condit. instit., während, wenn dies kumulativ geſchieht, natürlich dieſe andre Bedingung erfüllt werden muß, l. 8. §. 4. eod.

II. In andren Fällen wird durch die Zufügung die ganze bedingte Diſpoſition vernichtet. Abgeſehen von conditiones *perplexae*, wodurch natürlich letztwillige Diſpoſitionen nicht weniger, wie Geſchäfte unter Lebenden, vernichtet werden, l. 16. de condit. inst., vgl. auch l. 4. pr. eod., l. 88. pr. ad leg. Falcid. (35, 2) gehören folgende Fälle hierher:

1) Wenn der Erbeinſetzung eines *suus heres* eine andre, als Poteſtativ-Bedingung beigefügt wird, ſo iſt die ganze Diſpoſition nichtig; vgl. §. 469. Anm.

2) Die letztwillige Diſpoſition iſt auch dann ungiltig, wenn die Bedingung ſo beſchaffen iſt, daß dadurch die ganze Diſpoſition in den Willen eines Dritten geſtellt wird; vgl. oben §. 432. Anm.

3) Auch die unmögliche Bedingung vernichtet ausnahmsweiſe dann die letztwillige Diſpoſition, wenn es gewiß iſt, daß gerade dies der Abſicht des Teſtators gemäß iſt, und ſo war z. B. eine teſtamentariſche Manumiſſion nichtig, wenn die Freiheit an die Bedingung geknüpft war: wenn der Sklave 5 Millionen Thaler an den Erben bezahlt haben wird, „quia nec animus dandae libertatis

est", l. 4. §. 1. de statu liberis (40, 7), vgl. l. 61. pr. de manum. test. (40, 4). Sell a. a. O. 262 fgg., Madai, die statu liberi des röm. Rechts S. 144 fgg., Mühlenbruch XLI. S. 134 fgg. Wenn dagegen Savigny III. S. 203. Not. i. meint, dieſe Entſcheidung paſſe nur zu der ſpäter verworfenen Meinung der Proculianer, und habe ſich in die Juſtinianiſche Geſetzgebung blos verirrt, ſo läßt ſich dies gewiß nicht rechtfertigen.

4) Nach einem beſondren gegen Erbſchleicherei gerichteten Senatsbeſchluſſe ſind kaptatoriſche Diſpoſitionen nichtig, vgl. *Bynkershoek*, de captator. institut., in opp. tom. I. p. 429 sqq., *Majans.* disputt. tom. II. nro. 35, Thibaut, Verſuche I. No. 4, Sell a. a. O. S. 295 fgg., Mühlenbruch, Komm. XL. S. 206 fgg., Keller, Juſtitutionen S. 370 fgg. Eine kaptatoriſche Diſpoſition iſt aber diejenige, welche die auf die Zukunft geſtellte (vgl. l. 71. pr., l. 81. §. 1. de hered. inst., l. 20. §. 2. de condit. inst. — nicht entgegen iſt l. 1. fin. de his quae poenae nom., und l. 71. §. 1. de hered. inst., denn die hier vorkommenden Präterita: recitaverit, ostenderit, probaveritque erklären ſich leicht, wenn man dabei nicht die Zeit der Teſtamentserrichtung, ſondern vielmehr die Todeszeit des Teſtators ins Auge faßt) Bedingung beigefügt iſt: „wenn der Honorirte oder ein Dritter (vgl. l. 71. pr., l. 81. §. 1. de hered. inst.) den Teſtator oder einen Dritten (l. 71. §. 1. de her. inst.) bedenken werde". Solche Diſpoſitionen ſind völlig nichtig, l. 70. de her. inst, l. 1. fin. de his quae pro non script., und auch bei dem Soldatenteſtamente leidet dies keine Ausnahme, l. 11. C. de test. milit. (6, 21). Ob aber blos die Diſpoſition des Kaptans, oder auch die des Kaptatus nichtig ſei, iſt beſtritten. Das Letztre behaupten namentlich *Bynkershoek*, l. c. cap. 13. und Mühlenbruch §. 649. Not. 9. Komm. cit. S. 221 fgg., während ſich die herrſchende Lehre für das Erſtre ausſpricht, und gewiß mit Recht. Denn nicht nur, daß kein Geſetz die Ungiltigkeit der durch die kaptatoriſche Diſpoſition hervorgerufenen Honorirung ausſpricht, ſo kann ja auch eigentlich, nachdem die kaptatoriſche Diſpoſition durch das Geſetz für nichtig erklärt iſt, von einer dadurch bewirkten Kaptation nicht wohl mehr die Rede ſein, denn der Andre wußte ja, daß eine ſolche Diſpoſition nichtig ſei, und hat er dennoch den Kaptanten honorirt, ſo kann nicht wohl die kaptatoriſche Diſpoſition als das Motiv dieſer Honorirung angeſehen werden; vgl. auch Thibaut und Sell citt., Roßhirt, Verm. I. S. 402, Mayer, Erbr. I. §. 31, Legate §. 33. a. E. Not. 8. a. E., Arndts, Rechtsl. III. S. 937. und die Lehr- und Handbücher von Wening §. 459, Schweppe §. 797, Seuffert §. 536, Puchta §. 472. Not. g, Sintenis III. §. 173. Not. 27, Arndts §. 491. Anm. 3, Keller cit. S. 372, Tewes, Syſt. §. 35. S. 204, Vering S. 327 fg. Wenn aber doch manche Vertheidiger der richtigen Anſicht lehren, daß wenigſtens der Kaptans keinen Vortheil aus einer ſolchen Diſpoſition ziehen dürfe, ſondern das ihm Hinterlaſſene demſelben als einem Indignus von dem Fiſkus entzogen werden müſſe, vgl. Roßhirt, Wening (in den von ihm ſelbſt beſorgten Ausgaben, in der Fritz'ſchen iſt die entgegengeſetzte Meinung vertheidigt) und Schweppe cit., ſo iſt dies gewiß unhaltbar, denn kein Geſetz ſpricht dies aus, und die hierher gezogenen Analogieen (l. 29. §. 2, l. 30. de donat., l. 2. §. 3. de his, quae ut indigu.) ſind ſchon

darum unſtatthaft, weil ſinguläre Beſtimmungen keine analoge Ausdehnung zulaſſen, vgl. auch Sell a. a. O. S. 309 fgg. Nur verſteht es ſich, daß, wenn in einem konkreten Falle beſonders bewieſen werden kann, daß der Kaptatus gerade nur durch die kaptatoriſche Diſpoſition zu einer Bedenkung des Kaptans bewogen worden iſt, die allgemeinen Grundſätze über betrüglich hervorgerufene letzte Willen Platz greifen müſſen, vgl. §. 431. Anm. 3. — Wenn übrigens neuerlich der ganze oben angegebene Begriff von kaptatoriſcher Diſpoſition verworfen und dafür der andre Geſichtspunkt aufgeſtellt iſt, der Grund der Ungiltigkeit liege darin, weil die Bedingung zugefügt ſei, daß ein Andrer den Inhalt ſeines Teſtaments bekannt machen ſoll, vgl. *Bilderdyk*, observv. et emendd. Lugd. Bat. 1820. L. II. c. 1, *Bruynen*, de captat. inst. Lugd. Bat. 1823, ſo iſt dieſe ganze Anſicht ſo grundlos, daß eine beſondre Widerlegung derſelben als überflüſſig erſcheint, vgl. auch Sell a. a. O. S. 304 fgg.

5) Ungiltig waren vor Juſtinian auch die legata *poenae nomine relicta*, d. h. diejenigen Vermächtniſſe, deren Auszahlung dem Querirten unter der Bedingung aufgelegt iſt, wenn er eine ihm vom Teſtator gemachte Auflage nicht erfülle, die alſo nicht ſowohl in favorem legatarii, als vielmehr in odium heredis angeordnet ſind; Gai. II. 235. 236. 243. 288. Ulp. XXIV. 17; tit. Dig. de his quae poenae causa reliquuntur (34, 6), §. 36. J. de legat. (2, 20). Theoph. ad h. l., l. un. C. de his, quae poenae nomine (6, 41). Nach Juſtinian's Verordnung können aber dgl. letztwillige Verfügungen vollkommen wirkſam angeordnet werden, l. un. C. cit., §. 36. J. cit. Vgl. beſ. *Goeschen*, Obss. jur. Rom. nro. III. und ſ. auch Schilling, Bemerk. über röm. Rechtsgeſch. S. 202 fgg. und Sell a. a. O. S. 273 fgg., Mayer, Legate §. 31. Anm. 2, Keller, Inſtitutt. S. 368 fgg.

Anm. 2. Noch ſind hier einige beſondre Auslegungs-Regeln ins Auge zu faſſen, die ſich größten Theils als Anwendungen des Grundſatzes herausſtellen: „in conditionibus primum locum voluntas defuncti obtinet, eaque regit conditiones", l. 19. pr., l. 101. pr. de cond. et dem.

1) Wenn eine letztwillige Diſpoſition mehrmal wiederholt wird, aber ſo, daß verſchiedene Bedingungen dabei vorkommen, oder ſo, daß die Diſpoſition einmal bedingt, das andre Mal unbedingt ausgedrückt iſt, ſo iſt zwiſchen Erbeinſetzungen, Vermächtniſſen und teſtamentariſchen Freilaſſungen zu unterſcheiden. Was nämlich Erbeinſetzungen anbelangt, ſo gilt dabei die Regel, daß die unbedingte als die plenior die bedingte abſorbirt, und die mehreren Bedingungen als alternativ beigefügt angenommen werden, l. 27. §. 1. 2, l. 67. de hered. inst., l. 17. de cond. inst. Bei Vermächtniſſen dagegen wird ſtets die letzte Diſpoſition als die giltige angeſehen, l. 12. §. 3. de legat. I, l. 40. §. 2, l. 51. pr., l. 87, l. 89. de cond. et dem. [Die Entſcheidung des Juriſten in der zweiten Hälfte der l. 89. cit. verb.: Quodsi pure legatum rel. bezieht ſich auf den alten Unterſchied zwiſchen legat. per vindicat. und per damnat. und iſt für das Juſtinianiſche Recht unpraktiſch]. Was bei Vermächtniſſen Rechtens iſt, gilt auch bei fideikommiſſariſcher Freilaſſung, l. 90. de cond. et dem., während bei direkter teſtament. Freilaſſung die für den Sklaven günſtigſte Diſpoſition als die wirkſame anzuſehen iſt, l. 51. pr., l. 87. 88. eod.

Vgl. *Ches.* de differ. jur. c. 37. (in *jurispr.* Rom. et Att. tom. II. p. 731 sqq.), Mühlenbruch XLI. S. 187 fg.

2) In manchen Fällen wird eine Bedingung, die nur für eine teſtamentariſche Verfügung ausdrücklich ausgeſprochen iſt, doch auch auf eine andre bezogen, vgl. beſ. *Averanii* interprett. jur. lib. V. c. 2. nro. 9 sqq., c. 3. und c. 4. Es kommt dies in folgenden Fällen vor:

a) Wenn Jemanden ein Univerſalfideikommiß unter einer Bedingung hinterlaſſen iſt, und derſelbe iſt auch dem Fiduziar ſubſtituirt, ſo wird auch bei der Subſtitution jene Bedingung ſubintelligirt, l. 83. de legat. II.

b) Wenn Jemand zum Erben eingeſetzt und außerdem auch mit einem Legate bedacht iſt, ſo iſt ſoviel gewiß, daß die blos dem Legate beigefügte Bedingung nicht auch auf die Erbeinſetzung bezogen wird, vgl. auch l. 38. §. 2. de hered. inst. Iſt aber umgekehrt die Bedingung blos der Erbeinſetzung beigefügt, ſo wird gewöhnlich angenommen, daß dieſe Bedingung ſtets auch für das Legat gelte. Nach inneren Gründen für eine ſolche Regel ſucht man vergebens, und in den dafür beſonders angeführten Geſetzen, nämlich l. 70, l. 77. pr. de condit. et dem., vgl. mit l. 18. de condit. instit., iſt offenbar nur eine ſinguläre, auf beſondren Gründen beruhende Beſtimmung für den Fall enthalten, wenn ein Hauskind unter der Bedingung der Emanzipation zum Erben eingeſetzt und ihm überdies ein Prälegat hinterlaſſen iſt. Abgeſehen von dieſer beſondren Entſcheidung iſt in jedem einzelnen Falle der Wille des Erblaſſers zu erforſchen, wie noch beſ. aus der, mit Unrecht für die herrſchende Lehre angeführten l. 17. §. 3. de dol. mal. et met. exc. (44, 4) hervorgeht, und im Zweifel iſt das Prälegat als ein unbedingtes anzunehmen, l. 104. §. 6. de leg. I, l. 27. pr. quando dies legator. (36, 2), l. 14. de manum. test. (40, 4); vgl. beſ. *Ches.* interpretat. jur. lib. I. c. 20. (in jurispr. Rom. et Att. tom. II. p. 119 sqq.), *Averan.* cit. c. 3. nr. 3 sqq., und ſ. auch *v. d. Pfordten*, de praelegatis p. 35 sqq., Roßhirt, Verm. I. S. 272 fgg. und Buchholtz, Prälegate S. 284 fgg.

c) Wenn Jemand mit mehreren Vermächtniſſen bedacht iſt, und nur einem derſelben iſt eine Bedingung zugefügt, ſo kann dieſe Bedeutung zunächſt alternativ vorkommen, z. B. Titio usumfructum Stichi, aut, si navis ex Asia venerit, decem lego, und hier gilt die Regel, daß immer nur ein Vermächtniß anzunehmen und die Bedingung des einen Glieds der Alternative auch auf das andere zu erſtrecken iſt, l. 21. de usu et usufr. per legat. datis (33, 2), l. 25. pr. quando dies legat. (36, 2); vgl. unten §. 549. Anm. geg. E. Sind aber die Vermächtniſſe kumulativ hinterlaſſen, ſo darf die Bedingung des einen nicht auf das andre bezogen werden, es müßte denn der Teſtator ſeine anderweite Abſicht durch die Anwendung beſondrer Verbindungswörter — die Quellen führen namentlich *eo amplius* und *item* auf — manifeſtirt haben, l. 54, l. 63. de leg. III, l. 1. 108. de cond. et dem.

d) Endlich kommt ein ſolches Herüberziehen einer Bedingung auch noch bei der *translatio legatorum* vor, es müßte denn die dem erſten Legate beigefügte Bedingung gerade nur auf die Perſon des erſten Honorirten berechnet ſein, l. 95. de cond. et dem., l. 24. pr. de adim. leg. (34, 4). Wenn

dagegen einem Legatar ein Andrer *ſubſtituirt* iſt, ſo darf eben ſo wenig, wie bei Erbeinſetzungen, die dem erſten Honorirten geſtellte Bedingung auf den Subſtituten bezogen werden, l. 73. de her. inst.

3) Es kommt auch vor, daß eine unbedingte Diſpoſition vermöge geſetzlicher Vorſchrift als eine bedingte angenommen wird, was namentlich dann der Fall iſt, wenn Jemand ſein Kind zum Erben einſetzt, und ihm die Reſtitution der Erbſchaft an einen Andren auflegt. Hier wird nämlich die Bedingung ſupplirt: ſofern das Kind nicht ſelbſt Deſzendenten erhalten ſollte, l. 102. de cond. et dem., l. 6. C. de inst. et subst. (6, 25), l. 30. C. de fideic. (6, 42).

4) Ueber *alternative Bedingungen* hat neuerlich *Huſchke* in Gießer Zeitſchr. XII. S. 375 fgg. eigenthümliche Anſichten aufgeſtellt. Er geht nämlich davon aus, daß eine Erbeinſetzung unter alternativen Bedingungen eigentlich in zwei Erbeinſetzungen unter verſchiedenen Bedingungen aufzulöſen ſei, und kommt dadurch zu dem Satze, daß dann, wenn Jemand pure zum Erben eingeſetzt und ihm ein Andrer unter alternativen Bedingungen adjizirt ſei, der Letztre nur dann die Hälfte der Erbſchaft erhalte, wenn *beide* Bedingungen eintreten, während er, wenn nur eine der Bedingungen ſich erfüllt, blos $\frac{1}{4}$, und der pure Eingeſetzte $\frac{3}{4}$ der Erbſchaft bekomme, eine Entſcheidung, durch welche ſich namentlich auch die ſo unendlich beſtrittene l. 40. de hered. instit. vollſtändig erklären ſoll. Daß jedoch dieſe ganze Anſicht völlig ungegründet iſt, und namentlich auch der ſo eben angedeutete Fall vielmehr ſo entſchieden werden muß, daß der Adjektus ſtets die Hälfte der Erbſchaft erhält, einerlei ob nur eine, oder ob beide Bedingungen eingetreten ſind, iſt ausführlich nachgewieſen worden in *meiner* Rezenſ. des Huſchke'ſchen Aufſatzes in *Richter's* Jahrbüchern 1839. S. 571 fgg. und von *Arndts* in Gießer Zeitſchr. XIII. S. 293 fgg., vgl. auch *Mayer*, Erbr. §. 21. Anm. 3. S. 56 fgg. Doch hat *Huſchke* nochmals replicando ſeine Anſicht vertheidigt in Gieß. Zeitſchr. XV. S. 237 fgg., wogegen *Arndts* abermals aufgetreten iſt, ebendaſ. XIX. S. 355 fgg. Daß *Huſchke's* Anſicht einen Anhänger gefunden habe, iſt mir nicht bekannt geworden.

2) Von der Erfüllung der Bedingung. §. 435.

Anm. 1. Was die *Zeit der Erfüllung* anbelangt (vgl. beſ. *Endemann*, de impiendae conditionis tempore. Marb. 1821. und *Mühlenbruch*, Komm. XLI. S. 229 fgg.), ſo kommt es dabei auf folgende Punkte an:

1) Wenn es auch öfter ſchon aus dem Weſen der zur Bedingung geſetzten Thatſache von ſelbſt hervorgeht, ob dieſelbe noch bei Lebzeiten des Erblaſſers (z. B. si mihi nupserit), oder erſt nach dem Tode deſſelben (z. B. si ad exsequias funeris mei venerit) zu erfüllen iſt, l. 91. de cond. et dem., ſo iſt doch in den meiſten Fällen das Eine und das Andre gleich möglich, und dafür gelten dann folgende Regeln. Wenn die Bedingung ganz unabhängig iſt von einem Willensakte des Honorirten, ſo kommt es auf den Zeitpunkt des Eintritts gar nicht an, und die Bedingung iſt alſo vollſtändig erfüllt, wenn ſie auch ſchon bei Lebzeiten des Teſtators zur Exiſtenz kommt (z. B. si navis ex Asia venerit,

si Titius consul factus fuerit, si pubes erit u. dgl.), l. 2, l. 10. §. 1, l. 11. §. 1. de condit. et dem. Kann aber die Bedingung nicht ohne eine Willenshandlung des Honorirten zur Exiſtenz kommen, ſo iſt in jedem konkreten Falle zu unterſuchen, ob der Teſtator ſein weſentliches Augenmerk auf den Erfolg richtete, oder ob er umgekehrt weſentlich die Vornahme der Willenshandlung im Auge hatte. Im letztren Falle („si in hoc fiant, ut testamento pareatur") muß die Handlung nothwendig nach dem Tode des Teſtators und zwar in der Abſicht vorgenommen werden, um die Bedingung zu erfüllen (z. B. si decem dederit, si Capitolium ascenderit), l. 2, l. 11. §. 1. h. t., im erſtren aber verhält es ſich, wie bei zufälligen Bedingungen (z. B. si nupserit, si liberos susceperit, si consul factus fuerit u. dgl.), l. 10. pr., l. 19. pr., l. 36, l. 61. 67. 91. de cond. et dem., l. 7. C. de inst. et subst. (6, 25). Vgl. *Endemann* l. c. p. 31 sqq., Mühlenbruch S. 230 fgg. — Iſt eine Bedingung, welche nach der bisherigen Ausführung noch bei Lebzeiten des Teſtators erfüllt werden kann, ſchon zur Zeit des errichteten Teſtaments eingetreten, und der Teſtator weiß dies nicht, ſo gilt dieſelbe als erfüllt, l. 10. §. 1, l. 11. pr. de cond. et dem. Weiß es aber der Erblaſſer, und eine Wiederholung iſt möglich, ſo muß dieſe abgewartet werden, l. 9, l. 11. pr., l. 66. eod., während, wenn eine Wiederholung nicht möglich iſt, die Bedingung als unmögliche für nicht geſchrieben anzuſehen iſt, *Endemann* l. c. p. 26 sqq., Mühlenbruch S. 233 fgg.

2) Wenn der Erblaſſer ſelbſt der Bedingung eine Zeitbeſtimmung hinzugefügt hat, ſo iſt natürlich nach Ablauf dieſer Zeit die Bedingung defizirt, wenn auch die zur Bedingung geſetzte Thatſache ſpäter wirklich eintreten ſollte; es müßte denn die ganze Bedingung wegen Kürze der Zeit als unmögliche für nicht zugefügt gelten (ſ. oben S. 110), oder ausnahmweiſe als erfüllt betrachtet werden (ſ. Anm. 2). Iſt aber die Bedingung vor der, von dem Erblaſſer angegebenen, Zeit eingetreten, ſo entſteht die Frage, ob dann doch noch dieſe Zeit abzuwarten iſt, oder vielmehr der Legatar ſogleich nach erfüllter Bedingung die Auszahlung des Vermächtniſſes verlangen kann? Wenn die Bedingung eine affirmative iſt, und der Erblaſſer einen beſtimmten Zeitpunkt für deren Erfüllung angeordnet hat (z. B. si Cal. Jan. hoc factum fuerit), ſo kann dieſe Frage gar nicht aufgeworfen werden, da die Bedingung vor Eintritt dieſes Zeitpunkts gar nicht erfüllt werden kann. Iſt aber bei einer affirmativen Bedingung ein Zeitraum angegeben (z. B. si intra biennium hoc factum fuerit), und die Bedingung iſt vor Ablauf derſelben erfüllt, ſo kann das Vermächtniß ſogleich gefordert werden, vgl. l. 41. §. 1. de manum test. (40, 4). Wenn die Bedingung eine negative iſt, ſo kommt es nicht ſowohl auf die Unterſcheidung zwiſchen Zeitpunkt und Zeitraum, als vielmehr der vermuthlichen Abſicht des Teſtators nach darauf an, ob die Bedingung eine kaſuelle oder eine poteſtative iſt. Im erſtren Falle (z. B. si ante Cal. navis ex Asia non venerit) iſt, wenn die Bedingung früher erfüllt wird, d. h. wenn es früher gewiß wird, daß zu der angegebenen Zeit ein factum contrarium nicht vorkommen kann, das Vermächtniß ſogleich zu zahlen, vgl. l. 10. de V. O. (45, 1), während, wenn die Bedingung eine poteſtative iſt (z. B. si Cal. Jan. Stichum non

dederit) doch die angegebene Zeit noch abzuwarten iſt, vgl. l. 8. 27. 99. §. 1. de V. O. Iſt einer ſ. g. negativen unmöglichen Bedingung (ſ. Bd. I. S. 135) noch eine Zeit zugefügt (z. B. si Cal. Jan. digito coelum non adtigerit), ſo iſt das Vermächtniß von Anfang an unbedingt und unbetagt, vgl. l. 8. de V. O. S. überhaupt *Endem.* l. c. p. 19 sqq. p. 74 sqq.

3) Iſt vom Erblaſſer keine Zeitbeſtimmung zugefügt, ſo kann für zufällige Bedingungen keine andre Grenze angenommen werden, als die aus der Natur einer letztwilligen Diſpoſition von ſelbſt hervorgehende, daß die Bedingung noch bei Lebzeiten des Honorirten in Erfüllung gehen muß, l. 59, l. 109. de cond. et dem., l. 4. pr., l. 13. quando dies leg. (36, 2), l. un. §. 7. C. de cadue. toll. Was aber die Poteſtativ-Bedingung anbelangt, ſo kommt ein Unterſchied zwiſchen Erbeinſetzungen und Vermächtniſſen vor. Bei den letzteren nämlich muß dieſelbe erfüllt werden „*quamprimum potuerit*“, l. 29. de cond. et dem., während dieſe Schranke bei Erbeinſetzungen nicht vorkommt, indem der Regel nach der Eingeſetzte eine ſolche Bedingung erfüllen kann, wann er will, vgl. l. 4. §. 2, l. 5. de hered. inst. (28, 5). Doch laufen allerdings dem unter einer ſolchen Bedingung Eingeſetzten ſowohl die geſetzlichen Friſten der bonorum possessio, als die von dem Regenten oder Richter ertheilte Deliberations-Friſt, „quia ejusmodi conditio pro pura debet haberi“, l. 1. §. 8. si quis om. causa (29, 14), l. 1. pr. de curat. bon. dando (42, 7). Vgl. *Endem.* l. c. p. 102 sqq., Mühlenbruch S. 236 fgg.

Anm. 2. In manchen Fällen wird die Bedingung für erfüllt angeſehen, obwohl die zur Bedingung geſetzte Thatſache wirklich nicht eingetreten iſt. Abgeſehen von der in der folg. Anm. beſonders zu beſprechenden cautio Muciana, und von der, natürlich auch bei letztwilligen Diſpoſitionen giltigen, allgemeinen Regel, daß die Bedingung dann für erfüllt gilt, wenn der bedingt Verpflichtete argliſtig den Eintritt derſelben verhindert (Bd. I. §. 94) und abgeſehen ferner von der ganz ſingulären Entſcheidung Juſtinian's in l. 53. §. 2. C. de episc. et cleric. (1, 3), wonach die conditio liberorum dann für erfüllt gilt, wenn der Honorirte das öffentliche Gelübde der Keuſchheit ablegt, laſſen ſich aus den einzelnen Entſcheidungen der römiſchen Juriſten folgende beiden Sätze ableiten, die auch in der Natur der Sache vollkommen begründet erſcheinen:

1) Wenn die Bedingung auf eine Handlung des bedingt Berechtigten geſtellt iſt, für welche die Mitwirkung eines beſtimmten Dritten ein weſentliches Erforderniß iſt, ſo gilt die Bedingung dann für erfüllt, wenn lediglich wegen des Nichtwollens dieſes Dritten die zur Bedingung geſetzte Handlung nicht geſchehen kann. Daß die Handlung gerade zu Gunſten des Dritten gereichen müſſe, wie man ſich auszudrücken pflegt, iſt eine in den Geſetzen nicht begründete Beſchränkung, l. 3. 11. de cond. inst., l. 30. §. 5. de leg. III, l. 13. pr. de annuis legat. (33. 1), l. 14. 31. 45. 78. de cond. et dem., l. 5. §. 5. quando dies legat. (36, 2), l. 3. §. 1. de statu lib. (40, 7), l. 1. C. de inst. sub cond. (6, 26); Maaßen, ziv. Erörtr. H. 1. S. 5 fgg., Mayer, Legate §. 38. Not. 2 fgg. Gerade auf ſolche Fälle bezieht ſich auch der Ausſpruch des Marcellus in l. 23. de cond. inst.: „plerumque enim haec conditio: *si uxorem duxerit, si dederit, si fecerit*, ita accipi oportet,

quod per eum non stetit, quominus ducat, det aut faciat", ein Ausſpruch, welcher nicht ſelten, losgeriſſen aus ſeinem eigentlichen Zuſammenhang, zur Begründung der falſchen Regel mißbraucht worden iſt, daß eine Poteſtativ-Bedingung ſtets für erfüllt gelte, wenn deren Erfüllung durch einen Zufall verhindert werde. — Wenn Manche den hier angegebenen Grundſatz nicht auf letztwillige Diſpoſitionen beſchränken, ſondern demſelben einen allgemeinen Charakter vindiziren wollen, vgl. beſ. Savigny, Syſt. III. S. 138 fgg., u. ſ. auch Puchta §. 60, Sintenis I. S. 180, Arndts, Lehrb. §. 69: ſo findet dieſes in den Geſetzen keine Beſtätigung, indem alle Stellen ausſchließlich von Bedingungen in Teſtamenten reden, und innere Gründe, welche aus dem ſpezifiſchen Weſen letztwilliger Verfügungen im Gegenſatz zu andern Rechtsgeſchäften hervorgehen, ſprechen m. E. ganz entſchieden gegen eine ſolche Generaliſirung.

2) Eine ſolche Poteſtativ-Bedingung, die „in hoc fit, ut testamento pareatur", aber auch nur eine ſolche (vgl. auch Maaßen a. a. O. S. 20 fgg.), gilt dann für erfüllt, wenn die Bedingung zufällig unmöglich wird, nachdem ſich der Honorirte zur Erfüllung derſelben bereit erklärt hatte, nicht aber auch dann, wenn der Zufall vorher eintritt, alſo namentlich dann nicht, wenn derſelbe ſchon bei Lebzeiten des Erblaſſers die Erfüllung unmöglich machte. Nur bei teſtamentariſcher Freilaſſung kommt hiervon eine Ausnahme vor, indem dieſe ſelbſt auch in dem letzten Falle wirkſam wird. Die Belege hierfür ſind in folgenden Hauptſtellen enthalten:

a) Paulus in l. 20. §. 3. de statu liber. (40, 7). Wenn dem Honorirten die Bedingung geſetzt iſt, einem Dritten etwas zu geben, und dieſer Dritte ſtirbt vor Erfüllung der Bedingung, ſo wird unterſchieden zwiſchen Legat und teſtamentariſcher Freilaſſung. Die letztre ſoll „constituto jure" ſtets wirkſam werden, mag der Sklave das zu Gebende ſchon bereit gehalten haben oder nicht; ein Vermächtniß dagegen gilt im letztren Falle nicht. Daß es im erſtren („si decem habuisset parata") gelte, wird zwar nicht ausdrücklich geſagt, geht aber mit vollſter Evidenz aus dem ganzen Zuſammenhang der Stelle hervor. Mit dieſer Entſcheidung ſtimmt auch ganz Javolen in l. 39. §. 4. eod. überein. Derſelbe referirt nämlich, daß dann, wenn der Dritte, an den der Honorirte etwas geben ſoll, bei Lebzeiten des Teſtators verſtorben ſei, Labeo und Oſilius die Wirkſamkeit der Freilaſſung geleugnet hätten, daß aber, obwohl dieſe Lehre konſequent ſei, die Praxis ſie nicht anerkenne, ſondern in favorem libertatis die Freiheit eintreten laſſe, möge der Dritte vor oder nach dem Teſtator geſtorben ſein. Offenbar beſtand die hier gerühmte Konſequenz darin, daß Labeo und Oſilius die allgemeinen Grundſätze über Vermächtniſſe auch bei dem Vermächtniß der Freiheit in Anwendung brachten, und dabei allerdings ein Unterſchied gemacht werden muß, ob die Poteſt.-Bedingung ſchon bei Lebzeiten des Teſtators oder erſt nach dem Tode deſſelben unmöglich wird. — Denſelben Fall entſcheidet endlich auch Hermogenian in l. 94. pr. de cond. et dem. Auch hier wird zuerſt angegeben, daß der Sklave „jure constituto" frei werde, wenn er an der Zahlung durch den Tod des Dritten verhindert werde, und dann zugefügt, „diversa causa est legatarii, in cujus persona placuit, conditionem deficere: si antequam dederit legatarius pecuniam, Titius moriatur". Daß dieſe

Entſcheidung in Gemäßheit der andren Stellen mit der Modifikation verſtanden werden muß, „wenn nicht etwa der Legatar ſich ſchon zur Zahlung bereit gezeigt haben ſollte“, kann keinen Anſtand leiden. Vgl. auch l. 7. C. de cond. insert. — Wenn Manche den in den Geſetzen ausgeſprochenen Gegenſatz zwiſchen teſtamentariſchen Freilaſſungen und anderweiten letztwilligen Verfügungen ſo auffaſſen, daß überhaupt nur bei den erſteren die zufällige Vereitelung der Bedingung in Betracht kommen könne, und niemals auch bei Legaten und Erbeinſetzungen, ſelbſt wenn der Honorirte ſeine Bereitwilligkeit zur Erfüllung ſchon an den Tag gelegt habe, vgl. beſ. Savigny III. S. 142 fgg. und ſ. auch Göſchen, Vorleſ. §. 819. a. E., Mayer, Erbr. §. 22. Anm. 7, Legate §. 38. Anm. 7. und 8, Sintenis, pr. Zivilr. I. §. 20. Anm. 70: ſo widerſpricht dies nicht nur der Natur der Sache — denn wir ſetzen ja Bedingungen voraus, bei denen es dem Erblaſſer nicht ſowohl auf den Erfolg, als vielmehr weſentlich nur auf den Gehorſam des Honorirten ankommt —, ſondern findet auch nach den vorher angedeuteten Auslegungen keine Unterſtützung in den Geſetzen, und namentlich iſt dieſe Anſicht völlig unvereinbar mit der nachher (ſ. lit. d. a. E.) noch zu beſprechenden l. 54. §. 2. de legat. I; vgl. auch Götting in Gieß. Zeitſchr. N. F. I. S. 315 fgg.

b) In l. 18. §. 2. de alim. legat. (34, 1) wird von Scävola der Fall entſchieden, wenn Jemanden etwas unter der Bedingung hinterlaſſen wird, daß er ſich eine beſtimmte Zeit lang nicht von einem Andren trenne, und nun der Honorirte dieſe Bedingung darum nicht vollſtändig erfüllen kann, weil der Andre vor Ablauf dieſer Zeit ſtirbt. Hier ſoll der Honorirte deßungeachtet das Vermächtniß in Anſpruch nehmen dürfen, aber freilich, ſofern es zugleich als betagtes erſcheint, erſt nach Ablauf dieſer Zeit. — Aehnlich iſt die Entſcheidung des Paulus in l. 84. de cond. et dem., wonach Freigelaſſene, welchen Alimente unter der Bedingung legirt ſind, „si cum filio meo morati fuerint“, den Fortbezug dieſer Alimente auch nach dem Tode des Sohns in Anſpruch nehmen dürfen, es müßte denn ein andrer Wille des Erblaſſers entſchieden nachgewieſen werden können. Vgl. auch l. 20. pr. de annuis leg. (33, 1), l. 13. §. 1. de alim. leg. (34, 1), l. 1. C. de legat. (6, 37).

c) *Javolenus*, l. 40. pr. de cond. et dem.: „Quibus diebus vicinus tuus te via publica, *quum ad parendam conditionem ire velles*, ire prohibuerit, nec per te staret, quo minus agendo ob calumnias eum summoveas, hi dies conditioni non imputabuntur“. Vgl. l. 39. §. 3. de statu liber. (40, 7).

d) Daß in den bisher angeführten Stellen entſchieden unſer oben angedeuteter Grundſatz in Anwendung gebracht iſt, leuchtet von ſelbſt ein. Einige andre machen aber inſofern Schwierigkeit, weil ſich in denſelben die Regel auszuſprechen ſcheint, daß ohne alle Unterſcheidung die zufällig unmöglich gewordene Poteſt.-Bed. für erfüllt zu achten ſei. Hierher gehören außer der ſchon oben beſeitigten l. 23. de cond. inst. noch insbeſondere die l. 54. §. 1. de leg. I. (Pompon.) vgl. mit l. 28. pr. de cond. et dem. (Paulus), und l. 54. §. 2. de leg. I. vgl. mit l. 8. §. 7. de cond. inst. (Ulp.). Dieſe Schwierigkeit hebt ſich aber bei genauerer Betrachtung leicht. Die beiden erſten Stellen behandeln nämlich den Fall, wenn einem Mädchen etwas unter der

Bedingung hinterlaſſen iſt, *si arbitratu Seji nupsisset*, und der Sejus iſt ſchon bei Lebzeiten des Erblaſſers verſtorben; hier ſoll deßungeachtet das Vermächtniß gefordert werden dürfen. Vergleicht man aber dieſe Ausſprüche mit l. 72. §. 4. de cond. et dem., ſo ſieht man, daß das Legat nicht deßhalb giltig iſt, weil die Bedingung für erfüllt, ſondern vielmehr, weil ſie für nicht zugefügt gilt („licet conditio deficit, quia tamen suspensa quoque pro nihilo foret, mulieri succurretur"), und daß alſo dieſe Ausſprüche unſre Frage gar nicht berühren. Eben ſo wenig beweiſt aber auch die l. 8. §. 7. de cond. inst., wenn man nur bedenkt, daß durch das Wegfallen des Eides die Freilaſſung nicht als Bedingung, ſondern als Modus erſcheint (ſ. oben S. 112), der Modus aber bekanntlich nur dann berückſichtigt wird, wenn deſſen Erfüllung möglich iſt, l. 92. §. 1. de leg. I; und was endlich die l. 54. §. 2. de leg. I. anbelangt, ſo muß hier gewiß der Fall ſupponirt werden, daß der Honorirte ſich ſchon zur Manumiſſion bereit erklärt hat, aber an der wirklichen Vornahme derſelben durch den Tod des Sklaven verhindert worden iſt („si servi mors impedisset manumissionem"). Will man hier, wie oft geſchieht (z. B. Cujac., obs. XVII. 22), vorausſetzen, daß der Sklave bei Lebzeiten des Teſtators verſtorben ſei, ſo iſt dies ganz willkürlich, denn die Hinweiſung auf den vorhergehenden §en iſt völlig unbeweiſend, weil ſämmtliche Paragraphen dieſes Fragments in keinem innern Zuſammenhang ſtehen, ſondern durchaus verſchiedene Fälle behandeln. Wenn Savigny a. a. O. S. 148. vorſchlägt, die vorher ausgezogenen Worte der l. 54. cit. mit Veränderung eines Buchſtabens ſo zu leſen: „si servi mora impedisset manumissionem", ſo iſt dieſe Konjektur augenſcheinlich nur eine Folge ſeiner vorher bei lit. a. angeführten Anſicht, mit welcher freilich unſre Lesart völlig unvereinbar iſt; nach der hier vertheidigten Meinung iſt dieſe Textveränderung völlig überflüſſig, und, ganz abgeſehen von der Auktorität der Handſchriften, ſchon darum zu mißbilligen, weil der Ausdruck servi mora in dieſem Sinne doch jedenfalls ein ſehr ungewöhnlicher und geſuchter ſein würde. — Daß endlich auch der unter allen Umſtänden viel zu vage und allgemeine Ausſpruch von Bonifacius VIII. in c. 66. de R. J. in VI: „Cum non stat per eum ad quem pertinet, quo minus conditio impleatur, haberi debet perinde, ac si impleta fuisset" nicht gegen die hier entwickelte Meinung benutzt werden kann, bedarf keiner beſondren Ausführung.

e) Umgekehrt machen einige Stellen inſofern Schwierigkeit, weil daraus hervorzugehen ſcheint, daß auch eine Poteſt.-Bed. ohne alle Unterſcheidung als **beſizirt** zu behandeln ſei, wenn ihre Erfüllung zufällig unmöglich geworden. Hierher gehört insbeſondre die l. 23. §. 2. ad leg. Aquil. (9, 2), wo **Ulpian** folgenden Fall vorträgt. Es iſt Jemand unter der Bedingung zum Erben eingeſetzt, wenn er einen Sklaven freilaſſen werde. Dieſer Sklave wird von einem andren getödtet, und es fragt ſich, was nun mit der actio leg. Aquil. eingeklagt werden könne. Ulpian entſcheidet, geſchehe die Tödtung nach dem Tode des Erblaſſers, ſo gehöre dahin auch der Werth der Erbſchaft, „propter occisionem deficit enim conditio"; ſei ſie aber ſchon vorher geſchehen, ſo falle dies weg, „quia retrorsum, quanti plurimi fuerit, inspicitur". Wie **Cujacius** l. c. dieſe Stelle dafür anführen kann, daß die Poteſt.-Bed. dann für erfüllt

gelte, wenn der verhindernde Zufall noch bei Lebzeiten des Erblaſſers eintrete, iſt freilich unbegreiflich, denn offenbar bleibt, wenn der Sklave vivo testatore getödtet iſt, der Werth der Erbſchaft nicht deßhalb aus der actio leg. Aquiliae ausgeſchieden, weil der Eingeſetzte die Erbſchaft nicht verlöre, ſondern weil zur Zeit der Tödtung der Erwerb der — damals ja noch gar nicht vorhandenen — Erbſchaft nicht von dem Leben des Sklaven abhing. Vielmehr geht aus dieſer Stelle deutlich genug die Meinung Ulpian's hervor, daß die Bedingung defizirt ſei, möge der Sklave vor oder nach dem Erblaſſer getödtet ſein; ein Reſultat, was inſofern unſrer obigen Annahme zu widerſprechen ſcheint, weil es nach dieſer allerdings vorkommen kann, daß die Bedingung vielmehr als erfüllt gilt, wenn die Tödtung erſt nach dem Tode des Erblaſſers erfolgte. Erwägt man aber, daß es gar nicht die Abſicht Ulpian's war, unſre Frage zu entſcheiden, ſondern dieſelbe hier nur ganz incidenter zur Sprache kommt, und daß alſo auch eine detaillirte Unterſcheidung aller dabei in Betracht kommenden Geſichtspunkte nicht zu erwarten iſt, ſo verſchwindet von ſelbſt die Beweiskraft dieſer Stelle, indem dann die Annahme ganz unbedenklich iſt, daß Ulpian hier an den Fall gedacht habe, wenn der Sklave zwar nach dem Tode des Teſtators, aber zu einer Zeit getödtet iſt, wo der Erbe ſich noch nicht zur Freilaſſung des Sklaven bereit erklärt hatte; und zu einer ſolchen Annahme ſind wir um ſo mehr berechtigt, weil ſonſt ein unauflöslicher Widerſpruch zwiſchen dieſer Stelle und der l. 54. §. 2. de leg. I. vorhanden wäre. — Außer der l. 23. §. 2. cit., und der ſchon oben beſprochenen l. 94. pr. de cond. et dem. zählt man hierher auch noch mehrere Stellen, in denen die Bedingung, eine gewiſſe Perſon zu heirathen, indistincte als defizirt angenommen wird, wenn dieſelbe vor Abſchluß der Ehe geſtorben iſt, l. 4. C. de condit. insert. (6, 46), [„cum mortuo filio, priusquam matrimonium cum eo contraheres, conditio defecerit, nulla ratione legatum tibi deberi existimas“], vgl. l. 31, l. 101. pr. de cond. et dem., arg. l. 1. C. de inst. et subst. (6, 25), l. 1. C. de his quae sub modo (6, 45). Dieſe Entſcheidungen wird man jedoch ſehr konſequent und nicht in Widerſpruch mit unſrem Grundſatz finden, wenn man nur erwägt, daß eine ſolche Bedingung regelmäßig nicht „in hoc fit, ut testamento pareatur“, ſondern daß hier der Teſtator den wirklichen Erfolg, alſo den wirklichen Abſchluß der Ehe, als die Vorausſetzung für die Wirkſamkeit ſeiner Diſpoſition im Auge hat.

Nach dieſen Ausführungen kann ich nicht glauben, daß die römiſchen Juriſten in den leitenden Grundſätzen, die bei unſrer Frage in Betracht kommen, diſſentirt haben, womit es aber doch recht wohl vereinbar iſt, daß ſie einen konkreten Fall, wegen abweichender Auffaſſung der faktiſchen Momente deſſelben, verſchieden beurtheilt haben können. Die neuern Juriſten aber ſind auch in Betreff der hier aufzuſtellenden Prinzipien ſehr verſchiedener Anſicht, und nicht wenige nehmen hier einen unauflöslichen Widerſtreit unſrer Geſetze an; vgl. außer den Lehrbüchern (Thibaut §. 954, Mühlenbruch §. 100. 651. Not. 1, Wening §. 458, Schweppe, Hdb. V. §. 795, Seuffert §. 537, Puchta §. 60) noch *Cujac.*, obss. XVII. 22, *Donell.*, comm. jur. civ. VIII. 34, *Crell*, an conditio, quae per casum impleri nequit, pro impl. hab. Vit. 1735,

Endemann, de cond. impl. temp. p. 65 sqq., Sell, unmögl. Bedd. S. 213 fgg., Mühlenbruch, Komm. XLI. S. 211 fgg., Savigny, System III. S. 142 fgg., Götting in Gieß. Zeitschr. N. F. I. S. 315 fgg., Mayer, Legate §. 38. Anm. 7. 8, Vering S. 331.

Anm. 3. Was die Muzianische Kaution anbelangt (vgl. *Majans*, disputt. II. 40, *Conradi*, de caut. Muc. Lips. 1761, *Zimmern*, de caut. Muc. Heidelb. 1818, Roßhirt, Verm. I. S. 381 fgg., Mühlenbruch, Komm. XLI. S. 254 fgg., *Vering*, comm. ad l. 4. §. 1. de hered. inst. Heidelb. 1856), so kommen dabei folgende wesentliche Punkte in Betracht:

1) Negative Bedingungen sind bekanntlich erst dann erfüllt, wenn es gewiß geworden ist, daß ein factum contrarium nicht mehr vorkommen kann, und wenn also Jemanden etwas unter einer negativen Potestativ-Bedingung, also unter der Bedingung, etwas nicht zu thun, hinterlassen ist, so kann der Honorirte der Regel nach das Hinterlassene erst dann erhalten, wenn ihm das Thun unmöglich geworden ist. Dies widerstreitet aber sehr oft dem wahren Willen des Erblassers, indem in Folge dieser Regel häufig die Erfüllung der Bedingung, und folglich der Erwerb und Genuß des Legats in weite Ferne hinausgerückt werden müßte, während doch ein derartiger Aufschub gar nicht in der Absicht des Testator lag. Da nun aber „in conditionibus primum locum voluntas defuncti obtinet, eaque regit conditiones“ (§. 434. Anm. 2), so suchte man für solche Fälle nach einem Ausweg, und fand ihn in sehr entsprechender Weise in der, von ihrem Urheber, Q. Mucius Scaevola, s. g. cautio Muciana, deren einfacher Grundgedanke der ist, daß überall dann, wenn aus der Dispposition hervorgeht, daß der Erblasser einen solchen Aufschub nicht beabsichtigt, die Bedingung, etwas nicht zu thun, schon dann als erfüllt angesehen werden soll („caventem — — *implere conditionem*“ l. 4. §. 1. de condit. instit.), wenn nur der Honorirte das Nichtthun verspricht, und mit tüchtigen Bürgen (l. 67, l. 106. de condit. et demonstr., s. jedoch auch Nov. 22. c. 44) Sicherheit leistet, daß er das Empfangene sammt allen Früchten herausgeben werde, wenn er seinem Versprechen zuwider handeln werde, l. 76. §. 7. de legat. II, l. 79. §. 2. de cond. et dem., Nov. 22. c. 44. Die Anwendungsfälle dieser Kaution sind aber folgende:

1) Hauptsächlich gehört hierher, wenn die conditio non faciendi so beschaffen ist, daß erst der Tod des Honorirten ein Entgegenhandeln unmöglich macht, l. 73. de cond. et dem.:

„in omnibus conditionibus, *quae morte legatariorum finiuntur*, receptum est, ut Muciana cautio interponatur“,

vgl. l. 65. §. 1. ad SC. Trebell. (36, 1): „— — quae nisi fine vitae expleri non possent“. Hätte man für solche Fälle die Regel über Erfüllung negativer Bedingungen strikt festhalten wollen, so würde die Beifügung einer solchen Bedingung das Vermächtniß streng genommen stets unwirksam gemacht haben, denn da die Bedingung erst durch den Tod des Honorirten erfüllt wird, man also nicht sagen kann, daß dieser die Erfüllung derselben erlebt habe, so könnten eigentlich weder er selbst, noch seine Erben Anspruch auf das Vermächtniß machen. Wenn man aber auch von dieser strengen Konsequenz absehen, und die

Erfüllung der Bedingung im Augenblicke des Todes annehmen wollte, ähnlich, wie wenn die Bedingung: cum morietur zugefügt wäre, vgl. §. 4. J. de V. O. (3, 15), l. 61. pr. de manum. test (40, 4), l. 101. § 3, l. 103. de cond. et dem., ſo wäre doch jedenfalls ſo viel gewiß geweſen, daß der Vermächtnißnehmer ſelbſt niemals in den Genuß des Legats hätte kommen können, wenn er auch noch ſo getreulich der Bedingung nachlebte, ſondern daſſelbe immer erſt ſeinen Erben zu Gute gekommen wäre. Da man verſtändiger Weiſe weder das Eine, noch das Andre als den wahren Willen des Erblaſſers annehmen konnte, ſo bot ſich in der Stellung der cautio Muciana die ſachgemäßeſte Aushilfe, und nach der Ausdrucksweiſe unſerer Quellen iſt es mehr, als blos wahrſcheinlich, daß gerade für Fälle dieſer Art die Kaution urſprünglich eingeführt, und auch ſpäter vorzugsweiſe auf ſolche Fälle angewendet worden iſt.

2) Wenn die conditio non faciendi darin beſteht, daß der Honorirte etwas unterlaſſen ſoll, deſſen Vornahme nothwendig die vorausgegangene Erwerbung des Legats oder der Erbſchaft vorausſetzt: ſo iſt es auch hier unzweifelhaft, daß der Erblaſſer den Erwerb nicht erſt an die eingetretene Möglichkeit eines factum contrarium hat knüpfen wollen, und auch für Fälle dieſer Art mußte alſo dem wahren Willen des Erblaſſers gemäß die Stellung der cautio Muciana als Erfüllung der Bedingung aufgefaßt werden. Ein Beiſpiel bietet die einer Erbeinſetzung beigefügte Bedingung: „si servum *hereditarium* non alienaverit“, l. 4. §. 1. de condit. instit. (28, 7); ehe der Eingeſetzte die Erbſchaft erworben hat, iſt die Veräußerung eines Erbſchafts-Sklaven nicht gedenkbar, und will man dem Erblaſſer keine Abſurdität unterlegen, ſo muß man die Bedingung mit Ulpian in l. 4. cit. ſo auslegen: „wenn der Eingeſetzte ſich wirkſam verpflichtet, den Erbſchafts-Sklaven nicht zu veräußern“.

3) Wenn der Inhalt der conditio non faciendi der iſt, daß der Honorirte mit einer beſtimmten dritten Perſon etwas nicht vornehmen ſoll, z. B. wenn er ſich von ſeiner jetzigen Frau nicht ſcheiden, wenn er die Titia nicht heirathen wird u. dgl., ſo iſt es klar, daß die Erfüllung einer ſolchen negativen Bedingung auch ſchon bei Lebzeiten des Honorirten möglich iſt, nämlich durch den vorher erfolgten Tod jener dritten Perſon, und hier muß es demnach regelmäßig als die Abſicht des Teſtator angenommen werden, daß dieſer Tod erſt abzuwarten iſt, nicht anders, wie wenn post mortem tertii legirt wäre, l. 106. de cond. et dem.:

> „Hoc genus legati: si Titio non nupserit, perinde habendum est, *ac si post mortem Titii legatum fuisset*, et ideo nec Muciana cautione interposita capere legatum potest“;

vgl. auch l. 72. §. 2, l. 73, l. 101. §. 3. eod., l. 65. §. 1. ad SC. Trebell. (36, 1). Doch müſſen auch hiervon Ausnahmen zugelaſſen werden:

a) Wenn die dritte Perſon in einem beſonders nahen Verhältniß zu dem Honorirten ſteht, ſo würde es als eine wahre Grauſamkeit des Erblaſſers erſcheinen, wenn er den Honorirten in die Lage hätte bringen wollen, den Tod einer ſo nahe verbundenen Perſon, wie z. B. der eigenen Kinder oder der Kinder des Patrons, hoffen zu müſſen. Da eine ſolche inhumane Diſpoſition nicht zu vermuthen iſt, ſo wird auch hier die Bedingung durch die Stellung der Muzia-

niſchen Kaution als erfüllt angenommen, l. 72. pr. §. 1. de condit. et dem.

b) Es gibt Fälle, in denen die dem Honorirten zur Pflicht gemachte Unterlaſſung ſo außer allem Verhältniß zu dem Hinterlaſſenen ſteht, daß man verſtändiger Weiſe nicht annehmen kann, der Honorirte werde durch Vornahme eines factum contrarium das ihm Hinterlaſſene auf's Spiel ſetzen, und eben deßhalb kann man es auch unmöglich als den vermuthlichen Willen des Erblaſſers anſehen, daß die Erwerbung des Legats bis zur Todeszeit des Dritten aufgeſchoben ſein ſolle. Wenn z. B. der Erblaſſer Jemanden ein Landgut vermacht unter der Bedingung, wenn er künftig ſeinen Weinbedarf nicht mehr vom Titius entnehmen, oder wenn er ſein Haus nicht an den Titius vermiethen werde u. dgl. m., ſo kann es doch gewiß nicht als die Abſicht des Teſtators angeſehen werden, daß das Legat erſt nach dem Tode des Titius erworben werden könne, ſondern viel natürlicher und dem wahren Willen des Erblaſſers entſprechender wird hier die Erfüllung der Bedingung dann angenommen, wenn der Honorirte jene Unterlaſſung verſpricht, und deßhalb die cautio Muciana leiſtet. Eine Anwendung hiervon finden wir z. B. bei der, dem Legate eines Landguts zugefügten Bedingung: „wenn der Legatar einen gewiſſen Sklaven nicht manumittiren werde", l. 7 pr., l. 67. de condit. et dem., und gewiß kann daher in dieſen Entſcheidungen keine Ueberſchreitung des der cautio Muciana zu Grunde liegenden Prinzips gefunden werden. (Dieſe Erklärung der l. 7. und 67. citt. ſcheint mir zutreffender, als die von Mayer, Leg. §. 37. Anm. 2. angedeutete und von Unger, öſtreich. Erbr. S. 80. gebilligte, wornach die Gefahr für das Leben des Sklaven der Grund für die Zulaſſung der cautio Muciana geweſen ſein ſoll). —

Ich habe bisher vorausgeſetzt, daß die Anwendbarkeit der cautio Muciana auf negative Poteſtativ-Bedingungen beſchränkt iſt, und in der That muß dies auch ungeachtet des Widerſpruchs Mancher, z. B. *Fein*, de herede suo sub cond. inst. Gött. 1777. §. 39. p. 56 sq. und beſ. *Büchner*, de usu caut. Muc. ad solas liberalit. sub cond. negat. non restringendo. Gies. 1789, unbedingt angenommen werden, indem in den Quellen nirgends bei Bedingungen andrer Art davon die Rede iſt. Nur verſteht es ſich von ſelbſt, daß dabei der zufällige Ausdruck des Teſtators nicht entſcheidet, und wenn alſo z. B. ein Legat an die Bedingung geknüpft iſt „wenn der Honorirte, ſo lange er lebt, jeden Sonntag in die Kirche geht", ſo iſt hier ungeachtet der affirmativen Faſſung der Bedingung doch gewiß die cautio Muciana zuläſſig, weil dies nichts andres iſt, als wenn der Erblaſſer geſagt hätte „wenn der Honorirte keinen Sonntag die Kirche verſäumt", vgl. auch l. 101. §. 3. de cond. et dem., und ſ. *Zimmern* cit. p. 4 sq., Mühlenbruch a. a. O. S. 256 fg.; ſ. jedoch auch Unger, öſtr. Erbr. S. 80.

II. Die Muzianiſche Kaution findet nicht blos bei Legaten, ſondern auch bei Erbeinſetzungen Anwendung, l. 7. pr. §. 1, l. 18. de condit. et dem., l. 4. §. 1. de condit. instit. Zwar iſt es bei einer jeden bedingten Erbeinſetzung auch ſchon ohnedies dem Honorirten geſtattet, gegen Stellung einer Kaution eine bonor. possessio secundum tabulas zu agnoſziren, l. 23. pr. de hered. inst. (28, 5), l. 3. §. 13. de bon. poss. c. t. (37, 4), l. 2. § 1,

l. 5. pr., l. 6. 10. 12. de bon. poss. sec. tab. (37, 11), l. 12. qui satisdare cogunt. (2, 8), l. 8. pr. de stipul. servor. (46, 5), aber dadurch iſt das Recht der cautio Muciana für Erbeinſetzungen keineswegs überflüſſig. Es verſteht ſich nämlich von ſelbſt, daß die bonorum possessio immer dann, wenn der Erbe pendente conditione verſtirbt, wirkungslos werden muß, und namentlich wäre dies alſo auch dann der Fall, wenn bei einer negativen Poteſt.-Bedingung der Erbe verſtirbt, bevor die Bedingung erfüllt wäre. Durch die Stellung der Kaution erfüllt aber der Erbe die Bedingung, ſ. oben, und wird in Folge davon zum alsbaldigen definitiven Erbſchaftsantritt berechtigt, l. 7. §. 1. de cond. et dem. („et *ita adire posse hereditatem*"), obwohl er freilich, wenn er nun dennoch ein factum contrarium vornehmen ſollte, in Folge der durch die Kaution übernommenen obligatio zur Reſtitution der Erbſchaft mit ſämmtlichen Nutzungen verpflichtet iſt. — Wenn ich übrigens in früheren Auflagen dieſes Lehrb. mit Andren, z. B *Zimmern* l. c. p. 19 sqq annahm, daß bei Erbeinſetzungen die cautio Muciana nicht an die Schranken gebunden ſei, welche bei Legaten beobachtet werden müßten, ſondern daß dieſelbe hier bei allen negativen Poteſt.-Bedingungen zur Anwendung komme: ſo muß ich mich jetzt mit Beſtimmtheit dagegen erklären. Die l. 4. §. 1. de condit. instit., auf welche ſich dieſe Anſicht vorzüglich ſtützt, iſt vorher bei l. 2. ſo erklärt worden, daß ſie in vollem Einklang mit dem Prinzip der cautio Muciana ſteht; und eben ſo wenig kann man ſich dafür auf l. 7. pr. de cond. et dem. berufen, denn die dort angeführte Bedingung: si Stichum non manumiserit gerade auf Erbeinſetzungen zu beſchränken, gibt es keinen haltbaren Grund, und es iſt überdies vorher bei l. 3. b. nachgewieſen, daß dieſe Bedingung auch bei Legaten zur Stellung der Muz. Kaution berechtigt. Nach richtiger Anſicht muß alſo für Erbeinſetzungen die cautio Muciana genau in dieſelben Schranken eingeſchloſſen werden, welche auch für Legate gelten, und die vorher bei I. aufgeſtellten Sätze finden demnach auch hierbei ihre volle Anwendbarkeit.

III. Es muß aber die cautio Muciana demjenigen geleiſtet werden, „ad quem jure civili deficiente conditione id legatum eave hereditas pertinere potest", l. 18. de cond. In Beziehung auf Vermächtniſſe macht ſich die Anwendung hiervon von ſelbſt. Was aber die Erbeinſetzungen anbelangt, ſo iſt zwar auch ſoviel gewiß, daß, wenn noch Miterben vorhanden ſind, die Kaution dieſen geleiſtet werden muß, aber ſehr beſtritten iſt es, wie es ſich verhalte, wenn Jemand unter einer negativen Poteſt.-Bed. zum alleinigen Erben eingeſetzt iſt. Während nämlich Viele glauben daß in einem ſolchen Falle die ganze Bedingung als unmögliche wegfalle, weil Niemand da ſei, an welchen die Kaution geleiſtet werden könne, indem eben nur Miterben, aber nicht auch Subſtituten und Inteſtaterben einen Anſpruch darauf hätten, vgl. *Donell.*, comm jur. civ VIII. c. 33. §. 21, Thibaut §. 954, nehmen Andre einen Unterſchied zwiſchen Subſtituten und Inteſtaterben an, indem zwar wohl den erſtren, aber nicht auch den letztren die Kaution geleiſtet werden müſſe, vgl. *Amaya*, obss. II. c. 11. §. 36 sqq., *Bachov* ad Treutler. vol. III. disp. 13. thes. 6, *Zimmern* l. c. p. 33 sqq., Roßhirt, Verm. I. S. 382, Fabricius, Urſprung der bon. poss. S. 65, *Vering* cit. p. 18 sqq. u. A., und wieder Andre ziehen auch die

Inteſtaterben hierher, ſo daß alſo auch dieſe die Stellung der Kaution zu verlangen das Recht hätten, vgl. beſ. Arndts, Beiträge zu verſchiedenen Lehren des Zivilr. und Zivilproz. 1. Heft. Bonn 1837. S. 183 fgg. und die da in Not. 11. Angeff., und im Rechtslex. III. S. 931 fgg., Mühlenbruch XLI. S. 195 fgg., Sintenis, pr. Zivilr. III. §. 173. Anm. 29; vgl. auch Schweppe, Hdb. V. S. 155, Wening §. 459, Puchta §. 475. not. q. und Vorleſ. ad h. l, Seuffert §. 538. not. 2, Tewes S. 239. u. A. m. Ich halte die zweite Meinung für die richtige, wonach alle, aber auch nur die durch das Teſtament gerufenen Erben einen Anſpruch auf die Kaution haben, und folglich die Bedingung dann als unmögliche hinwegfällt, wenn weder Miterben, noch Subſtituten vorhanden ſind. Sehen wir noch einen Augenblick von den beſondren, unſren Fall betreffenden Geſetzen ab, ſo ſcheinen mir folgende Betrachtungen für dieſe Anſicht entſcheidend:

1) So lange noch die Hoffnung der Teſtamentserbfolge vorhanden iſt, kann von Inteſtatſucceſſion gar keine Rede ſein, l. 39. de acqu. v. om. hered., l. 8. C. comm. de succ., und bevor es ſich alſo entſchieden hat, daß die Teſtamentserbfolge wegfällt, kann Niemand als nächſter Inteſtaterbe rechtlich in Betracht kommen, vgl. l. 2. §. 6, l. 5. de suis et legit. hered. (38, 16); woraus von ſelbſt hervorgeht, daß auch bei der Kaution des unter einer Bedingung eingeſetzten Erben — einerlei, ob bei der cautio Muciana, oder der gewöhnlichen zum Zweck der bon. poss. sec. tab. — auf den künftigen Inteſtaterben keine Rückſicht zu nehmen iſt. Ganz anders verhält es ſich mit dem Subſtituten. Zwar könnte man glauben, daß bei dieſem doch weſentlich daſſelbe vorkäme, wie bei dem zur Zeit des Todes nächſten Inteſtaterben, indem es ja bei beiden gleichmäßig ungewiß iſt, ob ihnen die Erbſchaft deficiente conditione wirklich zufallen werde. Dieſe Gleichſtellung iſt aber ſicher verwerflich, denn da das Recht der Subſtituten auf demſelben Delationsgrund beruht, wie das Recht des Inſtitutus, ſo muß es auch ſogleich berückſichtigt werden, obwohl es freilich möglich iſt, daß daſſelbe wegen zu frühen Todes des Subſtituten unwirkſam wird. In dieſer letztren Beziehung verhält es ſich mit dem Subſtituten nicht anders, wie mit einem unter irgend einer Bedingung eingeſetzten Miterben, dem doch unzweifelhaft die Kaution geleiſtet werden muß.

2) Es liegt im Weſen der cautio Muciana, daß durch die Leiſtung derſelben die negative Poteſt.-Bed. erfüllt wird. Iſt nun alſo die Stellung dieſer Kaution unmöglich, weil Niemand iſt, dem ſie geleiſtet werden muß, ſo iſt die Erfüllung einer ſolchen Bedingung unmöglich, d. h. die Bedingung ſelbſt iſt unmöglich und muß alſo für nicht beigefügt gelten. Namentlich alſo muß dies nach dem bei Nro. 1. Bemerkten der Fall ſein, wenn Jemand unter einer ſolchen Bedingung zum Erben eingeſetzt iſt, und weder Miterben noch Subſtituten vorhanden ſind.

Mit dieſen aus allgemeinen Grundſätzen hervorgehenden Reſultaten ſtimmen auch vollſtändig die beſondern, unſre Frage berührenden Geſetze überein. Zunächſt gehören hierher l. 12. qui satisd. cog. und l. 8. pr. de stipul. praet, in denen allgemein der unter einer Bedingung eingeſetzte Erbe angewieſen iſt, den Subſtituten Kaution zu ſtellen, eine Beſtimmung, von welcher man ohne

Willkür den unter einer negativen Poteſt.-Bed. Inſtituirten nicht ausnehmen darf. — Daß aber die cautio Muciana den Inteſtaterben nicht geleiſtet wird, und folglich der unter einer negativen Poteſt.-Bed. Eingeſetzte, wenn er keine Miterben und keine Subſtituten hat, als pure Eingeſetzter anzuſehen iſt, geht aus folgenden Geſetzen hervor:

a) Ulp. l. 4. §. 1. de cond. inst.: „Idem Julianus scribit, eum, qui ita heres institutus est, si servum hereditarium non alienaverit, caventem coheredi implere conditionem: ceterum, si solus heres scriptus sit, sub impossibili conditione heredem institutum videri; quae sententia vera est“. Auf das Beſtimmteſte wird hier ausgeſprochen, daß, wenn der unter einer ſolchen Bedingung Eingeſetzte *solus* heres scriptus ſei (d. h. offenbar, wenn weder Miterben noch Subſtituten vorhanden ſind), die Bedingung als unmögliche für nicht beigefügt gelte. Alle mir bekannten Verſuche, dieſe Stelle mit der Anſicht zu vereinigen, daß die cautio Muciana auch den Inteſtaterben geſtellt werden müſſe, ſind meiner Ueberzeugung nach ſchlechthin verwerflich. Wer möchte wohl auch mit Bartolus und Voet ad tit. D. de cond. et dem. §. 7. ſupponiren wollen, daß Ulpian hier an einen Fall denke, wo keine Inteſtaterben da ſeien, oder mit van de Water obss. jur. civ. I. 4. (dem im Weſentlichen auch Böcking, Pand. II. §. 158. Not. 27. und *Vering* cit. p. 29 sq. beiſtimmen) annehmen, in der Bedingung: si servum hereditarium non alienaverit, liege der Abſicht des Teſtaters nach ein Veräußerungsverbot, welches, wenn nur ein Erbe ernannt ſei, in Gemäßheit der l. 114. §. 14. de leg. I. darum wegfalle, weil Niemand ein Intereſſe an deſſen Realiſirung habe, während, wenn noch Miterben da ſeien, es allerdings zu reſpektiren ſei, da dieſe dabei intereſſirt ſeien! Nicht weniger unhaltbar iſt die Erklärung von Cujacius (obss. V. 2), der alles Gewicht auf den Ausdruck servus hereditarius legt, und darunter nur den einer hereditas *jacens* zugehörigen Sklaven verſtehen will; die einem heres ex asse geſtellte Bedingung, einen ſolchen Sklaven nicht zu veräußern, ſei eine impossibilis, weil nie dagegen gehandelt werden könne, vor dem Erbſchaftsantritt nicht, weil hier der Sklave noch gar nicht dem Eingeſetzten gehöre, und alſo auch nicht von demſelben veräußert werden könne, nach der Antretung nicht, weil dann der servus nicht mehr hereditarius ſei. Alle dieſe Auslegungen ſind ſo handgreiflich irrig, daß ſie einer ernſtlichen Widerlegung nicht bedürfen, vgl. dagegen auch Arndts a. a. O. S. 197 fgg. Eben ſo wenig kann ich aber auch der von Arndts a. d. aa. OO. und Mühlenbruch cit. S. 201 fgg. angenommenen Erklärung Ant. Faber's (conjectt. II. 16) beiſtimmen. Dieſelbe geht im Weſentlichen darauf hinaus: „Die Bedingung, si servum hereditarium non alienaverit, ſei ſo beſchaffen, daß von einer wirklichen Erfüllung derſelben im Sinne des Erblaſſers nur erſt nach Erwerbung der Erbſchaft die Rede ſein könne, denn vorher ſei ja ein Entgegenhandeln gar nicht möglich, weil ein Nichterbe einen Erbſchaftsſklaven zu veräußern unfähig ſei. Nun ſolle aber doch auch wieder der Eingeſetzte nicht eher Erbe werden, als bis er die Bedingung erfüllt habe, und dieſe „praepostera conditionis natura“ ſei der Grund, weßhalb die Bedingung, falls nur ein Erbe eingeſetzt ſei, für unmöglich erklärt ſei. Da dies aber nur eine Folge der eigenthümlichen Natur der ſpeziellen Bedingung:

si servum hereditarium non alienaverit sei, so könne natürlich aus dieser Entscheidung keine allgemeine Norm für die Lehre von der cautio Muciana entlehnt werden, und wenn also z. B. die Bedingung lautete: si servum *suum* non alienaverit, so müßte gewiß auch der heres ex asse den nächsten Intestaterben die cautio Muciana stellen". Man sieht aber leicht, daß das, was eigentlich zu erklären war — nämlich die von Ulpian gemachte Unterscheidung zwischen dem heres partiarius und dem heres ex asse — durch diese Faber'sche Entwickelung völlig unerklärt geblieben ist, denn ganz dieselben Gründe, welche Faber für den heres ex asse anführt, treten ja offenbar auch bei dem heres partiarius ein, und es müßte also auch bei diesem jene Bedingung für unmöglich erklärt werden, wenn Faber's Argumentation wirklich gegründet wäre. Es fällt aber dieselbe auch schon darum in sich zusammen, weil die negative Potest.-Bedingung seit Einführung der cautio Muciana schon durch die Leistung dieser Kaution erfüllt wird, und diese Art der Erfüllung ist auch bei der Bedingung: si servum hereditarium non alienaverit schon vor dem Erbschaftsantritt möglich, wenn nur Jemand vorhanden ist, dem diese Kaution zu leisten ist. Hätten also wirklich die Intestaterben Anspruch auf dieselbe, so wäre auch bei dem heres ex asse kein Grund vorhanden gewesen, jene Bedingung für unmöglich zu erklären, während sich diese Entscheidung vollkommen, aber auch nur aus der Annahme erklärt, daß die cautio Muciana dem Intestaterben nicht geleistet zu werden braucht.

b) Ulp. l. 7. §. 1. de cond. et dem.: „Unde si uxor maritum suum, cui dotem promiserat, ita heredem scripserit ex parte: *si dotem, quam ei promisi, neque petierit, neque exegerit*, denuntiare eum posse coheredi, paratum se accepto facere dotem, vel cavere, et ita adire posse hereditatem. Sed si ex asse sit institutus maritus sub ea conditione, quoniam non est, cui caveat, non impediri eum, quominus adeat hereditatem; nam jure ipso impleta conditio videtur eo, quod non est, quem possit de dote convenire ipse adeundo hereditatem". Ganz derselbe Fall wird auch von Labeo in l. 20. pr. de cond. instit. behandelt, und nachdem hier entschieden ist, daß der heres partiarius die ihm gesetzte Bedingung durch Acceptilation erfülle, heißt es weiter: „Quod si solus heres institutus esset in tali conditione, nihilo minus puto, statim eum heredem futurum, quia *δύνατος* conditio pro non scripta accipienda est". Auch in diesen Stellen also ist genau unterschieden, ob noch andere eingesetzte Erben vorhanden sind oder nicht, und während im ersten Falle die Kaution zu leisten ist, wird für den zweiten entschieden, daß die Erbschaft sogleich angetreten werden könne, weil eine unmögliche Bedingung für nicht beigefügt gelte. Doch wollen die Gegner (vgl. bes. Arndts a. a. O. S. 191 fgg.) die Beweiskraft dieser Gesetze durch die Behauptung beseitigen, daß diese Entscheidung sich offenbar nicht darauf gründe, weil die Kaution Intestaterben nicht gestellt zu werden brauche, sondern vielmehr darauf, weil durch den Erbschaftsantritt die Bedingung nothwendig erfüllt werde, indem ja dann die Forderung des Manns durch confusio erloschen und Niemand vorhanden sei, den er auskagen könne; ein Grund, der auch deutlich genug in l. 7. cit. (verb.: nam jure ipso rel.) ausgesprochen sei. Ich gebe zu, daß

dieſer Gedanke Ulpian nicht fremd war, aber ich muß in Abrede ſtellen, daß dadurch die Beweiskraft unſrer Stellen aufgehoben oder auch nur geſchwächt werde. Offenbar nämlich hätte der Umſtand, daß bei der hier behandelten Bedingung durch den Erbſchaftsantritt die Erfüllung der Bedingung eo ipso herbeigeführt wird, dem ſtrengen Rechte nach den ſo eingeſetzten Erben doch nicht zur alsbaldigen Antretung berechtigen können, indem es ja im Weſen einer Bedingung liegt, daß ihre Erfüllung dem Erbſchaftsantritt vorausgehen muß. Mit andern Worten: diejenige negative Poteſt.-Bed., die durch den Erbſchaftsantritt ſelbſt erfüllt wird, ſteht rechtlich jeder andren negat. Pot.-Bed. ganz gleich, und in beiden Fällen bedarf es gleich ſehr der Anwendung der Prinzipien über cautio Muciana, um der Erbeinſetzung rechtliche Wirkſamkeit zu verſchaffen. Wäre alſo in unſrem Falle Jemand vorhanden geweſen, dem die Kaution geſtellt zu werden brauchte, ſo hätte dieſelbe allerdings auch geleiſtet werden müſſen, um dem Rechtsſatz zu genügen, daß die Bedingung vor dem Erbſchaftsantritt erfüllt ſein muß. Wenn nun dennoch entſchieden wird, daß der ſo Eingeſetzte ſogleich antreten könne, ſo kann der wahre ziviliſtiſche Grund nicht darin liegen, weil durch den Erbſchaftsantritt die Bedingung erfüllt wird, ſondern vielmehr nur darin, weil Niemand da iſt, dem die cautio Muciana geſtellt werden konnte, und alſo die Erfüllung der Bedingung vor dem Erbſchaftsantritt unmöglich iſt. Dies iſt denn auch der klar ausgeſprochene Entſcheidungsgrund von Labeo („quia ἀδύνατος conditio pro non scripta accipienda est"); denn die Erklärung von Arndts a. a. O. S. 193, daß die Bedingung hier deßhalb unmöglich genannt ſei, weil die Nichterfüllung derſelben unmöglich ſei, iſt doch gewiß unhaltbar, und mit ſeinen eignen, in einem andren Aufſatze ausgeſprochenen Grundſätzen (a. a. O. S. 163 fgg.) im Widerſpruch. So wird denn auch von Ulpian in l. 7. cit. auf das Beſtimmteſte anerkannt, daß, wenn nur ein Erbe eingeſetzt ſei, Niemand vorhanden ſei, welchem die Kaution geleiſtet werden könne („quoniam nemo est, cui careat"), und wenn doch nicht hierauf ausdrücklich die Entſcheidung gegründet wird, ſo berechtigt uns dies noch nicht zur Annahme, daß Ulpian das wahre Verhältniß verkannt habe, ſondern ſicher wollte er in den Worten *nam jure ipso rel.* nur auf die Eigenthümlichkeit des konkreten Falls hindeuten und daraus einen unterſtützenden Grund für ſeine Entſcheidung entnehmen.

Da hiernach allgemeine Grundſätze und beſondre Geſetze übereinſtimmend zu dem Reſultate führen, daß der unter einer negativen Poteſt.-Bed. eingeſetzte Erbe nur ſeinen Miterben oder Subſtituten, nicht aber auch den Inteſtaterben die Muzianiſche Kaution leiſten muß, ſo kann dagegen auch gewiß nicht der vage allgemeine Ausſpruch der I. 18. de cond. et dem. angeführt werden, und eben ſo wenig die Nov. 22. c. 44, wo für einen beſondern Fall, wenn nämlich die conditio viduitatis geſetzt iſt, allerdings auch die Stellung der Kaution an die Inteſtaterben vorgeſchrieben iſt. Wir können um ſo weniger anſtehen, hierin eine ſinguläre Beſtimmung zu finden, da hierauf das Geſetz ſelbſt in den Worten: *ut undique lex habeat propriam perfectionem* nicht undeutlich hinweiſt.

3) Von den Wirkungen der Bedingung. §. 436.

Anm. Ob die einem Vermächtniß beigefügte Bedingung nach ihrer Erfüllung retrahirt werde, iſt außerordentlich beſtritten, vgl. über die Literatur Fitting, Rückziehung S. 31 fgg. Ich nehme keinen Anſtand, mich der verneinenden Meinung, die in neuerer Zeit beſonders gründlich von Fitting a. a. O. vertheidigt worden iſt, anzuſchließen, und zwar nicht blos bei ſolchen Vermächtniſſen, wodurch unmittelbar dingliches Recht für den Legatar begründet wird (ich will ſie der Kürze wegen Eigenthums-Vermächtniſſe nennen), ſondern auch bei ſolchen, deren nächſte Wirkung nur in der Begründung einer Obligation zwiſchen dem Erben und dem Legatar beſteht (ſ. g. Forderungs-Vermächtniſſe).

I. Was zunächſt das Eigenthums-Vermächtniß anbelangt, ſo verhält es ſich hierbei nicht anders, wie bei Rechtsgeſchäften unter Lebenden, die auf Eigenthums-Uebertragung gerichtet ſind (vgl. Bd. I. §. 95. Anm. S. 145 fgg.). Würde bei einem Vermächtniß die Bedingung retrahirt, ſo müßte dies nothwendig die Wirkung haben, daß während ſchwebender Bedingung auch das Eigenthum der legirten Sache ein ſchwebendes wäre (vgl. §. 301. Anm.), und alſo erſt nach Entſcheidung der Bedingung ſich herausſtellen würde, ob von Anfang an der Erbe oder der Legatar Eigenthümer der legirten Sache war. Aber ſo iſt es entſchieden nicht, ſondern nach der im Juſtinianiſchen Rechte rezipirten Anſicht der Sabinianer (*Gai.* II. §. 200) iſt in der Zwiſchenzeit der Erbe wahrer Eigenthümer und erſt mit Erfüllung der Bedingung geht das Eigenthum auf den Legatar über; er wird alſo erſt jetzt Eigenthümer und auch nicht in einem einzigen Punkte wird es ſo angeſehen, als ob er ſchon vorher Eigenthümer geweſen wäre. Freilich iſt das Eigenthum des Erben ein der Dauer nach beſchränktes; aber es iſt ſchon an einem andren Orte (vgl. §. 301. Anm.) ausgeführt worden, daß bei einem ſolchen dominium revocabile im wahren Sinn d. W. von einer Rückziehung ſchlechthin keine Rede iſt. Sehr beſtimmt wird dies Verhältniß in l. 1. §. 4. de SC. Silan. (29, 5):

> *Ulp.* „Servi appellatione etiam hi continentur, qui sub conditione legati sunt, nam medio tempore heredis sunt, nec, quod conditio existens efficit, ut desinant esse heredis, facit, ne videantur interim ejus esse“

ausgeſprochen und in zahlreichen Anwendungen anerkannt. Die folgenden ſind hier hervorzuheben:

1) Der Erbe als wahrer Eigenthümer kann in der Zwiſchenzeit rechtsgiltige Diſpoſitionen über die legirte Sache treffen; er kann ſie verpfänden, mit Servituten belaſten, ſie weiter legiren u. dgl. m., und wenn die Bedingung des Legats eintritt, ſo werden nun nicht etwa dieſe Diſpoſitionen rückwärts als von einem Nichtberechtigten ausgegangen als nichtig angeſehen, ſondern ſie erlöſchen erſt von jetzt an, l. 16. quib. mod. ususfr. am. (7, 4):

> *Ulp.* „Si sub conditione mihi legatus sit ususfructus, medio tempore sit penes heredem: *potest heres usumfructum alii legare.* Quae res facit, ut si conditio extiterit mei legati, ususfructus ab herede relictus *finiatur*“;

vgl. auch l. 11. §. 1. quemadmod. serv. amitt. (8, 6): „servitutes *extinguuntur*, si legati conditio existat“, l. 13. §. 1. de pign. (20, 1): „conditione existente *evanescit* pignus“, l. 105. fin. de condit. (35, 1): „servitus *finietur* existente conditione“. Daß doch der Erbe einen bedingt legirten Sklaven nicht manumittiren und an einem bedingt legirten fundus keinen locus religiosus begründen kann, l. 34. de relig. (11, 7), l. 105. de condit. (35, 1), l. 11. de manum. (40, 1), l. 29. §. 1. qui et a quib. (40, 9), hat ſeinen einfachen Grund darin, weil dieſe Rechtsverhältniſſe ſo geartet ſind, daß wenn ſie einmal giltig konſtituirt ſind, ſie nicht wieder erlöſchen können; ſollte alſo eine ohnedies unvermeidliche Rechtskränkung des Legatars vermieden werden („ne legatario injuria fieret“, l. 29 §. 1. cit.), ſo mußte dem Erben die Befugniß zu ſolchen Diſpoſitionen ganz abgeſprochen werden. Für eine Rückziehung der Bedingung kann begreiflich aus dieſen, auf ganz beſondren Gründen beruhenden Beſtimmungen kein Argument entnommen werden; Fitting a. a. O. S. 80 fgg.

2) Auch zum Vortheil der Sache kann der Erbe rechtsgiltig verfügen, z. B. Servituten für die Sache erwerben, und dieſe bleiben auch nach erfüllter Bedingung vollkommen giltig, während dieſelben, wenn eine Rückziehung Platz griffe, als von einem Nichtberechtigten erworben, keinen Rechtsbeſtand hätten, l. 11. §. 1. quemadm. serv. am. (8, 6).

3) Wenn die unter einer Bedingung legirte Sache während ſchwebender Bedingung beſchädigt oder geſtohlen wird, ſo ſteht ausſchließlich dem Erben die actio leg. Aqu. oder die cond. furtiva zu, während, wenn die Bedingung retrahirt würde, es von dem Ausgang der Bedingung abhängig wäre, ob der Erbe oder der Legatar der Klagberechtigte ſein würde, l. 12. §. 5. de usufr. (7, 1).

4) Wenn während ſchwebender Bedingung ein Konfuſionsfall in der Perſon des Erben eintritt, ſo geht dadurch ſogleich das jus in re aliena unter, während, wenn Rückziehung Statt fände, erſt der Ausgang der Bedingung darüber entſchiede, ob eine confusio vorgekommen wäre oder nicht, l. 17. quib. mod. ususfr. (7, 4), l. 6. de manum. test. (40, 4). Daß doch der Legatar die durch confusio untergegangene Realſervituten wieder rekonſtituiren muß, l. 76. §. 2. de legat. II, vgl. l. 18. de serit. (8, 1), l. 116. §. 4. de legat. I, l. 66. §. 6. de legat. II, beruht auf einer ſehr verſtändigen Willens-Interpretation, und iſt in keinem Widerſpruch mit dem obigen Grundſatz.

5) Wenn Jemanden ein Grundſtück unter einer Bedingung, und eine Wegegerechtigkeit zu dieſem Grundſtück pure legirt iſt, und der Teſtator ſtirbt während ſchwebender Bedingung, ſo erlöſcht das legatum viae, weil der Legatar im Augenblick des dies cedens nicht Eigenthümer des Grundſtücks iſt, für welches die Wegegerechtigkeit erworben werden ſoll, l. 3. de serv. leg. (33, 3). Würde die Bedingung zurückgezogen, ſo müßte das Legat der Wegegerechtigkeit für den Fall, daß die Bedingung des andren Legats ſich erfüllt, als rechtsbeſtändig anerkannt werden.

6) Die direkte teſtamentariſche Freilaſſung iſt nichts anderes, als ein wahres Eigenthums-Vermächtniß, und da nun bei bedingter teſtamentariſcher Freilaſſung — bei *statu liberi* — nach den unzweideutigſten Quellen-Zeugniſſen

keine Rückziehung Statt findet, vgl. Bd. I. S. 557, ſo liegt auch darin ein entſcheidender Beweis, daß überhaupt bei dem Eigenthums-Vermächtniß eine Rückziehung der Bedingung unzuläſſig iſt.

II. Während, wie wir eben ſahen, bei Eigenthums-Vermächtniſſen die Bedingung ganz eben ſo behandelt wird, wie bei Eigenthums-Uebertragungen unter Lebenden, indem in beiden Fällen keine Rückziehung Statt findet: ſo verhält ſich dies anders bei Forderungs-Vermächtniſſen. Bei einem obligatoriſchen Geſchäfte unter Lebenden wird die erfüllte Bedingung allerdings retrahirt, d. h. nach erfüllter Bedingung erſcheint der Gläubiger ſchon von Anfang an als Gläubiger (vgl. Bd. I. §. 95. Anm. S. 142 fgg.); bei einem Forderungs Vermächtniß dagegen wird der Legatar durchaus erſt dann Gläubiger, wenn die Bedingung erfüllt iſt, und in keiner einzigen Beziehung wird es ſo angeſehen, als wenn er ſchon von Anfang an Gläubiger geweſen wäre. Dieſer Gegenſatz zwiſchen bedingten Verträgen und bedingten Vermächtniſſen wird ſcharf hervorgehoben in l. 42. pr. de O. et A. (44, 7):

> *Ulp.* „Is, cui sub conditione legatum est, pendente conditione non est creditor, sed tunc, quum extiterit conditio, quamvis eum, qui stipulatus est sub conditione, placet, etiam pendente conditione creditorem esse“,

und tritt überdies in mehrfachen Anwendungen ſehr beſtimmt hervor. Man bemerke:

1) Während im Falle bedingter Vertrags-Schulden dem Gläubiger unbedenklich die Rechtsmittel gegen alienationes in fraudem creditorum zuſtändig ſind, verhält ſich dies bei bedingten Vermächtniſſen anders, l. 27. pr. qui et a quib. (40, 9):

> *Ulp.* „— — *Diversa* causa est legati sub conditione relicti; nam antequam conditio extiterit, inter creditores legatarius iste non habetur“.

2) Wenn der Legatar alieni juris iſt, aber während ſchwebender Bedingung sui juris wird, ſo erwirbt er ſelbſt das Legat und nicht der Gewaltha ber, l. 14. §. 3. quando dies legator. (36, 2), vgl. l. 5. §. 7. eod., l. 1. §. 20, l. 2. 3. ut legator. (36, 3), l. 28. de pignor. (20, 1), l. 18. de R. J. Bei bedingten Verträgen gilt die umgekehrte Regel, weil die Bedingung zurückgezogen wird, vgl. Bd. I. S. 142.

3) Wenn für ein bedingtes Forderungsrecht ein Bürge angenommen iſt, und während ſchwebender Bedingung eine Acceptilation mit dem Bürgen abgeſchloſſen wird, ſo erlöſcht damit auch die prinzipale Forderung, l. 13. §. 7. de accept. (46, 4) verb. mit l. 16. de solut. (46, 3). Geſchieht dies aber für ein bedingtes Vermächtniß, ſo wird durch die Acceptilation nur der Bürge ſelbſt frei, während der Erbe verhaftet bleibt, l. 13. §. 8. de accept. (46, 4), genau ſo, wie wenn für eine *futura* obligatio ein Bürge beſtellt, und vor Exiſtenz der obligatio eine Acceptilation mit denſelben abgeſchloſſen wird, l. 13. §. 9. eod.

4) Wenn nun nach den Bisherigen nicht bezweifelt werden kann, daß die Bedingung bei einem Vermächtniß nicht retrahirt werden kann, ſo verſteht es ſich doch von ſelbſt, daß ſchon von Anfang an eine *futura* obligatio vorhanden

iſt, und daraus erklärt es ſich zur Genüge, daß ſich der Legatar ein rechtsgiltiges Pfandrecht beſtellen laſſen kann, l. 9. §. 2. qui potior. in pign. (vgl. l. 5. de pignor.: ‚sed et *futurae* obligationis nomine res hypothecae dari possunt', u. ſ. auch §. 372. Anm. 3), daß Bürgen dafür rechtlich verpflichtet ſind, l. 13. §. 8. de accept. vgl. mit §. 9. eod., und daß auch eine rechtsbeſtändige Novation dabei vorkommen kann, l. 8. §. 1. de novat. (46, 2) vgl. mit §. 2. eod. (über die widerſtreitende l. 41 de condit. (35, 1), vgl. Fitting a. a. O. S. 59 fgg., Salpius, Novat. u. Deleg. Berl. 1864. S. 37 fg.). Da dieſe Sätze, wie geſagt, ſich vollſtändig aus dem Daſein einer zukünftigen Obligation erklären, ſo können dieſelben begreiflich nicht, wie doch oft geſchieht, als Zeugniſſe für die Retraktion der Bedingung betrachtet werden.

Vgl. überhaupt Fitting a. a. O. S. 31 fgg. 53 fgg S. 78 fgg.

B) Dies. §. 437.

Savigny, Syſt. III. S. 204 fgg.; vgl. auch Mühlenbruch XL. S. 188 fgg. — Vgl. Maaſſen, zur Lehre von den Bedingungen S. 24 fgg. („über die Rechtsregel: dies incertus [quando] conditionem in testamento facit»).

§. 9. J. de hered. instit. (2, 14): Heres pure et sub conditione institui potest; ex certo tempore aut ad certum tempus non potest, veluti *post quinquennium quam moriar* vel *ex Calendis* vel *usque ad Calendas illas heres esto.* Denique diem adjectum haberi pro supervacuo placet, et perinde esse ac si pure heres institutus esset.

C) Modus. §. 438.

Savigny, Syſt. III. S. 226 fgg., Mühlenbruch, Komm. XLI. S. 268 fgg.

V. Von der Ausführung der letztwilligen Verfügungen.

A) Von der Apertur. §. 439.

Dig. XXIX. 3. und Cod. VI. 32. testamenta quemadmodum aperiantur, inspiciantur et describantur; *Paul.* rec. sent. IV. 6. — Dig. XXIX. 5. de SCto Silaniano et Claudiano, quor. testamenta ne aperiantur; Cod. VI. 35. (de his quib. ut indign. hered. aufertur et) ad SC. Silanianum. — Weſtphal, von

Vorlegung und Eröffnung der Teſtamente. Leipzig 1790, v. Savigny in den Abhandl. der Berl. Akad. 1818, hiſt.-phil. Klaſſe S. 67 fgg., in den verm. Schriften Bd. III. S. 122 fgg., Spangenberg im ziv. Arch. V. Nr. 5. S. 158 fgg., Mühlenbruch, Komm. XLIII. S. 370 fgg., Sintenis III. §. 181, Keller, Inſtitutt. §. 310, Vering, Erbr. S. 468 fgg., Tewes, Syſtem §. 50.

B) Von der Exhibition und dem Beweiſe letztwilliger Verfügungen. §. 440.

Dig. XLIII. 5, Cod. VIII. 7. de tabulis exhibendis. — *Glück*, de testam. priv. solennis probatione; in opusc. fasc. I. nr. 1. — Mühlenbruch, Komm. XLIII. S. 381 fgg., Arndts im Rechtslex. V. S. 217 fgg., Sintenis III. §. 190, Keller, Pand. §. 498.

C) Von den Teſtamentsexekutoren. §. 441.

Leyser, spec. 474, *Lauterbach*, de executor. volunt. ult., in diss. acad. tom. II. nr. 79, Roßhirt, in ſeiner Zeitſchr. I. S. 217 fgg., Scholz III., über Teſtam. Vollzieher. Altenb. 1841, Derſ. in Gieß. Zeitſchr. XX. S. 126 fgg., Mühlenbruch XLIII. S. 390 fgg., Beſeler in der Zeitſchr. für deutſches Recht IX. S. 144 fgg., Sintenis, prakt. Zivilr. III. §. 182, Heimbach im Rechtslex. X. S. 1011 fgg., Elvers im prakt. Arch. IV. S. 138 fgg. Vgl. auch Strippelmann, Entſcheid. d. O. A. G. zu Kaſſel V. S. 287 fgg., Vering, Erbr. S. 472 fgg., Tewes, Syſt. II. S. 24 fgg.

D) Von Auslegung letzter Willen. §. 442.

Dig. XXXIV. 5. de rebus dubiis, Cod. VI. 38. de verbor. et rer. significatione. — *Mantica*, de conjecturis ultimar. volunt. Frcf. 1680. fol., *Chiflet*, de jure fideic. lib. 3. c. 15. (in *Otto*, thesaur. V. pag. 838 sqq.), *Schweitzer* (praes. *Hübner*), ad tit. de reb. dub. comment. Lips. 1802, Elvers in ſein. neuen Themis I. S. 256 fgg.

Abſchnitt II.

Von Teſtamenten insbeſondere.

I. Von der Teſtamentsform.

Inst. II. 10. de testamentis ordinandis; Dig. XXVIII. 1. qui testamenta facere possunt et quemadmodum testamenta fiant; Cod. VI. 23. de testamentis et quemadm. testamenta ordinentur. — Glück XXXIV. S. 149 fgg., Heimbach im Rechtslex. X. S. 735 fgg., Vering, Erbr. S. 175 fgg.

Hiſtoriſche Einleitung. §. 443.

Heineccius, de origine testamenti factionis et ritu testandi antiquo (in opusc. Syll. exerc. XXVII. p. 970 sqq.); *Trekell*, de origine atque progressu testam. factionis praesertim ap. Rom. Lips. 1739. (Zuſätze in deſſen kleinen deutſchen Aufſätzen, geſammelt von Haubold. Leipzig 1827. S. 101 fgg.), Schrader in Hugo's ziv. Magaz. V. No. 7. S. 152 fgg., Savigny in d. geſch. Zeitſchr. I. S. 78 fgg. (verm. Schriften I. S. 127 fgg.), Derenburg, Beiträge zur Geſchichte der röm. Teſtamente. Bonn 1821, Gans, Erbrecht Bd. II. S. 37 fgg., Glück a. a. O. S. 226 fgg., Roßhirt, teſtam. Erbr. I. S. 401 fgg., Leiſt, Bonor. poſſeſſio I. S. 143 fgg., II. Abth. 1. S. 292 fgg., Abth. 2. S. 80 fgg., Bachofen, ausgew. Lehren des Civilr. S. 245 fgg., Vering a. a. O., Laſſalle S. 103 fgg., Köppen I. S. 10 fgg. S. 54 fgg.

Dogmatiſche Erklärung.

V) Vom Privatteſtament.

Glück a. a. O. S. 284 fgg., Strippelmann, Entſch. des O. A. G. zu Kaſſel Bd. IV. Abth. 1. S. 239 fgg., Sintenis, pr. Zivilr. III. S. 376 fgg.

1) Allgemeine Erforderniſſe. §. 444.

Anm. Jedes Teſtament, einerlei ob ſchriftliches oder mündliches, ſetzt zweierlei voraus, daß es nämlich vor ſieben tüchtigen, freiwilligen (l. 20. §. 10. h. t.), zum Teſtamentszeugniß beſonders aufgeforderten (l. 21. §. 2. h. t.) Zeugen aufgerichtet, und daß dabei die gehörige Einheit des Orts, der Zeit und Handlung beobachtet werde. Was hier nun:

I. die Fähigkeit der Zeugen anbelangt, ſo läßt ſich zwar wohl im Allgemeinen ſagen, daß alle diejenigen unfähig ſind, denen die testamenti factio abgeht, vgl. auch Ulp. XX. 7. 8. §. 6. J. h. t. und Theoph. ad h. l., l. 18. pr. h. t., Nov. Ord. Tit. v. Teſt. §. 6. Dies darf aber doch nicht als genügendes Prinzip aufgefaßt werden, ſondern es ſind die einzelnen Unfähigkeitsgründe anzuführen. Es müſſen aber als unfähig angenommen werden:

1) aus natürlichen Gründen Wahnſinnige (l. 20. §. 4. h. t. §. 5. J. h. t. (denen auch hier die Verſchwender gleichſtehen, l. 18. h. t.), Unmündige, Taube und Stumme, §. 6. J. h. t. Daß auch die Blinden bei einem ſchriftlichen Teſtament unfähig ſind, leuchtet von ſelbſt ein, weil ſie außer Stand ſind, ihr Siegel und ihre Unterſchrift in gehöriger Weiſe zu rekognoſziren. Wie es ſich aber bei dem mündlichen Teſtamente verhalte, iſt ausnehmend beſtritten. Früherhin war die Meinung vorherrſchend, der Blinde ſei auch hierbei ganz unfähig, und dies findet auch noch h. z. T. vielfach Vertheidiger, vgl. *Koch*, de conspectu testatoris ad l. 9. C. de test. Giess. 1755, Weſtphal, v. Teſtam. §. 172, v. Hartitzſch, Erbr. §. 55, Senffert, Lehrb. III. §. 524, Mühlenbruch, Lehrb. §. 660, Puchta, Lehrb. §. 465, Mejer in Schweppe's Hdb. V. §. 815, Glück XXXIV. S. 295 fgg., Sintenis, pr. Zivilr. III. §. 169. Not. 4. 24, Fein, Fortſ. d. Glück'ſchen Komm. XLIV. S. 452 fgg., Arndts, Lehrb. §. 486. Anm. 4, Keller, Pand. §. 476, Tewes I. S 168 fg. Doch fand auch die entgegengeſetzte Meinung ſchon früh Anhänger, und in neuerer Zeit ſcheint ſie ſich immer mehr zu verbreiten, vgl. Lehr im Arch. von Lagemann und Günther Th. V. No. 10, Marezoll in der Gießer Zeitſchr. IV. S. 58 fgg., Hunger, Erbr. S. 102 fgg., Höpfner, Komm. §. 445, Thibaut, Syſt. §. 829, Wening, Lehrb. §. 447, Schweppe, Lehrb. §. 815, Mackeldey, Lehrb. §. 640, Roßhirt, teſtam. Erbr. I. S. 429 fgg., Heimbach a. a. O. S. 760 fgg., Vering S. 209. Not. n. A. m. Gewiß iſt dieſelbe auch die richtigere. Kein Geſetz ſchließt die Blinden aus, obwohl ihre Erwähnung namentlich in §. 6. J. h. t. ſo ſehr nahe gelegen hätte; denn die regelmäßig dafür aufgeführte l. 9. C. h. t., wonach die Zeugen „*in conspectu testatoris*“ ſigniren müſſen, ſoll offenbar nicht ſagen, daß die Zeugen den Teſtator ſehen müßten, ſondern umgekehrt, daß die Signatur Angeſichts des Teſtators vor ſich gehen müſſe (vgl. noch beſ. l. 3. §. 2. C. Th. de test. (4, 4) und über den Sprachgebrauch in conspectu oder in obtutu alicujus l. 8. C. qui test. fac. poss. (6, 22). Eben ſo wenig widerſtreitet auch die Natur der Sache, denn wenn man beſonders angeführt hat, daß ein Blinder ſich nicht wohl über die Identität der Perſon des Teſtators vergewiſſern könne, ſo iſt dies theils unwahr, theils unbeweiſend, indem es in keinem Geſetze den Zeugen zur Pflicht gemacht iſt, ſich von der Perſonen-Identität zu überzeugen.

2) Daß nach römiſchem Rechte auch Peregrinen und Sklaven unfähig waren, verſteht ſich von ſelbſt. Dies fällt natürlich h. z. T. weg, obwohl die Not. Ordn. Tit. v. Teſtam. §. 7. allerdings die Leibeignen noch immer als untaugliche Zeugen anführt.

3) Frauenzimmer §. 6. J. h. t., Not. Ordn. §. 6.

4) Die *improbi et intestabiles*, §. 6. J. h. t. Außer dem Fall der XII Tafeln („Qui se sierit testarier libripensve fuerit, ni testimonium fariatur, improbus intestabilisque esto“. Gell. N. A. XV. 13, Dirkſen, 12 Taf. Geſ. S. 607 fgg.), der freilich von *Theophil.* ad §. 6. J. cit. und in der Turiner Gloſſe (bei Savigny nr. 152) noch als praktiſch angeführt, aber im corpus juris nirgends erwähnt wird, außer dieſem Falle, ſage ich, gehören im Juſtinianiſchen Rechte nur hierher die Pasquillanten, l. 18. §. 1. h. t., l. 21. pr. de testib. (22, 5), l. 5. §. 9. 10. de injur. (47, 10), und allenfalls die Häretiker, l. 4. C. de haeret. (1, 5) vgl. mit l. 9. C. Th. de haeret. (16, 5) und *Auth. Frid. Credentes*, ad l. 4. cit. und Apoſtaten l. 4. C. de apost. (1, 7). Vgl. Marezoll, bürgerl. Ehre S. 85 fgg., *Schrader* ad §. 6. J. cit. — Außer den improbi et intestabiles waren aber auch ſchon nach früherem Rechte manche Andere zur Strafe vom Teſtamentszeugniß ausgeſchloſſen, wie namentlich der adulterii damnatus l. 14. de testib. (22, 5), und wenigſtens nach der Angabe des Paulus auch der repetundarum damnatus, l. 15. pr. eod. In dieſer letzten Beziehung war freilich Ulpian a. M., indem er daraus, daß der repetundarum damnatus nur von dem gerichtlichen Zeugniß geſetzlich ausgeſchloſſen war, folgerte, daß er zu dem Solennitäts-Zeugniß zugelaſſen ſei, l. 20. §. 5. h. t. Freilich will man jetzt gewöhnlich, um eine Vereinigung zwiſchen Paulus und Ulpian herbeizuführen, in der letztren Stelle ein *non* einſchieben, aber gegen die Handſchriften, und gegen die Scholien zu den Baſiliken (ad Bas. XXI. 1. fr. 14. schol. o. und p. bei Fabr. II. p. 554. 55. schol. 1. und 2. bei Heimb. II. p. 397). Vgl. über dieſe Antinomie Glück XXXIV. S. 324 fgg. (welcher ſelbſt auch die Einſchiebung des *non* für nöthig hält, beſonders auch aus dem freilich ganz falſchen Grunde, weil ohnedies Ulpian eine wahre Abſurdität geſagt habe). Ausnehmend erweitert wurde aber dieſes Recht durch die Vorſchrift Juſtinian's in Nov. 90. c. 1, zu welcher, wie der Kaiſer in der praef. erzählt, eine grobe von Teſtamentszeugen begangene Betrügerei die Veranlaſſung gab, und welche daher ohne Zweifel auch auf das Teſtamentszeugniß angewendet werden muß. Hiernach ſollen nämlich nur Männer „bonae opinionis“ zum Zeugniß zugezogen werden dürfen, namentlich ſolche, welche durch ihre Stellung oder durch guten Ruf über Verdacht erhaben ſind, und ſeitdem müſſen gewiß alle *infames* und *turpes* als unfähige Teſtamentszeugen angeſehen werden. Vgl. auch Marezoll, bürgerl. Ehre S. 222 fgg.

5) Nach allgemeinen Regeln verſteht es ſich von ſelbſt, daß weder der Teſtator ſelbſt, noch deſſen Hauskinder fähige Zeugen ſein können, §. 9. J. h. t. Ob dann, wenn ein Filiusfamilias über ſein kaſtrenſiſches Pekulium teſtirt, der Hausvater oder der mit dem Teſtator unter derſelben Gewalt ſtehende Bruder Zeuge ſein könne, war unter den römiſchen Juriſten beſtritten, denn

während Ulpian in l. 20. §. 2. h. t. auf die Auktorität des Marcellus dieſe Frage bejaht, wird ſie von Gaius comm. II. §. 106. verneint. Juſtinian hat dieſen Ausſpruch des Gaius wörtlich in ſeine Inſtitutionen aufgenommen, §. 9. J. h. t., und ſo iſt nun ein Widerſpruch zwiſchen Inſtitutionen und Pandekten vorhanden, der von den meiſten Juriſten zu Gunſten der erſtren entſchieden wird, Glück XXXIV. S. 368 fgg. und die da Angeff., der ſich aber doch wohl im Sinne der Kompilatoren ſo auflöſen läßt, daß man die Pandektenſtelle von dem Fall verſteht, wenn der Sohn als Soldat teſtirt, während die Inſtitutionen von dem anderen ſprechen, wenn das Teſtament *post missionem* errichtet wird, vgl. auch *Schrader* ad §. 9. J. cit.

6) Endlich iſt auch der eingeſetzte Erbe und jede mit demſelben durch väterliche Gewalt verbundene Perſon vom Teſtamentszeugniß ausgeſchloſſen, §. 10. J. h. t. So lange das testamentum per aes et libram beſtand, durfte der *familiae emtor* und der mit dieſem durch väterliche Gewalt Verbundene nicht zum Zeugen genommen werden, und dies änderte ſich ſelbſt dann nicht, als der familiae emtor nicht mehr der Erbe war, Gai. II. 105, Ulp. XX. 3. Der Erbe ſelbſt dagegen und die mit ihm durch Poteſtas verbundenen Perſonen wurden zugelaſſen, Cic. pro Mil. c. 18, obgleich man ſie nicht gern duldete, Gai. II. 108, und Ulpian ſie geradezu ausſchloß, l. 20. pr. h. t., wenn man nicht etwa in dieſer Stelle eine Interpolation finden, oder mit Cujac. ad h. l. und Bynkershoek obss. VIII. 24. ſie blos vom prätoriſchen Teſtamente verſtehen will. Denn Juſtinian in §. 10. J. h. t. ſagt ausdrücklich, daß erſt durch ſeine (uns verloren gegangene) Konſtitution es geſetzlich feſtgeſtellt ſei, daß der Erbe und deſſen Hausſöhne nicht Zeugen ſein könnten, weil jetzt das ganze Geſchäft zwiſchen dem Teſtator und dem Erben vorgehe, wie es ehemals zwiſchen jenem und dem familiae emtor vor ſich gegangen ſei. Legatare und Fideikommiſſare aber, fügt er in §. 11. eod. hinzu, ſollten nicht vom Zeugniß ausgeſchloſſen ſein, „quia non sunt juris successores“. Aus dieſer beigefügten ratio folgerte man nun früher häufig, daß auch der Univerſal-Fideikommiſſar nicht Zeuge ſein könne, weil er nach neuerem Rechte allerdings in universum jus defuncti ſuccedire. Juſtinian aber nennt allgemein die Fideikommiſſare als fähig, ohne zwiſchen Singular- und Univerſal-Fideikommiſſaren zu unterſcheiden, und ſo berechtigt uns nicht der beigefügte Grund zu jenem Unterſchied, um ſo weniger, als dieſer Grund ſelbſt irrig iſt. Denn der heres iſt nicht deßhalb vom Zeugniß ausgeſchloſſen, weil er juris successor iſt, ſondern weil zwiſchen ihm und dem Teſtator das Teſtamentsgeſchäft vor ſich geht. Zwiſchen dem Univerſalfideikommiſſar und dem Teſtator iſt dies aber nie der Fall, und ſo iſt auch durchaus kein Grund vorhanden, denſelben vom Zeugniß auszuſchließen. Dieſer richtigen Anſicht folgen auch alle Neueren, vgl. z. B. außer ſämmtlichen Lehrbb. noch Löhr im ziv. Arch. II. S. 189 fgg., Glück XXXIV. S. 357 fgg.

Wenn übrigens von vielen Aeltern, denen ſich auch Glück XXXIV. S. 304 fgg. angeſchloſſen hat, behauptet wird, daß auch nur ſolche Perſonen als Zeugen zugezogen werden könnten, die mit dem Teſtator perſönlich bekannt ſeien, ſo iſt dies in keinem Geſetze angedeutet und gewiß verwerflich, weil dabei die

ſchon oben berührte falſche Idee zu Grunde liegt, daß es auch zur Funktion der Teſtamentszeugen gehöre, ſich über die Identität des Teſtators zu vergewiſſern. Vielmehr muß, wenn darüber ſpäter ein Streit entſtehen ſollte, derſelbe in der gewöhnlichen Weiſe entſchieden werden, vgl. auch Marezoll in Gießer Zeitſchr. V. S. 65 fgg. —

Noch ſind hier einige Bemerkungen hinzuzufügen:

a) Auf die Fähigkeit der Zeugen kommt es natürlich nur im Augenblicke der Teſtamentserrichtung an, und eine ſpäter erſt eintretende Unfähigkeit ſchadet alſo nicht, l. 22. §. 1. h. t. Dieß muß auch eben ſo von dem mündlichen, wie dem ſchriftlichen Teſtamente gelten, und nur ſo viel verſteht ſich von ſelbſt, daß, wenn ein ſolcher Zeuge ſpäter zum Beweis gebraucht werden ſoll, wenigſtens noch die Eigenſchaften eines Beweiszeugen vorhanden ſein müſſen.

b) Wenn ein unfähiger Zeuge irrthümlich für fähig gehalten, und zum Zeugen gebraucht worden iſt, ſo findet ſich hierüber ein Reſkript von Hadrian in l. 1. C. h. t., daß das Teſtament zu Recht beſtehen bleiben ſolle, wenn ein Sklave „qui omnium consensu liberorum loco fuit“ als Zeuge fungirt habe, vgl. auch §. 7. J. h. t. Ob dies auch auf andre Unfähigkeitsfälle bezogen werden dürfe, kann bezweifelt werden, vgl. Glück XXXIV. S. 341 fgg. Doch nimmt man dies gewöhnlich an, vgl. l. 3. pr. ad SC. Macedon. (14, 6).

II. Das zweite gemeinſchaftliche Erforderniß iſt die ſetzt ſ. g. Einheit des Orts, der Zeit und der Handlung, vgl. darüber beſ. Marezoll in Gießer Zeitſchr. IV. No. 4. Die erſtre beſteht darin, daß ſämmtliche rogirte Zeugen mit dem Teſtator an demſelben Orte verſammelt ſind, daß ſie alſo Alle während des ganzen Teſtirakts ſich in unmittelbarer Nähe befinden, l. 9. 12. 21. C. h. t., l. 8. C. qui test. fac. poss. (6, 22). Not.-Ord. Tit. v. Teſt. §. 9. Die Einheit der Zeit und des Tags iſt dann gewahrt, wenn der Teſtirakt in ununterbrochener Zeitfolge von Anfang bis zu Ende begonnen und vollendet wird, ſo daß keine Pauſen dazwiſchen fallen, l. 21. pr. C. h. t., Not.-Ordn. l. c. §. 7. (Daß der Teſtirakt auch an einem und demſelben Kalendertage begonnen und vollendet ſein müſſe, ſo daß ein vor Mitternachi begonnenes und nach Mitternacht vollendetes Teſtament nichtig ſei, ſcheint zwar klar in den Geſetzen ausgeſprochen zu ſein, l. 21. pr. C. de test.: „*uno eodemque die* ac tempore“, §. 2. eod.: „sed licet alio tempore dictatum scriptumque proferatur testamentum, sufficiet *uno eodemque die*, nullo actu interveniente, testes simul nec diversis temporibus subscribere signareque testamentum“, Notar.-Ordn. a. a. O. „alsdann deſſelben Tags und Zeit“, vgl. auch *Nov. Theodos.* tit. XVI. de testamentis §. 2. 4. bei Hugo p. 1251 sq., bei Haenel p. 62, *Nov. Valent.* tit. XXI. [bei Haen. tit. XX] de testam. 2. §. 3. 4, bei Hugo p. 1324, bei Haenel p. 195, und wirklich hat ſich deßhalb Marezoll a. a. O. S. 68 fgg. ſehr entſchieden für dieſes Erforderniß ausgeſprochen, und auch ich habe in früheren Auflagen dieſes Lehrb. daſſelbe vertheidigt, aber doch wohl ohne genügenden Grund. Jene geſetzlichen Ausſprüche leiden nämlich auch die natürlichere Auslegung, daß nicht ein Teſtament an einem Tage angefangen, und dann die Vollendung deſſelben auf einen andren Tag hinausgeſchoben werden dürfe, und dieſe Auslegung wird weſentlich unter-

ſtützt durch die erſt durch Hänel bekannt gewordenen Schlußworte der l. 7. §. 2. C. Th. de testam. (4, 4): „ut *eodem die* quo coeptum quid eorum fuerit, ad perfectum sui plenitudine sortiatur, *nihilque ejus in diem alterum differatur*“. Mit Recht haben ſich daher auch die meiſten Neueren gegen Marezoll erklärt und in ausführlicheren Darſtellungen haben ſich insbeſondre dagegen ausgeſprochen W. Sell in ſein. Jahrbb. III. S. 3 fgg. und Fein in der Fortſ. des Glück'ſchen Komm. XLV. S. 10 fgg.). — Die *unitas actus* endlich beſteht darin, daß der Teſtirakt, ſobald er einmal begonnen, durch keine demſelben fremde Handlung unterbrochen werde, §. 3. J. h. t., l. 21. §. 3. h. t.

Dieſe ſtrengen Grundſätze ſind jedoch ſpäter etwas modifizirt, und zwar gehört hierher:

1) eine vielbeſprochene Konſtitution von Dioklet. und Marim., die l. 8. C. h. t.:

> „Casus majoris ac novi contingentis ratione, adversus timorem contagionis, quae testes deterret, licet aliquid de jure laxatum est, non tamen prorsus reliqua testamentorum solennitas peremta est. Testes enim hujusmodi morbo oppressos eo tempore jungi atque sociari remissum est, non etiam conveniendi numeri eorum observatio sublata est“.

Früher leitete man gewöhnlich hieraus eine beſondre Art von privilegirten Teſtamenten ab, nämlich das ſ. g. testam. *pestis tempore conditum*, deſſen Eigenthümlichkeit man darin ſetzte, daß die Zeugen nicht zuſammen zu fungiren brauchten, ſondern Jeder für ſich und getrennt von den Andren die Sieget auflegen und unterſchreiben dürfte, vgl. z. B. auch noch Mühlenbruch, Lehrb. §. 697, Komm. XLII. S. 262 fgg., Seuffert, Lehrb. §. 529, Mackeldey §. 646, v. Hartitzſch, Erbr. §. 407, Göſchen, Vorleſ. §. 901, Arndts, Lehrb. §. 488, Ackermann im ziv. Arch. XXXII. S. 55 fgg., Tewes, Syſt. S. 168. So verſtändig aber auch aus innern Gründen dieſe Anſicht erſcheint, ſo läßt ſie ſich doch gewiß nicht mit den Schlußworten („non etiam *conveniendi* numeri obs. subl. est“) vereinigen, und dieſelbe iſt daher auch mit Recht von den meiſten Neuern aufgegeben. — Eine ganz andre Erklärung unſrer Stelle findet ſich in der Gloſſe ad h. l., denn hiernach ſoll dieſelbe nur ſagen, daß, wenn ein Zeuge während des Teſtamentsgeſchäfts epileptiſche Zufälle bekommt, und die Uebrigen aus Scheu davor das Zimmer eine Zeitlang verlaſſen, dieſes der Giltigkeit des Teſtaments nicht ſchaden ſoll, wenn nur nachher wieder die volle Zahl zuſammen komme; vgl. auch *J. Gothofred.*, de testam. temp. pest vel a testatore peste contacto condito (opp. min. p. 627 sqq.), Schweppe §. 815, Marezoll a. a. O. S. 77 fgg., Hunger, Erbr. S. 122. Auch dieſe Erklärung ſcheint mir ungenügend, denn abgeſehen davon, daß „casus major“ nirgends als techniſcher Ausdruck für morbus comitialis oder morbus major vorkommt, ſo paßt auch das „novi contingentis“ nicht, indem man darin doch ſicher nicht eine Hindeutung auf den plötzlichen Eintritt dieſes Uebels zu finden im Stande iſt, und eben ſo wenig das „adversus timorem *contagionis*“, weil bei der Epilepſie von Anſteckung keine Rede ſein kann, wenn es auch vorkommen mag, daß einzelne Nervenſchwache ihren Anblick nicht zu ertragen vermögen. —

Am Befriedigendſten iſt meiner Ueberzeugung nach die Auffaſſung unſeres Reſkripts, die ſchon in den Baſiliken (lib. XXXV. tit. 2. fr. 7) vorkommt. Dort wird nämlich der Sinn deſſelben nach der treuen Ueberſetzung von Fabrot ſo wieder gegeben: „Si metuerint testes accedere propius ad testatorem, no morbi contagione inficiantur, permittatur eis, ut separatim ab eo testamentum signent“, wornach alſo hier nur eine Ausnahme von der ſ. g. unitas loci für den Fall angenommen iſt, wenn der Teſtator an einer anſteckenden Krankheit darnieder liegt; *Cujac.*, obss lib. XXVI. c. 10, *Schilter*, prax. jur. Rom. exerc. 38. §. 132 sqq., Wening, Lehrb. §. 484, Puchta, Lehrb. §. 467, Mejer in Schweppe's Hdb. V. §. 815. Not. 5, Sintenis, prakt. Zivilr. III. §. 170. Not. 14, Bachofen a. a. O. S. 277 Not. 68, Vering S. 209. Anm., Heimbach a. a. O. S. 815 ſgg. u. A. m. Eingeführt war übrigens dieſe Ausnahme durch unſer Reſkript gewiß nicht, ſondern alles deutet darauf hin, daß dieſelbe ſchon vorher bei Gelegenheit des Ausbruchs einer früher unbekannten verheerenden Krankheit durch eine nicht auf uns gekommene Verordnung eingeführt war, und durch vorliegendes Reſkript nur gegen Mißverſtändniſſe und übermäßige Ausdehnungen verwahrt werden ſollte. Sehr wahrſcheinlich iſt übrigens nach dem Vorſchlag Mehrerer ſtatt oppressos zu leſen oppresso, obwohl ſich zur Noth auch die erſtre Leſart rechtfertigen läßt, wenn man unter den testes morbo oppressi mit *Cujac.* testes timore morbi oppressi verſtehen will.

2) Eine andre allgemeinere Modification iſt von Juſtinian in l. 28. pr. C. h. t. eingeführt; vgl. auch Not.-Ord. a. a. O. §. 7. 9. Hiernach nämlich ſollen kleinere Unterbrechungen, welche durch Rückſichtnahme auf leibliche Bedürfniſſe oder das leibliche Wohl in der Perſon des Teſtators oder eines der Zeugen herbeigeführt werden, unſchädlich ſein, und ſelbſt das ſoll nicht ſchaden, wenn ein Zeuge wegen ſolcher Gründe ganz wegfallen muß. In einem ſolchen Falle ſoll ein Andrer für den Weggefallenen eintreten dürfen, der aber doch erſt, ehe das Teſtamentsgeſchäft weiter gehen kann, ſich von dem Teſtator und den Zeugen die Verſicherung geben laſſen muß, daß alles bisher Geſchehene gehörig in ihrer Gegenwart geſchehen ſei. —

Zu den beiden bisher dargeſtellten gemeinſchaftlichen Erforderniſſen iſt gewiſſermaaßen durch die Not.-Ord. a. a. O. §. 5. noch ein drittes gekommen. Bei einem jeden, mit Zufügung von Notaren errichteten Teſtamente, ſei es ein ſchriftliches oder mündliches, iſt nämlich darnach nöthig, „daß alle Handlung, ſo zu ſolches Teſtamentes Aufrichtung ergangen und aufgeſchrieben wären, vor dem Teſtirer und denen Zeugen, ehe denn ſie von einander ſcheiden, vorgeleſen werden“.

2) Vom ſchriftlichen Teſtamente insbeſondere. §. 445.

Anm. Was hier

1) die Abfaſſung der Teſtaments-Urkunde anbelangt, ſo mußte dieſelbe vor Theodos II. und Valentinian III. nothwendig innerhalb eines Kalendertags niedergeſchrieben werden, was aber durch jene Kaiſer aufgehoben

wurde, ſo daß jetzt der Teſtator zur Konzeption des Teſtaments ſich ſo viel Zeit nehmen kann, als er will, l. 21. pr. C. h. t., vgl. Nov. Theodos. II. de testam. (tit. XVI) §. 4, Nov. Valent. III. de testam. 2. (tit. XXI, bei Haenel tit. XX) §. 3. Auch braucht der Teſtator nicht in eigner Perſon die Urkunde zu ſchreiben (ſ. g. testam. holographum), ſondern er kann ſie durch jeden beliebigen Dritten [testamentarius] ſchreiben laſſen (test. allographum), und wenn auch in dem letztren Falle nach einer beſondren Verordnung Juſtinian's in l. 29. C. h. t. der Erblaſſer gehalten war, wenigſtens den Namen des Erben mit eigner Hand beizufügen, ſo iſt dies doch ſpäter wieder von ihm aufgehoben worden, Nov. 119. c. 9. Das Material, deſſen ſich der Erblaſſer bedient, iſt gleichgiltig, §. 12. J. h. t., l. 15. C. eod., l. 1. pr., l. 4. de bon. poss. sec. tab. (37, 11), und eben ſo ſchadet es auch dem Rechtsbeſtand des Teſtaments nicht, daß darin etwas durchſtrichen oder überſchrieben iſt, l. 12. C. h. t.; nur iſt Zeichenſchrift dabei gänzlich verboten, l. 6. §. ult. de bon. poss. (37, 1).

2) Was nun aber die Solenniſirung der Teſtaments-Urkunde anbelangt, ſo muß:

a) der Teſtator die Urkunde den Zeugen vorlegen, dieſelbe ausdrücklich als ſeinen letzten Willen anerkennen, und eigenhändig unterſchreiben, von welcher letztren Verbindlichkeit er nur dann befreit wird, wenn er das ganze Teſtament eigenhändig geſchrieben und dieſes ausdrücklich bemerkt hat, l. 21. pr., l. 28. C. h. t. Kann der Teſtator überhaupt nicht, oder doch wenigſtens nicht zur Zeit der Teſtaments-Errichtung ſchreiben („quodsi testator literas ignoret, vel subscribere nequeat"), ſo ſoll ein achter Subſkriptor ſtatt ſeiner zugezogen werden, l. 21. pr. C. h. t. Wenn dieſes Manche auch auf den Fall des Nichtwollens beziehen, weil es in der Not.-Ord. a. a. O. §. 7. heiße: „wo er nicht ſchreiben könnt, oder alsdann nicht möcht", ſo iſt dies gewiß irrig; denn es iſt bekannt genug, daß das Mögen in der alten Sprache, und namentlich nach dem Sprachgebrauch der Not.-Ord. regelmäßig die Bedeutung von „vermögen", alſo „können" hat, ſo daß alſo mit jenen Worten durchaus nur eine Ueberſetzung der l. 21. cit. beabſichtigt iſt, Geſterding, Nachforſch. I. S. 342 fgg., Sell, Verſuche I. S. 218 fgg. Mit Recht macht übrigens noch Konopak, Inſtitut. des röm. Privatr. §. 344. Not. 1. die früher gewöhnlich überſehene Bemerkung, daß die Geſetze nicht einen octavus *testis*, ſondern nur einen octavus *subscriptor* verlangen, l. 21. cit., l. 28. §. 1. eod., was in Beziehung auf die nöthigen Eigenſchaften dieſes Achten von Einfluß iſt, nicht aber auch, wie Konopak will, auf den unus contextus actus, denn daß dieſer Achte in Gegenwart der Zeugen unterſchreiben muß, darf nach l. 21. cit. nicht bezweifelt werden. Ueber die andre hier einſchlagende Frage, ob der Achte ſeinen oder des Teſtators Namen unterzeichnen müſſe, ſchweigen die Geſetze. Das Erſtre nimmt z. B. *Carpzov* p. II. dec. 147, das Zweite Geſterding a. a. O. an, während das Natürlichſte offenbar iſt, Beides zu thun („im Namen und Auftrag des Teſtator Titius" und darunter der Name des Subſkriptor), und dafür ſpricht denn auch gar ſehr die Ausdrucksweiſe der Not.-Ord. §. 7: „— — durch eines andren achten Zeugen Hand in ſeinen Namen und auf ſein Begehren"; vgl. auch Sell S. 222 fgg.

b) Hierzu muß dann die Signatur und Skriptur ſämmtlicher Zeugen kommen. Die Teſtamente der Alten wurden jedoch nicht, wie es bei uns h. z. T. gewöhnlich iſt, von den Zeugen unter-, ſondern vielmehr zugeſiegelt, und da nun der Eröffnung der letzten Willen eine Anerkennung der Siegel von Seiten der Zeugen vorausgehen mußte, *Paul.* rec. sent. IV. 6. §. 1, ſo verſtand es ſich ganz von ſelbſt, daß neben dem Siegel, alſo auf der Außenſeite des Teſtaments, der Zeuge ſeinen Namen angeben mußte. Dieſe *superscriptio* wird denn auch geradezu in l. 22. §. 4. und l. 30. h. t. gefordert, denn von der Unterſchreibung, von welcher man früher allgemein dieſe Stellen verſtand, können dieſelben deßhalb nicht reden, weil nach der letztren der Zeuge angeben ſoll, weſſen Teſtament er beſiegelt habe, da doch die Verſiegelung der Unterſchrift erſt folgte, und ferner deßhalb nicht, weil nach der ausdrücklichen Angabe Juſtinian's das Unterſchreiben der Zeugen erſt ein Produkt des ſpätren kaiſerlichen Rechts iſt, §. 3, J. h. t., und wahrſcheinlich wurde daſſelbe erſt durch Theodos II. eingeführt Nov. Theod. tit. 9. §. 5. (bei Hugo lib. 1. tit. 16. p. 1252), l. 21. pr. C. h. t. Daß ſpäterhin die superscriptio gar nicht mehr erwähnt, ſondern immer nur Unterſchrift und Verſiegelung genannt werden, erklärt ſich leicht daraus, weil man jene als ſich durchaus von ſelbſt verſtehend und als einen integrirenden Beſtandtheil der Verſiegelung anſah. Hiernach möchte ſoviel gewiß ſein, daß nach röm. Rechte die superscriptio und die subscriptio nöthig ſind, und vollkommen beſtätigt wird dies durch zwei intereſſante Teſtaments-Urkunden aus dem 6. Jahrhundert, welche zuerſt von dem Abbate Marini (i papiri diplomatici. Rom. 1805. no. 74. u. 75) mitgetheilt ſind, und den Schlüſſel zum Verſtändniß des röm. Rechts hergaben, vgl. beſ. v. Savigny, Geſch. des röm. R. im M. A. II. S. 182 fgg., Spangenberg im ziv. Arch. V. No. 5. (wo auch die beiden Urkunden abgedruckt ſind; vgl. auch deſſelben juris Rom. tab. negotior. solenn. no. 14. u. 18), Huſchke in der geſch. Zeitſchr. XII. S. 201 fgg. Wenn dennoch Manche auch noch h. z. T. nach römiſchem Rechte die zweifache Skriptur der Zeugen für überflüſſig halten, vgl. beſ. v. Löhr im ziv. Arch. VI. No. 16, Guyet, Abhh. aus d. Gebiet des Zivilr. No. 3, und Glück XXXIV. S. 442 fgg., ſo iſt dies nach dem bisher Bemerkten gewiß irrig, obwohl man für unſer heutiges Recht unbedenklich dieſer Anſicht beiſtimmen muß. Es hat ſich nämlich nach einer feſtgewurzelten modernen Rechtsanſicht der Gebrauch des Siegels völlig verändert, indem daſſelbe nur zur Beglaubigung der Namens-Unterſchrift, nicht mehr als Verſchlußmittel angewendet wird, und damit muß dann von ſelbſt eine Kumulation der sub- und superscriptio als gänzlich zwecklos und unpaſſend erſcheinen; vgl. auch Puchta, Gewohnheitsr. II. S. 72 fgg. Das richtigere Verſtändniß des röm. Rechts kann auch dieſes Gewohnheitsrecht um ſo weniger ſchwankend machen, als daſſelbe noch in der Notar-Ordn. eine bedeutende Stütze findet, denn dort, wo doch die Form des ſchriftlichen Teſtaments ſehr genau angegeben wird, iſt blos die Unterſchrift und Siegelung der Zeugen als nothwendig aufgeführt, v. Löhr a. a. O. S. 339 fgg. Hiernach muß denn h. z. T. ohne Zweifel der Ort, wo die Siegel und die einmalige Namens-Unterſchrift der Zeugen angebracht werden, als völlig irrelevant erſcheinen, und namentlich kann dies gewiß

auch auf dem Umſchlage geſchehen, vorausgeſetzt nur, daß das Kouvert entweder durch die Zeugenſiegel ſelbſt verſchloſſen, oder daß daſſelbe ſchon verſiegelt den Zeugen vorgelegt wird, vgl. *G. L. Böhmer*, de testam. signato et subscripto a testib. in involucro (in Elect. jur. civil. exerc. 3), wo auch namentlich §. 25 fgg. die abweichende Meinung von *Ludovici*, de involucro, vom Kouvert oder Umſchlag bei Teſtamenten oder andern Briefſchaften. Halle 1713. näher erwogen wird; ſ. auch Glück XXXIV. S. 454 fgg. — Uebrigens muß die Siegelung zwar wohl mit einem zum Siegeln beſtimmten Inſtrumente (bei den Römern mit einem Siegelring) geſchehen, ohne daß aber jeder einzelne Zeuge ſein beſondres Petſchaft haben müßte, indem namentlich auch das Petſchaft des Teſtators ſelbſt gebraucht werden darf, §. 5. J. h. t., l. 22. §. 2. 5. h. t. Hieran iſt auch gewiß durch die Not.-Ordn. a. a. O. §. 1. 7. 10. nichts geändert worden, denn die abweichende Buchſtaben-Erklärung von Sell a. a. O. S. 225 fgg., wornach nothwendig das Signet eines Zeugen gebraucht werden müßte, iſt gewiß verwerflich. —

Für den Fall, wenn der Teſtator nicht leſen kann, wird noch häufig als nothwendige Form des ſchriftlichen Teſtaments angenommen, daß daſſelbe nochmals vor den Zeugen vorgeleſen werden müſſe, indem dies nicht nur die Natur der Sache, ſondern insbeſondere auch die Analogie des Teſtaments eines Blinden erfordere, vgl. beſ. *J. H. Böhmer*, exercitt. ad Pandd. IV. 75. So wenig nun auch die Zweckmäßigkeit einer ſolchen nochmaligen Vorleſung beſtritten werden kann, ſo darf dieſelbe doch gewiß nicht nach gemeinem Rechte als nothwendig angeſehen werden, denn kein Geſetz ſchreibt ſie vor, und die Analogie des Blinden paßt nicht, weil dieſer viel hilfloſer und bei Weitem weniger im Stande iſt, Unterſchleif zu verhüten, als ein ſehender Illiteratus; vgl. auch Thibaut im ziv. Arch. VI. 12, Glück XXXIV. S. 47 fgg.

3) Vom mündlichen Teſtamente insbeſondere. §. 446.

B) Vom öffentlichen Teſtamente. §. 447.

Honor. et *Theodos.* l. 19. C. h. t.: Omnium testamentorum solennitatem superare videtur, quod insertum mera fide precibus inter tot nobiles probatasque personas etiam conscientiam principis tenet. Sicut ergo securus erit, qui actis cujuscunque judicis aut municipum aut auribus privatorum mentis suae postremum publicavit judicium; ita nec de ejus unquam successione tractabitur, qui nobis mediis et toto jure, quod in nostris est scriniis constitutum, teste succedit. Nec sane illud heredibus nocere permittimus, si rescripta nostra nihil de eadem voluntate responderint. Voluntates enim hominum audire volumus, non jubere, ne post sententiam nostram inhibitum videatur commutationis arbitrium, cum hoc ipsum, quod per

supplicationem nostris auribus intimatur, ita demum firmum sit, si ultimum comprobetur, nec contra judicium suum defunctus postea venisse detegatur. Ne quid sane praetermisisse credamur, hujusmodi institutionis successoribus designatis omnia, quae scriptis heredibus competunt, jubemus eos habere, nec super bonorum possessionis petitione ullam controversiam nasci, quum pro herede agere cuncta sufficiat, et jus omne ipsa complere aditio videatur. Omnibus etenim praestandum esse censemus, ut libero arbitrio, cui testandi facultas suppetit, successorem suum oblatis precibus possit declarare, et stabile sciat esse, quod fecerit. Nec institutus heres pertimescat, cum oblatas preces secundum voluntatem defuncti idoneis testibus possit approbare, si ei alia nocere non possunt.

Anm. Ueber das testam. publicum vgl. beſ. v. Savigny, Geſch. des röm. R. im M. A. S. 82 fgg.. Spangenberg im ziv. Arch. V. S. 159 fgg., Glück XXXIV. S. 154 fgg., Roßhirt in ſeiner Zeitſchr. II. S. 36 fgg., teſtam. Erbr. I. S. 446 fgg., Flach, Entſcheid. des O. A. G. zu Wiesbaden II. S. 154 fgg., Sintenis, prakt. Zivilr. III. §. 168, Heimbach a. a. O. S. 735 fgg., Tewes, Syſt. §. 27. — und insbeſondere über die gewiß zu verneinende Frage, ob der letzte Wille auch durch einen Stellvertreter dem Gerichte übergeben werden dürfe, vgl. Glück S. 191 fgg., Guyet im ziv. Arch. XIII. No. 14, Mühlenbruch im Komm. XXXXIII. S. 305 fgg., Heimbach a. a. O. S. 743 fgg. Ueber unitas actus bei gerichtlichen Teſtamenten ſ. Franck im prakt. Arch. VI. S. 387 fgg.

C) Von gegenſeitigen Teſtamenten. §. 448.

Haſſe im Rhein. Muſ. III. S. 239 fgg. S. 490 fgg., Glück XXXV. S. 50 fgg., Mühlenbruch XXXVIII. S. 214 fgg., *Deiters*, de dispositionibus hereditariis simultaneis pacticiisque quaestiones III. Bon. 1837, Beſeler, Erbverträge Bd. II. Abth. 1. S. 325 fgg., Roßhirt, teſtam. Erbr. I, S. 449 fgg., Volley, Beitr. zu den korreſpektiven Teſtamenten der Eheleute. Stuttg. 1846, Sintenis, prakt. Zivilr. III. §. 178, Strippelmann, Entſch. des O. A. G. zu Kaſſel II. S. 92 fgg. und beſ. VI. S. 480 fgg., Zimmermann im prakt. Arch. I. H. 3. S. 12 fgg., Heimbach a. a. O. S. 889 fgg., Hartmann, zur Lehre von d. Erbvertrag und den gemeinſchaftl. Teſtam. Braunſchweig 1860; vgl. auch Seuffert's Arch. I. Nr. 93. 94, II. Nr. 72. 204. III. Nr. 81, IV. Nr. 63. 64, VI. Nr. 221, VII. Nr. 200. 334, VIII. Nr. 150, IX. Nr. 180, XI. Nr. 57, XII. Nr. 172, XIV. Nr. 103, XV. Nr. 140.

II. Von dem wesentlichen Inhalte der Testamente.

A) Von der Erbeinsetzung. §. 449.

Inst. II. 14, Dig. XXVIII. 5, Cod. VI. 24. de heredibus instituendis. — Mühlenbruch, Komm. XL. S. 109 fg., Arndts im Rechtsl. III. S. 918 fgg., Sintenis, prakt. Zivilr. III. §. 172, Tewes, Syst. §. 41 fg.

Anm. 1. Ob der in conditione positus auch in dispositione sei oder nicht, ist eine von ältern wie neuern Juristen sehr verschieden beantwortete Frage. Die Aeltern supponirten bei ihren Erörterungen gewöhnlich den Fall, wenn Titius zum Erben eingesetzt, und ihm aufgelegt sei, wenn er ohne Kinder versterbe, die Erbschaft an den Sejus herauszugeben, wobei denn die Frage entstand, ob hier die Kinder des Titius ebenfalls als Fideikommissare angesehen werden könnten oder nicht. Vgl. z. B. *Mantica*, de conjectur. ultim. volunt. lib. II. c. 2, welcher die Frage bejaht, und *A. Faber*, de error. Pragmat. dec. 26. no. 1—6, welcher dieselbe verneint. Die neuern Juristen denken dagegen gewöhnlich an Fälle folgender Art: „wenn Titius mein Erbe nicht wird, so soll Sejus mein Erbe sein", oder „wenn mein Sohn Titius bei meinen Lebzeiten versterben sollte, so soll Sejus mein Erbe sein", und zwar scheint sich die herrschende Theorie dahin auszusprechen, daß der Titius in solchen Fällen nicht als eingesetzter Erbe anzusehen sei, vgl. z. B. Schweppe §. 809. a. E., Weuing §. 455, Mühtenbruch, Lehrb. §. 666, Komm. XL. S. 234 fgg, Puchta, Lehrb. §. 473. und Vorles. ad h. l., Mayer, Erbr. I. §. 19. Not. 3, Arndts im Rechtsler. III. S. 918, Sintenis III. §. 172. Anm. 4. Nach dem Recht zur Zeit der Pandekten-Juristen kann es auch gar nicht zweifelhaft sein, daß Fälle der letzten Art ganz im Sinn der neueren Juristen entschieden werden mußten, weil ja jede Erbeinsetzung bestimmte Wortformeln forderte, die hier nicht angewendet waren, und so finden wir denn auch die Sache, wenigstens beiläufig, dargestellt in l. 19. h. t. und in l. 16. de vulg. et pup. subst. (28, 6), und auch l. 85. h. t. ist nicht dagegen, indem in dem dort vorgetragenen Falle die blos in der Bedingung vorkommenden Kinder des im ersten Grade instituirten Bruders zwar allerdings den beiden zu Substituten ernannten Sklaven vorgehen, aber gewiß nicht als Testaments-, sondern als Intestaterben des Testators, wie schon die Glosse zu dieser Stelle richtig annimmt. Obwohl nun also nach Pandektenrecht der Satz: positi in conditione non sunt in dispositione gewiß richtig ist, und der blos in einer Bedingung Erwähnte nicht als eingesetzter Erbe angesehen werden durfte, so kann dies doch h. z. T. sicher nicht mehr in dieser Schärfe angenommen werden, da in l. 15. C. de testam. (6, 23) ganz allgemein verordnet ist, daß es bei der Erbeinsetzung durchaus auf keine Form mehr ankommen solle, sondern dieselbe in jeder beliebigen Weise geschehen könne („— — quibuslibet confecta sententiis vel in quolibet loquendi genere formata institutio valeat, *si modo per eum liquebit voluntatis*

intentio[e]). H. z. T. iſt es alſo gewiß nur eine faktiſche, aus den Umſtänden des einzelnen Falls zu beantwortende Frage, ob man in einer ſolchen Diſpoſition eine Erbeinſetzung annehmen dürfe oder nicht; eine Frage, die eben ſo oft zu bejahen, als zu verneinen ſein wird, vgl. auch *J. H. Böhmer*, de verb. directis et obliquis §. 16. 17. (in exercitt. ad pandd. I. exerc. 4), Roßhirt, teſtam. Erbr. I. S. 293 fgg. — Daß übrigens daſſelbe, was hier von Erbeinſetzungen bemerkt wurde, auch von Legaten, und zwar ſowohl für die frühere als ſpätere Zeit, gilt, verſteht ſich von ſelbſt, da die Gründe ganz dieſelben ſind. Keineswegs aber kann das, was Jemanden conditionis implendae causa gegeben werden ſoll, als Legat angeſehen werden, weder für die frühere Zeit (vgl l. 8. si quis omissa causa test., l. 19. §. 1, l. 24. §. 1. quando dies legator. vel fideic. ced.), noch auch h. z. T., denn wenn z. B. der Erblaſſer ſagte: Sejus ſoll mein Erbe ſein, wenn er dem Titius 100 giebt, ſo iſt es augenſcheinlich nicht die direkte Abſicht deſſelben, dem Titius etwas zuzuwenden, ſondern er ſtellt dies in den Willen des Sejus, und deßhalb muß natürlich auch noch jetzt mit den römiſchen Juriſten geſagt werden, daß, wenn Sejus als Inteſtaterbe antrete, Titius nichts erhalte, und daß, wenn Titius vorher ſterbe, ſeine Erben nichts fordern können, legg. cit. Wenn dieſe Entſcheidungen auch bei den Erörterungen über die in conditione positi in Betracht gezogen, und daraus Argumente gegen unſre Anſicht entlehnt werden (vgl. z. B. *Faber* l. c. und Wening §. 455. Not. c. a. E), ſo iſt dies ganz ungehörig.

Anm. 2. In den Geſetzen werden nicht ſelten Fälle erwähnt, in denen Jemand zum Erben auf einzelne Vermögensſtücke — ſeien es Sachen oder Summen — eingeſetzt iſt (*heres ex re certa institutus*), und es fragt ſich, welche Grundſätze hierbei zur Anwendung kommen; vgl. *Leyser*, de herede in re certa instituto. Vitemb. 1809. (auch in ſein. meditt. ad Pand. spec. 361), *Volkmann* (praes. *Einert*) de herede e re certa scripto. Lips. 1827, Mühlenbruch, Komm. XL. S. 165 fgg., Löhr in Gieß. Zeitſchr. XIX. S. 73 fgg., Strippelmann, Entſcheid. des O. A. G. zu Kaſſel. Bd. IV. S. 135 fgg. und vor Allen Neuner, die heredis institutio ex re certa Gieß. 1853.

So viel kann von vornherein nicht verkannt werden, daß eine derartige Erbeinſetzung unter allen Umſtänden eine vitiöſe iſt, da die Beſchränkung auf einzelne beſtimmte Vermögens-Objekte mit dem weſentlichen Begriffe eines Erben als eines successor in universum jus ſchlechthin unverträglich iſt, und man hatte alſo nur die Wahl, entweder die ganze Diſpoſition, als ſich ſelbſt widerſprechend, für nichtig zu erklären, oder, wenn ſie konſervirt werden ſollte, den vitiöſen Zuſatz — die Beſchränkung auf die res certa — für nicht zugefügt anzuſehen, und alſo eine Erbeinſetzung sine parte anzunehmen. Der bekannte favor testamentorum führte hier, wie in andren Fällen (z. B. cond. impossibilis, condit. resol., dies certus) zu dem letztren Verfahren, und es muß daher für alle Fälle der heredis institutio ex re certa der leitende Grundſatz aufgeſtellt werden, daß der ſo Eingeſetzte immer *detracta rei certae mentione* als *heres sine parte institutus* angeſehen werden muß, l. 1. §. 4. h. t.: „Si ex fundo fuisset aliquis solus institutus, valet institutio *detracta fundi*

mentione", l. 9. §. 13. cod. („ut *detracta fundi mentione* quasi sine partibus heredes scripti hereditate potirentur"), l. 29. ad SC. Treb. 36, 1. („perinde ac si rerum mentio facta non esset"), vgl. auch l. 10. h. t., l. 41. §. 8. de vulg. et pup. subst. (28, 6), l. 1. C. Greg. de fam. ercisc. (3, 6). Damit iſt aber keineswegs geſagt, daß die Erwähnung der res certa von Seiten des Erblaſſers gar keine Wirkungen hervorbringen könne, ſondern jene detractio heißt nur ſoviel, daß die res certa nie als die Erbportion des Eingeſetzten angeſehen werden dürfe. Damit iſt es aber ſehr wohl vereinbar, daß man daneben doch in andrer Weiſe, ſo weit dies rechtlich möglich war, den in einer ſolchen Diſpoſition ſich ausſprechenden Willen des Erblaſſers, daß der Eingeſetzte auf die res certa beſchränkt ſein ſolle, zu verwirklichen ſuchte, und ein geeignetes Mittel dazu bot ſich von ſelbſt, nach vollſtändiger Entwicklung der Fideikommiß-Theorie, in der Annahme ſtillſchweigender Univerſal- und resp. Singular-Fideikommiſſe. Um zu erkennen, in welchem Umfange die Römer ſich dieſes Hülfsmittels bedient haben, müſſen folgende drei Hauptfälle unterſchieden werden.

I. Es iſt nur ein einziger Erbe, und dieſer zwar auf eine *res certa* eingeſetzt. Hier verſteht es ſich in Gemäßheit des vorher angedeuteten Prinzips von ſelbſt, daß der Eingeſetzte immer *heres ex asse* iſt, l. 1. §. 4. h. t., l. 41. §. 8. de vulg. et pup. subst. (28, 6). Keineswegs aber folgt daraus, daß der ſo Eingeſetzte auch wirklich immer die ganze Erbſchaft behalten darf. Wenn nämlich die Diſpoſition ſo beſchaffen iſt, daß aus ihr nicht nur hervorgeht, daß der Erblaſſer den ſo Eingeſetzten wirklich auf die einzelne bei der Erbeinſetzung genannte Sache beſchränken will, ſondern auch außerdem, zu weſſen Gunſten dieſe Beſchränkung eintreten ſoll, ſo iſt in einer ſolchen institutio ex re certa zugleich ein ſtillſchweigendes Univerſal-Fideikommiß enthalten, und namentlich kommt dies z. B. vor, wenn der Erblaſſer in einem zweiten Teſtamente einen heres ex re certa eingeſetzt, und dabei ausdrücklich das früher errichtete Teſtament beſtätigt hat. Auch in dieſem Falle wird der heres ex re certa unzweifelhaft heres ex asse, aber er iſt zugleich verpflichtet, „ut *contentus rebus sibi datis*, aut suppleta quarta ex lege Falcidia, *hereditatem restituat his, qui priore testamento scripti fuerant*", l. 29. ad SC. Trebell. (36, 1), §. 3. J. quib. mod. test. infirm. (2, 17), und es geſtaltet ſich alſo der Fall nun ganz eben ſo, wie wenn einem eingeſetzten heres ex asse auferlegt iſt, die ganze Erbſchaft *deducta* oder *praecepta certa re* an einen beſtimmten Dritten zu reſtituiren, l. 69. pr. de legat. II, d. h. er reſtituirt die ganze Erbſchaft als Univerſal-Fideikommiß, und bekommt dann von dem Univerſal-Fideikommiſſar die vorbehaltene Sache als Singular-Fideikommiß zurück (vgl. unten §. 536. Anm.). Hervorzuheben iſt hierbei nur, daß man ſich hiernach nicht etwa für berechtigt halten darf, in der Einſetzung eines solus heres ex re certa ſchon immer ohne Weiteres ein ſtillſchweigendes Univerſal-Fideikommiß zu Gunſten der Inteſtaterben finden zu wollen, denn immer wird, um die Annahme eines ſolchen ſtillſchweigenden Fideikommiſſes zu rechtfertigen, vorausgeſetzt, daß in der letztwilligen Diſpoſition ſelbſt ſpezielle Momente enthalten ſind, aus denen mit Sicherheit die Perſon des Fideikommiſſars — ſei

dies nun der Inteſtaterbe oder ein Dritter — erkannt werden kann. Fehlt es an ſolchen ſpeziellen Momenten, ſo behält der eingeſetzte Erbe immer die ganze Erbſchaft, und die Zufügung einer certa res erſcheint dann als ganz bedeutungslos. Vgl. überhaupt Reuner a. a. O. S. 22 fgg.

II. Es ſind zwar mehrere Erben, aber dieſe ſämmtlich auf *res certae* eingeſetzt. Auch hier gilt unzweifelhaft der Grundſatz, daß die mehreren Erben detracta rei certae mentione als heredes sine partibus scripti angeſehen, und alſo ſämmtlich — wenn nicht eine conjunctio eine Modification herbeiführt, l. 11. h. t. — zu gleichen Theilen zur Erbſchaft gerufen werden, l. 9. §. 13, l. 10. [wo Statt der gewiß korrumpirten Leſart der Florent. ‚sed diversitate pretium' am Wahrſcheinlichſten zu leſen iſt ‚ex diversitate praediorum'; vgl. über die verſchiedenen Vorſchläge Reuner a. a. O. S. 135 fg.] l. 35. pr. §. 2, l. 78. pr. h. t. Was aber den in der Zuweiſung der res certae ſich ausſprechenden Willen des Erblaſſers anbelangt, ſo wird derſelbe hier in der Weiſe realiſirt, daß dieſe einzelnen Vermögens-Objekte als Prälegate — oder richtiger als Präfideikommiſſe — aufgefaßt werden, l. 35. §. 1. h. t. (*„fundos etenim vice praeceptionis accipiendos"*), l. 78. pr. eod., l. 17. pr. de test. milit. (29, 1). Eine Beſchränkung der Erben auf die zugewieſenen res certae findet alſo hier nur dann Statt, wenn dieſelben gerade die Erbſchaft erſchöpfen (wie in dem Fall der l. 35. pr. h. t., weßhalb hierfür Ulpian mit Recht ſagt: *„nihil amplius* eum, qui ex re institutus est, quam rem ex qua heres scriptus est, consequi"), oder wenn die Dispoſition ſo beſchaffen iſt, daß aus derſelben mit Sicherheit hervorgeht, daß und zu weſſen Gunſten eine ſolche Beſchränkung von dem Erblaſſer beabſichtigt worden iſt; denn wenn dies der Fall iſt, ſo muß hier natürlich gerade ſo, wie in dem Falle bei I., dieſer Wille des Erblaſſers durch die Annahme ſtillſchweigender Univerſal-Fideikommiſſe verwirklicht werden. Setzen wir alſo z. B. der Erblaſſer hat in einem zweiten Teſtamente den A. auf ſein Haus, den B. auf 1000 Fl. zu Erben eingeſetzt, und dabei das erſte Teſtament, in welchem er den X. zum heres ex asse inſtituirt hatte, ausdrücklich beſtätigt, ſo kann es keinem Zweifel unterliegen, daß zwar A. und B. die einzigen Erben ſind, und zwar Beide zu gleichen Theilen, daß aber Jeder von ihnen ſeine Hälfte an den X. als Univerſal-Fideikommiß zu reſtituiren hat, und alſo dem Effekte nach auf die prälegirte res certa beſchränkt wird. arg. l. 29. ad SC. Trebell., vgl. auch Basil. XXXV. 11, fr. 29 (wo das Reſkript von Severus und Antoninus geradezu auf den Fall bezogen wird, wenn mehrere Erben in dem zweiten Teſtamente auf res certae eingeſetzt ſind). — Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß die hier angedeuteten Grundſätze blos in dem Falle gelten, wenn wahre institutiones ex *rebus* certis vorliegen. Wenn dagegen die Zufügung der res certae nach dem erwieſenen Willen des Erblaſſers nur die Bedeutung hat, daß dadurch das Größen-Verhältniß der mehreren Erbportionen zu einander beſtimmt werden ſoll, was namentlich dann möglich iſt, wenn die mehreren Erben auf quote Theile einer und derſelben Sache (vgl. l. 9. §. 13. fin. h. t.), oder wenn ſie ſämmtlich auf Geldſummen eingeſetzt ſind: ſo ſind ja hier in der That heredes ex *partibus* certis vorhanden, und es können alſo dafür natürlich auch nur die allgemeinen Grund-

ſätze über normale Erbeinſetzungen zur Anwendung kommen. Vgl. überhaupt Reuner a. a. O. S. 124 fgg.

III. Neben andern Erben, welche *sine parte* oder *ex certa parte* eingeſetzt ſind, iſt auch ein *heres ex certa re* inſtituirt. Wie dieſer Fall zu beurtheilen ſei, iſt ausnehmend beſtritten. Die große Mehrzahl der älteren und neueren Juriſten geht von der Anſicht aus, daß in dieſem Konkurrenzfalle der heres ex re certa in allen Beziehungen als bloſer Legatar angeſehen werden müſſe, vgl. z. B. *Gloss.* ad l. 35. pr. de hered. inst., ad l. 29. ad SC. Treb., ad l. 13. C. de her. inst., *Donell.* comm. jur. civ. lib. VI. c. 18. §. 18 sqq., *A. Faber* Error. Pragm. dec. 14 err. 6. dec. 15. err. 5—8, *Giphan.* explan. leg. diff. Cod. ad l. 13. C. de her. inst., *Averan.* interpret. jur. lib. IV. c. 11. nr. 4 sqq., *Galvan.* de usufr. c. 13, Arndts im Rechtsler. III. S. 923 fgg., Löhr und Strippelmann a. d. aa. OO. und die Mehrzahl der Lehrbb. z. B. Thibaut §. 830, Weuing §. 426 a. E., Göſchen §. 835, Seuffert §. 593 a. E. u. A. m.* Andere wollen dagegen umgekehrt den heres ex re certa als wahren Erben anſehen, nur mit der Modifikation, daß, ſo lange die Konkurrenz mit andern Erben dauert, die ihm zugewieſene res certa ſeine ganze Erbportion bilde, eine Anſicht, die mit Nothwendigkeit zu den weitern Konſequenzen führt, daß die Rechtsmittel eines ſolchen heres nur die hereditatis petitio und die actio fam. herc. ſeien, daß ihm keine Falzidiſche Quart abgezogen werden dürfe, während er ſelbſt zu einem Abzug derſelben berechtigt ſei u. dgl. m., vgl. Hennemann, Unterſ. zweier Rechtsfragen u. ſ. w. Schwerin 1790. Nr. 1, Volkmar cit., Mejer in Schweppe's Hdb. §. 810. Not. 7, Francke, d. R. d. Notherben S. 338 fgg., Mühlenbruch, Komm. XXXVI. S. 353. Not. 93, Sintenis, pr. Zivilr. III. S. 417. Not. 21. (dieſe Anſicht wurde auch in den früheren Ausgaben dieſes Lehrb. vertheidigt). Wieder Andre endlich ſehen in dem heres ex re certa einen Erben und Legatar zugleich. Abgeſehen von der Meinung von *Bartol.* ad l. 35. de hered. inst. und l. 13. C. eod., welcher darin eine nova tertia species, einen „heres singularis" finden will, vgl. auch Elvers, neue Themis I. S. 325 fgg. gehören hierher beſonders *Leyser* a. a. O. u. Mühlenbruch XL. S. 169 fgg. Der Erſtre ſtellt die Regel auf, daß der heres ex re certa zwar in dem Verhältniß zu den Miterben als Legatar, in allen übrigen Rückſichten aber als Erbe zu behandeln ſei, woraus er dann namentlich ableitet, daß er die hereditas petitio gegen Dritte gebrauchen, und ſich die quarta Falcidia abziehen dürfe, daß er, wenn die coheredes wegfielen, auf Anwachſungsrecht Anſpruch habe, und daß den Vorſchriften des Notherbenrechts durch eine derartige Einſetzung genügt ſei, woraus aber auf der andern Seite hervorgehe, daß ein ſolcher Erbe ſich auch den Abzug der Quart gefallen laſſen müſſe, daß er gegen den coheres die gewöhnlichen Klagen eines Legatars gebrauche, und daß er, auch ohne angetreten zu haben, die ihm zugetheilten Sachen auf ſeine Erben transmittire. Mühlenbruch a. a. O. (welcher hier ſeine früher vertheidigte Meinung geändert hat) geht davon aus, daß der heres ex re certa in ähnlicher Weiſe, wie ein Prälegatar zugleich Erbe und Vermächtnißnehmer ſei, und wenn er gleich die ihm zugewieſenen Sachen als Singular-Succeſſor erhalte, ſo nehme er doch als

Erbe an dem judic. fam. herc. Theil, genau ſo, wie auch der Prälegatar ſein Recht auf das Vermächtniß durch die actio fam. herc. geltend machen könne; daraus ergäben ſich dann von ſelbſt die Folgeſätze, daß ein ſolcher Erbe zum Zweck der Transmiſſion keiner Erbſchaftsantretung bedürfe, und überhaupt zum Erwerbe des Rechts nichts Anderes erforderlich ſei, als zu dem eines Legats, daß er nicht für die Schulden des Erblaſſers haſte, daß er ſich den Abzug der Falzidiſchen Quart gefallen laſſen müſſe, daß er dieſelbe ſelbſt nicht abziehen dürfe, und endlich, daß er die ihm hinterlaſſene Sache von Dritten nicht mit der heredit. petitio einklagen könne, ſo wie denn auch natürlich das Anwachſungsrecht ihm erſt dann zu Statten komme, wenn ſämmtliche Miterben weggefallen ſeien.

Von allen dieſen ſich durchkreuzenden Meinungen, von denen keine einzige wahre Befriedigung gewähren kann, weil eine ziviliſtiſche Konſtruction derſelben unmöglich iſt, und ſie ſämmtlich nur als mehr oder weniger anomale Nothbehelfe erſcheinen, unterſcheidet ſich weſentlich die Anſicht, welche jetzt Reuner a. a. O. S. 341 fgg. aufgeſtellt, und in ſo überzeugender Weiſe entwickelt hat, daß vorausſichtlich dieſelbe in Kurzem die allgemein angenommene ſein wird, und ſomit eine berühmte Kontroverſe ihre befriedigende Löſung gefunden haben dürfte. Es kommen hierbei folgende Hauptpunkte in Betracht:

1) Auch in dem hier zu behandelnden Falle liegt eine vitiöſe Erbeinſetzung vor, welche dadurch konſervirt wird, daß der ſo Eingeſetzte detracta rei certae mentione als heres sine parte scriptus aufgefaßt wird. Daß nämlich eine ſolche Dispoſition gerade als Erbeinſetzung konſervirt wird, geht nicht nur aus der Analogie der bei I. und II. dargeſtellten Fälle, deren Entſcheidung offenbar ein allgemeiner Gedanke zu Grunde liegt, und aus den allgemeinen Aeußerungen Ulpian's in l. 35. pr. h. t. („dicebam receptum esse, rerum *heredem* institui posse") und Scävola's in l. 19. de lib. et post. („aliam causam esse *institutionis*, quae benigne acciperetur") hervor, ſondern insbeſondere auch noch aus dem Gordianiſchen Reſkripte in l. 1. C. Greg. de fam. herc., und aus den Vorſchriften Juſtinian's in Nov. 107. c. 1. und Nov. 115. c. 5. Daß aber dieſe Konſervirung als Erbeinſetzung dadurch geſchieht, daß der Eingeſetzte *detracta rei certae mentione* als *heres sine parte scriptus* aufzufaſſen iſt, folgt nicht nur aus der Analogie der vorher bei I. und II. behandelten Fälle, und vorzüglich daraus, weil eine andere Art der Konſervirung als Erbeinſetzung ziviliſtiſch unmöglich iſt, ſondern es wird dies auch noch ganz beſonders in dem Gordianiſchen Reſkripte in l. 1. C. Greg. cit. hervorgehoben („ac si sine ejus rei commemoratione heres institutus fuisset"); denn daß dieſes Reſkript gerade einen Fall der Konkurrenz eines heres ex re certa scriptus mit gehörig eingeſetzten Erben vor Augen hat, ſcheint mir die weit überwiegenden innern und äußern Gründe für ſich zu haben. Muß man nun hiernach auch in einem ſolchen Konkurrenzfalle den heres ex re certa als einen heres sine parte scriptus anſehen, ſo verſteht es ſich nach allgemeinen Grundſätzen von ſelbſt, daß derſelbe nach Verſchiedenheit der Fälle bald zu einer gleich großen Quote gerufen iſt, wie die übrigen Erben — wenn dieſe nämlich sine partibus eingeſetzt ſind —, bald zu dem natürlichen oder künſtlich geſchaffnen [ex asse fit dependium] Reſte, den die ex certis partibus Eingeſetzten übrig laſſen. —

Mit dieſer erſten Operation — Konſervirung der Diſpoſition als Erbeinſetzung — iſt aber augenſcheinlich der Wille des Erblaſſers nur erſt zur Hälfte realiſirt, denn indem derſelbe Jemanden neben andren sine partibus oder ex certis partibus Inſtituirten auf eine res certa zum Erben einſetzt, ſpricht er unzweideutig ſeinen Willen aus, daß der ſo Eingeſetzte auch nichts weiter als die res certa haben, daß er auf dieſe res certa zu Gunſten der in gehöriger Weiſe eingeſetzten Miterben beſchränkt ſein ſoll; und um dieſen anderweiten Willen des Erblaſſers zu verwirklichen, konnte in unſrem Falle, eben ſo wie in den Fällen bei I. und II. ziviliſtiſch kein anderes Mittel angewendet werden, als die Herbeiziehung der Fideikommiß-Theorie. Hiernach fand man in der Einſetzung auf eine res certa ein ſtillſchweigendes Univerſal-Fideikommiß zu Gunſten der sine partibus oder ex certis partibus inſtituirten Miterben, und ein ſtillſchweigendes Singular-Fideikommiß der res certa für den auf dieſelbe Eingeſetzten; d. h. der heres ex re certa muß ſeine Erbportion als Univerſal-Fideikommiß an ſeine Miterben reſtituiren, und empfängt von ihnen dagegen die res certa als Singular-Fideikommiß zurück. Sollte die Erben-Qualität des heres ex re certa wirklich aufrecht erhalten werden, ſo war dieſes Heranziehen der Fideikommiß-Theorie, wie geſagt, das ziviliſtiſch einzig mögliche Mittel, um die Beſchränkung des Eingeſetzten auf die res certa durchzuführen, und ſchon deßhalb müßten wir, wenn auch gar keine ſpeciellen Quellen-Zeugniſſe vorlägen, dieſer Konſtruktion vor jeder andern den Vorzug geben. Dazu kommt aber noch, daß dieſelbe, wie wir ſchon oben ſahen, mit dürren Worten für den bei I. dargeſtellten Fall in den Geſetzen ausgeſprochen iſt, l. 29. ad SC. Trebell., §. 3. J. quib. med. test. infirm., und dieſelbe alſo um ſo gewiſſer auch in unſrem Falle zur Anwendung kommen muß, denn da hier immer aus der Diſpoſition ſelbſt ganz unzweideutig hervorgeht, zu weſſen Gunſten jene Beſchränkung auf eine res certa eintreten ſoll, ſo liegt hier augenſcheinlich die Annahme eines ſtillſchweigenden Univ.-Fideikommiſſes noch viel näher, als in jenem erſten Falle. Jeder denkbare Zweifel an der Realität dieſer Konſtruktion wird aber vollſtändig beſeitigt durch den klaren Ausſpruch Papinian's in l. 69. pr. de legat. II:

> „Quid ergo, si quum heredem ex parte instituisset, ita locutus est: peto, pro parte tua contentus sis, Luci Titi, centum aureis —? *Petere poterunt coheredes partem hereditatis, retinente sive praecipiente, quo contentum esse voluit defunctus*“.

Hält man feſt, daß nach den unzweideutigſten Quellen-Zeugniſſen der heres ex re certa als ein heres sine parte scriptus angeſehen werden muß, ſo ſtehen ſich offenbar die beiden Fälle: „A. und B. ſollen meine Erben, B. aber ſoll Statt ſeines Erbtheils mit 100 zufrieden ſein“ und „A. ſoll mein Erbe ſein, B. ſoll mein Erbe auf 100 ſein“ in allen Beziehungen vollkommen gleich, und dieſe vollſtändige Gleichheit wird auch auf das Beſtimmteſte in l. 13. C. h. t. anerkannt. Da nun für den erſten Fall die Annahme eines ſtillſchweigenden Univerſal-Fideikommiſſes für die Miterben („petere poterunt coheredes partem hereditatis“) und eines ſtillſchweigenden Singular-Fideikommiſſes für ihn ſelbſt („retinente sive praecipiente quo contentum esse voluit defunctus“), ſo klar wie möglich in der l. 69. cit. ausgeſprochen iſt: ſo iſt damit bis zur Evidenz

bewieſen, daß dieſelbe Annahme auch für den heres ex re certa als geſetzlich begründet angeſehen werden muß. — Das einfache Reſultat iſt hiernach: wenn neben andren gehörig eingeſetzten Erben ein heres ex re certa inſtituirt iſt, ſo gilt zwar dieſer Letztre, detracta rei certae mentione, als *heres* sine parte scriptus, aber er bekommt doch dem praktiſchen Effekte nach nur die einzelne Sache, auf welche er inſtituirt iſt, indem er ſeine geſammte Erbportion als Univerſal-Fideikommiß an ſeine Miterben reſtituiren muß, und von dieſen nur die res certa als Singular-Fideikommiß entgegen empfängt. Vgl. überhaupt Reuner a. a. O. S. 344 fgg.

2) Was nun die ſehr beſtrittene Verordnung Juſtinians in l. 13. C. h. t anbelangt:

„Quoties certi quidem ex certa re scripti sunt heredes, vel certis rebus pro sua institutione contenti esse jussi sunt, quos legatariorum loco haberi certum est, alii vero ex certa parte vel sine parte, qui pro veterum legum tenore ad certam unciarum institutionem referentur: eos tantummodo omnibus hereditariis actionibus uti vel conveniri decernimus, qui ex certa parte vel sine parte scripti fuerint, nec aliquam deminutionem earundem actionum occasione heredum ex re certa scriptorum fieri“,

ſo haben ſowohl der Vorderſatz, in welchem der Kaiſer die Fälle beſtimmt, für welche er eine neue Rechtsregel einführen will, als auch der Nachſatz, in welchem dieſe Rechtsregel ſelbſt angegeben wird, große Schwierigkeit gemacht.

a) Im Eingang des Geſetzes ſtellt Juſtinian zwei Fälle neben einander auf, auf deren völlige juriſtiſche Gleichheit auch ſchon vorher aufmerkſam gemacht worden iſt, nämlich den Fall der eigentlichen institutio ex re certa, und den andren Fall, wenn ein Erbe zwar gehörig, d. h. sine parte oder ex certa parte eingeſetzt, aber darneben geheißen worden iſt, er ſolle „pro institutione sua“ (d. i. ſoviel, wie „pro parte sua“ oder „pro hereditate relicta“, l. 69. pr. de legat. II., oder „pro omni hereditate“ l. 27. §. 1. de legat. III., oder „pro portione hereditatis“ l. 2. C. de jure dot.) mit einer certa res zufrieden ſein, und für beide Fälle wird als charakteriſtiſches Merkmal angeführt: „*quos legatariorum loco haberi certum est*“. Der Sinn dieſer Worte kann nach dem bei Nr. 1. Bemerkten nicht mehr zweifelhaft ſein. Da nämlich die ſo Eingeſetzten ihre ganze Erbportion an die Miterben als Univerſal-Fideikommiß reſtituiren müſſen, ſo hören ſie zwar natürlich dadurch nicht auf, dem Rechte nach heredes zu ſein — und dies iſt in mehr wie einer Beziehung für die richtige Auffaſſung dieſes Verhältniſſes von großer Wichtigkeit —, aber es wird ihnen doch nach geſchehener Reſtitution die praktiſche Geltendmachung ihres Erbrechts entzogen, und ihr unmittelbar wirkſames Recht beſchränkt ſich demnach auf das Singular-Vermächtniß der res certa, welches ihnen die Miterben als mutuum fideicommissum zu präſtiren haben. Das iſt es, was Juſtinian mit den Worten: „quos legatarior. loco haberi certum est“ ſagen will, und es iſt alſo ſchlechthin verwerflich, wenn man ſich mit der bisherigen communis opinio dadurch für berechtigt hielt, dem heres ex re certa im Fall der Konkurrenz mit gehörig inſtituirten Erben die Erbenqualität ganz abzuſprechen.

Wenn ich, um dieſem letztren ungehörigen Reſultate auszuweichen, in den früheren Ausgaben dieſes Lehrb. mit Hennemann a. a O. annahm, Juſtinian deute in den Worten: vel certis rebus etc. auf einen Honorirten hin, der vom Erblaſſer gar nicht zum Erben eingeſetzt, ſondern der lediglich angewieſen worden ſei, mit gewiſſen Sachen Statt der Erbeinſetzung zufrieden zu ſein, und wenn ich dann weiter die Worte: quos legatariorum loco etc. blos auf dieſen letztren Fall, aber nicht auch auf den Fall der institutio ex re certa beziehen zu dürfen glaubte: ſo muß ich jetzt dieſe Anſicht mit Reuner a. a. O. S. 386 ſgg. aus den im Obigen entwickelten Gründen für durchaus unzuläſſig halten.

b) Was nun aber die von Juſtinian eingeführte Neuerung anbelangt, ſo verhält es ſich damit ſo. Vor der l. 13. C. cit. mußte bei dem ſtillſchweigenden Univerſal-Fideikommiß, welches in einer institutio ex re certa enthalten war, eben ſo wie in allen andren Fällen einer hereditas fideicommissaria, die Zeit vor und nach der wirklich geſchehenen Erbſchafts-Reſtitution unterſchieden werden; ehe nämlich die Erbſchaft wirklich reſtituirt war, konnte dem Fiduziar auch die praktiſche Geltendmachung ſeines Erbrechts nicht verſagt werden, und nur erſt nach der, freilich zu jeder Zeit erzwingbaren, Vornahme der Erbſchafts-Reſtitution gingen die ſämmtlichen actiones hereditariae aktiv und paſſiv auf den Fideikommiſſar über. Dies ändert nun Juſtinian, um den Willen des Erblaſſers noch vollſtändiger zu realiſiren, für die beiden, im Eingang des Geſetzes bezeichneten Fälle dahin ab, daß die Reſtitution nicht erſt wirklich zu geſchehen braucht, ſondern dieſelbe ſchon immer von vorne herein als geſchehen fingirt werden ſoll, ſo daß der heres ex re certa ſogleich von Anfang an auf die res certa beſchränkt, und von allem wirkſamen Antheil an den actiones hereditariae ausgeſchloſſen iſt, und dieſe folglich auf die Miterben und resp. Univerſal-Fideikommiſſare unmittelbar mit dem Erbſchafts-Antritt aktiv und paſſiv ſo übergehen, wie dies früher nur erſt für die Zeit nach wirklich geſchehener Erbſchafts-Reſtitution angenommen werden konnte („eos *tantummodo* omnibus hereditariis actionibus uti vel conveniri decernimus, — — nec *aliquam* deminutionem earundem actionum occasione heredum ex re certa scriptorum fieri"). Abgeſehen von dieſer einen, freilich nicht ganz unerheblichen Neuerung bleibt es aber doch noch nach der l. 13. C. cit. vollſtändig bei den Grundſätzen, die vorher bei Nr. 1. angedeutet worden ſind.

3) Hält man dieſe Prämiſſen feſt, ſo ergeben ſich daraus von ſelbſt folgende Konſequenzen:

a) Der heres ex re certa iſt wirklicher Erbe, und wenn er auch — vor Juſtinian erſt post restitutam hereditatem, ſeit der Juſtinianiſchen l. 13. C. cit. ſogar gleich von Anfang an — von allem wirkſamen Antheil an den actiones hereditariae ausgeſchloſſen iſt, ſo iſt doch dieſe ſeine Erbenqualität in vielfacher Beziehung von eingreifender Wichtigkeit. Namentlich erklärt ſich hieraus 1) daß auch durch eine hered. institutio ex re certa den Vorſchriften des ſ. g. formellen Notherbenrechts und der Nov. 115. genügt wird, l. 19. de lib. et post., Nov. 115. c. 5. — Man muß 2) einem ſolchen heres ex re certa unbedenklich einen Anſpruch auf Anwachſungsrecht für den Fall einräumen, wenn ſämmtliche gehörig eingeſetzte Erben hinweggefallen ſind. —

3) Gerade ſo, wie einem andern Erben, welchem die Reſtitution ſeines Erbtheils deducta oder praecepta re certa aufgetragen iſt, unzweifelhaft die Befugniß zuſteht, unter den gehörigen Vorausſetzungen die ſ. g. Trebellianiſche Quart abzuziehen, l. 11. C. ad leg. Falc. (6, 50), ſ. auch unten §. 536 Anm., ganz eben ſo muß auch einem heres ex re certa dieſes Recht eingeräumt werden, wenn die Sache, auf welche er eingeſetzt iſt, nicht den vierten Theil ſeiner Erbportion ausmacht, vgl. l. 29. ad SC. Treb. (36, 1) §. 3. J. quib. mod. test. inf. (2, 17), und nach richtiger Auffaſſung der Nov. 1. c. 2. [vgl. unten §. 538. Anm.) darf ihm wohl ſelbſt auch im neueſten Rechte dieſe Befugniß nicht abgeſprochen werden, obwohl in dieſer Beziehung Neuner a. a. O. S. 470 a. M. iſt. — 4) In Gemäßheit unſrer Prämiſſen muß die Streitfrage, ob der heres ex re certa gültiger Teſtaments-Zeuge ſein könne, entſchieden verneint werden. — 5) Nach richtiger Anſicht kann auch das durch Nov. 18. c. 6. eingeführte teſtamentariſche Kollationsrecht (§. 516) aktiv und paſſiv bei einem heres ex re certa zur Anwendung kommen, Neuner a. a. O. S. 464 fgg. S. 472. Endlich kann auch 6) das *judicium familiae herc.* dem heres ex re certa nicht wohl abgeſprochen werden, da ja dieſe Klage bekanntlich nicht blos zum Zweck der Erbtheilung, ſondern auch zur Geltendmachung anderweiter Anſprüche unter den Miterben gebraucht werden kann, vgl. auch arg. l. 35. pr. de her. inst., l. 1. C. Greg. fam. herc.

b) Ungeachtet dieſer ſeiner Erbenqualität iſt aber doch der heres ex re certa, ſo lange er mit gehörig inſtituirten Erben konkurrirt, auf die ihm zugewieſene res certa beſchränkt, und zwar erhält er dieſelbe als Singular-Vermächtnißnehmer. Daraus geht aber von ſelbſt hervor, daß zum Zweck des Erwerbs derſelben die gewöhnlichen Legaten-Grundſätze über *dies cedens* und *veniens* zur Anwendung kommen, daß der heres ex re certa die gewöhnlichen Rechtsmittel eines Legatar gebraucht, daß er ſich den Abzug der Falzidiſchen Quart gefallen laſſen muß — wobei jedoch, da er ſelbſt den Onerirten auch ein Fideikommiß präſtirt, die Grundſätze über compensatio legatorum mutuorum eingreifen können, vgl. Neuner S. 446 fgg. —, und daß umgekehrt er ſelbſt keine Quart abziehen darf, da ja das ihm aufgelegte Vermächtniß nur die Qualität eines After-Vermächtniſſes an ſich trägt. —

Noch ſind hier einige Schlußbemerkungen zuzufügen:

A. Daß auch der auf den Nießbrauch des Vermögens Eingeſetzte ein heres ex re certa iſt, und alſo auch bei ihm die im Vorigen angedeuteten Grundſätze eintreten müſſen, verſteht ſich von ſelbſt, vgl. auch Neuner a. a. O. S. 548 fgg. (wo auch eine Ueberſicht der verſchiedenenen Meinungen gegeben iſt). Hat alſo der Erblaſſer geſagt „A. ſoll mein Erbe auf den Nießbrauch meines Vermögens ſein, B. ſoll mein Erbe ſein“: ſo ſind Beide in Gemäßheit der obigen Entwicklungen Erben auf ½; die Hälfte des A. fällt aber als Univerſal-Fideikommiß an den B., und A. erhält dagegen den Nießbrauch des Ganzen als Singular-Fideikommiß. Hätte aber etwa der Erblaſſer bei der zweiten Erbeinſetzung geſagt „nach dem Tode des A. ſoll B. mein Erbe ſein“ — und gerade dieſer Fall iſt es, welcher vorzugsweiſe beſtritten iſt —, ſo muß in jedem konkreten Falle unterſucht werden, ob der Erblaſſer den B. ex die incerto hat

einsetzen wollen — so daß der B. nicht anders Erbe werden kann, als wenn er den A. überlebt hat —, oder ob die Erwähnung des Todes des A. nur den Sinn hat, daß der B. erst von da an die freie Verfügung über die Erbschaft haben solle. Wenn das Letztre die wahre Absicht des Erblassers ist, so muß natürlich gerade so entschieden werden, wie wenn die Worte „nach dem Tode des A." gar nicht zugefügt wären. Beabsichtigte aber der Erblasser wirklich die Zufügung eines dies incertus, also einer Bedingung — ein Fall, welchen Reuner S. 555 gewiß mit Unrecht als unmöglich und juristisch gar nicht konstruirbar zurückweis't —: so ist B. bekanntlich, wie jeder unter einer Bedingung eingesetzte Erbe, sogleich zur Agnition der bonor. possessio secundum tabulas berechtigt, und es gestaltet sich dann Alles gerade so, wie in dem vorigen Falle, mit dem einzigen Unterschiede, daß, wenn B. vor A. stirbt, und also die Bedingung defizirt, der auf den Nießbrauch eingesetzte A. als heres ex asse erscheint, weil es nun gewiß ist, daß er keinen Miterben neben sich hat. Unterließe aber auch B. die Agnition der bon. poss. sec. tabulas, so ist es hier offenbar nicht anders, wie wenn er unbedingt eingesetzt wäre und mit dem Erbschafts-Antritte zögerte: und auch dieser Fall kann also nicht die mindeste wahre Schwierigkeit machen.

B. Wir haben bisher ausschließlich den regelmäßigen Fall der institutio ex re certa vor Augen gehabt, wenn nämlich der Erbe direkt auf eine gewisse Sache zum Erben eingesetzt ist. Es kann aber eine solche Einsetzung auch in der andren Gestalt vorkommen, daß ein Erbe umgekehrt „*excepta certa re*" zum Erben instituirt ist (z. B. „Titius excepto usufructu, excepto fundo heres esto"), und hierfür gilt dann derselbe Grundsatz, wie bei direkter institutio ex re certa, daß die Erbeinsetzung *detracta rei certae mentione* konservirt wird, l. 74. de hered. instit. Abgesehen hiervon gestaltet sich aber doch dieser Fall völlig abweichend von dem der direkten instit. ex re certa. Wenn freilich Jemand excepta certa re zum heres ex asse eingesetzt ist, und es ist auch aus der Disposition nicht ersichtlich, zu wessen Gunsten diese Beschränkung vom Erblasser zugefügt ist, so erscheint auch hier, wie bei der direkten instit. ex re certa, die mentio rei certae als völlig bedeutungslos, l. 74 cit. Ist aber Jemand vom Erblasser bezeichnet worden, zu dessen Gunsten diese Beschränkung eintreten soll, oder sind neben dem so Eingesetzten noch Miterben vorhanden, in welchem Falle diese natürlich als die Begünstigten erscheinen: so ist die exceptio rei certae immer als Anordnung eines stillschweigenden Singular-Fideikommisses aufzufassen, und der so instituirte heres ex re certa bleibt also nicht nur dem Namen nach Erbe, sondern es steht ihm natürlich auch die vollständige practische Geltendmachung seines Erbrechts zu, l. 86. pr. de legat. II. Vgl. Reuner a. a. O. S. 37 fgg. S. 93 fgg. S. 382 fg.

C. Die bisher entwickelten Grundsätze kommen bei Soldaten-Testamenten der Regel nach nicht zur Anwendung; vgl. Reuner a. a. O. Kap. II. S. 485 fgg. Der Soldat kann nämlich auch rechtsgiltig ex re certa instituiren, und eine solche institutio wird nicht erst detracta rei certae mentione konservirt, sondern sie gilt ohne Weiteres, was zivilistisch dadurch möglich wird, daß man

die certa res als eine beſondere ganze *hereditas* auffaßt, ſo daß hier „*quasi plurium hominum plures hereditates*“ angenommen werden, l. 17. §. 1. de test. mil. (29, 1), vgl. l. 16. §. 6 ad SC. Trebell. (36, 1). Wenn nun der Soldat

1) nur einen Erben, und zwar dieſen auf eine res certa inſtituirt hat, ſo bekommt derſelbe auch wirklich nur dieſe Sache, und zwar als Erbe, ſo wie wenn die ganze Erbſchaft des Verſtorbenen lediglich aus dieſer Sache beſtanden hätte; das ganze übrige Vermögen fällt an die Inteſtaterben, l. 6. de test. milit. (29, 1), l. 2. C. eod. (6, 21).

2) Wenn mehrere Erben, und zwar ſämmtlich auf res certae eingeſetzt ſind, ſo kommt es darauf an, ob durch dieſe Zuweiſungen die Erbſchaft erſchöpft iſt, oder nicht. Im letztren Falle verhält es ſich gerade, wie bei Nr. 1: jeder der mehreren Eingeſetzten bekommt ſeine angewieſene res certa als beſondre Erbſchaft, und der nicht angewieſene Reſt fällt, als beſondre Erbſchaft, an die Inteſtaterben. Iſt aber durch die Zuweiſungen die Erbſchaft gerade erſchöpft, ſo gilt hier die Regel des jus commune, daß die ſämmtlichen Eingeſetzten als heredes sine partibus scripti, und die einzelnen Sachen als Prälegate aufgefaßt werden, l. 17. pr. de test. milit. Nur (a. M. iſt Reuner S. 521 fgg.) für den beſondren Fall, wenn der Soldat den Einen auf ſein kaſtrenſiſches, den Andren auf ſein übriges Vermögen eingeſetzt hat, müſſen auch hier gleichſam „duorum hominum duae hereditates“ angenommen werden, wodurch natürlich eingreifende Verſchiedenheiten herbeigeführt werden, l. 17. §. 1. de test. milit., l. 25. §. 1. fam. herc. (10, 2), l. 16. pr. de comp. (16, 2).

3) Wenn der Soldat neben gehörig Eingeſetzten noch einen heres ex re certa inſtituirt hat, ſo bekommt der Letztre immer nur dieſe Sache als beſondre Erbſchaft; alles Uebrige fällt, ebenfalls als beſondre Erbſchaft, an die gehörig inſtituirten Miterben, und wenn dieſe nicht auf das Ganze inſtituirt ſind, ſondern noch einen Bruchtheil übrig laſſen, ſo fällt dieſer, als dritte beſondre Erbſchaft, an die Inteſtaterben. —

Anm. 3. Wenn mehrere Erben eingeſetzt ſind, und der Erblaſſer hat gar keine oder keine genügende Vertheilung vorgenommen, ſo finden ſich darüber in unſren Quellen vielfache, ſorgfältig ausgeführte Interpretationsregeln, die ſich im Weſentlichen auf die beiden Grundſätze zurückführen laſſen, daß die in dem Teſtament ernannten Erben nothwendig die ganze Erbſchaft erhalten müſſen, weil eine Konkurrenz teſtamentariſcher und geſetzlicher Erbfolge nicht Statt findet, und dann, daß man nicht annehmen dürfe, der Erblaſſer habe mit den Erbeinſetzungen ein leeres Spiel getrieben.

I. Der Erblaſſer hat zwar Theile beſtimmt, aber nicht in genügender Weiſe. Hier müſſen wieder die beiden Fälle unterſchieden werden, wenn die beſtimmten Theile die Erbſchaft nicht erſchöpfen, und wenn ſie dieſelbe überſchweren, wenn alſo zu wenig, oder wenn zu viel vertheilt iſt.

A) Die beſtimmten Theile erſchöpfen die Erbmaſſe nicht.

1) Allen Erben ſind Theile angewieſen, und zwar

a) alle Erben ſind auf *res certae* inſtituirt. Da hier nach den Ausführungen der vorigen Anm. die ſämmtlichen Erben als heredes *sine partibus*

scripti, und die zugewiesenen res certae nur als Prälegate gelten: so versteht es sich von selbst, daß in Betreff aller nicht vertheilten Objekte völlig gleiche Theile gemacht werden müssen, und dies der Regel nach selbst dann, wenn die mehreren Erben auf verschiedene Bruchtheile einer und derselben Sache eingesetzt sind, z. B. A. auf ½, B. auf ⅓ eines bestimmten Grundstücks, sofern nicht ein entgegengesetzter Wille des Erblassers evident erwiesen werden kann, l. 9. §. 13, l. 10, l. 35. pr. §. 1. 2, l. 78. h. t. — Daß, wenn nur ein Erbe ernannt, und diesem eine bestimmte Sache zugewiesen ist, dieser immer als heres ex asse anzusehen ist, wurde ebenfalls schon in der vorherg. Anm. bei l. angegeben, S. 150.

b) Alle Erben sind auf quote Theile instituirt, z. B. A. auf ½, B. auf ½, C. auf ½. Hier fällt der nicht vertheilte Rest den einzelnen Instituirten nach Maaßgabe der ihnen bestimmten Quoten zu, so daß in unsrem Beispiel überhaupt A. ⅝, B. ⅜, C. ⅛ erhält, §. 7. J. h. t., l. 13. §. 2. 3, l. 78. §. 1. h. t. Ist also nur ein einziger Erbe ernannt, und diesem etwa blos die Hälfte zugewiesen, so erhält er doch das Ganze, §. 5. J. h. t., l. 33. h. t. [Ein Rechnungsvortheil hierbei ist, daß man, wenn die Brüche unter einen gemeinschaftlichen Nenner gebracht sind, die Zähler unverändert läßt, und aus der Summe dieser Zähler den neuen Nenner bildet. So ist z. B. in unsrem obigen Falle ½ = ⅝, ½ = ⅜, ⅛ = ⅛. Rechnet man nun die Zähler zusammen (15 + 20 + 12 = 47), und macht daraus den neuen Nenner, so entstehen dadurch die vorher angegebenen Resultate. Vgl. auch Schrader, ziv. Abh. S. 254 fgg.].

c) Wenn endlich einige Erben auf res certae, die andren auf quote Theile eingesetzt sind, so versteht es sich nach den Ausführungen der vorigen Anm. bei III. (S. 152 fgg.) von selbst, daß alle nicht angewiesenen Sachen ausschließlich den Letztren zu Gute kommen. Wären hier auch noch Bruchtheile übrig (z. B. A. soll mein Erbe sein auf mein Haus, B. sei mein Erbe auf ½, C. auf ½), so ist ein solcher Fall in Gemäßheit des in der vorigen Anm. Bemerkten civilistisch so zu konstruiren, daß der nicht angewiesene Bruchtheil die Erbportion des auf die res certa Instituirten bildet, die dann aber den auf quote Theile Instituirten als Univ. Fideikommiß zufällt; da jedoch diese Restitution immer nach Maaßgabe der Erbportionen erfolgt, so ist es einleuchtend, daß dabei dem Effekte nach ganz die Regel bei lit. b. zur Anwendung kommt, indem es dabei keinen Unterschied machen kann, ob ihnen dieser nicht angewiesene Bruchtheil unmittelbar oder mittelbar zufällt. In unsrem Beispiel ist demnach A. allerdings Erbe auf ½, aber dieses Viertheil fällt in dem Verhältniß von 1 : 2 als Univers. Fideikommiß an den B. und C., so daß B. im Ganzen ½ + $\frac{1}{12}$ = ½, C. aber ⅛ + $\frac{1}{12}$ = ¼ bekommen, also soviel, wie auch nach der Regel bei lit. b. ihnen zufallen würde.

Für sämmtliche unter No. 1. bemerkten Fälle tritt jedoch eine allgemeine Ausnahme bei dem militärischen Testamente ein, denn da der Soldat pro parte testatus, pro parte intestatus versterben kann, so fällt das, was er nicht vertheilt hat, an seine Intestaterben, l. 6. de test. mil. (29, 1).

2) Nur Einem oder Einigen der Erben sind Theile angewiesen,

während die Andren unbeſtimmt eingeſetzt ſind. Hier verſteht es ſich ganz von ſelbſt, daß die unbeſtimmt eingeſetzten Erben den noch nicht vertheilten Reſt der Erbmaſſe erhalten, §. 6. J. h. t., l. 17. pr., l. 77, l. 78. §. 2. eod.

B) Die beſtimmten Theile überſchweren die Erbſchaft.

1) Allen Erben ſind Theile beſtimmt.

a) Wenn ſämmtliche Erben auf einzelne Vermögensſtücke eingeſetzt ſind, ſo muß auch hier der Satz an die Spitze geſtellt werden, daß ſämmtliche ſo Eingeſetzte als wahre Erben, alſo auch mit dem Rechte der Falzidiſchen Quart, die ihnen angewieſenen Sachen aber als Legate zu behandeln ſind, deren Giltigkeit oder Ungiltigkeit ganz nach den Grundſätzen über Vermächtniſſe zu beurtheilen iſt. Hiernach entſcheiden ſich leicht die einzelnen vorkommenden Fälle. Hätte z. B. der Teſtator, deſſen ganzer Nachlaß in einem Hauſe beſteht, geſagt: Titius ſoll mein Erbe auf das eine, Gajus auf das andre meiner Häuſer ſein, ſo gilt natürlich wegen totaler Unbeſtimmtheit keines dieſer Legate, und Titius und Gajus erhalten einen gleichen Antheil an dem die Erbmaſſe bildenden Hauſe. Hatte aber der Erblaſſer in einem ſolchen Falle den Titius zum Erben auf ſein Haus, den Gajus zum Erben auf ſeinen Garten eingeſetzt, ſo erhält der Letztre ½ (vermöge der lex Falcidia), der Erſtre ½ des Hauſes; was jedoch dann eine Ausnahme leidet, wenn der Erblaſſer wirklich einen Garten im putativen Eigenthum hatte, und dieſer dann evinzirt wird, denn hier braucht Gajus nach dem präſumtiven Willen des Erblaſſers die ihm jure hereditario zugefallene Hälfte des Hauſes nur dann an den Miterben herauszugeben, wenn auch dieſer bereit iſt, die Hälfte des Werths des evinzirten Gartens an ihn zu leiſten, l. 77. §. 8. de legat. II:

„Evictis praediis, quae pater, qui se dominum esse crediderit, verbis fideicommissi filio reliquit, nulla cum fratribus et coheredibus actio erit; si tamen inter filios divisionem fecit, arbiter conjectura voluntatis non patietur, *eum partes coheredibus praelegatas restituere, nisi parati fuerint et ipsi patris judicium fratri conservare*“.

Wenn jetzt Reuner, die hered. inst. ex re certa S. 281 fgg. aus dieſer Entſcheidung Papinian's die allgemeine Regel ableitet, daß der auf eine, im Nachlaß nicht vorhandene, res certa Eingeſetzte, immer ſeine pars hereditaria zurückbehalten dürfe, wenn ihm nicht die Miterben ſoviel leiſten wollten oder könnten, als er judicio defuncti bekommen ſollte, und wenn er demgemäß auch den erſt angeführten Fall, in welchem ſich gar nicht ermitteln läßt, welchen Garten der Erblaſſer im Auge gehabt haben könne, dahin entſcheidet, daß Gajus die volle Hälfte des Hauſes jure hereditario zurückbehalte (ſ. auch denſ. S. 375): ſo kann ich dem unmöglich beiſtimmen. Mir ſcheint, um Papinian's Entſcheidung anwenden zu können, die Vorausſetzung weſentlich nöthig zu ſein, daß aus der Diſpoſition erkannt werden kann, was und wieviel dem Erben zugewieſen werden ſollte; und wenn dies nicht ermittelt werden kann, ſo muß nothwendig die mentio rei certae als völlig bedeutungslos ganz unberückſichtigt bleiben, und der ſo Eingeſetzte lediglich als heres sine parte scriptus aufgefaßt werden. Am häufigſten, wenn nicht allein, möchten hierher gehörige Fälle ſo vorkommen,

daß der Teſtator, ſich über die Größe ſeines Nachlaſſes irrend, den eingeſetzten Erben zu große Summen ausſetzt. Geſetzt, der Teſtator hält ſein Vermögen, Alles zu baarem Gelde angeſchlagen, 10,000 Fl. groß, und ſetzt nun den A. auf 9000, den B. auf 1000 zu Erben ein. Wenn ſich nun findet, daß das Vermögen etwa nur 6000 ausmacht, wie wird daſſelbe vertheilt? Soviel möchte hier zunächſt gewiß ſein, daß dann, wenn nach dem erwieſenen Willen des Teſtators durch die Angabe jener Summen nur das Verhältniß der verſchiedenen Erbportionen zu einander beſtimmt werden ſoll, jene Summen alſo ganz die Stelle quoter Theile vertreten, eine ganz verhältnißmäßige Verminderung aller genannten Summen Platz greifen muß, wornach in unſrem Beiſpiel A. 5400, B. 600 erhalten würde. Läßt ſich ein ſolcher Wille des Erblaſſers nicht beweislich machen, müſſen alſo die Erben als unbeſtimmt eingeſetzt, und die ihnen zugewieſenen Summen als Legate angeſehen werden, dann erfolgt die Verminderung nach den Prinzipien über den Abzug der Falzidiſchen Quart, wobei namentlich auch die Beſtimmungen über compensatio legatorum mutuorum zu beachten ſind; und hiernach wird in unſrem Beiſpiel der A. 5250, der B. aber 750 bekommen. (Jeder von Beiden iſt dann nämlich als auf die Hälfte eingeſetzt anzuſehen, und ſeine Erbportion beträgt 3000. Der A. muß nun aber an den B. die Hälfte des dieſem ausgeſetzten Vermächtniſſes, alſo 500, auszahlen, B. aber müßte an den A. 4500 präſtiren; da er aber nicht mehr zu geben hat, als er ſelbſt bekommt, und ſich überdies von ſeiner Portion noch die Quart abziehen darf, ſo behält er von ſeiner Erbportion die Quart (= 750) zurück, und gibt alſo nur 2250 an den A. Ja, er darf nicht einmal die vollen 750 abziehen, weil ihm der A. ebenfalls ein Legat auszahlen muß, welches, ſoweit es reicht, mit der Quart kompenſirt werden muß, weßhalb er alſo hier nur 250 abziehen darf, und 2750 an den A. auszahlen muß. Hiernach hat nun alſo A. von ſeiner Erbportion übrig 2500, und dazu bekommt er von B. 2750, alſo im Ganzen 5250; B. aber hat von ſeiner Erbportion übrig 250, und dazu erhält er von A. 500, alſo im Ganzen 750). Vgl. auch Sintenis, prakt. Zivilr. III. S. 423 fg. Not. 25. Wenn Neuner a. a. O. S. 289 auch in Fällen dieſer Art, wenn zu große Summen ausgeſetzt ſind, ſeine aus l. 77. §. 8. cit. konſtruirte Regel in Anwendung bringen will, wornach in unſrem Beiſpiele der B. die vollen 1000 anſprechen dürfte: ſo kann man ihm auch hierin gewiß nicht beiſtimmen; denn es iſt doch in der That nicht einzuſehen, weßhalb in ſolchen Fällen gerade nur das eine Legat gemindert werden ſollte, da doch der Grund der Kürzung für beide ganz derſelbe iſt, und ſchwerlich dürfte ein ſolches Verfahren in dem wahren Willen des Erblaſſers begründet ſein.

b) Alle Erben ſind auf quote Theile eingeſetzt. Hier tritt ein Abzug nach Verhältniß der einzelnen Quoten ein (wobei derſelbe Rechnungsvortheil gilt, wie in dem Fall von A. 1. b.), §. 7. J. h. t., l. 13. §. 4—7, l. 59. §. 1. h. t., und wenn alſo z. B. die Diſpoſition dahin ging, daß Titius auf ½, Gajus auf ¼, Sejus auf ¼ Erbe ſein ſolle, ſo bekommt Titius blos ½, Gajus ¼, Sejus ¼. Ganz übereinſtimmend hiermit iſt es auch, daß, wenn Jeder von Zweien zum heres ex asse ernannt iſt, Jeder nur ½ bekommt, l. 13. §. 5. h. t., und dies muß auch auf den Fall bezogen werden, wo Einem zwei- oder mehrmal, und

dann noch einem Andren die ganze Erbſchaft zugewieſen iſt, l. 23. §. 1. C. de legat. (6, 37). Iſt dagegen Jemand auf dieſelbe Portion eingeſetzt, wie ein Andrer (z. B. Titius ſoll mein Erbe auf ½ ſein, und eben ſo ſoll Sejus mein Erbe auf ½ ſein; auf denſelben Theil, auf welchen ich den Titius eingeſetzt habe, ſoll auch Sempronius mein Erbe ſein), ſo gelten dieſe Beiden als conjuncti, und demnach wird die Erbſchaft in dem vorgelegten Beiſpiele nicht in drei Drittheile getheilt, ſondern Sejus bekommt die eine, Titius und Sempronius die andre Hälfte, l. 15. pr. h. t., l. 142. de V. S. Dieſes verhältnißmäßige Tekreſziren muß auch dann eintreten, wenn ein oder mehrere Erben auf zwölf Unzen oder auf ein Aß, und dann noch Andre auf einzelne Unzen eingeſetzt ſind, l. 13. §. 4. 6, l. 47. §. 1. h. t., denn der Teſtator iſt ja gar nicht an gerade 12 Unzen gebunden, ſondern er kann die Zahl derſelben nach Willkür vermehren oder vermindern („non autem utique duodecim uncias esse oportet; nam tot unciae assem efficiunt, quot testator voluerit", §. 5. J. h. t., vgl. l. 13. §. 1. h. t. Paul. III. 4. B. 6), und in unſrem Fall muß alſo angenommen werden, er habe die Zahl der Unzen über 12 erhöhen wollen. Nach dieſen Grundſätzen entſcheidet denn auch Afrikan in l. 47. §. 1. h. t. den intereſſanten Fall, wenn der Teſtator ſeine Tochter ex asse zum Erben eingeſetzt, und darneben verfügt hatte, daß, wenn ihm ein postumus geboren werde, dieſer zu ⅔, werde ihm eine postuma geboren, dieſe zu ⅓ Erben ſein ſollte. Wird nämlich ein postumus geboren, ſo ſoll dieſer ⅔ erhalten, während an die Tochter ⅓ fallen, was ganz das Reſultat des verhältnißmäßigen Tekreſzirens iſt. Wird aber ein postumus und eine postuma geboren, ſo muß in Folge eben dieſer Grundſätze an die Tochter ⅓⅓, an den Poſtumus ⅔ (an beide zuſammen alſo ⅔⅓, woraus ſich von ſelbſt die Endworte der l. 47. §. 1. erklären), und an die Poſtuma ⅔ fallen. — Anders aber muß geſagt werden, wenn der Erblaſſer Jemanden ausdrücklich auf das Ganze zum Erben einſetzt (was ſcharf von der Erbeinſetzung ex asse oder ex duodecim unciis unterſchieden werden muß), und dann noch Andre zu einzelnen Theilen berufen. Ueber dieſen Fall herrſchte unter den römiſchen Juriſten Streit, den Juſtinian in l. 23. C. pr. de legat. (6, 37) recht verſtändig dahin entſchied, daß man hier annehmen müſſe, der Teſtator habe mit der folgenden Diſpoſition die erſtre theilweiſe zurücknehmen wollen, ſo daß alſo der auf das Ganze Eingeſetzte dem Effekte nach wie ein unbeſtimmt Inſtituirter angeſehen werden muß, und alſo nur den Reſt bekommt. Hätte alſo z. B. der Teſtator geſagt „A. ſoll mein Erbe auf das Ganze, B. auf ½ ſein", ſo würde der Letztre ſeine ganzen ½, der erſtre aber nur ½ erhalten, und hätte der Teſtator in dem vorher angegebenen Falle der l. 47. §. 1. h. t. ſeine Tochter nicht *ex asse*, ſondern auf das Ganze zum Erben eingeſetzt, und darneben dann die andren Beſtimmungen in Betreff des postumus oder der postuma gemacht, ſo dürfte nicht die Entſcheidung des Afrikan eintreten, ſondern man müßte eine ſolche Diſpoſition ſo auffaſſen, als wenn der Teſtator geſagt hätte: „wird mir ein postumus geboren, ſo ſoll dieſer mein Erbe ſein auf ½, auf das Uebrige ſetze ich meine Tochter ein; wird mir aber eine postuma geboren, ſo ſoll dieſe meine Erbin ſein auf ½, und auf den Reſt ſetze ich meine Tochter ein". Hätte aber der Erblaſſer ſo geſagt, ſo müßte, wenn nun ein

Poſtumus und eine Poſtuma geboren werden, dahin entſchieden werden, daß der Poſtumus $\frac{1}{2}$, die Tochter $\frac{1}{3}$ und die Poſtuma $\frac{1}{6}$ erhalten, indem es ja der Wille des Erblaſſers war, daß die Tochter dreimal weniger, als der Poſtumus und dreimal mehr als die Poſtuma erhalten ſolle, vgl. l. 13. pr. de liber. et postum. (28, 2). — Ich habe bisher als den eigentlichen Kern der l. 23. C. cit. angenommen, daß hier von einer Erbeinſetzung die Rede ſei, welche ausdrücklich auf das Ganze gerichtet ſei, während in den Pandekten nur von einer Erbeinſetzung *ex asse* oder *ex duodecim unciis* geſprochen werde. Daß die Worte des Geſetzes hiermit ſehr gut übereinſtimmen, leidet keinen Zweifel, und gewiß iſt auch die Unterſcheidung der beiden Fälle ganz in der Natur der Sache begründet. So nahe nämlich im letztren Falle der Ausweg liegen mußte, daß der Erblaſſer die Erbſchaft in mehr als 12 Unzen habe theilen wollen, ſo unbrauchbar muß derſelbe im erſtren Falle erſcheinen, da doch unmöglich mehr als das Ganze vertheilt werden konnte; vgl. auch *Cocceji*, jus controv. XXVIII. 5. qu. 11, Schweikart in der Gießer Zeitſchr. IX. S. 372 fgg., Mayer, Erbr. I. §. 26. Anm. 2, Arndts, Rechtsler. III. S. 921, und im Weſentlichen auch *Donell.*, comm. jur. civ. lib. VI. c. 22. §. 8, *Schulting*, not. ad Dig. ad l. 13. §. 4. de hered. inst. (tom. V. p. 51) und Mühlenbruch XL. S. 122 fgg. Regelmäßig nehmen aber unſre Juriſten ein andres Verhältniß zwiſchen dem Kodex und den Pandekten an, indem nämlich die Meiſten nach dem Vorgang der Gloſſe die Pandektenregel als durch den Kodex aufgehoben betrachten, und derſelben nur noch dann Geltung einräumen, wenn der entſchiedene Wille des Erblaſſers auf die Annahme von mehr als 12 Unzen gerichtet ſei. Hiermit wäre aber offenbar das Daſein einer wahren Antinomie zwiſchen Kodex und Pandekten anerkannt, während doch eine ſolche höchſt unwahrſcheinlich iſt, da Juſtinian ſeine Verordnung ganz kurz vor dem Beginn der Pandektenarbeit erließ, und eine Berückſichtigung derſelben bei dieſer Arbeit alſo dringend erwartet werden muß. Jedenfalls beſſer iſt daher die Anſicht, die ſchon von manchen älteren (vgl. beſ. *Giphan.*, explan. diffic. leg. Cod. ad h. l.), und unter den neueren Juriſten beſ. von Schrader, ziv. Abh. No. 4. vertheidigt iſt, wornach die Regel des Kodex nur von dem Fall zu verſtehen ſei, wenn die verſchiedenen Diſpoſitionen an verſchiedenen Stellen des Teſtaments vorkämen, während die Pandektenregel dann angewendet werden müſſe, wenn die verſchiedenen Erbeinſetzungen *uno tenore* angeordnet ſeien. Aber auch dieſe Annahme kann ſchwerlich als wahrhaft befriedigend angeſehen werden. Die von Schrader für ſich angeführten Worte Juſtinian's *(deinde — ab initio —* recessisse a *priore* voluntate, *primo, secundo)* erklären ſich nämlich vollſtändig, wenn man bedenkt, daß ſolche verſchiedene Diſpoſitionen natürlich nicht gleichzeitig gemacht werden können, ſondern auf einander folgen müſſen, und beſonders, daß Juſtinian bei ſeiner Entſcheidung allerdings vorausſetzt und vorausſetzen muß, daß die Erbeinſetzung auf das Ganze vorausgeht, und die übrigen Erbeinſetzungen nachfolgen, denn wenn das Umgekehrte Statt fände, ſo muß vielmehr entſchieden werden, daß die erſtgenannten Erbeinſetzungen auf einzelne Theile als widerrufen zu betrachten ſeien. Auf dieſes Zeitverhältniß, und nur auf dieſes, weiſen jene Ausdrücke hin, aber auch nicht die leiſeſte Andeutung liegt vor, daß ein

Zwiſchenraum zwiſchen den mehreren Diſpoſitionen vorgekommen ſein müſſe; und doch müßte dieſes nach Schrader's Annahme die eigentliche Hauptſache ſein! Zudem kann auch dieſe Meinung auf innere Natürlichkeit gewiß keinen Anſpruch machen, denn hält man nur feſt, daß der Natur der Sache und den Geſetzen nach der letzte Wille als ein wohlüberlegtes Ganzes angeſehen werden muß, ſo iſt die Annahme, der Teſtator habe eine frühere Diſpoſition durch eine ſpätere in demſelben letzten Willen wieder aufgehoben, ganz eben ſo mißlich, wenn die ſpätere nach einem Zwiſchenraum vorkommt, als wenn ſie ſich unmittelbar an die frühere anſchließt, und in beiden Fällen gleich ſehr müſſen noch beſondre andre Gründe vorkommen, wenn eine ſolche Annahme gerechtfertigt werden ſoll. Solche Gründe ſind nun nach unſrer oben vertheidigten Anſicht allerdings vorhanden, aber nicht nach der Schrader'ſchen, wornach vielmehr Juſtinian's Entſcheidung als eine völlig unmotivirte erſcheinen müßte. Muß man hiernach die Grundanſicht Schrader's verwerfen, ſo fallen auch von ſelbſt die Folgeſätze hinweg, die Schrader daraus ableitet, und mit gewohnter mathematiſcher Gründlichkeit weiter ausführt. Namentlich iſt es hiernach gewiß irrig, die Regel der l. 23. cit. auch dann anwenden zu wollen, wenn beide Erben nur auf Quoten eingeſetzt ſind, die aber zuſammen genommen mehr als ein Ganzes ausmachen, z. B. A. ſoll mein Erbe ſein zu ½, und nachher B. zu ½, in welchem Falle Schrader dem Erſtren nur ½ zuweiſen will. Und eben ſo muß man ſich auch gegen die Anwendung der l. 23. cit. auf ſolche Fälle erklären, wo erſt durch mehrere Erbeinſetzungen zu verſchiedenen Quoten mehr als ein Ganzes vertheilt iſt, z. B. A. ſoll mein Erbe ſein zu ½, B. zu ½, C. zu ½, D. zu ½, welchen Fall Schrader ſo entſcheidet, daß zuerſt A. und B. durch den C. auf ⅔, und nachher A., B. und C. durch den D. auf ¼ reduzirt würden, ſo daß alſo im Ganzen A. $\frac{3}{8}$, B. $\frac{3}{8}$, C. und D. Jeder ¼ erhielten. In allen ſolchen und ähnlichen Fällen muß vielmehr unbedenklich die Regel der Pandekten in Anwendung kommen, einerlei, ob die mehreren Diſpoſitionen unmittelbar hinter einander, oder an verſchiedenen Stellen des Teſtaments vorkommen.

c) Wenn einige Erben auf res certae, Andre auf quote Theile eingeſetzt ſind, ſo liegt die Ueberſchwerung entweder in den quoten Theilen, oder in den angewieſenen res certae, oder ſowohl in dem Einen als dem Andren. Der erſte Fall iſt der einfachſte, und wenn z. B. der Erblaſſer ſagte: A. ſoll mein Erbe ſein auf 1000 Fl., B. auf ½, C. auf ½, ſo verſteht es ſich nach den in der vorigen Anm. angegebenen Grundſätzen von ſelbſt, daß A. auf die 1000 beſchränkt bleibt, und die Quoten der andren Erben nach der vorher unter lit. b. bemerkten Regel reduzirt werden müſſen, ſo daß B. ⅓, C. ⅓ bekommen. (Die eigentliche Konſtruktion iſt folgende: A. iſt detracta rei certae mentione als sine parte institutus anzuſehen, und demnach iſt, da hier die Regel: ex asse fit dupondium zur Anwendung kommt, A. Erbe auf ⅔, B. auf ⅓, C. auf ⅓; die ⅓ des A. fallen aber als Univerſ.-Fideikommiß in dem Verhältniß von 3 : 2 an den B. und C., ſo daß B. ⅓ als direkter Erbe, und $\frac{2}{5}$ als heres fideicommissarius, alſo $\frac{1}{3} + \frac{2}{15} = \frac{7}{15} = \frac{1}{2}$, C. aber ⅓ als heres directus, und $\frac{2}{15}$ als heres fideicommissarius, alſo $\frac{1}{3} + \frac{2}{15} = \frac{7}{15} = \frac{1}{2}$ erhalten). — Problematiſcher iſt die Entſcheidung des zweiten Falls, wenn die

Ueberſchwerung in den res certae liegt, z. B. A. ſoll mein Erbe auf 5000, B. auf 5000, C. auf ½ D. auf ½ ſein, und die ganze Erbſchaft beſteht blos aus 6000. Dürfte man hier die heredes ex re certa der gemeinen Anſicht zufolge als bloſe Legatare anſehen, denen die Falzid.-Quart von der ganzen Erbſchaft abgezogen werden könnte, ſo würde die Entſcheidung einfach dahin ausfallen, daß C. und D. nach Verhältniß ihrer Quoten in die Quart von 6000, und A. und B. ſich in die andern ½ dieſer Summe theilen müßten; und darnach würde C. $^{15}/_{40}{}^{00} = 375$, D. $^{45}/_{40}{}^{00} = 1125$, A. und B. zuſammen 4500, und jeder Einzelne von ihnen 2250 erhalten. Müßte man dagegen die res certae in ſolchem Falle als die, durch die Falzidiſche Quart nicht zu ſchmälernde Erbportion auffaſſen, ſo möchte kaum etwas Andres bleiben, als die Erbeinſetzungen des C. und D. für ganz weſenlos zu erklären, und ſo zu entſcheiden, wie wenn A. und B. die einzigen Erben wären, ſo daß Jeder von ihnen 3000 bekäme; und dieſe Meinung vertheidigte ich in den früheren Ausgaben dieſes Lehrb. Hält man aber die in der vorhergehenden Anm. entwickelten Grundſätze feſt, ſo kann keine dieſer beiden Anſichten gebilligt werden. Hiernach müſſen vielmehr vor allen Dingen die Erbportionen der ſämmtlichen Inſtituirten regulirt werden, und dies führt in unſrem Beiſpiel, da hier ex asse dupondium fit, zu dem Reſultate, daß A. Erbe auf ¼, B. auf ¼, C. auf ¼, D. auf ¼ iſt. A. und B. ſollen nun zwar ihre Erbportionen an C. und D. als Univerſ.-Fideikommiß reſtituiren; da aber die ihnen entgegen zu leiſtenden Vermächtniſſe mehr als dieſe Portionen betragen, ſo behalten ſie dieſelben compensando, und fordern von den Miterben noch ſoviel, als dieſe salva quarta Falcidia miſſen können, wobei ſich von ſelbſt verſteht, daß dieſe Quart nur von der direkten Erbportion, und nicht auch von dem durch das Univerſ.-Fideikommiß herbeigeführten Zuwachs berechnet werden darf. Demgemäß behält C. nur $^{7}/_{40}{}^{0} = 187\frac{1}{2}$, D. $^{23}/_{40}{}^{0} = 562\frac{1}{2}$ zurück, und A. und B. erhalten ein Jeder $= 2625$. — Der dritte Fall (wenn die Ueberſchwerung ſowohl in den res certae als in den quoten Theilen liegt, z. B. A. ſei mein Erbe auf 5000, B. auf 5000, C. auf ½, D. auf ¼, während das Vermögen nur aus 6000 beſteht) iſt nur ſcheinbar von dem vorhergehenden verſchieden, da in Wahrheit auch ſchon in dieſem letztren Falle eine Ueberſchwerung in den Quoten vorhanden iſt, weßhalb ja, wie wir vorher ſahen, dieſelben reduzirt werden mußten. Von einer verſchiedenen Behandlung deſſelben kann alſo begreiflich keine Rede ſein, und ſo geſtaltet ſich das eben angeführte Beiſpiel ſo, daß A. Erbe auf $^{3}/_{16}$, B. auf $^{3}/_{16}$, C. auf $^{8}/_{16}$, D. auf $^{4}/_{16}$ iſt, und die 6000 vertheilen ſich demgemäß ſo, daß C. $= {}^{12}/_{40}{}^{0} = 562\frac{1}{2}$, D. $= {}^{15}/_{40}{}^{0} = 375$, A. und B., ein Jeder, $= 2531\frac{1}{4}$ erhalten.

2) Wenn nur einem Theile der eingeſetzten Erben Theile angewieſen ſind, den Andren nicht, ſo iſt eine Ueberſchwerung der Erbmaſſe offenbar nicht blos dann vorhanden, wenn die angewieſenen Theile wirklich mehr ausmachen, als den Beſtand der Maſſe, ſondern auch ſchon, wenn dieſe beſtimmten Theile gerade die Erbmaſſe erfüllen. Für dieſe Fälle gelten nun folgende Regeln:

a) Wenn die Erben, denen überhaupt Theile angewieſen ſind, blos auf *res certae* eingeſetzt ſind, ſo muß auch hier ganz ſo, wie vorher in dem Fall

bei l. c. entſchieden werden. Setzen wir alſo z. B. ein Erblaſſer, welcher nur 1200 im Vermögen hat, ſetzt den A. auf 1200, und darneben den B. und C. sine partibus ein. Hier iſt ein Jeder von allen Dreien Erbe zu ⅓, B. und C. behalten die Quart ihrer Portion zurück, alſo ein Jeder $\frac{3}{4}$ = 100, und A. erhält 1000.

b) Wenn dagegen ein Theil der Erben auf ideelle Theile, die Andern unbeſtimmt eingeſetzt ſind, ſo haben die Geſetze das eigenthümliche Auskunftsmittel feſtgeſtellt, daß hier angenommen werden ſoll, die Erbſchaft beſtehe nicht, wie ſonſt gewöhnlich, aus einem Aß, ſondern, je nach Bedürfniß, aus zweien, dreien u. ſ. w. (ex asse fit dupondium, tripondium rel.), d. h. der Erblaſſer habe nicht 12 Theile, ſondern 24 Theile, 36 Theile u. ſ. w. gemacht, §. 6. 8. J. h. t., l. 17. §. 2—5, l. 18, l. 20. §. 1, l. 53, l. 78. §. 2, l. 79, l. 87. h. t. Hat alſo z. B. der Teſtator geſagt, „ich ſetze den Titius und den Gajus, Jeden auf ½ zu Erben ein; Sejus und Sempronius ſollen meine Erben ſein“, ſo wird angenommen, er habe Jeden der beiden Erſtren nur auf ¼ eingeſetzt, und demgemäß erhalten die unbeſtimmt Inſtituirten die Hälfte der Erbſchaft. Ebenſo wird verfahren, wenn der Erblaſſer mehr als ein Aß vertheilt, alſo z. B. den Titius und Gajus, Jeden auf ⅓, den Sejus unbeſtimmt eingeſetzt hat, in welchem Falle Jeder der drei Erben ⅙ erhält. Hätte der Teſtator ſogar zwei volle Aſſe erſchöpft oder überſchwert, ſo wird der Bruch um das Dreifache kleiner angenommen, und demnach erhält der unbeſtimmt Eingeſetzte ⅓, wenn ſeine drei Miterben Jeder auf ⅓ inſtituirt waren. — Nur dann erhält der unbeſtimmt Inſtituirte nichts, wenn das Aß oder Dupondium u. ſ. w. gerade erfüllt iſt, und der Erblaſſer ihn ausdrücklich auf das Uebrigbleibende eingeſetzt hat, l. 17. §. 3, l. 78. §. 3, l. 79. h. t.

c) Sind einige Erben auf res certae, Andere auf quote Theile, und wieder Andre unbeſtimmt eingeſetzt, ſo kommen hierbei ganz die Grundſätze bei I. b. zur Anwendung, und nur das iſt hierbei zu beachten, daß der durch Bildung eines dupondium künſtlich geſchaffene Reſt den heredes ex re certa und den heredes sine partibus zu gleichen Theilen zufällt, weil ja auch die Erſteren juriſtiſch als heredes sine partibus scripti angeſehen werden müſſen. Setzen wir z. B. der Erblaſſer hätte den A. auf ſein Haus, den B. auf ⅓, den C. auf ⅓, den D. sine parte zum Erben eingeſetzt: ſo werden die Erbportionen ſo regulirt, daß B. Erbe iſt auf ⅓, C. auf ⅓, und die andre Hälfte zu gleichen Theilen dem auf die res certa eingeſetzten A. und dem sine parte inſtituirten D. zukommt, Jeder von Beiden alſo Erbe auf ¼ iſt. In allem Uebrigen gelten, wie geſagt, vollſtändig die bei I. b. angedeuteten Grundſätze.

II. Der Erblaſſer hat keine Theile beſtimmt. Für dieſen Fall gilt die natürliche Regel, daß alle ernannten Erben zu gleichen Theilen berufen ſind, §. 6. J. h. t., l. 9. §. 12, l. 35. pr. h. t. Doch müſſen auch hiervon Ausnahmen angenommen werden, wenn ein anderweiter Wille des Teſtators erſichtlich iſt, und zwar ſind hier insbeſondre folgende zu bemerken:

1) Wenn die Erbeinſetzungen in verſchiedenen Sätzen vorgenommen ſind, ſo erhalten die in einem Satze zuſammen Genannten nur einen Theil. Wenn es alſo z. B. heißt: „Titius ſoll mein Erbe ſein; Sejus und Mevius ſollen

meine Erben sein", so erhält Titius die eine, die beiden Andren zusammen die andre Hälfte, l. 17. §. 4. fin., l. 59. §. 2. h. t., vgl. mit l. 11. eod.

2) Wenn einige unter den genannten Erben unter einem Kollektivnamen verbunden sind, so erhalten die so Verbundenen nur einen Theil. Wenn also z. B. der Erblasser sagte: „Titius und die Söhne meines Bruders Gajus sollen meine Erben sein", so bekommt Titius die ganze eine Hälfte, l. 13. h. t., und eine Anwendung hiervon findet sich auch in l. 11. C. de impub. et al. subst. (6, 26), wo die Disposition „Titius sammt seinen Söhnen und Sempronius sollen meine Erben sein" so ausgelegt wird, daß an Sempronius die Hälfte der Erbschaft fällt.

Beide genannten Ausnahmen fallen aber hinweg, wenn der Erblasser bei den in einem Satze oder unter einem Kollektivnamen Verbundenen hinzufügte, daß sie zu gleichen Theilen erben sollten, indem dann anzunehmen ist, daß jene Verbindung nur aus dem Streben nach Kürze hervorging, l. 13, l. 66. h. t. s. jedoch auch Seuffert's Arch. VIII. 151, Arch. für prakt. Rechtsw. III. S. 479 fgg.

3) Eine Ausnahme muß wohl auch dann angenommen werden, wenn der Erblasser sagte „meine Intestaterben sollen meine Erben sein", indem dann auch in Beziehung auf die Vertheilung der Erbschaft die Grundsätze der Intestatsuccession anzuwenden sein möchten, denn gewiß errichtete der Erblasser in solchem Falle ein Testament nur wegen der etwaigen anderweiten Dispositionen (Legate, Vormundschafts-Ernennungen u. dgl.). Dies kann aber in keinem Falle auch dann angenommen werden, wenn der Erblasser alle diejenigen einzeln zu Erben einsetzt, die auch schon ab intestato geerbt haben würden. Diese erhalten vielmehr gleiche Theile, sollte dies auch nach der gesetzlichen Erbfolge anders sein; und eben dies muß auch dann angenommen werden, wenn es z. B. heißt „meine Enkel, meine Bruderkinder sollen meine Erben sein".

III. Der Erblasser hat sich auf eine anderweite Theilbestimmung berufen. Hier ist entweder

1) die anderweite Theilbestimmung als Bedingung der Erbeinsetzungen hingestellt, und dann gelten natürlich ganz die Grundsätze von bedingten Erbeinsetzungen, l. ult. fin. de bon. poss. sec. tab. (37, 11). Zu bemerken ist nur, daß man eine Bedingung stets dann annehmen muß, wenn der Erblasser auf so viel einsetzte, auf wieviel er selbst oder der Honorirte von einem Andren eingesetzt sei, l. 2. pr. fin. §. 1, l. 81. §. 1. h. t. — Oder

2) dies ist nicht der Fall, und dann ist zu unterscheiden, ob sich der Erblasser auf eine künftige, oder auf eine vergangene Theilbestimmung berufen hat. Ist im ersten Falle die Theilbestimmung unterblieben, so hielten einige Juristen die Erbeinsetzung für unwirksam, weil sie dieselbe als bedingte ansahen. Andre aber nahmen an, es verhalte sich hier so, als wären die Erben sine parte eingesetzt, und diese letztre Meinung ist in den Pandekten recipirt, l. 2. pr., l. 36. h. t. Findet sich aber im zweiten Falle keine Theilbestimmung vor, so ist die Erbeinsetzung ungiltig, l. 2. §. 1. h. t., l. ult. de bon. poss. sec. tab.

B. Von den Subſtitutionen.

Inst. II. 15. de vulgari substitutione, II. 16. de pupillari substitutione; Dig. XXVIII. 6. de vulgari et pupillari substitutione; Cod. VI. 26. de impuberum et aliis substitutionibus. — *Govean.* ad tit. D. de vulg. et pup. subst. (in opp. Lugd. 1562 p. 63 sqq.), *Gast*, comm. in tit. C. de imp. et al. subst. (in *Meerm.* thes. VI. p. 745 sqq.), *Scip. Gentilis*, tract. de substitutionibus (in opp. VII. p. 333 sqq.), *Ramos del Manzano*, praelectt. de vulg. et pup. subst. (in *Meerm.* thes. VII. p. 331 sqq.), *Papillonii* de substit. (in *Otton.* thes. IV. p. 670 sqq.), *Chiflet.*, de substit. (bei *Otto* V. p. 697 sqq.), *Finestres et de Monsalvo*, praell. ad tit. D. de vulg. et pup. subst. Cervar. 1752, Mühlenbruch XL. S. 248 fgg., Arndts in Weiſke's Rechtsler. X. S. 654 fgg., Tewes, Syſt. §. 43 fgg.

1) Einleitung. §. 450.

2) Vulgar-Subſtitution. §. 451.

Anm. 1. Ob es, wie eine subst. pupillaris tacita (Vgl. §. 453. Anm. 1), ſo auch eine subst. vulgaris tacita gebe, d. h. ob darin, daß der Erblaſſer Jemanden als Pupillarſubſtituten berufen hat, auch liege, daß er denſelben auch zum Vulgar-Subſtituten ernennen wolle, iſt ſehr beſtritten. Die gemeine Meinung erklärte ſich von jeher für die Annahme einer ſolchen subst. vulgaris tacita, (vgl. die bei Mühlenbruch XL. S. 269. Not. 32. Angeſſ.) und auch noch h. z. T. iſt dies die herrſchende Lehre, vgl. z. B. Weſtphal, von Teſtam. §. 718 fgg., Höpfner, Komment. §. 498. Not. 4, Mühlenbruch, Komm. XL. S. 267 fgg., Roßhirt, teſtam. Erbr. I. S. 365 fgg., Mayer, §. 35. Anm. 2, Arndts a. a. O. S. 665 fg., Fuchs im ziv. Arch. XXXVIII. S. 305 fgg., Munzinger, causa Cur. S. 15 fgg., Pernice in Bekker's Jahrb. I. S. 232 fgg., Tewes, Syſt. §. 46. und die Lehrbb. von Thibaut §. 837, Mackeldey §. 669, Mühlenbruch §. 674, Wening (neueſte von Fritz beſorgte Ausgabe) §. 468, Puchta §. 478, Seuffert §. 543, Valett §. 979, Schweppe §. 812, Göſchen §. 848, Sintenis III. §. 175. Not. 16, Arndts §. 497. Anm. 4, Brinz S. 778, Keller §. 489 u. ſ. w. Doch gab es auch ſchon früh Diſſentienten, und namentlich fand die verneinende Meinung unter den ältern Juriſten beſonders an *Faber*, error. Pragmat. dec. 82. err. 9. 10, dec. 83. err. 1—4, und unter den Neuern an v. Wening in Gießer Zeitſchr. III. No. 6 und 7 eifrige Vertheidiger. Ich muß im Ganzen (vgl. den Schluß dieſer Anm.) die herrſchende Lehre für die richtige halten, und zwar kommt es dabei wohl hauptſächlich auf folgende Punkte an:

1) Von eigentlich entſcheidendem Gewichte iſt nur die Auslegung der l. 4. h. t., indem dies allerdings die einzige Stelle im Corp. jur. iſt, auf welche die Annahme einer s. v. t. gegründet werden kann.

Modestin. libr. singul. de Heurematicis; „Jam hoc jure utimur ex D. Marci et Severi constitutione, ut, quum pater impuberi filio in alterum casum substituisset, in utrumque casum substituisse intelligatur, sive filius heres non extiterit, sive extiterit et impubes decesserit. §. 1. Quod jus ad tertium quoque genus substitutionis tractum esse videtur; nam si pater duos filios impuberes heredes instituat, eosque invicem substituat, in utrumque casum reciprocam substitutionem factam videri, D. Pius constituit. §. 2. Sed si alter pubes, alter impubes hoc communi verbo: *eosque invicem substituo*, sibi fuerint substituti, in vulgarem tantummodo casum factam videri substitutionem, Severus et Antoninus constituit; incongruens enim videbatur, ut in altero duplex esset substitutio, in altero sola vulgaris. Hoc itaque casu singulis separatim pater substituere debebit, ut, si pubes heres non extiterit, impubes ei substituatur, si autem impubes heres extiterit, et intra pubertatem decesserit, pubes frater in portionem coheredis substituatur: quo casu in utrumque eventum substitutus videbitur, ne, si vulgari modo impuberi quoque substituat, voluntatis quaestionem relinquat, utrum de una vulgari tantummodo substitutione in utriusque persona sensisse intelligatur; ita enim in altero utraque substitutio intelligitur, si voluntas parentis non refragetur; vel certe evitandae quaestionis gratia specialiter in utrumque casum impuberi substituat fratrem: sive heres non erit, sive erit et intra pubertatis annos decesserit".

Betrachtet man dieſe Stelle unbefangen, ſo iſt darin ganz entſchieden die Möglichkeit einer subst. vulgaris tacita ausgeſprochen. Gleich im Anfang iſt der allgemeine Satz hingeſtellt: wer einem unmündigen Kinde für einen Fall ſubſtituirt, von dem wird angenommen, er habe auch für den andren Fall ſubſtituirt. Dieſe allgemeinen Worte blos auf die subst. *pupillaris* tacita beziehen zu wollen, iſt ſchlechthin willkürlich, und zwar um ſo mehr, da unmittelbar darauf geſagt iſt, daß dieſer Satz auch auf ein *tertium* genus substitutionis bezogen werden ſei. Jeder denkbare Zweifel an der Allgemeinheit dieſes Satzes muß aber verſchwinden, wenn man erwägt, daß derſelbe in §. 2. nochmals wiederholt iſt, und zwar in unmittelbarer Beziehung auf ein da vorgelegtes Beiſpiel einer *substitutio vulgaris tacita!* Dazu kommt nun noch die ganze Argumentation Modeſtin's in §. 2. Er ſagt da, wenn Jemand einen unmündigen und mündigen Sohn ſich gegenſeitig ſubſtituire, ſo ſei hier nicht auch in der subst. vulgar. die pupillaris enthalten, ſondern der Vater müſſe hier separatim in der Art diſponiren „wenn mein mündiger Sohn A. mein Erbe nicht wird, ſo ſoll ihm B. ſubſtituirt ſein; wird aber mein unmündiger Sohn B. Erbe und ſtirbt in der Unmündigkeit, ſo ſoll der mündige Bruder denſelben ſubſtituirt ſein" *quo casu in utrumque eventum substitutus*

videbitur. Weil aber doch möglicher Weiſe gerade in dem vorgelegten Falle die volle Bündigkeit dieſes Schluſſes darum bezweifelt werden könnte, weil ſich hier die subst. vulgaris und pupillaris gerade gegenüber geſetzt ſind, ſo giebt Modeſtin am Ende noch den Rath, man thue in einem ſolchen Falle evitandae quaestionis gratia doch wohl noch beſſer, dem unmündigen Sohne ausdrücklich vulgariter und pupillariter zu ſubſtituiren (verb.: vel certe rel.). Daß durch dieſen Zuſatz die Giltigkeit des Schluſſes von der pup. subst. auf die vulgaris nicht allgemein in Abrede geſtellt werden ſoll, ſondern gerade nur für den vorgelegten Fall wegen der beſondren Beſchaffenheit deſſelben als möglicher Weiſe beſtreitbar angeſehen wird, fällt ſo ſehr in die Augen, daß man es kaum begreiflich finden kann, wie man in dieſen Worten ein ſtichhaltiges Argument gegen die Annahme einer subst. vulg. tacita überhaupt hat finden können.

Wenn übrigens neuere Vertheidiger der richtigen Anſicht ſich auch noch auf Gai. II. 179. 180. als Zeugen dafür berufen (vgl. z. B. Mühlenbruch a. a. O.), ſo kann ich dem nicht beiſtimmen; denn aus der Beſchaffenheit der Veroneſiſchen Leſeart ſelbſt („si filius meus mihi erit"), und insbeſondere aus einer Vergleichung mit den Inſtitutionen Juſtinian's (pr. J. de pup. subst.) geht wohl beſtimmt genug hervor, daß der, hier überhaupt nachläſſige, Abſchreiber hinter dem Worte *mihi* eine Zeile ausließ, ſo daß man leſen muß: si filius meus mihi (heres non erit, sive heres mihi) erit rel., (vgl. auch *Göschen* in den addenda et corrig der zweiten Ausg. p. 515, *Heffter* und *Lachmann* ad h. l.). Unter dieſer Vorausſetzung verſchwindet aber jedes Argument, was man aus dieſer Stelle etwa ſonſt entnehmen könnte.

2) Was als das Ergebniß einer unbefangenen Auslegung erſcheint, wird auch von einer andern Seite her weſentlich beſtätigt. Die Pupillar-Subſtitution war nämlich urſprünglich nichts, als eine etwas erweiterte und modifizirte vulgare, indem auch bei ihr der Vater für ſich ſelbſt einen zweiten Erben ernannte, und gewöhnlich mochten beide kombinirt vorkommen, „filius meus heres mihi esto; si filius mihi heres non erit, sive erit et prius moriatur, quam in suam tutelam venerit, Titius heres secundus mihi esto" (vgl. §. 452. Anm.). Hatte nun auch einmal der Teſtator nur einen der beiden casus erwähnt, ohne jedoch den andren auszuſchließen, ſo mußte gewiß die Annahme ſehr natürlich erſcheinen, es ſei dies nur ein enger Ausdruck für einen weiter gehenden Willen, und auch der andre casus ſei in der Abſicht des Erblaſſers begründet. Namentlich und vorzüglich mußte dies der Fall ſein, wenn der Teſtator nur den zweiten Fall (die Vorausſetzung der Pupill.-Subſt.) angeführt hatte, denn wenn Titius ſogar dann ſein heres secundus ſein ſollte, wenn der Sohn den Erblaſſer überlebte und erſt nachher in der Unmündigkeit verſtarb, ſo mußte man doch gewiß annehmen, daß Titius noch um ſo viel mehr dann gerufen ſein ſolle, wenn der Sohn ſchon vor dem Erblaſſer ſterbe. Mißlicher mochte allerdings der Schluß von der vulgaris auf die pupill. subst. erſcheinen, und zwar ſchon deßhalb, weil die Pup.-Subſt. doch immer etwas Anomales, von dem urſprünglichen einfachen Subſtitutionsfall Abweichendes, an ſich hatte, und ein Schluß von dem Regelmäßigen auf das Anomale nicht ganz natürlich iſt. Findet ſich nun doch der letzte Schluß in unſren Geſetzen

unwiderſprechlich begründet, ſo muß man doch daraus nothwendig folgern, daß auch der erſte einfachere und natürlichere nicht verworfen ſein könne. Vielmehr muß es ſchon a priori als der naturgemäße Gang erſcheinen, daß gerade dieſer erſte Schluß ſchon früher von der Doktrin angenommen, und dann durch Legislation auch der zweite ſanktionirt wurde, ſo daß man nun allgemein von dem einen Fall auf den andren ſchließen durfte. Dies iſt denn auch wirklich der Gang, auf welchen unſre Quellenzeugniſſe uns hinführen. Die erſte Spur unſres Satzes kommt nämlich in dem berühmten von Cicero ſo oft angeführten judicium Curianum vor, vgl. *Cic.* pro Caec. c. 18. 24, de Oratore I. c. 39 57, II. c. 6. 32, Brut. c. 39. 52, de invent. II. 42, Top. c. 10, ſ. auch *Quintil.* J. O. VII. c. 6, Püttmann, de judicio Curiano, in Probab. II. c. 14, Munzinger, causa Curiana vor d. röm. Centumviralger. Bern 1855, Pernice in Bekker's Jahrb. I. S. 233 fgg. Es handelt ſich nämlich um folgenden Fall. Ein gewiſſer Coponius hatte ſeinen erwarteten Poſtumus zum Erben eingeſetzt, und ſollte derſelbe in der Unmündigkeit verſterben, ſo ſollte M. Curius der zweite Erbe ſein. Da nun aber gar kein Poſtumus geboren wurde, ſo entſpann ſich ein Streit zwiſchen den Agnaten des Coponius, deren Sachwalt M. Skävola war, und zwiſchen dem eingeſetzten Erben M. Curius, deſſen Sache von Craſſus geführt wurde, und zwar von dem Letztren mit ſolchem Erfolge, daß er „eam admirationem assensionemque commoverit, dixisse ut contra nemo videretur", *Cic.* in Brut. c. 52. Offenbar wurde alſo in dieſem Rechtsſtreit von dem Zentumviralgericht erklärt, daß die Anordnung der subst. pupillaris auch die vulgaris involvire, daß es alſo eine subst. vulgaris tacita gebe. Daß man von dem ſo gewonnenen Rechtsſatze ſpäterhin wieder abgegangen ſein ſollte, iſt bei der innern Natürlichkeit deſſelben ſehr unwahrſcheinlich, und ſo hatten denn gewiß die in der l. 4. cit. angeführten kaiſerlichen Reſkripte weſentlich nur den Zweck, das, was für die Vulgarſubſtitution ſchon feſt ſtand, auch für die pupillaris entweder einzuführen, oder doch die ſchwankende Theorie darüber geſetzlich zu fixiren.

3) Wenn man ſich für die hier bekämpfte Anſicht auch noch beſonders auf l. 28. de reb. auct. jud. poss. (42, 5) berufen hat, ſo iſt dies ſicher ein ſehr hinfälliges Argument. Weil es nämlich da heißt: Paterfamilias impuberi filio, si ante pubertatem decessisset, substituit heredem; is filius paterna hereditate se abstinuit, ideoque bona patris venierunt rel., ſo ſchließt man, die Pupill.-Subſt. habe nicht die vulgare involviren können, weil ſonſt nach der Abſtention des Kindes es nicht zum Güterverkauf habe kommen können, ſondern vielmehr die Erbſchaft an den Subſtituten habe fallen müſſen. Aber konnte denn nicht der Subſtitut ausgeſchlagen haben? oder konnte nicht möglicher Weiſe die Pupill. Subſtitut. ſo angeordnet ſein, daß dieſelbe allerdings nicht die vulgaris in ſich ſchloß? Daß Javolen keinen dieſer Umſtände erwähnt, iſt freilich wahr, aber man müßte ſich wirklich wundern, wenn er ihn erwähnt hätte, weil dies bei der Entſcheidung des Punkts, auf deſſen Erörterung es ihm allein ankam, völlig gleichgiltig war. Ganz mit demſelben Rechte, mit welchem man aus dieſer Stelle folgern will, daß die subst. pup. nicht auch die vulg. in ſich ſchließe, müßte man auch daraus entnehmen, daß, wenn ein suus abſtinire, auch die

Inteſtaterben nicht zur Succeſſion kommen könnten] (Was Pernice a. a. O. S. 283 gegen dieſe Deduktion, die er „außerordentlich ſchwach“ findet, einwendet, iſt ganz unerheblich. Wenn er nämlich meint, es ſei „geradezu unrichtig“, wenn man zur Erklärung der l. 28. cit. von der Vorausſetzung ausgehe, daß der Subſtitut möglicher Weiſe ausgeſchlagen habe, weil, wenn der Subſtitut ausſchlage, er auch die Pupillar-Erbſchaft nicht mehr erwerben könne: ſo überſieht er, daß dieſer letztre Satz nur wahr iſt, wenn der Pupill effektiver Erbe des Vaters geworden iſt, während, wenn derſelbe erheredirt iſt oder abſtinirt hat, der Subſtitut unbedenklich die väterliche Erbſchaft ausſchlagen und doch die Pupillar-Erbſchaft erwerben kann, vgl. unten §. 454. Anm. Und wenn er ferner meint, der Inteſtaterben habe der Juriſt gar nicht erwähnen können, weil ja an dieſe nach geſchehener Abſtention die Erbſchaft gar nicht deferirt werde, ſo iſt es freilich wahr, daß von einer weiteren Delation der Hereditas nicht die Rede ſein kann; daß aber den Inteſtaterben eine bonor. possessio cum re in ſolchem Falle deferirt wird, dürfte wohl auch Pernice nicht in Abrede ſtellen wollen. Hiernach muß ich noch immer bei der Anſicht bleiben, daß die l. 28 cit. gar nichts gegen die subst. vulg. tacita beweiſ't, und ſo kann ich namentlich auch darin nicht mit Pernice übereinſtimmen, daß wir wegen dieſer l. 28. wenigſtens für den Fall die subst. vulg. tacita verwerfen müßten, wenn der Unmündige von der väterlichen Erbſchaft abſtinirt habe. An innern Gründen für eine ſolche Unterſcheidung zwiſchen dem abſtinirenden und dem vor dem Vater verſterbenden Unmündigen fehlt es aber m. E. gänzlich. Die subst. vulg. tacita beruht auf dem einfachen Gedanken, es ſei im höchſten Grade wahrſcheinlich, daß der Vater demjenigen, dem er ſeine Erbſchaft zuſammen mit der des Pupillen zuwenden wollte, dieſelbe auch ohne die des Pupillen zu hinterlaſſen beabſichtige; und dieſer Gedanke führt ganz eben ſo im Falle der Abſtinenz wie im Falle des frühzeitigen Todes des Unmündigen zur Annahme der subst. vulg. tacita. Sie im letztren Falle annehmen, im erſtren verwerfen zu wollen, erſcheint mir als inkonſequente Halbheit. Uebrigens iſt dieſer ganze Streit ohne praktiſche Wichtigkeit; denn da der Pupill nicht leicht anders abſtiniren wird, als wenn die väterliche Erbſchaft inſolvend iſt, ſo wird der Subſtitut wohl immer repudiiren, und es wird ihm alſo in den meiſten Fällen ziemlich gleichgiltig ſein, ob er zu dieſer Erbſchaft berufen iſt oder nicht. Anders wäre dies freilich, wenn man mit Pernice ſagen müßte, daß der repudiirende Subſtitut jetzt auch von der Pupillar-Erbſchaft ausgeſchloſſen ſei; denn unter dieſer Vorausſetzung würde allerdings die Annahme einer subst. vulg. tac. regelmäßig entſchiedene Nachtheile für den Subſtituten hervorbringen).

So unzweifelhaft mir nun auch nach der bisherigen Ausführung die Realität der ſ. g. subst. vulgaris tacita erſcheint, ſo iſt dies doch nicht ſo aufzufaſſen, als wenn immer und nothwendig die Anordnung einer Pup. Subſt. auch die einer vulgaren involviren müßte. Vielmehr kann eine subst. vulg. tac., ganz ebenſo wie eine subst. pupill. tac., durchaus nur dann angenommen werden, wenn nicht ein entgegenſtehender Wille des Teſtator ermittelt werden kann, „ita enim in altero utraque substitutio intelligitur, si voluntas parentis non refragatur“, l. 4. cit. Einen Beleg hierzu enthält ja eben auch unſre l. 4,

wo die Annahme einer ſolchen subst. vulg. tac. in dem konkreten Falle wenigſtens als möglicher Weiſe beſtreitbar dargeſtellt wird, weil man aus der da vorkommenden beſtimmten Gegenüberſetzung der Pupill.- und Vulg.-Subſt. einen abweichenden Willen des Teſtator zu folgern geneigt ſein könnte. Es laſſen ſich aber natürlich ſolcher Fälle noch gar viele denken, und ſo würde ich z. B. ſchon dahin zählen, wenn der Teſtator geradezu erklärte: „A. ſoll der Pupillar-Subſtitut meines unmündigen Kindes ſein", denn aus dem Gebrauche dieſes techniſchen ganz beſtimmten Ausdrucks ſcheint nicht undeutlich eine beſchränkte Abſicht des Teſtators hervorzugehen, und ganz unbeſtreitbar würde dies der Fall ſein, wenn z. B. der Teſtator in einem ſolchen Falle das Wort: Pupillar unterſtrichen hätte. So muß man denn auch offenbar der Anſicht derjenigen beiſtimmen, die die Zuläſſigkeit des Schluſſes von der subst. pup. auf die vulg. dann in Abrede ſtellen, wenn der Teſtator zwei ganz verſchiedene Teſtamente für ſich und den Pupillen gemacht, oder wenn er angeordnet hätte, daß der Theil ſeines Teſtaments, welcher die Pupillar-Subſt. enthält, bis zum wirklich erfolgten Tode des Pupillen verſchloſſen bleiben ſolle u. dgl. m., denn in allen ſolchen Fällen ſpricht ſich deutlich genug die Abſicht des Teſtators aus, für den Unmündigen gerade nur pupillariter ſubſtituiren zu wollen.

Anm. 2. Die jetzt gewöhnlich ſo ausgedrückte Regel: substitutus substituto est substitutus instituto hat einen doppelten Sinn. Einmal nämlich ſoll damit ausgedrückt werden, daß, wenn mehrere Grade von Subſtitution vorkommen, es nicht darauf ankommt, in welcher Reihenfolge die vorher berufenen Erben hinwegfallen, und daß alſo z. B. wenn dem A. der B., und dem B. der C. ſubſtituirt iſt, C. auch dann die Portion des A. erhält, wenn zuerſt der B., und dann erſt der A. hinwegfällt, ohne die Erbſchaft angetreten zu haben. Außerdem aber will man mit jener Regel auch den andren, ſehr davon verſchiedenen Satz ausdrücken, daß dann, wenn einem Erben ein andrer Erbe, und dieſem wieder ein Extraneus ſubſtituirt iſt, der Letztere, wenn er an die Reihe kommt, nicht blos die Subſtitutions-, ſondern auch die Inſtitutions-Portion ſeines Vorgängers empfängt, daß alſo der tertio gradu institutus inſofern auch als secundo gradu institutus anzuſehen iſt. Man ſetze, dem A. iſt einer von mehreren Miterben, der B., und dieſem wieder der Extraneus X. ſubſtituirt, und nun fallen A. und B. hinweg, ſo bekommt X. nicht blos die Portion des A., ſondern auch die urſprüngliche Inſtitutionsportion des B. Vgl. l. 27, l. 41. pr. h. t., §. 3. J. de vulg. subst. Vergl. auch *Geiger*, de substituto substituti. Erl. 1768, Mühlenbruch XL. S. 366 fgg.

Anm. 3. Wenn die Miterben zugleich auch ſubſtituirt ſind (was gewöhnlich ſo vorkommt, daß ſie ſich gegenſeitig ſubſtituirt ſind, ſ. g. substitutio reciproca s. breviloqua), ſo kommen mehrfache Eigenheiten vor, die dieſes Verhältniß dem Anwachſungsrechte annähern, (vgl. *Reuter*, de substit. reciproca ejusque a jure accr. discrimine. Hal. 1750. *Clemann*, de recipr. cohered. subst., Lips. 1750, Mühlenbruch XL. S. 309 fgg.), und zwar namentlich folgende:

1) Wer als institutus angetreten hat, kann die Subſtitutions-Portion nicht mehr ausſchlagen, ſondern erwirbt dieſelbe ſo nothwendig, daß es nicht

einmal eines beſondren Antritts dafür bedarf, l. 35. pr., l. 76. pr. de acqu. v. om. her. (29, 2), l. 6. C. h. t.

2) Wer als institutus ausgeſchlagen hat, kann auch nicht als Subſtitut zugelaſſen werden. Dies geht zwar nicht aus den dafür regelmäßig angeführten l. 23. und l. 45. §. 1. h. t., denn beide Stellen reden von einem ganz andren Falle (ſiehe unten), wohl aber aus dem allgemeinen Prinzip der l. 2. de acqu. v. om. her. (vgl. §. 498), aus der Analogie der Pupillar-Subſtitution (vgl. §. 454. Anm.) und aus l. 41. §. 4. h. t. (verb.: „quibus institutionum partes non agnoscentibus") hervor. Nach einer ſehr verbreiteten Anſicht (die früher auch in dieſem Lehrb. angenommen war) ſoll dies aber eine Eigenheit der wechſelſeitigen Subſtitution ſein, während bei der einſeitigen Subſt. die Ausſchlagung der Inſtit.-Portion nicht auch die Ausſchließung von der Subſtit.-Portion zur Folge habe, und man beruft ſich hierfür nicht ohne Schein auf l. 76. §. 1. de acqu. v. om. her.:

> *Javolen.* „Item si tu sextantis, ex quo institutus esses heres, omiseris aditionem, numquid dubitas, quin ex substitutione adeundo Titianae partis habiturus partem esses? Respondit: non dubito, quin, si prima institutione adeundo heres esse possim, in potestate mea sit, quam partem hereditatis aut omittere velim aut vindicare".

Vergeblich ſucht man nach einem innern Grunde dieſer Unterſcheidung, da unſer obiger Grundſatz auf einem allgemeinen Prinzip beruht, welches eben ſo bei der einſeitigen Subſtitution eines Miterben, wie bei der wechſelſeitigen Subſtitution der Miterben unter einander anwendbar iſt, und gewiß mit Recht wird daher dieſelbe auch von Leiſt observ. ad fr. 76. §. 1. de acqu. v. om. her. Jen. 1853 verworfen, ohne daß man jedoch ſeiner eigenen Erklärung der Stelle von Javolen beiſtimmen könnte. Wenn derſelbe nämlich nach dem Vorgang von Löhr im ziv. Arch. XXII. S. 318 unterſcheiden will, ob der Inſtitut ſeine Portion durch *repudiatio* oder durch *omissio* verloren habe, indem er nur im erſten, aber nicht auch im zweiten Falle von der Subſt.-Portion ausgeſchloſſen ſei (vgl. auch Arndts im Rechtslex. X. S. 663. Not. 54 und Lehrb. §. 517. Anm. 4): ſo iſt dies zwar mit den Worten der l. 76. cit. durchaus vereinbar, aber auch für dieſe Unterſcheidung zwiſchen ausdrücklicher und ſtillſchweigender Ausſchlagung dürfte ſich ſchwerlich ein genügender Grund auffinden laſſen. M. E. behandelt Javolen gar nicht unſre Frage, ſondern die davon weſentlich verſchiedene: ob derjenige, welcher als Inſtitut thatſächlich noch nicht angetreten hat (ohne aber deßhalb die Erbſchaft verwirkt zu haben), dennoch aus der Subſtitution antreten könne, oder ob nicht die Antretung aus der Inſtitution vorausgehen müſſe? und auf dieſe Frage antwortet er in den Schlußworten, es ſei gleichgiltig, über welche der beiden Portionen er ſich ausdrücklich erkläre, [denn immer erwerbe er alle beide]. Vgl. Vangerow im ziv. Arch. XXXVII. S. 330 fgg., und ſ. auch *Machelard*, in der Revue histor. tom. IV. p. 446.

3) Die ſubſtituirten coheredes werden zu dem ihnen zufallenden Theile nach Verhältniß ihrer Inſtitutions-Portionen gerufen, l. 5, l. 8. §. 1, l. 9, l. 24, l. 41. h. t. §. 2. J. h. t. Wäre neben ihnen noch ein Extraneus als Subſtitut gerufen, ſo erhält dieſer eine Virilportion, und das Uebrigbleibende

wird dann in der vorher bemerkten Weiſe unter die coheredes vertheilt, l. 32. h. t.

4) Befinden ſich unter den gegenſeitig ſubſtituirten Erben conjuncti, und einer von dieſen fällt hinweg, ſo kommen zunächſt nur die übrigen conjuncti an die Reihe, l. 41. §. 4. h. t.

Ohnerachtet dieſer nicht unbedeutenden Aehnlichkeiten (vgl. auch noch l. 19. pr. §. 1. de inj. rupt. test.) darf man aber doch nicht dem Gedanken Raum geben, daß die substitutio reciproca nichts andres ſei, als etwa ein ausdrücklich vom Teſtator anerkanntes Accreſcenzrecht, welches nur vor Juſtinian ein praktiſches Intereſſe gehabt habe — nämlich den Kaduzitäts-Grundſätzen der lex Julia et Pap. Poppaea entgegen zu treten, vgl. l. un. pr. C. de caduc. toll. (6, 51) —, und welches ſeit Aufhebung der Kaduzität mit dem geſetzlichen Anwachſungsrechte ganz identiſch ſei; denn wenigſtens ein weſentlicher Unterſchied ſcheint mir unzweifelhaft in den Geſetzen begründet. Bei dem Anwachſungsrechte gilt nämlich die Regel: portio portioni accrescit, weshalb es nicht erforderlich iſt, daß der Erbe ſelbſt noch lebt, ſondern auch den Erbeserben die wegfallende Portion zuwächſt. Anders bei der subst. reciproca, denn coheredi substituto *vivo* defertur ex substitutione hereditas, non etiam, si decesserit, heredem ejus sequitur", l. 9. de suis et leg. hered. (38, 16), l. 23, l. 45. §. 1. h. t., l. 81. de acqu. v. om. her. (29, 2), und wenn Mayer, d. Recht d. Anwachſung S. 46 fgg., dieſen Unterſchied leugnet, ſo iſt dies nur möglich, weil er mit Ignorirung der übrigen angeführten Geſetze von der unbewieſenen Behauptung ausgeht, daß die l. 81 cit. „ausſchließlich nur vom Standpunkte des papiſchen Rechts aus ſich erkläre"; vgl. auch Mühlenbruch cit. S. 325 fgg. — Den andren weſentlichen Unterſchied, welchen man noch hervorzuheben pflegt (vgl. auch z. B. Mühlenbr. S. 331 fgg.), daß nämlich die Falzidiſche Quart verſchieden berechnet werde, je nachdem die Portion des Miterben durch Anwachſungsrecht oder Subſtitution an den Erben falle, halte ich, wenigſtens in der Geſtalt, in welcher es aufgeſtellt zu werden pflegt, für unbegründet, obwohl eine kleine Verſchiedenheit zwiſchen beiden Fällen allerdings Statt finden dürfte; vgl. hierüber §. 535 Anm.

3) Pupillar-Subſtitution.

Vgl. außer den oben Angeff. auch noch *Wilkens*, de pupill. substit. quaestiones quaedam. Berol. 1861.

a) Begriff. §. 452.

Anm. Wenn ſich auch die Pupillar-Subſtitution im neueren röm. Rechte als ein Teſtament herausſtellt, welches der Hausvater für ſein unmündiges Kind errichtet, ſo daß der Pupillar-Subſtitut als Erbe dieſes Kindes erſcheint, und dieſe Idee natürlich nicht ohne praktiſchen Einfluß geblieben iſt, ſo kann dies

doch gewiß nicht als der urſprüngliche Grundgedanke dieſes Inſtituts angenommen werden. Als dieſen muß man vielmehr anſehen, daß der Vater für ſich ſelbſt einen zweiten Erben ernennt, daß alſo die Pup.Subſt. urſprünglich nur eine modifizierte Vulgar.=Subſt. war. Eigenes Vermögen nämlich konnte das unmündige Hauskind zur Zeit des Todes des Vaters nicht haben, und was daſſelbe ſpäter in der Unmündigkeit etwa erwarb, betrachtete man als Zuwachs zu der väterlichen Erbſchaft, und inſofern als der Diſpoſition des Vaters unterworfen. Für dieſe Anſicht ſprechen ſchon ſehr beſtimmt die atthergebrachten Formeln für die Pupillar=Subſt., wornach der Vater auf den Fall des frühen Ablebens ſeines Kindes für ſich ſelbſt einen zweiten Erben ernannte („heres secundus *mihi* esto"), vgl. z. B. Cic. de inv. II. 42, de orat. II. 32, l. 1. §. 1, l. 41. §. 8. h. t., l. 8. §. 1. de bon. poss. sec. tab. (37, 11). Beſonders aber ſpricht dafür, daß ſich nur hierdurch nicht wenige, bei der Pup. Subſt. noch im neueſten Rechte vorkommende Sätze genügend erklären laſſen, während dieſelben ohnedies als höchſt ſingulär erſcheinen müſſen. Dahin gehört ſchon der in Anm. 1. zum vorigen §en berührte Satz, daß die Subſtitution für einen Fall auf beide Fälle zu beziehen ſei. Dahin gehört ferner, daß der Vater nothwendig für ſich ſelbſt ein Teſtament errichten, alſo ſich ſelbſt einen erſten Erben ernennen muß, daß formell das väterliche Teſtament und die secundae tabulae als ein einziges Teſtament angeſehen werden, l. 2. §. 4, l. 20. h. t., und daß, wer necessarius heres des Vaters iſt, es auch als Subſtitut für den impubes wird, l. 2. §. 4, l. 10. h. t., l. 42. pr. de acq. v. om. her. (29, 2). Daraus erklärt ſich ferner, daß der Subſtitut, den auch der Vater für ſich zum Erben ernannt hat, wenn er deſſen Erbſchaft angetreten hat, nothwendig auch Erbe des Pupillen werden muß (ſ. §. 454. Anm.), und ebenſo tritt auch jene alte Rechtsanſicht noch in Betreff der Legate hervor, die dem Pupillar=Subſtituten aufgelegt werden, („pater *de suo* legat" vgl. §. 521. Anm. 2) namentlich auch in Rückſicht auf die Berechnung der Falzidiſchen Quart, indem dieſe, wenn dem Pupillen und dem Subſtituten Legate aufgelegt ſind, im Weſentlichen ſo berechnet wird, wie wenn der Pup.=Subſt. Vulgarſubſtitut wäre (vgl. §. 535. Anm.). Vgl. *Gust. Alex. Frank*, de origine et natura vulg. ac pupill. subst. Jen. 1828, Wilh. Francke, das Recht der Notherben S. 458 fgg., *Gordan*, de leg. Falc. ratione in duplicib. test. p. 3 sqq., Keller, Inſtitut. §. 282, Pand. §. 488, Munzinger, causa Cur. S. 11 fgg., Pernice in Bekker's Jahrb. I. S. 239 fgg., Tewes, Syſt. I. S. 287 fgg.; ſ. auch die Andeutungen bei *Connan*, comm. jur. civ. lib. 10. c. 8. no. 1, Schweppe, Rechtsgeſch. §. 446, Wening in Gießer Zeitſchr. III. S. 147 fgg., *Schrader*, ad pr. J. de pup. subst., Mühlenbruch XL. S. 362. Not. 12, S. 474. Not. 40. Sintenis, pr. Zivitr. III. §. 175. Anm. 2. Vgl. auch Huſchke in Gießer Zeitſchr. N. F. VI. S. 373 fgg., Baron, Geſammtrechtsverh. S. 453 fgg.

Die ſcharfe Auffaſſung der hier angedeuteten Grundanſicht dient aber nicht blos dazu, uns die innere Erklärung einer nicht unbedeutenden Zahl von Rechtsſätzen möglich zu machen, die bei der einſeitigen Auffaſſung des neueren Begriffs als einer Teſtaments=Errichtung für den Unmündigen ſehr auffallend ſein müſſen, ſondern ſie überhebt uns auch einer nicht unbedeutenden logiſchen und ſyſtematiſchen

Schwierigkeit. Es ist nämlich unleugbar, daß dann, wenn man in dem Pupillarsubstituten nur einen Erben des Pupillen sieht, ein nur irgend präziser Begriff von Substitution im Allgemeinen gar nicht aufgestellt werden kann, und man es eben darum wahrhaft räthselhaft finden muß, daß doch die römischen Juristen nicht nur ein gemeinschaftliches Wort für zwei so heterogene Verhältnisse gebraucht, sondern dieselben auch stets in unmittelbarem Zusammenhang, und als ganz zusammen gehörig behandelt haben. Alles Auffallende verschwindet aber, nnd nicht nur das gemeinschaftliche Wort, sondern auch die zusammenfassende Darstellung erklären sich vollständig, wenn man in der Pupillarsubstitution ihrer ursprünglichen Idee nach nur eine modifizirte Vulgarsubstitution anerkennt.

b) Voraussetzungen. §. 453.

Anm. 1. Allgemein anerkannt ist es, daß es eine subst. pupillaris *tacita* gebe, d. h. in der Ernennung eines Vulgarsubstituten für das unmündige Hauskind auch die Anordnung einer Pupillarsubstitution begriffen sei, l. 4. h. t., l. 4. C. h. t.. Aber auch hierbei kommt natürlich, ganz so wie im Falle der s. vulg. tac., die Beschränkung vor, „si voluntas parentis non retragatur" legg. citt., und daraus erklärt sich von selbst, daß eine Pupillar-Subst. dann nicht angenommen werden darf, wenn Mehrere zu Erben eingesetzt und sich gegenseitig substituirt sind, welche disparis conditionis sind, welchen also nicht sämmtlich pupillariter substituirt werden kann, „incongruens enim videbatur, ut in altero duplex esset substitutio, in altero sola vulgaris". Dies kommt z. B. vor, wenn Jemand seine beiden Kinder, ein unmündiges und ein mündiges, oder wenn er sein unmündiges Hauskind und einen Extraneus zu Erben einsetzt und sich gegenseitig substituirt, l. 4. §. 2, l. 45. h. t., l. 2. C. h. t., l. 6. C. de test. milit. (6, 21), und dasselbe tritt natürlich auch dann ein, wenn zwei Personen disparis conditionis eingesetzt sind, und ihnen ein Dritter gemeinschaftlich substituirt ist, l. 4. C. h. t. In diesen Entscheidungen können aber nicht sowohl Ausnahmen (wie jetzt auch wieder Pernice a. a. O. S. 229 fgg. annimmt), als vielmehr nur konsequente Anwendungen der richtig aufgefaßten Regel gefunden werden, und es versteht sich also von selbst, daß man nicht stricte dabei stehen bleiben darf, sondern sie überall in Anwendung bringen muß, wo aus der Ausdrucksweise des Erblassers oder andren Umständen die Absicht desselben, die Disposition auf die Vulgar-Subst. zu beschränken, mit Sicherheit erwiesen werden kann. Eine singuläre Bestimmung kommt dagegen allerdings in l. 9. C. de instit. et subst. (6, 25) vor. Hat nämlich Jemand seine Frau und seinen Postumus zu Erben eingesetzt, und für den Fall, daß der Letztre nicht geboren werde, einen Dritten substituirt, so soll, wenn der Postumus wirklich geboren wird, aber nachher in der Unmündigkeit wieder verstirbt, der Substitut nur dann zugelassen werden, wenn die Mutter schon vor dem Postumus gestorben ist. Wenn Viele auf diese Verordnung die allgemeine Ausnahme gründen wollen, daß die Annahme einer subst. pup. tacita stets dann wegfalle, wenn dadurch der Mutter des Pupillen die Erbschaft desselben

entzogen würde, wofür man ſich denn auch wohl noch auf l. 8. C. h. t. und l. 6. C. de test. milit. (6, 21) berief, ſo iſt dies ſchlechthin unzuläſſig, da die ganz ſinguläre l. 9. cit. (*„in hac specie“*, *„in hujusmodi casu“*) unmöglich ausgedehnt werden darf, und die beiden letztren Stellen ihren Entſcheidungsgrund nicht aus einer Kolliſion des Pupillarſubſtituten mit der Mutter des Unmündigen, ſondern vielmehr aus der Eigenheit des testam. militare entnehmen. Bei dieſem letztren nämlich fällt allerdings unſre geſetzliche Präſumtion hinweg, und wenn der Soldat nur *in primum casum* („si filius heres non erit“), alſo vulgariter ſubſtituirt hat, ſo behält es dabei ſein Bewenden, wenn nicht erwieſen werden kann, daß er wirklich auch *in secundum casum* („si filius heres erit et decesserit“), alſo pupillariſch oder militäriſch hat teſtiren wollen, l. 6. 8. C. citt. (Die neue Auslegung der l. 8. cit. von Pernice a. a. O. S. 226 fgg. daß der Kaiſer bei dem *primus* casus an die pupillaris, bei dem *secundus* an die militaris substitutio gedacht habe, iſt m. E. ſchlechthin unzuläſſig.) Vgl. überhaupt Wening in Gießer Zeitſchr. III. S. 119 fgg., Mühlenbruch XL. S. 291 fgg., Fuchs im ziv. Arch. XXXVIII. S. 305 fgg., Elvers im prakt. Arch. IV. S. 1 fgg. S. 150, Munzinger, causa Curiana S. 22 fgg., Pernice in Bekker's Jahrb. I. S. 217 fgg. Die vier letztgenannten Schriftſteller behandeln beſonders die Frage, ob die Annahme einer subst. pupill. tacita ſchon dann zu verwerfen ſei, wenn nur der Wille des Erblaſſers zweifelhaft iſt (Elvers, Munzinger), oder ob dies nur dann geſchehen dürfe, wenn es gewiß iſt, daß der Erblaſſer die Pupillar-Subſtitution hat ausſchließen wollen (Fuchs, Pernice). Ich habe die letztre Meinung, die allein dem Weſen einer juris praesumtio entſpricht, und überdies durch klares Geſetz begründet iſt [l. 4. C. h. t.: „si modo non contrariam defuncti voluntatem exstitisse probetur“] von jeher vertheidigt, und ich glaube dies auch in den vorſtehenden Erörtrungen, vgl. mit §. 451 Anm., deutlich genug ausgeſprochen zu haben. Uebrigens iſt wohl Pernice a. a. O. S. 243 mit ſeinem eignen richtigen Prinzip in Widerſpruch, wenn er eine subst. pupill. tacita dann nicht zugeben will, wenn der Unmündige von der väterlichen Erbſchaft abſtinirt habe, und dann nachher in der Unmündigkeit verſtorben ſei; in ſolchem Falle könne der Subſtitut vielmehr nur als Vulgar-Subſtitut in die väterliche, aber nicht auch als Pupillar-Subſtitut in die Erbſchaft des Pupillen gerufen werden. Man kann allenfalls zugeben, daß der Erblaſſer an dieſen beſondren Fall nicht gedacht habe; daß es aber gewiß ſei, das er denſelben habe ausſchließen wollen, läßt ſich ſicherlich nicht behaupten, und wenn es alſo keinem Zweifel unterliegt, daß die subst. pup. *expressa* durch die Abſtention des Unmündigen nicht beſeitigt wird — auch nicht im Falle einer subst. *duplex* expressa —, ſo muß gewiß daſſelbe auch bei einer subst. pup. *tacita* angenommen werden.

Anm. 2. Nicht ſelten wird der Satz aufgeſtellt, daß die Regel: substitutus substituto substitutus et instituto bei der Pupillar-Subſtit. wegfalle, und man beruft ſich dafür auf l. 47. h. t. In gewiſſer Hinſicht iſt dies auch ganz richtig, denn wenn ich z. B. meinem unmündigen Sohne A. meine unmündige Tochter B., dieſer B. aber den X. pupillariter ſubſtituirt habe, ſo gilt der Letztre nicht auch als Pupillarſubſtitut des A., vgl. l. 47. cit. (wo die der

erheredirten Tochter gemachte Subſtitution für den Fall, daß ſie vor ihrer Verheirathung verſterben werde, doch gewiß als eine freilich nicht gehörig ausgedrückte Pupillarſubſtitution, nicht aber als bloſe subst. fideicommissaria aufgefaßt werden muß). Daß hier anders entſchieden wird, als wenn die B. und der X. Vulgarſubſtituten wären, beruht aber auf dem guten innern Grund, weil bei mehreren auf einander folgenden Vulgarſubſtitutionen der letzte Subſtitut doch immer auf ganz daſſelbe eingeſetzt iſt, wie der erſte, und daher ein Nachrücken an die Stelle dieſes Erſten ſehr natürlich erſcheint, während bei mehreren ſolchen Pupillarſubſtitutionen das Objekt der zweiten von dem der erſten ganz verſchieden iſt. Dieſe Betrachtung führt aber von ſelbſt dahin, daß, wenn bei einer Pupillarſubſtitution mehrere Grade gemacht ſind, allerdings die Pupillarſubſtituten der folgenden Grade bei dem Wegfallen der erſten nachrücken müſſen, und wenn alſo z. B. der Erbtaſſer ſagte: wenn mein Kind in der Unmündigkeit verſtirbt, ſo ſoll der A., oder wenn dieſer nicht kann oder will, der B., oder wenn dieſer wegfällt, der C. Pupillarſubſtitut ſein, ſo wird ohne Zweifel, wenn der A. und B. wegfallen, der Pupillarſubſtitut des dritten Grads, nämlich der C., gerufen, denn A. iſt hier ja heres institutus des Kindes, und B. und C. ſind gewöhnliche Vulgar-Subſtituten des A. Vgl. auch v. Löhr im ziv. Arch. IX. S. 115 fgg., Braun's Erörtr. S. 649 fgg.

Anm. 3. Daß der Vater, welcher pupillariter ſubſtituirt, ſeine eignen Notherben hierbei nicht zu berückſichtigen hat, verſteht ſich nach dem Geſichtspunkte des neueren Rechts, wornach ja die Subſtitution nur ein Teſtament für das unmündige Kind iſt, von ſelbſt. Eben ſo kann aber auch nach dem Recht der Pandekten und des Kodex von Berückſichtigung der Notherben des Kindes keine Rede ſein, denn da dieſes natürlich keine Deſzendenten haben konnte, ſo fiel die zur Form der Teſtamente gehörige Verpflichtung, rite zu inſtituiren oder zu erheredіren, von ſelbſt hinweg, und auch von einer querela inoff. test. der Pflichttheilsberechtigten konnte nicht geſprochen werden, weil Niemand über Liebloſigkeit von Seiten des Kindes klagen konnte, denn dieſes war ja gar nicht der Teſtator. Dieſes iſt auch der klare Inhalt der l. 8. §. 5. de inoff. test. (5, 2):

> „Sed nec impuberis filii mater inofficiosum testamentum dicit, quia pater ei hoc fecit, et ita Papinianus respondit; nec patris frater, quia filii testamentum est; ergo nec frater impuberis, si patris non dixit. Sed si in patris obtentum est, nec hoc valebit, nisi si pro parte patris rescissum est, tunc enim pupillare valet".

Wenn doch Zimmern in ſeinen und Neuſtetel's römiſch-rechtl. Unterſ. S. 83 fgg. hieraus vielmehr den Satz ableitet, daß ſolche Perſonen, welche zugleich Pflichttheilsberechtigte des Vaters und des Kindes ſeien, namentlich alſo Geſchwiſter des letzteren, dann mit der Querel die secundas tabulas anfechten könnten, wenn ſie in der Lage wären, auch das Teſtament des Vaters, obwohl nur zum Theil, anfechten zu können: ſo beruht dies auf einer handgreiflich falſchen Auslegung des Schluſſes unſrer Stelle, indem da offenbar nur eine Anwendung des bekannten Grundſatzes vorkommt, daß, wenn die primae tabulae ganz zuſammenfallen, auch die secundae tabulae untergehen, während dieſelben allerdings erhalten bleiben, wenn das väterliche Teſtament nur zum

Theil reſzindirt wird; vgl. auch Thibaut im ziv. Arch. V. S. 345 fgg., Francke das Recht der Notherben S. 454 fgg., Mühlenbruch XL. S. 391. Zweifelhafter iſt die Entſcheidung der Frage, ob nicht jetzt nach Nov. 115. der Vater die Aſzendenten des Unmündigen berückſichtigen müſſe? Während ſich die meiſten Neueren mit Thibaut a. a. O. und Fuhr in ſeinen und Hoffmann's ziv. Verſ. No. 6. gegen die bejahende Antwort Zimmern's a. a. O. erklären, nimmt umgekehrt Francke cit. dieſelbe in Schutz, weil Alles, was zur Form des Teſtaments gehöre, der Vater nothwendig beobachten müſſe, und nach Nov. 115. gehöre es zur Form, daß die Aſzendenten inſtituirt würden, oder eine begründete Exheredationsurſache angegeben werde. Ich hatte die herrſchende Lehre für die richtige. Abgeſehen davon, daß man nach der Francke'ſchen Lehre, ſtreng durchgeführt, zu der Abſurdität kommen könnte, daß der teſtirende Vater auch ſich ſelbſt inſtituiren müſſe: ſo möchte doch ſo viel gewiß ſein, daß die von Juſtinian vorgeſchriebene Form völlig denſelben innern Grund hat, wie die materielle Verbindlichkeit zur Hintertaſſung des Pflichttheils, nämlich die Pietät, und daß alſo auch dieſelbe Argumentation, deren ſich die römiſchen Juriſten zur Abweiſung jener materiellen Verbindlichkeit bedienen, angewendet werden muß, um die Beobachtung jener Form als unnöthig erſcheinen zu laſſen; vgl. auch Mühlenbruch cit. S. 391 fgg., Roßhirt, teſtam. Erbr. I. S. 384 fgg., Arndts im Rechtsler. X. S. 668. Hiermit ſtimmt auch ganz das kanoniſche Recht überein. Wenn nämlich auch die Schlußworte von c. 1. de testam. in 6to (3, 11):

> „Licet autem filius testamento suo matrem portione jure naturae debita privare non possit, pater tamen in testamento, quod filio impuberi facit, potest: nam testamentum hujusmodi pupillare paternum, vel paterni pars potius est censendum“,

ſich nur auf das materielle Pflichttheilsrecht zu beziehen ſcheinen, ſo erhalten dieſelben doch durch Verbindung mit der vorausgeſchickten Geſchichtserzählung eine weitere, auch das Notherbenrecht der Nov. 115. begreifende, Bedeutung; denn es lag ein Teſtament zur Beurtheilung vor, in welchem der Vater für ſich und ſeine unmündigen Kinder Erben ernannt, die Mutter dieſer Kinder aber bei den Pupillarſubſtitutionen ganz übergangen, und derſelben nur in ſeinem Teſtamente ein Vermächtniß ausgeſetzt hatte.

Hiernach möchte als unzweifelhaftes Reſultat der Satz anzuſehen ſein, daß der Vater bei Errichtung der secundae tabulae an keinerlei Verbindlichkeit des Notherbenrechts gebunden iſt; vgl. auch außer den ſchon Angeff. noch die Lehr- und Handbb. von Weuing §. 464, Seuffert §. 543, Puchta §. 478, Göſchen §. 845, Sintenis III. §. 175. Not. 10 u. A. m.

c) Wirkungen. §. 454.

Anm. Bei der Frage, welchen Einfluß die Pupillar-Subſt. auf die Erwerbung der väterlichen Erbſchaft, und umgekehrt dieſe auf jene äußere, (vgl. Warnkönig in ſeiner und Roßhirt's Zeitſchr. II. S. 1 fgg., Mühlenbruch Fortſ. XL. S. 419 fgg., Löhr im ziv. Arch. XXII. S. 315 fgg., Warnkönig

in der Gieß. Zeitschr. XVIII. S. 286 fgg., Vangerow im ziv. Arch. XXXVII. S. 328 fgg., Baron, Gesammtrechtsverh. S. 503 fgg.) kommt es auf folgende Gesichtspunkte an:

I. Der Pupillarsubstitut ist auch in dem väterlichen Testamente zum Erben eingesetzt. Wenn hier

1) der Substitut die Erbschaft des Vaters angetreten hat, so kann er die des Pupillen nicht mehr ausschlagen, so wenig, daß sogar, wenn er bei Lebzeiten des Pupillen verstorben ist, dieselbe ipso jure seinen Erben zufällt, l. 59. de acqu. v. om. her. (29, 2), l. 20. C. de jure delib. (6, 30). Wenn Warnkönig in Roßhirts Zeitschr. S. 4 fgg. und in Gieß. Zeitschr. S. 295 fgg. dies nur auf den Fall bezieht, wenn auch der Pupill Erbe des Vaters geworden ist, und dem Substituten dann, wenn das Kind erheredirt ist oder abstinirt hat, die Befugniß einräumt, die Erbschaft des Kindes auszuschlagen, so lassen sich für eine solche Beschränkung zwar wohl scheinbare innere Gründe anführen, wie man denn auch zugeben muß, daß die l. 20. C. cit. gerade nur den Fall entscheidet, wenn der Pupill auch zum Erben eingesetzt ist; aber die l. 59. cit. stellt unsren obigen Satz in solcher Allgemeinheit auf, daß man ohne große Willkür die von Warnkönig beliebte Beschränkung nicht in dieselbe tragen darf. Mit Recht erklären sich daher auch die weit Meisten gegen die Unterscheidung Warnkönig's; vgl. z. B. Mühlenbruch a. a. O. S. 432 fgg., Löhr cit. S. 338 fgg., Sintenis S. 452, Mayer, Erbr. I. §. 38. Anm. 8. Baron a. a. O. S. 511 fgg. u. A. m. Wie aber die Behauptung Mühlenbruch's S. 437 fgg.: „wenn zwei Miterben pupillariter substituirt, und Beide des Vaters Erben geworden seien, der Substitutionsfall aber erst nach dem Tode des Einen eintrete, so müsse angenommen werden, daß das Recht auf die Pupillarverlassenschaft sich nur auf den Ueberlebenden, nicht auch auf den Erben des Vorverstorbenen beziehe", wie, sage ich, diese Behauptung mit dem Ausspruch der l. 59. cit. in Einklang gebracht werden könne, kann ich nicht einsehen; denn dieses Gesetz auf den Fall zu beschränken, wenn blos ein Erbe des Vaters zum Pupillarsubstituten ernannt sei, dafür gibt es weder äußere noch innere Gründe.

2) Wenn umgekehrt der Substitut die Erbschaft des Vaters ausgeschlagen hat, so ist zunächst so viel entschieden, daß die ganze Pupillarsubstitution erlöscht, wenn der Substitut zum einzigen Erben des Vaters ernannt war, so daß durch die Ausschlagung desselben das Testament zum destitutum wird, l. 10. §. 4. h. t., l. 27. §. 2. ad SC. Trebell. (36, 1), und dieses ist selbst dann der Fall, wenn ein *suus heres* des Erblassers zum einzigen Erben eingesetzt ist, und derselbe abstinirt, denn obwohl man hier nicht sagen kann, daß das Testament zum destitutum werde, so wird es doch materiell durch diese Abstention des einzigen Erben entkräftet, „et qui judicium parentis oppugnaverit, non debet ex eadem hereditate quidquam consequi", l. 40. de acqu. v. om. hered. (29, 2), Huschke in Gieß. Zeitschr. N. F. VII. S. 87 fgg., Vangerow a. a. O. S. 342 fgg. Sind aber noch Miterben oder Substituten vorhanden, so muß allerdings unterschieden werden, ob der Pupillar-Substitut ein extraneus oder ein suus heres des Vaters ist.

a) Wenn der Pupillar-Substitut ein *extraneus* heres des testirenden

Vaters iſt, ſo hängt Alles davon ab, ob auch der Pupill Erbe des Vaters geworden iſt, oder ob dieſer erheredirt iſt, oder ſich doch des benef. abstinendi bedient hat. Im erſten Falle, wenn der Pupill auch Erbe geworden, gilt die Regel, daß der Pupillarſubſtitut, welcher die Erbſchaft des Vaters ausſchlug, auch die des Kindes nicht erwerben kann, Ulp. l. 10. §. 3. h. t.:

„Idemque est, si pater me heredem scripserit ex parte et filium ex parte, et ego patris hereditatem repudiavero; *nam neque filii hereditatem habere possum*“.

(Die Auslegung von Cheſius, welche jetzt Baron a. a. O. S. 507 fgg. wieder aufgenommen hat, daß hier dem Subſtituten, welcher die väterliche Erbſchaft ausgeſchlagen, nur verboten ſei, wenn ihm nachher die Pupillar-Erbſchaft angeboten werde, zu ſepariren, aber nicht auch, dieſelbe zuſammen mit der des Vaters anzutreten, ſcheint zwar durch das idemque est in Verbindung mit dem Inhalt des vorhergehenden §. 2. unterſtützt zu werden, iſt aber m. E. nichts deſtoweniger mit dem klaren Wortſinn der Stelle in unvereinbarem Widerſpruch). Im zweiten Falle dagegen, wenn der Pupill erheredirt iſt, oder abſtinirt hat, kann der Pupillar-Subſtitut allerdings, obwohl er die Erbſchaft des Vaters ausgeſchlagen, ſich noch immer zu der des Kindes hinziehen; denn dies geht nicht nur vermöge des arg. a contrario aus l. 10. § 3. cit. hervor, ſondern insbeſondre auch noch aus l. 27. §. 5. ad SC. Treb. (36, 1) und nicht weniger aus l. 27. §. 2. eod., in welcher letzteren Stelle, wenn nicht ohne alle Noth eine unlösbare Antinomie angenommen werden ſoll, ein erheredirter oder abſtinirender Pupill ſupponirt werden muß. Daß auch in l. 11. §. 1. eod. ſtatt „*cum* filio ejus impubere“ nach dem Vorſchlag von Cujacius geleſen werden muß: „*exheredato* fil. ej. imp.“ kann hiernach kaum bezweifelt werden, Baugerow a. a. O. S. 338 fgg.

b) Wenn dagegen der Pupillarſubſtitut ein *suus* heres des Vaters iſt, ſo kann derſelbe immer von der väterlichen Erbſchaft abſtiniren, und doch die Pupillar-Erbſchaft erwerben, nicht blos dann, wenn der Pupill erheredirt iſt, l. 41. de acqu. v. om. hered.:

Julian. „Filius, qui se paterna hereditate abstinuit, si exheredati fratris hereditati se immiscuerit, et pro herede gesserit, poterit ex substitutione hereditatem obtinere“,

ſondern auch dann, wenn derſelbe inſtituirt iſt, l. 12. de vulg. et pup. subst. (28, 6):

Papinian. „Si filius, qui patri ac postea fratri ex secundis tabulis heres extitit, hereditatem patris recuset, fraternam autem retinere malit, audiri debet. Justius enim praetorem facturum existimo, si fratri separationem bonorum patris concesserit; etenim jus dicenti propositum est, liberos oneribus hereditariis non sponte susceptis liberare, non invitos ab hereditate removere, praesertim quod remotis tabulis secundis legitimam haberet fratris hereditatem. Itaque legata duntaxat ex secundis tabulis praestari debent habita ratione facultatum in Falcidia non patris, ut alias solet, sed impuberis“;

vgl. auch l. 40. de acqu. v. om. hered. (29, 2). Doch tritt hierbei die Eigenheit ein, daß im letztren Falle die Abstention von der väterlichen Erbschaft immer auch eine Separation des Theils der väterlichen Erbschaft, welcher in der Pupillar-Erbschaft enthalten ist, mit sich führt, und folgeweise auch in Betreff der dem Substituten aufgelegten Vermächtnisse die Falzidische Quart nicht von dem väterlichen Nachlaß, wie dies sonst die Regel mit sich bringt (vgl. §. 535. Anm.), sondern von dem eigenen Nachlaß des Pupillen berechnet werden muß, l. 12. cit.; vgl. Warukönig in Roßhirt's Zeitschr. S. 7 fgg., in Gieß. Zeitschr. S. 319 fgg., Löhr a. a. O. S. 334 fgg., Hoffmann in Sell's Jahrbb. I. S. 372 fgg., Huschke in Gieß. Zeitschr. N. F. VII. S. 78 fgg., Vangerow a. a. O. S. 341 fgg., *Pernice*, comm. duae. Hal. 1855. p. 93 sqq., Baron a. a. O. S. 520 fgg.

3) Aus dem Bisherigen ergiebt sich auch von selbst, wie zu entscheiden ist, wenn der Pupillarsubstitut sich zuerst über die Pupillar-Erbschaft erklärt haben sollte. Hat derselbe nämlich die Pupillar-Erbschaft ausgeschlagen, so muß dies in Folge des bei Nr. 1. Gesagten stets auch als Repudiation der väterlichen Erbschaft angesehen werden, und zwar ohne alle Rücksicht darauf, ob der Pupill Erbe seines Vaters geworden, oder exheredirt ist, oder abstinirt hat. Hat aber der Substitut die Pupillarerbschaft angetreten, so gilt dies, wenn er der einzige Erbe im väterlichen Testamente ist, immer auch als pro herede gestio oder immixtio in Betreff der väterlichen Erbschaft, l. 40. de acqu. v. om. hered. Sind aber noch Mit- oder Nacherben vorhanden, so kann er ungeachtet der Annahme der Pupillar-Erbschaft als suus heres sich noch immer der väterlichen Erbschaft enthalten, als extraneus heres dieselbe aber wenigstens dann zurückweisen, wenn der Pupill exheredirt war, oder von dem benef. abstinendi Gebrauch gemacht hatte.

II. Der Pupillarsubstitut ist nicht zur „väterlichen Erbschaft gerufen. Wenn in solchem Falle das Kind exheredirt ist, so versteht es sich von selbst, daß der Pupillarsubstitut mit der väterlichen Erbschaft gar nichts zu schaffen hat, so wie er umgekehrt, wenn das Kind Erbe des Vaters geworden ist, das von dem Vater herkommende Vermögen aus der Erbschaft des Pupillen nicht ausscheiden darf, und namentlich also auch die Schulden des Vaters bezahlen muß, l. 10. §. 2. h. t., l. 28. de reb. auct. jud. (42, 5) [verb.: at quum substitutus filio rel.]. Ueber den Fall, wenn das Kind sich vermittelst des benef. abstinendi von der väterlichen Erbschaft losgemacht hat, waren die römischen Juristen selbst uneinig; denn während Javolen in l. 28. cit. und Julian in l. 42. pr. de acqu. v. om. hered. in starrer Festhaltung der früheren Grundidee der Pupillarsubstitution den Substituten auch in diesem Falle zur Zahlung der väterlichen Schulden für verpflichtet halten, verwerfen Marcellus und Ulpian diese Ansicht ausdrücklich, *Ulp.* in l. 42. cit.: „quae sententia a Marcello recte notata est". Daß hiernach diese letzte Ansicht des Ulpian auch als die im Justinianischen Rechte gebilligte anzusehen ist, und die l. 28. cit. sich nur durch ein Versehen der Kompilatoren in die Pandekten eingeschlichen hat, kann um so weniger zweifelhaft sein, da eine Entscheidung dieser Streitfrage zwar wohl in dem Titel: de acquirenda vel omittenda hereditate,

aber nicht auch in dem Titel: de rebus auctoritate judicis possidendis s. venumdandis zu erwarten iſt. Wenn übrigens Viele (vgl. die bei Schult. ad l. 28. cit. Angeführten, tom. VI. p. 498 sqq.) den Widerſtreit der beiden Stellen dadurch aufheben wollen, daß ſie in dem hierher gehörigen Paſſus der l. 28. cit.: „idem in substituto filio herede servandum non est“ das *non* ſtreichen, ſo hat dieſes allerdings den ſcheinbaren Grund für ſich, daß dadurch ein beſſerer Gegenſatz zu dem folgenden: At quum substitutus rel. zu entſtehen ſcheint; aber doch muß dieſe Aenderung gewiß verworfen werden, indem nicht nur die Handſchriften und Baſiliken IX. 7. 27. (bei Heimb. I. p. 472) entgegenſtehen, ſondern auch der ganze Zuſammenhang der Stelle dringend das *non* vorausſetzt. Andre wollen in den Worten der l. 28. cit.: „postquam pupillus se paternae miscuerit hereditati“ den Schlüſſel zur Vereinigung der beiden Stellen finden, und namentlich iſt dieſes auch die Meinung von Mühlenbruch XL. S. 419 fgg., welcher jeden Widerſtreit derſelben in Abrede ſtellt. Die Antwort Javolens in l. 28. cit. ſei nämlich ſo aufzufaſſen: „zwiſchen dem Rechte des Pupillen und dem des Subſtituten findet ſich allerdings ein erheblicher Unterſchied. Nur jener kann abſtiniren, dieſer kann es nicht. Hat ſich daher der Pupill eingemiſcht, ſo muß nunmehr der Subſtitut beide Erbſchaften annehmen, oder beide ausſchlagen“. Nach dieſer Auffaſſung verſchwinde jeder Widerſpruch mit l. 42. cit.; Javolen erkläre ſich nur nicht ausdrücklich und direkt auf die vorgelegte Frage, indirekt verneine er ſie aber ſehr deutlich, in Uebereinſtimmung mit Ulpian und Marcell, indem er ſich blos über den Fall äußere, wo eine Verſchiedenheit der Rechte des Pupillen und ſeines Subſtituten wirklich vorhanden ſei. — Ich halte dieſe Auslegung für durchaus unzuläſſig. Nehmen wir auch wirklich die oben hervorgehobenen Worte: postquam pupillus etc. als echt an — obwohl dringende Gründe für die Meinung ſprechen, daß dieſelben nichts, wie ein unechtes Gloſſem ſind, vgl. die bei *Schulting* l. c. Angeff., und Huſchke a. a. O. S. 100 Not. 14 —, ſo ſtellt ſich doch die weſentliche Vorausſetzung der Mühlenbruch'ſchen Erklärung, daß ſich nämlich Javolen nirgends über die vorgelegte Frage ſpeziell äußere, als offenbar irrig heraus, indem der erſte Theil des responsum („quod praetor filio“ bis „non per patrem ad eum pervenit“) ſich ſehr beſtimmt gerade darauf einläßt. Javolen ſagt hier nämlich offenbar nicht, wie Mühlenbruch glaubt, das benef. abstinendi ſtehe blos dem Pupillen, nicht auch dem Subſtituten des Pupillen zu, ſondern ſein Ausſpruch lautet augenſcheinlich, in direktem Widerſpruch mit Ulpian und Marcell: „das Recht des abſtinirenden Pupillen, für die Schulden des Vaters nicht haften zu müſſen, ſteht nicht auch dem Subſtituten des abſtinirenden Pupillen zu“. Erſt nachdem ſo Javolen die eigentlich ihm vorgelegte Frage direkt und ausdrücklich entſchieden hat, wendet er ſich in den folgenden Worten („At quum substitutus“ rel.) zur Beurtheilung des zweiten Falls, wenn der Pupill ſich immiſzirt hat. Vgl. auch Löhr a. a. O. S. 328 fgg., Huſchke a. a. O. S. 98 fgg., Baron a. a. O. S. 483 fg.

d) Erlöſchung. §. 455.

4) S. g. Quaſipupillar-Subſtitution. §. 456.

Vgl. außer den oben vor §. 450. Angeff. auch noch *Madihn*, opusc. vicissitudines substitutionis exemplaris ejusque veram indolem continens. Hal. 1725, *Düffer*, ad constit. 9. C. de imp. et al. subst. Hal. 1848, *Hüffer*, de substitutione quasi pupillari. Vratisl. 1853.

Justinian. l. 9. C. de impub. et al. substit. (6, 26): Humanitatis intuitu parentibus indulgemus, ut, si filium, nepotem, vel pronepotem cujuscunque sexus habeant, nec alia proles descendentium eis sit, iste tamen filius vel filia, nepos vel neptis, pronepos vel proneptis mente capta perpetuo sit, vel si duo vel plures isti fuerint, nullus vero eorum sapiat, liceat iisdem parentibus, legitima portione ei vel eis relicta, quos voluerint his substituere, ut occasione hujusmodi substitutionis, ad exemplum pupillaris, querela nulla contra testamentum eorum oriatur, ita tamen, ut si postea resipuerit vel resipuerint, talis substitutio cesset. Vel si filia aut alii descendentes ex hujusmodi mente capta persona sapientes sint, non liceat parenti, qui vel quae testatur, alios, quam ex eo descendentes, unum, vel certos, vel omnes substituere. Sin vero etiam liberi testatori vel testatrici sint sapientes, ex his vero personis, quae mente captae sunt, nullus descendat, ad fratres eorum unum vel certos vel omnes eandem fieri substitutionem oportet. — Hiermit zu verbinden iſt die Relation Juſtinian's in §. 1. J. de pupill. subst. Nachdem nämlich im princ. von der Pupillarſubſtitution geſprochen, und am Ende geſagt iſt: »Nam moribus institutum est, ut, cum ejus aetatis sunt, in qua ipsi sibi testamentum facere non possunt, parentes eis faciant« fährt der Kaiſer ſo fort: Qua ratione excitati etiam constitutionem in nostro posuimus codice, qua prospectum est, ut, si mente captos habeant filios, vel nepotes, vel pronepotes, cujuscunque sexus vel gradus, liceat eis, etsi puberes sint, ad exemplum pupillaris substitutionis, certas personas substituere. Sin autem resipuerint, eandem substitutionem infirmari, et hoc ad exemplum pupillaris substitutionis, quae, postquam pupillus adoleverit, infirmatur.

Anm. Ueber Begriff und Weſen der ſ. g. subst. quasi-pupillaris (auch wohl subst exemplaris oder Justinianea genannt), ſind unſre Juriſten keines-

wegs einig. Während nämlich die früher und auch noch h. z. T. herrſchende Lehre darin weſentlich nur eine Nachbildung der subst. pupillaris erblickt, und ſie demgemäß namentlich auf das geſammte Vermögen des Wahnſinnigen bezieht, vgl. z. B. außer der Mehrzahl der Lehr- und Handbücher (Thibaut §. 840. 9. Aufl. §. 858, Schweppe §. 813, Mühlenbruch §. 676, Seuffert §. 545, Wening §. 465, Göſchen §. 849, Sintenis §. 176, Arndts §. 499, Brinz §. 184) noch Thibaut im ziv. Arch. V. S. 337 fgg., X. S. 217 fgg., Hunger, Erbr. S. 298. Not. 1, Francke, Notherbenr. S. 463 fgg., Mühlenbruch, Komm. XLI. S. 8 fgg., Roßhirt, teſtam. Erbr. I. S. 399 fgg., Mayer, Erbr. I. §. 41, *Düffer* l. c. Hal. 1848. p. 18 sqq., *Hüffer* cit. p. 10 sqq., Arndts im Rechtsl. X. S. 672 fg.: ſo hat man in unſren Tagen mehrfach die anderweite Meinung vertheidigt, daß nämlich der Subſtitut nur auf dasjenige Vermögen Anſpruch machen könne, welches von dem teſtirenden Aſzendenten dem wahnſinnigen Kinde hinterlaſſen ſei, vgl. Unterholzner im ziv. Arch. II. 5, v. Löhr daſ. V. 3. und IX. 7. 1, Puchta in Erl. Jahrb. V. S. 284 fgg., Gewohnheitsr. II. S. 68 fgg., Lehrb. §. 479, Fritz in ſeiner Ausg. des Wening'ſchen Lehrb. §. 465. Not. k, Fuhr in ſein. und Hoffmann's ziv. Verſ. Heft 1. S. 84 fgg., Vering, Erbr. S. 358 fg., Keller, Pand. §. 490, Tewes, Syſt. I. S. 308 fg. Ich trage kein Bedenken, mich gleichfalls dieſer letztren Theorie anzuſchließen, und demgemäß die ſ. g. Quaſipupillar-Subſtitution als die Erbeinſetzung zu definiren, welche ein Aſzendent für ſeinen wahnſinnigen Deſzendenten in Betreff desjenigen Vermögens vornimmt, welches der Teſtator dem Wahnſinnigen hinterlaſſen hat. Hierfür ſprechen meiner Ueberzeugung nach überwiegende äußere und innere Gründe.

1) Zunächſt kann es wohl kaum in Abrede geſtellt werden, daß, wenn wir blos die Juſtinianiſche Konſtitution hätten, in welcher dieſe neue Subſtitutionsart eingeführt wurde (die abgedruckte l. 9. C. de impub. subst.), die herrſchende Lehre unmöglich hätte entſtehen können. In derſelben kommt nämlich auch nicht die leiſeſte Andeutung vor, daß einem ſolchen Subſtituten das geſammte Vermögen des Wahnſinnigen zufallen ſolle, und eben ſo wenig iſt dort auch nur entfernt ausgeſprochen, daß die Pupillarſubſtitution allgemein als Muſter dieſer neuen Subſtitution anzuſehen ſei, indem vielmehr nur in einer einzigen, ganz ſpeziellen, Beziehung die Analogie der subst. pupillaris hervorgehoben wird. Es ſoll nämlich in der Anordnung einer subst. quasi-pupillaris eben ſo wenig eine Belaſtung des Pflichttheils gefunden werden dürfen, wie in der Ernennung eines Pupillarſubſtituten, oder, wie die hierher gehörigen Worte der l. 9. cit. auch verſtanden werden können, es ſoll eben ſo wenig, wie bei der subst. pupillaris, eine querela inofficiosi testamenti begründet ſein, wenn der Teſtator bei dieſer Subſtitution Pflichttheilsberechtigte übergangen hat. Welche dieſer beiden Auslegungen man auch annehmen möge — beide ſind gleich möglich, und geben einen gleich richtigen Sinn — ſo iſt doch immer die Vergleichung mit der subst. pupillaris eine ganz ſpezielle, ſo daß daraus unmöglich der allgemeine Satz gerechtfertigt werden kann, welcher die Grundlage der herrſchenden Theorie bildet. Vielmehr geht aus der ganzen Faſſung des Geſetzes auf das Entſchiedenſte hervor, daß bei Einführung des neuen Inſtituts die Analogie der Pupillar-

ſubſtitution, wenn auch nicht ganz ignorirt wurde, ſo doch wenigſtens völlig im Hintergrunde ſtand, und daß am Wenigſten eine ſolche Parallele das Grundprinzip der neuen Subſtitution ſein ſollte.

2) Viel bedeutender für die herrſchende Theorie iſt jedenfalls die Relation Juſtinian's in §. 1. J. de pupill. subst., denn nicht nur, daß hier von vorne herein dieſelbe ratio für die neue und für die Pupillar-Subſtitution angenommen wird, ſo ſind auch die da gemachten Vergleichungen zwiſchen beiden viel allgemeiner als in l. 9. C. cit. Der Aſzendent, ſo heißt es hier, ſoll ſeinem wahnſinnigen Deſzendenten, obwohl derſelbe ſchon mündig ſei, doch ad exemplum pupillaris substituionis gewiſſe Perſonen ſubſtituiren dürfen, und dieſe Subſtitution ſolle, auch wieder ad exemplum pupillaris substitutionis, erlöſchen, wenn der Wahnſinn aufhöre. Daß aus dieſer Ausdrucksweiſe die herrſchende Lehre mit vielem Scheine abgeleitet werden kann, iſt nicht zu verkennen; aber dieſer Schein verſchwindet, wenn man nur das wahre Verhältniß zwiſchen der Koderſtelle, als dem eigentlichen Sitze des neuen Inſtituts, und der Juſtitutionenſtelle, als einer bloſen Relation aus jener Verordnung, feſthält, und in Folge davon anerkennt, daß die Juſtitutionen aus dem Kodex, nicht aber umgekehrt der Kodex aus den Juſtitutionen zu erklären ſind. Mit andren Worten, wenn ſich finden ſollte, daß die in den Juſtitutionen gezogene Parallele zwiſchen beiden Subſtitutionsarten ſich auch mit dem Begriff der subst. quasi-pupill. vereinigen läßt, welcher uns rein aus der Betrachtung der l. 9. C. cit. entgegen tritt, ſo müſſen wir dabei ſtehen bleiben, und dürfen nicht aus jener Parallele neue Konſequenzen ziehen, die zu einer Veränderung dieſes Begriffs hinführen würden. Wirklich ſind nun die in den Juſtitutionen hervorgehobenen Analogieen der Art, daß dieſelben auch nach unſrem oben angedeuteten und aus der l. 9. C. cit. gerechtfertigten Begriff der Quaſipupillar-Subſtitution als paſſend erſcheinen. Was nämlich

a) die von Juſtinian bemerkte paritas rationis anbelangt, ſo kann man dieſelbe vollſtändig zugeben, ohne daß daraus ein nur irgend erhebliches Argument gegen unſre bisher vertheidigte Anſicht entlehnt werden könnte. Jene ratio nämlich — Mangel der Teſtirfähigkeit aus phyſiſchen Gründen — führte bei dem Unmündigen zu dem Rechtsſatz, daß der Hausvater, und nur dieſer, dem Unmündigen Erben beſtimmen konnte, denen das geſammte Vermögen deſſelben zufiel; bei dem Wahnſinnigen aber führte ganz dieſelbe ratio zu dem andren Rechtsſatze, daß jeder Aſzendent dem Wahnſinnigen Erben für den Theil des Vermögens beſtimmen darf, welcher von dem teſtirenden Aſzendenten an den Wahnſinnigen gelangt iſt. Iſt es denn etwas ſo Unerhörtes, daß ein und derſelbe Grundgedanke ſich in ſehr mannichfaltiger äußerer Form manifeſtirt? und wie trotz der paritas rationis die eine Verſchiedenheit in Betreff des zum Subſtituiren berechtigten Subjekts unleugbar beſteht, warum ſoll nicht auch die andre, in Betreff des Objekts, damit zuſammen beſtehen können?

b) Wenn Juſtinian ſagt, der Aſzendent dürfe ſeinem wahnſinnigen Deſzendenten ad exemplum pupillaris substitutionis gewiſſe Perſonen ſubſtituiren, ſo iſt auch dieſe Aeußerung mit unſrer Anſicht von der subst. quasi-pupill. vollkommen verträglich. Jene Aeußerung hat nämlich offenbar nur den Sinn, daß, gleichwie es bei der subst. pupillaris vorkomme, daß Jemand für eine

dritte Perſon Erben ernennen dürfe, dies auch bei der subst. quasi-pupillaris der Fall ſei; und dieſe Aehnlichkeit iſt auch vollkommen begründet, obwohl man in Betreff der Gegenſtände der Erbeinſetzungen weſentliche Verſchiedenheiten anerkennen muß.

c) Was endlich noch die dritte von Juſtinian angedeutete Aehnlichkeit beider Subſtitutionsarten — Erlöſchung durch Mündigkeit und resp. Geneſung — anbelangt, ſo hat dies augenſcheinlich mit unſrer Frage gar keinen Zuſammenhang, indem jene Aehnlichkeit in ganz gleichem Maaße vorhanden iſt, mag man die Subſtitution auf das geſammte, oder nur auf das von dem Teſtator herrührende Vermögen beziehen.

Hiernach enthält die Inſtitutionenſtelle offenbar nichts, was uns nöthigen könnte, unſre eben ausgeſprochene Meinung über das Weſen der ſ. g. Quaſi-pupillar-Subſtitution zurückzunehmen, ſondern ſie beweiſt nur, daß die Analogie der Pupillarſubſtitution, die zur Zeit der Abfaſſung der l. 9. C. cit. noch faſt ganz überſehen war, ſpäter deutlicher in das Bewußtſein Juſtinian's trat, und darum in den Inſtitutionen umfaſſender hervorgehoben wurde, als dies in der l. 9. cit. der Fall war. Die nächſte Veranlaſſung dazu gab wohl gewiß der Umſtand, daß man bei Abfaſſung der Inſtitutionen den Inhalt der neuen Konſtitution nirgends beſſer anzuknüpfen wußte, als an die Lehre von der Pupillarſubſtitution, was von ſelbſt zu einer ſchärfern Vergleichung beider Inſtitute hinführen mußte.

3) Ein ſehr erhebliches Argument für die hier vertheidigte Meinung kann aus den Beſtimmungen der l. 9. C. cit. über die bei einer ſolchen Subſtitution zu berückſichtigenden Perſonen entnommen werden. Wenn nämlich der Kaiſer vorſchreibt, daß der Teſtator nothwendig nur ſeine eigne, nicht wahnſinnige, Deſzendenz (Kinder und resp. Geſchwiſter des Wahnſinnigen) bedenken müſſe, in deren Ermangelung aber ſubſtituiren könne, wen er wolle: ſo iſt dies ſehr verſtändig und billig, wenn die Subſtitution nur das von dem Teſtator ſelbſt herkommende Vermögen betrifft, aber ganz unbegreiflich hart und unbillig nach der herrſchenden Lehre. Setzen wir, ein Wahnſinniger hat einen frater consanguineus und einen frater uterinus, und die Mutter macht von ihrer Subſtitutionsbefugniß Gebrauch, ſo muß ſie der herrſchenden Lehre zufolge, das geſammte Vermögen des Wahnſinnigen, mit völliger Uebergehung des frater consanguineus, dem frater uterinus zuwenden! Ja, noch mehr! Es kommt nach dieſer Lehre die ganz unerträgliche Abſurdität zum Vorſchein, daß ein Aſzendent unbeſchränkter über das von einem andern Aſzendenten herkommende Vermögen diſponiren darf, als es dieſem ſelbſt möglich geweſen wäre. Denken wir uns in dem vorigen Beiſpiele den frater uterinus hinweg, und ſupponiren wir, daß das Vermögen des furiosus größten Theils aus dem Nachlaß des verſtorbenen Vaters beſteht, ſo darf jetzt die Mutter der communis opinio zufolge, ganz frei in dieſes Vermögen ſubſtituiren, wen ſie nur immer will, während der Vater ſelbſt, von dem das Vermögen herkommt, wenn er von dem Subſtitutionsrecht hätte Gebrauch machen wollen, nothwendig und ausſchließlich den frater consanguineus hätte ſubſtituiren müſſen! Dieſe höchſt auffallenden Unbilligkeiten und Inkonſequenzen werden vollſtändig beſeitigt, wenn man der

Anſicht folgt, daß die Quaſipupillar-Subſt. nur auf dasjenige Vermögen gehe, welches der Teſtator ſelbſt dem Wahnſinnigen hinterlaſſen hat.

4) Nach der ausdrücklichen Beſtimmung Juſtinian's ſteht das Recht, einem Wahnſinnigen zu ſubſtituiren, nicht etwa nur, wie bei der pupill. subst., dem Hausvater zu, ſondern vielmehr einem jeden Aſzendenten, ohne Unterſchied des Geſchlechts und des Grads, und es kann daher leicht und oft vorkommen, daß mehrere Aſzendenten zuſammen von dieſem ihrem Rechte Gebrauch machen. Nimmt man nun mit der herrſchenden Theorie an, daß die Quaſipupillar-Subſtitution das geſammte Vermögen des Wahnſinnigen ergreife, ſo drängt ſich unabweislich die Frage auf, wie in einem ſolchen Kolliſionsfalle zu entſcheiden ſei? Die Anſichten hierüber ſind auch noch h. z. T. ſehr verſchieden. Manche nehmen beſonders nach dem Vorgange von Donellus comm. jur. civ. VI. 27. eine gewiſſe Reihenfolge unter den teſtirenden Aſzendenten an, und laſſen demgemäß die Subſtitution des Vaters der der Mutter vorgehen, und ziehen dann ferner die Mutter den Großeltern, den väterlichen Großvater der väterlichen Großmutter, dieſe dem mütterlichen Großvater, und Letztren der mütterlichen Großmutter vor, Wening §. 465, Mejer in Schweppe's Hdb. §. 813. Not. 4, *Düffer* cit. p. 46, *Hüffer* cit. p. 34 sq. Andre nehmen dieſe Meinung nur mit der weſentlichen Modifikation an, daß zunächſt die Subſtitution jedes einzelnen Aſzendenten für das von ihm ſelbſt herrührende Vermögen wirkſam werden, und nur für das übrige Vermögen des Wahnſinnigen jene Reihenfolge Platz greifen ſoll, Mühlenbruch, Komm. XLI. S. 28 fgg., Lehrb. §. 676, Puchta, Lehrb. §. 479 und Vorleſ. ad h. l., Sintenis §. 176. Andre behaupten, beſonders nach dem Vorgange von Thibaut, die von mehreren Aſzendenten ernannten Subſtituten ſtänden zu einander in dem Verhältniß von Miterben und müßten ſich alſo gegenſeitig beſchränken, Thibaut, Syſt. §. 840. und im ziv. Arch. V. S. 341 fgg., Hunger, Erbr. S. 298 fg., Fritz in Wening's Lehrb. §. 465; vgl. auch Mackeldey §. 671, Seuffert §. 545, Göſchen §. 849, welche Letztren jedoch inſofern von Thibaut abweichen, daß ſie in Betreff des von jedem der Aſzendenten dem Wahnſinnigen hinterlaſſenen Vermögens den von jedem derſelben ernannten Subſtituten den Vorzug einräumen, und nur in Anſehung des anderweiten Vermögens die mehreren Subſtituten als Miterben behandeln. Wieder Andre endlich behaupten, daß nur die Subſtitution desjenigen Aſzendenten gelten könne, welcher alle übrigen überlebt habe, *Gast* in Meerm. thes. VI. p. 760, Haimberger im ziv. Arch. XII. 18. Rechnet man nun noch mehrere Meinungen älterer Juriſten hinzu, wie z. B. daß das zuerſt errichtete Teſtament den Vorzug vor den übrigen haben müſſe (occupantis melior est conditio!), oder umgekehrt, daß das zuletzt errichtete die früheren rumpire (nach Analogie des Falls, wenn eine Perſon mehrere Teſtamente macht), ſo iſt hier eine ſo außerordentliche Meinungsverſchiedenheit der Rechtslehrer ſichtbar, daß ſchon dieſes allein uns beweiſen muß, wie ſchwankend der Boden ſei, auf dem ſie hier ſtehen. Wirklich ſind nun aber auch alle dieſe vorgeſchlagenen Auswege ſo willkürlich und ſingulär, daß man nothwendig zur Annahme eines derſelben einer beſondren geſetzlichen Vorſchrift bedürfte, und könnte man überhaupt der Vorausſetzung beitreten, auf welche dieſer ganze Kolliſionsfall baſirt iſt, ſo

dürfte kaum etwas übrig bleiben, als die Annahme, daß ſich die mehreren Subſtitutionen gegenſeitig aufhöben, und von einer subst. exemplaris praktiſch nur dann die Rede ſein könne, wenn gerade nur ein Aſzendent von ſeiner Subſtitutionsbefugniß Gebrauch gemacht habe. — Aus dieſer Erörterung geht ſoviel mit Beſtimmtheit hervor, daß die Annahme, die Quaſipupillar-Subſt. beziehe ſich auf das geſammte Vermögen des Wahnſinnigen, zu einem Kolliſionsfalle hinführt, deſſen Entſcheidung dringend eine geſetzliche Beſtimmung erheiſcht, und der überdies ſo nahe liegt, daß deſſen Auffindung nicht etwa ein geſchärftes Nachdenken, oder eine mühſame Kombination erfordert, ſondern auch dem Kurzſichtigſten bei ganz flüchtiger Betrachtung nicht entgehen kann. Nun kommt aber weder in dem Kodex noch in den Inſtitutionen auch nur die leiſeſte Andeutung einer ſolchen Kolliſion vor, und daraus möchte denn doch wohl faſt mit Nothwendigkeit zu folgern ſein, daß die ganze Vorausſetzung, auf welcher dieſe Kolliſion beruht, verworfen werden müſſe, und daß alſo die Quaſipupillar-Subſt. nicht das geſammte Vermögen des Wahnſinnigen ergreife, ſondern ſich nur auf dasjenige beziehe, was von dem Teſtator auf den Wahnſinnigen gekommen iſt; denn daß unter dieſer letztren Vorausſetzung von einer ſolchen Kolliſion keine Rede ſein kann, leuchtet von ſelbſt ein.

5) Daß Jemanden die Befugniß zuſtehe, in ein ganz fremdes Vermögen Erben zu ernennen, iſt eine ſo außerordentliche Anomalie, daß uns ſchon das allein gegen die herrſchende Theorie mißtrauiſch zu machen, vollkommen geeignet iſt. Die Analogie der Pupillarſubſtitution kann hier nicht entſcheiden, denn dabei erklärt ſich jene Erſcheinung aus dem Fundamente jener Subſtitution, der väterlichen Gewalt (vgl. oben §. 452. Anm.). Bei der Juſtinianiſchen Subſtitution kommt es nun anerkannter Weiſe auf väterliche Gewalt gar nicht an, und ſo fehlt es denn bei ihr an allem und jedem ziviliſtiſchen Erklärungsgrunde für eine ſolche Abnormität. Wenn ich nun auch zugebe, daß eine ſolche Betrachtung bei Erklärung einer Juſtinianiſchen Konſtitution nicht gerade den Ausſchlag geben kann, ſo kann man ihr aber doch gewiß nicht alle Beweiskraft abſprechen, namentlich, wenn es ſich um einen ſo auffallenden Verſtoß contra rationem juris handelt, wie in dem vorliegenden Falle. Dennoch aber hat man das auffallend Anſtößige einer ſolchen Beſtimmung dadurch zu erklären verſucht, daß der Zweck, welchen Juſtinian durch die Einführung dieſes neuen Inſtituts habe erreichen wollen, nothwendig dahin habe führen müſſen, denn dieſer ſei gewiß kein andrer geweſen, als den ſchutzloſen Wahnſinnigen gegen die Lebensnachſtellungen von Seiten habgieriger Inteſtaterben zu ſichern, vgl. beſ. Thibaut in den angeſſ. Abhh. Dieſe Annahme muß aber ſicher als eine völlig willkürliche zurückgewieſen werden, indem auch nicht die leiſeſte Andeutung eines ſolchen Motivs in den Geſetzen vorkommt. In der l. 9. C. cit. ſpricht ſich vielmehr folgende einfache und recht verſtändige Grundidee des neuen Inſtituts aus: wenn Jemand wahnſinnige Deſzendenten hat, ſo ſoll er gegen dieſelben zwar alle Rückſichten des Notherbenrechts nehmen; jedoch erſcheint es der Billigkeit angemeſſen („humanitatis intuitu parentibus indulgemus"), demſelben für den Fall, daß der Deſzendent im Wahnſinn verſtirbt, zu erlauben, über das dieſem Hinterlaſſene, abgeſehen von einigen ſubjektiven Beſchränkungen, ſo zu

verfügen, wie wenn der Wahnsinnige gar nicht da gewesen wäre, und also in Betreff dieses Vermögenstheils einen Nacherben, einen Substituten, zu ernennen. Vor der l. 9. C. cit. konnte nämlich ein solch' billiges Verlangen des Aszendenten (abgesehen natürlich von dem Falle eines besonders erlangten kaiserlichen Privilegs, l. 43. de vulg. et pupill. subst.) nur sehr unvollständig durch Anordnung eines Fideikommisses realisirt werden, indem dabei theils die Grundsätze über Nichtbelastung des Pflichttheils, theils die Vorschriften der lex Falcidia und des SC. Pegasianum wesentliche Beschränkungen herbeiführten, welche jetzt durch die l. 9. C. cit. aufgehoben werden sollten; und so entstand denn durch dieses letztre Gesetz ein Institut, was zwar in mehrfacher Beziehung Vergleichungen mit der Pupillarsubstitution zuläßt, aber weit davon entfernt ist, eine eigentliche Nachbildung derselben zu sein.

6) Ein nicht ganz unbedeutendes Argument für unsren Begriff von Quasipupillar-Subst. kann endlich auch noch aus l. 7. §. 1. C. de curat. fur. (5. 70) entnommen werden. Justinian bestätigt hier nämlich die l. 9. C. cit. mit folgenden Worten: „Si autem parentes ab hac luce decedere contigerit, nostra constitutio, quam promulgavimus de his, quae in testamento furioso relinquenda sunt, *vel substitutione eorum*, in suo robore permaneat". Das *eorum* kann nämlich, wie aus dem verschiedenen Numerus erhellt, nicht auf das *furioso*, sondern nur auf *ea, quae furioso relinquenda sunt*, also auf das Objekt der Substitution bezogen werden, so daß demnach Justinian die Quasipupillar-Substitution als eine Substitution in das dem Wahnsinnigen hinterlassene Vermögen zu charakterisiren scheint. —

Durch diese Bemerkungen scheint mir vollständig die Ansicht gerechtfertigt zu sein, daß die s. g. Quasipupillar-Subst. sich nur auf dasjenige Vermögen beziehe, welches der Testator dem wahnsinnigen Deszendenten hinterlassen hat, und daß also in dieser Rücksicht nicht sowohl eine Parallele mit der pupillar. subst., als vielmehr mit der s. g. subst. militaris (l. 15. de vulg. et pup. subst., l. 5. de test. milit.) gezogen werden müsse. — Schließlich sind hier noch einige Bemerkungen hinzuzufügen, welche die Anwendbarkeit dieser neuen Substitution betreffen:

a) Löhr a. a. O. vertheidigt die Meinung, daß durch eine spätere Verordnung Justinian's, nämlich l. 7. C. de curat. furios. (5, 70), indirekt die Sphäre der eigentlichen Quasipupillar-Subst. wesentlich verengert worden sei. Da hier nämlich verordnet sei, daß die einem Wahnsinnigen deferirte Erbschaft demselben nur dann wirklich erworben werde, wenn er suus heres des Erblassers sei, in allen übrigen Fällen aber nur von dem curator furiosi eine interimistische B. P. in der Art erbeten werden könne, daß die Erbschaft nach dem im Wahnsinn erfolgten Tode an die anderweiten Erben des Erblassers falle: so leuchte von selbst ein, daß in allen Fällen der letztren Art die von dem Erblasser angeordnete Substitution nicht eine quasi-pupillaris sei, sondern nur als eine *vulgaris* erscheine, und blos den Grundsätzen dieser letztren unterworfen sei. Gewiß aber sind die Prämissen, von denen hier Löhr ausgeht, daß nämlich gar kein wirklicher Erbschaftserwerb von Seiten eines Wahnsinnigen möglich sei, wenn er nicht die Eigenschaft eines suus heres habe, unbegründet, vgl. meine Abh.

im ziv. Arch. XXX. 1. S. 21 fgg., und damit fällt auch von ſelbſt die Folgerung hinweg, welche Löhr daraus zieht. Ueberdies ſpricht aber auch gegen eine ſolche Beſchränkung noch beſonders die ausdrückliche Beſtätigung der Quaſipupillar-Subſtitution in l. 7. cit. §. 1, und gewiß ſind auch die Worte: „id est *vel substitutum*“ in l. 7. cit. §. 8. nicht blos auf einen Vulgar-, ſondern auch auf einen Quaſipupillar-Subſtituten zu beziehen. Hiernach muß vielmehr als das einfache Ergebniß der kombinirten l. 9. und l. 7. citt. folgender Satz aufgeſtellt werden: wenn ein Parens ſein wahnſinniges Kind zum Erben eingeſetzt hat, und dieſes nachher im Wahnſinn verſtirbt, ſo kommt die ihm hinterlaſſene Erbſchaft an den vom Parens angeordneten Quaſipupillar-Subſtituten, oder, wenn kein ſolcher ernannt iſt, an die nächſten Inteſtaterben des Parens; vgl. auch meine angef. Abh. S. 37 fgg.

b) Puchta, Gewohnheitsr. a. a. O. billigt zwar die richtige Auslegung der l. 9. C. cit., glaubt aber, daß von dieſer theoretiſchen Erkenntniß h. z. T. kein praktiſcher Gebrauch zu machen ſei, weil ſich ein abweichendes Gewohnheitsrecht gebildet habe, was zwar wohl durch jenen Irrthum veranlaßt worden, deſſen eigentliche Quelle aber nicht in dieſer irrigen Auslegung zu ſuchen ſei, ſondern in einem gemeinſamen Rechtsgefühl der Kundigen des Volks, wonach ein ſolcher Satz als die Befriedigung eines rechtlichen Bedürfniſſes erſchienen ſei. Ich halte die Vorausſetzungen, von welchen hier Puchta ausgeht, für unbewieſen. Zunächſt nämlich möchte es noch keineswegs feſtſtehen, daß ſich eine wirklich konſtante Praxis im Sinne der herrſchenden Theorie gebildet habe; das Gegentheil wenigſtens verſichert Voet, deſſen Zeugniß um ſo unverdächtiger iſt, da er theoretiſch unbedenklich die andere Anſicht vorzieht. Er ſagt nämlich (ad Pandd. XXVIII. 6. n. 33. fin.): „Moribus sane hodiernis, sive pater sive mater exemplarem fecerit substitutionem, sive ambo simul, nil praeter bona a substituente profecta ad substitutum devolvitur — — —; neque ultra substitutio exemplaris videtur in usu mansisse“. Sollte ſich aber auch wirklich, wie freilich bewährte Auktoritäten verſichern, eine anderweite Praxis gebildet haben, ſo möchte dieſelbe doch wohl ſchwerlich aus einem Rechtsgefühl der Kundigen des Volks hervorgegangen ſein, ſondern ihren einzigen und alleinigen Grund in jenem theoretiſchen Irrthume haben, und ſo ſteht an und für ſich nichts im Wege, daß nicht auch hier richtigere theoretiſche Erkenntniß eine Aenderung in der Rechtſprechung hervorrufen könnte, wie dies bekanntlich namentlich in unſren Tagen in vielen andren Fällen wirklich geſchehen iſt. Freilich iſt dazu vor der Hand nur geringe Ausſicht vorhanden, da, wie ſchon oben bemerkt iſt, die große Mehrzahl unſrer heutigen Juriſten die hier bekämpfte Anſicht für die geſetzlich begründete hält, und unter dieſen Umſtänden dürfte es allerdings kaum gebilligt werden, wenn ein einzelner Richter ſeine individuelle Meinung einer entſchiedenen communis opinio entgegenſtellen wollte.

III. Von Ungiltigkeit der Teſtamente.

Inst. II. 17. quibus modis testamenta infirmantur; Dig.

XXVIII. 3. de injusto, rupto, irrito facto testamento. — Mühlenbruch, Komm. XXXVIII. S. 118 fgg., XXXIX. S. 1 fgg., Heimbach im Rechtslex. X. S. 922 fgg.

A) Im Allgemeinen. §. 457.

Anm. So gewöhnlich auch die Behauptung ist, daß ungillige und unwirksame Testamente durch Anerkennung von Seiten der Intestaterben konvalesziren, so kann dieselbe doch in dieser Allgemeinheit unmöglich gebilligt werden. Offenbar nämlich muß zwischen rescissibelen und solchen Testamenten unterschieden werden, welche *ipso jure* nichtig oder infirmirt sind, denn so gewiß es ist, daß die Erstren in voller Giltigkeit bleiben, wenn die Intestaterben sie anerkennen, und also von ihrem Rescissionsrechte keinen Gebrauch machen, eben so unzweifelhaft muß in Betreff der letztren das Gegentheil behauptet werden (vgl. Bd. I. §. 126. Anm.). Hat nämlich in einem Falle der letztren Art der nächste Intestaterbe vermittelst Vertrags mit den eingesetzten Erben das Testament anerkannt, so kann dies juristisch so aufgefaßt werden, daß der Intestaterbe die ihm deferirte Erbschaft angetreten und sie dann sogleich an den Testamentserben veräußert hat, so daß nun das ganze Verhältniß nach den allgemeinen Grundsätzen über venditio hereditatis beurtheilt werden muß, vgl. auch Mühlenbruch XXXVIII. S. 134 fgg. Ist aber die Anerkennung in andrer Weise, nicht durch Vertrag mit dem Testamentserben, erfolgt, so kann der Letztre daraus natürlich kein Recht gewinnen, sondern es kann jene Anerkennung nur als Repudiation der Erbschaft von Seiten des nächsten Intestaterben aufgefaßt werden, so daß nun die folgenden Intestaterben, oder in deren Ermangelung der Fiskus an die Reihe kommen. — Von den bisher betrachteten Fällen ist aber noch der andre wohl zu unterscheiden, wenn ein Rechtsstreit über ein angeblich fehlerhaftes Testament durch Vergleich zwischen Testaments- und Intestaterben entschieden ist. Hiervon handeln namentlich zwei Stellen von Scävola, die sich dem Anschein nach widerstreiten, und zu sehr verschiedenartigen Vereinigungsversuchen Veranlassung gegeben haben (vgl. darüber Mühlenbruch a. a. O. S. 159 fgg.). Es sind dies nämlich die l. 3. pr. und l. 14. de transact. (2, 15). Die l. 3. pr. cit. lautet so:

„Imperatores Antoninus et Verus ita rescripserunt: Privatis pactionibus non dubium est non laedi jus ceterorum. Quare transactione, quae inter heredem et matrem defuncti facta est, neque testamentum rescissum videri posse, neque manumissis vel legatariis actiones suae ademtae. Quare quidquid ex testamento petunt, scriptum heredem convenire debent, qui in transactione hereditatis aut cavit sibi pro oneribus hereditatis, aut si non cavit, non debet negligentiam suam ad alienam injuriam referre".

In der l. 14. cit. aber sagt Scävola:

„Controversia inter legitimum et scriptum heredem orta est, eaque transactione facta certa lege finita est; quaero, creditores quem

convenire possunt? Respondit: si iidem creditores essent, qui transactionem fecissent, id observandum esse de aere alieno, quod inter eos convenisset; si alii creditores essent, propter incertum successionis pro parte hereditatis, quam uterque in transactione expresserit, utilibus conveniendus est".

Während alſo im Falle eines Vergleichs in der erſten Stelle die Legatare blos an den Teſtamentserben gewieſen werden, ſollen ſich nach dem zweiten Geſetze die Kreditoren an beide Tranſigenten zugleich halten dürfen. Daß es hierbei nicht auf den Unterſchied zwiſchen Kreditoren und Legataren ankommen kann — wie man bei dem erſten Anblick freilich anzunehmen geneigt ſein möchte, und wie auch wirklich Viele annehmen, vgl. beſ. *A. Faber*, Rational. ad Pandd. ad h. l. —, das geht, abgeſehen von entſcheidenden innern Gründen, ſchon beſtimmt genug aus der Ausdrucksweiſe in l. 3. cit. hervor, wo manumissi und Legatare offenbar nur Beiſpielsweiſe genannt ſind (*„pro oneribus hereditatis"*). Offenbar muß man vielmehr auch hier von dem Unterſchiede zwiſchen einem blos reſziſſibelen und einem nichtigen Teſtamente ausgehen. Von dem erſtren und zwar namentlich von einem testamentum *inofficiosum* (vgl. auch l. 29. §. 2. de inoff. test.) redet die l. 3. cit., und entſcheidet da ſehr konſequent, daß Legatare [und Kreditoren] ſich nur an den Teſtamentserben halten können, eben weil ja durch den Vergleich die wirkliche Reſziſſion abgewendet iſt, und alſo das Teſtament in voller Kraft beſtehen bleibt. Die l. 14. cit. ſpricht aber von einem Vergleiche über ein angebliches testamentum nullum und entſcheidet dabei, daß Kreditoren [und Legatare] beide Tranſigenten gleichmäßig mit utiles actiones belangen ſollen, was wieder als ganz natürlich erſcheint, da hier ja, anders wie in dem vorigen Falle, ungeachtet des Vergleichs die Frage über die juriſtiſche Exiſtenz des Teſtaments noch immer ungelöſt bleibt, und es bei dieſer objektiven Ungewißheit doch gewiß das Natürlichſte iſt, auch für die übrigen Intereſſenten dieſelbe Norm entſcheiden zu laſſen, welche die Hauptintereſſenten durch den Vergleich für ſich anerkannt haben; vgl. auch Basilic. XI. 2. fr. 14. schol. 1. und 5. bei *Heimb.* I. p. 686 sqq., *Schulting*, Notae ad Dig. ad l. 14. cit. (beſ. Smallenb. in not. 4), tom. I. p. 382 sqq., Glück V. S. 83 fgg., Mühlenbruch a. a. O. S. 155 fgg. Iſt dies aber wirklich der Gedanke Scävola's, wie wohl nicht bezweifelt werden kann, ſo verſteht es ſich auch von ſelbſt, daß dann, wenn durch den Vergleich der Inteſtaterbe nicht eine Quote der Erbſchaft bekommt, ſondern in andrer Weiſe abgefunden wird, Kreditoren und Legatare ſich nur an den Teſtamentserben halten können, ſo wie umgekehrt, wenn der Teſtamentserbe anderweitig abgefunden, und der heres legitimus als einziger Erbe anerkannt wird, möglicherweiſe das Edikt: si quis omissa causa testamenti ab intestato possideat hereditatem, Anwendung finden kann, l. 2, l. 4. §. 1. si quis om. c. test. (29, 4). Vgl. auch überhaupt Sintenis, pr. Zivilr. III. §. 180, Heimbach a. a. O. S. 930 fgg.

Ueber die Frage, unter welchen Bedingungen derjenige, welcher ein Teſtament anerkannt hat, dieſes ſpäter doch anfechten könne, um dagegen entweder ſein Inteſtaterbrecht oder Rechte aus andren letztwilligen Diſpoſitionen

geltend zu machen, und wie weit ihm dergleichen Ansprüche bleiben, wenn das von ihm anerkannte Testament von Andren umgestürzt wird? vgl. Francke im ziv. Arch. XIX. 7, Komm. über den Pand.-Titel de hered. petit. ad leg. 8. S. 126 fgg., Heimbach a. a. O. S. 925 fgg., Bähr, Anerkennung S. 195 fgg.

B) Insbesondere.

1) Vom testamentum irritum factum. §. 458.

Mühlenbruch XXXIX. S. 10 fgg.

Anm. Daß nach Zivilrecht ein testamentum irritum factum, d. h. ein solches, welches durch eine spätere capit. deminutio des Testators hinfällig geworden ist, abgesehen von den für uns unpraktischen Fällen der fictio legis Corneliae und des jus postliminii (§. ult. J. quib. non est perm. test. fac.), ungiltig bleibt, wenn auch der Testator seinen früheren Status wieder erhält, versteht sich nach allgemeinen Grundsätzen von selbst, und wird auch allgemein angenommen. Eben so unzweifelhaft ist es aber auf der andern Seite, daß nach prätorischem Rechte dann, wenn der Erblasser nach errichtetem Testamente eine capitis deminutio *minima* erlitten hat, aber vor seinem Tode wieder testamentsfähig geworden ist, eine bonor. possessio secundum tabulas begründet ist, §. 6. J. quib. mod. test. infirm. (2, 17):

„Non tamen per omnia inutilia sunt ea testamenta, quae ab initio jure facta propter capitis deminutionem irrita facta sunt; nam si septem testium signis signata sunt, potest scriptus heres secundum tabulas testamenti bonorum possessionem agnoscere, si modo defunctus et civis Romanus, et *suae potestatis mortis tempore fuerit*“;

vgl. Gai. II. 147, Ulp. XXIII. 6, l. 1. §. 8. fin. de bon. poss. sec. tab. (37, 11). Diese bonor. possessio ist aber regelmäßig, in Gemäßheit allgemeiner Prinzipien (vgl. §. 399) *sine re*, d. h. jeder zivile Intestaterbe kann dieselbe durch wirksame actio oder exceptio entkräften, Gai. II. 148. 149, Ulp. XXIII. 6, und nur in drei Fällen wird dieselbe ausnahmsweise zu einer bon. possessio cum re:

1) Wenn kein ziviler Intestaterbe vorhanden ist, oder, was auf dasselbe hinausläuft, wenn der vorhandene die Erbschaft ausschlägt, oder vor der Erbschaftserwerbung hinweggefallen ist, Gai. und Ulp. citt., s. auch Ulp. XXVIII. 13.

2) Wenn der bonorum possessor selbst der nächste Intestaterbe ist, l. 12. pr. de inj. rupt. (28, 3). Nachdem in dieser Stelle nämlich das schon oben (§. 398. Anm.) berührte Reskript von Hadrian angeführt ist, wornach der eingesetzte Erbe dann, wenn das Testament durch agnatio postumi rumpirt, der postumus aber bei Lebzeiten des Erblassers wieder verstorben ist, eine bon. poss. secundum tabulas *cum re* haben soll, fährt Ulpian so fort:

„Idem et circa injustum et *irritum* testamentum erit dicendum, *si bonorum possessio data fuerit ei, qui rem ab intestato auferre possit*“.

3) Wenn der Erblaſſer, nachdem er die Teſtaments-Fähigkeit wieder erlangt hat, ausdrücklich erklärt hat, daß er das Teſtament aufrecht erhalten wiſſen wolle, l. 11. §. 2. de bon. poss. sec. tab. (37, 11). Hier ſagt nämlich Papinian:

„Testamento facto Titius arrogandum se praebuit, ac postea sui juris effectus vita decessit; scriptus heres, si possessionem petat, exceptione doli mali submovebitur, quia dando se in arrogandum testator cum capite fortunas quoque suas in familiam et domum alienam transferat. Plane si sui juris effectus codicillis aut aliis literis eodem testamento se mori velle declaraverit, voluntas, quae defecerat, judicio recenti rediisse intelligetur, non secus ac si quis aliud testamentum fecisset, ac supremas tabulas incidisset, ut priores supremas relinqueret. Nec putaverit quisquam, nuda voluntate constitui testamentum; non enim de jure testamenti maxime quaeritur; sed de viribus exceptionis, quae in hoc judicio, quamquam actori opponatur, ex persona tamen ejus, qui opponit, aestimatur".

Alſo: der Erblaſſer hat ſich nach errichtetem Teſtament arrogiren laſſen, iſt aber als homo sui juris verſtorben; der in dem Teſtamente eingeſetzte Erbe hat die bonor. possessio secundum tabulas agnoſzirt, und tritt hierauf mit der hereditatis petitio possessoria gegen die zivilen Inteſtaterben auf; die Frage iſt, ob er mit dieſer Klage durchdringt? Papinian antwortet: regelmäßig wird dieſe Klage durch eine exceptio doli unwirkſam gemacht (— die bon. poss. iſt alſo der Regel nach sine re —); wenn aber der Erblaſſer, nachdem er sui juris geworden, ausdrücklich das Teſtament beſtätigt hat, ſo können die Inteſtaterben, weil ſie entſchieden den Willen des Erblaſſers gegen ſich haben, jene exceptio nicht mit Wirkſamkeit gebrauchen (— und die bon. possessio iſt alſo in dieſem Falle cum re —). Am Schluſſe der Stelle beſeitigt Papinian noch den möglichen Einwand, daß ja nach dieſer Entſcheidung ein Teſtament durch bloſen Willen entſtehe, durch die Bemerkung, daß es hier ſich nicht um Sein oder Nichtſein eines Teſtaments handle — denn jedenfalls iſt ein nach prätoriſchem Recht giltiges Teſtament vorhanden, *„nam testamentum valet"*, vgl. l. 8. §. 3. de jure codicill. (29, 7) —, ſondern nur um die Zulaſſung oder Nichtzulaſſung der exceptio doli, wobei es allerdings weſentlich darauf ankomme, ob der, welcher die Einrede gebrauchen wolle, den Willen des Erblaſſers für ſich habe oder nicht. —

Vgl. Leiſt, bon. poss. Bd. II. Abth. 1. S. 270 fgg., Fein, Komm. XLIV. S. 62 fgg., XLV. S. 302 fg. Anm. 31, *Hingst*, bon. poss. p. 221 sqq., *Jansson.*, de origine bon. poss. p. 134 sqq., ſ. auch Sintenis, pr. Zivilr. III. §. 179. Anm. 6, Heimbach a. a. O. S. 975 fg. Nach verſchiedenen Seiten hin abweichend ſind Löhr in ſein. Magaz. IV. S. 458 fgg., Fabricius, Urſprung und Entw. der B. P. S. 136 fgg., Mühlenbruch, Komm. XXXIX. S. 26 fgg. Der Erſtre ſtellt nämlich, indem er die in den angeſf. Geſetzen ſo klar ausgeſprochenen Schranken ganz außer Acht läßt, den ganz unhaltbaren Grundſatz auf, daß die bonor. possessio aus einem testamentum irritum factum immer cum re ſei. Fabricius a. a. O., deſſen Anſicht auch in den

früheren Aufl. dieſes Lehrb. vertheidigt wurde, nimmt dagegen umgekehrt an, daß die bon. possessio immer sine re ſei, mit einziger Ausnahme des Falls, wenn der bonor. possessor zugleich nächſter Inteſtaterbe ſei, und die widerſtreitende l. 11. §. 2. de bon. poss. sec. tab. wird von Fabricius, gewiß ungenügend, durch die Behauptung beſeitigt, daß dieſe Stelle lediglich von dem Siege in dem interd. quorum bonor. ſpreche, und die weitere Frage, ob der, welcher in dem poſſeſſoriſchen Rechtsſtreile ſiegte, auch die hereditatis petitio des legitimus heres entkräften könne, ob alſo die bon. possessio cum re oder sine re ſei, von Papinian gar nicht berührt würde. Mühlenbruch a. a. O. endlich vertheidigt die Meinung, daß die bon. poss. aus einem test. irritum factum nur dann, aber auch immer dann cum re ſei, wenn der Erblaſſer das Teſtament beſonders beſtätigt habe, und die l. 12. pr. de inj. rupt., welche noch auf einen andren Fall hinweiſ't, will er durch die völlig unſtatthafte Bemerkung hinwegräumen, daß in derſelben der Ausdruck *irritum* nicht in ſeinem techniſchen Sinn genommen ſei, ſondern von einem wegen Präterition von Notherben ungiltigen Teſtamente verſtanden werden müſſe. — Puchta, Lehrb. §. 462. Not. f. und Vorleſ. ad h. l. ſchwankt zwiſchen den Meinungen von Fabricius und Mühlenbruch, neigt ſich aber doch der letztren zu, während Mayer, Erbr. I. §. 50. Anm. 2. 3. entſchieden die Anſicht von Fabricius vertheidigt.

2) Vom testamentum destitutum. §. 459.

Mühlenbruch XXXIX. S. 39 fgg.

Anm. Während die herrſchende Lehre dahin geht, daß dann, wenn ſämmtliche Teſtamentserben ausſchlagen, die Erbſchaft ſogleich an die Inteſtaterben deferirt werde, und in deren Ermangelung an den Fiſkus als hereditas vacans komme, womit denn auch zugleich die anderweite Folge verknüpft ſei, daß regelmäßig ſämmtliche Vermächtniſſe, Freilaſſungen u. ſ. w. zuſammen fallen müßten, §. 2. f. J. de leg. Falcid. (2, 22), pr. §. 7. J. de hered. qu. ab int. (3, 1), l. 73. pr. fin. ad leg. Falcid. (35, 2), l. 181. de R. J., l. un. §. 13. C. de caduc. toll. (6, 51): wird jetzt von v. Löhr im ziv. Arch. V. S. 392 fgg. die auch ſchon von manchen älteren Juriſten vertheidigte (ſ. die Zitate bei Francke, Beiträge S. 150) Behauptung aufgeſtellt, daß nach neueſtem Rechte, im Falle der eingeſetzte Erbe repudüre, in Ermangelung von Subſtituten oder Miterben, Univerſalfideikommiſſare, Legatare, teſtamentariſch Freigelaſſene die Erbſchaft antreten und teſtamentariſche Erben werden könnten, daß erſt in Ermangelung aller dieſer die Erbſchaft an die Inteſtaterben komme, hierauf einem Jeden, welcher da wolle, und hierauf erſt dem Fiſkus angeboten werde; überdies müſſe ein Jeder, welcher die Erbſchaft haben wolle, Kautien für gehörige Erfüllung aller letztwilligen Auflagen leiſten. Es gründet ſich aber dieſe Behauptung auf Nov. 1. c. 2. fin.:

„Si vero [testator] expressim designaverit, non velle heredem retinere Falcidiam, necessarium est testatoris valere sententiam:

et aut volentem eum parere testatori — — lucrum non in percipiendo, sed solummodo pie agendo habentem, et non videri sine lucro hujusmodi esse hereditatem; aut si parere noluerit, eum quidem recedere ab hujusmodi institutione, locum vero fieri, sicut dudum praediximus, substitutis et coheredibus et fideicommissariis et legatariis et servis et iis, qui ab intestato sunt, et aliis secundum prius a nobis inventam in talibus viam",

in Verbindung mit *Julian*, Epit. Novell. const. l. c. 2:

„Alioquin, si sciens, quantum habeat patrimonium, specialiter expresserit, ut non liceat heredi Falcidiae legis beneficio uti, necesse est voluntatem ipsius tenere. Et siquidem adire maluerit hereditatem, omni modo legato et fideicommissa persolvat. — *Sin autem repudiaverit hereditatem, locus fiat substitutis*" rel.

Zwar ſei hier nur von dem Falle die Rede, wenn der Erbe repudiirt habe, weil er ſich das Verbot des Erblaſſers in Betreff des Abzugs der quarta Falcidia nicht gefallen laſſen wollte. Da ſich aber kein Grund auffinden laſſe, weßhalb gerade nur in dieſem Falle der Repudiation eine ſo außerordentliche Begünſtigung der Legatare eintreten ſolle, ſo ſei es gewiß das Natürlichſte, in jener Beſtimmung der Nov. 1. nur eine einzelne Anwendung des allgemeinen Prinzips zu finden, daß überhaupt im Falle der Repudiation die oben angedeuteten Wirkungen Platz greifen ſollten. Für die Exiſtenz dieſes, wahrſcheinlich durch Gewohnheitsrecht, oder vielleicht auch durch eine für uns verloren gegangene Juſtinianiſche Konſtitution eingeführten Prinzips ſpreche aber auch noch der bedeutende Grund, daß ſich daſſelbe eng an ſchon vorhandene Rechtsinſtitute anſchließe, und im Grunde nur als eine konſequente Fortbildung derſelben anzuſehen ſei. Hierher gehöre beſonders die Beſtimmung des SC. Pegasianum, wonach der Fiduziar zur Antretung und Reſtitution der Erbſchaft an den Univerſalfideikommiſſar genöthigt werden könne, außerdem aber auch die Vorſchriften der lex Papia et Poppaea über caducorum vindicatio, wonach es ja ebenfalls habe vorkommen können, daß Legatare eine hinfällige Erbſchaftsportion an ſich zögen, und endlich auch die Vorſchriften über addictio bonorum libertatum conservandarum causa. — Ungeachtet dieſer ſcharfſinnigen Ausführungen v. Löhr's muß ich doch die herrſchende Lehre für die richtigere halten, die auch an Francke, Beiträge S. 148 fgg., Mühlenbruch XXXIX. S. 54 fgg. u. Heimbach sen. a. a. O. S. 978 fgg. tüchtige Vertheidiger gefunden hat.

I. Meiner Ueberzeugung nach ſprechen die oben ausgezogenen Worte der Nov. 1. gar nicht von einem Falle der Repudiation, ſondern es iſt dort nur für den ſingulären Fall eine Beſtimmung getroffen, wenn der, welcher die Erbſchaft angetreten hat, gegen den Willen des Teſtators die Quart abziehen will. Einen ſolchen ſoll nämlich dieſelbe Strafe treffen, welche ſchon im cap. 1. denjenigen angedroht iſt, der überhaupt die Entrichtung von Vermächtniſſen verweigert; die Erbſchaft ſoll ihm nämlich entzogen und Subſtituten u. ſ. w. angeboten werden. — Daß die Worte: eum quidem recedere (*ἀναχωρῆσαι*) ab hujusmodi institutione, Beides bedeuten können, ſowohl die Repudiation einer blos deferirten, als den Rücktritt von einer ſchon erworbenen Erbſchaft, kann

wohl nicht bezweifelt werden. Dafür nun, daß hier blos die letztre Bedeutung angenommen werden dürfe, möchten hauptsächlich folgende Gründe sprechen:

1) Der Zusammenhang des ganzen Gesetzes führt unabweisbar zu diesem Resultate. Nachdem nämlich der Kaiser in der praef. die Veranlassung des neuen Gesetzes dahin angegeben hat, daß vielfältige Klagen über habsüchtige Erben eingelaufen seien, welche zwar wohl die Erbschaft an sich zögen, aber doch nicht die von dem Testator gemachten Auflagen erfüllten, wird in cap. 1. verfügt, daß künftig derjenige Erbe, welcher solche Auflagen nicht erfüllt, die Erbschaft verlieren und diese an Substituten, Miterben, Universalfideikommissare, Legatare, freigelassene Sklaven, Intestaterben, jeden Extraneus, und endlich an den Fiskus deferirt werden solle, vorausgesetzt nur, daß der Erstberufene gerichtlich zur Zahlung der Vermächtnisse angehalten, und von dieser Zeit an ein Jahr verstrichen sei, und ferner vorausgesetzt, daß der jedesmalige Nachberufene gehörige Kaution wegen Erfüllung der Auflagen stelle. Dies führe ihn denn auch, fährt der Kaiser in cap. 2. fort, zu gesetzlichen Bestimmungen über den Abzug der Falzidischen Quart, der zwar wohl scheinbar gegen den Willen des Erblassers geschehe, aber wirklich doch dem wahren Willen desselben ganz entspreche. Doch aber solle künftighin von einem solchen Abzuge nur dann die Rede sein, wenn der Onerirte ein solennes Inventar errichte, und im Unterlassungsfalle müsse derselbe die ganzen Vermächtnisse auszahlen, sollten dieselben auch das Aktivvermögen übersteigen. Ueberdies aber könne auch von einem Abzug der Quart nur dann die Rede sein, wenn der Erblasser irrthümlich den Erben zu stark belastet habe, denn habe er ausdrücklich den Abzug verboten — — (hier folgen die oben ausgezogenen Worte). Im dritten Kapitel wird nun noch die Bestimmung hinzugefügt, daß der Erbe, welcher einem oder einigen Legataren die Quart nicht abgezogen habe, dies auch den Uebrigen nicht thun dürfe, und im vierten Kapitel wird noch eine allgemeine Schlußbemerkung gemacht, von welcher gleich nachher noch geredet werden soll. — Faßt man nun das Gesetz in diesem Zusammenhange auf, so kann es wohl kaum zweifelhaft sein, daß in den bestrittenen Worten, eben so wie in dem ganzen übrigen Gesetze, nur von einem Erben die Rede ist, welcher bereits angetreten hat, und daß hier nur die Bestimmungen des cap. 1. über gänzliche Nichtentrichtung der Vermächtnisse, auf den Fall theilweiser Nichtentrichtung angewendet werden.

2) Zu diesem Resultate führen nun auch noch sehr bestimmt mehrere spezielle Aeußerungen Justinian's. Namentlich gehört hierher die Verweisung auf den Inhalt des cap. 1, welche am Schluß des zweiten Kapitels vorkommt: secundum prius a nobis inventam in talibus viam (*κατὰ τὴν ἔμπροσθεν ὑφ' ἡμῶν εὑρημένην ἐπὶ τοῖς τοιούτοις ὁδὸν*). Daß hiermit nämlich nicht etwa auf die Reihenfolge der Nachberufenen hingewiesen werden soll, geht daraus hervor, daß in dieser Beziehung schon kurz vorher auf das erste Kapitel Rücksicht genommen ist (*καθάπερ ἔμπροσθεν εἰπόντες ἐθέμεν*); und es kann damit also nur angedeutet sein, daß in dem hier entschiedenen Falle dieselbe Prozedur Platz greifen solle, wie in dem Falle des ersten Kapitels, daß also auch hier eine gerichtliche Anmahnung vorausgehen und dann noch ein Jahr gewartet werden müsse. Daß unter diesen Voraussetzungen der wirkliche Erbschaftsantritt des

Onerirten angenommen werden muß, verſteht ſich von ſelbſt. — Hierher gehört auch eine Aeußerung des Kaiſers im vierten Kapitel, welches überhaupt dazu beſtimmt iſt, einige Verfügungen nachzutragen, welche ſich augenſcheinlich gleichmäßig auf den geſammten Inhalt des Geſetzes beziehen. Für unſere Frage iſt nur die erſte dieſer Verfügungen von Intereſſe:

> Illud quoque prospeximus, ne tempus fiat longum in talibus quaestionibus. Nullam enim talium quaestionum aut litium transcendere anni tempus sancimus, necessitatem imponentes omnino intra annum post aditionem et legata solvi, et quae a testatore sunt relicta compleri secundum suam naturam, et omnia agi, quaecunque prius ediximus. Initium autem anno damus, sicut prius jam diximus, ab admonitione ex judiciali decreto. Anno enim per culpam heredis transacto, tunc ille quidem cadet relictis, alii vero ad haec venient, quos prius vocavimus".

Für ſämmtliche in Nov. 1. behandelten Fälle, und alſo gewiß auch für unſren in cap. 2. vorkommenden Fall, wird hier verfügt, daß innerhalb eines Jahrs nach dem Erbſchaftsantritt und resp. nach dem richterlichen Dekrete der Onerirte alles Vorgeſchriebene erfüllen müſſe, wenn er nicht die Erbſchaft verlieren wolle.

3) Keiner der Nachberufenen wird zum Erbſchaftsantritt gezwungen, ſondern nach der ausdrücklichen Beſtimmung Juſtinian's in cap. 1. hängt dies von ſeinem freien Willen ab, und namentlich iſt dies auch bei den Miterben der Fall. Dürfte man nun das cap. 2. mit v. Löhr von der Repudiation einer noch nicht erworbenen Erbſchaft verſtehen, ſo würde die große Anomalie zum Vorſchein kommen, daß ſich der Miterbe das Anwachſungsrecht verbitten könne. Auch dieſem Uebelſtande entgeht man, wenn man der hier vertheidigten Auslegung folgt.

Daß dieſe Gründe die Auktorität Julian's doch wohl überwiegen möchten, bedarf keiner beſondren Ausführung.

II. Dürfte man aber auch die im Obigen beſprochenen Worte des cap. 2. von der Ausſchlagung einer noch nicht erworbenen Erbſchaft verſtehen, ſo wären wir doch nicht berechtigt, daraus die allgemeine Regel zu konſtruiren, welche v. Löhr annimmt, ſondern wir müßten nothwendig bei dem ſpeziellen, dort entſchiedenen Falle ſtehen bleiben, wenn nämlich die Repudiation erfolgt, weil der Erblaſſer den Abzug der Falzidiſchen Quart verboten hat. In allen übrigen Fällen müßte natürlich noch fortwährend das Prinzip in Anwendung kommen, welches anerkannter Weiſe in den Inſtitutionen, Pandekten und im Kodex für den Fall der Repudiation überhaupt ausgeſprochen iſt, vgl. die im Anfang der Anm. zitirten Geſetze. Die Annahme Löhr's nämlich, daß ſich das angebliche neue Prinzip durch Gewohnheitsrecht gebildet haben möge, und in der Nov. 1. nur in einer einzelnen Anwendung hervortrete, muß als ganz unmöglich erſcheinen, wenn man erwägt, daß ſich dieſes Gewohnheitsrecht in der Zeit von Publikation des Codex repet. praelect. bis zum Erlaß der Nov. 1. (1. Jan. 535) gebildet haben müßte, und eben ſo haltlos iſt auch augenſcheinlich die anderweite Idee, daß vielleicht eine für uns verloren gegangene Konſtitution

Juſtinian's dieſes neue Prinzip eingeführt habe. Darum muß denn auch der ſcharfſinnige Verſuch v. Löhr's, für dieſes angeblich neue Prinzip hiſtoriſche Anknüpfungspunkte in den Vorſchriften des SC. Pagasianum, und in den Beſtimmungen über addictio bonor. lib. cons. c. und über caducorum vindicatio zu finden, jedenfalls als völlig fruchtlos erſcheinen, ganz abgeſehen davon, daß ſich gegen die innere Wahrheit dieſer Löhr'ſchen Entwicklung ſehr erhebliche Einwendungen machen laſſen. —

Nach Löhr hat ſich übrigens auch noch G. E. Heimbach gegen die hier vertheidigte herrſchende Lehre erklärt in der Gießer Zeitſchr. Bd. XIII. Heft 3. S. 369 fgg. Heimbach bezieht die beſtrittenen Worte von Nov. 1. c. 2. eben ſo wie Löhr auf den Fall der Repudiation einer noch nicht erworbenen Erbſchaft, ohne ſich jedoch darüber zu äußern, ob daraus eine allgemeine Regel für Repudiation überhaupt gebildet werden dürfe, oder ob die Entſcheidung der Novelle auf den da berührten ſpeziellen Fall zu beſchränken ſei. Uebrigens haben mich auch die Ausführungen dieſes Schriftſtellers von der Unrichtigkeit der oben vertheidigten Auslegung nicht zu überzeugen vermocht, und ich kann kein einziges der im Obigen angedeuteten Argumente dadurch für widerlegt halten. Daß auch Athanaſius Scholaſtikus in ſeinem Novellenkommentar tit. IX. const. 1. (Heimb. anecdota I. p. 97) unſere Stelle mißverſtanden hat („Si testator Falcidiam non retineri jubebit, *heres adire non cogitur*, sed iis, quae supra dictae sunt, successionibus locus fiet"), kann uns natürlich eben ſo wenig für die gegneriſche Meinung gewinnen, wie der Irrthum Julian's. —

Die richtige Anſicht iſt denn auch noch jetzt, ungeachtet der Angriffe von Löhr und Heimbach ganz allgemein angenommen, vgl. z. B. außer den ſchon oben angeſſ. Francke, Mühlenbruch und Heimbach sen. auch noch Kritz, Rechtsſ. I. S. 53 fgg., Roßhirt, teſtam. Erbr. I. S. 552 fgg., Mayer, Erbr. I. §. 34. Anm. 1, Holzſchuher, Theorie und Kaſuiſtik II. S. 664, und die ſämmtlichen neueren Lehr- und Handbücher, z. B. Thibaut §. 983. (9. Aufl. §. 1002), Mackeldey § 675, Schweppe V. §. 872. a. E., Wening §. 476, Seuffert §. 551, Göſchen §. 872, Puchta §. 483. 559, Sintenis III. §. 179. Anm. 11, Arndts §. 503, Bering, Erbr. S. 458 fgg. Not. 4, Tewes, Syſt. §. 49. a. E.

3) Vom testamentum ruptum. §. 460.

Mühlenbruch XXXVIII. S. 168 fgg.

Anm. Abgeſehen von der *agnatio postumi* (wovon in der Darſtellung des Notherbenrechts zu ſprechen iſt) wird ein Teſtament rumpirt durch Widerruf von Seiten des Teſtirers, und davon iſt an dieſem Orte näher zu handeln.

I. Wie jede einzelne letztwillige Diſpoſition, ſo kann auch natürlich ein Teſtament im Ganzen in jedem Augenblicke widerrufen werden, l. 32. §. 3. de donat. int. vir. et uxor. (24, 1), l. 4. de adim. v. transfer. leg. (34, 4), l. 6. C. qui test. fac. poss. (6, 22), l. 19. C. de test. (6, 23), und auch die ausdrückliche Erklärung des Teſtators, es ſolle ein künftiger Widerruf unſtatt-

haft, und folglich ein ſpäter etwa errichtetes Teſtament unwirkſam ſein (ſ. g. clausula derogatoria) iſt richtiger Anſicht nach ſo gänzlich unbedeutend, daß ein ſpäteres Teſtament ſogar dann völlig giltig iſt, wenn jene Klauſel des früheren Teſtaments darin gar nicht einmal erwähnt iſt, Mühlenbruch a. a. O. S. 169 fgg., Sintenis III. §. 179. Anm. 21. Selbſt die dem früheren Teſtamente beigefügte Erklärung, daß ein folgendes Teſtament nur dann gelten ſolle, wenn es in einer beſondren, vom Teſtator angegebenen Form errichtet, wie z. B. wenn es eigenhändig geſchrieben iſt u. dgl. m., muß als völlig irrelevant betrachtet werden, l. 6. §. 2. de jur. codicill. (29, 7), l. 89. pr. de legat. II. — Inwiefern nach deutſchrechtlichen Grundſätzen über Erbverträge das Widerrufsrecht des Teſtators durch Vertrag aufgehoben werden könne, iſt hier nicht näher auszuführen; vgl. darüber Mühlenbruch a. a. O. S. 209 fgg., Beſeler, Erbvertr. Bd. II. Abth. I. S. 314 fgg., Buchka in der Zeitſchr. f. deutſch. R. XII. S. 215 fgg., Hartmann, Erbvertr. S. 47 fg. S. 54 fgg.

II. Ein Teſtament kann aber in der Regel nur durch ein neues Teſtament widerrufen werden, §. 7. J. quib. mod. test infirm. (2, 17), Theoph. ad h. l, arg. l. 35. 100. 153. de R. J. Durch ein ſolches wird aber auch das frühere Teſtament ipso jure (l. 37. C. de test.), und mit ſolcher Rechtsnothwendigkeit aufgehoben, daß ſelbſt die ausdrückliche Erklärung des Teſtators, ſein früheres Teſtament ſolle giltig bleiben, die Ruption deſſelben nicht abzuwenden vermag, ſondern nur die Wirkung hat, daß die in dem früheren Teſtamente getroffenen Dispoſitionen als fideikommiſſariſche aufrecht erhalten werden, §. 3. J. quib mod. test. infirm. (2, 17), l. 12. §. 1. de injust. rupt. test., l. 29. ad SC. Trebell. (36, 1). (Wenn neuerlich Reuner, instit. ex re certa S. 16 fgg. und Fein, Komm. XLV. S. 267 fgg. ausführlich die ſchon von Andren, z. B. Seuffert, Lehrb. §. 548. Not. 6. angedeutete Meinung vertheidigen, daß auch ohne ausdrückliche Erklärung des Erblaſſers die Dispoſitionen des früheren Teſtaments ſchon deßhalb als fideikommiſſariſche aufrecht erhalten werden müßten, weil in dem zweiten Teſtamente nur heredes ex re certa eingeſetzt ſeien: ſo habe ich mich von der Richtigkeit ihrer Auslegung des §. 3. J. cit. und der l. 29 cit. nicht zu überzeugen vermocht; vgl. auch Theoph. ad §. 3. J. cit. und Basil. XXXV. 11, 29. Uebrigens iſt es nicht zu bezweifeln, daß nicht gerade eine ausdrückliche Erklärung des Erblaſſers die Bedingung der Aufrechthaltung des früheren Teſtaments iſt; ſondern gewiß greifen auch hier die Grundſätze über fideicommissa *tacita* Platz, und ich bezweifele nur, daß ſchon die bloſe institutio ex re certa ein ſchlüſſiges Moment für die Annahme eines ſolchen Fideikommiſſes iſt). Dabei kommen noch folgende Punkte in Betracht:

1) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß nur ein ſolches Teſtament ein früheres zu rumpiren im Stande iſt, aus welchem Jemand möglicher Weiſe Erbe werden kann, §. 2. J. quib. mod. test. inf. [Gai. II. 144], l. 1. de injust. rupt. test. Darnach kann alſo z. B von Ruption eines früheren Teſtaments keine Rede ſein, wenn in dem zweiten Teſtamente ein suus heres präterirt iſt, l. 7. de lib. et post. (28, 2), wenn es dem im folgenden Teſtamente Eingeſetzten an der testamenti factio passiva fehlt (nicht auch, wenn derſelbe blos incapax iſt, vgl. oben §. 429. Anm. 1), wenn den Erbeinſetzungen ſolche conditiones in

praesens vel praeteritum relatae beigefügt ſind, welche nicht eingetreten ſind, l. 16. de injust. rupt. (vgl. darüber Mühlenbruch a. a. O. S. 350 fgg.), wenn das zweite Teſtament noch unvollendet iſt, ſei es in Betreff des Inhalts, oder in Betreff der Solennitäten (§. 433. Anm. 1). Doch kommt in der letzten Beziehung eine wichtige Ausnahme vor, welche ſich auf l. 2. de inj. rupt. test. und l. 21. §. 5. C. de test. (6, 23), [Nov. Theodos de testamentis §. 7, bei *Gothofr.* tit. IX., bei *Hugo* und *Haenel* tit. 16] gründet. In der erſtren Stelle ſagt nämlich Ulpian:

„Tunc autem prius testamentum rumpitur, quum posterius rite perfectum est, nisi forte posterius vel jure militari sit factum, vel in eo scriptus est, qui ab intestato venire potest; tunc enim et posteriore non perfecto superius rumpitur".

In der l. 21. cit. aber ſagt Theodos:

„Si quis autem testamento jure perfecto postea ad aliud venerit testamentum, non alias quod ante factum est infirmari decernimus, quam si id, quod secundo facere testator instituit, jure fuerit consummatum, nisi forte in priore testamento scriptis his, qui ab intestato ad testatoris hereditatem vel successionem venire non poterant, in secunda voluntate testator eos scribere instituit, qui ab intestato ad ejus hereditatem vocantur; eo enim casu, licet imperfecta videatur scriptura posterior, infirmato priore testamento, secundam ejus voluntatem non quasi testamentum, sed quasi voluntatem ultimam intestati valere sancimus, in qua voluntate quinque testium juratorum depositiones sufficiunt; quo non facto valebit primum testamentum, licet in eo scripti videantur extranei".

Die ganz unzweifelhafte urſprüngliche Bedeutung der l. 2. cit. iſt ſchon oben S. 15 angedeutet worden, nämlich: „aus einem ſpätern ſ. g. prätoriſchen Teſtamente kann einem früheren Zivilteſtamente gegenüber nur dann eine bonor. possessio secundum tabulas *cum re* agnoſzirt werden, wenn der in dem prätoriſchen Teſtamente Eingeſetzte zugleich Inteſtaterbe iſt".

Daß von dieſer urſprünglichen Bedeutung im Juſtinianiſchen Rechte keine Anwendung mehr zu machen iſt, verſteht ſich von ſelbſt, da hier der Gegenſatz zwiſchen prätoriſchem und Zivilteſtamente weggefallen und der Begriff von testamentum imperfectum ein ganz andrer geworden iſt. Während nämlich Ulpian darunter ein gänzlich vollendetes, aber nicht nach den Prinzipien des Zivilrechts, ſondern nach den Vorausſetzungen der bon. poss. sec. tab. errichtetes Teſtament verſteht (tabulae VII. signis signatae, ohne familiae mancipatio und ohne nuncupatio), wird im ſpäteren Rechte darunter ein noch nicht völlig zu Stande gekommenes, alſo namentlich ein Teſtament verſtanden, dem noch die nöthige subscriptio oder Signatur der Zeugen fehlt, Nov. Theod. cit. §. 5. (l. 21. cit. pr.):

„Finem autem testamenti subscriptiones et signacula testium esse decernimus. *Non subscriptum namque a testibus atque signatum testamentum pro imperfecto haberi convenit*".

Hält man dies feſt, ſo kann der Sinn der l. 21. §. 5. cit. — woraus

ſich die Bedeutung der l. 2. cit. im Juſtinianiſchen Rechte von ſelbſt ergibt — nur folgender ſein; „Wenn auch die Regel feſtſteht, daß ein Teſtament nur dann durch ein andres rumpirt wird, wenn dieſes ganz vollendet iſt (vgl. auch §. 7. J. quib. mod. test. infirm.), ſo ſoll hiervon doch eine Ausnahme eintreten, wenn in dem erſten Teſtamente die nächſten Inteſtaterben übergangen, in dem zweiten aber eingeſetzt ſind. In einem ſolchen Falle ſoll es nämlich nichts ſchaden, wenn auch der Teſtator mit Solenniſirung des zweiten Aufſatzes nicht ganz zu Ende gekommen iſt [wenn alſo namentlich die Unterſchriften und Signaturen der Zeugen noch fehlen], ſondern es ſollen die Ausſagen von fünf beeidigten Zeugen genügen, um einer ſolchen Skriptur die Kraft zu verleihen, das frühere Teſtament zu rumpiren, obwohl ſie im Uebrigen nicht als Teſtament, ſondern nur als Inteſtatkodizill zu Recht beſtehen kann". Noch iſt zu bemerken: a) Man hat hierbei an Fälle zu denken, wenn der Erblaſſer zu Gunſten früher von ihm übergangener Inteſtaterben ein neues Teſtament zu machen beabſichtigt, die Skriptur auch wirklich ſchon aufgerichtet und die Solenniſirung begonnen hat. Wenn derſelbe dann von gänzlicher Vollendung durch irgend ein unerwartetes Ereigniß während des Teſtamentsakts, namentlich etwa durch plötzlichen Tod, abgehalten iſt, ſo ſoll doch das frühere Teſtament rumpirt werden. — b) Die 5 Zeugen, welche der Kaiſer erwähnt, brauchen nicht etwa unterſchrieben und ſignirt zu haben, ſondern es genügt die beſchworne Erklärung, daß die fragliche Skriptur wirklich diejenige ſei, deren gänzliche Solenniſirung durch jenes unerwartete Ereigniß unterblieben iſt. — c) Ein ſolcher Aufſatz ſoll zwar das frühere Teſtament aufzuheben im Stande ſein, darf aber deßhalb doch nicht als Teſtament, ſondern nur als Inteſtatkodizill betrachtet werden. Enterbungen, Pupillarſubſtitutionen, Vormundſchaftsernennungen müſſen alſo von ſelbſt hinwegfallen. — d) Demgemäß tritt Inteſtaterbfolge ein, und die in dem unvollendeten Teſtamente enthaltenen Verfügungen werden als Kodizillar-Diſpoſitionen aufrecht erhalten. Danach wird denn auch namentlich die Erbeinſetzung eines Extraneus als Univerſal-Fideikommiß zu betrachten ſein, indem ſich kein Grund einſehen läßt, eine ſolche Erbeinſetzung für nicht geſchrieben anzuſehen. — e) Damit das frühere Teſtament rumpirt werde, iſt offenbar nur erforderlich, daß in dem zweiten Aufſatze diejenigen eingeſetzt ſeien, welche zur Zeit dieſer Einſetzung als die nächſten Inteſtaterben erſchienen. Sollten dieſe auch nun bis zum erfolgten Tode des Erblaſſers wegfallen, und zu dieſer Zeit alſo Andre, als die Eingeſetzten, die nächſten Inteſtaterben ſein, ſo kann ein ſolcher nachher eintretender Umſtand die rumpirende Kraft des testam. imperfectum nicht brechen. — Dieſe Sätze über das testamentum posterius imperfectum ſind freilich keineswegs allgemein anerkannt, und ſo iſt namentlich die Darſtellung des neueſten Schriftſtellers über dieſe Lehre, nämlich Mühlenbruch's a. a. O. S. 364 fgg. (vgl. auch Denſelben, Komm. XLII. S. 2 fgg., und Roßhirt, teſtam. Erbr. I. S. 469 fgg.) von Grund aus abweichend. Seine Anſicht iſt im Weſentlichen folgende: „Das ſ. g. testam. posterius imperfectum iſt ein wahres privilegirtes Teſtament zu Gunſten der früher übergangenen nächſten Inteſtaterben. Die Vorausſetzung deſſelben iſt, daß in dem früheren Teſtamente Keiner der nächſten Inteſtaterben eingeſetzt, in dem ſpäteren aber alle inſtituirt ſind, welche

zur Zeit des Todes des Teſtators als die nächſtberechtigten Inteſtaterben erſcheinen. Die Form iſt die gewöhnliche Kodizillarform. Was endlich die Wirkung anbelangt, ſo hat ein ſolches test. post. inp. nicht blos vim rumpendi, ſondern es gilt überhaupt als wirkliches Teſtament, nur daß darin keine Exheredation vorkommen kann (weil ja ſämmtliche nächſte Inteſtaterben eingeſetzt ſein müſſen), und die etwaigen Erbeinſetzungen von Extranei für nicht geſchrieben angeſehen werden". — Nach den obigen Bemerkungen bedarf es wohl kaum einer beſondern Widerlegung dieſer Behauptungen, die meiner Ueberzeugung nach eben ſo ſehr mit den Worten, als dem Geiſte der Theodoſiſchen Verordnung in Widerſpruch ſtehen. Die große Mehrzahl der neueren Juriſten hat ſich auch entſchieden der richtigeren Anſicht angeſchloſſen, vgl. z. B. Pfotenhauer in Gieß. Zeitſchr. XVI. S. 1 fgg., Hotzſchuher, Theorie und Kaſuiſtik II. S. 670 fg., Sintenis III. §. 179. Not. 38, Fein, Komm. XLIV. S. 28. Not. 75, XLV. S. 237 fgg., Heimbach im Rechtsler. X. S. 952 fgg., und die Lehr- und Handbb. von Thibaut §. 849. (9. Ausg. §. 867), Mackeldey, §. 677. Not. f, Schweppe V. §. 860, Weniug §. 477, Seuffert §. 548, Göſchen §. 869, Puchta §. 484, Arndts §. 502. Anm. 3. a. E., Vering S. 463, Tewes II. S. 11 fg.

2) Da die Ruption des früheren Teſtaments in dem Augenblick eintritt, in welchem das ſpätere rechtsbeſtändige Teſtament errichtet iſt, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß das ſpätere Schickſal dieſes letztren keinen weiteren Einfluß auf das erſtre, rumpirte, äußern kann. Mag alſo auch das zweite Teſtament aus irgend einem Grunde zuſammenfallen, ſo kann deßhalb das erſte Teſtament nicht reviviſziren, und zwar iſt es gleichgiltig, ob das zweite Teſtament aus einem ſchon bei Errichtung deſſelben vorhandenen Grunde nachher unwirkſam wird (z. B. wegen Uebergehung von Pflichttheilsberechtigten, oder Präterition eines Poſtumus), oder ob es wegen nachher eintretender Umſtände zuſammenfällt (z. B. weil die Erben ausſchlagen oder die Teſtamentsfähigkeit verlieren, weil die der Erbeinſetzung zugefügte Bedingung defizirt u. dgl.). §. 2. J. quib. mod. test. (2, 17), l. 16. de inj. rupt. (28, 3), l. 36. §. 4. de test. milit. (29, 1), l. 92. §. 1. de bon. poss. c. t. (37, 4). Doch muß eine Ausnahme von dieſem Grundſatze dann angenommen werden, wenn der Teſtator das ſpätere Teſtament in der erklärten Abſicht zerſtört, um das frühere Teſtament wieder in Kraft treten zu laſſen; denn in dieſem Falle ſoll nach l. 11. §. 2. de bon. poss. sec. tab. der in dieſem frühern Teſtamente Eingeſetzte eine wirkſame (vgl. oben §. 458. Anm.) bon. poss. sec. tab. agnoſziren dürfen.

3) Wenn der Erblaſſer zu dem zweiten Teſtamente nur durch die irrthümliche Meinung, die in dem früheren Teſtamente eingeſetzten Erben ſeien hinweggefallen, veranlaßt iſt, ſo bleiben die Erbeinſetzungen des früheren Teſtaments giltig beſtehen, und das zweite Teſtament äußert nur inſofern Wirkungen, daß die darin ausgeſetzten Vermächtniſſe präſtirt werden müſſen, l. 32. de hered. inst. (28, 5).

4) Von ſelbſt verſteht es ſich, daß nicht blos ſolenne, ſondern auch privilegirte Teſtamente volle vim rumpendi haben, l. 2. de inj. rupt. Ueber die

Eigenthümlichkeiten des test. parentum inter liberos in dieſer Beziehung vgl. unten §. 464.

5) Die bisher dargeſtellten Grundſätze über Ruption durch neues Teſtament beruhen weſentlich auf dem Prinzip, daß Niemand aus mehreren Teſtamenten beerbt werden kann. Dieſe Regel leidet aber eine Ausnahme, wenn mehrere Teſtamente gleichzeitig ſolemniſirt ſind, indem hier ſämmtliche Erbeinſetzungen ſo aufrecht erhalten werden ſollen, wie wenn ſie in einem Teſtamente vorkämen, ſo daß alſo keines der beiden Teſtamente das andere rumpirt („utrumque supremum accipiemus"), l. 1. §. 6. de bon. poss. sec. tab. Wenn nach dem Vorgange mancher Aelteren Mühlenbruch a. a. O. S. 486 fgg. dies auch auf den Fall anwenden will, wenn nicht erwieſen werden kann, welches unter den beiden Teſtamenten das frühere oder ſpätere ſei, ſo iſt dies gewiß nicht zu billigen, da es nicht nur an Gleichheit des Grundes fehlt, ſondern ſelbſt, wenn dieſe vorhanden wäre, doch keine analoge Ausdehnung Statt finden könnte, weil jura singularia keine Analogie zulaſſen.

III. Abgeſehen von der Ruption durch ein neues Teſtament kann ein Teſtament nur noch in folgender Weiſe widerrufen werden:

1) Nachdem Honorius verordnet hatte, daß jedes Teſtament eo ipso durch Ablauf von zehn Jahren ungiltig werden ſolle, l. 6. C. Th. de testam., vgl. *J. Gothofr.* ad h. l. und Mühlenbruch a. a. O. S. 267 fgg., wurde dies von Juſtinian aufgehoben, und ſtatt deſſen verfügt, es müſſe zu dem Ablauf von zehn Jahren auch noch ausdrücklicher Widerruf vor drei tüchtigen Zeugen oder vermittelſt gerichtlicher Protokollirung hinzukommen, ſo daß keines von Beiden für ſich allein hinreichend ſei, weder der Zeitablauf allein, noch auch der Widerruf allein, l. 27. C. de testam. (6, 23). Daß das Dezennium nicht von der Zeit des Widerrufs, ſondern von dem Augenblick der Teſtamentserrichtung an zu rechnen ſei, hätte billiger Weiſe nie beſtritten werden ſollen, und eben ſo iſt es auch unzweifelhaft, daß es einerlei iſt, ob der Widerruf innerhalb des Dezenniums oder nach Ablauf deſſelben erfolgt, in welchem letztren Falle derſelbe ſogleich wirkt, während er im erſtren nur dann wirkſam werden kann, wenn der Teſtator den Ablauf der zehn Jahre erlebt. Vgl. überhaupt Mühlenbruch a. a. O. S. 274 fgg. — Die nicht ſelten vertheidigte Idee, daß wenigſtens ein Widerruf vor ſieben Zeugen ſtets ſogleich wirkſam ſein müſſe, beruht nur auf einer verkehrten Anwendung des bekannten Prinzips: „nihil tam naturale est, quam eo genere quidque dissolvere, quo colligatum est", l. 35. de R. J., und ermangelt einer jeden geſetzlichen Baſis, wenn nicht etwa in einem konkreten Falle in Gemäßheit der erweislichen Abſicht des Teſtators ein ſolcher Widerruf als teſtamentariſche Erbeinſetzung der Inteſtaterben aufgefaßt werden kann, ſ. auch Mühlenbruch S. 292 fgg.

2) Ein ſchriftliches Teſtament kann noch wirkſam widerrufen werden durch abſichtliche phyſiſche Zerſtörung der Teſtamentsurkunde, ſo wie durch abſichtliche Zerſtörung der äußeren Zeichen der Solemniſirung (z. B. Erbrechen des von den Zeugen verſiegelten Teſtaments, Wegnahme der Zeugenſiegel u. dgl.), l. 1. §. 10. de bon. poss. sec. tab. (37, 11), l. 1. §. 8. si tab. test. nullae extab. (38, 6), l. 30. C. de testam. (6, 23). Hierher gehört denn auch ab-

ſichtliche Auslöſchung oder Durchſtreichung des geſammten Inhalts des Teſtaments, während, wenn nur einzelne Diſpoſitionen ausgelöſcht ſind, blos dieſe wegfallen, und ſelbſt dann, wenn ſämmtliche Erbeinſetzungen durchſtrichen ſind, die ſtehen gebliebenen Legate von den Inteſtaterben ausgezahlt werden müſſen, wenn nicht nachgewieſen werden kann, daß der Erblaſſer doch das geſammte Teſtament habe aufheben wollen, l. 2. 3. de his, quae in test. delentur, inducuntur vel inscribuntur (28, 4); denn dieſe Geſetze können doch gewiß nicht mit Mühlenbruch XXXIX. S. 84 fgg. blos auf den Fall bezogen werden, wenn in der Durchſtreichung eine Indignitätserklärung liegt, und alſo der Fiſkus die Erbſchaft an ſich nimmt. Iſt das Teſtament in mehreren Originalexemplaren errichtet worden, und der Teſtator hat blos eins derſelben zerſtört, ſo bleibt dennoch das Teſtament beſtehen, wenn nicht die Inteſtaterben den Beweis führen, daß der Teſtator wirklich den Widerruf des Teſtaments beabſichtigt habe, l. 4. de his, quae in test. delent. — Blos zufällige Zerſtörung oder Beſchädigung der Teſtamentsurkunde ſchadet überall nicht, wenn nur der Inhalt derſelben in gehöriger Weiſe dargethan werden kann, l. ult. de inj. rupt., l. 1. de his, quae in test. delent., l. 1. §. 3. 10. 11. de bon. poss. sec. tab. (37, 11), l. 30. C. de testam. (6, 23).

Wenn außerdem ſehr allgemein (vgl. auch z. B. Arnold, prakt. Erörtr. S. 554 fgg.) bei öffentlichen Teſtamenten noch eine beſondere Art wirkſamen Widerrufs in dem Fall angenommen wird, wenn der Teſtator daſſelbe von der Behörde zurücknimmt, bei welcher daſſelbe hinterlegt war, ſo läßt ſich eine ſolche Behauptung gewiß nicht rechtfertigen. Wenn man freilich annehmen könnte, daß gerade die Depoſition bei Gericht, alſo die Qualität einer archivaliſchen Urkunde, die Giltigkeit der Teſtamentsurkunde herbeiführe, ſo müßte man allerdings konſequenter Weiſe ſagen, daß die Aufhebung dieſer Qualität ganz dieſelbe Wirkung haben müſſe, wie etwa die abſichtliche Verletzung der Zeugenſiegel bei einem Privatteſtamente. Daß aber dieſer Geſichtspunkt bei dem, den Geſetzen allein bekannten testam. publicum, welches ſeinem ganzen Inhalte nach gerichtlich zu Protokoll gegeben wird, nicht aufgefaßt werden dürfe, verſteht ſich von ſelbſt, wenn man nur erwägt, daß hier eben in der Aufnahme des gerichtlichen Protokolls ganz eben ſo eine ſolenne Teſtamentserrichtung liegt, wie in der Abfaſſung des Teſtaments vor Zeugen, indem das Gerichtsperſonal die Stelle der Zeugen vertritt. Eben ſo gewiß muß aber auch jener Geſichtspunkt verworfen werden bei dem durch Gewohnheitsrecht und Doktrin eingeführten testam. publicum, welches verſchloſſen dem Gerichte überreicht wird; denn unleugbar iſt dieſe Art des testam. publicum demjenigen Privatteſtamente nachgebildet, welches verſchloſſen den Zeugen zur Solennisirung vorgelegt wird, und auch dabei kann alſo nicht ſowohl das Depotirtſein das eigentlich Weſentliche ſein, als vielmehr der Akt des Ueberreichens und die damit verbundenen Handlungen, namentlich Anlegung des Gerichtsſiegels an das von dem Teſtator in Perſon anerkannte Teſtament, und Aufnahme eines förmlichen Protokolls über den ganzen Akt. Wenn nun hiernach die bloſe Zurücknahme des öffentlichen Teſtaments aus dem gerichtlichen Gewahrſam niemals als Zerſtörung deſſelben aufgefaßt, ſondern höchſtens nur als einfacher Widerruf betrachtet werden kann, ſo

verſteht ſich die Wirkungsloſigkeit einer ſolchen Handlung von ſelbſt, da ja ein einfacher Widerruf nur unter den bei No. 1 angegebenen Vorausſetzungen der l. 27. C. de testam. wirkſam werden kann. Vgl. auch Glück XXXIV. S. 218 fgg., und beſ. Mühlenbruch XXXVIII. S. 302 fgg.

IV. Aus den bisherigen Entwickelungen ergibt ſich wohl von ſelbſt die völlige Grundloſigkeit der von manchen ältern Juriſten vertheidigten Anſicht daß ein Teſtamentserbe ſtets durch exceptio doli von den Inteſtaterben zurückgewieſen werden könne, wenn er den Willen des Erblaſſers gegen ſich habe, einerlei, wie derſelbe ausgeſprochen ſei. In der That braucht man, um dieſe Behauptung zu widerlegen, ſich nur auf die oben beſprochne l. 27. C. de test. zu berufen, und erwägt man nun überdies das bekannte Prinzip: hereditas adimi non potest, und ſieht man, wie nicht ſelten Erbeinſetzungen und Legate gerade ſo entgegengeſetzt werden, daß zwar wohl bei den letztren, nicht aber auch bei den erſtren der bloſe veränderte Wille wirkſam ſei, vgl. z. B. l. 36. §. 3. de test. milit. (29, 1), l. 22. de adim. v. transf. leg. (34, 4), ſo kann es faſt unbegreiflich ſcheinen, daß je eine ſolche Anſicht hat entſtehen können. Doch beruft man ſich dafür auf l. 4. §. 10. de dol. mal. exc. (44, 4):

„Praetcrea sciendum est, si quis quid ex testamento contra voluntatem petat, exceptione eum doli mali repelli solere *et ideo heres, qui non habet voluntatem, per exceptionem doli repellitur*“,

womit man denn auch einen andren Ausſpruch deſſelben Ulpian in l. 1. §. 8. si tab. nullae extab. (38, 6) in Verbindung bringt:

„Si heres institutus non habeat voluntatem, vel quia incisae sunt tabulae, vel quia cancellatae, *vel quia alia ratione voluntatem testator mutavit*, voluitque intestato decedere, dicendum est, ab intestato rem habituros eos, qui bonorum possessionem acceperunt“.

Will man die erſtre Stelle nicht blos von einem Falle verſtehen, wenn ein Erbe auch mit einem Vermächtniß bedacht iſt, eine Auslegung, wofür namentlich die ſich unmittelbar daran reihende l. 4. §. 11 eod. zu ſprechen ſcheint, ſo muß dabei doch nothwendig ſupponirt werden, daß der Wille des Erblaſſers ſich in geſetzlich genügender Weiſe ausgeſprochen habe, indem z. B. die Siegel erbrochen ſind und dergl. An ſich iſt nämlich, wie oben ſchon angedeutet wurde, ein ſolches Faktum keineswegs hinreichend, um das Teſtament zu zerſtören, und der eingeſetzte Erbe iſt alſo dadurch allein nicht gehindert, ſein Erbrecht geltend zu machen; wird aber in einem ſolchen Falle nachgewieſen, daß ein ſolches Faktum von dem Erblaſſer abſichtlich vorgenommen ſei, und der Eingeſetzte alſo nicht ferner den Willen des Teſtators für ſich habe, dann wird er durch exceptio doli zurückgewieſen; vgl. auch l. 11. §. 2. de bon. poss. sec. tab. (37, 11), u. ſ. oben §. 458. Anm. — In ähnlicher Weiſe will offenbar auch Ulpian in der zweiten Stelle nicht andeuten, daß eine jede Willensänderung, einerlei wie dieſelbe geäußert ſei, Inteſtatſucceſſion herbeiführe, ſondern auch hier iſt zu ſupponiren, daß dieſer veränderte Wille auch in geſetzlich gebilligter Weiſe ausgedrückt ſei, und namentlich ſoll durch die unterſtrichenen Worte gewiß nur ein detaillirtes Aufführen der einzelnen Arten erſpart werden, wie noch

außer den tabulae incisae oder cancellatae eine phyſiſche äußere Zerſtörung oder Auslöſchung des Inhalts bewerkſtelligt werden kann. Vgl. auch Mühlenbruch XXXVIII. S. 259 fgg., S. 322 fgg. —

IV. Von privilegirten Teſtamenten.

A. Einleitung. §. 461.

B. Von den einzelnen privilegirtrn Teſtamenten.

Notar. Ordn. von 1512. Tit. von Teſtamenten §. 2: „Und ſollen die Notarien Aufmerkung haben, daß nach kaiſerlichen Rechten zu Aufrichtung aller und jeder jetzt erzählten Teſtamenten aufs mindſt ſieben Zeugen nöthig ſind, zu denen der Notarius auch gezählt wird; aber in Codicillen, nämlich darin einem außerhalb Anſetzung oder Machung anderer Erben, etwas nach eines Tod von deſſelben Erben zu reichen und zu empfahen geſetzt, vermacht, verlaſſen oder zu treuen Händen befohlen wird, oder in Uebergaben, ſo von Todeswegen geſchehen, item und auf dem Gau, wo Bauersleute Teſtamente machten und mehr Zeugen nicht zu bekommen wären, aufs mindſt fünf Zeugen; aber in Teſtamenten, ſo Vater und Mutter zwiſchen ihren Kindern machen in dem Fall, da kein ander ihr Teſtament zuvor gemacht, abgethan würde, oder von Rittern, die zu Feld und doch nicht im Streit wären, da wird ſolche Anzahl der Zeugen nachgelaſſen bis auf zween Zeugen; aber die Ritter, die in Uebung des Streits ſind, mögen ihr Teſtament machen ohne alle Solennität oder Form, und wie ſie wollen; aber die Ritter, die nicht in ſolcher Uebung und Streit, noch auch zu Feld liegen, ſollen ihr Teſtament nach gemeinen Rechten machen".

1) Testamentum militare. §. 462.

Inst. II. 11. de militari testamento; Dig. XXIX. 1. de testamento militis, XXXVII. 3. de bonorum possessione ex testamento militis; Cod. VI. 21. de testamento militis. — *Haenel.* de test. milit. diss. I. II. Lips. 1815. 1816, Roßhirt, teſtam. Erbr. I. S. 477 fgg., Mühlenbruch, Komm. XLII. S. 19 fgg., Heimbach im Rechtslex. X. S. 797 fgg., Tewes, Syſt. §. 29. Vgl. auch Reuner, inst. ex re certa S. 485 fgg.

2) S. g. testamentum rusticorum. §. 463.

Justinian. l. 31. C. de testam. (6, 23): Et ab antiquis legibus, et a diversis retro Principibus semper rusticitati consultum est, et in multis legum subtilitatibus stricta observatio eis remissa, quod ex ipsis rerum invenimus documentis. Cum enim testamentorum ordinatio sub certa definitione legum instituta sit, homines rustici et quibus non est literarum peritia, quomodo possunt tantam subtilitatem custodire in ultimis suis voluntatibus? Ideoque ad Dei humanitatem respicientes, necessarium duximus, per hanc legem eorum simplicitati subvenire. Sancimus itaque, in omnibus quidem civitatibus, et in castris orbis Romani, ubi et leges nostrae manifestae sunt, et literarum viget scientia, omnia quae in libris nostrorum Digestorum seu Institutionum et imperialibus sanctionibus nostrisque dispositionibus in condendis testamentis cauta sunt, observari, nullamque ex praesenti lege fieri innovationem. In illis vero locis, in quibus raro inveniuntur homines literati, per praesentem legem rusticanis concedimus antiquam eorum consuetudinem legis vicem obtinere: ita tamen, ut ubi scientes literas inventi fuerint, septem testes, quos ad testimonium convocari necesse est, adhibeantur, ut unusquisque pro sua persona subscribat. Ubi autem non inveniuntur literati, septem testes etiam sine scriptura testimonium adhibentes admitti. Sin autem in illo loco minime inventi fuerint septem testes, usque ad quinque modis omnibus testes adhiberi jubemus; minus autem nullo modo concedimus. Si vero unus, aut duo, vel plures fuerint literati, liceat eis pro ignorantibus literas, praesentibus tamen, subscriptionem suam interponere, sic tamen, ut ipsi testes cognoscant testatoris voluntatem, et maxime, quem vel quos heredes sibi relinquere voluerit, et hoc post mortem testatoris jurati deponant. Quod igitur quisque rusticorum, sicut praedictum est, pro suis rebus disposuerit, hoc omnimodo, legum subtilitate remissa, firmum validumque consistat.

Stryk, de testam. rusticor., in Diss. tom. II. no. 20, Marezoll im ziv. Arch. IX. 15, Fritz in der Gießer Zeitſchr. V. 2, Mühlenbruch, Komment. XLII. S. 245 fgg., Heimbach, Rechtsl. X. S. 825 fgg. Vgl. auch Emminghaus im ziv. Arch. XIX. 9.

3) S. g. testamentum parentum inter liberos. §. 464.

Nov. 107. c. 1: Nos igitur omnia clara et aperta consistere volentes — — volumus, si quis literas sciens inter suos filios voluerit facere dispositionem, primum quidem ejus subscriptione tempus declaret, deinde quoque filiorum nomina propria manu; ad hoc uncias, in quibus scripsit eos heredes, non signis numerorum significandas, sed per totas literas declarandas, ut undique clarae et indubitatae consistant. Si vero etiam rerum voluerit facere divisionem, aut in quibusdam rebus certis aut omnes aut quasdam institutiones statuere, et harum inscribat significationes, ut ejus literis omnia declarata nullam ulterius contentionem filiis derelinquant. Si tamen aut uxori aut extraneis personis aliquibus voluerit relinquere legata aut fideicommissa aut libertates, et haec propria scripta manu, dictaque a testatoribus coram testibus, quoniam omnia consequenter in dispositione posita ipsi et scripserunt, et volunt valere, sint firma, nihilo minuenda eo, quod videantur in charta scripta, reliquam observationem non suscipientia, sed hoc solum immutetur, quod ejus manus et lingua habet omnem virtutem chartae praebitam. — Cap. 2: Et si quidem usque ad mortem maneat hoc schema, nullus postea deducet testes, quia voluerit forte talem voluntatem commutare, aut convertere, aut aliquid tale facere, cui licuit rumpere quod factum est, et aliam facere voluntatem, declarantem perfectam ejus sententiam, quam competit valere; hoc enim concedimus ei agere, hoc ipsum expressim significantem sub praesentia testium septem, quia et si fecerit quandam talem voluntatem, non tamen eam valere ulterius vult, sed rursus vult aliam facere: et hanc aut in testamento perfecto faciat, omnia testamentorum habente signa, aut in non scripta perfecta voluntate: videri eum defunctum esse prioribus infirmis factis ex secunda ejus secundum perfectum testamentum aut voluntatem dispositione. —

Schroeder, de privilegiatis parentum inter liberos dispositionibus. Jen. 1819, v. Bülow, Abh. I. 6, II. 14, *Euler*, de test. et divis. parent. int. lib. Berol. 1820, Bon. 1823, Fritz, Entwickl. der Lehre v. dem Teſtam. der Eltern unter ihren Kindern Gieß. 1822, *Mueller*, de testam. parent. inter liberos privileg. Lips. 1826, Mühlenbruch, Komm. XLII. S. 151 fgg., Neuner,

inst. ex re certa S. 182 fgg. Not., Heimbach, Rechtslex. X. S. 837 fgg., Vering, Erbr. S. 230 fgg., Tewes, Syſt. §. 30. Vgl. auch Strippelmann, Entſch. d. O.A.G. zu Kaſſel Bd. IV. Abth. 1. S. 21 fgg. und Seuffert's Arch. II. Nr. 68—71.

4) S. g. testamentum ad pias causas. §. 465.

Pfeiffer, prakt. Ausführungen II. 10, Mühlenbruch, Komm. XLII. S. 130 fgg., *Lotz* ad cap. 11. X. de testam. Fuld. 1846, Schulte in Gieß. Zeitſchr. N. F. VIII. S. 157 fgg.

5) Teſtament eines Blinden. §. 466.

L. 8. C. qui testam. fac. poss. (6, 22), faſt wörtlich überſetzt in Notar. Ordn. Tit. v. Teſtamenten §. 9: „Aber zu eines Blinden Teſtament gehört, wie hernach folget: Erſtlich, daß der Notarius und die ſieben Zeugen dazu berufen, und wozu ſie berufen worden ſeien, wiſſend gemacht werden. Zum andern, daß der Teſtirer nicht allein die Namen des oder der Erben, die er ſetzt, ſondern auch was Würden, Stands oder Weſens der oder die wären, dermaſſen, daß deßhalben, daß ſie allein mit Namen benennt ſeynd, ihrer Perſon halben kein Zweifel entſtehen möge, und darzu andern ſeinen Willen, es ſei mit Beſetzung, Nachſetzung, Geſchäften und Vermachung vör den Notarien und Zeugen klärlich erzähle und ausſpreche. Zum dritten, daß der Notarius, oder ob kein Notarius bekommen werden möcht, ein achter Zeug an ſeine Statt berufen, und deßgleichen alle und jede Zeugen, vom Teſtirer dazu gebeten, zu einer Zeit, und an einer Statt, alſo daß kein ander Zeit, denn die klein wäre und aus Nothdurft der Natur ſich begebe, dazwiſchen falle, ſich im End, oder dem unterſten Spatio des Inſtruments unterſchreiben, und darzu bezeichnen ſollen. Doch ſo mag der, ſo das Teſtament machen will, oben in derſelben Handlung ſeines Teſtaments vor den Zeugen, oder wo ihm am beßten bedeucht, davor durch einen Andren, wen er wollt, ſeinen Willen und Teſtament begreiffen und ſchreiben laſſen, und darnach vor den Zeugen und Notarien, die zuvor, wozu ſie berufen worden ſeynd, wiſſend gemacht werden, denſelben Begriff und Schrift vor ihm und den Zeugen eröffnen laſſen, und ſo der Inhalt deſſelben allen geoffenbart worden iſt, derhalb Teſtirer bekennen, daß ſolches

ſein Teſtament und Wille ſei, und daß er, was alſo vorgeleſen werde, nach ſeinem Sinn, Meinung und Gemüth hab alſo ſetzen laſſen, und am Ende ſollen darauf folgen die Unterſchreibungen und Bezeichnüſſen aller und jeder Zeugen und des Notarien". —

Marezoll in v. Löhr's Magaz. IV. 11. No. 2. 3, Glück XXXIV. S. 26 fgg., Heimbach Rechtsl. X. S. 832 fgg. — Ueber die Frage, ob ein Blinder ein öffentliches Teſtament errichten könne, ſ. W. Sell in ſeinen Jahrb. II. S. 456 fgg.

Viertes Kapitel.

Von der Erbfolge gegen ein Teſtament (ſ. g. Notherbenrecht).

De Poll, de exhereditatione et praeteritione Rom. et hod. lib. singul. Amstel. 1700. 4. — *Finestres*, praelect. Cervar. ad tit. Pand. de liberis et postum. Cervar. 1759. 4, praelect. Cervar. ad tit. Pand. de inofficioso testam. Cervar. 1752. — *Heise*, de successoribus necessariis. Gött. 1802. — Valett, das Recht der nothwendigen teſtamentariſchen Berückſichtigung gewiſſer Verwandten oder das ſ. g. Notherbenrecht. Gött. 1826. — Bluntſchli, Entwickelung der Erbfolge gegen den letzten Willen nach röm. Rechte, mit beſ. Berückſichtigung der Nov. 115. Bonn 1829. — Francke, das Recht der Notherben und Pflichttheilsberechtigten. Gött. 1831. — Glück VI. S. 560 fgg., VII. S. 1—490, XXXV. S. 76—119. Mühlenbruch, Fortſetzung des Glück'ſchen Komm. XXXV. S. 119 fgg., XXXVI. XXXVII. und XXXVIII. S. 1—117. — Roßhirt, teſtam. Erbr. I. S. 27 fgg., — Arndts in Weiſke's Rechtslex. VIII. S. 79 fgg. — Bering, Erbr. S. 373 fgg. — Köppen, Syſt. S. 96 fgg. — Tewes, Syſt. §. 125 fgg. — Vgl. auch Elvers in ſein. Themis. N. F. I. S. 199 fgg.

Ueberſicht. §. 467.

Anm. Das älteſte Zivilrecht geſtattete eine völlig unbeſchränkte Teſtirfreiheit, l. 120. de V. S., l. 4. C. de liber. praeter. et exher. (6, 28), die ſich aber ſpäterhin immer mehr einengte, ſo daß der Teſtator in formeller, wie in materieller Beziehung auf gewiſſe Perſonen Rückſicht nehmen mußte, und ſich

alſo dadurch der Begriff der Notherben und Pflichttheilsberechtigten entwickelte. (Ueber die Terminologie *necessarius heres*, Notherbe ſ. auch Heimbach in Gieß. Zeitſchr. XIII. S. 358 fgg.). Um aber hier klar zu ſehen, müſſen drei von dem Teſtator zu nehmende Rückſichten, die ſämmtlich neben einander beſtehen, ſcharf von einander geſondert werden, nämlich die rein formelle, gewiſſe Perſonen zu Erben einzuſetzen oder rite zu exheredіren, die rein materielle, gewiſſen Perſonen einen beſtimmten Theil des Vermögens, den ſ. g. Pflichttheil, zu hinterlaſſen, und endlich drittens die erſt von Juſtinian in der Nov. 115. eingeführte Verbindlichkeit, gewiſſe Perſonen zu inſtituiren, wenn nicht eine der im Geſetze genau angegebenen Enterbungsurſachen vorhanden und angegeben iſt.

I. Ohne Zweifel die älteſte Verbindlichkeit iſt die rein formelle, gewiſſe Perſonen zu inſtituiren oder rite zu exheredіren, die ſich ſchon frühe (gewiß vor Cicero, vgl. Cic. de oratore l. 38. 57, pro Caec. c. 25) aus der Idee entwickelte, daß der suus auch ſchon während des Lebens des Vaters eine Art von Miteigenthum an deſſen Vermögen habe, l. 11. de liber et post. (28, 2, Gai. II. 157. §. 2. J. de hered. qual. et diff. (2, 19), woraus von ſelbſt hervorgehen mußte, daß der Vater, um über ſein Vermögen frei verfügen zu können, den suus erſt aus dieſem Eigenthum herausſetzen (exheredem scribere) mußte. Es muß aber in dieſer Beziehung das ältere Zivilrecht, das prätoriſche Recht, und das neueſte Juſtinianiſche Recht von einander geſchieden werden.

A. Nach dem älteren Zivilrechte fand die Verbindlichkeit zu formeller Bedenkung nur in Beziehung auf wirkliche sui ſtatt, denen natürlich auch die, welche suorum loco ſind (die uxor in manu, und die verwittwete Schwiegertochter in manu filiifamilias), gleichgeſtellt waren. Was aber hier

1) den Inhalt der Verbindlichkeit anbelangt, ſo mußten ſolche Deſzendenten bald *nominatim*, bald nur *inter ceteros* exheredirt werden, und zwar trat das Erſtre ein bei dem ſchon gebornen männlichen suus des erſten Grads, Gai. II. 123. 127, Ulp. XXII. 16. 20, und bei dem männlichen postumus nicht blos des erſten, ſondern auch der entfernteren Grade, obgleich in Beziehung auf die Letztren die Theorie ſchwankend war, Ulp. XXII. 21. 22. §. 1. J. de exhered. liberor. (2, 13). Das Letztre dagegen, nämlich die exheredatio inter ceteros, genügt bei allen übrigen sui, nämlich bei den sui weiblichen Geſchlechts durchgreifend, und bei den männlichen sui wenigſtens dann, wenn ſie, ohne postumi zu ſein, Deſzendenten entfernterer Grade waren, wobei nur noch zu bemerken iſt, daß man wenigſtens der postuma, zum Zeichen, daß man an ſie gedacht habe, noch ein Legat hinterlaſſen mußte, Gai. II. 132, Ulp. XXII. 20—22. pr. §. 1. J. cit.

2) War nun aber gegen dieſe Vorſchriften gefehlt, und war alſo

a) der filius suus nur inter ceteros exheredirt oder ganz präterirt, ſo war das Teſtament nichtig, und zwar nach der ſpäter herrſchend gewordenen (l. 7. de liber. et post. vgl. mit pr. J. de exhered. liber.) Meinung der Sabinianer gleich von Anfang an, ſo daß ſelbſt der noch bei Lebzeiten des Vaters erfolgte Tod des suus hieran nichts änderte, nach der Meinung der Prokulianer aber nur dann, wenn der nicht rite exheredirte Sohn den Vater überlebte, Gai. II. 123.

b) War die Tochter, oder waren Enkel und Enkelinnen ganz präterirt, ſo war dadurch das Teſtament nicht nichtig, ſondern es fand nur ein Anwachſungsrecht der präterirten Kinder ſtatt, und zwar nach dem Prinzip, daß die einzelnen Präterirten (wobei jedoch mehrere Enkel von einem Sohne nur als eine Perſon angeſehen wurden) gleichgeſtellt wurden den einzelnen eingeſetzten suis und der Geſammtheit der eingeſetzten extranei; und hatte alſo z. B. Jemand ſeinen Sohn und zwei Fremde zu gleichen Theilen zu Erben eingeſetzt, ſeine Tochter aber präterirt, ſo holte ſich die Letztre von dem Sohne eine Virilportion, alſo hier die Hälfte (nämlich $\frac{1}{2}$), und eben ſo auch von den extranei die Hälfte, alſo $\frac{1}{4}$ ab, ſo daß nun die Tochter $\frac{1}{4}$, Jeder der eingeſetzten Erben aber $\frac{1}{4}$ erhält; Gai. II. 124, Ulp. XXII. 17, Paul. III. tit. 4. B. §. 8, Theoph. ad pr. J. de exh. liber., lex Rom. Burg. tit. XLV. (wo aber die Worte nepos ex filio auszuſtreichen ſind, und ſtatt nepotes ex filia zu leſen iſt nepotes ex filio).

c) War endlich ein postumus blos inter ceteros erheredirt oder ganz präterirt, oder war einer inter ceteros erheredirten postuma kein Legat hinterlaſſen, oder war ſie ganz übergangen, ſo trat für alle dieſe Fälle gleichmäßig das Recht ein, daß zwar weder das Teſtament gleich bei der Errichtung nichtig wurde, noch auch bloſes Anwachſungsrecht Platz griff, ſondern daß der letzte Wille im Augenblick der agnatio oder quasi-agnatio rumpirt wurde, Ulp. XXII. 18. §. 1. J. de exhered. liber.

B. Das prätoriſche Recht wich in weſentlichen Punkten von dem älteren Zivilrecht ab, wie namentlich ſchon in Betreff der zu bedenkenden Perſonen, denn nicht nur die sui hatten danach Anſpruch auf Berückſichtigung, ſondern alle liberi, welcher Begriff hier ganz ſo zu beſtimmen iſt, wie bei der bon. poss. unde liberi. Was nun hier:

1) den Inhalt der Verbindlichkeit anbelangt, ſo ſetzte das Edikt ſtatt der mehrfachen Unterſcheidungen des Zivilrechts die einfache Vorſchrift feſt, daß der teſtirende Aſzendent alle berechtigten Deſzendenten männlichen Geſchlechts, einerlei, ob ſchon geborne, oder postumi, ob des erſten oder entfernterer Grade, nominatim, alle berechtigten Deſzendenten weiblichen Geſchlechts aber wenigſtens inter ceteros erheredіren müſſe, Gai. II. 129. 135, Ulp. XXII. 23. §. 3. J. de exhered. liberor.

2) War dagegen gefehlt, ſo gab der Prätor allgemein den nicht gehörig bedachten Deſzendenten die bonorum possessio contra tabulas, die ſich ſehr weſentlich von der zivilrechtlichen Nullität unterſcheidet, ja nicht einmal als eine Reſziſſion des Teſtaments und dadurch herbeigeführte Eröffnung der Inteſtaterbfolge betrachtet werden darf (ſ. unten §. 472). Doch machte ein Reſkript von Antonin die Aenderung, daß präterirte Töchter auch durch Vermittlung der bon. poss. contra tabulas nicht mehr erlangen ſollten, als ihnen zivilrechtlich durch die oben angedeutete Anwachſung zukäme, Gai II. 126.

C. Eine ſehr weſentliche Veränderung mit dem bisher geſchilderten Rechte nahm Juſtinian vor. Dieſer nämlich verordnete in l. 4. C. de liber. praeter. (6, 28) vgl. mit §. 5. J. de exher. iiberor., daß künftig aller Unterſchied zwiſchen den berechtigten Deſzendenten männlichen und weiblichen Geſchlechts, ſo wie zwiſchen den Kindern des erſten und der entfernteren Grade wegfallen ſolle,

und zwar ſowohl in Betreff des Inhalts der Verbindlichkeit, als auch der Folgen, wenn dagegen gefehlt war. Hiernach ſtellt ſich für das Juſtinianiſche Recht der einfache Satz heraus: jeder männliche Aſzendent hat alle ſeine agnatiſch gebornen Deſzendenten, ſofern dieſelben nur die nächſten in ihrem Stamme zur Erbfolge Berufenen ſind, und nicht in einer fremden Familie ſtehen, alſo alle liberi in dem techniſchen Sinne d. W. entweder zu inſtituiren, oder namentlich zu exheredіren. Iſt aber gegen dieſe Verbindlichkeit gefehlt worden, ſo muß auch noch jetzt unterſchieden werden, ob der Agnationsnexus des präterirten Deſzendenten aufgehoben iſt, oder nicht. Im erſtren Falle kann derſelbe auch noch jetzt das Teſtament in keiner Weiſe als nichtig anfechten, ſondern er kann ſich nur der bonorum possessio contra tabulas bedienen, die alſo auch im neueſten Rechte als eine necessaria vorkommt. Gehört aber der präterirte Deſzendent noch wirklich zu den suis, ſo tritt allgemein Nullität des Teſtaments ein, ohne daß noch zwiſchen Söhnen und Töchtern, oder Kindern des erſten oder der entfernteren Grade unterſchieden werden kann, und nur das verſteht ſich, daß, wenn ein postumus suus präterirt iſt, das Teſtament nicht von Anfang an nichtig iſt, ſondern erſt nachher mit der agnatio oder quasi-agnatio postumi rumpirt wird. — Ganz vorzüglich iſt bei dieſer wichtigen Verordnung noch zu beachten, daß dadurch weder der Kreis der zu bedenkenden Perſonen erweitert, noch auch irgend der Unterſchied zwiſchen dem Zivil- und dem prätoriſchen Rechte aufgehoben werden ſollte, ſondern daß bloß und allein die Verſchiedenheiten, welche nach dem früheren Rechte das Geſchlecht und der Grad machten, vernichtet, und die Töchter und Enkel alſo den Söhnen gleichgeſtellt wurden. Wie doch früher ſo häufig das Gegentheil behauptet werden konnte, vgl. z. B. die bei Glück VII. S. 298 fgg. Not. 31. Zitt., iſt wahrhaft unbegreiflich, und die Auktorität des Theophilus ad §. 5. J. de exher. liber. darf uns unmöglich zu einer ſolchen Annahme verleiten, da bei einer nur irgend aufmerkſamen Betrachtung des Geſetzes die völlige Unhaltbarkeit derſelben nicht bezweifelt werden kann, vgl. auch Glück a. a. O., Bluntſchli l. c. S. 116, Francke S. 163 fgg., Mühlenbruch XXXVII. S. 93 fgg., beſ. S. 101 fgg.

II. Die bisher dargeſtellte Verbindlichkeit verhinderte Niemanden, ganz willkürlich jeden auch noch ſo nahen Verwandten auszuſchließen, wenn man nur die gehörige Form beobachtet hatte. Dieſer Willkür wurde aber durch die nachher eingeführte querela inofficiosi testamenti geſteuert, die ſich wohl ohne Zweifel aus dem Gerichtsgebrauch des Zentumviralgerichts entwickelte, vgl. auch l. 4. C. de liber. praeter. [„Tum etiam *centumviri* aliam differentiam introduxerunt“], vgl. l. 13. de inoff. test. (5, 2), l. 30. de liberat. (34, 3). Die Hypotheſe von Cujacius, obss. II. 21, XIV. 14, daß durch eine beſondere *lex Glicia* das Pflichttheilsrecht entſtanden ſei, beruht nur auf der durchaus unſichern Inſkription der l. 4. de inoff. test., und dagegen ſpricht wohl ſchon entſcheidend die Fiktion, die man zur Begründung dieſer Klage nöthig zu haben glaubte, die Annahme nämlich, der, welcher ohne Grund ſeinen nächſten Verwandten nichts hinterlaſſen habe, ſei nicht bei Sinnen geweſen (color insaniae), l. 2. de inoff. test. (5, 2). Nimmt man den Gerichtsgebrauch und die Doktrin als Quelle des Pflichttheilsrechts an, ſo erklärt ſich auch leicht der wenigſtens in

den Konſtitutionen nicht ſelten vorkommende Name *Falcidia*, cf. l. 31. C. de inoff test. (3, 28), l. 5. §. 3. C. ad leg. Jul. maj. (9, 8), denn es iſt ſehr natürlich, daß man die Größe der portio debita nach Analogie der lex Falcidia beſtimmte, und in der That lag dies nahe, denn gleichwie nach dieſem Geſetze man den Teſtamenterben wenigſtens ¼ ihrer Portion freilaſſen mußte, ſo ſollten auch die nächſten Verwandten wenigſtens auf ¼ ihrer Inteſtatportion feſten Anſpruch haben. Es unterſcheidet ſich aber dieſes Pflichttheilsrecht in ſeinem Grundweſen von dem vorher beſprochenen Notherbenrecht, denn:

1) während dieſes Letztre ſich rein auf die Form der Bedenkung bezieht, iſt das Erſtre umgekehrt rein materiell, indem danach gewiſſe Perſonen nur einen Anſpruch auf einen quoten Theil ihrer Inteſtatportion haben, nicht aber auch darauf, daß derſelbe ihnen auf eine beſondere Weiſe hinterlaſſen werde. Mögen ſie alſo denſelben titulo universali oder singulari erhalten haben, immer iſt ihren Anſprüchen genügt.

2) Die berechtigten Perſonen ſind hier ganz anders zu beſtimmen, denn nicht nur agnatiſch gebornen Deſzendenten muß der Pflichttheil hinterlaſſen werden, ſondern im Allgemeinen allen erbberechtigten Deſzendenten (ſo daß alſo auch der Mutter und den mütterlichen Großeltern dieſe Verbindlichkeit obliegt) und nicht blos dieſen, ſondern auch den Aſzendenten, und ſelbſt den Geſchwiſtern, ſofern ſie nur consanguinei ſind.

3) Eben ſo ſind auch die Folgen, wenn gegen dieſe Verbindlichkeit gefehlt iſt, ganz anders zu beſtimmen; denn es wird hier das Teſtament weder nichtig, noch auch kann die bonorum possessio contra tabulas gebraucht werden, ſondern das Teſtament iſt giltig errichtet, kann aber mit der eigenthümlichen Inoffiziositäts-Querel reſzindirt werden, die ſich als eine qualifizirte hereditatis petitio ab intestato herausſtellt.

Auch in Beziehung auf dieſes Pflichttheilsrecht machte übrigens Juſtinian weſentliche Veränderungen, denn nicht nur, daß er die Größe des Pflichttheils bedeutend erhöhte, Nov. 18, ſo verordnete er auch, daß nicht mehr, wie früher, jede Verletzung des Pflichttheils-Rechts die querela inoff. test. zur Folge haben, ſondern daß dies nur dann der Fall ſein ſolle, wenn dem Berechtigten gar nichts hinterlaſſen ſei. In jedem andern Falle ſteht demſelben jetzt nur noch ein Recht auf Ergänzung des Pflichttheils, nicht aber auf die Eröffnung der Inteſtatſucceſſion zu.

III. Zu dieſen beiden Verflichtungen fügte Juſtinian in der Nov. 115 noch eine dritte, die ſich von beiden gleich weſentlich unterſcheidet, denn

1) der Inhalt der Verbindlichkeit iſt im Allgemeinen ſo zu beſtimmen, daß man gewiſſe Perſonen nothwendig, wenn nicht beſondre Ausnahmen eintreten, zu Erben einſetzen muß. Es iſt alſo weder genug, daß man denſelben einen gewiſſen Theil des Vermögens hinterläßt, noch auch hat man die Wahl zu inſtituiren oder zu exheredіren, ſondern die Berechtigten haben einen feſten Anſpruch auf das nomen heredis.

2) Was die berechtigten Perſonen anbelangt, ſo gehören weder alle Pflichttheils-Berechtigten hierher, noch auf der andren Seite blos diejenigen, die ſchon nach altem Rechte einen Anſpruch auf formelle Bedenkung haben, ſondern dieſelben

müſſen im Allgemeinen dahin beſtimmt werden, daß alle erbberechtigten Deſzendenten und Aſzendenten einen ſolchen Anſpruch haben.

3) Endlich iſt auch das Rechtsmittel, wenn gegen dieſe Verbindlichkeit gefehlt wird, beſonders geeigenſchaftet, denn mag man in Betreff des remedium ex Nov. 115. einem Syſteme folgen, welchem man will, immer iſt ſo viel gewiß, daß ſich daſſelbe weſentlich ſowohl von der alten ſ. g. Nullitäts-, als auch von der Inoffiziositäts-Querel unterſcheidet. —

Aus dieſer Ueberſicht ergibt ſich von ſelbſt der Plan der nachfolgenden Darſtellung. Zunächſt müſſen die drei, hier angedeuteten, Verbindlichkeiten, jede für ſich, im Detail entwickelt werden (Abſchnitt I—III). Dann iſt das Verhältniß derſelben zu beſtimmen (§. 486), und endlich ſind noch anhangsweiſe in einem vierten Abſchnitte einige ſpezielle Erörtrungen hinzuzufügen, namentlich über das Pflichttheilsrecht der armen Wittwe und des parens manumissor. Hier würde denn auch noch die Lehre von der Quarta Divi Pii entwickelt werden müſſen, wenn dieſelbe nicht ſchon in einem andren Zuſammenhange dargeſtellt wäre, vgl. Bd. I. §. 252.

Abſchnitt I.

Von der Verbindlichkeit zu inſtituiren oder rite zu exheredіren.

Inst. II. 13. de exheredat. liberor.; Dig. XXVIII. 2. de liberis et postumis heredibus instituendis vel exheredandis; Cod. VI. 28. de liberis praeteriis vel exheredatis, VI. 29. de postumis heredibus instituendis vel exhered. vel praet. — Ad. Schmidt, das formelle Recht der Notherben Leipz. 1862.

I. Von den berechtigten Subjekten. §. 468.

Scaevola l. 29. de liber. et postum. hered. instit. [1]): Gallus sic posse institui postumos nepotes induxit: *si filius meus vivo*

---

1) Ich laſſe dieſes berühmte Geſetz (die ſ. g. lex *Gallus*) nicht blos darum hier vollſtändig abdrucken, um eine Grundlage für mündliche Erörterungen zu haben, ſondern auch vorzüglich darum, weil daſſelbe in unſren Ausgaben des Korp. jur. noch immer in einer vielfach ungenießbaren Geſtalt vorkommt. Daſſelbe gehört zu den ſ. g. leges damnatae, und iſt unendlich oft kommentirt

me morietur, tunc, si quis mihi ex eo nepos, sive quae neptis post mortem meam in decem mensibus proximis, quibus filius meus moreretur, natus, nata erit, heredes sunto. §. 1. Quidam recte admittendum credunt, etiamsi non exprimat de morte filii, sed simpliciter instituat, ut eo casu valeat, qui ex verbis concipi possit. §. 2. Idem credendum est, Gallum existimasse et de pronepote, ut dicat testator: *si me vivo nepos*[2]) *decedat, tunc qui ex eo pronepos* et cetera. §. 3. Sed et si vivo filio, jam mortuo nepote[3]), cujus uxor praegnans esset, testamentum faceret, potest dicere: *si me vivo filius decedat, tunc qui pronepos* . . . §. 4. Num si et filius et nepos vivant, concipere poterit[4]): *utriusque mortuis vivo se, tunc qui pronepos nasceretur?* Quod similiter admittendum est, ita sane, si prius nepos, deinde filius decederet, ne successione testamentum rumperetur. §. 5. Et quid, si tantum in mortis filii casum conciperet? Quid enim, si aquae et ignis interdictionem pateretur[5])? Quid, si nepos, ex quo pronepos institueretur, ut ostendimus, emancipatus esset? Hi enim casus et omnes, ex quibus suus heres post mortem scilicet avi nasceretur, non pertinent ad legem Vellejam, sed ex sententia legis Vellejae haec omnia admittenda sunt, ut ad similitudinem mortis ceteri casus admittendi sint. §. 6. Quid, si, qui filium apud hostes habeat, testaretur? Quare non induxere, ut, si antea quam filius ab hostibus rediret, quamvis post mortem patris, decederet, tunc deinde nepos, vel etiam illo vivo[6]), post mortem scilicet avi, nasceretur

---

worden, zuletzt von Francke a. a. O. S. 23 fgg. und von Mühlenbruch XXXVI. S. 181 fgg., welcher auch in Not. 2. die vorzüglichſten früheren Erklärer anführt.

2) Bei Mühlenbruch S. 189 ſteht Statt nepos *filius*, doch gewiß nur in Folge eines Druckfehlers.

3) Die Leſart der Florent.: pronepote iſt offenbar ſinnlos.

4) Das *poterit* fehlt in der Florent.

5) In der Florent. ſteht: interdictione peteretur.

6) Handſchriften und Ausgaben leſen übereinſtimmend: *Illis vivis*, und auch Mühlenbruch S. 249 fgg. nimmt dieſe Leſart in Schutz. Scävola behandele hier nämlich in kombinirter Darſtellung die beiden Fälle, wenn ein *nepos*, und wenn ein *pronepos* postumus inſtituirt ſeien, und er habe hier wahrſcheinlich ſo geſchrieben: tunc deinde nepos vel etiam *pronepos*, illis vivis, post mortem scilicet avi *vel proavi* nasceretur rel. Ich kann dieſer Anſicht unmöglich beiſtimmen, denn nicht nur, daß eine ſolche kombinirte Darſtellung

non rumperet — nam hic casus ad legem Vellejam non pertinet —? Melius ergo est, ut in ejusmodi utilitate, praesertim post legem Vellejam, quae et multos casus rumpendi abstulit, interpretatio admittatur, ut instituens nepotem, qui sibi post mortem suus nasceretur, recte instituisse videatur, quibuscunque casibus nepos post mortem natus suus esset, rumperetque praeteritus; atque etiam, si generaliter: quidquid sibi liberorum natum erit post mortem, aut: quicunque natus fuerit, sit institutus, si suus nasceretur. §. 7. Si ejus, qui filium habeat, et nepotem ex eo instituat, nurus praegnans ab hostibus capta sit, ibique vivo filio [7]) pariat, mox ille post mortem patris atque avi redeat, utrum hic casus ad legem Vellejam respiciat, an ad jus antiquum aptandus sit, possitque vel ex jure antiquo vel ex Velleja institutus non rumpere? Quod et [8]) quaerendum est, si jam mortuo filio nepotem [9]) instituat, redeatque mortuo

---

höchſt verwirrend ſein würde, und überdies Scävola ſowohl vor- als nachher ſchlechterdings nur den Fall vor Augen hat, wenn ein *nepos* postumus inſtituirt iſt, ſo kann auch das: vel etiam unmittelbar vor: illo vivo gar nicht entbehrt werden. Denn es ſollen hier die beiden Fälle behandelt werden, wenn der Enkel nach dem Tode ſeines kriegsgefangenen Vaters („tunc deinde"), oder auch noch bei Lebzeiten deſſelben („vel etiam vivo illo") geboren wird. Meines Erachtens kann hier ſchlechterdings nicht anders geholfen werden, als daß man ſtatt illis vivis lieſt: illo vivo, wodurch alle Schwierigkeiten vollſtändig beſeitigt werden; ſ. auch Francke S. 28.

7) In der Flor. fehlt das Wort *filio*, während in mehreren andren Handſchriften und Ausgaben ſteht: avo et ejus filio. Beachtet man, daß Scävola in dieſem §en die beiden Fälle neben einander ſtellen will, wenn der inſtituirte Enkel „jam mortuo filio", und wenn er „vivo filio" in der Kriegsgefangenſchaft geboren wird, ſo rechtfertigt ſich wohl die hier gewählte Leſart von ſelbſt.

8) In der Florent. fehlt das *et*, deſſen Hinzufügung mit Haloander doch wohl weniger gewaltſam iſt, als mit vielen Ausgaben *quod* in *idem* zu verwandeln.

9) Die Flor. lieſt *pronepotem*, wo dann aber, wenn ein nur irgend paſſender Sinn entſtehen ſoll, nachher ſtatt mortuo *eo* geleſen werden müßte: mortuo *nepote*. Aber ſelbſt dann wäre noch immer kein wahrer Zuſammenhang zwiſchen den beiden Sätzen des §. 7, während derſelbe vollkommen hergeſtellt wird, wenn man ſtatt pronepotem lieſt nepotem (vgl. Not. 7). Der Einwand von Mühlenbruch a. a. O. S. 257, daß der Fall, wenn der Teſtirer nach dem Ableben ſeines Sohnes einen noch nicht gebornen Enkel einſetzte, ohne alle Frage zum erſten Kapitel der lex Velleja gehört habe, und daß ſich alſo, wenn

eo. Sed quum testamentum ab eo non rumpitur, nihil refert, utrum ex jure antiquo, an ex lege Velleja excludatur. §. 8. Forsitan addubitet quis, an istis casibus, si nepos post testamentum nascatur vivo patre suo, deinde ex eo concipiatur, isque mortuo[10]) patre, deinde avo nascatur, an non potuerit heres institui, quia pater ipsius non recte institutus esset. Quod minime est expavescendum; hic enim suus heres nascitur, et post mortem nascitur. §. 9. Ergo et sic[11]) pronepos admittetur, qui natus erit ex nepote, postea vivo filio, atque si ex eo natus esset adoptato[12]). §. 10. In omnibus his speciebus illud observandum est, ut filius duntaxat, qui est in potestate, ex aliqua parte sit heres institutus, nam frustra exheredabitur post mortem suam; quod non est necessarium in eo filio, qui apud hostes est, et ibi decedat, et in nepote certe et pronepote, quorum, si liberi heredes instituantur, institutionem nunquam exigemus, quia possunt praeteriri. §. 11. Nunc de lege Velleja

---

man nepotem leſe, der Zweifel Scävola's nicht wohl erklären laſſe, ſcheint mir ungegründet, indem ja das erſte Kapitel nur auf diejenigen postumi ging, welche noch bei Lebzeiten des Teſtators in Suitätsverhältniß mit demſelben traten, und gerade dieſe letztre Annahme war bei dem Enkel, der zwar bei Lebzeiten des Großvaters geboren, aber erſt nach dem Tode deſſelben („mortuo eo", sc. avo) aus der Kriegsgefangenſchaft zurückkehrte, problematiſch.

10) Es wird h. z. T. wohl von keinem Ausleger mehr bezweifelt, daß ſtatt des *vivo* patre der Florent. nothwendig mit andern Handſchriften geleſen werden muß: *mortuo* patre rel. Der hier entſchiedene Fall iſt nämlich offenbar folgender: Es hat Jemand, ohne des nepos postumus Erwähnung zu thun, ſeinen pronepos postumus für den Fall eingeſetzt, daß der Sohn bei ſeinen, des Teſtators, Lebzeiten verſterbe (etwa: Filius heres esto; si filius vivo me morietur, tunc qui pronepos.). Jetzt wird noch bei Lebzeiten des Sohnes ein Enkel geboren, der nachher mit Hinterlaſſung einer ſchwangeren Wittwe verſtirbt. Nach ihm ſtirbt auch der Sohn des Teſtators, und nun (alſo nach dem Tode ſeines Vaters und Großvaters) wird der Urenkel geboren. S. auch Francke S. 30, Mühlenbruch S. 259 fgg.

11) In der Florent. ſteht *si;* das in andern Handſchriften vorkommende *sic* iſt unbedenklich als richtig anzunehmen.

12) Die Florent. hat hier *adoptatur*, was offenbar ſinnlos iſt. Ueber die vielfachen Emendations-Verſuche bei dieſer Stelle vgl. Mühlenbruch S. 264 fgg. Ich nehme keinen Anſtand, die ſcharfſinnige Konjektur von Francke S. 31, dem auch Mühlenbruch S. 269 beitritt, in den Text aufzunehmen, da hierdurch ein ſehr paſſender, an den Inhalt des vorigen §en ſich eng anſchließender Sinn entſteht.

videamus; voluit vivis nobis natos similiter non rumpere testamentum. §. 12. Et videtur primum caput eos spectare, qui, quum nascerentur, sui heredes futuri essent. Et rogo, si filium habeas, et nepotem nondum natum tamen ex eo heredem instituas, filius decedat, mox vivo te nepos nascatur? Ex verbis dicendum est, non rumpi testamentum, ut non solum illud primo capite notaverit, si nepos eo tempore instituatur, quo filius non sit, verum et si vivo patre [13]); quid enim necesse est, tempus testamenti faciendi respici, quum satis sit observari id tempus, quo nascitur? nam et ita verba sunt: *Qui testamentum faciet, is omnes virilis sexus, qui ei suus heres futurus erit* etc. *etiamsi parente vivo nascantur.* §. 13. Sequenti parte succedentes in locum liberorum non vult lex rumpere testamentum; et ita interpretandum est, ut, si et filium et nepotem et pronepotem habeas, mortuis utrisque [14]) pronepos institutus succedens in sui heredis locum non rumpat. Et bene verba se habent: *si quis ex suis heredibus suus heres esse desierit*, ad omnes casus pertinentia, quos supplendos in Galli Aquilii sententia diximus, nec solum si nepos vivo patre decedat, ne [15]) succedens pronepos avo mortuo rumpat, sed

---

13) In der Florent. folgt hier noch das Wort *nascatur*, was nothwendig weggestrichen werden muß, indem offenbar das vorhergehende instituatur auch hierher bezogen werden muß. Die Institutirung des Enkels, der noch bei Lebzeiten seines Vaters geboren wird, ist nicht durch das erste Kapitel der lex Velleja normirt, vgl. auch Mühlenbruch a. a. O. S. 25 fgg.

14) So muß gewiß mit mehreren Handschriften statt des *utique* der Florent. gelesen werden.

15) In der Florent. steht *nec*, und dies wird auch nach dem Vorgang mehrerer Aelteren von Mühlenbruch S. 218 fgg. in Schutz genommen. Die Auslegung desselben scheint mir aber schlechthin unzulässig. Er nimmt nämlich an, Scävola habe mit den Worten nec succedens rel. andeuten wollen, unter welcher Voraussetzung die Einsetzung eines pronepos, wenn der nepos bei Lebzeiten des filius verstorbe, giltig bleibe, nämlich „er dürfe nur nicht selber, wenn er in die Stelle seines Großvaters einrückt, das Testament rumpiren", was mit andern Worten heißen soll: „nur müsse auch der Großvater [der Sohn des Testators] eingesetzt oder enterbt sein". Kann denn aber, wenn der Sohn des Testators präterirt ist, noch von einer Ruption des Testaments durch den nachrückenden Urenkel die Rede sein, oder ist nicht vielmehr das Testament gleich von Anfang an nichtig? und wie wunderlich hätte sich offenbar Scävola, wenn er die Erbeinsetzung oder Enterbung des Großvaters mit jenen Worten postulirt

et si supervixerit patri ac decedat, dummodo heres institutus sit, aut exheredatus. §. 14. Videndum, num hac posteriore parte: *si quis ex suis heredibus suus heres esse desierit, liberi ejus in locum suorum sui heredes succedendo* etc.[16]) possit interpretatione induci, ut, si filium apud hostes habens nepotem ex eo heredem instituas, non tantum, si vivo te filius decedat, sed etiam post mortem, antequam ab hostibus reversus fuerit, succedendo non rumpat; nihil enim addidit, quo significaret tempus, nisi quod, licet audenter, possis dicere, vivo patre hunc suum heredem esse desiisse, licet post mortem decedat, quia nec redit, nec potest redire. §. 15. Ille casus in difficili est, si filium habeas et nepotem nondum natum instituas, isque nascatur vivo patre suo, ac mox pater decedat. Non enim suus heres est tempore, quo nascitur, nec posteriori alius succedendo prohiberi videtur rumpere, quam qui jam natus erat. Denique et superiore capite, ut liceat institui nondum natos, qui quum nascentur, sui erunt, permittit; posteriore capite non permittit institui, sed vetat rumpi, neve ob eam rem minus ratum esset, quod succedit. Porro procedere debet, ut utiliter sit institutus, quod nullo jure potuit, qui nondum natus erat. Juliano tamen videtur, duobus quasi capitibus legis commixtis, in hoc quoque inducere legem, ne rumpantur testamenta. §. 16. Quaeremus tamen, cum recepta est Juliani sententia, an, si nascatur nepos vivo patre suo, deinde emancipetur, sponte adire possit hereditatem? Quod magis probandum est, nam emancipatione suus heres fieri non potuit.

---

hätte, ausgedrückt! — Lieſt man mit Francke S. 36. Not. 41. Statt *nec — ne*, ſo verſchwinden alle Schwierigkeiten, indem dann Scävola mit dieſen Worten nicht die Bedingung angiebt, unter welcher die Einſetzung des pronepos in dem gegebenen Falle giltig bleibe, ſondern vielmehr den Rechtsſatz ſelbſt ausſpricht, daß das Nachrücken des eingeſetzten pronepos in dem vorliegenden Falle das Teſtament nicht rumpire.

16) Die Florent. lieſt *succedunto*. Da es aber ganz unglaublich iſt, daß die lex Velleja etwas befehlsweiſe angeordnet haben ſollte, was ſich ſchon ganz von ſelbſt verſtand, ſo hat die ſcharfſinnige Konjektur von Mühlenbruch S. 233 fgg., *succedendo* zu leſen, alles Mögliche für ſich. Die lex Velleja lautete nämlich ſehr wahrſcheinlich: „— — liberi — — — succedendo ne rumpunto rel.“ Die folgenden Worte hinter succedendo ließ aber der Juriſt weg, weil es darauf hier nicht ankam. Das „etc.“, was in allen unſern Handſchriften hinter den Worten *liberi ejus* ſteht, gehört gewiß hinter das Wort *succedendo*.

Anm. 1. Zu den formell zu bedenkenden Perſonen gehören auch die *postumi sui*, d. h. alle diejenigen, welche erſt nach errichtetem Teſtament in die unmittelbare Gewalt des Teſtators kommen, oder gekommen ſein würden, wenn derſelbe nicht vorher verſtorben wäre; und dahin gehören alſo 1) als eigentliche postumi diejenigen nach dem Teſtament gebornen Kinder, welche unmittelbar durch ihre Geburt in das Suitätsverhältniß eintreten, und 2) als ſolche, qui postumorum loco sunt, a) die nach dem Teſtamente Adoptirten, Arrogirten und Legitimirten, Gai. II. 138, Ulp. XXIII. 3. §. 1. J. quib. mod. test. infirm. (2, 17), l. 8. de test. milit. (29, 1) — b) diejenigen, welche durch successio in suorum heredum locum Suitätsrecht erlangen, d. h. dadurch, daß der zwiſchenſtehende Aſzendent wegfällt, l. 29. pr. §. 1—5. de lib. et post, endlich c) das Kind, welches dadurch postumus suus ſeines Vaters wird, daß der Großvater hinwegfällt, l. 28. §. 1. de liber. et post.

In Betreff aller dieſer postumi bot aber das ältere Recht die eigenthümliche Erſcheinung dar, daß ſelbſt die Erbeinſetzung oder Exheredation derſelben die Ruption des Teſtaments nicht verhindern konnte, denn in Betreff der eigentlichen postumi war die Einſetzung oder Enterbung ſchon an ſich ungiltig, wegen der Grundſätze über personae incertae (ſ. oben S. 82 fgg.) und in Betreff der übrigen postumi konnte eine ſolche Berückſichtigung die Ruption nicht abwenden, weil dieſelben doch nicht in ihrer Qualität als *sui* — denn das waren ſie ja zur Zeit der Teſtaments-Errichtung noch nicht — berückſichtigt ſein konnten. Dieſer Uebelſtand wurde ſpäter, aber freilich nur ſchrittweiſe, beſeitigt, und zwar ſind hier beſonders folgende Momente in's Auge zu faſſen. (Vgl. außer den ſchon angeff. Francke und Mühlenbruch auch noch Heumann in Gieß. Zeitſchr. XIX. S. 309 fgg. und Schmidt a. a. O. S. 25 fgg.).

1) Schon frühe, ohne daß ſich eine beſondere Quelle nachweiſen läßt, wurde es geſtattet, ſein Kind für den Fall, daß daſſelbe erſt nach dem Tode des Teſtators geboren werde, zu inſtituiren oder zu exherediren (ſ. g. postumi legitimi), Ulp. XXII. 19, und freilich war hier eine Abhilfe am dringendſten nöthig, weil ja durch ein neues Teſtament unmöglich nachgeholfen werden konnte. — Was man übrigens hiernach bei Söhnen und Töchtern annahm, galt ohne Zweifel auch von Enkeln, wenn der Sohn ſchon zur Zeit der Teſtaments-Errichtung weggefallen war.

2) Einen weiteren Schritt that Gallus Aquilius, der bekannte Zeitgenoſſe und Freund von Cicero, indem er eine Formel einführte, wodurch es möglich wurde, einen Enkel auch für den Fall zu inſtituiren, wenn der Sohn zur Zeit der Teſtamentserrichtung noch lebte, aber bei Lebzeiten des Teſtators verſtirbt, und dann nach beider Tode der Enkel geboren wird (ſ. g. postumi Aquiliani), l. 29. pr. h. t. Daß man ſich nicht buchſtäblich an dieſe Aquiliſche Formel hielt, l. 29. §. 1. cit., war eben ſo natürlich, als daß man dieſelbe mit den entſprechenden Veränderungen auch für die Einſetzung eines pronepos postumus anwandte, ſei es, daß der Sohn ſchon todt war, der Enkel aber noch zur Zeit des Teſtators lebte, oder umgekehrt der Enkel todt war, aber der Sohn noch lebte, oder Beide zwar noch jetzt lebten, aber der Tod Beider bei Lebzeiten des Teſtators erwartet wurde, l. 29. §. 2—4. cit. — Immer aber

verſteht ſich bei Anwendung dieſer Formel von ſelbſt, daß der Sohn rite inſtituirt ſein muß, weil eine exheredatio post mortem exheredati ungiltig iſt, l. 29. §. 10. cit., vgl. auch l. 10. §. 2. de lib. et post.

3) Noch weiter ging die *l. Junia Velleja* (wahrſcheinlich vom J. 763 p. U. c.), wodurch die Ruption der Teſtamente durch ſolche postumi verhütet werden ſollte, welche noch bei Lebzeiten des Teſtators zum Vorſchein kamen. Das Geſetz handelte hiervon in zwei Kapiteln, und zwar bezog ſich

a) das erſte Kapitel auf ſolche Deſzendenten, welche zwar nach dem Teſtamente, aber noch bei Lebzeiten des Teſtators geboren werden, und ſogleich mit der Geburt sui ſind, l. 29. §. 12. §. 15. cit. Nach dem allgemeinen Wortausdruck erſtreckte ſich daſſelbe nicht blos auf Söhne, ſondern auch auf Enkel, und zwar in dem letztren Falle ohne Unterſchied, ob der Sohn zur Zeit der Teſtamentserrichtung ſchon verſtorben war, oder nicht, wenn er nur im Augenblick der Geburt des Enkels nicht mehr lebte, l. 29. §. 12. cit. — Solche postumi nun (ſ. g. postumi Vellejani primi [sc. capitis]) ſollen giltig inſtituirt oder exheredirt werden dürfen — was früher nicht der Fall war —, und dadurch war ein Mittel gegeben, die Ruption des Teſtaments abzuwenden.

b) Das zweite Kapitel erſtreckte ſich umgekehrt auf ſolche Deſzendenten, welche zur Zeit der Teſtamentserrichtung zwar ſchon geboren, aber noch keine sui waren, weil noch eine oder mehrere andere Perſonen in der Mitte ſtanden, l. 29. §. 13—15. cit. Daß die Erbeinſetzung ſolcher Deſzendenten auch ſchon früher erlaubt war, verſteht ſich von ſelbſt, und es konnte alſo nicht die Abſicht der lex Velleja ſein, eine ſolche Erlaubniß zu ertheilen. Wohl aber enthielt ſie die Vorſchrift, daß, wenn ein ſolcher Deſzendent rite inſtituirt oder exheredirt ſei, und er werde nun durch das Wegfallen der Mittelsperſon bei Lebzeiten des Teſtators zum suus (ſ. g. postumi Vellejani secundi [capitis]), das Teſtament — anders wie im früheren Rechte, wo nur ein neues Teſtament nachhelfen konnte — nicht mehr rumpirt werden ſolle. Dieſe Beſtimmung bezog ſich denn auch nicht blos auf den nepos, ſondern auch auf den pronepos, und zwar iſt es in Beziehung auf den Letztren gleichgiltig, ob erſt der Enkel und dann der Sohn, oder ob umgekehrt erſt der Sohn und dann der Enkel weggefallen ſind, nur daß im letzten Falle auch der Enkel [der Vater des pronepos] rite inſtituirt oder exheredirt ſein muß, damit nicht durch ihn, wenn der Sohn weggefallen iſt, das Teſtament rumpirt werde, l. 29. §. 13. cit.

4) Durch dieſe geſetzlichen Beſtimmungen waren jedoch noch immer nicht alle möglichen Fälle erſchöpft, aber eine gewiß ſehr konſequente Doktrin ſcheute ſich nicht, auch die noch übrigen Fälle im Geiſte jener geſetzlichen Beſtimmungen zu normiren, und zwar geſchah dies insbeſondre in der Art, daß man:

a) die beiden Kapitel der lex Junia Velleja gleichſam kombinirte, wie namentlich auf die Auktorität des Salvius Julianus dann, wenn der postumus erſt nach dem Teſtamente geboren, aber doch nicht ſogleich bei der Geburt ſondern erſt hinterher durch Wegfallen der Mittelsperſonen suus wird (ſ. g. postumi Salviani oder Juliani), l. 29. §. 15. und daß man:

b) die Analogie der lex Velleja auch in ſolchen Fällen anwandte, die an ſich außer der Sphäre dieſes Geſetzes lagen, weil der postumus nicht ſchon

bei Lebzeiten des Teſtators entſtand; mit andren Worten, daß man im Geiſte der lex Velleja den Kreis der postumi Aquiliani erweiterte, wovon mehrfache Beiſpiele in l. 29. §. 5—9. cit. vorkommen.

5) Durch die bisher betrachteten Grundſätze war genügend für die Möglichkeit geſorgt, die Ruption eines Teſtaments durch ſolche postumi zu verhüten, welche durch Geburt oder durch Nachrücken entſtehen. Aber ſelbſt hierbei blieb die Doktrin nicht ſtehen, indem dieſelbe ähnliche Grundſätze für die andren, im Anfang dieſer Anm. angedeuteten Arten der postumi aufſtellte. So wurde nämlich:

a) auch für den Fall, wenn Jemand durch den Tod des Großvaters postumus suus ſeines Vaters geworden war, angenommen, daß das von dem Vater vorher über ſein kaſtrenſiſches Pekulium errichtete Teſtament nicht rumpirt werde, wenn der Sohn in demſelben rite inſtituirt oder exheredirt ſei ‚quia nullo circa eum novo facto, sed ordine quodam naturali nactus est potestatem', l. 28. §. 1. de liber. et post.

b) Wenn ein postumus durch Adoption oder Arrogation entſteht, ſo lehrt noch Gaius II. 140, daß das vorher errichtete Teſtament ſelbſt dann rumpirt werde, wenn der nachher Adoptirte in demſelben zum Erben eingeſetzt ſei, während dagegen ſchon Scävola in l. 18. de inj. rupt. test. (28, 3), und Papinian in l. 23. §. 1. de lib. et post. die umgekehrte Meinung vertheidigen, die denn auch als die im Juſtinianiſchen Rechte rezipirte anzuſehen iſt, vgl. auch noch l. 6. pr. eod. Wäre dagegen ein extraneus exheredirt und nachher adoptirt worden, ſo muß gewiß auch noch für das neueſte Recht die Ruption des Teſtaments behauptet werden, l. 8. §. 8. de bon. poss. c. t. (37, 4), weil exheredatio res in extraneo inepta est, l. 132. de V. O. Doch leidet dies eine Ausnahme, wenn ein emanzipirter, oder in Adoption gegebener Sohn exheredirt, und nachher wieder arrogirt oder readoptirt wird, denn in beiden Fällen bleibt das Teſtament beſtehen, l. 23. pr. de liber. et post., l. 8. §. 7. de bon. poss. c. t. (37, 4) — l. 8. §. 10. eod., bei dem emancipatus ſchon darum, weil die Exheredation deſſelben, wenigſtens nach prätoriſchem Rechte, nothwendig, alſo keine res inepta war, bei dem in adoptionem datus aber wohl deßhalb, weil auch hier die Exheredation als eine vorſorgliche Maaßregel für den, von dem Willen des Teſtators ganz unabhängigen, Fall erſcheint, daß derſelbe aus der Adoptivfamilie entlaſſen und ſo wenigſtens nach prätoriſchem Rechte Notherbenrecht gegen den leiblichen Vater erringen würde. — Wendet man dieſe Grundſätze konſequent auf den durch Legitimation entſtehenden postumus an, ſo muß hier ohne Zweifel der Grundſatz aufgeſtellt werden, daß zwar die Inſtitution, aber nicht auch die Exheredation deſſelben, die Ruption des vor der Legitimation errichteten Teſtaments abwendet. Vgl. auch Francke S. 41 fgg., Mühlenbruch S. 279 fgg., Leiſt, Bon. poss. Bd. II. Abth. 1. S. 222 fgg.

6) Schließlich iſt hier noch eine wichtige Verordnung von Juſtinian anzuführen. Wenn nämlich auch nach dem Bisherigen auf das Vollſtändigſte die Möglichkeit gegeben war, die Ruption des Teſtaments abzuwenden: ſo mußte doch der Teſtator bei der Wahl der zu gebrauchenden Ausdrücke ſorgſam verfahren, denn: „si alterutur casus omissus fuerit, eo casu, qui omissus est, natus

rumpit testamentum", l. 10. de lib. et post., cf. Paul. rec. sent. IV. 6. B. §. 9. Dieſes ſtrenge Recht wurde nun durch Juſtinian in l. 4. C. de post. hered. instit. (6, 29) dahin geändert, daß der Ausdruck der Einſetzung nicht mehr entſcheiden ſoll, ſondern, wenn ein postumus den Worten nach auch nur für einen Fall inſtituirt iſt, dieſe Einſetzung doch auf alle möglichen Fälle des Agnaſzirens bezogen werden ſoll; Francke S. 76 fgg., Mühlenbruch S. 291 fgg. Auf den Fall der Enterbung iſt aber dieſe Verordnung doch wohl nicht zu beziehen, denn: „exheredationes non sunt adjuvandae", l. 19. de lib. et post.

Anm. 2. Nach dem prätoriſchen Edikte ſind nicht blos die *sui*, ſondern auch außerdem noch alle die liberi formell zu berückſichtigen, welche in der Klaſſe *unde liberi* zur Inteſtatſucceſſion gerufen werden. Detaillirte Ausführungen hierüber ſ. noch bei *Foerster*, de bon. poss. contra tabul. p. 152 sqq., Fritz in v. Löhrs Magaz. Bd. IV. S. 255 fgg., Francke §. 10, Mühlenbruch XXXVII. S. 52 fgg., Schmidt S. 71 fgg., Schirmer, Handb. I. S. 141 fgg.

II. Von dem Inhalt der Verbindlichkeit.

A. Erbeinſetzung. §. 469.

Anm. Damit der Notherbe nicht als präterirt angeſehen werden könne, iſt vor allen Dingen erforderlich, daß die Erbeinſetzung unbedingt geſchehen iſt. Doch muß hierbei zwiſchen dem Zivil- und dem prätoriſchen Rechte unterſchieden werden:

A. Nach Zivilrecht gilt im Allgemeinen die Regel, daß, wenn ein suus unter einer Suſpenſiv-Bedingung eingeſetzt iſt, die Erbeinſetzung und damit das ganze Teſtament nichtig iſt, und ſelbſt die Zufügung von unmöglichen Bedingungen, die doch ſonſt als nicht beigefügt angeſehen werden, ſ. oben S. 106 fgg., bringt dieſe Wirkung hervor, l. 15. de condit. instit. (28, 7). Von dieſer Regel kommen jedoch folgende Modifikationen vor:

1) wenn die Bedingung rein von dem Willen des eingeſetzten *suus* abhängt, l. 4. 6. 69. 86. de hered. instit. (28, 5), l. 12. 15. 28. de condit. institut. (28, 7), l. 20. §. 4. f. de bon. libert. (38, 2). Hat der unter einer ſolchen Bedingung eingeſetzte suus Subſtituten oder Miterben neben ſich, ſo fällt die Erbſchaft, wenn die Bedingung nicht erfüllt wird, an dieſe, l. 4. pr. §. 2. de hered. inst. (28, 5), l. 28. de condit. instit. (28, 7). Sind aber keine Miterben oder Subſtituten vorhanden, ſo ſteht es nun in der Macht des suus, durch beſtimmte Erklärung entweder Teſtaments- oder Inteſtaterbe zu werden, nur daß er jedenfalls alle Legate auszahlen muß, l. 1. §. 8. si quis omissa causa test. (29, 4). Verſtirbt er aber ohne ſolche Erklärung, und die Bedingung war von der Art, daß ſie in dem letzten Augenblick des Lebens nicht mehr erfüllt werden konnte, ſo iſt es ſchon bei Lebzeiten des suus gewiß geworden, daß dieſelbe befizirte, und der suus hat alſo ipso jure die Erbſchaft als Inteſtat-

erbe erworben, und überträgt ſie demnach natürlich auf ſeine Erben. Iſt aber umgekehrt die Bedingung der Art, daß ſie noch im letzten Augenblick des Lebens erfüllt werden kann, ſo geht die Erbſchaft nicht auf die Erben des suus, ſondern auf die anderweiten Erben des Teſtators, l. 5. de hered. instit., l. 28. de cond. instit. — Ob übrigens eine Bedingung poteſtativ ſei, iſt nach den jedesmaligen individuellen Umſtänden zu ermeſſen, l. 4. §. 1. de hered. instit. (vgl. auch Maaſſen, zur Lehre v. d. Bedingungen S. 12 fgg.), und zwar muß dabei, was die Zeit anbelangt, wohl die Regel aufgeſtellt werden: wenn ſich ſchon im Augenblick der Teſtaments-Errichtung oder doch bis zum Tode des Erblaſſers herausſtellt, daß die Erfüllung der Bedingung unmöglich oder auch nur beſonders ſchwierig ſei, ſo gilt der suus als präterirt, l. 4. C. de instit. et subst (6, 25); wird aber die Erfüllung erſt nach dem Tode des Teſtators unmöglich oder ſchwierig, ſo muß die Bedingung als erfüllt angeſehen werden, und der eingeſetzte suus ſuccedirt ex testamento, vgl. l. 3, l. 8. §. 7, l. 11. de condit. instit. (28, 7).

2) Auch dann iſt die Erbeinſetzung eines Suus unter einer kaſuellen Bedingung zuläſſig, wenn derſelbe für den Fall der defizirenden Bedingung exheredirt iſt; wobei jedoch vorausgeſetzt wird, daß die Entſcheidung der Bedingung noch bei dem Leben des suus erfolgt, denn bei ſeinem Leben noch muß er inſtituirt oder exheredirt ſein; ſonſt gilt er als präterirt, und iſt alſo ipso jure Erbe geworden, l. 28. pr. de liber. et post. Uebrigens muß konſequent die exheredatio in contrarium casum auch ſelbſt dann das Teſtament aufrecht erhalten, wenn die Einſetzung unter einer unmöglichen Bedingung geſchah, arg. l. 16. de condit. instit., obwohl hier namentlich auch Francke S. 55 und Mühlenbruch S. 385 a. M. ſind.

3) Eine Modifikation der obigen Regel tritt auch dann ein, wenn von einem Poſtumus die Rede iſt. Dieſer rumpirt nämlich nur, wenn er in dem Moment, in welchem er Notherbe wird, nicht eingeſetzt oder enterbt iſt. War er alſo unter einer Bedingung eingeſetzt, und dieſe iſt ſchon vor ſeiner agnatio oder quasi agnatio eingetreten, ſo muß das Teſtament gültig bleiben, l. 22. 24. de lib. et post.

4) Nach Pandektenrecht trat jene Regel auch nicht bei ſolchen Töchtern und Enkeln ein, die ſchon im Augenblick der Teſtaments-Errichtung Notherbenrecht hatten, l. 4. pr., l. 6. §. 1. de hered. inst., l. 1. §. 8. de suis et legit. heredib. (38, 16). Ob dies noch im Juſtinianiſchen Rechte Geltung habe, iſt beſtritten; denn während z. B. Francke S. 48 behauptet, dieſes beſondre Recht für Töchter und Enkel ſei durch die allgemeine l. 4. C. de lib. praeter. aufgehoben worden, nimmt Mühlenbruch XXXVII. S. 215 fgg., XLI. S. 166 fg. das Gegentheil an, ſ. auch Wening, Lehrb. 5. Aufl. § 491. Not. m, Mayer, Erbr. I. §. 94. Not. 3 u. A. m. Ich muß mich unbedingt für die erſtere Anſicht erklären, denn nicht nur, daß Juſtinian in l. 4. C. cit. und §. 5. J. de exhered. liber. mit ganz beſtimmten Worten erklärt, er wolle das Recht, welches bis dahin nur für Söhne galt, auch auf Töchter und Enkel erſtrecken (ſ. oben §. 467. Anm.), ſo müſſen wir zu dieſem Reſultate auch durch die bekannte Auslegungsregel genöthigt werden, daß, wenn ein geſetzliches Prinzip

wegfällt, auch die Konſequenzen deſſelben als weggefallen angeſehen werden müſſen. Der Unterſchied nämlich, welcher in Betreff bedingter Erbeinſetzungen zwiſchen Söhnen auf der einen, und Töchtern und Enkeln auf der andren Seite vorkam, ging leicht erſichtlich unmittelbar aus dem anderweiten Unterſchiede hervor, daß nur die Präterition der Söhne, nicht aber auch die der Enkel und Töchter das Teſtament zu einem nichtigen machte (ſ. oben §. 467. Anm). Dieſer Unterſchied iſt nun anerkannter Weiſe von Juſtinian in l. 4. cit. aufgehoben („ut et ipsa ad instar filii — — testamentum ipso jure evertat"), und damit muß denn von ſelbſt jener anderweite Unterſchied, welcher ja eine bloſe Konſequenz davon iſt, wegfallen. Die Argumentation Mühlenbruch's a. a. O.: jenes Recht der Hausſöhne in Betreff der Bedingungen ſei eine bloſe Ausnahme, l. 4. pr. de hered. instit., und es könne nicht angenommen werden, daß die Gleichſtellung in l. 4. C. cit. auch auf dieſes Ausnahmsrecht ſich beziehe, iſt gewiß verwerflich, denn mit völlig demſelben Rechte dürfte man auch die Beſonderheit, daß der Hausſohn *nominatim* exheredirt werden mußte, und daß ſeine Präterition Nullität herbeiführte, als bloſe Ausnahme anſehen! Wenn aber Mühlenbruch ferner bemerkt: „die l. 4. cit. gebe ja den Söhnen und Enkeln nicht das beſondere Recht der Hausſöhne, ſondern nur das der Söhne überhaupt auf namentliche Einſetzung oder Enterbung, ſo daß in dieſer Hinſicht die gedachten Perſonen immer nicht mehr Recht in Anſpruch nehmen konnten, als den emanzipirten Söhnen zuſtand", ſo liegt hier meiner Ueberzeugung nach ein Mißverſtändniß zu Grunde. Hält man nämlich nur den oben angedeuteten, und auch von Mühlenbruch ſelbſt anerkannten Satz feſt, daß auch nach der l. 4. cit. die Sphären des Zivil- und prätoriſchen Rechts in Betreff des Notherbenrechts ſtreng geſchieden bleiben müſſen, und daß alſo die in jenem Geſetze ausgeſprochene Gleichſtellung nur ſtets innerhalb dieſer Sphäre aufgefaßt werden muß, ſo kann es gar nicht bezweifelt werden, daß die filia sua und der nepos suus in allen Rückſichten dem filius *suus*, und nur die emanzipirte Tochter und der emanzipirte Enkel dem emanzipirten Sohne gleichgeſtellt iſt; vgl. auch Arndts a. a. O. S. 83 fgg.

B. Weſentlich verſchieden von den bisher dargeſtellten Grundſätzen ſind die Prinzipien des prätoriſchen Rechts, was eben ſo, wie nach dem früheren Zivilrechte bei Töchtern und Enkeln, darauf beruht, daß die Präterition des Notherben nach prätoriſchem Rechte keine Nullität des Teſtaments herbeiführt. Sind nämlich liberi unter einer kaſuellen Bedingung eingeſetzt, ohne auf den entgegengeſetzten Fall enterbt zu ſein, ſo ſind ſie deßhalb nicht von vorne herein zu der bonorum possessio contra tabulas berufen, ſondern ſie können pendente conditione nur, wie andre bedingt eingeſetzte Erben auch, die bonor. poss. secundum tabulas agnoſziren, ſo daß ſie alſo, wenn ſpäter die Bedingung eintritt, durchaus teſtamentariſche Erben ſind. Fällt aber nachher die Bedingung hinweg, ſo verwandelt ſich nun die bon. poss. secundum tabulas den Wirkungen nach in eine b. p. contra tabulas, und deren Reſultate treten ein, l. 3. §. 11—14. de b. p. c. t. (37, 4), l. 2. §. 1, l. 5. pr. de b. p. s. t. (37, 11). Da hiernach der Einſetzung eines prätoriſchen Erben auch andere, als Poteſtativ-Bedingungen beigefügt werden können, ſo muß auch gewiß die Zufügung einer

unmöglichen Bedingung hier nicht anders, wie bei einem Extraneus beurtheilt werden, d. h. sie gilt als nicht zugefügt; denn daß sich dies bei dem suus anders verhält, hat seinen Grund eben nur darin, weil der Erbeinsetzung eines solchen nur eine Potestativ-Bedingung beigefügt werden darf, l. 15. de condit. inst. (28, 7). —

Das Verhältniß zwischen diesen verschiedenen Prinzipien des zivilen und des prätorischen Rechts ist im Allgemeinen einfach so zu bestimmen, daß der unter einer kasuellen Bedingung eingesetzte Suus die freie Wahl hat, ob er die zivilrechtliche Nullität oder die prätorische bonor. possessio secundum und resp. contra tabulas für sich in Anspruch nehmen will, daß aber die blos prätorischen Notherben, also der emancipatus und die ihm gleichgesetzten anderweiten liberi, auch nur die Grundsätze des prätorischen Edikts in Anwendung bringen können; vgl. l. 2. §. 1. de bon. poss. sec. tab. (37, 11).

Vgl. überhaupt *Fein*, de herede suo sub conditione instituto Gött. 1777, Francke S. 45 fgg. S. 130 fgg., Mühlenbruch XXXVI. S. 354 fgg., XXXVII. S. 76 fgg., XLI. S. 158 fgg., v. Buchholtz in Gieß. Zeitschr. XIII. S. 322 fgg., Leist, Bonor. poss. Bd. II. Abth. 1. S. 161 fgg., Beckhaus, über die bedingte Erbeinsetzung des suus heres nach röm. Rechte. Köln 1858. Schmidt a. a. O. S. 41 fgg., S. 82 fgg.

Die Verordnung Justinian's in l. 32. C. de inoff. test. (3, 28) [s. unten §. 476. T. 2], wonach Bedingungen, welche der Bedenkung eines Pflichttheilsberechtigten beigefügt sind, für nicht zugefügt angesehen werden sollen, kann auf das bisher entwickelte Recht nur einen sehr mittelbaren Einfluß äußern. Es kann nämlich nicht bezweifelt werden, daß diese Verordnung schlechthin nur unter der zweifachen Voraussetzung anwendbar ist, wenn erstens das formelle Notherbenrecht vollständig gewahrt ist, und zweitens der Pflichttheilsberechtigte ohne diese Verordnung in der Lage wäre, wegen der beigefügten Bedingung die Inoffiziositätsquerel gebrauchen zu können, denn die klar ausgesprochene Tendenz des Kaisers ist eben nur die, das Testament gegen die Querel sicher zu stellen. Hieraus ergeben sich die einzelnen Fälle der Anwendbarkeit von selbst; vgl. auch v. Buchholtz a. a. O. S. 231 fgg., dessen Ausführungen jedoch mehrfach, in Gemäßheit des eben angedeuteten Prinzips, einer Berichtigung bedürfen; s. auch Mühlenbruch XLI. S. 169 fgg.

B. Enterbung. §. 470.

Paul. l. 19. de lib. et post.: Quum quidam filiam ex asse heredem scripsisset, filioque, quem in potestate habebat, decem legasset, adjecit: *et in cetera parte exheres mihi erit*, et quaereretur, an recte exheredatus videretur, Scaevola respondit: non videtur; et in disputando adjiciebat, ideo non valere, quoniam nec fundi exheres esse jussus recte exheredaretur, aliamque causam esse institutionis, quae benigne acciperetur, exheredationes autem non esse adjuvandas.

Anm. Unter den mehrfachen Erforderniſſen einer gehörigen Exheredation (vgl. darüber Francke S. 59 fgg., Mühlenbruch XXXVI. S. 391 fgg., Arndts in Weiſke's Rechtslex. III. S. 890 fgg., Schmidt a. a. O. S. 46 fgg.) iſt beſonders hervorzuheben, daß die Exheredation *ab omnibus gradibus* geſchehen muß; d. h. wenn in dem Teſtamente Inſtitutionen und Subſtitutionen angeordnet ſind, ſo darf ſich die Exheredation nicht blos auf die einen oder andren beziehen, ſondern auf beide, es müßte denn ſein, daß der Notherbe im erſten Grade ſelbſt inſtituirt wäre, in welchem Falle natürlich eine Enterbung von den folgenden Graden nicht erforderlich iſt, l. 14. §. 1. de liber. et post., l. 4. §. 2. de hered. instit. Nothwendig muß jedoch hier zwiſchen dem Zivil- und dem prätoriſchen Rechte unterſchieden werden.

I. Faſſen wir zunächſt das Zivilrecht in's Auge, ſo iſt hier die Unterſcheidung zwiſchen ſolchen sui, die es ſchon im Augenblick des Teſtaments ſind, und zwiſchen postumi sui wichtig, eine Unterſcheidung, die darauf beruht, daß die Präterition der erſtren das Teſtament von vorne herein annullirt, die der letztren aber nur das an ſich giltige Teſtament ex post rumpirt. Iſt nämlich:

A. ein ſchon lebender suus nicht von allen Graden exheredirt, ſo gilt die einfache Regel: eum gradum, a quo filius praeteritus sit, non valere, l. 14. §. 1. de liber. et post., l. 43. §. 2. de vulg. et pup. subst., und wenn alſo:

1) der suus beim erſten Grade präterirt, von dem zweiten exheredirt iſt, ſo kommt nicht der suus, ſondern der Subſtitut an die Reihe, und das Teſtament fängt alſo gleichſam mit dem zweiten Grade an, l. 3. §. 6. de lib. et post., l. 43. §. 2. de vulg. et pup. subst.

2) Wenn der suus vom erſten Grade exheredirt, bei dem zweiten präterirt iſt, ſo wird derſelbe durch die inſtituirten Erben des erſten Grades ausgeſchloſſen. Fallen aber dieſe aus irgend einem Grunde hinweg, ſo kommt die Erbſchaft niemals an den zweiten Grad, ſondern an den suus, oder an anderweite Inteſtaterben, l. 8. de lib. et post., l. 4. de inj. rupt. test. (28, 3).

3) Wenn der suus im erſten Grade präterirt, im zweiten inſtituirt iſt, ſo iſt derſelbe als teſtamentariſcher Erbe zur Erbſchaft berufen, l. 75. de hered. instit., l. 43. §. 2. de vulg. et pup. subst.

B. In mehrfacher Beziehung anders geſtalten ſich dagegen die Verhältniſſe, wenn ein Poſtumus nicht von allen Graden exheredirt iſt. Wenn nämlich:

1) der postumus beim erſten Grade präterirt, von dem zweiten exheredirt iſt, ſo muß unterſchieden werden, ob ſchon dann, wenn der postumus suus erſcheint, der erſte Grad aus anderweiten Gründen hinweggefallen iſt, oder nicht. Im erſtren Falle verhält es ſich, wie bei dem suus jam natus, d. h. der postumus wird durch die Subſtituten ausgeſchloſſen. Im zweiten Falle aber rumpirt das Erſcheinen des postumus auch den zweiten Grad, und er kommt nun ſelbſt zur Erbfolge; „rumpendo autem testamentum sibi locum facere postumus solet, quamvis filius sequentem gradum, a quo exheredatus est, patiatur valere“, l. 5. de inj. rupt. test.

2) Wenn der postumus vom erſten Grade exheredirt, bei dem zweiten präterirt iſt, ſo iſt das Recht des postumus und des suus natus regelmäßig

gleich, vgl. die zweite Hälfte der l. 8. de lib. et post. (wo aber ſtatt vivo *patre* geleſen werden muß vivo *primo*, ſ. auch Francke S. 78. Not. 16. und Mühlenbruch XXXVI. S. 441 fgg.). Wenn jedoch im erſten Grade Mehrere eingeſetzt ſind, und einer der Miterben fällt weg, ſo iſt zu unterſcheiden, ob der Poſtumus vor oder nach dieſem Wegfallen zum Vorſchein kommt. Im zweiten Falle, wo alſo der Subſtitut ſchon vor der agnatio postumi gleichſam in den erſten Grad hinaufgerückt war, zerſtört der postumus den ganzen erſten Grad, weil er nun nicht mehr ab omnibus heredibus primi gradus exheredirt iſt, und kommt alſo ſelbſt zur Erbfolge, l. 19. pr. §. 2. de inj. rupt. test. Im erſten Falle aber wird der postumus durch das Anwachſungsrecht der andren Miterben des erſten Grades ausgeſchloſſen, denn der Subſtitut kann hier gar nicht mehr in den erſten Grad hinaufrücken, weil ja ſogleich mit der agnatio postumi alle Erbeinſetzungen des zweiten Grads rumpirt ſind, l. 14. pr. de lib. et post., verb.: nam et cum duobus rel. Vgl. Mühlenbruch XXXVI. S. 445 fgg., S. 449 fgg. Die von Mühlenbruch ganz überſehene Darſtellung von Francke S. 79 und 84 fgg. iſt völlig irrig.

3) Der Fall, wenn der postumus im erſten Grade präterirt, im zweiten aber inſtituirt iſt, wird durch kein ſpezielles Geſetz entſchieden. Wendet man aber die bisher entwickelten Grundſätze hierauf an, ſo kann die Entſcheidung nicht zweifelhaft ſein. Sind nämlich nur zur Zeit der agnatio postumi noch Erben des erſten Grades vorhanden, ſo rumpirt der postumus nothwendig das ganze Teſtament, und iſt Inteſtaterbe, ohne daß ihn die Regel des Edikts: si quis omissa causa testamenti rel. zur Zahlung der Vermächtniſſe nöthigen könnte, wie Mühlenbruch S. 454 gewiß mit Unrecht annimmt. Sind aber, als der Poſtumus zum Vorſchein kam, die Erben des erſten Grades ſchon hinweggefallen, ſo iſt derſelbe nur als teſtamentariſcher Erbe zur Succeſſion gerufen. —

Wie hiernach die Fälle zu entſcheiden ſind, wenn drei oder mehrere Grade in dem Teſtament gemacht ſind, ſ. auch l. 14. pr. de lib. et post. verb.: Itaque etsi a primo gradu rel., oder wenn die Erben unter einer Bedingung eingeſetzt ſind, vgl. l. 5. de inj. rupt. test. (wo doch wohl geleſen werden muß: a quo sc. postumus exheredatus est, ſ. auch Francke S. 32. Not. 26, während Mühlenbruch S. 452 fgg. das *non* vor est beibehalten will), verſteht ſich ganz von ſelbſt.

II. Da nach prätoriſchem Rechte die Präterition der Notherben das Teſtament nicht annullirt, ſondern nur die bonorum possessio contra tabulas gegeben wird, wenn ſich im Augenblicke des Todes des Teſtators der Notherbe präterirt findet, da alſo in dieſer Beziehung ein ähnliches Verhältniß Statt findet, wie nach Zivilrecht im Falle der Präterition eines Poſtumus: ſo iſt es ſchon von vorne herein ſehr wahrſcheinlich, daß dann, wenn der Notherbe nicht ab omnibus gradibus exheredirt iſt, nach prätoriſchem Rechte allgemein dieſelben Grundſätze aufgeſtellt werden müſſen, welche vorher bei lit. B. für den Fall angegeben wurden, wenn ein postumus ſo fehlerhaft exheredirt iſt. Dies wird denn auch, wenigſtens für den einen Fall, wenn der Notherbe vom erſten Grade präterirt, vom zweiten exheredirt iſt, auf das Beſtimmteſte durch l. 8. §. 5.

de bon. poss. c. t. (37, 4) beſtätigt, denn es findet ſich hier völlig dieſelbe Unterſcheidung, wie ſie oben bei dem Poſtumus gemacht werden mußte (B. 1), nur daß es hier natürlich nicht auf die Zeit der aguatio postumi, ſondern auf die Zeit des Todes des Teſtators ankommt.

„A primo gradu praeteritus est filius, a secundo exheredatus; si in primo gradu scripti non sint in rebus humanis mortis tempore testatoris, dicendum est, contra tabulas bonorum possessionem praeteritum petere non posse; hereditas enim in secundo gradu versatur, non in primo, ex quo neque adiri hereditas, neque bonorum possessio peti potest. Sed si post mortem testatoris decesserint heredes scripti, idem Marcellus putat, contra tabulas bonorum possessionem semel natam competere".

Hiernach kann es wohl nicht zweifelhaft ſein, daß auch die andren Fälle, wenn der Notherbe vom erſten Grade exheredirt, vom zweiten präterirt iſt, und wenn er vom erſten Grade präterirt, im zweiten inſtituirt iſt, ganz nach den vorher bei B. 2. und B. 3. angegebenen Grundſätzen entſchieden werden müſſen, obwohl ſich meines Wiſſens keine detaillirten Ausführungen hierüber in unſren Quellen finden, ſ. noch l. 8. §. 1. de bon. poss. c. t. — Hiernach fällt es denn auch von ſelbſt ins Auge, daß gerade bei unſrer Frage die bonorum possessio contra tabulas nicht blos für den emancipatus und die übrigen blos prätoriſchen Notherben, ſondern auch in mehr als einem Falle für den Suus eine necessaria iſt, wie ja ſchon namentlich in dem von Ulpian in l. 8. §. 5. cit. entſchiedenen Falle. Denn während der Suus hier nach Zivilrecht ſtets durch die Subſtituten ausgeſchloſſen wird, kann er ſich durch die bonor. poss. contra tabulas doch zu der Erbſchaft hinziehen, wenn nur die im erſten Grade eingeſetzten Erben im Augenblick des Todes des Teſtators noch nicht weggefallen ſind. (Der abweichenden Anſicht von Leiſt, Bon. poss. Bd. II. Abth. 1. S. 180 fgg., daß der präterirte Suus in einem ſolchen Falle von der bon. poss. contra tabulas ausgeſchloſſen und alſo auch nach prätoriſchem Rechte ſchlechter daran ſei, wie ein emancipatus, fehlt es m. E. an innern und an äußern Gründen, und ſie würde unter Anderem auch zu der weitern Konſequenz führen, daß dann, wenn im erſten Grade ein suus und ein emancipatus präterirt wären, auch dem Letztren die bon. poss. c. t. verſagt werden müßte; vgl. auch *Hingst*, Bon. poss. p. 211). Wie dies auch in andren Fällen noch vorkommen könne, ergiebt ſich aus der obigen Darſtellung von ſelbſt. —

Zum Schluß dieſer Erörterung bleibt noch die Frage zu beantworten übrig, wann die Exheredation als ab omnibus gradibus geſchehen angenommen werden müſſe. Hat der Erblaſſer ausdrücklich ſeinen Willen erklärt, ſo kommt es natürlich nicht darauf an, an welcher Stelle des Teſtaments die Enterbung vorkommt. Abgeſehen hiervon haben wir aber folgende geſetzliche Vorſchriften, welche, da Exheredationen nicht zu begünſtigen ſind, gewiß nicht ausgedehnt werden dürfen: a) „Ante heredis institutionem exheredatus ab omnibus gradibus summotus est", l. 3. §. 3, de lib. et post. — b) „Inter duos gradus exheredatus ab utroque remotus est", l. 3. §. 4. eod. Sind mehr als zwei Grade im Teſtament, ſo genügt die einmalige Exheredation zwiſchen zwei Graden, ſeien

dies die erſten (a. M. ſcheint Francke S. 71 zu ſein), oder die letzten (a. M. iſt Mühlenbruch XXXVI. S. 431 fgg.), gewiß nicht, ſondern die Exheredation iſt immer blos auf die beiden Grade zu beſchränken, zwiſchen welchen ſie ſich findet (a. M. iſt Arndts a. a. O. S. 894 bei Not. 64). — c) Hat der Erblaſſer die Grade gemiſcht, alſo Jedem der eingeſetzten Erben beſonders ſubſtituirt (z. B A. ſoll mein Erbe ſein, und ihm ſubſtituire ich den B.; C. ſoll mein Erbe ſein, und ihm ſubſtituire ich den D.), ſo genügt die Exheredation zwiſchen einem institutus und substitutus, l. 3. §. 5 eod. Daß dieſes gerade der letzte institutus und substitutus ſein müſſe, wie Viele, z. B. auch Mühlenbruch S. 429 annehmen, kann aus dem bloſen Beiſpiel in §. 5. gewiß nicht abgeleitet werden. — d) Wenn die eingeſetzten Erben ſich auch gegenſeitig ſubſtituirt ſind, ſo gilt die Exheredation von einem Grade doch immer als von beiden geſchehen, l. 19. §. 1. de inj. rupt. test. — e) Wenn die Exheredation hinter allen Graden ſteht, ſo kann ſie nur dann als ab omnibus gradibus geſchehen angenommen werden, wenn der darauf bezügliche Wille des Teſtators nachgewieſen werden kann, l 1. C. de liber. praeter. (6, 28): („si apparet, eum id eo consilio scripsisse, ut ab omnibus exheredaret"); a. M. ſind Francke S. 70 fgg., Mühlenbruch S. 429 fgg., Arndts a. a. O. S. 894. Not. 62.

Vgl. überhaupt Glück VII. S. 278 fgg., Francke S. 69 fgg., S. 77 fgg., S. 134 fgg., Mühlenbruch XXXVI. S. 428 fgg., XXXVII. S. 85 fgg., Schmidt S. 52 fgg.

III. Von den Folgen der Präterition.

A. Nach Zivilrecht. (Nullität und resp. Ruption). §. 471.

Anm. Ueber das Verhältniß der eingeſetzten Erben, namentlich der inſtituirten Kinder, während die Ruption des Teſtaments durch einen Poſtumus erwartet wird, vgl. l. 16. de lib. et post., l. 30. § 6, l. 84. de acqu. hered. (29, 2), l. 4. §. 3, l. 5. de bon. poss. contra tab. (37, 4). — Francke §. 8, vgl. auch Leiſt, Bon. poss. Bd. II. Abth. 1. S. 69 fgg.

B. Nach prätoriſchem Rechte. *(Bonorum possessio contra tabulas).* §. 472.

Dig. XXXVII. 4. de bonorum possessione contra tabulas; Cod. VI. 12. de bonorum possessione contra tabulas, quam praetor liberis pollicetur. — *Retes*, adversaria de bon. poss. c. t. (in *Meermann.* thes. VI. p. 494 sqq.), *Sartorius*, de bon. poss. quam c. tab. parentum liberi agnoscunt. Lips. 1775, *Foerster*, de bonor. poss. liberor. praeteritor. contra tabulas parentum. Vratisl. 1823, Bluntſchli, Erbfolge gegen den letzten

Willen S. 60 fgg., Francke S. 121 fgg., Mühlenbruch XXXVII. S. 1 fgg., Leiſt, Bonor. poss. Bd. II. Abth. 1. S. 28 fgg. Vgl. auch Uhrig, über die Wirkung der bon. poss. contra tabulas. Würzb. 1844, Vering, Erbr. S. 594 fgg., *Hingst*, bon. poss. p. 197 sqq., Schmidt a. a. O. S. 86 fgg.

Anm. Das prätoriſche Edikt gibt den präterirten Kindern allgemein die *bonorum possessio contra tabulas*, die ſich, wie die ganze folgende Darſtellung beweiſt, auf das Entſchiedenſte nicht nur von der zivilrechtlichen Nullität oder Ruption unterſcheidet, ſondern die auch nicht einmal ſo aufgefaßt werden darf, als wenn dadurch Inteſtat-Succeſſion begründet würde, *Foerster* l. c. §. 123 sqq., Bluntſchli S. 63, Francke S. 136 fgg., Mühlenbruch S. 45 fgg., Uhrig S. 21 fgg. Nur bei der b. p. c. t., welche von einem präterirten Suus agnoſzirt wird, verhält ſich dies anders, indem dieſe allerdings ihrem Grundweſen nach mit der Inteſtatſucceſſion zuſammenfällt, Fabricius, Urſprung und Entw. der B. P. S. 104 fgg., S. 216 fgg., Leiſt a. a. O. S. 47 fgg. — Es ſind hierbei folgende Grundſätze von beſonderer Bedeutung:

I. Nur präterirte liberi haben auf die bon. poss. c. t. Anſpruch, und es ſind alſo davon der Regel nach ſowohl instituti als exheredati ausgeſchloſſen, l. 1. pr. h. t. Doch kommt hiervon

1) in Betreff der *instituti* die wichtige Modifikation vor, daß dieſelben dann ebenfalls die b. p. c. t. agnoſziren dürfen, wenn ein andrer Notherbe präterirt, und alſo in der Lage iſt, von dieſer bon. p. Gebrauch machen zu können *(commisso per alium edicto)*, l. 3. §. 11. h. t., wodurch es denn freilich leicht kommen kann, daß die Präterition eines Emanzipatus ſelbſt eingeſetzten *suis* ſehr vortheilhaft ſein kann, wenn dieſelben nämlich auf Weniger inſtituirt ſind, als ihr Inteſtaterbtheil beträgt, den ſie durch die ihnen geſtattete bon. p. c. t., commisso per alium edicto erlangen, l. 8. §. 14. h. t. Zu bemerken aber iſt dabei noch:

a) Natürlich können nur diejenigen Eingeſetzten commisso per alium edicto die b. p. c. t. agnoſziren, welche als praeteriti ein ſelbſtſtändiges Recht dazu gehabt haben würden. Eine Ausnahme kommt jedoch bei dem filius in adoptionem datus vor; denn obwohl derſelbe wegen einer Präterition ‚edictum non committit', ſo kann er doch als institutus, commisso per alium edicto, die bon. p. c. t. agnoſziren, l. 8. §. 11—13, l. 10. pr. §. 1—3, l. 13. §. 2. h. t., l. 1. §. 2. de conjung. cum emanc. liber. (37, 8). Es gilt dies jedoch nur von einem leiblichen Sohne, l. 8. §. 12. eod.; und zwar nur, wenn er ſelbſt, nicht auch, wenn nur Jemand inſtituirt iſt, durch welchen er erwirbt, l. 8. §. 11. eod.; darauf kommt es aber gewiß nicht an, ob er von ſeinem Vater ſelbſt in Adoption gegeben iſt, oder ob er ſich als emancipatus hat arrogiren laſſen, l. 10. pr. eod. Iſt der in adoptionem datus unter einer Bedingung eingeſetzt, ſo hängt Alles von dem Ausgang der Bedingung ab; tritt dieſelbe ein, ſo wird er zur b. p. zugelaſſen, beſitzt dieſelbe aber, ‚repellitur ab ea possessione', l. 11. eod. Ein in Adoption gegebener Enkel hat die

bon. poss. commisso per alium edicto nur dann, wenn im Augenblick des Todes des Erblassers sein Vater nicht mehr am Leben ist, l. 13. §. 1. h. t., l. 25. §. 1. de leg. praest. (37, 5), l. 1. §. 12. de ventre in poss. mitt. (37, 9).

b) Hat der Instituirte die Erbschaft schon angetreten, oder als suus heres sich immissirt, so ist er nach allgemeinen Grundsätzen (s. unten bei V.) von der b. p. c. t. ausgeschlossen; nur schützt ihn der Prätor in dem, was er vermöge der Einsetzung erhält, versteht sich nur so weit, als es nicht das übersteigt, was er erhalten haben würde, wenn er b. p. c. t. agnoszirt hätte, während er, wenn er auf Weniger eingesetzt ist, nur dieses erhält, l. 14. h. t., l. 15. §. 2. de legat. praest. (37, 5). Eine Ausnahme hiervon kommt bei dem in adoptionem datus vor, indem dieser auch dann noch, wenn er die Erbschaft schon angetreten hat, sich zu der b. p. c. t. hinziehen kann, l. 10. §. 3. h. t., so daß er also auch, wenn er auf Befehl des Adoptivvaters die Erbschaft angetreten hat, und nachher emancipirt ist, durch Agnition der b. p. c. t. dem Adoptivvater die Erbschaft wieder entziehen kann, l. 10. §. 2. eod.

c) Der Eingesetzte kann aber die b. p. c. t. auch schon dann agnoszíren, wenn es noch ungewiß ist, ob der Präterirte von seinem Rechte Gebrauch machen wird, oder nicht, l. 10. §. 6. h. t. Ist jedoch das Letztre wirklich geschehen, so gilt nun die vorher agnoscirte b. p. contra tabulas ganz wie b. p. secundum tabulas, l. 14. pr., l. 15. §. 1. de legat. praest. (37, 5).

2) Was die Enterbten anbelangt, so können dieselben niemals, auch nicht commisso per alium edicto, die bonor. poss. contra tabulas agnoszíren, indem der Grundsatz gilt, daß Exheredationen bestehen bleiben, wenn auch der übrige Inhalt des Testaments durch eine solche bon. poss. aufgehoben worden ist, l. 8. pr., l. 10. §. 5, l. 20. pr. h. t., l. 1. §. 5. de conjung. cum. emanc. liber. (37, 8). Ist jedoch das Testament, gegen welches die bonorum possessio agnoszirt wird, zivilrechtlich ganz ungiltig, indem z B. alle eingesetzten Erben ausschlagen, oder ein Suus präterirt ist, so fällt auch die Exheredation hinweg „ne testamentum per omnia irritum ad notam exheredationis solam profecisse videatur", und der exheredatus wird also wirksam als Intestaterbe neben dem Kontratabulanten anerkannt, l. 20. pr. h. t. — l. 32. de lib. et post. (28, 2), l. 1. §. 9. si tab. test. nullae extab. (38, 6); vgl. auch Fabricius, Ursprung und Entw. der B. P. S. 211 fgg., Leist a. a. O. S. 191 fgg., Schmidt S. 102 fgg.

II. Die b. p. c. t. ist nur dann begründet, wenn das Testament so beschaffen ist, daß daraus die Erbschaft angetreten, oder möglicher Weise eine wirksame bonor. poss. secundum tabulas agnoszirt werden könnte, so daß also, wenn das Testament noch an andern Mängeln, als der Präterition eines Notherben leidet, die reine Intestaterbfolge, nicht aber die b. p. c. t. Platz greift, l. 19. h. t., l. 7. §. 6. de Carbon. edict. (37, 10). Eine Anwendung hiervon kommt auch in der vielbesprochenen l. 12. §. 1. h. t. vor. Danach nämlich soll ein Notherbe, welcher in einem früheren Zivilteſtamente rite exheredirt, in einem zweiten s. g. prätorischen Testamente (testam. imperfectum) blos präterirt ist, dann, aber auch nur dann, zur bon. poss. c. t. gelassen werden, wenn die in

dem zweiten Teſtamente Eingeſetzten, abgeſehen von dem präterirten Sohne, eine wirkſame bon. poss. secundum tabulas agnoſziren konnten, d. h. wenn ſie Inteſtaterben des Erblaſſers ſind (vgl. oben §. 460. Anm.), „et ita jus habet, ut cum is, contra quem filius petit bonorum possessionem, amoto filio possit obtinere hereditatem, filius quoque recte videatur petere bonorum possessionem; si vero ille non possit obtinere hereditatem, filius quoque excludatur“. Vgl. Koch, bonor. poss. S. 361 fgg., *Foerster* l. c. p. 391 sqq., Mühlenbruch, Komment. XXXVIII. S. 446 fgg., Fabricius a. a. O. S. 131 fgg., Leiſt a. a. O. S. 284 fg. — Dabei aber kommt es auf den Augenblick des Todes an, ſo daß alſo doch die bon. poss. contra tabulas begründet bleibt, wenn auch nach dieſer Zeit ſämmtliche eingeſetzte Erben hinwegfallen ſollten, und das testamentum zum destitutum würde, „et hoc est, quod dicimus, contra ipsum testamentum [oder, wie es an andren Stellen heißt, contra lignum] liberis competere bonorum possessionem“, l. 4. pr. h. t., l. 19. eod., vgl. auch l. 10. fin. de legat. praest. (37, 5), ein Rechtsſatz, der auch nachtheilig für die Kinder ſein konnte, weil dann hierbei auch das edictum: si quis omissa causa testamenti hereditatem ab intestato possideat zur Anwendung gebracht wurde, l. 6. §. 9. si quis omissa causa test. (29, 4).

III. Die Wirkung der b. p. c. t. beſteht im Allgemeinen darin, daß der materielle Inhalt des Teſtaments aufgehoben und die Erbſchaft nach den Grundſätzen der Inteſtat-Succeſſion unter diejenigen vertheilt wird, welche als praeteriti oder als instituti von der bon. poss. contra tabulas Gebrauch gemacht haben, l. 11. §. 1, l. 8. §. 14, l. 11. §. 1. h. t. Da hier aber keine wirkliche Inteſtat-Succeſſion Platz greift (vgl. den Anfang dieſer Anm.), ſo müſſen die ſpäteren Veränderungen des Inteſtaterbrechts, namentlich durch Nov. 118, als einflußlos für das Recht der bon. poss. c. t. angenommen werden, und daraus ergibt ſich denn von ſelbſt, nicht nur, daß ſolche Deſzendenten, welche keinen Anſpruch auf formelle Bedeutung, obwohl gleiches Inteſtatrecht haben, wie namentlich nepotes ex filia, nicht mit zur Theilnahme gezogen werden, als auch, daß hier, obwohl nicht mehr bei der Inteſtatſucceſſion, noch immer die nova clausula Juliani de conjungendis cum emancipato liberis ejus auf praktiſche Geltung Anſpruch hat, ſ. auch Mühlenbruch XXXVII. S. 306. Hierüber (vgl. tit. Dig. XXXVII. 8. de conjungendis cum emancipato liberis ejus. — *Foerster* l. c. p. 259 sqq., Leiſt a. a. O. S. 153 fgg.), iſt noch Folgendes zu bemerken:

1) Der weſentliche Inhalt dieſer nova clausula geht dahin, daß eine Konkurrenz der in der Gewalt des Großvaters zurückgebliebenen Enkel mit ihrem emanzipirten Vater dahin Statt finden ſolle, daß Beide zuſammen den Theil erhalten, welchen der emancipatus, wenn er suus geblieben wäre, allein erhalten hätte, und daß von dieſem Theil der Vater die eine, die Kinder die andere Hälfte bekommen, l. 1. pr. §. 3. 11, l. 7. h. t. (37, 8), wonach ſich denn auch das Accreſzenzrecht von ſelbſt beſtimmt, l. 1. §. 12. eod., l. 12. pr. de b. p. c. t. Was von einem emanzipirten Sohne hier vorgeſchrieben iſt, iſt natürlich auch auf den *in adoptionem datus* zu beziehen, ſofern derſelbe nur zur b. p.

c. t. berechtigt iſt, l. 1. §. 2. h. t., l. 13. §. 2. de b. p. c. t., und was von Enkeln gilt, muß auch auf Urenkel u. ſ. w., wenn ſie nur sui ſind, angewendet werden, l. 1. §. 7. h. t. Immer aber verſteht ſich von ſelbſt, daß derjenige nicht konjungirt wird, welcher erheredirt iſt, l. 1. §. 4. 5, l. 3. h. t., ſelbſt dann nicht, wenn er zufällig Erbe deſſen wird, welchen der Teſtator inſtituirt hat, l. 5. eod.

2) Die nova clausula findet keine Anwendung, wenn der Sohn nicht, wohl aber die Enkel, oder wenn Beide nicht, oder wenn umgekehrt Beide emanzipirt ſind, indem in allen dieſen Fällen die Enkel durch ihren Vater ausgeſchloſſen werden, l. 1. §. 6. h. t., l. 6. §. 1. de b. p. c. t., l. 5. §. 1. si tabulae test. nullae extab. (38, 6).

3) Auch dann findet keine conjunctio Statt, wenn der in der großväterlichen Gewalt zurückgebliebene Enkel kein leibliches Kind des emanzipirten Sohnes iſt, ſondern von dem Großvater, quasi ex eo natus, adoptirt iſt, l. 6. h. t. Offenbar aber wird hier nicht der Adoptivenkel durch den emanzipirten Sohn ausgeſchloſſen, ſondern er muß vielmehr eine Stammportion erhalten.

4) Die nova clausula kommt auch dann nicht zur Anwendung, wenn der Sohn emanzipirt und der Enkel von dieſem Sohne an Sohnes Statt adoptirt iſt. Bleibt nämlich das Verhältniß bis zum Tode des Großvaters beſtehen, ſo bekommt der nepos in locum filii adoptatus volle Stammportion; iſt derſelbe aber ſchon vorher wieder emanzipirt worden, ſo wird er ganz vom Vater ausgeſchloſſen, l. 1. §. 9. h. t., l. 3. §. 3. 4, l. 13. §. 3. de b. p. c. t. Hat der Großvater nach dem Tode ſeines Sohnes einen von mehreren Enkeln ſo an Sohnes Statt angenommen, daß er als der Vater der übrigen Enkel angeſehen wird, und bleibt das Adoptivband, ſo werden die Enkel ganz ausgeſchloſſen, und ihr brüderlicher Vater erhält das Ganze; wird aber dieſer emanzipirt, und dadurch das Adoptivband aufgelöſt, ſo tritt er nun wieder als Bruder ein, und es kommt nicht die nova clausula zur Anwendung, l. 3. §. 1. de b. p. c. t.

5) Wenn der Großvater ſeinen emanzipirten Sohn als Enkel adoptirt hat, und dies Verhältniß dauert noch beim Tode des Großvaters fort, ſo verſteht es ſich, daß dadurch die wirklichen Enkel an der b. p. c. t. nicht gehindert ſind; iſt aber der filius in locum nepotis adoptatus wieder emanzipirt, ſo muß er wieder ganz als *filius* emancipatus gelten, und es iſt alſo dann allerdings die clausula Juliani anwendbar, l. 1. §. 7. de b. p. c. t.

IV. Die Regel, daß der Inhalt des Teſtaments durch die b. p. c. t. aufgehoben werde, leidet mehrfache Ausnahmen. Abgeſehen von den ſchon vorher betrachteten Sätzen über Erheredationen, ſind hier:

1) die Pupillar-Subſtitutionen und die einem Pupillar-Subſtituten giltig aufgelegten Vermächtniſſe zu nennen:

l. 34. §. 2. de vulg. et pup. subst. (28, 6): Etiamsi contra tabulas patris bon. poss. petita sit, substitutio tamen pupillaris valet, et legata omnibus praestanda sunt, quae a substituto data sunt; vgl. auch l. 5. de legat. praest. (37, 5).

Natürlich kann dies jedoch nur dann angenommen werden, wenn das Teſtament zivilrechtlich giltig iſt, und iſt alſo etwa ein suus präterirt, oder wird durch das Wegfallen aller eingeſetzten Erben das Teſtament deſtitut, ſo muß, ähnlich wie die Exheredation, auch die Pupillar-Subſt. hinfällig ſein, Francke S. 141 fgg., Mühlenbruch S. 18 fgg. (theils mehr, theils weniger abweichend ſind Uhrig S. 69, *Hingst* p. 215, Schmidt S. 148). Hat übrigens der Pupillar-Subſtitut ſelbſt die b. p. c. t. nachgeſucht, ſo verliert er ſein Recht aus der Subſtitution, l. 22. de vulg. et pup. subst. (28, 6), l. 5. §. 4. de legat. praest. (37, 5), l. 2. pr. de his, quae ut indign. (34, 9).

2) Daß unter gleichen Vorausſetzungen auch die Anordnung einer teſtamentariſchen Tutel beſtehen bleibt, iſt zwar nirgends ausdrücklich ausgeſprochen, aber doch nach Analogie des vorigen Falls ganz unzweifelhaft.

3) Vor allen Dingen gehört aber hierher das *edictum de legatis praestandis*, vgl. tit. Dig. XXXVII. 5. de legatis praestandis contra tabulas bonorum possessione petita. *Retes* cit. cap. VIII. sqq., (bei Meerm. p. 506 sqq.), *Foerster* l. c. p. 405 sqq., Bluntſchli S. 90 fgg., Francke S. 445 fgg., Mühlenbruch S. 20 fgg., Uhrig a. a. O. S. 32 fgg., S. 76 fgg., Leiſt a. a. O. S. 127 fgg., Schmidt S. 126 fgg. Es kommt hier insbeſondre auf folgende Punkte an:

a) Der Kontrabulant hat nicht alle Vermächtniſſe, ſondern nur die an *conjunctae personae* auszuzahlen. Dahin gehören aber nur Eltern und Kinder, übrigens ohne Rückſicht, ob ſie Agnaten oder Kognaten ſind, ob ſie die nächſten in ihrem Stamme ſind, oder nicht, ob ſie noch in der familia des Erblaſſers, oder in einer fremden Adoptivfamilie ſtehen; und nur bei Adoptiv-Kindern wird natürlich vorausgeſetzt, daß das Adoptions-Verhältniß nicht ſchon wieder aufgehoben iſt, l. 1. pr. §. 1. 2. h. t. (37, 5). Außerdem gehört aber auch hierher das der Ehefrau, oder der Ehefrau des Sohns, Enkels u. ſ. w. hinterlaſſene praelegatum dotis, l. 1. pr., l. 8. §. 4. eod. Doch iſt nicht nöthig, daß gerade die dos ſelbſt zurückvermacht werde, ſondern das Legat gilt auch, wenn ein Surrogat dafür hinterlaſſen iſt, l. 8. §. 6. eod., und dabei iſt denn auch nicht erforderlich, daß gerade nur der Werth der dos legirt ſei, ſondern auch das mehr umfaſſende Vermächtniß iſt giltig, l. 9. eod. Jedoch wird immer vorausgeſetzt, daß *dotis nomine* legirt iſt, denn wenn die dos prälegirt iſt, und neben derſelben, unabhängig davon noch etwas Anderes, ſo braucht dieſes Andre nicht bezahlt zu werden, l. 8. §. 8. eod. Hat die Frau oder Schwiegertochter gar keine dos, ſo gilt das ihr Legirte nicht, wenn es auch sub praetextu dotis gegeben iſt, l. 15. §. 3. eod. — Immer aber kann eine ſolche persona conjuncta nur dann das ihr Hinterlaſſene in Anſpruch nehmen, wenn ſie nicht ſelbſt etwa die bon. poss. contra tabulas agnoſzirt, ſo daß ihr nur alternativ Eines oder das Andre geſtattet werden kann, l 5. §. 2. eod.

b) Dieſes Recht der personae conjunctae iſt auch nicht blos auf Legate und Fideikommiſſe beſchränkt, ſondern wird auch angewendet auf Schenkungen Todes halber l. 3. pr. eod., und auf die ihnen als Inſtituirten zugewieſenen Erbportionen, l. 5. §. 6, l. 7. eod. Stets wird jedoch vorausgeſetzt, daß ſie ſelbſt bedacht ſind, nicht etwa ihre Sklaven oder Hauskinder

l. 3. §. 2. eod., und daß ſie das Hinterlaſſene auch behalten dürfen, denn was ſie an einen extraneus wieder herausgeben ſollen, braucht der Kontratabulant nicht zu präſtiren, l. 3. §. 4. eod., während umgekehrt das, was einem Extraneus mit der Auflage gegeben iſt, es an eine persona excepta zu reſtituiren, allerdings zu geben iſt, l. 3. §. 5. 6. eod.

c) Wenn auch das Edikt allgemein den personae conjunctae ſeinen Schutz verſprochen zu haben ſcheint, ſo hätte dies doch leicht zu einer ſehr großen Härte hinführen können, weßhalb denn Julian in l. 6. h. t. ſagt: „hanc partem edicti habere nonnullas reprehensiones", und es müſſe durch Dekret in der Art nachgeholfen werden, daß die bedachten Eltern oder Kinder nie mehr erhielten, als der Kontratabulant, und dieſe Beſchränkung auf eine Virilportion wurde denn auch durch Pius beſtätigt, l. 7. 23. h. t., l. 3. fin., l. 7. de conjung. c. emanc. liber. (37, 8). Danach erhalten denn auch mehrere bedachte personae conjunctae zuſammen nicht mehr, als der Kontratabulant, l. 8. pr. h. t. — Bei dem praelegatum dotis fällt übrigens natürlich dieſe Beſchränkung hinweg, l. 8. §. 5. h. t., und bei ſolchen personae conjunctae, welche ſelbſt auch die b. p. c. t. hätten agnoſziren können, wird, wie ſchon oben bemerkt iſt (I. 1. b.), das Zugedachte ſo weit geſchützt, als durch b. p. c. t. hätte erlangt werden können.

d) Wenn in dem väterlichen Teſtamente mehrere Grade gemacht ſind, ſo gilt die Regel, daß der Kontratabulant nicht alle Vermächtniſſe an personae conjunctae, ſondern nur diejenigen zu entrichten braucht, welche gerade in dem Grade hinterlaſſen ſind, gegen welchen die bon. poss. c. t. gerichtet iſt, l. 10. §. 2. h. t. Wenn alſo im Augenblicke des Todes des Erblaſſers noch Erben des erſten Grads vorhanden ſind, ſo hat der Kontratabulant — mögen dieſelben antreten oder ausſchlagen, l. 11. 12. eod. — nur die in dieſem Grade hinterlaſſenen Vermächtniſſe, nicht auch diejenigen, mit denen die Subſtituten onerirt ſind, zu entrichten, l. 10. §. 2, l. 11. 12. eod., während umgekehrt dann, wenn ſämmtliche Erben des erſten Grads ſchon vor dem Erblaſſer geſtorben ſind, der Kontratabulant nur die im zweiten Grad hinterlaſſenen Vermächtniſſe zu entrichten hat, l. 10 §. 2. eod. Doch leidet dieſe Regel dann eine Ausnahme, wenn zwar im Augenblick des Todes die Erben des erſten Grads noch vorhanden ſind, aber dennoch wegen ſpäterer Ereigniſſe, z. B. weil ſie ſämmtlich vor dem Erbſchaftsantritt ſterben, oder weil die Bedingung, unter welcher ſie eingeſetzt ſind, defizirt, die Erbſchaft nicht antreten können; denn in ſolchen Fällen bleibt zwar immer die bon. poss. c. t. gegen den erſten Grad gerichtet (ſ. oben bei II. geg. E.), aber dennoch hat der Kontratabulant aus begreiflichen Gründen (vgl. l. 3. §. 7. h. t.), nicht die im erſten, ſondern die im zweiten Grade hinterlaſſenen Vermächtniſſe auszuzahlen, l. 10. §. 2. fin., l. 13. h. t. Vgl. überhaupt Leiſt a. a. O. S. 175 fgg.

e) Nicht jeder Kontratabulant muß nothwendig das einer persona conjuncta Ausgeſetzte präſtiren, und namentlich iſt dies bei dem präterirten suus heres der Fall; denn mag derſelbe die zivilrechtliche Nullität für ſich in Anſpruch nehmen, oder mag er die bon. poss. contra tabulas agnoſziren, immer iſt er von Zahlung der Vermächtniſſe befreit, l. 15. pr., l. 16. h. t., was nur

in den wenigen Fällen eine Ausnahme leidet, in welchen die b. p. c. t. auch für einen suus eine necessaria iſt, vgl. l. 8. §. 5. de b. p. c. t. (ſ. oben S. 235), l. 2. de conj. c. eman. liber. (37, 8). Iſt zugleich mit dem Suus auch ein emancipatus präterirt, ſo braucht auch dieſer Letztre keine Vermächtniſſe zu präſtiren, l. 15. pr. h. t. (a. M. ſind Uhrig S. 80, *Hingst* p. 204, Schmidt S. 129), während, wenn neben dem präteriten suus ein emancipatus inſtituirt iſt, und von der b. p. c. t. commisso per alium edicto Gebrauch macht, derſelbe allerdings die Vermächtniſſe an die personae conjunctae auszahlen muß, l. 16. h. t. (aber gewiß nicht in ihrem vollen Umfange, ſondern nur nach Verhältniß ſeines Erbtheils, *Foerster* p. 426 sqq.). Wenn umgekehrt ein suus heres eingeſetzt und ein emancipatus präterirt iſt, und Beide agnoſziren die b. p. c. t, ſo müſſen auch Beide die Vermächtniſſe an personae conjunctae auszahlen, l. 15. pr. fin. h. t., l. ult. de conj. c. emanc. liber. (37, 8), und daſſelbe gilt, wie ſich von ſelbſt verſteht, auch dann, wenn ein inſtituirter und ein präterirter Emanzipatus die b. p. c. t. agnoſziren. Wenn der institutus (einerlei ob suus oder emancipatus) die b. p. c. t. agnoſzirt, der Präterirte aber abſtinirt als suus, oder verzichtet als emancipatus auf die b. p. c. t., ſo verſteht es ſich nach einer früheren Erörterung (I. 1. c.) von ſelbſt, daß der institutus nicht blos an die personae conjunctae, ſondern alle Vermächtniſſe auszahlen muß, l. 14. pr., l. 15 §. 1. h. t., l. 17. de inj. rupt. irr. test. (28, 3).

f) Es iſt eben dargeſtellt worden, wie es ſich mit der Auszahlung der Vermächtniſſe verhält, wenn der institutus die bonorum p. c. t. comm. per alium edicto agnoſzirt. Was iſt aber Rechtens, wenn der Eingeſetzte ſtatt deſſen die Erbſchaft aus dem Teſtamente antritt? und zwar wirft ſich dieſe Frage nicht blos bei dem eingeſetzten Notherben auf, ſondern allgemeiner bei eingeſetzten personae conjunctae, deren Einſetzung ja bis zu einer Virilportion geſchützt wird. Hierüber herrſchte unter den römiſchen Juriſten Streit, und leider! ſind auch in die Juſtinianiſche Kompilation mehrere direkt widerſtreitende Stellen rezipirt:

α) Paulus in l. 5. §. 1. fin. h. t. entſcheidet folgenden Fall: Ein emancipatus iſt inſtituirt, ein Anderer präterirt, und während der Erſtre die Erbſchaft aus dem Teſtamente antritt, agnoſzirt der Letztre die b. p. c. t. Daß der Kontratabulant nur an certae personae auszuzahlen braucht, iſt gewiß. „De scripto autem quaeritur, et complures putant, certis personis et eum praestare debere, *quod puto verius esse*, nam et Praetor hac ratione eum tuetur, quod ex liberis est, qui contra tabulas petere potuerunt". Alſo auch der emancipatus institutus ſolle die Vermächtniſſe nur an die personae exceptae auszahlen müßen.

β) Ganz denſelben Fall entſcheidet African in l. 14. de bon. poss. c. t. dahin, daß dem aus dem Teſtamente antretenden emancipatus die ihm zugedachte Erbportion geſchützt werde, wenn ſie nur nicht mehr betrage, als er als Kontratabulant hätte erhalten können, *„et quod extraneis quoque legata praestare cogatur"*.

γ) Ulpian in l. 16. fin. h. t. entſcheidet den Fall, wenn ein Suus präterirt, ein emancipatus inſtituirt iſt, und der Letztre aus dem Teſtamente

antritt, ſo: „dicendum est, tuendum in partem, et utique liberis parentibusque legata praestiturum. Sed an et omnibus, dubito; *tamen quia plena fruatur voluntate, plenum et obsequium praestare testatoris judicio pro sua parte debet*“.

δ) Endlich gehört hierher der Ausſpruch deſſelben Ulpian in l. 5. §. 8. h. t.:

„Is autem, cui portio hereditatis conservatur, utrum omnibus, an tantum exceptis personis legata cogatur praestare? *Et magis probatur, exceptis personis solis praestanda.* Nec tamen solius commodo id cedit; nam si legatis onerata sit portio tam liberorum parentumve, quam extraneorum, id quod extraneis non praestatur, liberis parentibusve profuturum non dubitamus. Igitur ita demum, quod extraneis non praestatur, communicatur cum eo, qui contra tabulas petit, si non legatariis liberis parentibusque dandum sit“.

Betrachten wir nun zunächſt die beiden Entſcheidungen Ulpian's, ſo iſt gewiß kein Widerſpruch zwiſchen denſelben vorhanden, wie doch oft behauptet wird, z. B. auch noch von *Foerster* p. 456 sqq., Francke S. 154, Fabricius a. a. O. S. 103. Not. 137 und Schmidt S. 141. Not., indem in der letzten Stelle gar nicht, wie in der erſten, von einem eingeſetzten Notherben die Rede iſt, ſondern von anderweiten personae conjunctae. Daß Ulpian dieſe beiden Fälle verſchieden beurtheilt, erklärt ſich leicht. Wenn nämlich der eingeſetzte Notherbe, welcher ja die b. p. c. t. hätte agnoſziren können, ſtatt deſſen aus dem Teſtamente antritt, ſo erkennt er ja freiwillig daſſelbe an, und wird alſo mit vollem Rechte zur Zahlung ſämmtlicher Vermächtniſſe angehalten. Ganz anders verhält ſich dies dagegen mit andren personae conjunctae; dieſen wird nämlich das ihnen Zugedachte nur ſo weit konſervirt, als es auch wirklich für ſie ſelbſt beſtimmt iſt l. 8. §. 4. h. t., ſo daß die von ihnen hinterlaſſenen Vermächtniſſe im Grunde von dem Kontratabulanten entrichtet werden, und da dieſer eben nur an personae exceptae Zahlung zu leiſten braucht, ſo ſtellt ſich die Entſcheidung in l. 5. §. 8. cit. als ganz nothwendig heraus, Mühlenbruch S. 38 fgg. (Was den weitern Inhalt des ſchwierigen §. 8. cit. anbelangt, ſo wird dabei augenſcheinlich vorausgeſetzt, daß die Erbportion der persona excepta durch Legate überſchwert iſt. Setzen wir z. B. der Erblaſſer, welcher ein Vermögen von 1200 hat, ſetzt ſeinen Vater und einen Extraneus zu gleichen Theilen zu Erben ein, und den Vater belaſtet er mit einem Legat von 450 an die Mutter, und von 150 an einen Fremden; wenn jetzt ein präterirter emancipatus die bonor. poss. c. t. agnoſzirt, ſo werden ſowohl die Erbeinſetzung des Vaters als das Legat an die Mutter — und zwar beide zuſammen bis zum Belauf eines Viriltheils, l. 8. pr. §. 1. h. t. — konſervirt, während das Legat an den Fremden wegfällt. Dieſer Ausfall nützt nun blos der Mutter, indem dieſe in Folge hiervon ihr volles Legat im Betrag von 450 erlangt, während ſie ſich ohne die bon. poss. c. t. einen Abzug von 112½ hätte gefallen laſſen müſſen [„id quod extraneis non praestatur, *liberis parentibusve profuturum non dubitamus*“, vgl. l. 5. §. 5. h. t.]. Wären aber die 600 nur an extranei legirt worden, ſo kommt der Wegfall dieſer Legate dem Kontratabulanten zu

Gute, indem der Vater nur die 150 erhält, die er auch ohne die bon. poss. c. t. erhalten haben würde, nämlich die Quart ſeiner Erbportion, die übrigen 450 aber an den Kontratabulanten fallen [„Igitur ita demum, quod extraneis non praestatur, *communicatur cum eo, qui contra tabulas petit*, si non legatariis liberis parentibusve dandum sit"]. — Sehr abweichend ſind die bisherigen Erklärungen dieſer Stelle, vgl. z. B. *Retes* l. c. cap. XII. nr. 6 sqq. (bei Meerm. p. 515 sqq.), *Majans* disputt. jur. XXXVIII. §. 5, *Foerster* cit. p. 454 sq., Mühlenbruch a. a. O. S. 39 fg. Not. 84, Uhrig a. a. O. S. 53 fgg., Leiſt a. a. O. S. 132 fg. Not. 12). — Dieſer Entſcheidung Ulpian's in Betreff der anderweiten personae conjunctae ſteht nun auch kein anderer Quellenausſpruch entgegen, und ſie muß alſo ohne Zweifel als giltig angenommen werden. Der zweiten Entſcheidung in Betreff der eingeſetzten Notherben tritt aber noch ſehr beſtimmt African bei, und da ſie überdies der ziviliſtiſchen Konſequenz mehr entſpricht („nur für den Kontratabulanten, nicht auch für den, welcher aus dem Teſtamente die Erbſchaft antritt, gilt das edictum de legatis praestandis"), ſo möchte dadurch doch wol das widerſtreitende Zeugniß des Paulus überwogen werden, und wir dürfen demnach mit voller Ueberzeugung als praktiſches Reſultat den Satz aufſtellen, wenn ein Notherbe präterirt iſt, und ein inſtituirter Notherbe tritt die Erbſchaft aus dem Teſtamente an, ſo gilt er ganz wie ein teſtamentariſcher Erbe, und muß alſo auch ſämmtliche Vermächtniſſe bezahlen; iſt dagegen eine anderweite persona conjuncta inſtituirt, ſo werden blos die derſelben aufgelegten Vermächtniſſe an andere personae conjunctae präſtirt, während Legate an extranei ausfallen und dieſer Ausfall regelmäßig dem Kontratabulanten zu Gute kommt.

g) Die zu Recht beſtehenden Vermächtniſſe an personae conjunctae müſſen übrigens der Regel nach gemeinſchaftlich von allen Kontratabulanten getragen werden, ſelbſt dann, wenn ſie Einem derſelben, welcher commisso per alium edicto die b. p. c. t. nachſuchte, ſpeziell aufgelegt waren, l. 14. §. 1. h. t., und nur dann leidet dies eine leicht erklärliche Ausnahme, wenn das Vermächtniß einem ſolchen Notherben hinterlaſſen iſt, welcher, wenn er ſelbſt die b. p. c. t. hätte gebrauchen wollen, nur Einen der Kontratabulanten, nicht auch die Uebrigen beſchränkt haben würde. In einem ſolchen Falle nämlich hat natürlich auch nur dieſer Eine das Vermächtniß zu präſtiren, l. 18. 19. h. t.

V. Verloren geht die bonor. poss. contra tabulas, abgeſehen von dem Ablauf der Friſt, welche für die agnitio der bon. possessio überhaupt geſetzt iſt, insbeſondere durch Anerkennung des Teſtaments, l. 10. §. 3. fin., l, 14. pr., l. 15. de bon. p. c. t., l. 5. §. 2. de legat. praest.

C. Von der möglichen Aufrechthaltung des Teſtaments durch bonorum possessio secundum tabulas. §. 473.

Ulp. l. 12. pr. de inj. rupt. irrit. fact. test. (28, 3): Postumus praeteritus vivo testatore natus decessit; licet juris scru-

pulositate nimiaque subtilitate testamentum ruptum videatur, attamen, si signatum fuerit testamentum, bonorum possessionem secundum tabulas accipere heres scriptus potest, reinque obtinebit, ut et Divus Hadrianus et Imperator noster rescripserunt. Idcircoque legatarii et fideicommissarii habebunt ea, quae sibi relicta sint, securi. Idem et circa injustum et irritum testamentum erit dicendum, si bonorum possessio data fuerit ei, qui rem ab intestato auferre possit.

Anm. Es liegt im Wesen des prätorischen Erbsystems, daß aus einem formell giltigen Testamente stets, wenn aus irgend einem Grunde keine bon. poss. contra tabulas agnescirt wird, die bonorum possessio secundum tabulas an die Reihe kommt, l. 2. de bon. poss. sec. tab. (37, 11). Sind nun blos prätorische Notherben präterirt, so daß das Testament jure civili giltig ist, und die Präterirten verzichten auf die b. p. c. t., oder fallen vor Agnition derselben hinweg, so können die eingesetzten Erben nicht blos auf eine völlig wirksame bon. poss. secundum tabulas Anspruch machen, sondern auch als heredes die Erbschaft antreten. Ist aber ein *suus* präterirt, so daß also das Testament jure civili nichtig ist, und der Präterirte verschmäht die bon. poss. contra tabulas, sich blos auf sein Zivilrecht stützend, so wird natürlich auch hier den eingesetzten Erben die bon. poss. secundum tabulas gegeben, aber dieselbe ist nach allgemeinen Grundsätzen *sine re* (s. oben §. 399). Alles dieses ist unzweifelhaft und unbestritten, und von selbst versteht sich danach auch, daß den eingesetzten Erben auch dann, wenn der Suus abstinirt oder verstorben ist, die Befugniß zur bon. poss. secundum tabulas zusteht. Sehr bestritten ist es aber, ob in diesen Fällen die bon. poss. secund. tabulas *cum re* sei? Es sind hier mehrere Fälle zu unterscheiden:

1) Der *suus* abstinirt. Man streitet darüber, ob der institutus stets die bon. poss. cum re habe, oder nur dann, wenn er selbst der nächste Intestaterbe sei? Das Letztre ist namentlich die Meinung von *Cujac.* in libr. V. Resp. Papin. ad l. 17. de inj. rupt. test., dem dann Viele gefolgt sind, vgl. die von Francke S. 108. Not. 25. Angeff. und *Leist*, histor. bon. poss. sec. tab. p. 44 sqq. Man beruft sich für diese letztre Meinung besonders auf l. 17. de inj. rupt. irr. test., aber gewiß mit Unrecht. Dort ist nämlich nicht gesagt, daß dem eingesetzten Bruder ex bono et aequo die b. p. secund. tab. gegeben sei, so daß nun geschlossen werden könnte, einem Andren als dem Bruder sei sie nicht einzuräumen, sondern ihr Sinn ist vielmehr, daß der eingesetzte Bruder stets ex bono et aequo alle Legate bezahlen müsse, obwohl nach strengem Zivilrecht das ganze Testament und also auch alle Legate hinfällig seien. — Offenbar ist in unsrem Falle die bon. poss. secundum tabulas eines jeden institutus *cum re*, denn den nächsten Intestaterben wird ja die hereditas gar nicht deferirt, weil der suus nach Zivilrecht Erbe ist und trotz der Abstention auch bleibt, l. 2. C. unde libori (6, 14). Sie haben also nur eine *bon. poss.* intestati, und dieser geht stets die bon. poss. secundum tabulas vor, l. 2. de

b. p. sec. tab. (37, 11). Dies iſt denn auch die herrſchende Meinung, und namentlich wird dieſelbe auch von Francke S. 108 fgg., Mühlenbruch XXXVI. S. 325 fgg. und Arndts a. a. O. S. 92 fg. Not. 57 vertheidigt; vgl. auch Leiſt, Bonor. poss. II. 1. S. 279 fgg., welcher hier ſeine frühere Anſicht (ſ. oben) zurückgenommen hat, *Hingst* p. 200, *Jansson.*, de orig. bon. poss. p. 144 sqq.

2) Der *suus* verſtirbt vor dem Teſtator. Iſt hier die Rede von einem *postumus suus*, ſo iſt es völlig ausgemacht, daß die bon. poss. sec. tab. der inſtituirten Erben *cum re* iſt (T. 1), es müßte denn ſein, daß in dem rumpirten Teſtamente ein suus oder emancipatus des Teſtators erheredirt worden iſt, indem in dieſem Falle umgekehrt die Inteſtaterbfolge dieſer liberi wirkſam beſtehen bleibt, denn daß wirklich dieſes der Sinn der l. 13. de dol. mal. exc. (44, 4) iſt, nicht aber, wie Leiſt, histor. p. 62 sq. und Bon. poss. II. 1. S. 287. Not. will, daß „dem testamentum ruptum ſein Recht zu konſerviren ſei", ſcheint mir ganz unzweifelhaft, vgl. Fabricius B. P. S. 112 fgg., Huſchke in Richter's krit. Jahrb. Jahrg. III. S. 20 fgg., Arndts a. a. O. S. 93. Not. 59. Iſt aber ein *suus jam natus* präterirt, ſo behaupten Viele, daß es ſich eben ſo verhalte, wie bei dem postumus, vgl. unter den Neuern v. Löhr in ſeinem Magaz. III. S. 311, IV. S. 459. Not., *Foerster* l. c. p. 388 sqq., Bluntſchli a. a. O. S. 114, Arndts a. a. O. S. 93 fgg., während Andre in einem ſolchen Falle dem eingeſetzten Erben nur dann eine bon. poss. cum re einräumen, wenn derſelbe zugleich der nächſte Inteſtaterbe iſt, vgl. unter den Neuern beſ. Francke S. 115 fgg., Mühlenbruch XXXVI. S. 310 fgg., Fabricius, Urſprung und Entw. der B. P. S. 111 fgg., Hemmann in Gieß. Zeitſchr. XVII. S. 172 fgg. und *Hingst* p. 198 sqq., vgl. auch Leiſt, Bon. poss. II. 1. S. 289. Not. b. Dieſe letztre Meinung iſt gewiß die allein richtige. Das einzig beachtenswerthe Argument der Gegner iſt die Analogie des Rechts, welches bei dem Poſtumus gilt; aber daſſelbe iſt doch ſchon an ſich mißlich und würde jeden Falls den Beweis vorausſetzen, daß nicht dieſes Recht ein durch kaiſerliche Reſkripte eingeführtes *jus singulare* ſei. Wenn man ſich außerdem auf l. 2. pr. de bon. poss. sec. tab. (37, 11) und l. 3. §. 14. de bon. libert. (38, 2) beruft, ſo iſt dies ganz ungehörig, denn die l. 2. cit. redet nur von den Ordnungen der bon. poss., und ſagt da freilich, daß die bon. poss. sec. tabulas vorgehe der bon. poss. intestati, aber durchaus nicht, daß dieſelbe auch im Verhältniß zu heredes legitimi immer cum re ſein müſſe, und in der l. 3. cit. iſt der Eingeſetzte der nächſte Erbe. Endlich können ſich die Gegner auch nicht auf Gai. II. 119. 120. ſtützen, indem das da angeführte Reſkript des Antonin offenbar nur auf ein Teſtament bezüglich iſt, dem es an äußeren Formalitäten des Zivilrechts fehlt. Für die richtige Anſicht ſprechen dagegen ſehr beſtimmt nicht nur Gai. II. 148. 149. und l. 7. de lib. et post. hered. inst., ſondern auch entſcheidend die l. 12. pr. de inj. rupt. irr. test., denn das testam. *injustum*, welches hier offenbar das iſt, in welchem ein suus jam natus präterirt wurde, iſt nur dann dem testamentum ruptum gleichgeſetzt: *„si bonorum possessio data sit ei, qui rem ab intestato auferre possit"*. Iſt alſo ein suus jam natus präterirt, und ein Anderer, als der nächſte Inteſtat-

erbe, zum Erben eingesetzt, so ist die bonor. poss. des institutus sine re, und das zivile Erbrecht der Intestaterben geht derselben vor, vgl. auch *Theoph.* ad pr. J. de exher. liber. Daß dieselbe wenigstens dann cum re sei, wenn der Testator nach dem Tode des suus sein Testament auf's Neue bestätigt habe, wie Francke S. 120. behauptet, ist gewiß irrig, und kann durch die Analogie des testamentum irritum factum, l. 11. §. 2. de b. p. s. t. (37, 11) nicht begründet werden, Mühlenbruch XXXVI. S. 324 fgg., Fabricius a. a. O. S. 140 fgg., Heumann a. a. O. S. 191 fg. (Mit diesen Ausführungen ist im Resultate auch Leist, Bon. poss. II. 1. S. 277 fgg., einverstanden, und er weicht nur insofern ab, daß er im Falle der Präterition eines Suus den eingesetzten Erben nicht sowohl eine bon. poss sec. tab. *sine re* einräumt, als vielmehr ihnen die bon. poss. sec. tab. ganz abspricht, und demgemäß auch in l. 12. cit. unter dem testam. *injustum* ein test. non jure factum verstehen will, Leist a. a. O. S. 288 fg., vgl. mit dessen histor. p. 55 sqq.; s. auch *Jansson.*, de orig. bon. poss. p. 140 sqq. Mich haben die Erörterungen Leist's nicht überzeugt, und namentlich dürfte sich seine Deutung des test. injustum in l. 12. cit. schwerlich mit Gai. II. 119. 120. befriedigend vereinigen lassen).

3) Der *suus* verstirbt nach dem Testator. In diesem Falle versteht es sich ganz von selbst, daß die bon. poss. sec. tab. des instituirten Erben den Erben des suus gegenüber, stets eben so *sine re* sein muß, wie dem suus selbst gegenüber, und nur dann, wenn diese Erben von dem jus abstinendi Gebrauch machen, tritt das bei no. 1. angegebene Recht ein.

Abschnitt II.

Von dem Pflichttheilsrechte.

Dig. V. 2, Inst. II. 18, Cod. III. 28. de inofficioso testamento. — *Chiflet*, de portionib. legitimis lib. sing. (in Otton. thes. V. p. 722 sqq.), *Retes*, adversaria de inoff. test. (in Meerm. thes. VI. p. 522 sqq.), *Finestres*, praelect. Cervar. ad tit. de inoff. test. Cervar. 1752, *Westenberg*, diss. I—IV. de port. legit. liberis, parentibus et fratrib. relinquenda (in opp. tom. I), Stein, Vers. einer theor. prakt. Abh. über die Lehre des röm. Rechts von pflichtwidrigen Testamenten und den Rechtsmitteln wider dieselben. Erl. 1798, Möller, die Lehre vom Pflichttheil. 2 Bde. Sulzb. 1801. 1806, *Cralle*, comm. hist. jur. de portione legit. Bon. 1820.

I. Von den berechtigten Subjekten. §. 474.

§. J. de inoff. test.: Non autem liberis tantum permissum est, testamentum parentum inofficiosum accusare, verum etiam parentibus liberorum. Soror autem et frater turpibus personis scriptis heredibus ex sacris constitutionibus praelati sunt; non ergo contra omnes heredes agere possunt. Ultra fratres igitur et sorores cognati nullo modo aut agere possunt, aut agentes vincere.

Anm. Selbſt noch zur Zeit der Pandekten-Juriſten ſcheint es nicht völlig feſt geſtanden zu haben, welche Perſonen einen Pflichttheil in Anſpruch nehmen könnten, l. 1, l. 6. pr. h. t. Später aber fixirte ſich das Verhältniß dahin, daß Deſzendenten, Aſzendenten, und mit mehrfachen Beſchränkungen auch Geſchwiſter hierher gehörten. Was nun:

1) Die Deſzendenten des Teſtators anbelangt, ſo iſt im Allgemeinen gewiß, daß alle diejenigen Deſzendenten einen Anſpruch auf den Pflichttheil haben, welche zur Inteſtatſucceſſion berechtigt ſind, woraus ſich denn von ſelbſt die Fragen über uneheliche, über die in einer putativen Ehe erzeugten, und über legitimirte Kinder entſcheiden, denn die Meinung mancher älteren Rechtslehrer in Betreff der letztren, daß denſelben, wenn ſie per rescriptum principis legitimirt ſeien, nur dann ein Recht auf den Pflichttheil gebühre, wenn keine ehelichen Kinder vorhanden ſeien, oder daß ſie nur ein Pflichttheilsrecht in Betreff derjenigen väterlichen Verwandten hätten, die ihren Konſens zur Legitimation gegeben hätten, iſt offenbar unhaltbar und wird jetzt mit Recht von Allen verworfen, vgl. z. B. Francke S. 180 fgg., Roßhirt, Inteſtaterbr. S. 216, Mühlenbruch XXXV. S. 163 fgg. Eine Ausnahme leidet jedoch die obige Regel in Betreff der Konkubinenkinder; denn wenn denſelben auch von Juſtinian ein, freilich ſehr beſchränktes, Inteſtaterbrecht gegeben iſt, ſo haben ſie doch nicht auch ein Pflichttheilsrecht, indem ihnen ein Anſpruch ausdrücklich nur unter der Vorausſetzung eingeräumt iſt, wenn der Vater nicht über ſein Vermögen disponirt habe, Nov. 18. c. 5, Nov. 89. c. 12. §. 4, Francke S. 178, Mühlenbruch S. 161 fgg. — Was die in Adoption gegebenen Kinder anbelangt, ſo iſt zwar ihr Verhältniß zu dem Adoptivvater ſehr klar, indem hier nach den ausdrücklichen Worten Juſtinian's in l. 10. C. do adopt. (8, 48), woran die Nov. 118. auch nicht das Mindeſte geändert hat, der plene adoptatus, vorausgeſetzt, daß er nicht wieder emanzipirt iſt, volles Pflichttheilsrecht in Anſpruch nehmen kann, während dem minus plene adoptatus durchaus nur ein Inteſtat-, nicht aber ein Notherbrecht gegeben iſt. Eben ſo unbeſtritten iſt es auch, daß der Letztre alle ſeine Rechte in der natürlichen Familie, und namentlich auch ſein Pflichttheilsrecht ungeſchmälert behält. Wie ſich dies aber nach dem neueſten Rechte bei dem in volle Adoption Gegebenen verhalte, iſt zweifelhaft. Daß diejenigen, welche dem ſo Adoptirten auch noch nach der Nov. 118. das Inteſtaterbrecht in der leiblichen Familie abſprechen, wie namentlich v. Löhr und

Mühlenbruch (ſ. oben §. 412. Anm.), ihm auch den Anſpruch auf Pflichttheil gegen ſeinen leiblichen Vater verweigern, verſteht ſich von ſelbſt; aber eben dies geſchieht auch von ſolchen, die ihm jetzt nach Nov. 118. volles Inteſtaterbrecht einräumen, weil ihm Juſtinian in l. 10. C. cit. das Pflichttheilsrecht ausdrücklich abgeſprochen habe, und von dem ihm ſpäter gegebenen Inteſtaterbrecht kein Schluß auf den Pflichttheil zu machen ſei, vgl. z. B. Glück VII. S. 11, Francke S. 182 fgg., Büchel, Streitfragen aus Nov. 118. S. 70 fgg., Sintenis, pr. Zivilr. III. §. 139. Not. 55, *Schoenberg*, de adopt. Berol. 1860. p. 114 sqq. Andre aber nehmen an, daß im neueſten Rechte der plene adoptatus allerdings auch Pflichttheilsrecht gegen ſeinen leiblichen Vater in Anſpruch nehmen könne, denn Juſtinian ſpreche in l. 10. C. cit. dem plene adoptatus das Pflichttheilsrecht in der leiblichen Familie nur in Folge davon ab, weil derſelbe kein Inteſtaterbrecht in derſelben haben ſolle, und Pflichttheilsrecht ohne Inteſtaterbrecht nicht gedacht werden könne. Wenn aber ein Grundſatz hinwegfalle, ſo müßten auch alle bloſen Konſequenzen deſſelben hinwegfallen, und wenn man alſo, der richtigen Meinung folgend, dem plene adoptatus ein volles Inteſtaterbrecht in das Vermögen des leiblichen Vaters in Folge der Nov. 118. geſtatte, ſo müſſe man ihm konſequent auch volles Pflichttheilsrecht einräumen, Roßhirt, Inteſtaterbr. S. 397 fgg., teſtam. Erbr. I S. 79 fgg., vgl. auch Mühlenbruch XXXV. S. 180 fgg., welcher zwar im Reſultate a. M. iſt, aber hier doch namentlich gegen Francke auszuführen ſucht, daß, wenn man dem plene adoptatus nach Nov. 118. Inteſtaterbrecht einräume, man ihm nothwendig auch Pflichttheilsrecht zugeſtehen müſſe. Ich muß im Gegentheil die beſonders von Francke und Büchel vertheidigte Meinung für die einzig richtige halten. Gleich im Eingang der l. 10. C. cit. führt Juſtinian als eines der Motive für ſeine neue Verordnung einen Streit römiſcher Juriſten über die Frage an, ob ein filius in adoptionem datus die querela inoff. test. gegen das Teſtament ſeines leiblichen Vaters habe? Papinian habe die Klage für gänzlich ungegründet erklärt, Paulus habe ſie zwar für an ſich begründet gehalten, aber ihr alle Wirkſamkeit abgeſprochen, und Marcian endlich habe unterſcheiden wollen, ob nach den individuellen Umſtänden eine Liebloſigkeit des Vaters angenommen werden könne, oder nicht, namentlich alſo, ob der Adoptivvater arm oder wohlhabend ſei („quam [de inoff. actionem] Papinianus quidem negat, Paulus autem sine effectu dereliquit, Marcianus vero distinguit, ne ex hac causa utriusque patris perderet successionem, naturalis quidem voluntate ejus circumventus, adoptivi propter egestatem, quam forte habebat"). Hierauf führt nun Juſtinian den Unterſchied zwiſchen ſ. g. adoptio plena und minus plena ein, und verordnet dann, daß in den Fällen der plena adoptio die Meinung Papinians gelten ſolle (et Papiniani sententia in hac specie procedat — —, et non patris naturalis successionem molestare concedatur"). Daß die römiſchen Juriſten darüber geſtritten haben ſollten, ob der filius in adoptionem datus, obwohl er in concreto nicht der Inteſtaterbe ſei, die querela inoff. test. gegen das Teſtament des leiblichen Vaters erheben könne, iſt unmöglich, weil es wenigſtens zur Zeit des Papinian, Paulus und Marcian feſt ſtand, daß nur der in concreto nächſte Inteſtaterbe queruliren könne, wenn

auch vielleicht früher hieran nicht immer feſtgehalten war. Der von Juſtinian referirte und entſchiedene Streit konnte ſich alſo offenbar nur auf die Frage beziehen, ob der filius in adoptionem datus dann, wenn wirklich die Reihe der Inteſtatſucceſſion an ihm war, wenn alſo weder liberi, noch legitimi vorhanden waren, das Teſtament des leiblichen Vaters als inofficios anfechten könne, und namentlich Papinian's Meinung ging alſo dahin, daß, wenn auch ein ſolcher Sohn in der Klaſſe unde cognati zur Inteſtatſucceſſion gerufen ſei, er doch nicht die Queret erheben könne (offenbar weil dem Vater keine Liebloſigkeit vorgeworfen werden könne, weil er ja ſeinem Kinde einen andren Vater gegeben, an den es ſich halten möge). Demgemäß kann denn auch der Sinn der Juſtinianiſchen Entſcheidung nur der ſein: das in eine plena adoptio gegebene Kind behält zwar nach wie vor ſeinem leiblichen Vater gegenüber das Inteſtaterbrecht in der Klaſſe unde cognati (ſ. oben S. 41 fgg.), aber eine Befugniß zur querela inoff. test. ſteht ihm nicht zu. Muß man aber Juſtinian's Verordnung ſo auffaſſen, daß dem in eine plena adoptio gegebenen Kinde das Pflichttheilsrecht nicht deßhalb abgeſprochen iſt, weil ihm auch das Inteſtaterbrecht verſagt ſei, ſondern daß ihm die querela inoff. test. verweigert iſt, obwohl ihm ein Inteſtaterbrecht als kognatiſchem Deſzendenten zuſteht: ſo verſteht es ſich ganz von ſelbſt, daß die ſpätere Veränderung mit dem Inteſtaterbrechte des in adoptionem datus, welche der richtigeren Anſicht nach durch Nov. 118. herbeigeführt wurde, ohne allen Einfluß bleiben mußte auf das Pflichttheilsrecht, und daß alſo auch noch h. z. T. die Lehre Papinian's gilt: das in der Adoptivfamilie lebende Kind beerbt zwar als kognatiſcher Deſzendent ſeinen leiblichen Vater ab intestato, hat aber deßungeachtet keinen Anſpruch auf eine querela inoff. testamenti. — Streitig iſt es auch noch, ob die von einer Frau adoptirten Kinder die querela inoff. test. gegen das Teſtament ihrer Adoptivmutter anſtellen können. Viele verneinen dies nach Analogie der adoptio minus plena. Glück VII. S. 11. Not. 44, aber gewiß irrig, denn durch eine ſolche Adoption ſoll der Adoptirte ganz in das Verhältniß eines leiblichen Kindes treten, l. 5. C. de adopt., vgl. auch arg. l. 29. §. 2. de inoff. test.; ſ. Glück VII. S. 373 fgg. (der hier ſeine vorher in demſelben Bande gemachte Aeußerung ganz vergeſſen zu haben ſcheint), Francke S. 185 fgg., Mühlenbruch XXXV. S. 183 fgg., Sintenis III. §. 139. Not. 59.

2) Die Aſzendenten des Teſtators. Als Regel muß auch hier der einfache Satz an die Spitze geſtellt werden, daß alle erbberechtigten Aſzendenten einen Anſpruch auf den Pflichttheil haben, woraus ſich die einzelnen Folgeſätze von ſelbſt ergeben. Doch verdienen einige Fragen eine beſondre Betrachtung:

a) Wenn das Kind noch bei ſeinem Tode der Gewalt ſeines leiblichen Vaters oder Großvaters unterworfen war, ſo kann von einem Pflichttheilsrecht deſſelben nur dann die Rede ſein, wenn der Hausſohn über ſein peculium castrense oder quasi-castrense teſtirte. Iſt hier der Teſtator noch in der Lage, militäriſch teſtiren zu können, ſo iſt er auch in Betreff des Pflichttheils völlig unbeſchränkt, und kann alſo ſeinen Hausvater gänzlich übergehen. Im umgekehrten Falle aber iſt es nach dem Rechte der Pandekten und des Kodex ſehr beſtritten, ob der teſtirende filiusfamilias ſeinen Notherben übergehen dürfe,

oder nicht, und namentlich ſind die beiden neueſten Schriftſteller über unſren Gegenſtand hierüber verſchiedener Meinung, indem Francke S. 444 fgg. jedes Privilegium dieſer Art ableugnet, während Mühlenbruch XXXV. S. 196 fgg. ausführlich die entgegengeſetzte Anſicht vertheidigt. Soviel iſt aber jeden Falls gewiß, daß jetzt nach dem Rechte der Novellen ein ſolches Privilegium nicht Statt findet, und alſo die Aſzendenten allerdings ihren Pflichttheil zu fordern berechtigt ſind, Nov. 115. c. 4. verb.: „Sancimus itaque, non licere“ rel., Nov. 123. c. 19, Francke S. 450 fgg., Mühlenbruch S. 216 fgg.

b) Beſonders ſtreitig iſt das Verhältniß, wenn der Teſtator pleno adoptirt oder arrogirt iſt, und in der Adoptivfamilie verſtirbt. Es müſſen aber hierbei die beiden Fälle unterſchieden werden, ob ſich der Adoptirte noch in der Gewalt des Adoptivvaters befand, oder ob dieſe Gewalt durch den früheren Tod des adoptans aufgelöſt war. Für den erſtren Fall iſt ſchon häufig die Behauptung aufgeſtellt worden, daß von einem Pflichttheil weder der leiblichen Aeltern noch des Adoptivvaters die Rede ſein könne, weil hier ja der Adoptirte nur über ſein peculium militare teſtiren könne, hierbei aber die Notherben nicht berückſichtigt zu werden brauchten, vgl. z. B. Krondal im Arch. für ziv. Prax. VI. S. 324 fgg. Da aber das Letztre wenigſtens nach dem neueren Rechte gewiß irrig iſt (vgl. lit. a), ſo iſt ſicher die andre Meinung die richtigere, wonach in einem ſolchen Falle leibliche Eltern und der Adoptivvater zuſammen auf Pflichttheil einen Anſpruch haben. Denn den Adoptivvater und die leibliche Mutter auszuſchließen, giebt es gar keinen haltbaren Grund; aber auch der leibliche Vater darf nicht ausgeſchloſſen werden, da aus l. 30. de inoff. test. hervorgeht, daß derſelbe ſchon zur Zeit der Pandektiſten zur querela inoff. test. zugelaſſen wurde, was durch l. 10. C. de adopt. nicht geändert, und alſo nach Nov. 118. noch um ſo mehr h. z. T. angenommen werden muß, und gewiß nicht zu billigen iſt daher die Meinung Mühlenbruch's XXXV. S. 221 fgg. (ſ. auch Puchta §. 488. Not. b, Arndts a. a. O. S. 122. Not. 182, Tewes II. S. 428. und 429) welcher den leiblichen Vater als ausgeſchloſſen durch den Adoptivvater anſieht, und nur die leibliche Mutter mit demſelben konkurriren läßt; vgl. auch Roßhirt, Inteſtaterbr. S. 330 fgg., teſtam. Erbr. I. S. 83 fgg., Francke S. 188, *Schoenberg* cit. p. 114 sq. — Daß in dem zweiten möglichen Falle, wenn nämlich der Adoptirte als homo sui juris verſtarb, die leiblichen Eltern vollkommenes Pflichttheilsrecht haben, auch wenn das Kind nicht aus der Adoptivfamilie herausgetreten iſt, verſteht ſich nach dem Bisherigen von ſelbſt. Noch iſt auch der Fall gedenkbar (Büchel, Streitfragen aus Nov. 118. S. 77 fgg.), daß das in Adoption gegebene Kind noch bei Lebzeiten des Adoptivvaters zwar aus der Gewalt, aber nicht aus der familia deſſelben herausgetreten iſt. Daß in ſolchen Fällen nach dem bisher Angeführten der Adoptivvater und die leiblichen Aeltern, wie ein konkurrirendes Inteſtaterbrecht, ſo auch ein konkurrirendes Pflichttheilsrecht haben, kann nicht bezweifelt werden, Büchel a. a. O.

3) Die Geſchwiſter des Teſtators. Es gehören aber nach unſerm Rechte nicht alle Geſchwiſter hierher, ſondern nur die germani und consanguinei, l. 27. C. de inoff. test., vgl. l. 1. C. de inoff. test. (2, 19). Denn die Meinung vieler Rechtslehrer, z. B. *Vinnius* ad §. 1. J. de inoff. test. no. 5,

Böhmer, exerc. ad Pand. II. exerc. 37. u. ſ. w., es müßte jetzt, ſeit die uterini zugleich mit dem consanguinei ſuccedirten, den erſtren ebenfalls ein Pflichttheil zugeſtanden werden, iſt ſchon darum irrig, weil ja ſchon im Rechte des Kodex die uterini den übrigen Geſchwiſtern in Betreff der Inteſtatſucceſſion gleichgeſtellt ſind, l. 15. §. 2. C. de legit. hered. (6, 58), und dennoch ihnen in demſelben Kodex das Pflichttheilsrecht abgeſprochen iſt, und beruht überdies auf der völlig falſchen Annahme, daß von dem Inteſtaterbrecht auf das Pflichttheilsrecht zu ſchließen ſei, woraus ſich denn auch von ſelbſt ergiebt, daß eben ſo wenig von einem Pflichttheilsrecht der Neffen die Rede ſein kann, da Inſtitutionen, Pandekten und Kodex ſie ausdrücklich ausſchließen, §. 1. J. de inoff. test., l. 1. D. eod., l. 21. C. eod., und die Nov. 118. ihnen nur ein beſſeres Inteſtaterbrecht, nicht aber auch Pflichttheilsrecht einräumt, vgl. auch Glück VII. S. 12 fgg., Francke S. 192, Mühlenbruch S. 230. — Es ſind aber ferner auch die germani und consanguinei nicht abſolut, ſondern nur unter der Vorausſetzung gerufen, daß, wie Konſtantin in l. 27. cit. ſich ausdrückt, eine persona infamiae vel turpitudinis vel levis notae macula adspersa eingeſetzt ſei. Unter dem erſtren Ausdruck verſteht der Kaiſer unſre jetzt ſ. g. infamia juris, unter der turpitudo die jetzt ſ. g. infamia facti, und daß er unter der levis nota an einen geringern Makel, der an dem Charakter des Eingeſetzten haftet, denkt, geht mit Sicherheit aus l. 3. C. Th. de inoff. test. hervor, vgl. auch Basil. XXXIX. 1. 56, ſo daß alſo der Sinn der ausgezogenen Worte nur der iſt, die Klage ceſſire blos dann, wenn der eingeſetzte Erbe eine ganz und in jeder Beziehung unbeſcholtene Perſon ſei. Daß aber hiernach nicht blos eigentliche Schlechtigkeit, ſondern auch eine verächtliche Lebensweiſe des eingeſetzten Erben zur Querel berechtigen, iſt gewiß, und Theophil ad §. 1. de inoff. test. nennt geradezu aurigae, mimi, venatores seu bestiarii, was ſich auf Seiltänzer, Bänkelſänger, Abdecker u. ſ. w. vollkommen anwenden läßt, aber gewiß nicht auch auf uneheliche Kinder, da die deutſchrechtliche Anrüchtigkeit derſelben ſich nicht auf eigne Handlungen oder die Lebensweiſe derſelben gründet, worauf doch das römiſche Recht bei der querela inoff. test. der Geſchwiſter allein Rückſicht nimmt, vgl. beſ. Francke S. 194 fgg. Wenn übrigens in neuerer Zeit Marezoll, bürgerl. Ehre S. 256 fgg. und beſ. in Gieß. Zeitſchr. I. S. 185 fgg. die faſt vergeſſene Meinung von *Paul. Castrens.* ad l. 21. C. de inoff. test. no. 8. und *Chifletius*, de port. legit. lib. singularis c. 11. (bei *Otto* thes. V. p. 739) wieder vertheidigt hat, wonach die Geſchwiſter eigentlich gar nicht zu den Pflichttheilsberechtigten gehören würden, ſondern ſie nur die eigenthümliche Befugniß hätten, die eingeſetzten personas turpes mittelſt der querela inoff. test. aus dem Teſtamente auszutreiben, ſo daß ſie dieſe Befugniß auch dann hätten, wenn ſie ſelbſt reichlich in dem Teſtamente bedacht wären, und daß ſie, wenn ihnen nur Weniges zugedacht ſei, doch nicht die Ergänzungsklage, ſondern ſtets die Querel gebrauchten: ſo iſt dieſes gewiß gegen unſere Quellen; denn nicht nur, daß da ſtets die Inoffiziоſitätsquerel in unmittelbare Verbindung mit der portio legitima gebracht wird, vgl. z. B. §. 6. J. de inoff. test., l. 8. §. 8. 9. eod., l. 31. C. eod., ſo ſpricht auch noch insbeſondere dagegen die Nov. 1. praef. §. 2, wo geradezu unter den Pflichttheils-Berechtigten neben den

Aſzendenten und Deſzendenten auch die Geſchwiſter genannt werden. Mit Recht haben ſich daher auch alle Neuern gegen Marezoll erklärt, vgl. z. B. außer ſämmtlichen Lehrbb. auch noch insbeſ. Francke S. 198 fgg. und Glück und Mühlenbruch XXXV. S. 89 fgg., vgl. auch Mühlenbruch XXXIX. S. 272 fgg. Not 62, Puchta, Vorleſ. zu §. 488, Vering S. 391 fg. Not. 4.

Anm. 2. Wenn es auch ein h. z. T. wohl ganz allgemein anerkannter Grundſatz iſt, daß von der Inteſtaterbfolge kein Schluß auf das Pflichttheilsrecht gilt, ein Grundſatz, von welchem auch in der vorigen Anm. Gebrauch gemacht iſt, ſo kann doch auf der andren Seite ein inniger Zuſammenhang zwiſchen dem Pflichttheilsrecht und der Inteſtatſucceſſion nicht in Abrede geſtellt werden, indem ja die querela inoff. test. eben nur die Eröffnung der Inteſtatſucceſſion für den Querulanten zum Endzweck hat. Daraus gehen nämlich insbeſondre folgende beiden Sätze hervor:

1) Nur derjenige kann in concreto Anſpruch auf den Pflichttheil haben, welcher auch in concreto das nächſte Inteſtaterbrecht hat, woraus ſich dann von ſelbſt ergiebt, daß der Teſtator entferntre Pflichttheils-Berechtigte nicht zu berückſichtigen braucht, wenn näherſtehende vorhanden ſind. Hiernach kann es ſich aber auch leicht ergeben, daß Jemand zwar der nächſte Pflichttheilsberechtigte iſt, und doch keinen Anſpruch auf den Pflichttheil hat, wenn ihm nämlich noch ſolche nähere Inteſtaterben vorgehen, welche kein Pflichttheilsrecht haben, wie dies z. B. der Fall iſt, wenn Jemand mit Hinterlaſſung eines minus plene adoptatus und eines Aſzendenten, oder mit Hinterlaſſung vollbürtiger Neffen und eines frater consanguineus verſtirbt. Die abweichende Anſicht Puchta's §. 488. Not. f. und Vorleſ. ad h. l. hat weder innere noch äußere Gründe für ſich, vgl. auch Mühlenbruch XXXV. S. 140 fgg., Arndts a. a. O. S. 123, Sintenis III. §. 196. Anm. 1.

2) Mehrere Pflichtheils-Berechtigte, welche gleiches Inteſtaterbrecht haben, haben auch zugleich auf den Pflichttheil Anſpruch. Dies iſt auch im Ganzen von jeher anerkannt worden, und nur bei vollbürtigen Geſchwiſtern hat man nicht ſelten inſofern eine Ausnahme behauptet, daß dieſelben im Pflichttheilsrecht ſtets durch die Aſzendenten ausgeſchloſſen würden, obwohl ſie in der Inteſtatſucceſſion mit denſelben konkurrirten, vgl. z. B. Glück VII. S. 11 fgg. S. 373, Bluntſchli S. 153, Puchta §. 488. Not. g. Da aber dieſer Anſicht offenbar nur eine völlig verkehrte Anwendung des Satzes zu Grunde liegt, daß von dem Inteſtaterbrecht kein Schluß auf das Pflichttheilsrecht gelte, und da überdies die Vorausſetzung, daß bei der Inteſtatſucceſſion vor der Nov. 118. die Geſchwiſter den Aſzendenten nachgeſtanden hätten, irrig iſt, ſo haben ſich gewiß mit Recht faſt alle Neuern dagegen erklärt; vgl. außer den Lehrbb. auch noch beſ. Francke S. 203 fgg., Mühlenbruch XXXV. S. 232 fgg., Arndts a. a. O. S. 158 fg., Sintenis III. §. 196. Anm. 1.

II. Von dem Inhalte der Verbindlichkeit.

1) Größe und Berechnung des Pflichttheils. §. 475.

Nov. 18. praef.: — — — Frequenter mirati sumus, quomodo legitimis et benevolis filiis, quibus agunt gratias parentes, quibusque quod relinquitur, jam etiam debitum vocant, solum triuncium definierunt ex necessitate relinqui: reliquum vero jacet in voluntate parentum, et capiunt quidem cognati omnia, et extranei, vel cum libertate servi: filii vero licet multi consistant, etiamsi nihil offenderint parentes, confunduntur, et triuncium dividunt solum, vel si decem forte aut amplius fuerint, et pauperes erunt filii patris, donec vixerit, idonei. Cap. 1. Haec nos moverunt corrigere legem, et non eam despicere semper erubescentes, talique modo determinare causam, ut si quidem unius est filii pater aut mater, aut duorum vel trium, vel quatuor, non triuncium eis relinqui solum, sed tertiam propriae substantiae partem, hoc est, uncias quatuor, et hanc esse definitam mensuram usque ad praedictum numerum. Si vero ultra quatuor habuerint filios, mediam eis totius substantiae relinqui partem, ut sexuncium sit omnino, quod debetur, singulis ex aequo quadriuncium vel sexuncium dividendo: et hoc non sub injusta circumstantia rerum (forsan enim ob hoc etiam alii injustitiam patiuntur, et aliis quidem meliora, aliis vero deteriora percipientibus), sed quod contigerit unumquemque per omnia aequum esse in qualitate, sive quis illud institutionis modo, sive per legati, idem est dicere etsi per fideicommissi, relinquat occasionem; licebit enim ei reliquum octuncium forte aut sexuncium habere, et largiri sicut voluerit filiis ipsis, aut cuilibet extraneorum, et natura primo curata competenter sic ad extraneas largitates accedere; hoc observando in omnibus personis, in quibus ab initio antiquae quartae ratio de inofficioso lege decreta est.

Anm. 1. Während nach dem Rechte der Pandekten und des Kodex der Pflichttheil eine quarta pars legitimae portionis war, §. 3. J. de inoff. test., l. 8. §. 8. D. eod., l. 31. C. eod., verordnete Juſtinian in Nov. 18. c. 1: wer vier oder weniger Kinder habe, ſolle ihnen zuſammen $\frac{1}{3}$, wer fünf oder mehr Kinder habe, $\frac{1}{2}$ der Erbſchaft hinterlaſſen, und zwar ſolle dieſes Drittheil oder dieſe Hälfte unter die Kinder durchaus gleich vertheilt werden. Am Schluſſe des

Kapitels fügt er noch hinzu: hoc observando in omnibus rel. -- Es sind hierbei folgende wichtige Streitfragen zu berühren:

1) Zunächst ist es schon streitig, ob diese Erhöhung des Pflichttheils blos auf Deszendenten, oder auf alle Pflichttheils-Berechtigten zu beziehen sei. Die herrschende Meinung erklärte sich von jeher für das Letztre, Glück VII. S. 27 fgg., und die dort Angeff., während doch manche Aeltere, z. B. *Bachov* ad Treutler vol. I. disp. 13. th. 13, *Vinnius* ad §. 3. J. de inoff. test., und von den Neueren besonders Marezoll in Gießer Zeitschr. I. S. 257 fgg., und V. S. 178 fgg., dem auch Mackeldey 10. Aufl. §. 656. beitrat, die erstre Meinung vertheidigen, indem sie die dem Gesetze angehängte Klausel blos von den Deszendenten entfernterer Grade verstehen. Wenn man aber auch zugestehen muß, daß Justinian nach der praef. zu dieser Verordnung durch die Betrachtung bewogen wurde, wie unbillig es sei, daß Kinder selbst reicher Aeltern nach dem früheren Rechte leicht in Dürftigkeit kommen konnten, so kann doch offenbar diese occasio legis, in welcher Marezoll vielmehr mit Unrecht die ratio legis sieht, nichts gegen die oben angeführte allgemeine Klausel beweisen, und nur so viel geht daraus hervor, daß die Haupttendenz des Kaisers auf die Kinder gerichtet war. Daraus erhellt denn auch, daß Marezoll sehr mit Unrecht großes Gewicht auf die Nov. 66. legt, weil dort der Kaiser mehrmals den Inhalt der Nov. 18. so anführe, daß dadurch der Pflichttheil der Kinder erhöht worden sei. Daß Julian in seiner Epit. Novellar. const. 34. die obigen Worte gerade so wie Marezoll versteht, ist für uns gewiß nicht entscheidend, und jeden Falls wird seine Auktorität durch eine gleich gute andre aufgewogen, nämlich durch den Scholiasten zu den Basiliken, tom. V. p. 483. schol. d. und durch Justinian selbst, welcher in Nov. 89. c. 12. §. 3. von dem Pflichttheil der Aszendenten sagt: quam lex *et nos* constituimus. Die allgemeinen Interpretationsregeln endlich, welche Marezoll zur Unterstützung seiner Meinung anführt, gehören gar nicht hierher, indem dieselben offenbar nur da Platz greifen können, wo ein ambiguum vorliegt, welches aber bei den ganz klaren Worten Justinian's nicht vorhanden ist. Gegen Marezoll haben sich denn auch fast alle Neuern erklärt, vgl. bes. Francke S. 208 fgg. und Mühlenbruch XXXV. S. 238 fgg. Vgl. auch Heimbach in Gießer Zeitschr. XIII. S. 397 fgg., wo noch besonders auf eine unsre Ansicht bestätigende Ausführung des *Athanas. Scholast.* tit. IX. const. 2. (in Heimb. anecd. I. p. 98 sqq.) aufmerksam gemacht wird. Auch Athanasius beruft sich zur Entscheidung der schon damals streitigen Frage auf Nov. 89. c. 12. als ein wichtiges Argument für die richtige Ansicht. S. auch noch Roßhirt, testam. Erbr. I. S. 86 fgg., Arndts a. a. O. S. 124 fg., Sintenis III. §. 196. Anm. 2. u. A. m.

2) Von nicht geringerer Bedeutung ist die Frage, ob nicht die Nov. 18. das alte Prinzip, der Pflichttheil sei eine portio portionis ab intestato, geändert habe? Wenn sich auch die herrschende Lehre stets dagegen erklärt hat, Glück VII. S. 29 fgg., so hat es doch auch nicht an Vertheidigern der entgegengesetzten Meinung gefehlt, wonach der Pflichttheil jetzt kollektiv, nicht distributiv berechnet werden müsse, d. h. in der Art, daß man für alle Pflichttheilsberechtigten zusammen $\frac{1}{3}$ und resp. $\frac{1}{2}$ des ganzen Vermögens nehmen, und dieses dann zu

gleichen Theilen auf die einzelnen Berechtigten vertheilen müſſe, vgl. die bei Glück S. 43 Angeſſ. — Es iſt dies aber offenbar verwerflich; denn wenn auch zugegeben werden muß, daß Juſtinian in der Novelle kollektiv rechnet, ſo erklärt ſich dies doch leicht, weil in dem Falle, den er hier zunächſt allein vor Augen hat, nämlich bei dem Pflichttheil von Kindern erſten Grads, beide Berechnungsarten ganz gleiche Reſultate geben. Daher rechnet der Kaiſer ſchon in den Inſtitutionen, nämlich in §. 7. J. de inoff. test., ganz eben ſo, obwohl damals doch anerkannter Weiſe der Pflichttheil eine Quote der Inteſtatportion war; und daß er wirklich durchaus keine weitere Veränderung, als nur die Erhöhung des quoten Theils von $\frac{1}{3}$ auf $\frac{1}{2}$ und resp. $\frac{1}{4}$ beabſichtigt, und die übrige Beſchaffenheit des Pflichttheils ganz bei dem Alten gelaſſen habe, ſagt er uns ſelbſt in Nov. 18. c. 2. und Nov. 39. c. 1, ſo wie er zum Ueberfluß auch noch in einer ſpäteren Verordnung, in Nov. 22. c. 48, den Pflichttheil geradezu als Theil der Inteſtatportion betrachtet. Vor allem aber muß uns von jener Kollektiv-Berechnung die Abſurdität abhalten, zu der wir dadurch gelangen würden, denn danach würde nicht ſelten der Pflichttheil größer ſein, als die Inteſtatportion, namentlich, wenn mit Pflichttheils-Berechtigten noch andre Inteſtaterben zuſammentreffen, welche keinen Anſpruch auf den Pflichttheil haben. Mit Recht haben ſich daher auch alle Neuern ohne Ausnahme für die Diſtributiv-Berechnung erklärt; vgl. außer ſämmtlichen Lehrbb. noch beſ. *Cralle*, de port. legit. pars II. sect. VIII. §. 1, Valett, Notherbenr. §. 45, Francke S. 211 fgg., Mühlenbruch XXXV. S. 256 fgg., Arndts a. a. O. S. 125, Puchta, Vorleſ. ad §. 489, Sintenis III. §. 196. Anm. 2.

3) Geht man nun aber von dem ſo eben angegebenen Prinzip aus, ſo verſteht es ſich, daß bei Beſtimmung der Größe des Pflichttheils alle Perſonen mitzuzählen ſind, welche, wenn kein Teſtament vorhanden wäre, zur Inteſtatſucceſſion gerufen ſein würden. Einige Folgerungen dieſes wichtigen Satzes ſind hier noch beſonders hervorzuheben:

a) Auch der giltig Exheredirte muß mitgezählt werden, nach der gewöhnlich ſo ausgedrückten Regel: exheredatus numerum facit ad augendam, partem ad minuendam legitimam. Wenn alſo z. B. Jemand fünf Kinder hat, und eins davon giltig enterbt, ſo beträgt der Pflichttheil eines Jeden der vier übrigen Kinder $\frac{1}{8}$ des Vermögens, während, wenn der exheredatus nicht mitgerechnet würde, derſelbe nur $\frac{1}{12}$ ausmachen würde (exheredatus numerum facit ad augendam legitimam). Wird aber nicht gerade die Zahl fünf durch den exheredatus voll, ſo tritt die Regel ein: exheredatus partem facit ad minuendam legitimam, und wenn alſo z. B. Jemand ſechs Kinder hat, und eins davon enterbt, ſo iſt der Pflichttheil eines Jeden der andren Kinder $\frac{1}{12}$, während er $\frac{1}{8}$ ſein würde, wenn man den Exheredatus bei der Berechnung nicht in Beachtung zöge. — Die hierfür angezogene l. 8. §. 8. de inoff. test., die ſogar auch den Wortausdruck unſrer Regel veranlaßt hat, gehört freilich nicht hierher, da ſich dieſelbe gar nicht auf die Berechnung des Pflichttheils bezieht, ſondern auf die davon ganz verſchiedene Frage, welchen Erbtheil der nicht Exheredirte mit der Querel in Anſpruch nehmen könne? Francke S. 213 fgg., Mühlenbruch S. 258. Not. 85. Aber man bedarf auch gar keines poſitiven

Beweiſes für unſren Satz, da ſich derſelbe aus dem Prinzip, daß der Pflichttheil ein Theil der Inteſtatportion ſei, nothwendig von ſelbſt ergiebt.

b) Gerade ſo, und aus denſelben Gründen, aus denen der Erheredirte mitgezählt werden muß, um den Pflichttheil der Uebrigen zu beſtimmen, iſt dies auch bei ſolchen Inteſtaterben der Fall, die zwar ein gleiches Inteſtaterbrecht, aber kein Pflichttheilsrecht haben. Auch von ihnen gilt alſo die Regel: partem faciunt rel.

c) Sehr ſtreitig iſt die Frage, ob bei Berechnung des Pflichttheils auch diejenigen mitzuzählen ſeien, welche bei Lebzeiten des Erblaſſers giltig auf die Erbſchaft verzichtet haben? eine Frage, die nach römiſchem Rechte natürlich gar nicht vorkommen konnte. Die meiſten Rechtslehrer bejahen dieſe Frage, Glück VII. S. 130 fgg. Geht man aber von dem gewiß richtigen Satze aus, daß nach deutſchrechtlichen Grundſätzen dem giltig Verzichtenden die Erbſchaft gar nicht deferirt werden kann, und daß er alſo nicht blos vermöge einer exceptio pacti ausgeſchloſſen werden kann, ſondern daß, wie affirmative Erbverträge ipso jure ein Erbrecht begründen, ſo Erbverzichte daſſelbe geradezu nehmen, Haſſe im Rhein. Muſ. II. S. 151, 169: ſo muß man unbedingt der verneinenden Meinung beitreten, und es kommt dabei auch gar nicht darauf an, ob der Erbverzicht gegen eine Abfindung geſchah, oder nicht; Francke S. 216 fgg., Mühlenbruch S. 265 fgg. Wäre dagegen der Verzicht erſt nach dem Tode des Erblaſſers geſchehen, ſo verſteht es ſich, daß der Verzichtende in jeder Rückſicht mitgerechnet werden muß, Glück VII. S. 137 fgg., Mühlenbruch a. a. O. S. 269 fgg.

d) Endlich bleibt hier noch die Frage übrig, wie der Pflichttheil zu berechnen ſei, wenn die überlebende Ehefrau, ſei es nach gemeinem (arme Wittwe), oder nach ſtatutariſchem Rechte mit Pflichttheilsberechtigten zuſammentrifft? Viele wollen hier die Portion der Ehefrau als eine Schuld der Maſſe vorabziehen und aus dem Uebrigbleibenden den Pflichttheil ganz nach den gewöhnlichen Grundſätzen berechnen, z. B. *Lauterbach*, colleg. theoret. pract. V. 2. 46. Andre dagegen berechnen den Pflichttheil aus der ganzen Maſſe ohne alle Rückſicht auf die Portion des überlebenden Ehegatten, ſo als ob dieſer gar nicht vorhanden wäre, z. B. *Leyser*, spec. 91. med. 5, *Berger*, oecon. jur. lib. II. tit. 4. thes. 16. n. 6. u. A. m. Offenbar aber läßt ſich keine dieſer beiden Meinungen rechtfertigen, ſondern es muß hier, da die Ehegattin, wenn ſie auch nicht als Miterbin mit dem Pflichttheils-Berechtigten konkurrirt, doch jedenfalls die Inteſtatportion derſelben um eine Quote ſchmälert (vgl. unten §. 488. Anm.), ebenfalls die Regel eintreten: partem facit etc. Hinterläßt alſo Jemand 4 Kinder und eine arme Wittwe, ſo iſt der Pflichttheil eines Jeden der Kinder $\frac{1}{10}$ des Vermögens, während die erſte Berechnungsweiſe nur $\frac{1}{8}$, die zweite nur $\frac{1}{12}$ ergeben würde. Geſetzt aber, es ſtirbt Jemand mit Hinterlaſſung von 6 Kindern und einer dürftigen Wittwe, ſo hat Jedes der Kinder $\frac{1}{14}$ des Vermögens als Pflichttheil zu fordern. Damit würde auch die erſte Berechnungsart übereinſtimmen, während nach der zweiten Berechnungsweiſe jedes Kind $\frac{1}{12}$ erlangen könnte. — Die richtige Anſicht iſt h. z. T. ſehr allgemein anerkannt, vgl. z. B. Glück VII. S. 99 fgg.,

und die dort Angeff., Francke S. 218 fgg., Mühlenbruch S. 270 fgg., Arndts a. a. O. S. 126, Sintenis III. §. 196. Anm. 2.

4) Noch bleibt die Frage übrig, wie der Pflichttheil der Enkel zu beſtimmen ſei? Daß hier nicht unbedingt die Zahl der miterbenden Perſonen berückſichtigt werden dürfe, iſt von ſelbſt klar; denn wenn z. B. ein Enkel von einem Sohne, und vier Enkel von einem andren Sohne zuſammentreffen, iſt es doch offenbar unjuriſtiſch, dem erſtren ¼ ſeiner Erbportion, alſo ⅛ des ganzen Vermögens als Pflichttheil zuzuweiſen, da er ja rechtlich gar nicht mit noch vier andren, ſondern mit nur einer andren Perſon zuſammentrifft. Deßhalb hat denn auch unter unſren Juriſten die entgegengeſetzte Meinung die meiſte Billigung erhalten, wonach ſtets nur auf die Zahl der Stämme zu ſehen ſei, weil ja auch ab intestato die Enkel nur nach Stämmen ſuccediren, und der Pflichttheil aus der Erbportion berechnet werde, vgl. Glück VII. S. 60 fgg. und die dort Angeff., Möller, Pflichttheil II. S. 53 fg., Valett, Notherbenr. §. 46, Thibaut, Syſt. §. 962 (9. Aufl. §. 984), Arndts a. a. O. S. 127, Riedel in der Gieß. Zeitſchr. N. F. IX. S. 272 fgg. u. ſ. w. Offenbar aber folgt daraus nur, daß allerdings die Zahl der Stämme zu berückſichtigen ſei, um die Größe der Inteſtatportion zu beſtimmen, und daß dieſelbe inſofern auch für die Beſtimmung des Pflichttheils von Einfluß iſt, aber durchaus nichts weiter. Dem Geiſte der Nov. 18 nach muß man jeden Falls ſo ſagen: Juſtinian wollte, daß, wenn die Inteſtatportion groß ſei, der Pflichttheil eine kleinere, wenn aber die Inteſtatportion klein ſei, der Pflichttheil eine größere Quote derſelben betragen ſolle; und danach muß man denn ſeine Verordnung ſo auffaſſen; wenn die Inteſtatportion eines Pflichttheilsberechtigten ein Viertheil oder mehr als ¼ des ganzen Vermögens ausmacht, ſo beſteht der Pflichttheil aus ¼ dieſer Portion; beträgt aber die Inteſtatportion weniger als ¼, ſo beſteht der Pflichttheil aus ¼ derſelben. Hiernach aber muß, wenn Jemand mit Hinterlaſſung eines Enkel von einem Sohne, und vier Enkel von einem andren Sohne verſtirbt, der Pflichttheil anders für jenen, und anders für dieſe berechnet werden: der Erſtre nämlich bekommt ¼ ſeiner Inteſtatportion, alſo ⅛ des ganzen Vermögens; jeder der andren Enkel aber erhält die Hälfte ſeines Erbtheils als Pflichttheil, alſo $\frac{1}{16}$ des ganzen Vermögens. Dieſe Meinung iſt denn auch in neuerer Zeit von Schöman, Handb. II. S. 75 fgg. aufgeſtellt und von einer Reihe ausgezeichneter Juriſten angenommen worden, vgl. Weber zu Höpfner §. 473 b. a. E., Schweppe, Lehrb. §. 959, Mejer in Schweppe's Handb. V. §. 956, Wening, Lehrb. §. 490, Fritz in ſeiner Ausg. des Wening'ſchen Lehrb. l. c., Francke S. 221 fgg., Mühlenbruch XXXV. S. 272 fgg., Seuffert §. 653, Puchta, Vorleſ. zu §. 489, Sintenis III. §. 196. Anm. 2, Tewes II. S. 435. Doch ſind hierbei noch folgende Punkte hervorzuheben:

a) Mühlenbruch a. a. O., dem auch Fritz a. a. O. und Keller, Pand. §. 513 folgen, erklärt die obige Faſſung unſrer Regel für irrig und ſtellt vielmehr folgende Regel auf: der Pflichttheil eines Enkels beträgt nicht blos dann die Hälfte ſeiner Inteſtatportion, wenn mehr als vier Stämme vorhanden ſind, ſondern auch dann, wenn in ſeinem einzelnen Stamme mehr als vier Konkurrenten vorhanden ſind. Wären alſo weniger als vier Stämme und in dem

einzelnen Stamm auch weniger als vier Konkurrenten vorhanden, ſo müßte hiernach der Pflichttheil des Enkels doch nur ½ ausmachen, ſollte auch ſeine Inteſtatportion weniger als ½ betragen, und namentlich wäre danach unſer obiges Beiſpiel falſch entſchieden, weil da nur zwei Stämme und in dem einen Stamme gerade nur 4 Konkurrenten vorhanden ſind. Wäre dies aber wirklich Juſtinian's Anſicht, ſo wäre er offenbar auf halbem Wege ſtehen geblieben, denn es wäre danach leicht möglich, daß Jemand mit einer größeren Inteſtatportion die Hälfte derſelben als Pflichttheil erhielte, während ein Andrer mit einer viel kleineren Inteſtatportion nur auf ein Drittheil Anſpruch machen könnte. Geſetzt, es ſtirbt Jemand mit drei Söhnen und vier Enkeln von einem vierten Sohne, ſo würde die Inteſtatportion eines ſolchen Enkels $\frac{1}{16}$ betragen, und davon würde ihm nach Mühlenbruch's Anſicht ein Drittheil als Pflichttheil gebühren; während wenn Jemand mit einem Sohne und fünf Enkeln von einem andren Sohne verſtürbe, der Inteſtaterbtheil eines jeden Enkels $\frac{1}{10}$, und der Pflichttheil die Hälfte dieſes Zehntheils betragen würde. Wie wäre dies aber mit dem Gedanken Juſtinian's zu vereinigen, daß bei einer kleineren Inteſtatportion der Pflichttheil eine größere Quote betragen ſolle? Hält man dieſen Gedanken feſt, ſo muß man nothwendig zu dem Reſultate kommen, daß in Nov. 18. die größere und kleinere Zahl der Konkurrenten rein repräſentativ ſtatt der größeren und kleineren Quote der Inteſtatportion geſetzt iſt, was ſich auch leicht erklärt, weil ja, namentlich in dem von Juſtinian zunächſt allein entſchiedenen Fall, bei Kindern erſten Grades durch die Zahl der Konkurrenten die Größe der Inteſtatportion beſtimmt wird. So aufgefaßt rechtfertigt ſich aber vollſtändig die obige Faſſung unſrer Regel.

b) Nicht ſelten wird unſre Regel ſo ausgedrückt: wenn die Inteſtatportion ½ oder mehr beträgt, ſo iſt der Pflichttheil ½; wenn aber die Inteſtatportion ½ oder weniger ausmacht, ſo iſt der Pflichttheil ½ derſelben; vgl. z. B. Schweppe und Weber citt. Hiernach wäre aber keine Norm für den Fall gegeben, wenn die Inteſtatportion zwar weniger als ½, aber mehr als ½ beträgt, was doch auch vorkommen kann. (Man ſetze z. B.: X. hat einen Sohn, drei Enkel von einem andern Sohne, und drei Enkelinnen von einem dritten Sohne; einer der Enkel heirathet eine der Enkelinnen, und aus dieſer Ehe entſteht ein Urenkel Z. Wenn nun jetzt X. mit Hinterlaſſung des Sohns, zweier Enkel, zweier Enkelinnen und des Urenkels Z. verſtirbt, ſo beträgt die Inteſtatportion des Letztren ⅛, alſo weniger als ½ und mehr als ¼). Da nun Juſtinian in Nov. 18. ſich ſo ausdrückt, daß ſtets dann, wenn mehr als vier Söhne vorhanden ſeien, die Hälfte genommen werden ſolle, ſo ſind wir gewiß berechtigt, überall, wenn die Inteſtatportion weniger beträgt als ½, ſollte ſie auch mehr als ½ ausmachen, die Hälfte der Inteſtatportion als Pflichttheil anzunehmen; was denn auch in unſrer obigen Faſſung der Regel enthalten iſt.

Es fällt von ſelbſt in's Auge, daß dieſe Regel nicht blos wichtig wird, um den Pflichttheil der Enkel, Urenkel u. ſ. w. richtig zu beſtimmen, ſondern auch bei Berechnung des Pflichttheils der Aszendenten, indem im Falle der hier möglichen successio in lineas ähnliche Irrthümer verbreitet ſind, wie bei der successio in stirpes der Deszendenten.

Anm. 2. Ueber die Berechnung des Pflichttheils vgl. Francke S. 226 fgg., Mühlenbruch XXXV. S. 276 fgg.

2) Art und Weiſe, wie der Pflichttheil hinterlaſſen werden muß. §. 476.

1) §. 6. J. de inoff. test.: Igitur quartam quis debet habere, ut de inofficioso testamento agere non possit, sive jure legati, vel fideicommissi, vel si mortis causa ei quarta donata fuerit, vel inter vivos, in iis tantummodo casibus, quorum mentionem facit nostra constitutio [l. 30. C. h. t.], vel aliis modis, qui constitutionibus continentur.

2) *Justinian.* l. 32. C. h. t. (3, 28): — — — in praesenti addendum esse censemus, ut, si conditionibus quibusdam vel dilationibus aut aliqua dispositione moram, vel aliud gravamen introducente eorum jura, qui ad memoratam actionem vocabuntur, imminuta esse videantur, ipsa conditio, vel dilatio vel alia dispositio moram vel quodcunque onus introducens, tollatur et ita res procedat, quasi nihil eorum testamento additum esset. — L. 36. §. 1. eod.

3) L. 36. pr. eod.: — — Sancimus — — —, repletionem [legitimae] fieri ex ipsa substantia patris, non si quid ex aliis causis filius lucratus sit, vel ex substitutione, vel ex jure accrescendi, ut puta ususfructus; humanitatis enim gratia sancimus, ea quidem omnia quasi jure adventitio eum lucrari, repletionem autem ex rebus substantiae patris fieri.

Anm. 1. Ueber die ſ. g. Sociniſche Kautel vgl. Koch, über die Sociniſche Kautel. Gießen 1786, Glück VII. S. 86 fgg., Mühlenbruch XXXV. S. 334 fgg., und „über Pflichttheils-Verletzung durch gegenſeitige Fideikommiß.-Subſtitution" ſ. Rudorff in Bekker's Jahrb. V. S. 261 fgg.

Anm. 2. Daß im Allgemeinen Alles, was der Pflichttheilsberechtigte *mortis causa* von dem Teſtator erhält, in die Legitima eingerechnet werden muß, iſt nicht zu bezweifeln. Schwierigkeit macht hier nur die l. 36. pr. C. h. t. verb. repletionem fieri etc. (T. 3). *Donell.* comm. jur. civ. XIX. 4, und nach ihm Schweppe, Lehrb. §. 960, Roßhirt, teſtam. Erbr. I. S. 91, Mayer, Erbr. I. §. 88. Not. 12, Brinz, Pand. §. 202, verſtehen die da vorkommende substitutio nur von der ſ. g. fideikommiſſariſchen und der pupillaren, und das jus accrescendi blos von der Anwachſung des ſchon erworbenen *ususfructus*, und bilden demgemäß die Regel, daß in den Pflichttheil nicht eingerechnet werde, was dem Berechtigten aus dem Vermögen des

Verſtorbenen erſt zufalle, nachdem es vorher ſchon einem Andren erworben war. Offenbar aber iſt dies eine höchſt gezwungene Erklärung jener Worte, und man muß daher vielmehr der Meinung von Francke S. 231 fgg. und Mühlenbruch XXXV. S. 294 fgg. beiſtimmen, wonach Juſtinian's Vorſchrift wörtlich zu nehmen und alſo die Regel aufzuſtellen iſt: was der Teſtator zunächſt einem Andren zugedacht hat, nicht damit dieſer es ganz oder theilweiſe an den Pflichttheilsberechtigten reſtituire, ſondern daß er es behalte, das ſoll in die Legitima nicht eingerechnet werden, wenn der Pflichttheilsberechtigte an die Stelle jenes Honorirten tritt, und es iſt dabei einerlei, ob dies vermöge ausdrücklicher Subſtitution, oder nach geſetzlicher Accretion geſchehen iſt. Nur muß man doch wohl (ſ. jedoch auch Arndts a. a. O. S. 131. Not. 228) die Beſchränkung hinzufügen, daß dies nur von Vermächtniſſen zu verſtehen iſt, welche durch Subſtitution oder Accretion dem Berechtigten zufallen, nicht auch von Erbportionen, die allerdings einzurechnen ſind; denn Juſtinian redet in der ganzen Verordnung blos von Vermächtniſſen, und ſetzt ſogar ausdrücklich die Pflichttheilsberechtigten den Erben entgegen. — Uebrigens verſteht es ſich auch nach jenen Worten Juſtinian's von ſelbſt, daß das nicht einzurechnen iſt, was der Notherbe *conditionis implendae causa* erhält, und was ihm als Pupillarſubſtitut zufällt, denn Beides bekommt er ja nicht ex ipsa substantia patris, und doch ſoll nur dieſes nach jener Verordnung in den Pflichttheil eingerechnet werden.

Was der Teſtator den Pflichttheilsberechtigten inter vivos zugewendet hat, wird der Regel nach in den Pflichttheil nicht eingerechnet. Doch giebt es hiervon mehrere Ausnahmen, vgl. l. 25. pr. h. t., l. 35. §. 2. C. h. t. — l. 29. C. eod. — l. 30. §. 2. C. eod.; ſ. auch l. 20. pr. C. de collat. (6, 20) und vgl. Francke S. 235 fgg., Mühlenbruch XXXV. S. 301 fgg., Arndts a. a. O. S. 132 fgg.

III. Von den Rechtsmitteln aus dem Pflichttheilsrechte.

A. Im Allgemeinen. §. 477.

B. Insbeſondere.

1) Von der Querela inofficiosi testamenti.

a) Vorausſetzungen der Querel. §. 478.

Anm. Es kommt hierbei vorzüglich auf folgende Punkte an:

1) Die Inoffizioſitäts-Querel wird nicht ſelten als ein blos präjudizielles Rechtsmittel aufgefaßt, wodurch nur die Reſziſſion des Teſtaments bewirkt werde, ſo daß der Sieger doch noch die hered. petitio ab intestato anſtellen müſſe, um ſich zu der Erbſchaft ſelbſt hinzuziehen, vgl. z. B. die bei Glück VII. S. 361. Not. 3, und bei Francke S. 254. Not. 9. Angeff., und unter den Neuern

beſonders *Haubold*, de differ. inter. test. nullum et inoff. cap. 4, *Klenze*, querelae inoff. test. natura ex princip. j. rom. antej. eruta. Berol. 1820, Bluntſchli, Erbſ. gegen den letzten Willen S. 172 fgg., Fabricius, Urſprung u. Entw. der B. P. S. 136 fgg., Arndts a. a. O. S. 99 fg., O. Hartmann, akad. Progr. über die quer. inoff. test. nach klaſſ. Recht. Baſ. 1864. S. 6 fgg. Man muß ſich aber gewiß hiergegen erklären, und die quer. inoff. test. vielmehr als eine freilich mehrfach modifizirte Erbſchaftsklage (ſ. g. hered. petitio qualificata) anſehen; denn nicht nur, daß dieſelbe geradezu als eine hered. petitio ex nomine de inofficioso constituta bezeichnet wird, l. 24. C. de inoff. test., vgl. auch l. 20. pr. de b. p. c. t. (37, 4), und es in l. 20. de inoff. test. ſogar ausdrücklich heißt: „Qui de inofficioso dicit, nec actiones movere debet, *nec aliam ullam, quam hereditatis petitionem exercere*“: ſo werden auch von dieſer Klage nicht ſelten die Ausdrücke gebraucht: hereditas petitur, evincitur, vindicatur u. dgl., vgl. z. B. l. 8. §. 8, l. 17. pr., l. 19, l. 21. §. 2, l. 27. §. 3. de inoff. test., l. 3. C. de her. pet. (3, 31). Wenn Fabricius beſonders dagegen anführt, daß die querel. inoff. test. auch von dem Beſitzer der Erbſchaft angeſtellt werden könne, was doch mit dem Weſen einer H. P. unverträglich ſei, ſo wird dieſe Behauptung durch l. 8. §. 13. de inoff. test. gewiß nicht bewieſen, denn offenbar iſt dieſe Stelle, ungeachtet der Einwendungen von Fabricius und Hartmann S. 19 nur ſo zu verſtehen, wie dies auch gewöhnlich geſchieht, daß das Fundament der Querel auch zur Einrede dienen könne, und wenn er ferner gegen unſre Anſicht die Einwendung erhebt, die Querel ſei ja nicht ſelten auch von ſolchen Perſonen anzuſtellen geweſen, welchen die hereditatis petitio gar nicht zugeſtanden habe, namentlich von bloſen bonorum possessores, ſo überſieht er, daß unſre Behauptung nicht dahin geht, es ſei die querela inoff. test. gerade die zivile hereditatis petitio, ſondern [illegible] durch die Querel ſelbſt, nicht aber erſt durch eine andre darauf [illegible]age, ziehe man ſich zu der Erbſchaft hin. Auch den Ausſpruch von *Paulus* rec. sent. IV. 5. §. 4. („Qui inofficiosum dicere potest, hereditatem petere non prohibetur“) können die Gegner nicht für ſich anführen, denn das nicht ganz unſcheinbare Argument, daß hier Paulus die qu. [illegible] test. und die hered. petitio als zwei verſchiedene Klagen ſich gegenüberſtelle, und alſo die querela nicht als eine hered. petitio betrachten könne, beſeitigt ſich durch die ſchon oben gemachte Bemerkung, daß die Querel allerdings nicht die gewöhnliche, ſondern eine in vielfacher Beziehung ſehr eigenthümliche hered. petitio iſt, und demnach unbedenklich als eine beſondere Klage der einfachen hered. petitio entgegengeſtellt werden kann, woraus ſich auch von ſelbſt der beſondere Namen der Klage und auch der weitere Umſtand erklärt, daß ſowohl in den Pandekten wie im Kodex beſondre Titel für beide Klagen vorkommen. Wenn endlich Hartmann a. a. O. S. 14 fgg. noch ganz vorzügliches Gewicht auf l. 19. h. t. legt, indem hier unzweideutig ein zwiefacher Prozeß — der abgethaene Inoffiziositäts-Prozeß und die noch bevorſtehende hereditatis petitio — vorausgeſetzt werde: ſo iſt dies ſchwerlich zutreffend, indem man in dieſer Stelle allenfalls eine Hinweiſung auf die der condemnatio vorausgehende pronunciatio, aber gewiß nicht die Vorausſetzung eines doppelten

Prozeſſes finden kann; und wie unpaſſend wäre auch der Inofffizioſitäts-Prozeß im Sinne Hartmann's mit den Worten „si hereditatem ab intestato petat“ bezeichnet! — Die hier gebilligte Anſicht iſt auch von jeher von den bei Weitem meiſten Juriſten angenommen, und iſt auch noch h. z. T. als die herrſchende anzuſehen, vgl. Glück a. a. O. und die dort in Not. 4. Angeff., Schilling, Bemerk. über röm. Rechtsg. S. 191 fgg. (der jedoch für die ältere Zeit eine andre Anſicht aufſtellt, vgl. dagegen Schneider, allgem. ſubſid. Klagen S. 455 fgg.), Francke S. 253 fgg., Mühlenbruch Forſ. XXXV. S. 344 fgg. und Lehrb. §. 685. Not. 1, Wening, Lehrb. §. 494. Not. v., Mayer, Erbr. I. S. 207 fgg. Not. 21, Gneiſt, form. Verträge S. 73 fgg., Leiſt, Bonor. poss. II. 2. H. 40, Sintenis III. §. 199. Anm. 1, Brinz, Pand. §. 200, Bering S. 401, Tewes II. S. 445 fgg. Vgl. auch Savigny, Syſt. II. S. 127 fgg.

2) An mehreren Stellen wird in Verbindung mit der querela inoff. test. eine bonorum possessio iuis ordinandae gratia erwähnt, vgl. beſ. l. 8. pr. de inoff. test. mit l. 6. §. 2, l. 7. eod., l. 2. C. eod. Die von Vielen angenommene Meinung, nach welcher jene B. P. nur einem inique enterbten emancipatus zuſtehe, und alſo ſtets eine bon. poss. *Unde liberi* ſei, vgl. z. B. *Averani* lib. I. c. 8, *Koch*, B. P. §. 10. u. A., widerlegt ſich beſtimmt durch l. 8. pr. cit., indem da dieſe B. P. in einer ſolchen Verbindung vorkommt, daß die Anſtellung der querela inoff. test. von Seiten des Vaters ſelbſt im Namen ſeines Hausſohns in Frage ſteht. Offenbar richtiger iſt daher die jetzt auch ſehr allgemein angenommene Meinung, daß dann, wenn ein Pflichttheils-Berechtigter ſein Inteſtaterbrecht nur durch prätoriſche Vermittlung, alſo durch eine ſ. g. bon. poss. necessaria, erlangen konnte, er erſt proviſionell dieſes Inteſtaterbrecht durch Agnition der B. P., einerlei übrigens, ob in der Klaſſe undo liberi oder in einer andren, ſich erwerben mußte, ehe er die querela inoff. test. anſtellen konnte, und dieſes iſt denn eben unſre b. p. lit. ord. gratia, die aber, da ſie dem Inofffizioſitäts-Prozeß nur zur formalen Grundlage diente, zunächſt immer blos sine re iſt, vgl. Glück, Inteſtaterbſ. §. 96, Francke S. 315 fgg., Mühlenbruch XXXV. S. 155 fgg., Fabricius, Urſpr. und Entw. der B. P. S. 146 fgg., Leiſt, Bon. poss. II. 2. S. 39, Sintenis III. §. 199. Anm. 1. Wenn Schilling, Bemerk. über röm. Rg. S. 211 fgg. meint, der Hauptzweck dieſer B. P. ſei vielmehr der geweſen, die zur Anſtellung der querela inoff. test. entſchloſſenen Notherben vorläufig in den Beſitz der Erbſchaft einzuweiſen, ſo ſtützt er ſich vornehmlich darauf, daß es ja als Vorbereitungsmittel zur Transmiſſion der Querel auf die Erben eines ſolchen Umwegs nicht bedurft habe, da nach l. 6. 7. h. t. eine bloſe Erklärung oder Androhung genüge. Es iſt aber dieſer Grund wenig entſcheidend, weil der Hauptzweck dieſer B. P. ja nicht darin beſteht, die Transmiſſion der Querel auf die Erben ſicher zu ſtellen, ſondern vielmehr nur darin, daß der Querulant erſt ſelbſt das Recht eines Inteſtaterben, und folgeweiſe alſo das Recht zur Anſtellung der querela inoff. test. erhalte. Nach Nov. 118. fällt dieſe bon. poss. lit. ord. gratia von ſelbſt hinweg: vgl. auch Leiſt a. a. O. S. 343.

3) Wer zur Anſtellung der Querel berechtigt ſei, ergiebt ſich aus den obigen Erörterungen (§. 474). Auf die Erben des urſprünglich Berechtigten geht die Querel nicht über, es müßte denn derſelbe ſchon eine beſtimmte Erklärung irgend einer Art, ſie anſtellen zu wollen, abgegeben haben, l. 6. §. 2, l. 7. h. t. Eine Ausnahme hiervon führte aber Juſtinian in l. 34. C. h. t. für Deſzendenten ein, denn dieſe ſollen auch ohne alle Vorbereitung auf ihre Deſzendenten ihr Querelrecht transmittiren. Die Meiſten nehmen an, daß dieſes Recht nur dann Statt finde, wenn der Notherbe vor der Erklärung des Teſtamentserben geſtorben ſei, vgl. z. B. Glück VII. S. 464 fgg., Francke S. 317 fgg. In neuerer Zeit hat aber Marezoll in Gießer Zeitſchr. III. S. 343 fgg., welchem Arndts a. a. O. S. 101. Not. 106 beiſtimmt, die Meinung zu vertheidigen geſucht, daß dieſe Transmiſſion immer Statt finde, möge der ausgeſchloſſene Notherbe vor oder nach der Erklärung des Teſtamentserben geſtorben ſein. Doch wohl mit Unrecht: denn die von Juſtinian in der Einleitung klar ausgeſprochene Tendenz der l. 34. cit. iſt es, die Zögerung des Teſtamentserben für das Kind des Erblaſſers und deſſen Nachkommen unſchädlich zu machen; und daß ein ſolcher Fall allein hier entſchieden werden ſollte, deutet insbeſondere der in den Diſpoſitiv-Worten des Geſetzes vorkommende Ausdruck: *in hac specie* ſehr ſcharf an, ſo wie dafür vorzüglich noch l. 36. §. 2. C. de inoff. test. beweiſend iſt. Einige Schwierigkeit machen nur die Endworte der l. 34. cit.: vel quinquennium tacuit rel. Bedenkt man aber, daß zur Zeit dieſer Konſtitution (530) die Verjährung der Querel von dem Tode des Erblaſſers an gerechnet wurde, indem erſt ein Jahr ſpäter in l. 36. cit. dafür der Augenblick des Erbſchaftsantritts feſtgeſetzt wurde, ſo iſt von ſelbſt klar, daß die Worte: scilicet post aditam hereditatem, die allein hier Schwierigkeit machen, urſprünglich in der Verordnung fehlten, und erſt von den Kompilatoren hinzugefügt wurden, die dabei nicht bedachten, daß dieſelben zu dem hauptſächlichen Inhalt des Geſetzes nicht paßten; vgl. auch Mühlenbruch XXXV. S. 463 fgg.

Da übrigens das wahre Fundament der Klage die Liebloſigkeit des Teſtators iſt, und eine ſolche doch nur dann angenommen werden kann, wenn der Querulant nicht durch ſchlechtes Betragen gegen denſelben ſeine Ausſchließung ſelbſt verſchuldete, ſo erſcheint es als völlig konſequent, wenn es dem Kläger obliegt: „docere immerentem se et ideo et indigne praeteritum, vel etiam exheredatione summotum“, l. 3, l. 5. h. t., während freilich der Verklagte die von ihm behauptete Exiſtenz einzelner Ausſchließungsgründe darzuthun hat, vgl. l. 22, l. 30. pr., l. 34. C. h. t., l. 10. C. de sec. nupt. (5, 9), Nov. 92. cap. 1. §. 1, Nov. Major. de sanctimon. §. 8. (bei *Hugo* j. c. a. II. p. 1381), aus welchen Stellen man alſo gewiß nicht mit Francke S. 293 fgg. den Satz ableiten kann, daß der Kläger ganz frei von dem Beweiſe ſeines Wohlverhaltens ſei; vgl. dagegen Mühlenbruch XXXVII. S. 123 fgg. Die l. 28. C. h. t. gehört wohl gar nicht hierher; vergleicht man ſie mit ihrer Quelle, der l. 2. C. Th. de inoff. test. (2, 19), ſo läßt ſich nicht verkennen, daß hier nicht ſowohl die Beweislaſt normirt, als vielmehr nur ein Zweifel beſeitigt werden ſoll, ob auch die Mutter eben ſo, wie Deſzendenten, durch ſchlechtes Betragen ihren Anſpruch auf den Pflichttheil einbüße, vgl. *J. Gothofred.* ad leg. 2. cit.,

Mühlenbruch a. a. O. S. 128 fgg. Daß es übrigens, was die Inofiziositätsquerel anbelangt, keine gesetzlich bestimmten Ausschließungsgründe giebt, sondern das Ermessen des Richters entscheiden muß, wobei die Enterbungsgründe der Nov. 115. nur analog zur Anwendung gebracht werden können, kann, wenn man das Verhältniß dieser Novelle zu dem Inofiziositätsrecht richtig auffaßt, nicht in Abrede gestellt werden, und eben so unzweifelhaft ist es auch, daß auch der unwürdige Bruder, obwohl er nur gegen eine eingesetzte persona turpis Klage erheben kann, von der Querel ausgeschlossen ist.

4) Die querela inoff. test. kann nicht, wie die einfache hered. petit. gegen Jeden angestellt werden, welcher pro herede oder pro possessore besitzt, sondern regelmäßig nur gegen den eingesetzten Erben, und zwar nur nach erfolgtem Erbschaftsantritt, l. 8. §. 10. h. t. Daß nach dem Tode desselben die Klage auch gegen seine Nachfolger gerichtet werden könne, ist unzweifelhaft, und darum kann denn auch der Fiskus in Anspruch genommen werden, wenn dieser dem testamentarischen Erben succedirt hat, l. 10. C. h. t. (Ueber die Worte: vel ipsius Quintiniani rel. vgl. Francke S. 286 fgg. Not. 1, dem auch v. Schröter in Gießer Zeitschr. X. S. 135. beistimmt; abweichende Ansichten s. bei Glück VII. S. 407 fgg. Not. 37. und v. Buchholtz, jur. Abh. S. 107. Not. 6). Außer gegen den eingesetzten Erben kann aber die Querel auch noch gegen den Universal-Fideikommissar, nach erfolgter Restitution, l. 1. C. h. t., und gegen denjenigen angestellt werden, welcher dem eingesetzten Erben die Erbschaft wegen Unwürdigkeit entrissen hat, arg. l. 10. C. cit., Arndts a. a. O. S. 98. Not. 89, und nicht minder endlich kann sie von dem erheredirten Kinde auch gegen den präterirten emancipatus gebraucht werden, welcher durch bon. poss. *contra tabulas* in den Besitz der Erbschaft gekommen ist, l. 8. pr., l. 20. pr. de bon. p. c. t. — Da übrigens die Querel gegen die eingesetzten Erben nur nach erfolgtem Erbschaftsantritt angestellt werden kann, so verfügte Justinian in l. 36. §. 2. C. h. t., der eingesetzte Erbe solle, wenn eine Querel zu gewärtigen sei, sich binnen sechs und resp. zwölf Monaten (je nachdem der eingesetzte Erbe und der Pflichttheilsberechtigte in einer oder in verschiedenen Provinzen leben) fest erklären, widrigen Falls er nach Ablauf dieser Zeit zu dem Erbschaftsantritt gezwungen werden solle („sin vero scriptus heres intra statuta tempora minime *adierit*, per officium quidem judicis heredem scriptum compelli, *hoc facere*"). Wenn Manche behaupten, Justinian habe für die Nichtbeachtung dieser Frist kein Präjudiz angedroht, sondern nur verordnet, daß der Erbe nach Ablauf derselben zu einer Erklärung angehalten werden solle, vgl. z. B. Francke S. 256, Arndts S. 97 fg., so verstößt dies m. E. gegen die klaren Gesetzes-Worte.

b) Wirkungen der Inoff. Querel. §. 479.

Anm. 1. Einer der schwierigsten und bestrittensten Punkte in der Lehre von der querela inoff. test. ist die Lehre von den Wirkungen derselben. Als leitende Grundsätze müssen hier wohl folgende aufgestellt werden:

A) Der Querulant darf nie mehr, als ſeinen Inteſtat-Erbtheil fordern, l. 19. h. t.: „filia praeterita id vindicare debet, quod intestata matre habitura esset“; vgl. l. 8. §. 8. eod.: „non totam hereditatem debeo, sed dimidiam petere“, l. 17. eod.: „et ideo universam hereditatem non recte vindicasset“, l. 27. § 3 eod. („pro portione“).

B) Beträgt alſo die Inteſtatportion des Querulanten weniger als die ganze Erbſchaft, ſo darf durch das Urtheil auch nicht das ganze Teſtament reſzindirt werden, ſondern nur bis zum Belauf der Inteſtatportion des Querulanten; l. 19. cit: „Secundum quod non in totum testamentum infirmatur, sed pro parte intestata efficitur“.

C) Wird aber in einem ſolchen Falle doch irrthümlich das ganze Teſtament infirmirt, ſo tritt nun die vollſtändige Inteſtatſucceſſion ein, l. 19. cit., wo es nach den vorher ausgezogenen Worten weiter heißt: „Ceterum, si quis putaverit, filia obtinente totum testamentum infirmari, dicendum est, etiam institutam (die andre eingeſetzte Tochter) ab intestato posse adire hereditatem“, und daſſelbe tritt auch dann ein, wenn Jemand, welcher gar nicht zur Inteſtatſucceſſion gerufen iſt, aus Verſehen des Richters mit der Querel die Reſziſſion des ganzen Teſtaments erwirkt hat, l. 6. §. 1. h. t.: „Si quis ex his personis, quae ad successionem ab intestato non admittuntur, de inofficioso egerit — nemo enim eum repellit —, et casu obtinuerit, non ei proficit victoria, sed his, qui habent ab intestato successionem; nam intestatum patrem familias fecit“. Eben weil der in den letzten Worten angegebene Grund wegfällt, muß anders entſchieden werden, wenn ein eigentlich gar nicht Berechtigter nur pro parte, alſo nur gegen Einen der eingeſetzten Erben klagte; hier behält er nämlich das durch das irrige Erkenntniß ihm Zugewieſene, l. 25. §. 1. h. t.

Hält man dieſe, durch die beſtimmteſten Quellenzeugniſſe beſtätigten Grundſätze, und die Prinzipien, worauf dieſelben beruhen, feſt, ſo verſchwinden zum großen Theile die Schwierigkeiten in dieſer Lehre. Es ſind demgemäß folgende Fälle aufzuſtellen, in denen durch die querela inofficiosi testamenti nur eine theilweiſe Infirmation des Teſtaments eintritt:

1) Es tritt dies ſtets dann ein, wenn von mehreren eingeſetzten Erben Einer oder Einige nicht verurtheilt werden, was ſich von ſelbſt aus der auf die Partheien beſchränkten Wirkſamkeit der res judicata erklärt. Es kommt dies vor:

a) Wenn der Querulant aus freiem Willen nicht ſämmtliche eingeſetzte Erben belangt hat, vgl. l. 25. §. 1. h. t.

b) Wenn ein Bruder übergangen iſt, und neben einer persona turpis auch personae honestae eingeſetzt ſind. Hier bleibt die Erbeinſetzung der Letztren vollkommen giltig, l. 24. h. t., l. 27. C. h. t.

c) Wenn ſich unter den eingeſetzten Erben ein Inteſtaterbe befindet, welcher auf nicht mehr, als ſeine Inteſtatportion eingeſetzt iſt, l. 19. h. t. Wäre derſelbe ſogar auf weniger eingeſetzt, etwa nur auf ſeinen Pflichttheil, ſo bleiben auch die anderweiten Erbeinſetzungen theilweiſe beſtehen, indem ja der Querulant nicht mehr, als ſeinen Inteſtaterbtheil zu fordern das Recht hat, l. 19. cit.

Wäre der Inteſtaterbe auf mehr als ſeine Portion eingeſetzt, ſo kann die Querel nur auf dieſes Mehr gerichtet werden.

d) Wenn der Querulant die Klage zwar gegen ſämmtliche eingeſetzte Erben anſtellte, aber nicht gegen Alle ſiegte, l. 15. §. 2, l. 24. h. t., l. 13. C. h. t.

2) Auch dann tritt nur theilweiſe Reſziſſion des Teſtaments ein, wenn die Portion des Querulanten — einerlei natürlich, ob die urſprüngliche, oder die durch Anwachſung vergrößerte, ſ. den folg. §. — nicht die ganze Erbſchaft beträgt. Hierher gehört alſo namentlich:

a) Wenn neben dem Pflichttheilsberechtigten noch andre gleich berechtigte Inteſtaterben vorhanden ſind, denen aber kein Pflichttheilsrecht zuſteht (z. B. wenn neben dem vollbürtigen Bruder noch vollbürtige Neffen, oder neben dem frater consanguineus noch fratres uterini oder halbbürtige Neffen da ſind). Abgeſehen von der gewiß irrigen Anſicht vieler Aeltern, daß in ſolchen Fällen die Portion der andren Inteſtaterben dem Querulanten accreſzire, vgl. darüber den folg. §., hat ſich h. z. T. die herrſchende Lehre dafür erklärt, daß die auf ſolche anderweiten Inteſtaterben fallenden Portionen bei dem Teſtamentserben zurückbleiben, und das Teſtament alſo nur theilweiſe reſzindirt werde, vgl. z. B. Stück VII. S. 436 fgg. und die da Angeff., Francke S. 299, Mühlenbruch XXXV. S. 397, XL. S. 154 fgg., Mayer, Erbr. I. §. 87, Hartmann, Progr. über die querela inoff. test. S. 24 fgg., Tewes II. S. 453 — Schweppe, Lehrb. §. 963, Thibaut, Syſt. §. 969, Fritz in ſeiner Ausg. des Wening'ſchen Lehrb. §. 494. u. A. m. Doch hat auch die andre Anſicht mehrfache Vertheidiger gefunden, daß in ſolchem Falle das ganze Teſtament reſzindirt, und die Inteſtaterbfolge nicht blos für den Querulanten, ſondern auch für die übrigen Inteſtaterben eröffnet werde, ſ. z. B. Huſchke im Rhein. Muſ. VI. S. 341 fgg., Witte in Weiſke's Rechtsler. I. S. 287 fgg., Puchta, Lehrb. §. 490. Not. m., Meyer in Schweppe's Handbuch V. §. 966, Wening, Lehrb. §. 494, Sintenis, prakt. Zivilr. III. §. 199. Anm. 9, Vering S. 406 fgg. Anm. 2. Für dieſe Anſicht beruft man ſich beſonders darauf, daß der Kläger, auch wenn er nur einen Theil der Erbſchaft in Anſpruch nehme, nothwendig die Reſziſſion des ganzen Teſtaments verlangen müſſe, quia nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest., und auch der Richter müſſe, wenn er für den Kläger ſpreche, nothwendig von der Anſicht ausgehen, daß das ganze Teſtament ungiltig ſei. Demnach müſſe alſo in ſolchem Falle immer das ganze Teſtament reſzindirt werden, und geſchehe dies, ſo ſei es nach l. 6. §. 1. h. t. unzweifelhaft, daß nun immer die volle Inteſtatſucceſſion eintrete, vgl. beſ. Huſchke a. a. O. Wenn es aber wirklich gegründet wäre, daß der Richter nur vermittelſt Reſziſſion des ganzen Teſtaments für den Kläger die Inteſtatſucceſſion eröffnen könne, ſo müßte dies doch gewiß auch in dem Falle eintreten, wenn der Querulant nur gegen Einen der mehreren eingeſetzten Erben auftritt: denn in beiden Fällen gleichmäßig intendirt der Kläger, daß für ihn die geſetzliche Erbfolge eröffnet werde, und dies ſoll ja nach jener Vorausſetzung nicht anders geſchehen können, als nach Reſziſſion des ganzen Teſtaments. Findet man nun aber, was Huſchke ſelbſt nicht in Abrede ſtellt,

daß in dem letzten Falle das Teſtament allerdings nur theilweiſe reſzindirt wird, „quia res judicata jus inter partes facit“, vgl. die vorher bei No. 1. angeſſ. Geſetze, ſo muß gewiß ganz aus demſelben Grunde auch in unſrem Falle angenommen werden, daß der Richter nur inſoweit das Teſtament reſzindiren dürfe, als dies die Anſprüche des Klägers nothwendig machen; und daß dies auch ganz die Anſicht der römiſchen Juriſten war, geht mit vollſter Evidenz aus l. 19. h. t. hervor, denn hier heißt es gerade in einem ſolchen Falle, wo nur Einer von mehreren Inteſtaterben zur Querel berechtigt iſt: „quod non in totum testamentum infirmatur, sed pro parte intestata efficitur“. Und mit welcher Klage ſollten wohl auch die Inteſtaterben gegen den inſtituirten Erben — denn in deſſen Händen befinden ſich ja noch ihre Portionen — auftreten? Natürlich kann nur an die einfache hered petitio ab intestato gedacht werden; aber ſelbſt wenn man annehmen wollte, daß der Richter nur nach Reſziſſion des ganzen Teſtaments für den Querulanten die Inteſtaterbfolge eröffnen könnte, ſo könnte doch dieſem Urtheile, ohne augenſcheinliche Vernachläſſigung der ſubjektiven Beſchränkung der res judicata, keine abſolute Geltung zuerkannt werden, ſo daß nun der inſtituirte Erbe, auch Dritten gegenüber, wie ein pro possessore possidens betrachtet, und gegen ihn die einfache hered. pet. ab int. angeſtellt werden dürfte. Zwar beruft ſich Huſchke auf die Analogie des Falls, wenn einer von mehreren Eigenthümern eines Grundſtücks mit der actio confessoria geſiegt hat, l 4. §. 3. si serv. vindic. (8, 5), aber dies paßt gewiß nicht, denn wegen der Untheilbarkeit der Servitut muß der Miteigenthümer natürlich *in solidum* klagen, und das richterliche Erkenntniß kann nur darauf gehen, daß dem Grundſtücke — als deſſen Repräſentant der eine Eigenthümer auftritt — die Servitut zuſtehe. In der That würde man auch bei konſequenter Durchführung dieſer Analogie zu Reſultaten kommen, die mit unſren Geſetzen in direktem Widerſtreit ſtehen. Ohne Zweifel wird nämlich die Servitutenklage auch gegen den Einen der mehreren Eigenthümer in solidum angeſtellt, und auch dieſes Urtheil iſt wirkſam gegen die übrigen Eigenthümer, vgl. auch l. 19. si serv. vind., und darnach müßte denn auch die gegen den Einen der mehreren eingeſetzten Erben angeſtellte querela inoff. test. auch gegen die Uebrigen wirkſam ſein! — Dann freilich, wenn irrthümlich das ganze Teſtament durch das richterliche Urtheil reſzindirt wäre, müßte man auch den übrigen Inteſtaterben eine Konkurrenz mit dem Querulanten einräumen (ſ. oben lit. C.), aber dies iſt auch völlig konſequent; denn in dieſem Falle beſitzt der Querulant als Inteſtaterbe die ganze Erbſchaft und da iſt es denn freilich ganz in der Ordnung, daß gegen dieſen die übrigen gleich berechtigten Inteſtaterben mit der einfachen hereditatis petitio ab intestato durchdringen können.

b) Hierher gehört auch der andre Fall, wenn mehrere in abstracto zur Querel Berechtigten vorhanden ſind, aber der Eine in concreto in rechtsgiltiger Weiſe von der Erbſchaft ausgeſchloſſen, oder auf ſeinen Pflichttheil bedacht iſt. Dieſelben Streitigkeiten, welche bei dem vorigen Falle erwähnt wurden, kommen in gleicher Weiſe auch hier vor, und namentlich behauptet auch hier Huſchke a. a. O., daß der ex justa causa Ausgeſchloſſene oder titulo singulari mit dem Pflichttheil Bedachte doch bei der durch den Querulanten eröffneten

Inteſtatſucceſſion miterbe. Nach dem vorher Bemerkten ſtellt ſich dieſe Anſicht von ſelbſt als unhaltbar heraus, ſondern man muß auch hier ſagen, daß der ganze und resp. der nach Abzug des Pflichttheils übrigbleibende Inteſtaterbtheil des von der Querel Ausgeſchloſſenen bei den Teſtamentserben verbleibt; eine Meinung, welche auch durch die, richtig verſtandene, l. 8. §. 8 h. t. und l. 16. pr. eod. ſehr beſtimmt unterſtützt wird.

3) Endlich tritt eine nur theilweiſe Reſziſſion des Teſtaments auch in dem Falle ein, wenn von zwei ausgeſchloſſenen Pflichttheilsberechtigten der Eine mit der Querel unterliegt, der Andre ſiegt, cf. l. 16. pr. h. t., l. 29. pr. de exc. rei judic. (44, 2), und für dieſen Fall gibt auch Hnſchke S. 347. die Richtigkeit dieſer Anſicht zu.

Anm. 2. Soweit das Teſtament durch die Querel aufgehoben wird, gilt die Erbſchaft für gar nicht erworben, l. 21. §. 2, l. 26. h. t., l. 22. f. C. h. t. Natürlich müſſen denn auch ſoweit alle übrigen Diſpoſitionen des Teſtaments hinwegfallen, und ſelbſt ſchon gezahlte Vermächtniſſe dürfen zurückgefordert werden, l. 8. §. 16, l. 13. 28 h. t., l. 36. de leg. III. Doch giebt es hiervon einige Ausnahmen; vgl. a) l. 31. pr. de vulg. et pup. subst. (28, 6), l. 8. §. 5. de inoff. test. — b) l. 17. §. 1, l. 18. h. t., l. 5. §. 1. 2, l. 14. pr. §. 1. de appell. (49, 1) (vgl. Bd. I. S. 286). — c) L. 28. h. t.: „Quum mater filium militem falso audiisset decessisse, et testamento heredes alios instituisset, D. Hadrianus decrevit, hereditatem ad filium pertinere, ita ut legata et libertates praestentur. Hic illud adnotatum, quod de libertatibus et legatis adjicitur; nam quum inofficiosum testamentum arguitur, nihil ex eo testamento valet". Cf. l. 27. §. 4. eod.: „De testamento matris, quae existimans periise filium alium heredem instituit, de inofficioso queri potest". Zum Theil abweichend iſt Mühlenbruch XXXV. S. 380 fgg. — L. 3. C. de inoff. test.: „Si mater filiis duobus heredibus institutis, tertio post testamentum suscepto, quum mutare idem testamentum potuisset, hoc facere neglexisset, merito, utpote non justis rationibus neglectus, de inofficioso querelam instituere poterit. Sed quum eam in puerperio vita decessisse proponas, repentini casus iniquitas per conjecturam maternae pietatis emendanda est. Quare filio tuo, cui nihil praeter maternum fatum imputari potest, perinde virilem portionem tribuendam esse censemus, ac si omnes filios heredes instituisset. Sin autem heredes scripti extranei erant, tunc de inofficioso testamento actionem instituere non prohibetur". — Mühlenbruch S. 387 fgg. — d) L. 8. §. 17, l. 9. h. t., l. 76. pr. de leg. II, l. 29. fin. de exc. rei judic. (44, 2). — Können auch teſtamentariſche Anordnungen durch die Kodizillarklauſel aufrecht erhalten werden, vgl. l. 13. h. t. (Scaevola lib. III. Resp.): Titia filiam heredem instituit, filio legatum dedit; eodem testamento ita cavit: *ea omnia, quae supra dari, fieri jussi, ea dari fieri volo ab omni herede bonorumve possessore, qui mihi erit etiam jure intestati. Item quae dari jussero, ea ut dentur fiantque fidei ejus committo.* Quaesitum est, si soror centumvirali judicio obtinuerit, an fideicommissa ex capite supra scripto debeantur? Si hoc quaeratur, an jure eorum, quos quis

sibi ab intestato heredes bonorumve possessores futuros credat, fidei committi possit? respondi: posse. Paulus notat: probat autem, nec fideicommissa ab intestato data deberi, quasi a demente". (Mühlenbruch S. 368 fgg.): vgl. l. 36. de leg. III. u. ſ. unten §. 527. Anm. 2.

Anm. 3. L. 8. §. 14. h. t.: „Meminisse autem oportebit, eum qui testamentum inofficiosum improbe dixit, et non obtinuit, id, quod in testamento accepit, perdere, et id fisco vindicari quasi indigno ablatum. Sed ei demum aufertur, quod testamento datum est, qui usque ad sententiam judicum lite improba perseveraverit".

c) Accretion und Succeſſion bei der Querel. §. 480.

1) *Paul.* l. 17. pr. de inoff. test.: Qui repudiantis animo non venit ad accusationem inofficiosi testamenti, partem non facit his, qui eandem querelam movere volunt. Unde si de inofficioso testamento alter ex liberis exheredatis ageret, quia rescisso testamento alter quoque ad successionem ab intestato vocatur, et ideo universam hereditatem non recte vindicasset, hic, si obtinuerit, utetur rei judicatae auctoritate, quasi centumviri hunc solum filium in rebus humanis esse nunc, quum facerent intestatum, crediderint.

2) *Idem* l. 23. §. 2. eod.: Si duo sint filii exheredati, et ambo de inofficioso testamento egerunt, et unus postea non constituit agere, pars ejus alteri accrescit. Idemque erit, etsi tempore exclusus sit.

3) *Idem* l. 31. pr. eod.: Si is, qui admittitur ad accusationem, nolit aut non possit accusare, an sequens admittatur, videndum est, et placuit, posse, ut fiat successioni locus.

Anm. 1. Die Erörterungen in der erſten Anm. zum vorigen §en haben zu dem Ergebniß geführt, daß durch die querela inoff. test. nicht immer das ganze Teſtament infirmirt wird, ſondern die Portionen derjenigen mit dem Querulanten konkurrirenden Inteſtaterben, welche entweder in abstracto gar kein Pflichttheilsrecht haben, oder doch in concreto wegen unwürdigen Betragens oder wegen Abfindung mit dem ihnen gebührenden Pflichttheil, davon ausgeſchloſſen ſind, bei den Teſtamentserben bleiben. Daraus ergiebt ſich von ſelbſt die Sphäre des Anwachſungsrechts bei der Querel. Offenbar nämlich kann von Akkretion nur inſoweit die Rede ſein, als die rechtliche Möglichkeit zur Eröffnung der Inteſtatſucceſſion geht, und es müſſen alſo diejenigen Inteſtaterben, über deren Erbtheil der Teſtator mit voller Wirkſamkeit verfügt hat, aktiv und paſſiv davon ausgeſchloſſen ſein, eben weil ein geſetzliches Erbrecht für ſie gar nicht begründet iſt. Hieraus ergeben ſich von ſelbſt folgende Sätze:

1) Nur die Portionen derjenigen können Gegenstand des Anwachsungsrechts sein, deren begründete Querel durch Verzicht, Verjährung oder Tod hinweggefallen ist. Die beiden ersten Gründe werden in T. 1. und 2. ausdrücklich genannt; aber es ist unzweifelhaft, daß auch der dritte hierher gehört, denn auch in diesem Falle war ja, eben so wie in den beiden andern, im Augenblick des Todes die rechtliche Möglichkeit zur Eröffnung der Intestatsuccession vollkommen begründet. — Wenn viele ältere (vgl. Mühlenbruch XXXV. S. 406. Not. 35), und auch noch manche neuere Juristen (z. B. Thibaut §. 969. und Wening 4. Aufl. §. 494, vgl. auch Mayer, Erbr. I. S. 214. Not. 13), umgekehrt den allgemeinen Satz aufstellen, daß Anwachsung überall dann Statt finde, wenn der Ausgeschlossene nicht queruliren wolle oder könne, und wenn sie in Folge dieses Satzes auch namentlich die Portion eines ex justa causa Ausgeschlossenen zum Gegenstande der Anwachsung machen: so konnte eine solche, durch keine gesetzliche Vorschrift begründete, Theorie wohl nur unter der zweifachen Voraussetzung entstehen, daß durch die Querel jedes einzelnen Ausgeschlossenen das ganze Testament infirmirt, und daß der ex justa causa Erheredirte auch von der Intestaterbfolge ausgeschlossen werde. Daß jedoch die erste Voraussetzung unrichtig ist, wurde oben nachgewiesen (§. 479. Anm. 1); und wäre sie richtig, so hätte man doch nicht zur Annahme eines Anwachsungsrechts kommen dürfen, sondern man hätte nothwendig mit Huschke (s. oben S. 315 fgg.) auch den wirksam Erheredirten zur Intestaterbfolge berufen müssen, denn unmöglich kann eine Erheredation zu Recht bestehen, wenn das ganze Testament infirmirt ist. Daß aber auch die unsrer Ueberzeugung nach irrige Ansicht von Huschke und Witte zu falschen Konsequenzen in Betreff des Anwachsungsrechts führt, leuchtet von selbst ein. Hiernach nämlich wird die Erbportion des Erheredatus, des mit dem Pflichttheil titulo singulari Abgefundenen, und des zur Anstellung der Querel gar nicht berechtigten Intestaterben, zwar nicht von vorne herein Gegenstand der Accretion für diejenigen, welche mit der Querel durchlangen, wohl aber kann dies nachher leicht der Fall werden, wenn der Erheredatus u. s. w. vor dem wirklichen Erwerb der ihnen deferirten Erbschaft aus irgend einem Grunde wegfallen, siehe auch Huschke a. a. O. S. 343 fgg. und Witte a. a. O. S. 286 fgg. Die richtige Ansicht geht aber vielmehr dahin, daß die Erbtheile der genannten Personen weder von Anfang an, noch ex post dem Querulanten accresciren können, sondern stets dem eingesetzten Erben verbleiben. — Diese richtige Ansicht wird auch von den meisten Neuern vertheidigt; vgl. namentlich auch Glück VII. S. 432 fgg., Francke S. 257 fgg. 270 fgg. 298 fgg. (Wie jedoch derselbe dennoch S. 271. a. E. behaupten kann „wir seien schwerlich berechtigt, anzunehmen, daß dem, welchem akkrescirt, vom Beklagten die Einrede, daß der Verzichtende verdienter Weise enterbt sei, aus dessen Person opponirt werden dürfe", ist schwer zu begreifen —) und Mühlenbruch XXXV. S. 393 fgg. 399 fgg. (dessen Gründe jedoch nicht durchaus, und namentlich nicht insofern gebilligt werden können, als er aus der gewiß irrigen Ansicht argumentirt, die Querel selbst sei Gegenstand des Anwachsungsrechts, vgl. dagegen auch *Pufendorf*, obss. tom. II. obs. 9. §. 9, Glück VII. S. 435, Baumeister, Anwachs.-R. S. 148 fgg., Francke S. 271,

Witte a. a. O. S. 290). — Uebrigens darf nicht bezweifelt werden, daß auch die Portion des Pflichttheilsberechtigten nicht akkreſzirt, welcher mit ſeiner Querel beſiegt iſt, und wenn hier Manche, die im Uebrigen der richtigen Meinung folgen, doch entgegengeſetzter Anſicht ſind, vgl. z. B. Glück VII. S. 436, ſo beruht dies nur auf irriger Auslegung der l. 16. pr. eod., ſ. auch Francke S. 274 fgg. und Mühlenbruch S. 411 fgg.

2) Nur demjenigen kann möglicher Weiſe akkreſziren, welcher ein in abstracto und in concreto begründetes Querelrecht hat. Dieſer Satz iſt auch von den bei weitem Meiſten anerkannt, denn ſowohl diejenigen, welche die Portion eines von der Querel Ausgeſchloſſenen zum Gegenſtand der Anwachſung machen, als auch diejenigen, welche dieſelbe bei den eingeſetzten Erben verbleiben laſſen, ſtimmen in dieſer Annahme überein. Nur, wer mit Huſchke annimmt, daß auch die von der Querel Ausgeſchloſſenen gemeinſchaftlich mit dem ſiegreichen Querulanten zur Inteſtaterbfolge zugelaſſen ſeien, kommt natürlich zu dem Reſultate, daß, wenn Einer von mehreren Querulanten wegfalle, deſſen Portion auch den übrigen von der Querel ausgeſchloſſenen Inteſtaterben akkreſzire. — Hält man den richtigen Grundſatz feſt, ſo kann es nicht auffallen, daß ein Querelberechtigter nicht ſelten durch Akkretion mehr erhält, als er bei reiner Inteſtaterbfolge erhalten haben würde; ſo wie es aber auch umgekehrt vorkommen kann, daß er weniger erhält; denn geſetzt, es hat Jemand eine persona turpis und eine pers. honesta zu gleichen Theilen zu Erben eingeſetzt, und ſeinen Vater und vollbürtigen Bruder ganz übergangen. Gebrauchen Beide die Querel, ſo bleibt die pers. honesta Teſtamentserbe zu ½, während die pers. turpis ganz ausgeſchloſſen wird. Daſſelbe Verhältniß bleibt natürlich auch dann beſtehen, wenn der Bruder auf die Querel verzichtet; während, wenn der Vater repudirt, dem Bruder gewiß nicht die ganze Portion deſſelben akkreſzirt, ſondern nur der Theil, den derſelbe von der inſtituirten persona turpis hätte abholen können.

3) Daß dann, wenn die Querel eines Pflichttheilsberechtigten in Folge eines irrthümlichen Erkenntniſſes die Reſziſſion des ganzen Teſtaments zur Folge gehabt hat, andre Grundſätze, als die bisher dargeſtellten, eintreten müſſen, verſteht ſich nach dem oben Bemerkten von ſelbſt. Da nämlich in einem ſolchen Falle die reine Inteſtatſucceſſion eröffnet wird, ſo müſſen auch in Beziehung auf das Anwachſungsrecht ganz die bei der Inteſtaterbfolge eintretenden Grundſätze Platz greifen.

Anm. 2. Was die *successio* in querelam inoff. test. anbelangt, ſo iſt ſo viel ausgemacht, daß ſie die Befugniß nachſtehender Pflichttheilsberechtigten iſt, ſobald der zunächſt Berufene hinwegfällt, aus eignem Rechte das Teſtament als ein liebloſes anzufechten, und ganz einerlei iſt es hierbei, ob der zuerſt Berufene hinwegfällt, weil er die Querel nicht aufſtellen will, oder weil er dies nicht kann. Ganz allgemein nämlich wird in l. 31. pr. h. t. die Frage: an sequens admittatur, si is, qui admittitur ad accusationem, *nolit aut non possit accusare?* dahin beantwortet, er könne zugelaſſen werden, ut fiat successioni locus, und in l. 14. eod. wird eine successio angenommen, wenn der nächſtberufene Pflichttheilsberechtigte in dem Inofffizioſitäts-Prozeß beſiegt worden iſt. Mag daher der zunächſt zur Querel Berufene auf dieſelbe verzichtet

haben, oder mag die Zeit der Anſtellung unbenutzt vorübergegangen ſein, oder mag er vor der Anſtellung verſtorben ſein, oder mag er endlich auch die Uebergehung durch ſchlechtes Betragen verdient haben, immer findet die successio in querelam Statt, und der hierauf berufene Pflichttheilsberechtigte kann alſo nun, wenn er übergangen iſt, die querela anſtellen, vorausgeſetzt natürlich, daß er, abgeſehen von dem weggefallenen Berechtigten, auch in concreto der nächſte Inteſtaterbe ſein würde, und darum alſo würde z. B. einem vollbürtigen Bruder ein consanguineus nicht nachrücken können, wenn noch vollbürtige Neffen vorhanden ſind. Dieſen Grundſätzen nach iſt alſo dem Teſtator die Pflicht aufgelegt, auch wenn er den nächſten Erben rechtmäßig übergangen hat, die nachſtehenden Pflichttheilsberechtigten zu bedenken, weil ſonſt dieſe allerdings das Teſtament als lieblos anzufechten befugt ſein würden. Singulär erſcheint dies allerdings, denn ſtreng genommen müßte dem entfernteren Pflichttheilsberechtigten in der von ihm eröffneten Inteſtat-Succeſſion, wenigſtens dann, wenn wirklich das ganze Teſtament infirmirt wird, der Exheredatus entgegenſtehen, aber man ſcheint für dieſen Fall den Satz: exheredatus pro mortuo habetur in Anwendung gebracht zu haben. — Daß dann, wenn der zunächſt Berufene mit ſeinem Pflichttheile bedacht iſt, und deßhalb die Querel nicht anſtellen kann, die successio in querelam wegfällt, verſteht ſich ungeachtet des allgemeinen Ausſpruchs der l. 31. h. t. ganz von ſelbſt, denn das Gegentheil würde offenbar zu wahren Abſurditäten hinführen.

Ob übrigens bei dieſer successio in querelam nur eine successio ordinum, oder auch eine successio graduum eintrete, iſt beſtritten, Glück VII. S. 380 fgg. und die dort Angeff. Nach allgemeinen Gründen muß man ſich gewiß dahin erklären, daß, ſoweit bei der reinen Inteſtaterbfolge eine successio graduum Platz greife, dies auch bei der successio in querelam der Fall ſein müſſe, denn das leicht erkennbare Prinzip unſrer Lehre iſt es, daß der entferntere Pflichttheils-Berechtigte überall dann bei dem Wegfallen des früheren nachrücke, wenn er in concreto der nächſte Inteſtaterbe ſei. Schwierigkeit macht hier nur die Juſtinianiſche l. 34. C. h. t., denn der Kaiſer ſagt da, er ſei zu der hier eingeführten Transmiſſion der Querel (ſ. oben S. 265 fg.) dadurch bewogen worden, weil ſonſt die Enkel ganz hülflos daſtänden. Hieraus folgert man nämlich, daß keine successio graduum gelten könne, weil ſonſt dem Enkel durch dieſe ſchon hinlänglich geholfen wäre. Die Vertheidiger der entgegengeſetzten Lehre helfen ſich hier gewöhnlich durch die Behauptung, daß es zur Zeit dieſes Geſetzes noch keine successio graduum in der Klaſſe Unde liberi gegeben habe, daß dies aber ſpäterhin abgeſchafft ſei, und man alſo ſeitdem, wie in der Inteſtatſucceſſion, ſo auch bei der successio in querelam eine successio graduum annehmen müſſe, vgl. z. B. Francke S. 283 fgg., Mühlenbruch XXXV. S. 475 fgg. und oben S. 29 fgg. Verwirft man aber die Vorausſetzung, daß es in der Klaſſe Unde liberi keine successio graduum gegeben habe, ſo bleibt nur der mißliche Ausweg, entweder, daß man bei der l. 34. cit. an einen Fall denkt, in welchem die successio graduum darum ausgeſchloſſen iſt, weil nicht alle zunächſt zur Querel Gerufenen hinweggefallen ſind, oder, daß man für Deſzendenten eine, freilich faſt unerklärliche, Abweichung der successio

in querelam von den Grundſätzen der Inteſtaterbfolge annimmt. Allerdings iſt aber dieſer Streit auch noch h. z. T. von unmittelbarer praktiſcher Bedeutung, denn wenn man auch der gewiß richtigen Anſicht folgt, daß ſeit der Nov. 115. Deſzendenten und Aſzendenten regelmäßig nicht mehr zur Anſtellung der quer. inoff. test. befugt ſind, ſo leidet dies doch gerade in den Fällen einer successio in querelam eine Ausnahme (ſ. unten §. 486).

d) Gründe des Wegfallens der Querel. §. 481.

Anm. Die an ſich begründete Querel fällt, abgeſehen von dem ſchon oben S. 265. beſprochenen Falle, wenn der Pflichttheilsberechtigte verſtirbt, ohne ſie vorbereitet zu haben, noch ferner weg:

1) durch Verzicht, welcher übrigens, wenigſtens nach römiſchem Rechte, bei Lebzeiten des Teſtators nicht wirkſam erfolgen kann, l. 35. §. 1. C. h. t. Daß dieſer Verzicht auch ſtillſchweigend durch Handlungen geſchehen kann, wodurch man das Teſtament als giltig anerkennt, verſteht ſich nach allgemeinen Prinzipien von ſelbſt, und zwar gehört dahin nicht blos die freiwillige Annahme von Vermächtniſſen, l. 5. pr. de his quae ut indign. (34, 9), l. 8. §. 10, l. 12. §. 1. h. t., ſondern auch noch anderweite konkludente Fakta, l. 23. §. 1. h. t. — Ueber einige ſchwierige Geſetze hierbei, nämlich: a) L. 8. §. 10. h. t. *(Ulp.)*: „Si conditioni parere testator heredem jussit in persona filii vel alterius, qui eandem querelam movere potest, et sciens is accepit, videndum, ne ab inofficiosi querela excludatur: agnovit enim judicium. Idem est, et si legatarius ei, vel statu liber dedit. Et potest dici, excludi eum, maxime si heredem ei jusserat dare; ceterum si legatarium, nunquid semel natam inofficiosi querelam non perimat legatarii oblatio? Cur ergo in herede absolute diximus? Quoniam ante aditam hereditatem nec nascitur querela. Ego eventum puto sequendum in hac re, ut, si forte antequam judicium moveatur, oblatio ei fiat ejus, quod relictum est, quasi ex voluntate testatoris oblato eo satis ei factum videatur“. b) L. 31. §. 2. h. t. *(Paul.)*: „Si heres extiterim ei, qui eo testamento institutus est, quod de inofficioso arguere volo, non mihi nocebit, maxime si eam portionem non possideam, vel jure suo possideam“. — c) L. 32. §. 1. h. t. *(Paul.)*: „Si legatario heres extiterit exheredatus, petieritque legatum, videbimus, an sit summovendus ab hac accusatione; certum est enim judicium defuncti, et rursus nihil ei ex testamento relictum, verum est; tutius tamen fecerit, si se abstinuerit a petitione legati“, vgl. Glück VII. S. 478 fgg., Francke S. 320 fgg., Mühlenbruch XXXV. S. 441 fgg.

2) Durch Verjährung, nämlich durch Ablauf von fünf Jahren, l. 8. §. 17, l. 9. h. t., l. 16. 34. fin., l. 36. §. 2. C. h. t. Die Verjährung beginnt mit dem Augenblick der Erbſchaftsantretung, l. 34. fin., l. 36. §. 2. C. h. t., und eine Eigenthümlichkeit dabei iſt, daß ihr Lauf ſchon von ſelbſt gehemmt wird, wo ſonſt bei Verjährung eine in integrum restitutio nöthig wäre, vgl. l. 8. §. 17. h. t., l. 16. C. h. t., l. 2. C. in quib. caus. in integr. rest.

nec. non est (2, 41), Francke S. 313 fgg., Mühlenbruch S. 461 fgg., Demelius, Unterſuchungen I. S. 80 fgg.

3) Endlich fällt die Querel auch dann hinweg, wenn dem Pflichttheilsberechtigten irgend ein andres Rechtsmittel zur Seite ſteht, §. 2. J. h. t.: „Ita demum de inofficioso testamento agere possunt, si nullo alio jure ad hereditatem venire possint. Nam qui ad hereditatem totam vel partem ejus alio jure veniunt, de inofficioso agere non possunt"; vgl. l. 4. C. de praeter. lib. (6, 28) und die Andeutungen in l. 8. §. 9. und §. 15. h. t. Ueber die Gründe dieſer Subſidiarität ſ. Schneider, die allgem. ſubſid. Klagen des röm. Rechts S. 440 fgg., und über einige anſcheinend widerſprechende Stellen (l. 8. §. 12. h. t., l. 14. 16. C. eod. — *Paul.* rec. sent. IV. 5. 4), durch welche z. B. Bluntſchli, Erbſ. gegen den letzten Willen S. 158. zu der Anſicht bewogen worden iſt, daß die Querel nur dann unanwendbar ſei, wenn ſie mit einem andern Rechtsmittel aus dem Notherbenrechte zuſammentreffe, vgl. Mühlenbruch XXXV. S. 358 fgg. Not. 37. und Schneider a. a. O. S. 442 fgg.

2) Von der querela inofficiosae donationis s. dotis. §. 482.

Cod. III. 29. de inofficiosis donationibus, III. 30. de inofficiosis dotibus. — *Lauterbach*, de donat. inoff. (in dissertt. acad. tom. II. no. 73), Glück VII. S. 156 fgg., Zimmern in ſeinen und Neuſtetel's römiſch-rechtlichen Unterſuchungen S. 158 fgg., Kritz, exeg. prakt. Abhh. No. 5, *Hille*, de immodicar. donationum querela. Marb. 1828, Francke S. 198 fgg., Mühlenbruch XXXVI. S. 38 fgg., Breidenbach im ziv. Arch. XXVII. S. 338 fgg., XXVIII. S. 28 fgg., Arndts in Weiſke's Rechtslex. VIII. S. 162 fgg.

Anm. Nicht ſelten mochte es vorkommen, daß das Pflichttheilsrecht durch Akte der Liberalität unter Lebenden umgangen wurde, und ſo bildete ſich, um dies zu verhüten, durch kaiſerliche Konſtitutionen nach Analogie der querela inoff. test. (l. 1. 2. 4. 5. C. h. t., Vat. fr. §. 270) die h. z. T. ſ. g. *querela inoff. donationis*, bei welcher alſo auch regelmäßig die Prinzipien jener Klage zur Anwendung kommen müſſen, vgl. auch l. ult. C. h. t., obwohl ſich ſchon von vorne herein nicht verkennen läßt, daß die weſentlich verſchiedenen Verhältniſſe bedeutende Abweichungen herbeiführen mußten. Was:

I. die Vorausſetzungen dieſer Querel anbelangt, ſo kann dieſelbe

1) nur im Falle einer Schenkung unter Lebenden Statt finden. Davon allein reden die Geſetze, und es iſt um ſo weniger ſtatthaft, die Querel auch bei Schenkungen Todes halber zur Anwendung zu bringen, da dieſelben in dieſer Beziehung vielmehr, nicht anders wie in Betreff der Falzidiſchen Quart,

als Legate zu behandeln, und demnach, ſo weit ſie den Pflichttheil verletzen, von ſelbſt ungiltig ſind, l. 17. de mort. causa donat. (39, 6), l. 5. C. ad leg. Falcid. (7, 50), l. 2. C. de mort. c. donat. (8, 57), Glück VII. S. 179 fgg., *Hille* l. c. p. 21 sqq., Franck S. 535 fgg., Mühlenbruch S. 138. — Bei onerofen Geſchäften iſt natürlich die Querel unanwendbar, ſo weit ſie nicht als Schenkung zu betrachten ſind, was namentlich bei abſichtlich wohlfeilem Verkauf der Fall ſein kann, arg. l. 39. de contr. emt., l. 5. §. 5. de don. int. vir. et uxor. Wenn Viele in ſolchen Fällen ſtatt unſrer Querel eine actio Calvisiana und Faviana utilis annehmen, Glück S. 193. Not. 14, ſo iſt dies jeden Falls ungehörig, Francke S. 540 fgg., Mühlenbruch S. 133 a. E. fgg., Mayer, Erbr. I. §. 110.

2) Die Schenkung muß eine pflichtwidrige (immodica, inofficiosa) ſein. Bei der Frage aber, auf welche Zeit zu ſehen ſei, um zu beſtimmen, ob die Schenkung eine Pflichttheils-Verletzung enthalte, müſſen zwei Momente unterſchieden werden. Vorzüglich entſcheidet hier gewiß der Augenblick der Schenkung ſelbſt, ſo daß dieſelbe nicht als pflichtwidrig anzuſehen iſt, wenn nicht durch ſie ſelbſt, ſondern durch eine ſpätere Verminderung des Vermögens, die Verletzung des Pflichttheils herbeigeführt wird. Darneben muß aber allerdings der Augenblick des Todes inſofern in Betracht gezogen werden, als ſpäter eintretende Vermögens-Vermehrungen die frühere Verletzung aufheben.

a) Wenn der durch die Schenkung, für ſich betrachtet, beeinträchtigte Notherbe aus dem Nachlaſſe dennoch ſo viel erhält, als ihm, mit Hinzurechnung der geſchenkten Summe zu dem Vermögen des Teſtators, gebührt, ſo darf er ſich nicht beſchweren, gleichviel ob der Erblaſſer die früher zugefügte Verletzung durch teſtamentariſche Diſpoſition wieder vergütet, Nov. 92. c. 1. pr., oder ob ſein Vermögenszuſtand ſich verbeſſert hat; denn immer gebührt ihm die Legitima erſt aus dem Nachlaß, und die frühere pflichtwidrige Schenkung giebt ihm nur das Recht, bei Beſtimmung ſeines Pflichttheils den damaligen Vermögenszuſtand mit zu berückſichtigen. Doch verſteht es ſich, daß ihm auch von der nachherigen Vermehrung ſelbſt der Pflichttheil gebührt, und hiernach iſt die Berechnung bei Glück S. 97 fgg. zu berichtigen, welcher annimmt, wenn ein Vater von 5 Kindern, der 8000 Rthlr. im Vermögen habe, hiervon 5000 verſchenke, und ſpäter wieder 1000 erwerbe, ſo hätten die Kinder gegen den Beſchenkten keine Klage. Offenbar gehört ihnen vielmehr auch von dieſen 1000 die Legitima, alſo im Ganzen von 9000, weßhalb ſie von dem Beſchenkten immer noch 500 zu fordern haben, Francke S. 510 fgg., Mühlenbruch S. 119 fgg., Arndts S. 167 fg.

b) Es kann aber auch eine Schenkung nur dann als inoffizios angefochten werden, wenn durch ſie ſelbſt, und nicht durch etwas von ihr Unabhängiges der Pflichttheil verletzt wird. Wird alſo das Vermögen des Schenkers ſpäter zufällig vermindert, ſo iſt die Querel unanwendbar, und eben dies muß auch dann der Fall ſein, wenn mehrere Schenkungen hinter einander gemacht ſind, aber nur die letzteren eine Pflichttheils-Verletzung enthalten. Hier nämlich können jeden Falls nur dieſe letzteren angefochten werden, und es iſt ganz offenbar falſch, hier alle Schenkungen pro rata zu reſzindiren, denn die dafür

angeführte Analogie pflichtwidriger Vermächtniſſe, wobei ja auch alle pro rata, und nicht etwa nur die zuletzt hinterlaſſenen verringert würden, entſcheidet darum nicht, weil alle Vermächtniſſe zu einer und derſelben Zeit ihre Giltigkeit erhalten, wogegen die verſchiedenen Schenkungen in den verſchiedenen Momenten ihrer Errichtung zur Entſtehung kommen, Francke S. 514, Mühlenbruch S. 120. Not. 50. — Es könnte aber in einem ſolchen Falle, wenn mehrere Schenkungen gemacht worden ſind, zweifelhaft ſcheinen, ob man bei Beſtimmung der Pflichtwidrigkeit alle Schenkungen zuſammenrechnen, oder ob man jede einzelne für ſich betrachten müſſe. Geſetzt alſo, es ſchenkt ein Vater von 5 Kindern, welcher 8000 im Vermögen hat, zuerſt 4000 hinweg, und ſpäter nochmals 2000, ſo würde, wenn man jede Schenkung einzeln betrachtet, keine als pflichtwidrig erſcheinen; im umgekehrten Falle aber würde die ganze zweite Schenkung als inoffizios betrachtet werden müſſen. Gewiß iſt das Letztre das allein Richtige, denn es iſt überhaupt Grundſatz, daß der Pflichttheil eben ſo wenig durch Liberalitäten unter Lebenden, als durch letztwillige Diſpoſitionen entzogen werden darf, und gewiß iſt es auch dieſelbe Liebloſigkeit, wenn man durch mehrere Schenkungen ſein Vermögen verſchleudert, als wenn man es durch ein Geſchäft auf einmal thut. Daß es dabei auch keinen Unterſchied machen kann, ob die mehreren Schenkungen an eine Perſon, oder an verſchiedene, ob ſie gleichzeitig oder hinter einander gemacht ſind, brauchte wohl kaum bemerkt zu werden, wenn nicht wirklich Manche dergleichen leere Diſtinktionen vorgebracht hätten. Mit dieſem Reſultate ſtimmen auch die Geſetze überein, in denen nicht ſelten die Quart gerade bei Erſchöpfung des Vermögens durch mehrere Schenkungen als anwendbar erwähnt wird, cf. l. 1. 5. 6. 8. C. h. t., Nov. 92.

Ob aber der Pflichttheil zum Zweck der querela inoff. *donationis* eben ſo groß ſei, wie zum Zweck der quer. inoff. *testam.*, iſt in neuerer Zeit in Zweifel gezogen worden. Zimmern nämlich in ſeinen und Neuſtetel's röm.-rechtl. Unterſ. S. 75 ſgg. ſtellt die Behauptung auf, daß für Deſzendenten auch hier, je nach ihrer Zahl ⅓ oder ¼ des Vermögens den Pflichttheil bilde, daß aber für Aſzendenten und Geſchwiſter noch die alte Quart beſtehe, denn die Nov. 18. rede blos von letztwilligen Diſpoſitionen, und erſt Nov. 92. habe den Pflichttheil der Deſzendenten auch in Beziehung auf Schenkungen auf ⅓ und resp. ¼ erhöht. Da ſie aber nicht auch von Aſzendenten und Geſchwiſtern ſpreche, ſo müſſe es in Betreff dieſer bei dem alten Rechte bleiben. — Es iſt jedoch offenbar unnatürlich, bei derſelben Perſon zwei verſchiedene Pflichttheile anzunehmen, einen, welcher letztwillig, und einen andren, welcher durch Schenkungen unter Lebenden nicht tädirt werden dürfe, und es läßt ſich dies um ſo weniger billigen, da die inoff. donat. querela gerade zu dem Ende eingeführt iſt, damit der Erblaſſer den Pflichttheil, welchen er letztwillig nicht ſchmälern darf, auch durch Schenkungen unter Lebenden nicht verringern könne. Gewiß irrig iſt es aber auch, daß Juſtinian erſt in Nov. 92. ſein früheres Geſetz über Erhöhung des Pflichttheils, auf inoffiziöſe Schenkungen ausgedehnt habe; ſondern er ſetzt offenbar die Anwendung hierauf als ſich von ſelbſt verſtehend voraus. Mit Recht haben ſich daher auch alle Späteren gegen Zimmern erklärt, vgl. z. B.

außer den Lehrbb. noch Kritz a. a. O. S. 110, *Hille* l. c. p. 60 sqq., Francke S. 502 fgg., Mühlenbruch S. 115 fgg., Arndts S. 166. Not. 397.

3) Daß, um mit der querela inoff. donat. zu ſiegen, der Beweis geführt werden müſſe, der Schenker habe die Abſicht gehabt, die Pflichttheilsberechtigten zu verkürzen, wird zwar von manchen Aeltern, und unter den Neuern beſonders von Kritz a. a. O. S. 125 fgg., und Mühlenbruch a. a. O. S. 74 fgg. behauptet, aber doch wohl mit Unrecht. Daß die Analogie der querela inoff. *testamenti* und der actio suppletoria dieſer Behauptung entgegenſteht, iſt nicht zu bezweifeln, denn hierbei iſt anerkannter Weiſe nur erforderlich, daß der Pflichttheil durch die letztwillige Diſpoſition wirklich verkürzt ſei, und ſo ſind z. B. jene Klagen unbedingt anwendbar, wenn der Teſtator, der etwa nur 300 Thaler im Vermögen hat, ſeinem Sachwalter, der ihn durch angeſtrengte Bemühungen einem ſchimpflichen Tode entriß, dieſe ganze Summe oder den größten Theil derſelben durch letztwillige Verfügung zuwendet, und ſo den Pflichttheil ſeiner, vielleicht im Ueberfluß lebenden, Kinder verkürzte. Und mit demſelben Rechte muß gewiß auch die querela inoff. *donationis* in einem ſolchen Falle begründet ſein, wenn jene Zuwendung durch eine Schenkung geſchah, obwohl Kritz und Mühlenbruch gerade dieſes Beiſpiel anführen, um damit die Unnatürlichkeit unſrer Anſicht vor Augen zu legen. Die querela inoff. donat. iſt hier nicht unnatürlicher, als dort die querela inoff. testamenti oder die actio suppletoria. — Doch führen die Gegner für ihre Anſicht theils den Namen *inofficiosa* donatio, theils die Analogie der a. Faviana und Calvisiana, theils und vorzüglich mehrere Geſetze an, in denen jene Vorausſetzung begründet ſein ſoll, l. 87. §. 3. de leg. II, l. 1, l. 8. pr. C. h. t., Vat. fragm. §. 270. Offenbar verdient nur das letztre Argument einige Beachtung, denn was den Namen anbelangt, ſo beweiſt ja das Beiſpiel des *testamentum* inofficiosum entſcheidend genug, wie ſo wenig das Wort *inofficiosum* uns berechtigen könne, gerade die böswliche Abſicht, den Pflichttheil zu verkürzen, als nothwendiges Requiſit anzunehmen; und was die Analogie der actio Faviana und Calvisiana betrifft, ſo iſt dieſelbe völlig ungehörig, weil das patronatiſche Pflichttheilsrecht augenſcheinlich ein ganz anderes Fundament hat. Es bleiben alſo nur die angeff. Geſetze übrig, in denen auch wirklich ſehr beſtimmt die Abſicht, die querela inofficiosi testamenti zu umgehen, erwähnt wird. Bedenkt man aber, daß dies ſämmtlich nur Reſkripte ſind, in denen die Merkmale des einzelnen, zur Entſcheidung vorliegenden Falls angegeben ſind, und erwägt man, wie die hier erwähnte betrügliche Abſicht ohne Zweifel ſehr häufig das Motiv einer donatio inoff. iſt, ſo können auch dieſe Geſetze nicht als beweiſend gelten, um ſo weniger, da in einer Reihe andrer Stellen von dieſer angeblichen Vorausſetzung der quer. inoff. donat. nicht die Rede iſt, ſondern nur die objektive Verletzung des Pflichttheils erwähnt wird, vgl. l. 2. 3. 4. 6. 7. C. h. t., Vat. fragm. §. 271. 280. 282. Vgl. auch Glück VII. S. 167. und die dort Angeff., *Hille* l. c. p. 27 sqq., Francke S. 503 fgg., Breidenbach S. 357 fgg., Arndts S. 165 fg., Sintenis, pr. Zivilr. III. S. 662. Not. 11.

4) Was die Subjekte der Querel anbelangt, ſo kann dieſelbe nur gegen den Beſchenkten oder deſſen Erben angeſtellt werden, denn die nicht ſelten vor-

kommende Behauptung, daß ſie auch gegen einen dritten Beſitzer gerichtet werden könne, Glück VII. S. 176, Brinz, Pand. §. 203. S. 852. beruht auf der ganz irrigen Vorausſetzung, daß ſie eben ſo, wie die querela inoff. testam., eine qualifizirte Erbſchaftsklage, alſo eine actio in rem ſei, und würde ſelbſt unter dieſer Vorausſetzung doch nicht gebilligt werden können, da ja auch die querela inoff. testam. in Betreff des Verklagten beſchränkt iſt, ſ. auch Francke S. 520 fgg., Mühlenbruch S. 70 fgg. — Berechtigt zur Anſtellung der Klage ſind natürlich alle die, welche auch die querela inoff. testamenti anzuſtellen befugt ſind, in derſelben Ordnung, und mit denſelben Beſchränkungen, ſo daß alſo namentlich undankbares Betragen die Querel ausſchließt, und Geſchwiſter nicht anders Gebrauch davon machen können, als wenn eine persona turpis beſchenkt worden iſt; denn dieſen Letztren mit Puchta, Lehrb. §. 491. Not. c., dem auch Arndts S. 163. beiſtimmt, die Querel ganz zu verſagen, verſtößt doch wohl gegen den Geiſt der Geſetze, und hat entſchieden die gemeine Meinung gegen ſich. Nicht Wenige behaupten aber, auch dem Schenker ſelbſt ſtehe die Querel wenigſtens dann zu, wenn ihm Kinder nachgeboren würden, ſ. z. B. Francke S. 518 fgg., und gewiß muß man auch zugeben, daß die l. 5. C. h. t., worauf ſich dieſe Anſicht ſtützt, nicht ſo interpretirt werden darf, wie dies z. B. von Donellus, comm. jur. civ. XIX. c. 11, Glück S. 167 fgg., Savigny, Syſt. IV. S. 226 fg. not. c., Arndts S. 163. Not. 377. S. 169. u. A. m. geſchieht, daß hier nämlich nur von der querela inoff. donat. der Poſtumi die Rede ſei. Vielmehr iſt hier offenbar dem Schenker ſelbſt ein Rückforderungsrecht bis zum Belauf des Pflichttheils der nachgebornen Kinder eingeräumt („ad patrimonium *tuum* revertetur"), aber gewiß nicht die *querela inoff. donationis*, deren Vorausſetzungen hier offenbar nicht vorhanden ſind, ſondern nur eine ſ. g. condictio ex lege, vgl. auch *Basil.* XLI. 4. 5. (tom. V. p. 479) und die Scholien dazu (p. 487 sqq., bei *Heimbach* IV. p. 157); Zimmern a. a. O. S. 71 fgg., *Hille* l. l. p. 32 sqq., Mühlenbruch S. 56 fgg., Schneider, ſubſid. Klagen S. 486 fgg., Breidenbach a. a. O. S. 37 fgg. Die Einführung dieſes jus singulare rechtfertigt ſich um ſo eher, als in einem ſolchen Falle den nachgebornen Kindern ſelbſt keine querela inoff. donat. zugeſtanden werden darf, was ſich von ſelbſt aus dem vorher angedeuteten Prinzip ergiebt, daß eine Schenkung nur dann als pflichtwidrig angeſehen werden kann, wenn ſie ſchon im Augenblick der Schenkung eine Pflichttheilsverletzung enthält. A. M. ſind freilich die Meiſten, aber gegen alle Konſequenz, vgl. auch *Hille* l. l. p. 35 sqq., Mühlenbruch S. 69 fgg.

II. Da, wie ſchon oben bemerkt wurde, die querela inoff. donationis nach dem Vorbild der quer. inoff. testamenti eingeführt wurde, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß, ſoweit keine beſondren Gründe entgegenſtehen, bei derſelben ganz die Eigenthümlichkeiten der letztren Klage in Anwendung zu bringen ſind, vgl. auch l. ult. C. h. t., wie namentlich die kurze Verjährungszeit, die Subſidiarität u. ſ. w. Ob aber, wie durch die querela inoff. testamenti regelmäßig das ganze Teſtament, ſo durch die querela inoff. donationis die ganze Schenkung refzindirt werde, iſt ausnehmend beſtritten. Schon die Gloſſe vertheidigt die auch noch h. z. T. vorherrſchende Meinung, daß nur der Pflichttheil ergänzt

werde, vgl. z. B. Glück VII. S. 158 fgg., Kritz a. a. O. S. 111 fgg., Francke S. 521 fgg.. Mühlenbruch a. a. O. S. 97 fgg. — Wening, Lehrb. §. 496, Thibaut, Syſt. §. 536, *Warnkoenig*, comm. jur. civ. T. III. §. 113, Puchta, Lehrb. §. 491, Mayer, Erdr. I. §. 108, Arndts S. 164 fg., Sintenis III. §. 200. Not. 14, Keller §. 518, Bering S. 414, Tewes §. 136. S. 464, (zweifelnd) Brinz §. 203. S. 852. Andre dagegen behaupten gerade das Gegentheil, vgl. unter den Aelteren beſ. *Faber*, conj. III. 17. und *Thomasius*, de legitima viventis c. 3, und unter den Neueren Zimmern in der angef. Abh. und *Hille* l. l. p. 41 sqq., und wieder Andere endlich wollen auf mannigfache Weiſe unterſcheiden, indem es bald darauf ankommen ſoll, ob einem Fremden geſchenkt ſei, oder einem Inteſtaterben, bald, ob das ganze Vermögen, oder nur ein Theil deſſelben Gegenſtand der Schenkung ſei, bald, ob die Schenkung in böslicher Abſicht vorgenommen ſei, oder nicht, vgl. z. B. Schweppe, Lehrb. §. 974, Meier in Schweppe's Handb. §. 971, Mackeldey §. 427, Breidenbach in der angef. Abh. (wo ſich auch S. 339 fgg. eine ausführlichere Ueberſicht der verſchiedenen Meinungen findet). — Gewiß ſind alle dieſe Diſtinktionen zu verwerfen, weil ſie in unſren Quellen auch nicht im Entfernteſten begründet ſind, und unter den beiden ſich gerade gegenüberſtehenden Meinungen muß man jedenfalls der herrſchenden den Vorzug geben, wonach alſo die Querel immer nur zur Ergänzung des Pflichttheils gebraucht werden kann. Zwar ſind manche Stellen, worauf ſich die Anhänger dieſer Meinung zu berufen pflegen, nicht beweiſend, wie namentlich l. 1. 6. C. h. t., indem dieſelben nicht nothwendig von den Wirkungen der Klage zu verſtehen ſind, ſondern recht wohl auch auf den Grund derſelben bezogen werden können, alſo auf die Befugniß zu klagen, weil dem Kläger der ihm gebührende Pflichtheil nicht hinterlaſſen ſei, und eben ſo kann dieſe Anſicht auch nicht auf l. 5. C. h. t. geſtützt werden, weil hier gar nicht von der quer. inoff. donat. die Rede iſt (ſ. S. 280). Indeſſen wird in andren Stellen ſehr deutlich die Richtigkeit dieſer Meinung anerkannt, namentlich 1) in l. 2. C. h. t.: „Wenn Jemand einem ſeiner Kinder das ganze Vermögen zuwendet, ſo iſt daſſelbe entweder noch in der väterlichen Gewalt, und dann wird der arbiter familiae herciscundae dafür ſorgen, daß das andre ‚quartam partem debitae ab intestato portionis' unverſehrt erhalte; oder daſſelbe iſt emanzipirt, und dann wird der praeses provinciae nach Analogie der querela inoff. testamenti ein auxilium aequitatis gewähren". Der erſte Theil dieſes Reſkripts redet allerdings nicht von der querela inoff. donat., ſondern es wird da nur der Rechtsſatz ausgeſprochen, daß die an ſich ungiltige Schenkung des Hausvaters an das Hauskind durch den Tod des Erſtren nur ſoweit konvaleſzire, als es das Pflichttheilsrecht geſtatte, vgl. Vat. fragm. §. 281. Wenn alſo hiernach auch in den beiden Fällen dieſes Reſkripts verſchiedene Rechtsmittel angedeutet werden, ſo iſt doch offenbar die Wirkung bei beiden dieſelbe, weil ſonſt in dem zweiten Falle nothwendig eine Abweichung bemerkt ſein müßte, und weil es überdies nicht wohl glaublich iſt, daß eine an ſich ungiltige Schenkung zu größerem Theile erhalten werden ſollte, als eine an ſich völlig giltige, gegen welche nur ein auxilium aequitatis eingeräumt wird. — 2) L. 7. C. h. t.: „Wenn eine Mutter ihr Vermögen ſo ungleich an ihre

beiden Söhne verſchenkt hat, daß der Eine dadurch nicht einmal ſeinen Pflichttheil erhielt, ſo ſoll „*quod immoderate gestum est*“ revozirt werden; alſo gewiß nicht die ganze Schenkung, ſondern nur, inſoweit ſie inoffizios iſt, vgl. Vat. fragm. §. 280. — 3) Ganz entſcheidend für die richtige Meinung iſt l. 8. C. h. t., denn hiernach „quod donatum est, *pro ratione quartae* ad instar inofficiosi testamenti convicti deminuetur“. Die Auslegung von Zimmern S. 74. und Hille S. 56, die Querel werde „mit Rückſicht auf die entzogene Quart“ geſtattet, ſ. auch Breidenbach S. 40 fgg., iſt grammatiſch unmöglich. — 4) Nicht weniger beweiſend iſt l. un. C. de inoff. dotib., wo die Folge der querela inoff. dotis ſo dargeſtellt wird, „ut conquerentibus *emolumenta debita deferantur*“. Dieſe Worte mit Zimmern S. 74 fgg. von der Inteſtatportion zu verſtehen, iſt eben ſo unzuläſſig, als die Erklärung von *Hille* p. 56 sqq., wonach hier an einen Fall zu denken ſei, in welchem die Mutter, ehe ſie Kinder hatte, ihr ganzes Vermögen zur dos beſtellte; hier nämlich werde den nachher gebornen Kindern nicht die querela inoff. dotis, ſondern dieſelbe Billigkeitsklage auf den Pflichttheil eingeräumt, welche in l. 5. C. de inoff. donat. dem Schenker ſelbſt gegeben werde (S. 280). Abgeſehen von innern Gründen braucht dagegen wohl nur angeführt zu werden, daß dieſes Geſetz das einzige in dem Titel *de inofficiosis dotibus* iſt. — Endlich iſt in Nov. 92. c. 1. mit klaren Worten vorgeſchrieben, es ſollten die übermäßig beſchenkten Geſchwiſter den Uebrigen den Pflichttheil ergänzen, „ut non minus habeant illi, quam quod ex legibus eis debetur“.

Gegen die hier vertheidigte Meinung beruft man ſich aber vorzüglich auf l. 87. §. 3. de legat. II. und auf l. 4. C. de contr. emt. (4, 38). Man muß zugeben, daß die erſte Stelle am natürlichſten ſo verſtanden wird, daß der Kaiſer die Reſziſſion der Schenkung für den ganzen Inteſtaterbtheil des verletzten Notherben geſtattet habe, denn mit der Gloſſe ad h. l. und manchen ſpäteren Schriftſtellern die dort erwähnte dimidia pars von einer pars dimidia quartae partis bonorum zu verſtehen, iſt trotz des ähnlichen Ausdrucks in l. 7. C. h. t. doch offenbar willkürlich. Aber man muß bedenken, daß wir in dieſer Stelle, in welcher allein in den Pandekten von einer inoffiziöſen Schenkung die Rede iſt, das Reſziſſionsrecht ſolcher Schenkungen in ſeinem erſten Anfang erblicken, und daß ein ſpäterer Wechſel der Theorie bei völliger Ausbildung der querela inoff. donationis leicht erklärlich iſt. — Ganz unbeweiſend iſt endlich auch l. 4. cit., welches Reſkript uns jetzt vollſtändiger aus Vat. fragm. §. 293. bekannt iſt; denn die gegneriſche Meinung würde nur dann dadurch unterſtützt werden können, wenn hier geſagt wäre, daß der Kauf über alles Geſchenkte abgeſchloſſen, und daß der Preis dem Werthe des ganzen angemeſſen geweſen ſei. Aber keins von Beiden geht aus der Stelle hervor, und ſo kann dieſelbe offenbar nicht gegen eine Reihe andrer klarer Geſetze angeführt werden.

3) Von der actio ad supplendam legitimam. §. 483.

Justinian. l. 30. C. de inoff. test.: Omnimodo testatorum voluntatibus prospicientes magnam et innumerabilem occasionem

subvertendae eorum dispositionis amputare censemus, et in certis casibus in quibus de inofficiosis defunctorum testamentis vel alio modo subvertendis moveri solebat actio, certa et statuta lege tam mortuis consulere, quam liberis eorum vel aliis personis, quibus eadem actio competere poterat, ut, sive adjiciatur in testamento de adimplenda legitima portione, sive non, firmum quidem sit testamentum, liceat vero his personis quae testamentum quasi inofficiosum vel alio modo subvertendum queri poterant, id, quod minus portione legitima sibi relictum est, ad implendam eam sine ullo gravamine vel mora exigere, si tamen non ingrati legitimis modis arguantur, quum eos scilicet ingratos circa se fuisse testator dixerit. Nam si nullam eorum quasi ingratorum fecerit mentionem, non licebit ejus heredibus ingratos eos nominare, et hujusmodi quaestionem introducere. Et haec quidem de his personis statuimus, quarum mentionem testantes fecerint, et aliquam eis quantitatem in hereditate vel legato vel fideicommisso, licet minorem legitima portione, reliquerint. (§. 1.) Sin vero praeterierint aliquam eorum personam jam natam, vel ante testamentum quidem conceptam, adhuc vero in ventre constitutam, vel exheredatione, vel alia eorum mentione facta nihil eis penitus reliquerint, tunc vetera jura locum habere sancimus nullam ex praesente promulgatione novationem acceptura.

Vgl. Glück VII. S. 142 fgg., *de Schweidnitz*, comm. de actione, qua ad legitimam portionem supplendam agitur. Goett. 1819, Francke S. 328 fgg., Mühlenbruch XXVI. S. 1 fgg., Arndts a. a. O. S. 138 fgg.

Abſchnitt III.

Von dem Notherbenrechte nach Nov. 115.

Heumann, über das neueſte Notherbenrecht nach Nov. 115; in Gieß. Zeitſchr. XVII. S. 161 fgg., Schmidt, form. Notherbenr. S. 151 fgg.

I. Subjekte und Inhalt der Verbindlichkeit. §. 484.

Anm. Höchſt wichtige Beſtimmungen über Notherbenrecht enthält die Nov. 115. c. 3—5. Darnach nämlich ſollen Aſzendenten ihre Deſzendenten und umgekehrt Deſzendenten ihre Aſzendenten nicht mehr präteriren oder exheredíren dürfen, wenn nicht eine der in dem Geſetze genau angegebenen Enterbungs-Urſachen vorhanden und von dem Teſtator angegeben iſt. Daß durch Schenkung, Vermächtniß oder in andrer Weiſe der Pflichttheil hinterlaſſen wird, genügt nicht, wohl aber iſt eine Erbeinſetzung auf einzelne Sachen hinreichend.

Nov. 115. c. 3: Sancimus igitur non licere penitus patri vel matri, avo vel aviae, proavo vel proaviae suum filium vel filiam, vel ceteros liberos praeterire aut exheredes in suo facere testamento, nec si per quamlibet donationem vel legatum, vel fideicommissum vel alium quemcunque modum eis dederit legibus debitam portionem: nisi forsan probabuntur ingrati, et ipsas nominatim ingratitudinis causas parentes suo inseruerint testamento. — — —

Cap. 4: Justum autem perspeximus, et e contrario de liberorum testamentis haec eadem cum aliqua distinctione disponere. Sancimus itaque non licere liberis parentes suos praeterire, aut quolibet modo a rebus propriis, in quibus habent testandi licentiam, eos omnino alienare [excludere *Homb.*], nisi causas, quas enumerabimus, in suis testamentis specialiter nominaverint. — — —

Cap. 5: Haec autem disposuimus, ut et parentes et filios a testamentorum injuria liberos reddamus. Ceterum si qui heredes fuerint nominati, etiam si certis rebus jussi fuerint esse contenti, hoc casu testamentum quidem nullatenus solvi praecipimus; quidquid autem minus eis legitima portione relictum est, hoc secundum nostras alias leges ab heredibus impleri. Sola enim est nostrae serenitatis intentio, a parentibus et liberis injuriam praeteritionis et exheredationis auferre.

Aſzendenten müſſen alſo jetzt nothwendig ihre Deſzendenten, und eben ſo Deſzendenten ihre Aſzendenten zu Erben einſetzen, wenn nicht ein geſetzlicher Enterbungsgrund vorhanden iſt. Im Einzelnen kommt es hierbei auf folgende Punkte an:

I. Wie die Erbeinſetzung geſchehen müſſe, iſt in der Novelle nicht näher angegeben, indem ſich da nur die eine Beſtimmung findet, daß auch auf eine res certa inſtituirt werden dürfe. Für sui und emancipati müſſen nun gewiß die oben (§. 469.) dargeſtellten Grundſätze auch noch nach der Nov. 115. in Anwendung kommen (ſ. unten §. 486). Für anderweite Deſzendenten aber, und für Aſzendenten können bei dem Schweigen der Nov. 115. nur die allgemeinen Grundſätze entſcheiden, und namentlich muß danach auch beurtheilt werden, was im Falle einer bedingten Erbeinſetzung eintrete? Eine Poteſtativ-Bedingung kann jedes Falls giltig angeordnet werden, während eine zufällige und eine gemiſchte für nicht zugefügt gelten, denn dafür, daß die Zufügung einer

ſolchen Bedingung hier, wie bei sui, die ganze Erbeinſetzung vernichte, wie z. B. Francke S. 385, Arndts S. 143 fgg., Sintenis III. S. 618. Anm. annehmen, giebt es keinen geſetzlichen Grund, und eben ſo iſt es doch auch auf der andren Seite unzweifelhaft, daß eine derartige Bedingung nicht ihre gewöhnlichen Wirkungen äußern kann, vgl. auch Mühlenbruch XXXVII. S. 213 fgg., XLI. S. 184 fgg., Heumann a. a. O. S. 232 fgg., Schmidt S. 160. Allgemein muß aber freilich dann, wenn ein Enterbungsgrund beigefügt iſt, eine bedingte Erbeinſetzung als zuläſſig betrachtet werden, ſ. unten III. — Nicht ganz daſſelbe kann angenommen werden, wenn ein Notherbe blos ſubſtituirt, nicht auch inſtituirt iſt. Wollte man nämlich die Subſtitution mit Mühlenbruch a. a. O. S. 219 blos wie eine bedingte Inſtitution anſehen, ſo käme man durch Wegwerfung der Bedingung offenbar nicht, wie Mühlenbruch annimmt, zu dem Reſultate, daß die instituti ausgeſchloſſen, und der ſubſtituirte Notherbe der nächſte Erbe würde, ſondern vielmehr dahin, daß der ſubſtituirte Notherbe neben den inſtituirten Erben zur Erbfolge gerufen würde. Man darf aber gar nicht die Subſtitution in allen Beziehungen wie eine einfache bedingte Erbeinſetzung betrachten, ſondern die römiſche Anſicht iſt vielmehr, daß jeder einzelne Grad des Teſtaments eine die ganze Erbſchaft erſchöpfende Dispoſition, gleichſam ein beſondres Teſtament iſt, und daraus reſultirt dann ganz von ſelbſt auch für das Recht der Nov. 115. der Satz, daß die Präterition vom erſten Grade dieſen Grad aufhebt, und der ſubſtituirte Notherbe, zuſammen mit den anderweiten Erben des zweiten Grads, als institutus zur Erbfolge kommt, Francke S. 397, Heumann S. 239 fg., Arndts S. 144.

II. Was die einzelnen Enterbungsgründe anbelangt (vgl. darüber außer den Lehrbb. noch Glück VII. S. 209 fgg., Francke S. 404 fgg., v. Buchholtz, juriſt. Abh. S. 128 fgg., Mühlenbruch XXXVII. S. 140 fgg., Arndts im Rechtslex. III. S. 895 fgg.), ſo führt Juſtinian in Nov. 115. c. 3. die Urſachen an, aus denen Aſzendenten ihre Deſzendenten, und in cap. 4. diejenigen, aus welchen Deſzendenten ihre Aſzendenten ausſchließen dürfen. Bei der folgenden Darſtellung ſoll ganz die geſetzliche Ordnung befolgt werden.

A. Aſzendenten können ihre Deſzendenten aus vierzehn Gründen ausſchließen, wobei jedoch hervorzuheben iſt, daß nicht alle Gründe ſich gleichmäßig auf männliche und weibliche Deſzendenten erſtrecken, ſondern einige auf Söhne (unter denen natürlich auch Enkel u. ſ. w. verſtanden werden), andre auf Töchter (Enkelinnen u. ſ. w.) zu beſchränken ſind. Die einzelnen Gründe ſind folgende:

1) Thätliche Beleidigung.

2) Anderweite ſchwere und ungeziemende Injurie.

3) Kriminalanklage, ausgenommen die wegen Hochverraths. Da bei den Römern Frauen regelmäßig zu ſolchen Anklagen nicht zugelaſſen wurden, auch nicht per procuratorem, wie v. Buchholtz irrig annimmt, ſo beſchränkt ſich dieſer Grund der Regel nach von ſelbſt auf männliche Deſzendenten. Da jedoch der Kaiſer dieſelben nicht beſonders hervorhebt, ſo kann es nicht zweifelhaft ſein, daß in den einzelnen Fällen, in welchen auch Frauen zu einer Anklage zugelaſſen werden, auch Töchter aus dieſem Grunde enterbt werden können.

4) „Si cum maleficis hominibus ut maleficus conversatur“. Im Original ſteht φαρμακὸς, was Haloander und Hombergk mit veneficus übertragen. Gewiß ſind aber unter dieſem Ausdruck ſowohl die venefici als die malefici zu verſtehen, alſo Giftmiſcher und Zauberer und zwar letztre namentlich, inſofern ſie ſich mit Bereitung von magiſch wirkenden Mitteln (Liebestränken u. dgl.) abgeben, Mühlenbruch S. 145 fgg. — Wenn übrigens Viele dieſen Grund blos auf Söhne beſchränken, ſo iſt dies ganz grundlos, da der Ausdruck φαρμακὸς gleich gut auf beide Geſchlechter geht.

5) Wenn Kinder dem Leben ihrer Eltern nachſtellen.

6) Wenn der Sohn mit ſeiner Stiefmutter oder der Konkubine ſeines Vaters Unzucht treibt. Daß auch der Fall hierher gehöre, wenn die Tochter mit ihrem Stiefvater konkumbire, wie z. B. noch Francke S. 414 will, iſt gegen die Grundſätze einer ſtrikten Interpretation, die hier offenbar in Anwendung zu bringen ſind, v. Buchholtz S. 131, Mühlenbruch S. 147. Da übrigens der römiſche Konkubinat bei uns weggefallen iſt, ſo erſcheint es als Willkür, für das heutige Recht ſtatt der römiſchen Konkubine die Maitreſſe des Vaters hierher zu ziehen.

7) Wenn der Sohn durch chikanöſe Denunziation dem Aſzendenten großen Schaden verurſacht. Daß hier falſche, chikanöſe Angaben vom Kaiſer gemeint ſind, geht zwar nicht aus der Vulg. („si delator contra parentes filius extiterit“), wohl aber aus dem griechiſchen Original hervor; denn der da gebrauchte Ausdruck συκοφάντης bedeutet nur den *calumniator*, wie auch Julian und Haloander richtig übertragen, während freilich Hombergk der Vulg. folgt, vgl. Marezoll in v. Löhr's Magaz. IV. S. 392, Mühlenbruch S. 149 fgg.

8) Wenn der Aſzendent ſich im Gefängniß befand, und der männliche Deſzendent auf ſeine Aufforderung ſich weigert, für die Perſon oder die etwaige Schuld deſſelben ſich zu verbürgen, obwohl er dazu im Stande war. Dieſer Grund bezieht ſich aber nicht auf alle männlichen Deſzendenten, ſondern nur auf diejenigen, „qui possunt ab intestato ad ejus successionem venire“. Da dieſe Worte doch gewiß nicht als ganz überflüſſig angeſehen werden können, ſo muß man annehmen, der Kaiſer habe damit diejenigen Deſzendenten ausnehmen wollen, welche zur Zeit der Aufforderung noch nicht die nächſten zur Succeſſion waren, wie Enkel von einem damals noch lebenden Sohne, v. Buchholtz S. 133, Mühlenbruch S. 150 fgg.

9) Wenn der Deſzendent überführt wird, den Aſzendenten an der Errichtung eines Teſtaments gehindert zu haben.

10) Wenn der Sohn ſich zu den Thierkämpfern oder Mimen begiebt, und auch bei dieſer Lebensweiſe wider den Willen der Eltern verharrt, ſofern nicht etwa die Eltern ſelbſt ein ſolches Gewerbe treiben.

11) Der eilfte Enterbungsgrund iſt wohl nach dem wahren Sinne des ſehr ſchlecht konzipirten Geſetzes ſo auszudrücken: eine minderjährige Tochter kann ſtets enterbt werden, wenn ſie ſich einem unkeuſchen Lebenswandel ergiebt, oder wider den Willen der Eltern heirathet; bei einer großjährigen Tochter kann aber eine Enterbung unter dieſen Vorausſetzungen nur dann Statt finden, wenn ſie

Gelegenheit zu einer anſtändigen Heirath hatte, und dieſe verabſäumte. Ueber die verſchiedenen Anſichten vgl. Glück S. 236 fgg., Francke S. 407 fgg., Mühlenbruch S. 153 fgg.

12) Wenn der Deſzendent dem wahnſinnigen Aſzendenten nicht die gehörige Pflege widmet.

13) Wenn der, wenigſtens 18jährige, Deſzendent ſich nicht bemüht, den in der Gefangenſchaft ſeienden Aſzendenten loszukaufen.

14) Wenn der Deſzendent orthodoxer Eltern von dem wahren Kirchenglauben abfällt. Wegen der heutigen Rechtsanſichten über Ketzerei kann dieſer Grund keine Anwendung mehr finden.

B. Deſzendenten können ihre Aſzendenten aus acht Gründen ausſchließen, und zwar ſind dies folgende:

1) Wenn Eltern ihre Kinder auf irgend eine Art, alſo nicht blos durch eigentliche Anklage, einer Kapitalunterſuchung überliefern, mit Ausnahme des Hochverraths.

2) Wenn ſie den Kindern auf irgend eine Art nach dem Leben trachteten.

3) Wenn der Vater mit der Frau ſeines Sohnes konkumbirt. Da hier im griech. Texte blos von der Frau „τοῦ οἰκείου παιδός“ die Rede iſt, ſo wollen viele Neueren nach dem Vorgange v. Buchholtz S. 141 dieſe Beſtimmung auf den Hausſohn beſchränken, aber gewiß gegen den Sprachgebrauch Juſtinian's, vgl. Schneider in Gieß. Zeitſchr. XII. S. 369 fgg.

4) Wenn Eltern das Kind an der Errichtung eines Teſtaments verhindern.

5) Wenn ein Aſzendent ſeinen Ehegatten (mag es ebenfalls ein leiblicher Aſzendent des Teſtators, oder Stiefvater oder Stiefmutter deſſelben ſein) durch Gift des Lebens oder Verſtandes zu berauben ſuchte, oder ihm ſonſt nach dem Leben ſtrebte.

6) Wenn die Eltern ſich ihres wahnſinnigen Kindes nicht annehmen.

7) Wenn Eltern das in feindlicher Gefangenſchaft befindliche Kind nicht loszukaufen bemüht ſind.

8) Wenn Eltern vom wahren chriſtlichen Glauben abfallen. —

Der Aufzählung dieſer einzelnen Enterbungsgründe ſchickt Juſtinian die Bemerkung voraus: Sed quia causas, ex quibus ingrati liberi debeant judicari, in diversis legibus dispersas et non aperte declaratas invenimus, quarum aliquae nec dignae nobis ad ingratitudinem visae sunt, aliquae vero cum essent dignae, praetermissae sunt: ideo necessarium esse perspeximus, eas nominatim praesenti lege comprehendere, *ut praeter ipsas nulli liceat ex alia lege ingratitudinis causas opponere, nisi quae in hujus constitutionis serie continentur.* Aus dieſen Worten leitet man nun ſehr gewöhnlich (über die Literatur dieſer Streitfrage vgl. Glück VII. S. 148 fgg., Mühlenbruch S. 176 fgg.) den Satz ab, daß der Kaiſer hier ſchlechthin die Anwendung der Analogie ausgeſchloſſen, und vorgeſchrieben habe, daß man durchaus bei dem Wortverſtand der einzelnen Fälle ſtehen bleiben müſſe. Offenbar aber ſagen dieſe Worte nur, daß fernerhin ein Enterbungsgrund aus keinem andren Geſetze, als eben aus dieſer Novelle entlehnt werden dürfe; daß aber bei dieſer Novelle andere Auslegungsregeln gelten ſollten, als ſonſt, wird dort

auch nicht im Mindeſten angedeutet. Doch aber iſt jene Behauptung nicht ganz grundlos. Aus der ganzen Tendenz des Geſetzes nämlich, und insbeſondere daraus, daß der Kaiſer, wie er ſelbſt ſagt, *nominatim* die einzelnen Urſachen anführt, geht mit Entſchiedenheit hervor, daß die allgemeine ratio derſelben (Undankbarkeit gegen den Erblaſſer und ſchlechter verächtlicher Lebenswandel) nicht zur Aufſtellung neuer Enterbungsgründe benutzt, daß alſo die Zahl der im Geſetz aufgeführten nicht vermehrt werden darf. Keineswegs aber iſt damit auch die analoge Ausdehnung eines einzelnen im Geſetz genannten Enterbungsgrundes ausgeſchloſſen, ſondern dieſer muß allgemeinen Regeln nach unbedingt geſtattet werden, und ſo iſt es wohl keinem gegründeten Zweifel unterworfen, daß der 6te Enterbungsgrund des cap. 3. auch auf den Fall zu beziehen iſt, wenn der Sohn mit ſeiner leiblichen Mutter Blutſchande treibt, daß der achte auch den Fall begreift, wenn der Aſzendent auf das Anſtiften des Sohnes ins Schuldgefängniß kommt u. dgl. m.

Noch müſſen in Betreff dieſer Enterbungsgründe einige Punkte beſonders hervorgehoben werden:

1) Zunächſt fragt ſich, ob ein Enterbungsgrund, wenn er auch nur Einen der Aſzendenten oder Deſzendenten berührt, dennoch auch einem Andren einen gerechten Grund zur Ausſchließung gewähre? Kann alſo z. B. die Mutter den Sohn exheredіren, wenn dieſer den Vater beleidigte, oder kann die Tochter den Vater ausſchließen, wenn dieſer mit der Schwiegertochter konkumbirte u. dgl.? Den Worten und dem Geiſte der Novelle nach muß man ſich doch wohl dagegen erklären, und alſo nur demjenigen Aſzendenten oder Deſzendenten die Exheredation erlauben, in deſſen eigner Perſon der fragliche Enterbungsgrund wirklich eingetreten iſt; v. Buchholtz a. a. O. S. 144 fgg., Mühlenbruch S. 171 fgg., Arndts S. 897 fg.; ſ. jedoch auch Schmidt S. 164.

2) Daß der Teſtator auf einen Enterbungsgrund nicht mehr rekurriren kann, wegen deſſen er dem Notherben vollſtändig verziehen hat, wird ganz allgemein (ſ. jedoch jetzt Schmidt S. 166), und gewiß mit Recht, angenommen, denn es verſteht ſich, daß der Enterbungsgrund im Augenblick der Teſtamentserrichtung vorhanden ſein muß. Ob aber nachherige Verzeihung die giltig ausgeſprochene Enterbung wieder vernichte, iſt ausnehmend beſtritten (über die Literatur ſ. Glück S. 217 fgg., Mühlenbruch S. 186. Not. 68), und namentlich ſind auch noch die beiden neueſten Schriftſteller über Notherbenrecht verſchiedener Meinung; denn während Francke S. 414 fgg. die Vernichtung annimmt, wird dieſelbe von Mühlenbruch S. 185 fgg. in Abrede geſtellt. Gewiß iſt die letztre Meinung die konſequentere. Ganz abgeſehen davon, daß die Nichtaufhebung des Teſtaments die Ernſtlichkeit der Verzeihung bezweifeln läßt, würde ja auch, wenn man der gegneriſchen Anſicht folgen wollte, die Aufhebung eines giltig errichteten Teſtaments durch den bloſen Willen des Teſtators erfolgen, was bekannten Grundſätzen nach nicht geſchehen darf.

3) Nach ausdrücklicher Beſtimmung Juſtinian's muß die Wahrheit des in dem Teſtamente angeführten Enterbungsgrundes von dem eingeſetzten Erben bewieſen werden, cap. 3. geg. E.: „— — et scripti heredes nominatam vel nominatas causas, vel unam ex his veram esse monstraverint", cap. 4. §. 8.

III. Wie über die Formen der Einſetzung, ſo iſt auch über etwaige Formen der Ausſchließung nichts in der Nov. 115. verordnet worden, mit Ausnahme der einen Beſtimmung, daß ſtets der Ausſchließungsgrund von dem Teſtator angegeben werden muß, Nov. 115. c. 3. pr. und §. 14. geg. E., c. 4. pr. §. 8. Abgeſehen hiervon bleibt es alſo ganz bei dem alten Rechte, d. h. sui und emancipati müſſen auch noch nach der Nov. 115. ganz ſo exheredirt werden, wie dies im früheren Rechte angeordnet war (ſ. darüber noch unten §. 486) alſo nominatim, ab omnibus gradibus u. ſ. w. (§. 470). Andre Deſzendenten aber und Aſzendenten haben auf förmliche Ausſchließung irgend einer Art gar keinen Anſpruch, ſondern, wenn nur irgend einer der geſetzlichen Ausſchließungsgründe angegeben iſt, ſo ſchadet auch die bloſe Präterition der Giltigkeit des Teſtaments nicht. So kann alſo z. B. eine Mutter, welche Kinder hat, vollkommen giltig ſo teſtiren: mein Vetter Titius ſoll mein Erbe ſein, weil er der einzige unter meinen Verwandten iſt, welcher mich nicht thätlich beleidigt hat, und ähnliche Fälle mehr. Von ſelbſt verſteht es ſich hiernach auch, daß ſolche Perſonen, da ſie auf eine förmliche Ausſchließung irgend einer Art keinen Anſpruch haben, auch unter einer beliebigen Bedingung exheredirt, und eben ſo auch unter einer Bedingung inſtituirt werden können, vorausgeſetzt natürlich, daß dabei einer der geſetzlichen Enterbungsgründe vom Teſtator erwähnt worden iſt. Denn da unter dieſer Vorausſetzung eine völlige ganz formloſe Ausſchließung möglich iſt, ſo muß natürlich auch eine bedingte Ausſchließung oder bedingte Bedenkung Statt finden können; m. a. W. durch die Anführung eines der geſetzlichen Enterbungsgründe hat ſich der Teſtator in Betreff derjenigen Notherben, welche auf förmliche Exheredation keinen Anſpruch haben, ganz freie Hand gemacht, ſo daß er in Beziehung auf ſie jede beliebige Diſpoſition mit demſelben Effekte treffen kann, wie wenn es keine Notherben wären. — Vergleichen wir mit dieſer Darſtellung die Ausführungen der beiden neueſten Schriftſteller über Notherbenrecht, ſo geht Francke S. 397 fgg. von der gewiß irrigen Anſicht aus, daß durch die Novelle 115 die alten Exheredations-Vorſchriften auch bei den Sui und Emanzipati abſorbirt ſeien (ſ. darüber unten §. 486). Doch aber ſeien bedingte Enterbungen nicht ohne Weiteres zuzulaſſen, „weil, wenn die Bedingung nicht eintrete, der Notherbe als gänzlich präterirt daſtehen würde“. Man müſſe vielmehr im Falle einer bedingten Enterbung unterſcheiden, ob die Bedingung bei Lebzeiten des Teſtators eingetreten ſei, und dann müſſe der Notherbe als giltig exheredirt angeſehen werden, oder ob ſie im Augenblicke des Todes des Teſtators noch ſchwebe, und dann müſſe freilich der Notherbe als präterirt behandelt werden, wenn er nicht etwa auf den entgegengeſetzten Fall zum Erben eingeſetzt ſei. — Dieſe ganze Deduktion fällt aber von ſelbſt zuſammen, wenn man erwägt, daß ja die Novelle gar keine Exheredation der Notherben vorſchreibt, ſondern daß auch die Präterition derſelben vollkommen geſtattet iſt, wenn nur ein Enterbungsgrund angeführt iſt. Unmöglich kann alſo der an ſich wahre Satz, daß im Falle die Bedingung nicht eintrete, der Notherbe als gänzlich präterirt daſtehen würde, hier irgend entſcheidend ſein. — Mit Recht erklärt ſich daher auch Mühlenbruch a. a. O. S. 222 fgg. gegen Francke, ohne daß man jedoch ſeiner Ausführung völlig beiſtimmen könnte. Nachdem er nämlich bemerkt hat, daß allerdings auch noch

nach Nov. 115. die früheren Exheredationsformen bei sui und emancipati in Anwendung zu bringen, daß aber dieselben nicht auch auf die anderweiten Notherben der Novelle auszudehnen seien, indem man vielmehr als die leitende Idee des Gesetzgebers annehmen müsse: „wo früher eine Präterition möglich gewesen sei, da genüge jetzt das Anführen eines gesetzlichen Enterbungsgrundes, ohne daß die Beobachtung der nur auf die exheredatio gehenden juristischen Regeln nöthig sei"; nachdem also Mühlenbruch diese gewiß richtigen Sätze vorausgeschickt hat, fährt er wörtlich so fort: „Darum ist denn auch die Ausschließung dieser Notherben unter einer Bedingung nicht unzulässig, d. h. es kann ein Enterbungsgrund bedingungsweise ausgedrückt werden", und für diesen Fall, also für die bedingungsweise Zufügung eines Enterbungsgrunds, stellt er dann ganz dieselben Regeln auf, welche nach unsrer vorigen Darstellung Francke für jede bedingte Exheredation nach Nov. 115. annimmt. — Auf unsre eigentliche Frage: ob adjecta causa auch eine bedingte Ausschließung zulässig sei? läßt sich also Mühlenbruch gar nicht ein, sondern merkwürdiger Weise betrachtet er die beiden so heterogenen Fragen, ob die Ausschließung eines Notherben unter einer Bedingung nach Nov. 115. zulässig sei? und: ob ein Enterbungsgrund bedingungsweise ausgedrückt werden könne? als identisch, und beschränkt seine Ausführung blos auf die Bejahung der letztren. Man muß sich aber mit Bestimmtheit dagegen erklären; denn so gewiß die erste Frage nach unsrer obigen Ausführung zu bejahen ist, und so gewiß auch Mühlenbruch nach seinen so richtig aufgestellten Prämissen sie bejahen muß; eben so gewiß ist meiner Ueberzeugung nach die zweite Frage zu verneinen, denn es bedarf nur einer flüchtigen Ansicht der Nov. 115, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß hier Justinian schlechthin nur an Gründe denkt, die schon zur Zeit der Testamentserrichtung (nicht des Todes wie Viele, m. E. mit Unrecht annehmen, z. B. Mayer I. S. 282. Anm. 8, Buchholtz in Gieß. Zeitschr. XIII. S. 353, Arndts S. 147, Sintenis §. 195. Anm. 2. geg. E., Schmidt S. 165) vorhanden sind, nicht aber an solche, die sich späterhin noch möglicher Weise ereignen können, und gegen dieses völlig klare Interpretations-Resultat dürfen sicher nicht die Zweckmäßigkeits- und Billigkeitsgründe angeführt werden, auf welche Mühlenbruch S. 232. Not. aufmerksam macht; vgl. auch Heumann S. 247 fgg. Demgemäß muß denn auch die Behauptung, die Mühlenbruch an einer andren Stelle (S. 354) vertheidigt, daß nämlich auch Postumi und Infantes möglicher Weise nach Nov. 115. giltig enterbt werden könnten, jeden Falls verworfen werden. Daß übrigens der Enterbungsursache eine conditio in praesens vel praeteritum relata giltig beigefügt werden kann, versteht sich von selbst, denn solche Bedingungen haben ja gar nicht vim, sondern nur figuram conditionis, vgl. auch Buchholtz a. a. O. S. 352 fgg.

II. Von dem Rechtsmittel aus der Nov. 115. §. 485.

1) Nov. 115. c. 3. geg. E.: Sive igitur omnes memoratas ingratitudinis causas, sive certas ex his, sive unam quamlibet parentes in testamento suo inseruerint, et scripti heredes nominatam vel nominatas causas, vel unam ex his veram esse

monstraverint, testamentum suam habere firmitatem decernimus. Si autem haec observata non fuerint, nullum exheredatis liberis praejudicium generari, sed quantum ad institutionem heredum pertinet, testamento evacuato (τῆς διαθήκης ἀκυρουμένης), ad parentum hereditatem liberos ab intestato ex aequa parte pervenire, nec liberi falsis accusationibus condemnentur, vel aliquam circumscriptionem in parentum substantiis patiantur. Si vero contigerit in quibusdam talibus testamentis quaedam legata vel fideicommissa, aut libertates aut tutorum dationes relinqui, vel quaelibet alia capitula concessa legibus nominari: ea omnia jubemus adimpleri et dari illis, quibus fuerint derelicta et tanquam in hoc non rescissum obtineat testamentum. Et haec quidem de parentum ordinavimus testamentis.

2) Nov. 115. c. 4: Si autem haec omnia non fuerint observata, nullam vim hujusmodi testamentum quantum ad institutionem heredum habere sancimus; sed rescisso testamento eis, qui ab intestato ad hereditatem defuncti vocantur, res ejus dari disponimus, legatis videlicet vel fideicommissis et libertatibus, et tutorum dationibus aut aliis capitulis sicut superius dictum est, suam obtinentibus firmitatem. Si quid autem pro legatis sive fideicommissis et libertatibus et tutorum dationibus aut quibuslibet aliis capitulis, in legibus inventum fuerit huic constitutioni contrarium, hoc nullo modo volumus obtinere.

Anm. Wenn der Teſtator gegen die Vorſchriften der Novelle gefehlt hat, ſo iſt ſoviel gewiß, daß die Erbeinſetzungen wegfallen, die übrigen teſtamentlichen Beſtimmungen aber (Vermächtniſſe, Freiheitsertheilungen, Vormundſchafts-Beſtellungen) beſtehen bleiben, und zwar muß dieſe letztre Beſtimmung gewiß auch auf Pupillar-Subſtitutionen, und wohl ſogar auf Vermächtniſſe, die dem impugnirenden Notherben ſelbſt hinterlaſſen ſind, bezogen werden, denn die Novelle redet ganz allgemein, und die Analogie der bonor. poss. contra tabulas, l. 5. §. 2. de legat. praest. (37, 5), kann nicht für das Gegentheil entſcheiden, obwohl Viele a. M. ſind, wie z. B. Bluntſchli S. 263 fgg. und Francke S. 389; ſ. aber Mühlenbruch a. a. O. S. 284 fgg., Elvers neue Themis I. S. 248 fgg., Arndts S. 153, Schmidt S. 180 fgg. Daß aber auch rechtmäßige Enterbungen andrer Notherben aufrecht erhalten werden müßten, wie Manche (z. B. auch noch Mayer, Erbr. I. §. 104. Not. 3, und Heumann S. 226 fgg.) annehmen, läßt ſich gewiß nicht rechtfertigen, da Juſtinian's Beſtimmung augenſcheinlich ſich nur auf ſolche teſtamentariſche Anordnungen bezieht, durch welche Jemanden etwas zugewendet werden ſoll, und eine ſolche Aufrechthaltung mit der klaren Vorſchrift der Novelle, daß die Inteſtaterbfolge eintreten ſolle, in offenem Widerſpruche ſtände; vgl. auch Mühlenbruch S. 288. Not. 54a, Arndts S. 152 fgg., Schmidt S. 181. — Ueber die

Natur des hier anzuwendenden Rechtsmittels haben sich aber sehr verschiedene Ansichten gebildet, und zwar sind insbesondere drei Theorieen hervorzuheben:

1) Das s. g. Nullitätssystem, wonach der Berechtigte die Nullitätsquerel, also eigentlich eine einfache hereditatis petitio ab intestato anzustellen befugt sein soll; eine Meinung, die schon Martinus aufstellte, gloss. ad Nov. 115. c. 3, die aber später fast ganz verdrängt wurde, jedoch in neuerer Zeit so allgemein angenommen wird, daß sie fast als die herrschende betrachtet werden kann, vgl. z. B. *Schneidt*, de quer. inoff. inter parent. et liber. exule. Wirceb. 1778. (der nur den allerdings großen Verstoß begeht, daß er die Klage aus der Novelle zu einer condictio ex Nov., also zu einer persönlichen macht, und somit das Wesen derselben als einer hered. petit. ab intestato gänzlich verkennt), Weber zu Höpfner §. 525. Not. 2, Gans, Scholien zu Gaius S. 295. und Erbrecht in weltgesch. Entw. Bd. II. S. 139 fgg., Bluntschli §. 25. 26, Francke S. 367 fgg., Mühlenbruch XXXVII. S. 245 fgg., Heumann S. 164 fgg., Arndts S. 106 fgg., Sintenis III. §. 198, Vering S. 421 fgg., Schmidt S. 172 fgg., Tewes §. 139 — Thibaut, Syst. §. 970. (vgl. Braun's Erörtr. S. 753 fgg.), Schweppe, Lehrb. §. 908. (vgl. Seuffert, Erläutr. zu den Lehren des Erbr. S. 44 fgg.), Mejer in Schweppe's Handb. Bd. V. §. 973, Wening §. 498, Blume, Grundr. des Pand.-R. S. XXXVI, *Wenck* in praef. ad *Haubold*, opusc. acad. tom. I. p. XXII, Hunger, Erbr. S. 224. Not. 1, Göschen, Vorles. §. 863. 865, Seuffert, Lehrb. §. 658, Christiansen, Institut. des röm. Privatr. S. 752, Keller §. 521. u. A. m.

2) Das s. g. Inofficiositäts-System, wonach die Klage aus der Novelle sich ganz als eine querela inoff. test. mit allen Eigenthümlichkeiten derselben herausstelle; eine Ansicht, die Azo schon dem Bulgarus zuschreibt, zu der sich später vorzugsweise die französische Schule bekannte (Duaren, Cujacius, Donellus u. s. w.) und die auch noch in neuerer Zeit mehrfache Vertheidiger gefunden hat, vgl. *Hofacker*, hist. jur. civ. de exher. et praeter. §. 26, *Koch*, bonor. poss. §. 8, Schöman, Hdb. I. S. 139 fgg. (wo ein psychologischer Beweis für die ausschließliche Richtigkeit des reinen Inoff.-Systems versucht, aber freilich völlig mißrathen ist), Glück VII. S. 335 fgg., Valett, Notherbrecht §. 36, Unterholzner, Verj. II. §. 170, Elvers, neue Themis I. S. 236 fgg., Mayer, Erbr. I. §. 104, Brinz S. 744 fgg., Köppen, Syst. S. 160 fgg. — *Malblanc*, princ. jur. Rom. III. §. 697, v. Hartitzsch, Erbr. §. 126, Mackeldey §. 660.

3) Das s. g. gemischte System, welches so unterscheidet: entweder ist keine gesetzliche Enterbungsursache angeführt, und dann tritt, weil gegen die Form gefehlt ist, Nichtigkeit der Erbeinsetzungen ein, oder es ist ein gesetzlicher Enterbungsgrund angeführt, der Notherbe leugnet aber dessen Wahrheit, so erhebt er die querela inoff. testamenti. Dieses ist die in der Glosse des Accursius gebilligte Meinung des Joannes, gloss. ad. Nov. 115. cap. 3, die sich auch bei den meisten späteren italienischen Juristen wiederfindet, und die bei den Praktikern und den einheimischen Schriftstellern bis in die neueren Zeiten hin die herrschende war, vgl. z. B. *Faber*, error. dec. 14. err. 7, *Schilter*, prax. jur. rom.

exerc. 14. §. 46, *Stryk*, us. mod. V. 2. §. 4, *Berger*, oecon. jur. fl. 4. th. 14. not. 2, *Madihn*, de successionib. §. 141, *Haubold*, de different. inter. testam. null. et inoff. Lips. 1784. c. 7. (in opusc. acad. edid. *Wenck* tom. I. p. 38 sqq.), *Woltaer*, obss. jur. fasc. II. obs. 27, Höpfner, Komm. §. 525, Konopack, Lehrb. der Inſtit. §. 371. und 374, Puchta, Lehrb. der Pand. §. 493. und Vorleſ. ad h. l.

Bei näherer Betrachtung ſtellt ſich das Nullitäts-Syſtem als das einzig haltbare heraus. Was nämlich zunächſt das gemiſchte Syſtem anbelangt, ſo ſcheint ſich zwar daſſelbe durch ſein enges Anſchließen an die Ideen des älteren Rechts zu empfehlen, indem ja auch ſchon hiernach bei formellem Mangel Nullität, bei materiellen Fehlern dagegen Inofffiziofität eintrat; aber dennoch muß es als ungeſetzlich verworfen werden. Offenbar nämlich macht Juſtinian ſchlechthin keine Unterſcheidung, ſondern es ſollen nach ſeiner Vorſchrift dieſelben Folgen eintreten, ſowohl wenn kein geſetzlicher Ausſchließungsgrund angegeben, als wenn er unwahr iſt, Nov. cit. c. 3. §. 14. c. 4. §. 8. (T. 1. 2). Zwar wendet Puchta a. a. O. ein: daß Juſtinian keine ſolche Unterſcheidung ausdrücklich mache, dürfe nicht gegen das gemiſchte Syſtem angeführt werden, denn Juſtinian ſetze überall nur die Wirkung, nicht den Weg feſt, auf dem ſie herbeizuführen ſei. Dieſen nach den in der Juſtinianiſchen Geſetzgebung gegebenen Begriffen feſtzuſtellen, ſei Sache der Jurisprudenz. — Dieſen Einwand könnte man gelten laſſen, wenn die Wirkungen der beiden Klagen, welche das gemiſchte Syſtem annimmt, ganz dieſelben wären. Da dies aber keineswegs der Fall iſt, und namentlich die von Juſtinian vorgeſchriebene Folge nicht, wenigſtens nicht allgemein, auf die querela inoff. testam. paßt, ſo muß das gemiſchte Syſtem gewiß verworfen werden, um ſo mehr, da es doch gewiß auch unnatürlich iſt, daß ein unwahrer Enterbungsgrund mehr gelten ſoll, als gar keiner. — Aber auch dem Inofffiziofitäts-Syſtem ſtehen zunächſt ſchon entſcheidende Ausſprüche der Nov. 115. entgegen, denn danach ſollen immer, wenn gegen die Vorſchriften derſelben gefehlt ſei, alle Erbeinſetzungen völlig kraftlos ſein, und alle Inteſtaterben zu gleichen Theilen konkurriren (T. 1. 2). Fände man nun aber in dem remedium ex Nov. 115. die querela inoff. test.: ſo könnte ja damit der Kläger jedesmal nur ſeinen Inteſtaterbtheil fordern, ſo daß nicht nur oft die Erbeinſetzungen theilweiſe giltig bleiben müßten, ſondern es auch leicht kommen könnte, daß die Inteſtaterben ungleich theilten. Man ſetze z. B. folgenden Fall. Ein kinderloſer Teſtator hat ſeinen Vater auf ½ und, mit gänzlicher Umgehung ſeiner Mutter, einen Fremden auf ½ zu Erben eingeſetzt. Soll hier die Klage der Mutter die querela inoff. test. ſein, ſo fordert nach den früher entwickelten Prinzipien derſelben die Mutter von dem inſtituirten Ertraneus ½, während der Vater und der Fremde jeder ¼ behalten. Wie würde aber eine ſolche Entſcheidung zu den Vorſchriften Juſtinian's paſſen? — Außerdem aber ſteht dem Inofffiziofitäts-Syſtem noch entgegen, daß die Vertheidiger deſſelben als die einzige Tendenz der Nov. 115. nur die annehmen, die Enterbungsgründe zu fixiren, wo ſich dann freilich dieſe Verordnung unmittelbar an das alte Pflichttheilsrecht anſchließen würde. Die Hauptvorſchrift Juſtinian's iſt aber vielmehr die, daß man Deszendenten und Aszendenten zu Erben einſetzen müſſe, und die Enterbungsurſachen

kommen nur als Ausnahmsfälle dieſer Vorſchrift vor. Damit iſt aber im Weſentlichen offenbar nichts als eine Form angeordnet, denn ausdrücklich bemerkt Juſtinian, daß es auf die Größe der angewieſenen Portion gar nicht ankommen ſolle, und daß man auch giltig auf eine einzelne, wenn auch noch ſo unbedeutende Sache zu Erben einſetzen könne. Erkennt man dies aber an, ſo muß man auch folgeweiſe anerkennen, daß, wenn dagegen gefehlt iſt, dieſer Fehler der Form nichts Anderes, als Nichtigkeit hervorbringen könne. In der That ſpricht dies aber auch Juſtinian ſelbſt klar genug aus. Zunächſt liegt dies ſchon in den Worten des cap. 3: *penitus non licere* filium vel filiam praeterire vel exheredem facere, und des §. 13. eod.: *quos exheredare non licet*, namentlich, wenn man damit die allgemeine Vorſchrift der l. 5. C. de legib. verbindet; aber mit ſehr beſtimmten Worten ſagt ja auch der Kaiſer (T. 2): *„nullam vim hujusmodi testamentum sancimus habere“*, worin doch gewiß deutlich genug eine Nichtigkeitserklärung enthalten iſt. Daß die Ausdrücke evacuato testamento und rescisso testamento dieſer Anſicht nicht entgegen ſtehen, ſondern recht wohl auch auf nichtige Teſtamente bezogen werden können, wird jetzt wohl nicht mehr bezweifelt.

Nichtigkeit der Erbeinſetzungen alſo und Inteſtatſucceſſion treten ein, wenn gegen die Nov. 115. gefehlt iſt, und die Klage iſt alſo hered. petitio intestati, und wenn man dieſelbe auch h. z. T. allgemein Nullitätsquerel nennt (ſ. g. querela nullitatis juris novi), ſo iſt ſie doch entſchieden als H. P. zu behandeln, woraus von ſelbſt hervorgeht, daß ſie nur der gewöhnlichen dreißigjährigen Verjährung unterworfen iſt, daß ſie nicht zu den ſubſidiären Klagen gehört, daß, wer ſie anſtellt, und den Prozeß verliert, hier nicht, wie bei der querela inoff. test. durch den Verluſt des ihm Hinterlaſſenen geſtraft wird, und daß ſie auch unvorbereitet auf die Erben übergeht, vorausgeſetzt natürlich, daß der Erblaſſer ſchon wirklich Erbe geworden war, ſei es ipso jure oder durch Erbſchaftsantritt. — Sehr ſtreitig aber iſt es, ob dieſe Nichtigkeit blos von den Notherben ſelbſt, oder ob ſie auch von andren Inteſtaterben geltend gemacht werden könne, ob hier alſo eine ſ. g. relative, oder eine abſolute Nullität Platz greife? Wer der erſtren Anſicht folgt (vgl. z. B. Bluntſchli a. a. O., Francke S. 382 fgg., Arndts S. 110 fgg., Puchta §. 493, Seuffert §. 658, und wenigſtens theilweiſe Mühlenbruch XXXVII. S. 256 fgg. und Tewes §. 139), muß konſequent annehmen, daß, wenn der übergangene Notherbe vor dem Teſtator verſtirbt, oder wenn er verzichtet, das Teſtament zu Recht beſtehen bleibt, ſo wie er auch anderweiten, mit dem Notherben konkurrirenden Inteſtaterben, die entweder überhaupt kein Notherbenrecht aus der Novelle haben, oder doch giltig von dem Teſtator ausgeſchloſſen ſind, das Rechtsmittel verſagen muß. Die Vertheidiger der abſoluten Nullität dagegen (vgl. z. B. Brandis in der Gießer Zeitſchr. VII. S. 197 fgg., Heumann S. 170 fgg. S. 203 fgg. S. 213 fgg., Sintenis III. §. 198, Vering S. 422. Anm. 1, Schmidt S. 176 fgg. — Thibaut, Syſt. §. 970, Göſchen, Vorleſ. §. 863. geg. E.) gehen von dem einfachen Satze aus: wer bei Errichtung eines Teſtaments gegen die Vorſchriften der Nov. 115. fehlt, hat juriſtiſch gar kein Teſtament gemacht, ſondern verſtirbt als intestatus. Mag nun der übergangene Notherbe vor dem Teſtator verſterben,

mag er verzichten oder nicht, immer tritt die reine Inteſtaterbfolge ein, ſo daß natürlich auch diejenigen zur Erbfolge gelangen, welche gar kein Notherbenrecht aus der Nov. haben (z. B. der minus plene adoptatus, Geſchwiſter und Neffen), oder gehörig von dem Teſtator ausgeſchloſſen ſind. Dieſe letztre Meinung iſt nun nach meiner Ueberzeugung die einzig richtige; denn abgeſehen davon, daß der ganze Begriff einer relativen Nullität eine juriſtiſche Inkonſequenz iſt, vgl. Brandis a. a. O. S. 121 fgg., ſo ſind auch die Gründe, die man noch insbeſondre für die relative Nullität nach Nov. 115. anführt, wohl nicht haltbar. Daß nämlich Juſtinian den letzten Willen theilweiſe durch Aufrechthaltung der Vermächtniſſe u. ſ. w. ſchützt, iſt wahr, aber aus theilweiſer Nullität kann noch kein Schluß gemacht werden auf relative, und wenn man vorzüglich noch Gewicht gelegt hat auf die Aeußerung Juſtinian's, es ſolle den Verletzten nullum praejudicium generari (T. 1), indem ſich darin die Anſicht des Kaiſers ausſpreche, die Nichtigkeit der Erbeinſetzung blos in Beziehung auf Eltern und Kinder, nicht auf alle Inteſtaterben zu ſtatuiren, ſo überſah man, daß dieſe Bemerkung des Kaiſers nichts, als den Grund der Dispoſition enthält. Die Art und Weiſe dagegen, wie bewirkt werden ſolle, daß den Uebergangenen kein praejudicium treffe, iſt nicht hier, ſondern in den folgenden Worten ausgeſprochen, in denen nicht etwa dem Verletzten ein Rechtsmittel zur Umſtoßung des Teſtaments gegeben, ſondern allgemein verordnet wird, testamento evacuato liberos ab intestato ex aequa parte pervenire, und nirgends macht Juſtinian etwas davon abhängig, ob der Verletzte von ſeinem Rechte Gebrauch mache, ſondern allgemein ſagt er, wenn ſeine Vorſchriften nicht beobachtet ſeien, ſo ſollten ſämmtliche Erbeinſetzungen nichtig ſein, und Inteſtatſucceſſion eintreten (T. 1. 2). Selbſt nicht einmal durch eine bon. poss. secundum tabulas cum re nach Analogie des Falls, wenn ein präterirter suus abſtinirt (ſ. oben §. 473), kann hier meiner Ueberzeugung nach geholfen werden, da hierzu eine beſondre geſetzgeberiſche Beſtimmung nöthig wäre; aber doch würde ſich wiſſenſchaftlich nur auf dieſem Wege die h. z. T. gewöhnliche Anſicht, daß die Nullität der Nov. 115. blos für den Verletzten wirke, rechtfertigen laſſen, aber freilich immer nur unter der Vorausſetzung, daß der Notherbe verzichtet, nicht auch, wenn er vor dem Teſtator verſtirbt, weil in dieſem Falle auch nach früherem Rechte die bon. poss. sec. tabulas nur sine re war.

III. Von dem Verhältniß des Novellenrechts zu den früheren Notherbenrechten. §. 486.

Anm. Es ſind hierbei folgende Punkte in's Auge zu faſſen:

I. Daß die Nov. 115. auf Geſchwiſter ſchlechthin nicht bezogen werden könne, wird h. z. T. gewiß mit Recht allgemein angenommen, und bei ihnen treten alſo noch vollſtändig die oben entwickelten Prinzipien des Pflichttheilsrechts, und namentlich ſämmtliche daraus hervorgehende Rechtsmittel ein.

II. Allerdings iſt aber das Pflichttheilsrecht der Deſzendenten und Aſzendenten durch Nov. 115. modifizirt worden. Zwar haben dieſe, wie ſich

von ſelbſt verſteht, noch immer einen Anſpruch auf den Pflichtheil, aber die *querela inofficiosi testamenti* kann dabei nicht mehr vorkommen. Da nämlich dieſe Klage zu den allgemein ſubſidiären gehört, und da überall, wo ſie begründet wäre, auch das remedium ex Nov. 115. zuläſſig iſt, und wo dieſes letztre wegfällt, auch die erſtre Klage als unſtatthaft erſcheint, ſo ergiebt ſich jenes Reſultat ganz von ſelbſt. Doch muß man allerdings wohl eine Ausnahme geſtatten. Wenn nämlich der nächſtberechtigte Notherbe gehörig ausgeſchloſſen, der darauf folgende ganz übergangen iſt, ſo iſt das Rechtsmittel aus der Nov. 115. jedenfalls unſtatthaft, wohl aber die Anſtellung der querela inoff. testam. zuläſſig (vgl. oben §. 480), wie auch z. B. Senffert, Erläutr. zu den Lehren d. Erbr. S. 46 fgg. und Meyer in Schweppe's Hdb. V. §. 975. richtig annehmen, während ſich freilich Mühlenbruch XXXVII. S. 366. Not. dagegen erklärt. — Außerdem werden aber auch nicht ſelten noch andre Ausnahmen behauptet, und zwar ſoll:

1) die quer. inoff. test. wenigſtens dann noch anwendbar ſein, wenn der Notherbe zwar eingeſetzt iſt, aber auf Nichts, wie namentlich, wenn durch andre Zuweiſungen die Erbſchaft gerade erſchöpft, und der Notherbe dann auf den Reſt eingeſetzt iſt, vgl. z. B. Senffert, Erläutr. zu den Lehren des Erbr. S. 46, Zimmern im ziv. Arch. VIII. S. 155. Not. 8. Man muß es aber in Abrede ſtellen, daß durch eine Erbeinſetzung auf Nichts den Vorſchriften der Nov. 115. genügt ſei, denn daß der Kaiſer nicht an eine ſolche leere Erbeinſetzung gedacht, geht nicht nur aus cap. 5. init., ſondern insbeſondere auch noch aus cap. 4. init. hervor, vgl. auch Francke S. 394 fgg., Mühlenbruch XXXV. S. 320 fgg. XXXVII. S. 364 fgg., Schneider, die allgem. ſubſid. Klagen S. 475 fgg., Arndts S. 141 fg.

2) Nach Andren ſoll die quer. inoff. test. mit ihren ſämmtlichen Eigenheiten noch dann zuläſſig ſein, wenn der Notherbe auf weniger als den Pflichttheil eingeſetzt, von dem Reſt der Erbſchaft aber ausdrücklich ausgeſchloſſen iſt, vgl. Rez. in Schunck's Jahrb. Neue Folge, Jahrg. I. S. 260 fgg. Gewiß richtiger iſt es aber, in dieſem Falle die ſupptelioriſche Klage zu geſtatten, vgl. auch Mühlenbruch XXXVII. S. 365 fgg. Not.

III. Ganz beſonders ſtreitig iſt aber das Verhältniß der Nov. 115. zu dem früheren formellen Notherbenrecht der sui und emancipati, und zwar ſind hierbei zwei verſchiedene Grundanſichten zu unterſcheiden. Während nämlich die eine Parthei annimmt, daß auch noch nach der Novelle die Rechtsmittel des alten Rechts (ſ. g. quorela nullitatis juris antiqui und bonor. possessio contra tabulas) anwendbar ſeien, wenn nämlich gegen die Formvorſchriften dieſes Rechts gefehlt ſei, behaupten Andre, die Nov. 115. habe das ganze Notherbenrecht der Deſzendenten und Aſzendenten, namentlich auch der sui und emancipati in ſich aufgenommen, ſo daß nun nicht mehr von den Rechtsmitteln des alten Rechts, ſondern immer nur von dem remedium ex Nov. 115. die Rede ſein könne. Die letztre Anſicht hat Bluntſchli S. 268. das Ausſchließungs-, Mühlenbruch XXXVII. S. 308. das vollſtändige Derogations-, Puchta §. 493. Not. c. das Reform-Syſtem genannt, während die erſte Meinung von Bluntſchli das Enterbungs-, von Mühlenbruch das Korrektions-, von

Puchta das Additional-Syſtem genannt wird. Bei dem Derogations-Syſtem ſind aber wieder drei weſentlich verſchiedene Anſichten zu trennen, indem nämlich:

1) Manche nicht blos die Rechtsmittel des alten Rechts als weggefallen anſehen, ſondern auch die Formvorſchriften ſelbſt, ſo daß man alſo jetzt nicht mehr ſeinen suus oder emancipatus nominatim, ab omnibus gradibus u. ſ. w. zu exheredиren brauche, ſondern daß es genüge, wenn man nur die Vorſchriften der Nov. 115. beobachte. Als Repräſentant dieſer Anſicht iſt Francke §. 28. und 31. zu nennen; vgl. auch Göſchen §. 863, Arndts §. 116 fgg., Lehrb. §. 598, Sintenis, prakt. Zivilr. III. §. 195. Anm. 1, Brinz §. 743 fg., Keller §. 521, Köppen, Syſt. §. 162 fgg., Tewes §. 138. u. A. m.

2) Andre geben zu, daß noch fortwährend bei sui und emancipati die Formvorſchriften des alten Rechts über Erbeinſetzung und Enterbung zu beobachten ſeien, daß aber, wenn dagegen gefehlt ſei, nicht mehr die Rechtsmittel des alten Rechts, ſondern ſtets eben ſo das remedium ex Nov. 115. Platz greife, wie wenn die unmittelbaren Vorſchriften dieſer Novelle nicht beachtet ſeien. Als Hauptvertheidiger dieſer Meinung iſt Mühlenbruch XXXVII. §. 192 fgg. in Verbindung mit §. 295 fgg. (wo ſich auch §. 308 fgg. eine ſkizzirte Dogmengeſchichte dieſer Kontroverſe findet) anzuführen.

3) Manche endlich gehen noch weiter, indem ſie annehmen, daß ſeit Nov. 115. die Formvorſchriften des früheren Rechts nicht blos auf *Liberi* zu beſchränken, ſondern bei allen Deſzendenten und Aſzendenten in Anwendung zu bringen ſeien, daß aber, wenn dagegen gefehlt ſei, niemals mehr die Rechtsmittel des alten Rechts, ſondern ausſchließlich die Klage aus Nov. 115. Platz greifen müſſe; vgl. Puchta, Lehrb. §. 493. Not. e, Heumann a. a. O. §. 246 fg.

Meiner Ueberzeugung nach iſt das ſ. g. Derogationsſyſtem in ſämmtlichen eben angedeuteten Geſtaltungen gleich ſehr verwerflich, indem wir vielmehr den Grundſatz aufſtellen müſſen, daß nicht nur die Art und Weiſe, wie Sui und Emanzipati einzuſetzen und resp. zu enterben ſind, noch immer nach den Grundſätzen des alten Rechts zu beſtimmen iſt, ſondern auch, wenn dagegen gefehlt iſt, ſtets die alten Rechtsmittel (ſ. g. querela nullitatis juris antiqui und resp. bon. poss. contra tabulas) Platz greifen.

A) Francke's Anſicht beruht weſentlich auf der Idee, daß Juſtinian ſchon in einer frühern Verordnung, nämlich in l. 30. C. de inoff. test. (ſ. oben §. 483) zum großen Theile den Unterſchied aufgehoben habe, der ehedem zwiſchen Deſzendenten des Mannsſtamms (sui und emancipati) und kognatiſchen Deſzendenten in Betreff des Notherbenrechts Statt gefunden habe, denn der Kaiſer verordne hier, daß die Nichtigkeit der Teſtamente wegen Präterition des suus, und die bon. poss. contra tabulas des präterirten Emanzipatus allgemein wegfallen ſolle, wenn ihnen der Vater irgend etwas durch Vermächtniß hinterlaſſen habe, und nur dann, wenn sui und emancipati gänzlich übergangen ſeien, ſolle noch Nullität und resp. bon. poss. contra tabulas eintreten können. Nehme man aber dieſe Interpretation der l. 30. cit. an, ſo ſei es nun auch ganz natürlich, die hierdurch angefangene Gleichſtellung der agnatiſchen und kognatiſchen Deſzendenten als durch Nov. 115. vollendet anzunehmen, ſo daß

jetzt für alle dieſe zuſammen Statt des komplizirten alten Rechts die einfache Regel gelte: man müſſe ſie inſtituiren, wenn man nicht einen geſetzlichen Enterbungsgrund habe und anführe, wobei es dann auf Anwendung weiterer Formen ganz und gar nicht ankomme. — Es läßt ſich jedoch dieſe Meinung gewiß nicht rechtfertigen, und namentlich muß die l. 30. cit. nothwendig anders erklärt werden. Francke beruft ſich insbeſondre auf die Worte: *vel alio modo subvertendum*, die nur von der Nullitätsquerel und der bon. poss. contra tabulas des Emanzipatus verſtanden werden könnten. Aber gerade dieſes muß geleugnet werden, denn bei einem testam. nullum, welches ja juriſtiſch gar nicht vorhanden iſt, konnte wohl kaum ein römiſcher Geſetzgeber von einer, auf Umwerfung des Teſtaments gerichteten Klage reden, indem ja die ſ. g. querela nullitatis, wie Francke ſelbſt anerkennt, eben nur die einfache hered. petitio intestati iſt. In der That bietet ſich denn auch für jene Worte eine andre, völlig genügende Erklärung dar. Es hatte nämlich der manumittirende Patron oder Vater das Recht, zu verlangen, daß ihm der Manumiſſus einen beſtimmten Theil des Vermögens als Pflichttheil hinterlaſſe, und zur Realiſirung dieſes Rechts war ihm nicht die querela inoff. test., ſondern eine eigenthümlich qualifizirte bon. poss. contra tabulas gegeben (ſ. §. 489). Von dieſem Rechtsmittel ſind nun gewiß die Worte der l. 30. cit.: vel al. modo subv. zu verſtehen, denn daß ſich die l. 30. cit. gerade hierauf beziehe, ſagt uns Juſtinian ſelbſt in §. 3. J. de succ. libert. (3, 8). Hiernach iſt denn der einfache Sinn der l. 30. cit. folgender: diejenigen Perſonen, welche nach dem bisherigen Rechte das Teſtament wegen nicht voller Hinterlaſſung des Pflichttheils mit der querela inofficiosi testamenti oder der bon. poss. contra tabulas extraordinaria angreifen konnten, ſind jetzt auf die actio suppletoria beſchränkt, wenn ihnen irgend etwas, was der Einrechnung in den Pflichttheil unterliegt, zugewendet worden iſt. Daß aber unter dieſer Vorausſetzung auch die querela nullitatis und die bon. poss. contra tabulas des Emanzipatus wegfallen, und alſo die Präterition des Sous oder Emanzipatus unſchädlich ſein ſolle, wird dort auch nicht im Entfernteſten angedeutet. Insbeſondre ſtreitet auch noch gegen die Francke'ſche Auslegung der l. 30. cit. die l. 4. C. de liber. praeter. (6, 28), worin Juſtinian verordnet, daß ſelbſt die mit einem Legate bedachte Perſonа nominatim erheredirt werden müſſe, was Francke nur durch ein Verſehen der Kompilatoren erklären kann; und eben ſo iſt es der bisherigen Ausführung nach auch ſehr natürlich, daß in den Pandekten und Inſtitutionen das alte Recht der Sui und Emanzipati noch ganz als ungeändert dargeſtellt werden konnte, während ſich Francke auch hierbei zu der Annahme genöthigt ſieht, es ſei den flüchtig arbeitenden Kompilatoren ein Verſehen begegnet. Vgl. auch gegen Francke den Rez. deſſelben in Schunck's Jahrb. Neue Folge Jahrg. I. S. 252 fgg., Fuhr in der Gießer Zeitſchr. VII. S. 290 fgg., Mühlenbruch XXXVII. S. 103 fgg., Mayer, Erbr. I. S. 258 fgg., Arndts S. 103 fg., Schmidt S. 154 fg. Not. 5.

Fällt nun nach der bisherigen Ausführung der Hauptgrund hinweg, welchen Francke für ſeine Meinung in Betreff der Nov. 115. anführt, müſſen wir alſo anerkennen, daß vor dieſer Novelle das Notherbenrecht der sui und

emancipati noch in vollem Umfang beſtand, ſo iſt es allgemeinen Interpretations-Regeln nach durchaus nöthig, dieſes Recht auch noch nach der Nov. 115. als fortbeſtehend anzuerkennen. Denn ein neues Geſetz kann blos dann und inſofern als einem früheren derogirend angeſehen werden, wenn und inwiefern die Vorſchriften deſſelben mit den Vorſchriften des früheren unvereinbar ſind. Dies iſt nun in unſerm Falle nur inſofern der Fall, daß das früher geſtattete Wahlrecht, entweder zu inſtituiren, oder förmlich zu exheredіren, durch Nov. 115. aufgehoben iſt, indem hierdurch die Verpflichtung eingeführt wurde, alle Deſzendenten, alſo freilich auch die Deſzendenten des Mannsſtamms, zu Erben einzuſetzen, man müßte denn eine gerechte Ausſchließungs-Urſache haben und anführen. Welche Formen man aber bei der Einſetzung, oder bei der Ausſchließung, ſoweit dieſelbe noch nach der Novelle als erlaubt erſcheint, anzuwenden habe, iſt offenbar nach dem früheren Rechte zu beurtheilen, da ſich hierüber in der Novelle weder direkt noch indirekt entgegenſtehende Vorſchriften vorfinden, und bloſe Argumentationen aus dem, dem Formenweſen nicht günſtigen, Geiſte des neueren Rechts den Mangel poſitiver Vorſchriften nicht erſetzen können. Eine Aufhebung des formellen Notherbenrechts der Sui und Emanzipati durch Nov. 115. iſt aber auch um ſo weniger anzunehmen, da ſich gerade in dieſem Geſetze eine ſehr beſtimmte Hinweiſung auf dieſe Formen vorfindet. Im Eingang des cap. 3. nämlich (wo von der Ausſchließung der Deſzendenten durch die Aſzendenten die Rede iſt) ſagt der Kaiſer: „Sancimus, non licere penitus patri vel matri — — — filium vel filiam — — *praeterire, aut exheredes in suo facere testamento*“ [praeteritos καταλιμπάνειν, ἢ ἀποκληρονόμους ἐν τῇ ἰδίᾳ ποιεῖν διαθήκῃ], während er im Eingang des cap. 4. (wo von der Ausſchließung der Aſzendenten durch die Deſzendenten geſprochen wird) nur ſagt: „Sancimus non licere liberis parentes suos praeterire, aut quolibet modo a rebus propriis — — eos omnino alienare“ [praeteritos καταλιμπάνειν, ἢ καθ' οἱονδήποτε τρόπον τῶν ἰδίων πραγμάτων — — τούτους παντελῶς ἀλλοτρίους ποιεῖσθαι]. Dort wird alſo ausdrücklich zwiſchen Präterition und Exheredation unterſchieden, eben weil Deſzendenten, je nachdem ſie kognatiſche oder agnatiſche ſind, entweder präterirt werden dürfen, oder förmlich exheredirt werden müſſen; hier aber wird der Exheredation gar nicht erwähnt, eben weil es bei Aſzendenten niemals einer förmlichen Exheredation bedarf. Vgl. auch Mühlenbruch S. 192 ſgg., Schmidt S. 185 ſgg.

B. Wenn auch Mühlenbruch mit den Reſultaten der vorigen Unterſuchung völlig einverſtanden iſt, ſo nimmt er doch in Betreff der Rechtsmittel an, daß die Nov. 115. das ganze Notherbenrecht der Deſzendenten und Aſzendenten in ſich aufgenommen habe, und daß danach, wie von der querela inoff. test., ſo auch von der quer. nullitatis juris antiqui und der bon. poss. contra tabulas keine Rede mehr ſein könne, ſondern ſtets nur das remedium ex Nov. 115, alſo die ſ. g. querela nullitatis juris novi Platz greife. Er ſtützt dieſe Annahme theils auf allgemeine Betrachtungen, die im Weſentlichen darauf hinausgehen, daß eine Vereinfachung des ſehr komplizirt gewordenen Notherbenrechts dringend wünſchenswerth, und ganz im Geiſte des neueren Rechts geweſen ſei, theils auf ſpezielle Aeußerungen der Nov. 115. Das erſte Argument iſt

jedenfalls ohne beſondre Bedeutung, und würde konſequent fortgeführt, eher zur Francke'ſchen, als zu der Mühlenbruch'ſchen Theorie hinführen. Was aber den zweiten Beweisgrund anbelangt, ſo argumentirt Mühlenbruch ſo: die Worte *si haec non fuerint observata* rel. ſprechen ganz allgemein Nichtigkeit der Erbeinſetzungen und Rechtsbeſtändigkeit der anderweiten Diſpoſitionen für den Fall aus, wenn die Vorſchriften der Novelle nicht beobachtet ſeien. Offenbar paſſe nun dieſer allgemeine Ausſpruch auch auf die Fälle, in denen auch ſchon gegen das ältere Notherbenrecht der sui und emancipati gefehlt ſei, und man müſſe alſo auch in dieſen Fällen eben nur das hier eingeführte neue Rechtsmittel, nicht aber die quer. nullitat. jur. ant. oder bon. poss. contra tabulas in Anwendung bringen; und zwar müſſe man dies um ſo mehr thun, da ja der Kaiſer ausdrücklich in cap. 4. fin. die derogatoriſche Klauſel beigefügt habe: „si quid autem pro legatis sive fideicommissis et libertatibus et tutorum dationibus, aut quibuslibet aliis capitulis, aliis legibus inventum fuerint huic constitutioni contrarium, hoc nullo modo volumus obtinere“. — Ich kann dieſer Ausführung nicht beiſtimmen. Geſetzt, die Worte si haec non fuerint observata rel. hätten wirklich den allgemeinen Sinn, den ihnen Mühlenbruch beilegt, ſo dürften ſie doch offenbar immer nur auf den Fall bezogen werden, wenn gegen die Vorſchriften des alten Rechts und zugleich auch gegen die Vorſchriften der Novelle gefehlt iſt. Der andre Fall aber, wenn der Suus oder Emanzipatus zwar präterirt iſt, aber die Vorſchriften der Nov. 115. dabei beobachtet wurden, alſo ein Enterbungsgrund vorhanden und angegeben iſt, kann doch unmöglich unter jene Worte ſubſumirt werden, und hier müßten alſo nach allen Interpretations-Regeln noch immer die Rechtsmittel des alten Rechts, d. h. die alte quer. nullitatis oder die bon. poss. contra tabulas Platz greifen. Iſt es nun aber wohl glaublich, daß ein Verſtoß des Teſtators gegen mehrfache geſetzliche Vorſchriften einen weniger zerſtörenden Einfluß auf das Teſtament äußern ſollte, als wenn er nur gegen eine dieſer Vorſchriften gefehlt hätte? Kann man alſo wohl annehmen, daß dann, wenn der Teſtator ſeinen Suus ohne alle Urſache präterirte, das Teſtament theilweiſe aufrecht erhalten werde, daß aber dann, wenn die Präterition aus einem gerechten, von ihm angegebenen Grunde geſchah, das ganze Teſtament mit allen ſeinen Nebenbeſtimmungen zuſammenfalle? — Dieſe ſchreiende Inkonſequenz wird nun vollſtändig vermieden, wenn man der Anſicht folgt, daß jene Worte Juſtinian's ſich nur auf den Fall beziehen, wenn gerade blos gegen die Vorſchriften der Novelle gefehlt iſt. Dies iſt nicht nur an ſich das Natürlichſte, weil Juſtinian blos veranlaßt war, ein Rechtsmittel zum Schutze der neuen, von ihm eingeführten Verbindlichkeit einzuführen; ſondern auch in den Worten ſelbſt liegt eine nicht undeutliche Hinweiſung, daß zum Eintritt dieſes neuen Rechtsmittels vorausgeſetzt wird, die Vorſchriften des formellen Notherbenrechts ſeien gehörig beobachtet. Juſtinian ſagt nämlich in cap. 3. „Si autem haec observata non fuerint, nullam *exheredatis* liberis praejudicium generari rel.“, und ſupponirt alſo offenbar eine rite geſchehene Exheredation. Bedenkt man nun noch überdies, wie ſo ganz unglaublich es iſt, daß ein ſo eigenthümliches, und von der römiſchen Doktrin bis in das feinſte Detail ausgebildetes Rechtsmittel, wie die bonorum possessio

contra tabulas iſt, ſo ganz ohne Weiteres von Grund aus abgeſchafft ſein ſollte, ohne daß dies der Kaiſer auch nur mit einem einzigen Worte ausdrücklich bemerkt hätte, ſo möchte doch wohl unſre Auslegung jener Worte als die vorzüglichere erſcheinen. Dieſem Reſultate widerſpricht auch gewiß nicht die derogatoriſche Klauſel am Ende des Kap. 4; denn wenn man auch zugiebt, daß dieſelbe nicht blos auf den Fall zu beziehen ſei, wenn Deſzendenten ihre Aſzendenten ohne Grund ausſchließen, ſondern daß ſie eine allgemeine Bedeutung habe, ſo kann dieſelbe doch ſicher nur auf ſolche Fälle gehen, in welchen eben blos das Rechtsmittel aus der Novelle zuläſſig iſt, nicht aber auch auf ſolche, in denen aus andren Gründen andre Rechtsmittel begründet ſind. Vgl. auch Schmidt S. 183 fg.

C. Der Meinung von Puchta und Heumann fehlt es an jedem poſitiven Haltpunkte. Juſtinian ſpricht in der Nov. 115. auch nicht mit einem Worte von den Formvorſchriften des früheren Rechts, und es iſt daher in der That ſchwer einzuſehen, wie man deßungeachtet ſich für berechtigt halten kann, eine Ausdehnung dieſer Vorſchriften aus dieſem Geſetze abzuleiten. Man argumentirt dabei ſo: aus der Nov. 115. geht klar hervor, daß kein Unterſchied zwiſchen Liberi und andren Deſzendenten Statt finden ſoll; da man nun nicht berechtigt iſt, eine Gleichſtellung aller Deſzendenten in der Art anzunehmen, daß man die Formvorſchriften für liberi als weggefallen anſieht (ſ. vorher lit. A.), ſo bleibt nichts andres übrig, als umgekehrt dieſe Vorſchriften auch auf die übrigen Notherben auszudehnen; vgl. Heumann a. a. O. Dieſe Argumentation fällt aber von ſelbſt zuſammen, weil die Prämiſſe, von welcher man dabei ausgeht, unbewieſen und unbeweisbar iſt. Allerdings werden in der Nov. 115. ſämmtliche Deſzendenten einander ganz gleichgeſtellt, ohne irgend eine beſondre Hervorhebung der Liberi; aber augenſcheinlich bezieht ſich dieſe völlige Gleichſtellung lediglich auf die Vorſchriften dieſer Novelle, und es iſt mehr als kühn, dies als eine Gleichſtellung im Notherbenrechte überhaupt aufzufaſſen. Ließe ſich aber auch eine ſolche Auffaſſung rechtfertigen, ſo würde man dadurch doch weit eher zu der Francke'ſchen, als zu der Puchta'ſchen Theorie gedrängt werden; denn daß eine Aufhebung jener alten Formſchriften dem Geiſte der Juſtinianiſchen Geſetzgebung weit mehr entſpricht, als eine Ausdehnung derſelben, kann doch gewiß nicht geleugnet werden. Vgl. auch Schmidt S. 182. —

Für die hier vertheidigte Anſicht, alſo für das ſ. g. Korrektions- oder Additional-Syſtem, hat ſich denn auch von jeher die weit überwiegende Zahl unſrer Rechtslehrer erklärt, vgl. die Literatur-Angaben bei Mayer, Erbr. I. S. 268 fgg., und die dogmengeſchichtlichen Andeutungen bei Roßhirt, teſtam. Erbr. I. S. 122 fgg., und Dogmengeſch. des Zivilr. Heidelb. 1853. S. 359 fgg., und ſ. auch Vering S. 424 fgg., Schmidt S. 182 fgg., und nur erſt in unſren Tagen fängt auffallender Weiſe das Derogations-Syſtem, ungeachtet ſeiner gänzlichen theoretiſchen Unhaltbarkeit, ſich ſo ſehr zu verbreiten an, daß es jetzt ſchon faſt als das in der Theorie vorherrſchende angeſehen werden muß. Wenn aber die Vertheidiger deſſelben ſich auch auf die Praxis zu berufen pflegen, ſo iſt für eine ſolche Behauptung der Beweis noch nicht einmal verſucht, viel weniger erbracht worden, und in der That wäre es auch eine auffallende Erſcheinung, wenn ſich eine Praxis im Gegenſatze zu einer im Ganzen ſehr konſtanten

Theorie gebildet haben ſollte. Daß das alte formelle Notherbenrecht mit ſeiner Unterſcheidung der agnatiſchen und kognatiſchen Deſzendenz und mit ſeinen ſteifen Exheredations-Formen den modernen Rechtsanſchauungen ziemlich entfremdet, und demnach eine Aufhebung deſſelben gewiß wünſchenswerth iſt, muß man unbedenklich zugeben, vgl. auch Schmidt S. 191 fgg.; aber ich kann nicht einſehen, wie dies allein — ohne hinzutretendes Gewohnheitsrecht — uns berechtigen könnte, ein im Geſetz wohlbegründetes Inſtitut für abgeſchafft zu erklären. —

IV. Hält man die bisher in dieſer Anm. entwickelten Sätze über das Verhältniß der verſchiedenen Klagen aus dem Notherbenrechte feſt, ſo laſſen ſich die einzelnen Fälle ſehr leicht entſcheiden:

1) Der Teſtator hat agnatiſch geborne Deſzendenten (sui oder emancipati). Hier muß zunächſt gefragt werden, ob die Formen des alten Rechts beobachtet ſind, ob alſo dieſelben förmlich inſtituirt oder exheredirt ſind; und iſt dies nicht, ſo muß noch immer, wenn ein Suus da iſt, die Nichtigkeitsklage des alten Rechts, wenn es aber ein Emanzipatus iſt, die bon. poss. contra tabulas eintreten. Sind aber dieſe Formen gehörig gewahrt, ſo kommt es nun weiter darauf an, ob ſolche Kinder inſtituirt oder exheredirt ſind. Im erſtren Falle kann das Teſtament nie angefochten werden, ſondern nur die actio suppletoria eintreten, wenn ihnen nicht ihr voller Pflichttheil hinterlaſſen iſt. Im zweiten Falle aber muß unterſucht werden, ob die Vorſchriften der Nov. 115. gewahrt worden ſind, ob alſo eine der geſetzlichen Enterbungs-Urſachen vorhanden und angegeben iſt, oder nicht. Iſt das Erſtre, ſo iſt das Teſtament unanfechtbar; iſt dies aber nicht, ſo tritt ſtets das remedium aus der Nov. 115. (die ſ. g. Nichtigkeitsklage des neuen Rechts) ein; vgl. auch Schmidt S. 190 fgg. Von der querela inoff. testamenti kann hier aber mit Ausnahme des oben S. 296. angedeuteten Falls nicht mehr die Rede ſein.

2) Der Teſtator hat kognatiſche Deſzendenten oder Aſzendenten. Hier iſt von den Formen des alten Rechts gar keine Rede, und es kommen alſo blos die Vorſchriften der Nov. 115. und das Pflichttheilsrecht in Betracht, ſo daß alſo, wenn die Berechtigten inſtituirt ſind, nur die actio suppletoria, wenn ſie präterirt ſind, nur das remedium ex Nov. 115, ſofern den Vorſchriften dieſes Geſetzes nicht genügt iſt, eintreten kann. Von der querela inoff. test. kann hier eben ſo wenig die Rede ſein, wie in dem vorigen Falle.

3) Der Teſtator hat blos Geſchwiſter. Hier iſt blos und allein das Pflichttheilsrecht zu berückſichtigen, dieſes aber ganz in der oben entwickelten Art, ſo daß alſo zu unterſcheiden iſt, ob der Bruder gar nichts erhalten hat, oder ob ihm wenigſtens Etwas zugewendet worden iſt. Im erſtren Falle tritt die querela inoff. test., im zweiten die actio suppletoria ein. Von der querela nullitatis juris antiqui oder von der bon. poss. contra tabulas kann hier eben ſo wenig die Rede ſein, wie von der querela nullitatis juris novi.

Abſchnitt IV.

Nachträgliche Erörterungen.

I. Von der exheredatio bona mente. §. 487.

Glück VII. S. 255 fgg., Zimmern im ziv. Arch. VIII. S. 153 fgg., Francke S. 422 fgg., Mühlenbruch XXXVII. S. 391 fgg., Arndts im Rechtslex. III. S. 901 fg., Mayer, Erbr. I. §. 106 fg., Sintenis III. §. 197. Anm. 24 fgg., Schmidt S. 166 fgg.

II. Von dem Pflichttheilsrecht der armen nicht dotirten Wittwe. §. 488.

Nov. 53. c. 6, Nov. 117. c. 5. — Martin, Rechtsgutachten. Bd. I. S. 356 fgg., v. Löhr in ſeinem Magaz. III. S. 359 fgg. und ziv. Arch. XXII. S. 1 fgg., Glück, Inteſtaterbf. S. 425 fgg., Zimmern, Grundr. des Erbr. S. 59 fgg., Roßhirt, Erbrecht S. 186 fgg., Francke S. 481 fgg., Arndts im Rechtslex. V. S. 697 fgg., Sintenis, pr. Zivilr. III. §. 165, Schirmer, Handb. I. S. 233 fgg.

Anm. Juſtinian verfügte in Nov. 53. c. 6, daß der arme Ehegatte, welcher keine dos oder donatio propter nuptias beſtellt habe, ½ aus dem Vermögen des Verſtorbenen erhalten ſolle, ganz ſo wie nach ſeiner früheren Verordnung (l. 11. §. 1. C. de repud. 5, 17, Nov. 22. c. 18. 30) der mit Unrecht geſchiedene Gatte. Dies wird auch in Nov. 117. c. 5. wiederholt, jedoch mit der Modifikation, daß ſowohl im Falle der Scheidung, als des Todes, nur die Frau, nicht mehr der Mann, Anſpruch auf die Quart haben, und daß dieſe, wenn mehr als drei eheliche Kinder vorhanden ſeien, nur eine Virilportion erhalten ſolle.

1) Wenn die Ehe durch den Tod getrennt iſt, hat die Wittwe (nicht auch der Wittwer, Nov. 117. c. 5. fin.) das geſetzliche Erbrecht in das Vermögen ihres wohlhabenden Mannes, aber nur dann, wenn ſie arm und nicht dotirt iſt. Beide Erforderniſſe werden ſehr beſtimmt in den Geſetzen hervorgehoben, und auf das letztre weiſt namentlich auch der Zuſammenhang dieſes Erbrechts mit den Strafen des Repudium entſchieden hin, ſo, daß es gewiß nicht zu rechtfertigen iſt, wenn deßungeachtet Sintenis a. a. O. Anm. 2. auch einer dotirten Ehefrau, wenn ſie nur arm ſei, das Erbrecht einräumen will; daß dieſes das

weit Natürlichſte wäre, iſt freilich unverkennbar, aber dieſe Erwägung kann uns begreiflich nicht berechtigen, ein beſtimmt ausgeſprochenes geſetzliches Erforderniß zu ignoriren. — Wann der verſtorbene Mann als wohlhabend, die Wittwe aber als arm anzuſehen ſei, iſt in den Geſetzen nicht näher beſtimmt, und muß alſo dem vernünftigen Ermeſſen des Richters überlaſſen bleiben, welcher dabei vorzugsweiſe die Standesverhältniſſe der Wittwe berückſichtigen muß.

2) Unter dieſen Vorausſetzungen hat die Wittwe nicht blos ein Inteſtaterbrecht, ſondern wahres Pflichttheilsrecht, wie insbeſondere daraus hervorgeht, daß wenn der Ehemann ihr weniger, als die im Geſetz vorgeſchriebene Portion hinterlaſſen hat, ſie die Ergänzung derſelben verlangen kann, Nov. 53. c. 6. pr., wobei denn freilich das Eigne eintritt, daß Inteſtaterbtheil und Pflichttheil von ganz gleicher Größe ſind. Von einer *querela inoff. test.* kann aber hier niemals die Rede ſein, und auch auf Erbeinſetzung hat die Frau keinen Anſpruch, ſo daß ſie alſo Alles, was ihr der Ehemann auf irgend eine Weiſe mortis causa hinterlaſſen hat, in ihre Portion einrechnen muß, Nov. 53. cit., was konſequent auch auf Schenkungen unter Lebenden bezogen werden muß, welche erſt durch den Tod des Ehemanns konvaleſziren.

3) Die Größe der Portion, auf welche die Wittwe Anſpruch hat, iſt in Nov. 117. c. 5. dahin beſtimmt, daß ſie regelmäßig ein Viertheil des Vermögens betragen ſolle, daß aber die Wittwe dann, wenn ſie mit mehr als drei ehelichen Kindern des verſtorbenen Mannes — ob aus dieſer oder aus einer früheren Ehe, iſt gleichgiltig — zuſammentreffe, nur einen Viriltheil fordern könne. Daß mehrere Enkel von einem Sohne oder einer Tochter für ein Kind gelten, iſt zwar in der Novelle nicht beſonders geſagt, folgt aber konſequent aus der bei Deſzendenten vorkommenden successio in stirpes. Nach dem klaren Buchſtaben der Novelle darf aber die Beſchränkung auf einen Viriltheil nicht auch dann angenommen werden, wenn die Wittwe mit anderen Inteſtaterben, als Kindern, zuſammentrifft, ſondern hier bekommt ſie ſtets ihr Viertheil, ſollte auch die Zahl der Konkurrenten noch ſo groß ſein. — Wenn übrigens oft behauptet wird, die Wittwe müſſe ihr eignes Vermögen einwerfen, ſo iſt dies eine völlig ungegründete Behauptung, die nicht nur durch die Vorſchrift, daß die Wittwe ein Viertheil oder eine Virilportion aus dem Vermögen des verſtorbenen Mannes erhalten ſolle, widerlegt wird, ſondern insbeſondre auch noch durch den Ausſpruch Juſtinian's in Nov. 53. c. 6. §. 1: „si vero quasdam res proprias mulier in domo viri aut alibi repositas habuit, harum actionem et retentionem habeat omnibus modis imminutam“.

4) Ob die Wittwe ſtets das Eigenthum des Viertheils oder der Virilportion erhalte, oder ob ſie nicht dann, wenn ſie mit Kindern aus ihrer Ehe mit dem Erblaſſer konkurrirt, den bloſen Nießbrauch derſelben bekomme, iſt ſehr beſtritten. Früherhin nahm man ganz allgemein das Letztre an, und berief ſich dafür auf den Ausſpruch Juſtinians in Nov. 117. c. 5:

„— — ita quippe, ut usum solum [χρῆσιν μόνην] in talibus rebus mulier habeat, dominium autem illis filiis servetur [τὴν δεσποτείαν — — φυλάττεσθαι], quos ex ipsis nuptiis habuerit. Si vero talis mulier filios ex eo non habuerit, jubemus etiam dominii jure

[δεσποτείας δοναίφ] habere eas res, quas ex viri facultatibus ad eam venire per praesentem jussimus legem".

Eine abweichende Anſicht ſtellte aber v. Löhr a. a. O. S. 377 ſgg. auf: Nach einer Verordnung von Theodos und Valentinian (l. 8. §. 7. C. de repud.) ſolle nämlich dasjenige, was durch Eheſcheidung gewonnen worden, den Kindern aus dieſer Ehe aufgehoben, und weder verpfändet noch veräußert werden. Dies ſei von Juſtinian auch auf die bei einer nicht dotirten Ehe eingeführte Quart ausgedehnt (l. 11. §. 1. C. eod.). Hierauf aber verweiſe ausdrücklich Nov. 53. c. 6, und ſo ſei denn auch offenbar die Beſtimmung der Nov. 117. c. 5. nichts, als eine Wiederholung jener früheren geſetzlichen Beſtimmungen, und müſſe alſo auch aus denſelben erklärt werden. Nun aber fänden wir in l. 8. §. 7. cit., welche hiernach als die Grundlage der Juſtinianiſchen Verordnungen zu betrachten ſei, daß die Mutter ein Teſtament machen, und darin nach ihrem Gefallen ihre Portion einem Kinde allein oder Mehreren oder Allen hinterlaſſen könne, und eben dieſes müſſe man denn auch im Falle der Nov. 117. annehmen, woraus von ſelbſt hervorgehe, daß von einem bloſen Nießbrauche der Mutter keine Rede ſein könne. Die Kinder hätten vielmehr, ſo lange die Mutter lebe, nur ein künftiges und noch ungewiſſes Recht. Zwar müſſe die Mutter ihnen ihren Antheil hinterlaſſen, und inſofern könne man von einem bloſen Nießbrauche derſelben reden, aber ſie könne denſelben unter die Kinder vertheilen, wie ſie wolle, und ſterbe eines derſelben, ſo könne von einer Vererbung keine Frage ſein, ſondern die Mutter müſſe nun den übrigen Kindern dieſes Vermögen erhalten, und ſtürben alle Kinder, ſo werde das Recht der Mutter völlig frei und uneingeſchränkt. Vgl. auch außer Löhr a. a. O. noch Heidelb. Jahrb. 1819. S. 766 ſgg., Glück cit. S. 455 ſgg., Zimmern a. a. O. S. 63, Hunger, das röm. Erbr. S. 430. Not. 2, Wening, Lehrb. §. 434. geg. E., Schweppe, Hdb. V. 973, Mackeldey §. 827. a. E., Göſchen §. 931. — Ich kann jedoch dieſer neuen Auslegung unmöglich beiſtimmen, ſondern muß vielmehr die früher herrſchende Lehre für die richtigere halten. Zwar gebe ich gern zu, daß der geſchichtliche Zuſammenhang eines neuen Geſetzes mit früheren geſetzlichen Beſtimmungen für die Auslegung vorzüglich wichtig iſt, und auch das kann nicht verkannt werden, daß durch die Anwendung dieſes Hilfsmittels die Löhr'ſche Auslegung ſehr viel Schein gewinnt; aber dieſes kann doch immer nicht hinreichen, uns zur Annahme eines Sinns zu beſtimmen, welcher den ganz unzweideutigen Worten des Geſetzes ſo ganz und gar nicht entſpricht. Sehr beſtimmt ſagt nämlich der Kaiſer, daß die Wittwe den bloſen Nießbrauch haben, den Kindern aber das Eigenthum verbleiben ſolle, und daß nur dann die Erſtre das Eigenthumsrecht ihrer Portion anſprechen könne, wenn ſie nicht mit eignen Kindern zuſammentreffe. (Wie v. Löhr für ſeine Anſicht ſich auch auf die Worte: dominium autem filiis *servetur* berufen kann, indem darin wohl nur ausgeſprochen ſei, daß die Mutter ihren Kindern das Eigenthum aufheben müſſe, kann ich nicht wohl einſehen, denn offenbar iſt der Gedanke nicht der, daß die Mutter verpflichtet ſein ſolle, den Kindern das Eigenthum aufzubewahren, ſondern vielmehr, daß nach geſetzlicher Vorſchrift das Eigenthumsrecht der Kinder ungeſchmälert bleiben ſolle). Dies iſt zwar allerdings

eine Neuerung Juſtinian's, aber hat denn dieſelbe etwas Auffallendes in einem Geſetze, welches ſich ſelbſt als ein korrektoriſches ankündigt, („in praesenti melius utramque legem disponentes, sancimus" rel.): und iſt nicht dieſe Neuerung völlig dem geſchichtlichen Gang angemeſſen, den auch in andren Lehren das Recht der Eltern nahm? Man erinnere ſich nur z. B. an die Geſchichte der ſ. g. Adventitien, ſo wie an das Recht der lucra nuptialia im Falle einer zweiten Ehe. Ueberall zeigt ſich derſelbe Entwicklungsgang, den unſrer Anſicht nach auch das Erbrecht der armen Wittwe nahm. Denn in allen dieſen Fällen hatte der parens Anfangs nicht den bloſen Nießbrauch, auf den er ſpäter eingeſchränkt wurde, ſondern er hatte Eigenthumsrecht mit der Verbindlichkeit, daſſelbe den Kindern aufzuheben. Ganz mit der hier vertheidigten Anſicht ſtimmt auch namentlich Julian const. 108. N. 381. überein:

„— — Ita tamen, ut *usumfructum* quidem ejus portionis ipsa habeat, *proprietatem autem liberis lex conservet*, qui ex ipso matrimonio nati sunt; quod si liberos non habeat, *jure quoque dominii portionem eandem mulier capiat* — —". (S. auch Athanas. Scholast. tit. X. const. 9, in Heimb. anecd. I. p. 127, und Basil. Prochir. tit. V. cap. 6, edid. Zachariae p. 36 sqq.).

Gewiß mit Recht hat daher auch ſpäter Löhr ſelbſt ſeine Meinung wieder zurückgenommen, vgl. Arch. für ziv. Prax. XXII. S. 1 fgg., und auch die überwiegende Mehrzahl der neueren Juriſten hat ſich gegen dieſelbe erklärt, vgl. z. B. Roßhirt a. a. O. S. 193 fgg., Oſenbrüggen, zur Interpretation u. ſ. w. S. 35 fgg., Arndts S. 699. Not. 180, Schirmer S. 238 fg. Not. und die Lehr- und Handbücher von Thibaut §. 864. (9. Aufl. §. 882), Mühlenbruch §. 637, Seuffert §. 562, Puchta §. 456, Sintenis a. a. O., Brinz §. 190. a. E., Keller §. 472, Bering S. 394, Lewes §. 17. — Wie zu entſcheiden ſei, wenn die Frau mit eignen und mit Stiefkindern zuſammentrifft, hat Juſtinian nicht beſonders angegeben. Könnte man der vorher angedeuteten Anſicht von v. Löhr folgen, ſo würde die Entſcheidung allerdings dahin ausfallen müſſen, daß die Frau die ganze ihr zufallende Portion ihren Kindern aufbewahren müſſe, vgl. auch v. Löhr a. a. O. 378 fgg. Folgt man aber der andren oben gebilligten Meinung, ſo iſt eine dreifache Entſcheidung gedenkbar. Einmal nämlich könnte man annehmen, daß die Frau an der ganzen Portion den bloſen Nießbrauch erhalte, die Proprietät aber pro rata bei den eignen und den Stiefkindern verbleibe (vgl. v. Löhr a. a. O. S. 375 fgg.), oder man könnte der Frau zwar allerdings den bloſen Nießbrauch an der ganzen Portion, das Eigenthumsrecht der ganzen Portion aber blos den eignen Kindern der Frau einräumen (vgl. Roßhirt a. a. O. S. 196 fgg.), oder man könnte endlich auch der Wittwe, ſoweit ſie mit Stiefkindern zuſammentreffe, das volle Eigenthum, ſoweit ſie aber mit eignen Kindern konkurrire, den bloſen Nießbrauch zugeſtehen (vgl. *Koch*, bonor. poss. S. 485 fgg., Schirmer S. 239. Not.). Ich trage kein Bedenken, mich nach den deutlichen Worten des Geſetzes der zweiten der angeführten Anſichten anzuſchließen, wornach der Frau der bloſe Nießbrauch, das geſammte Eigenthumsrecht aber den eignen Kindern der Frau zufällt. Offenbar nämlich geht Juſtinian davon aus, daß regelmäßig

die Wittwe den bloſen Nießbrauch habe, und ihr blos in dem einen Fall das Eigenthum zukomme, wenn ſie gar keine eignen Kinder hat, und eben ſo beſtimmt ſpricht er auch aus, daß, wo die Frau bloſes Nießbrauchsrecht habe, blos den eignen Kindern derſelben das Eigenthum zuſtehen ſolle. Zwar verkenne ich nicht die große Inkonſequenz, zu welcher dieſe Anſicht hinführt, daß nämlich dadurch die Kinder aus zweiter Ehe eine größere Inteſtatportion aus dem Vermögen ihres Vaters erhalten, als die Kinder aus erſter Ehe; aber ich glaube nicht, daß dieſe bloſe Inkonſequenz uns zu einer den Worten nicht entſprechenden Auslegung beſtimmen dürfe, und am Wenigſten möchte dies bei einer Novelle Juſtinian's der Fall ſein.

5) Beſtritten iſt es auch, ob die Wittwe die ihr gebührende Portion als Erbin erhalte? vgl. die bei Glück a. a. O. Angeführten und Arndts S. 698. Soviel verſteht ſich freilich von ſelbſt, daß, wenn der Mann durch eine letztwillige Verfügung der Wittwe das ihr Zukommende hinterlaſſen hat, die Art dieſer Diſpoſition über das Recht der Frau entſcheiden muß, ſo daß ſie darnach bald als Erbin, bald als Legatarin, bald als Beſchenkte gilt. Hat aber der Mann keine derartige Diſpoſition getroffen, ſo nehmen Viele mit beſondrer Berufung auf Nov. 53. c. 6. §. 1: „nisi forte secundum quod in illius jure ex hac lege *heres* extiterit", es als völlig gewiß an, daß man die arme Wittwe als Erbin betrachten müſſe, woraus dann gefolgert wird, daß ſie nicht von ſelbſt ihren Antheil erwerbe, ſondern es dazu einer Erklärung (hereditatis aditio) bedürfe, und alſo ihr Recht durch ihren früheren Tod völlig vernichtet werde; daß ſie nach der Delation nicht aufgehört haben dürfe, arm zu ſein, da Armuth der Grund ihrer Erbfähigkeit ſei, und Erbfähigkeit bis zum Antritt vorhanden ſein müſſe; endlich, daß ſie auch auf Anwachſungsrecht Anſpruch machen könne, nur daß ſie freilich dadurch nicht mehr als ¼ aus dem Vermögen ihres Mannes erhalten dürfe. — Ich kann dieſer Meinung, ſo verbreitet ſie auch iſt, nicht beitreten, und namentlich ſcheint mir der dafür angezogene Paſſus der Nov. 53. ganz bedeutungslos zu ſein. Faßt man nämlich die hierher gehörigen Worte:

„ὑποκεῖσθαι τοιούτων πραγμάτων τοῖς τοῦ ἀνδρὸς διανείμασι κατ' οὐδὲν δυναμένοις, πλὴν εἰ μὴ καθ' ὅσον τῶν ἐκείνου δικαίων ἐκ τοῦδε τοῦ νόμου συγκληρονομεῖ"

in ihrem Zuſammenhange auf, ſo ſoll durch das συγκληρ. offenbar nicht ausgeſprochen werden, daß ſie eigentliche Miterbin ſei, und ihr namentlich die *hereditatis petitio* zuſtehe, ſondern der Gedanke, der hier ausgedrückt werden ſoll, iſt nur der: ſoweit die Wittwe aus dieſem Geſetze eine Quote der Erbſchaft erhält, muß ſie auch die Schulden des Mannes bezahlen helfen. Auf welchen Titel hin ſie dieſe Quote erhalte, und welches Rechtsmittel ihr zu Gebote ſtehe, iſt hier ganz und gar nicht beſtimmt. Sieht man nun von dieſer Novelle ab, ſo ſcheint Alles dafür zu ſprechen, daß die Wittwe nicht als eigentliche Erbin betrachtet, und ihr namentlich nicht die hereditatis petitio zugeſtanden werden könne. Zunächſt möchte ein dringendes Argument für unſre Anſicht ſchon darin liegen, daß in Nov. 117. c. 5. — und auf dieſes Geſetz kommt es doch eigentlich allein an — die beiden Fälle, Scheidung und Tod, durchaus zuſammengeſtellt werden, ſo daß daſſelbe Recht, was die Frau in dem einen Fall hat, ihr auch in dem andren zuſteht,

„sancimus *in utroque casu* ex talibus matrimoniis natos filios, legitimos esse, et ad paternam vocari hereditatem, uxorem autem *ex utroque horum casuum* — — — quartam partem ex substantia viri accipere".

Alſo: die Kinder ſollen die Erben ſein; die Frau aber ſoll in beiden Fällen gleichmäßig ¼ aus dem Vermögen des Mannes erhalten. Daß ſie nun im Falle der Scheidung dieſes Viertheil blos mit einer actio personalis, einer ſ. g. condictio ex lege, einfordert, kann nicht bezweifelt werden; kann man bei der völligen Gleichſtellung beider Fälle im Falle des Todes wohl etwas Anderes annehmen? Dazu kommt, daß nach unſrer obigen Ausführung die Wittwe ſehr oft nur Anſpruch auf Nießbrauchsrecht erhält, was doch gewiß nicht mit eigentlicher Erbenqualität vereinbar iſt. Nimmt man nun endlich auch noch die ſo nahe liegende Analogie von der Quarta D. Pii hinzu (vgl. Bd. I. S. 471), ſo möchte wohl die Anſicht als gerechtfertigt erſcheinen, daß die arme Wittwe, ſofern ſie nicht durch letztwillige Diſpoſition ihres Mannes bedacht iſt, die ihr geſetzlich zukommende Portion, einerlei ob der Ehemann mit oder ohne Teſtament verſtorben iſt, immer nur vermittelſt einer perſönlichen Klage, einer ſ. g. condictio ex lege, einfordert. Geht man nun aber von dieſer Anſicht aus, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß dieſe Klage im Augenblicke des Todes des Mannes als nata erſcheint, und alſo auch ſogleich auf die Erben der Frau übergeht, ohne daß es einer vorgängigen Willenserklärung derſelben (eines Erbſchaftsantritts) bedürfte, und eben ſo folgt daraus, daß eine ſpäter eintretende Wohlhabenheit der Frau unmöglich das wohlerworbene Recht derſelben affiziren kann, ſo wie denn auch von einem Anwachſungsrechte keine Rede ſein darf, ſondern der Frau ſtets nur die Portion gebührt, die ihr im Augenblicke des Todes des Mannes zuſtand. Daß die Wittwe doch zur Bezahlung der Erbſchaftsſchulden pro rata zugezogen werden kann (ſofern ſie nämlich Eigenthümerin des Viertheils oder der Virilportion iſt), verträgt ſich mit dieſer Anſicht recht gut, und da ſie in jedem Falle die Inteſtatportion der eigentlichen Erben ſchmälert, wenn ſie auch nicht ſelbſt wahre Inteſtaterbin iſt, ſo läßt es ſich auch vollkommen rechtfertigen, wenn bei Berechnung des Pflichttheils der Kinder auch auf die Portion der armen Wittwe Rückſicht genommen wird (ſ. oben §. 475. Anm.). Vgl. auch Sintenis a. a. O.

III. Von dem Pflichttheilsrecht des parens manumissor. (Vgl. oben §. 423). §. 489.

Fünftes Kapitel.

Von Aufhebung der Delation.

I. Von den Gründen der Aufhebung.

A) Ueberſicht. §. 490.

B) Insbeſondre.

1) Von Aufhebung der Delation durch den Tod des Delaten — ſ. g. Transmiſſionsfälle. §. 491.

Thibaut, Verſuche II. 7, Marezoll in der Gieß. Zeitſchr. II. S. 54 fgg., Steppes, die Transmiſſion der Erbſch. nach röm. Rechte. München 1831, Buchholtz, jur. Abhh. S. 27 fgg., Mayer, Erbr. I. S. 309 fgg., Roßhirt, teſtam. Erbrecht II. S. 191 fgg., Mühlenbruch, Fortſ. des Glück'ſchen Komm. XLIII. S. 143 fgg., Sintenis, prakt. Zivilr. III. §. 204, Heimbach in Weiſke's Rechtslex. XI. S. 511 fgg., Vering S. 502 fgg., Tewes II. S. 56 fgg. — Vgl. auch Northoff in G. Z. u. F. XXI. S. 97 fgg., Laſſalle, röm. Erbr. S. 368 fgg.

1) *Theodos* et *Valentinian* l. 18. §. 1. C. de jure delib. (6, 30): Sed si hoc parens neglexerit [sc. adire infantis hereditatem], et in memorata aetate infans decesserit, tunc parentem quidem superstitem omnia ex quacunque successione ad eundem infantem devoluta jure patrio quasi jam infanti quaesita capere. (Dat. 426).

2) *Iidem* l. un. C. de his, qui ante apertas tabulas hereditatem transmittunt (6, 52): Per hanc jubemus sanctionem, in

posterum filios seu filias, nepotes aut neptes, pronepotes aut proneptes a patre vel matre, avo vel avia, proavo vel proavia scriptos heredes, licet non sint invicem substituti, seu cum extraneis seu soli sint instituti, et ante apertas tabulas defuncti, sive se noverint scriptos heredes sive ignoraverint, in liberos suos, cujuscunque sint sexus vel gradus, derelictam sibi hereditariam portionem posse transmittere, memoratasque personas si tamen hereditatem non recusant, nulla hujusmodi praescriptione obstante, sibi tanquam debitam vindicare; quod scilicet etiam super legatis seu fideicommissis a patre vel a matre, avo vel avia, proavo vel proavia derelictis locum habet: si quidem perindignum est, fortuitas ob causas vel casus humanos nepotes aut neptes, pronepotes aut proneptes avita vel proavita successione fraudari, aliosque adversus avitum vel proavitum desiderium vel institutum insperato legati commodo vel hereditatis gaudere. Habeant vero solatium tristitiae suae, quibus est merito consulendum. (Dat. 450). — Vgl. über die hier eingeführte ſ. g. *transmissio Theodosiana* außer den oben angeff. Schriften über Transmiſſion noch insbeſondre: *Niemeyer*, de transm. Theod. Hal. 1812, *Diehl*, de transm. Theod. Heidelb. 1814, Löhr im ziv. Arch. II. S. 122 fgg., Löbenſtern in der Gieß. Zeitſchr. IX. S. 198 fgg., Vangerow im ziv. Arch. XXV. S. 439 fgg., Löhr in Gieß. Zeitſchr. N. F. VII. S. 105 fgg., Huſchke ebendaſ. IX. S. 53 fgg., *Wolff*, de transmiss. Theodos. Marb. 1853. Vgl. auch Seuffert's Archiv II. Nr. 311, V. Nr. 33, VI. Nr. 233, VII. Nr. 70, XV. Nr. 273, prakt. Arch. II. S. 504 fgg.

3) *Justinian.* l. 19. C. de jure delib. (6, 30): Quum in antiquioribus legibus et praecipue in quaestionibus Julii Pauli invenimus, filiosfamilias paternam hereditatem deliberantes posse et in suam posteritatem hanc transmittere, et aliis quibusdam adjectis, quae in hujusmodi personis praecipua sunt, eam deliberationem et in omnes successores, sive cognatos sive extraneos duximus esse protelandam. Ideoque sancimus, si quis vel ex testamento vel ab intestato vocatus deliberationem meruerit, vel si hoc quidem non fecerit, non tamen successioni renunciaverit, ut ex hac causa deliberare videatur, sed nec aliquid gesserit, quod aditionem vel pro herede gestionem inducat, praedictum arbitrium in suam successionem transmittat,

ita tamen, ut unius anni spatio eadem transmissio fuerit conclusa. Et sic quidem is, qui sciens hereditatem vel ab intestato vel ex testamento sibi esse delatam, deliberatione minime petita intra annale tempus decesserit, hoc jus ad suam successionem intra annale tempus extendat. Si enim ipse, postquam testamentum fuerit insinuatum, vel ab intestato vel ex testamento vel aliter ei cognitum sit, heredem eum vocatum esse, annali tempore translapso nihil fecerit, ex quo vel adeundam vel renunciandam hereditatem manifestaverit, is cum successione sua ab hujusmodi beneficio excludatur. Sin autem instanti annali tempore decesserit, reliquum tempus pro adeunda hereditate suis successoribus sine aliqua dubietate relinquat, quo completo nec heredibus ejus alius regressus in hereditatem habendam servabitur. (Dat. 529). — Vgl. über dieſe ſ. g. *transm. Justinianea* außer den oben Angeff. auch noch meine Abh. im ziv. Archiv XXIV. S. 153 fgg., Wieding, die Transmiſſion Juſtinian's. Leipz. 1859, und ſ. auch Seuffert's Arch. XIII. Nr. 46, XIV. Nr. 242.

4) *Idem* l. un. §. 5. C. de caduc. toll. (6, 51): Hereditatem, nisi fuerit adita, transmitti, nec veteres concedebant, nec nos patimur: exceptis videlicet liberorum personis, de quibus Theodosiana lex super hujusmodi casibus introducta loquitur, iis nihilo minus, quae super his, qui deliberantes ab hac luce migrant, a nobis constituta sunt, in suo robore mansuris.

2) Von Aufhebung der Delation durch Repudiation. §. 492.

Dig. XXIX. 2. de acquirenda vel omittenda hereditate; Cod. VI. 19. de repudianda bonorum possessione, VI. 31. de repudianda vel abstinenda hereditate. — Mühlenbruch XLIII. S. 103 fgg.

1) *Ulp.* l. 13. pr. h. t.: Is qui heres institutus est, vel is, cui legitima hereditas delata est, repudiatione hereditatem amittit. Hoc ita verum est, si in ea causa erat hereditas, ut et adiri posset; ceterum heres institutus sub conditione, si ante conditionem existentem repudiavit, nihil egit, qualisqualis fuit conditio, et si in arbitrium collata est. Vgl. auch l. 4. eod. (»Nolle adire hereditatem non videtur, qui non potest adire«), l. 18. eod., l. 3. de R. J. (»Ejus est [non] nolle, qui potest velle«).

2) *Paul.* (libr. III. Decretorum) l. 97. h. t.: Clodius Clodianus facto prius testamento, postea eundem heredem in alio testamento inutiliter facto instituerat; scriptus heres, quum posterius putaret valere, ex eo hereditatem adire voluit, sed postea hoc inutile repertum est; Papinianus putabat, repudiasse eum ex priore hereditatem, ex posteriore autem non posse adire; dicebam, non repudiare eum, qui putaret posterius valere; pronunciavit, Clodianum intestatum decessisse. Vgl. Mühlenbruch XXXVIII. S. 466 fgg., XLIII. S. 109 fg., Francke im ziv. Arch. XIX. S. 202 fgg., Sintenis III. §. 201. Anm. 7, Bähr, Anerkennung S. 196 fg., Du Chesne in der Sächs. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verwaltung. Bd. XV. S. 311 fgg.

II. Von den Folgen der Aufhebung.

A) Uebersicht. §. 493.

B) Insbesondere vom Anwachsungsrechte.

Cod. VI. 10. quando non petentium partes petentibus adcrescant, VI. 51. de caducis tollendis. — *Duaren.*, de jure accrescendi libri II. in opp. p. 1075 sqq., *Sc. Gentilis*, de jure accrescendi, in opp. I. p. 175 sqq., *Donell.*, comm jur. civ. lib. VII. c. 12. 13, *Rossberger*, jus accrescendi ex fontib. jur. Rom. genuinis illustratum. Lips. 1827, Baumeister, das Anwachsungsrecht unter Miterben nach röm. Rechte. Tüb. 1829, Mayer, das Recht der Anwachsung bei dem testamentar. und gesetzl. Erbrechte und bei Legaten und Fideikommissen. Tüb. 1835, Witte in Weiske's Rechtslex. I. S. 270 fgg., Mühlenbruch XLIII. S. 243 fgg., *Machelard*, diss. sur l'accroissement entre les héretiers testamentaires et les colégataires aux diverses epoques du droit Romain; in der Revue histor. tom. III. (1857) p. 161. 305. 401, tom. IV. (1858) p. 1. 109. 309. 421. 545, tom. VI. (1860) p. 5. 193, Dworzak, Beiträge zur Lehre vom jus accrescendi. Wien 1861. (auch in Haimerl's östreich. Vierteljahrsschr. VIII. S. 1 fgg.), *Glasson*, du droit d'accroissement entre co-héritiers et entre co-légataires. Strasb. 1862, Vering S. 519 fgg., Tewes II. §. 58 fg. Vgl. auch K. A. Schneider, das altzivile und Justinian. Anwachsungsrecht bei Legaten und die kadukarischen Bestimmungen der lex Julia et Papia. Berl. 1837, Baron, Gesammtrechtsverhältnisse. Marb. 1864. S. 420 fgg.

1) Allgemeine Grundsätze über A. R. §. 494.

Anm. Die römischrechtliche Idee von direkter Universalsuccession bringt es von selbst mit sich, daß der Delat, dazu bestimmt, die gesammte vermögensrechtliche Persönlichkeit des Verstorbenen in sich aufzunehmen, einen Anspruch auf die gesammte Erbschaft erhält, welcher nur durch den gleichen Anspruch der Mitberufenen beschränkt wird. Dabei ist es auch gleichgiltig, ob etwa der Erblasser den Delaten auf einen bestimmten Theil einsetzte, oder ob er ihn unbestimmt instituirte, und wenn also z. B. Jemand auf ½ zum Erben eingesetzt ist, so bekommt er, falls es an Mitberufenen fehlt, eben so gut die ganze Erbschaft, wie wenn er ohne Theilbestimmung instituirt wäre (S. 160. lit. b.). Mit andren Worten, bei direkter Universalsuccession gilt durchgreifend die Regel: *partes solo concursu fiunt*, eine Regel, welche mit Rechtsnothwendigkeit zum Anwachsungsrechte hinführt. Sind nämlich mehrere Mitberufene vorhanden, und einer derselben erwirbt die angetragene Portion nicht, so fällt ja damit die Schranke hinweg, welche dem Gesammtanspruch der Uebrigen allein entgegensteht, und von selbst muß sich also die Portion derselben um die ausfallende Portion vergrößern, worin eben das Wesen des Anwachsungsrechts besteht. Geschieht übrigens der Ausfall, ehe noch einmal den Uebrigbleibenden deferirt ist, indem z. B. die Einsetzung des einen Erben für nicht geschrieben gilt oder derselbe noch bei Lebzeiten des Erblassers verstirbt u. dgl. m., so kommen zwar ähnliche Erscheinungen vor, aber von einer eigentlichen Anwachsung kann keine Rede sein. Am augenscheinlichsten tritt die Richtigkeit dieser Begriffsbeschränkung bei der Intestaterbfolge hervor, aber offenbar muß ganz dasselbe auch bei der testamentarischen Erbfolge angenommen werden, obwohl dies von Manchen in Abrede gestellt wird, vgl. z. B. Mühlenbruch a. a. O. S. 246 fgg., Sintenis III. §. 203. Anm. 1, Dworzak S. 22 fg. u. A. m.

Sehen wir nun zunächst noch ganz von den besondren Grundsätzen des A. R. ab, welche bei der gesetzlichen und bei der letztwilligen Erbfolge gelten, so sind hier insbesondre folgende Punkte hervorzuheben:

1) Da das A. R. die nothwendige Folge eines höheren Prinzips ist, so versteht es sich von selbst, daß dasselbe insoweit unabhängig ist von dem Willen des Erblassers. Zwar kann dieser es mittelbar durch Anordnung von Substitutionen ausschließen, und auch auf die besondre Gestaltung des A. R. bei testamentarischer Erbfolge ist der Wille des Erblassers nicht ohne Einfluß (§. 496), aber die bloße Erklärung desselben, es solle kein A. R. Statt finden, ist absolut nichtig. Wenn doch Manche annehmen, daß eine solche Erklärung doch wenigstens als stillschweigendes Universalfideikommiß für die Intestaterben aufrecht erhalten werden müsse, so läßt sich dies schwerlich rechtfertigen, denn die stillschweigende Anordnung eines Fideikommisses ist nicht schon dann anzunehmen, wenn es nur gewiß ist, daß der Erblasser Jemanden einen Theil der Erbschaft zudachte, sondern nur dann, wenn er diesen Theil gerade als Fideikommiß hinterlassen wollte.

2) Eben so unabhängig ist auch das A. R. von dem Willen des Erben. Dieser muß sich das Anwachsen gefallen lassen, und gleichwie es unmöglich ist, daß Jemand seine ursprünglich ihm zugewiesene Portion zum Theil annehme,

zum Theil ausſchlage, eben ſo unthunlich iſt es, die urſprüngliche Portion anzunehmen, die anwachſende aber ausſchlagen zu wollen, l. 35. pr., l. 53. §. 1. de acq. v. om. her. (29, 2), l. 59. §. 7. de hered. inst. (28, 5), l. un. §. 10. C. de cad. toll. (6, 51).

3) Hiermit hängt zuſammen, daß die Anwachſung ipso jure geſchieht, und es keiner beſondren Antretung der anwachſenden Portion bedarf, l. 31, l. 76. pr. de acq. v. om. her., l. 2. §. 8. de bon. poss. sec. tab. (37, 11), l. un. §. 10. C. de cad. toll.

4) „Portio portioni accrescit", d. h. wenn ein Erbe nach Erwerbung der Erbſchaft geſtorben iſt, und hierauf ein Miterbe wegfällt, ohne angetreten zu haben, ſo tritt die Anwachſung auch in der Perſon der Erbeserben ein, l. 26. §. 1. de cond. et dem. (35, 1), l. 9. de suis et legit. (38, 16), l. un. §. 10. C. de cad. toll., cf. l. 33. §. 1. de usufr. (7, 1). S. oben S. 176.

5) Wenn ein Univerſalfideikommiß angeordnet iſt, und ein Miterbe des Fiduziar hinwegfällt, ſo iſt es auch noch h. z. T. beſtritten, wem die anwachſende Portion zu Gute komme, ob dem Fiduziar oder dem Fideikommiſſar? Die Geſetze, welche man hier anzuführen pflegt, nämlich l. 83. de acqu. v. om. her. (29, 2) und l. 43. ad SC. Trebell. (36, 1) ſind gewiß irrelevant, denn die Entſcheidung derſelben, daß im Falle eines fideicommissum *tacitum* dem Fiduziar kein Anwachſungsrecht zuſtehe, „quia rem non videtur habere" (l. 83. cit.), und daß im Falle erzwungener Reſtitution unbezweifelt dem Fideikommiſſar die anwachſende Portion zu Gute komme (l. 43. cit.), ſind ganz unabhängig von unſrer Frage, und müſſen ganz dieſelben bleiben, mag man der einen oder andern Theorie folgen. Soll nun aber die Frage aus allgemeinen Grundſätzen entſchieden werden, ſo ſpricht gewiß das Meiſte für die Anſicht, daß allerdings dem Fideikommiſſar ein Anſpruch auf die anwachſende Portion zuſtehe, wenn nicht in einem konkreten Falle ein entgegenſtehender Wille des Teſtators ermittelt werden kann. Das eigentliche Objekt des Univerſalfideikommiſſes iſt ja die dem Fiduziar zufallende hereditas oder eine Quote derſelben, und dazu gehört doch gewiß auch als integrirender Theil die anwachſende Portion, denn dieſe iſt ja nicht als etwas zu der urſprünglichen Portion bloß äußerlich Hinzutretendes, als etwas davon Verſchiedenes aufzufaſſen, ſondern Beides iſt von Grund aus identiſch, und auf Beides gleichwohl erſtreckt ſich die erſte Delation. Ob der Anwachſungsfall vor oder nach der Reſtitution eintritt, auf welche Unterſcheidung Manche nach dem Vorgange der Gloſſe Gewicht legen wollen, iſt aber ganz gleichgiltig, und man muß ſich nur ernſtlich vor dem Irrthum hüten, als wenn die Anwachſung unmittelbar in der Perſon des Fideikommiſſars Platz griffe. Freilich haben dies nicht Wenige (z. B. ſelbſt noch Brinz, Pand. S. 928 fg.) behauptet, indem ſie ſich auf die mißverſtandene Regel: portio portioni accrescit, ſtützen, aber die ganze bisherige Darſtellung beweiſt zur Genüge, daß die anwachſende Portion zunächſt ganz ſo, wie die urſprüngliche, an den Fiduziar kommt, und nur dieſelbe Reſtitutions-Verbindlichkeit, die in Betreff der urſprünglichen Portion eintritt, auch bei der anwachſenden Platz greift. Vgl. beſ. die gründliche Ausführung von Marezoll in Gießer Zeitſchr. VI. S. 335 fgg., u. ſ. auch Roßhirt, Vermächtniſſe I. S. 172 fgg., Ihering,

Abhh. S. 11 fgg., Mühlenbruch a. a. O. S. 351 fgg. (welcher hier seine frühere im Lehrb. §. 763. bei Not. 22. vertheidigte Meinung zurücknimmt), Thibaut, Syst. §. 995, Sintenis III. §. 203. Anm. 16, *Glasson* cit. p. 32. u. A. m. Dennoch hat die entgegengesetzte Lehre, wonach die anwachsende Portion bei dem Fiduziar verbleiben soll, wenn nicht ein anderweiter Wille des Testators in dem konkreten Falle erwiesen werde, auch noch h. z. T. zahlreiche Vertheidiger, vgl. z. B. Glück XVI. S. 365, Baumeister a. a. O. S. 121 fgg., Mommsen, Erörtr. aus dem Obligat. R. Heft 1. (1859) S 67 fgg., Wening §. 541. (Ausg. v. Fritz S. 460. Not. x), Schweppe §. 934, Puchta §. 556. not. h. und Vorles. ad h. l., Seuffert §. 642, Göschen §. 1067. u. A. m.

6) Eine ganz ähnliche Frage entsteht bei dem Verkaufe einer Erbschaft. Soviel ist zwar auch hier gewiß, daß die ausfallende Portion niemals unmittelbar dem Käufer anwächst, und wenn doch öfter das Gegentheil behauptet wird, z. B. noch von den Gebr. Overbeck, Meditt. I. No. 8, so hat eine solche Behauptung noch weniger Schein für sich, wie die ähnliche in Betreff des Universalfideikommissars. Die Frage kann vielmehr nur die sein, ob der Verkäufer die, jedenfalls zunächst ihm anwachsende, Portion für sich behalten dürfe, oder ob er vermittelst der actio emti zur Herausgabe derselben gezwungen werden kann? Ich glaube das Letztre, denn ganz so wie bei dem Univ. Fideikommiß ist auch hier die dem Verkäufer zugefallene Hereditas und also gewiß auch die einen integrirenden Theil derselben bildende portio accrescens, Gegenstand der Herausgabe. Daß der Grund der Verpflichtung dort in einer Disposition des Testators, hier in einem Vertrage zwischen dem Erben und dem Käufer liegt, kann bei der Identität des Objekts keinen Unterschied begründen, vgl. auch Küpfel im ziv. Arch. III. S. 140 fgg., Ihering cit., Mühlenbruch a. a. O. S. 348 fgg., und Lehrb. §. 710. Not. 5, Thibaut §. 995, Sintenis a. a. O., *Glasson* cit. p. 26 sqq. u. A. m. Doch sind auch unter den Neueren Viele a. M., z. B. Glück XVI. S. 341 fgg. und der ihm treulich übersetzende *Rossberger*, jus accr. pag. 201 sqq., Baumeister a. a. O. S. 121, Wening §. 514, Schweppe §. 867, Seuffert §. 584, Göschen §. 957, Mayer, Erbr. I. §. 129. Not. 6, Mommsen a. a. O. S. 72 fgg. u. A. m. und man beruft sich insbesondre dafür auf l. 2. §. 1. de hered. v. act. vend. (18, 4): „Et verius est, hoc esse servandum, quod actum est; plerumque autem hoc agi videtur, ut quod ex hereditate pervenit *in id tempus, quo venditio fiat*, id videatur venisse“, womit man denn auch wohl die allgemeine Interpretationsregel der l. 34. de R. J.: „Semper in stipulationibus et caeteris contractibus id sequimur, quod actum est, et si non appareat, quid actum sit, — — — ad id, quod minimum est, redigenda summa est“ in Verbindung bringt. Hierbei ist aber ein augenscheinliches Mißverständniß nicht zu verkennen. Verbindet man nämlich mit den ausgezogenen Worten der l. 2. cit. die unmittelbar vorhergehenden: „In hereditate vendita utrum ea quantitas spectatur, quae fuit mortis tempore, an ea, quae fuit, quum aditur hereditas, venundatur; videndum est“, und bringt man ferner damit den §. 4. desselben Fragments in Zusammenhang: „non solum, quod jam pervenit, sed et quod quandoque pervenerit, restituendum est“, so ist es offenbar, daß

der Sinn der l. 2. §. 1. cit. nicht der ſein kann: das, was nach der Zeit des Verkaufs ex hereditate an den Verkäufer komme, ſei nicht zu reſtituiren — denn das beſtimmte Gegentheil lehrt ja derſelbe Ulpian in §. 4. —, ſondern es ſoll dort vielmehr nur der Gedanke abgewehrt werden, der Augenblick der Delation oder des Erbſchaftsantritts ſei der entſcheidende. Eben ſo ungehörig iſt auch die Berufung auf l. 34. de R. J., denn danach ſoll doch primo loco „id quod actum est“ berückſichtigt werden, und nur, si id non apparet, kann von einer Reduktion auf das Minimum die Rede ſein. Dieſe Vorausſetzung der Reduktion tritt nun aber in unſrem Falle gar nicht ein, denn das id, quod actum est, iſt hier ganz gewiß. Der beſtimmte Inhalt des Geſchäfts iſt nämlich die Herausgabe der hereditas, und es muß demnach Alles, was dazu gehört, alſo gewiß auch die anwachſende Portion herausgegeben werden, wenn nicht eine entgegengeſetzte Abſicht der Kontrahenten erweislich iſt.

7) Hat der Miterbe ſeinen Antheil wirklich erworben, ſo kann derſelbe nicht mehr Gegenſtand eigentlicher Anwachſung ſein. Doch kommen hierbei einige Modifikationen in Betracht (vgl. Schmidt v. Ilm., ziv. Abhh. S. 63 fgg., *Puchta*, de accrescente portione ejus, qui praetoris auxilio ab hereditate se abstinuit. Lips. 1842, auch in deſſen kleinen zivil. Schriften Nro. 31. S. 552 fgg.; ſ. auch ebendaſ. Nr. 30. S. 545 fgg., *Machelard* cit. tom. III. p. 172 suiv. in d. Not., *Glasson* cit. p. 14 suiv., Vering S. 520 fg.).

a) Wenn ein Suus von dem benef. abstinendi Gebrauch macht, ſo hat der Miterbe, oder auch deſſen Erbe die Wahl, ob er ſich die Anwachſung dieſer Portion gefallen laſſen, oder lieber auch ſeine urſprüngliche Portion wieder aufgeben will; eine Trennung beider Theile iſt nicht geſtattet, l. 55. 56. de acq. v. om. hered. Dieſes Wahlrecht fällt aber hinweg, wenn der Miterbe die Erbſchaft erſt erworben hat, nachdem ſchon der suus heres abſtinirt hat, ſofern er dies nur wußte oder den Umſtänden nach wiſſen konnte, l. 38. eod., und eben ſo auch dann, wenn die Gläubiger erklären, keine Anſprüche auf die Portion des abſtinirenden Suus machen zu wollen, in welchem letztren Falle der Miterbe nach wie vor den Gläubigern nach Verhältniß ſeiner urſprünglichen Portion haftet, dagegen aber die anwachſende Portion ganz frei behält. Dies iſt doch wohl der Sinn der oft mißverſtandenen l. 55. cit.: „Si tamen creditores dicant, se contentos ejus esse portione, quia non potest exonerari, nisi deferatur conditio (scil. ut aut totam hereditatem agnoscat, aut a toto recedat), et alterius parte abstinere se creditores debent, ut ejus actiones ei, qui convenitur, dentur“. Namentlich iſt nicht wohl einzuſehen, wie Baumeiſter S. 131. das *ejus portione* auf den Antheil des abſtinirenden Suus beziehen kann, indem er dadurch zu ganz unjuriſtiſchen Reſultaten getrieben wird. Die richtige Erklärung findet ſich auch ſchon in der Gloſſe ad h. l.; vgl. auch *A. Faber*, error. Pragm. dec. 50. err. 9, Mühlenbruch XLII. S. 367. Anm., XLIII. S. 135, Schmidt a. a. O. S. 79 fgg., Puchta cit. p. 560 sqq.

b) Anders wird der Fall entſchieden, wenn ein Erbe ſich gegen die Erbſchaftsantretung in integrum reſtituiren läßt. Hier nämlich hat der Miterbe ganz freie Wahl, ob er ſich die Anwachſung dieſer Portion gefallen laſſen, oder ſich auf ſeine urſprüngliche Portion beſchränken will, in welchem letztren Falle

die Kreditoren in den ausfallenden Theil immittirt werden, l. 61. de acqu. v. om. her. („Si minor annis, posteaquam ex parte heres extitit, in integrum restitutus est, D. Severus constituit, *ut ejus partis onus coheres suscipere non cogatur, sed bonorum possessio creditoribus detur*"), vgl. auch l. 98. eod. (verb.: „et maluisset *integra* hereditaria onera subire"). Wenn ungeachtet dieser m. E. ganz unzweideutigen gesetzlichen Aussprüche doch Manche im Falle der in integrum restitutio ganz dasselbe annehmen wollen, was nach dem bei lit. a. Bemerkten im Falle der Abstention gilt, vgl. z. B. *Averan.*, interpret. jur. lib. I. c. 9. nr. 49. 50, Schmidt a. a. O. S. 86 fgg., Mühlenbruch XLIII. S. 137 fgg.: so ist dieses um so weniger zu billigen, da auch gute innere Gründe eine verschiedene Behandlung beider Fälle vollkommen rechtfertigen; vgl. Puchta a. a. O. S. 548 fgg. S. 556 fgg. — Gewiß wird aber auch hierbei vorausgesetzt, daß der Miterbe in dem Augenblicke des Erwerbs von der in integrum restitutio des Andren nichts wußte, arg. l. 38. eod.

c) Gewisser Maaßen gehört hierher auch der Fall der Nov. 1. c. 1. 2. Wenn nämlich ein Erbe die Entrichtung von Vermächtnissen verweigert, oder gegen den Willen des Erblassers die Falzidische Quart abziehen will, so soll ihm die Erbschaft entzogen werden, und dieselbe in einer gesetzlich bestimmten Reihenfolge an gewisse Personen deferirt werden, unter denen sich auch die Miterben befinden (vgl. oben S. 198 fgg.). Daß es in diesem Falle von dem Willen des Miterben abhängt, ob er sich diesen Zuwachs gefallen lassen will, scheint unzweifelhaft (S. 201. No. 3), aber genauer betrachtet, gehört diese ganze Bestimmung nicht so wohl in die Lehre von dem Anwachsungsrechte, als vielmehr in die Lehre von den Indignitätsfällen.

2) Anwachsungsrecht bei Intestaterbfolge. §. 495.

Baumeister a. a. O. S. 11 fgg., Mayer a. a. O. S. 221 fgg., Witte a. a. O. S. 275 fgg., Mühlenbruch a. a. O. S. 270 fgg. — Ueber mehrere hier einschlägige Fragen ist schon früher ausführlich gehandelt worden, vgl. §. 429. Anm. und §. 421. Anm.

3) Anwachsungsrecht bei testamentarischer Erbfolge. §. 496.

Anm. 1. Ueber die, in die Lehre vom Anwachsungsrechte bei testamentarischer Erbfolge so tief eingreifenden Vorschriften der lex Julia et Papia Poppaea über die caducorum vindicatio, vgl. Rudorff in der Zeitschr. f. gesch. Rechtsw. VI. No. 6, Francke, Beiträge S. 112 fgg., Baumeister a. a. O. S. 74 fgg., Mayer a. a. O. S. 176 fgg., Derſ., Erbrecht Bd. I. §. 27. Anm. 2. (S. 71 fgg., Schneider a. a. O. S. 91 fgg., Huschke in Richter's krit. Jahrb. für 1838. S. 314 fgg., Witte a. a. O. S. 304 fgg., *Machelard* cit. chap. II. §. 2. (t. IV. p. 109 suiv.), *Glasson* p. 54 suiv. — Es ist eine für die Auslegung vieler Pandekten-Fragmente sehr wichtige Frage, ob zur

Zeit der Pandekten-Kompilation die caducorum vindicatio noch praktisches Recht gewesen sei? Da die l. un. C. de caduc. toll (6, 51) erst nach der Publikation der Pandekten erlassen ist, so nimmt Mayer, Anwachsungsr. S. 186 fgg. keinen Anstand, dieselbe zu bejahen, aber er hat bei dieser Behauptung die Aeußerung Justinian's in l. 2. (const. Tanta) §. 6, und l. 3. (const. Δέδωκεν) §. 6. C. de vet. jure enucl. (1, 17) übersehen, wo der Kaiser so deutlich, wie möglich sagt, daß auf sein Geheiß von den caduca nichts in die Pandekten aufgenommen sei („sed in his nihil de caducis a nobis memoratum est"), weil es für die glückseligen Zeiten seiner Regierung nicht mehr passe, Schneider a. a. O. S. 236 fgg. Wenn deßungeachtet Mayer, Erbr. S. 81 fgg. auch noch jetzt seine frühere Meinung vertheidigt, indem er jene Aeußerungen des Kaisers so auffassen will, er beabsichtige die Kaduzität aufzuheben, und habe deßhalb keinen eignen Titel darüber in die Pandekten-Kompilation aufnehmen lassen: so muß ich dies für völlig unzulässig halten. Vielmehr war gewiß schon vor der l. un. C. de caduc. toll. das ganze Recht der Kaduzität vollständig aufgehoben, und jenes Gesetz war wesentlich nur dazu bestimmt, die durch jene Aufhebung herbeigeführte neue Gestaltung der Dinge näher zu bestimmen, was freilich um so nöthiger war, da Justinian keine reine Wiederherstellung des jus antiquum beabsichtigte, sondern nicht unbeträchtliche Modifikationen desselben einführte; vgl. auch Mühlenbruch a. a. O. S. 335 fgg.

Anm. 2. Von entschiedenem Einflusse auf das Anwachsungsrecht ist eine von dem Erblasser ausgehende Konjunktion mehrerer Honorirten, indem durch dieselbe bei Legataren überhaupt erst ein Anwachsungsrecht begründet, bei Erben wenigstens ein Vorzugsrecht bei der Anwachsung herbeigeführt wird. Es sind aber zwei Arten von Konjunktion scharf zu trennen.

1) Die eigentliche wahre conjunctio. In diesem Sinne sind mehrere Erben dann conjuncti, wenn sie sämmtlich auf dieselbe Quote in der Weise eingesetzt sind, daß sie in Beziehung auf diesen Theil allen übrigen Erben gegenüber gleichsam eine Person bilden, obwohl sie unter einander sich gegenseitig beschränken. Mit andren Worten, wie sämmtliche zusammenberufene Erben in Beziehung auf die ganze Erbschaft vermöge Rechtssatzung conjuncti sind, so kann durch den Willen des Testators eine speziellere conjunctio unter einigen Erben in Beziehung auf eine einzelne Quote geschaffen werden, so daß dann diese Verbundenen in einem ähnlichen Verhältnisse zu einander und zu den übrigen Erben stehen, wie bei der Intestaterbfolge die in einem Stamme zusammen Berufenen. — Die Anwendung dieses Begriffs auf mehrere Legatare macht sich von selbst. Collegatarii conjuncti sind danach nämlich dann vorhanden, wenn Mehreren eine und dieselbe Sache in solcher Weise hinterlassen ist, daß Jeder sie ganz erhalten soll, sofern nicht die Konkurrenz des Andren eine Theilung nöthig macht. Vgl. l. 80. de legat. III:

> „Conjunctim heredes institui, aut conjunctim legari, hoc est, totam hereditatem et tota legata singulis data esse, partes autem concursu fieri".

Ein Konjunktions-Verhältniß dieser Art kann nun natürlich durch eine

ausdrückliche umschreibende Erklärung des Erblassers herbeigeführt werden; aber es bedarf deren keineswegs, sondern es wird dasselbe auch stillschweigend durch die Art und Weise der Berufung begründet, und in dieser Rücksicht sind wieder zwei Unterarten der conjuncti zu unterscheiden:

a) Die *re et verbis conjuncti*. Diese sind dann vorhanden, wenn mehrere Erben (oder Legatare) in demselben Satze zu derselben Erbschaftsquote (oder zu derselben Sache) berufen sind, ohne Zufügung einer Theilbestimmung:

> Paulus in l. 142. de V. S.: „Triplici modo conjunctio intelligitur, aut enim re per se conjunctio contingit, aut re et verbis, aut verbis tantum. Nec dubium est, quin conjuncti sint, quos et nominum et rei complexus jungit, veluti: *Titius et Maevius ex parte dimidia heredes sunto*, vel ita: *Titius Maeviusque heredes sunto*, vel: *Titius cum Maevio ex parte dimidia heredes sunto.* Videamus autem, ne, etiamsi hos articulos detrahas *et, que, cum*, interdum tamen conjunctos accipi oporteat, veluti: *Luc. Titius, Publ. Maevius ex parte dimidia heredes sunto*, vel ita: *P. Maevius, L. Titius heredes sunto. Sempronius ex parte dimidia heres esto*, ut Titius et Maevius veniant in partem dimidiam, *et re et verbis conjuncti videantur*".

Vgl. auch §. 8. J. de legat. (2, 20), l. 59. §. 2. de hered. inst. (28, 5), l. 36. §. 2. de legat. I., l. 40. de usu et usufr. leg. (33, 2). Daß eine solche re et verbis conjunctio auch durch Zusammenfassen mehrerer Honorirten unter einem Kollektivnamen begründet wird, ist unzweifelhaft, l. 11, l. 13. pr. de hered. inst., l. 7. de usufr. accresc. (7, 2), und es läßt sich nicht wohl einsehen, wie Schneider S. 269. gegen diese klaren Gesetze und mit bloßer Berufung auf den unbeweisenden §. 87. der Vatik. Fragm. (vgl. darüber Mayer, Anwachsungsr. S. 120 fgg.) das Gegentheil behaupten kann.

b) Die *re conjuncti*. Was zunächst Legatare anbelangt, so sind diese dann re non etiam verbis conjuncti, wenn ihnen eine und dieselbe Sache in verschiedenen Sätzen („separatim, disjunctim") hinterlassen ist.

> *Paulus* in l. 89. de legat. III: „Re conjuncti videntur, non etiam verbis, cum duobus separatim eadem res legatur"; §. 8. J. de legat. (2, 20): „Disjunctim (legatur) ita: *Titio hominem Stichum do lego, Sejo Stichum do lego.* Sed et si expresserit: *eundem hominem Stichum*, aeque disjunctim legatum intelligitur". — Gai. II. 199: „disjunctim ita: *Lucio Titio hominem Stichum do, lego; Sejo eundem hominem do, lego*". Vgl. auch l. 1. §. 3. de usufr. accrese. (7, 2) (Vatic. fragm. §. 77).

Wendet man diesen Begriff auf Erbeinsetzungen an, so sind heredes re conjuncti dann vorhanden, wenn mehrere in verschiedenen Sätzen auf eine und dieselbe Quote in der Weise eingesetzt sind, daß daraus erhellt, sie sollten nicht etwa auf eine andre gleich große, sondern gerade auf dieselbe Quote instituirt sein, und namentlich gehört also dahin der Fall der l. 142. fin. de V. S., wo Paulus unmittelbar nach den vorher ausgezogenen Worten so fortfährt:

> „*L. Titius ex parte dimidia heres esto; Sejus ex parte, qua L.*

Titium heredem institui, heres esto; Sempronius ex parte dimidia heres esto; Julianus, dubitari posse, tres semisses facti sint, an Titius in eundem semissem cum Sejus institutus sit; sed eo, quod Sempronius quoque ex parte dimidia scriptus est, verisimilius esse, in eundem semissem duos coactos, et conjunctim heredes scriptos esse";

vgl. auch l. 15. de hered inst. (28, 5), wo Ulpian dieſelbe Entſcheidung des Julian referirt („quod est verius, et ideo conjunctim hos videri institutos"). Zwar will Mayer, Anwachſungsr. S. 63 fgg. und Erbr. I. §. 28. Not. 10, in ſolchen Fällen vielmehr heredes re et verbis conjunctos annehmen, weßhalb er denn auch eine rein ſachliche Verbindung nur bei Legataren, nicht auch bei Erben für möglich hält, aber doch wohl ohne überzeugende Gründe. So wahr es nämlich auch iſt, daß für ſolche Fälle bei Erbeinſetzungen, anders wie bei Legaten, ſtets eine beſondre umſchreibende Erklärung des Erblaſſers erforderlich iſt, weil ohnedies andre Deutungen leicht möglich wären: ſo wenig läßt ſich doch auch auf der andern Seite behaupten, daß eine ſolche Erklärung eine Verbalkonjunktion begründe, denn wir ſehen ja aus §. 8. J. de legat. und Gai. II. 199, daß, wenn einmal bei Legaten eine — hier freilich nicht nöthige — ausdrückliche Hinweiſung auf die frühere Diſpoſition vorkam („*eundem* hominem"), die Verbindung deßungeachtet noch immer als eine rein ſachliche angeſehen wurde.

2) Von der bisher betrachteten wahren conjunctio, die immer eine ſachliche ſein muß, iſt die blos wörtliche genau zu unterſcheiden. Verbis conjuncti ſind nämlich diejenigen Honorirten, die von dem Erblaſſer zwar in demſelben Satze zu derſelben Quote oder derſelben Sache berufen ſind, aber mit Zufügung einer Theilbeſtimmung, ſo daß alſo doch im Grunde jeder der Honorirten von Anfang an auf etwas Anderes gerufen iſt, und man niemals ſagen kann, daß partes concursu fiunt,

l. 89. de legat. III: „Item verbis, non etiam re [conjuncti videntur]: *Titio et Sejo fundum aequis partibus do lego,* quoniam semper partes habent legatarii".

Von ſolchen verbis conjuncti ſagt denn auch Pomponius in l. 66. de hered. inst. geradezu, daß ſie gar keine eigentlichen conjuncti ſeien („quia non tam conjunxisse, quam celerius dixisse videatur"), vgl. auch l. 13. pr. eod. — Wenn dagegen Baumeiſter a. a. O. S. 158 fgg. beſ. S. 168 fgg. (welchem z. B. Hunger, Erbr. S. 272 fgg. beitritt) unter verbis conjuncti diejenigen verſteht, „die in demſelben Satze zur Konkurrenz an einem beſtimmten Objekte nach einem auf den Fall ihrer wirklich eintretenden Konkurrenz ausdrücklich feſtgeſetzten Theilungsverhältniß berufen ſind", ſo iſt dies gewiß irrig, indem ſolche Berufene nicht blos verbis, ſondern re et verbis conjuncti ſind. Da nämlich Jeder derſelben dann, wenn die von dem Teſtator vorgeſehene Konkurrenz ſich zufällig nicht verwirklicht, das ganze Objekt erhalten ſoll, ſo iſt augenſcheinlich eine ſachliche Verbindung vorhanden, indem Jeder zu dem Ganzen gerufen, und nur durch die Konkurrenz der Andren beſchränkt iſt; und da nun überdies dieſelben in einem Satze gerufen ſind, ſo iſt es klar, daß ſie auch

verbis conjuncti sind. Daß der Testator für den Fall der wirklichen Konkurrenz Theile bestimmt hat, ist etwas ganz außerwesentliches, welches den Begriff von re et verbis conjuncti nicht alteriren kann. In der That sieht man denn auch leicht, daß Baumeister's Begriff weder mit dem von Paulus in l. 89. cit. gegebenen Beispiele, noch auch, und zwar noch viel weniger, mit dem da vorkommenden Beisatz, quoniam *semper* partes habent legatarii zusammen stimmt. Vgl. auch Schneider a. a. O. S. 265 fgg.

Noch ist hier, was die Terminologie der Konjunktionen anbelangt, folgende Bemerkung beachtenswerth. Bei Legaten wird der Gegensatz zwischen collegatarii re et verbis conjuncti und collegatarii re conjuncti stets durch die Worte *conjunctim* und *disjunctim* (wofür auch hier und da *separatim* vorkommt) ausgedrückt, Gai. II. 199. 205. 215. 223, Ulp. XXIV. 12. 13. §. 8 de legat. (2, 20), l. 33. pr. de legat. I, und an eine Mißdeutung war nicht zu denken, da doch immer die Identität des Objekts angedeutet wurde, so daß also die sachliche Verbindung klar war, und es sich nur darum handelte, ob die so sachlich Verbundenen auch in einem Redesatz verbunden, oder in verschiedenen Sätzen vom Testator genannt waren. Anders dagegen bei Erbeinsetzungen; hier ist *conjunctim* der technische Ausdruck nicht nur für die heredes re et verbis conjuncti, sondern ganz eben so auch für die heredes re conjuncti, woraus denn von selbst hervorgeht, daß hierbei *disjunctim* oder *separatim* das Nichtdasein aller sachlichen Verbindung andeutet. Bewiesen wird dieser abweichende Sprachgebrauch bei Erbeinsetzungen durch l. 15. de hered. inst. und l. 142. fin. de V. S., wo für heredes re tantum conjuncti gerade der Ausdruck conjunctim als technischer vorkommt, und ein innerer Grund für diese verschiedene Sprachweise liegt darin, weil bei Erbeinsetzungen auch nicht das mindeste Bedürfniß vorhanden ist, zwischen re et verbis und re conjuncti zu unterscheiden, sondern hier Alles blos auf sachliche Verbindung ankommt, und es also völlig genügend ist, durch Kunstausdrücke die sachlich Verbundenen von denjenigen zu unterscheiden, die dies nicht sind. Um diesen Gegensatz anzudeuten, waren dagegen bei Legaten keine besondren Kunstausdrücke nöthig, denn mehrere Legatare, die gar nicht sachlich verbunden, sondern zu verschiedenen Objekten gerufen sind, stehen (abgesehen von der caducorum vindicatio) in gar keinem juristischen Verhältnisse, und sind gar nicht als eigentliche *coll*egatarii anzusehen; deßhalb verstand sich denn hier, wenn von irgend einer Verhältnißbestimmung zwischen collegatarii die Rede war, die sachliche Verbindung von selbst, und es war blos nöthig, die beiden möglichen Formen dieser Verbindung durch technische Ausdrücke zu unterscheiden, weil gerade bei Legaten hiervon etwas abhing (z. B. bei dem legatum per damnationem, vgl. Gai. II. 205, Ulp. XXIV. 13).

Anm. 3. In Betreff des Anwachsungsrechts bei testamentarischer Erbfolge läßt sich zwar im Allgemeinen ähnlich so, wie bei der gesetzlichen Erbfolge, der Grundsatz aufstellen, daß die Portion des Wegfallenden so vertheilt wird, wie wenn derselbe gleich anfänglich gar nicht berufen worden wäre. Im Einzelnen sind jedoch hier folgende Sätze wichtig:

I. Fällt ein Miterbe hinweg, welcher keinen conjunctus hat, so fällt dessen

Portion allen übrigen Miterben pro portione hereditaria zu, l. 59. §. 3, l. 63, l. 66. de hered. inst. (28, 5), l. un. §. 10. C. de caduc. toll. (6, 51).

II. Wenn der weggefallene Erbe mit Andren conjunctus war, so fällt seine Portion blos an die übrigen conjuncti, und zwar sind hierunter nicht blos re et verbis, sondern auch bloße re conjuncti verstanden, während dagegen die bloßen verbis conjuncti keinen Anspruch auf vorzugsweises Akkresziren haben, vgl. z. B. *Goeschen*, obss. jur. Rom. pag. 99 sqq., Deff. Vorles. Bd. III. §. 972, Zimmern in seinen und Neustetel's römischrechtl. Unters. No. 4. (S. 89 fgg.), Mühlenbruch, Komm. XLIII. S. 312 fgg., Lehrb. §. 789, Wening, Lehrb. Buch V. §. 187, Schweppe §. 879, Arndts §. 518, Sintenis III. §. 203. Anm. 14, Brinz S. 830, Keller §. 486, *Machelard* cit. t. III. p. 167 suiv., t. VI. p. 25 suiv., Dworzack a. a. O. S. 42 fgg., *Glasson* p. 47 suiv., p. 67 suiv., Bering S. 524 fg., Tewes II. S. 86 fgg. Diese Sätze sind aber freilich auch noch h. z. T. durchweg bestritten, indem 1) Viele nur den re et verbis conjunctis ein Vorzugsrecht bei der Anwachsung einräumen wollen, vgl. z. B. Thibaut im ziv. Arch. VII. No. 21, System §. 995. und Brann's Erörtr. S. 765 fgg., Roßhirt, testam. Erbr. Bd. II. §. 165. (S. 326 fgg.), Seuffert III. §. 593, Valett §. 1089, Mackeldey §. 699. — 2) Andre machen dagegen Alles von der verbis conjunctio abhängig, einerlei, ob auch eine sachliche Verbindung vorhanden sei, oder nicht, während den bloßen re conjuncti alles Vorzugsrecht abgesprochen wird, vgl. z. B. Gans, Erbr. II. S. 426 fgg., Rudorff in der Zeitsch. für gesch. Rechtsw. VI. S. 426 fgg., Mayer, Anwachsungsr. S. 215 fgg., Derf. Erbr. I. §. 29, Witte in Weiske's Rechtslex. I. S. 312. — 3) Wieder Andre endlich wollen den conjunctis jeder Art, also auch den blos re und den blos verbis conjunctis ein Vorzugsrecht bei der Akkretion zugestehen, vgl. z. B. Baumeister, Anwachsungsr. §. 22—25. (S. 185 fgg.), Hunger, Erbr. S. 506 fgg., Huschke in Richter's Jahrb. 1838. S. 327 fgg. — Im Gegensatz zu diesen verschiedenen andren Meinungen geht nun also unsere Ansicht dahin, daß zwar allerdings nicht blos den re et verbis conjunctis, sondern auch den re tantum conjunctis vorzugsweise akkreszirt, daß aber die verbis tantum conjuncti auf ein solches Vorzugsrecht keinen Anspruch machen könnten. Diese beiden Sätze sind jetzt zu beweisen.

A) Auch den *re tantum conjunctis* steht ein vorzugsweises Anwachsungsrecht zu. Die innere Konsequenz dieses Satzes ist nicht zu bezweifeln, wenn man nur zugiebt, wie man gewiß muß, daß sich in solcher Ausdrucksweise entschieden die Absicht des Testators ausspricht, es solle jeder Einzelne der so Verbundenen den übrigen Erben gegenüber einen Anspruch auf die ganze ihnen zugetheilte Erbschaftsquote haben, und sie sich nur unter einander beschränken. Anders faßt freilich Gans a. a. O. dieses Verhältniß auf, denn er meint, daß „zwei Erben, die zu einem Theile gerufen seien, sich in keiner Weise näher gebracht würden, und daß also z. B. zwei Erben, die zu einem Zwölftel eingesetzt seien, gar nichts Gemeinschaftliches hätten, was sie von andren Erben unterscheide, denn diese Einsetzung bedeute weiter nichts, als daß jeder für sich, und ganz unabhängig vom Andern, auf $^1/_{12}$ eingesetzt sei"!! Eben so wenig möchte auch die Argumentation Thibaut's a. a. O. zutreffend sein, wonach

den re conjunctis das Vorzugsrecht abgesprochen wird, „weil alle Miterben schon an sich re conjuncti seien, und es also rein unmöglich sei, auf das re conjunctus est für Einen der Miterben ein besondres Gewicht zu legen. Setze also z. B. der Testator den A. auf die Hälfte ein, so gelte A. an sich als heres ex asse. Fahre nun das Testament fort: B. soll auf ½ mein Erbe sein; auf eben dieses ½ setze ich auch den C. ein: so sei hier B. re conjunctus des A., weil er durch seine Konkurrenz den A. auf die Hälfte einschränke, und aus gleichen Gründen sei wieder C. ein re conjunctus des B. und des A. Wenn also B. wegfalle, so könne C. nicht als dessen re conjunctus einen Vorzug vor A. verlangen, indem der A. ebenfalls re conjunctus des B. sei" (Arch. a. a. O. S. 410 fgg.). Man muß es unbedingt zugeben, daß sämmtliche Miterben vermöge Rechtssatzung re conjuncti in Betreff der gesammten Erbschaft sind — woraus ja eben hervorgeht, daß auch sämmtliche Miterben an sich einen Anspruch auf Anwachsungsrecht haben —; aber es läßt sich nicht einsehen, warum nicht noch daneben durch den Willen des Erblassers eine speziellere re conjunctio für eine einzelne Quote der Erbschaft angenommen, und darauf ein Vorzugsrecht bei der Anwachsung in Betreff dieser Quote begründet werden könne. Daß dieses nun auch wirklich die Ansicht der römischen Juristen war, geht wohl schon daraus hervor, daß dieselben bei Legaten anerkannter Weise den re tantum conjunctis ein Anwachsungsrecht einräumten, und dieselben Gründe, die bei Vermächtnissen überhaupt ein Anwachsungsrecht herbeiführen, müssen bei Erbeinsetzungen ein Vorzugsrecht begründen, indem, wie dort in Betreff der Anwachsung überhaupt, so hier in Betreff des Vorzugsrechts bei der Anwachsung der Wille des Erblassers allein entscheidet. Spezieller erhellt dies aber noch aus l. 59. §. 3. de hered inst., wonach derjenige, *qui cum aliquo conjunctim institutus est* ein ausschließliches Anwachsungsrecht auf die Portion des weggefallenen conjunctus geltend machen darf, vgl. auch l. 20. §. 2. eod. In diesen Stellen unter dem heres conjunctim institutus mit Thibaut ausschließlich einen re et verbis conjunctus verstehen zu wollen, erscheint als unzulässig, wenn man den durch l. 15. de hered. inst. und l. 142. fin. de V. S. bewiesenen Sprachgebrauch bei Erbeinsetzungen beachtet, und nicht willkürlich darauf die bei Legaten geltende Terminologie überträgt (vgl. die vorherg. Anm. a. E.). Mit der hier vertheidigten Meinung steht auch die l. un. §. 10. C. de caduc. toll. (6, 51) gewiß nicht in Widerspruch. Danach nämlich soll „si coheredes sunt omnes conjunctim, vel omnes disjunctim vel instituti vel substituti" die Portion des Wegfallenden sämmtlichen Miterben akkresziren. Seien aber Einige „conjunctim", Andre „disjunctim" eingesetzt, und es falle Einer der conjuncti hinweg, so wachse dessen Portion blos den andren conjunctis zu, während wenn die Portion eines disjunctus ausfalle, dieselbe allen übrigen Miterben, sowohl den disjunctis, als den conjunctis anwachse. „Hoc ita tam varie, quia conjuncti quidem *propter unitatem sermonis* quasi in unum corpus redacti sunt, et partem conjunctorum sibi heredum quasi suam praeoccupant, disjuncti vero ab ipso testatoris *sermone apertissime sunt discreti*, ut suum quidem habeant, alienum autem non soli appetant, sed cum omnibus coheredibus suis accipiant". Thibaut will natürlich auch in

dieſer Stelle bei dem heres conjunctim institutus nur an eine re et verbis conjunctio denken, und er glaubt dazu um ſo mehr berechtigt zu ſein, theils weil der Kaiſer in dem folgenden §. 11. — wo er von dem Anwachſungsrechte bei Legaten handelt — ganz entſchieden dieſen Sprachgebrauch befolge, und man alſo gewiß auch in dem vorhergehenden Paſſus keine andre Bedeutung derſelben Worte ſupponiren dürfe, theils weil in den vorher ausgezogenen Schlußworten des §. 10. deutlich genug auf das Daſein einer verbalen Konjunktion hingedeutet werde (propter unitatem sermonis). Erwägt man aber, daß die Terminologie des *conjunctim* und *disjunctim* aus in der Natur der Sache liegenden Gründen bei Erbeinſetzungen und bei Vermächtniſſen eine verſchiedene iſt (Anm. 2. a. E.), ſo fällt das erſte Argument von ſelbſt zuſammen, und auch auf das zweite Argument wird man kein Gewicht legen können, wenn man bedenkt, daß das Berufen mehrerer Erben zu einer und derſelben Erbſchaftsquote gar nicht ohne ein ſprachliches Zuſammenfaſſen möglich iſt (ſ. oben S. 320.), und alſo Juſtinian auch bei der bloſen re conjunctio unter Miterben recht wohl von einer unitas sermonis reden konnte. — Von einer noch mehr abweichenden Erklärung der l. un. §. 10. cit., wonach unter dem heres conjunctim scriptus eder verbis conjunctus, aber auch gerade nur ein ſolcher zu verſtehen ſein ſoll, wird noch gleich nachher geſprochen werden müſſen.

B) Die *verbis tantum conjuncti* haben auf vorzugsweiſes Anwachſungsrecht keinen Anſpruch, ſondern fällt einer von ihnen hinweg, ſo wächſt deſſen Portion allen übrigen Miterben zu. Die zahlreichen Gegner dieſes Satzes ſind in zwei Klaſſen zu theilen. Manche glauben nämlich, daß ein Vorzugsrecht der bloſen verbis conjuncti völlig konſequent und ſchon im früheren Rechte begründet ſei, und dahin gehören z. B. Gans und Baumeiſter citt. Andre geben zwar zu, daß die Prinzipien des reinen Anwachſungsrechts nicht zu einem ſolchen Vorzugsrechte hinführen könnten, und ein ſolches auch im alten Rechte nicht anerkannt geweſen ſei, glauben aber, daß Juſtinian in der l. un. C. de caduc. toll. daſſelbe eingeführt habe, indem er dort das jus antiquum und das jus caduc. vindic. mit einander verſchmolzen habe, und zu den Vertheidigern dieſer Anſicht gehören insbeſondre Rudorff, Mayer, Witte und Huſchke an den angeſſ. Orten.

1) Die Gegner der erſten Klaſſe bedürfen nach den vorhergehenden Erörterungen keiner beſondren Widerlegung. Geht man nämlich von unſrem oben angedeuteten Begriff von verbis tantum conjuncti aus, ſo leuchtet von ſelbſt ein, daß ein Vorzugsrecht derſelben bei der Anwachſung ziviliſtiſch nicht konſtruirt werden kann, und daß auch die römiſchen Juriſten dieſe Anſicht hatten, geht theils aus ihrer, an einem andren Orte dieſer Schrift näher nachzuweiſenden Lehre hervor, daß bei Vermächtniſſen den legatariis verbis conjunctis alles Anwachſungsrecht abgehe (§. 547. Anm.), woraus für Erbeinſetzungen konſequent das Nichtdaſein eines Vorzugsrechts zu folgern iſt, theils geradezu aus l. 66. de hered. inst. (28, 5):

„Si ita quis heredes instituerit: Titius heres esto, Cajus et Maevius aequis ex partibus heredes sunto; quamvis et syllaba conjunctionem faciat, si quis tamen ex his decedat, *non alteri soli pars accrescit,*

sed et omnibus coheredibus pro hereditariis portionibus, quia non tam conjunxisse, quam celerius dixisse videatur".

Da Baumeister von einem ganz andren Begriffe von verbis tantum conjuncti ausgeht, so gehört derselbe in der That nur scheinbar zu unsren Gegnern, obwohl doch die von ihm aufgestellte irrige Terminologie die Veranlassung zu einer ganzen Reihe mißlungener Gesetzauslegungen (S. 191 fgg.) geworden ist. In welch' ungehöriger Weise aber Gaus die sachliche Verbindung als völlig irrelevant für das Anwachsungsrecht unter Miterben schon a priori deduziren will, wodurch er von selbst dazu kommt, alles Gewicht auf die verbale Konjunktion zu legen, ist schon oben angedeutet worden, und wo möglich noch schlechter sieht es mit seiner Beweisführung aus, daß auch die römischen Juristen seine Ansicht getheilt hätten. Denn nicht nur, daß er l. 17. §. 1. und l. 63. de hered. inst. als schlagende Belegstellen für sich anführt, obwohl darin auch nicht entfernt von verbis conjuncti die Rede ist (vgl. darüber auch unten bei IV), so will er sogar in l. 59. §. 2. eod. einen Beweis für seine Ansicht finden, während darin doch augenscheinlich von re et verbis conjuncti gesprochen ist („Sejus et Maevius heredes sunto"), was Gaus nur darum übersehen konnte, weil er die früher freilich öfter angenommene, h. z. T. aber doch wohl glücklicher Weise so ziemlich verschollene Meinung hat, daß zur re et verbis conjunctio die Einsetzung auf eine bestimmt angegebene Erbschaftsquote erforderlich sei. Wenn sich endlich Gaus noch auf l. 66. de hered. inst. beruft, so ist schon vorher angedeutet worden, daß darin das direkte Gegentheil steht.

2) Viel scheinbarer ist jedenfalls die Ansicht derjenigen, welche das Vorzugsrecht der verbis tantum conjuncti erst von der Justinianischen l. un. C. de caduc. toll. an datiren, und einen historischen Anknüpfungspunkt mit dem früheren Rechte darin finden, daß es Zweck dieser wichtigen Verordnung gewesen sei, das jus antiquum und das Papische Recht der caducorum vindicatio mit einander zu verschmelzen, und daß dabei, wie in andren Beziehungen so auch in Betreff des Vorzugsrechts der conjuncti, Sätze aus dem Papischen Rechte auf das Akkreszenzrecht herüber getragen worden seien. Daß nämlich bei der caducorum vindicatio wirklich gerade nur die Verbalkonjunktion ein Vorzugsrecht gewährte, während die blos sachliche Verbindung dabei unbeachtet blieb, darf jetzt als gewiß angenommen werden, denn weder die Unterscheidung, auf welche Mühlenbruch, Fortsetzung des Glück'schen Komm. Bd. 40. S. 115. Not. 79. und Lehrb. §. 789. Not. 7. hingedeutet hat, daß dies wohl nur bei Legataren, nicht aber auch bei Erben gegolten habe, noch auch, und zwar noch viel weniger die spätere Behauptung desselben Schriftstellers, Bd. 43. S. 322 fgg., daß die Verbal-Konjunktion auch bei der caducorum vindicatio überhaupt ohne allen Einfluß gewesen sei, lassen sich mit unsren Quellen in Einklang bringen. Danach ließe sich denn freilich leicht denken, daß Justinian sich an diese Begriffe der lex Papia Popaea anschließend, auch bei dem Anwachsungsrecht Alles nur auf die Verbalkonjunktion gestellt, und die blos sachliche Verbindung unbeachtet gelassen habe. — Keinen Falls läßt sich aber doch hieraus mehr, als die bloße Möglichkeit, daß dies so habe geschehen können, folgern; ein Beweis, daß dies wirklich so geschehen sei, ist damit auch nicht im Entferntesten geführt.

Sehr unwahrſcheinlich muß aber jeden Falls eine ſolche Aenderung des früheren Rechts ſchon darum erſcheinen, weil dieſe unverkennbar mit dem Weſen des Akkrefzenzrechts, wie dieſes im alten Rechte konſequent feſtgehalten war, in direktem Widerſpruch ſtände, und eine ſolch' weſentliche Veränderung des Grundprinzips einer Lehre überhaupt nicht, und am Wenigſten in einem Geſetze vermuthet werden darf, welches pomphaft genug die völlige Reſtauration des früheren, durch die lex Papia et Poppaea verunſtalteten Rechts als ſeinen eigentlichen Zweck ankündigt. Da nun auch in den Worten der l. un. §. 10. de caduc. toll. durchaus keine Nöthigung zur Annahme einer ſolchen Aenderung liegt, indem da unter den heredes *conjunctim* instituti recht wohl die ſachlich Verbundenen verſtanden werden können, ohne daß die Hindeutung auf die unitas sermonis dem entgegenſtände (ſ. oben bei lit. A.), ſo ſcheint es mir nicht zweifelhaft, daß auch noch nach der l. un. C. de caduc. toll. die bloſe verbis conjunctio als irrelevant für das Anwachſungsrecht angeſehen werden muß.

III. Wenn re et verbis conjuncti mit re tantum conjunctis zuſammentreffen, ſo wird (ungeachtet des Widerſpruchs von Sintenis III. §. 203. Anm. 14) unterſchieden werden müſſen, ob der re tantum conjunctus mit ſämmtlichen verbis conjunctis zuſammen, oder etwa nur mit einem derſelben in ſachlicher Verbindung ſteht; im erſtren Falle muß gewiß ein Vorzugsrecht der übrigen re et verbis conjuncti, im zweiten aber umgekehrt der re tantum conjuncti angenommen werden. Sagt alſo z. B. der Erblaſſer „A. und B. ſollen meine Erben ſein auf ½, C. ſoll mein Erbe ſein auf ½; auf was ich den A. und B. eingeſetzt, auf dieſelbe Portion ſetze ich den D. ein", ſo ſcheint es nicht zweifelhaft, daß, wenn A. wegfällt, nur der B. auf Anwachſung Anſpruch machen kann, vgl. auch l. 34. pr. de legat. I: „Si conjuncti disjunctique commixti sint, *conjuncti unius personae potestate funguntur*". Lautete aber in dem vorigen Beiſpiel die Einſetzung des D. ſo: „auf was ich den A. eingeſetzt, auf daſſelbe ſoll auch D. mein Erbe ſein", ſo würde die Portion des wegfallenden A. gewiß nur dem D. vorzugsweiſe anwachſen. Vgl. auch Mühlenbruch XXIII. S. 318 fgg., *Machelard* cit. VI. p. 28 suiv., Dworzack a. a. O. S. 69 fg., *Glasson* cit. p. 50 suiv.

IV. Beſtritten iſt es noch, wie es ſich mit dem Anwachſungsrecht verhalte, wenn mehrere Erben ohne Feſtſetzung beſtimmter Theile eingeſetzt ſind, und Einer von ihnen hinwegfällt. Hierher gehört der Ausſpruch Ulpian's in l. 17. §. 1. 2. de hered. inst.:

> „Unde idem tractat, si duos ex undecim, duos sine parte scripsit, mox unus ex his, qui sine parte fuerunt, repudiaverit: utrum omnibus semuncia, an ad solum sine parte scriptum pertineat? Et variat, sed Servius omnibus accrescere ait, quam sententiam veriorem puto, nam quantum ad jus accrescendi, non sunt conjuncti, qui sine parte instituuntur. Quod et Celsus libr. XVI. Dig. probat. (§. 2). Idemque putat, et si expleto asse duos sine parte heredes scripserit, neque hos, neque illos conjunctos",

und von Javolenus in l. 63. cod.:

> „Heredes sine partibus utrum conjunctim an separatim scribantur,

hoc interest, quod, si quis ex conjunctis decessit, hoc non ad omnes, sed ad reliquos, qui conjuncti erant, pertinet, sin autem ex separatis, ad omnes, qui testamento eodem scripti sunt heredes, portio ejus pertinet".

An einen Widerspruch dieser beiden Stellen ist nicht zu denken, wenn man nur den in der erstren entschiedenen Fall so auffaßt, daß die zwei ohne Theilbestimmung eingesetzten Erben *separatim* genannt waren, also etwa so: A soll mein Erbe sein zu ½, den B setze ich auf ½ ein, C soll mein Erbe sein, D soll mein Erbe sein. Da nun in diesem Falle die zwei sine parte eingesetzten Erben zusammen zu dem Reste (½) gerufen werden, und denselben unter sich theilen, da sogar, wenn nur Einer von ihnen eingesetzt wäre, dieser das volle Zwölftel erhalten würde, welches jetzt auf Beide kommt, so lag der Gedanke sehr nahe, hier eine, auch für das Anwachsungsrecht wirksame re conjunctio anzunehmen. Diesen Gedanken weis't aber Ulpian zurück; der Umstand allein, daß mehrere Erben im Gegensatze von solchen, welche bestimmte Theile erhalten sollen, unbestimmt eingesetzt seien, könne noch keine conjunctio im Sinne des Anwachsungsrechts herbeiführen. Um nämlich ein Vorzugsrecht bei der Anwachsung in Anspruch nehmen zu können, genügt es nicht, daß man vermöge Rechtssatzung mit dem Weggefallenen zu einer Portion gerufen war, sondern dazu ist nöthig daß durch den ausgesprochenen Willen des Erblassers diese Verbindung bewirkt wurde; der Testator selbst muß Mehrere zu einer und derselben Portion so berufen, daß dieselben in seinem Gedanken und Bewußtsein allen übrigen Erben gegenüber gleichsam eine Person bilden. Faßt man so die l. 17. cit. auf, so reiht sich daran sehr natürlich die l. 63. cit. an. Das allein, daß mehrere Erben ohne Theilbestimmung eingesetzt sind, bringt freilich keine conjunctio unter denselben hervor; sind dieselben aber vom Erblasser zusammengefaßt, hätte also z. E. in unsrem vorigen Falle der Erblasser gesagt: *C.* und *D.* sollen meine Erben sein, so ist allerdings auch in Betreff des Anwachsungsrechts eine wahre conjunctio anzunehmen, und daß die mehreren Erben sine partibus eingesetzt sind, steht einer solchen Annahme nicht im Mindesten entgegen Vgl. bes. *Goeschen*, obss. p. 101 sqq. und Mayer, Anwachsungsr. S. 65 fgg.; s. auch Baumeister a. a. O. S. 186 fgg., Mühlenbruch XLIII. S. 306 fgg., Sintenis III. §. 203. Anm. 14, *Machelard* cit. A. III. p. 168, Dworzack S. 60 fgg., *Glasson*. p. 53 sqq. u. A. m. — Unter den vielfachen anderweiten Auslegungen der l. 17. cit. sind folgende hervorzuheben: 1) A. Faber, error. Pragmat. dec. 49. err. 2, dem unter den Neueren bes. Thibaut in Braun's Erörtr. S. 768 fgg. folgt, vgl. auch Roßhirt, testam. Erbr. II. S. 240 fgg. will einen technischen Unterschied zwischen heredes *sine parte* und heredes *sine partibus* instituti annehmen. Das Erstre sei dann vorhanden, wenn der Erblasser bei der Einsetzung gar keine Theilbestimmung gemacht habe (z. B. A. soll mein Erbe sein, B. und C. sollen meine Erben sein) das Zweite aber dann, wenn die mehreren zu einer Quote Gerufenen ohne Verhältniß-Bestimmung von Seiten des Erblassers geblieben wären (z. B. A. soll mein Erbe sein auf ½, B. und C. sollen auf die andere Hälfte meine Erben ein). Die l. 17. cit. sei nun von heredes *sine parte* zu verstehen, so daß

man in Gemäßheit dieſes Geſetzes den allgemeinen Satz aufſtellen müſſe: unter mehreren unbeſtimmt eingeſetzten Erben finde niemals eine wahre conjunctio, und alſo niemals ein vorzugsweiſes Anwachſungsrecht Statt, ſondern, wenn Einer von ihnen hinwegfalle, wachſe deſſen Portion ſtets allen eingeſetzten Erben zu. Die l. 63 cit. ſtehe dem nicht entgegen, da hier von heredes *sine partibus* instituti die Rede ſei. — 2) Durch eine andre Diſtinktion will Zimmern, römiſchrechtl. Unterſ. S. 98 fgg. helfen; in l. 17. cit. ſei nur von dem Falle die Rede, wenn neben beſtimmt Inſtituirten noch andre unbeſtimmt Eingeſetzte gerufen wären, und für dieſen Fall müßte man denn allerdings den Grundſatz aufſtellen, daß unter den unbeſtimmt Inſtituirten niemals eine wahre conjunctio und vorzugsweiſes Anwachſungsrecht angenommen werden könne; in l. 63. cit. ſei aber von dem Falle die Rede, wenn ſämmtliche Erben unbeſtimmt eingeſetzt ſeien, und hier entſcheide die Wortfaſſung, ob eine conjunctio und ein Vorzugsrecht bei der Anwachſung zu ſtatuiren ſei.

V. Während nach der lex Papia Popp. derjenige, welcher eine kaduke Portion an ſich zog, ſtets auch die Laſten derſelben übernehmen mußte, verhielt ſich dies nach dem jus antiquum anders. Galt nämlich die belaſtete Portion von Anfang an für nicht geſchrieben, ſo brauchte der Miterbe das onus nicht anzuerkennen, wovon nur Ausnahmen im Falle des SC. Libonianum l. 5. de his quae pro non script. (34. 8), l. 14. fin. de lege Cornel. de falsis (48, 10), und bei einem Fideikommiß der Freiheit vorkamen, l. 26. §. 6. de fideic. libert. (40, 5). Fiel aber ein belaſteter Miterbe erſt ſpäter hinweg, ſo war in jedem einzelnen Falle zu unterſuchen, ob der Abſicht des Erblaſſers nach das onus auf der Portion ruhen, oder ob nur die Perſon als belaſtet angenommen werden ſollte, und im letzten Falle, (welcher namentlich dann angenommen wurde, si ab herede nominatim legatum est, l. 29. §. 2. de legat. II.) hatte der Miterbe, welchem die wegfallende Portion zuwuchs, wiederum die Laſten derſelben nicht zu tragen, l. 29. §. 3. cit. Seitdem jedoch durch Reſkripte von Severus der Subſtitut verpflichtet wurde, die dem Inſtitutus aufgelegten Laſten anzuerkennen, wurde dies auch bei dem Akkreſcenzrecht als Regel angenommen, l. 61 §. 1. de legat. II., obwohl doch ohne Zweifel auch hier, eben ſo wie bei den Subſtituten, wenn ein anderweiter Wille des Erblaſſers erſichtlich war, Ausnahmen anerkannt werden durften, l. 74. de legat. I. Was nun die Vorſchriften Juſtinian's in l. un. C. de caduc. toll. anbelangt, ſo blieb es

1) in Betreff derjenigen Portionen, welche von Anfang an für nicht geſchrieben galten, ganz beim alten Rechte, d. h. der Miterbe braucht auch noch jetzt eine auf einer ſolchen Portion ruhende Laſt der Regel nach nicht zu übernehmen, und nur die ſchon im früheren Rechte begründeten vorher bemerkten Ausnahmen bleiben auch noch nach der l. un. cit. beſtehen, l. un. §. 3. 9. fin. cit. Die Meinung von Francke, Beiträge S. 123 fgg., Juſtinian's Worte bezögen ſich nur auf den Fall, wenn ein beſchwertes Vermächtniß defizire, und in Folge davon bei dem Onerirten verbleibe, während in allen übrigen Fällen, wenn eine beſchwerte Portion für nicht geſchrieben gelte, derjenige, an welchen ſie komme, allerdings die darauf ruhenden Laſten übernehmen müſſe, läßt ſich meiner Ueberzeugung nach weder mit den Worten der l. un. §. 3. cit., noch auch

mit dem geſchichtlichen Zuſammenhang dieſer Lehre vereinigen, vgl. auch Schneider, Anwachſungsr. S. 253 fg.

2) Abgeſehen von dieſen Fällen, wo die belaſtete Portion von Anfang an für nicht geſchrieben gilt, hat aber Juſtinian den durchgreifenden Grundſatz aufgeſtellt: *portio semper cum onere accrescit:* l. un. §. 4. C. cit., wovon er nur die ſich freilich von ſelbſt aufdringende Ausnahme zuläßt, wenn das onus in einem *facere* beſteht, und dabei dann ‚talis est verborum conceptio et facti natura, ut quod relictum est ab alio impleri non possit', l. un. §. 9. C. cit.

Sechstes Kapitel.

Von Erwerbung der Erbschaft.

Inst. II. 19. de heredum qualitate et differentia, Dig. XXIX. 2. de acquirenda vel omittenda hereditate, Cod. VI. 30. de jure deliberandi et de adeunda vel acquirenda hereditate. — Döring, die Lehre von der Erwerbung der Erbsch. nach heut. röm. Rechte, Zerbst 1839, Mühlenbruch Komm. XLII. S. 289 fgg., Strippelmann, Entscheid. d. O. A. G. zu Kassel. Bd. V. S. 349 fgg. Vgl. auch Arndts in Weiske's Rechtslex. IV. S. 7 fgg., Leist, Bonor. poss. II. 2. S. 76 fgg. S. 116 fgg. S. 260 fgg. S. 308 fgg., Köppen in Ihering's Jahrbb. V. S. 125 fgg., Ders. Syst. S. 331 fgg., Northoff in Ihering's Jahrbb. VI. S. 185 fgg.

I. Erfordernisse der Erwerbung.

A. Erwerbung der Erbschaft nach Zivilrecht.

1) Von Seiten eines suus heres. §. 497.

Ueber das *benef. abstinendi* vgl. *Averan.* interpret. jur. lib. I. c. 9, *G. L. Böhmer*, de suo herede ab hereditate se abstinente vel se immiscente, in Elect. jur. civ. I. exerc. 4, Witte in Weiske's Rechtslex. I. S. 856 fgg., Mühlenbruch XLII. S. 325 fgg., XLIII. S. 123 fgg., s. auch Laspeyres im ziv.

Arch. XXI. S. 99 fgg., Schmidt (v. Ilmenau) ziv. Abh. S. 64 fgg., Huſchke in Gieß. Zeitſchr. N. F. VII. S. 84 fgg. — Ueber die Beweislaſt hierbei ſ. Mühlenbruch a. a. O. S. 392 fgg. und die dort Angeff. und dazu Steun im Oldenb. Arch. I. S. 97 fgg., Strippelmann a. a. O. S. 383 fgg., Seuffert's Arch. III. Nr. 78. VI. Nr. 230.

1) *Gai.* l. 13. de suis et leg. her. (38, 16): In suis heredibus aditio non est necessaria, quia statim ipso jure heredes existunt.

2) *Ulp.* l. 6. §. 5. 6. de acqu. v. om. her.: Interdum filiifamilias et sine aditione adquirent hereditatem his, in quorum sunt potestate, ut puta si nepos ex filio exheredato heres sit institutus; patrem enim suum sine aditione faciet heredem, et quidem necessarium. (§. 6.) Sed si quis heres institutus adoptetur a filio exheredato, necessarium eum non facit, sed juberi debet, ut adeat, quoniam mortis tempore in potestate non fuerit. Nam per eum quis existere necessarius non potest, qui ipse non esset extaturus. — Ueber den, beſonders durch dieſe Stellen bewieſenen weiteren Begriff von suus heres in Betreff der Erbſchaftserwerbung vgl. v. Löhr im ziv. Arch. II. S. 185 fgg., Schilling, Bemerk. über Rechtsgeſch. S. 82, Francke, Notherbenrecht S. 13, Mühlenbruch, Fortſ. d. Glück'ſchen Komm. XXXVI. S. 140 fgg. A. M. iſt zwar *de Lassberg*, comm. exhibens observationes ad jus sui heredis praesertim ratione nepotis. Jen. 1821. §. 20 sqq., ſ. aber Mühlenbruch a. a. O. S. 143 fgg. Not. 13.

3) *Julian.* l. 89. de legat. I.: — — Praetor permittendo his, qui in potestate fuerint, abstinere se hereditate paterna, manifestum facit, jus se in persona eorum tribuere, quod futurum esset, si liberum arbitrium hereditatis adeundae habuissent. Vgl. l. 12. pr. de interrogat. in jure fac. (11, 1): — — hunc, qui abstinuit, Praetor non habet heredis loco.

4) *Ulp.* l. 30. §. 10. de fideic. libert. (40, 5): — — non est sine herede, qui suum heredem habet, licet abstinentem.

5) *Paul.* l. 7. §. 1. h. t. (29, 2): Si filius, priusquam sciret, se necessarium extitisse patri heredem, decesserit relicto filio necessario, permittendum est nepoti abstinero se avi hereditate, quia et patri ejus idem tribueretur. Vgl. auf der einen Seite Marezoll in Gieß. Zeitſchr. II. S. 85 fgg., Huſchke

a. a. O. S. 84, Wieding, die transm. Justin. S. 16 fgg., auf der andern Vangerow im ziv. Arch. XXIV. S. 158 fgg.. Mühlenbruch XLII. S. 345 fgg.

2) Von Seiten eines extraneus heres.

a) Form der Erbschaftsantretung. §. 498.

1) §. 7. J. de hered. qualit. et diff.: Extraneus heres testamento institutus aut ab intestato ad legitimam hereditatem vocatus, potest aut *pro herede gerendo*, aut etiam *nuda voluntate suscipiendae hereditatis* heres fieri. Pro herede autem gerere quis videtur, si rebus hereditariis tanquam heres utatur, vel vendendo res hereditarias, vel praedia colendo locandove, et quoquo modo voluntatem suam declaret vel re vel verbo de adeunda hereditate, dummodo sciat, eum, cujus in bonis pro herede gerit, testatum intestatumve obiisse, et se ei heredem esse. Pro herede enim gerere est pro domino gerere; veteres enim heredes pro dominis appellabant. — Vgl. hierüber Mayer, Erbr. I. §. 118. Not. 19. 20. (S. 341 fgg.), Leist a. a. O. S. 76 fg., Köppen, Syst. S. 334 fgg.

2) *Paulus* l. 90. de acqu. v. om. her.: Respondit, per procuratorem hereditatem adquiri non posse. Vgl. Mühlenbruch a. a. O. S. 401 fgg., Leist a. a. O. S. 309 fgg., beſ. S. 325 fgg. — Mayer, Erbr. I. §. 118. Not. 8, Puchta §. 497. Not. f, Sintenis III. §. 183. Not. 28, Arndts, Lehrb. §. 508. Anm. 2, ſ. auch Strippelmann a. a. O. S. 358, Köppen, Syst. S. 387 fgg., Northoff im neuen prakt. Arch. II. S. 1 fgg.

3) *Marcianus* l. 51. §. 2. eod.: Sed et si quis ita dixerit: si solvendo hereditas est, adeo hereditatem, nulla aditio est. Vgl. l. 77. de R. J., Köppen, Syst. S. 345 fgg.

4) *Paulus* l. 1. eod.: Qui totam hereditatem adquirere potest, is pro parte eam scindendo adire non potest. —
5) *Ulp.* l. 2. eod.: Sed et si quis ex pluribus partibus in ejusdem hereditate institutus sit, non potest quasdam partes repudiare, quasdam agnoscere. — 6) *Idem* l. 10. eod.: Si ex asse heres destinaverit partem habere hereditatis, videtur in assem pro herede gessisse.

7) *Cels.* l. 59. §. 6. de hered. inst. (28, 5): Si ita scriptum fuerit: »Titius ex parte tertia, Maevius ex parte tertia heredes sunto; Titius, si intra tertias Kalendas navis ex Asia venerit, ex reliqua parte heres esto«, videamus, ne Titius statim ex semisse heres sit, nam duo heredes instituti sunt, sed Titius aut ex semisse, aut ex besse; itaque sextans utique erit in pendenti et si conditio extiterit, ex besse heres erit, si non extiterit, ille sextans Maevio accrescet. *Sed si decesserit Titius, antequam conditio existat, deinde conditio extiterit, tamen ille sextans non Titii heredi, sed Maevio accrescet;* nam, quum adhuc dubium esset, Titio an Maevio is sextans datus esset, Titius decessit, nec potest intelligi datus ei, qui tempore dandi in rerum natura non fuit. Vgl. auch l. 80. §. 1. h. t. (29, 2): — — adeundo unam portionem, omnes acquiro, *si tamen delatae sint*, und arg. l. 80. §. 2. eod.: — — *omnia enim paria permanere debent* in id tempus, quo alterius portionis conditio extet, ut acquiratur ei, cui prior portio acquisita est; ſ. auch die oben S. 176 in Betreff der Subſtitution angeff. Geſetze. Wie hiermit der Ausſpruch von Gaius in l. 53. pr. h. t.: »Qui ex duabus partibus heres institutus fuerit, ex alia pure, ex alia sub conditione, et ex pura institutione adierit, et decesserit, posteaque conditio extiterit, *ea quoque pars ad heredem ejus pertinet*«, in Einklang gebracht werden könne, iſt ſehr beſtritten, vgl. die Nachweiſungen bei Mühlenbruch XLIII. S. 150 fgg. u. ſ. auch Arndts, Lehrb. §. 517. Anm. 4. (welcher die zwar einfache, aber doch nicht wahrhaft genügende Aushilfe vorſchlägt, in l. 53. cit. Statt: posteaque zu leſen posteaquam), Fuchs im ziv. Arch. XXXIX. S. 233 fgg., Köppen in Ihering's Jahrbb. V. S. 171 fgg., Syſt. S. 341 fgg., Northoff a. a. O. S. 253 fgg., *Machelard* in der Revue histor. IV. p. 445.

Anm. Damit ein wirkſamer Erbſchaftsantritt vorhanden ſei, genügt nicht, daß die Erbſchaft wirklich deferirt iſt, I. 21. §. 2. h. t., ſondern es iſt auch außerdem erforderlich, daß der Delat weiß, daß und wie ſie ihm deferirt iſt, vgl. überhaupt *Scip. Gentilis*, de scientia heredum, in opp. tom. I. p. 65 sqq., Mühlenbruch a. a. O. S. 413 fgg., Köppen in Ihering's Jahrbb. V. S. 140 fgg., VI. S. 309 fgg., Derſ., Syſt. S. 352 fgg., Laſſalle, röm. Erbr. S. 306 fgg., S. 438 fgg., Northoff in Ihering's Jahrbb. VI. S. 204 fgg., in Gieß. Zeitſchr. N. F. XXI. S. 85 fgg. Das leitende Prinzip ſpricht Papinian in l. 76. de R. J. aus:

„In totum omnia, quae animi destinatione agenda sunt, non nisi *vera* et *certa* scientia perfici possunt“,

und demnach iſt vor Allem erforderlich:

1. eine *vera* scientia; d. h. wenn auch alle objektiven Vorausſetzungen der Delation vollſtändig begründet ſind, ſo daß der Antretung an ſich gar nichts im Wege ſteht, der Delat aber ſich in einem weſentlichen Irrthum befindet, ſo iſt die Antretung nichtig, indem hier die Regel zur Anwendung kommt: „plus in opinione est, quam in re“, l. 15. h. t. Es kommt dies in folgenden Anwendungen vor:

1) wenn der Delat irrthümlich glaubt, die Erbſchaft ſei ihm noch gar nicht deferirt, ſo iſt ſeiner Meinung nach weder eine Antretung noch eine Ausſchlagung möglich, und wenn er dennoch das Eine oder Andre thut, ſo iſt dies ein völlig nichtiger Akt. Namentlich iſt dies der Fall:

a) wenn der Delat glaubt, der Erblaſſer lebe noch, l. 32. pr. h. t.: „heres institutus, si putet testatorem vivere, quamvis jam defunctus sit, adire hereditatem non potest“;

b) wenn der unbedingt eingeſetzte Erbe glaubt, er ſei unter einer Bedingung eingeſetzt und dieſe ſchwebe noch, oder wenn der unter einer Bedingung eingeſetzte Erbe von der Erfüllung der Bedingung keine Kenntniß hat, l. 32. §. 1. h. t., l. 21. de cond. et dem. (35, 1):

Julian. „Multum interest, conditio facti an juris esset; nam hujusmodi conditiones: si navis ex Asia venerit, si Titius Consul factus fuerit, quamvis impletae essent, impedient heredem circa adeundam hereditatem, quamdiu ignoraret, eas impletas esse“.

Wenn dies Letztre jetzt Laſſalle S. 322 fgg. mit völliger Ignorirung dieſer klaren Stellen und mit Berufung auf die hierher in Wahrheit gar nicht gehörende (ſ. unten) l. 21. §. 3. h. t. leugnet, und innerlich zu begründen verſucht, daß es darauf gar nicht ankommen könne, ob dem Berufenen der Eintritt der Bedingung bekannt ſei, oder nicht, ſo bedarf dies keiner beſondren Widerlegung, ſ. auch Northoff a. a. O. S. 208 fgg.

c) Wenn der Delat glaubt, es ſtehe ein ihn ausſchließender postumus in Ausſicht, ſo kann er die Erbſchaft nicht antreten, wenn auch ſeine Meinung ganz unbegründet iſt, und er vielleicht der Einzige iſt, der ſie hat, l. 30. §. 3. h. t. („Quid si ipse putat solus? — — *non potest adire*“), und ſo kann namentlich auch die zur Erbin eingeſetzte Frau ſelbſt, wenn ſie ſich irrthümlich für ſchwanger hält, nicht antreten, l. 30. §. 5. h. t.

d) Ebenſo verhält es ſich, wenn der Delat irrthümlich glaubt, das Teſtament, in welchem er zum Erben eingeſetzt iſt, ſei ungiltig, weil es z. B. dem Erblaſſer an der testamenti factio gefehlt habe, oder weil es gefälſcht ſei u. dgl. m. l. 17. pr. h. t.

2) Auch wenn der Delat ſich zwar nicht über die Exiſtenz wohl aber über den Grund der Delation irrt, ſo iſt die Antretung (und Ausſchlagung) ungiltig, wie namentlich, wenn er als Inteſtaterbe antritt, während er in Wahrheit Teſtamentserbe iſt, oder wenn er irrig aus einem ungiltigen Teſtamente antritt, während er in

Wirklichkeit aus einem giltigen Teſtamente oder als Inteſtaterbe zur Erbſchaft gerufen iſt, l. 22. h. t.; vgl. auch l. 17. fin. eod.

3) Wenn ein heres voluntarius ſich irrthümlich für einen heres necessarius hält, ſo iſt ſowohl ſeine Antretung wie ſeine Ausſchlagung ungiltig, l. 15. 16. h. t.

4) Auch wenn der Delat irrthümlich auf eine andre Quote die Erbſchaft antritt, als auf welche er in Wahrheit eingeſetzt iſt, ſo iſt ſeine Antretung nichtig, l. 75. h. t.

In allen dieſen Fällen iſt der Irrthum ein weſentlicher, und die Erbſchafts-Antretung in Folge davon nichtig. Dagegen iſt der Irrthum einflußlos in folgenden Fällen:

1) wenn derjenige, welcher pure eingeſetzt iſt, unter einer Bedingung eingeſetzt zu ſein glaubt, und dieſe putative Bedingung dann eingetreten iſt, denn jetzt ſteht der wirkſamen Antretung auch im Bewußtſein des Antretenden nichts mehr entgegen, l. 34. §. 1. h. t., und eben ſo muß wohl auch konſequent der andre Fall entſchieden werden, wenn der Erbe glaubt, er ſei pure eingeſetzt, während er in der That unter einer Bedingung eingeſetzt iſt, die aber zur Zeit ſeines Erbſchaftsantritts bereits erfüllt iſt, wobei nun natürlich vorauszuſetzen iſt, daß die Bedingung nicht zu dem Ende zugefügt war, „ut testamento parentur“, denn bei einer ſolchen iſt eine wahre Erfüllung ohne Bewußtſein ihrer Exiſtenz gar nicht möglich (ſ. oben S. 118).

2) Wenn der Delat darüber im Irrthum iſt, ob der Erblaſſer als römiſcher Bürger oder ob er in feindlicher Gefangenſchaft verſtorben iſt, ſo hindert dieſer Irrthum die Wirkſamkeit der Antretung nicht, „quia utroque casu est jus adeundi“ (nämlich wegen der fictio legis Corneliae), l. 33. h. t.

3) Wenn der Delat nicht über den Status des Erblaſſers, ſondern über ſeinen eigenen Status im Irrthum iſt, ſo iſt die Antretung doch giltig. „Cur autem, si suam ignoret conditionem, adire potest, si testatoris, non potest? Illa ratio est, quod qui conditionem testatoris ignorat, an valeat testamentum dubitat, qui de suo, de testamento certus est“, l. 34. pr. h. t.; vgl. auch l. 96. eod., l. 21. de condit. et dem. (35, 1).

II. Es wird aber, damit eine wirkſame Antretung (u. bzw. Ausſchlagung) vorhanden ſei, auch eine *certa* scientia des Antretenden vorausgeſetzt, d. h. die Antretung iſt auch dann nichtig, wenn der Antretende nicht mit Sicherheit weiß, daß und auf welchen Grund ihm die Erbſchaft deferirt ſei, l. 76. de R. J., l. 3. h. t. („*certus* esse debet de jure suo“). Doch iſt Ungewißheit nicht ganz in demſelben Umfang ein Hinderniß der Antretung, wie weſentlicher Irrthum; es kommen dabei vielmehr im Einzelnen folgende Grundſätze zur Geltung:

1) Wenn das Daſein der Delation ungewiß iſt, ſo iſt die Antretung immer nichtig, und ſo muß namentlich:

a) der Erbe wiſſen, daß der Erblaſſer geſtorben iſt, l. 19. h. t. („qui hereditatem adire volet, *certus esse debet*, defunctum esse testatorem“), vgl. l. 13. §. 1. eod. („si quis *dubitet*, vivat testator necne, repudiando nihil agit“).

b) Der Antretende muß wiſſen, ob er pure oder unter einer Bedingung eingeſetzt, l. 32. §. 1. h. t., ob er inſtituirt oder ſubſtituirt iſt, l. 93. pr. h. t., und eben ſo muß er, wenn er unter einer Bedingung eingeſetzt iſt, wiſſen, daß die Bedingung bereits eingetreten iſt, l 21. de cond. et dem (35, 1).

c) Er muß wiſſen, daß kein ihn ausſchließender postumus in Ausſicht ſteht, l. 30. §. 1. sqq. h. t. Wenn alſo die Frau ſelbſt ſich für ſchwanger erklärt, oder Sachverſtändige geben dieſe Erklärung ab, ſo iſt die Antretung ungiltig, l. 30. §. 3. eod.; abgeſehen davon aber kann der Umſtand, daß Andre die Frau für ſchwanger halten, ſeine Antretung nicht wirkungslos machen, wenn er ſelbſt nur weiß, daß ſie es nicht iſt, l. 30. §. 1. eod. („si scit, non esse praegnantem, potest"), l. 30. §. 3. fin. eod. („si secundum multorum opiuionem, potest"; anders, aber m. E. irrig deutet dieſe Worte Schmidt, form. Notherbenr. S. 11, Not. und ſieht ſich dadurch zu einer ſcharfſinnigen, aber doch unhaltbaren Konjektur genöthigt). Natürlich wird bei der letztren Entſcheidung vorausgeſetzt, daß ſein Wiſſen ſich auch thatſächlich bewahrheitet, daß alſo die Frau wirklich nicht, auch nicht mit einem abortus niederkommt, denn „toties ei sua praesumtio proficit, quoties concurrit cum veritate", l. 30. §. 4 eod. Hiernach verſteht es ſich, daß auch die zur Erbin eingeſetzte Frau ſelbſt, obgleich ſie ſich für ſchwanger ausgibt, wenn ſie weiß, daß ſie es nicht iſt, die Erbſchaft antreten kann, l. 30. §. 5. eod.

„Sed et si ipsa mulier heres instituta sit, quae se praegnantem fingit, adeuudo acquiret hereditatem".

(Der grobe Irrthum von Laſſalle S. 315 fgg, welcher hier vielmehr den monſtröſen Satz ausgeſprochen findet, daß die Frau, auch wenn ſie wirklich ſchwanger iſt und dies weiß, trotzdem doch antreten und die Erbſchaft erwerben könne, bedarf keiner Widerlegung).

d) Der Erbe muß auch wiſſen, daß das Teſtament, in welchem er eingeſetzt iſt, ein giltiges iſt, und iſt es alſo z. B. ungewiß, ob der Erblaſſer als paterfamilias oder als filiusfamilias geſtorben, und alſo das von ihm errichtete Teſtament giltig oder ungiltig iſt, ſo iſt die Antretung nichtig, l. 32. §. 2, l. 34. pr. h. t., l. 2. §. 3. unde legit. (38, 7), l. 1. §. 1. ad SC. Tertull. (38, 17), und eben ſo auch dann, wenn es zweifelhaft iſt, ob das Teſtament ein gefälſchtes iſt oder nicht, l. 46, l. 51. pr. h. t. Weiß der Erbe, trotz erhobener accusatio falsi, doch gewiß, daß es nicht gefälſcht iſt, wird alſo namentlich dieſe accusatio gegen ihn ſelbſt, als angeblichen Fälſcher erhoben, ſo ſteht ſeiner Antretung nichts im Wege, „quoniam certus esse debent, se falsum non fecisse", l. 46. cit., vgl. l. 30. §. 8. eod.

e) Auch die während einer bonor. possessio ex Carboniano Edicto vorhandene Ungewißheit über die Perſon des Delaten macht die Antretung unſtatthaft, l. 12. de Carb. Ed. (37, 10).

2) Nach Zivilrecht iſt auch die Ungewißheit über den Delationsgrund ein Hinderniß der Erbſchaftsantretung, und wer alſo für den einen Fall zur Teſtaments-, für den andern zur Inteſtat-Erbſchaft gerufen iſt, kann vor eingetretener Entſcheidung die Erbſchaft gar nicht antreten, l. 93. h. t. („certus esse debet — — an testamento, an ab intestato heres existat"), und dies

findet namentlich Anwendung bei eingesetzten Kindern des Erblassers, wenn die Ruption des Testaments durch einen präterirten postumus in Aussicht steht (vgl. oben §. 471. Anm.). Die augenscheinliche Härte dieser zivilen Regel veranlaßte den Prätor, in solchen Fällen den eingesetzten Kindern, so wie auch ihren Erben, durch eine decretalis bonor. poss. zu Hilfe zu kommen, l. 84. h. t., l. 4. §. 3, l. 5. de bon. poss. c. t. (37, 4), und seitdem kann die Ungewißheit über den Delationsgrund den Erbschaftserwerb nicht mehr hindern.

3) Ungewißheit über die Größe der Erbportion macht die Erbschafts-Antretung keineswegs ungiltig, und dies mußte um so nothwendiger angenommen werden, da nur in den seltensten Fällen sich von vorn herein fixiren läßt, wie groß dem endlichen Resultate nach die Erbportion sein wird (man denke nur z. B. an das Anwachsungsrecht). Demnach kann also der Berufene ungeachtet seiner Unbekanntschaft mit der Größe seiner Portion unbedenklich die Erbschaft antreten, l. 5. §. 1. si pars hered. pet. (5, 4): „Utilius est, posse eum adire, qui nescit portionem, si caetera, quae oportet eum scire, non ignoret", l. 21. §. 3. h. t., und auch eine hereditatis petitio *incertae partis* ist ihm demgemäß gestattet, l. 1. §. 5. si pars her. pet. (5, 4). Daß diese Bestimmungen nicht im Widerspruch stehen mit dem oben bei I. 4. aus l. 75. h. t. abgeleiteten Satze ist von selbst klar; im Falle der l. 75. cit. will der Antretende etwas Anderes, als was er in Gemäßheit der Delation wollen kann, in unsrem Falle dagegen akkommodirt er sich in omnem eventum der Delation.

4) Mit dem eben besprochenen Satze, daß die Unbekanntschaft mit der Größe der Erbportion kein Hinderniß der Erbschaftsantretung sei, hängt unmittelbar eine Entscheidung Ulpian's zusammen, von der man häufig irriger Weise behauptet hat, sie stehe in Widerspruch mit der oben bei I. 2. besprochenen l. 21. de cond. et dem. (35, 1) Es ist dies der Ausspruch von Ulpian in l. 21. §. 3. h. t.:

> „Si quis partem, ex qua institutus est, ignoravit, Julianus scribit, nihil ei nocere, quominus pro herede gereret. Quod et Cassius probat, si conditionem, sub qua heres institutus est, non ignorat, si tamen extitit conditio, sub qua substitutus est. Quid tamen, si ignorat conditionem extitisse? *Puto posse adire hereditatem*, quemadmodum si ignoret, an coheredis, cui substitutus est, repudiatione portio ei delata sit".

Die richtige Erklärung dieser vielbesprochenen Stelle (vgl. Schult. et Smallenb. ad h. l. tom. V. p. 130 sqq.) scheint mir folgende zu sein. Der Hauptsatz, an den sich das Folgende anschließt, ist der, daß Unbekanntschaft mit der Größe der gebührenden Erbportion kein Hinderniß der Antretung sei. Diesen Satz nehme auch Cassius an, wie man aus folgender Entscheidung desselben entnehmen könne: „wenn Jemand unter einer Bedingung zum Erben eingesetzt und unter einer andren Bedingung einem Miterben substituirt sei, und er nun zu einer Zeit antrete, wo beide Bedingungen erfüllt, er also zu einer doppelten Portion gerufen sei, so sollte diese Erbantretung völlige Wirksamkeit haben, wenn auch dem Berufenen diese ganze Substitution unbekannt geblieben wäre, und er also im Augenblicke der Antretung nur eine kleinere Quote, als ihm wirklich zukomme,

gekannt habe" („si conditionem — — — — sub qua substitutus est"). Hieran knüpft nun Ulpian die Frage, wie denn die Entscheidung ausfallen müsse, wenn in dem von Cassius vorgelegten Falle der Berufene zwar gewußt habe, daß er unter einer Bedingung einem Miterben substituirt sei, aber zur Zeit der Erbschaftsantretung der inzwischen erfolgte Eintritt der Bedingung ihm unbekannt geblieben sei? Auch hier, antwortet er, sei die Antretung wirksam, nicht anders, wie in dem andren Falle, wenn Jemand, welcher pure instituirt und einem Miterben substituirt sei, zu einer Zeit antrete, wo es ihm noch unbekannt gewesen sei, daß der Miterbe schon ausgeschlagen habe, und ihm also auch die Substitutions-Portion deferirt sei. Vgl. *Jac. Gothofred*, animadverss. jur. civil. c. 17. (auch in Otton. thes. III. p. 312 sqq.), Mühlenbruch S. 422 fgg. (dessen Darstellung jedoch nicht vollständig befriedigt, weil er keine Verschiedenheit der beiden Fälle, die in den beiden Sätzen: quod et Cassius probat. rel. und: quid tamen rel. hervorhebt, sondern irrthümlich anzunehmen scheint, daß in den beiden Sätzen ein und derselbe Fall behandelt werde), s. auch Puchta, Lehrb. §. 497. Not. a, Vorles. II. Beil. 23, Fuchs a. a. O. S. 237 fg., Northoff a. a. O. S. 210 fgg, Köppen, Syst. S. 363 fgg. — Daß nach dieser Auslegung nicht nur sämmtliche Theile der Stelle in vollem Zusammenhange stehen — indem da alle entschiedenen Fälle in dem einen an die Spitze gestellten Grundgedanken zusammentreffen, daß Unbekanntschaft mit der Größe der Erbportion die Antretung nicht wirkungslos mache —, sondern daß auch dadurch aller Widerspruch mit l. 21. de cond. et dem. völlig beseitigt wird, leuchtet von selbst ein, denn während Julian in l. 21. de cond. et dem. von dem Falle redet, wenn der Erbe gerade nur auf eine Portion unter einer Bedingung eingesetzt ist, und dann die Erbschaft antritt, ohne mit dem Eintritt der Bedingung bekannt zu sein, spricht Ulpian in der l. 21 §. 3. de acqu. v. om. her. von dem wesentlich davon verschiedenen Falle, wenn Jemand auf eine Portion instituirt, und auf eine andere unter einer Bedingung substituirt ist, und dann die Erbschaft antritt, ohne den Eintritt der der Substitution beigefügten Bedingung zu kennen; daß ein Irrthum der letztren Art der Wirksamkeit der Antretung nicht schade, geht auch schon von selbst aus den in T. 4—7 entwickelten Rechtssätzen hervor. Nimmt man diese Erklärung an, so ist auch schlechthin kein Grund zu irgend einer Textveränderung vorhanden, und es erscheint dann eben so willkürlich und unpassend, wenn man mit vielen Aeltern und Neuern statt: sub qua *substitutus* est lesen will: sub qua *institutus* est, als wenn man mit *Cujac.* ad African. tract. I. ad l. 46. de acqu. v. om. hered. (in opp. I. p. 1353 sqq.) das *non* vor ignorat auslöschen und es in den folgenden Satz: puto [non] posse adire hereditatem herübertragen will.

Anm. 2. Ueber den Erwerb einer Erbschaft für einen Verschollenen vor erfolgter Todeserklärung vgl. Cropp in sein. und Heise's jurist. Abhh. II. S. 142 fgg., Pfeiffer, prakt. Ausführ. IV. S. 360 fgg., Mühlenbruch XLII. S. 462 fgg., *Heinrich*, de hereditate legatove absenti delato. Giess. 1841, Flach, Entscheid. d. O. A. G. zu Wiesbaden I. S. 146 fgg., II. S. 128 fgg., III. S. 46 fgg., Runde im Oldenburg. Arch. II. 4, Kraut, Vormundschaft Bd. II. §. 66, Schäffer in Gieß. Zeitschr. N. F. V. S. 397 fgg.,

Bruns in Bekker's Jahrb. I. S. 95 fg. 109 fgg. 141 fgg. 168 fgg. 193 fgg., Köppen, Syst. S. 423 fgg., Northoff im neuen prakt. Arch. III. S. 1 fgg. S. noch Seuffert's Arch. I. 160, III. 185. 298. 346, V. 31, IX. 49, XI. 257, XV. 200.

b) Zeit der Erbschaftsantretung. §. 499.

Dig. XXXVIII. 8, Cod. VI. 30. de jure deliberandi. — *Koch*, de herede deliberante. Giess. 1783, Mühlenbruch, Fortsetzung des Glück'schen Komm. Bd. XLI. S. 277 fgg. Vgl. Leist, Bonor. poss. II. 1, S. 319 fgg.

Anm. Wenn es auch allgemein anerkannt ist, daß das römische Recht vor Justinian keine gesetzliche Antretungs- oder Ausschlagungsfrist für den Zivilerben kannte, Gai. II. 167, so wird doch häufig von älteren, wie neueren Juristen behauptet, daß Justinian eine solche eingeführt habe, und man beruft sich zu diesem Zwecke theils auf l. 19. C. de jure delib. (s. oben §. 491. T. 3), theils auf l. 22. §. 1. C. eod. („Cum igitur hereditas ad quendam, sive ex testamento sive ab intestato sit delata, sive ex asse, sive ex parte, si quidem recta via adire maluerit hereditatem, et spe certissima hoc fecerit, vel sese immiscuerit, ut non postea eam repudiet: nullo indiget inventario, cum omnibus creditoribus suppositus sit, utpote hereditate ei ex sua voluntate infixa. Similique modo, si non titubante animo respuendam vel abstinendam esse crediderit hereditatem, *et apertissime intra trium mensium spatium, ex quo ei cognitum fuerit, scriptum se esse vel vocatum heredem, ei renunciet: nullo nec inventario faciendo, nec alio circuitu exspectando, sit alienus ab hujusmodi hereditate, sive onerosa, sive lucrosa sit*"). Ich habe in einer ausführlichen Abhandlung im ziv. Arch. XXII. 7. die Unhaltbarkeit dieser neueren Theorieen über angebliche gesetzliche Deliberationsfrist nachzuweisen versucht, und wenn auch namentlich meine dort gegebene Erklärung der l. 22. §. 1. cit. mehrfachen Widerspruch gefunden hat, so sind doch dem wesentlichen Inhalte dieser Abhandlung nicht nur die beiden Rezensenten derselben, G. Fr. Puchta und Arndts in Richter's krit. Jahrb. 1840. S. 7 fgg. S. 17 fgg. beigetreten, sondern auch Mühlenbruch, welcher früher in mehrfachem Wechsel andere Theorieen vertheidigte, hat später die richtige Ansicht angenommen, Lehrb. 3. Aufl. §. 703, und Fortsetzung des Glück'schen Komm. XLI. S. 295 fgg. Vgl. auch Mayer, Erbr. I. §. 118. Not. 22 und 23, Roßhirt, testam. Erbr. II. S. 188, *Henr. Sintenis*, capita selecta ex jure civili. Giess. 1840. cap. 3. p. 67 sqq., Dollmann in den Blättern für Rechtsanwendung. 1841. No 9. S. 129 fgg., *Wedemeyer*, de jure delib. Gött. 1844, Sintenis III. §. 185. Anm. 9, Brinz, Lehrb. S. 816, Tewes, Syst. II. §. 53, Vering, Erbr. S. 501. Anm. 4; s. auch Zach. v. Lingenthal in Richter's krit. Jahrbb. 1846. (Jahrg. X.) S. 840 fg.

B. Erwerbung der Erbschaft nach prätorischem Rechte. §. 500.

Leist an den oben angeff. OO.; s. auch §. 400.

1) *Ulp.* l. 3. §. 7. de bon. poss. (37, 1): Acquirere quis bonorum possessionem potest, vel per semet ipsum, vel per alium. Quod si me non mandante bonor. poss. petita sit, tunc competet, cum ratum habuero id, quod actum est. Denique si ante decessero, quam ratum habeam, nulla dubitatio est, quin non competat mihi bon. poss., quia neque ego ratum habui, neque heres meus ratum habere potest, quum ad eum non transeat jus bonor. possessionis. — 2) *Paul.* l. 16. eod.: Quotiens is, cui bon. poss. ab altero postulata est, furere coeperit, magis probatum, ratum eum videri habuisse. Rati enim habitio ad confirmationem prioris postulati pertinet.

3) *Constantius* l. ult. C. qui admitti ad bon. poss. (6, 9): Ut verborum inanium excludimus captiones, ita hoc observari decernimus, ut apud quemlibet judicem, vel etiam apud duumviros, qualiscunque testatio amplectendae hereditatis ostendatur, statutis prisco jure temporibus coarctanda, eo addito, ut, etiamsi intra alienam vicem, id est prioris gradus, properantius exseratur, nihilo minus tamen efficaciam parem, quasi suis sit usa curriculis, consequatur. Vgl. Mayer, Erbr. I. §. 116. Not. 3, Leist, Bonor. poss. Bd. II. 2. S. 128 fgg.

4) §. 9. J. de bon. poss. (3, 9): Liberis itaque et parentibus, tam naturalibus quam adoptivis, in petenda bonor. possessione anni spatium, caeteris centum dierum dedit. — 5) *Julian.* l. 4. §. 1. quis ordo in possessionib. servetur (38, 15): Filius non solum, si tanquam filius, sed et si tanquam agnatus vel tanquam cognatus ad bonor. possessionem vocatur, annuum spatium habet, sicut, si pater filium manumississet, quamvis ut manumissor bonor. possessionem accipiat, tamen ad bon. possessionem accipiendam annuum spatium habet

6) §. 10. J. de bon. poss.: In petenda autem bon. possessione dies utiles singuli considerantur. — 7) *Ulp.* l. 2. pr. quis ordo in poss. serv.: Utile tempus est bonorum possessionum admittendarum. Ita autem utile tempus est, ut singuli dies in eo utiles sint, scilicet ut per singulos dies et scierit et potuerit admittere; caeterum quocunque die nescierit aut non potuerit, nulla dubitatio est, quin dies ei non cedat. — Vgl. Elvers,

neue Themis. Bd. I. S. 149 fgg., und gegen die da vertheidigte, gewiß unhaltbare Ansicht über die Berechnung des annus petendae bon. poss., Arndts in der Gießer Zeitschr. XIV. S. 16 fgg., v. Savigny, System des heut. röm. R. Bd. IV. S. 451 fgg.

II. Wirkungen der Erwerbung.

A. S. g. Repräsentation des Erblassers durch den Erben.

1) Allgemeine Grundsätze. §. 501.

2) Modifikationen.

a) Durch das s. g. beneficium inventarii. §. 502.

L. 22. C. de jure deliberandi (6, 80), Nov. 1. c. 2. cf. §. 6. J. de hered. qual. et differentia (2, 19). — Zimmern, Grundr. des Erbr. Anhang zu §. 116. S. 68 fgg., v. Buchholtz in Gießer Zeitschr. X. No. 10, bes. S. 402 fgg., Mühlenbruch, Forts. d. Glück'schen Komm. Bd. 41. S. 355 fgg., Strippelmann, Entscheid. des O. A. G. zu Cassel. Bd. III. Abth. 2. S. 1 fgg., Schäffer im Arch. f. prakt. Rw. V. S. 236 fgg.

b) Durch die separatio bonorum. §. 503.

Dig. XLII. 6. de separationibus, Cod. VII. 72. de bonis auctor. jud. possid. s. venundand. et de separationibus bonorum.

B. Verbindlichkeit zur Erfüllung letztwilliger Anordnungen. §. 504.

Zimmern, Grundr. des Erbr. Anh. zu §. 11. S. 64 fgg., Unterholzner, Schuldverhältnisse S. 500 fgg. — Ueber »nuda praecepta« vgl. Linde in Gieß. Zeitschr. V. S. 253 fgg., Elvers im prakt. Arch. IV. S. 114 fgg.

§. 5. J. de oblig. quae quasi ex contr. (3, 28): Heres quoque legatorum nomine non proprie ex contractu obligatus intelligitur (neque enim cum herede, neque cum defuncto ullum negotium legatarius gessisse proprie dici potest), et tamen,

quia ex maleficio non est obligatus, *quasi ex contractu* debere intelligitur. Vgl. l. 5. §. 2. de O. et A. (44, 7), l. 5. §. 3, l. 4. quib. ex caus. in possess. eatur (42, 4). — Schilling, Bemerk. über Rechtsgesch. S. 241 fgg., Holtius in Hugo's ziv. Magaz. VI. No. 17. S. 351 fgg., Roßhirt, Vermächtn. I. S. 501 fgg.

C. Rechtsmittel des Erben.

1) Hereditatis petitio.

Dig. V. 3. de hereditatis petitione, V. 4. si pars hereditatis petatur, V. 5. de possessoria hereditatis petitione, V. 6. de fideicommissaria hereditatis petitione; Cod. III. 31. de petitione hereditatis. — Glück VII. §. 562 fgg., Fabricius, Bemerkungen über die hered. petitio etc. im Rhein. Muſ. IV. S. 115 fgg., v. Buchholtz, Worin unterſcheidet ſich die hered. pet. und die vindicatio? in deſſen juriſt. Abhh. No. 1, Arndts, über das Weſen und den Umfang der her. pet., in deſſen Beiträgen No. 1, Derſelbe in Weiſke's Rechtslex. V. S. 207 fgg., Roßhirt, das teſtam. Erbr. II. S. 1 fgg., Sintenis III. §. 190—92, Francke, Komm. über den Pandekten-Titel de hered. petit. Gött. 1864. Vgl. auch *Heinr. Sintenis*, cap. select. c. 2. p. 46 sqq., Zimmermann im ziv. Arch. XXIX. S. 212 fgg., S. 454 fgg., Leiſt, Bonor. poss. I. S. 31 fgg. S. 295 fgg., II. 2. S. 16 fgg.

a) Subjekte und Objekte der Klage. §. 505.

Anm. Was die Perſon des Verklagten bei der H. P. anbelangt, ſo ſtellt Fabricius a. a. O. darüber folgende neue Theorie auf: das Charakteriſtiſche dabei ſei, daß die H. P. nur gegen denjenigen angeſtellt werden könne, welcher ſich eines vom wahren Erben noch nicht beſeſſenen Nachlaſſes oder einzelner Stücke aus demſelben bemächtigt habe („qui rem hereditariam, cujus possessionem heres nondum nactus est, possederit" Gai. II. 52). Jeder, welcher den Beſitz von Nachlaßſachen ergreife, thue dies aber entweder in dem Glauben, er ſei Erbe, oder mit dem Bewußtſein, er ſei es nicht; im erſten Falle ſei er redlicher Beſitzer (possessor *pro herede*), im zweiten dagegen ein unredlicher (poss. *pro possessore*), und bei dieſem Letzteren ſei es ganz gleichgiltig, was er etwa ſonſt für Gründe haben möge, aus welchen er zugreifen zu dürfen geglaubt habe, denn nur der Glaube, daß ihm das Erbrecht zuſtehe, könne ſeine Handlung rechtfertigen. Gar kein Gebrauch von der H. P. könne aber gemacht

werden, 1) wenn der Erblasser schon bei seinen Lebzeiten aus dem Besitze einer ihm gehörigen Sache gekommen sei, 2) wenn ein Erbschaftsschuldner sich zu zahlen weigere, aber nicht aus dem Grunde, weil er sich selbst für den wahren Erben ausgebe, denn in diesem letztren Falle gelte er allerdings als possessor pro herede, und könne mit der H. P. belangt werden, 3) wenn der Erbe selbst den Besitz einer von ihm schon besessenen Sache wieder verloren habe, und 4) wenn der jetzige Besitzer einer aus dem Nachlasse entfernten Sache sich derselben nicht selbst bemächtigt habe, sondern ein Singularsuccessor des Bemächtigers sei. In allen diesen Fällen müsse der Erbe die sonstigen gewöhnlichen Klagen (rei vindicatio, actio Publiciana, ein possessorisches Interdikt oder eine passende actio in personam) anstellen, und namentlich in den beiden ersten Fällen sei dies durchaus dieselbe Klage, welche schon dem Erblasser bei seinen Lebzeiten zugestanden habe.

Zu diesen neuen Resultaten ist Fabricius offenbar nur durch den Gedanken gekommen, daß die hered. petitio nur da zulässig sei, wo sich das Bedürfniß einer eignen Klage nachweisen lasse, und da er nun fand, daß in den vier vorher angeführten Fällen andre Klagen begründet seien, so bestimmte ihn dies, in denselben die Anwendbarkeit der H. P. in Abrede zu stellen. Diese ganze Art der Argumentation ist aber meiner Ueberzeugung nach unbegründet, und hätte Fabricius Statt dessen schärfere Untersuchungen über Wesen und Zweck der H. P. angestellt, so würde er gewiß zu dem Ergebniß gekommen sein, daß zwei der Fälle, die er aus der Sphäre der H. P. herausnehmen will, nämlich die vorher bei 1) und 3) genannten, unbedenklich zu jener Klage hinführen können. Geht man nämlich von dem unzweifelhaften Satze aus, daß die H. P. ihrem eigentlichen Wesen nach eben nichts anderes ist, als eine hereditatis *vindicatio*, und daß also ihr wesentlicher Zweck nur darauf gerichtet sein kann, daß eine rechtskräftige Anerkennung des klägerischen Erbrechts demjenigen gegenüber erfolge, der dasselbe bisher thatsächlich nicht anerkannte: so ist doch in der That nicht einzusehen, warum nicht möglicher Weise auch wegen solcher Sachen die Klage erhoben werden dürfe, die schon bei Lebzeiten des Erblassers aus dessen Besitz gekommen, oder die der Erbe schon im Besitz gehabt hat. Daß nämlich denkbarer Weise auch der Besitz solcher Sachen als eine thatsächliche Nichtanerkennung meines Erbrechts sich herausstellen kann, ist nicht zu bezweifeln, und man braucht nur z. B. an den Fall zu denken, wenn eine Sache dem Erblasser gestohlen, nachher aber vom Diebe dem putativen Erben herausgegeben ist; soll hier der wahre Erbe seine H. P. nicht auch auf diese Sache erstrecken dürfen, sondern nothwendig eine Spezialklage gebrauchen müssen, weil die Sache im Augenblicke des Todes nicht mehr im Besitze des Erblassers gewesen sei? Oder man denke sich, daß der wirkliche Erbe, nachdem er den Besitz der Erbschaftssachen ergriffen, freiwillig einem vermeintlichen Miterben einen Theil der Erbschaft herausgegeben, nachher aber seinen Irrthum erkannt hat, warum soll hier nicht die hered. petitio begründet sein? Wie aber jene beiden von Fabricius angenommenen Beschränkungen schon von vorne herein mit dem Wesen der H. P. nicht wohl verträglich erscheinen, so sind sie auch im Widerspruch mit unsren Quellen. Daß nämlich die H P. auch wegen solcher Sachen möglich ist, die

ſchon bei Lebzeiten des Erblaſſers aus deſſen Beſitz gekommen ſind, iſt mit Beſtimmtheit ausgeſprochen in l. 14. §. 2. quod met. causa (4, 2), l. 6. §. 5; l. 22. §. 1. de act. rer. amot. (25, 2), l. 33. §. 1. de usurp. et usuc. (41, 3), und daß ſie ferner auch möglich iſt wegen ſolcher Sachen, die der Erbe ſchon im Beſitze gehabt hat, geht theils aus l. 19. §. 1. und l. 44. de her. pet., theils aus l. 29. de usurp. et usuc. hervor. Wenn ſich dagegen Fabricius für ſeine Anſicht auf Gai. II. 52. beruft, ſo überſieht er, daß dort nur von der *usucapio* pro herede die Rede iſt, und dieſe ſetzt freilich voraus, daß der Erbe noch nicht den Beſitz derfraglichen Sache ergriffen hat, vgl. auch l. 29. de usurp. et usuc., und wenn er außerdem Gai. IV. 144. und §. 3. J. de interd. (4. 15) für ſich anführt, ſo iſt auch dies unzuläſſig, da hier jene Beſchränkung nur für das interd. Quorum bonorum angenommen wird, wobei ſich dieſelbe aus der Eigenſchaft eines interdictum *adipiscendae* possessionis von ſelbſt verſteht, ohne daß daraus irgend ein Schluß auf die hereditatis petitio gemacht werden dürfte. Vgl. überhaupt Arndts a. a. O. S. 1 fgg.

Obwohl nun hiernach gewiß die beiden von Fabricius angenommenen Beſchränkungen in Betreff der Verklagtenrolle nicht begründet ſind, ſo kann dennoch die H. P. nicht gegen jeden Beſitzer von Erbſchaftsſachen gebraucht werden, weil nicht jeder Beſitz von Erbſchaftsſachen mit dem Erbrechte des Klägers unverträglich iſt, ſondern nur gegen diejenigen, welche ſolche Sachen *pro herede* oder *pro possessore* beſitzen, l. 9. h. t.:

„Regulariter definiendum est, eum demum teneri petitione hereditatis, qui vel jus pro herede, vel pro possessore possidet, vel rem hereditariam“,

Es beſitzt aber

1) *pro herede* zunächſt und hauptſächlich derjenige, welcher ſich ſelbſt für den Erben hält, l. 11. pr. h. t. Aus begreiflichen Gründen wird aber auch derjenige hierher gezählt, welcher eine *bonorum possessio* agnoſzirt hat, l. 11. pr. fin., l. 20. §. 13. h. t., dem ein Univerſal-Fideikommiß reſtituirt iſt, l. 13. §. 5—7, l. 20. §. 13 h. t., und welcher die Erbſchaft oder eine Quote gekauft oder *dotis causa* erhalten hat, l. 13. §. 4, §. 8—11. h. t., Francke S. 151 fgg. — Daß auch derjenige als possessor pro herede anzuſehen ſei, welcher wider beſſeres Wiſſen die Erbenqualität nur vorſchützt, ſcheint nach l. 11. pr., vgl. mit l. 12. h. t. (verb. vel per mendacium) nicht zweifelhaft zu ſein, und die Annahme, daß die l. 11. cit. von einem Falle verſtanden werden müſſe, wo der Beſitzer zwar gewußt, daß er nicht *heres* ſei, ſich aber für einen *bonorum possessor* gehalten habe, iſt ſehr bedenklich. Natürlich aber gilt ein ſolcher Beſitzer, wenn ſeine mala fides beweislich gemacht iſt, doch als praedo, und daß er alſo namentlich bei der Frage, was dem ſiegreichen Kläger reſtituirt werden müſſe, ganz als possessor pro possessore anzuſehen iſt, verſteht ſich von ſelbſt.

3) „Pro possessore vero possidet praedo, qui interrogatus, cur possideat, responsurus sit, quia possideo, nec contendet se heredem, vel per mendacium, nec ullam causam possessionis possit dicere, et ideo fur et raptor petitione hereditatis tenentur“, l. 11. §. 1, l. 12, l. 13. pr.

h. t. Hierher gehört nun vor allen Dingen Jeder, welcher sich eigenmächtig besitzloser Sachen des Nachlasses bemächtigt hat, ohne zu glauben, daß er Erbe sei, mag er auch übrigens ein noch so gutes Recht auf die Sache zu haben vermeinen. Ein solcher muß sich allerdings gefallen lassen, als possessor pro possessore behandelt zu werden, und hierin liegt auch nicht die geringste Härte, denn so lange der Erblasser lebte, und später, wenn der Erbe selbst schon den Besitz ergriffen hat, durfte der angebliche Eigenthümer natürlich nicht zugreifen, ohne sich verantwortlich zu machen, sondern er mußte vindiziren. Keineswegs kann ihm nun der Tod des Erblassers und die Schutzlosigkeit des Nachlasses die Befugniß gewähren, sich selbst Recht zu verschaffen, und thut er dies dennoch, so kann ihn der Erbe zwar nicht mit possessorischen Rechtsmitteln belangen, aber die heredit. petitio vertritt hier diese possessorischen Klagen, und so muß der Verklagte die hinweggenommene Sache restituiren, ohne daß ihm nur der Beweis seiner vorgeschützten exceptio dominii gestattet werden kann. Nachher, wenn er erst restituirt hat, mag er die rei vindicatio oder andre entsprechende Klagen gegen den Erben noch immer so anstellen, wie er dies gegen den Erblasser konnte und mußte, und dabei darf ihm nicht die exceptio rei judicatae oppouirt werden, denn jenes frühere Urtheil berührt das jetzt geltend zu machende Recht überall nicht. Vgl. auch l. un. C. Th. quorum bonor., l. 3. C. J. eod., Fabricius a. a. O. S. 171 fgg., Arndts a. a. O. S. 38 fgg., abweichend ist Brinz §. 161. S. 688 fg., s. auch Seuffert's Arch. XVIII. No. 94. — Außerdem ist aber auch als possessor pro possessore Jeder anzusehen, welcher den Erblasser selbst des Besitzes widerrechtlich beraubte, l. 14. §. 2. quod. met. causa (4, 2), l. 6. §. 5, l. 22. §. 1. de act. rer. amot. (25, 2), so wie auch derjenige, welcher eine im Nachlasse befindlich gewesene Sache einem dritten Besitzer gegenüber, sei es durch eigentliches Delikt, l 13. pr., l. 16. §. 4. h. t., oder durch ein nichtiges Rechtsgeschäft l. 13. §. 1. h. t. an sich gebracht hat, während eine solche Handlung dem wirklichen Erben gegenüber freilich keine hered. petitio begründen würde.

3) Daß auch der Erbe desjenigen, welcher pro herede oder pro possessore besitzt, mit der hered. petitio belangt werden kann, versteht sich nach allgemeinen Grundsätzen von selbst, und zwar kommt hierbei die eigne Meinung des Erben gar nicht in Betracht, l. 13. §. 3. h. t. Schwierigkeit macht hierbei die l. 13. §. 11. h. t.:

> „Heredem autem etiam earum rerum nomine, quas defunctus pro emtore possedit, hereditatis petitione teneri constat, quasi pro herede possideat, quamvis etiam earum rerum nomine, quas pro herede vel pro possessore defunctus possedit, utique teneatur".

Die Meisten verstehen diese Stelle mit der Glosse von dem Erben eines Besitzers, welcher einzelne Erbschaftssachen käuflich an sich gebracht hat, und unter dieser Voraussetzung muß man nothwendig supponiren, daß der Erbe eines solchen possessor pro emtore in dem Glauben ist, daß sein Erblasser pro herede besessen habe, und daß also auch er pro herede besitze, in welchem Falle wegen dieses seines Glaubens die hered. pet. gegen ihn zulässig sein soll, obwohl sie gegen seinen Erblasser nicht hätte gebraucht werden können. Daß dieser Satz

aus inneren Gründen bedenklich ist, verkenne ich nicht, aber dennoch scheint mir diese Auslegung natürlicher zu sein, als die schon von den Griechen angedeutete (schol. h. ad Basil. XLII. 1. 13. bei Fabr. V. p. 593), und unabhängig davon von *Cujac.* obss. IX. 25. vertheidigte, wonach man annehmen soll, daß hier ein heres legitimus eine hereditatis petitio gegen einen in einem ungiltigen Testamente eingesetzten Erben angestellt habe, und für diesen Fall von Ulpian der Rechtssatz aufgestellt sei, der verklagte und besiegte testamentarische Erbe müsse nicht blos die wirklich eignen Sachen des Erblassers, sondern auch alle diejenigen herausgeben, welche der Erblasser auch nur pro emtore besessen habe, vgl. auch *Jensius*, stricturae ad h. l. p. 35, *Pothier* ad h. l. *Huber*, Eunom. Rom. p. 271 sqq. Das Natürlichste ist wohl, daß man den Ausspruch des Juristen von dem Erben eines Erbschafts-Käufers verstehe. In den vorhergehenden §§en ist entwickelt, daß gegen einen solchen Käufer eine utilis hered. petitio zulässig ist, und da schließt sich denn sehr natürlich die weitere Bemerkung an, daß auch gegen die Erben desselben diese utilis her. pet. angestellt werden könne; vgl. Francke S. 163 fg.

4) Endlich kann auch die hered. pet. nicht nur gegen den wirklichen corporis oder juris possessor, sondern auch gegen den *fictus* possessor angestellt werden, l. 13. §. 13 14. h. t., und zwar gelten dabei ganz die früher bei der R. V. näher entwickelten Grundsätze, vgl. Bd. I. §. 332. Anm.

Da nach den bisherigen Erörterungen der Besitztitel für die Anstellung der hered. petitio wesentlich ist, so erklärt es sich leicht, daß der Besitzer gegen die sonstige Regel genöthigt werden kann, dem künftigen Kläger seinen Besitztitel anzugeben, l. 11. C. h. t. Statt dieser vorgängigen interrogatio in jure ergreifen unsre Praktiker gewöhnlich den Ausweg, daß sie alternativ die R. V. oder act. Publ. mit der H. P. kumuliren. Vgl. übrigens auch *H. Sintenis*, select. cap. p. 62 sqq., Zimmermann a. a. O. bes. S. 456 fgg., Sintenis, prakt. Zivilr. III. §. 190. Not. 35.

Wenn wir bisher sahen, wie Jemand besitzen müsse, um der rechte Verklagte bei der H. P. zu sein, so ist jetzt auch noch anzudeuten, was er besitzen müsse. Vor allen Dingen gehören nun, wie sich von selbst versteht, die eigentlichen Nachlaßsachen hierher, wobei es denn auch ganz gleichgiltig ist, ob der Verstorbene selbst sie schon im Vermögen hatte, oder ob sie erst nachher zu der Erbschaft gekommen sind, und ob sie wirklich in dem Vermögen des Verstorbenen standen, oder ob derselbe sie nur detinirte, l. 19. pr. §. 2. h. t. Ueberhaupt aber ist gar nicht erforderlich, daß unmittelbare Nachlaßsachen besessen werden, sondern auch der Besitz von Surrogaten genügt, und wer also z. B. eine in der Erbschaft befindliche Forderung eingetrieben, oder aus dem Verkaufe einer Erbschaftssache Geld erlöst hat, kann wirksam mit der H. P. belangt werden, l. 16. §. 1. h. t., so wie auch derjenige, welcher als früherer Besitzer von Erbschaftssachen Klagerechte erworben hat, l. 16. §. 4. 5. 7. h. t., ja selbst der Schuldner, welcher die Zahlung deßhalb verweigert, weil er selbst der Erbe sei, während, wenn er blos das Erbrecht des Klägers bestreitet, ohne selbst Erbe sein zu wollen, allerdings die gewöhnliche Schuldklage gebraucht werden muß, offenbar, weil dann nicht von einer possessio pro herede die Rede sein kann, l. 13. §. ult., l. 14.

l. 15, l. 42. h. t. Wie sehr sich auch in diesen Rücksichten die H. P. von der R. V. unterscheidet, leuchtet von selbst ein; vgl. Bd. I. §. 332. Anm. geg. E.

Anm. 2. Ueber die vom Kläger zu führenden Beweise vgl. Glück VII. S. 493 fgg., S. 503 fgg., Arndts im Rechtsler. V. S. 216 fgg., Sintenis III. §. 190, Unger, östr. Erbr. §. 51. Vgl. auch Seuffert's Arch. I. 95. 258. II. 359, VII. 243, VIII. 156, IX. 314—16, XI. 256, XII. 305, XIII. 154, XIV. 148. 149, XV. 138, XVI. 130. 254.

Anm. 3. Ueber die hereditatis petitio *partiaria* (Dig. V. 4. si pars hereditatis petatur) und die einzelnen dabei zu unterscheidenden Fälle vgl. Glück VIII. S. 2 fgg., Göschen, Vorles. §. 961 (III. 2. S. 442 fgg.), Arndts a. a. O. S. 213 fgg., Sintenis III. S. 583 fgg.

b) Verbindlichkeit des besiegten Verklagten. §. 506.

1) Ulp. l. 20. §. 6. h. t.: Praeter haec multa reperimus tractata et de petitione hereditatis, de distractis rebus hereditariis, de dolo practerito et de fructibus, de quibus cum forma Senatusconsulto sit data, optimum est, ipsius Senatusconsulti interpretationem facere, verbis ejus relatis: Pridie Idus Martias Q. Julius Balbus et P. Juventius Celsus, T. Aufidius, Oenus Severianus Css. verba fecerunt de his, quae Imp. Caes., Trajani Parthici filius, D. Nervae nepos, Hadrianus Augustus Imperator Maximusque Princeps proposuit quinto Nonas Mart., quae proximae fuerunt, libello complexus [esset], quid fieri placeat. De qua re ita censuerunt: *Cum antequam partes caducae ex bonis Rustici fisco peterentur, hi qui se hercdes existimassent, hereditatem distraxerint, placere, redactae ex pretio rerum venditarum pecuniae usuras non esse exigendas. Idemque in similibus causis servandum. Item placere, a quibus hereditas petita fuisset, si adversus eos judicatum esset, pretia, quae ad eos rerum ex hereditate venditarum pervenissent, et si eae ante petitam hereditatem deperissent deminutaeve fuissent, restituere debere. Item eos qui bona invasissent, cum scirent, ad se non pertincre, etiam si ante litem contestatam feccrint, quo minus possiderent, perinde condemnandos, quasi possiderent; eos autem, qui justas causas habuissent, quare bona ad se pertinere existimassent, usque eo duntaxat, quo lucupletiores ex ca re facti essent. Petitam autem*

fisco hereditatem ex eo tempore existimandum esse quo primum scierit quisque eam a se peti, id est, cum primum aut denuntiatum esset ei, aut literis, vel edicto evocatus esset, censuerunt. — Dieſes wichtige Senatusconſult, wodurch die H. P. in mehrfacher Beziehung eine neue, namentlich von der R. V. verſchiedene Geſtaltung erhielt, iſt ausführlich von Ulpian im 15. Buch ad Edict. kommentirt worden, und die Exzerpte hieraus bilden den Kern des Pandektentitels de H. P. Vgl. auch Fabricius a. a. O. S. 181 fgg., Arndts, Beiträge S. 62 fgg., Rechtsler. S. 221 fgg., Francke a. a. O. S. 221 fgg., ſ. auch Dernburg, Verh. d. her. pet. zu d. erbſchaftl. Singularklagen S. 15 fgg.

2) *Paul.* l. 22. h. t.: — — — Nam et in oratione D. Hadriani ita est: *Dispicite, Patres Conscripti, numquid sit aequius possessorem non facere lucrum, et pretium, quod ex aliena re perceperit, reddere, quia potest existimari, in locum hereditariae rei venditae pretium ejus successisse, et quodammodo ipsum hereditarium factum.* Oportet igitur possessorem et rem restituere petitori, et quod ex venditione ejus rei lucratus est.

3) *Idem* l. 28. eod.: Post SCtum enim omne lucrum auferendum esse tam bonae fidei possessori, quam praedoni dicendum est.

4) *Idem* l. 40. eod.: Illud quoque, quod in oratione D. Hadriani est, ut post acceptum judicium id actori praestetur, quod habiturus esset, si eo tempore, quo petiit, restituta esset hereditas, interdum durum est. Quid enim, si post litem contestatam mancipia aut jumenta aut pecora deperierint? Damnari debebit secundum verba Orationis, quia potuit petitor restituta hereditate distraxisse ea. Et hoc justum esse in specialibus petitionibus Proculo placet; Cassius contra sensit. In praedonis persona Proculus recte existimat, in bonae fidei possessoribus Cassius. Nec enim debet possessor aut mortalitatem praestare, aut propter metum hujus periculi temere indefensum jus suum relinquere. Vgl. Basil. XLII. 1. 40. (tom. V. p. 559.) und Schol. y. und a. (p. 633. 34), wodurch namentlich eine Bemerkung von Fritz in ſeiner Ausg. d. Wening'ſchen Lehrb. Buch V. §. 195. Not. h. (S. 396) nichts weniger als unterſtützt wird.

c) Gegenanſprüche des Verklagten. §. 507.

d) Verhältniß der hered. petitio zu den erbſchaftlichen Singularklagen, und Rechtsverhältniß des petitor und possessor in Beziehung zu Dritten. §. 508.

H. Dernburg, über d. Verhältniß der hered. petitio zu den erbſchaftlichen Singularklagen. Heidelb. 1852.

Anm. In Beziehung auf die in der Ueberſchrift angedeuteten Fragen kommt es im Weſentlichen auf folgende Punkte an:

I. Da ſämmtliche Vermögensrechte des Erblaſſers auf den Erben übergehen, ſo verſteht es ſich, daß auch alle Singularklagen, welche aus ſolchen Vermögensrechten hervorgehen, ſowohl actiones in rem, wie in personam, dem Erben zuſtändig ſind. Wenn aber in der Perſon deſſen, gegen welchen eine ſolche Singularklage begründet wäre, auch die Vorausſetzungen der hereditatis petitio zuſammentreffen, wenn derſelbe alſo possessor pro herede (einerlei, ob bona oder mala fide, Francke S. 144 fg.) iſt, ſo kann einer jeden ſolchen Singularklage die exceptio: *quod praejudicium hereditati non fiat* entgegengeſetzt werden, *Gai.* IV. 133, l. 5. §. 2. h. t. Obwohl dieſe Einrede zum Theil ihren Grund in der eigenthümlich römiſchen Einrichtung hat, daß Erbſchaftsſtreitigkeiten regelmäßig der Entſcheidung des Zentumviralgerichts unterliegen ſollten, und die Anſtellung von Singularklagen als unzuläſſige Umgehung dieſes Gerichts erſcheinen mußte, l. 12. C. h. t., ſo fehlt es doch auch nicht an allgemeinern Gründen für die Geſtattung dieſer exceptio, denn ohnedies hätte nicht nur der Erbſchaftsbeſitzer von einem chikanöſen petitor Statt mit einer Univerſalklage, mit unzähligen Singularklagen beläſtigt werden können, arg. l. 13. §. 4. h. t., ſondern es hätte auch, da die Leiſtungen des beſiegten Beklagten bei der hered. petitio und bei Singularklagen ſich beträchtlich von einander unterſcheiden, die Lage des Erbſchafts-Beſitzers durch Zulaſſung der Singularklagen weſentlich verſchlechtert werden können. Im einzelnen ſind hierbei noch folgende Punkte zu erwägen:

1) Die Präjudizial-Einrede fällt hinweg, wenn die hered. petitio bereits anhängig geworden iſt, l. 13. de except. (44, 1):

> *Julian.* „Si post litem de hereditate contestatam res singulae petantur, placet, non obstare exceptionem: quod praejudicium hereditati non fiat; futuri enim judicii, non facti nomine hujusmodi exceptiones comparatae sunt".

Weil man dies ſo verſtehen zu müſſen glaubte, daß nach der Lit. Konteſtation eine Singularklage ungehindert angeſtellt werden könne, dies aber zu einem augenſcheinlich widerſinnigen Reſultate führt, ſo wollen Manche das Wort contestatam ausſtreichen, oder es in concertatam umwandeln, vgl. z. B. *Donell.* comm. jur. civ. lib. XIX. c. 14. §. 12. (ed. Bucher tom. XII. p. 452 sqq.), *Noodt* ad tit. Dig. de H. P. circa fin. (in opp. Lugd tom. II. p. 186) —

eine Aushilfe, die eben ſo willkürlich, als unbefriedigend iſt —, und Andre wollen dieſem Julianiſchen Ausſpruche den Sinn unterlegen, daß dann, wenn die major causa, die H. P., bereits bis zur litis contestatio gediehen ſei, die prozeſſualiſche Verhandlung der minor causa durch jene praescriptio nicht ferner ſuſpendirt werden ſolle, der judex aber natürlich ſein Urtheil bis zur Entſcheidung der major causa auszuſetzen habe, arg. l. 32. §. 10. de recept. (4, 8), l. 7. h. t., l. 24. §. 3. de liber. causa (40, 12), vgl. z. B. *Cujac.* recitt. solenn. ad Cod. lib. III. tit. 31. l. 12. (in opp. IX. p. 180 sq.), Bland, Mehrheit der Rechtsſtreitigk. S. 218 fgg. Das einfache Wahre an der Sache iſt, daß der Petitor weder vor noch nach anhängiger hered. petitio eine Singularklage gegen den Poſſeſſor mit Wirkſamkeit durchführen kann, ſondern derſelbe immer durch eine Einrede zurückgewieſen wird, aber dieſe Einrede iſt nicht in beiden Stadien dieſelbe. Vor anhängig gewordener hered. petitio iſt es die exceptio *praejudicialis*, deren ſich der Poſſeſſor bedient; post litem de hereditate contestatam fällt dieſe Einrede nothwendig hinweg, denn ‚futuri judicii, non facti nomine hujusmodi exceptiones comparatae sunt' l. 13. cit., aber von jetzt an kann der Poſſeſſor jeder Singularklage des Petitor — mit Ausnahme der actio *confessoria*, l. 19. §. ult. h. t., vgl. Glück VII. S. 538 fgg., Dernburg a. a. O. S. 81 fgg., Francke a. a. O. S. 209 fgg. — die exceptio *rei in judicium deductae* und resp. *rei judicatae* entgegenſetzen, indem ja mit der hered. petitio auch alle Einzelanſprüche, welche aus dem Erbſchaftserwerb für den Erben gegen den Poſſeſſor begründet ſind, in judicium deduzirt werden, l. 3, l. 7. §. 4. 5. de exc. rei judic. (14, 2) — l. 27. §. 8. de pact. (2, 14), l. 22. §. 8. rat. rem. haberi (46, 8), vgl. l. 18. §. 2, l. 19, l. 20. §. 4. h. t., und oben Bd. I. S. 280 lit. a. Vgl. beſ. Dernburg a. a. O. S. 54 fgg., Francke S. 88. fgg. u. ſ. auch Roßhirt, teſtam. Erbr. II. S. 25. — Hieran hat ſich materiell auch im neueſten römiſchen und in unſrem heutigen Rechte nichts geändert, indem hier nur an die Stelle der weggefallenen exceptio rei in judicium deductae die Einrede der Litispendenz getreten iſt, vgl. Bd. I. S. 248 u. ſ. Dernburg a. a. O. S. 121.

2) Die Präjudizial-Einrede kann nur ſolchen Klaganſprüchen entgegengeſetzt werden, welche auch durch die hered. petitio geltend gemacht werden können, und ſie fällt daher hinweg, wenn das Recht, aus welchem der Petitor klagt, erſt nach dem Erbſchaftserwerb, obwohl auf den Grund des Erbrechts, erworben worden iſt, z. B. wenn erſt der Erbe eine vom Erblaſſer begonnene Uſukapion vollendet hat, l. 19. §. 1. h. t.:

> *Paul.* „Quodsi pro emtore usucapio ab herede impleta sit, non veniet in hereditatis petitione, quia heres i. e. petitor, eam vindicare potest, *nec ulla exceptio datur possessori*".

wenn eine Erbſchaftsſache post aditam hereditatem beſchädigt oder entwendet iſt, l. 36. §. 2. h. t., l. 2. §. 1. expil. hered. (47, 19) u. dgl. m. Dagegen fallen Anſprüche, welche während der *hereditas jacens* entſtanden ſind, allerdings in die hered. petitio, vgl. l. 14. 15. 16. §. 3, l. 36. §. 2. h. t., l. 13. §. 1, l. 14. de servo corr. (11, 3), l. 3. expil. (47, 19), und es fordert alſo die Konſequenz, daß der Poſſeſſor auch ſolchen Klagen die Präjudizial-Einrede

entgegenſetzen darf. Wenn Dernburg a. a. O. S. 73 fg. dies beſtreitet und ſich dafür auf l. 13. §. 1, l. 14. de servo corr. (11, 3) beruft, ſo iſt dies doch wohl irrig: denn der Sinn dieſer Stellen iſt gewiß nicht der, daß immer dann, wenn ein Erbſchaftsſklave verführt ſei, eine elektive Konkurrenz der actio de servo corrupto und der hereditatis petitio Platz greife, ſondern der Juriſt will wohl nur ſagen, daß möglicher Weiſe auch Statt der actio de servo corrupto eine hereditatis petitio begründet ſein könne, [wenn nämlich gerade ein Erbſchaftsbeſitzer ſich dieſes Vergehens ſchuldig gemacht habe], und daß in dieſem Falle mit der her. petitio daſſelbe gefordert werden könne, was ſonſt mit der actio de servo corrupto verlangt werde.

3) Die Frage, ob und inwieweit die Präjudizial Einrede auch den Singular-Succeſſoren des Erbſchaftsbeſitzers zur Seite ſtehe, muß mit folgenden Unterſcheidungen beantwortet werden:

a) Wenn ein bösgläubiger Erbſchaftsbeſitzer veräußert hat, ſo treten die Grundſätze über *ficta possessio* ein, vgl. Bd. I. S. 647 fgg., und da hiernach die Vindikation gegen den Succeſſor ſelbſt dann noch ſtatthaft iſt, wenn bereits die hered. petitio gegen den Poſſeſſor durchgeführt, und dieſer zur Leiſtung der litis aestimatio verurtheilt iſt: ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß auch vor angeſtellter hered. petitio der mit der Vindikation belangte Succeſſor keine Präjud. Einrede vorſchützen darf, und zwar um ſo weniger, da durch eine ſolche Vorausklage gegen den verus possessor der Erbſchaftsbeſitzer von der Leiſtung der litis aestimatio befreit, und dadurch alſo ſeine Lage weſentlich verbeſſert wird.

b) Wenn aber ein gutgläubiger Erbſchaftsbeſitzer veräußert hat, ſo iſt zunächſt ſoviel gewiß, daß dann, wenn der Petitor bereits mit der hered. petitio das Pretium — es mag ſo groß oder klein ſein wie es will — eingetrieben hat, ſeine vindicatio gegen den Succeſſor immer durch eine exceptio doli ausgeſchloſſen wird, l. 25. §. 17. h. t. verb.:

> „Certe, si minori pretio res venierint, et pretium quodcunque illud actor sit consecutus, multo magis poterit dici, exceptione eum summoveri“,

und auch dann fällt die Vindikation gegen den Succeſſor hinweg, wenn der Verkäufer ſich bereit erklärt, ſich der hered. petitio gerade ſo unterziehen zu wollen, wie wenn er keine Veräußerung vorgenommen hätte, l. 25. §. 17. cit. verb.:

> „Quid tamen, si is, qui vendidit, paratus sit, ita defendere hereditatem, ut perinde, atque si possideret, conveniatur? Incipit exceptio locum habere ex persona emtorum“.

Abgeſehen hiervon hängt aber Alles davon ab, ob der Succeſſor einen Regreßanſpruch gegen ſeinen Auktor (den Erbſchafts-Beklagten) haben würde, oder nicht; denn während im letztren Falle die Vindikation unbedenklich zugelaſſen werden muß, iſt dieſelbe im erſtren Falle ebenſowohl vor (exceptio: *quod praejudicium hereditati non fiat inter actorem et eum qui venumdedit)* als nach (exceptio *doli)* durchgeführter hered. petitio unſtatthaft, weil ja der Erbſchaftsbeſitzer dadurch mittelbar über das Maas der Bereicherung verpflichtet werden könnte l. 25. §. 17. cit. verb.:

„Et puto, posse res vindicari, nisi emtores regressum ad bonae fidei possessorem habent".

Wenn dies jetzt Francke S. 154 fg. S. 302 fgg. leugnet, und die Vindikation auch im Falle des Regreſſes zulaſſen will, ſo ſind zwar die allgemeinen Gründe, die er dafür vorbringt, nicht unſcheinbar, aber doch m. E. nicht ſo zwingend, daß ſie eine Umwandlung des „*nisi*" in ein „*licet*" rechtfertigen könnten.

Ganz die hier angedeuteten Grundſätze müſſen wohl ohne Zweifel auch dann zur Anwendung kommen, wenn der Erbſchaftsbeſitzer nicht einzelne Sachen, ſondern die ganze Erbſchaft verkauft hat, und es findet alſo daſſelbe Verhältniß zwiſchen der hered. petitio utilis gegen den Erbſchaftskäufer, und der hered. petitio directa gegen den Verkäufer Statt, wie zwiſchen der vindicatio gegen die Käufer einzelner Sachen, und der hered. petitio gegen den veräußernden possessor. In l. 13. §. 4. h. t. muß wohl ohne Zweifel ſubintelligirt werden, daß kein Regreßanſpruch gegen den veräußernden bonae fidei possessor begründet ſei, und es iſt dies um ſo unbedenklicher, da Erbſchaftsverkäufe bei den Römern in der Regel ſo abgeſchloſſen wurden, daß der Verkäufer keine Garantie übernahm, l. 10. sqq. de her. v. act. vend. (18, 4), namentlich dann, wenn die Erbſchaft wie in l. 13. §. 4. cit. vorausgeſetzt wird („*modico* vendidisse"), um unverhältnißmäßig geringen Preis verkauft wurde. A. M. iſt natürlich auch hier Francke S. 154 fgg.

Vgl. überhaupt Fabricius im Rhein. Muſ. IV. S. 180 fgg., Arndts im Rechtsler. V. S. 229 fgg., Planck, Mehrh. d. Rechtsſt. S. 213 fgg., S. 507 fgg., Sintenis III. S. 573 fgg., Dernburg a. a. O. S. 85 fgg.

4) Wenn ein Erbſchaftsſchuldner an den putativen Erben Zahlung geleiſtet hat, und dieſer hat das Empfangene an den Petitor reſtituirt, ſo wird dadurch der Schuldner ipso jure liberirt, l. 25. §. 17. fin., l. 31. §. 5. h. t., und von einer Klage des Petitor gegen die Schuldner auf nochmalige Zahlung kann natürlich keine Rede ſein. Bevor aber das Gezahlte an den wahren Erben reſtituirt iſt, bleibt der Schuldner ungeachtet ſeiner Zahlung verhaftet, und die Klage des Petitor gegen denſelben iſt alſo an ſich unzweifelhaft begründet. Beſtritten aber iſt, ob nicht einer ſolchen Klage, nach Analogie des bei Nr. 3. behandelten Falls eine Präjudizial-Einrede entgegengeſetzt werden könne? Viele z. B. Fabricius a. a. O. S. 190, Arndts a. a. O. S. 230, Seuffert, Lehrb. §. 582. nehmen dies unbedenklich an, während Andre z. B. Dernburg a. a. O. S. 92 fgg. es in Abrede ſtellen. Erwägt man, daß der Singularſucceſſor die exc. praejudicialis nicht in ſeinem eignen, ſondern nur im Intereſſe des gutgläubigen Erbſchaftsbeſitzers vorſchützen kann, und berückſichtigt man ferner, daß es dem letztren in unſrem Falle ganz gleichgiltig iſt, ob er das von dem Schuldner Einkaſſirte, in Folge der hered. petitio an den wahren Erben, oder in Folge der condictio indebiti an den gezahlt habenden Schuldner reſtituirt — denn in beiden Fällen gleichmäßig haftet er blos bis zum Belauf der Bereicherung, vgl. §. 506 u. §. 625. Anm. 3 —: ſo muß man ſich unbedenklich gegen jene angebliche Analogie erklären, und alſo dem Schuldner die Präjudizial-Einrede aus der Perſon des Poſſeſſor abſprechen.

II. Durch die bisher dargestellte exc. praejudicialis soll verhütet werden, daß der Petitor Ansprüche, die er mit der hered. petitio geltend zu machen im Stande ist, zum Nachtheil des Possessor mit anderweiten Klagen verfolge. Nach der herrschenden Lehre kommt aber im römischen Rechte auch noch eine Präjudizial-Einrede mit ganz andrer Tendenz vor. Wenn nämlich eine hered. petitio zwischen zwei Partheien verhandelt wird, so soll der Regel nach einer jeden Klage, welche ein Dritter gegen einen der beiden Litiganten als Erben, oder welche umgekehrt einer der beiden Litiganten in seiner Erbenqualität gegen einen Dritten anstellt, eine Präjudizial-Einrede zu dem Zwecke opponirt werden dürfen, damit diese Klage bis zu rechtskräftig entschiedenem Erbrechtsstreite sistirt werde. Was den ersten dieser beiden Hauptfälle anbelangt — wenn Dritte, Gläubiger oder Legatare, gegen einen der beiden Litiganten klagend auftreten —, so scheinen unter den römischen Juristen viele Streitigkeiten über Zulässigkeit und Umfang der exc. praejudicialis geherrscht zu haben, l. 12. pr. C. h. t. („quumque multae varietates et controversiae veterum exortae sint"), und Justinian hat denselben in l. 12. C. cit. dahin entschieden, daß keine Präjudizial-Einrede mehr zulässig sein, sondern in andrer Weise geholfen werden solle, vgl. unten Nr. III. Was aber den zweiten Hauptfall betrifft — wenn einer der Litiganten, petitor oder possessor, gegen einen Dritten klagend auftritt —, so muß hier zwischen actiones in rem und in personam unterschieden werden.

1) Einer actio in rem, mag sie von dem petitor oder dem possessor gegen einen Dritten erhoben werden, kann (mit Ausnahme des oben bei l. 3. b. bemerkten Falls) keine exc. praejudicialis entgegengesetzt werden, l. 25. §. 17. h. t., l. 49. eod.:

> *Papinian.* „Si bonae fidei possessor hereditatis velit cum debitoribus hereditariis, aut *qui res hereditarias occupaverint*, consistere, *audietur*, utique si periculum erit, ne inter moras actiones intercidant. *Petitor autem hereditatis citra metum exceptionis in rem agere poterit.* Quid enim, si possessor hereditatis negligat? quid, si nihil juris habere se sciat?"

und es ist dies auch sehr natürlich, da es für das Rechtsverhältniß des beklagten Dritten völlig gleichgiltig ist, ob der Vindikant in dem Erbschaftsstreite siegt oder besiegt wird, und selbst, wenn Beide, der petitor und der possessor, gleichzeitig gegen ihn eine vindicatio erhoben hätten, leidet dies keine Ausnahme, da hier die einfache Regel der l. 57. de rei vind. (6, 1), vgl. l. 57. h. t., genügende Hülfe gewährt.

2) Nicht dasselbe findet bei actiones in personam Statt, denn ein Erbschaftsschuldner ist begreiflich sehr dabei interessirt, daß er nur dem wahren Erben Zahlung leiste, weil ihm ohnedies die Gefahr der Doppelzahlung droht, und wenn also ein Erbschafts-Prozeß im Gang ist, und einer der beiden Prätendenten tritt gegen ihn auf, so ist sein Verlangen, daß erst der Erbschaftsstreit ausgetragen werden möge, ehe er selbst in einen Prozeß verwickelt werde, gewiß wohl begründet. Deßhalb kann während verhandelter hered. petitio der possessor hereditatis nur dann mit Wirksamkeit gegen einen Erbschaftsschuldner auftreten, wenn Gefahr beim Verzuge ist („utique, si periculum erit, ne inter moras actiones

intercidant[a]), l. 49. cit., l. 5. pr. h. t. vgl. mit l. 7. § 2. de jure delib. (28, 8), und daſſelbe muß doch wohl auch von dem petitor angenommen werden, obwohl ſtreng genommen das argum. a contrario zu dem, freilich nicht wohl begreiflichen Satze führen würde, daß der Petitor nicht einmal in dieſem Falle zur Klagdurchführung zugelaſſen werden könnte. Uebrigens fällt die Präjud.-Einrede dann hinweg, wenn der Kläger ſich bereit erklärt, den Verklagten gegen den andren Prätendenten zu vertreten; und wenn der Schuldner gar keinen Prozeß will, ſondern zur Zahlung bereit iſt, ſo kann er auch durch gerichtliche Depoſition der res debita ſich von ſeiner Verbindlichkeit liberiren, l. 1. §. 37. depos.

Ueber die verſchiedenen Anſichten vgl. *Cujac.*, recitt. solenn ad Dig. lib. V. tit. 3, l. 5. (in opp. VII. p 216 sqq.), Quaest. Papin. lib. III. ad l. 49. de H. P. (opp. IV. p. 73 sqq.), Obss. lib. XX. c. 35. (opp. III. p. 600), *Donell.*, comm. jur. civ. lib. XIX. c. 14. §. 7 sqq. (ed. Bucher tom. XII. p. 445 sqq.), *Merill.*, obss. lib. VI. c. 10, Planck, Mehrh. der Rechtsſtreit. S. 228 fgg. S. 508 fgg., Arndts im Rechtsler. V. S. 237 fgg., Sintenis III. §. 192. Not. 21, Dernburg a. a. O. S. 115 fgg., Francke a. a. O. S. 374 fgg.

III. In wiefern Erbſchaftsgläubiger oder Legatare während eines bevorſtehenden oder ſchwebenden Erbſchaftsſtreits gegen den possessor oder petitor Klage erheben können, war, wie ſchon oben bemerkt iſt, unter den römiſchen Juriſten ſtreitig, wurde aber von Juſtinian in einer ausführlichen Verordnung, nämlich in l. ult. C. h. t. in folgender Weiſe entſchieden:

1) Legatare können ſich ſogleich an den Querirten halten, der ihnen jedoch nur gegen Kaution das Vermächtniß herauszugeben braucht, vgl. auch l. 6. h. t. (Francke S. 107 fgg.), l. 48. §. 1 de legat. II., l. 3. §. 6 sqq., l. 4, l. 8. si cui plus quam per leg. Falcid. (35, 3), l. 9. C. de legat. (6, 37). Wird der Querirte in dem Erbſchaftsſtreite beſiegt, ſo müſſen die Legatare in Folge der Kaution die empfangenen Kapitalien mit 3 p. C. Zinſen, andere Sachen mit den gezogenen Nutzungen zurückerſtatten, l. ult. cit. princ. — Wenn Planck a. a. O. S. 506. unſren Fall umgekehrt dahin entſcheidet, daß der Legatar mit ſeiner Klage gegen den Teſtamentserben bis zu ausgemachtem Erbrechtsſtreit warten müſſe, ſo iſt dies nach den ganz unzweideutigen Beſtimmungen Juſtinian's ſchlechthin irrig, denn daß auch die Worte: si *ipse maluerit* etc. nicht wie Planck will, auf den Erben, ſondern auf den Legatar bezogen werden müſſen, darf dem ganzen Zuſammenhang der Stelle nach nicht bezweifelt werden.

2) Gläubiger dürfen, wenn ihre Forderung auf eine Quantität oder in genus gerichtet iſt, ſich nach ihrer Wahl an den petitor oder den possessor halten, während, wenn ſie die Reſtitution einer Spezies einklagen, natürlich nur der Beſitzer der rechte Verklagte iſt. Wenn derjenige, welcher hiernach hat zahlen müſſen, im Erbſchaftsſtreite unterliegt, ſo ſoll ihm, wenn er der possessor hereditatis war, bis zu völliger Befriedigung ein Retentionsrecht, (— aber gewiß auch nöthigen Falls eine actio negotior. gestor., vgl. Kämmerer in Gieß. Zeitſchr. VIII. S. 202 fgg. —) zuſtehen; war er aber der petitor, ſo ſoll

der Richter im Urtheil über die H. P. für dessen Entschädigung Sorge tragen, und wenn dies unterlassen sein sollte, so soll ihm actio negotiorum gestorum oder eine condictio ex lege (ult. C. de H. P.) zustehen, l. ult. cit. §. 1. — Macht jedoch der Fiskus Ansprüche auf eine Erbschaft, so müssen bis zu ausgemachter Sache die Klagen der Erbschaftsgläubiger inhibirt werden, l. 35. de jure fisci (49, 14), denn diese auf einer speziellen ratio („ne publicae causae praejudicetur") beruhende Singularität des früheren Rechts ist sicher durch die neue Regel in l. nit. C. cit. nicht als aufgehoben anzusehen.

3) Direkte oder testamentarische Freilassungen sollen ein Jahr lang von dem Tode des Erblassers an gerechnet in suspenso bleiben; ist bis dahin der Erbschaftsstreit nicht entschieden, so werden die Sklaven frei, und der weitere Ausgang des Prozesses kommt nicht in Betracht, l. ult. cit. §. 2.

Vgl. überhaupt *Cujac.* recitt. solenn. ad Cod. lib. III. tit. 31, l. ult. (in opp. IX. p. 179 sqq.), observv. lib. IX. c. 27. (opp. III. p. 237), *Donell.*, comm. jur. civ. lib. XIX. c. 14. §. 13 sqq. (edid. Bucher, tom. XII. p. 457 sqq. S. auch *Muncke*, de actionibus exceptionibusque possessori petitorive hered. ratione eorum, quae ipsi creditoribus hereditariis legatariisque solverunt, competentibns. Heidelb. 1833. cap. III. §. 25. (p. 50 sqq.), Arndts im Rechtsler. V. S. 235 fgg., Dernburg a. a. O. S. 105 fgg.

IV. Die l. ult. C. h. t. bezieht sich blos auf solche Fälle, wenn ein Erbschaftsstreit bevorsteht oder schon wirklich ventilirt wird. Noch fragt sich aber, wie es sich verhalte, wenn der Besitzer der Erbschaft vorher Schulden oder Vermächtnisse bezahlt hat, und dann nachher die Erbschaft evinzirt wird? Was hier:

1) den *bonae fidei* possessor anbelangt, welcher Erbschaftsgläubigern Zahlung geleistet hat, so gilt die Regel, daß durch eine solche Zahlung der wahre Erbe nicht liberirt wird, und dem Zahlenden die condictio indebiti zusteht, l. 31. pr. h. t., l. 19. §. 1. de condict. indeb. (12, 6), l. 38. §. 2. de solut. (46, 3). Wenn man häufig unterscheidet, ob der possessor die Zahlung *suo* oder *hereditario* nomine gemacht habe, und im letztren Falle eine ipso jure eintretende Liberirung des wahren Erben, und Unzulässigkeit der cond. indebiti von Seiten des possessor behauptet, woraus sich denn auch l. 5. fin. C. h. t. erklären soll, vgl. z. B. *Gloss.* ad l. 31. h. t., *Cujac.*, recitt. solenn. ad Cod. lib. III. tit. 31, l. 5. (opp. IX. p. 168) und l. ult. (p. 181), *Ant. Faber*, Rational. ad l. 31. h. t., *Noodt*, ad tit. Dig. de H. P. circa fin., *Muncke*, diss. cit. §. 6. 14. 15. 28, Reßhirt, testam. Erbr. II. S. 26 fgg.: so kann ich dieser Unterscheidung darum nicht beitreten, weil ich nicht einsehe, wie Jemand, welcher die Ueberzeugung hat, Erbe zu sein, anders als *suo* nomine zahlen kann; nur erst, wenn sein Erbrecht bestritten zu werden anfängt, also in einem Falle, welcher unter No. III. gehören würde, ist eine solche Trennung möglich, und auf einen solchen Fall muß man wohl praktisch den Ausspruch Antonin's in l. 5. fin. C. cit. beziehen, obwohl ich mich überzeugt halte, daß derselbe ursprünglich auf einem Mißverständnisse beruhte, vgl. auch l. 44. de cond. indeb. Vgl. Kämmerer in Gieß. Zeitschr. VIII. S. 185 fgg., Chambon, negot. gestio S. 149 fgg., Witte, Versicherungsklagen S. 322 fgg. Obwohl nun aber der Erbe durch eine solche Zahlung nicht eigentlich liberirt wird, so kann

doch der possessor bei Herausgabe der Erbschaft immer so viel in Abrechnung bringen, als er gezahlt hat, und ist nur zur Zession seiner condictio indebiti verpflichtet, l. 31. pr. h. t. Wäre aber auch die Abrechnung erfolgt, ohne daß diese condictio cedirt wäre, so würde doch der petitor durch exceptio doli gegen eine nochmalige Forderung der von dem possessor befriedigten Gläubiger geschützt sein, so wie diese selbst in solchem Falle sich natürlich auch gegen die cond. indebiti des possessor mit dieser Einrede schützen können. Dies ist doch wohl der Sinn der Worte: „sed et petitor, si a creditoribus conveniatur, exceptione uti debebit", und die Meinung von *Faber*, Rational. ad l. 31. de H. P. und *Muncke* cit. §. 15, daß diese exceptio dem petitor nur dann zustehe, wenn er sich von dem possessor die condictio habe cediren lassen, ist gewiß nicht zu billigen, vgl. auch *Gloss.* ad h. l., *Cujac.* ad libr. VI. Dig. Julian. ad l. 20. §. 18. de H. P. (opp. tom. VI. p. 31). — Wenn der gutgläubige Besitzer Legate ausgezahlt hat, und es wird ihm nachher die Erbschaft evinzirt, so steht ihm auch, wenn er sich keine Kaution von den Legataren für einen solchen Fall bestellen ließ, doch eine Rückforderungsklage zu. Da aber diese ihn doch nicht immer schadlos halten kann, z. B. wenn der Empfänger insolvend geworden ist, so soll ihm im Geiste des Hadrianischen Senatuskonsultum in der Weise geholfen werden, „ut ipse quidem ex retentione rerum hereditariarum sibi satisfaciat, cedat autem actionibus petitori, ut suo periculo eas exerceat", l. 17. h. t. Da in diesem letztren Falle vorausgesetzt wird, daß durch Eviktion der Erbschaft die Legate als ungiltige hinwegfallen, da also der possessor wirklich ein indebitum bezahlt hat, so liegt der Gedanke nahe, daß dem bonae fidei possessor überhaupt, wenn er ein indebitum, namentlich auch an vermeintliche Erbschaftsgläubiger, entrichtet hat, das Recht zustehen müsse, das so Gezahlte, gegen Zession seiner condictio indebiti, bei Restitution der Erbschaft in Abzug zu bringen. Das Gegentheil lehrt aber Ulpian in l. 20. §. 18 h. t.:

> „Nam et Julianus libro VI. Dig. scribit, quod indebitum exegit, restituere eum non debere, *nec imputaturum, quod non debitum solvit*",

indem danach der b. f. poss. dem Petitor das indebite Gezahlte nicht in Abzug bringen kann, eben so wenig, wie er das indebite Empfangene ihm zuzurechnen braucht, so daß also das Verhältniß des possessor zu dem petitor hier ganz gerade so bestimmt wird, wie nach dem Zeugniß desselben Julian an derselben Stelle seiner Digesten das Verhältniß des Verkäufers einer Erbschaft zu dem Käufer, l. 2. §. 7. do hered. v. act. vend. (18, 4) [„Solet quaeri, an et, si quid lucri occasione hereditatis venditor senserit, emtori restituere id debeat? Et est apud Julianum haec quaestio tractata libro VI. Dig., et ait, quod non debitum exegerit, retinere heredem, et quod non debitum solverit, non reputare, nam hoc servari, ut heres emtori non praestet, quod non debitum exegerit, neque ab eo consequatur, quod non debitum praestiterit"]. Ob etwa Julian an der angeführten Stelle seiner Digesten eine Parallele zwischen dem possessor und dem venditor hereditatis gezogen hat, mag dahin gestellt bleiben; mir will es bedünken, als wenn nicht nur eine solche Parallele unpassend, sondern überhaupt die Entscheidung in l. 20. §. 18. cit.

sowohl mit dem Geiste des Hadrianischen SCtum, als auch insbesondere mit der vorher angegebenen Entscheidung des Gaius in l. 17. h. t. schwer in Einklang zu bringen sei. Zwar führen schon die Griechen zu diesem Zweck an, daß in der l. 17. cit. von einem Falle die Rede sei, wo der possessor den Willen des Erblassers erfülle, und von einem Verschulden desselben also gewiß keine Rede sein könne, während dies in den Fällen der l. 20. §. 18. cit. sich anders verhalte, vgl. Schol. ad Basil. XLII. 1. 20. (tom. V. p. 616, bei *Heimbach* tom. IV. p. 214. sch. 14), und diese Erklärung ist nicht nur von der Glosse ad l. 17. cit., sondern auch von den meisten späteren Interpreten gebilligt worden, vgl. z. B. *Cujac.* ad libr. VI. Dig. Jul. ad l. 20. §. 18. de H. P. (opp tom. VI. p. 31), *Ant. Faber*, Rational. ad l. 17. de H. P., *Noodt* ad tit. Dig. de H. P. circa fin. (opp. II. p. 187), *Muncke*, diss. cit. §. 21. 23. fin., Witte, Bereicherungskl. S. 25 fg., Francke a. a. O. S. 198 fg., S. 248 fgg. Erwägt man aber, daß der bonae fidei possessor schlechthin keinen Schaden aus dem Erbschaftsbesitze haben, und ihm dabei auch bis zur Zeit des anhängig gemachten Erbschaftsstreits keinerlei culpa angerechnet werden soll, vgl. besf. l. 25. § 11. h. t., so möchte diese Erklärung doch schwerlich befriedigen, und da es auch dem Zusammenhang der Stelle nach nicht wohl angeht, die l. 20. §. 18. cit. blos von dem bonae fidei possessor *post controversiam motam* zu verstehen: so müssen wir wohl auf eine wahrhaft befriedigende Rechtfertigung der Julianischen Entscheidung verzichten, wenn wir sie auch als bindend anzuerkennen haben.

2) Wenn ein *malae fidei* possessor Erbschaftsgläubiger befriedigt hat, so wird dadurch der wahre Erbe eben so wenig liberirt, wie durch Zahlung von Seiten eines bonae fidei possessor, denn auch der bösgläubige Besitzer zahlt ja nicht im Namen des Erben, gleichsam als Geschäftsführer desselben, sondern suo nomine, indem er ja eben den wahren Erben ausschließen und selbst Erbe sein will. Aber auch eine condictio indebiti steht dem malae fidei possessor nicht zu, da er nicht irrthümlich zahlte, l. 1. §. 1. de cond. ind. (12, 6), und auch eine cond. sine causa, wie Muncke cit. §. 11. will, möchte sich schwerlich konstruiren lassen. So erklärt es sich denn freilich von selbst, daß der petitor bei Restitution der Erbschaft sich eine Abrechnung des so Gezahlten nicht anders gefallen zu lassen braucht, als wenn der malae f. p. kavirt, „a se petitorem defensum iri", l. 31. pr. h. t. In Folge dieser Kaution muß dann der frühere possessor, wenn der Erbe von den Gläubigern nochmals angegriffen werden sollte, als procurator in rem suam den Prozeß übernehmen, und dabei kann er denn ohne Zweifel die befriedigten Gläubiger durch eine exc. doli zurückschlagen, sowohl, wenn er aus Erbschaftsgeldern, als wenn er ex propriis die Zahlung gemacht hat, denn „bona fides non patitur, ut bis idem exigatur", l. 75. de R. J., vgl. auch *Muncke* diss. cit. §. 8—11. Hat der malae fidei possessor irrthümlich ein indebitum bezahlt, so braucht sich natürlich der wahre Erbe unter keiner Voraussetzung einen deßhalbigen Abzug gefallen zu lassen, sondern es bleibt dem Zahlenden überlassen, auf eigne Gefahr das Gezahlte zurückzufordern, sei es mit der cond. furtiva, wenn die Empfänger in mala fide waren, oder mit der cond. indebiti. Wenn *Muncke* cit. §. 22. die

letztre Klage wegen der mala fides des Zahlenden als nicht begründet ansieht, so läßt sich dies gewiß eben so wenig vertheidigen, wie wenn man demjenigen die condictio indebiti versagen wollte, welcher in der Absicht, für einen Andren zahlen zu wollen, und also mit dem Bewußtsein, selbst nicht zu schulden, irrthümlich ein indebitum leistet.

2) Interdictum Quorum bonorum. §. 509.

Dig. XLIII. 2, Cod. VIII. 2. Quorum bonorum. — von Savigny in der Zeitschr. für gesch. Rechtsw. V. 1. und VI. 3. (verm. Schriften Bd. II. S. 216 fgg., wo sich auch S. 291 fgg. ein „Nachtrag" aus d. Jahr 1849 findet), Thibaut im civ. Arch. X. 23, v. Löhr ebend. XII. 6, Francke, das Recht der Notherben S. 97 fgg., Fabricius im Rhein. Mus. IV. S. 204 fgg., Arndts, Beiträge Nr. 1. S. 108 fgg., Derſ. im Rechtslex. Bd. V. S. 615 fgg., Roßhirt, teſtam. Erbr. II. §. 128 fgg. (S. 55 fgg.), Mayer, Erbrecht I. §. 134. (S. 400 fgg.), Leiſt, Bonor. poss. I. §. 48 fgg. II. 2. §. 142 fgg. §. 156. §. 190 fgg., Sintenis III. §. 193, *Machelard*, theorie generale des interdits en droit Rom. Par. 1864. p. 49 suiv. Vgl. auch Gerau in Gieß. Zeitschr. XX. S. 281 fgg., Strippelmann, Entſcheid. d. O. A. G. zu Caſſel Bd. VI. S. 120 fgg.

1) *Ulp.* l. 1. h. t.: Ait Praetor: *Quorum bonorum ex Edicto meo illi possessio data est, quod de his bonis pro herede aut pro possessore possides, possideresve, si nihil usucaptum esset, quodque dolo malo fecisti, uti desineres possidere, id illi restituas.* §. 1. Hoc interdictum restitutorium est, et ad universitatem bonorum, non ad singulas res pertinet, et appellatur Quorum bonorum, et est adipiscendae possessionis universorum bonorum.

2) *Paul.* l. 2. (ult.) h. t.: Interdicto Quorum bonorum debitores hereditarii non tenentur, sed tantum corporum possessores.

3) *Arcad.* et *Honor.* l. 3. C. h. t.: Constat, virum a bonis intestatae uxoris superstitibus consanguineis esse extraneum, quum prudentium omnium responsa et lex ipsa naturae successores eos faciant. Ergo jubemus, ut omnibus frustrationibus amputatis, per interdictum Quorum bonorum in petitorem corpora transferantur, secunda actione proprietatis non exclusa. — Im Theodoſ. Kodex. (l. un. quor. bonor. IV. 21) geht noch folgender Paſſus voraus: Quid jam planius, quam ut heredibus

traderentur, quae in ultimum usque diem defuncti possessio vindicasset, etiamsi quod possit tribui de proprietate luctamen. Constat rel.

Anm. 1. Ueber die Natur des interd. Quorum bonorum und über das Verhältniß desselben zu der heredit. petitio ging die herrschende Lehre von jeher dahin, daß das Interdikt ein summarisches Rechtsmittel sei, welches der Prätor dem bonor. possessor zu dem Zwecke eingeräumt habe, um sich damit schleunig in den Besitz der Erbschaftssachen zu setzen, daß aber darauf stets noch die hereditatis petitio folgen könne, wobei dann definitiv über das Erbrecht entschieden werde. Gegen diese Meinung ist aber in neuerer Zeit hauptsächlich v. Savigny in den angess. Abhh. aufgetreten, indem er, besonders mit Zugrundelegung seiner Theorie über die nichtsummarische Natur der Interdikte, die Behauptung aufstellte, das interd. Quor. bonor. sei ein eben so definitiv über das Erbrecht entscheidendes Rechtsmittel, wie die hered. petitio, und es habe für den bonor possessor ganz die letztre Klage vertreten. Später sei zwar eine eigne H. P. *possessoria* eingeführt, die sich jedoch von dem Interdikt nur durch ziemlich unwesentliche prozessualische Abweichungen unterschieden habe, während Zweck und Umfang beider Klagen völlig identisch gewesen seien: vgl. auch Fabricius a. a. O. Diese neue Theorie, obwohl mit großem Aufwand von Scharfsinn und Gelehrsamkeit begründet, hat jedoch im Ganzen nur sehr wenige Anhänger gefunden, und die gemeine Meinung spricht sich noch nach wie vor für die im Eingang dieser Anm. bemerkte Natur des Interdikts aus, und zwar, wie ich glaube, mit dem vollsten Rechte. Sehen wir nämlich hier auch ganz ab von der, meiner Ueberzeugung nach völlig haltlosen Basis, worauf v. Savigny hauptsächlich seine neue Theorie über das interd. Quorum bonor. gründet, von der Behauptung nämlich, daß die Interdikte überhaupt nicht summarisch gewesen seien (vgl. oben Bd. I. §. 142), so stellen sich auch noch mehrfache spezielle Gründe gegen diese Theorie heraus, und zwar möchten dabei folgende Momente vorzüglich in Betracht kommen.

1. Das Interdikt ist nicht darauf gerichtet, daß das Erbrecht des Imploranten anerkannt werde, sondern blos und allein auf vorläufige Erlangung des Besitzes der Erbschaftssachen. Daß nur dies die ursprüngliche Natur desselben sein konnte, geht aus den früheren Erörterungen über den Ursprung der bon. possessio von selbst hervor, vgl. §. 398. Anm.; denn wenn die ganze bonorum possessio ursprünglich nichts Anderes war, als eine provisorische Regulirung des Besitzstandes zum Zweck der hered. petitio, so versteht es sich von selbst, daß auch das Interdikt nur die Erlangung des Besitzes bezwecken konnte; wenn durch das Dekret des Prätor jener vorläufige Besitz der Erbschaftssachen zuerkannt war, der realisirte jenes Dekret durch unser Interdikt. Daß dasselbe aber auch später diesen seinen ursprünglichen Charakter nicht verändert hat, geht daraus hervor, daß sowohl von den römischen Juristen, als von Justinian dasselbe zu den interdicta *adipiscendae possessionis* gezählt wird, Gai. IV. 143. §. 3 J. de interd. (4, 15), l. 2. §. 3. de interd. (43, 1), l. 1. §. 1. h. t. Daß aber das gemeinschaftliche Merkmal aller possessorischen

Interdikte, nicht nur der retinendae und recuperandae, ſondern auch ganz eben ſo der adipiscendae possessionis causa comparata eben nur das iſt, daß hier nicht de jure, ſondern de possessione geſtritten und entſchieden wird, ſollte doch billigerweiſe nicht ferner verkannt werden dürfen, wenn man nur, auch ganz abgeſehen von dem Namen, die Art und Weiſe in Erwägung zieht, wie dieſe ſämmtlichen Arten poſſeſſoriſcher Interdikte in unſren Quellen zuſammengeſtellt werden, Gai. IV. 143. §. 2. J. de interd. (4, 15), l. 2. §. 3. de interd. (43, 1). Bedenkt man nun überdies, daß auch die übrigen interdicta adip poss. erweislich nur auf Erlangung des Beſitzes, ohne Entſcheidung der Rechtsfrage, gerichtet ſind, wie namentlich das interd. Salvianum (vgl. Bd. I. §. 390. Anm. S. 891 fgg.), das interd. Quod legatorum, und das interd. Quo itinere venditor usus est, quominus emtor utatur, ſo wird man doch auch gewiß für das interd. Quorum bonor. nichts Anderes annehmen können, um ſo weniger, da bei demſelben nicht nur nirgends in den Quellen auf eine Entſcheidung über Erbrecht, ſondern umgekehrt öfter nur auf eine Entſcheidung der Beſitzfrage hingedeutet wird; vgl. z. B. Gai. IV. 144. und §. 3. J. de interd.:

„— — — quia ei tantummodo utile est, qui nunc primum conatur adipisci *rei possessionem*, itaque si quis adeptus *possessionem* amiserit, desinit ei id interdictum utile esse“.

Ulp. l. 1. §. 1. h. t.:

„— — — et est adipiscendae *possessionis* universorum bonorum“,

Sever. et Antonin. l. 1. C. h. t:

„interdicto Quor. bonor. non aliter *possessor* constitui poteris“.

Hierher gehört aber auch der ohnedies nicht wohl zu erklärende Grundſatz, daß das Interdikt anders, wie die hereditatis petitio, nur gegen die corporum possessores, und namentlich nicht gegen debitores hereditarii angeſtellt werden kann, l. 2. h. t. (T. 2), l. 3. C. h. t. (T. 3) verb.: „per interd Quor. bonor. in petitorem *corpora* transferantur“. Vgl. beſ. v. Löhr, Francke und *Machelard* an d. a. OO.

II. Völlig unvereinbar mit der Savigny'ſchen Theorie muß uns der Ausſpruch der l. 22. C. Theod. quor. appell. non recipit. (11, 36) erſcheinen.

„In interdicto Quorum bonorum cessat licentia provocandi, ne quod beneficio celeritatis inventum est, subdatur injuriis tarditatis“;

denn nicht nur, daß man danach nicht einſieht, wie der Kaiſer ſagen kann, das Interdikt ſei *beneficio celeritatis* inventum, ſo iſt es doch in der That auch ungedenkbar, daß die Appellation von einem Urtheil ausgeſchloſſen ſein ſoll, welches definitiv über Erbrecht entſchiede. Beides, ſowohl jene Aeußerung des Kaiſers, als auch der Rechtsſatz, daß keine Appellation Statt finden ſolle, paßt dagegen augenſcheinlich ſehr gut zu der herrſchenden Lehre, wonach ja das Interdikt nur ein ſummariſches und proviſoriſches Rechtsmittel iſt, worauf noch immer eine definitive Klage folgen kann. Wenn v. Savigny gegen dieſes Letztre die Grundſätze über exceptio rei judicatae anführt, ſo iſt dieſes eine offenbare petitio principii. Denn jene Einrede findet bekanntlich nur dann Statt, wenn *eadem quaestio* inter easdem personas revocatur (Bd. I.

S. 279 fgg.), und nimmt man nun mit der gemeinen Lehre an, daß das interd. Quor. bonor. blos die Erlangung des Besitzes bezweckt, so muß man nothwendig mit Paulus in l. 14. §. 3. de exc. rei judic. (44, 2) sagen: „Si quis interdicto egerit de possessione, postea in rem agens non repellitur per exceptionem, quoniam in interdicto possessio, in actione proprietas vertitur". Auf l. 3. C. h. t. (T. 3) darf man sich freilich nicht berufen, um zu beweisen, daß auf das interd. Quorum bonorum noch die hereditatis petitio folgen könne, denn gewiß dürfen die Schlußworte secunda actione proprietatis non exclusa nicht auf die hered. petitio, sondern müssen nothwendig auf die rei vindicatio bezogen werden, wie besonders aus der Fassung der Stelle im Theodos. Kodex klar hervorgeht, v. Savigny in der gesch. Zeitschr. V. S. 5 fgg., Francke, Recht der Notherben S. 99 fgg., Arndts, Beiträge S. 39 fgg., Leist I. S 394 fg. II. 2. S. 198 fgg.

III. Nach der hier vertheidigten Meinung erklärt sich sehr natürlich, wie neben dem interd. Quorum bonorum noch eine hered. petitio *possessoria* entstehen konnte. Daß von der Letztren noch keine Rede sein konnte, so lange die bonorum possessio nur dem präsumtiven heres gegeben wurde (oben S. 11 fgg.), versteht sich ganz von selbst; denn war dies zugleich der wirkliche heres, so hatte er ja die gewöhnliche hered. petitio, und war er es nicht, so hatte er gar kein petitorisches Rechtsmittel, sondern es konnte ihm stets von dem wahren Erben die hereditas evinzirt werden. Nachdem aber die bonor. possessio über ihre ursprüngliche Sphäre hinaus auch als Mittel gebraucht wurde, um für non heredes eine Art selbstständigen Erbrechts zu begründen (oben S. 12 fgg.), mußte sich die Einführung einer besondren, der zivilen hered. petitio nachgebildeten, Klage als ein dringendes Bedürfniß herausstellen, denn die dem bon. possessor allerdings zustehenden *fictitiae* actiones (Gai. IV. 34, Ulp. XXVIII. 12) konnten ihm natürlich eben so wenig genügen, wie dem heres die einzelnen *directae actiones*, und noch weniger konnte ihm das interd. Quor bonor. eine solche Klage ersetzen, eben weil er durch jenes Interdikt nur den Besitz wirklicher Erbschaftssachen erlangte. Er bedurfte einer Klage, in Folge deren er als Erbe anerkannt, und ihm also das Mittel wurde, die vollständige Repräsentation des Verstorbenen zwangsweise zu verwirklichen: und dies ist nun eben die hered. petitio possessoria, deren Einführung also für die Fälle der s. g. bon. poss. necessaria schlechthin nöthig war, wenn der Prätor in wirklich genügender Weise für diejenigen sorgen wollte, „quos ipse velut heredes fecit", l. 1. de poss. hered. pet. (5, 5). — Legt man dagegen die Ideen v. Savigny's über das interd. Quor. bonor. zu Grunde, so muß uns die Einführung jener her. pet. possessoria wahrhaft unbegreiflich erscheinen, denn beide Klagen sollen ja danach ganz denselben Umfang und denselben Zweck haben, und nur unbedeutende prozessualische Verschiedenheiten sollen Statt finden; und wenn Savigny selbst bekennen muß (Zeitschr. V. S. 18. a. E.), daß nach seiner Meinung, „wenn gleich Anfangs die II. P. poss. vorhanden gewesen wäre, man das Interdikt durchaus nicht nöthig gehabt hätte", so liegt doch darin auch von selbst das fernere Geständniß, daß, da das Interdikt gleich Anfangs vorhanden war, man die her. pet. possess.

durchaus nicht nöthig hatte, daß also in der Einführung derselben ein unbegreiflicher Luxus des prätorischen Edikts gefunden werden müßte. Wollte man dies aber doch für die Zeit der Einführung jener Klage allenfalls mit dem freilich schwachen Grunde, daß ja doch immer ein Paar außerwesentliche prozessualische Verschiedenheiten Statt gefunden hätten, entschuldigen, so wäre dies doch jedenfalls zu Justinian's Zeit vollständig hinweggefallen, indem da ja der alte eigenthümliche Interdiktenprozeß nicht mehr vorkam (§. 8. J. de interd.), und doch werden uns da die H. P. possessoria und das interd. Quor. bonor. noch immer als verschiedene Rechtsmittel aufgeführt, und jedem derselben ein eigner Titel gewidmet, cf. Dig. de posses. her. pet. (5, 5) und Dig. quor. bonor. (43, 2). — Die Schwierigkeiten, welche entstehen, wenn man dem interd. Quorum bonor. ganz gleiche Bedeutung mit der hered. petitio beilegt, und dann doch findet, daß noch eine besondre hereditatis petitio possessoria vorkommt, haben denn auch neuerlich sogar die Idee hervorgerufen, jene ganze H. P. possessoria sei dem Namen und der Sache nach dem früheren römischen Rechte völlig fremd gewesen, und das Ganze sei nur erst eine monströse Schöpfung Justinians, Fabricius im Rhein. Mus. IV. S. 178 fgg., Derſ., Ursprung und Entwickl. der B. P. S. 200 fgg. Vgl. dagegen Arndts a. a. O. S. 51 fgg., Roßhirt in seiner Zeitschr. III. S. 60 fgg. und testam. Erbr. II. S. 47 fgg. „Justinian hat aus Mißverstand vielfach gefehlt, aber er ist nicht der große falsarius, zu dem man ihn täglich im historischen Eifer machen will!" Roßhirt a. a. O. (vgl. übrigens auch über die hered. pet. possessoria Leist Bon. poss. II. 2. §. 119. fgg. §. 152).

IV. Endlich mag hier noch die Bemerkung Platz finden, wie so gut zu der herrschenden Lehre die Bemerkung von Gai. III. 34. paßt, daß auch dem Zivilerben die Aguition der bon. poss. wegen des interd. Quorum bonor. nützlich sei, vgl. auch Collat. l. R. et M. XVI. 3. Was dies dagegen nach Savigny's Theorie für eine *utilitas* sein solle, ist schwer einzusehen; denn wenn nach Savigny dem bonorum possessor, wenn er schon vorher die H. P. possessoria gehabt hätte, das interdictum durchaus überflüssig gewesen wäre, so müßte man jedenfalls für den heres die völlige Nutzlosigkeit des Interdikts behaupten, da dieser ja schon die hered. petitio civilis hatte.

Anm. 2. Im Einzelnen gelten nun für das interd. Quorum bonorum folgende Grundsätze:

I. Kläger kann nur derjenige sein, welcher die bon. poss. agnoszirt hat, l. 1. pr. h. t., Gai. IV. 144. §. 3. J. de interd., und während zur Anstellung der hered. pet. utilis auch Universal-Fideikommissare, Käufer u. s. w. zugelassen werden, so ist dies bei dem interd. durchaus nicht der Fall. Ja selbst der *heres* kann sich nicht anders dieses Interdikts bedienen, als wenn er zugleich auch die bon. poss. agnoszirt hat, Gai. III. 34, Collat. legg. R. et M. XVI. 3, und auch für das Justinianische Recht läßt sich schwerlich eine Aenderung beweisen. Zwar beruft man sich zu diesem Zwecke auf l 1. C. h. t., wo Sever und Antonin reskribiren:

„— — Quamvis enim bonorum possessionem ut praeteritus agnovisti, tamen interdicto Quorum bonorum non aliter possessor constitui

poteris, quam si te defuncti filium esse, et *ad hereditatem vel bonorum possessionem admissum* probaveris".

Aus dem Vordersatze: quamvis — — agnovisti geht ja aber deutlich hervor, daß wirklich die bon. poss. contra tabulas agnoszirt war, und so können die unterstrichenen Schlußworte nicht wohl einen andren Sinn haben, als daß der Kaiser auf einen Sohn hindeutet, welcher entweder als Suus zur Hereditas und zur bon. possessio, oder als Emanzipatus nur zu der letztren berufen war, und in jedem der beiden Fälle die bon. poss. wirklich agnoszirt hat, vgl. v. Löhr S. 100. Not. 52, Arndts a. a. O. S. 616, Leist I. S. 389 fg., II. 2. S. 470 fg.

II. Angestellt wird dieses Interdikt gegen denjenigen, welcher Erbschaftssachen pro herede oder pro possessore besitzt, und zwar kann hier, in Folge des Hadrianischen Senatuskonsults über die hered. petitio. selbst eine vollendete usucapio pro herede nicht dagegen schützen, T. 1: „— — possideresve, si nihil usucaptum esset", vgl. oben Bd. I. §. 320. Anm. 1. Außerdem kann aber auch das Interdikt noch wirksam gegen denjenigen angestellt werden, welcher pro heredo oder pro possessoro besessen, diesen Besitz aber böslicher Weise aufgegeben hat, T. 1, nicht aber gegen die in den Quellen s. g. juris possessores (vgl. unten IV).

III. Das Verfahren hierbei ist summarisch. Was insbesondere den vom Kläger zu erbringenden Beweis anbetangt, so kann dieser der Natur der Sache nach nur darauf gerichtet sein, daß ihm eine *bonorum possessio* erworben sei; ist dies eine decretalis, bei deren Ertheilung also eine causae cognitio schon vorausgegangen ist, so wird jener Beweis schon vollständig durch Vorlegung des Dekrets geführt; ist es aber eine edictalis, so muß bewiesen werden, nicht nur, daß rechtzeitig die bon. poss. agnoszirt worden, sondern auch, daß die faktische Grundlage derselben wahr ist, daß also z. B. der Kläger in tabulae VII signis signatae zum Erben eingesetzt, daß er wirklich ein Sohn des Erblassers ist u. dgl., l. 1. C. h. t.: „— — interdicto non aliter possessor constitui poteris, quam si *te defuncti filium esse*, et ad hereditatem vel bonorum possessionem admissum *probaveris*". Diese Thatsachen müssen denn auch wirklich bewiesen, nicht blos bescheinigt werden; und insofern muß man v. Savigny'n gewiß beistimmen; aber es leuchtet von selbst ein, daß dieser Beweis keineswegs immer genügen kann, um mit der petitorischen, auf definitive Anerkennung des Erbrechts gerichteten hered. petitio durchzudringen, wenn man nur erwägt, daß das Interdikt auch für die Fälle der bon. poss. *sine re* ganz eben so wirksam ist, wie für bon. poss. cum re, was sich natürlich in Betreff der hered. petitio anders verhält; vgl. auch v. Löhr a. a. O. S. 106 fgg., Francke S. 102, Mayer S. 404 fgg. — Was noch die in diesem Interdiktsprozeß zulässigen Einreden betrifft, so kann man, wenn unsre Grundansicht richtig ist, nur die Einrede zulassen, daß der Verklagte eine bessere *bonorum possessio* erworben habe; alle andren dagegen, z. B. daß er ein besseres Erbrecht habe (also durch Eviktion der Erbschaft den Kläger zum bonor. possessor sine re machen könne), daß ihm an einzelnen Erbschaftssachen Eigenthumsrecht zustehe (vgl. T. 3) u. dgl. m. müssen durchaus aus-

geſchloſſen, und zu beſondrem Rechtsſtreite verwieſen werden. Vgl. beſ. Briegleb, Einleitung in die ſummar. Prozeſſe S. 208 fgg.

IV. Endlich iſt auch der Zweck des interd. Quorum bonor. weſentlich verſchieden von dem Zwecke der hered. petitio. Während nämlich die letztere principaliter auf Anerkennung des klägeriſchen Erbrechts gerichtet iſt, wovon es dann als natürliche Folge erſcheint, daß der Verklagte zur Reſtitution alles deſſen verurtheilt wird, was durch den Erbſchaftsbeſitz in ſeine Hand gekommen, ſo iſt dagegen bei dem Interdikt der einzige Zweck der, daß der Kläger den Beſitz der eigentlichen Erbſchaftsſachen erlange. Daß man damit auch Herausgabe der Surrogate, oder Abtretung etwaiger mit Rückſicht auf Erbſchaftsſachen erworbener Klagen verlangen, daß man damit auch Erbſchaftsforderungen einklagen könne u. dgl. m., was alles bei der hered. petitio zuläſſig iſt, läßt ſich aus unſren Quellen nicht erweiſen, und widerſtreitet vielmehr der wahren Natur unſres Interdikts, vgl. auch T. 2. und T. 3. verb.: *corpora* transferantur. Wenn es in l. 1. §. 1. h. t. (T. 1) heißt: „hoc interd. — — *ad universitatem bonorum, non ad singulas res pertinet*“, ſo ſoll damit gewiß nur angedeutet werden, daß der Kompler ſämmtlicher Erbſchaftsſachen Gegenſtand des Interdikts ſei, nicht aber auch, daß die Reſtitutionspflicht des Verklagten hier eine ſo univerſelle ſei, wie bei der hered. petitio.

Auch in unſrem Rechtsleben iſt im Ganzen die wahre Natur des interd. Quor. bonor. ſtets anerkannt und feſtgehalten worden, und namentlich wurde daſſelbe, wie ſchon oben bemerkt iſt, als ein im ſummariſchen Prozeß zu verhandelndes Rechtsmittel aufgefaßt, wodurch nicht definitiv über das Erbrecht, ſondern nur proviſoriſch über den Beſitz entſchieden wird, und welchem dann noch immer eine Verhandlung über das Erbrecht im ordentlichen Prozeß mittelſt der hereditatis petitio nachfolgen kann. Nur darin weicht eine ganz entſchiedene und konſtante Praxis von den vorher dargeſtellten Grundſätzen ab, daß man das Interdikt unbedenklich einem jeden Erben, ohne alle Rückſicht auf die Aquition der bonor. possessio einräumt, und nicht ſelten werden dabei auch keine eigentlichen Beweiſe verlangt, ſondern man begnügt ſich damit, daß der Imploraut durch Beſcheinigung ſein Erbrecht wahrſcheinlich macht; vgl. die zahlreichen Nachweiſungen bei Leiſt a. a. O. §. 190 fgg. u. ſ. auch z. B. aus der neueſten Zeit Strippelmann a. a. O. und Seuffert's Archiv II. 77. III. 279. 280, VII. 71. In dieſen Abweichungen blos theoretiſche Irrthümer zu erblicken, iſt gewiß unzuläſſig, ſondern dieſelben ſind als wahre gewohnheitsrechtliche Modifikationen aufzufaſſen, wodurch einem fühlbaren Bedürfniß des Rechtslebens Abhilfe gewährt wurde, obwohl ſich gegen die Beſcheinigungs-Theorie ſehr erhebliche Bedenken geltend machen laſſen, und es auch ſehr zweifelhaft ſein dürfte, daß auch hierfür eine gemeinrechtliche Praxis ſich gebildet habe; vgl. Briegleb a. a. O.

3) Remedium ex l. ult. C. de Edicto D. Hadriani tollendo. §. 510.

Cod. VI. 33. de Edicto D. Hadriani tollendo et quemad-

modum scriptus heres in possessionem mittatur; vgl. auch Cod. III. 20. [ubi de hereditate agatur, vel] ubi heredes scripti in possessionem mitti postulare debeant. — *Cujac.*, ad Cod. VI. tit. 33. (opp. IX. pag. 791 sqq.), *Giphan.*, explanat. difficilior. legg. Cod. ad l. 3. h. t. (tom. II. p. 110 sqq.), *Mascov.*, Exercit. ad l. ult. C. de ed. D. H. toll. (in opusc. I. 3), v. Löhr in der Gießer Zeitschr. VI. 9, *Sintenis*, capita selecta ex jure civ. Giess. 1840. c. 1, Roßhirt, testam. Erbr. II. §. 134. S. 73 fgg., Bachofen, Pfandrecht I. S. 365 fgg., Leist, Bonor. poss. II. 2. S. 196 fgg. S. 290 fgg. S. 465 fgg., Strippelmann, Entsch. des O. A. G. zu Cassel VI. S. 111 fgg., Briegleb, summar. Prozesse S. 205 fgg., und s. auch prakt. Arch. VII. S. 445 fg., Seuffert's Arch. II. Nr. 75. 76. III. Nr. 281—286. VI. Nr. 229, IX. 317, XII. 50, XIV. 103, XVII. 70.

Justinian. l. ult. C. h. t.: Edicto D. Hadriani, quod sub occasione vicesimae hereditatum introductum est, cum multis ambagibus et difficultatibus et indiscretis narrationibus penitus quiescente, quia et vicesima hereditatis ex nostra recessit republica, antiquatis nihilominus omnibus aliis, quae circa repletionem vel interpretationem ejusdem Edicti promulgata sunt, sancimus, ut si quis ex asse vel ex parte institutus competenti judici testamentum ostenderit non cancellatum, neque abolitum, neque ex quacunque suae formae parte vitiatum, sed quod in prima figura sine omni vituperatione appareat, et depositione testium legitimi numeri vallatum sit, mittatur quidem in possessionem earum rerum, quae testatoris mortis tempore fuerunt, non autem legitimo modo ab alio detinentur, et eam testificatione publicarum personarum accipiat. Sin autem aliquis contradictor extiterit, tunc in judicio competente causae in possessionem missionis et subsecutae contradictionis ventilentur, et ei possessio acquiratur, qui potiora ex legitimis modis jura ostenderit, sive qui missus est, sive qui antea detinens contradicendum putavit. Nullis angustiis temporum hujusmodi missione coarctanda, sed sive tardius, sive praemature aliquis missus est, legis tantummodo arbitrium requiratur, et causa, unde vel missio, vel contradictio exoriatur. Sive enim post annale tempus, sive post majoris aevi curricula aliquis fuerit missus, si tamen ex legitime formato testamento missio procedat, nullum ei temporis obstaculum objiciatur, nisi tantum

temporis effluxerit, quod possit vel possessori plenissime securitatem super dominio praestare, vel ipsi qui missus est, omnem intentionem excludere. Si enim vel ex una parte, vel ex utroque latere temporis prolixitas occurerit, manifestissimum est, non solum missionem, sed etiam ipsam principalem causam esse sopitam.

Anm. Wenn der Teſtamentserbe in Folge der l. ult. C. cit. auf Beſitzeinweiſung anträgt, ſo entſteht die Frage, ob und welche Einreden einem ſolchen Antrage entgegengeſetzt werden können? Hier iſt nun wohl zunächſt ſo viel außer Zweifel, daß, wenn der Gegner ebenfalls ein äußerlich fehlerfreies, nicht älteres, Teſtament für ſich anführen kann, wenn er alſo in der Lage iſt, gleichfalls das beneficium der l. ult. für ſich anſprechen zu können, dieſe Einwendung jedenfalls berückſichtigt werden muß. Außerdem ſind aber auch nach den Worten der l. ult. noch zwei andre Einreden für zuläſſig zu halten. Es kann nämlich der Verklagte

1) einwenden, daß er die von den Teſtamentserben in Anſpruch genommene Sache titulo singulari inne habe, daß er ſie alſo z. B. von irgend einem Dritten gekauft, geſchenkt erhalten u. dgl. Dies iſt doch wohl der natürlichſte Sinn der Worte *„non autem legitimo modo ab alio detinentur“*, und gegen die innere Konſequenz dieſes Satzes läßt ſich gewiß nichts einwenden, wenn man erwägt, daß ja der Teſtamentserbe, ſelbſt mit der hereditatis petitio und dem interd. Quorum bonorum gegen einen ſolchen Beſitzer nichts auszurichten vermag, ſondern zu einer Spezialklage greifen muß, vgl. auch v. Löhr a. a. O. S. 333. A. M. iſt *Sintenis* cit. p. 18 sqq., indem er auf das *detinentur* ein doch wohl ungebührliches Gewicht legt, und deßhalb jene Worte vielmehr von dem Falle verſtehen will, wenn Jemand vermöge eines mit dem Teſtator abgeſchloſſenen, und alſo auch von dem Erben anzuerkennenden, Obligationsverhältniſſes, z. B. Miethe, Kommodat u. dgl., die Detention von Erbſchaftsſachen hat. Will man aber auch dieſe Auslegung, deren Möglichkeit ich allerdings zugebe, billigen, ſo muß man dennoch unſre Einrede zulaſſen, eben weil ſie ſich ſchon mit innerer Nothwendigkeit aus der Natur der Sache ergiebt, und einer beſondren geſetzlichen Beſtätigung gar nicht bedarf, v. Savigny in der geſch. Zeitſchr. VI. S. 234. Not. a. E., Mayer, Erbr. I. 421, Roßhirt a. a. O. S. 78.

2) Der Verklagte kann auch die Einrede der Verjährung vorſchützen. Das alte beneficium ex Edicto D. Hadriani war auf die Zeit eines Jahres beſchränkt, Paul. III. 5. 16; Statt deſſen verfügte aber Juſtinian in l. ult. cit., daß entweder nur die Acquiſitiv-Verjährung des Eigenthums, oder eine ſolche Extinktiv-Verjährung vorgeſchützt werden dürfe, wodurch auch die hered. petitio des Teſtamentserben ausgeſchloſſen würde. Auf dieſe beiden Arten der Verjährung beziehen ſich ohne Zweifel auch die Schlußworte: si enim *vel ex una parte, vel ex utroque latere,* temporis prolixitas occurerit rel., indem die Worte ex una parte auf die Extinktiv-Verjährung hindeuten (indem da

dem Verluste auf der einen Seite kein eigentlicher Rechtserwerb auf der andren Seite entspricht), die Worte ex utroque latere aber auf die Usukapion hinweisen (indem da Rechtserwerb auf der einen, und Rechtsverlust auf der andren Seite zusammentreffen, vgl. auch *Gloss.* ad h. l. (*ex una parte* i. e. odio tantum, ut est in praescr. XXX. annor. — — — —, *ex utroque latere* i. e. favore et odio, ut est in praescr. X. vel XX. annor. — —), und ähnlich auch *Giphan.* cit. p. 115. —

Andre Einreden, und zwar namentlich solche, welche innere Mängel des Testaments zum Gegenstand haben, z. B. daß es dem Testator an der testam. factio gefehlt, daß das Testament verfälscht, inoffizios u. dgl. sei, können hier nicht mit Effekt vorgeschützt werden, sondern sind in den petitorischen Rechtsstreit zu verweisen. Nach dem alten Benefizium ex Edicto Hadriani ist dieses ganz unzweifelhaft, Paul. III. 5. 14, aber gewiß muß dasselbe auch noch nach der neuen Justinianischen Gestaltung dieses Rechtsmittels angenommen werden, wie nicht nur aus Zweck und Geist der l. ult., sondern insbesondre auch noch aus der Aufnahme der l. 2. C. h. t. in die Justinianische Kompitation hervorgeht. Freilich könnte man den Passus der l. ult.: Sin autem aliquis contradictor extiterit rel. entgegenhalten wollen, indem da gesagt sei, daß, im Falle ein contradictor da sei, ein Verfahren eingeleitet werden solle, in welchem derjenige als Sieger anerkannt werden müsse, *„qui potiora ex legitimis modis jura ostenderit“*; aber ich bin mit v. Savigny in der gesch. Zeitschr. VI. S. 233 fgg. Not. überzeugt, daß hier Justinian gar nicht von dem Verfahren bei der missio, sondern von dem petitorischen Rechtsstreite redet, welcher auf die missio folgt, denn augenscheinlich setzt ja der Kaiser die schon geschehene missio voraus („missionis et *subsecutae* contradictionis“, *„qui missus est“*), s. auch Mayer, Erbr. I. S. 420. Not. 4.

4) Bonorum possessio furiosi nomine. §. 511.

Dig. XXXVII. 3. de bonorum possessione furioso, infanti, muto, surdo, coeco, competente, Cod. V. 70. de curatore furiosi vel prodigi. — *Frehse* (praes. *Becmann*), de adquisit. hereditatis dementi delatae. Gott. 1772, *Rotermund*, de successione furioso delata. Gott. 1825, Löhr in sein. Magaz. III. S. 59 fgg., im ziv. Arch. V. S. 116 fgg., in der Gieß. Zeitschr. N. F. IV. S. 252 fgg., Fabricius, Urspr. und Entw. der bon. poss. S. 165 fgg., Bachofen, Pfandr. I. S. 363 fgg., Mühlenbruch, Fortsf. des Glück'schen Komm. XLII. S. 445 fgg., Wangerow im ziv. Arch. XXX. S. 1 fgg., Fritz in Gieß. Zeitschr. N. F. IV. S. 157 fgg., Leist, Bonor. poss. II. 2. S. 315 fgg., Sintenis III. §. 183. Not. 11, prakt. Arch. III. S. 459 fgg., Köppen, Syst. S. 411 fgg., Francke, her. pet. S. 384 fgg.

Justinian. l. 7. C. de curator. furiosi: — — — §. 2. Sin perpetuo furiosus sui juris sit, tunc in paterna quidem hereditate, quae quasi debita ad posteritatem suam devolvitur, nulla est juri veterum dubitatio, quum illico apparcat et suus heres existat suis parentibus. §. 3. Sin autem ex alia quacunque causa hereditas ad eum vel successio perveniat, tunc magna et inextricabilis vetustissimo juri dubitatio exorta est, sive adire hereditatem vel bonorum possessionem petere furiosus possit, sive non, et si curator ejus ad bon. possessionem petendam admitti debeat? Et juris auctores ex utroque latere magnum habuere certamen. Nos itaque utramque auctorum aciem certo foedere compescentes sancimus, furiosum quidem nullo modo posse vel hereditatem adire, vel bonor. possessionem agnoscere; curatori autem ejus licentiam damus, immo magis necessitatem imponimus, si utilem ei esse successionem existimaverit, eam bonorum possessionem agnoscere, quae antea ex decreto dabatur, et ad similitudinem bon. possessionis habere, quum petitio bon. possessionis Constantiniana lege sublata sit, et ab ea introducta observatio, quae pro antiqua sufficit petitione. — — — §. 8. Sin autem in furore diem suum finierit, vel ad suam sanitatem pervenieus eam repudiaverit, si quidem successio est, ad eos referatur, volentes tamen, id est vel ad substitutum, vel ab intestato heredes, vel ad nostrum aerarium, eo scilicet observando, ut hi veniant ad successionem, qui mortis tempore furiosi propinquiores existant ei, ad cujus bona vocabantur, si non in medio esset fuiosus, omni satisdatione vel cautione, quam per inextricabilem circuitum veteris juris auctores induxerunt, radicitus excisa.

5) Missio ventris nomine. §. 511 a.

Dig. XXXVII. 9. de ventre in possessionem mittendo et curatore ejus; cf. Dig. XXV. 5. si ventris nomine muliere in possessionem missa eadem dolo malo ad alium translata esse dicatur, XXV. 6. si mulier ventris nomine in possessione calumniae causa esse dicatur. — *Foerster*, de bon. poss. liber. praeterit. contra tabulas parentum p. 242 sqq., Bachofen, Pfandr. I. S. 328 fgg., Leiſt, Bonor. poss. II. 1. S. 90 fgg. II. 2. S. 341 fg. — Glück XXVIII. S. 330 fgg.

1) *Ulp.* l. 1. §. 2. de ventre in poss. mitt.: Toties mittitur in possessionem venter, si non est exheredatus, et id, quod in utero erit, inter suos heredes futurum erit. Sed et si incertum sit, aliquo tamen casu possit existere, quo, qui editur, suus futurus sit, ventrem mittemus; aequius enim est, vel frustra nonnunquam impendia fieri, quam denegari aliquando alimenta ei, qui dominus bonorum aliquo casu futurus est.

3) *Idem.* l. 6. eod.: Extraneo postumo herede instituto non aliter venter in possessionem mittitur, nisi mater aliunde se alere non possit, ne forte ei, qui natus bonorum possessor futurus est, denegasse alimenta videamur.

4) *Idem.* l. 7. eod.: Ubicunque ab intestato admittitur quis, illic et venter admittitur, scilicet si talis fuerit is, qui in utero est, ut, si in rebus humanis esset, bonorum possessionem petere possit, ut in omnibus partibus Edicti pro superstite habeatur is, qui in utero est.

6) Bonorum possessio ex Carboniano Edicto. §. 512.

Dig. XXXVII. 10. Cod. VI. 17. de Carboniano Edicto. — *Foerster*, de bon. poss. contra tab. pag. 202 sqq., Bachofen, Pfandr. I. S. 334 fgg., Leiſt, Bonor. poss. II. 1. S. 98 fgg. II. 2. S. 341 fg., Sintenis III. §. 194, *Altmann*, de bonor. poss. ex Carbon. Ed. Vratisl. 1855, *Hingst*, bon. poss. p. 153 sqq.

1) *Ulp.* l. 1. pr. h. t.: Si cui controversia fiet, an inter liberos sit, et impubes sit, causa cognita perinde possessio datur, ac si nulla de ea re controversia esset; et judicium in tempus pubertatis causa cognita differtur.

2) *Scaevola* l. 20. de inoff. test. (5, 2): Qui de inofficioso vult dicere, licet negetur filius, Carbonianam bonorum possessionem non debet accipere; toties enim ea indulgenda est, quoties, si vere filius esset, heres esset aut bonor. possessor, ut interim et possideat, et alatur, et actionibus praejudicium non patiatur. Qui vero de inofficioso dicit, nec actiones movere debet, nec aliam ullam, quam hereditatis petitionem exercere, nec ali, nec unquam melioris sit conditionis, quam si confitetur adversarius.

3) *Ulp.* l. 3. §. 4. h. t.: Causae cognitio in eo vertitur, ut, si manifesta calumnia appareret eorum, qui infantibus bonor.

possessionem peterent, non daretur bon. possessio. Summatim ergo, quum petitur ex Carboniano bon. possessio, debet Praetor cognoscere. Et si quidem absolutam causam invenerit, evidenterque probatur, filium non esse, negare debet ei bon. possessionem Carbonianam; si vero ambiguam causam, hoc est vel modicum pro puero facientem, ut non videatur evidenter filius non esse, dabit ei Carbonianam bon. possessionem. Vgl. Briegleb, Einl. in die summar. Proz. S. 248 fgg.

Anm. Nach l. 1. cit. verspricht der Prätor dem Unmündigen, dessen Kindschaft und Erbrecht bestritten wird, eben so eine possessio zu geben, *ac si nulla de ea re controversia esset*, und die definitive Entscheidung über diesen Streit soll bis zu den Jahren der Mündigkeit ausgesetzt werden. Daß der Prätor eine wirkliche *bonorum possessio* versprach, ist nach dieser Ausdrucksweise Ulpian's kaum zu bezweifeln, und dafür spricht denn auch noch, daß die römischen Juristen ganz gewöhnlich und regelmäßig den Namen bon. possessio dafür anwenden, vgl. l. 1. §. 8. 9. 10, l. 3. §. 2. 3. 4. 5. 13. 14. 15. 16, l. 4, l. 7. §. 4. 6. 8, l. 14, l. 15. h. t., daß die allgemeinen Fristen für Nachsuchung der bon. poss. ohne Weiteres auch auf diese Carboniana possessio bezogen werden, l. 3. §. 14. h. t., daß der, welcher sie agnoszirt hat, ‚perpetuo possessoriis actionibus utitur', l. 4. h. t. (was doch gewiß nichts anderes heißt, als daß er die Rechtsmittel eines bon. possessor habe), und daß nach dem Ausspruch des Hermogenian in l. 15. h. t. ‚haec bonorum possessio, si satis datum sit, non tantum ad possessionem adipiscendam, sed ad res etiam persequendas et debitum exigendum, et collationem bonorum et dotis et omnium, quae conferri diximus, prodest'. Mit allem diesem verträgt sich nicht wohl die besonders von v. Löhr im Magaz. II. S. 451 fgg., IV. S. 436 fgg. und *Foerster* l. l. p. 235 sqq. vertheidigte Meinung, daß die Carboniana possessio eine bloße missio in possessionem sei, wogegen auch noch besonders spricht, daß nirgend, wo die Missionen zusammengestellt werden, auch die Carboniana possessio dahin gerechnet wird, vgl. l. 4. §. 1. de officio ejus, cui mand. est jurisd. (1, 21), l. 3. §. 23, l. 10. §. 1. de acquir. v. amitt. poss. (41, 2), l. 1. quib. ex caus. in posses. eatur (42, 4), vgl. auch Fabricius, Ursprung der B. P. S. 168 fgg., Huschke in Richter's Jahrb. 1839. S. 28 fgg., Bachofen a. a. O. S. 336 fg., *Altmann* cit. p. 26 sqq., *Hingst* l. c. Wenn freilich nicht selten bei der b. p. Carbon. auch von einer missio in possessionem die Rede ist, vgl. l. 3. §. 13, l. 5. §. 3, l. 6. §. 6, l. 7. §. 5. h. t., so erklärt sich dies leicht, weil diese bon. poss. der Natur der Sache nach nur eine interimistische sein kann, und so mit einer gewöhnlichen missio in possessionem die größte Aehnlichkeit darbietet, und eben daraus erklärt sich auch der öfter in den Quellen ausgesprochene Gegensatz zwischen b. p. ordinaria und b. p. ex Carboniano edicto, womit namentlich auch noch folgende Sätze zusammenhängen:

1) Wenn der Unmündige nicht als *heres* Ansprüche auf die Verlassen-

ſchaft des Verſtorbenen machen kann, ſondern dazu einer bonor. possessio bedarf, ſo genügt es nicht, daß er die Carboniana possessio agnoſzirt, ſondern er muß, um ſeine Rechte zu wahren, auch die ordinaria bon. possessio annehmen, l. 3. §. 15. h. t. Daß dies, ungeachtet des weiten Ausdrucks der l. 8. §. 15. cit. nicht auch auf die Fälle der b. p. *utilis* bezogen werden darf, geht ſchon aus der Natur der Sache hervor, und wird noch beſtimmt genug beſtätigt theils durch l. 20. de inoff. test. (C. 2): quoties — — *heres esset aut* bonorum possessor, theils durch l. 2. §. 12. ad SC. Tertull. (38, 17), wo der Ausdruck Carboniana *sola* doch kaum anders erklärt werden kann, als daß der Unmündige, ſich auf ſein ziviles Erbrecht ſtützend, die bloſe Carboniana, und nicht auch die ordinaria bon. poss. agnoſzirt hat. Abweichend, aber m. E. ohne Grund, iſt *Hingst* cit. p. 155 sq.

2) Die Friſten der b. p. ordinaria und der Carboniana laufen unabhängig von einander, und zwar die der erſtren von dem Augenblick der erfahrenen Delation, die der zweiten von dem Moment an, wo dem Kinde die Beſtreitung ſeiner Kindesrechte bekannt geworden iſt, l. 3. §. 16. h. t. Eine Anwendung davon kommt in der vielbeſprochenen l. 4. h. t. vor, wo Julian ſo ſagt:

„Ideo si ex prima parte Edicti bonorum possessionem non petierit, alias poterit ex sequenti parte Edicti ad exemplum Carboniani accipere bon. possessionem, alias non poterit; nam si confestim post patris mortem controversia ei facta fuerit, an inter liberos bonorum possessionem accipere possit, simul ad utriusque Edicti causam annus cessisse videbitur; si vero interposito tempore scierit controversiam sibi moveri, poterit etiam finito tempore, intra quod ex prima parte bon. possessionem acceperat, ex sequenti bon. possessionem petere, quam quum acceperit, perpetuo possessoriis actionibus utetur, sed si post pubertatem contra eum judicatum fuerit, denegabuntur ei actiones“.

Nimmt man nur mit *Bynkershoek*, obss. I. 17. an, daß Julian hier zwei verſchiedene Fälle vorführt, nämlich einen, wo der Unmündige den annus petendae possessionis ordinariae fruchtlos hat vorübergehen laſſen, und nun, weil zufällig die Friſten der ordinaria und der Carboniana von demſelben Momente an zu laufen begonnen, auch von der Carboniana ausgeſchloſſen wird, und einen andren, in welchem er zwar allerdings die bon. poss. contra tabulas rechtzeitig agnoſzirte, aber das für dieſe beſtimmte Jahr vorübergehen ließ, ohne auch die Carboniana zu agnoſziren, wo er aber dennoch noch zu dieſer letztern gelaſſen wird, weil die für dieſe beſtimmte Friſt noch nicht abgelaufen iſt: geht man, ſage ich, von dieſer ſo einfachen und ungezwungenen Vorausſetzung aus (ſ. auch Bachofen S. 346): ſo erklärt ſich die ganze Stelle von ſelbſt, und man braucht weder mit *Zoanett.*, restit. cap. 3. (thes. Otton. IV. p. 648) und *Cujac.*, ad Julian. Dig. lib. XXIV. ad h. l. (opp. VI. p. 165) und recitt. solenn. ad tit. de carb. ed. ad h. l. opp. VIII. p. 130) das *non* vor petierit auszuſtreichen, noch auch umgekehrt mit der Gloſſe ad h. l. und vielen Andren das ſpätere: possessionem acceperat in ſo höchſt gezwungener Weiſe mit accipere poterat zu erklären. Eine abweichende, aber gewiß

unhaltbare Erklärung giebt *Foerster* l. l. p. 339 sqq., dem auch, wie es scheint, Fabricius, Ursprung der bon. poss. S. 171. Not. 248. folgt. Wenn namentlich *Foerster* cit. die gewöhnliche Meinung bestreitet, wonach das ex prima parte Edicti hier auf die bon. poss. contra tab., das ex sequenti parte Edicti dagegen auf die Carboniana possessio sich bezieht, und darunter vielmehr die bon. poss. *unde liberi* und *unde legitimi* verstehen will, so ist dies mit dem ganzen Zusammenhange der Stelle unmöglich zu vereinigen, und für die herrschende Lehre spricht überdieß auch noch, daß, wie die Stellung der Pandektentitel beweist, wirklich unmittelbar hinter der bon. poss. contra tabulas im Edikte von der b. poss. Carboniana die Rede war, und dafür also der Ausdruck: ex sequenti parte Edicti sehr passend ist.

3) Wenn derjenige, welcher die Carboniana agnoszirt hat, nicht auch die ordinaria bon. poss. erworben hat, etwa, weil er sich mit seinem zivilen Erbrecht begnügt, so können andre folgende bonorum possessores unbedenklich die ordinaria agnoszíren, ohne daß ihnen die Carboniana des Unmündigen im Wege stände, l. 1. §. 4. si tabulae test. nullae extab. (38, 6): „Sed et si ex Carbon. Ed. bon. possessio data sit, magis est, ut dicere debeamus, ab intestato nihilominus posse peti, ut enim suo loco ostendimus, *non impedit bonor. possessionem edictalem Carboniana bon. possessio*". Hierher gehört auch die schwierige l. 7. §. 8. h. t. von Julian:

> „Quaesitum est, an simul et pupillus ex Carboniano et scripti heredes secundum tabulas bonorum possessionem haberent. Respondi, si filius non esset, aut non accepisset contra tabulas vel ab intestato bonorum possessionem, simul et ipsum ex Carboniana et scriptos heredes secundum tabulas habituros bonor. possessionem".

Hiernach soll in zwei Fällen eine bon. poss. secundum tabulas des scriptus heres neben der Carboniana possessio des Unmündigen vorkommen, und zwar soll dies einmal der Fall sein: *„si impubes non accepisset contra tabulas vel ab intestato bon. possessionem"*, d. h. doch wohl, wenn er, zufrieden mit seinem zivilen Erbrechte die Aquition der b. poss. ordinaria versäumt hat, und daß hier neben der bon. poss. contra tabulas, an die man freilich zunächst allein denkt, auch noch die bon. poss. intestati genannt wird, erklärt sich aus l. ult. de lib. et post. (28, 2), l. 1. §. 9. si tab. test. nullae extab. (38, 6), vgl. auch *Gloss.* ad h. l., Huschke in Richter's Jahrb. 1839. S. 29, *Hingst* cit. p. 154. not. Daß diese Auslegung ungezwungener ist, als die von *Maran.*, ad tit. de Carbon. Edict. (opp. edid. Trotz p. 389) und Fabricius, Ursprung der bon. poss. S. 175 fgg., wonach die Worte si non accepisset bon. poss. c. t. vel ab intestato, so viel heißen sollen, als: si accepisset bon. possessionem *secundum tabulas*, so daß also erst durch Supplirung des ausgelassenen Gegensatzes der Sinn deutlich hervortrete, ist doch wohl unzweifelhaft, besonders, wenn man erwägt, daß von dem Carbonianus possessor nur in einem ganz singulären Falle eine bon. poss. secundum tabulas agnoszirt werden kann, l. 1. §. 8. h. t., und Julian schwerlich an diesen gedacht hat. — Es soll aber auch zweitens die bon. poss. secundum tabulas des Testamentserben mit der Carbon. possessio dann konkurriren, *„si filius non esset"*.

Cujacius, recitt. solenn. ad Dig. Salv. Jul. lib. XXIV. ad h. l. (opp. VI. p. 168 sqq.) will freilich die Worte: filius non esset, aut ausmerzen, und Charondas in seiner Ausg. des corp. jur. ad h. l. führt dafür auch die Auktorität seines Manuskripts an, aber es ist dies doch gewiß zu kühn, um so mehr, da auch die Basiliken und die Scholien dazu jene Worte anerkennen, Basil. XL. 5. 7. fin. und schol. r. (V. p. 336. und p. 345). Die einfachste Erklärung jener Worte würde die sein: „wenn der Unmündige wirklich kein Kind des Erblassers, sondern untergeschoben ist", und daß in diesem Falle mit der bon. possessio c. t. des Unmündigen die bon. poss. des eingesetzten Erben zusammentreffen könne, dafür ließe sich anführen, weil in solchem Falle die nachgesuchte bon. poss. contra tab. für nicht vorhanden anzusehen sei, und also auch der Nachsuchung einer weiteren bon. poss. nicht im Wege stehe, *Gloss.* ad h. l., Huschke a. a. O., *Altmann* l. c. p. 37; aber dieser Auslegung steht bestimmt die l. 12. h. t. entgegen, denn daß dieses Gesetz auch auf den Fall geht, wenn der Unmündige wirklich untergeschoben ist, geht aus dem: heredibus eorum succurrendum est deutlich genug hervor. Da nun auch der Auslegung v. Löhr's im Magaz. II. S. 454. Not. 1: „wenn außer dem subjectus kein Sohn vorhanden ist", so wie der Konjektur Försters l. c. p. 237. not. 75: „*si suus* non esset" die allergrößten Bedenklichkeiten entgegenstehen, so bleibt in der That kaum etwas übrig, als mit Marau und Fabricius citt. die bestrittenen Worte so aufzulösen: si filius non esset, *sed filia*, denn Töchter erhielten, auch wenn sie die bon. poss. contra tab. agnoszirten, dadurch doch nicht mehr, als sie durch ihr ziviles Anwachsungsrecht hätten erhalten können, Gai. II. 125. 126, und so war es allerdings gegründet, daß neben der bon. poss. einer unmündigen Tochter auch die Testamentserben die bon. poss. sec. tab. agnoszirен konnten; s. auch Bachofen a. a. O. S. 347, *Hingst* l. c. Daß dieser Fall nach Justinianischem Rechte wegfällt, und die Kompilatoren also auch die fraglichen Worte hätten weglassen sollen, braucht kaum bemerkt zu werden.

4) Aus der Natur der bon. poss. Carboniana als einer interimistischen bon. poss. erklärt sich auch l. 3. §. 13. h. t.:

> „Missum autem ex Carboniano in possessionem student praetores possessorem constituere; quodsi coeperit aut hereditatem petere quasi bon. possessor Carbonianus, aut singulas res, rectissime Julianus libro XXIV. Dig. scribit, exceptione eum summovendum; contentus enim esse debet hac praerogativa, quod possessorem eum praetor tantisper constituit. Si igitur vult hereditatem aut singulas res petere, petat, inquit, directa actione quasi heres, ut ea petitione judicari possit, an quasi ex liberis heres sit, ne praesumtio Carbonianae bon. possessionis injuriam adversariis afferat; quae sententia habet rationem et aequitatem".

Damit verträgt sich aber recht wohl, daß dann, wenn der missus ex Carboniano Sicherheit geleistet, und ihm darum auch die Verwaltung der Erbschaft eingeräumt ist, er allerdings Erbschaftsrechte mit den entsprechenden Klagen geltend machen kann, l. 15. h. t., cf. l. 4. eod., l. 20. de inoff. test. (T. 2).

D) Vom Verhältniß mehrerer Miterben.

1) Von dem aus der Gemeinſchaft hervorgehenden Rechtsverhältniſſe.

a) Im Allgemeinen. §. 513.

b) Insbeſondre von dem judicium familiae herciscundae. §. 514.

Dig. X. 2, Cod. III. 36. familiae herciscundae, Cod. III. 38. communia utriusque judicii tam fam. herc., quam communi dividundo. — *Cujac.*, recitt. ad Dig. X. 2. (opp. VII. p. 484 sqq.), Glück, Komm. XI. S. 1 fgg., Roßhirt, teſtam. Erbr. II. §. 135 fgg. S. 81 fgg., Heimbach in Weiſke's Rechtslex. III. S. 947 fgg., Sintenis III. §. 188.

1) *Gai.* l. 1. §. 1. h. t.: Quae quidem actio [sc. fam. herc.] nihilo minus ei quoque ipso jure competit, qui suam partem non possidet; sed si is, qui possidet, neget eum sibi coheredem esse, potest eum excludere per hanc exceptionem: *si in ea re, qua de agitur, praejudicium hereditati non fiat.* Quodsi possideat eam partem, licet negetur esse coheres, non nocet talis exceptio, quo fit, ut in eo casu ipse judex, apud quem hoc judicium agitur, cognoscat, an coheres sit; nisi enim coheres sit, neque adjudicari quidquam ei oportet, neque adversarius ei condemnandus est.

2) *Ulp.* l. 2. §. 4. h. t.: Dubitandum autem non est, quin familiae herciscundae judicium et inter pauciores heredes ex pluribus accipi possit. Vgl. *Paul.* R. S. I. 18. §. 4: Judex familiae herc. nec inter paucos coheredes, sed inter omnes dandus est; alioquin inutiliter datur. Während Paulus doch wohl nur den, auch noch für das Juſtinianiſche Recht giltigen Rechtsſatz ausſpricht, daß, wenn ein Miterbe völlig unberückſichtigt geblieben iſt, das ganze judic. fam. herc. nichtig iſt, und ein neues Theilungsverfahren eintreten muß, vgl. l. 17. C. h. t., will Ulpian ſagen, daß nicht nothwendig unter alle Miterben wirkliche Theilung vorgenommen werden muß, wie z. B. wenn Einige noch in der bisherigen communio zu bleiben beabſichtigen, vgl. auch *Schult.* ad Paul. cit., Strippelmann, Entſcheid. d. O. A. G. zu Caſſel

Bd. V. S. 390 fgg. und vorz. Zimmermann im ziv. Arch. XXXIV. S. 192 fgg. S. 323 fgg. bes. S. 329 fgg.

3) *Paul.* l. 27. h. t.: In hoc judicio condemnationes et absolutiones in omnium persona faciendae sunt, et ideo si in alicujus persona omissa sit damnatio, in ceterorum quoque persona quod fecit judex, non valebit, quia non potest in uno judicio res judicata in partem valere, in partem non valere. Die ganze Ausdrucksweise [*condemnationes et absolutiones — damnatio*] beweist, daß Paulus nicht von eigentlicher Vertheilung von Erbschaftssachen spricht, sondern von Verurtheilung in persönliche Prästationen, vgl. auch *Cujac.*, obss. XXIII. 1, Vinn. sel. quaest. I. 38; a. M. Glück XI. S. 69 fgg. Jedenfalls sagt Paulus nur, daß das richterliche Urtheil sich auf Alle erstrecken müsse, welche an dem *judicium* Theil genommen haben, ohne irgend zu bestimmen, wer an demselben Theil nehmen müsse, s. Zimmermann a. a. O. S. 331).

4) *Scaevola* l. 37. (38) h. t.: Qui familiae herciscundae judicio agit, non confitetur, adversarium sibi esse coheredem. (In den Basiliken XLII. 3. 37. fehlt das non, weßhalb denn auch Mehrere dasselbe wegstreichen wollen, z. B. *Noodt*, ad h. t. in opp. II. p. 238, *Voet*, ad h. t. §. 10, Heimbach a. a. O. S. 950. Not. 37. und bes. *Keller*, Semestr. ad Tull. lib. II. p. 283 sqq. und zu demselben Resultate kommt Glück XI. S. 12 fgg., indem er nach dem Vorgang von *Arntzenius*, specim. observatt. Leovardiae 1761. cap. 3. das non mit nonne erklärt, und am Ende des Satzes ein Fragezeichen setzt. Ich halte jene Aenderung sowohl, wie diese Erklärung für unzulässig, indem der gesunde Gedanke Scävola's wohl nur der ist, daß man durch Anstellung der a. fam. herc. zwar allerdings die Miterbenqualität des Verklagten voraussetze, aber nicht eigentlich einräume, woraus denn, in Verbindung mit der vorausgehenden l. 36. eod., das praktische Resultat sich ergibt: wenn ich gegen einen vermeintlichen Miterben die a. fam. herc. anstelle, und während des Prozesses meinen Irrthum einsehe, so brauche ich den Verklagten nicht ferner als Miterben anzusehen, sondern kann nöthigen Falls mein alleiniges Erbrecht gegen denselben mit der hered. petitio geltend machen (l. 37. cit.), während freilich, wenn der Erbtheilungsprozeß schon zu Ende gekommen, und ich in Folge des Urtheils Zahlungen an denselben gemacht habe, ich eben dieses Urtheils wegen nicht die

cond. indebiti anſtellen darf (l. 36. cit.), vgl. auch *Cujac.*, obss. IX. 36, *Faber*, Rational. ad h. l., Roßhirt, teſtam. Erbr. II. S. 72 fgg., Sintenis a. a. O. Not. 2).

5) *Paul.* l. 25. (26) §. 3. und 4. h. t.: De pluribus hereditatibus, quae inter eosdem ex diversis causis communes sunt, unum familiae herciscundae judicium sumi potest. (§. 4). Si inter me et te Titiana hereditas communis sit, inter me autem et te et Titium Sejana, posse unum judicium accipi inter tres, Pomponius scribit. (Vgl. Müller in Gießer Zeitſchr. I. S. 313 fgg., Linde ebendaſ. S. 317 fgg. mit Hugo in Gött. G. A. 1828. St. 117. S. 1165. und Roßhirt, teſtam. Erbr. II. S. 91 fgg.; ſ. auch Planck, Mehrheit der Rechtsſtreitigk. S. 127 fgg. beſ. S. 135 fg. und Arndts, Lehrb. §. 527. Anm. 2, welcher Statt: inter *tres* leſen will: inter *nos*).

2) Von der Verbindlichkeit zur Kollation.

Dig. XXXVII. 6. de collatione, XXXVII. 7. de dotis collatione; Cod. VI. 20. de collationibus, Nov. 18. c. 6. — Pfitzer, über die Kollation der Deſzendenten. Stuttg. 1807, *Petersen*, de collat. bonor., ad hered. ab int. restr. juxta leges Roman. et Danic. Hafn. 1825, Francke, Grundzüge der Lehre des röm. Rechts von der Kollation; in deſſen ziv. Abhh. No. 4. S. 174 fgg., Arndts im Rechtslex. III. S. 809 fgg., Fein, das Recht der Kollation. Heidelb. 1842. — Roßhirt, Einleitung in das Erbr. S. 414 fgg., Deſſ., teſtam. Erbr. II. S. 204 fgg., Hunger, Erbr., S. 508 fgg., Mayer, Erbr. I. §. 124 fgg. S. 364 fgg., Göſchen, Vorleſungen Bd. III. Abth. 2. S. 457 fgg., Sintenis III. §. 189, Keller, Grundriß zu Juſtit. zu §. 323. S. 313 fgg., Bering, Erbr. S. 599 fgg. S. 651 fg., Tewes, Syſt. II. S. 139 fgg. Vgl. auch Unger, öſtr. Erb. §. 45 fgg.

a) Von der collatio emancipati. §. 515.

Anm. Indem der Prätor neben dem Suus auch den Emanzipatus zur bon. poss. contra tabulas und unde liberi berief, erheiſchte es die Aequitas, auf die verſchiedene Erwerbfähigkeit Beider gebührende Rückſicht zu nehmen; denn während der geſammte Erwerb des suus dem Vater zufiel, und ſich alſo in der väterlichen Erbſchaft befand, erwarb das emanzipirte Kind Alles, was es nach der Emanzipation erwarb, für ſich ſelbſt; ſehr natürlich war alſo die Vorſchrift

des Edikts, daß der emancipatus, welcher dem suus im Erbrechte gleichgeſtellt werden ſollte, ihm auch darin gleichgeſtellt wurde, daß er allen nach der Emanzipation bis zum Tode des Vaters gemachten Erwerb in die väterliche Erbſchaft einwerfen mußte. Dies iſt nun eben die collatio bonorum von Seiten des emancipatus, worüber zur Zeit der Pandektenjuriſten folgende ſpeziellere Grundſätze galten:

1) Verpflichtet zur Kollation ſind niemals sui, ſondern nur emancipati, d. h. hier alle diejenigen liberi, welche keine sui ſind, aber vom Prätor den suis gleichgeſtellt wurden; und zwar ſind dieſe emancipati nur dann verpflichtet, wenn ſie contra tabulas oder unde liberi zur Erbfolge kommen, nicht auch bei der bon. poss. secundum tabulas, l. 1. pr. h. t., l. 1. C. h. t. Wenn der Kollationspflichtige nach agnoſzirter bonor. poss. verſtorben iſt, ſo geht natürlich mit dem Erbanſpruch auch die Kollationspflicht auf die Erben deſſelben über, vgl. auch l. 3. h. t., und ſteht der fingirte suus, welcher zur bon. poss. contra tabulas oder unde liberi zugelaſſen wird, in väterlicher Gewalt, und ſein Hausvater will durch ihn die Erbſchaft erwerben, ſo muß dieſer Hausvater konferiren, l. 1. §. 14, l. 5. pr. h. t., l. 4. de conj. c. em. lib. (37, 8), l. 6. si tab. test. nullae (38, 6).

2) Die Kollation geſchieht nur an konkurrirende sui heredes, niemals auch an andre emancipati, l. 1. §. 24, l. 3. §. 2. 3. h. t. Entgegen ſteht auch gewiß nicht die viel beſprochene l. 1. §. 16. de conjungend. c. emanc. liber. ejus (37, 8): Si sit filius in potestate, alius emancipatus, ex defuncto unus nepos in potestate, alius nepos emancipatus, eleganter Scaevola tractat, patruus emancipatus quantum nepotibus, quantum fratri suo conferat, et ait, posse dici, tres eum partes facere, unam sibi, unam fratri, unam istis collaturum, quamvis hi minus, quam patruus ex hereditate avi concurrente patre sint habituri; quae sententia vera est. Ueber die verſchiedenen, gewiß unzuläſſigen, Emendations-Verſuche von *Cujac.*, obss. III. 29, *Charond.* (der ſich freilich in ſeiner Ausg. des corp. jur. ad h. l. auf die Auktorität ſeines Mſk. beruft) und *Pothier*, tit. de collat. nr. 16. (dem auch Fein a. a. O. S. 26 fgg. beiſtimmt), vgl. *Schulting* ad h. l. (tom. VI. p. 43 sqq.), und hinzuzufügen iſt noch die Konjektur von Unterholzner, histor. doctr. jur. Rom. de collationibus Altorf 1809. pag. 27 sqq. (welcher ſo lieſt: „— — — alius emancipatus, ex defuncto *duo* [s. *plures*] *nepotes* in potestate, alius emancipatus, — — — — quamvis hi minus, quam patruus ex hered. avi concurrente *fratre* sint habituri"). Behält man nun aber den handſchriftlichen Text bei, ſo darf man freilich nicht mit *Suerin.*, repet. lect. c. 46. (in Otton. thes. IV. p. 92 sqq.) annehmen, daß in dem hier behandelten beſondren Fall wirklich einmal ausnahmsweiſe auch an einen emancipatus konferirt werden müſſe, weil hier die Konkurrenz des emanzipirten Oheims auch dem emanzipirten Neffen nachtheilig ſei, noch auch mit *Vinnius*, de collat. cap. 4. nr. 6, daß hier direkt allerdings nur dem nepos in potestate, konferirt werde, dieſer aber das ſo Empfangene mit ſeinem emanzipirten Bruder theilen müſſe, ſo daß dieſem indirekt doch auch die Kollation zu Gute komme, woraus ſich Ulpian's Ausdrucksweiſe erkläre — denn beide Meinungen ſind mit

den ſonſt geltenden Grundſätzen über Kollation unvereinbar, vgl. namentlich auch l. 1. §. 14. de conj. c. em. lib. ej.; ſondern die einfachſte Erklärung iſt wohl die, daß nach Ulpian's Idee die Kollation nicht an die beiden Enkel einzeln, ſondern, um ſo zu ſagen, an den Enkelſtamm geſchieht, und danach die Berechnung gemacht wird, obwohl dann die Kollation nicht nothwendig allen Gliedern dieſes Stammes, ſondern nur denjenigen wirklich zu Gute kommt, welche noch sui ſind; vgl. jetzt auch Schmidt, Notherben S. 108. Not. 131. Die Schlußworte ſind ſo zu erklären: der emanzipirte Sohn muß an den Enkelſtamm eben ſo viel konferiren, als an ſeinen in der Gewalt gebliebenen Bruder, obwohl dieſe Enkel, wenn ihr emanzipirter Vater noch am Leben wäre, in Folge des edict. de conj c. emanc. lib. ej., von der Erbſchaft des Großvaters nicht ſo viel erhalten hätten, als ihr Oheim. — Alſo nur den suis wird konferirt, aber auch dieſen nicht unbedingt, ſondern nur dann, wenn ihnen durch die Konkurrenz des emancipatus ein Nachtheil entſteht, l. 1. §. 4. 5. h. t., l. 20. §. 1. de bon. poss. c. tab. (37, 4), und ſo kann es leicht kommen, daß der Emanzipirte nicht gerade allen suis, mit denen zuſammen er zur bon. possessio gelangt, ſondern nur Einem oder Einigen von ihnen zu konferiren hat, l. 1. §. 3. h. t., l. 1. §. 13. 18. de conjung. c. emanc. lib. ej. (37, 8). Daß übrigens der suus, um einen Anſpruch auf Kollation zu erlangen, ſelbſt auch die bon. poss. agnoſziren müſſe, darauf ſcheint zwar der Buchſtabe des Edikts hingeführt zu haben, aber ſchon frühe nahm die römiſche Doktrin die entgegengeſetzte ſachgemäßere Meinung an, l. 10. h. t. Uebrigens verſteht es ſich, daß auch den Erben des nach dem Erblaſſer verſtorbenen suus konferirt werden muß, und wenn dies in l. 1. §. 8. h. t. noch erſt davon abhängig gemacht iſt, daß der suus nach agnoſzirter *bon. poss.* geſtorben ſei: ſo iſt dies augenſcheinlich blos Ausfluß der eben angedeuteten, ſpäter verworfenen Anſicht, daß die Agnition der bon. poss. Bedingung des Kollationsrechts ſei, und hat alſo für die Juſtinianiſche Kompilation keine Bedeutung mehr.

3) Gegenſtand der Kollation iſt das geſammte Vermögen des Emanzipatus, l. 1. pr., l. 3. §. 3. h. t., ſo weit es im Augenblicke des Todes des Vaters noch vorhanden iſt. Was ſchon vor dieſer Zeit aus dem Vermögen gekommen iſt, braucht, abgeſehen von dem Dolus des Emanzipatus, eben ſo wenig konferirt zu werden, l. 1. §. 23, l. 2. §. 2. h. t., als dasjenige, was erſt nach dieſer Zeit erworben wird, l. 6. 15. C. h. t. (über die hier eingreifende ſchwierige, l. 1. §. 22. h. t., vgl. Fein a. a. O. S. 41 fgg. mit Pfordten in Richter's krit. Jahrdb. Jahrg. VIII. S. 872 fgg.); doch müſſen die Forderungsrechte, deren Bedingung erſt nach dem Tode des Vaters erfüllt wird, allerdings konferirt werden, während dies bei bedingten Legaten nicht der Fall iſt, l. 2. §. 3. h. t. (über den Grund dieſer Unterſcheidung ſ. oben §. 436. Anm.). Auch verſteht es ſich, daß alle nach dem Tode des Erblaſſers perzipirten Früchte zu konferiren ſind, vgl. auch l. 5. §. 1. de dot. coll. (37, 7), eben ſo, wie auf der andren Seite diejenigen Sachen nicht konferirt zu werden brauchen, welche nach dem Tode des Erblaſſers durch Zufall zu Grunde gehen, l. 2. §. 2. h. t., indem der Kollationspflichtige in Betreff der Kollationsobjekte nach dem Tode des Vaters nur für diligentia in concreto einzuſtehen hat, arg. l. 16.

§. 4, l. 25. §. 16. 18. fam. herc. (10, 2), Fein a. a. O. S. 98 fgg., a. M., aber m. E. ohne Grund iſt Schmidt a. a. O. S. 118. Not. 164. Ausgenommen aus begreiflichen Gründen von der Kollation iſt nur dasjenige, was wenn keine Emanzipation erfolgt wäre, peculium castrense oder quasi-castrense geweſen ſein würde, l. 1 §. 15. h. t., ferner die dos, die ein verheiratheter emancipatus erhalten hat, l. 1. §. 20, l. 3. §. 4. h. t., außerdem dasjenige, was ihm dignitatis nomine vom Vater gegeben oder verſprochen war, „hoc enim propter onera dignitatis praecipuum haberi oportere", l. 1. §. 16. h. t., und endlich eine dem Emanzipirten zuſtehende actio injuriarum, „magis enim vindictae, quam pecuniae habet persecutionem, l. 2. §. 4. h. t. — In den Fällen, in welchen der Hausvater des fingirten suus zur Kollation verpflichtet iſt (ſ. Nr. 1. a. E.), muß dieſer doch wohl nicht ſein ganzes Vermögen konferiren, obwohl allerdings der Wortlaut der oben zitirten Stellen dafür zu ſprechen ſcheint („sua bona"), und dies deßhalb auch wirklich z. B. von Pfordten a. a. O. S. 861. angenommen wird, ſondern derſelbe hat doch gewiß der Natur der Sache nach nur diejenigen Vermögensſtücke einzuwerfen, welche er durch das Hauskind erworben hat, und welche alſo unter Vorausſetzung wirklicher Suität in der Erbſchaft des verſtorbenen parens befindlich ſein würden, Fein a. a. O. S. 37.

4) An dem conferendum partizipirt natürlich der Konferent ſelbſt auch, und zwar gilt im Allgemeinen die Regel, daß auf den Konferenten ſelbſt und auf jeden Suus, dem er zu konferiren hat, und resp. auf jeden Stamm — denn mehrere Enkel von einem Sohne gelten auch hier für eine Perſon, l. 7. h. t. —, eine Virilportion kommt, während andre emancipati als gar nicht vorhanden angeſehen werden. Wenn alſo a) nur ein emancipatus vorhanden iſt, welcher mit einem oder mit mehreren suis konkurrirt, ſo erhält Jeder der Konkurrenten eine Virilportion, l. 1. §. 24, l. 2. §. 7. h. t. — b) Sind mehrere emancipati vorhanden, die z. B. mit zwei suis zuſammentreffen, ſo behält Jeder der emancipati ⅓ für ſich, und giebt an jeden suus ⅓ heraus, l. 1. §. 24, l. 2. §. 5, l. 3. §. 2. h. t. Daß daraus ein der Aequitas wenig entſprechendes Reſultat hervorgeht, indem nun jedenfalls die sui mehr bekommen, als die emancipati, leuchtet von ſelbſt ein, und iſt auch natürlich den römiſchen Juriſten nicht entgangen, aber ſie beruhigen ſich damit: emancipatos non indignari oportere, si plus conferant et minus accipiant, quia in potestate eorum fuerit, bonor. possessionem omittere! l. 2. §. 5. cit. — c) Wenn ein emanzipirter Sohn mit ſeinen in der großväterlichen Gewalt zurückgebliebenen Kindern ex nova clausula Juliani zuſammentrifft, ſo konferirt er ſtets blos dieſen ſeinen Kindern, und zwar immer nur die Hälfte, während er die andre Hälfte für ſich behält. Sollten ſich unter dieſen Kindern ſchon Stämme gebildet haben, wie z. B. wenn von einem emanzipirten Sohne ein Enkel, und zwei Urenkel von einem andren verſtorbenen Enkel, vorhanden ſind, ſo wird jene Hälfte ſtammweiſe vertheilt, ſo daß z. B. in dem vorgelegten Falle der eine Enkel ¼, die beiden Urenkel das andre ¼ des conferendum erhalten, l. 1. §. 13—15. de conjung. c. emanc. lib. ej. (37, 8). — d) Wenn z. B. zwei emanzipirte Söhne, ein Sohn in der Gewalt, und von einem der emanzipirten

Söhne zwei Enkel in der Gewalt zusammentreffen, so muß der emanzipirte Oheim ⅓ herausgeben, nämlich ⅙ an seinen in der Gewalt gebliebenen Bruder, und ⅙ an seine beiden Neffen, die davon auch nichts an ihren Vater abgeben, „hoc enim non de bonis avi, sed propter bona postea iis accessit", l. 1. §. 14. eod. — e) Wenn z. B. ein emanzipirter Sohn mit einem filius suus, und mit zwei Enkeln von einem verstorbenen emancipatus, von denen der eine in der großväterlichen Gewalt zurückgeblieben, der andre emanzipirt ist, zusammentrifft, so muß der emanzipirte Sohn ⅓ an seinen Bruder und ⅓ an den in der großväterlichen Gewalt zurückgebliebenen Enkel konferiren, l. 1. §. 16. eod. (vgl. oben S. 371 fg.). — Diese bisher in mehrfachen Anwendungen nachgewiesene Regel, daß das conferendum nach Viril- und resp. Stammportionen unter den Konfereuten und die konkurrirenden sui vertheilt werde, leidet aber dann eine leicht begreifliche Ausnahme, wenn nicht die ganze Portion, welche aus der väterlichen Erbschaft an den emancipatus fällt, dem Suus entzogen wird, sondern, wenn auch der emancipatus nicht zur Erbfolge gekommen wäre, an einen Dritten gelangt sein würde; in solchem Falle braucht nämlich der emancipatus nur nach Verhältniß dessen zu konferriren, was er wirklich dem Suus entzieht, und wenn also z. B. Jemand seinen suus auf ⅓, einen extraneus auf ⅔ eingesetzt, und seinen emancipatus präterirt hat, so braucht der Letztre, wenn er vermittelst B. P. contra tab. zur Hälfte der Erbschaft kommt, seinem Bruder nur ⅓ zu konferiren: „pro quadrante tantum bona sua collaturum Julianus ait, quia solum quadrantem fratri suo abstulit", l. 1. §. 3. h. t. Die Meinung von *Cujac.*, obss. III. 29. und recitt. solenn. ad tit. Dig. de collat. bonor. l. 1. (opp. VIII. p. 84), dem auch z. B. Pfitzer a. a. O. S. 39. folgt, daß hier nicht ⅔, sondern ⅓ konferirt werden müsse, weil ja der emancipatus ein Drittheil von der Portion des suus in Anspruch nehme, und daß man also die Worte: pro quadrante etc. so auslegen müsse: der emancipatus solle nach Verhältniß des Viertheils, welchen er dem Suus von der ganzen Erbschaft entziehe, konferiren; diese Meinung, sage ich, läßt sich weder mit dem Wortausdruck des Gesetzes vereinigen, noch stehen ihr triftige innere Gründe zur Seite; und noch unhaltbarer scheint mir die Auslegung, welche schon in der Glosse ad h. l. angedeutet, und neuerlich besonders von Fein a. a. O. S. 73 fgg. vertheidigt ist, wornach Julian nur sagen wollte, „daß der emancipatus für ein bloses Viertheil, welches er dem suus entziehe, dennoch sein ganzes Vermögen konferriren müsse", vgl. dagegen auch Pfordten a. a. O. S. 814 fgg., Schmidt a. a. O. S. 112 fg. Not. 149.

5) „Collatio aut *re*, aut *cautione* facienda est", l. 1. §. 11. h. t. Der erstre Weg („divisio") besteht einfach darin, daß der Pflichtige sogleich sein Vermögen zum Zweck der Theilung wirklich hingiebt, und dabei ist nur zu bemerken, daß der Berechtigte doch auch in diesem Falle, sofern noch irgend eine Ungewißheit über die Kollations-Objekte vorhanden sein sollte, deßfallsige Kautionen verlangen kann, l. 1. §. 11. cit. — Es bedarf aber, um der Kollations-Verbindlichkeit zu genügen, gar nicht alsbaldiger Realkollation, sondern die Kollations-Pflicht kann auch in rechtsgenügender Weise durch bloße Kaution bewerkstelligt werden, nämlich durch die *stipulatio collationis* (l. 5. §. 1. h. t.), d. h. durch

ein, mittelst Bürgen oder Pfänder (l. 1. §. 9. h. t.) zu garantirendes, Versprechen, *„boni viri arbitratu collationem fieri“*, l. 2. §. 2, l. 5. §. 1. h. t. Aus dieser stipulatio entsteht jedoch, auch wenn sie unbedingt abgefaßt ist, nur dann eine Klage, wenn der Kavent auch wirklich die bon. possessio agnoszirt hat, l. 3. §. 5. h. t., und auch in diesem Falle kann dennoch die actio ex stipulatu nicht sogleich, sondern erst dann mit Erfolg angestellt werden, „quum interpellatus cum aliquo spatio, quo conferre potuit, non facit“, l. 5. §. 1. h. t.

6) Die Vornahme der Kollation darf übrigens nicht als Bedingung für die Erlangung der bon. possessio contra tabulas oder unde liberi aufgefaßt werden, sondern der Emanzipirte kann dieselbe sogleich wirksam agnoszíren und auf seine Erben transmittiren, ohne seiner Kollations-Pflicht nachgekommen zu sein, l. 2. h. t., obwohl der Prätor doch auch dann, wenn sich der Pflichtige von vornherein weigert, die Kaution zu bestellen, die bon. poss. denegiren kann, Ulp. XXVIII. 4, Paul. V. 9. 4, l. 8. h. t. Hat aber der Emanzipirte die bon. poss. agnoszirt, und kommt jetzt seiner Kollationspflicht, nec dividendo nec cavendo, nicht nach, so ist zu unterscheiden, ob dies wegen „contumacia“ oder wegen „inopia“ geschieht. Im erstren Fall (contumacia) werden dem emancipatus alle ihm ohnedies aus der agnoszirten bon. poss. zustehenden Klagen und Einreden denegirt, und seine Erbschaftsrate denjenigen suis, welchen er konferiren mußte — also nicht gerade allen Miterben — zugewiesen, l. 1. §. 10. 13, l. 2. §. 8, l. 3. pr. f. h. t., l. 11. C. h. t., und selbst dann ist dies der Fall, wenn mehrere Kollationsberechtigte vorhanden sind, und er nur gegen einen von ihnen seiner Verbindlichkeit nicht nachkommt, l. 1. §. 13. h. t.; versteht sich übrigens der contumax später doch noch zur Kollation, so erlangt er sein volles Recht wieder, l. 1. §. 10. h. t. Im zweiten Falle dagegen (inopia), wenn der emancipatus aus Dürftigkeit keine Bürgen aufbringen kann, werden demselben zwar auch die Klagen denegirt, aber eine Translation seines Erbtheils auf den kollationsberechtigten suus findet nur dann Statt, wenn dieser Kaution leistet, daß er den ganzen Erbtheil mit allen Accessionen, sobald später die Kollation geschehen sollte, an den emancipatus restituiren werde, und kavirt er nicht, so wird der Erbtheil einem Sequester oder Kurator eingehändigt, l. 5. §. 1. ut legator. (36, 3), l. 1. §. 10. 13, l. 2. §. 9. h. t. — Aus dieser Erörterung geht aber von selbst hervor, daß es keinen direkten Zwang zur Vornahme der Kollation giebt, und namentlich findet die verbreitete Ansicht, daß im judicium familiae herciscundae der Emanzipatus zur Kollation genöthigt werden könnte, in den Quellen keine Begründung. —

Vgl. überhaupt Pfitzer a. a. O. §. 2 fgg., *Unterholzner*, diss. inaug. petractans historiam doctr. jur. Rom. de collat. Altorf 1809, *Foerster*, de bon. poss. contra tab. §. 119 sqq. (pag. 353 sqq.), Francke a. a. O., Arndts a. a. O. S. 809 fgg., Fein a. a. O. S. 17 fgg., Keller und Bering a. d. aa. OO., Schmidt, über das Prinzip der prätor. Kollation, in Bekker's Jahrb. IV. S. 110 fgg., Derſ., das Recht der sorm. Notherben S. 107 fgg.

Was nun aber aus dieser, bisher nach den Grundsätzen der Pandektenjuristen dargestellten, collatio emancipati im Justinianischen Rechte geworden

ſei, iſt namentlich auch in unſren Tagen ſehr beſtritten. Es wird paſſend ſein, bei Beantwortung dieſer Frage das vornovelliſche Recht von dem Rechte nach der Nov. 118. zu unterſcheiden:

1) Daß in der Juſtinianiſchen Kompilation vor den Novellen die beſondre Kollationspflicht der emanzipirten Kinder noch als durchaus praktiſch angeſehen werden muß, wenn ſich auch freilich in Betreff der zu konferirenden Objekte weſentliche Aenderungen nothwendig gemacht hatten, kann gar nicht zweifelhaft ſein. Bedenkt man nämlich, daß noch jetzt eben ſo, wie früher, das emanzipirte Kind nur vermittelſt bonorum possessio zur Erbfolge kommen konnte, und daß ungeachtet der Ausbildung des Pekulienrechts doch noch, ſelbſt nach der ſo umfaſſenden Verordnung Juſtinian's in l. 6. C. de bon. quae liber. (6, 61), nicht unbeträchtliche Verſchiedenheiten in Betreff der Erwerbsfähigkeit zwiſchen dem in der Gewalt gebliebenen und dem emanzipirten Kinde übrig geblieben ſind, wie namentlich in Betreff des dem emancipatus nicht entzogenen peculium profectitium und in Betreff des Nießbrauchs der Adventitien: ſo läßt ſich ſchon von vorne herein nicht anders erwarten, als daß die Kollationspflicht der emancipati noch fortwährend ganz nach den alten Grundſätzen Platz gegriffen habe, aber der Umkreis der zu konferirenden Sachen auf dasjenige beſchränkt worden ſei, was jetzt noch der emancipatus mehr erwirbt, als der suus. Das Erſte, die Fortdauer des Inſtituts im Ganzen, wird denn auch entſchieden ſchon dadurch bewieſen, daß ja in die Pandekten Juſtinian's ein beſondrer Titel gerade für dieſe Kollation aufgenommen iſt, in welchem ausführlich die Grundſätze des früheren Rechts, ſo wie ſie oben dargeſtellt ſind, entwickelt werden, und daß auch im Kodex, obwohl da keine zwei getrennten Titel für die beiden Arten von Kollation gemacht ſind, nicht nur in der Rubrik auf die beiden hier zuſammengefaßten Kollationsarten hingedeutet wird (tit. Cod. de collat*ionibus*), ſondern auch in einer ganzen Reihe da aufgenommener Konſtitutionen unverkennbar gerade nur für die collatio emancipati Normen enthalten ſind, vgl. l. 1. 6. 9. 11. 13. 15. 17. fin., l. 18. 21. C. h. t. Eben ſo iſt aber auch das Zweite, daß nämlich der Umkreis der zu konferirenden Objekte im Juſtinianiſchen Rechte beſchränkt iſt, klar ausgeſprochen, und zwar insbeſondre in l. 17. fin. und in l. 21. C. h. t. Nachdem nämlich in der l. 17. cit. Leo die bei dem folgenden Sen zu berührenden wichtigen Veränderungen in Betreff der collatio dotis gemacht hat, erwähnt er am Schluß der Stelle, im Gegenſatz dieſer collatio dotis, die collatio bonorum des emancipatus:

> „emancipatis videlicet liberis utriusque sexus pro tenore praecedentium legum ea, quae in ipsa emancipatione a parentibus suis, ut adsolet fieri, consequuntur, vel post emancipationem ab iisdem parentibus acquisierint, collaturis“,

wonach alſo nicht mehr Alles, ſondern nur dasjenige, was der Emanzipirte bei oder nach der Emanzipation von ſeinem Vater erhalten hat, konferirt werden ſoll. Daß Leo ſelbſt nicht wohl ſo geſchrieben haben kann, leuchtet von ſelbſt ein, da zur Zeit dieſes Kaiſers das Pekulienrecht noch keineswegs ſo ausgebildet war, wie hier offenbar vorausgeſetzt wird; iſt es aber eine Interpolation Tribonian's, ſo geht daraus nur um ſo ſicherer der Geſichtspunkt des neueſten Rechts hervor.

In der zweiten vorher angeführten Stelle, nämlich in l. 21. cit. verordnet aber Juſtinian, daß derjenige Erwerb des Kindes, der in Folge ſeiner neuen Verordnungen dem Vater nicht mehr zufalle (ſ. g. peculium adventitium), fernerhin eben ſo wenig konferirt zu werden brauche, als nach früherem Rechte das peculium castrense; und eine merkwürdige Paraphraſe dieſer l. 21. kommt in den Baſiliken (XLI. 7. 36, tom. V. p. 516) vor:

„Jus constitutionis hoc est, ut nihil eorum, quae acquisitionem effugiunt, conferatur, sed sicut olim peculium castrense, quod filiifamilias proprium est, non conferebatur, eodem modo nunc quoque res, quae minime parentibus acquirantur, non conferantur. *Hodie igitur liberi emancipati fratribus suis profectitia tantum et usumfructum adventitiorum conferunt* [— — *τὰ ἀπὸ πραγμάτων γονικῶν καὶ τὴν χρῆσιν*]; haec enim, si in potestate remansisseut, parentibus quaesiissent". Cf. *Harmenopul.* V. 8. 25.

Ungeachtet dieſer geſetzlichen Ausſprüche iſt aber dennoch die genauere Beſtimmung der Objekte, welche nach dem Rechte des Kodex von dem emancipatus konferirt werden müſſen, nicht ohne Schwierigkeit. Es gehört dahin nämlich:

a) das peculium profecticium, welches bei der Emanzipation nicht zurückgezogen, und darum dem Emanzipirten als Eigenthum zugefallen iſt, l. 17. C. cit.: „— — quae in ipsa emancipatione a parentibus suis consequuntur", Basil. cit. Die Konſequenz dieſer Beſtimmung läßt ſich nicht wohl beſtreiten, wenn man erwägt, daß ohne die Emanzipation dieſes Pekulium Theil der väterlichen Erbſchaft geworden ſein würde, und man denke ſich nur z. B. zwei Söhne, die beide daſſelbe Pekulium von ihrem Vater erhalten haben, und von denen dann der eine emanzipirt, der andre in der väterlichen Gewalt zurückgeblieben iſt. Daß hier durch die Emanzipation eine Ungleichheit entſtanden iſt, deren Ausgleichung durch Kollation die Billigkeit fordert, leuchtet von ſelbſt ein.

b) Nach ſehr beſtimmten geſetzlichen Ausſprüchen ſoll aber auch der Emanzipirte das konferiren, was ihm bei oder nach der Emanzipation vom Vater geſchenkt iſt, vgl. beſ. l. 17. C. cit., wo ſo fortgefahren wird: vel post emancipationem ab iisdem parentibus acquisierint, collaturis; ſ. auch arg. leg. 11. h. t. (wo in einem vorgelegten Falle die Kollationspflicht darum verneint wird, weil der Emanzipirte die fraglichen Sachen nicht als väterliches Geſchenk, ſondern vielmehr ex causa debiti beſitze) und arg. leg. 1. C. h. t. (wo die Emanzipirten dann von der Kollation väterlicher Geſchenke befreit werden, wenn ſie teſtamentariſche Erben des Vaters geworden ſind). So wenig nun auch hiernach der Satz ſelbſt zu bezweifeln iſt, daß der Emanzipatus väterliche Geſchenke konferiren muß, ſo ſcheint ſich derſelbe dennoch kaum mit dem bekannten Prinzip des neuen Rechts in Einklang bringen zu laſſen, daß Schenkungen des Vaters an Hauskinder durch den Tod des Vaters von ſelbſt konvaleſziren ſollen, wenn bis dahin kein Widerruf erfolgt iſt, Vat. fragm. §. 274. 277. 278. 281, Paul. rec. sent. V. 11, 3, l. 2. C. Greg. fam. herciso. (3, 5), l. 2. C. de inoff. donat. (3, 29), l. 18. pr. C. fam. herc (3, 36), l. 25. C. de donat. inter vir. et uxor. (5, 16); denn während hiernach die sui ſolche Schenkungen als praecipuum behielten, müßten emancipati dieſelbe

konſeriren! Allerdings zwar findet ſich in dem Kodex, und zwar gerade in dem Titel de collationibus, ein Reſkript von Diocletian und Maximian, nämlich die l. 13. C. h. t., wo ſehr beſtimmt jene Konvaleſzenz der an ein Hauskind gemachten Schenkung in Abrede geſtellt zu ſein ſcheint:

„Si donatione tibi post mortem patris fundum quaesiisti, soror tua portionem ejus vindicare non potest. Nam si is filiaefamilias constitutae tibi a patre donatus est, cum sorore patri communi succedens, *eum praecipuum habere contra jura postulas*“,

und wirklich hat neuerlich Mayer, Erbr. I. §. 126. Anm. 8. S. 375 fgg. (dem auch Arndts a. a. O. S. 817 fg. beizuſtimmen ſehr geneigt iſt) vorzüglich mit Berufung auf dieſe l. 13. behauptet, daß eine ſolche Konvaleſzenz im Juſtinianiſchen Rechte gar nicht mehr begründet ſei, wodurch denn freilich auch am Leichteſten alle Schwierigkeit in Betreff der Kollation beſeitigt würde. Aber dieſe Behauptung iſt nur dadurch möglich geworden, daß Mayer die drei, vorher für jenen Satz angeführten Kodexſtellen durch völlig unzuläſſige Interpretationen hinwegdeuteln will, wie denn namentlich ſeine Auslegung der l. 25. C. cit. meiner Ueberzeugung nach unmöglich gebilligt werden kann. Gewiß muß vielmehr dieſer Widerſpruch der Geſetze, der um ſo auffallender iſt, da eine der drei angeführten Konſtitutionen, nämlich die l. 18. C. fam. herc., von denſelben Kaiſern herrührt, wie die l. 13. cit., in andrer Weiſe beſeitigt werden, und es ſind in dieſer Beziehung ſchon ſehr zahlreiche Auslegungs- und resp. Emendations-Verſuche gemacht worden, vgl. darüber beſonders Francke a. a. O. S. 234 fgg. und Fein a. a. O. S. 126 fgg., und auch noch die neueſten Schriftſteller über dieſe Frage ſind ſehr verſchiedener Anſicht. Francke a. a. O. S. 237 fgg. ſubintellegirt in dem durch l. 13. cit. entſchiedenen Falle, daß mit der beſchenkten sua eine gleichfalls beſchenkte emancipata bei der Beerbung des Vaters zuſammentreffe, und nimmt dann in Fällen dieſer Art wegen der Kollations-Verbindlichkeit des emanzipirten Kindes eine Ausnahme von der ſonſt geltenden Regel der Konvaleſzenz an. Dagegen glaubt v. d. Pfordten, Abhandll. aus dem Pandektenr. S. 193 fgg., dem auch Schmidt, Notherben S. 117. Not. 161. beiſtimmt, daß die l. 13. cit. nur durch Textveränderung mit den übrigen Geſetzen in Einklang gebracht werden könne, und ſchlägt demgemäß nach dem Vorgange einiger Aelteren die Veränderung von *nam* in *nec* vor. Fein a. a. O. S. 132 fgg. endlich nimmt an, daß das Reſkript in l. 13. cit. gar nicht an eine sua, ſondern an eine emancipata gerichtet geweſen ſei, und verſteht demgemäß die kritiſchen Worte ſo: „denn wenn dir der fundus vom Vater geſchenkt wurde, während du noch Haustochter warſt, ſo mußt du denſelben dem beſtehenden Rechte nach konferiren“. Auch dieſe letztre Auslegung befriedigt nicht vollkommen, und namentlich wirft ſich dabei die Frage auf, weßhalb die Kaiſer denn beſonders hervorgehoben haben ſollten, daß die Schenkung geſchehen ſei, während die Tochter noch in väterlicher Gewalt geſtanden habe, da ja doch ganz dieſelbe Entſcheidung auch dann angenommen werden muß, wenn die Schenkung nach der Emanzipation erfolgte; offenbar wäre, wenn man ſich eine emancipata als Supplikantin denkt, die natürlichſte Antwort der Kaiſer die geweſen: „wenn Dir der fundus nach dem Tode Deines Vaters geſchenkt iſt, ſo hat Deine Schweſter keinen Theil

daran; ist er dir aber bei Lebzeiten deines Vaters geschenkt worden [einerlei ob vor oder nach der Emanzipation, ob von dem Vater oder einem Dritten], so kann deine Schwester die Hälfte davon ansprechen". Obwohl nun hiernach auch die Erklärung von Fein nicht ohne Bedenken ist, so ist sie doch m. E. dadurch vor allen übrigen ausgezeichnet, daß sie ohne gewaltsame Suppositionen oder Emendationen eine Vereinigung mit den übrigen Gesetzen herbeiführt, und da sich auch durch sie am Einfachsten die Aufnahme der l. 13. cit. in den Titel: de collationibus erklärt, so nehme ich keinen Anstand, derselben beizutreten. Muß man nun aber hiernach als entschieden annehmen, daß wirklich die Schenkungen des Hausvaters an das Hauskind durch den Tod des Erstren konvalesziren, so bleibt das oben berührte Bedenken in Kraft, wie sich damit die in den Gesetzen begründete Verpflichtung des emancipatus zur Kollation der vom Vater herrührenden Schenkungen vereinigen lasse? In der That macht dies aber gar keine wahre Schwierigkeit, wenn man nur erwägt, daß die konvaleszirende Schenkung des Vaters an das Hauskind, ganz ähnlich wie eine donatio inter virum et uxorem, aus dem Gesichtspunkte einer letztwilligen Zuwendung, also einer mortis causa donatio aufgefaßt werden muß, Vat. fragm. §. 274. 281, l. 11. C. de donat. (8, 54), l. 25. C. de donat. inter vir. et uxor. (5, 16), und folglich einen von der Schenkung an einen emancipatus sehr abweichenden Charakter an sich trägt; weßhalb es denn auch sehr angemessen und konsequent erscheint, daß diese letztren konferirt werden müssen, während die ersteren als ein praecipuum bei dem Hauskinde verbleiben; vgl. Pfordten a. a. O. S. 194 ſgg., Fein und Schmidt a. d. aa. OO.

c) Soll das der collatio emancipati zu Grunde liegende Prinzip konsequent durchgeführt werden, so muß derselbe auch die, zur Todeszeit des Vaters noch vorhandenen, Revenuen derjenigen Vermögensstücke konferiren, welche ohne die erfolgte Emanzipation zu dem s. g. pecul. adventicium gehört haben würden, und ganz so fassen denn auch die Griechen die Sache auf (s. oben Basil. und Harmenop. cit.); vgl. auch Francke a. a. O. S. 213 ſgg. und die dort in Not. 55. Zitt., Arndts a. a. O. S. 819 ſgg., Fein S. 136, Schmidt S. 117. Dennoch aber möchte diese Annahme großen Bedenklichkeiten unterliegen. Die Gesetze schweigen nämlich hierüber gänzlich, obwohl doch eine Erwähnung dieses Kollationsobjekts, namentlich in der l. 21. C. h. t. so nahe gelegen hätte, denn, wenn Justinian da verordnet, daß die Adventitien nicht konferirt werden sollen, so wäre es, um Mißverständnisse zu verhüten, absolut nöthig gewesen, hinzuzufügen, daß sich dies nicht auch auf die Früchte dieser Adventitien beziehe, sondern diese allerdings kollationspflichtig seien. Dazu kommt aber, daß auch der suus die Früchte der Adventitien lukriren kann, wenn der Hausvater sie ihm überläßt, l. 6. §. 2. C. de bon. quae liber. (6, 61) verb.: Sin autem etc., so daß also, genauer betrachtet, in dieser Rücksicht kein so außerordentlicher Unterschied zwischen dem suus und dem emancipatus Statt findet. Endlich möchte auch gewisser Maaßen der Ausspruch des Paulus in l. 11. h. t. hier anwendbar sein, wonach das, was der Vater seinem emanzipirten Sohne früher zahlt, als er dazu verpflichtet wäre, nicht konferirt zu werden braucht „quum — — — non tam ex donatione, quam ex causa debiti

ea possidere videatur". Vgl. beſ. Mayer, Erbr. I. §. 126. Not. 11. (S. 380), und ſ. auch Zimmern in Erl. Jahrb. VI. S. 47 fgg., Roßhirt, Einleitung in das Erbr. S. 421 fgg., teſtam. Erbr. II. S. 210 fgg. Hiernach möchte doch wohl die Meinung, daß der Emanzipirte die Einkünfte der Adventitien nicht zu konferiren habe, den Vorzug verdienen.

2) Wenn Viele die beſondre Kollationspflicht des emancipatus ſchon nach dem Rechte des Kodex für gänzlich aufgehoben halten, ſo iſt die Meinung noch verbreiteter, daß jedenfalls nach der Nov. 118. davon keine Rede mehr ſein könne, denn dadurch wären ja die emancipati den suis ganz gleichgeſtellt worden, und namentlich ſuccedirten ſie ja danach eben ſo gut nach Zivilrecht, wie die sui, ſo daß für die mit der Bonorum poſſeſſio verknüpfte beſondre Kollationspflicht der emancipati gar kein Raum mehr vorhanden ſei; vgl. außer faſt allen Aelteren unter den neueren Juriſten noch beſonders Roßhirt, Einleitung in das Erbr. S. 414 fgg. und teſtam. Erbr. II. S. 204 fgg. und Fein S. 138 fgg. Ich für meinen Theil kann aber einer ſolchen Argumentation ſchon darum, wenigſtens nicht vollſtändig, beitreten, weil hier Inteſtaterbrecht und Notherbrecht auf ganz gleiche Stufe geſtellt ſind. Nimmt man nämlich mit mir an, daß auch noch im neueſten Juſtinianiſchen Rechte für die präterirten emancipati die bon. poss. contra tabulas das einzige Rechtsmittel iſt, woran weder durch Nov. 115, noch auch durch Nov. 118. etwas geändert wurde, und daß bei dieſer bon. poss. contra tabulas noch ganz die alten Grundſätze gelten, ſo daß z. B. ſogar noch das Edictum de conjungendis cum emancipato liberis ejus dabei Anwendung findet (ſ. oben §. 486. Anm., vgl. mit §. 472. Anm.), ſo ergiebt ſich das Reſultat von ſelbſt, daß wenigſtens für den Fall, wenn der emancipatus vermittelſt bon. poss. contra tabulas zur Erbfolge kommt, auch noch nach der Nov. 118. die beſondre Kollationspflicht deſſelben gegen die sui Platz greifen muß, denn dieſer Fall wird ja überall durch jene Novelle nicht berührt. Nach dieſer Anſicht darf alſo die obige Frage nur ſo aufgeworfen werden: ob jene beſondre Kollationspflicht der emancipati auch noch nach der Novelle 118. dann eintrete, wenn dieſelben als Inteſtaterben mit sui zuſammentreffen? In dieſer Beſchränkung glaube ich aber allerdings, in Uebereinſtimmung mit der herrſchenden Lehre, die Frage verneinen zu müſſen, während unter den Neueren ſich beſonders Francke a. a. O. S. 224 fgg., Mayer, Erbr. I. §. 124. Not. 9. und Arndts a. a. O. S. 822 fgg. für die gegentheilige Anſicht ausgeſprochen haben; vgl. auch Schmidt in Bekker's Jahrb. IV. S. 112 ff. Das gewöhnlich für eine ſolche Verneinung gebrauchte Argument, weil jetzt die emancipati durch die Nov. 118. Zivilerben geworden ſeien, iſt freilich von keiner ſonderlichen Bedeutung, denn der innere Grund für jene Kollationspflicht liegt doch gewiß nicht darin, weil die emancipati nur nach prätoriſchem Rechte zur Erbfolge gelangten, ſondern derſelbe liegt jedenfalls tiefer, wie noch gleich nachher näher angedeutet werden ſoll, und augenſcheinlich erhellt die Unſtatthaftigkeit jenes Arguments aus der bekannten Verordnung von Anaſtaſius, wonach dann, wenn ein Sohn per rescriptum emanzipirt iſt, und ihm dabei die jura legitima, alſo auch ziviles Inteſtaterbrecht, vorbehalten ſind, derſelbe dennoch zur Kollation ganz eben ſo verpflichtet ſein ſoll, wie ein

andrer emancipatus, welcher durch bonor. possessio zur Erbfolge kommt, l. 11. C. do legit. hered., l. 18. C. h. t., Francke, Mayer und Arndts a. d. aa. OO. Zutreffender hingegen möchte folgende Argumentation ſein. Bis zur Nov. 118. war das Erbrecht der emancipati auf den Grundgedanken baſirt, daß eigentlich nur die Sui ein Erbrecht hätten, und die emancipati, um auch daran Theil nehmen zu können, gleichſam wieder *sui* werden müßten. Es mußte alſo die dazwiſchen liegende capit. deminutio minima wie nicht vorhanden angeſehen werden, und dieſe nothwendige Vorausſetzung ihres Erbrechts führte von ſelbſt zu dem Folgeſatz, daß ihr nach der Emanzipation gemachter Erwerb der väterlichen Erbſchaft eben ſo zugerechnet werden müſſe, wie wenn ſie niemals aus der Gewalt entlaſſen worden wären. (Freilich leugnen jetzt wieder *Hingst*, bon. poss. p. 161. und Schmidt in Bekker's Jahrb. IV. S. 112 fgg., daß dieſer Gedanke der Kollation des Emanzipatus zu Grunde liege, weil es damit nicht vereinbar ſei, daß der Emanzipatus nur den Sui, nicht auch den andren Emanzipati, und daß er nur denjenigen Sui konferire, welche durch ſeine Konkurrenz eine Einbuße erleiden; die Fiktion der Suität hätte vielmehr zu der andren Konſequenz führen müſſen, daß die Kollation allen Miterben des Konferenten zu Gute komme, denn fingire man, der Sohn ſei gar nicht aus der Gewalt entlaſſen, ſo ſei ja offenbar ſein ganzer Erwerb nichts als ein gewöhnlicher Beſtandtheil der väterlichen Erbſchaft, welcher unter alle Erben des Vaters vertheilt werden müſſe. Bei dieſer Argumentation wird aber überſehen, daß die Fiktion der Suität ſelbſtverſtändlich keine abſolute, ſondern nur eine relative iſt. Denjenigen gegenüber, welchen durch die bonor. possessio des emancipatus kein Schaden erwächſt, bedarf derſelbe natürlich zur Begründung ſeines Erbrechts keiner Fiktion, ſondern nur denjenigen gegenüber, die dadurch in ihren zivilen Rechten beeinträchtigt werden („qui injuriam per bonor. poss. patiuntur", l. 10. h. t., l. 1. §. 13. de conj. c. em. liber.); wo aber der Emanzipatus ſich nicht auf fingirte Suität berufen muß, um zum Erbrecht zu gelangen, da braucht er ſich begreiflich auch nicht zu ſeinem Nachtheil als suus fingiren zu laſſen, und daraus erklären ſich von ſelbſt die oben angedeuteten Schranken der Kollation, ohne irgend einen Widerſpruch mit der Suitäts-Fiktion. Wenn übrigens Schmidt a. a. O. unſre Kollation auf eine Art von „Sühne" oder „Vergütung" eines Unrechts zurückführt, ſo iſt dies wohl jedenfalls ein nicht ganz paſſender Ausdruck; die Kollation gewährt keine Sühne, ſondern ſie mindert nur die injuria, die dem konkurrirenden suus durch die bonor. poss. des emancipatus zugefügt wird). Dieſe Fiktion der Suität iſt aber jetzt nach der Nov. 118. nicht mehr die Grundlage der Erbberechtigung der emancipati, indem dieſelben jetzt vielmehr mit völlig gleichem Rechte, wie die Sui, in ihrer Qualität als Deſzendenten zur Erbfolge gerufen werden; und mit dem Wegfallen dieſer Fiktion muß auch gewiß das, was doch weſentlich nur eine Konſequenz derſelben war, nämlich jene Kollationspflicht der emancipati, ebenfalls wegfallen. Folgende nahe liegende Analogie wird zu weſentlicher Beſtätigung dieſer Argumentation dienen. Durch ſpätere kaiſerliche Verordnungen wurde bekanntlich kognatiſchen Enkeln neben den eigentlichen liberi Erbrecht in das Vermögen des mütterlichen Großvaters

eingeräumt (§. 409. Anm.). Dieſe Enkel brauchten aber anerkannter Weiſe niemals den sui etwas zu konferiren, obwohl dieſe durch ihre Konkurrenz nicht weniger beſchränkt wurden, als durch das Zuſammentreffen mit emancipati. Der Grund der verſchiedenen Behandlung jener kognatiſchen Enkel und der emancipati war aber — wenigſtens nach der Zeit der Nov. 18. c. 4, denn für die frühere Zeit könnte man vielleicht in dem an die liberi abzugebenden Drittheil den Grund finden wollen, obwohl dies doch darum nicht wohl zuläſſig erſcheint, weil dieſes ⅓ nicht blos an die sui, ſondern auch an die emancipati geleiſtet werden mußte — kein andrer, als weil bei jenen kognatiſchen Enkeln gleich von Anfang an nicht etwa fingirte Suität, wie bei den emancipati, ſondern rein nur ihre Deſzendentenqualität die Baſis ihres Inteſtaterbrechts war. Was bei jenen Enkeln von Anfang an der Fall war, das iſt bei den emancipati durch die Nov. 118. eingetreten, und wie dort aus dieſem Grunde niemals eine beſondre Kollationspflicht an die sui vorgekommen iſt, ſo muß dieſe hier aus demſelben Grunde ſeit der Nov. 118. weggefallen ſein. Vgl. auch Fein a. a. O. Der neueſte Gegner der hier vertretenen Anſicht, Schmidt a. a. O. S. 121, kommt zu dem eigenthümlichen Reſultat, daß zwar allerdings die Kollationspflicht des emancipatus auch nach der Nov. 118. noch anerkannt werden müſſe, daß aber dabei alle Grundſätze wegfallen müßten, welche aus dem Gedanken eines zu ſühnenden Unrechts hervorgegangen ſeien, und daraus wird dann die Konſequenz gezogen: „man konferirt nicht mehr blos beſtimmten einzelnen Miterben, ſondern man wirft einfach in die Erbmaſſe, was darin ſich befinden würde, wäre man ſelber Hauskind geblieben bis zu des Erblaſſers Tode“. Offenbar wäre dies aber nicht mehr die alte collatio emancipati, ſondern ein ganz neues Inſtitut mit ganz neuen Grundlagen. Die Einführung deſſelben ſcheint mir ſelbſt legislativ wenig empfehlenswerth, denn darnach müßte z. B. der emancipatus ſeinen Erwerb auch den Enkeln von einer Tochter und auch der armen Wittwe konferiren, wozu ich ſchlechthin gar keinen, auch nicht einmal einen Billigkeits-Grund einſehe —; in keinem Falle aber ſind wir m. E. berechtigt, durch Interpretation ein ſolches neues Inſtitut zu ſchaffen.

Das ſchließliche Reſultat dieſer Erörterungen iſt folgendes. Zur Zeit der Publikation der Pandekten und des Kodex fand die alte collatio bonorum von Seiten des emancipatus ſowohl im Falle der bon. possessio contra tabulas als unde liberi noch unbedenkliche Anwendung, wiewohl jetzt nicht mehr das geſammte, nach der Emanzipation erworbene Vermögen, ſondern nur noch das, bei der Emanzipation nicht zurückgezogene peculium profectitium, und die nach der Emanzipation vom Vater erhaltenen Geſchenke konferirt werden mußten. Für den Fall der *bonor. poss. contra tabulas* iſt an dieſem Rechte auch nicht das Mindeſte durch ſpäteres Novellenrecht geändert worden, während allerdings im Falle der Inteſtaterbfolge nach den neuen Prinzipien der Nov. 118. kein Raum mehr für jene collatio von Seiten des emancipatus vorhanden iſt. —

b) Von der Kollation der Deſzendenten überhaupt.

§. 516.

Anm. 1. Ganz analog der collatio bonorum von Seiten des emancipatus war im Prätoriſchen Edikte auch eine collatio dotis von Seiten der sua angeordnet. Da nämlich der verheiratheten filiafamilias, welche eine dos erhalten hatte, die auf deren Rückforderung gerichtete rei uxoriae actio und beziehungsweiſe die Dos ſelbſt regelmäßig als ein praecipuum zufiel (§. 220. Anm.), ſo trat in dieſer ſpeziellen Beziehung eine ähnliche Ungleichheit zwiſchen der dotirten Sua und andern Kindern ein, wie dieſe, freilich viel allgemeiner, zwiſchen einem emancipatus und suis vorkam, eine Ungleichheit, welcher der Prätor dadurch abhalf, daß er die mit andern Kindern zuſammentreffende sua zur Kollation einer ſolchen dos verpflichtete, und zwar natürlich nicht blos der dos profectitia, ſondern auch der adventicia, l. 1. §. 7. de dot. collat. (37, 7), l. 4. C. h. t. (über die letzte Stelle, namentlich über die anſtößigen Worte: „profecticiam seu adventiciam dotem *a patre datam vel constitutam*“ vgl. Fein S. 154 fgg. und die dort zahlreich Angeff., ſ. auch noch Arndts a. a. O. S. 826. und Schmidt, Notherben S. 122. Not. 178); und wenn dies Anfangs allerdings nur für den Fall geſchah, wenn die sua die bonor. possessio agnoſzirte, ſo wurde doch ſpäter ſeit einem Reſkript von Pius daſſelbe auch dann angenommen, wenn ſie blos nach Zivilrecht Erbin wurde, l. 1. §. 1. de dot. collat. (37, 7). Dabei wurden denn auch im Einzelnen ganz ähnliche Grundſätze in Anwendung gebracht, wie bei der collatio bonorum, und ſo konferirte z. B. die sua ihre Dos nur dann, wenn ſie contra tabulas oder ab intestato ſuccedirte, nicht auch wenn ſie Teſtamentserbin war, l. 3. h. t., l. 4. 7. C. h. t., ſie konferirte ſie nur denjenigen, deren Erbrecht ſie durch ihre Konkurrenz beſchränkte, l. 1. §. 2, l. 3. h. t., und auch die Vertheilung geſchah ganz ſo, wie bei der collatio bonorum, l. 1. §. ult. de collat. (37, 6). Darin aber unterſchied ſich dieſe dotis collatio weſentlich von der collatio bonorum, daß bei der erſtren auch emanzipirte Kinder partieipirten, was aber doch wohl erſt ſeit dem vorher aufgeführten Reſkript von Pius aufkam, und wobei es unter den römiſchen Juriſten ſtreitig wurde, ob dieſelben blos an der dos profecticia, oder auch an der adventicia Theil haben ſollten, bis Gordian in l. 4. fin. C. h. t. ſich für das Erſtre entſchied:

„His etenim, qui in familia defuncti non sunt, profecticiam tantummodo dotem post varias prudentium opiniones conferri placuit“,

vgl. Pfitzer a. a. O. §. 30. 31, *Unterholzner*, diss. cit. §. 8. 9. (p. 39 sqq.), und deſ. Kämmerer, Beiträge zur Geſchichte und Theorie des Rechts, Abh. 7, und Fein a. a. O. S. 146 fgg., vgl. auch Francke a. a. O. S. 186 fgg., Arndts cit. S. 824 fgg., Keller a. a. O. S. 618 fgg., Vering a. a. O. S. 605 fgg., Schmidt in Bekker's Jahrb. IV. S. 117 fgg., form. Notherben S. 120 fgg.

An dieſe collatio dotis — welche in Betreff der dos *adventicia* im neueſten Juſtinianiſchen Rechte ſeit Entwicklung des Rechts der Adventizien nothwendig ganz wegfallen mußte, l. 6. C. de bon. quae liber. (6, 61), l. ult.

C. h. t., in Betreff der dos *profecticia* aber mit der neuen allgemeineren Kollation der Deszendenten überhaupt zusammentrifft, so daß sie als selbständiges Institut im Justinianischen Rechte nicht mehr vorkommt, vgl. Fein S. 190 fgg. und die dort zahlreich Angeff., s. auch Arndts cit. S. 826 — an diese dotis collatio, sage ich, schlossen sich nun später kaiserliche Verordnungen namentlich von Leo und Justinian an, wodurch ein von der alten collatio seinem Grundwesen nach verschiedenes Institut, die neue Kollation der Deszendenten überhaupt entstanden ist. Hierher gehören:

1) Die Verordnung von Leo in l. 17. C. h. t. Zunächst wird hier bestimmt, daß, wie bisher weibliche Deszendenten die dos, so jetzt auch männliche Deszendenten die donatio propter nuptias konferiren sollten, was sich denn auch als eine ganz natürliche Anwendung auf ein völlig analoges Rechtsverhältniß herausstellt. Außerdem aber verordnet Leo, daß diese Kollation der dos und donatio propter nuptias bei der Beerbung eines jeden Aszendenten, ohne alle Rücksicht auf väterliche Gewalt, vorkommen solle, wenn nur gerade der zu beerbende Aszendent die fragliche *dos* oder *donatio propter nuptias* konstituirt habe. Hierdurch ging nun augenscheinlich Leo wesentlich von den früheren Kollationsprinzipien ab; denn nicht die juristische Verschiedenheit der Kinder in Betreff der Erwerbfähigkeit kann hiernach mehr der Grund der Kollation sein, sondern der Kaiser strebte nach faktischer Gleichheit — es soll bei der Intestaterbfolge ein Deszendent nicht leicht mehr aus dem älterlichen Vermögen erhalten, als ein andrer —, aber freilich war das Mittel, welches er anwendete, nicht besonders zweckmäßig, denn ein Kind mußte jetzt seine dos oder donatio propter nuptias den übrigen Geschwistern konferiren, während diese vielleicht viel beträchtlichere Schenkungen ausschließlich behielten. Vgl. bes. Francke a. a. O. S. 198 fgg. und Fein cit. S. 199 fgg. — Ueber die Schlußworte der l. 17. cit., wo Leo der collatio dotis die collatio bonorum von Seiten des emancipatus entgegensetzt, ist schon in dem vorigen Fen die Rede gewesen.

2) Die Verordnung Justinian's in l. 20. C. h. t. Seit der neuen Gestalt, welche Leo der Kollation gegeben hatte, mußte der Gedanke nahe liegen, daß man von der Kollation auf die Einrechnung in den Pflichttheil, und umgekehrt, schließen dürfe, und daß man wirklich zu solchem Schluße sich berechtigt hielt, beweist nicht nur l. 29. C. de inoff. test. (3, 28), sondern es geht dies auch aus unsrer l. 20. cit. hervor. Diese beginnt nämlich mit dem Satze, daß ungeachtet des Zweifels Einiger, allerdings Alles konferirt werden müsse, was auch in den Pflichttheil einzurechnen sei, und also namentlich auch die vom Erblasser angeschaffte Militia, soweit zur Todeszeit des Erblassers der Deszendent daraus noch bereichert sei (vgl. auch l. 12. C. comm. utriusque judicii 3, 38). Der umgekehrte Schluß soll aber nicht zulässig sein; was um so nöthiger zu bemerken war, da Justinian gerade in diesem Gesetze die Zahl der zu konferirenden Objekte noch weiter vermehrt hat. Er verordnet nämlich, um die vorher angedeutete, aus der Leonischen Verordnung hervorgehende Unbilligkeit möglichst zu beseitigen, in §. 1. der l. 20. cit., daß, wenn Einer der Deszendenten eine dos oder donatio propter nuptias, aber keine anderweite Schenkung, ein andrer Deszendent aber umgekehrt keine dos oder donatio propter nuptias, wohl

aber anderweite Schenkungen von dem Aszendenten erhalten habe, so soll diese simplex donatio ebenfalls konferirt werden. Am Schlusse wird denn auch noch auf den sich freilich schon von selbst verstehenden Satz hingedeutet, daß eine solche Schenkung auch dann zu konferiren sei, wenn der Erblasser die Verpflichtung dazu sogleich bei Vornahme der Schenkung aufgelegt habe. Vgl. Francke a. a. O. S. 202 fgg., Fein S. 207 fgg.

3) Hieran schließt sich denn endlich noch die Verordnung Justinian's in Nov. 18. c. 6. an. Bis dahin war von Kollation schlechthin nur dann die Rede, wenn der Deszendent entweder contra tabulas oder ab intestato zur Erbfolge kam. Justinian dehnte dieselbe aber hier auch auf testamentarische Succession aus, wenn nicht der Erblasser ausdrücklich das Gegentheil bestimmte. In allem Uebrigen aber soll es ganz beim alten Rechte bleiben. Vgl. Francke a. a. O. S. 242 fgg., Fein cit. S. 371 fgg.

Anm. 2. In Betreff der Subjekte kommen bei der neuen Kollation folgende wesentliche Sätze in Betracht.

I. Kollationspflichtig sind nur:

1) Deszendenten. Die schon von manchen Aelteren vertheidigte Meinung von *Unterholzner*, diss. cit. p. 67, daß nach l. 20. C. h. t. alle Pflichtheitsberechtigten, also namentlich auch Aszendenten und Geschwister konferiren müßten, bedarf keiner besondren Widerlegung, denn ganz augenscheinlich hat der Kaiser in der l. 20. cit. nur in objektiver Beziehung die Kollation mit der Einrechnung in die legitima in Parallele bringen wollen, ohne auch nur entfernt daran zu denken, die Kollationspflicht auch subjektiv auszudehnen; vgl. auch Nov. 97. c. 6, Thibaut im ziv. Arch. V. S. 330 fgg., Fein a. a. O. S. 267 fgg.

2) Es sind aber nur diejenigen Deszendenten zur Kollation verpflichtet, welche auch wirklich Erben werden, so daß man also durch Ausschlagung der Erbschaft aller Kollationspflicht selbst dann entgehen kann, wenn man mehr zu konferiren hätte, als der zu erwartende Erbtheil betrüge. Selbst der suus, welcher abstinirt, und gewiß auch der extraneus, welcher sich gegen den Erbschaftsantritt in integrum restituiren läßt, werden dadurch der Kollationspflicht überhoben, l. 8. 9. de dot. collat.

3) Vor der Nov. 18. c. 6. genügten die beiden eben angegebenen Merkmale; seitdem muß aber noch das dritte hinzugefügt werden: nur diejenigen Deszendenten sind kollationspflichtig, welche entweder ab intestato zur Erbfolge kommen, oder zwar aus einem Testamente succediren, aber ohne dies Testament die nächsten Intestaterben gewesen sein würden. Zwar wird diese letztre Beschränkung von Fein S. 374 fgg., welchem auch Pfordten S. 889. beitritt, in Abrede gestellt, und die Kollationspflicht für jeden ex testamento succedirenden Deszendenten vertheidigt, aber m. E. ohne Grund, indem Justinian wiederholt in Nov. cit. das frühere Kollationsrecht in seinem vollen Umfange bestätigt („secundum quod olim dispositum est" — „omnibus, quae prius de collationibus a nobis dicta sunt, in sua virtute manentibus"), und nur die einzige Erweiterung zugefügt hat, daß von nun an Kollation auch bei testamentar. Erbfolge Statt finden solle; gewiß mit Recht hat sich daher auch stets die herrschende Lehre für die obige Beschränkung ausgesprochen; vgl.

die bei Fein a. a. O. Not. 3. zahlreich Angeff. und ſ. auch Arndts cit. S. 832, Sintenis III. §. 189. Not. 7, Brinz, Lehrb. S. 725 fg., Keller a. a. O. S. 323, Vering, Erbr. S. 656, Tewes, Syſt. II. S. 149 fg.

4) Nach Nov. 18. cit. wirft ſich auch noch die Frage auf, ob ein Deſzendent auch dann zur Kollation verpflichtet ſei, wenn er von ſeinem Parens zum heres *ex re certa* eingeſetzt ſei? Während ſich z. B. Fein S. 377 fg. dagegen erklärt, vertheidigt Neuner, her. inst. ex re certa S. 461 fgg. die bejahende Meinung, und man muß ihm in Folge der früher entwickelten Prinzipien über ſolche Erbeinſetzungen (ſ. oben §. 449. Anm. 2), ſofern nicht in einem konkreten Falle mit Sicherheit auf einen anderweiten Willen des Erblaſſers geſchloſſen werden kann, was gerade bei dieſer Art der Erbeinſetzung häufig der Fall ſein wird, beiſtimmen.

5) Ob auch liberi *naturales* zu konferiren verpflichtet ſeien, iſt in den Geſetzen nirgends berührt, und in der Doktrin noch h. z. T. ſtreitig; meiner Anſicht nach muß die Frage verneint werden, theils weil die Geſetze ſolche naturales nirgends dazu verpflichten, und jede Kollationspflicht ein singulare iſt, welches beſondre geſetzliche Vorſchriften vorausſetzt, theils und beſonders, weil die Idee, auf welche die ganze neuere Kollation baſirt iſt, bei den liberi naturales augenſcheinlich nicht eintritt, Pfitzer §. 76, Roßhirt, Einleit. S. 434, Fein S. 266 fg.

6) Daß auch die Erben ſolcher kollationspflichtigen Perſonen konferiren müſſen, verſteht ſich ganz von ſelbſt, l. 14. C. h. t., und eben ſo iſt es keinem begründeten Zweifel unterworfen, daß die Kollationspflicht auch auf die Transmiſſare übergeht, ſ. auch Fein S. 367 fg. S. 391 fg. Auffallend unrichtig iſt aber die Behauptung, die ſich z. B. bei Pfitzer §. 100. findet, daß eben dies auch bei denjenigen angenommen werden müſſe, welche durch Anwachſungsrecht in die Portion eines Kollationspflichtigen eintreten, denn die dafür angeführte l. un. §. 4. C. de cadue. toll. (6, 51) ſpricht nur von dem Uebergang ſolcher Laſten, welche der Teſtator auf eine Erbportion gelegt hat, und die dann gleichſam wie ein accessorium mit dieſer Portion auf andre Erben übergehen ſollen, eine Beſtimmung, welche natürlich keinen Schluß auf die aus rein ſubjektiven Vorausſetzungen hervorgehende, und mit der Portion gar nicht zuſammenhängende Kollationspflicht zuläßt, Roßhirt a. a. O. S. 437, Fein S. 369 fg. Daß auf Subſtituten die Kollationspflicht nicht übergeht, erkennt Pfitzer §. 101. ſelbſt an; ſ. auch Fein S. 390 fg.

Wenn es nun in Gemäßheit dieſer Grundſätze nicht zweifelhaft ſein kann, daß auch Deſzendenten entfernterer Grade zur Kollation verpflichtet ſind, wenn die Mittelsperſon hinweggefallen iſt, ſo iſt es doch äußerſt beſtritten, was von ihnen zu konferiren iſt, und zwar fragt es ſich

a) ob und inwiefern ſie auch dasjenige zu konferiren verpflichtet ſind, was ihr praedefunctus parens hätte konferiren müſſen? Während nämlich ſehr Viele eine unbedingte Verbindlichkeit hierzu annehmen, einerlei, ob die Enkel ihren parens praedefunctus beerbt haben, oder nicht, vgl. z. B. außer vielen Aelteren noch Pfitzer §. 85. 93. und die dort Not. c. Angeff., Thibaut, Syſt. §. 883. und in Braun's Erörtr. S. 674, Schweppe §. 863, v. Wening

Buch V. §. 180, Arndts a. a. O. S. 843 fg., glauben Andre, daß die Enkel nur dann zur Kollation solcher Gegenstände verpflichtet seien, wenn sie wirklich die Mittelsperson beerbt hätten, und dadurch jene conferenda in ihre Hand gekommen seien, vgl. z. B. Mühlenbruch, Lehrb. §. 719. Not. 14, Puchta, Lehrb. §. 512. not. e, Seuffert, Lehrb. §. 587, Valett, Lehrb. §. 1079. und die dort in Not. 90. Angeff., Francke a. a. O. S. 203 fgg. Not. 45, Göschen, Vorles. Bd. III. Abth. 2. S. 476, Roßhirt, testam. Erbr. II. S. 218, Fein S. 352 fgg., Pfordten a. a. O. S. 888, Sintenis a. a. O. Not. 19, Lewes S. 148. u. A. m. (vgl. auch Seuffert's Arch. X. 187, XI. 163). Diese letztre Ansicht halte ich für die richtige, und entscheidend dafür möchte schon der bekannte, und auch von Justinian in l. 20. C. h. t. wieder hervorgehobene Grundsatz sein, daß die Kollationspflicht sich nur auf solche Sachen erstrecke, die den Kollationspflichtigen noch wirklich bereichern. Die gegnerische Meinung wird dagegen hauptsächlich nur durch die ganz verwerfliche Annahme eines Repräsentationsrechts bei der Erbfolge der Enkel begründet (s. dagegen oben §. 414. Anm.), und außerdem noch durch Berufung auf l. 19. C. h. t. und Nov. 118. c. 1. Bei dem erstren Gesetze ist aber sicher vorauszusetzen, daß die Enkel ihren parens beerbt haben, wie schon daraus hervorgeht, daß sich die l. 19. cit. als eine Wiederholung und resp. Erläuterung einer früheren Arkadischen Konstitution ankündigt, diese aber, nämlich die l. 5. C. Th. de legit. hered. (5, 1), unleugbar, wie ihre Endworte beweisen, von jener Voraussetzung ausgeht. Noch unbeweisender ist die Nov. 118. c. 1; denn, wenn da vorgeschrieben ist, daß die Enkel nicht mehr aus dem großväterlichen Nachlaß erhalten sollen, als ihr praedefunctus parens erhalten haben würde, so kann daraus doch gewiß nicht gefolgert werden, daß sie auch verbunden sein sollten, eben so, wie dieser, durch eine Aufwendung aus eigenem Vermögen den großväterlichen Nachlaß zu vermehren. — Wenn jetzt Brinz, Lehrb. S. 727 fgg. durch eine historische Untersuchung zu dem Resultate kommt, daß im neuesten römischen Rechte im Geiste der Nov. 118. die Enkel gar nicht mehr zu konferiren hätten, was ihr praedefunctus parens hätte konferiren müssen: so ist seine Argumentation doch nicht überzeugend genug, um die gegentheilige in der Theorie wie in der Praxis festgewurzelte Ansicht zu erschüttern.

b) Eine zweite bestrittene Frage ist die, ob Enkel das, was sie selbst von dem Erblasser erhalten haben, allgemein, oder ob sie dies nur dann zu konferiren haben, wenn sie es nach dem Tode ihres Parens erhalten haben? Für die letztre Ansicht kann zwar der scheinbare Grund angeführt werden, daß der Enkel vor dem Tode seines Parens im Verhältniß zu seinem Großvater gleichsam noch extraneus sei, während doch nach der, der neuen Kollationspflicht zu Grunde liegenden Idee die Hingabe von conferenda gewisser Maaßen eine Antizipation des Erbrechts involvire, und also zur Begründung der Kollationspflicht es durchaus nöthig sei, daß der Empfänger im Augenblicke der Hingabe in unmittelbaren Erbrechtsverhältnissen zu dem Geber stehe, vgl. auch Pfitzer §. 86 fgg., Thibaut in Braun's Erörtr. S. 674, Roßhirt, Einleit. S. 435 fgg., Sintenis a. a. O. Not. 20. u. A. m. Aber es läßt sich nicht nur gegen eine solche, der Kollationspflicht zu Grunde gelegte Idee noch gar Manches einwenden,

ſondern es iſt auch, ſelbſt wenn wir dieſe Idee annehmen, die daraus gezogene Folgerung keineswegs nothwendig. Ein Hinblick auf die lex Junia Velleja und die ſpätere Doktrin (ſ. oben S. 227 fgg.) läßt nämlich leicht erkennen, wie wenig ein mittelbarer Deſzendent auch noch bei Lebzeiten ſeines Parens als extraneus im Verhältniß zu ſeinem Großvater angeſehen, wie ſehr vielmehr die „nullo novo facto, sed ordine quodam naturali“ begründete Möglichkeit des Nachrückens ſchon zum voraus berückſichtigt wurde. Dies kann denn auch recht gut auf unſren Fall angewendet werden, und wir ſind dazu um ſo mehr veranlaßt, da in dem Hauptgeſetze, nämlich in l. 17. C. h. t., keine Spur jener Unterſcheidung vorkommt, ſondern ganz allgemein Enkeln und Enkelinnen die Pflicht auferlegt wird, die von den Großeltern empfangene donatio propter nuptias oder dos zu konferiren; vgl. auch Arndts S. 844, Fein S. 362 fgg.

An dieſe letztre Erörterung knüpft ſich von ſelbſt die Frage an, ob denn auch adoptirte oder legitimirte Kinder dasjenige zu konferiren haben, was ihnen der Erblaſſer vor der Adoption oder Legitimation zugewandt hatte? Dieſe Frage verneine ich, eben weil der Empfänger vor jener Zeit wirklich ein vollſtändiger extraneus war, und er nur erſt durch ein ganz neues Faktum in Deſzendenten-Verhältniß getreten iſt, ſo daß alſo auch hierbei die Grundſätze über exheredatio analog zur Anwendung kommen (S. 228). —

II. Gerade dieſelben Perſonen, welche zur Kollation verpflichtet ſind, ſind auch berechtigt, Kollation zu verlangen, und gerade nur ihnen kommt auch eine geſchehene Kollation zu Gute. Hierbei kommen aber noch folgende Punkte in Betracht:

1) Wir haben ſowohl bei der alten collatio bonorum, als auch bei der dotis collatio den Grundſatz gefunden, daß nur denjenigen konferirt wird, deren Erbquote durch das Zuſammentreffen mit dem Kollationspflichtigen geſchmälert wird, ſo daß alſo z. B. die Enkelin, welche zuſammen mit einem Bruder und einem Oheime ihren Großvater beerbt, blos ihrem Bruder, nicht auch dem Oheime die dos zu konferiren braucht. Sehr allgemein hält man dieſen Satz im neuen Rechte für aufgehoben, indem man ſich theils auf l. 19. C. h. t. beruft, theils das veränderte Prinzip der neuen Kollation dafür anführt, vgl. z. B. Pfitzer §. 35. und 92. und die da in Not. b. Angeſſ., Mühlenbruch §. 790. bei Note 9, Valett §. 1078. a. E., Göſchen, Vorleſ. Bd. III. Abth. 2. S. 473 fgg., Roßhirt, teſtam. Erbr. II. S. 218. Not. 1, Arndts cit. S. 835 fgg., Fein a. a. O. S. 277 fgg., Keller a. a. O. S. 323, Vering S. 657, Tewes S. 151. u. A. m. Daß eine konſequente neue Geſetzgebung, die ſich dieſer Prinzipänderung klar bewußt geworden, jenen bei der alten collatio geltenden Satz hätte abſchaffen ſollen, räume ich ein. Da aber die Veränderungen in der Kollationslehre nur allmälig und immer ſo geſchahen, daß die Neuerungen möglichſt an die alte collatio angeſchloſſen wurden, ſo reicht meines Erachtens das veränderte Prinzip allein nicht aus, um daraus die Aufhebung eines im früheren Rechte feſt begründeten Satzes abzuleiten. Aus der l. 19. C. cit. kann aber eine ſolche Aufhebung ebenfalls nicht gefolgert werden, denn dort iſt blos von derjenigen Kollation der dos oder donatio propter nuptias die Rede, welche den Enkeln als Erben ihres *praedefuncti parens* obliegt und wobei

also natürlich der Enkelstamm als kollationspflichtig erscheint; ein Fall, welcher wesentlich von dem andren verschieden ist, wo einer Enkelin unmittelbar von dem zu beerbenden Großvater eine dos konstituirt ist; vgl. auch *Puffendorf*, tom. III. obs. 118. §. 6, Mayer, Erbr. I. §. 125. Not. 5. 6, Sintenis III. §. 189. Not. 17, Brinz, Lehrb. S. 727. Gilt aber hiernach noch fortwährend der Satz des alten Rechts, daß nur denjenigen die Kollation zu Gute komme, deren Erbrecht durch den Konferenten beschränkt wird, so versteht es sich, daß um so mehr noch der andre Satz des alten Rechts gilt, daß die Kollation dann ganz wegfällt, wenn der an sich Kollationspflichtige durch seinen Zutritt zu der Erbschaft den übrigen Deszendenten sogar nützt.

2) Nach dem oben Gesagten leuchtet von selbst ein, daß dann, wenn neben Kollationsberechtigten noch Andre succediren, z. B. eine arme Wittwe, oder eingesetzte extranei, diesen die geschehene Kollation nicht zu Gute kommt. Ueber die Art und Weise aber, wie in solchem Falle das conferendum unter die Berechtigten vertheilt wird, enthalten die Gesetze keine speziellen Bestimmungen, und namentlich berührt die Nov. 18. diesen Fall nicht. Doch kommt ein ähnlicher Fall bei der collatio emancipati vor, wenn nämlich mehrere emancipati mit suis konkurrirten, indem ja die ersteren unter einander auch nicht kollationspflichtig waren; und da nun die römischen Juristen für diesen Fall das Prinzip befolgen, daß die conferenda zwischen den Kollations-Pflichtigen und Berechtigten so zu vertheilen seien, wie wenn sie die einzigen Erben wären, vgl. oben S. 379 fg. Nr. 4: so müssen wir gewiß diesen Grundsatz auch für die neue Kollation der Deszendenten unter einander festhalten, und wenn also z. B. die dotirte Tochter auf ½, der Sohn auf ½, ein Extranens auf ⅓ zu Erben eingesetzt sind, so fallen von der zu konferirenden dos ⅓ an die Tochter, und ⅔ an den Sohn, vgl. auch Arndts S. 836 fg., Fein S. 281 fgg. S. 380 fg. Doch fehlt es auch nicht an Dissentienten, und namentlich halten Manche es für natürlicher, daß der Antheil des conferendum, welcher auf die extranei fallen würde, bei dem Kollations-Pflichtigen zurückbleiben müsse, wornach dann das vorige Beispiel dahin zu entscheiden wäre, daß der Sohn nur ½ der dos ansprechen dürfte, und ½ derselben bei der Tochter zurückblieben, vgl. z. B. Pfitzer §. 263, Göschen, Vorles. Bd. III. Abth. 2. S. 482 fg., Keller a. a. O. S. 323, Vering S. 658, Tewes S. 151 fg.

Anm. 3. Wenn man früher sehr gewöhnlich die Regel aufstellte, daß ein Deszendent Alles, was er von dem zu beerbenden Aszendenten bei dessen Lebzeiten als freie Gabe erhalten habe, konferiren müsse, eine Regel, die man dann wieder durch zahlreiche Ausnahmen limitirte, vgl. die Nachweisungen bei Fein S. 250 fgg., so erkennt man jetzt ganz allgemein, besonders nach dem Vorgang von Francke in der angef. Abh. die absolute Unrichtigkeit einer solchen Regel an. Aus dem in Anm. 1. Gesagten geht denn auch mit Bestimmtheit hervor, daß vielmehr die Zahl der Kollationsobjekte eine gesetzlich genau begrenzte ist, indem nur dasjenige konferirt zu werden braucht, was auch in den Pflichttheil eingerechnet werden müßte, und andre Schenkungen nur unter den ebenfalls schon in Anm. 1. angedeuteten Beschränkungen; vgl. außer Francke a. a. O. z. B. noch Hunger, Erbr. §. 158. a. E. S. 518, Roßhirt, Einleit. S. 425 fg.

S. 438 fgg., Mayer, Erbr. I. §. 126. 127, Arndts a. a. O. S. 837 fgg., Fein a. a. O. S. 199 fgg. und die Lehr- und Handbb. von Thibaut §. 884, Wening §. 512, Schweppe §. 864, Valett §. 1080, Seuffert §. 588, Mühlenbruch §. 720, Puchta §. 513, Göschen §. 969, Sintenis §. 189. Wie man aber den Ausdruck der l. 20. C. h. t., daß Alles, was in den Pflichttheil eingerechnet werden müsse, auch zu konferiren sei, dahin hat mißverstehen können, daß auch Vermächtnisse konferirt werden müßten (vgl. z. B. v. Wening in den von ihm selbst besorgten Ausgaben Buch V. §. 183. Not. d, Valett §. 1080. geg. E.), ist freilich unbegreiflich, denn unmöglich kann doch der Erblasser, welcher durch letzten Willen dem Deszendenten ein Vermächtniß aussetzt, der Meinung sein, daß das so Ausgesetzte wieder in die Erbmasse eingeworfen werden solle! Mit Recht hat sich daher von der Glosse an die gemeine Meinung stets dahin ausgesprochen, daß jene Aeußerung Justinian's durchaus nur auf Zuwendungen unter Lebenden bezogen werden dürfe, vgl. auch l. 10. 16. C. h. t.; vgl. Fein S. 236 fgg. und die dort zahlreich Angeff. Wie *donationes mortis causa* in dieser Rücksicht zu behandeln seien, ob als Vermächtnisse oder als donationes simplices, hängt von Entscheidung der Streitfrage ab, welche Natur man überhaupt einer solchen Schenkung im neuesten Rechte beilegen müsse, worüber am geeigneten Orte nähere Erörterungen mitzutheilen sind; vgl. unten §. 561 fgg. M. E. müssen dieselben im Sinne der l. 20. C. h. t. zu den donationes simplices gezählt, und also eine relative Kollationspflicht dabei angenommen werden, und gewiß muß dasselbe auch bei solchen Schenkungen angenommen werden, welche ein Haussohn von seinem Hausvater erhalten hat, und welche durch den Tod des Letztren konvaleszirен; vgl. auch Roßhirt, Einl. S. 442 fgg., Arndts cit. S. 839, Fein S. 226 fgg. — Wenn übrigens auch noch manche Neueren außer den gesetzlich fixirten Kollations-Objekten doch noch eine Kollationspflicht in Betreff des s. g. *subsidium paternum* annehmen, d. h. dessen, was der Erblasser einem Deszendenten zur Einrichtung einer neuen Wirthschaft hingegeben hat, und sich dafür auf eine „wohlbegründete Praxis" berufen, vgl. z. B. Puchta §. 513. Not. b, Seuffert §. 588, Arndts a. a. O. S. 839 fg. und Lehrb. §. 529, Sintenis a. a. O. Not. 24, Brinz, Lehrb. S. 725. u. A. m.: so läßt sich dagegen nicht ohne guten Grund das Bedenken erheben, daß diese allerdings sehr allgemein befolgte Praxis in dem subsidium paternum nicht sowohl ein Kollations-Objekt anerkennt, als vielmehr dabei von dem Gesichtspunkte eines stillschweigenden Darlehns ausgeht, und daher auch im Falle der Abstinenz oder Repudiation eine Einwerfung in die elterliche Erbschaft verlangt; vgl. Fein a. a. O. S. 259 fg. Ueberdies kann in Wahrheit die neuere Praxis gar nicht mehr als eine völlig konstante angesehen werden, vgl. die mehrfach von einander abweichenden Entscheidungen in Seuffert's Arch. III. 349, IV. 136, VII. 206, VIII. 276, IX. 190, X. 67, XIV. 151.

Anm. 4. Wenn der Kollationspflichtige die Erbschaft angetreten hat, und die conferenda betragen mehr, als ihm aus der Erbschaft zu hoffen ist, so ist im Allgemeinen soviel gewiß, daß dies ihm an seiner Kollationspflicht nichts mindern kann. Ob sich dies aber anders verhalte, wenn er cum beneficio inventarii angetreten habe, ist bestritten. Viele, vgl. z. B. Pfitzer §. 83. und

die dort Not. a. Zill., Thibaut in Braun's Erörtr. S. 676, Puchta §. 512. Not. c. u. A. m. leugnen es, weil Justinian in l. 22. C. de jure delib. nur vorschreibe, daß die Schulden in solchem Falle nicht ex propriis zu bezahlen seien, und davon könne noch kein Schluß auf die gar sehr davon verschiedenen conferenda gemacht werden, um so weniger, da jura singularia überhaupt nicht ausgedehnt werden dürften. Gewiß aber muß man sich für das Gegentheil erklären, denn nicht nur, daß der Grund der Justinianischen Konstitution sich auf Kollation so gut, wie auf Schulden bezieht, so sind auch die Worte des Kaisers ganz allgemein; denn der Kaiser sagt da, derjenige welcher von dem beneficium inventarii Gebrauch mache, solle sine omni damno discedere, sine omni damno conservari, und nur ein Chikaneur könne jetzt noch von dem alten jus deliberandi Gebrauch machen wollen, welches eigentlich durch seine Verordnung ganz überflüssig geworden sei. Alles dieses würde augenscheinlich nicht passen, wenn der Inventarisirende durch die Kollation zu positivem Nachtheil kommen könnte, zu einem Nachtheil, welcher durch Ausschlagung der Erbschaft vermieden worden wäre. Vgl. auch Fein S. 535 fgg., Sintenis III. S. 551. Not. 33. u. A. m.

C) Veräußerung der Erbschaft. §. 517.

Dig. XVIII. 4, Cod. IV. 39. de hereditate vel actione vendita. *Beseke*, de alienatione hered. ad explan. l. 2. C. de her. v. act. vend. Hal. 1774, Glück XVI. S. 309 fgg., Göschen, Vorlesungen Bd. III. Abth. 2. S. 429 fgg., Arndts im Rechtslex. IV. S. 24 fgg., Sintenis III. §. 206, Keller, Grundriß zu Justit. und Antiquit. S. 325 fgg., Tewes, Syst. II. §. 81. (Ueber eine einzelne Frage hierbei vgl. oben S. 315 fgg.).

1) *Ulpian.* l. 2. pr. h. t.: Venditor hereditatis satisdare de evictione non debet, quum id inter ementem et vendentem agatur, ut neque amplius, neque minus juris emtor habeat, quam apud heredem futurum esset, plane de facto suo venditor satisdare cogendus est.

2) *Antonin.* l. 2. C. h. t.: Ratio juris postulat, ut creditoribus hereditariis et legatariis seu fideicommissariis te convenire volentibus tu respondeas, et cum eo, cui hereditatem venumdedisti, tu experiaris suo ordine. Nam ut satis tibi detur sero desideras, quoniam eo tempore, quo venum dabatur hereditas, hoc non est comprehensum. Quamvis enim ea lege emerit, ut creditoribus hereditariis satisfaciat, excipere tamen actiones hereditarias invitus cogi non potest. — Vgl. jedoch *Sever.* et *Antonin.* l. 2. C. de pactis (2, 3): Post venditionem hereditatis

a te factam si creditores contra emtores actiones suas movisse probare poteris, eosque eas spontanea voluntate suscepisse, exceptione taciti pacti non inutiliter defenderis, und ferner *Iidem* l. 1. C. h. t.: Aes alienum hereditate nomine fisci vendita, ad onus emtoris bonorum pertinere, nec fiscum creditoribus hereditariis respondere, certum et absolutum est, womit noch l. 41. de jure fisci (49, 14) zu verbinden iſt. Ueber das Verhältniß dieſer letztren Stellen zu l. 2. 3. C. de quadr. praescript. (7, 37) und §. ult. J. de usuc. (2, 6), vgl. Kämmerer in Gießer Zeitſchr. XI. Abh. 11. und beſ. Arndts ebendaſ. XIX. 1.

3) *Alexander* l. 5. C. h. t.: Emtor hereditatis actionibus mandatis eo jure uti debet, quo is, cujus persona fungitur, quamvis utiles etiam adversus debitores hereditarios actiones emtori tribui placuit. Vgl. l. 16. pr. de pact. (2, 14).

III. Vom Verluſte einer erworbenen Erbſchaft. §. 518.

Siebentes Kapitel.

Von Vermächtniſſen und Schenkungen Todes halber.

Inst. II. 20. de legatis; Dig. XXX—XXXII. de legatis et fideicommissis; Cod. VI. 37. de legatis, VI. 42. de fideicommissis, VI. 43. communia de legatis et fideicommissis, et de in rem missione tollenda. — *Donell.*, comm. jur. civ. lib. VIII. (edid. Bucher Vol. IV. p. 325 sqq. Vol. V. p. 1 sqq.), Weſtphal, hermeneutiſch-ſyſtem. Darſtellung der Rechte von Vermächtniſſen und Fideikommiſſen 2 Bde. Leipz. 1791, Roßhirt, die Lehre von den Vermächtniſſen nach röm. Rechte. 2 Theile. Heidelberg 1835, Arndts in Weiſke's Rechtslex. VI. S. 279 fgg., Mayer, die Lehre von den Legaten und Fideikommiſſen. Abth. I. Tüb. 1854, Vering, Erbr. Kap. 21. S. 668 fgg., Tewes, Syſt. II. §. 82 fgg. S. 218 fgg. Vgl. auch Löhr, Bruchſtücke aus der Lehre von den Legaten und Fideikommiſſen; in ſein. Magaz. IV. Nr. 6, Marezoll, zu der Lehre von den Vermächtniſſen; in der Gießer Zeitſchr. IX. Nr. 4. und 9.

Abſchnitt I.

Allgemeine Grundſätze über Vermächtniſſe.

I. Hiſtoriſche Einleitung. §. 519.

Gai. II. 191 sqq.; Ulp. XXIV. XXV; Paul. R. S. III. 6. IV. 1. — *Franc. Ramos del Manzano*, praelectt. ad Dig. de

legatis, pars prima (in Meerm. thes. VII. p. 270 sqq.), *Giphan.*, explanat. diffic. leg. Cod. ad l. 2. C. comm. de leg. et fideic. (p. 176 sqq.), *Martin*, lanx satura discriminum inter legator. fideicommissorumque species quasd. obtinent. Goett. 1787, v. Löhr a. a. O. S. 78 fgg., *van de Wynpersse*, diss. jurid. ad loc. jur. Rom., qui est de fideicommissis, sive de fideicommissor. Romanor. historia. Lugd. Bat. 1822, beſ. cap. IV. p. 143 sqq., *Felsecker*, de exaequatione legator. et fideicommissor. Bamb. 1827. §. 6 sqq., Roßhirt a. a. O. S. 92 fgg., Marezoll a. a. O. S. 63 fgg., Mayer a. a. O. §. 1—10, Köppen. Syſt. S. 74 fgg., Schirmer, Handb. I. §. 8. S. 106 fgg., Vgl. auch Laſſalle, röm. Erbr. S. 171 fgg.

Justinian. l. 2. C. comm. de leg. et fideicomm.: Omne verbum, significans testatoris legitimum sensum legare vel fideicommittere volentis, utile atque validum est, sive directis verbis, quale est *jubeo* forte, sive precariis utatur testator, quale est *rogo, volo, mando, fideicommitto,* sive juramentum interposuerit, quum et hoc nobis audientibus ventilatum est, testatore quidem dicente: ἐνορκῶ, partibus autem hujusmodi verbum huc atque illuc lacerantibus. Sit igitur, secundum quod diximus, ex omni parte verborum non inefficax voluntas secundum verba legantis vel fideicommittentis, et omnia, quae naturaliter insunt legatis, et fideicommissis inhaerere intelligantur, et contra quidquid fideicommittitur, hoc intelligatur esse legatum, et si quid tale est, quod non habet naturam legatorum, hoc ei ex fideicommissis accomodetur, et sit omnibus perfectus eventus, et ex omnibus nascantur in rem actiones, ex omnibus hypothecariae, ex omnibus personales. Ubi autem aliquid contrarium in legatis et fideicommissis eveniet, hoc fideicommisso quasi humaniori aggregetur, et secundum ejus dirimatur naturam. Et nemo moriens putet legitimam voluntatem reprobari, sed nostro semper utetur adjutorio, et quemadmodum viventibus providimus, ita et morientibus prospiciatur, et si specialiter legati tantum faciat testator mentionem, hoc et legatum et fideicommissum intelligatur, et si fidei heredis vel legatarii aliquid committatur, hoc et legatum intelligatur. Nos enim non verbis sed ipsis rebus leges imponimus (531). — Vgl. §. 3. J. de legat.: Quum antiquitatem invenimus legata quidem stricte concludentem, fideicommissis autem, quae ex voluntate magis descendebant defunctorum, pinguiorem naturam

indulgentem, necessarium esse duximus, omnia legata fideicommissis exaequare, ut nulla sit inter ea differentia; sed quod deest legatis, hoc repleatur ex natura fideicommissorum, et si quid amplius est in legatis, per hoc crescat fideicommissorum natura. — *Ulpianus* (?!) l. 1. de legat. I.: Per omnia exaequata sunt legata fideicommissis. -- Ueber dieſe exaequatio legatorum et fideicommissorum (ſ. auch noch l. 1. C. comm. de legat. et fideic.) vgl. *Cuj.*, recitt. solenn. in Cod. VI. 43. (opp. IX. p. 847 sqq.), *Giphan.* l. c., *Galvan.*, de usufr. c. 14, v. Löhr a. a. O. S. 85 fgg., *Felsecker* cit. §. 27 sqq., Roßhirt a. a. O. S. 106 fgg., Marezoll a. a. O. S. 251 fgg., Mayer a. a. O. §. 7—9.

II. Von Errichtung der Vermächtniſſe.

A) Von den Subjekten.

1) Vom Teſtator. (Vgl. oben §. 428). §. 520.

Ulp. l. 1. §. 1. de legat. III: Si filiusfamilias vel servus fideicommissum reliquerit, non valet; si tamen manumissi decessisse proponantur, constanter dicemus, fideicommissum relictum videri, quasi nunc datum, quum mors ei contingit, videlicet si duraverit voluntas post manumissionem. Haec utique nemo credet in testamentis nos esse probaturos, quia nihil in testamento valet, quoties ipsum testamentum non valet, sed si alias fideicommissum quis reliquerit. Vgl. auch l. 1. §. 5. eod.: Si quis plane in insulam deportatus codicillos ibi fecerit, et indulgentia imperatoris restitutus iisdem codicillis durantibus decesserit, potest defendi, fideicommissum valere, si modo in eadem voluntate duravit. — (Erwägt man, daß Ulpian Alles auf die bloſe Fortdauer des Willens ſtellt, und daß, was er in der erſten Stelle von einem in einem Teſtamente hinterlaſſenen Fideikommiß ſagt, jetzt, nachdem die Kodizille förmliche letztwillige Diſpoſitionen geworden ſind, auch ganz auf ein in einem Kodizill hinterlaſſenes Vermächtniß paßt: ſo muß die praktiſche Geltung der von Ulpian aufgeſtellten Sätze doch gewiß auf das ſ. g. Oralfideikommiß beſchränkt werden, vgl. auch Roßhirt I. S. 237. Not. 1. und

beſ. Fein, Fortſ. des Glück'ſchen Komm. XLIV. S. 41 fgg.; a. M. iſt Mühlenbruch, Lehrb. §. 732).

2) Vom Onerirten. §. 521.

Donell., comm. VIII. c. 7—10, c. 29, Weſtphal Kap. 4, Roßhirt Bd. I. S. 237 fgg.

1) *Ulp.* l. 1. §. 6. de legat. III: Sciendum est autem, eorum fidei committi posse, ad quos aliquid perventurum est morte ejus, vel dum iis datur, vel dum iis non adimitur.

2) *Paul.* l. 6. §. 1. cod.: Sic autem fideicommissum dari non poterit: *Si Stichus Seji factus jussu ejus hereditatem adierit, rogo det*, quoniam, qui fortuito, non judicio testatoris consequitur hereditatem vel legatum, non debet onerari, nec recipiendum est, ut, cui nihil dederis, eum rogando obliges. Vgl. *Cujac.* in libr. IX. quaest. Papin. ad l. 11. de legat. I. (opp. IV. p. 220), recitt. solenn. in libr. XXX. Dig. ad leg. 11. (opp. VII. p. 978), *Merenda*, controv. jur. lib. 8. c. 3. (Als weiteres Beiſpiel für die hier aufgeſtellte Regel ſ. auch noch l. 103. pr. cod.).

3) §. 3. J. de singul. reb. per fideic. relictis (2, 24): Hoc solum observandum est, ne plus quisqam rogetur alicui restituere, quam ipse ex testamento ceperit, nam quod amplius est, inutiliter relinquitur. Cf. l. 1. §. 17, l. 17. §. 2. ad SC. Trebell. (36, 1). — Modifikationen hiervon in l. 70. §. 1. de legat. II, cf. l. 36. pr. ad leg. Falcid. (35, 2), l. 24. §. 12. de fideic. libert. (40, 5) und ferner in Nov. 1. c. 2. §. 2.

Anm. 1. Da bei einem Legate nach früherem Rechte nur der direkte teſtamentariſche Erbe der Onerirte ſein konnte, ſo durfte, wenn ein Sklave oder ein Hauskind zum Erben eingeſetzt war, der Herr oder Vater deſſelben nicht mit einem Legate belaſtet werden, Ulp. XXIV. 21. (so man gewiß mit *Schult.* ad h. l. ſo leſen muß: „Legatum *ab* eo tantum dari potest, qui *ex testamento heres* est; ideoque filiofamiliae herede instituto vel servo neque a patre neque a domino legari potest"; in dem Vatik. Mſkr. fehlt nicht nur das *ab*, was denn die meiſten Editoren bewogen hat, ſtatt ab eo zu leſen *ei*, ſondern ſtatt der Worte ex testamento heres ſteht dort, jedoch von neuerer Hand, *extraneus;* für die Schulting'ſche Konjektur ſpricht außer vielem Andern auch noch die ganz ähnliche Ausdrucksweiſe Ulpian's in l. 8. §. ult. de vulg. et pup. subst.). Bei Fideikommiſſen fiel dagegen jene Beſchränkung in Betreff der Perſon des Onerirten weg, und ſo konnte denn namentlich auch der Herr

oder Vater eines eingeſetzten Sklaven oder Hauskindes mit Auszahlung eines Fideikommiſſes wirkſam belaſtet werden, Ulp. XXV. 10, und nach Gleichſtellung der Legate und Fideikommiſſe iſt das Letztre die allgemeine Regel für Vermächtniſſe geworden. Eine intereſſante Erörterung dieſes Falles finden wir von Papinian in der von älteren Juriſten viel beſprochenen, von Neueren dagegen faſt völlig ignorirten l. 11. de legat. I:

„Quum filiofamilias vel servo alieno legatum vel hereditas datur, fidei committi patris vel domini potest; ac tunc demum ex persona eorum fideicommissum vires capit, quum ipsis, per quos commodum hereditatis vel legati patri dominove quaeritur, fideicommissum relinquitur. Denique Julianus non insubtili ratione motus patrem, cujus filius heres institutus est, extero quidem habita ratione legis Falcidiae restituere hereditatem respondit, quoniam ex persona filii teneretur, ipsi vero filio non admissa Falcidia, quoniam ex persona sua sibi filius obligari non potest, ac pater non ut heres, sed ut pater rogari videretur. Et ideo si filio rogatus sit pater post mortem suam, quod ad se perveuit ex legato vel hereditate filio relictis, restituere, isque vivo patre decedat, omnimodo patrem id retenturum, quoniam fideicommissum ex persona patris vires acceperit".

Der erſte Theil der Stelle bis zu den Worten *Et ideo* etc. bietet keine beſondere Schwierigkeit. Papinian lehrt da nämlich nach dem Vorgange Julian's, daß die beiden Fälle ſcharf geſchieden werden müßten, ob der Vater das Fideikommiß an einen Fremden, oder an den zum Erben eingeſetzten Sohn ſelbſt herausgeben ſoll. Im erſtren Falle haftet der Vater *ex persona filii*, alſo als Repräſentant des Sohnes, alſo, um ſo zu ſagen, nicht ſelbſtſtändig, ſondern nur, weil vermöge Rechtsſatzung die dem Sohne beſignirte Erbſchaft auf ihn übergeht, und folglich auch gerade nur ſo, wie der Sohn ſelbſt haften würde, wovon eine unmittelbare Folge die iſt, daß der Vater dem Fideikommiſſar gegenüber in die Rolle eines Erben tritt, und demgemäß auch die Falzidiſche Quart abzuziehen befugt iſt. Ganz anders, wenn der Vater beauftragt iſt, an den Sohn ſelbſt ein Fideikommiß zu entrichten; hier kann er unmöglich im Namen des Sohnes und als Stellvertreter deſſelben haften, weil der Sohn niemals an ſich ſelbſt etwas entrichten könnte, ſondern der Teſtator hat ſich hier den Vater offenbar als einen ſelbſtſtändig Honorirten und Onerirten gedacht, wie er ja einen Jeden, dem er durch ſeinen letzten Willen unmittelbar oder mittelbar etwas zuwendet, ſelbſtſtändig mit einem Fideikommiß belaſten darf; ſo aufgefaßt kann aber der Vater dem Fideikommiſſar gegenüber nicht als onerirter Erbe angeſehen werden — denn wahrer Erbe iſt nur der eingeſetzte Sohn, — und kann alſo auch auf die Rechte eines Erben, und namentlich auf das Recht, die Falzidiſche Quart abzuziehen, ſchlechthin keinen Anſpruch machen. Vgl. auch *Cujac.* an den oben bei Text 2) angeführten Orten, *Cont.*, disputat. l. 1, *Donell.*, comm. jur. civ. lib. VIII. c. 10. (edid. Bucher Vol. IV. p. 382 sqq.), *Merenda*, controv. jur. lib. VII. c. 47. Soweit iſt alles klar: der Vater, welcher durch ſeinen zum Erben eingeſetzten Sohn eine Erbſchaft erwirbt, und mit einem Fideikommiß

belaſtet iſt, haftet dem Fideikommiſſar bald filii nomine, bald proprio nomine, und im erſtren Falle kann er auch, da er dann *heredis* loco iſt, die quarta Falcidia abziehen, welche bekanntlich nur ein onerirter Erbe, nicht aber auch ein andrer Onerirter abziehen darf; im zweiten Falle fällt dieſer Abzug weg, eben weil er nicht qua heres, ſondern qua pater onerirt iſt. In den folgenden Worten: Et ideo etc. leitet aber Papinian daraus, daß das Fideikommiß, welches der Vater nach ſeinem Tode ſeinem Sohne reſtituiren ſoll, dem Vater als ſolchem, nicht als Erben auferlegt iſt („quoniam fideicommissum ex persona patris vires acceperit"), die weitere Folge ab, daß dann, wenn der Sohn bei Lebzeiten ſeines Vaters verſterbe, dieſes Fideikommiß bei dem Vater verbleibe. Da Papinian dies als reine Konſequenz jenes Vorderſatzes hinſtellt, ſo iſt der Schluß unvermeidlich, daß, wenn das Fideikommiß nicht ex persona patris, ſondern ex persona filii vires accipit, d. i. wenn das Fideikommiß nicht dem Sohne, ſondern einem extraneus hinterlaſſen wird, jene Folge nicht eintrete, und das Fideikommiß alſo, wenn der Fideikommiſſar vor dem Vater verſterbe, nicht ſtets bei dem Vater zurückbleibe. Gerade dieſer Schluß nun iſt es, welcher Schwierigkeit macht, indem kein Grund erſichtlich iſt, weßhalb in dieſem letztren Falle das Fideikommiß, wenn der Honorirte vor dem Eintritt der Bedingung verſtirbt, nicht bei dem Onerirten verbleiben ſoll, und indem man ferner nicht einſieht, an wen anders es denn kommen ſoll, wenn der Onerirte es nicht behalten darf. Ich übergehe die völlig ungenügenden Erklärungen des Accurſius, Alciatus, Aemilius Ferretus, Donellus, Coutius (welcher zwar einſah, daß jene Unterſcheidung Papinian's mit den leges caducariae zuſammenhing, aber den rechten Punkt nicht zu treffen wußte), und beſchränke mich darauf, die unzweifelhaft richtige Interpretation von *Cujac.* an den oben angeff. Orten (vgl. auch obss. X. cap. 38) anzudeuten, eine Interpretation, welche auch durch unſre neuen Quellen noch weſentlich unterſtützt wird. Sicher hängt nämlich die Unterſcheidung, welche Papinian in der vorher angedeuteten Weiſe vorträgt, mit den zu ſeiner Zeit geltenden Grundſätzen über die caducorum vindicatio zuſammen. Obwohl die Kaduzitätsbeſtimmungen der lex Julia et Papia Poppaea urſprünglich nur auf Erbeinſetzungen und Legate gingen, ſo wurden dieſelben doch durch das SC. Pegasianum auch auf Fideikommiſſe in Anwendung gebracht, Gai. II. 286, aber hier mit einer eigenthümlichen Unterſcheidung, je nachdem ein Erbe, oder ein andrer Honorirter der Onerirte iſt. Wenn nämlich ein direkter Erbe der Onerirte iſt, ſo ſoll es mit einem kaduken Fideikommiß ganz eben ſo gehalten werden, wie mit einem kaduken Legate, Gai. cit. („eaque translata sunt ad eos, qui testamento liberos habent, aut si nullos liberos habebant, ad populum, sicuti juris est in legatis et in hereditatibus"): wenn aber ein andrer Honorirter als der Erbe mit dem Fideikommiß belaſtet iſt, und das Fideikommiß wird kaduk, ſo ſoll dieſer Onerirte jedem Anderen vorgehen, l. 60. de legat. II: („si a filio herede legatum sit Sejo fideique ejus commissum fuerit sub conditione ut Titio daret, et Titius pendente conditione decesserit, fideicommissum deficiens apud Sejum manet, non ad filium heredem pertinet, *quia in fideicommissis potiorem causam habere eum, cujus fides electa sit, Senatus voluit*"), vgl. auch l. 17. pr.

de leg. II, l. 38. §. 6. de leg. III, l. 10. §. 1. de his, quae ut indign. (34, 9). Hält man dieſe Unterſcheidung feſt, ſo erklären ſich nun leicht die Schlußworte unſrer l. 11. Wenn nämlich der Vater, welcher durch ſeinen zum Erben eingeſetzten Sohn eine Erbſchaft erhalten hat, mit einem nach ſeinem Tode auszuzahlenden Fideikommiſſe onerirt iſt, und der Fideikommiſſar ſtirbt noch bei ſeinen Lebzeiten, ſo kann es keinen Zweifel haben, daß dieſes Fideikommiß zu Papinian's Zeit kaduk wurde, indem ja Kaduzität allgemein eintritt, wenn der Vermächtnißnehmer während ſchwebender Bedingung verſtirbt. Um nun aber das Schickſal dieſes kaduk gewordenen Fideikommiſſes zu beſtimmen, war es nöthig, zu unterſuchen, ob der Vater als Erbe, oder ob er in andrer Qualität onerirt war, denn während er im letztren Falle nach jener Beſtimmung des Senats immer das Fideikommiß lukrirt, treten im erſtren Falle die gewöhnlichen Grundſätze über caducorum vindicatio ein, in deren Folge er zwar das Fideikommiß möglicher Weiſe auch erwerben kann, aber keineswegs immer erwirbt. Da nun der Vater, wenn er ſeinem Sohn ſelbſt das Fideikommiß reſtituiren ſoll, niemals als Erbe belaſtet ſein kann, ſo mußte Papinian allerdings hier entſcheiden: *omnimodo patrem id retenturum*, während dieſe Entſcheidung nicht auch auf den andren Fall paßte, wenn der Vater einem extraneus das Fideikommiß präſtiren ſollte, indem er ja dann ſtets filii nomine haftete, und allerdings als Erbe onerirt war. So im Weſentlichen Cujacius; vgl. jetzt auch *Machelard* in der Revue hist. IV. p. 118. p. 561 suiv. Wenn Schulting ad Ulp. XXV. 10. not. 22. (jurispr. Antej. p. 661 sqq.) gegen dieſe Auslegung einwendet, daß ſich die Endworte der l. 11. cit. deßhalb nicht durch die lex Julia et Pap. Popp. erklären ließen, ‚cum leges caducariae non obtinuerint in illis, quae deficiebant post apertas tabulas, ut illic factum est', ſ. auch Schult. Notae ad Dig. ad h. l. in fine (tom. V. p. 190), ſo iſt dieſe angebliche Beſchränkung des Kaduzitätsbegriffs zwar ſchon öfter vorgebracht (vgl. z. B. die von Schult. ad Ulp. XXIV. §. 12. not. 32. Angeſſ.), und auch in unſren Tagen wieder vertheidigt worden (ſ. Schneider, das altzivile und Juſtin. Anwachſ.-R. S. 99. 112 ſgg.), aber nach meiner vollſten Ueberzeugung ohne Grund, was hier näher auszuführen freilich nicht der paſſende Ort iſt, ſ. auch Huſchke in Richter's Jahrb. 1838. S. 316, *Machelard* l. c. p. 334 suiv.

Daß auch noch nach Juſtinianiſchem Rechte der Vater, wenn ſein Hauskind zum Erben eingeſetzt iſt, mit einem Vermächtniſſe belaſtet werden kann, kann keinen Zweifel leiden, da ja der Vater den Nießbrauch jener Erbſchaft dadurch erlangt. Nur verſteht es ſich, daß das ihm aufgelegte Vermächtniß den Werth jenes Nießbrauchs nicht überſteigen darf, und eben ſo iſt es von ſelbſt klar, daß jetzt der Vater niemals mehr als Erbe belaſtet werden, und alſo von einem Abzuge der Falzidiſchen Quart in ſolchem Falle keine Rede mehr ſein kann.

Anm. 2. Auch der Pupillarſubſtitut kann giltig mit Vermächtniſſen belaſtet werden (vgl. Mühlenbruch, Komm. XL. S. 395 ſgg., Huſchke in Gieß. Zeitſchr. N. F. VI. S. 370 ſgg. VII. S. 54 ſgg., Herrmann ebendaſ. VIII. S. 394 ſgg., vgl. auch Fein, Fortſ. des Glück'ſchen Komm. XLIV. S. 311 ſgg. und meine Abh. im ziv. Arch. XXXVI. S. 221 ſgg.), wobei

jedoch von dem leitenden Grundſatze ausgegangen werden muß, daß der Pupillarſubſtitut als secundus heres des Vaters ſelbſt erſcheint (ſ. oben §. 452. Anm.) und die ihm aufgelegten Vermächtniſſe als Belaſtungen der eignen Erbſchaft des Vaters aufgefaßt werden müſſen („— — *legavit pater de suo*“, l. 11. §. 5. ad leg. Falcid.), ſo wie wenn der Vater dieſelben bedingungsweiſe in primis tabulis aufgelegt hätte, l. 11. §. 5, l. 79. ad leg. Falc., ein Grundſatz, der namentlich auch wichtig wird, wenn von ſolchen Vermächtniſſen die quarta Falcidia abgezogen werden ſoll (vgl. unten §. 535), und aus welchem allein es ſich auch erklärt, daß der Anfall ſolcher Legate nicht etwa am Todestage des Unmündigen, ſondern vielmehr am Todestage des Vaters geſchieht, alſo ganz ſo, wie wenn dieſer einen Vulgarſubſtituten mit Vermächtniſſen belaſtet hätte, l. 1, l. 7. §. 4. 5. quando dies legat. (36, 2). und daß, wenn der Vater eine und dieſelbe Sache in ſeinem Teſtamente dem Titius, in den secundis tabulis aber dem Gaius legirt hätte, „partes concursu fiunt“ und alſo auch Anwachſungsrecht eintritt, l. 41. §. 6. de vulg. et pup. subst. (28, 6), l. 34. §. 10. de legat. I. Dieſer Grundſatz muß nun auch bei unſrer Frage, inwiefern überhaupt einem Pupillarſubſtituten Vermächtniſſe aufgelegt werden dürfen, feſtgehalten werden, und es ergeben ſich daraus folgende Unterſcheidungen:

1) Wenn der Vater den Pupillen zum Erben eingeſetzt hat, ſo wird der Subſtitut wirkſam onerirt, aber nicht auf mehr, als die väterliche Erbſchaft (oder die dem Pupillen hinterlaſſene Quote der väterlichen Erbſchaft) im Augenblicke des Todes des Erblaſſers nach Abzug der Falzidiſchen Quart reicht, l. 11. §. 5. 6. 7, l. 79. 80, l. 87. §. 7. ad leg. Falcid. (35, 2), l. 1. §. 3. si cui plus quam per leg. Falcid. (35, 3), vgl. hierüber noch unten §. 535. Anm., wo auch die eben angeführten, theilweiſe ſchwierigen, Geſetze noch näher zu beſprechen ſind. Nach dieſem Grundſatze kann es denn allerdings kommen, daß der Pupillarſubſtitut nichts aus der väterlichen Erbſchaft lukrirt, ja ſogar noch ex propriis (oder aus der Pupillarerbſchaft) Legatare befriedigen muß, wenn ſich nämlich die väterliche Erbſchaft von der Todeszeit des Vaters an bis zum Eintritt des Pupillarſubſtituten weſentlich verringert haben ſollte; aber dieſe Möglichkeit kann uns nimmer berechtigen, mit Mühlenbruch a. a. O. S. 397. den allgemeinen Grundſatz aufzuſtellen, daß der Subſtitut, wenn der Pupill im väterlichen Teſtamente eingeſetzt ſei, die Vermächtniſſe erfüllen müſſe, „auch wenn keine Deckung dafür in dem väterlichen Nachlaſſe gefunden werden ſollte“. Dabei denkt ſich nämlich Mühlenbruch, wie auch aus ſeiner weitren Darſtellung hervorgeht, daß bei ſolchen Vermächtniſſen der Beſtand der väterlichen Erbſchaft überhaupt nicht in Betracht komme, ſondern der Subſtitut allgemein verpflichtet ſei, die ihm aufgelegten Vermächtniſſe auch aus dem Pupillar-Vermögen zu decken, eine Anſicht, die nur in einer irrigen Interpretation der l. 11. §. 5. ad leg. Falcid. ihren Grund hat (ſ. dagegen unten §. 535. Anm.). — Uebrigens bleibt unſre Regel, daß der Subſtitut eines inſtituirten impubes wirkſam onerirt werden könne, auch für den Fall in voller Kraft, wenn der inſtituirte Pupill commisso per alium edicto eine bon. poss. contra tabulas patris agnoſzirt, in welchem Falle denn auch, je nachdem der Erbtheil des Pupillen dadurch ſich vergrößert oder vermindert, das onus in Betreff der Legate

ſteigt oder fällt, „perinde ac si id, quod per bonorum possessionem filius habuit, a patre accepisset“, l. 34. §. 2, l. 35. de vulg. et pup. subst. (28, 6), l. 126. pr. de legat. I, l. 103. §. 2. 3. de legat. III, l. 5. pr. §. 1. de legat. praest. contra tab. bon. poss. pet. (37, 5); v. d. Pfordten, Abhandl. aus dem Pandekteur. S. 98 fgg., Huſchke a. a. O. VII. S. 58 fgg., meine Abh. a. a. O. S. 259 fgg.

2) Ganz eben ſo, und zwar natürlich auch mit derſelben Beſchränkung, wie in dem vorigen Falle, wird ein Pupillarſubſtitut auch dann wirkſam ouerirt, wenn zwar das unmündige Kind erheredirt, der Subſtitut aber im väterlichen Teſtamente inſtituirt iſt, l. 10. 11. §. 8. ad leg. Falc. (35, 2), cf. l. 94. pr. de legat. I.

3) Iſt aber das unmündige Kind erheredirt, und auch der Pupillarſubſtitut im väterlichen Teſtamente nicht bedacht, ſo ſind die dem Subſtituten aufgelegten Vermächtniſſe ungiltig, „ne plus juris circa personam substituti testator habeat, quam habuerat in eo, cui eum substituebat“, l. 87. §. 7. fin. ad leg. Falcid., l. 126. pr. de legat. I, l. 103. pr. de legat. III, l. 41. §. 3. de test. mil. (29, 1), l. 24. C. de legat. (6, 37), und dies tritt auch dann ein, wenn doch zufällig die Erbſchaft des Vaters an das unmündige Kind gekommen ſein ſollte, l. 103. pr. de legat. III. (wo gleich im Anfang ſtatt *substituit* heredem extraneum nothwendig geleſen werden muß *instituit* her. extr., vgl. *Cujac.*, obss. II. 32, Mühlenbruch Bd. 40. S. 406. Not. 71, Huſchke a. a. O. VI. S. 385), l. 87. §. 7. ad leg. Falcid. (Daß dann, wenn der Unmündige zwar erheredirt, aber einem Erben des Vaters ſubſtituirt iſt, und in Folge dieſer Subſtitution die väterliche Erbſchaft erhält, nicht der hier angedeutete Grundſatz zur Anwendung kommt, ſondern die vorher bei No. 1. aufgeſtellten Regeln Platz greifen, verſteht ſich von ſelbſt, da ja doch hier das Kind wirklich in Folge väterlicher Erbeinſetzung zur Succeſſion kommt, l. 87. §. 7. cit.). Ja ſelbſt dann ſind alle dem Subſtituten aufgelegten Vermächtniſſe ungiltig, wenn der Vater dem erheredirten Pupillen Vermächtniſſe ausgeſetzt hat, und ſo alſo doch ein Theil des väterlichen Vermögens durch den väterlichen Willen an ihn gekommen iſt. Daß in ſolchem Falle ihm keine Legate giltig aufgelegt werden konnten, verſtand ſich freilich von ſelbſt, da hierbei nur der direkte Erbe der Ouerirte ſein konnte, und davon allein reden auch l. 41. §. 3. de test. milit. (29, 1) und l. 87. §. 7. ad leg. Falcid., wie denn namentlich auch der in der letzten Stelle angegebene Grund nur für eigentliche Legate paßt („quod eo casu non hereditatis paternae portio, sed legatum ad eum pervenit“); daß aber die römiſchen Juriſten auch die Statthaftigkeit eines Fideikommiſſes bezweifelt haben ſollten, ſcheint mir ſehr unwahrſcheinlich, vgl. auch l. 41. §. 3. fin. de vulg. et pup. subst. (28, 6), obwohl dies freilich Juſtinian in l. 24. C. de legat. (6, 37) verſichert; ſ. auch Huſchke a. a. O. VI. S. 389 fgg. Es entſcheidet aber der Kaiſer in der l. 21. cit. dahin, daß in ſolchem Falle dem Subſtituten keinerlei Vermächtniß aufgelegt werden dürfe. —

Ganz die bisher von der Ouerirung des Pupillarſubſtituten aufgeſtellten Grundſätze gelten auch von den Inteſtaterben des impubes, l. 92. §. 2,

l. 93, l. 94. pr., l. 126. pr. de legat. I, und an der Konſequenz dieſer Beſtimmung iſt nicht zu zweifeln, wenn man ſich nur an den Ausſpruch Ulpian's (T. 1) erinnert, daß nicht blos diejenigen onerirt werden können, quibus datur, ſondern auch eben ſo diejenigen, quibus non adimitur.

Anm. 3. Wenn mehrere Erben mit einem Vermächtniſſe belaſtet ſind, ſo entſteht die Frage, ob dieſelben nach Viriltheilen oder nach Erbportionen verhaftet ſind? eine Frage, deren Beantwortung wegen mehrerer widerſtreitender Geſetze die größten Schwierigkeiten darbietet. Wenn nämlich auch im Allgemeinen die Regel aufgeſtellt werden kann, daß die Erben nach ihren Erbportionen verhaftet ſind,

> *Modestin.* l. 33. pr. de legat. II: „Legatorum petitio adversus heredes pro partibus hereditariis competit, nec pro his, qui solvendo non sunt, onerari coheredes oportet“,

vgl. auch l. un. §. 8. C. de cadue. toll. (6, 51), ſo ſind doch insbeſondere die beiden Fälle problematiſch, wenn der Erblaſſer nur Einige ſeiner Erben, nicht alle onerirt, und wenn er die Onerirten einzeln namentlich aufführt. Der erſte dieſer beiden Fälle wird nämlich in l. 54. §. 3. de legat. I. dahin entſchieden, daß dann Viriltheile gemacht werden müßten:

> *Pompon.:* „Si pars heredum nominata sit in legando, viriles partes heredes debent, si vero omnes, hereditarias“,

und eben ſo ſollen auch im zweiten Falle Viriltheile gemacht werden nach der Entſcheidung von Neratius in l. 124. eod.:

> Si heredes nominatim enumerati dari quid damnati sunt, propius est, ut viriles partes debeant, quia personarum enumeratio hunc effectum habet, ut exaequentur in legato praestando, qui, si nominati non essent, hereditarias partes debituri essent“.

Im Gegenſatz hiervon entſcheidet aber Paulus in der l. 17. de duob. reis constit. (45, 2):

> „Sive a certis personis heredum nominatim legatum esset, sive ab omnibus excepto aliquo, Atilicinus, Sabinus, Cassius pro hereditariis partibus totum eos legatum debituros ajunt, quia hereditas eos obligat; idem est, quum omnes heredes nominantur“.

Folgende verſchiedene Anſichten über das Verhältniß dieſer Stellen verdienen hervorgehoben zu werden:

1) Cujacius ſpricht ſich am Ausführlichſten und Schärfſten in den recitt. solenn. ad Dig. XXXI. l. 33. (opp. VII. p. 1139 sqq.) über unſre Fragen aus. Zunächſt ſucht er nachzuweiſen, daß Neratius und Paulus gar nicht im Widerſtreit ſeien, denn während der Erſtre von dem Fall rede, wenn alle Erben namentlich als Onerirte aufgeführt ſeien, entſcheide Paulus nur den Fall, wenn blos Einige der Erben bei Namen genannt ſeien; und daß im erſten Fall die Laſt nach Köpfen, im zweiten aber nach den Erbportionen repartirt werde, ſei auch völlig konſequent, da dort die namentliche Nebeneinanderſtellung gar nicht wohl einen andren Sinn haben könne, als die mehreren Erben ſich gleichzuſtellen, während hier die Namennennung nur den Zweck habe, die onerirten Erben im Gegenſatz der nicht onerirten kenntlich zu machen („nec enim nominum

expressio hoc casu aequalitatem inducit, sed distinctionem personarum“). Wenn Paulus am Schlusse der l. 17. cit. sage: idem est, quum omnes heredes nominantur, so dürfe dieses nicht von dem Falle verstanden werden, wenn der Testator bei der Onerirung sämmtliche Erben einzeln bei Namen aufgeführt, sondern von dem andern, wenn er allgemein gesagt habe: alle meine Erben sollen geben. Allerdings aber, so fährt Cujacius fort, stehe die l. 17. in unauflöslichem Widerspruch mit l. 54. §. 3. cit., und man könne hier nur damit helfen, daß man in der letztren Stelle statt: si *pars* heredum nominata sit lese: si *personae* heredum nominatae sint, wonach denn ganz in Uebereinstimmung mit den beiden andren Gesetzen hier unterschieden werde, ob die einzelnen Erben benannt (personae heredum nominantur), oder ob der Testator im Allgemeinen alle seine Erben als Onerirte bezeichnet habe (omnes heredes nominantur). — Obwohl diese Konjektur sehr scharfsinnig ist, und dadurch auch unleugbar jeder Widerspruch der Gesetze beseitigt werden würde, so ist sie doch nicht nur schon an sich zu kühn, sondern dagegen spricht auch noch insbesondre der äußerst gezwungene Gegensatz zwischen personae heredum und omnes heredes, welcher dadurch in die l. 54. cit. gebracht werden würde.

2) *Gordonius*, Praetermissa juris civilis cap. 5. (in Otton. thes. II. p. 844 sqq.) erklärt das Verhältniß der l. 17. cit. und l. 124. cit. ganz ähnlich, wie Cujacius. Um aber die l. 54. §. 3. cit. mit diesen beiden Stellen in Einklang zu bringen, nimmt er an, daß da die Worte *viriles* und *hereditarias* versetzt seien, und man also so lesen müsse: si pars heredum nominata sit in legando, *hereditarias* partes heredes debent, si vero omnes, *viriles*, eine Aushilfe, welche ich für viel vorzüglicher halte, als die Konjektur des Cujacius. Erwägt man, daß man bei dem ersten Anblick offenbar das Umgekehrte weit eher erwarten sollte, so erklärt sich die in den Handschriften vorkommende Versetzung leicht.

3) *Jensius*, Stricturae p. 218 sqq. glaubt ebenfalls nicht, daß die römischen Juristen verschiedener Ansicht gewesen seien, aber er hält die Meinung des Pomponius in l. 54. cit. für die allgemein gebilligte, und will die l. 17. cit. durch die Annahme beseitigen, daß hier wohl dem Paulus etwas Menschliches begegnet, und ihm Statt virilibus partibus in der Eile hereditariis partibus in die Feder gekommen sei. Gerade also bei Entscheidung der Frage, ob Viril- oder Erbportionen den Maaßstab der Onerirung bilden sollten, soll Paulus so konfus gewesen sein, gerade das Umgekehrte von dem zu sagen, was er sagen wollte! Und doch fügt *Jensius* naiv genug hinzu: Solis nasutis licet esse tam beatis, ut non ita labantur!

4) Auch *Scipio Gentilis*, de jure accresc. (in opp. I. p. 181 sqq.) hält die Entscheidung von Pomponius in l. 54. cit. für maaßgebend, und sucht damit den Ausspruch von Paulus in l. 17. cit. durch Interpretation in Einklang zu bringen. Hierbei geht er davon aus, daß Paulus in der l. 17. cit. einen Fall vor Augen habe, in welchem der Erblasser einige oder alle Erben alternativ onerirt, und also durch seine Disposition eine passive Korreal-Obligation begründet habe, und die Entscheidung von Paulus: „pro hereditariis partibus totum eos legatum debituros“ faßt er dann so auf: in einem

solchen Falle müsse zwar jeder einzelne Erbe für das ganze Legat haften, aber nicht über den Bestand seiner Erbportion hinaus. — Abgesehen von der augenscheinlichen Willkürlichkeit der Voraussetzung, daß hier eine alternative Onerirung vorliege, wovon in der Stelle selbst auch nicht die leiseste Andeutung vorkommt, und welche auch gewiß nicht durch die bloße Stellung in dem Titel de duobus reis gerechtfertigt wird, muß ich es auch sehr bezweifeln, daß die hier angenommene Bedeutung der Worte: pro hereditariis partibus grammatisch möglich ist, und überdies wäre auch kaum einzusehen, wie Paulus dazu hätte kommen sollen, für einen völlig unzweifelhaften Satz eine Reihe von Auktoritäten anzuführen.

5) In ganz andrer Weise will Dabis in Gieß. Zeitschr. N. F. I. S. 406 fgg. (welchem auch Rudorff in Puchta's Lehrb. §. 524. not. b. beistimmt), die l. 17. cit. beseitigen. Er geht von dem Gedanken aus, daß manche römische Juristen die mehreren mit einem Vermächtniß belasteten Erben als Korrealschuldner angesehen hätten, wie namentlich Afrikan in l. 15. de jure codicill. (29, 7) und Papinian in l. 9. pr. de duob. reis (45, 2); gegen diese Meinung nun erkläre sich Paulus in l. 17. cit., deren Sinn demnach nur der sei, daß die einzelnen Onerirten blos *pro rata*, aber nicht *in solidum* hafteten; durch das: pro partibus hereditariis solle also nicht der Gegensatz zu partes viriles ausgedrückt, sondern nur die solidarische Haftung negirt werden, und da sich hiernach Paulus über den Theilungs-Maaßstab gar nicht ausspreche, so sei zwischen ihm und Pomponius gar kein Widerspruch vorhanden. — Die ganze Grundlage dieser neuen Auslegung beruht auf einem offenbaren Irrthum, indem auch keine Spur in unsren Quellen vorkommt, daß jemals ein römischer Jurist eine Korreal-Obligation der Onerirten angenommen habe, denn in l. 9. cit. wird augenscheinlich eine spezielle, gerade auf Begründung einer Korreal-Obligation gerichtete Disposition des Erblassers vorausgesetzt (s. den Schluß dieser Anm.), und die l. 15. cit., welche in unmittelbarer Verbindung mit der vorausgehenden l. 14. eod. aufgefaßt werden muß, wie schon das *sed* im Anfang der Stelle genügend andeutet, stellt keine allgemeine Regel auf, sondern entscheidet einen ganz speziellen, am Ende der l. 14. cit. von Scävola behandelten Fall, und verliert durch diese Auffassung allen und jeden Bezug auf eine angebliche Korreal-Obligation der Onerirten. Hiernach dürfen wir schwerlich annehmen, daß sich Paulus in l. 17. cit. die sehr überflüssige Mühe gegeben haben sollte, unter Anführung vieler Auktoritäten eine Meinung zu bekämpfen, die von Niemanden in Schutz genommen war, und wir dürfen dies um so weniger annehmen, da sich Paulus dann jedenfalls höchst stümperhaft ausgedrückt hätte; er hätte sich nämlich, um die bloße Negation einer solidarischen Haftung zu bezeichnen, eines Ausdrucks bedient, der für jeden Unbefangenen zugleich die positive Angabe eines Theilungsmaaßstabes enthält („pro hereditariis partibus"), und zwar eines Theilungsmaaßstabes, welcher von Paulus selbst als ein irriger angesehen worden wäre!

6) Auch Gerstlacher, zur Lehre v. d. Rechtsverh. zwischen mehreren mit einem Legate belasteten Erben und dem Legatar. Heidelb. 1853, macht den Versuch, die l. 17. cit. durch Interpretation mit l. 54. cit. in Uebereinstimmung

zu bringen. Er geht dabei eben ſo, wie Gentilis, von der Vorausſetzung aus, daß man bei l. 17. cit. eine Diſpoſition unterſtellen müſſe, in welcher der Erblaſſer mehrere Erben alternativ mit einem legatum per damnationem belaſtet habe („Titius aut Maevius Sempronio X dato“). Die rechtliche Beurtheilung einer ſolchen Diſpoſition ſei an ſich problematiſch, und ſehr wahrſcheinlich auch unter den römiſchen Juriſten beſtritten geweſen; man habe nämlich eine ſolche Verfügung mit gutem Grunde wegen ihrer Unbeſtimmtheit als eine nichtige anſehen können, weil ſich aus ihr nicht entnehmen laſſe, wem das Wahlrecht zuſtehen ſolle, oder man habe, wie in andren Fällen auch, *aut* für *et* nehmen, und ſo die mehreren Onerirten als gleichmäßig belaſtet anſehen können, oder man habe endlich auch eine rechtsbeſtändige Korreal-Obligation mit dem Wahlrecht des Legatars ſtatuiren können, und dieſes Letztre ſei es, wofür ſich Paulus in l. 17. cit. entſcheide, deren Sinn demnach nur der ſei: die einzelnen Onerirten hätten das ganze Legat auf ihre Erbſchaftstheile zu nehmen. — M. E. iſt auch durch dieſen neueſten Verſuch der Widerſpruch der Geſetze nicht als gelöſ't anzuſehen. Sehen wir auch davon ab, daß Gerſtlacher eben ſo, wie Gentilis, der Pantiniſchen Entſcheidung einen Fall unterlegt, der nicht entfernt in der Stelle ſelbſt angedeutet wird, und daß die Schwierigkeiten, die er bei der rechtlichen Beurtheilung einer alternativen Onerirung findet, m. E. ganz unbegründet, und ſchwerlich jemals einem römiſchen Juriſten in den Sinn gekommen ſind: ſo hätte doch wahrlich Paulus für den Gedanken, welchen ihm Gerſtlacher unterlegt, kaum einen unpaſſenderen und dunkleren Ausdruck wählen können, und beſonders ſpringt dies in's Auge, wenn man damit die einfache und entſprechende Art vergleicht, wie gerade Paulus in l. 25. pr. de legat. III. und Pomponius in l. 8. §. 1. de legat. I. jenen Gedanken ausdrücken. Wenn Gerſtlacher überdies die angebliche Pauliniſche Entſcheidung in l. 17. cit. dadurch rechtfertigen will, daß mehrere Onerirte ſchon an ſich zwar nicht correaliter, wie Dabis wolle, aber doch ſolidariſch verpflichtet ſeien, und deßhalb Paulus mit Recht dem Legatar, als dem Gläubiger, das Wahlrecht einräume: ſo beruht dies auf einem ähnlichen Mißverſtändniß der l. 15. de jure codic., wie uns daſſelbe auch in den Ausführungen von Dabis entgegentritt; denn dieſes Geſetz kann, wenn man es nicht aus ſeinem Zuſammenhang mit l. 14. eod. herausreißt, eben ſo wenig für eine ſolidariſche, wie für eine Korreal-Verbindlichkeit der Onerirten angeführt werden.

7) Brinz, Pand. S. 914 fgg. ſucht die widerſtreitenden Stellen dadurch zu vereinigen, daß er die l. 17. cit. von einem Vindikations-, die l. 54. und l. 124. citt. von einem Damnations-Legat verſteht, und in Folge davon auch für das Juſtinianiſche Recht das Dogma aufſtellt: bei dinglicher Onerirung (legat. speciei testatoris propriae) ſeien die Erben immer nach Verhältniß ihrer Erbtheile onerirt (l. 17. cit.), bei perſönlicher Obligirung ſeien ſie dann als nach Viriltheilen belaſtet anzuſehen, wenn ſie namentlich aufgeführt, oder wenn nicht Alle onerirt ſeien (l. 54, l. 124 citt.). Ich kann auch dieſen neueſten Verſuch nicht für gelungen halten. Einen befriedigenden innern Grund für eine ſolche verſchiedene Behandlung des Vindik.- und des Damnations-Legats vermag ich nicht einzuſehen; die ganze Frage hing offenbar davon ab, was man als den

präſumtiven Willen des Erblaſſers anzuſehen habe, und dabei konnte doch wohl kaum zwiſchen Eigenthums- und Forderungs-Vermächtniß unterſchieden werden. Die Hauptſache aber iſt, daß Paulus in der l. 17. cit. auch nicht die leiſeſte Hindeutung auf ein Vindikations-Legat macht, ſondern im Gegentheil ſolche Ausdrücke gebraucht, die viel eher, ja faſt mit Nothwendigkeit, auf ein Damnations-Legat hinweiſen („eos legatum *debituros*", „quia hereditas eos *obligat*"; die Gegenbemerkungen von Brinz S. 909 fg. genügen dem ſcharfſinnigen Verfaſſer ſicherlich ſelbſt nicht); und dies fällt um ſo mehr in's Gewicht, da ja nach Brinz hier eine Eigenheit des Vindik.-Legats entwickelt werden ſollte, und alſo eine unzweideutige Hervorhebung dieſer Qualität dringend geboten war. Mit Recht haben daher auch Unger, öſtr. Erbr. §. 55. Not. 6. und Arndts, Lehrb. 5. Aufl. §. 543. Anm. dieſen Vereinigungs-Verſuch „unbefriedigend" gefunden.

8) Die bei Weitem meiſten älteren und neueren Juriſten nehmen dagegen an, daß die römiſchen Juriſten ſelbſt verſchiedener Meinung geweſen ſeien, und zwar denkt man dabei nicht ſelten an einen Sektenſtreit (vgl. z. B. *Merill.*, obss. lib 4. c. 40, Roßhirt, Vermächtniſſe I. S. 238 fgg.), der ſogar von Merillius a. a. O. auf die allgemeinere Idee zurückgeführt wird, daß überhaupt die Sabinianer die geometriſche, die Prokulejaner aber die arithmetiſche Proportion vorgezogen hätten, vgl. auch *Mascov.*, de Sectis Sabin. et Proc. c. 6. Unter dieſen Vorausſetzungen macht man natürlich keinen Verſuch, die widerſtreitenden Stellen durch Kritik oder Interpretation zu vereinigen, ſondern man zieht dann meiſtens die Entſcheidung des Paulus in der l. 17. cit. den übrigen Quellenausſprüchen vor, weil Paulus der jüngſte unter den hier in Frage ſtehenden Juriſten und ſeine Meinung nicht nur innerlich konſequent, ſondern auch durch eine Reihe äußerer Auktoritäten (Atilicinus, Sabinus, Caſſius) unterſtützt ſei, ſo daß ſich in der Aufnahme dieſer ſo imponirend auftretenden Stelle ohne Zweifel der wahre Wille Juſtinian's ausſpreche, vgl. z. B. *Püttmann*, Probab. lib. II. c. 3, *Conradi*, Reprehens. jur. civ. p. 201 sqq., v. Weuing, Lehrb. Buch V. §. 48, Göſchen, Vorleſ. §. 1008. (Bd. III. Abth. 2. S. 570), Keller, Pand. §. 557. u. A. m. Freilich vertheidigen auch Andre die gerade umgekehrte Meinung, indem ſie praktiſch von der Entſcheidung des Paulus ganz abſehen, und blos die Stellen von Pomponius und Neratius berückſichtigen, z. B. *Donell.*, comm. jur. civ. lib. VIII. c. 19. §. 4. bei Bucher tom. V. p. 101. (der ſogar die abweichende Meinung des Paulus nicht einmal anführt), Mühlenbruch, Lehrb. §. 733. Not. 18, Puchta §. 524. not. b, Arndts a. a. O. S. 286, Sintenis III. §. 209. Not. 12, Holzſchuher II. §. 188. 1. a, Schmidt, Methode der Auslegung S. 92. u. A. Wieder Andre ſtellen die, ſicherlich ganz verwerfliche, Anſicht auf, daß Paulus in l. 17. cit. und Neratius in l. 124. cit. zwei extreme Meinungen, Pomponius aber in l. 54. cit. gleichſam eine mittlere Meinung vertheidigt hätten, welcher letztern, als der vermittelnden, man denn auch folgen müſſe, vgl. z. B. *Ant. Faber*, conjectur. lib. XI. c. 19. fin., Mejer in Schweppe's Hdb. V. §. 884. a. E. —

Meine Ueberzeugung iſt, daß wir nach dem Zuſtande unſrer Quellen auf eine wirklich befriedigende Löſung der hier angedeuteten Schwierigkeiten verzichten

müſſen, indem bei jeder Meinung Zweifel zurückbleiben, die ganz zu beſeitigen nicht gelingen will. Soviel verſteht ſich zunächſt von ſelbſt, daß in jedem konkreten Falle, wo unſre Frage zur Sprache kommt, es zunächſt auf die Beantwortung der quaestio facti ankommt, was der Teſtator in dieſer Beziehung wirklich gewollt habe? denn natürlich gibt der in irgend einer Art erkennbar gewordene Wille des Erblaſſers unbedingt den Ausſchlag. Unſere Rechtsfrage tritt alſo immer erſt dann ein, wenn jene nothwendige Vorunterſuchung ohne Reſultat geblieben iſt, und für dieſen Fall glaube ich nun:

1) daß dann, wenn alle Erben onerirt ſind, die Geſetze ſich gar nicht widerſprechen. Man kann hier mit *Cujac.* cit. drei mögliche Fälle unterſcheiden. Es kann ſein, daß der Erblaſſer ſeine Erben ganz allgemein, ohne namentliche Aufführung derſelben, belaſtet hat, und hier leidet es auch nicht den leiſeſten Zweifel, daß die Größe der verſchiedenen Erbportionen den Maaßſtab der Belaſtung abgibt, indem dies in allen hier einſchlagenden Geſetzen einſtimmig anerkannt wird. Der zweite Fall iſt, wenn der Teſtator umgekehrt die ſämmtlichen Erben gerade nur einzeln bei Namen aufgeführt hat. Dieſen Fall entſcheidet Neratius in l. 124. cit. mit voller Beſtimmtheit dahin, daß dann Virilportionen gemacht werden müßten, und gegen dieſe klare und überdies durch mehrfache Analogieen unterſtützte (ſ. unten) und überhaupt ſehr verſtändige Entſcheidung kann nichts angeführt werden, als der unbeſtimmte Ausſpruch des Paulus in l. 17. cit.: idem est, quum omnes heredes nominantur. Daß dieſe Worte möglicher Weiſe auch von dem Falle verſtanden werden können, wenn ſämmtliche Erben ohne namentliche Aufführung onerirt ſind, läßt ſich nicht bezweifeln, wenn ich auch gern zugebe, daß mit Rückſicht auf den vorhergehenden Paſſus des Geſetzes eine andre Auslegung näher liegt. Sicher genügt aber jene Möglichkeit, wenn eine ſolche Auslegung das einzige Mittel iſt, einen ſolchen Widerſpruch der Geſetze zu beſeitigen. — Der dritte Fall iſt endlich der, wenn der Erblaſſer Namen und Erbenqualität vereint angibt, und hier muß in jedem einzelnen Falle unterſucht werden, welche dieſer beiden Bezeichnungsarten als die eigentlich prinzipale, und welche als die blos demonſtrative anzuſehen iſt, eine Unterſuchung, für welche die vorausgehende oder nachfolgende Stellung des Einen oder Andren von Bedeutung werden kann, ſo daß, wenn der Erblaſſer ſagt: heredes mei Primus et Secundus danto, die Erbenqualität als das prinzipale hervortritt, und demgemäß die Erbportionen den Maaßſtab abgeben, während, wenn die Diſpoſition lautet: Primus et Secundus heredes mei danto das Umgekehrte anzunehmen ſein wird. Dieſer letztre Fall wird zwar meines Wiſſens nirgends in unſren Geſetzen ſpeziell entſchieden, aber wir dürfen hier unbedenklich uns auf die geſetzliche Entſcheidung eines andren Falles berufen, welche überhaupt unſre bisherige Ausführung weſentlich unterſtützen wird. Wenn nämlich ein gemeinſchaftlicher Sklave für ſeine mehreren Herrn eine Stipulation abſchließt, und es ſich nun fragt, ob die Berechtigung derſelben aus dieſer Stipulation nach Viriltheilen oder nach ihren Eigenthums-Antheilen an dem Sklaven zu bemeſſen ſei, ſo entſcheidet Pomponius in l. 37. de stipulat. servor. (45, 3) ſo:

„Si communis servus ita stipularetur: *L. Titio et C. Sejo dari spondes?* qui sunt domini illius, pro virilibus partibus iis ex

stipulatione debetur; si vero ita: *dominis meis dare spondes?* pro parte, qua domini essent: si vero ita: *Lucio Titio et Cajo Sejo, dominis meis, dare spondes?* dubitaretur, utrumne viriles partes, an pro dominica portione iis deberetur. Et interesset, quid cujus demonstrandi gratia esset adjectum, et quae pars ejus stipulationis principalem causam haberet; sed quum ad nomina prius decursum est, rationabilius esse videtur, pro virili parte stipulationem iis acquiri, quod domiuorum vocabula pro demonstratione habeantur".

Für unſre bisherige Ausführung, und namentlich dafür, daß, wenn die Namen ſämmtlicher Erben einzeln aufgeführt ſind, Viriltheile angenommen werden müſſen, ſprechen aber auch noch andere Analogieen, und ſo gehört namentlich hierher l. 8. §. 1. de statu liberis (40, 6). Wenn nämlich ein Sklave unter der Bedingung freigelaſſen iſt, wenn er den Erben etwas geben würde, ſo entſcheidet dort Pomponius mit Berufung auf Labeo ſo: „si nomina duntaxat heredum in testamento posita sint, viriles partes iis dandas, si vero ita: *si heredibus dedit*, hereditarias". Außerdem gehört auch noch hierher der Ausſpruch Papinian's in l. 24. ad SC. Trebell. (36, 1), vgl. mit l. 23. eod., wonach der Fall, wenn ein Erbe ſeinen Miterben ſeine Erbportion reſtituiren ſoll, ſo entſchieden wird, daß zwar in der Regel dieſe Miterben nach Verhältniß ihrer Erbportion an dem Fideikommiß partizipiren, dies aber dann nicht anzunehmen ſei, „si non sub appellatione heredum, sed propriis nominibus expressis fideicommissum relinquatur".

2) Viel zweifelhafter iſt die Entſcheidung des zweiten Hauptfalls, wenn der Erblaſſer nur Einige ſeiner Erben onerirt hat, indem hier Paulus und Pomponius ſich ſo entſchieden widerſprechen, daß durch Interpretation unmöglich geholfen werden kann. Will man nun nicht die Textveränderung annehmen, welche Gordon l. c. vorſchlägt, ſo bleibt kaum etwas übrig, als beide Stellen, ſo weit ſie ſich widerſtreiten, für nicht vorhanden anzuſehen und unabhängig davon unſere Frage zu beurtheilen; denn gerade in unſrem Falle möchte ſich ſchwerlich ein ſicheres Kriterium auffinden laſſen, aus welchem entnommen werden könnte, welche dieſer Stellen den wahren Willen des Geſetzgebers ausſpreche. Hätten wir aber keines dieſer beiden Fragmente, ſo würde unſer Fall meines Erachtens unbedenklich nach der Anſicht des Paulus entſchieden werden müſſen, ſo daß alſo die Belaſtung nach Erbtheilen hier anzunehmen ſein würde. Daß es überhaupt das Natürlichſte iſt, den Maaßſtab der Honorirung auch für die Onerirung entſcheiden zu laſſen, bedarf keiner Ausführung, und die namentliche Anführung der einzelnen Onerirten kann nach der ſehr richtigen Bemerkung von Cujacius keinen Schluß auf einen anderweiten Willen des Teſtators begründen, weil dieſelbe abſolut nöthig iſt, um die belaſteten Erben von den nicht belaſteten zu unterſcheiden, was ſich augenſcheinlich in dem andern Falle, wenn alle Erben onerirt werden ſollen, und nun einzeln aufgeführt werden, ganz anders verhält. Dazu kommt nun überdies, daß es an Analogieen für unſre Entſcheidung nicht fehlt, und namentlich gehört hierher die Entſcheidung des Paulus in l. 22. de statu liber. (40, 7) vgl. mit l. 8. §. 1. eod., denn nach der erſten Stelle ſoll ein Sklave, welcher unter der Bedingung freigelaſſen

iſt, daß er einigen, namentlich aufgeführten, Erben Etwas geben werde, dieſe Leiſtung an die genannten Erben nach Verhältniß ihrer Erbportionen abtragen, vgl. auch l. 12. eod., während nach l. 8. §. 1. cit. dann, wenn ſämmtliche Erben bei Namen genannt ſind, dieſelben Kopftheile in Anſpruch nehmen können. Zwar könnte man auch umgekehrt für die Entſcheidung des Pomponius in l. 54. cit eine Analogie in l. 67. §. 1. de legat. I. finden wollen („Si ex pluribus heredibus ex disparibus partibus institutis duobus eadem res legata sit, heredes non pro hereditaria portione, sed pro virili id legatum habere debent"), aber dies wäre jedenfalls unpaſſend, da überhaupt kein Grund vorliegt, die Größe eines, einem Erben hinterlaſſenen Legats nach der Größe der Erbportion zu beſtimmen, indem Erbeinſetzung und Legat zwei von einander unabhängige Honorirungen ſind, deren jede ihren eigenen Regeln folgt. — Uebrigens darf es nach Juſtinianiſchem Rechte nicht bezweifelt werden, daß die beſonders benannten Querirten doch immer das ganze Legat präſtiren müſſen, ſo daß alſo z. B. wenn A auf ½, B. auf ⅓ und C. auf ⅙ zu Erben eingeſetzt und A. und B. beauftragt ſind, dem Titius 600 als Legat zu zahlen, der A. nicht etwa nur ½ (= 100) und der B. ⅓ (= 200) zu zahlen hat, ſondern der Erſtre muß 200, der Andre aber 400 an Titius geben; vgl. auch l. 17. cit.: *totum* eos legatum debituros. Zwar könnte man hiergegen die l. 81. §. 4. de legat. I. anführen:

> *Julian.* „Si libertus patronum ex septunce heredem scripserit, alios ex ceteris, et ita legaverit: *quisquis mihi alius ex suprascriptis cum patrono meo heres erit, servos illum et illum Titio lego* — — —, intelligendum erit, a coherede patroni duntaxat legatum datum, et ideo Titium non amplius quincunce in servis vindicare posse",

indem da deutlich ausgeſprochen iſt, daß, da hier nur die auf $\frac{1}{12}$ eingeſetzten Miterben des Patrons querirt ſeien, der Legatar auch nur $\frac{1}{12}$ der legirten Sklaven in Anſpruch nehmen könne, ſo daß alſo die Querirten nicht das ganze Legat zu präſtiren brauchten. Aber ſchon Cujacius hat bemerkt, daß dieß eine Eigenheit des alten legatum per vindicationem war, die übrigens konſequent aus dem Begriffe deſſelben hervorging, eine Eigenheit, die namentlich bei dem legatum per damnationem nicht vorkam: l. 86. §. 1. de legat. I, l. 66. §. 5. de legat. II, und von der begreiflich h. z. T. überhaupt nicht mehr die Rede ſein kann, *Cujac.* ad Dig. Salv. Juliani lib. XXXII. ad h. l. (opp. VI. p. 211 sqq.) und recitt. solenn. ad lib. XXX. Dig. ad h. l. (opp. VII. 1058). —

Die ganze bisher behandelte Frage, ob, wenn mehrere Erben querirt ſind, dieſelben nach Viriltheilen oder nach ihren Erbportionen verhaftet ſind, bezieht ſich übrigens natürlich nicht auf den Fall, wenn die mehreren Querirten ſolidariſch verpflichtet ſind. Dies kann in zwei Fällen vorkommen, nämlich theils, wenn der Gegenſtand des Legats untheilbar iſt, l. 11. §. 23. 24. de legat. III, l. ult. de servit. leg. (33, 3), theils, wenn der Erblaſſer Mehreren alternativ das Vermächtniß aufgelegt hat („L. Titius heres mens *aut* Maevius heres meus decem Sejo dato"), l. 8. §. 1. de legat. I, l. 25. de legat. III. Wenn in l. 9. pr. fin. de duob. reis constit. (45, 2) daſſelbe auch dann

angenommen ſcheint, wenn der Erblaſſer ſagte: Titius *et* Maevius Sempronio decem dato, ſo iſt dies ſchwer zu glauben, man müßte denn durch den gebrauchten Singularis *dato* die Wirkung des *et* für aufgehoben halten, vgl. *A. Faber*, conject. lib. 11. c. 19, Huſchke in Gieß. Zeitſchr. N. F. IV. S. 406. 412. Da aber doch eine ſolche Diſpoſition gewiß eher ſo auszulegen ſein würde, daß Jeder der beiden Erben dem Legatar das Ganze geben müſſe, ſo daß dieſer das Doppelte erhielte, ſo muß man ſicher mit Cujacius in der l. 9. cit. ſtatt Tit. *et* Maev. leſen Tit. *aut* Maev., vgl. *Cujac.*, ad quaest. Papin. lib. XXVII. ad h. l. (opp. IV. p. 681), ſ. auch Ribbentropp, zur Lehre von der Correalobligation §. 18, Gerſtlacher a. a. O. S. 26 fgg. —

3) Vom Honorirten.

a) Im Allgemeinen. (Vgl. oben §. 429). §. 522.

1) *Ulp.* l. 11. §. 20. de legat. III: Plerumque evenit, multorum interesse id, quod relinquitur, verum testatorem uni voluisse honorem habitum, et est haec sententia Marcelli verissima. — §. 22. Interdum alterius nomen scribitur in testamento, alteri vero fideicommissi petitio vel legati competit, ut puta si fidei heredis committatur, ut ipse publicum [i. e. vectigal, l. 1. §. 1. de publican.] pro Titio praestet, fideicommissum hoc vel legatum non publicanus petit, licet ei sit adscriptum, sed ipse petere poterit, pro quo legatum relictum est. Multum autem interesse arbitror, cui volet prospectum, cujusque contemplatione testator fecerit, plerumque autem intelligendum est, privati causa hoc fecisse, licet emolumentum publicano quaeratur. — Cf. l. 8. fin. de usufr. ear. rer. (7, 5), l. 69. §. 2. de legat. I, l. 3. §. 4. 5. de liberat. leg. (34, 3).

2) *Idem* l. 8. si quis omissa causa testam. (29, 4): Si quis sub conditione dandorum decem vel qua alia, quae in dando vel faciendo fuit, heres institutus omissa causa testamenti ab intestato possideat hereditatem, videndum est, an huic, in cujus persona conditio collata est, subveniri debeat, et magis est, ne subveniatur, *neque enim legatarius est.* Eine analoge Entſcheidung ſ. in l. 19. §. 1, l. 24. §. 1. quando dies legator. (36, 2), und nicht widerſtreitet die l. 2. C. de his quae sub modo (6, 45): *Gordian.* Ex his verbis: Titio X millia vel insulam relinquo, ita ut V millia ex iis, vel eandem insulam Maevio restituat, licet antea neque legati neque fideicommissi petitio nascebatur, tamen in libertate hoc a D. Severo admissum est.

Sed et in pecuniariis causis voluntatis tuendae gratia non immerito recipiendum est, ut etiam ex hujusmodi verbis, sive ad conditionem, sive ad modum respiciant, sive ad dandum vel faciendum aliquid, fideicommissi actio omnifariam nascatur, videlicet in conditionibus post exitum earum. Vgl. *Cujac.*, obss. lib. XIV. c. 25, ad Cod. VI. 45. (opp. IX. p. 857).

3) *Justinian.* l. un. §. 11. C. de caduc. toll. (6, 51): Ubi autem legatarii vel fideicommissarii duo forte vel plures sunt, quibus aliquid relictum sit, si quidem hoc conjunctim relinquatur, et omnes veniant ad legatum, pro sua portione quisque hoc habeat. — — Sin autem disjunctim fuerit relictum, si quidem omnes hoc accipere et potuerint et maluerint, suam quisque partem pro virili portione accipiat, et non sibi blandiantur, ut unus quidem rem, alii autem singuli solidam ejus rei aestimationem accipere desiderent, quum hujusmodi legatariorum avaritiam antiquitas varia mente susceperit, in uno tantummodo genere legati eam accipiens, in aliis respuendam esse existimans. Nos autem omnimodo repellimus, unam omnibus naturam legatis et fideicommissis imponentes, et antiquam dissonantiam in unam trahentes concordiam. Hoc autem ita fieri sancimus, nisi testator apertissime et expressim disposuerit, ut uni quidem res solida, aliis autem aestimatio rei, singulis in solidum, praestetur. Cf. l. 33. de legat. I. — *Averanii*, interpret. IV. 19.

b) Insbesondre.

aa) Vom Prälegat. §. 523.

Nieto, de praelegatis, in *Meerm.* thes. tom. VII. p. 643 sqq., *Hert*, de praelegatis, in Ejusd. opusc. tom. III. nr. 15, *Pfeiffer*, de praelegatis. Marb. 1798, v. Rettelbladt, systemat. Entwicklung der Lehre von Prälegaten, Rost. 1802 (zum größten Theile nur Uebersetzung der Pfeiffer'schen Dissert., mit Hinzufügung mehrfacher Irrthümer und Mißverständnisse, vgl. auch Pfeiffer, verm. Aufsätze S. 372 fgg.), *v. d. Pfordten*, de praelegatis. Erl. 1832, Roßhirt, Vermächtn. I. S. 250 fgg., Ders. in sein. Zeitschr. V. S. 268 fgg., Clausseu in der Schlesw. Holstein. jur. Zeitschr. Jahrg. 1845. Heft 1. S. 144 fgg., v. Buchholtz, die Lehre von den Prälegaten. Jena 1850, meine Abh. im civ. Arch. XXXV. S. 260 fgg., vgl. auch Arndts, Rechtslex. VI. S. 288 fgg.,

Sintenis, prakt. Zivilr. III. §. 210, Vering, Erbr. S. 682 fgg., Tewes II. §. 84. — Vgl. auch *Degenkolb*, de legato, quod fiebat per praeceptionem. Berol. 1855, Czyhlarz, über das legat. per praeceptionem; in der Oestr. Vierteljahrs-Schr. Bd. III. S. 115 fgg.

Anm. Wenn einem Erben auch noch ein Vermächtniß hinterlassen ist, so ist dies dann, wenn der Testator bestimmte andre Onerirte ernannt hat, ein ganz gewöhnliches Vermächtniß, welches nur die Besonderheit darbietet, daß zu dessen Realisirung auch die *actio familiae herciscundae* benutzt werden kann, Roßhirt, Verm. I. S. 253. Not., Buchholtz in Sell's Jahrbb. III. S. 262, Präleg. S. 147 fg.; vgl. l. 17. §. 2. de leg. I., l. 4. pr. fam. herc. (10, 2). Hat aber in solchem Falle der Erblasser keinen speziellen Onerirten angeordnet, oder hat er ausdrücklich alle Erben belastet (vgl. z. B. l. 104. §. 3. de legat I.), so entsteht der technische Begriff des Prälegats, welches mehrfache Eigenheiten hat, und darum einer besondren Darstellung bedürftig ist. Mit den alten Legatsformen hing übrigens die Theorie der Prälegate niemals zusammen, und es würde ganz irrig sein, wenn man die dabei vorkommenden Eigenheiten etwa mit der früheren Form *per praeceptionem* in Verbindung bringen wollte. Dieselben beruhen vielmehr auf materiellen Gründen, die auch ganz eben so eingriffen, wenn *per vindicationem* oder *per damnationem* legirt, l. 1. §. 6. quod legator. (43, 3), ja selbst dann, wenn ein Fideikommiß dem Erben hinterlassen war, l. 34. §. 1. de legat. II. (cf. Cujac. in libr. XXXI. Dig. ad h. l. in opp. VII. p. 1144, in libr. X. resp. Modest. ad h. l. opp. VI. p. 671), l. 40, l. 95. de legat. III, *v. d. Pfordten* cit. §. 2. 8, Buchholtz S. 244 fgg. Da nämlich, wenn keine bestimmten Onerirten vom Erblasser angeordnet sind, stets sämmtliche Erben nach Maaßgabe ihrer Erbportion zu den Legaten beitragen müssen, so versteht es sich von selbst, daß bei einem Prälegate auch der Prälegatar an sich selbst nach Verhältniß seiner Erbportion kontribuiren müßte, und da dies nun begreiflicher Weise nicht angeht, so muß der Theil des Prälegats, den der Erbe von sich selbst zu fordern hätte, als ungiltig ausfallen *(„heredi a semet ipso inutiliter legatur")*, l. 18. de legat. I, l. 34. §. 11. eod., l. 34. §. 1. de leg. II, l. 18. §. 2. de his quae ut indign. (34, 9), *(„heredi a semet ipso legatum dari non potest")*, l. 116. §. 1. de legat. I; vgl. auch *Gai.* II. 245, *Ulp.* XXIV. 22, Vat. fr. §. 88. Zwar glaubt Clauſſen in der angef. Abh., daß dieses ein ganz „irrationales Dogma" sei, welches zwar allerdings von den römischen Juristen an die Spitze gestellt, aber in der Anwendung von ihnen glücklicher Weise stets außer Acht gelassen sei, so daß in Wirklichkeit das Zusammentreffen von Onerirtem und Honorirtem in einer Person ohne allen ersichtlichen Einfluß bleibe, und das Prälegat sich praktisch in gar nichts von den sonstigen Legaten unterscheide. Aber diese neue Ansicht beruht in ihrer Begründung und in ihren Resultaten auf offenbaren Irrthümern und Mißverständnissen, und steht im schneidensten Widerspruche mit sämmtlichen Quellenzeugnissen über die Prälegate, wie die folgenden Ausführungen zur Genüge darthun; vgl. auch Buchholtz S. 200 fgg. und

meine angef. Abh. S. 269 fgg. Vielmehr erscheint jenes in der Natur der Sache vollkommen begründete Dogma als höchst folgenreich, und ist die Quelle sehr wesentlicher Verschiedenheiten zwischen Prälegaten und andren Vermächtnissen, worüber im Einzelnen folgende Hauptpunkte hervorzuheben sind:

I. Wenn der Prälegatar die Erbschaft erwirbt, so müssen die beiden Fälle unterschieden werden, ob er noch Kollegatare hat, oder nicht.

A. Wenn der Prälegatar keine Kollegatare hat, so gilt die natürliche Regel, daß der Theil des Prälegats, welcher ungiltig ist, bei dem Onerirten verbleibt, und da der Prälegatar selbst der Onerirte ist, so behält er also auch diesen Theil des Prälegats, aber nicht als Legatar titulo singulari, sondern als Erbe *titulo universali*, l. 18. §. 2. de his quae ut indign. (34, 9), l. 40. pr. de legat. III, l. 74. ad leg. Falcid. (35, 2), l. 1. §. 6. quod legator. (43, 3), cf. l. 76. §. 1. ad leg. Falcid. (35, 2); meine angef. Abh. S. 274 fgg. Daß aber hiernach der Prälegatar das prälegirte Objekt nur zum Theil als Legatar (nämlich soweit die Miterben die Onerirten sind), zum andren Theile aber als Erbe inne hat (nämlich soweit er selbst der Onerirte ist), bringt die wichtigsten Folgen hervor, von denen die bedeutenderen hier aufgeführt werden sollen:

1) Der Erbe muß sich den Theil des Prälegats, den er sich selbst auszahlen müßte, in die Falzidische und Trebellianische Quart einrechnen, während er den andren Theil „supra quartam habet", l. 74. 86. 91. ad leg. Falcid., l. 24. C. fam. herc. (vgl. unten §. 536).

2) Wenn einem Prälegatar die Restituirung seiner Erbportion aufgelegt ist, so ist darunter auch der Theil des Prälegats begriffen, den er sich selbst auszahlen müßte, *Ulp.* l. 18. §. 3. ad SC. Trebell. (36, 1): „Si legatum sit heredi relictum, et rogatus sit, portionem hereditatis restituere, id solum non debere eum restituere, quod a coherede accepit; *ceterum quod a semet ipso ei relictum est, in fideicommissum cadit, et id D. Marcus decrevit*". Wie hiermit der Ausspruch Julian's in l. 86. ad leg. Falcid., wo für einen solchen Fall umgekehrt die Regel aufgestellt wird: „Titium *legata integra retinere debere*", in Einklang zu bringen sei, vgl. auch l. 24. C. fam. herc., ist außerordentlich bestritten, und auch noch in unsren Tagen sind darüber sehr verschiedene Meinungen aufgestellt worden, vgl. z. B. *Pfeiffer* cit. §. 22. (p. 40 sqq.), Nettelblabt a. a. O. S. 45 fgg., *v. d. Pfordten* l. c. p. 47 sqq., Roßhirt S. 284 fgg., Clauſſen a. a. O. S. 183 fgg., Buchholtz S. 477 fgg. vgl. mit S. 512 fgg., Renner, her. inst. ex re certa S. 433 fgg. Die m. E. allein richtige, aber von den neuern Juristen entweder ganz ignorirte oder verkannte Ansicht, ist schon in der Gloſſe und von Cujacius angedeutet worden. Nachdem nämlich Julian in der l. 86. cit. gelehrt hat, daß der Prätegatar legata integra retiniren dürfe, fährt er so fort: aber er müsse den Theil des Prälegats, den er sich selbst auszahlen müsse (was in dem dort entschiedenen Falle bald $\frac{1}{3}$, bald $\frac{1}{4}$ ist) sich in die Quart imputiren. Offenbar ist aber diese Einrechnung in die Quart nichts als ein andrer Ausdruck für die Restitutions-Verbindlichkeit, denn nur dasjenige braucht sich der Fiduziar in die Quart einzurechnen, was er eigentlich (abgesehen von der lex Falcidia oder dem SC. Pegasianum) restituiren müßte, und in dem Satze Julian's, daß der Fiduziar

dieſen Theil des Prälegats ſich einrechnen müſſe, liegt alſo implicite der andre, daß, wenn von Abzug der Quart aus irgend einem Grunde keine Rede iſt, eine wirkliche Reſtitution jenes Prälegatentheils Platz greifen müſſe. M. a. W. Ulpian und Julian ſind in dem Grundgedanken völlig einverſtanden, daß dann, wenn einem Erben aufgelegt ſei, ſeine Erbportion an einen Andren zu reſtituiren, zu dieſem Fideikommiß auch derjenige Theil des Prälegats gehöre, den der Fiduziar von ſich ſelbſt beziehen müßte, und der ihm alſo titulo universali zufällt; und nur eine andre Ausdrucksform für denſelben Gedanken iſt es, wenn Ulpian ſagt: „*in fideicommissum cadit*“, und wenn Julian davon redet: „*in partem quartam imputari oportere*“. Vgl. *Cujac.* in libr. XL. Dig. Juliani ad l. 86. cit. (opp. VI. p. 278), in Cod. libr. VI. tit. 42. (opp. IX. p. 841 sqq.). — Hätte dagegen die Auflage an den Prälegatar allgemeiner gelautet, er ſolle ſeine Portion (nicht: ſeine Erbportion), oder: er ſolle Alles, was aus der Erbſchaft an ihn gekommen ſei, reſtituiren, dann fällt natürlich das ganze Prälegat in das Fideikommiß, l. 3. §. 4. ad SC. Trebell. (36, 1), l. 16. C. de fideic. (6, 42), was begreiflich auch dann eintritt, wenn der Erblaſſer erklärt hat, er ſolle das Prälegat an einen Andren herausgeben, l. 38. §. 8, l. 39. §. 2, l. 93. §. 5. de legat. III, l. 31. §. 1. de adim. (34, 4). Vgl. *Merenda*, controv. jur. c. lib. IV. c. 43—45. und Buchholtz a. a. O. S. 460 ſgg.

3) Auch in Betreff der Verbindlichkeit zur Eviktionsleiſtung iſt unſer Grundſatz nicht ohne Einfluß, obwohl die Meinung, welche von manchen Neueren in dieſer Beziehung vertheidigt wird, gewiß nicht gebilligt werden kann. Man lehrt nämlich nicht ſelten ſo: in Betreff des Theils, welchen der Prälegatar von den übrigen Miterben erhält, hat derſelbe keinen Anſpruch auf Eviktionsleiſtung, weil überhaupt ein Onerirter wegen Eviktion des legirten Objekts nicht verpflichtet wird, l. 40. 59. de evict. (21, 2); in Betreff des Theils aber, welcher dem Prälegatar jure hereditario zufällt, findet allerdings ein ſolcher Anſpruch Statt, weil ſich ja Miterben unter einander zur Eviktionsleiſtung verpflichtet ſind, l. 66. §. 3. de evict. (21, 2), l. 14. C. fam. herc. (3, 36), l. 7. C. comm. utr. (3, 38); vgl. *Pfeiffer* §. 26, *v. d. Pfordten* §. 17, Roßhirt a. a. O. S. 284. Hierbei liegt aber offenbar ein Mißverſtändniß zu Grunde, indem der an ſich ſehr wahre Satz, daß Miterben unter einander wegen Eviktion verhaftet ſind, ſich augenſcheinlich nur auf den Fall bezieht, wenn bei einer Erbvertheilung Einem der Erben eine Sache zugewieſen wird, welche nachher evinzirt wird, vgl. die angeff. Geſetze; wie aber der Theil eines Prälegats, welchen der Erbe titulo hereditario hat, mit einer Sache identifizirt oder auch nur verglichen werden könne, welche einem Erben bei einer Erbvertheilung zugefallen iſt, läßt ſich in der That nicht wohl einſehen! Das Wahre iſt vielmehr, daß dann, wenn eine prälegirte Spezies evinzirt wird, gerade für den Theil des Prälegats, mit welchem der Prälegatar ſelbſt onerirt iſt, unter keiner Vorausſetzung ein Anſpruch auf Eviktionsleiſtung begründet ſein kann, ganz eben ſo, wie wenn gar kein Prälegat hinterlaſſen wäre; und nur für die übrigen Theile, mit welchen die Miterben belaſtet ſind, kann möglicher Weiſe von einer Eviktionsleiſtung die Rede ſein. In Betreff dieſer Theile nämlich, auf welche der Prälegatar einen Legaten-Anſpruch hat, treten im Weſentlichen die allgemeinen Grundſätze über

legata rei alienae ein (§. 548), und es muß alſo unterſchieden werden, ob der Erblaſſer die prälegirte res aliena für ſeine eigne gehalten, oder ob er gewußt hat, daß es eine fremde Sache war; während in letztrem Falle — gegen welchen aber immer die Vermuthung ſtreitet — die Miterben allerdings die aestimatio zu leiſten haben, ſind dieſelben im erſtren Falle zu nichts verpflichtet, l. 77. §. 8. de legat. II:

> *Papinian.* „Evictis praediis, quae pater, *qui se dominum esse crediderit*, verbis fidelcommissi filio reliquit, *nulla cum fratribus et coheredibus actio erit*“,

und zwar iſt dies in Gemäßheit des Papinianiſchen Ausſpruchs ſelbſt dann der Fall, wenn einem Kinde oder einer ſonſtigen persona conjuncta das Prälegat hinterlaſſen iſt, eine Eigenheit, wodurch ſich allerdings das Prälegat einer fremden Sache von einem gewöhnlichen legatum rei alienae einiger Maaßen unterſcheidet, vgl. Buchholtz S. 361, Reuner, her. Inst. ex re certa S. 256. — Dieſe Regeln erleiden aber in dem beſondren Falle eine Modifikation, wenn der Erblaſſer eine divisio bonorum vorgenommen, wenn er alſo ſämmtlichen Erben in der Weiſe Prälegate hinterlaſſen hat, daß dadurch ſein ganzes Vermögen erſchöpft wird. Wird nämlich in ſolchem Falle dem einen Erben die ihm vom Erblaſſer zugewieſene Sache evinzirt, ſo braucht derſelbe ſeinen Erbtheil nur dann an die übrigen Miterben herauszugeben, wenn auch dieſe bereit ſind, ihm den Werth der evinzirten Sache zu erſetzen, wie dies Papinian in unmittelbarem Anſchluß an den vorher mitgetheilten Paſſus der l. 77. §. 8. cit. ausſpricht:

> „Si tamen inter filios divisionem fecit, arbiter conjectura voluntatis non patietur, eum partes coheredibus praelegatas restituere, nisi parati fuerint et ipsi patris judicium fratri conservare“,

vgl. auch l. 33. fam. herc. (10, 2). Papinian ſelbſt führt dieſe Entſcheidung auf eine conjectura voluntatis zurück, und zwar gründet ſich dieſelbe offenbar darauf, weil hier der Erblaſſer ſich die verſchiedenen Zuwendungen in einem ſich gegenſeitig bedingenden Verhältniſſe gedacht hat, ſo daß hier in dieſer Beziehung ein ähnlicher Fall vorliegt, wie wenn ein Erbe, *praecepta certa re*, ſeinen ganzen Erbtheil als Univerſal-Fideikommiß reſtituiren muß, denn auch hier hat, ähnlich wie in dem Falle der l. 77. cit., und auch aus ganz ähnlichen Gründen, der Erbe ſtets einen Anſpruch auf den Werth der res praecipienda, wenn dieſelbe evinzirt werden ſollte, l. 1. §. 16, l. 72. ad SC. Trebell. (36, 1). Vgl. überhaupt Clauſſen a. a. O. S. 178 fgg., Buchholtz S. 360 fgg., Reuner a. a. O. S. 255 fgg.

B. Wenn der Prälegatar Kollegatare hat (worunter aber natürlich nur collegatarii *conjuncti*, alſo ſolche zu verſtehen ſind, in deren Perſon nach allgemeinen Grundſätzen Anwachſungsrecht begründet iſt), ſo kann begreiflich nicht davon die Rede ſein, daß der ungiltig hinterlaſſene Theil des Prälegats bei dem Onerirten verbleibe, ſondern die allgemeinen Regeln (vgl. §. 8. J. de legat. 2, 20) bringen es mit ſich, daß derſelbe vielmehr jenen Kollegataren anwächſt, wodurch dann nothwendig eine ſehr ungleiche Vertheilung des prälegirten Objekts herbeigeführt wird. Da dies mit unausweislicher Konſequenz aus dem geſetzlich anerkannten Prinzip: heredi a semet ipso inutiliter legatur

hervorgeht, und überdies in einer Reihe ſpezieller Geſetze (l. 34. §. 11. 12, l. 116. §. 1. de legat. I) in der unzweideutigſten Weiſe anerkannt iſt: ſo iſt dieſes Anwachſungsrecht, obwohl es zu ſcheindar auffallenden Reſultaten führt, von jeher einſtimmig von unſren Juriſten anerkannt worden, und nur über die Detailgeſtaltung deſſelben wurden einige Kontroverſen verhandelt. Die beiden neueſten Bearbeiter der Lehre von den Prälegaten, Clauſſen und Buchholtz, ſind aber jetzt als entſchiedene Gegner deſſelben aufgetreten; Clauſſen nämlich a. a. O. S. 186 fgg. verwirft daſſelbe vollſtändig, indem er vielmehr die durchgreifende Regel aufſtellt, daß auch ein Prälegat ganz eben ſo, wie ein andres Vermächtniß, immer nach Viriltheilen unter die mehreren Kollegatare vertheilt werden müſſe, und auch Buchholtz S. 198 fgg. S. 370 fgg. S. 426 fgg. erkennt die gleichheitliche Vertheilung des Prälegats als Regel an, und weicht nur inſofern von Clauſſen ab, daß er doch in zwei ſpeziellen Fällen ein Anwachſungsrecht zulaſſen will, nämlich wenn gerade zwei Perſonen zur Erbſchaft und demſelben Prälegat berufen ſeien, und wenn ein Erbe mit einem oder mehreren Nichterben bei demſelben Prälegate konkurrire. Beide Angriffe ſind aber m. E. ſo völlig grundlos, vgl. meine angef. Abh. im ziv. Arch., daß dieſelben vorausſichtlich keinerlei Einfluß auf die herrſchende Lehre gewinnen werden, und man wird gewiß auch in Zukunft eben ſo allgemein, wie bis jetzt das Anwachſungsrecht bei Prälegaten als die wohlbegründete Regel des römiſchen Rechts anerkennen. — Zu ſchärferer Einſicht ſind aber folgende einzelnen Fälle zu unterſcheiden:

1) Wenn einem Erben und einem oder mehreren Nichterben ein Prälegat hinterlaſſen iſt, ſo ſtellt ſich das Verhältniß einfach ſo, daß der Theil des Prälegats, welchen der Prälegatar ſich ſelbſt auszahlen müßte, nach Kopftheilen den übrigen Kollegataren zuwächſt, l. 34. §. 11. de legat. I:

> „Si duobus sit legata, quorum alter heres institutus est, a semet ipso ei legatum inutiliter videtur, *ideoque, quod ei a se legatum est, ad collegatarium pertinebit*“,

während dagegen der Theil des Prälegats, welchen die Miterben auszuzahlen haben, natürlich allen Kollegataren gleichmäßig zu Gute kommt. Wenn alſo z. B. der Erblaſſer den Primus und Secundus zu gleichen Theilen inſtituirt, und dem Primus und dem Cajus zuſammen ein Grundſtück prälegirt hat, ſo fällt zunächſt die Hälfte des Legats, welche Secundus an die beiden Legatare zu präſtiren hat, auf Beide nach gleichen Theilen. Die andre Hälfte des Legats hat der Primus zu leiſten, und zwar müßte er ¼ an ſich, und ¼ an den Cajus geben; das ¼ aber, was er an ſich zu geben hätte, hat in ſeiner Perſon keinen Rechtsbeſtand, und wächſt alſo dem Cajus zu, ſo daß alſo Primus von dem prälegirten fundus nur ¼ erhält, während an Cajus ¾ fallen. Wäre außer dem Primus und dem Cajus noch ein dritter Kollegatar, ſo würde Primus nur ⅓, Jeder der beiden Kollegatare aber ⅓ erhalten, und dies iſt der Fall, welchen Florentin in l. 116. §. 1. de legat. I. entſcheidet:

> „Heredi a semet ipso legatum dari non potest, a [te] coherede potest. Itaque si fundus legatus sit ei, qui ex parte dimidia heres institutus est, et duobus extraneis: ad heredem, cui legatus est,

sexta pars fundi pertinet, quia a se vindicare non potest, a coherede vero semissario, duobus extraneis concurrentibus, non amplius tertia parte; extranei autem et ab ipso herede, cui legatum est, semissem, et ab alio herede trientem vindicabunt".

2) Wenn mehreren Miterben *conjunctim* ein Prälegat hinterlaſſen iſt, ſo muß begreiflicher Weiſe ein wechſelſeitiges Anwachſungsrecht Platz greifen, in Folge deſſen es dahin kommt, daß je größer die Erbportion des Prälegatars iſt, um ſo kleiner ſein Antheil an dem Prälegate wird, und umgekehrt. Hierbei können aber folgende Fälle vorkommen:

a) Es ſind gerade nur zwei Erben zu verſchiedenen Quoten eingeſetzt, und dieſen Beiden iſt ein Prälegat hinterlaſſen. Da hier Jeder der beiden Erben eine gerade eben ſo große Quote zu dem Legate kontribuiren muß, wie ſeine Erbportion beträgt, und da ferner Alles, was er kontribuiren muß, ſeinem Miterben zufällt (zur Hälfte von vornherein, zur andren Hälfte vermöge Anwachſungsrecht), ſo entſteht mit ziviliſtiſcher Nothwendigkeit das Reſultat, daß in Betreff des Prälegats unter den Miterben das direkt umgekehrte Verhältniß eintritt, wie in Betreff der Erbeinſetzung. Hat alſo der Erblaſſer den Primus zu $\frac{1}{3}$, den Secundus zu $\frac{2}{3}$ zu Erben eingeſetzt, und Beiden ein Grundſtück prälegirt, ſo bekommt Primus von dieſem Grundſtücke $\frac{2}{3}$, der Secundus aber nur $\frac{1}{3}$. Es muß nämlich Primus, da er Erbe zu $\frac{1}{3}$ iſt, auch $\frac{1}{3}$ zu dem Legate beitragen, wovon die eine Hälfte auf den Secundus fällt, die andere Hälfte auf ihn ſelbſt fallen müßte, aber, weil dies nicht angeht, ebenfalls dem Secundus zuwächſt, ſo daß dieſer nun das ganze $\frac{1}{3}$ hat. Umgekehrt muß Secundus zum Legate beitragen $\frac{2}{3}$, und zwar die eine Hälfte davon ($\frac{1}{3}$) von vornherein an den Primus; die andern $\frac{1}{3}$ würden eigentlich an ihn ſelbſt gelangen, aber, da dies nicht ſtatthaft iſt, ſo kommen ſie durch Anwachſung ebenfalls an den Primus, der alſo nun $\frac{2}{3}$ des Prälegats erlangt. Gerade ſo entſcheidet denn auch Ulpian unſren Fall in l. 34. §. 12. de legat. I:

„Inde dicitur, si duo sint heredes, unus ex uncia, alter ex undecim unciis, et iis fundus legatus sit, unciarium heredem undecim partes in fundo habiturum; coheredem unciam".

Wenn die Griechen ſich in dieſes Verhältniß nicht finden konnten, und vielmehr dem auf $\frac{2}{3}$ eingeſetzten Erben auch $\frac{2}{3}$ des Prälegats zuweiſen, Basil. XLIV. 1. 14. (tom. V. p. 755 sqq.), ſo kann man ſich darüber kaum wundern, da auch noch neuere Juriſten dies einen wunderlichen Satz nennen, worauf der gemeine Verſtand gewiß nicht gefaßt ſei u. dgl. m. (vgl. z. B. Braun's Erörtr. S. 690 fgg.). Etwas arg aber iſt es, wenn man wegen dieſes offenbaren Mißverſtändniſſes der Baſiliken die völlig geſunde Leſart der Florent. hat ändern und ſo leſen wollen: „— — unciarum heredem undecim, undecim — —", vgl. *Leunclav.*, Not. II. 67. (in Otton. thes. III. p. 1519), *Leonin.*, Emendat. I. 15. 5.

b) Es ſind mehr als zwei Erben eingeſetzt, und Allen iſt ein Prälegat hinterlaſſen. Hier iſt ſoviel gewiß, daß eben ſo wie in dem vorigen Falle das, was in der Perſon des einen Prälegatars ungiltig iſt, den andren zuwächſt; denn wenn Buchholtz S. 382 fgg. unter Berufung auf l. 104. §. 5. de legat. I.

und l. 34. §. 1. de usu et usufr. leg. (33, 2) in dieſem Falle die gegenſeitige Anwachſung leugnet, und vielmehr eine Vertheilung nach Köpfen annimmt, ſo iſt dies ganz unzuläſſig, da augenſcheinlich in beiden Stellen Fälle behandelt werden, in welchen die Vorausſetzungen des Anwachſungsrechts gar nicht begründet waren; denn in der erſtren Stelle wird ein Damnations-Legat, in der zweiten ein Fideikommiß vorausgeſetzt, und bei beiden Vermächtnißarten gab es gar keine wahren collegatarii conjuncti, weil die damnatio semper partes facit; vgl. meine angef. Abh. S. 298 fgg. Wenn man nun hiernach unzweifelhaft auch dann, wenn ein Prälegat mehr als zwei Erben hinterlaſſen iſt, eine wechſelſeitige Anwachſung anerkennen muß — vorausgeſetzt natürlich, daß die mehreren Erben auch wirklich collegatarii conjuncti ſind —, ſo entſteht hierbei noch die weitere Frage, nach welchem Maaßſtabe die Anwachſung vor ſich gehe? Ein ſpezielles Geſetz hierfür gibt es nicht, und eben ſo habe ich in den bisherigen Bearbeitungen dieſer Lehre vergeblich nach einer Erörterung dieſer Frage geſucht. Daß nicht die Erbportion der Prälegatare den Maaßſtab abgeben könne, verſteht ſich freilich von ſelbſt: aber eben ſo glaube ich auch nicht, daß die Anwachſung nach Virilportionen geſchehen darf (wie namentlich Roßhirt S. 275 fgg. als ſich von ſelbſt verſtehend vorausſetzt), denn die Legatenantheile der mehreren Prälegatare ſind ja in der Wirklichkeit nicht gleich groß, und doch geſchieht bekanntlich die Anwachſung nach der Größe der Legatsportion, l. 41. pr. de legat. II.; ſondern das einzig Richtige ſcheint mir das zu ſein, daß man zunächſt die wirkliche (rechtsbeſtändige) Größe der einzelnen Legaten-Antheile ermittelt, indem man bei jedem einzelnen Prälegatar dasjenige abrechnet, was er ſich ſelbſt hätte auszahlen müſſen, und daß man dann die ſo gefundenen Quoten als Maaßſtab bei der Anwachſung annimmt. Geſetzt alſo A. iſt auf $\frac{1}{2}$, B. und C. Jeder auf $\frac{1}{4}$, eingeſetzt, und allen Dreien iſt ein Grundſtück prälegirt, ſo muß nach dieſer Anſicht vor allen Dingen die wirkliche Größe der drei urſprünglichen Legaten-Antheile aufgeſucht werden. Da nun A. zu dem ihm an und für ſich gebührenden $\frac{1}{4}$ ſelbſt die Hälfte beitragen müßte, dieſe aber ungiltig iſt, ſo bleibt als ſein eigentlicher Legaten-Antheil $\frac{1}{4} = \frac{3}{12}$. Der Legaten-Antheil des B. und eben ſo des C. beträgt aber $\frac{3}{12}$, da Jeder zu ſeinem $\frac{1}{4}$ ein Viertheil kontribuiren müßte, und dieſes als ungiltig hinwegfällt. Das $\frac{1}{4}$, was dem A. verloren geht, fällt aber durch Anwachſung an den B. und C., und zwar, da Beider Legaten-Antheil gleich groß iſt (nämlich $\frac{3}{12}$), zu gleichen Theilen, ſo daß alſo Jeder von ihnen $\frac{1}{12}$ ($= \frac{2}{24}$) bekommt. Das $\frac{1}{12}$ aber, was dem B. verloren geht, fällt nun zwar auch an den A. und den C., aber nicht nach gleichen Theilen, ſondern ſo, daß A. zwei, C. aber drei Theile davon erhält, indem dieſes das Verhältniß ihrer Legatentheile iſt: hiernach bekommt alſo A. $\frac{2}{24}$, C. aber $\frac{3}{24}$. Eben ſo verhält es ſich endlich mit dem $\frac{1}{12}$, was dem C. abgeht, ſo daß davon A. wieder $\frac{2}{24}$, B. aber $\frac{3}{24}$ zufallen. Im Ganzen bekommt alſo:

$$\text{A.} = \tfrac{6}{24} + \tfrac{2}{24} + \tfrac{2}{24} = \tfrac{10}{24},$$
$$\text{B.} = \tfrac{6}{24} + \tfrac{3}{24} + \tfrac{3}{24} = \tfrac{12}{24},$$
$$\text{C.} = \tfrac{6}{24} + \tfrac{3}{24} + \tfrac{3}{24} = \tfrac{12}{24}.$$

Wollte man dagegen den wegfallenden Legatentheil nach Köpfen unter die Kollegatare anwachſen laſſen, ſo daß alſo A. von dem wegfallenden Theil des B.

eben ſo viel bekäme, wie der C., und von dem ausfallenden Theile des C. ſo viel, wie der B., ſo würde folgendes Reſultat entſtehen:

$$A. = \frac{4}{12} + \frac{1}{12} + \frac{3}{12} = \frac{8}{12} = \frac{2}{3},$$
$$B. = \frac{3}{12} + \frac{3}{12} + \frac{1}{12} = \frac{7}{12} = \frac{2}{3},$$
$$C. = \frac{3}{12} + \frac{3}{12} + \frac{1}{12} = \frac{7}{12} = \frac{2}{3}.$$

Die hier vertheidigte Berechnungsweiſe, welcher Buchholtz S. 434. Not. 100. eventuell beiſtimmt, iſt zwar lebhaft von Roßhirt in ſein. Zeitſchr. V. S. 270 fgg., bekämpft worden, aber dabei liegen offenbare Mißverſtändniſſe zu Grunde; vgl. meine angef. Abh. S. 311 fgg.

c) Es ſind mehr als zwei Erben eingeſetzt, und Einigen von ihnen, nicht Allen, iſt ein Prälegat hinterlaſſen. Für dieſen Fall iſt es eine auch noch unter neueren Juriſten ziemlich verbreitete Anſicht, daß hier ſtets die mehreren Prälegatare Virilportionen bekämen, ſo daß alſo, wenn z. B. in unſrem vorigen Falle nur dem A. und B., nicht auch dem dritten Erben C. das Grundſtück prälegirt worden wäre, Jeder von Beiden die Hälfte deſſelben bekommen würde, vgl. z. B. *Hofacker* princ. §. 1480, v. Wening Buch V. §. 170. Not. 10, und beſ. Buchholtz a. a. O. S. 372 fgg. Ich halte dieſe Anſicht für ſchlechthin irrig, und glaube vielmehr, daß auch in dieſem Falle ganz die bisher dargeſtellten Prinzipien zur Anwendung kommen, wonach in dem vorgelegten Beiſpiele A. nur $\frac{1}{3}$, B. aber $\frac{2}{3}$ des prälegirten Grundſtücks erhält. Daß ſich für die abweichende Meinung keine zutreffenden innern Gründe anführen laſſen, iſt wohl unleugbar, und ſie könnte alſo nur durch ſpezielle geſetzliche Sanktion unterſtützt werden. Dies iſt aber ſo wenig der Fall, daß vielmehr das Gegentheil geſetzlich gebilligt iſt. Man führt nämlich für jene Anſicht insbeſondre die l. 71. §. 1. de leg. I, die l. 2. pr. de instructo (33, 7) und die l. 78. §. 13. ad SC. Trebell. (36, 1) an. Was aber die zuletzt genannte Stelle, die l. 78. §. 13. cit. anbelangt, ſo erklärt ſich die hier angenommene gleichheitliche Vertheilung des Prälegats ganz von ſelbſt, weil auch die Erbportionen der drei Prälegatare in dem hier entſchiedenen Falle gleich groß waren, und es verſteht ſich alſo von ſelbſt, daß daraus kein Argument für die gegneriſche Theorie entnommen werden kann; vielmehr geht bei genauerer Betrachtung gerade aus dieſer Stelle mit Evidenz hervor, daß auch dann, wenn mehr als zwei Erben ein gemeinſames Prälegat hinterlaſſen iſt, die wechſelſeitige Anwachſung Statt findet, indem hier Scävola annimmt, daß Jeder der drei Prälegatare ſein Drittheil *jure legati* erhalte, was nur unter Vorausſetzung wechſelſeitiger Anwachſung möglich iſt; vgl. meine angef. Abh. S. 293 fgg. — Eben ſo unbeweiſend iſt die l. 2. pr. de instr. leg.: „Quum pater, pluribus filiis heredibus scriptis, duobus praeceptionem bonorum aviae praeter partes hereditarias dedisset, pro partibus coheredum viriles habituros legatarios placuit“. Auf dieſes Geſetz können ſich nämlich die Gegner offenbar nur berufen, wenn ſie die Worte: *pro partibus coheredum* ganz ignoriren; nimmt man dagegen auf dieſelben die gebührende Rückſicht, ſo iſt hier nur das mit unſrer Anſicht völlig harmonirende Reſultat ausgeſprochen, daß der Theil des Prälegats, welchen die andren Erben, die nicht auch Prälegatare ſind, auszuzahlen haben, allerdings nach Virilportionen unter die Prälegatare vertheilt wird, während dagegen natürlich der andre Theil,

den jeder Prälegatar an ſich ſelbſt auszubezahlen hätte, ganz der Regel gemäß dem andern Prälegatar anwächſt. So hat in unſrem obigen Beiſpiele der Miterbe C., da er auf ½ zum Erben eingeſetzt iſt, auch ½ zu dem Prälegate zu kontribuiren, und dieſes fällt nach Kopftheilen auf die beiden Prälegatare A. und B., ſo daß Jeder von ihnen ¼ erhält. Die Hälfte aber, welche A. zu dem Prälegate kontribuiren muß, fällt ganz auf den B., der alſo nun überhaupt ½ + ¼ = ¾ hat, und das Viertheil, was B. zu präſtiren hat, fällt ganz auf den A., welcher alſo nun ½ + ¼ = ¾ erhält. Die neue Auslegung der l. 2. cit., welche jetzt Buchholtz S. 378 fgg. vertheidigt, und welche darauf hinausläuft, daß hier nicht das ganze großmütterliche Vermögen, ſondern nur diejenigen Theile deſſelben, welche ſich in den Erbportionen der andren Miterben fänden, Gegenſtand des Prälegats ſeien, iſt gewiß unzuläſſig; denn danach wären gerade nur dieſe übrigen Miterben die einzigen Onerirten, während doch die Worte: pro partibus coheredum deutlich genug darauf hinweiſen, daß außer dieſen auch noch andre Onerirte vorausgeſetzt werden. Wäre aber auch wirklich dieſe Auslegung begründet, ſo würde dennoch die l. 2. cit. nichts für die Gegner beweiſen, da ja dann in derſelben gar nicht von einem eigentlichen Prälegate, wobei Onerirter und Honorirter in einer Perſon zuſammentreffen, die Rede wäre; vgl. auch meine angef. Abh. S. 296 fgg. — Am Scheinbarſten iſt noch die Berufung der Gegner auf l. 67. §. 1. de legat. I:

> *Gai.* „Si ex pluribus heredibus ex disparibus partibus institutis duobus eadem res legata sit, heredes non pro hereditaria portione, sed *pro virili id legatum habere debent*“,

aber auch dieſer Schein dürfte bei genauerer Betrachtung vollſtändig verſchwinden. Offenbar nämlich dachte hier Gaius auch nicht im Entfernteſten daran, den Einfluß des Dogma: heredi a semet ipso inutiliter legatur auf Prälegate beſprechen zu wollen, ſondern er beabſichtigte lediglich, den falſchen Gedanken zurückzuweiſen, daß ein mehreren Erben hinterlaſſenes Vermächtniß, — ſei dies nun ein eigentliches Prälegat, oder nicht — ſich pro portionibus hereditariis unter dieſelben vertheile. Wollte er ſich nun nicht mit der bloſen Negation dieſes Irrthums begnügen, ſondern zugleich poſitiv das Richtige angeben, ſo konnte er mit Fug und Recht ſagen: daß vielmehr in dieſem Falle eben ſo, wie bei einem Vermächtniß an mehrere Nichterben, Viriltheile angenommen werden müßten, denn dieſes iſt abſolut wahr in allen Fällen des uneigentlichen Prälegats, und auch in den Fällen des eigentlichen Prälegats iſt es wenigſtens relativ wahr, indem auch hier das Legat nach Viriltheilen den Kollegataren angeboten wird, obwohl dieſe urſprüngliche Gleichheit der Antheile im Erfolg wegen theilweiſer Ungiltigkeit des Vermächtniſſes weſentlich alterirt werden kann. An ein Negiren der wechſelſeitigen Anwachſung denkt hiernach Gaius augenſcheinlich nicht, wie dies auch ſchon aus dem, hierzu ſchlechthin nicht paſſenden Gegenſatze: *non pro hereditaria portione* mit Evidenz hervorgeht; vgl. auch meine angef. Abh. S. 307 fgg. Eine andre, m. E. unbefriedigende Erklärung deutet Keller, Pand. §. 559. Anm. 3. an.

3) Wenn endlich mehreren Erben und außerdem noch einem oder einigen *extraneis* ein Legat hinterlaſſen iſt, ſo treten ebenfalls ganz die bisher aufgeſtellten Prinzipien ein. Setzen wir alſo z. B. der Teſtator

hat drei Erben, A., B. und C. zu gleichen Theilen inſtituirt, und außerdem dem A., dem B. und dem extraneus X. ein Legat hinterlaſſen, ſo iſt vor allen Dingen die Größe der wirklich rechtsbeſtändigen Legaten-Antheile zu beſtimmen, wonach auf A. und B., auf Jeden $\frac{1}{3}$, auf den X. aber das ganze urſprüngliche $\frac{1}{3}$ fällt. Das $\frac{1}{3}$, was dem A. abgeht, fällt dann ſo auf den B. und den X., daß der erſtre davon zwei Theile ($= \frac{2}{15}$), der Andre aber drei Theile ($= \frac{3}{15}$) erhält, und in demſelben Verhältniß wächſt das dem B. abgehende $\frac{1}{3}$ dem A. und dem X. zu. Im Ganzen entſteht alſo folgendes Reſultat:

$$\text{A.} = \tfrac{1}{3} + \tfrac{2}{15} = \tfrac{7}{15} = \tfrac{1}{15},$$
$$\text{B.} = \tfrac{1}{3} + \tfrac{2}{15} = \tfrac{7}{15} = \tfrac{1}{15},$$
$$\text{X.} = \tfrac{1}{3} + \tfrac{2}{15} + \tfrac{3}{15} = \tfrac{11}{15} = \tfrac{3}{15}.$$

Gegen dieſe Ausführung ſcheint aber die l. 7. de usufr. accresc. (7, 2) zu ſtreiten:

„Si quis Attio et heredibus suis usumfructum legaverit, dimidiam Attius, dimidiam heredes habebunt. Quodsi ita scriptum sit: *Attio et Sejo cum heredibus meis*, tres partes fient, ut unam habeant heredes, tertiam Attius, tertiam Sejus, nec enim interest ita legatur: *illi et illi cum Maevio*, an ita: *illi et illi et Maevio*“,

indem hier Papinian in einem ſolchen Falle, wo den Erben und einem extraneus ein Legat hinterlaſſen iſt, den Erben zuſammen die eine Hälfte zuweiſt; und wirklich hat ſich auch Buchholtz S. 386 fgg. auf dieſe l. 7. cit. zur Begründung ſeiner abweichenden Meinung berufen, daß dann, wenn mehreren Erben und einem Extraneus ein gemeinſames Prälegat hinterlaſſen ſei, die Anwachſung wegfalle. In der That erklärt ſich aber dieſe Entſcheidung Papinians vielmehr vollſtändig daraus, daß auch bei Prälegaten begreiflich gerade nur ſolchen collegatarii *conjuncti* die Anwachſung zu Gute kommt, die auch bei andren gewöhnlichen Legaten einen Anſpruch darauf zu machen hätten. Nun gelten aber die in einem Kollektivnamen zuſammengefaßten Erben für eine Perſon, und werden daher auch zuſammen zu der einen Hälfte berufen, während Attius die andre Hälfte bekommt; und dieſes Reſultat kann ſich auch nicht ändern, wenn wegen der Prälegaten-Natur den einzelnen Erben Etwas von ihrem Legaten-Antheil abgeht, denn dieſes wächſt immer nur den andren Erben, als den Nächſtverbundenen, zu, und der Attius kann alſo von dieſer Anwachſung nichts lukriren. Ganz anders müßte natürlich Papinian entſchieden haben, wenn den einzelnen, namentlich aufgeführten Erben und dem Attius der Uſusfruktus prälegirt wäre. Vgl. *v. d. Pfordten* p. 78, meine angef. Abh. S. 303 fgg. —

Bei dieſer ganzen Erörterung über Anwachſungsrecht wurde vorausgeſetzt, daß die Kollegatare auch wirklich ſämmtlich erwerben. Fällt aber einer oder fallen alle vor dem wirklichen Erwerb hinweg, ſo wird ganz einfach ſo verfahren, wie wenn die Weggefallenen gleich anfänglich nicht vorhanden geweſen wären. Ganz überflüſſig und verwirrend iſt die Unterſcheidung vieler Fälle, wie ſie bei *Pfeiffer* §. 17. und *v. d. Pfordten* §. 24. [19] p. 79 sq. vorkommt, ſ. auch Buchholtz S. 407 fgg., indem in allen dieſen Fällen unſre einfache Regel die entſprechende Norm an die Hand gibt, vgl. meine angef. Abh. S. 317 fgg.

II. Wenn der Prälegatar die Erbſchaft nicht erwirbt, ſo wird in den Geſetzen unterſchieden, ob er ausſchlägt oder vor dem Antritt verſtirbt.

1) Wenn er ausſchlägt, ſo gilt die Regel, daß er das ganze Prälegat — alſo auch den Theil, welcher, wenn er Erbe geworden wäre, als Legat hinfällig geweſen ſein würde — erwirbt, l. 17. §. 2, l. 18. de legat. I: „— — et quidem totum legatum petere potest, quamvis a semet ipso inutiliter ei legatum fuisset", l. 91. §. 2. eod. Daß dies dann eine Ausnahme leidet, wenn das Prälegat ausdrücklich unter der Bedingung hinterlaſſen wurde, wenn der Honorirte Erbe werden würde, verſteht ſich freilich von ſelbſt, l. 88. de leg. I, l. 92. pr. de leg. III, l. 20. pr. de instr. leg. (33, 7), und eben ſo kann auch derjenige, welcher in Folge eines Vertrags mit dem Subſtituten ausſchlägt, und für dieſe Ausſchlagung ſich von demſelben hat abfinden laſſen, wenigſtens den Theil des Prälegats nicht wirkſam fordern, welchen eigentlich der Subſtitut präſtiren müßte, l. 4. §. 11. de dol. mali exc. (44, 4). Wenn die eingeſetzten Erben und unter ihnen ein Prälegatar omissa causa testamenti als Inteſtaterben antreten, ſo müßte man eigentlich in Folge des bekannten prätoriſchen Edikts über dieſen Fall dahin entſcheiden, daß die Miterben allerdings den auf ihre Portionen fallenden Antheil des Prälegats auszahlen müßten, aber Marcellus entſcheidet für die Ungiltigkeit des ganzen Vermächtniſſes, l. 7. si quis omissa causa test. (20, 4): „Quidam Titium et Maevium instituit heredes, et centum Titio legavit, uterque omisso testamento legitimam adiit hereditatem, non probe legatorum actionem Titius postulabit; idem si utrique legasset". Vgl. auch Buchholtz S. 542 fgg.

2) Wenn dagegen der Prälegatar vor dem Erbſchaftsantritt, aber nach dem dies legati cedens verſtirbt, ſo haben wir die beſtimmte Entſcheidung, daß auf die Erben des Prälegatars nur derjenige Theil des Prälegats übergeht, welchen die übrigen Miterben zu präſtiren hatten, nicht aber das ganze Prälegat, l. 75. §. 1. de legat. II:

> „Pro parte heres institutus, cui praeceptiones erant relictae, post diem legatorum cedentem ante aditam hereditatem vita decessit; partem hereditatis ad coheredes substitutos pertinere placuit, *praeceptionum autem portiones quae pro parte coheredum constiterunt, ad heredes ejus transmitti*".

Die neue Auslegung von Schütze in Bekker's Jahrb. III. S. 418 fgg., wornach dieſe Stelle gar nicht von eigentlichen Prälegaten, ſondern von ſolchen Vorvermächtniſſen reden ſoll, wobei nur Miterben und nicht der Legatar ſelbſt onerirt ſeien, bedarf für den Unbefangenen keiner Widerlegung. Die Hauptgrundlage derſelben iſt die unbewieſene und unbeweisbare Behauptung, daß die Römer unter „praeceptiones" im Gegenſatz von praelegata, gerade vorzugsweiſe die Vorvermächtniſſe der vorher bemerkten Art verſtanden hätten! Doch ſcheint Kuntze in ſeiner Ausgabe von Holzſchuher II. S. 1042. dieſer Auslegung beizutreten, während ſie von Arndts, Pand. 5. Aufl. §. 544. Anm. 2. verworfen wird („nicht mit gutem Erfolg").

III. Wenn der Prälegatar zwar die Erbſchaft erwirbt, aber nicht behält, ſo gilt wieder die Regel, daß ihm das ganze Prälegat erworben wird. So namentlich, wenn ihm die Erbportion wegen Indignität entriſſen wird, l. 12. fin., l. 18. §. 2. de his quae ut indign. aufer. (34, 9), und wenn er als suus heres von der väterlichen Erbſchaft abſtinirt, l. 87. 89. de leg. I, von

welchem letztren Falle man ohne Zweifel auch auf den andren zu ſchließen befugt iſt, wenn ein extraneus heres ſich durch in integrum restitutio von der Erbſchaft losmacht. —

IV. Nachdem bisher die einzelnen Entſcheidungen der Geſetze angeführt ſind, bleibt nur noch die Frage übrig, wie das leitende Prinzip für das Prälegat aufzufaſſen iſt, eine Frage, über welche auch noch h. z. T. vielfacher Streit herrſcht. Die Veranlaſſung zu dieſem Streite gab aber beſonders der innere Widerſpruch, welcher zwiſchen den beiden vorher bei II. 1. und II. 2. angegebenen Entſcheidungen vorhanden zu ſein ſcheint, denn es mußte ſich die Frage aufdrängen, weßhalb dann, wenn der Prälegatar vor dem Erbſchaftsantritt verſterbe, blos ein Theil des Prälegats giltig ſei, während doch, wenn der Prälegatar die Erbſchaft ausſchlage, ihm das ganze Prälegat zufalle? Da ja in beiden Fällen gleichmäßig der Grund wegfällt, aus welchem die Eigenheiten des Prälegats hervorgehen, ſo ſcheint die Konſequenz dringend eine gleiche Behandlung beider Fälle zu verlangen. Geht man mit der Mehrzahl unſrer Rechtslehrer (vgl. Roßhirt a. a. O. S. 257 fgg., Buchholtz S. 187 fgg. und die dort zahlreich Genannten) von dem Prinzip aus, daß derjenige Theil des Prälegats, in Betreff deſſen der Prälegatar ſelbſt als Onerirter erſcheint, von Anfang an keinen Rechtsbeſtand habe: ſo ſteht damit die geſetzliche Entſcheidung, daß der vor dem Erbſchaftsantritt verſtorbene Prälegatar dieſen Prälegaten-Theil auch nicht auf ſeine Erben transmittire, in vollkommenem Einklang, aber es bleibt gänzlich unerklärt, wie doch dann, wenn der Prälegatar die Erbſchaft ausſchlägt, oder ſie nicht behält, das ganze Prälegat giltig ſein kann; denn es iſt ja bekannt genug, daß ein von Anfang an ungiltiges Legat nicht deßhalb giltig werden kann, weil der Grund der Ungiltigkeit ſpäter hinwegfällt (regula Catoniana, ſ. §. 540). Will man aber umgekehrt mit manchen Aelteren (vgl. die Nachweiſungen bei Buchholtz S. 180) und unter den Neueren beſ. mit Pfeiffer §. 6. und v. d. Pfordten §. 4. das ganze Prälegat von Anfang an für rechtsbeſtändig halten, und es nur dann theilweiſe ex post ungiltig werden laſſen, wenn der Prälegatar wirklich Erbe wird: ſo erſcheint freilich die geſetzliche Beſtimmung, daß im Falle der Erbſchafts-Ausſchlagung das ganze Prälegat bei Kraft bleibe, als völlig konſequent, aber es kann dann ziviliſtiſch nicht erklärt werden, warum, wenn der Prälegatar vor dem Erbſchaftsantritt ſtirbt, nicht das ganze Prälegat, ſondern nur derjenige Theil deſſelben auf die Erben transmittirt wird, womit die Miterben onerirt ſind, und wirklich faſſen auch Pfeiffer §. 28. und v. d. Pfordten §. 15. die l. 76. §. 1. cit., welche jenen Satz ausſpricht, als eine unerklärbare Singularität auf, aus welcher für die Theorie des Prälegats durchaus keine Folgerung gezogen werden dürfe!

M. E. muß man unzweifelhaft mit der herrſchenden Lehre den Grundſatz an die Spitze ſtellen, daß wirklich der Theil des Prälegats, womit der Legatar ſelbſt onerirt iſt, von Anfang an keinen Rechtsbeſtand hat, denn daß nur dieſes der Sinn des ſo oft in den Quellen ausgeſprochenen Dogma's iſt: heredi a semet ipso inutiliter legatur (ſ. S. 418), und daß dabei ſchlechthin nicht an eine erſt ſpäter eintretende Unwirkſamkeit gedacht werden darf, kann bei unbefangener Betrachtung kaum bezweifelt werden, und zwar um ſo weniger, da

jener Satz gar nichts Singuläres an sich trägt, sondern sich nur als nothwendige Konsequenz allgemeiner Prinzipien herausstellt, vgl. beſ. Buchholtz S. 180 ſgg. Aus dieſem Satze folgt nun unmittelbar, daß, wenn der Prälegatar die Erbſchaft erwirbt, dieſer Theil des Prälegats entweder jure hereditario in ſeiner Erbportion verbleibt oder an collegatarii conjuncti anwächſt (vgl. Nr. I), und die Annahme eines Legaten-Rechts an dieſem Theile iſt ſo unmöglich, daß dies ſelbſt durch eine ſpezielle Diſpoſition des Erblaſſers nicht herbeigeführt werden kann. Jener Satz, ſtreng durchgeführt, führt aber allerdings auch noch zu der weiteren Folge, daß auch dann, wenn der Prälegatar nicht Erbe wird, jener Legaten-Theil doch keinen Rechtsbeſtand hat, eben weil er von Anfang an ungiltig hinterlaſſen war, und ein ungiltig hinterlaſſenes Vermächtniß wegen nachher wegfallenden Ungiltigkeits-Grundes nicht giltig werden kann. Für dieſen Fall kann aber der Erblaſſer unbedenklich nachhelfen, indem er dem Prälegate („meinem Erben Titius vermache ich mein Haus") den Zuſatz beigefügt: „wenn Titius mein Erbe nicht wird, ſo ſoll er doch das ganze Haus haben", denn daß unter dieſer Vorausſetzung Titius, wenn er die Erbſchaft ausſchlägt, das ganze Legat, und nicht blos den Theil deſſelben erhält, der als Prälegat giltig hinterlaſſen iſt, verſteht ſich ganz von ſelbſt. Da es nun keinen Augenblick zweifelhaft iſt, daß wirklich der Wille des Erblaſſers entſchieden darauf gerichtet iſt, dem Prälegatar, auch wenn er nicht Erbe werden ſollte, das ganze Vermächtniß zuzuwenden: ſo mußte man, um den wahren Willen des Erblaſſers zur Geltung zu bringen, jenen Zuſatz nothwendig bei einem jeden Prälegat ſubintelligiren, wenn nicht etwa der Erblaſſer ausdrücklich die Bedingung: si heres erit zugefügt hatte (vgl. z. B. l. 92. pr. de legat. III, l. 20. pr. de instr. legat.), oder doch „*manifestissime*" bewieſen werden konnte, daß derſelbe die Erbenqualität als Vorausſetzung des Legatenerwerbs angeſehen habe, l. 88. de legat. I. Hält man nun aber dieſen m. E. ſehr natürlichen, dem präſumtiven Willen des Erblaſſers vollkommen entſprechenden und durch die l. 88. cit. weſentlich unterſtützten Geſichtspunkt einer tacita *repetitio* für den an ſich ungiltigen Theil des Prälegats feſt, — und nicht ganz ohne Gewicht hierfür dürfte auch noch der Umſtand ſein, daß in unſren Quellen unmittelbar hinter l. 17. und l. 18. de leg. I, in welchen Stellen dem Prälegatar, welcher die Erbſchaft ausſchlägt, der Anſpruch auf das ganze Prälegat zugeſichert wird, in l. 19. eod. die Bemerkung angeknüpft wird, daß durch eine repetitio auch legata inutilia konfirmirt werden können — hält man, ſage ich, dieſen einfachen Geſichtspunkt einer tacita repetitio feſt, ſo erklären ſich vollſtändig die verſchiedenen geſetzlichen Entſcheidungen, ohne mit Arndts im Rechtsler. VI. S. 290. annehmen zu müſſen, daß ſich darin „nur einzelne innerlich unvereinbare Folgerungen aus verſchiedenen Auffaſſungsweiſen" erhalten hätten. Wird nämlich der Prälegatar wirklich Erbe, ſo kommen natürlich die Grundſätze über Prälegate rein zur Anwendung. Wenn aber der Prälegatar nicht Erbe wird, ſo muß jetzt in Betreff des an ſich ungiltigen Prälegaten-Theils in Folge jener tacita repetitio angenommen werden, derſelbe ſei dem Honorirten rechtsgiltig unter der Bedingung: wenn er nicht Erbe werde, hinterlaſſen worden (vgl. die bei Buchholtz S. 169. Not. 2. und 3. Angeff.), und geht man von dieſer Annahme aus, ſo

müſſen nothwendig die beiden Fälle, wenn der Prälegatar die Erbſchaft ausſchlägt, und wenn er verſtirbt, ohne angetreten zu haben, verſchieden beurtheilt werden. Wenn nämlich:

1) der Honorirte auf die Erbſchaft verzichtet, ſo iſt die Bedingung im Augenblick der Ausſchlagung erfüllt, und folgeweiſe auch der unter dieſer Bedingung hinterlaſſene Prälegaten-Theil alsbald erworben, ſo daß jetzt der Honorirte das ganze legirte Objekt in Anſpruch nehmen kann; vgl. oben Nr. II. 1.

2) Wenn aber der Prälegatar, ohne angetreten zu haben, verſtirbt, ſo iſt die Bedingung: si heres non erit, in Gemäßheit der allgemeinen Grundſätze über die Erfüllung negativer Poteſtativ-Bedingungen, nicht ſchon bei Lebzeiten des Honorirten, ſondern erſt mit dem wirklich erfolgten Tode deſſelben in Erfüllung gegangen, weil auch noch im letzten Augenblicke des Lebens ein Entgegenhandeln möglich geweſen wäre; es hat alſo der Prälegatar die Erfüllung der Bedingung nicht erlebt, ſondern derſelbe iſt pendente conditione verſtorben, und ſo kann denn auch nach bekannten Regeln dieſer Theil des Prälegats nicht auf ſeine Erben transmittirt werden. Für dieſen Fall kann alſo auch die tacita repetitio keine Aufrechthaltung des Vermächtniſſes herbeiführen, und es bleibt demnach bei dem Ergebniß der reinen Prälegaten-Theorie, wie uns dieſelbe in l. 75. §. 1. de leg. II. entgegentritt, vgl. Nr. II. 2. — Gegen dieſe Argumentation, die im Weſentlichen auch ſchon in den früheren Ausgaben dieſes Lehrb. angedeutet iſt, ſind freilich mehrfache Bedenken erhoben worden, und namentlich hat Buchholtz S. 170 fgg. dieſelbe ausführlich bekämpft. Abgeſehen von einigen Nebengründen, welche keiner Widerlegung bedürfen, hat Buchholtz vorzüglich zwei Einwendungen dagegen erhoben. Er meint nämlich:

a) wenn man die Bedingung: si heres non erit ſubintelligiren wollte, ſo ſei doch dieſelbe nicht erſt nach dem Tode, ſondern vielmehr ſchon im Augenblicke des Todes (nicht mortuo, ſondern ſchon *moriente* herede) erfüllt, wie aus l. 28. de condit. inst. (38, 7), l. 104. §. 6. de legat. I. und l. 31. quando dies legat. (36, 2), mit Evidenz hervorgehe; demnach ſei der dies legati cedens allerdings noch bei Lebzeiten des Honorirten eingetreten, und es müſſe alſo nothwendig das ganze Legat auf die Erben transmittirt werden, woraus dann von ſelbſt hervorgehe, daß man durch Annahme einer tacita conditio: si heres non erit in offenen Widerſpruch mit der Entſcheidung der l. 75. §. 1. cit. gerathe. In der That iſt ſowohl in l. 104. §. 6. als in l. 31. cit. ausdrücklich geſagt, daß ein Legat, welches einem eingeſetzten Erben unter der Bedingung: si heres non erit hinterlaſſen ſei, demſelben im Augenblicke des Todes erworben werde, „quia moriente eo conditio impletur“; aber in beiden Stellen iſt von einem unter einer Bedingung eingeſetzten Erben die Rede, welcher vor Eintritt der Bedingung geſtorben iſt, und in ſolchen Fällen iſt es denn freilich ſchon vor dem wirklich erfolgten Tode völlig gewiß, daß er nicht mehr Erbe werden kann; ganz anders verhält es ſich dagegen mit einem *pure* eingeſetzten Erben, für welchen die einem Legate beigefügte Bedingung: si heres non erit, als eine rein negative Poteſtativ-Bedingung erſcheint, gegen welche unzweifelhaft auch noch im letzten Augenblicke des Lebens gehandelt werden kann, und die eben darum auch erſt nach dem Tode als erfüllt angeſehen werden darf.

Noch weniger kann die l. 28. de cond. inst. unſrer obigen Argumentation entgegengehalten werden, denn, wenn dort auch von der Bedingung: si filius in Capitolium non ascenderit oder: si Alexandriam non ierit geſagt iſt, daß dieſelbe „moriente eo“ erfüllt werde, und alſo der dies legati noch bei ſeinen Lebzeiten zedire, ſo kann damit doch gewiß nicht, wie Buchholtz meint, die Bedingung: si heres non fuerit als ganz gleich behandelt werden; eine Reiſe oder einen Spaziergang kann man im letzten Augenblicke des Lebens nicht mehr unternehmen, und es iſt alſo allerdings ſchon vor dem Tode gewiß, daß die Bedingung erfüllt iſt; eine Erbſchaft aber kann man unzweifelhaft auch noch mit dem letzten Lebenshauche annehmen, und die Bedingung: si heres non fuerit, muß alſo vielmehr auf gleiche Linie mit der andren: Si X. non dederit geſtellt werden, von welcher letztren gerade aus l. 28. cit. hervorgeht, daß ſie wirklich erſt nach dem Tode erfüllt iſt.

b) Außerdem wendet Buchholtz S. 176 fgg. auch noch gegen die obige Argumentation ein, daß, wenn man auch wirklich die Bedingung: si heres non erit ſubintelligiren dürfte, dies doch jedenfalls eine *juris* conditio ſein dürfte, welche nach bekannten Grundſätzen das Legat nicht zu einem bedingten machen, und alſo eine Veränderung in Betreff des dies cedens gar nicht herbeiführen würde. Dies beruht aber auf einem augenſcheinlichen Mißverſtändniſſe. Allerdings verſteht es ſich nach allgemeinen Prinzipien von ſelbſt, daß dann, wenn der Prälegatar Erbe wird, der Theil des Prälegats, womit er ſelbſt belaſtet iſt, nichtig iſt; aber keineswegs iſt es eine Folge allgemeiner Prinzipien, daß dann, wenn der Prälegatar nicht Erbe wird, dieſer Theil des Prälegats giltig ſei, ſondern dies kann nur durch eine ausdrückliche oder ſtillſchweigende Willens-Erklärung des Teſtators herbeigeführt werden, und für dieſe Erklärung — daß das Vermächtniß als rechtsbeſtändiges Legat beſtehen ſolle — iſt alſo die Bedingung: Si heres non erit, ganz und gar keine juris conditio, ſondern ſie iſt vielmehr eine wahre Bedingung, welche allerdings ex testamento, alſo ex voluntate defuncti venit, die nur in unſrem Falle nicht expressis verbis ausgeſprochen, ſondern nach dem präſumtiven Willen des Erblaſſers ſubintelligirt wird. —

bb) Von dem ſucceſſiven Vermächtniß. §. 524.

de Retes, de fideic. perpetuo fam. relict., in Meerm. thes. VII. p. 625 sqq., *Voet.* ad Pand. lib. XXXVI. tit. 1. §. 27 sqq., Heimbach in Gieß. Zeitſchr. N. F. V. S. 42 fgg., Sintenis III. §. 209. — Ueber Nov. 159. insbeſondre vgl. Marezoll in v. Löhr's Magaz. IV. S. 203 fgg. und Pfeiffer, prakt. Ausf. III. S. 54 fgg.

B) Von den Objekten. §. 525.

Anm. 1. So gewiß es iſt, daß eine res extra commercium omnium ſo wenig Gegenſtand eines Vermächtniſſes ſein kann, daß der Legatar auch nicht

einmal die aestimatio fordern kann, §. 4. J. de leg. (2, 20), l. 39. §. 9. 10. de leg. I, l. 14. C. de legat. (6, 37), cf. l. 41. §. 1. bis l. 43. §. 1. de legat. I, und ſo unzweifelhaft es ferner iſt, daß es der Giltigkeit des Vermächtniſſes nicht im Mindeſten ſchadet, wenn die legirte Sache blos extra commercium des Onerirten iſt, l. 49. §. 3. de leg. II: ſo zweifelhaft und beſtritten iſt dagegen die andre Frage, wie es ſich verhalte, wenn blos dem Honorirten das Kommerzium der legirten Sache abgeht. Während nämlich Paulus in der l. 49. §. 2. eod. die völlige Ungiltigkeit eines ſolchen Vermächtniſſes behauptet:

„Labeo refert, agrum, cujus commercium non habes, legari tibi posse, Trebatium respondisse; quod merito Priscus Fulcinius falsum esse ajebat“,

ſcheint von Ulpian und von Marcian umgekehrt angenommen zu werden, daß der Legatar hier allerdings Anſprüche auf die aestimatio machen könne, und inſofern alſo das Vermächtniß giltig ſei:

Ulp. l. 40. de leg. I: „Sed si res aliena, cujus commercium legatarius non habet, ei cui jus possidendi non est, per fideicommissum relinquatur, *puto aestimationem deberi*“.

Marcian. l. 114. §. 5. eod.: „Si quid alicui licite fuerit relictum, vel jus aliud, quod ipse quidem propter corporis sui vitium, vel propter qualitatem relicti, vel aliam quamcunque probabilem causam habere non potuit, alius tamen hoc habere potuit, *quanti solet comparari, tantam aestimationem accipiet*“.

Ulp. l. 11. §. 16. de legat. III: Si servo alieno militia relinquatur, an domino quaeratur legatum, quaeritur. Et aut scit servum esse, et dico aestimationem deberi, aut ignoravit, et denegari fideicommissi persecutio debet, quia, si sciisset servum, non reliquisset“.

Die bei Weitem ſorgfältigſte und gründlichſte Erörterung dieſer Frage findet ſich bei Joh. Carl Chriſt. Glück, ad fragm. Julii Pauli ex libro ejus V. ad leg. Jul. et Pap., quod extat in l. 49. §. 2. de legat. II, Erl. 1817. 4, dem jetzt auch Roßhirt, Vermächtn. I. S. 224 fgg. folgt, und welchem in allen weſentlichen Punkten beizuſtimmen, auch ich keinen Anſtand nehme. Das Reſultat jener Erörterungen iſt nämlich, daß ein Widerſtreit der Geſetze gar nicht vorhanden iſt, ſondern durch ſorgſame Unterſcheidung verſchiedener Fälle vollſtändig geholfen werden kann. Man muß von der Regel des Paulus in l. 49. cit. ausgehen, daß ein ſolches Legat ungiltig ſei, und alſo der Legatar auch nicht die aestimatio fordern dürfe, eine Regel, die auch gar ſehr in der Natur der Sache begründet erſcheint, und überdies durch *Theophil.* II. 20. §. 4. unterſtützt wird, vgl. auch arg. l. 34. de V. O. (45, 1). Daß man aber in jenem Pauliniſchen Ausſpruche auch im Sinne Juſtinian's das eigentliche Prinzip für unſre Frage finden muß, möchte auch ſchon äußerlich ſich daraus erkennen laſſen, daß da jene Regel mit ausdrücklicher Verwerfung abweichender Anſichten und mit Berufung auf Auktoritäten aufgeſtellt wird. Dieſe Regel leidet aber einige Modifikationen, und zwar:

1) wenn die legirte Sache eine fremde iſt; denn da das legatum rei alienae, ſo weit es überhaupt gilt, eigentlich nur darin beſteht, daß die *aestimatio*

als legirt angesehen wird, so muß dabei begreiflich der Umstand, ob jene Sache im commercium des Legatars ist, oder nicht, als ganz gleichgiltig erscheinen, und also der Onerirte in beiden Fällen gleichmäßig zur Leistung der aestimatio verpflichtet sein. Dies ist denn auch der deutliche Ausspruch der l. 40. de leg. I, die also, wenn man nur auf die Worte *res aliena* das gebührende Gewicht legt, in keinem wahren Widerspruch mit der l. 49. cit. steht, ohne daß man nöthig hätte, mit *Cujac.*, Not. post. ad §. 4. J. II. 20. (opp. I. p. 127), ad tit. de V. O. leg. 34. (opp. I. p. 1185), dem Viele folgen (vgl. die bei *Glück* p. 54. Angess.), das zweite *non* auszulassen („— — ei, cui jus possidendi est, per fideic." etc.), oder mit *Cannegieter*, ad Ulp. p. 111. statt des *non* zu lesen: *modo*, gegen welche Textveränderungen auch insbesondre noch die Basiliken sprechen, lib. 44. tit. 1. fr. 19. vgl. auch dagegen *Glück* cit. §. 25. Nicht weniger ungenügend, als diese Emendationsversuche, sind aber auch die mancherlei Interpretationen, wodurch man den anscheinenden Widerspruch zu entfernen gesucht hat, unter denen hier nur als die bedeutendsten hervorzuheben sind die Ansicht von *Donell.*, comm. ad l. 34. de V. O. Nro. 8. (cf. *Ejusd.*, comm. jur. civ. lib. VIII. c. 11. §. 14. ed. *Bucher* tom. IV. p. 395), wonach ein Unterschied gemacht werden soll zwischen dem *jus possidendi non habere* der l. 40. cit. und dem *commercium non habere* der l. 49. §. 2. cit., vgl. dagegen *Glück* cit. §. 26, und die Meinung von *Duaren*, ad Pand. tit. de leg. ad l. 40. de leg. I. (opp. p. 538), dem viele ältere und neuere Juristen folgen, wonach Paulus in l. 49. cit. das Recht der Legate, Ulpian aber in l. 40. cit. das Recht der Fideikommisse angegeben habe, wovon dann das praktische Ergebniß sein würde, daß nach der Justinianischen exaequatio legator. et fideic. das letztere Recht das allgemein geltende sein, und also der Legatar allgemein befugt sein würde, die aestimatio zu fordern; vgl. dagegen besonders *Beaufin*, disput. ad l. 40. de leg. I. (in *Branchu*, obss. p. 197 sqq.) cap. 2, p. 200 sqq. und *Glück* cit. §. 27.

2) Eine andre Modifikation ist die, wenn es dem Legatar nicht eigentlich an dem commercium fehlt, wenn also kein eigentliches gesetzliches Verbot besteht, daß der Legatar die legirte Sache habe, sondern er nur aus zufälligen faktischen Gründen, etwa propter corporis sui vitium (z. B. wenn einem Kastraten eine militia legirt ist, vgl. l. 4. pr. de re milit. (49, 16), vgl. auch l. 35. de leg. III) oder propter qualitatem relicti, die legirte Sache nicht im Eigenthum haben kann. Da hier die Gründe wegfallen, aus denen im Falle eines wahren gesetzlichen Verbots Ungiltigkeit des Legats angenommen werden muß, so ist die Entscheidung Marcian's in der l. 114. §. 5. cit. völlig konsequent, daß in solchem Falle der Vermächtnißnehmer die aestimatio zu fordern berechtigt sei, und an einen wahren Widerspruch mit der l. 49. §. 2. cit. ist auch hier nicht zu denken, *Cujac.* ad l. 34. de V. O. (opp. I. p. 1185), *Glück* cit. §. 31, Roßhirt I. S. 227 fgg. —

Dies sind die Modifikationen unsrer Regel. Das dritte oben abgedruckte Gesetz, welches man ebenfalls noch anzuführen pflegt, die l. 11. §. 16. de leg. III. berührt, wenn man genauer zusieht, unsre Frage ganz und gar nicht. Es ist dort von einem legatum militiae an einen Sklaven die Rede, und die

Entscheidung lautet, daß, wenn der Testator den Sklaven für frei gehalten, das ganze Vermächtniß ungiltig sei, während im umgekehrten Falle der Herr des Sklaven die aestimatio der legirten Sache fordern dürfe. Erwägt man nämlich, daß nach dem Ausspruch des Paulus in l. 49. §. 1. de leg. II. überhaupt, wenn eine militia vermacht ist, „*aestimatio* videtur legata", so ist es klar, daß bei einem solchen Vermächtniß es im Allgemeinen gleichgiltig ist, ob die militia im commercium des Legatars steht oder nicht, indem vielmehr, wenn einem Freien dieselbe legirt ist, immer die aestimatio gefordert werden kann. Wenn daher Manche auf diese l. 11. §. 16. cit. den Grundsatz stützen, daß dann, wenn der Legatar das commercium der legirten Sache nicht habe, stets zu unterscheiden sei, ob der Testator dies gewußt, oder nicht, vgl. bes. *Joh. Robert.*, animadv. jur. civ. lib. III. c. 11. (cf. Cujac. opp. X. p. 305 sqq.): so ist dies offenbar unzulässig, indem die Unterscheidung der l. 11. cit., ob der Erblasser das Sklavenverhältniß gekannt oder nicht, blos und allein darin seinen Grund hat, weil es sich hier um eine mittelbare Erwerbung handelt, nicht aber darin, weil der Legatar das commercium der legirten Sache nicht hat, vgl. bes. *Beaufin* cit. cap. 3. p. 204 sqq., *Glück* cit. §. 33—35.

Hiernach stellt sich folgendes einfache Resultat heraus: wenn Jemand seine eigne Sache Jemanden vermacht, welcher in Folge eines gesetzlichen Verbots das commercium derselben nicht hat, so ist das Vermächtniß absolut ungiltig, während wenn in solchem Falle eine fremde Sache legirt ist, der Legatar den Werth derselben fordern kann, und dies auch dann eintritt, wenn die legirte Sache nicht wegen gesetzlichen Verbots, sondern wegen faktischer Gründe dem commercium des Legatars entzogen ist, vgl. auch Roßhirt, gem. deutsches Civilr. III. §. 691, Arndts, Rechtsler. VI. S. 294, Puchta, Lehrb. §. 528. und Vorl. ad h. l., Mommsen, Beitr. zum Oblig. R. I. S. 140. Anm. 1, Bering, Erbr. S. 688 fg., Tewes II. S. 258 fg.

Wenn nun aber nach den bisher angegebenen Grundsätzen das Vermächtniß ungiltig ist, weil die Sache extra commercium omnium oder doch extra commercium legatarii ist, so versteht es sich nach allgemeinen Grundsätzen (regula Catoniana!) von selbst, daß dasselbe auch dadurch keinen Rechtsbestand erhalten kann, wenn die legirte Sache noch bei Lebzeiten des Testators in das commercium kommt, l. 41. §. 2. de leg. I. Wäre jedoch das Legat unter irgend einer Bedingung hinterlassen, und pendente conditione wäre die Sache in das commercium gekommen, so ist das Vermächtniß vollkommen giltig, „quia ad conditionalia legata Catoniana non pertinet", l. 41. §. 2. cit. Deßhalb kann denn namentlich auch die Bedingung giltig zugefügt werden: wenn die Sache in das commercium kommen werde, aber offenbar irrig ist es, diese Bedingung mit Manchen (z. B. Wening Buch V. §. 68. Not. d) für die ausschließlich zulässige zu erklären.

Anm. 2. Wenn Jemanden eine Sache legirt ist, die schon im Augenblicke der Testaments-Errichtung dem Legatar eigenthümlich zugehört, so ist aus begreiflichen Gründen das ganze Vermächtniß ungiltig, und kann auch in Folge allgemeiner Grundsätze (regula Catoniana) dadurch nicht giltig werden, daß bei Lebzeiten des Testators die Sache von dem Legatar veräußert wird, §. 10. J. de

leg. (2, 20), l. 41. §. 2. de leg. I, l. 13. C. de leg. (6, 37). Nach der Meinung vieler älteren und neueren Juriſten (vgl. z. B. Statt Aller *Cujac.* ad Inst. II. 20. §. 10. verb. alienaverit, in opp. VIII. p. 997 sqq., Göſchen, Vorleſ. III. §. 1013, Keller, Paud. §. 563) ſoll aber hiermit in unauflöslichem Widerſpruch ſtehen der Ausſpruch des Celſus in l. 1. §. 2. de reg. Caton. (34, 7):

„Item si tibi legatus est fundus, qui scribendi testamenti tempore tuus est, si eum vivo testatore alienaveris, legatum tibi debetur, quod non deberetur, si testator statim decessisset“.

Die herrſchende Lehre aber hat ſich, und zwar gewiß mit größtem Rechte, ſchon lange gegen die Annahme eines ſolchen Widerſpruchs erklärt, vgl. *Harnier*, de reg. Cat. Heidelb. 1820. p. 72 sqq. und die dort in Not. 5—7. Zitt., Arndts im Rhein. Muſ. V. S. 207, und faſt alle neueren Lehr- und Handbücher. Es kann nämlich bei genauerer Betrachtung nicht bezweifelt werden, daß die Worte: *si eum vivo testatore alienaveris* als eine Bedingung, welche der Teſtator ſelbſt dem Legate ſetzte, aufzufaſſen ſind, ſo daß alſo der Nachſatz erſt mit den Worten legatum tibi debetur beginnt. Gerade bei dieſer Bedingung nämlich: si *vivo testatore* rem alienaveris konnten Zweifel entſtehen, ob dadurch die Rechtsbeſtändigkeit des Legats geſichert werde. Wollte man nämlich die regula Catoniana ganz wörtlich in Anwendung bringen, ſo hätte die Ungiltigkeit des Legats behauptet werden müſſen, weil, wenn der Erblaſſer ſogleich nach Errichtung des Teſtaments verſtorben wäre, offenbar jene Bedingung defizirt, und alſo das Legat unwirkſam geweſen ſein würde. Aber Celſus erklärt ſich doch dem Geiſte der reg. Catoniana gemäß für die Aufrechthaltung und zwar ſoll dies ein zweites Beiſpiel — das erſte kommt in §. 1. vor — für ſeinen im princ. huj. leg. aufgeſtellten Satz ſein, daß die regula Catoniana in quibusdam falsa est; vgl. auch Arndts a. a. O. und unten §. 540. Anm. —

Von der Regel aber, daß das Legat einer im Eigenthum des Legats ſtehenden Sache ungiltig iſt, kommen mehrfache Modifikationen vor:

1) Wenn ein ſolches Legat unter irgend einer Bedingung hinterlaſſen iſt, und im Augenblick der Erfüllung derſelben iſt die Sache veräußert, ſo iſt das Legat vollkommen giltig, „quia regula Catoniana ad legata conditionalia non pertinet“, l. 41. §. 2. de leg. I, l. 98. de cond. et dem. (35, 1). Sogar die Bedingung: si vivo testatore rem alienaverit ſoll ja, wie wir vorher geſehen haben, giltig zugefügt werden dürfen; aber nimmermehr zu rechtfertigen iſt es, wenn man gerade nur dieſe Bedingung für zuläſſig hält, wie dies z. B. von Weuing Buch V. §. 68. Not. y. Thibaut §. 903. und ſelbſt von Mühlenbruch §. 841. bei Note 9. geſchieht.

2) Auch dann iſt das Vermächtniß giltig, wenn der Legatar zwar zur Zeit der Teſtaments-Errichtung Eigenthümer der legirten Sache war, ihm aber dieſes Eigenthum aus einem vorausgehenden Grunde verloren geht, z. B. durch in integrum restitutio des früheren Eigenthümers, l. 82. §. 1. de legat. I. Dahin gehören auch die Fälle des ſchwebenden und widerruflichen Eigenthums, aber ſchwerlich auch ſolche des ſ. g. dominium revocabile ex nunc (§. 301. Anm.), wenn nicht etwa in Fällen der letztren Art der Erblaſſer von dieſem Sachverhältniſſe Kunde hatte, indem man dann gewiß die Abſicht ſupponiren

muß, er habe die Sache für den Fall legiren wollen, wenn der Legatar in Folge jenes Verhältnisses die Sache verlieren würde, arg. leg. 39. §. 2. de leg. I.

3) Wenn zwar die Sache zur Zeit der Testaments-Errichtung dem Legatar gehört, aber der Testator hatte schon damals einen Anspruch darauf, daß sie ihm tradirt werde, so ist das Vermächtniß immer giltig, mag die Sache dann wirklich an den Testator tradirt sein, oder nicht, indem im erstren Fall ein Anspruch des Legatars auf Rückgabe der Sache, im andren aber ein Liberationslegat begründet ist, l. 39. §. 2. de leg. I. Eben so ist auch ein Legat der eignen Sache dann giltig, wenn dem Erblasser dingliche Rechte daran zustanden, indem dann diese erlöschen, und insofern allerdings dem Legatar ein Gewinn erwächst, l. 71. §. 5, l. 86. §. 4. de legat. I. Wie aber, wenn solche dingliche Rechte nicht dem Testator, sondern einem Dritten zustehen? Ist auch in diesem Falle das Legat einer eignen Sache des Legatars giltig, und muß also etwa der Erbe solche Rechte ablösen, oder nicht? Hierher gehört die Entscheidung Papinian's in l. 66. §. 6. de legat II:

„Fundo legato si ususfructus alienus sit, nihilo minus petendus est ab herede, ususfructus enim, etsi in jure non in parte consistit, emolumentum tamen rei continet. Enimvero fundo relicto ob reliquas praestationes, quae legatum sequuntur, agetur, verbi gratia si fundus pignori datus, vel aliena possessio sit. Non idem placuit de ceteris servitutibus. *Sin autem res mea legatur mihi, legatum propter istas causas non valebit*".

Diese letztren Worte, und namentlich die da vorkommenden „Istae causae" mit manchen Aelteren und Neueren (z. B. noch *Mandrea*, de usufructu quasi parte dominii. Berol. 1864. p. 33 sqq.) blos auf die unmittelbar vorher erwähnten Prädialservituten zu beziehen, widerstreitet der ganzen Ausdrucksweise, und so kann denn eine ungezwungene Auslegung nur zu dem Resultate führen, daß ein Vermächtniß der eignen Sache des Legatars deßhalb nicht giltig werden könne, weil einem Dritten ein Nießbrauchs-, Pfand- oder Besitzrecht zustehe, mit andren Worten, daß dem Erben nicht die Verbindlichkeit obliege, dergleichen Rechte abzulösen, sondern das Legat ganz wirkungslos sei. Im Gegensatze hiervon sagt aber Julian in l. 86. pr. de leg. I:

„Si tibi homo, quem pignori dederas, legatus ab alio fuerit, actionem ex testamento habebis adversus heredem, ut pignus luatur",

und eben dies ist auch offenbar der Gedanke Ulpian's in l. 43. §. 3. eod.:

„Qui ab hostibus redemtus est, legari sibi poterit, et proficit legatum ad liberationem vinculi pignoris, quod in eo habuit, qui redemit",

denn bei dieser letztren Stelle mit Westphal, Verm. I. §. 244. u. A. zu supponiren, daß hier gerade der Testator den Legatar losgekauft, und dadurch eine Art Pfandrecht an seiner Person erworben hätte, ist kein hinreichender Grund vorhanden. — Cujacius in libr. XVII. Quaest. Pap. ad l. 66. §. 6. de leg. II. (opp. IV. p. 453), Donellus, comm. jur. civ. lib. VIII. c. 11. §. 25. (ed. Bucher IV. p. 399 sq.) und Andre mehr lösen nicht diese Schwierigkeit, sondern zerhauen den Knoten, wenn sie mit Haloander in l. 66. §. 6. cit. Statt: *propter* istas causas lesen wollen: *praeter* istas causas, vgl. auch dagegen *Jac. Gothofr.*, animadverss. jur. civ. c. 20. (in Otton. thes. III.

p. 318 sqq.) und *Joh. Stekii*, vindicationes legum anticriticae cap. 20. (bei Otto I. p. 531 sqq.). Das Natürlichſte iſt gewiß, die l. 66. cit. ſo aufzufaſſen, daß jene Gründe allein allerdings nicht hinreichen, um ein ſolches Legat der eignen Sache giltig zu machen, ſo daß alſo der Erbe keineswegs ſchon blos deßhalb, weil ein Dritter ein dingliches Recht auf eine ſolche Sache hat, dieſes abzulöſen verpflichtet iſt. Damit kann aber nicht ausgeſchloſſen ſein, daß dann, wenn ein gerade auf Ablöſung eines ſolchen Rechts gerichteter Wille des Erblaſſers angenommen werden kann — und ein ſolcher möchte ſtets dann anzunehmen ſein, wenn der Erblaſſer mit der Exiſtenz ſolcher Rechte bekannt war —, das Legat allerdings in ſoweit giltig iſt, daß der Erbe zur Ablöſung jener Rechte, oder, Falls dies nicht thunlich iſt, zur Leiſtung der aestimatio verpflichtet wird; und auf ſolche Fälle ſind die beiden andren oben angeführten Geſetze zu beziehen. Bei der l. 43. cit. iſt jene Vorausſetzung augenſcheinlich begründet; denn wenn ein redemtus ſich ſelbſt vermacht wird: ſo geht daraus natürlich hervor, daß dem Teſtator das Verhältniß deſſelben nicht unbekannt war, und bei der l. 86. cit. liegt jene Vorausſetzung wenigſtens ſehr nahe, denn wenn ein Sklave in ein Fauſtpfand, und alſo in den Beſitz eines Dritten gegeben war, ſo kann daraus wohl auf eine Wiſſenſchaft des Teſtators geſchloſſen werden, was bei der Verpfändung einer Immobilie (wovon die l. 66. cit. redet) keineswegs der Fall iſt, vgl. auch *Jac. Gothofr.* cit., Arndts im Rechtsl. VI. S. 329, Vering S. 690. Not. 7. Zu ähnlichen Reſultaten kommt auch Roßhirt, Verm. II. S. 162 fgg., indem er ebenfalls den muthmaßlichen Willen des Erblaſſers beſonders berückſichtigt wiſſen will, während Bachofen, Pfandr. I. S. 134 fgg., Mommſen, Beitr. zum Oblig. R. I. S. 156 fg. Not. 4. und Deruburg, Pfandr. I. S. 135 fg. eine Kontroverſe unter den römiſchen Juriſten annehmen und demgemäß gar keinen Verſuch zur Vereinigung der verſchiedenen Stellen durch Interpretation machen, für das Juſtinianiſche Recht aber die Ausſprüche von Julian und Ulpian der blos „gelegentlichen" Aeußerung Papinian's vorziehen wollen. Sintenis endlich Bd. III. §. 217. Anm. 16. betrachtet umgekehrt den Ausſpruch Papinians in l. 66. cit. als den allein maaßgebenden, indem er die l. 43. cit. ganz, wie Weſtphal verſtehen, und die l. 86. cit. als ein jus singulare für einen verpfändeten Sklaven auffaſſen will.

4) Gar nicht eigentlich als Modifikation unſrer obigen Regel erſcheint noch der Satz, daß einem fremden Sklaven eine Sache, welche im Eigenthume von deſſen Herrn ſteht, auch ohne Bedingung giltig vermacht werden kann, obwohl natürlich ein ſolches Legat nur dann wirkſam werden kann, wenn beim Tode des Erblaſſers der Sklave frei iſt. Ich ſage, dies ſei gar keine Modifikation unſrer Regel, denn „quum servo alieno aliquid in testamento damus, domini persona ad hoc tantum inspicitur, ut sit cum eo testamenti factio, ceterum ex persona servi constitit legatum", l. 82. §. 2. de leg. II. Vgl. Weſtphal, Verm. I. §. 154. und die da Angeff.

5) Wenn der Teſtator blos irrig glaubte, die legirte Sache gehöre dem Legatar, während ſie wirklich ſeine eigne iſt, ſo ſoll das Legat nach der Entſcheidung Juſtinian's vollkommen giltig ſein, „quia exitum voluntas defuncti habere potest", §. 11. J. de legat. —

C) Von der Form der Errichtung.

1) Von Kodizillen.

a) Im Allgemeinen. §. 526.

Inst. II. 25. de codicillis, Dig. XXIX. 7. de jure codicillorum, Cod. VI. 36. de codicillis. — *Dunius*, de veteri et novo jure codicillorum et de solenni V. testium numero in codic. test. confirm. Rom. 1752, Roßhirt, Verm. I. S. 1 fgg., Witte im Rechtslex. II. S. 670 fgg., und beſ. Fein, Fortſ. des Glück'ſchen Komm. XLIV. und XLV. und Mayer §. 16 fgg.; vgl. auch Bering, Erbr. S. 697 fgg.

1) *Paul.* l. 8. pr. h. t.: Conficiuntur codicilli quatuor modis, aut enim in futurum confirmantur, aut in praeteritum, aut per fideicommissum testamento facto, aut sine testamento. — *G. L. Böhmer*, de quatuor modis conficiendi codicillos; in Elect. tom. I. nr. 8, Fein XLIV. S. 18 fgg. S. 152 fgg., Mayer §. 19. Anm. 7.

2) *Papinian.* l. 5. h. t.: Ante tabulas testamenti codicilli facti non aliter valent, quam si testamento, quod postea factum est, vel codicillis confirmentur, aut voluntas eorum quocunque indicio (Vulg.: judicio) retineatur; sed non servabuntur ea, de quibus aliter defunctus novissime judicavit. — Wie dieſer Ausſpruch Papinian's mit der Relation Juſtinian's in §. 1. J. h. t.: »Sed quum ante testamentum factum codicilli facti erant, Papinianus ait, non aliter vires habere, quam si speciali postea voluntate confirmentur. Sed Divi Severus et Antoninus rescripserunt, ex iis codicillis, qui testamentum praecedunt, posse fideicommissum peti, si appareat eum, qui postea testamentum fecit, a voluntate, quam codicillis expresserat, non recessisse«, zu vereinigen ſei, iſt ſtreitig. Vgl. über die verſchiedenen Anſichten Fein XLIV. S. 169 fgg. Gewiß iſt die Meinung, welche neuerlich vorzüglich von Fein a. a. O. vertheidigt iſt, die richtige, daß nämlich Papinian in l. 5. cit. zur Konſervirung des Kodizills ſtets eine poſitive (ausdrückliche oder ſtillſchweigende) Beſtätigung des Erblaſſers verlangte, während die Kaiſer Severus und Antoninus nach §. 1. cit. denſelben ſchon dann beſtehen laſſen, wenn nur keine Willensänderung erweislich gemacht werden kann; vgl. auch Reuner, her. inst. ex re certa S. 87 fgg., Sintenis III. §. 208. Not. 7, Mayer §. 20. Not. 9.

3) *Theodosius* l. 8. §. 3. C. h. t.: In omni autem ultima voluntate, excepto testamento, quinque testes vel rogati, vel qui fortuito venerint, in uno eodemque tempore debent adhiberi, sive in scriptis, sive sine scriptis voluntas conficiatur; testibus videlicet, quando in scriptis voluntas componitur, subnotationem suam accomodantibus. Vgl. hiermit die von Hänel aufgefundenen Schlußworte der l. 7. C. Theodosiani de testamentis et codicillis IV. 4: In omni autem genere testamenti, sive id praetorio jure sive civili consistat, seu codicilli conscribantur, sive non scripta voluntas ultima praetendatur, id volumus observari, ut eodem die, quo coeptum quid eorum fuerit, ad perfectum sui plenitudine sortiatur, nihilque ejus in diem alterum differatur; quod quidem nullam habeat firmitatem, nisi aut septem aut quinque vel rogati vel qui fortuito venerint, possint jure testimonium perhibere, videlicet [ut] post hanc sanctionem divinis et liquescentibus apicibus, qui trium testium numero sint contenti. Cf. *Haubold*, opusc. Tom. II. praef. p. 151. und jetzt die Ausgabe des Codex Theodos. von Hänel l. 7. cit. — Vgl. überhaupt *Danz*, de externa codicillorum forma commentatio. Lips. 1835. und in der Gießer Zeitschr. Bd. IX. Nr. 8, Roßhirt, Verm. I. S. 17 fgg., Witte a. a. O. S. 679 fgg., Bachofen, ausgew. Lehren des Zivilr. S. 316 fgg. und vor Allen Fein XLIV. S. 339 fgg. XLV. S. 1 fgg. und Mayer §. 17. 18.

Anm. 1. Während das charakteristische Merkmal eines Testaments darin besteht, daß sich der Testator einen direkten Erben ernennt, ist es umgekehrt ein gemeinschaftlicher Grundsatz für alle Arten von Kodizillen, daß darin über direkte Universalsuccession keine Bestimmung getroffen werden kann *(„codicillis hereditas neque dari, neque adimi potest")*, so daß also darin weder eine Erbeinsetzung, noch auch eine Enterbung vorkommen kann, Gai. II. 273, §. 2. J. h. t., l. 10. h. t., l. 76. ad SC. Trebell. (36, 1), l. 14. C. de testam. (6, 23), l. 2. 7. C. h. t., l. 5. §. 1. C. de nec. serv. (6, 27). Daraus folgt denn auch von selbst, daß auch einem pure eingesetzten Erben keine Bedingung in einem Kodizill beigefügt, l. 6. pr. h. t., daß darin kein Substitut ernannt, l. 6. cit., l. 7. C. cit., und keine ungiltige Institution für giltig erklärt werden kann, l. 2. §. 4. h. t. Doch aber soll eine solche Bestätigung einer ungiltigen Erbeinsetzung, und eben so auch eine in einem Kodizill angeordnete Pupillarsubstitution in Folge einer benigna interpretatio wenigstens als Fideikommiß aufrecht erhalten werden, l. 2. §. 4. cit., l. 76. ad SC. Trebell. (36, 1), und eben so darf auch der Name des Erben in einem Kodizill angegeben werden, sofern dies der Testator im Testamente sich vorbehalten hat, l. 77. de hered. inst (28, 5), l. 10. pr. de condit. instit. (28, 7), so wie

denn auch die in einem Kodizill vorkommende Erklärung, daß ein eingeſetzter Erbe unwürdig ſei, die Wirkung hat, daß deſſen Portion dem Fiskus zufällt, l. 4. C. de his, quib. ut indign. (6, 35). Daß ein Soldat auch in einem Kodizill rechtskräftig inſtituiren darf, kann begreiflich gar nicht als wahre Ausnahme unſrer Regel angeſehen werden, l. 36. pr. de test. milit. (29, 1). Vgl. überhaupt Fein XLIV. S. 75 fgg., Mayer §. 16. Wenn neuerlich Krämel im ziv. Arch. XLIII. S. 58 fgg. auszuführen verſucht hat, daß dann, wenn der Erblaſſer ausdrücklich in ſeinem Teſtamente erkläre, „ſpätere Verfügungen ſollten als integrirende Theile ſeines Teſtaments angeſehen werden" auch Erbeinſetzungen und Enterbungen in Kodizillen angeordnet werden könnten: ſo dürfte er für dieſe neue Lehre — die er mit Unrecht als die in der früheren Doktrin und Praxis herrſchend geweſene anſieht — ſchwerlich Anhänger finden; vgl. dagegen auch Chop ebendaſ. XLIV. S. 311 fgg. und Windmüller ebendaſ. XLV. S. 341 fgg.

II. Die Inteſtat-Kodizille unterſcheiden ſich von den teſtamentariſchen weſentlich dadurch, daß die erſtren ganz ſelbſtſtändig ſind („nihil desiderant, sed vicem testamenti exhibent"), l. 16. h. t., vgl. Fein XLIV. S. 305 fgg., während die letztren als ein Acceſſorium des Teſtaments aufgefaßt werden müſſen, und mit demſelben ſtehen, fallen und wieder aufleben, einerlei, ob ſie confirmati ſind oder nicht, l. 3. §. 2. h. t. („Testamento facto, etiamsi in eo condicilli confirmati non essent, vires tamen ex eo capient. Denique si ex testamento hereditas adita non fuisset, fideicommissum ex hujusmodi codicillis nullius momenti erit"), l. 14. eod. („— — quod codicilli pro parte testamenti habeantur, observationemque et legem juris inde traditam servent"), l. 16 eod. („codicilli — — testamento facto jus sequuntur ejus"); Fein XLIV. S. 145 fgg., Mayer §. 21. Damit hängt auch die wichtige Regel zuſammen, daß die in einem teſtamentariſchen Kodizill getroffenen Dispoſitionen ſo zu beurtheilen ſind, als wären ſie in dem Teſtamente gemacht, l. 2. §. 2. h. t.:

Julian. „Codicillorum jus singulare est, ut, quaecunque in his scribentur, perinde haberentur, ac si in testamento scripta essent",

vgl. Fein XLIV. S. 232 fgg., ſo daß z. B. wenn der Teſtator ſeinem Sklaven im Teſtamente sine libertate ein Legat hinterließ, ihm aber ſpäter in einem Kodizill auch die Freiheit gab, das Vermächtniß vollkommen giltig war, „quasi ab initio constiterit legatum", l. 8. §. 5. h. t., und wenn ein in einem Kodizill freigelaſſener Sklave zwar zur Zeit des Kodizills dem Erblaſſer gehörte, aber nicht auch zur Zeit des früher errichteten Teſtaments, die Freilaſſung nicht als eine direkte, ſondern nur als eine fideikommiſſariſche zu Recht beſtehen konnte, l. 2. §. 2. h. t. Der umgekehrte Fall muß konſequent dahin entſchieden werden, daß die Freilaſſung allerdings als direkte gilt, vorausgeſetzt natürlich, daß der Sklave zur Todeszeit wieder in dem Eigenthum des Erblaſſers ſtand, und gewiß war dies auch die Entſcheidung Julian's in l. 2. §. 2. cit., wo das *non* vor recto libertas directa datur getilgt werden muß, *Cujac.* ad Afric. tract. II. ad l. 15. de jure codic. (opp. I. p. 1268), cf. Schult. et Smallenb. ad l. 2. §. 2. cit. (tom. V. p. 177), Fein a. a. O. S. 242 fgg., Mayer §. 22. Not. 2. Doch kann jene Regel (welche von Fein als „kodizillarrechtliche

Fiktion" bezeichnet wird) aus begreiflichen Gründen überall dann nicht zur Anwendung kommen, wenn in der Zwischenzeit zwischen dem Testamente und dem Kodizille Veränderungen in blos faktischen Zuständen vorkommen, indem hier immer der faktische Zustand, wie er im Augenblicke der Errichtung des Kodizills besteht, die Grundlage für die Beurtheilung desselben sein muß, vgl. Fein S. 256 fgg. Hiervon kommen folgende Anwendungen vor:

1) Ueberall, wenn es sich darum handelt, die wahre Willensmeinung des Kodizillanten zu ermitteln, müssen die Grundlagen einer solchen Auslegung immer nur aus der Zeit entnommen werden, in welcher der Kodizill errichtet worden ist,

> *Marcian.* l. 7. §. 1. h. t.: „Praeterea in illis, quae non juris sed facti sunt, non est perinde habendum, quod codicillis scribitur, atque si, ubi confirmatio, scriptum fuisset, veluti si ita in codicillis scriptum erit, *vestem, quae mea est*, codicillorum tempus spectandum, non quo confirmantur. Item *si Titius vivus est*, vel: *si tot annis est*, codicillis legavit Sejo, tempus codicillorum, non quo tempore fit testamentum, spectandum". Cf. *Schult.* et *Smallenb.* ad h. l. (tom. V. p. 179), Roßhirt, Verm. I. S. 9 fgg.

2) Wenn Jemand, welcher zwar zur Zeit der Testaments-Errichtung die testamenti factio hat, dieselbe später verliert, und in diesem Zustand einen Kodizill macht, so ist dieser ungiltig, wenn auch das Testament selbst rechtsbeständig bleibt, l. 7. pr. h. t. Wenn jedoch der Erblasser in einem solchen Falle noch vor seinem Tode die Testaments-Fähigkeit wieder erlangt, und in Folge davon auch das testamentum irritum factum, sei es jure postliminii oder durch eine wirksame bon. poss. secundum tabulas wieder zu Kräften kommt, so soll auch der Kodizill giltig werden, l. 8. §. 3. h. t., l. 12. §. 5. de captiv. (49, 15). Vgl. auch Fein XLIV. S. 53 fgg.

3) Wenn bei einer Kodizillar-Disposition, abgesehen von der testamenti factio, besondre persönliche Eigenschaften oder Zustände des Erblassers von Einfluß sind, so kommt blos und allein die Zeit des Kodizills in Betracht. Gesetzt, der Testator war zur Zeit, wo er das Testament errichtete, insolvend, oder er war damals noch keine 20 Jahr alt, zur Zeit aber, wo er den Kodizill macht, ist dies anders geworden, so ist die in dem Kodizill vorkommende Freilassung vollkommen giltig, obwohl sie, wenn sie im Testamente vorgekommen wäre, von Anfang an nichtig gewesen sein würde, l. 4. h. t., l. 1. C. de test. manum. Eben so werden, wenn Jemand als Soldat ein Testament, später als Nichtsoldat einen Kodizill gemacht hat, auf diesen letztren, ungeachtet etwaiger testamentarischer Konfirmation, nicht die Privilegien des Soldatentestaments angewendet, und so findet namentlich an den in solchem Kodizill hinterlassenen Vermächtnissen Abzug der Falzidischen Quart Statt, l. 17. §. 4. de testam. militis (29, 1), und wenn Jemand umgekehrt als paganus ein Testament, aber als miles einen Kodizill errichtet hat, so gelten für den letztern die Privilegien des Soldatentestaments, l. 8. §. 4. h. t., l. ult. ad leg. Falcid. (35, 2).

4) Endlich sind auch die subjektiven Voraussetzungen in der Person des Honorirten und des Onerirten nach dem Zeitpunkt zu beurtheilen, in welchem der Kodizill errichtet wird. So kann z. B. Jemanden, der im Augenblicke der

Teſtamentserrichtung noch nicht geboren iſt, wohl aber zur Zeit der Kodizillarverfügung, giltig ein Vermächtniß hinterlaſſen werden, l. 2. pr. h. t., und wenn umgekehrt der Vermächtnißnehmer zur Zeit des Kodizills ſchon todt war, ſo gilt das ganze Vermächtniß für nicht geſchrieben, obwohl derſelbe zur Zeit des Teſtaments noch lebte, l. 2. §. 1, l. 6. §. 4, l. 14. pr. h. t. Eben ſo iſt auch das ganze Vermächtniß dann ungiltig, wenn der Teſtamentserbe im Augenblicke der Kodizillar-Verfügung ſchon weggefallen iſt, und es alſo an einem Onerirten fehlt, über welchen Fall intereſſante Erörterungen in l. 14. und l. 15. h. t. vorkommen, vgl. beſ. Cujac. ad Afric. tract. II. ad l. 15. cit. (opp. I. p. 1269 sqq.) und Fein a. a. O. S. 263 fgg., ſ. auch Roßhirt, Verm. I. S. 13 fgg.

III. In den bisher dargeſtellten Beziehungen ſtehen ſich alle teſtamentariſchen Kodizille ganz gleich, mögen ſie confirmati ſein, oder non confirmati. Darin aber unterſcheiden ſich dieſe beiden Arten weſentlich, daß in den erſtren alle Arten letztwilliger Verfügungen, welche nicht nothwendig ein Teſtament vorausſetzen (ſ. oben Nro. I), vorkommen können, wie namentlich eigentliche Legate, Gai. II. 270, Ulp. XXV. 8, §. 10. J. de fideic. libert. (2, 23), direkte teſtamentariſche Freilaſſungen, l. 43. de manum test. (40, 4) und Vormundſchafts-Ernennungen l. 3. pr. de test. tut. (26, 2), l. 1. §. 1. de confirm. tut. (26, 3), während alle dieſe genannten Diſpoſitionen in nichtbeſtätigten Kodizillen nicht möglich ſind, indem da nur fideikommiſſariſche Verfügungen getroffen werden können, Gai. II. 270. 273, Ulp. XXV. 4. 8, Paul. IV. 1. §. 10, §. 10. J. de fideic. libert., §. 2. J. h. t. Durch die von Juſtinian bewerkſtelligte exaequatio legatorum et fideicommissorum iſt hieran natürlich ſo viel geändert worden, daß jetzt Vermächtniſſe aller Art auch in nichtbeſtätigten Kodizillen giltig hinterlaſſen werden können, während es im Uebrigen, namentlich in Betreff der tutoris datio, noch bei dem früheren Rechte verbleibt (vgl. auch oben Bd. I. §. 264. 265); vgl. überhaupt Fein XLIV. S. 199 fgg. Wenn übrigens eine, wenigſtens früher, ſehr verbreitete Praxis, beſonders auf die Auktorität der beiden Böhmer, auch noch den andren wichtigen Unterſchied zwiſchen konfirmirten und nichtkonfirmirten Kodizillen annimmt, daß bei den erſtren keine beſondren Formen der Errichtung nöthig ſeien, weil die Teſtaments-Solennien auch auf ſolche Kodizille bezogen werden müßten, vgl. beſ. *J. H. Böhmer*, de codicillis absque testibus validis; in Exercitt. ad Pand. tom. V. nr. 78, und *G. L. Böhmer* in der praef. dazu §. 14: ſo läßt ſich dieſe Anſicht gewiß nicht vertheidigen. Wenn nämlich dafür beſonders angeführt wird, daß ja ſolche Kodizille als Theil des Teſtaments anzuſehen ſeien, l. 2. §. 2, l. 14. pr. h. t., worin von ſelbſt liege, daß die Formalien des Teſtaments auch für ſie gelten müßten, ſo iſt dieſe Behauptung ſchon darum irrig, weil jene Quellenausſprüche ſich gar nicht blos auf konfirmirte, ſondern auf alle teſtamentariſchen Kodizille überhaupt beziehen, und alſo blos die bei Nro. II. entwickelte Bedeutung haben, daß alle teſtamentariſchen Kodizille gleichſam ein Acceſſorium des Teſtaments ſind. Hätten aber wirklich auch jene Ausſprüche eine ausſchließliche Beziehung auf konfirmirte Kodizille, ſo daß damit etwas Charakteriſtiſches gerade für dieſe angegeben ſein ſollte, ſo dürfte dies doch unmöglich auf die Formen bezogen werden, da ja bekanntlich zur Zeit der

Pandektenjuriſten alle Kodizille ganz formlos waren, ſondern die einzig mögliche Bedeutung jenes Satzes könnte dann nur die ſein, daß konfirmirte Kodizille materiell inſofern als Theil des Teſtaments zu betrachten ſeien, als darin ſolche Beſtimmungen getroffen werden dürfen, die eigentlich ein Teſtament vorausſetzen. Für die Solennitäten bei der Errichtung iſt vielmehr allein maaßgebend die Verordnung von Theodos in l. 8. §. 3. C. h. t. (T. 3): „In *omni* ultima voluntate, excepto testamento, quinque testes debent adhiberi“, deren Wortlaut und Geiſt ſich gleichmäßig auf konfirmirte, wie nichtkonfirmirte Kodizille bezieht. Faſt unbegreiflich aber iſt es, wenn man ſich für die gegneriſche Anſicht auch noch auf l. 1. C. Th. de test. et codicill. (4, 4) berufen hat, indem ja da ausdrücklich nur bei ſolchen Kodizillen Zeugen verlangt würden, „quos testamentum non praecedit“, denn augenſcheinlich gehen dieſe Worte keineswegs auf nichtkonfirmirte Kodizille im Gegenſatze der konfirmirten, ſondern vielmehr auf die codicilli ab intestato im Gegenſatze der teſtamentariſchen; denn während früher alle Kodizille formlos waren, änderte dies Konſtantin in der ang. Verordnung in Beziehung auf Inteſtatkodizille ab, was dann erſt von Theodos in der l. 8. cit. auch auf teſtamentariſche ausgedehnt wurde. Wenn man ſich endlich für die hier bekämpfte Meinung ſogar auf §. ult. J. h. t.: „Codicillos autem etiam plures quis facere potest, *et nullam solennitatis ordinationem desiderant*“, berufen hat, indem man die unterſtrichenen Worte auf codicilli confirmati bezog, ſo iſt dies augenſcheinlich willkührlich, indem der Kaiſer hier von Kodizillen überhaupt, nicht aber von einer einzelnen Spezies derſelben redet, und der Sinn jener Worte kann demnach nicht wohl ein andrer ſein, als daß bei Kodizillen keine ſolennen Worte und Wortſtellungen zu beobachten ſeien, vgl. auch *Theoph.* ad h. l. S. überhaupt *Dunius* cit. p. 184 sqq., Roßhirt, Verm. II. S. 22 fgg., Fein XLV. S. 95 fgg., Mayer §. 22. Not. 9, Archiv für prakt. Rw. III. S. 134 fgg., Ihhofen in der Sächſ. Zeitſchr. für Rechtspfl. N. F. V. S. 319 fgg. Vgl. auch Seuffert's Arch. I. 102. 358, II. 314, IX. 52. Wenn jetzt Kräwel in der oben angef. Abh. S. 78 fgg. zwar im Allgemeinen einräumt, daß auch bei beſtätigten Kodizillen die geſetzliche Form beobachtet werden müſſe, davon aber dann eine Ausnahme ſtatuiren will, wenn der Erblaſſer in ſeinem Teſtamente ſich ausdrücklich von der Beobachtung dieſer Form ſelbſt diſpenſirt habe: ſo bedarf dies gewiß keiner beſondren Widerlegung; vgl. dagegen auch Chop a. a. O. S. 335 fgg. und Windmüller a. a. O. S. 361 fgg. — Bei der eben behandelten Streitfrage hat man regelmäßig nur codicilli *in futurum* confirmati im Auge. Daß alle diejenigen, welche für dieſe keine Formen verlangen, daſſelbe auch im Falle der confirmatio *in praeteritum* annehmen, verſteht ſich von ſelbſt. Aber auch diejenigen, welche für die dem Teſtamente nachfolgenden Kodizille die oben vertheidigte richtigere Theorie vertheidigen, ſind in Betreff der formloſen Kodizille, welche in einem nachfolgenden Teſtamente beſtätigt worden ſind, keineswegs unter einander einverſtanden. Am Weiteſten geht Fein XLV. S. 131 fgg., indem er ohne Beſchränkung die volle Wirkſamkeit einer ſolchen confirmatio behauptet, weil dieſelbe eine rechtsgiltige repetitio ſei, wodurch auch legata inutilia volle Geltung erlangen müßten, l. 19. h. t.; es könne demnach unbedenklich der Erblaſſer in ſeinem Teſtamente „alle bisher von ihm errichteten Kodizille“ beſtätigen, und wenn dies geſchehen

ſei, ſo komme es durchaus auf keine Form an, ſondern der in einem ſolchen Kodizille Honorirte habe nichts weiter zu beweiſen, als daß derſelbe wirklich von dem Erblaſſer und zwar vor dem Teſtamente, errichtet ſei. Puchta, Lehrb. §. 523. und Vorl. ad h. l. will dagegen die Konfirmation eines formloſen Kodizills nur dann gelten laſſen, wenn auch der Inhalt deſſelben durch das Teſtament beglaubigt werde, wie namentlich, wenn der beſtätigte Kodizill ſo genau bezeichnet ſei, daß über ſeine Identität kein Streit entſtehen könne. Sintenis endlich (Bd. III. §. 208. Anm. 7) ſpricht auch in dieſem Falle der confirmatio alle Kraft ab, und will dieſelbe nur dann etwas wirken laſſen, wenn und wieweit der Inhalt des Kodizills in das Teſtament ſelbſt übergegangen ſei, wo es denn freilich des Kodizills gar nicht bedürfe. Ich trete entſchieden dieſer letztren Anſicht bei. Die geſetzlichen Formen für letztwillige Diſpoſitionen haben augenſcheinlich nur den Zweck, um den Inhalt derſelben gegen Fälſchungen, Unterſchiebungen u. dgl. möglichſt ſicher zu ſtellen („ut testantium successiones sine aliqua captione serventur", l. 1. C. Th. de test. et cod. (4, 4), „ne quid falsitatis incurrat", „ut per ampliores homines perfectissima veritas reveletur", l. 32. C. de fideic. (6, 42), und es verſteht ſich daher m. E. ganz von ſelbſt, daß auch gerade dieſer Inhalt in der geſetzlichen Form ausgeſprochen ſein muß, und eine bloſe Verweiſung auf eine anderweite formloſe Diſpoſition, aus welcher dieſer Inhalt zu entnehmen ſei, niemals genügen kann, mag dieſe Verweiſung in der Geſtalt einer repetitio oder einer confirmatio erfolgen; durch die Zulaſſung ſolcher Verweiſungen würde offenbar der weſentliche Zweck der geſetzlichen Formvorſchriften vollſtändig vereitelt.

b) Insbeſondre von der Kodizillarklauſel. §. 527.

Chiflet., de jure fideic. lib. III. c. 1 sqq. (in *Otto*, thes. V. p. 817 sqq.), *Stryk*, de clausula codicillari, Frcf. 1670. (in diss. tom. I. no. 18), *Hellfeld*, de effectu claus. codic. testamento, quod rumpitur, adjectae (in opusc. et diss. jur. civ. priv. no. XVIII), *Tauchert*, de claus. codic. Hal. 1822. *Sickel* (praes. *Einert*), de vi clausulae codic. in test. nullo. Lips. 1829, Roßhirt, Verm. I. S. 45 fgg., Fein, Komm. XLV. S. 184 fgg., Mayer a. a. O. §. 23 fgg., Heimbach im Rechtslex. X. S. 989 fgg., Vering, Erbr. S. 704 fgg.

Anm. 1. Die Behauptung, daß die Kodizillarklauſel, auch wenn ſie nicht im Teſtamente zugefügt ſei, doch ſubintelligirt werden müſſe, vgl. beſ. *Alef*, de otio clausulae codicillaris in quovis testamento Heidelb. 1750. (auch in Dieb. acad. nr. 23) und die da p. 9 sqq. Angeſſ., läßt ſich weder mit den allgemeinen Grundſätzen über Konverſion eines Rechtsgeſchäfts (vgl. oben §. 101 und ſ. jetzt auch Römer im ziv. Arch. XXXVI. S. 66 fgg.), noch auch mit den ſpeziellen, die Kodizillarklauſel betreffenden Geſetzen vereinigen, vgl. beſ. *Papinian.* in l. 41. §. 3. de vulg. et pup. subst. (28, 6):

„— -- Quae ita locum habent, si patris testamentum jure valuit; alioquin, si non valuit, ea scriptura, quam testamentum esse voluit, codicillos non faciet, *nisi hoc expressum sit*“;

ſ. auch l. 29. qui test. fac. poss. (29, 1), l. 1, l. 13. §. 1. h. t., l. 11. §. 1. de leg. III, l. 8. §. 1. C. h. t., l. 29. C. de fideic. (6, 42), l. 11. C. de test. manum. (7, 2). Wenn *Alef* cit. cap. 3. alle dieſe klaren und beſtimmten Ausſprüche dadurch beſeitigen will, daß er dabei Fälle ſuppeniren will, in denen der Wille des Erblaſſers beweislich gemacht werden könne, daß er gerade nur ein Teſtament, und keines Falls einen Kodizill errichten wolle, alſo Fälle, in denen ausdrücklich oder ſtillſchweigend die Kodizillarklauſel vom Teſtator ausgeſchloſſen ſei: ſo bedarf es in der That nur einer unbefangenen Betrachtung dieſer Geſetze, um eine ſolche Auslegung als unhaltbar zu erkennen. Die Geſetze, welche dagegen *Alef* cit. cap. 2. no. 19 sqq. für ſeine Anſicht anführt, ſind in der That unbeweiſend. Vorzüglich beruft er ſich auf Ulpian in l. 3. de test. militis (29, 1):

„Si miles, qui destinaverat communi jure testari, ante defecerit, quam testarctur, Pomponius dubitat. Sed cur non in milite diversum probet? neque enim, qui voluit jure communi testari, statim beneficio militari renunciavit, nec credendus est quisquam genus testandi eligere ad impugnanda sua judicia. Sed magis utroque genere voluisse propter fortuitos casus, quemadmodum pleriqne pagani solent, quum testamentum faciunt per scripturam, adjicere [Hal.: quum testamentum faciunt, per scripturam adjicere], velle hoc etiam vice codicillorum valere, nec quisquam dixerit, si imperfectum sit testamentum, codicillos non esse: nam secundum nostram sententiam etiam D. Marcus rescripsit“.

Augenſcheinlich wolle hier der Juriſt den Satz, daß, obwohl ein Soldat jure communi zu teſtiren beabſichtige, deſſen letzter Wille dennoch jure militari erhalten werde, ohne daß dazu irgend eine Klauſel erforderlich ſei, dadurch beſonders bekräftigen, daß er an den ganz ähnlichen Fall erinnere, wenn ein Nichtſoldat ein Teſtament zu machen beabſichtige, und dieſes als Kodizill erhalten werde. Sollte aber wirklich eine Aehnlichkeit unter beiden Fällen ſein, und ſollte alſo Ulpian bei Zuſammenſtellung dieſer beiden Fälle nicht einer großen Abſurdität ſich ſchuldig gemacht haben, ſo müſſe man nothwendig annehmen, daß auch im letztren Falle keine beſondre Klauſel dazu nöthig ſei, um das Teſtament als Kodizill aufrecht zu erhalten. Wer hier anders ſage, und alſo die Kodizillarklauſel für nöthig halte, „ineptias ne puero quidem dignas, perspicacissimo Ulpiani ingenio ineptissimus ille affricare conatur!“ Offenbar hat aber Alef den Gedankengang Ulpian's ganz mißverſtanden. Die Frage war die: ob, wenn ein Soldat zwar die Abſicht hat, nach gemeinem Rechte zu teſtiren, darnach aber ſein Teſtament nicht zu Recht beſtehen kann, daſſelbe nicht wenigſtens als testamentum militare gelte? Nun iſt es bekannt, daß bei einem Soldatenteſtamente nur der Wille des Teſtators entſcheidet, ganz unabhängig von ſonſtigen Feſſeln des jus commune; und demnach war für die Bejahung jener Frage nur der Beweis nöthig, daß es für eine ſolche Aufrechthaltung nicht an dem Willen des Teſtators fehle. Um dieſen Beweis zu führen, daß es an einem

solchen Willen und Wunsche des Testators, sein Testament in jeder möglichen Weise aufrecht zu erhalten, wohl nicht fehle, beruft sich nun Ulpian neben andren Sätzen, die dies a priori darzuthun bestimmt sind, auch auf den aus der römischen Praxis entnommenen Erfahrungssatz, daß ja den bei Weitem meisten Testamenten die Kodizillarklausel zugefügt werde, was eben nur aus dem Streben der Testatoren entspringe, ihren letzten Willen in jeder möglichen Weise aufrecht zu erhalten. Daß nach dieser unleugbar richtigen Auffassung die l. 3. cit. nicht nur kein Argument gegen, sondern vielmehr einen starken Beweis für unsre Ansicht enthält, leuchtet von selbst ein. — Wenn sich Alef auch noch auf l. 88. §. ult. de leg. II. beruft, so ist dies darum unstatthaft, weil da in den Worten: ‚et si minus aliquid legitime minusve perite fecero, pro jure legitimo haberi debet hominis sani voluntas' eine zwar nicht kunstmäßig, aber deutlich genug ausgedrückte Kodizillarklausel enthalten ist, und die l. 76. ad SC. Trebell., die Alef ferner noch anführt, spricht nur den Satz aus, daß eine in einem Kodizill vorkommende Pupillarsubstitution in Folge einer benigna interpretatio als Fideikommiß angesehen werden solle, ein Satz, der höchstens nur eine entfernte Analogie für die Alef'sche Behauptung begründen, aber dieselbe niemals, und am Wenigsten gegen die oben angeführten klaren Gesetze beweisen könnte, da von einer Konversion hier offenbar gar nicht die Rede ist. Vgl. auch überhaupt *Chiflet* cit. c. 2. 3. und insbesondre gegen Alef, *Löhlein*, de otio clausulae codicillar. etc. Herbip. 1750, *Schorch*, diss. qua claus. codicill. praesumtam non dari ostenditur. Erl. 1763, Fein a. a. O. S. 191 fgg., Mayer §. 23. Not. 4 fgg. — Uebrigens kommen von der hier vertheidigten Regel Ausnahmen vor bei dem testamentum *parentum inter liberos*, l. ult. C. fam. herc. (3, 36), cf. l. 1. C. Th. fam. herc. (2, 24), Fein a. a. O. S. 227 fgg., bei dem s. g. testam. *posterius imperfectum* (s. oben S. 204 fgg. und jetzt auch Fein a. a. O. S. 237 fgg.), und endlich in einem speziellen, für uns unpraktischen Fall in favorem libertatis, l. 38. de fideic. libert. (40, 5), während die weiteren oft noch angeführten Ausnahmen bei dem testamentum militare und bei dem testam. ad pias causas gewiß unbegründet sind, vgl. Fein a. a. O. S. 252 fgg.

Anm. 2. Die Frage, welche Mängel eines Testaments durch die Kodizillarklausel geheilt werden können? muß der Natur der Sache nach durch folgenden einfachen Grundsatz beantwortet werden: derjenige letzte Wille, welcher giltig sein würde, wenn der Testator von vornherein die Errichtung einer Kodizillar-Disposition beabsichtigt hätte, wird durch die Kodizillar-Klausel als Kodizill aufrecht erhalten, obwohl der Testator eigentlich die Errichtung eines Testaments beabsichtigte. M. a. W. wenn die Honorirten auf die Kodizillarklausel rekurriren, so ist nun Alles so zu beurtheilen, wie wenn der Testator von Anfang an bloße Kodizillar-Dispositionen beabsichtigt hätte. Dadurch erledigen sich viele Punkte von selbst, wie sich denn z. B. namentlich daraus ergibt, daß jene Klausel ganz unwirksam sein muß, wenn es dem Testirer an der aktiven, oder den Honorirten an der passiven testamenti factio fehlt, wenn der Inhalt des Testaments dunkel oder unbestimmt ist, u. dgl. m. Einige streitige Punkte sollen hier noch etwas näher in's Auge gefaßt werden:

1) Ob die Kodiz. Klauſel wirkſam ſein könne, wenn das Teſtament aus Gründen des Notherbenrechts hinfällig iſt, darüber herrſcht auch noch h. z. T. Streit.

a) Für den Fall, wenn das Teſtament als inoffizios erſcheint, behaupten freilich ältere wie neuere Juriſten faſt einſtimmig (vgl. auch noch Mayer §. 25. Not. 7 fgg.) die völlige Unwirkſamkeit unſrer Klauſel, und man beruft ſich dafür auf l. 13. de inoff. test. (vgl. oben S. 270) und auf l. 56. de legat. III:

> Apud *Scaevolam* libr. XVIII. Dig. Claudius notat: „Nec fideicommissa ab intestato data debentur ab eo, cujus de inofficioso testamento constitisset, quia crederetur quasi furiosus testamentum facere non potuisse, ideo nec aliud quid pertinens ad suprema ejus judicia valet".

In beiden Stellen iſt aber nur geſagt, daß dann, wenn ein Teſtament durch die *querela inofficiosi testamenti* wirklich reſzindirt worden iſt, der Sieger die in demſelben ausgeſetzten Vermächtniſſe, ungeachtet zugefügter Kodizillarklauſel, nicht zu entrichten braucht, weil dieſelben „quasi a demente data" angeſehen werden müſſen. Unſre Frage iſt aber vielmehr die: wie es ſich verhalte, wenn einem Teſtamente, in welchem Pflichttheilsberechtigte übergangen ſind, die Kodiz. Klauſel beigefügt iſt, und die eingeſetzten Erben ſich von vorneherein für die Geltendmachung dieſer Klauſel erklären? und auf dieſe Frage muß m. E. die Antwort unbedenklich dahin gehen, daß die Kodizillarklauſel vollkommen wirkſam iſt, und in Folge davon der übergangene Pflichttheilsberechtigte an alle in dem testam. inofficiosum enthaltenen Diſpoſitionen ganz eben ſo gebunden iſt, als wenn der Teſtator dieſelben gleich von Haus aus in einem Inteſtat-Kodizill getroffen hätte. Wäre dies aber geſchehen, hätte alſo der Erblaſſer in einem reinen Inteſtatkodizill ſeine nächſten Inteſtaterben durch Anordnung von Univerſal- oder Singular-Vermächtniſſen ſo belaſtet, daß ihnen wenig oder nichts übrig bleiben würde: ſo fallen deßhalb dieſe Kodizillar-Diſpoſitionen doch keineswegs vollſtändig zuſammen, ſondern dieſelben werden nur ſoweit gekürzt, daß der Pflichttheilsberechtigte ſeine Falzidia und ſeinen Pflichttheil frei hat. Und genau daſſelbe muß alſo auch unzweifelhaft angenommen werden, wenn der Erblaſſer zwar principaliter ein Teſtament zu errichten beabſichtigte, die eingeſetzten Erben aber auf die darin enthaltene Kodizillarklauſel rekurriren. Die oben angeführten Geſetze ſtehen aber dieſer Entſcheidung offenbar nicht entgegen, denn durch die Berufung der Honorirten auf die Kodizillarklauſel fällt der Begriff eines testamentum inofficiosum und die Möglichkeit der querela inoff. test. von ſelbſt hinweg, und auch von dem color insaniae und deſſen Folgen kann begreiflich keine Rede ſein; vgl. auch Fein a. a. O. S. 344 fg.

b) Wenn das Teſtament nichtig iſt, ſei es nach altem Rechte wegen Präterition eines Suus (und ganz ſo iſt auch ohne Zweifel der Fall zu entſcheiden, wenn von einem präterirten Emanzipatus eine bon. poss. contra tabulas gebraucht werden kann, was Mayer §. 25. lit. c. ohne genügenden Grund in Abrede ſtellt), oder nach dem Rechte der Nov. 115, oder wenn ein Teſtament durch agnatio postumi rumpirt iſt: ſo hat ſich die herrſchende Lehre

von jeher dafür ausgeſprochen, daß die Kodizillarklauſel wirkſam ſei, wobei nur natürlich die verſchiedenen Anſichten über das Rechtsmittel aus der Nov. 115. nicht ohne Bedeutung ſein konnten, vgl. *Hellfeld* cit. §. 26. §. 35 sqq., Francke, Recht der Notherben §. 33. und die da in Not. 4. Zitt., Roßhirt, Verm. I. S. 48 ſgg., S. 54 ſgg., Degener in Gieß. Zeitſchr. XVIII. S. 403 fg., Strippelmann, Entſch. d. O. A. G. zu Kaſſel II. S. 334 ſgg., Sintenis, pr. Zivilr. III. §. 208. Anm. 10, Mayer §. 25; ſ. auch Seuffert's Arch. III. 355, V 205, VII. 70, X. 274. Unbeſtritten war freilich dieſe Anſicht niemals, und auch noch neuerlich hat Mühlenbruch, Komm. XXXVII. S. 368 ſgg., dem auch z. B. Puchta, Lehrb. §. 534. Not. I. beiſtimmt, dieſelbe bekämpft, wie ich glaube, mit Unrecht. Mühlenbruch argumentirt ſo: „Auch noch im neueſten Rechte beſteht die Nothwendigkeit einer förmlichen Einſetzung oder Ausſchließung der Notherben. Durch Kodizille können aber weder Erbeinſetzungen noch Enterbungen verfügt werden, und die Konſequenz erfordert, daß eine Wirkung, welche ſich durch Kodizille überhaupt nicht erreichen läßt, auch durch die Kodizillarklauſel nicht möglich wird". Offenbar iſt aber bei dieſer Argumentation überſehen, daß jene Nothwendigkeit einer förmlichen Bedenkung ſchlechthin nur dann eintritt, wenn der Erblaſſer auch wirklich als testatus verſterben ſoll, daß aber dann keine Rede davon ſein kann, wenn derſelbe als intestatus und mit Hinterlaſſung bloſer Kodizille verſtirbt. Nun iſt ja aber, wenn die in dem Teſtamente Honorirten auf die Kodiz. Klauſel rekurriren, das ganze Verhältniß ſo zu beurtheilen, wie wenn gar kein Teſtament, ſondern bloſe Inteſtatkodizille errichtet worden wären, und dabei ſind jene formellen Notherben-Rückſichten gar nicht zu nehmen. Für dieſe Anſicht ſpricht denn auch ſehr beſtimmt die l. 24. §. 11. de fideic. libert. (40, 5).

> „Ex testamento, quod agnatione postumae ruptum esse constitit, neque directas libertates competere, neque fideicommissarias deberi, *quas non a legitimis quoque heredibus paterfamilias reliquerit*, satis constat",

denn daß die unterſtrichenen Worte blos von einer Kodizillar-Klauſel verſtanden werden können, daß alſo die Wirkſamkeit dieſer Klauſel auch im Falle eines testam. ruptum durch dieſe Stelle unzweideutig anerkannt wird, ſcheint mir unzweifelhaft, und ich begreife nicht, wie Mühlenbruch S. 373. es wahrſcheinlicher finden kann, daß Ulpian vielmehr an einen eigentlichen codicillus ab intestato gedacht, und alſo nur habe ſagen wollen „wenn gleich ein durch agnatio postumi rumpirtes Teſtament allen ſeinen Beſtimmungen nach ungiltig wird, ſo werden doch bloſe Inteſtatkodizille von einem Poſtumus überall nicht rumpirt", vgl. l. 3. §. 1. de jure codicill. Ulpian redet ſo deutlich wie möglich nur von Freilaſſungen, welche in einem rumpirten Teſtamente vorkommen, und von dieſen, in einem ſolchen Teſtamente enthaltenen Freilaſſungen ſagt er, dieſelben ſeien ungiltig wenn der Teſtator nicht etwa auch (quoque) die Inteſtaterben damit onerirt habe. Muß man aber hiernach einräumen, daß die Kodizillarklauſel bei einem testam. ruptum wenigſtens inſofern als wirkſam anerkannt werde, daß darin vorkommende Freilaſſungen und Vermächtniſſe dadurch erhalten werden, ſo würde es in hohem Grade inkonſequent ſein, die

übrigen Wirkungen einer ſolchen Klauſel, alſo namentlich Erhaltung der direkten Erbeinſetzungen in der Geſtalt von fideikommiſſariſchen, nicht eintreten zu laſſen. Fein a. a. O. S. 323 fgg. iſt mit der vorhergehenden Deduktion zwar inſofern einverſtanden, daß auch er die Argumentationen von Mühlenbruch für verfehlt erklärt (S. 354 fg.), aber auf einem andren Wege gelangt er doch im Weſentlichen zu demſelben Reſultate, wie Mühlenbruch. Er beruft ſich nämlich (S. 325 fgg.) auf zwei, ſeiner Meinung nach bei unſrer Lehre mit Unrecht bisher ganz ignorirte Geſetzesſtellen, nämlich auf l. 2. de legat. III. und l. 31. C. de fideic. (6, 42), in denen übereinſtimmend gelehrt werde, daß ein Fideikommiß, welches der Erblaſſer einem präterirten Notherben aufgelegt habe, von demſelben nicht entrichtet zu werden brauche. Da hiernach der Erblaſſer den Notherben nicht einmal ausdrücklich für den Fall, daß derſelbe als Inteſtaterbe eintrete, mit einem Vermächtniß belaſten könne, ſo ſei dies natürlich auch nicht durch Hinzufügung der Kodizillarklauſel möglich, und dieſe Klauſel könne alſo nur für ſolche Inteſtat-Erben Wirkſamkeit äußeren, welche entweder gar kein Notherbenrecht hätten, oder doch von dem Erblaſſer in dieſer Beziehung nicht verletzt ſeien; aus dieſer letztren Bemerkung erkläre ſich denn auch genügend die l. 24. §. 11. de fideic. libert., indem da vorausgeſetzt werden müſſe, daß neben der präterirten postuma auch noch andre nicht übergangene Inteſtaterben vorhanden ſeien, für welche dann allerdings die Kodiz. Klauſel wirkſam ſein müſſe. M. E. liegt hier ein Mißverſtändniß zu Grunde. Beide von Fein angeführte Stellen ſprechen nämlich nur den allerdings ſehr natürlichen Gedanken aus, daß ein präterirter suus oder emancipatus nicht für den Fall wirkſam onerirt werden könne, wenn er auf Grund ſeiner Präterition, alſo contra judicium patris durch die ſ. g. querela nullitatis oder bon. poss. contra tabulas zur Erbfolge gelangen ſollte. Daß aber hieraus kein Schluß auf den Fall gemacht werden kann, wenn der Erblaſſer die Kodiz. Klauſel ſeinem Teſtamente beigefügt hat, ſcheint mir unzweifelhaft. Wenn nämlich das Letztre geſchehen iſt, und die eingeſetzten Erben rekurriren auf dieſe Klauſel, ſo kann ja von präterirten Notherben gar nicht mehr die Rede ſein; dieſelben ſind vielmehr ſo aufzufaſſen, wie wenn der Erblaſſer ſie gleichſam eingeſetzt hätte, und die l. 2. und l. 31. cit. können alſo gewiß nicht der Rechtsgiltigkeit der in dem Inteſtatkodizill getroffenen fideikommiſſariſchen Diſpoſitionen entgegenſtehen. Wie ſehr für dieſe Anſicht die l. 24. §. 11. cit. ſtreitet, iſt ſchon oben angedeutet worden, und es bedarf wohl keiner beſondren Ausführung, daß die vorher angeführte Interpretation von Fein, von welcher er ſelbſt ſagt, daß ſie als divinatoriſch bezeichnet werden könnte (S. 337 a. E.), nur ein Nothbehelf iſt, um einen angeblichen, in der That aber gar nicht vorhandenen Widerſtreit der Geſetze zu beſeitigen. — Der herrſchenden, auch von uns vertheidigten Meinung wird aber von den Meiſten eine Ausnahme beigefügt, die zwar nicht unmittelbar durch Geſetze, wohl aber durch gute innere Gründe und durch geſetzliche Analogieen unterſtützt wird. Man lehrt nämlich gewöhnlich (vgl. z. B. *Hellfeld* cit. §. 37, Francke und Roßhirt an den angeff. Orten, und die von dieſen Schriftſtellern Zitt., und beſ. noch Mayer §. 26 fg.), daß dann, wenn der Teſtator irrthümlich einen Notherben präterirt, er alſo z. B. an denſelben gar nicht gedacht

habe — ein Fall, der insbeſondre bei Poſtumi leicht vorkommen kann —, die Kodizillarklauſel propter defectum voluntatis nicht wirkſam werden könne; denn wollte man hier das Teſtament in irgend einer Weiſe aufrecht erhalten, ſo würde dies ja gewiß gegen die präſumtive Abſicht des Teſtators ſein. Als eine ſehr nahe liegende geſetzliche Analogie hierfür iſt der bekannte Satz anzuſehen, daß das Teſtament eines Soldaten, obwohl dieſer ſeine Notherben giltig übergehen konnte, doch dann ungiltig wird, wenn er irrthümlich einen Poſtumus präterirt hat, l. 36. §. 2. de test. mil. (29, 1), und gewiſſer Maaßen kann hierher auch der Satz gezogen werden, daß ein Univerſalfideikommiß, womit ein Deſzendent des Teſtators onerirt iſt, nur dann giltig iſt, wenn derſelbe ohne Kinder verſtirbt, ‚ne videatur testator alienas successiones propriis anteponere', l. 30. C. de fideic. (6, 42). Wenn Fein a. a. O. S. 357 fgg. nach dem Vorgang von Faber, error. Pragm. dec. 20. err. 7, einen entſcheidenden Gegengrund in l. 3. pr. §. 1. h. t. (29, 7) finden will, ſo kann ich dem nicht beiſtimmen, denn in dieſer Stelle iſt nur die Regel ausgeſprochen, daß auch eine postuma die in einem Inteſtatkodizill angeordneten Vermächtniſſe entrichten muß, wornneben aber doch recht wohl eine Ausnahme für den, freilich nicht zu präſumirenden Fall eines Irrthums zugelaſſen werden darf. — Was aber hier in Betreff des Irrthums über die Exiſtenz des Notherben angenommen wurde, das muß, ungeachtet der Einwendungen Mayer's §. 27. a. E., konſequent auch auf einen Irrthum in Betreff eines Enterbungsgrunds angewendet werden, und wenn alſo der Teſtirer einen Notherben aus einem unwahren Grunde, den er aber irrig für wahr hielt, enterbt hat, ſo muß hier gewiß ebenfalls der Kodizillarklauſel alle Wirkſamkeit abgeſprochen werden, vgl. Roßhirt cit. S. 56 fgg.

2) Daß auch dann, wenn das Teſtament destitutum wird, die Kodizillar-Klauſel vollkommen wirkſam iſt, ſollte billiger Weiſe nicht bezweifelt werden; vgl. auch l. 6. pr. si quis om. causa (29, 4), l. 14. C. de fideic. (6, 42), l. 1. C. de fideic. libert. (7, 6). Zwar wird das Gegentheil von Küſtner in einer beſondren Diſſert. behauptet (de legatis ex test., cui claus cod. inest, destituto non praetandis. Lips. 1746), aber ſeine ganze Darſtellung beruht auf dem handgreiflichen Irrthum, daß Teſtamente mit der Kodizillar-Klauſel nichts als codicilli *a testato* ſeien (§. VI), und alſo mit dem Teſtamente fallen müßten, l. 16. de jure codic., woraus dann weiter abgeleitet wird, daß die Kodizillar-klauſel nur in dem einzigen Falle wirkſam ſein könne, wenn die äußeren Formen des Teſtaments nicht in voller Ordnung ſeien (§. VII). Vgl. gegen dieſe, einer ernſtlichen Widerlegung ganz unwürdige Anſicht, *Seger*, vis et facultas claus. cod. testamento destituto. Lips. 1767, *Kind*, quaest. for. tom. I. cap. 68. (ed. 1) und Fein a. a. O. S. 308 fgg.

3) Wenn ein mit der Kod. Klauſel verſehenes Teſtament dadurch rumpirt wird, daß der Teſtirer daſſelbe widerruft, ſo iſt die natürlichſte Anſicht offenbar die, daß durch einen ſolchen Widerruf das ganze frühere Teſtament mit ſammt der Klauſel aufgehoben werde, und zwar ganz eben ſo, wenn der Widerruf durch ein neues Teſtament erfolgt, wie wenn er ohne ein ſolches vorkommt. Wenn dennoch Manche (z. B. *Berger*, oecon. jur. lib. II. tit. 4. §. 22. not. 9. und

die dort Angeff.) für den erſtren Fall das Gegentheil behaupten, indem ſie vielmehr eine Umwandlung des früheren Teſtaments in codicilli testamentarii behaupten, ſo beruht dies offenbar auf einer zu weit getriebenen, und dem Willen des Teſtirers gewiß nicht entſprechenden Konſequenz, vgl. auch dagegen *Hellfeld* cit. §. 33, Fein a. a. O. S. 304 fgg.

Anm. 3. Ueber l. 8. pr. §. 2. C. h. t. vgl. Seuffert, einige Bemerkungen gegen die Kodizillarklauſel. Würzb. 1828, Fein a. a. O. S. 279 fgg., Maver §. 23. Not. 14 fgg., Arch. f. prakt. Rechtsw. V. S. 92 fgg., u. ſ. auch Seuffert's Arch. V. 204, VIII. 71.

2) Von dem ſ. g. Oralfideikommiß. §. 528.

Justinian. l. 32. (ult.) C. de fideic. (6, 42): Quaestionem ex facto emergentem resecantes, et voluntati mortuorum prospicientes sancimus, si sine scriptura et praesentia testium fideicommisso derelicto, fideicommissarius elegerit heredis juramentum, vel forsitan legatarii vel fideicommissarii, quoties ab eo relictum est fideicommissum sive universitatis, sive speciale, necesse habere heredem vel legatarium seu fideicommissarium, prius jurejurando de calumnia praestito, vel sacramentum subire et omni inquietudine sese relaxare, vel si recusandum existimaverit sacramentum, aut certam partem vel quantitatem manifestare fideicommissario derelictam noluerit, si forsitan majorem fideicommissarius expetat, omnimodo exactioni fideicommissi subjacere, et cum ad satisfactionem compelli, quum ipse sibi judex et testis inveniatur, cujus religio et fides a fideicommissario electa est, nullis testibus, nullisque aliis adventiciis probationibus requisitis. Sed sive quinque sint testes, sive minores, vel nemo, causam per illius sacramentum vel dandum vel recusandum suam habere tam firmitatem quam exactionem, sive pater sit, qui fideicommissum dederit, sive extraneus, ut acquitatis ratio communiter in omnes procedat. Quum enim res per testium solennitatem ostenditur, tunc et numerus testium, et nimia subtilitas requirenda est. Lex etenim, ne quid falsitatis incurrat per duos forte testes compositum testamentum, majorem numerum testium expostulat, ut per ampliores homines perfectissima veritas reveletur. Quum autem is, qui aliquid ex voluntate defuncti lucratur, et maxime ipse heres, cui summa auctoritas totius causae commissa est, dicere compellitur veritatem per sacramenti religionem, qualis locus testibus relinquatur, vel

quemadmodum ad extraneam fidem decurratur, propria et indubitata fide relicta? quum et in leges respeximus, quae justis dispositionibus testamentorum omnimodo heredes obedire compellunt, et sic strictius causam exigunt, ut etiam amittere lucrum hereditatis sanciant eos, qui testatoribus suis minime paruerint. — Hiermit iſt zu verbinden §. 12. J. de fideic. hered. (2, 23): Et quia prima fideicommissorum incunabula a fide heredum pendent, et tam nomen quam substantiam acceperunt, et ideo D. Augustus ad necessitatem juris ea detraxit, nuper et nos eundem Principem superare contendentes, ex facto, quod Tribonianus, vir excelsus, quaestor sacri palatii, suggessit, constitutionem fecimus, per quam disposuimus: si testator fidei heredis sui commisit, ut vel hereditatem vel speciale fideicommissum restituat, et neque ex scriptura, neque ex quinque testium numero, qui in fideicommissis legitimus esse noscitur, possit res manifestari, sed vel pauciores, quam quinque, vel nemo penitus testis intervenerit; tunc sive pater heredis, sive alius quicunque sit, qui fidem heredis elegerit et ab eo restitui aliquid voluerit, si heres perfidia tentus adimplere fidem recusat negando rem ita esse subsecutam, si fideicommissarius jusjurandum ei detulerit, quum prius ipse de calumnia juraverit: necesse eum habere, vel jusjurandum subire, quod nihil tale a testatore audivit, vel recusantem ad fideicommissi vel universitatis vel specialis solutionem coarctari, ne pereat ultima voluntas testatoris fidei heredis commissa. Eadem observari censuimus, et si a legatario vel fideicommissario aliquid similiter relictum sit. Quod si is, a quo relictum dicitur, confiteatur quidem a se aliquid relictum esse, sed ad legis subtilitatem decurrat, omnimodo solvere cogendus est. — Süptitz, über den Beweis eines dem Fiduziar vom Teſtator mündlich aufgelegten Fideik. Braunſchw. 1804, v. Bülow, Abh. II. No. 10, v. Löhr im ziv. Arch. II. S. 188, Roßhirt, Verm. I. S. 66 fgg., Mayer §. 29, Archiv f. prakt. Rechtsw. III. S. 138 fgg. Die Schrift von Watermeyer, das Oralfideikommiß und deſſen Verhältniß zum Erbvertrag. Brem. 1838 enthält keine ſyſtematiſche Darſtellung dieſer Lehre, ſondern die Erzählung eines Rechtsſtreits und dabei einzelne, nicht beſonders bedeutende Ausführungen.

Anm. Lieſ't man die beiden abgedruckten Stellen, aus welchen allein die Theorie des ſ. g. Oralfideikommiſſes oder *fideicommissum heredi praesenti*

injunctum zu begründen ist, ohne vorgefaßte Meinung, so entsteht folgendes einfache, schon von der Glosse anerkannte Resultat: Will Jemand ein Vermächtniß in Anspruch nehmen, so muß er seinen Anspruch der Regel nach dadurch begründen, daß er einen gehörig geeigenschafteten letzten Willen, Testament oder Kodizill, produzirt, in welchem er in der angesprochenen Weise honorirt ist. Fehlt es aber an einem solchen, so bleibt dem angeblich Honorirten noch der Ausweg, daß er dem angeblich Onerirten den Eid zuschiebt, und dieser wird dadurch in die Alternative versetzt, daß er entweder beschwören muß, der Testator habe ihm die fragliche Auflage nicht gemacht, oder daß er unweigerlich zahlen muß, ohne irgend die Einrede gebrauchen zu dürfen, daß es ja an einem gehörig geeigenschafteten letzten Willen fehle. Ob das in Anspruch genommene Vermächtniß ein singulares oder ein universelles, ob der Onerirte ein direkter Erbe, oder selbst nur ein Vermächtnißnehmer, ob der Testirer ein Aszendent oder ein Extraneus ist, Alles dies soll keinen Unterschied begründen, so wie denn auch dieselben Grundsätze eintreten, wenn zwar nicht die Existenz des Vermächtnisses, sondern nur das Objekt oder die Größe desselben in Frage gestellt wird. Immer kann aber der angeblich Honorirte verlangen, daß der Vermächtnißnehmer vorher den Kalumnieneid abschwöre. Die Einsicht in dieses einfache Sachverhältniß ist aber insbesondre durch zwei sehr verbreitete Irrthümer wesentlich getrübt worden:

1) Sehr viele ältere und neuere Juristen gehen von der Ansicht aus, daß Justinian's Verordnung nur in dem einzigen Falle in Anwendung kommen könne, wenn der Erblasser mündlich dem gegenwärtigen Onerirten seinen Willen mitgetheilt habe, eine Ansicht, welche auch die gebräuchlichen Namen für diese Art der Vermächtnisse herbeigeführt hat, vgl. z. B. noch Thibaut §. 934, Mühlenbruch §. 730, Göschen §. 1001, Witte im Rechtslex. II. S. 681, Mayer a. a. O. Not. 9 fgg., prakt. Arch. a. a. O., Brinz, Lehrb. §. 210. S. 888 fg., s. auch Seuffert's Arch. IV. 66, V. 38. Richtiger ist es aber gewiß, jede Mittheilung an den Onerirten, ohne Rücksicht auf die Art und Weise derselben für genügend zu achten, und wenn also z. B. der Testator seinem Erben in einem eigenhändigen Briefe seinen Willen notifizirt hat, so darf der Honorirte eben so auf die Justinianische Verordnung provoziren, wie wenn der Testator ihm mündlich seinen Wunsch ausgedrückt hätte. Das aber ist freilich immer nöthig, daß der Erblasser seinen Willen dem Onerirten auch wirklich bekannt gemacht hat, und wenn er also z. B. in einem, dem Erben gar nicht mitgetheilten Zettel, der sich nach seinem Tode vorfindet, ein Vermächtniß ausgesetzt hat, so braucht dieses der Erbe nicht anzuerkennen, sollte er auch von der Authentizität jenes Zettels vollkommen überzeugt sein; vgl. auch Seuffert's Arch. II. 315, VIII. 72, IX. 52, XIV. 150. Durch diese letztre Bemerkung beseitigt sich auch von selbst der Einwand, welchen Mühlenbruch cit. Not. 8. unsrer Ansicht entgegenhält, daß danach das alte formlose Kodizillarrecht im Wesentlichen als wiederhergestellt erscheine. — Die Argumente, welche man für die Nothwendigkeit gerade der mündlichen Mittheilung anzuführen pflegt, sind schwerlich entscheidend. Zunächst beruft man sich nämlich auf die gleich im Eingang vorkommenden Worte, wo ja die Voraussetzung der neuen Verordnung so angegeben sei, daß ein Fideikommiß *sine scriptura* et praesentia testium

hinterlaſſen ſein müſſe, was denn auch in den Inſtitutionen wiederholt werde („si *neque ex scriptura*, neque ex quinque testium numero possit res manifestari"). Der wahre Sinn dieſer Worte iſt aber ſicher nicht der, daß gerade eine mündliche Mittheilung als ausſchließliches Erforderniß anerkannt werden ſoll, ſondern der Kaiſer wollte nur ſagen, daß ſeine Verordnung dann Platz greife, wenn kein förmlicher letzter Wille, alſo keine förmliche Skriptur, oder mündliche Errichtung vor fünf Zeugen, vorhanden ſei. Wie wenig durch jene Worte eine Skriptur überhaupt als ausgeſchloſſen angeſehen werden kann, geht auch noch daraus hervor, daß ja dann auch im Falle der Errichtung vor Zeugen von dem neuen Rechte keine Anwendung gemacht werden dürfte, und doch wird in einem ſpäteren Paſſus des Geſetzes ausdrücklich das Gegentheil geſagt („sed sive quinque sint testes" etc.). Wenn man ſich außerdem auch noch darauf beruft, daß ja nach den Inſtitutionen der Erbe ſchwören müſſe, „quod nihil tale a testatore *audivit*", ſo iſt dies eine, ſchwerlich zu billigende, Buchſtabenerklärung, die um ſo weniger angewendet werden darf, da in dem eigentlichen Sitz dieſer Lehre, in l. 32. C. cit. keine Spur einer ſolchen Eidesformulirung vorkommt. Wie wenig auch die Zeitgenoſſen Gewicht darauf legten, geht namentlich aus der Paraphraſe des Theophilus hervor, wonach der Erbe ſchwören ſoll „non esse fideicommissum relictum" (ὡς οὐ καταλελοιπὸς φιδεικόμμισσον). Vgl. auch *Schrader* ad §. 12. J. cit., Löhr und Roßhirt a. d. aa. OO., Arndts im Rechtsler. VI. S. 292 fg., Sintenis §. 208. Anm. 14. u. A. m.

2) Wir ſahen eben, daß man nicht ſelten das Gebiet der neuen Rechtswohlthat ungebührlich einſchränkt; von einer andren Seite her wird daſſelbe dagegen oft mit nicht geringerer Ungebühr weſentlich erweitert. Es wird nämlich öfter die Behauptung aufgeſtellt, der angeblich Honorirte brauche nicht nothwendig zur Eideszuſchiebung zu greifen, ſondern es ſtänden ihm eben ſo auch andre Beweismittel, namentlich Zeugen und Urkunden, zu Gebote, vgl. beſonders Süptitz a. a. O., während dagegen die richtigere Anſicht dahin geht, daß der Honorirte ſchlechthin nur die Wahl hat, entweder einen formellen letzten Willen zu produziren, oder Alles in den Eid des angeblich Onerirten zu ſtellen. Süptitz §. 7 ſgg. argumentirt im Weſentlichen ſo: wenn Jemand bei einer Beweisführung auf ein einzelnes Beweismittel eingeſchränkt ſein ſolle, ſo ſei dies immer etwas ſo Anomales, daß es einer ganz ſpeziellen Begründung bedürfe. Daran fehle es nun in dem vorliegenden Falle völlig; denn wenn auch in den beiden einſchlagenden Geſetzen blos von der Eideszuſchiebung die Rede ſei, ſo könne darin gar nichts Excluſives gefunden werden, ſondern die Anwendbarkeit der übrigen Beweismittel würde als ſich von ſelbſt verſtehend vorausgeſetzt, und der Eid nur darum ſpeziell hervorgehoben, weil die Anwendbarkeit gerade dieſes Beweismittels beſonders problematiſch geweſen ſei. Dieſes Sachverhältniß werde denn auch ſehr beſtimmt in l. 32. cit. angedeutet, indem es ja da heiße: „si fideicommissarius *elegerit* heredis juramentum" und „cujus religio et fides a fideicommissario *electa* est", welche Ausdrücke doch wohl nicht anders zu erklären ſeien, als daß der Fideikommiſſar außer dem Eide auch andre Beweismittel hätte ergreifen können. Wie ſehr überdies die Natur der Sache für dieſe

Anſicht ſpreche, leuchte von ſelbſt ein, wenn man ſich nur z. B. einen Fall denke, wo der Erblaſſer in Gegenwart von 2 oder 3 unverdächtigen Zeugen dem Erben ſeinen Willen bekannt gemacht habe, oder wo über eine ſolche mündliche Mittheilung an den Erben ein Notariats-Inſtrument aufgenommen ſei; wie laſſe es ſich hier irgend rechtfertigen, die Eideszuſchiebung als das einzige Beweismittel zulaſſen zu wollen? — Es beruht aber dieſe Argumentation, ſo ſcheinbar ſie beim erſten Anblick iſt, auf einem weſentlichen Mißverſtändniſſe. Süptitz geht nämlich von der Anſicht aus, das eigentlich Neue in Juſtinian's Verordnung ſei, daß er eine neue Form für die Errichtung von Vermächtniſſen eingeführt habe, nämlich die mündliche Willenserklärung in Gegenwart des Onerirten; dies ſei der eigentliche Kern der l. 32. C. cit., und die Eideszuſchiebung werde dabei nur als mögliches, und in den meiſten Fällen aus faktiſchen Gründen allein anwendbares, Beweismittel dafür angeführt, daß jene neue Form wirklich beobachtet worden ſei. In Wahrheit denkt aber Juſtinian auch nicht entfernt daran, eine neue Form für Errichtung von Fideikommiſſen einzuführen, ſondern ſein Gedanke, wie er beſonders deutlich in den Inſtitutionen ſich ausſpricht, iſt vielmehr einfach der: wenn der Honorirte keinen formellen letzten Willen für ſich anführen könne, ſo ſolle er auch noch den Ausweg haben, daß er ſeinen Anſpruch ganz von der Gewiſſen- und Ehrenhaftigkeit des Erben abhängig mache, indem er dieſem den Eid zuſchiebe, und derſelbe dann entweder ſchwören oder zahlen müſſe. Dadurch ſei nun wieder ein eigentliches **fidei heredis commissum**, wie vor Alters da, ja in einem noch eigentlicheren Sinne wie zu Auguſtus Zeit („**nos eundem Principem superare contendentes constitutionem fecimus**“)! Gerade der Umſtand alſo, daß das ganze Vermächtniß von der Gewiſſenhaftigkeit des Erben abhängig gemacht iſt, indem dieſer in die Alternative verſetzt wird, entweder zu ſchwören oder zu zahlen, ohne irgend die Unförmlichkeit vorſchützen zu dürfen, bildet hiernach augenſcheinlich den Kern der Juſtinianiſchen Verordnung, und mit dieſem Grundgedanken würde es ſich ſchlechthin nicht vertragen, dem angeblich Honorirten andre Beweismittel einzuräumen. Will dieſer nicht den Eid des Erben entſcheiden laſſen, ſo hat er kein andres Mittel, als die Vorlegung eines eigentlichen Teſtaments oder Kodizills. Alles dies iſt denn auch deutlich genug in der zweiten Hälfte der l. 32. cit. **verb. cum enim res etc.** ausgeſprochen, und kaum einer Mißdeutung fähig ſcheinen namentlich die Worte zu ſein: Cum **is, qui aliquid ex voluntate defuncti lucratur — — dicere compellitur veritatem per sacramenti religionem: *qualis locus testibus relinquatur, vel quemadmodum ad extraneam fidem decurratur, propria et indubitata fide relicta?*** Wie dagegen aus dem: ***elegerit*** **heredis juramentum** und dem: **religio et fides a fideicommissario *electa*** etwas für Süptitz folgen könne, iſt nicht wohl einzuſehen; denn da ja auch nach unſrer Meinung der Fideikommiſſar nicht zur Eideszuſchiebung gezwungen wird, ſondern er auch außerdem einen formellen letzten Willen vorlegen, oder auch ſeinen ganzen Anſpruch fallen laſſen kann, ſo iſt der Ausdruck *eligere* vollkommen paſſend, ohne daß man irgend nöthig hätte, dabei an ein Wahlrecht unter verſchiedenen Beweismitteln zu denken.

III. Von Erwerbung der Vermächtniſſe.

A) Erforderniſſe der Erwerbung. §. 529.

Dig. XXXVI. 2. quando dies legator. v. fideicomm. cedat, Cod. VI. 53. quando dies legati vel fideic. cedit. — Dig. VII. 3. quando dies ususfructus legati cedat. — Gegen die herrſchende Lehre über den Erwerb der Vermächtniſſe haben ſich neuerlich erklärt *Pöschmann*, Observation. triga. Lips. 1857. obs. 1, Derſ., Studien zu Gaius. H. 2. Leipz. 1860. Vorw., Dietzel in der Heidelb. krit. Zeitſchr. V. S. 554. und beſ. Köppen in Ihering's Jahrbb. V. S. 184 fgg., ſ. auch Baron, Geſammtrechtsverh. S. 427. u. 435, aber m. E. ohne genügende Gründe; vgl. auch dagegen Fitting im ziv. Arch. XLVII. S. 147 fgg., Crailsheim ebendaſ. XLVII. S. 370 fgg., und ſ. noch Unger, öſtr. Erbr. §. 62. Not. 2. und Arndts, Lehrb. 5. Aufl. §. 555. Anm. und §. 560. Anm. 2.

B) Wirkungen der Erwerbung.

1) Rechte der Honorirten.

a) Im Allgemeinen. §. 530.

Ueber einen einzelnen, aber wichtigen Punkt handelt ausführlich Senffert, d. geſetzl. Veräußerungs-Verbot bei Singular- und Univerſal-Vermächtniſſen nach röm. R. München 1854.

b) Insbeſondre von den, dem Legatar zuſtehenden Rechtsmitteln.

Keller, Grundr. zu Inſtitut. und Antiqu. S. 330 fgg.

aa) Von den Klagen. §. 531.

Marezoll in der Gießer Zeitſchr. IX. S. 274 fgg.

Justinian. l. 1. C. comm. de legat. et fideic. (6, 43): Quum hi, qui legatis vel fideicommissis honorati sunt, personalem actionem plerumque habere noscantur, quis vel vindicationis vel sinendi modo, aliorumque generum legatorum subtilitatem

prono animo admittat, quam posteritas, optimis rationibus usa, nec facile suscepit, nec inextricabiles circuitus laudavit? quis in rem missionis scrupulosis utatur ambagibus? Rectius igitur esse censemus, in rem quidem missionem penitus aboleri, omnibus vero tam legatariis quam fideicommissariis unam naturam imponere, et non solum personalem actionem praestare, sed et in rem, quatenus eis liceat easdem res, sive per quodcunque genus legati, sive per fideicommissum fuerint derelictae, vindicare in rem actione instituenda, et insuper utilem Servianam, id est hypothecariam, super his, quae fuerint derelicta, in res mortui praestare. Quum enim jam hoc jure nostro increbuit, licere testatori hypothecam rerum suarum in testamento quibus voluerit dare, et iterum novellae constitutiones in multis casibus et tacitas hypothecas introduxerunt, non ab re est, etiam nos in praesenti casu hypothecariam donare actionem, quae etiam nullo verbo praecedente possit ab ipsa lege induci. Si enim testator ideo legata vel fideicommissa dereliquit, ut omni modo personae ab eo honoratae ea percipiant, apparet, ex ejus voluntate etiam praefatas actiones contra res testatoris esse instituendas, ut omnibus modis voluntati ejus satisfiat, et praecipue cum talia sint legata vel fideicommissa, quae piis actibus sunt deputata. Et haec disposuimus, non tantum si ab herede fuerit legatum derelictum vel fideicommissum, sed et si a legatario vel fideicommissario, vel alia persona, quam gravare fideicommisso possumus, fideicommissum cuidam relinquatur. Quum enim non aliter valeat, nisi aliquid lucri afferat ei, a quo derelictum est, nihil est grave, etiam adversus eum non tantum personalem, sed etiam in rem et hypothecariam extendere actionem in rebus, quas a testatore consecutus est. In omnibus autem hujusmodi casibus in tantum et hypothecaria unumquemque conveniri volumus, in quantum personalis actio adversus eum competit, et hypothecam esse non ipsius heredis vel alterius personae, quae gravata est fideicommisso, rerum sed tantummodo earum, quae a testatore ad eum pervenerint. — (Die Behauptung Marezoll's a. a. O. S. 290 fgg., beſ. S. 299 fgg., daß hiernach dem Vermächtnißnehmer eine in rem actio ſelbſt dann zuſtehe, wenn die vermachte Sache gar nicht dem Erblaſſer, ſondern dem onerirten Erben gehöre, ja wohl ſelbſt dann, wenn es eine ganz fremde Sache ſei, die aber der Onerirte ſpäter an ſich gebracht

habe, vgl. Marezoll S. 304, scheint mir sehr bedenklich. Daß Justinian sich allgemein ausdrückt, ist freilich nicht in Abrede zu stellen; aber Marezoll muß doch selbst einräumen, daß man darum nicht jedem Vermächtnißnehmer ohne Ausnahme eine actio in rem einräumen dürfe; und muß man also den Ausdruck nothwendig enger auffassen, als der Wortsinn geht, so ist es doch wohl das Natürlichste, ihn so zu beschränken, wie es die zivilistische Konsequenz erfordert. Daß nämlich die Ausdehnung, welche Marezoll der actio in rem geben will, in hohem Grade inkonsequent ist, kann, trotz der von M. hervorgehobenen Unterscheidung zwischen directa und utilis in rem actio nicht in Abrede gestellt werden. Ueberdies kommen auch in der Konstitution selbst Hindeutungen vor, daß die in rem actio nur bei eignen Sachen des Testators Statt finde, vgl. besonders: ex ejus voluntate etiam praefatas actiones *contra res testatoris* esse instituendas, wo der Plural beweist, daß nicht blos von der actio hypothecaria, sondern auch von der vindicatio die Rede ist, und allenfalls auch: sed etiam in rem et hypothecariam extendere actionem *in rebus, quas a testatore consecutus est*, wo kein Grund vorhanden ist, die unterstrichenen Worte blos auf die hypoth. actio beziehen zu wollen. Die Neuerung, welche Justinian hier in Betreff der in rem actio vornimmt, besteht also doch wohl nur darin, daß, ohne alle Rücksicht auf die Form der Hinterlassung, der Vermächtnißnehmer jetzt stets eine actio in rem haben soll, sofern nur die materiellen Voraussetzungen des alten Vindikationslegats vorhanden sind, und gerade auf diese Absicht, Form-Unterschiede des früheren Rechts gänzlich zu verwischen, deutet auch der Eingang: quis vel vindicationis etc. bestimmt genug hin; vgl. auch Arndts im Rechtslex. VI. S. 309 fgg., Mayer §. 7, Seuffert, Veräußerungs-Verbot S. 41 fgg., Köppen in Ihering's Jahrbb. V. S. 201. u. A. m.).

bb) Von der cautio legatorum servandorum causa. §. 532.

Dig. XXXVI. 3. ut legatorum s. fideicommissorum causa caveatur, XXXVI. 4. ut in possessionem legatorum s. fideicommissorum causa esse liceat; Cod. VI. 54. ut in possessionem legator. s. fideic. causa mittatur, et quando satisdari debeat. — Bachofen, Pfandrecht I. S. 301 fgg., Keller a. a. O. S. 333 fgg., s. auch Unterholzner, Schuldverh. II. S. 516 fgg.

1) *Ulp.* l. 5. pr. ut in poss. legat.: Is, cui legatorum fideive commissorum nomine non cavetur, missus in possessionem nunquam pro domino esse incipit, nec tam possessio rerum ei, quam custodia datur, neque enim expellendi heredem jus habet, sed simul cum eo possidere jubetur, ut saltem taedio perpetuae custodiae extorqueat heredi cautionem. — 2) *Idem.* l. 5. §. 5. eod.: Qui in possessionem legatorum servandorum causa mittitur, in possessionem quidem rerum hereditariarum omnimodo veniet, hoc est earum, quae in causa hereditaria manent; earum autem, quae in causa hereditaria non erunt, non alias mittitur, quam si dolo malo in ea causa esse desierit, nec semper, sed causa cognita. Cf. *Valens* l. 15. eod.: Interdum licet dolo malo fecerit heres, quo minus res in causa hereditaria maneant, non poterit in possessionem earum legatarius mitti, veluti si locum religiosum fecerit, aut quid publice consecraverit, permissu scilicet Imperatoris, aut aliquem non in fraudem creditorum manumiserit.

3) *Ulp.* l. 5. §. 16. eod.: Imperator Antoninus Augustus rescripsit, certis ex causis etiam in propria bona heredis legatarios et fideicommissarios esse mittendos, si post sex menses, quum aditi pro tribunali fuerint hi, quorum de ea re notio est, in satisfactione cessatum est, inde fructus percepturos, quoad voluntati defunctorum satisfiat. Quod remedium servaretur et adversus eos, qui ex qua causa fideicommisso moram faciant. Vgl. über dieſe ſ. g. missio *Antoniniana* Glück XVIII. S. 259 fgg., Marezoll in der Gießer Zeitſchr. IX. S. 127 fgg., Bachofen a. a. O. S. 319 fgg., Keller a. a. O. S. 340. (Wenn jedoch Marezoll a. a. O. aus den letzten Worten dieſer Stelle, conj. Paul. rec. sent. IV. 1. §. 17. folgern will, daß bei Fideikommiſſen gar nicht einmal die ſechs Monate zu berückſichtigen ſeien: ſo kann man ihm gewiß nicht beiſtimmen. Dieſe Anſicht würde um ſo folgenreicher ſein, da man dann konſequent dieſes beſondre Recht der Fideikommiſſe h. z. T. als das für alle Vermächtniſſe geltende anſehen müßte, was auch wirklich von Marezoll a. a. O. S. 308 fgg. geſchieht).

Anm. Juſtinian erwähnt öfter, daß er die bei Fideikommiſſen vorkommende *in rem missio* abgeſchafft habe, l. 1, l. 3. §. 2. C. comm. de leg. et fideic. (6, 43), Nov. 39. praef., und dadurch iſt namentlich v. Löhr in ſein. Magaz. III. S. 195. und im ziv. Arch. V. S. 208 fgg. Not. 3. zu der Behauptung veranlaßt worden, die wegen verweigerter cautio leg. servand. causa im früheren Rechte begründete Miſſion ſei durch Juſtinian aufgehoben worden, vgl. auch

Sintenis III. S. 724 fg. Not. 12. Daß diese Behauptung schon aus äußeren Gründen sehr bedenklich ist, leuchtet von selbst ein, denn die Aufnahme so vieler Stellen, ja eines besondren umfassenden Pandektentitels läßt sich damit sehr schwer vereinigen, wozu auch noch kommt, daß man nicht wohl einsehen kann, wie Justinian, dessen augenscheinliches Bestreben in l. 1. C. cit. es war, die Rechtsmittel der Vermächtnißnehmer möglichst zu vervielfachen, dazu gekommen sein sollte, ihm ein Rechtsmittel zu nehmen, welches keineswegs ohne praktischen Nutzen für ihn war. Erwägt man nun überdies, daß Justinian überall, wo er des von ihm aufgehobenen Rechtsmittels Erwähnung thut, den Ausdruck *in rem* mis io gebraucht (legg. citt.), während die in den Pandekten vorkommenden Missionen entschieden missiones *in bona* sind, und als solche dort auch immer aufgeführt werden, und daß die Schilderungen, welche der Kaiser von der aufgehobenen in rem missio gibt, namentlich in l. 3. §. 2. C. cit. („tenebrosissimus error") und in Nov. 39. praef. („*ex inopia* in rem missionis, et plurimi alii et varii et insolubiles pene praedictae in rem missionis circuli"), doch gewiß nicht auf die in den Pandekten vorkommenden missiones in bona passen: so muß sich uns die Ueberzeugung aufdrängen, daß es ein andres Institut des alten Rechts war, welches Justinian aufgehoben hat. Eine Spur davon kommt nun auch in *Paul.* rec. sent. IV. 1. §. 15. vor: Rem fideicommissam si heres vendiderit, eamque sciens comparaverit, nihilominus in possessionem ejus fideicommissarius mitti jure desiderat", wonach einem Fideikommissar dann, wenn der Onerirte die Sache veräußert hat, unter Umständen eine besondre missio in rem zustand, welche als dürftiges Surrogat der bei Fideikommissen unzulässigen vindicatio erscheint, vgl. auch T. 2. und l. 89. §. 7. de legat. II, Marezoll a. a. O. S. 130 fgg., Bachofen cit. S. 323 fgg., Seuffert, Veräußerungs-Verbot S. 17 fgg. bes. S. 28 fgg., und gewiß mit Recht hat daher von jeher die Mehrzahl unsrer Juristen Justinian's Aeußerungen auf diese, im Detail uns nicht mehr bekannte, missio in rem bezogen, welche durch Generalisirung der vindicatio überflüssig geworden war; während die in der Kompilation erwähnten Missionen noch fortwährend als praktisch behandelt werden, vgl. z. B. Glück XIX. S. 166. Not. 63. und die da Zitt., und speziell gegen v. Löhr's Ausführungen *Felsecker*, de exaequat. legat. et fideic. Bamb. 1827. §. 28. et 29. p. 39 sqq. und Marezoll a. a. O. S. 306 fgg.; s. auch Bachofen a. a. O. und Arndts im Rechtsler. VI. S. 307.

2) Rechte des Onerirten.

a) Im Allgemeinen. §. 533.

Dig. XLIII. 3. Cod. VIII. 3. quod legatorum. — Keller, Grundriß S. 341 fgg.

b) Insbesondre vom Abzug der Falzidischen Quart.

Inst. II. 22. de lege Falcidia, Dig. XXXV. 2, Cod. VI. 50. ad leg. Falcidiam. — *Husman.*, Paradoxa ad leg. Falc. (in *Otto* thes. IV. p. 1673 sqq.), Athan. *Oleyza et Olano*, Paralipom. et Elector. jur. civ. lib. IV. c. 1 sqq. (in *Meerm.* thes. I. p. 533 sqq.), *Voorda*, comm. ad leg. Falcid. Traj. 1730, Weſtphal, Verm. II. §. 1132 fgg., Roßhirt, Verm. I. S. 520 fgg., Arndts, Rechtslex. VI. S. 311 fgg., Bering S. 745 fgg., Tewes II. §. 101 fgg.

aa) Einleitung. §. 534.

Paul. l. 1. pr. h. t.: Lex Falcidia lata est, quae primo capite liberam legandi facultatem dedit usque ad dodrantem his verbis: *Qui cives Romani sunt, qui eorum post hanc legem rogatam testamentum facere volet, ut eam pecuniam easque res quibusque dare legare volet, jus potestasque esto, ut hac lege sequenti licebit.* Secundo capite modum legatorum constituit his verbis: *Quicumque civis Romanus post hanc legem rogatam testamentum faciet, is quantam cuique civi Romano pecuniam jure publico dare legare volet, jus potestasque esto, dum ita detur legatum, ne minus, quam quartam partem hereditatis eo testamento heredes capiant. Eis, quibus quid ita datum, legatumve erit, eam pecuniam sine fraude sua capere liceto, isque heres, qui eam pecuniam dare jussus damnatus erit, eam pecuniam debeto dare, quam damnatus est.*

bb) Subjekte. §. 535.

Anm. Es iſt eine eben ſo ſchwierige, als intereſſante Frage, wie die Falzidiſche Quart zu berechnen ſei, wenn mehrere Erbſchaftsportionen ſich in einer und derſelben Perſon vereinigen? Vgl. beſonders *Cujac.*, ad Papin. Quaest. ad l. 11. §. 5 sqq. ad leg. Falc. (opp. IV. p. 760 sqq.), ad Salv. Jul. ad l. 87. §. 4 sqq. ad leg. Falc. (opp. VI. p. 408 sqq.), *Donell.*, comm. jur. civ. lib. VIII. c. 23. §. 5 sqq., *Voorda* ad leg. Falcid. c. 11. p. 257 sqq., *de Carvalho*, de una et altera quarta deducenda vel non, legitima, Falcidia et Trebellianica Col. Allobr. 1746. pag. 159 sqq., *de Bernstorff*, de ratione legis Falcidiae in singulis heredibus maxime substitutis ponenda. Goett. 1754, Roßhirt, Verm. I. S. 531 fgg., vgl. mit deſſen Lehrb. des Zivilr. Bd. III. § 708, Stemann in Elvers Themis, neue

Folge Bd. I. No. 10, von der Pfordten, Abhandlungen aus dem Pandektenr. Erl. 1840. Abh. 1, Hoffmann in Sell's Jahrbb. I. S. 331 fgg., Arndts in Weiſke's Rechtsler. VI. S. 316 fgg., Sigmund, über die Berechn. der qu. Falc., wenn eine und dieſelbe Perſon mehrere Theile derſ. Erbſchaft erhält, München 1846; vgl. auch Huſchke in Gieß. Zeitſchr. N. F. VII. S. 188 fgg., Vangerow im ziv. Arch. XXXVI. S. 317 fgg., *Pernice*, commentatt. duae. Hal. 1855. p. 20 sqq. — Unſere Geſetze kennen für Fälle dieſer Art drei verſchiedene Normen:

1) In manchen Fällen wird von jeder einzelnen Portion die Quart ganz ſelbſtändig berechnet und abgezogen, gerade ſo, wie wenn die mehreren Portionen gar nicht in einer Perſon zuſammengetroffen wären.

2) In andren Fällen werden umgekehrt die mehreren Portionen vollſtändig zu einer einzigen vereinigt, und von dieſer kombinirten Portion wird dann eine einmalige Quart berechnet, und ſämmtlichen Legataren verhältnißmäßig abgezogen.

3) Wieder in andren Fällen endlich wird zwar die Falzidia zunächſt von jeder einzelnen Portion beſonders berechnet, aber der Ueberſchuß der einen Portion muß dazu verwendet werden, um die Laſten der andren tragen zu helfen. Wenn es auch für den Doppelerben ſelbſt ganz gleichgiltig iſt, ob die zweite oder dritte Regel zur Anwendung kommt, ſo kann dies doch begreiflich für die Legatare unter Umſtänden einen ſehr weſentlichen Unterſchied begründen. Setzen wir z. B., eine jede der beiden zuſammentreffenden Portionen beträgt 400, die eine iſt mit einem Vermächtniß von 250, die andre mit einem Vermächtniß von 500 belaſtet. Wird die zweite Regel angewendet (vollſtändige Vereinigung), ſo erſcheint die Quart der kombinirten Portion durch die Summe der Vermächtniſſe um 150 verletzt, und dieſe werden beiden Legataren verhältnißmäßig abgezogen, ſo daß Statt 250 nur 200, Statt 500 aber 400 gezahlt werden. Kommt aber die dritte Regel zur Anwendung (Einrechnung des Ueberſchuſſes), ſo bekommt in dieſem Falle der eine Legatar ſeine vollen 250, der andre dagegen nur 350, nämlich $\frac{7}{8}$ der überlaſteten Portion (= 300) und dazu den Ueberſchuß der andren nicht überlaſteten. Vgl. Pfordten a. a. O. S. 4 fgg. und Vangerow cit. S. 317. Not. 13.

Um aber die Anwendungs-Sphäre dieſer drei Regeln zu beſtimmen, müſſen folgende Hauptfälle unterſchieden werden:

I. Wenn die Vereinigung der mehreren Portionen durch reinen Zufall geſchieht, indem z. B. ein Miterbe den andren beerbt, oder arrogirt, ſo verſteht es ſich ganz von ſelbſt, daß die Quart von jeder der mehreren Portionen beſonders berechnet, daß alſo Alles ſo gehalten wird, wie wenn die Portionen gar nicht vereinigt wären, l. 1. §. 15. ad leg. Falc.

II. Wenn umgekehrt Jemand von dem Erblaſſer ſelbſt auf mehrere Portionen principaliter eingeſetzt iſt, einerlei ob unbedingt oder bedingt, ſo gilt auch umgekehrt die natürliche Regel, daß dieſe mehreren Portionen ſtets zuſammen zu werfen, alſo wie eine einzige Portion zu betrachten ſind, und demnach von einem Abzuge der Quart nur dann die Rede ſein kann, wenn die auszuzahlenden

Legate mehr, wie drei Viertheile dieſer kombinirten Portion betragen, l. 1. §. 13, l. 11. §. 7, l. 87. §. 8. h. t.

III. Wenn zwei Erbportionen ſich dadurch in einer Perſon vereinigen, daß Jemand inſtituirt und einem Miterben vulgariter ſubſtituirt iſt, ſo liegt der Gedanke ſehr nahe, daß auch hier unbedingte Vereinigung der mehreren Portionen angenommen werden müſſe, weil ja doch die Vulgarſubſtitution im Weſentlichen nichts anderes, als eine bedingte Inſtitution ſei. Bei genauerer Betrachtung zeigt ſich aber, daß hier nothwendig eine Unterſcheidung gemacht werden muß. Offenbar iſt nämlich die Parallele mit dem Fall bei Nr. II. nur dann begründet, wenn der Subſtitut ſelbſt, in ſeiner Eigenſchaft als Subſtitut, vom Erblaſſer mit Vermächtniſſen belaſtet iſt, ſei es, daß gerade nur ihm, für den Fall ſeines Eintretens als Subſtitut, Vermächtniſſe aufgelegt ſind, oder ſei es, daß die Vermächtniſſe zwar auch ſchon dem Inſtituten aufgelegt waren, aber vom Subſtituten repetirt ſind. In dieſem Fall findet denn auch wirklich ganz ſo wie in dem Falle bei II. vollſtändige Vereinigung der Inſtitutions- und Subſtitutions-Portion Statt, und die Quart dieſer kombinirten Portion wird immer von ſämmtlichen Legaten, mag der Doppelerbe mit denſelben als Inſtitut oder als Subſtitut belaſtet ſein, gleichmäßig abgezogen; vgl. l. 1. §. 13. fin. h. t., und nur von Fällen dieſer Art iſt auch die ſcheinbar allgemeiner redende l. 87. §. 4. 5. h. t. aufzufaſſen (ſ. unten). Ganz anders aber verhält es ſich dann, wenn die Vermächtniſſe nicht dem Subſtituten ſelbſt, ſondern dem Inſtituten aufgelegt ſind, und der Subſtitut dieſelben nur als eine mit der Subſtitutions-Portion verbundene Belaſtung überkommt, ſo daß er dieſelben alſo gar nicht suo nomine ſchuldet. Für dieſen letztren Fall, der von dem erſteren, in welchem der Subſtitut ſämmtliche Vermächtniſſe suo nomine ſchuldet, ſcharf unterſchieden werden muß, geht die klare Entſcheidung des Paulus dahin, daß das Zuſammentreffen der beiden Portionen zwar wohl für diejenigen Legate vortheilhaft ſein kann, mit denen der Doppelerbe ſelbſt belaſtet iſt, daß aber diejenigen, mit denen der weggefallene Erbe onerirt iſt, dadurch niemals gewinnen können, l. 1. §. 13. h. t.:

> *Paul.* „Id, quod ex substitutione coheredis ad coheredem pervenit, proficit legatariis; is enim similis est heres ex parte pure, ex parte sub conditione heredi instituto. Sed ea, quae ab eo legata sunt, si omiserit hereditatem, non augebuntur, scilicet si ab eo nominatim data sunt, non: *quisquis mihi heres erit*“.

M. a. W.: wenn die prinzipale, d. i. die Inſtitutions-Portion überlaſtet, die acceſſoriſche dagegen, d. i. die Subſtitutions-Portion nicht überlaſtet iſt, oder wenn die erſte mehr, die zweite weniger überlaſtet iſt: ſo werden beide Portionen vollſtändig vereinigt; wenn aber umgekehrt die acceſſoriſche Portion die überlaſtete oder die mehr überlaſtete, die prinzipale dagegen die gar nicht oder doch weniger überlaſtete iſt: ſo werden beide Portionen getrennt gehalten, und von jeder beſonders die Quart abgezogen. Hiermit ſteht denn auch die l. 87. §. 4. cit. durchaus nicht in wahrem Widerſtreite, wenn man ſich nur erinnert, daß zu Julian's Zeit der Subſtitut nur dann Vermächtniſſe ſchuldete, wenn ſie ganz generell, oder ihm ſpeziell aufgelegt waren, und daß ſolche Vermächtniſſe, welche

ſpeziell dem Inſtitutus aufgelegt ſind, erſt ſeit Severus auch als Laſt des Subſtituten angeſehen werden können. Dieſen letztren Fall konnte alſo Julian natürlich nicht berückſichtigen, und ſeine Entſcheidung in l. 87. §. 4. cit. iſt alſo nothwendig auf die beiden andren Fälle, welche zu ſeiner Zeit die einzigen waren, zu beſchränken, alſo auf die im Eingang dieſer Nummer beſprochenen Fälle, in denen der Subſtitut ſämmtliche Legate suo nomine ſchuldet. Daß Julian in der That gerade nur ſolche Fälle im Auge hat, geht auch noch deutlich aus dem Schluß des §. 4. cit. hervor, denn da er hier für den Pupillar-Subſtituten die entgegengeſetzte Norm aufſtellt, weil dieſer „*non* suo nomine obligatur“: ſo muß er doch gewiß bei dem Vulgar-Subſtituten ſupponirt haben, daß dieſer suo nomine obligirt ſei. Vgl. auch Pfordten a. a. O. S. 16 fgg. und die dort Angeſſ. und Brinz, Lehrb. S. 934. (Uebrigens ſind die meiſten neueren Bearbeiter unſrer Lehre a. M. So faßt Hoffmann a. a. O. S. 331 fg. und S. 384 fg. die l. 87. §. 4. cit. als das allein entſcheidende Geſetz auf, und nimmt deßhalb ſtets, wenn eine Inſtitutions- und eine Subſtit.-Portion zuſammentreffen, vollſtändige Vereinigung der beiden Portionen an; die zweite Hälfte der l. 1. §. 13. cit. (verb.: sed ea legata rel.) rede gar nicht mehr von einem Subſtitutionsfalle, ſondern von einem Falle des Anwachſungsrechts; und dieſer (ſchon von *A. Faber*, conj IV. 13. vertheidigten, ſpäter aber in conj. XVIII. 15. zurückgenommenen und widerlegten) Anſicht treten auch Arndts cit. S. 317. und Sigmund a. a. O. S. 18 fg. bei, vgl. auch jetzt noch Arndts, Lehrb. 5. Aufl. §. 564. Anm. 3. Dagegen vertheidigt Huſchke a. a. O. VII. S. 194. fg. wieder die Meinung von *Donell.*, comm. jur. civ. VIII. 23. §. 5 sqq., wonach unterſchieden werden ſoll, ob der Miterbe ſchon vor oder nach dem Erblaſſer weggefallen ſei; im erſten Falle trete ſtets vollſtändige Vereinigung ein, und darauf beziehe ſich l. 87. §. 4. cit. („hoc ita verum est, *si filius, antequam patri heres existeret, decessisset*“), im zweiten Falle dagegen finde getrennte Berechnung Statt, und davon rede die zweite Hälfte der l. 1. §. 13. cit. („*si omiserit hereditatem*“), ſ. auch *Pernice* cit. p. 22 sqq. Im Gegenſatz zu dieſen neueren Darſtellungen muß ich noch fortwährend die oben angedeutete, ſchon in den früheren Auflagen dieſes Lehrb. vertheidigte Anſicht für die entſchieden richtige halten. Die von Hoffmann wieder aufgenommene Interpretation Faber's bedarf wohl für den Unbefangenen keiner beſondren Widerlegung. Aber auch die Unterſcheidung von Huſchke wird weder durch zutreffende innere Gründe unterſtützt, noch kann ſie durch die angeführten Geſetze begründet werden; denn daß in l. 87. §. 4. cit. die kritiſchen Worte blos andeuten ſollen, daß die Julianiſche Regel nur von der Vulgar- und nicht auch von der Pupillar-Subſtitution gelten ſolle, geht aus dem unmittelbar folgenden Gegenſatz: „*si vero patri heres fuit*“ mit Evidenz hervor, und in l. 1. §. 13. cit. ſoll mit den Worten: *si omiserit hereditatem* nicht etwa der Fall der Ausſchlagung beſonders hervorgehoben, ſondern augenſcheinlich nur das Nicht Erbe werden angedeutet werden. — Im Reſultate ſtimmt auch Baron, Geſammtrechtsverh. S. 470 fgg. mit der hier vertheidigten Lehre überein, indem auch er den Ausſpruch der l. 1. §. 13. cit. als die entſcheidende Regel anerkennt; wenn er aber die l. 87. §. 4. cit. dadurch beſeitigen will, daß er ſie auf den Fall

beſchränkt, wenn für einen Pupillen ein Subſtitut ernannt iſt, und dieſe Beſchränkung durch die — gewiß unhaltbare — Behauptung rechtfertigt, daß ein Pupillar-Subſtitut auch dann, wenn der Pupill vor dem Vater ſterbe, nicht zum Vulgar-Subſtituten werde, ſondern auch in dieſem Falle als Pupillar-Subſtitut antrete: ſo dürfte er um ſo weniger Zuſtimmung finden, da auch im Falle der Pupillar-Subſtitution die unbedingte Zuſammenrechnung der beiden Portionen nicht zu rechtfertigen iſt. — In Gemäßheit der hier entwickelten Grundſätze verſteht es ſich denn auch von ſelbſt, wie zu entſcheiden iſt, wenn mehrere Portionen in einer Perſon dadurch vereinigt werden, daß Jemand mehreren Inſtituten ſubſtituirt iſt, indem auch hier ohne Zweifel berückſichtigt werden muß, ob der Subſtitut die auf der einzelnen Portion laſtenden Vermächtniſſe suo oder alieno nomine ſchuldet, und ich kann nicht wohl einſehen, wie v. d. Pfordten S. 10. geg. E. zu der Behauptung kommt, daß immer Vereinigung eintreten müſſe, wenn Jemand auf mehrere Portionen vulgariter ſubſtituirt ſei, „weil der Subſtitut, ſobald er eintrete, ganz als institutus erſcheine".

IV. Wenn Hausvater und Hauskind oder Herr und Sklave in demſelben Teſtamente eingeſetzt ſind, und das Kind oder der Sklave auf Befehl des Vaters oder Herrn die Erbſchaft antreten, ſo wird auch hier, wie in dem Falle der Vulgar-Subſtitution unterſchieden, ob die acceſſoriſche oder ob die prinzipale Portion überlaſtet iſt. Im erſtren Falle — wenn alſo nur die Portion des Hauskindes oder Sklaven überſchwert iſt — bleiben die beiden Portionen vollſtändig getrennt, und den Legataren des Sohns oder Sklaven kommt die freie Portion des Vaters oder Herrn nicht zu Gute, l. 21. §. 1. h. t.

> „*quartam retineo ex persona servi*, quamvis de mea portione nihil exhaustum sit".

Im zweiten Falle dagegen — wenn die prinzipale Portion des Vaters oder Herrn überlaſtet iſt — tritt zwar keine vollſtändige Vereinigung beider Portionen, wie in dem Fall der Subſtitution, ein, wohl aber muß der Vater den Ueberſchuß der acceſſoriſchen Portion zur vollſtändigeren Deckung der ihm ſelbſt aufgelegten Vermächtniſſe verwenden, l. 21. §. 1. h. t.:

> „Si ego et servus meus heredes instituti simul ex diversis partibus, nec a servo erogatus dodrans, his, quibus a me legatum est, *contra Falcidiam proderit, quod ex portione servi ad me pervenit supra Falcidiam ejus portionis*";

vgl. auch l. 25. pr. eod.

V. Genau daſſelbe gilt auch dann, wenn einem Erben die Portion eines Miterben durch Anwachſungsrecht zufällt. Wenn nur die anwachſende, alſo die acceſſoriſche, Portion überlaſtet iſt, ſo werden die beiden Portionen vollſtändig getrennt gehalten, während dann, wenn die urſprüngliche, alſo die prinzipale, Portion überſchwert iſt, der Erbe den Mangel derſelben mit dem Ueberſchuß der acceſſoriſchen zu decken verpflichtet iſt, was man ſprichwörtlich ſo auszudrücken pflegt: „portione gravata accrescente portioni non gravatae, quarta deducitur; portione non gravata accrescente portioni gravatae, quarta non deducitur"; vgl. l. 78. h. t.:

Gai. „Quodsi alterutro eorum deficiente alter heres solus extiterit,

utrum perinde ratio legis Falcidiae habenda sit, ac si statim ab initio is solus heres institutus esset, an singularum portionum separatim causae spectandae sunt? Et placet, si ejus pars legatis exhausta sit, qui heres extiterit, adjuvari legatarios per deficientem partem, quae non est legatis onerata, quia et legata, quae apud heredem remanent, efficiunt, ut ceteris legatariis aut nihil aut minus detrahatur; si vero defecta pars fuerit exhausta, perinde in ea ponendam rationem legis Falcidiae, atque si ad eum ipsum pertineret, a quo defecta fieret".

Freilich könnte man aus der Fragstellung des Gaius: utrum perinde ratio legis Falcidiae habenda sit, *ac si statim ab initio is solus heres institutus esset?* nicht ohne Schein ableiten, daß im Falle der Anwachsung nicht blos Einrechnung des Ueberschusses, sondern vielmehr eben so, wie im Falle der Substitution, vollständige Vereinigung beider Portionen Platz greife, und wirklich ist z. B. noch Brinz, Lehrb. S. 934. dieser Ansicht. Aber ich halte dies entschieden für irrig, indem nicht blos die Antwort („*adjuvari* legatarios"), sondern insbesondre auch die Parallele mit dem andren Falle, wenn Legate bei dem Onerirten zurückbleiben, sehr bestimmt auf die bloße Einrechnung des Ueberschusses hinweisen, wofür denn auch dringend die Analogie des bei Nr. IV. behandelten Falls spricht, denn hier, wie dort, wird das Zusammentreffen der beiden Portionen nicht durch den ausgesprochenen Willen des Erblassers, sondern durch Rechtssatzung herbeigeführt. Die ungenaue Ausdrucksweise des Gaius erklärt sich aber auch leicht, weil in dem, von ihm beurtheilten Falle, in welchem die eine Portion gar nicht, die andre aber überlastet ist, die volle Vereinigung und die bloße Einrechnung des Ueberschusses nothwendig zu demselben Resultate führen; vgl. auch Arndts, Lehrb. §. 564. Anm. 2. — Die l. 1. §. 14. h. t., welche man gewöhnlich auch auf das Anwachsungsrecht bezieht, redet gewiß nicht von diesem, sondern vielmehr von der caducorum vindicatio, vgl. auch Pfordten S. 10 fgg., Huschke cit. S. 200 fgg.

VI. Um die gesetzlichen Regeln über die Berechnung der Falzidischen Quart in den Fällen der Pupillarsubstitution vollständig aufzufassen, muß man sich an die oben (§. 521. Anm. 2) entwickelten Prinzipien erinnern, wonach die dem Pupillarsubstituten aufgelegten Vermächtnisse als Belastungen der eignen Erbschaft des Vaters, also so aufzufassen sind, wie wenn dieselben in primis tabulis sub conditione hinterlassen wären. Um diese Lehre in vollem Zusammenhange darzustellen, müssen hier übrigens auch solche Fälle aufgeführt werden, in denen nicht gerade mehrere Portionen in einer Person sich vereinigen (vgl. hierüber außer den oben im Eingang der Anm. Angeff. noch insbesondre Huschke in Gieß. Zeitschr. N. F. VI. S. 370 fgg. VII. S. 54 fgg. S. 187 fgg., Herrmann ebendas. VIII. S. 394 fgg., meine Abh. im ziv. Arch. XXXVI. S. 219 fgg. S. 309 fgg., XXXVII. S. 322 fgg., *Pernice*, commentationes jur. Rom. duae. Hal. 1855. p. 1 sqq., *Gordan*, de legis Falcidiae ratione in duplicibus testamentis ponenda. Bonn 1856, und s. auch Baron, Gesammtrechtsverh. S. 467 fgg.

1) Wenn der Pupill zum Erben eingesetzt, und er sowohl, wie der

Pupillarſubſtitut mit Vermächtniſſen belaſtet ſind, ſo gilt in konſequenter Folge der vorher angedeuteten Prinzipien die Regel: *in tabulis patris et filii unam Falcidiam servari*, d. h. die Falzidiſche Quart wird ſo berechnet, daß man die dem Pupillen hinterlaſſene väterliche Erbſchaft, ſo wie ſie im Augenblicke des Todes des Vaters iſt, zur Baſis der Berechnung macht, dann alle Vermächtniſſe, ſowohl die dem Pupillen, als die dem Subſtituten aufgelegten, zuſammenrechnet, und wenn ihre Summe größer iſt, als ¾ jener väterlichen Erbſchaft, von ihnen allen verhältnißmäßig die Quart abzieht. Es ſind alſo in jener Regel bei genauerer Anſicht die drei wichtigen Sätze enthalten, daß erſtlich blos die väterliche Erbſchaft, nicht auch das etwaige ſonſtige Vermögen des Pupillen berückſichtigt wird, daß zweitens der Augenblick des Todes des Vaters entſcheidet und alſo ſpätere Vermehrung oder Verminderung der väterlichen Erbſchaft irrelevant iſt, und daß endlich drittens ſämmtliche Vermächtniſſe ſo aufzufaſſen ſind, wie wenn ſie von einem und demſelben Onerirten hinterlaſſen wären. Alles dieſes iſt deutlich von Gaius in l. 79. h. t. ausgeſprochen:

„In duplicibus testamentis, sive de patrimonio quaeramus, ea sola substantia spectatur, quam pater, quum moreretur, habuerit, nec ad rem pertinet, si post mortem patris filius vel acquisierit aliquid vel deminuerit; sive de legatis quaeramus, tam ea, quae in primis, quam ea, quae in secundis tabulis relicta sunt, in unum contribuuntur, tamquam si et ea, quae in filii herede reliquisset testator, a suo herede sub alia conditione legasset“,

vgl. auch l. 1. §. 1. si cui plus quam per leg. Falc. (35, 3), und ganz zu denſelben Reſultaten führt auch die ſchwierige und vielbeſprochene l. 11. §. 5. h. t., durch deren Mißverſtändniß namentlich auch Mühlenbruch zu irrigen Grundſätzen über die Onerirung von Pupillarſubſtituten beſtimmt worden iſt (ſ. oben §. 521. Anm. 2). Papinian ſagt hier ſo:

„Quod vulgo dicitur, *in tabulis patris et filii unam Falcidiam servari*, quam potestatem habeat, videndum est. Quamvis enim substitutus, quae a pupillo relicta sunt, quum filius heres extitit, ut aes alienum quodlibet debeat, tamen propter ea, quae data sunt tabulis secundis, contributioni locus est. Secundum quae poterit evenire, ne substitutus quidquam retineat, vel ut [nicht *velut*, wie noch die meiſten neueſten Ausgaben leſen] longe plus habeat quarta paternae hereditatis. Quid ergo, si non sufficiat pupilli hereditas legatis, quum patris suffecisset? De suo [quadrante nimirum] dabit substitutus, quoniam pater legavit de suo, nec ad rem pertinet, quod ex nullo testamento praestatur ultra vires patrimonii, quum in hac parte juris legata, quae tabulis secundis relinquuntur, quasi primis sub conditione relicta intelliguntur“.

Für das richtige Verſtändniß dieſer Stelle iſt es wichtig, daß man den Schlußſatz derſelben als den eigentlichen Kern der Papinianiſchen Ausführung anſehen muß, den Satz nämlich, daß der Vater, wenn er dem Pupillarſubſtituten Vermächtniſſe auflegt, *de suo legat*, und daß alſo ſolche Vermächtniſſe ſo aufzufaſſen ſind, *„quasi primis tabulis sub conditione relicta essent“*. Denkt man ſich dieſe

Sätze vorausgehend, so erhält die Stelle völlige Klarheit, indem Alles, was Papinian vorausschickt, nur konsequente Folgerungen aus jenen Sätzen sind. So geht namentlich daraus hervor, daß die dem Pupillarsubstituten aufgelegten Vermächtnisse mit denjenigen, welche dem Pupillen selbst aufgelegt sind, zusammengerechnet werden müssen („propter ea, quae data sunt secundis tabulis, contributioni locus est"). So folgt ferner daraus, daß leicht möglich der Substitut mehr als die Quart aus der väterlichen Erbschaft erhalten, daß es aber auch umgekehrt kommen kann, daß er nichts aus der Erbschaft lukrirt, wenn sich nämlich dieselbe nach dem Tode des Vaters vermindert hat, („secundum quae — — — paternae hereditatis"). Namentlich also hat er, wenn die väterliche Erbschaft zwar im Augenblicke des Todes vollkommen zur Deckung aller Vermächtnisse mit Wahrung der Quart hinreichte, sich aber nachher verringert hat, keinen Anspruch darauf, daß ihm noch jetzt die Quart verbleibt, sondern er muß die Vermächtnißnehmer nöthigen Falls aus seinem eigenen Vermögen befriedigen („de suo dabit substitutus"), indem er ja immer soviel an dieselben auszahlen muß, als diese vor der Verringerung der väterlichen Erbschaft in Anspruch nehmen konnten. Hieraus geht von selbst hervor, daß die Worte: *quadrante nimirum* als ein unächtes Glossem aus dem Texte ausgemerzt werden müssen, indem nur dadurch alle einzelnen Theile unsrer Stelle in einen wahrhaft befriedigenden Zusammenhang gebracht werden, und ohnedies namentlich die folgenden Worte: nec ad rem pertinet rel. alle Schärfe verlieren würden; vgl. auch *Govean.* nd h. l. p. 185, *Voorda* cit. p. 279 sqq., Huschke a. a. O. S. 393 fgg., Herrmann cit. S. 374, meine angef. Abh. S. 231 fgg., *Pernice* cit. p. 17 sqq., Baron a. a. O. S. 475 fg. Denken wir uns, es setzt Jemand, welcher im Augenblicke seines Todes 400 im Vermögen hat, seinen unmündigen Sohn zum Erben ein, und legt ihm auf, 200 an den Primus zu zahlen; zum Pupillarsubstituten ernennt er den Titius, und belastet diesen mit einem Vermächtniß von 150 an den Secundus. Wenn nun der Unmündige zwar Erbe seines Vaters wird, aber in der Unmündigkeit verstirbt, und die väterliche Erbschaft durch Unglücksfälle sich auf 300 vermindert hat: so kann der Pupillarsubstitut Titius den beiden Legataren in Folge der bisher entwickelten Regeln doch nur 50 abziehen, so daß der Primus = 171⅔, Secundus = 128⅓ erhalten, ihm selbst aber aus der väterlichen Erbschaft gar nichts verbleibt; und daß es durch noch bedeutendere Verminderung der väterlichen Erbschaft sogar dahin kommen kann, daß der Substitut zur Deckung der Vermächtnisse selbst noch sein eignes Vermögen angreifen muß, versteht sich hiernach von selbst. Vgl. über l. 11. §. 5. cit. noch besonders die Glosse ad h. l., *Govean.*, comm. in tit. ad leg. Falcid. ad h. l. (opp. p. 184 sq.), *Cujac.*, in libr. XX. X. Quaest. Papin. ad h. l. (opp. IV. p. 760 sqq.), *Donell.*, in App. ad lib. VIII. c. 23. (ed. *Bucher* tom. V. p. 24 sqq.), v. d. Pfordten a. a. O. S. 33 fgg., Huschke VI. S. 392 fgg., Hoffmann a. a. O. S. 346 fgg., meine angef. Abh. S. 228 fgg., *Pernice* cit. p. 12 sqq., *Gordan* cit. p. 16 sqq.

Eine besondre Hervorhebung verdient noch der Fall, wenn der Vater mehrere Pupillarsubstituten ernannt, und insbesondre einen derselben mit Vermächtnissen überlastet hat. Wollte man hier buchstäblich den Grundsatz in

Anwendung bringen, daß die dem Subſtituten aufgelegten Vermächtniſſe als dem Unmündigen aufgelegt anzuſehen ſind, und daß von einem Abzug der Quart von Seiten des Subſtituten nur dann und nur inſoweit die Rede ſein kann, wenn und wie weit ein ſolcher auch ſchon in der Perſon des Pupillen begründet wäre: ſo würde in unſrem Falle der überlaſtete Subſtitut die Quart nicht abziehen dürfen. Dennoch entſcheiden die römiſchen Juriſten anders, indem ſie allerdings dem einzelnen Subſtituten eine abgeſonderte Berechnung ſeiner Quart geſtatten. So kommt z. B. in l. 80. pr. h. t. folgender Fall vor: es ſetzt Jemand, welcher 400 im Vermögen hat, ſeinen unmündigen Sohn zum Erben ein, und belaſtet denſelben mit einem Vermächtniß von 200; zu Pupillarſubſtituten ernennt er den Titius und Sejus, und legt dem Erſtren noch ein Vermächtniß von 100 auf. Kann hier Titius eine Quart abziehen? Gaius bejahet dies unbedenklich, denn die Erbportion des Titius ſei ja nur 200, und die ihm auflliegende Legatenlaſt betrage eben ſo viel, weßhalb ein Abzug von 50 für den Titius vollkommen gerechtfertigt ſei, während natürlich Sejus nichts abziehen dürfe. Zu denſelben Reſultaten führt auch die ſchwierige l. 11. §. 6. h. t., nur daß hier Papinian daſſelbe nicht ſo unbedenklich annimmt, wie Gaius, ſondern es tiefer begründet, und dagegen ſich erhebende Zweifel beſeitigt:

„Si filio suo duos substituerit, et alterius portionem oneraverit, tractari solet, an ex persona sua Falcidiam possit inducere substitutus, quam pupillus non haberet, vel unus pupilli substitutus? Et facile quis dixerit, consequenter prioribus, quae de patrimonii ratione dicta sunt, non esse Falcidiae locum, et ultra vires portionis conveniendum alterum substitutum. Sed verior est sententia perinde huic quartam relinquendam existimantium, atque ita [leg.: institutus, cf. Huſchke VI. S. 408, meine Abh. I. S. 239. Not. 38] si patri heres extitisset; ut enim opes patris et contributio legatorum inde capiunt et formam et originem, ita plures substituti, subducta persona pupilli, revocandi sunt ad intellectum institutionis. Quid tamen dicemus de altero substituto, qui non est oneratus, si forte uondum legata pupillus a se relicta solvit, et aliquid ultra dodrantem sit in omnibus, et ipsum Falcidiam habiturum? Atquin quartam habet, neque idem patiatur instituti comparatio. Rursus si negemus, aliud aperte, quam quod vulgo probatum est, respondetur. Itaque varietas existet, ut is quidem, qui proprio nomine oneratus est, velut institutus desideret quartam, alter autem, qui non est oneratus, ut substitutus, licet portio largiatur ejus, non in solidum conveniatur propter calculi confusionem. Huic consequens est, ut, si pupillo do Falcidia cautum fuit, duobus committatur stipulatio, videlicet in eam quantitatem, quam unusquisque sibi retinere potuisset“.

Die Stelle zerfällt in zwei Theile, deren erſter (bis zu den Worten Quid tamen dicemus etc.) den Fall behandelt, wenn durch Vermächtniſſe, welche dem Subſtituten ſelbſt aufgelegt ſind, mehr wie ¾ von deſſen Erbportion abſorbirt wird. Obwohl hier der Ausdruck Papinian's theilweiſe etwas geſchraubt erſcheint, ſo

ist doch sein Gedankengang klar, und ich will ihn in einer etwas freien Uebertragung wiederzugeben suchen: „Wenn Jemand seinem zum Erben eingesetzten unmündigen Sohne zwei Pupillarsubstituten ernannt und einen davon mit Vermächtnissen belastet hat, so wirft sich die Frage auf, ob derselbe wegen dieser ihm aufgelegten Vermächtnisse die Quart abziehen dürfe, da doch der Pupill selbst zu einem solchen Abzuge nicht berechtigt sein würde, und auch dann keine Rede davon sein könnte, wenn nur ein Substitut vorhanden wäre? Und wirklich könnte man leicht wegen der vorher (in l. 11. §. 5. eod.) dargestellten Grundsätze über die Berechnung des Vermögens, zu der Meinung kommen, daß der einzelne überlastete Substitut kein Recht habe, die Quart abzuziehen, sondern ohne Rücksicht auf die Größe seiner Portion alle ihm aufgelegten Vermächtnisse auszahlen müsse. [Daß unter dem alter substitutus gerade der Ueberlastete, nicht aber der zweite non oneratus zu verstehen ist, wie namentlich v. d. Pfordten S. 52 fgg. will, kann doch dem Sinne nach kaum zweifelhaft sein, und auch die Grammatik läßt diese Beziehung des alter sehr wohl zu, vgl. jetzt auch Huschke VI. S. 404 fg.]. Dennoch aber muß man sich bei genauerer Betrachtung für das Gegentheil erklären, also dafür, daß derselbe sich abgesondert seine Quart eben so zu berechnen befugt ist, wie wenn er unmittelbar den Vater selbst zur Hälfte beerbt hätte. Denn gleichwie aus dem Gedanken, daß man den Pupillarsubstituten als einen Erben des Vaters ansieht, die wichtigen Sätze hervorgegangen sind und Haltung gewinnen: daß nur das Vermögen des Vaters, nicht auch das des Pupillen zu berücksichtigen ist, und daß die dem Substituten aufgelegten Vermächtnisse mit den dem Pupillen aufgelegten zusammen zu rechnen sind [ut enim opes patris et contributio legatorum indo capiunt et formam et originem]; ebenso muß auch offenbar dieser Gedanke insofern wirksam werden, daß, wenn mehrere Substituten vorhanden sind, man von der zwischenstehenden Person des Pupillen ganz absieht, und jeden einzelnen Substituten als Instituten des Vaters betrachtet, woraus dann von selbst für unsren Fall ein abgesonderter Abzug der Quart gerechtfertigt ist". In den folgenden Worten: Quid tamen dicemus rel. wendet sich Papinian zur Betrachtung des andren Falls, wenn zwar nicht dem Substituten selbst soviele Vermächtnisse aufgelegt sind, daß seine Quart dadurch verletzt erscheint, dennoch aber durch eine Kombination der Vermächtnisse, welche dem Pupillen selbst und dem Substituten aufgelegt sind, mehr wie ⅔ von dessen Portion absorbirt werden. Die Erörterung der Frage, ob auch in diesem Falle der Substitut seinen Legataren die Quart abziehen dürfe, eröffnet Papinian wieder mit Aufstellung eines Zweifelgrundes. In dem ersten Falle, wenn der Substitut selbst überlastet ist, wurde nämlich demselben der Abzug der Falzidischen Quart aus dem Grunde eingeräumt, weil man ihn gleichsam als einen Instituten des Vaters auffassen müsse. Diese Betrachtungsweise, so meint nun Papinian, würde aber in diesem zweiten Falle nicht zu demselben Resultate führen [neque idem patiatur instituti comparatio], denn es werde ja vorausgesetzt, daß durch die Vermächtnisse, mit denen er selbst onerirt ist, seine Quart nicht angegriffen wird [atquin quartam habet]. „Dennoch aber", so fährt der Jurist fort, „muß man ihm auch in diesem Falle den Abzug der Quart gestatten, weil wir, wenn wir dies leugnen wollten, uns

in offenbaren Widerſpruch mit der anerkannten Rechtsregel: in tabulis patris et filii unam Falcidiam servari ſetzen würden. Das Wahre an der Sache iſt alſo, daß der Subſtitut in beiden Fällen gleichmäßig ſeinen Legataren die Quart abziehen darf, aber aus verſchiedenen Gründen; denn wenn der Subſtitut ſelbſt überlaſtet iſt, ſo zieht er ſeinen Vermächtnißnehmern die Quart ab, weil er dann gleichſam als Inſtitut des Vaters anzuſehen iſt; iſt er aber nicht ſelbſt überlaſtet, ſo daß alſo an ſich allerdings ſeine Portion für ſeine Vermächtnißnehmer hinreichen würde [licet portio largiatur ejus], ſo dürfen dieſe dennoch nicht das Ganze von ihm fordern, weil ſie ſich die Zuſammenrechnung ihrer Vermächtniſſe mit denen, welche dem Pupillen aufgelegt ſind, gefallen laſſen müſſen [propter calculi confusionem"]. — Bis hierher ſetzte Papinian in der ganzen Stelle voraus, daß der Pupill weggefallen iſt, ohne die ihm aufgelegten Vermächtniſſe ſelbſt ſchon entrichtet zu haben. In den Schlußworten berührt er aber auch noch den andren Fall, wenn der Pupill die ihm aufliegenden Vermächtniſſe wirklich ſchon gezahlt hat, aber dabei, wie es ſich gebührt, wegen etwaigen ſpäteren Abzugs der Quart von Seiten der Subſtituten ſich Kaution hat ſtellen laſſen. Da in Gemäßheit der bisherigen Erörterungen beide Subſtituten gleichmäßig zu einem Abzuge der Quart berechtigt ſind, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß auch beide gleichmäßig aus jener Kaution Rechte erlangen können, ein jeder natürlich für den Betrag, den er, wenn der Pupill nicht ſchon gezahlt hätte, hätte zurückbehalten dürfen [Huic consequens est etc.]. Vgl. auch *Cujac.* p. 767 sqq., *Donell.* p. 31 sqq., v. d. Pfordten S. 49 fgg., Hoffmann S. 349 fgg., Sigmund S. 30 fgg., Huſchke VI. S. 402 fgg., Herrmann S. 415 fgg., meine angef. Abh. S. 239 fgg., *Pernice* cit. p. 49 sqq., *Gordan* cit. p. 31 sqq. — Mit den hier erläuterten Ausſprüchen von Gaius in l. 80. h. t. und Papinian in l. 11. §. 6. h. t. ſteht auch die Entſcheidung Ulpian's in l. 1. §. 3. si cui plus quam per leg. Falc. (35, 3), nicht im Widerſpruch, obwohl dies allerdings von Manchen, z. B. neuerlich von Huſchke cit. S. 412 fgg., *Gordan* p. 23 sqq. und Baron a. a. O. S. 476. Anm. angenommen wird, ſ. darüber meine angef. Abh. S. 249 fgg. und *Pernice* cit. p. 112 sqq.

Durch die bisherigen Erörterungen ſind wir zu dem einfachen Reſultate gelangt, daß dann, wenn dem Pupillen und dem Subſtituten Vermächtniſſe aufgelegt ſind, nicht etwa ein doppelter Abzug der Falzidia Statt findet — von Seiten des Pupillen in Betreff der väterlichen Erbſchaft, und von Seiten des Subſtituten in Betreff der Erbſchaft des Pupillen —, ſondern die Quart nur einmal abgezogen, und dabei die väterliche Erbſchaft allein berückſichtigt wird, und daß, wenn mehrere Subſtituten ernannt ſind, jeder Einzelne separatim die Quart von derjenigen Portion des väterlichen Vermögens berechnet, welche auf ihn kommt. Daß ganz dieſelben Grundſätze auch dann eintreten, wenn dem Pupillen allein, oder wenn dem Subſtituten allein Vermächtniſſe aufgelegt ſind, daß alſo namentlich auch in dieſen Fällen ſtets die väterliche Erbſchaft, wie ſie im Augenblicke des Todes des Vaters beſchaffen iſt, die einzige Baſis der Berechnung bildet, bedarf wohl kaum einer beſondren Bemerkung. — Ueber die intereſſante Frage, wie es ſich mit der Präſtation der Legate verhalte, und wie namentlich die Falzidiſche Quart zu berechnen ſei, wenn der eingeſetzte Pupill

commisso per alium edicto de bonor. poss. contra tabulas agnoſzirt hat, und dann ein Pupillar-Subſtitut eintritt? vgl. Huſchke cit. VII. S. 58 fgg., meine angef. Abh. S. 259 fgg., *Pernice* cit. p. 78 sqq., Baron a. a. O. S. 478 fgg.

2) Wenn der Pupill erheredirt iſt, ſo kann bekanntlich von einer Querirung des Pupillarſubſtituten überhaupt nur dann die Rede ſein, wenn derſelbe im väterlichen Teſtamente inſtituirt iſt (ſ. oben §. 521. Anm. 2). In dieſem Falle kann aber eine Ueberſchwerung der Quart in der zweifachen Art vorkommen, daß entweder die in primis, oder die in secundis tabulis aufgelegten Vermächtniſſe die ¾ der Erbportion überſteigen, und für alle Fälle gleichmäßig gilt die, den bisher entwickelten Grundſätzen völlig entſprechende Regel, daß auch hier niemals die Erbſchaft des Pupillen, ſondern ſtets blos die Erbſchaft des Vaters berückſichtigt wird, und daß, wenn in primis und zugleich auch in secundis tabulis der Subſtitut mit Vermächtniſſen belaſtet iſt, eine durchgreifende Zuſammenrechnung derſelben Platz greift, l. 10, l. 11. §. 8, l. 87. §. 7. h. t.; meine angef. Abh. S. 309 fgg., *Pernice* cit. p. 70 sqq., *Gordan* cit. p. 36 sqq.

3) Wenn der Pupill zum Erben eingeſetzt, und ein Miterbe deſſelben ihm pupillariter ſubſtituirt iſt, ſo ſind folgende Fälle zu unterſcheiden:

a) Es ſind nur in dem väterlichen Teſtamente, alſo nur in primis tabulis Vermächtniſſe angeordnet. Wenn in ſolchem Falle blos der Pupill mit Legaten überlaſtet iſt, ſo wird die Falzidiſche Quart abgeſondert von der Portion des Pupillen berechnet und abgezogen, l. 87. §. 4. h. t.:

„Qui filium suum impuberem et Titium aequis partibus heredes instituerat, a filio totum semissem legaverat, a Titio nihil — — —. Si [filius] patri heres fuit, *non ampliora legata debet substitutus, quam quibus pupillus obligatus fuerat*, quia non suo nomine obligatur, sed defuncti pupilli“,

l. 11. §. 7. eod:

„— — idemque quartam pupillo datae portionis habere substitutum, quamvis suam [salvam?] portionem habeat ut institutus“.

Wenn aber umgekehrt nur die Inſtitutions-Portion des Subſtituten überlaſtet iſt, ſo findet vollſtändige Vereinigung beider Portionen zum Zweck der Falzidia Statt, l. 87 §. 5. h. t.:

„Quodsi extranei heredis semis totus legatus fuerit, isque pupillo, a quo nihil legatum erat, ex substitutione heres extiterit, poterit dici, *augeri legata, et perinde agendum, ac si cuilibet coheredi substitutus fuisset*, eoque omittente hereditatem ex asse heres extitisset“.

Und aus dieſen beiden Sätzen ergiebt ſich von ſelbſt der dritte, daß dann, wenn beide Portionen überlaſtet ſind, es darauf ankommt, welche die mehr überlaſtete iſt: wenn die Portion des Pupillen, ſo findet getrennte Berechnung der Falzidia Statt; wenn umgekehrt die Inſtitutions-Portion des Subſtituten, ſo tritt Vereinigung beider Portionen ein, vgl. auch l. 87. §. 8 h. t. Meine angef. Abh. S. 325 fgg.

b) Es ſind blos *in secundis tabulis* Vermächtniſſe hinterlaſſen, d. h.

der Vater hat nur den Substituten, und zwar diesen gerade in seiner Eigenschaft als Substituten mit Vermächtnissen belastet. Da diese immer so aufgefaßt werden müssen, wie wenn sie ihm in primis tabulis sub conditione aufgelegt wären, und da es für den letztren Fall unzweifelhaft ist, daß zu ihrer volleren Befriedigung die Institutions- und Substitutions-Portion vollständig vereinigt werden müssen: so muß dasselbe auch für unsren Fall angenommen werden, und dies wird denn auch sehr bestimmt von Papian anerkannt, l. 41. §. 6. de vulg. et pup. subs. (28, 6):

„Coheres impuberi filio datus eidemque substitutus legata e secundis tabulis relicta *perinde praestabit, ac si pure partem, et sub conditione partem alteram accepisset*“;

vgl. meine angef. Abh. S. 345 fgg.

c) Es sind sowohl *in primis*, als auch *in secundis tabulis* Vermächtnisse hinterlassen. Wenn in diesem Falle blos der Substitut, dieser aber sowohl in primis wie in secundis tabulis onerirt ist, so versteht es sich nach l. 87. §. 5. h. t. vgl. mit l. 41. §. 6. de vulg. et pup. subst., also aus einer Kombination der bei a) und b) angedeuteten Sätze, ganz von selbst, daß hier immer vollständige Zusammenrechnung beider Portionen und sämmtlicher Vermächtnisse Statt findet, ganz so, wie wenn Jemand auf zwei Portionen derselben Erbschaft, auf die eine unbedingt, auf die andre unter einer Bedingung eingesetzt wäre. Wenn aber nicht blos der Substitut, sondern auch der Pupill mit Vermächtnissen belastet ist, so weichen über die Beurtheilung dieses Falls die Ansichten unsrer Rechtslehrer auch noch h. z. T. sehr von einander ab, vgl. die ausführliche Darstellung und Beurtheilung der verschiedenen Meinungen in meiner angef. Abh. S. 353 fgg., vgl. auch *Pernice* cit. p. 36 sqq., *Gordan* cit. p. 39 sqq. und Hoffmann im ziv. Arch. Bd. 49. S. 64 fgg. Es sind hierbei zwei Fälle zu unterscheiden:

aa) Es sind dem Pupillen und dem Substituten Vermächtnisse aufgelegt, dem Letztren aber nur in secundis tabulis. Wir haben oben gesehen, daß dann, wenn der Pupill und sein Substitut onerirt sind, die Regel gilt: in tabulis patris et filii unam Falcidiam servari, und in Folge davon sämmtliche Legate, sowohl die dem Pupillen als die dem Substituten aufgelegten zusammengezählt werden müssen, und dafür die Falzidia aus der Pupillar-Portion zu berechnen ist (s. oben Nr. 1). Wir haben ferner gesehen, daß der Substitut niemals seine eigene Institutions-Portion zur Deckung der Pupillar-Legate anzugreifen braucht (Nr. 3. lit. a), m. a. W. daß es diesen niemals zum Vortheil gereichen kann, wenn der Pupillar-Substitut zugleich Miterbe des Pupillen ist, sondern die Falzidia gerade so von der Pupillar-Portion abgezogen werden muß, wie wenn irgend ein dritter Nichterbe pupillariter substituirt wäre. Und wir haben endlich gesehen, daß umgekehrt für die dem Substituten selbst aufgelegten Vermächtnisse beide Portionen, die Institutions- und Substitutions-Portion verhaftet sind (Nr. 3. lit. b). Aus einer Kombination dieser drei unzweifelhaften Grundsätze ergiebt sich nun für unsren Fall ganz von selbst das Resultat, daß für die Pupillar-Vermächtnisse die Quart immer nur aus der Pupillar-Portion, und zwar in der Weise zu berechnen ist, daß dabei auch die Substitutions-Vermächtnisse mit in Rechnung zu bringen sind, vgl. auch l. 11. §. 7. h. t.:

„Dixi, quantum ad legata, quae pater a filio, item a substituto reliquit, *nullam fieri posse separationem, quum communi calculo subjiciantur,* et invicem inducant contributionem“;

daß aber für die Substitutions-Vermächtnisse stets auch die Institutions-Portion haftet, und also der Substitut diesen gegenüber nur einen Anspruch auf die Quart der kombinirten Pupillar- und Institutions-Portion hat. Nehmen wir folgenden Fall. Der Testator, welcher im Augenblicke seines Todes 400 im Vermögen hat, ernennt zu Erben seinen unmündigen Sohn, den er mit einem Vermächtniß von 150 an den X. belastet, und den extraneus Titius, den er gar nicht onerirt; zum Pupillar-Substituten ernennt er eben diesen Titius, und hierbei legt er demselben auf, 200 an den Z. zu zahlen. Wenn nun wirklich der Fall der Pupillar-Substitution eintritt, so bekommt der Pupillar-Legatar X. gerade nur so viel, wie wenn Titius gar nicht Miterbe des Pupillen wäre; in diesem Falle würde aber die Summe der Legate (150 + 200) die Pupillar-Portion (= 200) um volle 200 überlasten, und X. erhält also nur 150 — 85⅞ = 64⅛. Der Substitutions-Legatar Z. dagegen bekommt seine vollen 200, denn diese können außer jenen 64⅛, welche X. anzusprechen hat, ohne Ueberschwerung der Quart aus der kombinirten Institutions- und Substitutions-Portion geleistet werden. Vgl. meine angef. Abh. S. 378 fgg.

bb) Es sind dem Pupillen und dem Substituten, und zwar dem Letztren in seiner doppelten Quatität als Justitutus und als Substitutus Vermächtnisse aufgelegt, es treffen also Pupillar-, Institutions- und Substitutions-Vermächtnisse zusammen. In diesem Falle kommen natürlich in der Regel ganz die vorher bei lit. aa. angedeuteten Grundsätze zur Anwendung, wobei sich nur von selbst versteht, daß bei der zweiten der oben angeführten Prozeduren die Substitutions- und die Institutions-Legate konfundirt werden müssen, und ihnen gemeinsam die Quart aus dem ganzen Nachlaß abzuziehen ist. Fügen wir z. B. dem bei lit. aa. entschiedenen Falle noch das weitere Merkmal zu, daß Titius auch in primis tabulis mit einem Vermächtniß von 100 an den Y. onerirt ist, so hat der Pupillar-Legatar X. auch in diesem Falle 64⅛ zu fordern; was aber die beiden andren Legatare anbelangt, so muß der Substitut zu ihrer Befriedigung Alles, was er aus beiden Portionen zusammen über seine Quart hat, anwenden, und verhältnißmäßig unter sie vertheilen; die beiden Legatare haben also einen Anspruch darauf, daß 300 — 64⅛ = 235⅛ in dem Verhältniß von 1 zu 2 unter sie vertheilt werde, und Y. erhält demnach Statt 100 nur 78⅛, Z. aber Statt 200 nur 157⅛. — Diese Regel muß aber dann eine Ausnahme leiden, wenn die Institutions-Portion die allein oder doch die mehr überlastete ist, denn in diesem Falle müssen nothwendig in Gemäßheit der oben bei Nr. 3. lit. a. aus l. 87. §. 5. 8. h. t. abgeleiteten Grundsätze, die beiden Portionen und sämmtliche drei Arten von Vermächtnissen zusammengerechnet werden. Vgl. meine Abh. S. 383 fgg. —

Die sämmtlichen einzelnen gesetzlichen Entscheidungen, welche hier unter Nr. 3. zusammengestellt sind, lassen sich in den einfachen Grundsatz zusammenfassen:

Wenn der Pupill zum Erben eingesetzt, ein Miterbe desselben ihm

pupillariter ſubſtituirt, und der Fall der Pupillar-Subſtitution wirklich eingetreten iſt, ſo können die Legatare des Pupillen niemals ihre vollere Befriedigung aus der Inſtitutions-Portion des Subſtituten (alſo aus der prinzipalen Portion) fordern; die eigenen Legatare des Subſtituten dagegen haben ſtets einen Anſpruch darauf, daß ſie überall, wo dieſes möglich iſt, auch aus der Portion des Pupillen (alſo aus der acceſſoriſchen Portion) befriedigt werden, und zwar tritt hier ſtets, ſofern dadurch ihre vollere Befriedigung erwartet werden kann, vollſtändige Vereinigung beider Portionen ein.

4) Wenn Jemand mehreren unmündigen Geſchwiſtern ſubſtituirt iſt, ſo würde die Analogie andrer Entſcheidungen zu folgender Regel führen: es iſt zu unterſcheiden, ob der Subſtitut die Vermächtniſſe suo oder alieno nomine ſchuldet, d. h. ob ſie ihm ſelbſt oder ob ſie den Unmündigen auferlegt ſind; ſchuldet er ſie alieno nomine, ſo zieht er von der Portion, auf welcher ſie haften, abgeſondert die Quart eben ſo ab, wie dies der Unmündige ſelbſt gekonnt hätte; ſchuldet er ſie aber suo nomine, ſo werden beide Portionen vereinigt, und von einem Quartabzug iſt alſo nur dann die Rede, wenn die Vermächtniſſe mehr wie ½ der geſammten väterlichen Erbſchaft ausmachen. Hiernach kann es wohl kaum zweifelhaft ſein, daß der Ausſpruch von Papinian in l. 14. §. 2. h. t.:

„Duobus impuberibus substitutum utrique heredem existentem in alterius hereditate Falcidia non uti convenit, si de bonis alterius impuberis quartam partem hereditatis patris, quae ad filios pervenerit, retineat“,

lediglich von dem Fall verſtanden werden kann, wenn dem Subſtituten ſelbſt Vermächtniſſe auferlegt worden ſind; vgl. meine Abh. XXXVII. S. 359 fgg. Eine überſichtliche Darſtellung der ſehr von einander abweichenden Anſichten ſ. ebendaſ. S. 371 fgg., womit noch zu vergleichen ſind *Pernice* cit. p. 62 sqq. und *Gordan* cit. p. 55 sqq. — Hätte übrigens der Vater, welcher ſeine beiden unmündigen Kinder zu Erben eingeſetzt hat, einen Pupillar-Subſtituten „für das zuletzt Sterbende“, oder was im Weſentlichen ganz daſſelbe iſt, unter der Bedingung „si ambo mortui essent“ ernannt, ſo findet zwar allerdings der Subſtitut die Erbſchaft des früher Verſtorbenen in der Erbſchaft des Ueberlebenden, aber er darf deßhalb doch nicht als Beiden ſubſtituirt angeſehen werden, woraus von ſelbſt hervorgeht, daß die Legate, welche ihm als Subſtituten des früher Verſtorbenen auferlegt waren, hinfällig werden — eben weil dieſer Subſtitutionsfall gar nicht eingetreten iſt —, und daß er jure testamenti keinen Anſpruch auf eine Quart der ganzen väterlichen Erbſchaft hat, ſondern nur auf eine Quart der Hälfte, welche dem überlebenden Impubes hinterlaſſen war, l. 42. de subst. (28, 6), l. 14. §. 3. h. t. Wären jedoch in ſolchem Falle beide Kinder gleichzeitig geſtorben, ſo tritt er allerdings als Subſtitut von Beiden ein, und darf darum auch eine Quart der ganzen väterlichen Erbſchaft anſprechen, l. 42. de subst. Vgl. meine Abh. XXXVII. S. 376 fgg., *Pernice* cit. p. 66 sqq., *Gordan* cit. p. 59 sqq.

VII. Sehen wir von den beiden, ſich ganz von ſelbſt verſtehenden Fällen ab, wenn das Zuſammentreffen der mehreren Portionen durch reinen Zufall

erfolgt, und wenn daſſelbe umgekehrt durch prinzipale Erbeinſetzung deſſelben Erben auf mehrere Portionen herbeigeführt wird (Nr. I. und II), und halten wir uns nur an die übrigen, allein problematiſchen Fälle, wenn zu der urſprünglichen Portion eines eingeſetzten Erben — wir können ſie die prinzipale nennen — durch eventuelle Erbeinſetzung, alſo durch Subſtitution, oder in Folge einer Rechtsſatzung eine andre Portion — welche man als acceſſoriſche bezeichnen kann — hinzutritt: ſo laſſen ſich die ſämmtlichen einzelnen geſetzlichen Entſcheidungen auf folgende einfachen Grundſätze zurückführen:

1) Wenn blos die acceſſoriſche Portion überlaſtet iſt, ſo tritt immer vollſtändige Trennung ein, ſo daß alſo die prinzipale Portion durch die Laſten der acceſſoriſchen ſchlechthin nicht berührt wird.

2) Wenn umgekehrt blos die prinzipale Portion überſchwert iſt, ſo muß die acceſſoriſche Portion ſtets die Laſten der prinzipalen tragen helfen, aber mit einer Unterſcheidung; wenn das Zuſammentreffen der Portionen durch den ausgeſprochenen Willen des Erblaſſers, alſo durch Vulgar- oder Pupillar-Subſtitution entſteht, ſo werden beide Portionen vollſtändig vereinigt; wird daſſelbe aber durch Rechtsſatzung, alſo in Folge Poteſtäts-Verhältniſſes oder durch Anwachſung herbeigeführt, ſo kommt blos der Ueberſchuß der acceſſoriſchen Portion den Legataren der prinzipalen zu Gute.

3) Wenn beide Portionen überſchwert ſind, ſo iſt dann, wenn das Zuſammentreffen durch Rechtsſatzung erfolgt, immer eine getrennte Berechnung der Falzidia anzunehmen, und es kann hierbei der Natur der Sache nach nichts darauf ankommen, welche von beiden Portionen die mehr überlaſtete iſt. Entſteht aber das Zuſammentreffen durch den ausgeſprochenen Willen des Erblaſſers, ſo kommt es darauf an, ob die acceſſoriſche Portion die mehr überlaſtete iſt, indem hier immer getrennte Berechnung der Falzidia Statt findet, oder ob umgekehrt die prinzipale Portion mehr überſchwert iſt, in welchem Falle beide Portionen und ſämmtliche Legate zuſammengerechnet werden.

cc) Berechnung der Falzidiſchen Quart. §. 536.

1) *Gai.* l. 73. pr. h. t.: In quantitate patrimonii exquirenda visum est, mortis tempus spectari. Qua de causa si quis centum in bonis habuerit, tota ea legaverit, nihil legatariis prodest, si ante aditam hereditatem per servos hereditarios, aut ex partu ancillarum hereditariarum, aut ex foetu pecorum tantum accesserit hereditati, ut centum legatorum nomine erogatis habiturus sit heres quartam partem; sed necesse est, ut nihilominus quarta pars legatis detrahatur. Et ex diverso, si ex centum, septuaginta quinque legaverit, et ante aditam hereditatem in tantum decreverint bona, incendiis forte aut naufragiis, aut morte servorum, ut non plus quam septuaginta quinque, vel etiam minus relinquatur, solida legata debentur, nec ea res

damnosa est heredi, cui liberum est non adire hereditatem, quae res efficit, ut necesse sit legatariis, ne destituto testamento nihil consequantur, cum herede in portionem legatorum pacisci.

2) *Ulp.* l. 62. §. 1. h. t.: Corpora, si qua sunt in bonis defuncti, secundum rei veritatem aestimanda erunt, hoc est secundum praesens pretium, nec quidquam eorum formali pretio aestimandum esse sciendum est. Vgl. Roßhirt I. S. 541 fgg.

3) *Aemil. Macer* l. 68. pr. h. t.: Computationi in alimentis faciendae hanc formam esse Ulpianus scribit, ut a prima aetate usque ad annum vicesimum quantitas alimentorum triginta annorum computetur, ejusque quantitatis Falcidia praestetur; ab annis vero viginti usque ad annum vicesimum quintum, annorum viginti octo; ab annis XXV. usque ad annos XXX, annorum XXV; ab annis XXX. usque ad annos XXXV, annorum XXII; ab annis XXXV usque ad annos XL, annorum XX; ab annis XL usque ad annos L tot annorum computatio fit, quot aetati ejus ad annum sexagesimum decrit, remisso uno anno; ab anno vero quinquagesimo usque ad annum quinquagesimum quintum, annorum novem; ab annis quiuquaginta quinque usque ad annum sexagesimum, annorum septem; ab annis sexaginta, cujuscunque aetatis sit, annorum quinque; eoque nos jure uti, Ulpianus ait, et circa computationem ususfructus faciendam. Solitum est tamen, a prima aetate usque ad annum trigesimum computationem annorum triginta fieri, ab annis vero XXX tot annorum computationem iniri, quot ad annum sexagesimum deesse videntur; numquam ergo amplius, quam triginta annorum computatio initur. Sic denique, et si reipublicae ususfructus legetur, sive simpliciter sive ad ludos, triginta annorum computatio fit. — 4) *Ulp.* l. 47. pr. eod.: Lex Falcidia, si interveniat, in omnibus pensionibus locum habet. Sed hoc ex postfacto apparebit; utputa in annos singulos legatum relictum est; quamdiu Falcidia nondum locum habet, integrae pensiones annuae dabuntur; sed enim, si annus venerit, quo fit, ut contra legem Falcidiam ultra dodrantem aliquid debeatur, eveniet, ut retro omnia legata singulorum annorum imminuantur. — 5) *Marcell.* l. 55. eod.: Quum Titio in annos singulos dena legata sunt, et judex legis Falcidiae rationem inter heredem et alios legatarios habeat, vivo quidem Titio tanti litem aestimare debet, quanti venire id legatum potest, in incerto posito, quamdiu victurus sit Titius; mortuo autem Titio non aliud spectari

debet, quam quid heres ex ea causa debuerit. — 6) *Paul.* l. 3. §. 2. eod.: Item si reipublicae in annos singulos legatum sit, quum de lege Falcidia quaeratur, Marcellus putat, tantum videri legatum, quantum sufficiat sorti ad usuras trientes ejus summae, quae legata est, colligandas. — Vgl. überhaupt *Voorda* cit. c. 9. §. 2 sqq. p. 199 sqq., Weſtphal, Verm. II. §. 1310 fgg., Konopack, Beiträge zur Lehre von Berechnung der Falz. Quart. I. II. Roſt. 1811, Fritz in v. Löhr's Magaz. IV. No. 16, Roßhirt, Verm. I. S. 552 fgg., Pfeiffer im ziv. Arch. XXVIII. S. 295 fgg.

7) *Gaius* l. 74. h. t.: Quod autem dicitur, si ex judicio defuncti quartam habeat heres, solida praestanda esse legata, ita accipere debemus, si hereditario jure habeat; itaque quod quis legatorum nomine a coherede accepit, in quadrantem ei non imputatur. — 8) *Paul.* l. 22. pr. eod.: Nesennius Apollinaris Julio Paulo. Ex facto, domine, ejusmodi species incidit: Titia filias suas tres numero aequis ex partibus scripsit heredes, et a singulis legata invicem dedit, ab una tamen ita legavit tam coheredibus ejus, quam extraneis, ut Falcidiae sit locus; quaero, an adversus coheredes suas, a quibus legata et ipsa accepit, uti possit Falcidia, et, si non possit, vel doli exceptione summovenda sit, quemadmodum adversus extraneos computatio Falcidiae iniri possit. Respondi: id quidem, quod a coherede legatorum nomine percipitur, non solet legatariis proficere, quominus Falcidiam patiantur, sed quum is, qui legatum praestiturus est, ab eodem aliquid ex testamento petit, non est audiendus desiderans, uti adversus eum Falcidiae beneficio, si id, quod percepturus est ex voluntate testatoris, suppleat, quod deducere desiderat. Plane ceteris legatariis non universum, quod coheredi praestat, imputabit, sed quantum daturus esset, si nihil ab eo perciperet. — Buchholtz in Sell's Jahrbb. III. 7, Derſ. Prälegate S. 447 fgg., Dernburg im ziv. Arch. XLVII. S. 300 fgg.

Anm. Ob und inwiefern die ſ. g. quarta Trebellianica anders berechnet werde, wie die Falcidia, iſt noch h. z. T. ſehr ſtreitig. Cujacius, obss. VIII. 4, in resp. Papin. ad l. 41. de mort. c. donat., l. 78. de hered. inst., l. 58. §. 3. ad SC. Trebell. (opp. IV. p. 908. 1046. 1232), in Dig. Juliani ad l. 86. de leg. Falc. (opp. VI. p. 277) leugnet alle und jede Verſchiedenheit, und ihm ſtimmen viele älteren und die meiſten neueren Juriſten bei, vgl. z. B. *Voorda* ad leg. Falcid. c. 10, *Vallius* ad leg. 91. ad leg. Falc. (bei *Otto* l. p. 443 sqq.), *Maran.* ad leg. 91. ad leg. Falc. (opp. p. 573 sqq.), *Bach*,

de his, quae imputantur in quartam fideicommissariam §. 4 sqq. (opusc. no. 12), *Moeller*, de quarta Trebell. quam vocant. Heidelb. 1815, Lindelof im ziv. Arch. IV. N. 30, *v. d. Pfordten*, de praelegatis §. 28 sqq. (p. 85 sqq.), Roßhirt, Verm. I. S. 186 fgg., Buchholtz, Prälegate S. 500 fgg., Jacoby in G. Z. n. F. XVI. S. 58 fgg., Schlagintweit in Ihering's Jahrbb. VI. S. 349 fgg., Dernburg im ziv. Arch. XLVII. S. 307 fgg., Schweppe V. §. 936, Mühlenbruch III. §. 767, Wening Buch V. §. 224, Seuffert III. §. 643, Valett III. §. 1197, Sintenis III. §. 215. Not. 24, Arndts, Lehrb. §. 584, Brinz S. 927 fgg., Vering S. 796 fg., Tewes II. §. 121. u. A. m. Viele nehmen dagegen einen Unterschied zwischen beiden Quarten an, der im Allgemeinen darin besteht, daß, während in die Falcidia blos dasjenige eingerechnet werden darf, was der Erbe titulo hereditario erhalten hat, umgekehrt in die Trebelliana auch solches eingerechnet werden müsse, was titulo singulari ex judicio defuncti an den Fiduziar komme. Im Einzelnen sind freilich die Vertheidiger dieser Ansicht nichts weniger als einverstanden. Während nämlich Viele den Fiduziar verpflichten, schlechthin Alles, was er in irgend einer Weise ex judicio defuncti erhalten hat, in die Quart einzurechnen, *A. Faber*, conj. VI. 3—5, *Lauterbach*, colleg. theor. pract. lib. XXXVI. tit. I. §. 30, *Pfeiffer*, de praelegatis §. 23 sqq. (p. 42 sqq.), Nettelblatt, Prälegat. §. 7. 8, *Bertram*, de reb. singulari titulo relictis in quart. Falcid. imputandis. Heidelb. 1834. §. 5 sqq., nehmen Andre wenigstens das aus, was ein Legatar dem Fiduziar conditionis implendae causa leisten muß, *Voet*, comm. ad Pand. XXXVI. tit. 1. §. 48, *Hofacker*, princ. jur. civ. §. 1538, *Malblank*, princ. jur. Rom. §. 768, und Andre gehen noch weiter, indem sie überhaupt Alles, was der Fiduziar conditionis impl. causa erhält, sollte es ihm auch von einem Miterben oder dem Universal-Fideikommissar selbst prästirt werden, von der Einrechnung ausnehmen, vgl. z. B. Westphal, Verm. II. §. 1336, Thibaut in Braun's Erörtr. S. 708. Eben so herrscht auch unter den Vertheidigern dieser Ansicht Uneinigkeit in Betreff der Prälegate, denn während die Meisten lehren, daß diese ganz — also auch zu dem Theil, den die Miterben dazu beitragen müssen — in die Trebelliana imputirt werden müßten, lehren Andre, daß in dieser Rücksicht kein Unterschied zwischen der Falcidia und der Trebelliana gemacht werden dürfe, *Donell.*, comm. jur. civ. VII. 30. §. 11 sqq. (edid. *Bucher* tom. IV. p. 316 sqq.), Westphal a. a. O., Thibaut a. a. O. und System §. 928, Göschen, Vorles. Bd. III. §. 1069, Puchta, Lehrb. §. 546. Not. h, Keller, Paud. §. 590. Endlich hat noch Bolley in einer ausführlichen, von den spätern Bearbeitern unsrer Frage fast gänzlich ignorirten Abhandlung: Versuch über die l. 91. ad leg. Falc. und die damit in Verbindung stehenden Gesetze (im Tübinger krit. Arch. Bd. III. [1803] S. 1 fgg.) die eigenthümliche Meinung vertheidigt, daß man wesentlich zwischen demjenigen unterscheiden müsse, was der Fiduziar von Miterben erhalte, und demjenigen, was ihm von dritten Personen prästirt werden müsse; das Erstre nämlich brauche sich der Fiduziar der Regel nach nicht in die Quart zu imputiren, wovon nur in dem Falle, wenn der Miterbe zugleich auch der Universalfideikommissar sei, zwei Ausnahmen vorkämen, nämlich einmal, wenn die

Gegenleistung als Preis der Erbschaft zu betrachten sei, und dann zweitens, wenn die Fiktion statthaft sei, daß der Fiduziar die von dem Fideikommissar zu machende Gegenleistung von der Erbschaft selbst zurückbehalte, was arg. leg. 58. §. 3. ad SC. Trebell. und leg. 93. ad leg. Falcid. dann der Fall sei, wenn Geld, nicht aber, wenn andere corpora Gegenstand der Gegenleistung seien, und wenn überdies die Person des Gebers nicht speziell bezeichnet sei; was aber der Fiduziar von dritten Personen zu empfangen habe, das müsse er sich stets in die Quart einrechnen, einerlei, ob es als Fideikommiß, oder ob es conditionis implendae causa zu entrichten sei. — Ich für meine Person muß mich entschieden der Ansicht des Cujacius anschließen, daß juristisch in Betreff der Einrechnung kein Unterschied sei zwischen der quarta Falcidia und der quarta Trebelliana, sondern daß in beide Quarten gleichmäßig Alles, aber auch nur das imputirt werden müsse, was auf den Erben jure hereditario gekommen ist. Es kommt hierbei auf folgende Hauptpunkte an:

I. Für die völlig gleiche Behandlung der Falzidischen und der Trebellianischen Quart sind m. E. folgende Sätze entscheidend:

1) Es ist bekannt, daß der Universalfideikommissar nach dem SC. Trebellianum *heredis loco* war, worin von selbst lag, daß ihm eine Quart nicht abgezogen werden konnte, und so mußte es denn öfter vorkommen, daß der Fiduziar, wenn ihm nach der Restitution wenig oder nichts übrig blieb, lieber die Erbschaft ausschlug, und dadurch denn auch das Fideikommiß zu nichte machte. Darum wurde denn auch durch das SC. Pegasianum verfügt, daß dann, wenn der Erblasser die Restitution von mehr, als ¾ der Erbschaft aufgetragen habe, der Fideikommissar nicht heredis loco, sondern nur *legatarii loco* sein solle, um auf diesem Wege die Anwendung der *lex Falcidia* auf solche Fideikommisse civilistisch möglich zu machen. Offenbar sollte also dadurch nicht eine neue Quart geschaffen werden, sondern es geschah weiter nichts, als daß man dem Universalfideikommissar seine bisherige Erbenqualität nahm, ihn zum Legatar machte, und ihn dadurch der reinen lex Falcidia unterwarf. Dies ist denn auch sehr bestimmt namentlich von Gaius II. §. 254. ausgesprochen:

> „Sed rursus, quia heredes scripti, cum aut totam hereditatem, aut paene totam plerumque restituere rogabantur, adire hereditatem ob nullum, aut minimum lucrum recusabant, atque ob id extinguebantur fideicommissa, Pegaso et Pusione Css. Senatus censuit, ut ei, qui rogatus esset, hereditatem restituere, *perinde liceret quartam partem retinere, atque e lege Falcidia in legatis retinere conceditur*".

Wie kann man deutlicher ausdrücken, daß die reine lex Falcidia bei Universalfideikommissen Anwendung finden solle! und vollends jeder Zweifel wird noch beseitigt durch die unmittelbar folgenden Worte: „ex singulis quoque rebus, quae per fideicommissum relinquuntur, *eadem retentio* permissa est", denn daß bei Singular-Fideikommissen die Berechnung der Quart nichts Eigenthümliches hat, läßt sich doch schwerlich in Abrede stellen. So wird denn auch in den Pandekten öfter von der Anwendung der lex *Falcidia* auf Universal-

fideikommisse gesprochen, vgl. z. B. l. 27. §. 10, l. 64. §. 3. ad SC. Trebell. (36, 1), womit denn ferner zusammenhängt, daß bei den Römern schlechthin kein besondrer technischer Name für die Quart vorkommt, welche dem Universalfideikommissar abgezogen wird, sondern dieselbe stets nur *Falcidia* genannt wird, *Brisson.*, de V. S. v. Falcidia nr. 3, *Dirksen*, manuale v. Falcidia §. 3.

2) Wenn die gegnerische Ansicht, daß der Fiduziar auch das in die Quart einrechnen müsse, was ihm titulo singulari ex judicio defuncti zufalle, gegründet wäre, so müßte, wenn irgend Konsequenz vorhanden sein soll, von Prälegaten nicht blos der Theil eingerechnet werden, welchen er sich selbst auszahlen müßte, und der deßhalb jure hereditario bei ihm verbleibt, sondern auch derjenige Theil, welcher ihm von den Miterben prästirt werden muß. Dies ist aber entschieden nicht der Fall, und zwar geht dies aus zwei, freilich sehr häufig mißverstandenen Stellen hervor. Die erste ist l. 86. ad leg. Falcid. von Julian:

> „Titia testamento suo Titium, fratrem suum, ex parte tertia heredem instituit, fideique ejus commisit, ut hereditatem retenta quarta parte Secundae et Proculae restituat; eadem fratri quaedam praedia praelegavit; quaero, an Titius ea, quae praelegata sunt, etiam pro ea parte hereditatis, quam rogatus est restituere, an integra retinere debeat? Respondi Titium legata integra retinere debere, sed in partem quartam imputari oportere duodecimam partem praediorum; sed si non esset adjectum, ut pars quarta deduceretur, totum trientem praediorum legi Falcidiae imputari oportere, quoniam contra sententiam matris familiae lex Falcidia induceretur".

Ueber die mancherlei, zum Theil sehr sonderbaren Auslegungen vgl. z. B. Westphal, Verm. II. §. 1833. und Buchholtz, Präleg. S. 477 sgg. S. 512 sgg. Zum richtigen Verständniß dieses Fragments muß man sich nur erinnern, daß vor Justinian ein wesentlicher Unterschied Statt fand, ob die Restitution des Univ. Fideikommisses ex SC. Pegasiano oder ex SC. Trebelliano geschah; das Erstre trat bekanntlich ein, wenn der Fiduziar in seiner Quart überschwert war, und der Fideikommissar galt dann nur als Singularsuccessor, als Legatar; im umgekehrten Falle aber war er ex SC. Trebelliano Universalsuccessor, nämlich heredis loco. Die l. 86. cit. sagt nun: wenn ein auf ½ eingesetzter Erbe, dem ein Grundstück als Prälegat ausgesetzt ist, rogirt worden ist, seine ganze Erbportion an einen Dritten herauszugeben, so müsse er sich ½ des prälegirten Grundstücks in die Quart einrechnen (offenbar, weil hier, wo ex SC. Pegas. restituirt wurde, der Erbe zu ½ Erbe blieb, und sich also auch den dritten Theil zu dem fundus selbst auszahlen mußte); sei er aber gebeten worden, seine Erbportion nach Abzug des Falzidischen Viertheils, an den Dritten herauszugeben, so brauche er sich nur $\frac{1}{12}$ des prälegirten Grundstücks einzurechnen (offenbar, weil hier ex SC. Trebell. restituirt wurde, und also der Erbtheil des Fiduziars sich um die Quote, die er restituiren sollte, verkleinerte, so daß er also nur noch als Erbe zu $\frac{1}{12}$ gelten konnte, und sich also auch nur den zwölften Theil zu dem Prälegate selbst beizutragen hatte). Daß die letztre Entscheidung jetzt für alle Fälle gelten muß, indem nach Justinian's Verordnung immer ex SC. Trebelliano restituirt wird, versteht sich von selbst; soviel geht aber mit

vollſter Evidenz aus der l. 86. cit. hervor, daß ſtets nur der Theil des Prälegats in die Trebelliana eingerechnet werden muß, welcher jure hereditario bei dem Erben bleibt, nicht auch das, was Andre dazu beizutragen haben. (Ueber eine andre, hier nicht weiter in Betracht kommende Schwierigkeit der l. 86. cit. ſ. oben S. 419 fgg.). — Die andre Stelle iſt das berüchtigte Reſkript von Diokletian und Maximian in l. 24. C. fam. herc. (3, 36):

> ‚Filium, quem habentem fundum portionem hereditatis fratribus et quibusdam aliis sub conditione verbis precariis restituere sanxit testator, post ejus conditionis eventum hereditaria parte praedii in quartae ratione retenta, compensato praeterea, quod a coheredibus vice mutua praecepit, et si quid deest in supplementum deducto, quod a ceteris in eo fundo solvitur, supra quartam habens reddere compellitur‘.

Ueber die ſehr zahlreichen und ſehr verſchiedenartigen Auslegungen dieſes Geſetzes, von welchem Cujacius ſagt, daß es das ſchwierigſte im ganzen Kodex ſei vgl. *Schacher*, de rescripto Dioclet. et Maxim. in l. 24. C. fam. herc. Lips. 1770. §. 2 sqq. und Buchholtz, Prälegate S. 647 fgg. Die meiner Ueberzeugung nach unzweifelhaft richtige Interpretation findet ſich bei Cujacius, der dieſelbe von ſeinem Lehrer Arn. Ferrerius empfangen zu haben verſichert. Cujacius unterſtellt folgenden Fall: Es ſtirbt Jemand mit Hinterlaſſung eines Vermögens von 700, in welches er ſieben Erben, 3 Söhne und 4 Fremde zu gleichen Theilen einſetzt. Dem Einen der Söhne prälegirt er einen fundus im Werth von 28, legt ihm aber dagegen auf, ſeine Erbportion an ſeine beiden Brüder und an zwei andre coheredes herauszugeben. Darüber nun, wie dieſer ſeine Quart berechnen dürfe, enthält die l. 24. cit. folgende Vorſchriften: er müſſe ſich zunächſt die 4, die er ſich ſelbſt zu dem prälegirten fundus beizutragen habe, in die Quart einrechnen (‚hereditaria parte praedii in quartae ratione retenta‘), dann die 16, die er von den 4 Fideikommiſſaren als mutuum legatum empfange (denn Jeder dieſer vier muß ja zu dem prälegirten fundus ¼, alſo 4 beitragen), kompenſiren (‚compensato praeterea, quod a coheredibus vice mutua percepit‘); was jetzt noch an der Quart fehle, alſo 5, könne er den Fideikommiſſaren verhältnißmäßig abziehen (‚si quid deest, in supplementum deducto‘), die 8 aber, die ihm die beiden andern Miterben, welche nicht auch Fideikommiſſare ſind, zu dem Prälegat beitragen müßten, habe er über die Quart (‚quod a ceteris in eo fundo solvitur, supra quartam habens‘). Vgl. *Cujac.*, Resp. Papin. lib. 2. ad l. 41. de mort. c. donat. und lib. 6. ad l. 78. de hered. iust. (opp. IV. p. 908. 1046), *Ejusd.*, obss. lib. VIII. c. 3. fin., u. ſ. a. Bolley a. a. O. S. 42 fgg., *Moeller* cit. §. 11. p. 29 sqq. v. Lindelof a. a. O. S. 443 fgg., *v. d. Pfordten* cit. §. 33. p. 106 sqq., und in allem Weſentlichen auch Buchholtz a. a. O. – So aufgefaßt, beweiſ't alſo auch dieſe Stelle, daß der Fiduziar von dem Prälegat ſich nur das in die Quart einzurechnen hat, was er ſich ſelbſt dazu beizutragen hat, nur daß natürlich die compensatio legatorum mutuorum hier eben ſo, wie bei Legaten, in Betracht gezogen werden muß. — Hat aber hiernach der Fiduziar im Falle eines eigentlichen Prälegats entſchieden denjenigen Theil ſich in die Quart nicht

einzurechnen, welchen die Miterben dazu beitragen müſſen, ſo muß man doch gewiß von ſolchen Vermächtniſſen, zu denen der Fiduziar gar nichts beitragen ſoll, indem der Teſtator einen ſpeziellen Querirten ernannt hat, mit zivitiſtiſcher Nothwendigkeit behaupten, daß von denſelben gar nichts in die Quart zu imputiren ſei; denn aus welchem Grunde eine verſchiedene Behandlung dieſer beiden Fälle eintreten ſolle, läßt ſich wahrlich nicht einſehen.

3) Die gegneriſche Anſicht würde konſequent durchgeführt zu dem Satze führen, daß der Fiduziar auch dasjenige in die Quart einrechnen müſſe, was er conditionis implendae causa empfängt. Das Gegentheil geht aber beſtimmt genug aus l. 30. §. 7. ad leg. Falc. hervor:

> *Maecian.* libr. VIII. fideicommissorum: „Tametsi autem legis Falcidiae ratione, quae conditionis implendae causa heredi sunt data, in quartam non computantur, tamen id, quod non figura conditionis accipere jussus est ab eo, cui hereditatem restituere rogatus est, Celso et Juliano nostro placuit computari, quemadmodum si ea summa heres vendere eas res jussus esset, quia non conditionis implendae causa, sed quodammodo pro pretio inferre sunt jussi. Quo loco amplius quaesitum est, an fideicommissarius quoque invitus cogatur dare eam summam, et recipere hereditatem, quasi et ipsius fideicommissum esset. Sed id verisimile non est, quum talis oratio magis ipsius causa, quam contra ipsum posita videatur".

Will man hier nicht etwa mit *A. Faber*, conj. VI. 3. gegen alle Miſſ. Statt: *hereditatem* restituere leſen: *certas res* restituere, und ſpäter die Worte: *et recipere hereditatem* ganz wegſtreichen, ein Verfahren, welches einer beſondren Widerlegung kaum bedarf, und wogegen auch noch insbeſondre die Baſiliken (XLI. 1. 30) ſprechen, ſo läßt ſich nicht in Abrede ſtellen, daß Mäcian von Reſtitution eines Univerſalfideikommiſſes redet, und dabei den Grundſatz aufſtellt, daß das, was der Fiduziar cond. implendae causa erhält, nicht einzurechnen ſei, während freilich dasjenige, was ihm der Fideikommiſſar gleichſam als Pretium zu geben habe, imputirt werden müſſe.

II. Das bisher Angeführte ſcheint mir den vollſtändigen Beweis zu enthalten, daß die Berechnung der ſ. g. qnarta Trebell. ſich von der Berechnung der qnarta Falc. in gar nichts unterſcheidet. Doch findet ein faktiſcher Unterſchied allerdings Statt. Bei Univerſal-Vermächtniſſen kommt nämlich eine Art von Diſpoſitionen vor, von welcher der Natur der Sache nach bei Singular-Vermächtniſſen keine Rede ſein kann, indem der Erblaſſer dem Erben nicht ſelten die Reſtitution der ganzen Erbſchaft oder ſeines ganzen Erbtheils mit Vorbehalt einzelner Sachen oder Summen auflegt. In Betreff deſſen, was durch ein ſolches *praecipere, retinere* oder *deducere* dem Fiduziar zukommt, wird aber wiederholt in den Quellen der Grundſatz ausgeſprochen, daß der Fiduziar daſſelbe in die Quart einrechnen müſſe, §. 9. J. de fideic. hered. (2, 23), l. 91. 93. fin. h. t., l. 58. §. 3. ad SC. Trebell. (36, 1), und gerade dieſer anerkannte Grundſatz, daß durch ſolche Vorbehalte der Vorſchrift des SC. Pegasianum Genüge geſchehe, verbunden mit dem andren damit zuſammenhängenden Dogma, daß in ſolchem Falle die Reſtitution ex SCto *Trebelliano*

(nicht ex Pegasiano) in der Weise geschehe, daß sämmtliche Erbschaftslasten, sowohl Schulden wie Vermächtnisse auf den Fideikommissar übergehen, §. 9. J. cit., l. 1. §. 16. 17, l. 30. §. 3, l. 63. §. 3. ad SC. Trebell. (36, 1), war wohl der Hauptgrund, weßhalb solche Dispositionen bei den Römern so häufig vorkamen; denn hätte der Erblasser Statt solchen Vorbehalts einzelner Sachen angeordnet, daß die Quart retinirt werden solle („retenta quarta parte", vgl. z. B. l. 86. h. t., l. 75. §. 1. ad SC. Trebell.), so tritt die Inkonvenienz ein, daß „actiones scinduntur", §. 9. J. cit., und hätte er ohne allen Vorbehalt die Restitution des ganzen Erbtheils angeordnet, und der Erbe wollte sein Recht auf die Quart geltend machen, so mußte es vor Justinian zu den noch mißlicheren stipulationes partis et pro parte kommen, vgl. Reuner, her. inst. ex re certa S. 109 fg. Not. 28. Wenn es nun aber hiernach feststeht, daß die dem Fiduziar vorbehaltenen einzelnen Sachen oder Summen in die Quart eingerechnet werden müssen, so entsteht die Frage, wie dies mit den bei Nr. I. angedeuteten Prinzipien in Einklang gebracht werden könne, indem ja hiernach nur das zu imputiren ist, was dem Fiduziar titulo *hereditario* zugewendet ist. Wäre es richtig, was Viele behaupten, und was auch in den früheren Ausgaben dieses Lehrbuchs behauptet worden ist (s. auch jetzt wieder Brinz S. 927 fgg.), daß der Fiduziar solche vorbehaltene Sachen wirklich jure hereditario inne habe, so wäre freilich gar keine Schwierigkeit vorhanden. Aber dies ist gewiß nicht richtig, und die Argumentation, womit man jene Behauptung unterstützt, „die einzelnen vorbehaltenen Sachen seien doch jedenfalls von Anfang an in der Erbportion des Fiduziar enthalten, und dadurch, daß er nun das Uebrige an einen Andren restituire, könne sich der Titel, auf welchen er jene Sachen inne habe, nicht verändern", diese Argumentation, sage ich, leidet an dem offensichtlichen Fehler, daß dabei angenommen wird, es handle sich um die Restitution des Uebrigen, während doch in Wahrheit die Restitution des Ganzen vorausgesetzt wird, und vorausgesetzt werden muß, wenn von einem Universal-Vermächtniß die Rede sein soll; denn ein Vermächtniß des Uebrigen wäre durchaus nur ein Singular-Vermächtniß an einem Komplex mehrerer Sachen, wobei an einen Uebergang der actiones hereditariae nicht gedacht werden könnte. Die richtige Auffassung ist hiernach offenbar nur die, daß der Erbe wirklich seinen ganzen Erbtheil an den Fideikommissar restituirt, und nur von diesem die vorbehaltene Sache oder Summe als Singular-Vermächtniß anzusprechen hat, und daß er thatsächlich wegen dieses Gegenanspruchs das Vorbehaltene nicht mit zu restituiren braucht, sondern es sogleich zurückbehalten darf; vgl. Reuner a. a. O. S. 95 fgg. Da hiernach der Fiduziar allerdings die vorbehaltene Sache titulo *singulari* inne hat (vgl. auch §. 9. J. de fideic. hered.: „res *quasi ex legato* ei acquisita"), so ist die oben angedeutete Schwierigkeit wirklich vorhanden, und dieselbe kann auch schwerlich mit Reuner a. a. O. S. 107 fgg. durch die Behauptung beseitigt werden, daß solche vorbehaltene Sachen nicht eigentlich in die Quart imputirt würden, sondern dabei nur die *compensatio* legatorum mutuorum zur Anwendung komme, welche hier nur zu demselben Resultate führe, wie die Imputation, weil ja der Fiduziar mit sonstigen Vermächtnißnehmern nichts zu thun habe. So wahr diese letztre Bemerkung ist, so bleibt doch immer das gewichtige Bedenken, daß die Gesetze ausdrücklich von einer

eigentlichen Einrechnung ſprechen, vgl. beſonders l. 91. h. t., und man darf dies um ſo weniger als einen ungenauen Ausdruck anſehen, weil nur dann, wenn man wahre Einrechnung annimmt, es ſich erklären läßt, daß durch ſolche Zuwendungen die Reſtitution ex SCto *Pegasiano* abgewendet wurde, vgl. beſ. l. 93. fin. h. t., denn dieſes war bekanntlich nur dann der Fall, wenn der Erblaſſer die Quart wirklich hinterlaſſen hatte, was im Falle der satisfactio durch bloſe compensatio keinen Falls geſagt werden kann. Wenn endlich Ternburg a. a. O. S. 314 fgg. die Einrechnung dadurch erklären will, daß nach römiſcher Anſchauung (arg. leg. 19. 87. h. t.) durch den Betrag der res retinenda oder pecunia accepta der Werth des Fideikommiſſes verringert, dieſes Fideikommiß alſo um ſo viel kleiner werde, und folgeweiſe alſo die Quart inſoweit nicht als überſchwert angeſehen werden könne: ſo kann ich in dieſer Darſtellung nur einen neuen Ausdruck für die alte vorher beſprochene Anſicht finden, daß der Fiduziar die vorbehaltene Sache *jure hereditario* habe; denn wenn dadurch das Fideikommiß um ſo viel kleiner werden ſoll, ſo heißt dies eben nichts anderes, als: ſie geht gar nicht aus der Erbportion heraus, der Erbe behält ſie jure hereditario. — Meine Meinung iſt folgende. Es iſt unzweifelhaft, daß der Erblaſſer dem Erben Statt der Quart auch andre Zuwendungen, unter Lebenden oder mortis causa, namentlich auch durch Legat, machen kann, und dieſe ſind dann, wenn der Erbe nicht darauf verzichtet, ſtets in die Quart zu imputiren, obwohl ſie nur titulo singulari erworben ſind, vgl. l. 56. §. ult., l. 75, l. 90. h. t., l. 11. C. h. t. Daß eine ſolche Abſicht des Erblaſſers nicht bei einer jeden dem Erben gemachten Zuwendung angenommen werden darf, ſondern in der Regel eine ausdrückliche Erklärung deſſelben verlangt wird, verſteht ſich von ſelbſt; aber gerade bei Zuwendungen ſolcher Art, wie wir ſie hier vorausſetzen, wenn der Erbe angewieſen iſt, *retenta* oder *praecepta* re die ganze Erbſchaft zu reſtituiren, tritt jene Abſicht des Erblaſſers ſo beſtimmt und ſcharf hervor, daß eine ſolche ausdrückliche Erklärung deſſelben völlig entbehrlich wird, und es iſt alſo ganz in der Ordnung, daß hier der Erbe gerade ſo zur Einrechnung ſolcher vorbehaltenen Sachen oder Summen in die Quart verpflichtet wird, wie wenn der Erblaſſer dies ausdrücklich vorgeſchrieben hätte, vgl. beſ. l. 90. h. t. (in welcher Stelle der hier angedeutete Gedankengang für einen, dem unſrigen ganz gleichen Fall, wenn nämlich *accepta* pecunia die Reſtitution der ganzen Erbſchaft anbefohlen iſt, mit beſtimmten Worten ausgeſprochen wird). Hiernach iſt aber einleuchtend, daß die geſetzliche Beſtimmung, wonach der Fiduziar das ihm Vorbehaltene in die Quart einrechnen muß, durchaus keine wahre Eigenthümlichkeit für die ſ. g. quarta Trebellianica enthält, und noch weniger daraus abgeleitet werden darf, daß der Fiduziar Alles, was er titulo singulari erhalte, in dieſelbe einrechnen müſſe, ſondern daß hier nur ein auch bei der quarta *Falcidia* geltender Grundſatz auf einen beſondren Fall angewendet iſt, der bei Singular-Vermächtniſſen freilich nicht vorkommen kann; vgl. jetzt auch Jacoby a. a. O. S. 66, Schlagintweit a. a. O. S. 350 fgg., Bering S. 796. — Hierbei kommen aber noch folgende ſpeziellen Punkte in Betracht:

1) Wenn einem heres *ex asse* die Reſtitution der Erbſchaft aufgegeben iſt, ſo macht es keinen Unterſchied, ob der Vorbehalt ſich auf Sachen bezieht, welche in specie in der Erbſchaft vorhanden ſind, oder auf eine Summe

Geldes, denn für beide Fälle tritt das vorher Ausgeführte in vollem Umfange ein. Ganz anders aber verhält es ſich mit einem Theilerben; wenn dieſem eine Summe Geldes vorbehalten iſt, ſo kann dieſe allerdings ausſchließlich aus der zu reſtituirenden Portion entnommen, alſo wirklich retinirt werden, und hier kommen alſo ebenfalls die obigen Grundſätze vollſtändig zur Anwendung; wenn aber der Vorbehalt auf eine in der Erbſchaft befindliche Spezies geht, ſo iſt ein wahres Retiniren nur für einen ſo großen Theil derſelben möglich, als der Erbportion des Fiduziar entſpricht, und die übrigen Theile der vorbehaltenen Sache können nicht retinirt, ſondern müſſen von den Miterben an den Fiduziar herausgegeben werden, ſo daß derſelbe dieſe allerdings nur wie ein gewöhnliches andres Vermächtniß empfängt, und dieſelbe alſo auch nicht in die Quart zu imputiren braucht, ſondern ſich nur, wenn die Miterben zugleich auch die Fideikommiſſare ſind, die Kompenſation gefallen laſſen muß, l. 58. §. 3. ad SC. Trebell. (36, 1):

> *Papinian.* „Acceptis *centum* hereditatem rogatus restituere, totam pecuniam jure Falcidiae percipere videtur, et ita D. Hadriani rescriptum intellectum est, tanquam si ex bonis nummos retenturus fuisset; quod tunc quoque respondendum est, quum pro parte hereditatem coheredi suo restituere rogatur. Diversa causa est *praediorum* pro hereditaria parte retentorum, quippe pecunia omnis de portione retineri possit, praediorum autem alia portio non nisi a coherede, qui dominium habet, accipitur. Quum autem praedia majoris pretii, quam portio hereditaria essent, in superfluo praediorum petenti fideicommissario Falcidiam intervenire visum est; concurrentem enim pecuniam compensari placuit". (Der Sinn des Schlußſatzes iſt, daß der Fideikommiſſar, wenn er durch die an den Fiduziar zu präſtirenden praedia in ſeiner Quart überſchwert iſt, allerdings die Falzidia abziehen darf, vorausgeſetzt, daß die Ueberſchwerung nicht durch die Erbportion, die der Fiduziar ihm reſtituirt, gedeckt wird; denn ſoweit eine Deckung ſtatt findet, tritt Kompenſation ein; vgl. auch Buchholtz a. a. O. S. 521 fg.);

l. 77. pr. de legat. II:

> *Papinian.* „Quum pater filios eorumque matrem heredes instituisset, ita scripsit: peto a te, filia, ut acceptis ex hereditate mea in portionem tuam centum aureis et praedio Tusculano, partem hereditatis restituas matri tuae. Respondi, *praedium* quidem hereditarium judicio divisionis de communi filiam habituram, *pecuniam* autem de parte sua retenturam".

Vgl. Buchholtz a. a. O. S. 255 fgg. S. 504 fgg., Renner a. a. O. S. 427 fgg., Deruburg a. a. O. S. 311 fgg.

2) Dem bisher betrachteten Falle ſteht der andre ganz gleich, wenn der Erbe angewieſen iſt, *accepta* certa pecunia ſeinen Erbtheil zu reſtituiren, und in der That iſt dies auch, wenn der Erblaſſer die Perſon des Gebers nicht bezeichnet hat, vollkommen in der Natur der Sache begründet, indem hier bei *accepta* nothwendig zu ſuppliren iſt „*ex hereditate mea*", vgl. l. 77. pr. cit.,

und ein „Empfangen aus der Erbportion" nichts Anderes, wie ein Retiniren ist, l. 93. fin. h. t.:

> *Papinian.* „Plane, si quis ita scripsit: acceptis centum peto restituas hereditatem, neque personam dantis demonstraverit, *quasi retentam et praeceptam pecuniam*, si quartae sufficiat, inducere Trebellianum".

Aber selbst auch, wenn ausdrücklich der Fideikommissar als Geber bezeichnet ist („acceptis *a Maevio* centum, hereditatem Maevio restituas"), wurde in Folge kaiserlicher Reskripte, obwohl hier allerdings die Annahme einer Retention nicht mehr zulässig ist (vgl. auch l. 13. §. 6. de hered. petit.), ganz dasselbe angenommen, so daß der Fiduziar auch diese Zuwendung in die Quart einrechnen muß, l. 30. §. 7, l. 91. 93. h. t., l. 63. §. 5. ad SC. Trebell. (36, 1), und zwar gewiß mit größtem Rechte, da beide Fälle, ungeachtet ihrer sonstigen nicht zu verkennenden Verschiedenheit, doch offenbar darin völlig gleich sind, daß sich in beiden der Wille des Erblassers klar ausspricht, der Fiduziar solle das acceptum als Quart haben. Aus diesem Grunde muß denn auch ganz dasselbe bei einem Singular-Vermächtniß angenommen werden, und wenn also z. B. dem Erben aufgegeben war, ein Landgut gegen Empfang einer bestimmten Geldsumme an den Mävius herauszugeben, so muß diese Geldsumme auch in die gewöhnliche Falzidische Quart ganz eben so imputirt werden, wie dieselbe in unsrem Falle in die Trebellianische Quart eingerechnet werden muß, vgl. auch l. 19, l. 30. §. 1, l. 87. pr. h. t.

III. Eine Hauptstütze der hier bekämpften Ansicht ist der Ausspruch von Marcian in l. 91. ad leg. Falc.:

> „In quartam hereditatis, quam per legem Falcidiam heres habere debet, imputantur res, quas jure hereditario capit, non quas jure legati vel fideicommissi, vel implendae conditionis causa accipit, nam hae in quartam non imputantur. Sed in fideicommissaria hereditate restituenda, sive legatum vel fideicommissum datum sit heredi, sive praecipere, vel deducere, vel retinere jussus est, in quartam id ei imputatur; pro ea vero parte, quam accepit a coherede, extra quartam id est, quod a coherede accipitur. Sed et si accepta pecunia hereditatem restituere rogatus sit, id quod accipit, in quartam ei imputatur, ut D. Pius constituit. Sed et quod implendae conditionis causa fideicommissum heredi datur, in eadem causa esse admittendum, sciendum est; si quid vero implendae conditionis heres accipiat a legatariis, in Falcidiae computationem non prodesse, et ideo si centum praedium legaverit defunctus, si quinquaginta heredi legatarius dederit, centum legatis computationem fieri, et quinquaginta extra hereditatem haberi, ne in quartam ei imputentur".

Daß hier Marcian Verschiedenheiten zwischen der quarta Trebell. und der quarta Falcidia anzugeben beabsichtigt, ist unleugbar (*sed* in fideic. hered.), aber dies kann uns auch nicht Wunder nehmen, da ja wirklich, wie wir sahen, faktische Verschiedenheiten zwischen beiden bestehen, und so kann denn auch namentlich, was im Fortgange der Stelle von dem praecipere vel deducere vel retinere, und von dem Falle der accepta pecunia gesagt ist, schlechthin

nicht als unſrer Anſicht widerſtreitend angeſehen werden. Eben ſo wenig kann aber auch der Ausſpruch des Juriſten, daß der Fiduziar auch das, was er als Legat oder Fideikommiß erhalte, in die Quart einrechnen müſſe, eigentliche Schwierigkeiten machen, da ja dieſer Satz gleich nachher in völliger Uebereinſtimmung mit unſrer Anſicht näher dahin beſtimmt wird, daß derjenige Theil des Vermächtniſſes, welchen die Miterben zu präſtiren haben, nicht imputirt zu werden brauche. Dagegen aber weicht Marcian in den folgenden Worten, wonach der Fiduziar auch dasjenige einrechnen müſſe, was er cond. impl. causa von dem Fideikommiſſar empfange, ganz entſchieden von der bisher vertheidigten Theorie ab, und namentlich möchte es ſchwerlich einer Auslegung gelingen, den Widerſtreit dieſes Ausſpruchs mit der l. 30. §. 7. ad leg. Falc. zu beſeitigen. In der That dürfte hier kein andrer Ausweg übrig bleiben, als den ganzen Paſſus: „Sed et quod — — — sciendum est“, als ein unechtes, in den Text eingeſchlichenes Gloſſem zu betrachten, eine Annahme, die von ſehr vielen älteren und neueren Interpreten vertheidigt wird, und der es auch wirklich weder an innern noch an äußern Gründen fehlt. Namentlich fehlte dieſer ganze Paſſus urſprünglich in dem Florentiner Manuſkript, indem er dort erſt von ſpäterer Hand nachgetragen worden iſt (ſ. die Note bei Geb. Spangenb. ad h. l.), und eben ſo fehlt derſelbe in den Baſilika (XLI. 1. 91; tom. V. p. 398), ſo wie denn auch der Ausdruck *fideicommissum* cond. impl. causa nicht nur dem ſonſtigen Sprachgebrauch unangemeſſen, ſondern geradezu unrichtig erſcheint. Daß übrigens das Auswerfen jener Worte den Zuſammenhang der ganzen Stelle nicht im Mindeſten ſtört, und namentlich auch die folgenden Worte: Si quid vero etc. ſich auch ſehr gut an die vorhergehenden: Sed et si accepta pecunia rel. anſchließen, leuchtet von ſelbſt ein, wenn man nur erwägt, wie nahe der Fall der accepta pecunia und der Fall des cond. impl. causa acceptum an einander grenzen, und wie wünſchenswerth daher die ſcharfe Gegenüberſtellung derſelben in ihrer rechtlichen Verſchiedenheit ſein mußte. Vgl. auch *Cujac.* cit., *Moeller* cit. §. 10. p. 28 sqq., v. Lindelof a. a. O. S. 447 fgg., *v. d. Pfordten* cit. p. 100 sqq., Roßhirt I. S. 191 fgg., Jacoby a. a. O. S. 66 fgg., Tewes S. 390. Die ſchon von manchen Aelteren, und neuerlich auch wieder von Reuner, her. inst. ex re certa S. 110 fgg. Not. und Dernburg S. 320 fg. vertheidigte Anſicht, daß kein hinreichender Grund zur Ausmerzung jener Worte vorhanden, ſondern es viel natürlicher ſei, eine aus innern Gründen leicht erklärliche Meinungs-Verſchiedenheit unter den römiſchen Juriſten anzunehmen, ſcheint mir beſonders darum unbefriedigend, weil die eigentliche Hauptſchwierigkeit der l. 91. cit. dadurch gar nicht beſeitigt wird. Dieſe beſteht nämlich nicht darin, daß Marcian im Widerſpruch mit l. 31. §. 7. h. t. auch in Betreff des conditionis impl. c. acceptum eine Einrechnung in die Quart annimmt — das wäre allerdings leicht erklärlich, da der Fall der pecunia a fideicommissario accepta mit dem Falle der pecunia condit. impl. causa accepta wirklich nahe verwandt iſt, vgl. auch l. 13. §. 6. de hered. petit. (5, 3), und l. 109. de condit. et demonstr. (35, 1), und daher der Schluß von dem Einen auf das Andre gar nichts Ungedenkbares enthalten würde, ſ. darüber noch insbeſondre Schlagintweit a. a. O. S. 354 fgg. und Dernburg a. a. O. S. 317 fgg. —, ſondern die Hauptſchwierigkeit iſt die, daß

Marcian unter Voraussetzung der gewöhnlichen Lesart, in Betreff des conditionis impl. c. acceptum einen Gegensatz zwischen Universal- und Singular-Vermächtnissen aussprechen würde, der durch nichts gerechtfertigt werden kann; und diese Schwierigkeit kann m. E. lediglich durch Ausmerzung der kritischen Worte gehoben werden.

IV. Ich habe bei der ganzen bisherigen Erörterung die Erbschafts-Früchte ganz außer Betracht gelassen, und dennoch wird von Vielen auch in dieser Rücksicht ein Unterschied der Berechnung zwischen der quarta Trebelliana und Falcidia angenommen. Man lehrt nämlich häufig, daß solche Früchte in die qu. Falcidia nicht einzurechnen seien, l. 30. pr. h. t.: „quemadmodum ad heredis lucrum pertinent fructus, partus ancillarum — —", cf. l. 73. pr. eod., §. 2. J. h. t., daß dies aber allerdings bei der quarta Trebelliana der Fall sei, l. 18. §. 1. ad SC. Trebell. (36, 1): „Plane fructus in quartam imputantur, ut est et rescriptum", l. 8. §. 11. de inoff. test. (5, 2): „fructus enim solere in Falcidiam imputari non est incognitum". Bei genauerer Betrachtung zeigt sich jedoch, daß auch in Beziehung auf die Früchte die Berechnung der qu. Treb. auf keinem andren Prinzip beruht, als die Berechnung der Falcidia, obwohl bei der erstren der Umstand, daß die Erbschaft selbst Gegenstand des Vermächtnisses ist, zu äußerlich verschiedenen Erscheinungen führt. Wenn ein Singular-Vermächtniß hinterlassen ist, so sind in Betracht der Früchte folgende Fälle zu sondern:

1) Die Früchte, welche in die Zeit der hereditas jacens fallen, sind niemals in die Quart einzurechnen, sondern diese inkrirt der Erbe nach dem Prinzip, daß die Frage, ob ein Abzug der Quart Statt finde oder nicht, stets nach dem Augenblicke des Todes des Erblassers zu beantworten ist, und wie andre Vermehrungen der Erbschaft, so kann auch Vermehrung durch Fruchterzeugung das einmal begründete Recht auf Abzug der Quart weder schmälern, noch aufheben, l. 30. pr., l. 73. pr. h. t. §. 2. J. h. t.

2) Was die nach der Antretung vom Erben gezogenen Früchte anbelangt, so ist zu unterscheiden:

a) Wenn das Vermächtniß sogleich im Moment der Antretung fällig wird, aber es verzögert sich dennoch etwa die wirkliche Auszahlung desselben, so bleiben natürlich ebenfalls die von der Antretung bis zur wirklichen Zahlung gezogenen Früchte außer aller Berechnung, obwohl es freilich geschehen kann, daß der Erbe dem Legatar wegen Verzugs zur Prästation von Zinsen oder Früchten verpflichtet werden kann. Es versteht sich dies darum ganz von selbst, weil Umstände, die erst nach dem dies veniens eintreten, begreiflich noch viel weniger Einfluß auf die Berechnung der Quart haben können, als solche, welche schon vor der Erbschaftsantretung eingetreten sind. Setzen wir, das pure hinterlassene Vermächtniß beträgt 350, die Erbschaft aber im Augenblick des Todes 400; während der hereditas jacens kommen 50, und nach der Antretung bis zur wirklichen Auszahlung des Vermächtnisses noch weitere 50 an Früchten hinzu, so daß in diesem Augenblicke 500 in der Hand des Erben sind. Dennoch gibt derselbe nur 300 an den Legatar heraus, und nur wegen etwaigen Verzugs muß er von diesen 300 Strafzinsen zahlen, was aber natürlich mit der Berechnung der Quart nichts zu schaffen hat.

b) Wenn aber das Vermächtniß ein bedingtes oder betagtes ist, so daß dasselbe erst nach der Antretung fällig wird, so gilt der Grundsatz, daß dasselbe nicht zu dem vollen Nominalwerthe gilt, sondern eigentlich um so viel verringert wird, als das commodum repraesentationis von der Zeit der Antretung bis zu dem dies veniens ausmacht, l. 66. pr., l. 73. §. 4, l. 88. §. 8. h. t., woraus von selbst hervorgeht, daß sich der Erbe bei Berechnung der Quart dieses commodum repraesentationis anrechnen lassen muß, m. a. W. daß der Erbe sich die in der Zwischenzeit gezogenen Früchte eines bedingten oder betagten Legats in die Falzidische Quart imputiren muß, l. 15. §. 6, l. 24. §. 1, l. 88. §. 3. h. t. Nehmen wir z. B. den Fall, welchen Afrikanus in l. 88. §. 3. cit. entscheidet. Das Vermögen beträgt 200, und es sind zwei Vermächtnisse angeordnet, ein unbedingtes von 100 an den Primus, und ein bedingtes ebenfalls von 100 an den Secundus. Zur Zeit, als die Bedingung eintrat, hat der Erbe von diesen 100 an Früchten 25 gezogen, und es handelt sich jetzt um Abzug der Quart. Afrikan entscheidet, daß noch 25 abgezogen werden dürften, und außerdem — weil ja der Erbe nicht blos die Quart, sondern natürlich auch die Früchte der Quart vom Augenblick der Erbschaftsantretung an in Anspruch nehmen kann — noch die Früchte von 50 während der Zwischenzeit, die wir einmal mit Afrikan im Betrag von 5 annehmen wollen. Zu diesen 30, die hiernach der Erbe fordern kann, muß aber Primus $\frac{1}{4}$, Secundus nur $\frac{1}{3}$ beisteuern; denn obwohl der Nominalwerth beider Legate gleich ist, so muß doch das Vermächtniß an den Secundus um so viel kleiner angenommen werden, als die davon pendente conditione vom Erben gezogenen Früchte ausmachen, so daß es also nur im Betrag von 75 anzurechnen, und also auch der Betrag zur Falcidia nur nach diesem Verhältniß zu bestimmen ist, vgl. auch *Cujac.* ad Afric. tract. V. ad h. l. (opp. I. p. 1368 sqq.), *Husman*, Parad. ad leg. Falc. nr. 19. (bei Otto IV. p. 1745 sqq.), *Voorda* cit. cap. 9. §. 8. p. 225 sqq., Roßhirt I. S. 573. Not.

Vergleichen wir nun hiermit die Grundsätze, welche im Falle eines Universal-Fideikommisses gelten (s. auch Hoffmann in Gieß. Zeitschr. N. F. I. S. 85 fgg.), so muß man sagen:

1) Was die vor Antretung der Erbschaft gezogenen Früchte anbelangt, so vermehren dieselben augenscheinlich die Erbschaft selbst, und da der Fiduziar die Erbschaft restituiren soll, so muß er auch diese Früchte herausgeben, l. 27. §. 1. ad SC. Trebell. (36, 1). Von einer Einrechnung derselben in die Trebellianische Quart kann aber eben so wenig die Rede sein, wie bei irgend einer beliebigen andren Erbschaftssache. Wenn also auch der Unterschied zwischen Singular- und Universal-Vermächtniß besteht, daß bei dem erstren der Onerirte diese Früchte lukrirt — eben weil sie in der ihm gemachten Auflage gar nicht begriffen sind —, bei dem letztren aber dieselben an den Fideikommissar restituirt werden müssen — eben weil sie zu demjenigen gehören, dessen Restitution dem Fiduziar aufgelegt ist —: so ist doch in Betreff der Einrechnung in die Quart hier offenbar kein Unterschied vorhanden.

2) In Betreff der nach der Erbschaftsantretung gezogenen Früchte ist wieder zu unterscheiden:

a) Wenn der dies veniens ſogleich mit der Antretung eintritt, ſich aber dennoch die wirkliche Reſtitution des Fideikommiſſes noch verzögert, ſo fallen die inzwiſchen gezogenen Früchte als reines lucrum dem Fiduziar zu, und ſind weder zu reſtituiren, noch in die Quart zu imputiren, l. 18. §. 2, l. 22. §. 2, l. 27. §. 1, l. 44. §. 1. ad SC. Trebell. (36, 1). Daß auch hier die Mora des Fiduziar eine Verbindlichkeit zur Herausgabe der Revenuen begründen kann, verſteht ſich eben ſo ſehr von ſelbſt, wie daß die Früchte auch dann an den Fideikommiſſar reſtituirt werden müſſen, wenn auch auf ſie ſpeziell der fideikommiſſariſche Auftrag gerichtet war, l. 18. pr., l. 27. §. 1, l. 44. §. 1. citt., aber von einer Einrechnung in die Quart kann natürlich auch in dieſem Falle keine Rede ſein.

b) Iſt aber das Univerſal-Fideikommiß bedingt oder betagt, ſo ſind die in der Zwiſchenzeit gezogenen Früchte auch nicht zu reſtituiren, wohl aber allerdings in die Quart zu imputiren, ſo daß, wenn durch dieſe Früchte die Quart und die Früchte der Quart gedeckt ſind, der Abzug derſelben ganz unterbleiben muß, l. 22. §. 2. ad SC. Trebell.: „— — Alia causa est, si sub conditione vel in diem rogatus fuerit; tunc enim, quod percipitur summovet Falcidiam, si tantum fuerit, quantum quarta fuerit et quartae fructus; nam fructus, qui medio tempore percepti sunt, ex judicio testantis percepti videntur“; vgl. auch l. 8. §. 11. de inoff. test. (wo von einem betagten Fideikommiß die Rede iſt „et rogatus est *post certum temporis* restituere hereditatem“ und in ſpezieller Beziehung hierauf dann geſagt iſt: „fructus enim solere in Falcidiam imputari, non est incognitum“), l. 18. §. 1. ad leg. Falc. (wo, wie aus dem princ. mit Evidenz hervorgeht, von einem Falle geſprochen iſt, in welchem der Fiduziar nach ſeinem Tode die Erbſchaft reſtituiren ſoll) und l. 58. §. 5. ad SC. Trebell. (wo gleichfalls nur von einem Falle die Rede iſt, in welchem der dies fideicommissi erſt nach der Antretung cedirt). Hiernach kann es nicht den mindeſten Zweifel leiden, daß auch der Ausſpruch Ulpians in der l. 18. §. 1. ad SC. Trebell.: „Plane fructus in quartam imputantur, ut est et rescriptum“ gerade nur auf ſolche Fälle von bedingten oder betagten Fideikommiſſen zu beſchränken iſt, und der generelle Ausdruck erklärt ſich leicht, wenn man erwägt, daß Univerſal-Fideikommiſſe bei den Römern eben ſo wie bei uns in den bei Weitem meiſten Fällen unter einer Tagsbeſtimmung hinterlaſſen wurden. Jene Beſchränkung iſt aber um ſo zweifelloſer, da die l. 22. §. 2. ad SC. Trebell., wo ſo beſtimmt zwiſchen einem fideic. praesenti die, und einem fideic. sub conditione vel in diem unterſchieden wird, gerade auch denſelben Ulpian zum Verfaſſer hat. — Von der hier angegebenen Regel, daß im Falle eines betagten oder bedingten Univ.-Fideik. die inzwiſchen gezogenen Früchte in die Quart eingerechnet werden müſſen, hat aber Zeno in l. 6. C. ad SC. Trebell. (6, 49) eine ſpezielle Ausnahme für den Fall eingeführt, wenn Aeltern ein zum Erben eingeſetztes Kind beauftragen, die Erbſchaft nach ſeinem Tode einem Andern zu reſtituiren; hier ſoll nämlich die Quart niemals aus den Revenuen, ſondern immer de ipsis rebus hereditariis berechnet werden, und zwar ſoll dies ſelbſt dann der Fall ſein, wenn auch der Teſtator ausdrücklich das Gegentheil angeordnet hätte. Auf andre Fälle ſoll aber, wie noch beſonders

in §. 2. der l. 6. cit. hervorgehoben wird, diese neue Bestimmung nicht ausgedehnt werden dürfen.

dd) Rechtsmittel des Erben. §. 537.

ee) Ausnahmen. §. 538.

Anm. Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Abzug der Falzidischen Quart nicht Statt hat, und diese sollen in dem Folgenden zusammengestellt werden.

I. Aus Gründen in der Person des Testirers fällt der Abzug hinweg:

1) wegen besondren Privilegiums bei dem Testamente eines Soldaten, l. 7. C. h. t., l. 12. C. de test. milit. (6, 21), l. 3. §. 1. ad SC. Trebell. (36, 1). Hat Jemand zuerst in einem militärischen letzten Willen und später als paganus Vermächtnisse hinterlassen, so kann von den letztren allerdings die Quart abgezogen werden, aber nicht etwa die Quart von der ganzen Erbschaft, sondern nur von demjenigen Theile der Erbschaft, welcher nach Auszahlung der im mititärischen Testamente ausgesetzten Vermächtnisse noch übrig bleibt, so daß also z. B. wenn der Testirer mit einem Vermögen von 400 verstirbt, und in einem militärischen Testamente 300, später als paganus 100 legirt hat, der Erbe an dem letztren Vermächtniß nur 25 kürzen kann. Wäre schon durch die militärischen Legate die ganze Erbschaft erschöpft, so werden diese allerdings verhältnißmäßig verringert, um auch das paganische Vermächtniß realisiren zu können, und dann zieht der Erbe von der für dieses Letztre bestimmten Summe die Quart ab. Wenn also z. B. Jemand, der überhaupt nur 400 im Vermögen hat, in einem mititärischen Testamente Vermächtnisse im Betrag von 400 anordnet, und später als paganus noch weitere 100 legirt, so werden die militärischen Legate um ⅕ verringert, und von den 80 die dadurch für das paganische Vermächtniß gewonnen werden, zieht dann der Erbe die Quart (= 20) ab, l. 17. §. 4, l. 18. de test. milit. (29, 1), l. 17. 92. 96. h. t.

2) Der Testator kann auch den Abzug der Quart verbieten. Vor Justinian war der Erblasser allerdings nicht im Stande, die Anwendung der lex Falcidia zu hintertreiben weder unmittelbar durch ausdrückliches Verbot, noch auch mittelbar, etwa durch unwahren Werthanschlag seiner Sachen, l. 15. §. 8. h. t., l. 81. §. 4. de leg. I, oder durch Erbeinsetzung unter der Bedingung: „wenn der Eingesetzte auf die lex Falcidia verzichten und mit einer bestimmten Summe zufrieden sein zu wollen versprechen werde", l. 27. h. t. Nur insofern hatte auch schon damals der Wille des Testirers Einfluß auf die Quart, daß er den Erben wirksam verpflichten durfte, auch solche Sachen, die dieser titulo *singulari* ex judicio defuncti erhielt, und die derselbe also nach allgemeinen Grundsätzen nicht in die Quart einzurechnen brauchte, doch in dieselbe zu imputiren, l. 56. §. 5, l. 75. h. t., und daß er bestimmen durfte, daß einzelne Vermächtnisse vollständig ausgezahlt werden sollten, in welchem Falle dann der Abzug von den übrigen um so größer ausfallen mußte, l. 88. §. 2. h. t., l. 6. fin. de fideic. libert. (40, 5). Hierher gehört auch der interessante Fall, welchen Afrikanus in

l. 88. pr. h. t. entſcheidet. Es hat nämlich Jemand, welcher 400 im Vermögen hat, Vermächtniſſe im Betrage von 300 angeordnet, und dann noch weitere 100 unter der Bedingung legirt: „Si legi Falcidiae in suo testamento locus non esset“. Afrikan entſcheidet: „Dixi τῶν ἀπόρων [ex perplexis] hanc quaestionem esse, qui tractatus apud dialecticos τοῦ ψευδομένου [cavillatorii] dicitur. Etenim, quidquid constituerimus verum esse, falsum reperietur; namque si legatum sibi datum valere dicamus, legi Falcidiae locus erit, ideoque deficiente conditione non debebitur; rursus si, quia conditio deficiat, legatum valiturum non sit, legi Falcidiae locus non erit, porro si legi locus non sit, existente conditione legatum tibi debebitur. *Quum autem voluntatem testatoris eam fuisse appareat, ut propter tuum legatum ceterorum legata minui nollet, magis est, ut statuere debeamus, tui legati conditionem defecisse*“. Daß auch der Ausſpruch Ulpian's (libr. XII. ad leg. Jul. et Pap.) in l. 64. h. t.: „Si in testamento ita scriptum sit, heres meus L. Titio decem dare damnas esto, et quanto quidem minus per legem Falcidiam capere poterit, tanto amplius ei dare damnas esto, sententiae testatoris standum est“ auf einen Fall dieſer Art zu beziehen ſei, wird zwar von den Meiſten angenommen, vgl. z. B. *J. Gothofr.*, not. ad cap. 30. leg. Jul. et Pap. Popp. §. 4, Mühlenbruch, Lehrb. §. 759. Not. 9, Roßhirt I. S. 530. 584, aber doch wohl kaum mit Recht. Eine letztwillige Diſpoſition, wie man ſie in Gemäßheit dieſer Auslegung annehmen müßte („dem Titius vermache ich 10, und um wie viel durch dieſes Vermächtniß die Quart des Erben verkürzt ſein ſollte, um ſo viel mehr ſoll der Erbe dem Titius geben“), würde augenſcheinlich ſo verzwickt und wunderlich ſein, daß Ulpian ſie kaum zum Anknüpfungspunkt einer juriſtiſchen Erörterung gewählt haben dürfte; und zudem würde die Entſcheidung Ulpians nothwendig vorausſetzen, daß auch noch andre Legate angeordnet ſeien, an welche der Erbe ſeiner Quart wegen ſich halten könnte, aber davon kommt in der Stelle auch nicht die mindeſte Andeutung vor. Ein ſehr guter Sinn entſteht dagegen, wenn man als Subjekt des Satzes: et quanto quidem minus per legem Falcidiam capere poterit, nicht, wie gewöhnlich geſchieht, den Legatar Titius, ſondern vielmehr den heres auffaßt, was auch ſchon rein grammatiſch faſt nothwendig erſcheint. Danach würde aber der Sinn der Diſpoſition, deren Giltigkeit hier Ulpian behauptet, folgender ſein: „mein Erbe ſoll dem Titius 10 geben, und findet ſich, daß derſelbe dann noch mehr als ſeine Quart hat, ſo ſoll er dieſem Legat von 10 noch ſo viel zulegen, als er unbeſchadet ſeiner Quart miſſen kann“, vgl. *Kellinghusen*, de legib. nonnullis Romanor. cap. 3. (in *Oelr.*, nov. thes. vol. II. tom. II. p. 19 sqq.), dem auch *Voorda*, Electa cap. 22. beitritt, während derſelbe früher ad leg. Falc. c. 14. §. 5. noch die gewöhnliche Auslegung vertheidigt hatte. Daß übrigens die ganze Stelle erſt durch Tribonian eine Beziehung auf die lex Falcidia erhalten habe, indem Ulpian gewiß nur geſchrieben habe: quanto minus per Legem capere poterit, wobei natürlich an die lex Julia et Papia Poppaea zu denken ſei, vgl. z. B. *Heinecc.*, ad leg. Jul. et Pap. Popp. lib. III. c. 4. §. 3, *Voorda*, Electa l. c., iſt eine durch die Inſkription veranlaßte, aber dadurch keineswegs genügend gerechtfertigte Hypotheſe. Eine weſentliche Veränderung mit dem bisher geſchilderten Pandektenrechte nahm aber

Justinian in Nov. 1. cap. 2. §. 2. vor, indem er da verordnete, daß allerdings der Erblasser den Abzug der Quart überhaupt verbieten könne, und daß dann der Erbe, wenn er einer derartigen Anordnung nicht Folge leisten wolle, der Erbschaft verlustig gehen solle. Die entscheidenden Worte Justinian's sind folgende: „Si vero expressim (ῥητῶς) designaverit, non velle heredem retinere Falcidiam, necessarium est, testatoris valere sententiam", und dabei fragt sich denn, ob immer, um den Abzug der Quart auszuschließen, eine ausdrückliche Erklärung des Erblassers nöthig sei, daß er einen derartigen Abzug verbiete, oder ob schon zu diesem Zwecke genüge, wenn aus den Worten der Disposition klar hervorgehe, daß der Testator nicht über den Bestand seines disponiblen Vermögens irre, und also mit voller Absichtlichkeit mehr wie ¾ der Erbportion Vermächtnißnehmern zugewendet habe. Das Erstre ist die herrschende, auch neuerlich wieder von Brinz S. 938. vertheidigte, Lehre; das Zweite wird dagegen namentlich von Marezoll in v. Löhr's Magaz. IV. S. 354 fgg. (s. auch Reuner, her. inst. ex re certa S. 117 fgg.) vertheidigt, der dadurch insbesondre zu dem Resultate kommt, daß dann, wenn der Erblasser ein Universalfideikommiß in Betreff der ganzen Erbschaft anordne, nie mehr die Quart abgezogen werden dürfe, weil in solchem Falle ein Irrthum des Testirers undenkbar sei. Marezoll begründet aber seine Ansicht wesentlich dadurch, daß die vorher ausgezogenen Worte Justinian's nicht isolirt daständen, sondern daß ihnen unmittelbar folgende anderen vorausgingen: „Haec autem [daß nämlich der inventarisirende Erbe die Quart abziehen dürfe] dicimus, ubi *errans testator de sua substantia* hoc egit, aut forte, cum debuisset etiam ampliorem quantitatem heredi relinquere, pro minore disposuit, *etenim etiam hoc errantis sententiae est, et non purae et integrae designationis*", und daraus gehe doch klar hervor, daß Justinian nur noch im Falle eines Irrthums den Abzug der Quart zulassen wolle, wonach denn auch die folgenden Worte: Si vero expressim etc. offenbar nur so ausgelegt werden dürften, daß dann der Abzug der Quart wegfallen solle, wenn aus der Disposition mit Sicherheit hervorgehe, daß der Erblasser mehr wie ¾ der Erbportion habe legiren wollen. — Die Wahrheit scheint mir in der Mitte zu liegen. Das ist wohl allerdings nicht nöthig, daß der Erblasser wörtlich und ausdrücklich sage „er verbiete den Abzug der Quart", und soweit hat Marezoll nach Sinn und Geist der Novelle gewiß Recht. Aber allerdings nöthig ist es, daß aus der Disposition mit Sicherheit hervorgehe, daß der Testator mit Absicht und Bewußtsein der *lex Falcidia* habe derogiren wollen, daß er also namentlich der gesetzlichen Möglichkeit des Abzugs der Quart sich bewußt gewesen sei, aber die bestimmte Absicht gehabt habe, denselben auszuschließen. M. a. W., die Regel des alten Rechts, daß der Erbe, welcher mit mehr als ¾ seiner Erbportion überlastet ist, sich die Quart abziehen dürfe, ist durch Justinian schlechthin nicht aufgehoben, sondern er hat nur die Ausnahme hinzugefügt, daß dieselbe dann wegfallen solle, wenn die bestimmt ausgesprochene, oder sonst mit voller Sicherheit erkennbare Absicht des Testators gerade darauf gerichtet sei, diese Regel auszuschließen. Zu diesem Resultate führen uns nicht nur mit Nothwendigkeit die Worte: „*se non velle heredem retinere Falcidiam*", sondern wir würden auch ohnedies

eine so wesentliche und umfassende Veränderung des früheren Rechts annehmen müssen, eine Veränderung, wonach in der That die alte Regel jetzt nur noch die Ausnahme bilden würde, daß ich mich unmöglich überreden kann, Justinian habe in den paar hingeworfenen Worten eine so tief eingreifende Reform des alten Rechts vornehmen wollen. Hiernach müssen wir denn freilich sagen, daß dann, wenn der Testator bestimmt seinem Erben die Restitution der „ganzen" Erbschaft „ohne allen Abzug" aufgetragen hat, h. z. T. die Falcidia nicht mehr abgezogen werden darf. Hätte aber etwa der Erblasser nur gesagt: „Titius soll mein Erbe sein, aber die Erbschaft an den Gaius wieder herausgeben" oder dgl. m., so würde, obgleich die Möglichkeit eines Irrthums hier offenbar nicht vorliegt, dennoch unbedenklich die Quart auch noch h. z. T. abgezogen werden dürfen, weil aus einer solchen Disposition die spezielle Absicht, gerade den Abzug zu verbieten, unmöglich gefolgert werden kann; denn es kann ja sein, daß der Erblasser gar nicht an die lex Falcidia gedacht hat, und wenn er daran gedacht hätte, dieselbe gar nicht ausgeschlossen haben würde, oder es kann auch gerade umgekehrt sein, daß er jenes gesetzlichen Rechts sich bewußt war, und eben darum es für unnöthig hielt, dem Erben noch besonders zu reserviren, was schon das Gesetz ihm zusichert; vgl. jetzt auch Arndts in Weiske's Rechtslex. VI. S. 320, Sintenis III. §. 215. Anm. 44, Tewes II. S. 330. u. A. m. — Wenn übrigens der Erblasser Jemanden, einerlei, ob einem Familienmitgliede oder einem Dritten, eine Immobilie mit der Auflage hinterläßt, daß dieselbe niemals veräußert werde, sondern auf die Erben des Legatars übergehen solle, so ist eine solche Auflage als ein stillschweigendes Verbot des Quartabzugs aufzufassen, Nov. 119. c. 11.

II. Aus Gründen in der Person des Erben fällt die Falcidia hinweg:

1) wenn der Erbe auf den Abzug derselben verzichtet hat, wobei es auch nach Justinian's Entscheidung gleichgiltig ist, ob der Erbe das ganze Vermächtniß wirklich schon ausgezahlt hat, oder ob er nur versprochen hat, es ohne Abzug auszahlen zu wollen, l. 19. C. h. t., vgl. auch l. 46, l. 71. h. t., l. 20. §. 1. de donat. (39, 5), l. 1. C. h. t. Wäre übrigens ein solches Versprechen noch bei Lebzeiten des Testators erfolgt, so ist der Erbe sicherlich nicht daran gebunden, eben so wenig, wie nach römischem Rechte bei Lebzeiten des Erblassers ein Verzicht auf die Erbschaft zulässig ist, und ob ein solches Versprechen gerade auf Veranlassung des Erblassers gegeben wurde, der dadurch die lex Falcidia umgehen wollte, oder ob es ohne solche Mitwirkung des Testators erfolgte, ist gleichgiltig, obwohl das einzige Gesetz, welches unsere Frage speziell berührt, nämlich die l. 15. §. 1. h. t., gerade einen Fall der ersten Art entscheidet. Hat der Erbe irrthümlich das ganze Vermächtniß ausgezahlt, so kann nur im Falle eines error facti von Rückforderung des zu viel Gezahlten die Rede sein, nicht aber auch im Falle eines Rechtsirrthums, l. 9. §. 5. de jur. et facti ignor. (22, 6), l. 9. C. h. t., Mühlenbruch im ziv. Arch. II. S. 392 fgg. — Nach Justinian's Vorschrift in Nov. 1. c. 3. soll ein stillschweigender Verzicht des Erben dann angenommen werden, wenn der Erbe wissentlich einzelnen Vermächtnißnehmern das ganze Legat ohne Abzug ausgezahlt hat, indem er dann auch den Uebrigen nichts mehr abziehen darf. Wenn Roßhirt I. S. 586.

Not. 4. dies nur auf den Fall beſchränken will, wenn der Teſtator den Abzug verboten habe, ſo ſteht dies mit den ganz generellen Worten des cap. 3. im Widerſpruch, und kann gewiß auch daraus nicht gerechtfertigt werden, daß im vorhergehenden Kapitel von jenem Falle des Verbots die Rede war; und noch unhaltbarer iſt die Anſicht von Puchta, Lehrb. §. 548. Not. d. und §. 549. bei k., welcher in der Nov. cit., gegen die klaren Worte des Kaiſers, nur den ſich freilich von ſelbſt verſtehenden Satz finden will, daß der Erbe, welcher einem Legatar die Quart nicht abziehe, nun nicht den übrigen Legataren einen um ſo größeren Abzug machen dürfe; ſ. dagegen auch Sintenis III. §. 215. Anm. 48, Arndts, Lehrb. §. 566. Not. 2. — Die Konſequenz ſcheint zu fordern, daß dieſe Vorſchrift Juſtinian's auch auf den Fall Anwendung leiden müſſe, wenn einem und demſelben Legatar mehrere Vermächtniſſe ausgeſetzt ſind, und der Erbe eines derſelben ganz bezahlt hat, oder wenn bei einem Vermächtniß jährlicher Renten eine oder mehrere Rentenzahlungen ohne Abzug präſtirt ſind, aber da jene Fälle vor dem Juſtinianiſchen Geſetze anders entſchieden wurden, vgl. l. 15. §. 2, l. 16. pr. h. t., und korrektoriſche Geſetze keine analoge Ausdehnung zulaſſen, ſo möchte es richtiger ſein, auch noch h. z. T. in Fällen der letztren Art keinen Verzicht anzunehmen.

2) In mehreren Fällen kann aber auch der Erbe durch ſeine Handlungsweiſe das Recht auf den Abzug der Quart verwirken, und zwar ſind dies folgende:

a) Wenn er die Errichtung eines gehörigen Inventars verſäumt, l. 22. §. 14. C. de jure delib. (6, 30), Nov. 1. c. 2.

b) Wenn er den Vermächtnißnehmern böslicher Weiſe ihr Recht zu vereiteln ſucht („qui id egit, ut fideicommissum intercidat"), l. 59. pr. h. t. Namentlich gehört hierher der Fall der Entwendung, und zwar gilt dabei die Regel, daß Statt des Erben der Fiskus die Quart von den entwendeten Sachen zieht, und dieſe letztren alſo, was die Quart des Erben anbelangt, als gar nicht zur Erbſchaft gehörig angeſehen werden. Geſetzt, das Vermögen beträgt 400, und der Erblaſſer hat auch alle 400 legirt, ſo kann der Erbe, welcher 100 aus der Erbſchaft entwendet hat, blos die Quart von 300, alſo 75 abziehen, ſo wie wenn die entwendeten 100 gar nicht in der Erbſchaft geweſen wären; die Quart von dieſen 100 zieht dann der Fiskus, l. 6. de his, quae ut indig. aufer. (34, 9), l. 24. pr. h. t. Von dem Falle der Entwendung wird aber ausdrücklich der andre unterſchieden, wenn der Erbe Erbſchaftsſachen für die ſeinigen ausgibt, indem dies kein Grund ſei, den Abzug der Quart auszuſchließen, l. 68. §. 1. h. t.

c) Wenn der Erbe ein fideicomissum tacitum übernommen, ſo fällt daſſelbe ganz an den Fiskus, und blos von dem etwaigen anderweiten Erbſchaftsvermögen darf die Quart ſo abgezogen werden, wie wenn jene zu dem fideic. tacitum beſtimmten Vermögensſtücke gar nicht zur Erbſchaft gehört hätten, l. 11. de his, quae ut indig. (34, 9), l. 13, l. 59. §. 1. h. t., l. 49. de jure fisci (49, 14), l. 3. C. h. t.

d) Endlich hat auch der Fiduziarerbe den Anſpruch auf die Quart dann verwirkt, wenn er ſich zum Erbſchaftsantritt hat zwingen laſſen, l. 4, l. 14. §. 4, l. 27. §. 14. ad SC. Trebell. (36, 1).

III. Aus Gründen, die in der eigenthümlichen Beſchaffenheit einzelner Vermächtnißarten liegen, findet die lex Falcidia in folgenden Fällen keine Anwendung:

1) Bei dem Freiheits-Vermächtniß, l. 33. 35, l. 36. §. 3. h. t., was h. z. T. freilich von ſelbſt wegfällt.

2) Bei dem Vermächtniß von Sachen, die gar keinen eigentlichen Geldwerth haben, z. B. bei dem Legate von Urkunden, l. 15. C. h. t. (Wenn Mühlenbruch §. 761. bei Not. 2. und Puchta §. 549. die in der l. 15. cit. vorkommenden *instrumenta* von dem Gutsinventar verſtehen und daraus den Satz bilden, daß die Falcidia bei dem Vermächtniß des Gutsinventars an den Gutsherrn ſelbſt hinwegfalle, ſo beruht dies doch wohl auf einem Mißverſtändniß; ſ. auch Arndts, Rechtsl. a. a. O. S. 322. Anm. 347, Rudorff zu Puchta a. a. O. Not. b).

3) Bei dem legatum debiti, l. 28. §. 1. de leg. I, l. 57, l. 81. §. 1. h. t. Wegen etwaigen commodum repraesentationis kann aber von dieſem commodum allerdings die Quart abgezogen werden, l. 1. §. 10. h. t., l. 1. §. 12. de dote praeleg. (33, 4).

4) Bei ſolchen Vermächtniſſen, welche zur Entrichtung oder Ergänzung des Pflichttheils beſtimmt ſind, l. 36. pr. C. de inoff. test. (3, 28), cf. l. 87. §. 4. de legat. II. Es kann keinen Zweifel leiden, daß dies auch auf ſolche Vermächtniſſe anzuwenden iſt, durch welche der dürftigen Wittwe ihre geſetzliche Portion zugewendet werden ſoll, vgl. v. Buchholtz, juriſt. Abhh. S. 156 fgg.

5) Bei dem Vermächtniß ſolcher Sachen, welche der Ehemann gerade der Frau wegen angeſchafft hat, l. 81. §. 2. h. t.

6) Bei Vermächtniſſen ad pias causas, Nov. 131. c. 12, Auth. Similiter C. ad leg. Falc. Wenn Manche dieſe Ausnahme nur dann eintreten laſſen wollen, wenn der Erbe die Auszahlung eines ſolchen Vermächtniſſes verweigere, vgl. z. B. *Voorda* cit. c. 14. §. 9. p. 281, Mühlenbruch, Beurtheilung des Städelſchen Beerbungsſ. S. 284 fgg., Komm XXXIX. S. 459 fgg. Not. 7. XLII. S. 145, ſo läßt ſich dieſe Beſchränkung ſchwerlich rechtfertigen. Wenn nämlich der Kaiſer ſagt:

> „Si autem heres, quae ad pias causas relicta sunt, non impleverit, dicens, relictam sibi substantiam non sufficere ad ista: praecipimus, omni Falcidia vacante, quidquid invenitur in tali substantia, proficere provisione sanctissimi locorum episcopi ad causas, quibus rellctum est“,

ſo liegt darin doch gewiß nicht, daß der Erbe ſich geweigert haben müſſe, ſondern der einfache Sinn, der auch noch beſonders durch eine Vergleichung mit dem Inhalte des vorausgehenden Kapitels und mit dem folgenden Paſſus des cap. 12. gerechtfertigt wird, iſt nur der: wenn nach der Erklärung des Erben die Erbſchaft nicht hinreicht, um das fragliche Vermächtniß auszufüllen, ſo ſoll doch wenigſtens alles Vorhandene, und zwar ohne Abzug der Quart, an den Biſchof gegeben, und unter deſſen Leitung zu dem vom Teſtator beſtimmten Zweck angewendet werden; vgl. Weick, Beiträge zur Beurth. d. Städelſchen Beerbungsſ. S. 17 fgg., Braun's Erörtr. S. 712 fgg., Roßhirt, Verm. I. S. 587 fgg., beſ. aber Marezoll in Gießer Ztſchr. V. Nr. 6. —

Wenn nur einzelne Vermächtnisse von dem Abzuge der Quart ausgenommen sind, so kann dies möglicher Weise eine dreifache Folge haben. Es kann nämlich erstens sein, daß der Erbe berechtigt ist, sich für diesen Ausfall durch einen um so größeren Abzug von den übrigen Legataren zu entschädigen; oder es kann zweitens vorkommen, daß dieser Ausfall ganz vom Erben getragen werden muß, indem er doch den übrigen Legataren gerade nur soviel abziehen darf, wie wenn auch bei dem ausgenommenen Legate ein Abzug Statt gefunden hätte; oder es ist endlich drittens möglich, daß das erimirte Legat wie eine auf der Erbschaft liegende Schuld vorabgezogen, und dann nur von dem Uebrigbleibenden den andren Legataren die Quart abgezogen wird. Setzen wir z. B. daß die Erbportion, im Betrag von 1200, mit zwei Vermächtnissen belastet ist, mit einem Legat von 800 an A. und von 200 an B. Der Regel nach zieht der Erbe in solchem Falle beiden Legataren gleichmäßig die Quart ab, so daß A. nur 720, B. aber 180 erhält. Wenn nun aber das Vermächtniß an den A. von dem Abzug der Quart erimirt ist, so daß der Erbe die vollen 800 auszahlen muß, so würde der Legatar B. nach der ersten Prozedur 100, nach der zweiten 180, nach der dritten aber seine ganzen 200 erhalten, und es leuchtet aus diesem einfachen Beispiele von selbst ein, daß es gewiß nicht gebilligt werden kann, wenn Manche, z. B. Puchta §. 549. und wie es scheint, auch Sintenis III. §. 215. a. E. die zweite und dritte Prozedur für ganz identisch halten, s. dagegen auch Arndts, Lehrb. §. 567. In der Regel kommt nun das zuletzt angedeutete Verfahren zur Anwendung, und zwar namentlich, wenn der Erblasser zuerst in einem Soldaten-Testamente und später als paganus Vermächtnisse hinterlassen hat, s. oben Nr. I. 1, bei Vermächtnissen ad pias causas, Nov. 131. c. 12, bei Vermächtnissen von Sachen, welche der Ehemann gerade der Frau wegen angeschafft hat, l. 81. §. 2. vgl. mit §. 1. h. t., und bei Vermächtnissen, welche zur Entrichtung oder Ergänzung des Pflichttheils bestimmt sind, l. 87. §. 4. de legat. II, l. 36. C. de inoff. test. (3, 28); vgl. auch l. 22. §. 1. 2. h. t. Die zuerst aufgeführte Verfahrungsweise wird dagegen in den Quellen nur erwähnt, wenn der Erblasser bei einzelnen Vermächtnissen den Quartabzug verboten hat, l. 88. pr. §. 1. 2. h. t., l. 6. fin. de fideic. libert. (40, 5), und die zweite Prozedur kommt nur dann zur Anwendung, wenn der Erbe einzelnen Legataren gegenüber entweder auf den Quartabzug verzichtet, l. 46. 71. h. t., oder denselben dadurch verwirkt hat, daß er ihnen ihr Vermächtniß böslicher Weise zu vereiteln suchte, l. 24. pr., l. 59. h. t., l. 6. de his quae ut indign. (34, 9).

IV. Vom Wegfall der Vermächtnisse.

A) Gründe des Wegfalls.

1) Wegfall der Vermächtnisse wegen Ungiltigkeit des Testaments. §. 539.

Anm. 1. Von der Regel, daß, wenn Niemand aus einem Testamente

Erbe wird, ſämmtliche Vermächtniſſe wegfallen, ſowohl diejenigen, welche in dem Teſtamente ſelbſt, als auch diejenigen, welche in Kodizillen angeordnet ſind, l. 9. de test. tut. (26, 2), l. 3. §. 2, l. 16. de jure codicill. (29, 7), l. 1. §. 1. de legat. III., l. 181. de R. J., l. 2. C. si quis om. causa test. (6, 30), l. 14. C. de fideic. (6, 42), gibt es mehrfache Ausnahmen, die hier zuſammengeſtellt werden ſollen (vgl. Francke, Beiträge I. S. 136 fgg.):

1) Wenn dem Teſtamente die Kodizillarklauſel beigefügt iſt (§. 527). Gewiſſermaßen als Zufügung der Kodizillarklauſel iſt es auch aufzufaſſen, wenn der Erblaſſer ſeinen zum Erben eingeſetzten Inteſtaterben beſchwört, gewiſſe Vermächtniſſe auszuzahlen („cum jurisjurandi religione rogaverat"), denn der Querirte ſoll hier auch im Falle der Nichtigkeit des Teſtaments jene Vermächtniſſe auszahlen („nam enixae voluntatis preces ad omnem successionis speciem porrectae videbantur"), l. 77. §. 23. de legat. II. Aus dieſem Zuſammenhang mit der Kodizillarklauſel geht aber namentlich hervor, daß eine ſolche Beſchwörung doch nur dann wirkſam ſein kann, wenn wenigſtens die Kodizillarform angewendet iſt, Francke a. a. O.

2) Wenn der eingeſetzte Erbe aus Chikane gegen die Vermächtnißnehmer die teſtamentariſche Erbſchaft ausſchlägt; ein Fall, von welchem noch in Anm. 2. beſonders die Rede ſein wird.

3) Wenn das Teſtament zwar durch rechtskräftiges Urtheil weggefallen iſt, aber dies nur ſeinen Grund in einer contumacia des Erben, oder in einer Kolluſion deſſelben mit dem Sieger hat. In ſolchem Falle dürfen Legatare ihre Anſprüche unbedenklich auch gegen die ſiegreichen Inteſtaterben geltend machen; vgl. §. 173 Anm. (Bd. I. S. 286. Nr. 6).

4) Wenn der Teſtirer in der irrigen Meinung ein Teſtament errichtet hat, ſeine nächſten Inteſtaterben ſeien geſtorben. Hier fällt zwar das Teſtament, als ſolches zuſammen, aber die darin angeordneten Vermächtniſſe müſſen von den Inteſtaterben geleiſtet werden, l. 28. de inoff. test. (5, 2), l. 92. de hered. inst. (28, 5).

5) Wenn das Teſtament durch bon. poss. contra tabulas umgeworfen iſt, ſo bleiben wenigſtens einige Vermächtniſſe beſtehen, §. 472. Anm. (Bd. II. S. 241 fgg.), und wenn das Teſtament wegen Nov. 115. nichtig iſt, ſo werden alle Vermächtniſſe aufrecht erhalten, §. 485. (Bd. II. S. 291).

6) Endlich muß auch der Fiskus, wenn die Erbſchaft als vacans an ihn kommt, die in dem weggefallenen Teſtamente ausgeſetzten Vermächtniſſe präſtiren, l. 96. §. 1. de legat. I; vgl. unten §. 564. Anm.

Dieſen hier angegebenen Ausnahmsfällen reiht man nicht ſelten noch andre an, die jedoch gewiß nicht gebilligt werden können. So wird namentlich

1) bisweilen behauptet, daß, wenn ein eingeſetzter suus heres von dem beneficium abstinendi Gebrauch mache, die in dem Teſtamente hinterlaſſenen Vermächtniſſe dennoch wirkſam bleiben müßten; vgl. z. B. *Böhmer*, de suo herede ab hered. sese abstinente §. 16. (Electa jur. civ. I. p. 114), Glück XXIX. S. 240. Daß dies, auch wenn es gegründet wäre, dennoch nicht als wahre Ausnahme unſrer Regel aufgefaßt werden dürfte, leuchtet von ſelbſt ein, da durch ſolche Abſtention das Teſtament bekanntlich gar nicht destitutum wird,

aber in der That iſt es auch nicht begründet. Handgreiflich falſch iſt nämlich jene Behauptung, wenn, was gewiß der häufigſte Fall iſt, kein Andrer die Erbſchaft wegen Inſolvenz derſelben antritt, denn die Kreditoren können doch unmöglich zur Zahlung der Vermächtniſſe angehalten werden. Tritt aber ein Subſtitut an, ſo muß dieſer freilich, wie jeder Subſtitut die Legate auszahlen. Nehmen endlich Inteſtaterben die Erbſchaft an, ſo zeigt ſich durchaus kein Grund, von der allgemeinen Regel abzuweichen, und geradezu ſagt auch Ulpian in l. 1. §. 4. ut in poss. legator. (36, 4):

„Tunc ante aditam hereditatem satisdandum de legatis est, cum adhuc dubium est, an hereditas adeatur. Ceterum si certum sit, repudiatam vel omissam hereditatem, *vel abstentos necessarios heredes*, frustra hoc Edictum imploratur, *quum certum sit, legatum vel fideicommissum non deberi*“.

Daß hiergegen nicht die Fortdauer der in einem ſolchen Teſtamente angeordneten Pupillarſubſtitution und tutoris datio, alſo ſolcher Dispoſitionen, die das Vermögen gar nicht betreffen, angeführt werden kann, leuchtet von ſelbſt ein, und eben ſo wenig ſpricht dafür, daß direkte Freilaſſungen giltig bleiben, l. 32. do manum test., indem dies mit Nothwendigkeit aus dem bekannten Grundſatze hervorgehen mußte, daß eine giltig entſtandene Freiheit nicht retraktirt werden durfte. Endlich kann auch die l. 27. §. 3. ad SC. Trebell. (36, 1) nicht für jene Meinung angeführt werden, denn die Fortdauer eines Univerſal-Fideikommiſſes beruht auf beſondren, aus dem SC. Pegasianum über den möglichen Zwang zur Antretung hervorgehenden Gründen. Vgl. Francke a. a. O. S. 145 fgg.

2) Wening, Lehrb. Buch V. §. 120. bei not. m. lehrt, daß dann, wenn ein Erbe ſich nach der Antretung in integrum reſtituiren laſſe, die ſchon geſchehene Entrichtung von Vermächtniſſen giltig bleibe. Offenbar ſpricht aber hiergegen ſchon die Natur der Sache, denn eine Reſtitution gegen die Erbantretung ſetzt nothwendig eine Läſion voraus, welche wohl nur in einer Inſuffizienz der Erbſchaft beſtehen kann. Wie läßt ſich nun annehmen, daß zum Nachtheil der Kreditoren ſchon gezahlte Vermächtniſſe giltig bleiben ſollen? Dagegen ſpricht aber auch ganz entſcheidend der klare Ausſpruch Ulpian's in l. 5. de condict. indeb. (12, 6):

„Nec novum, ut, quod alius solverit, alius repetat. Nam et quum minor XXV. annis inconsulte adita hereditate solutis legatis in integrum restituitur, *non ipsi repetitionem competere; sed ei, ad quem bona pertinent*, Ario Titiano rescriptum est“.

Die von Wening für ſeine Meinung angeführten Geſetze ſind ganz unbeweiſend. Die l. 1. ut in poss. leg. (36, 4) gehört auch nicht entfernt hierher, indem ſie unſres Verhältniſſes mit keinem Worte Erwähnung thut, und nur der vorher bei nr. 1. abgedruckte §. 4. jenes Fragments könnte allenfalls eine Analogie abgeben, deren Reſultat aber augenſcheinlich direkt gegen Wening ausfallen würde. Die l. 31. de minor. (4, 4) und l. 3. C. de test. manum. (7, 2) ſprechen nur den Satz aus, daß Zahlungen an die Gläubiger und fideikommiſſariſche, vom Erben präſtirte Freilaſſungen auch nach erlangter Reſtitution regelmäßig giltig bleiben, welches Beides ſich von ſelbſt verſteht, und keinen Schluß auf

bezahlte Vermächtniſſe zuläßt, und die l. 22. de minorib. endlich beweiſ't nur, daß der Reſtituirte ſelbſt den Gläubigern wegen ſchon gezahlter Vermächtniſſe nicht haftet; davon aber, daß die Kreditoren ſolche Vermächtniſſe nicht kondiziren könnten, redet ſie mit keinem Worte. Vgl. Francke a. a. O. S. 142 fgg., deſſen Anſicht jetzt auch Fritz in Wening's Lehrb. Buch V. §. 266. Not. p. annimmt, obwohl derſelbe aus Verſehen in §. 120. die Wening'ſche Darſtellung unverändert beibehalten hat.

3) Wenn endlich Manche aus Nov. 1. c. 2. eine Ausnahme von unſrer Regel dann annehmen, wenn der eingeſetzte Erbe repudiire, ſo iſt dieſe irrige Anſicht ſchon früher ausführlich widerlegt worden, vgl. §. 459. Anm. (S. 198 fgg.).

Anm. 2. Um die Vermächtnißnehmer gegen die Chikane der eingeſetzten Erben ſicher zu ſtellen, wurden im prätoriſchen Edikte beſondre Beſtimmungen für den Fall getroffen, *„si quis omissa causa testamenti, ab intestato vel alio modo possideat hereditatem“*, Dig. XXIX. 4, cf. Cod. VI. 39. si omissa sit causa testamenti, Mühlenbruch, Komm. XLIII. S. 449 fgg. Hierüber gelten folgende Grundſätze:

1) Die Vorausſetzung des Edikts iſt, daß der eingeſetzte Teſtamentserbe die Erbſchaft ausſchlägt, l. 1. §. 6. h. t. („Praetermittere est causam testamenti, si quis repudiaverit hereditatem“). Der Ausſchlagung ſteht es gleich, wenn er eine ihm geſetzte Poteſtativbedingung nicht erfüllt, l. 1. §. 8. h. t., und auch der Fall gehört hierher, wenn zwar das Teſtament jure civili nichtig iſt, und der Erbe alſo daraus ziviliſtiſch nicht Erbe werden kann, aber ihm eine bon. poss. secundum tabulas cum re zuſtehen würde, die von ihm nicht agnoſzirt wird, l. 17. de inj. rupt. test. (28, 5). Auch auf den Fall der bon. poss. *contra tab.* wurde das Edikt bezogen, ſo daß derjenige, welcher dieſelbe omittirte, die Legate an personae conjunctae eben ſo zahlen mußte, wie wenn er ſie agnoſzirt hätte, l. 6. §. 9, l. 23. h. t. — Die Ausſchlagung muß aber *dolo malo*, alſo in der Abſicht geſchehen, um die Vermächtnißnehmer um ihre Legate zu bringen, und wenn eine justa causa für die Ausſchlagung vorhanden iſt, ſo kann von der Anwendung des Edikts keine Rede ſein, l. 6. §. 3. h. t., z. B. wenn ausgeſchlagen wird, um einer fraus des Teſtators zu begegnen, „nec videbitur dolo fecisse, cum fraudem excluserit“, l. 77. §. 31. de leg. II, cf. l. 8. §. 9. de inoff. test. (5, 2), l. 5. h. t., oder wenn der Teſtator ſelbſt die Ausſchlagung der Teſtamentserbſchaft erlaubt hat, l. 6. §. 1. h. t., cf. l. 1. §. 5, l. 6. §. 23, l. 26. §. 1. h. t., was aber nicht ſchon darin liegt, wenn der Teſtirer, die Möglichkeit der Ausſchlagung zum Voraus berückſichtigend, Diſpoſitionen für dieſen Fall trifft, l. 6. pr. h. t.

2) Wenn dieſe Vorausſetzungen eintreten, ſo gibt der Prätor den Legataren eine Klage:

a) Gegen den Omittenten, vorausgeſetzt, daß dieſer Trotz der Ausſchlagung dennoch in andrer Weiſe in den Beſitz der Erbſchaft, oder eines Theils der Erbſchaft, oder auch einzelner Erbſchaftsſachen (vgl. l. 13. 16. h. t.) gekommen iſt, l. 17. h. t. Der gewöhnlichſte Fall iſt begreiflich der, wenn der eingeſetzte Erbe zugleich der nächſte Inteſtaterbe iſt, und als ſolcher die Erbſchaft in Beſitz genommen hat, l. 1. pr. h. t., aber ganz eben ſo gehört auch hierher, wenn der Omittent in irgend einer andren Weiſe die Erbſchaft lukrirt, l. 1. §. 9. h. t.:

„Quocunque enim modo hereditatem lucrifacturus quis sit, legata praestabit“,

wie namentlich, wenn er die Erbſchaft als hereditas vacans erworben hat, l. 6. §. 7. h. t., während, wenn ſeinem Beſitze der Erbſchaft ein ſpezieller, mit Erbrecht nicht zuſammenhängender Titel zu Grunde liegt, von einem Anſpruch gegen ihn keine Rede ſein kann, l. 1. §. 9, l. 30. h. t. Hat der Omittent den Beſitz dolo malo aufgegeben, ſo wird er wie ein Beſitzer behandelt, l. 1. §. 10 sqq. h. t., und nach einem Reſkript von Hadrian haftet auch derjenige Omittent den Vermächtnißnehmern, welcher zwar von der Erbſchaft ſelbſt gar nichts beſitzt, aber für die Ausſchlagung ein Pretium empfangen hat, l. 2. pr. h. t. Hat der Omittent zwar etwas aus der Erbſchaft beſeſſen, aber ohne dolus malus zu beſitzen aufgehört, ſo fällt die Klage hinweg, l. 6. §. 5. h. t., und zwar kommt dabei die Zeit der Litiskonteſtation in Betracht, l. 6. §. 6. h. t. — Uebrigens dürfen die Legatare natürlich nicht mehr fordern, als ſie auch ohne die Ausſchlagung bekommen haben würden, ſo daß ſie alſo namentlich den Abzug der Falcidia ſich gefallen laſſen müſſen, l. 18. §. 1. h. t., l. 1. C. h. t., aber auf der andren Seite geht auch ihr Anſpruch nicht durch den Tod des Onerirten verloren, ſondern die Klage geht in solidum gegen die Erben, „magis est enim, rei persecutionem, quam poenam continere“, l. 12. h. t.

b) Die Legatare haben aber auch eine Klage gegen den Dritten, welcher in Folge der Omiſſion in den Erbſchaftsbeſitz gekommen iſt, und zwar unzweifelhaft, wenn derſelbe mit dem Omittenten kolludirte, aber auch ohnedies, „nec enim aspernari debet, obesse sibi factum heredis, cui etiam profuerit“, l. 10. pr. h. t., cf. l. 4. pr. §. 1. eod. — Unter dieſen beiden möglichen Verklagten tritt aber das Verhältniß ein, daß dann, wenn der Omittent einen Preis für die Ausſchlagung erhalten hat, dieſer principaliter, und der dritte Beſitzer nur in subsidium haftet, daß aber ohnedies die Klage principaliter gegen den dritten Beſitzer anzuſtellen iſt.

c) Endlich können aber auch Afterlegatare gegen den onerirten Legatar klagen, welcher mit dem omittirenden Erben kolludirte, l. 4. §. 2. h. t.: „Quamquam de heredibus institutis videatur Praetor loqui, attamen etiam ad alios haec res serpet, ut si sit legatarius, a quo fideicommissum relictum est, et hic id egisset, ut omittatur hereditas, doloque id fecit, conveniri debeat“.

3) Es ſoll aber durch dieſes Edikt bloß den Vermächtnißnehmern geholfen werden, nicht auch ſolchen, welche, wenn der Erbe antreten wollte, etwas conditionis implendae causa empfangen haben würden, l. 8, l. 9. h. t., und eben ſo wenig Erben, welche der Teſtator unter der Bedingung eingeſetzt hat, wenn der Omittirende Erbe werden würde („Titius heres esto, *si Titius heres erit, Maevius heres esto*“), „sua enim culpa testator sub hac conditione hereditatis partem dedit, quam potuit pure dare“, l. 22. pr. h. t. Aber auch den Vermächtnißnehmern wird dann durch dieſes Edikt nicht geholfen, wenn ſie ſelbſt omissa causa testamenti als Inteſtaterben antreten. Eine Anwendung hiervon iſt ſchon oben in der Lehre von den Prälegaten vorgekommen (S. 428. Nr. 1. a. E.), und eine andre kommt vor in l. 10. §. 1. h. t.: Primus iſt

inſtituirt, Secundus ſubſtituirt, und Primus mit einem Legat an den Secundus belaſtet; wenn Beide omissa causa testamenti Inteſtaterben werden, ſo kann Secundus ſein Vermächtniß nicht fordern. Anders aber wird entſchieden, wenn zwar Beide, ſowohl der institutus, wie der substitutus ausſchlagen, aber nur der Erſtre zur Inteſtaterbſchaft kommt; hier kann Secundus allerdings das Vermächtniß fordern, „quia nihil prohibet, eum justam causam habuisse, propter quam nollet negotiis hereditariis implicari", l. 22. §. 2. h. t.

2) Selbſtſtändiger Wegfall.

a) Ungiltigkeit von Anfang an. — (Regula Catoniana).

§. 540.

Dig. XXXIV. 8. de his, quae pro non scriptis habentur. — Dig. XXXIV. 7. de regula Catoniana. — *Balduini*, comm. ad regul. Caton., in Heineccii jurispr. Rom. et Att. I. p. 418 sqq., *A. Faber*, conj. XII. 19, *Voorda*, Elect. c. 17, Interprett. et Emendatt. lib. II. c. 22, *Averanii*, Interprett. IV. 21, *Majansii*, Disputt. tom. II. p. 144 sqq., *Harnier*, de regula Catoniana. Heidelb. 1820, Roßhirt im ziv. Arch. X. S. 328 fgg., Verm. I. S. 413 fgg., Guyet, Abhh. No. 5, Müller im ziv. Arch. XIV. N. 13, Arndts im Rhein. Muſ. V. No. 9.

Anm. Durch die Katonianiſche Regel iſt als Maaßſtab für die Giltigkeit eines Legats der angenommen, daß man ſich denken müſſe, der Teſtator ſei ſogleich nach errichtetem Teſtamente verſtorben; falle nämlich das Vermächtniß unter dieſer Vorausſetzung als ungiltig zuſammen, ſo könne daſſelbe niemals gelten, ſollte auch der Erblaſſer erſt ſpäter geſtorben, und noch bei ſeinen Lebzeiten der anfängliche Ungiltigkeitsgrund hinweggefallen ſein, l. 1. pr. h. t.:

> „Catoniana regula sic definit: quod, si testamenti facti tempore decessisset testator, inutile foret, id legatum quandocunque decesserit, non valere".

Im Einzelnen kommen hierbei folgende Punkte weſentlich in Betracht:

I. Die bedeutendſten Anwendungen, die von jenem Grundſatz in unſren Quellen gemacht werden, ſind folgende:

1) Wenn Jemanden pure eine res extra commercium legirt iſt, ſo bleibt das Vermächtniß ungiltig, ſollte auch noch bei Lebzeiten des Erblaſſers die Sache verkehrfähig werden (§. 525. Anm. 1. a. E.).

2) Wenn Jemanden pure ſeine eigene Sache vermacht iſt, ſo wird dadurch das Legat nicht giltig, daß noch bei Lebzeiten des Teſtators die Sache veräußert wird (§. 525. Anm. 2).

3) Wenn pure ein Vermächtniß demjenigen hinterlaſſen iſt, welcher ſich in der Gewalt des eingeſetzten Erben befindet, ſo war nach der, früher zwar

nicht unbeſtrittenen, ſpäter aber allgemein gebilligten Meinung der Sabinianer daſſelbe ſchlechthin ungiltig, ſollte auch noch bei Lebzeiten des Erblaſſers das Gewaltsverhältniß aufgelöſt ſein, Gai. II. 244. („— — ideo tamen inutile legatum intelligi oportere, quia quod nullas vires habiturum foret, si statim post testamentum factum decessisset testator, hoc ideo valere, quia vitam longius traxerit, absurdum esset"), cf. Ulp. XXIV. 23. §. 32. J. de legat. (2, 20), l. 89. de hered. instit. (28, 5). Wäre nämlich der Erblaſſer ſogleich geſtorben, ſo hätte ja das Vermächtniß ſogleich durch den Sohn oder Sklaven dem eingeſetzten Erben ſelbſt, alſo dem Onerirten, zufallen müſſen, was unmöglich iſt. Umgekehrt war ein Vermächtniß an den Gewalthaber des eingeſetzten Erben giltig hinterlaſſen; denn, wenn auch der Erblaſſer ſogleich nach errichtetem Teſtamente geſtorben wäre, ſo war damit die Unwirkſamkeit eines ſolchen Vermächtniſſes noch keineswegs entſchieden, indem ja noch immer bis zum wirklichen Erbſchaftsantritt das Gewaltsverhältniß aufgehoben, und dadurch das Zuſammentreffen des Onerirten und Honorirten in einer Perſon vermieden werden konnte; nur, wenn wirklich im Augenblicke der Antretung die Poteſtas noch beſtand, mußte natürlich das Vermächtniß ex post zuſammenfallen, Gai. II. 245, Ulp. XXIV. 24. §. 33. J. de legat., l. 25, l. 91. pr. de legat. I, l. 17. fin. quando dies legator. (36, 2).

4) Wenn der Erblaſſer ſeinem eigenen Sklaven pure ein Vermächtniß hinterlaſſen hat, ſo mußte dieſes ungiltig ſein, ſollte auch der Sklave bei Lebzeiten des Erblaſſers veräußert oder freigelaſſen ſein, l. 89. de hered. inst.; denn wäre der Erblaſſer ſogleich nach dem Teſtament geſtorben, ſo würde nothwendig Onerirung und Honorirung in einer und derſelben Perſon zuſammentreffen.

5) Wenn dem Legatar im Augenblick der Teſtamentserrichtung die testamenti factio fehlt, ſo bleibt das Vermächtniß ungiltig, ſollte er auch bei Lebzeiten des Erblaſſers teſtamentsfähig werden. Dieſer Satz an ſich iſt unbeſtritten, aber allerdings iſt Streit darüber, ob derſelbe aus der regula Caton. hervorgehe, oder unabhängig davon angenommen werden müſſe. Die Frage iſt praktiſch darum nicht ohne Bedeutung, weil, wie wir nachher ſehen werden, die reg. Cat. bei manchen Vermächtniſſen, namentlich bei bedingten, keine Anwendung leidet, und wer alſo jenen Satz aus der reg. Cat. ableitet, der muß die Giltigkeit eines bedingten Vermächtniſſes auch dann behaupten, wenn daſſelbe einem Unfähigen hinterlaſſen iſt, der aber im Augenblicke der eingetretenen Bedingung die Fähigkeit erlangt hat, während diejenigen, welche jenen Satz unabhängig von der reg. Cat. glauben, ſelbſt bei einem bedingten Legate ſchlechthin die testamenti factio im Augenblicke des errichteten Teſtaments verlangen. Das Erſtre iſt die herrſchende Lehre, während das Zweite namentlich von Arndts a. a. O. S. 209 fgg. vertheidigt wird, und zwar, wie ich glaube, mit vollem Rechte. Daß nämlich die Fähigkeit, ein Geſchäft abzuſchließen, nothwendig in dem Augenblick des errichteten Geſchäfts vorhanden ſein muß, einerlei, ob daſſelbe ein unbedingtes oder ein bedingtes iſt, iſt doch gewiß ein Satz, der auf die allgemeinſte Anwendbarkeit den vollſten Anſpruch hat. Nun beſteht aber das Weſen der testamenti factio eben nur in der Fähigkeit, bei einem Teſtamentsgeſchäft

betheiligt zu ſein, und wenn ein Legatar die test. factio nicht hat, ſo heißt dies nichts anderes, als der Teſtator kann mit demſelben das Legatengeſchäft nicht abſchließen. Iſt dies aber der Fall, ſo kann er es offenbar auch nicht unter einer Bedingung abſchließen, ſelbſt nicht unter der Bedingung der künftigen Fähigkeit, ſo daß es in dieſer Beziehung bei Legaten ſich nothwendig gerade ſo verhält, wie bei Erbeinſetzungen, und die reg. Caton. dabei alſo ganz außer Betracht bleibt. Dafür ſpricht denn auch ſehr beſtimmt die l. 59. §. 4. de hered. inst. (28, 5), wo namentlich in Betreff der Frage, in welchen Zeitpunkten bei einer bedingten letztwilligen Diſpoſition die test. factio vorhanden ſein müſſe, die Legate den Erbeinſetzungen ganz gleichgeſtellt werden, und eben ſo kann auch noch dafür angeführt werden, daß kein einziges Beiſpiel in unſren Quellen vorkommt, wo bei der test. factio direkt oder indirekt auf die reg. Caton. hingedeutet wäre. Wollte man das Gegentheil annehmen, ſo dürfte man auch mit nicht geringerem Rechte die reg. Catoniana auf die test. factio *activa* in Anwendung bringen, ſo daß man z. B. danach die Giltigkeit eines bedingten Vermächtniſſes behaupten müßte, welches ein Unfähiger in einem Inteſtatkodizill hinterlaſſen hätte, wenn derſelbe nur vor ſeinem Tode die Fähigkeit wieder erlangt hätte. Da man das Irrige dieſer letztren Behauptung ganz allgemein anerkennt, ſo iſt in der That nicht wohl einzuſehen, wie man in Betreff der test. factio passiva etwas Andres annehmen kann. — Das Wahre an der Sache ſcheint das zu ſein, daß Alles, was zur Errichtung eines Vermächtniſſes weſentlich iſt, nothwendig im Augenblick der Teſtamentserrichtung vorhanden ſein muß, und zwar ganz unabhängig von der reg. Catoniana, und daß dieſe Regel nur in Betreff ſolcher Punkte in Anwendung kommt, welche die Bedingung der Wirkſamkeit eines Vermächtniſſes enthalten.

II. Es leuchtet von ſelbſt ein, daß das Kriterium, welches die reg. Caton. für die Giltigkeit der Vermächtniſſe annimmt, nur bei ſolchen Vermächtniſſen zur Anwendung kommen kann, deren dies im Augenblicke des Todes des Erblaſſers zedirt. Wollte man nämlich bei Vermächtniſſen andrer Art ſich auch denken, daß der Erblaſſer ſogleich nach errichtetem Teſtamente geſtorben wäre, ſo würde dadurch doch nicht die Wirkſamkeit oder Unwirkſamkeit des Vermächtniſſes entſchieden ſein, denn wenn auch etwa in dieſem Augenblick irgend ein Mangel vorhanden wäre, ſo würde ja immer noch ein freier Zeitraum übrig bleiben, von dem Tode des Teſtators bis zu dem dies cedens, in welchem jener Mangel gehoben werden könnte. So mußte alſo die Ausdrucksweiſe der reg. Cat. von ſelbſt zu dem Satze führen, daß alle Vermächtniſſe, deren dies nicht im Augenblicke des Todes zedirt, ganz außer der Sphäre dieſer Regel liegen, d. h. daß bei ihnen die Frage nach der Wirkſamkeit oder Unwirkſamkeit nicht, wie bei den Uebrigen, nach dem Augenblicke der Errichtung, ſondern nur nach dem Momente des dies cedens zu beurtheilen iſt, l. 3. h. t.:

„Catoniana regula non pertinet ad hereditates, neque ad ea legata, quorum dies non mortis tempore, sed post aditam cedit hereditatem“.

Darum fällt denn alſo die reg. Cat. hinweg:

1) bei bedingten Vermächtniſſen, deren dies ja bekanntlich nicht in dem Augenblicke des Todes des Erblaſſers, ſondern im Augenblicke der erfüllten

Bedingung zebirt, l. 4. h. t., l. 41. §. 2. fin. de leg. I. Wenn alſo in den oben bei No. 1—4 angedeuteten Fällen nicht pure, ſondern unter einer Bedingung ein Vermächtniß hinterlaſſen wird, ſo iſt dieſes vollkommen giltig, wenn nur in dem Augenblicke, wo die Bedingung eintritt, der Mangel, welcher zur Zeit der Errichtung vorhanden war, gehoben iſt, vgl. die dort zitt. Geſſ. — Bei einer Art von bedingten Vermächtniſſen zeigt ſich aber, daß die Faſſung der reg. Caton. nicht genau genug iſt, weßhalb Celſus in l. 1. pr. ſagt: quae definitio in quibusdam *falsa est* (was ſcharf von dem: *non pertinet* unterſchieden werden muß). Wenn nämlich ein Vermächtniß durch zukünftige ungewiſſe Thatſachen bedingt iſt, die aber vor dem Tode oder wenigſtens durch den Tod des Teſtators entſchieden ſein müſſen, ſo müßte man nach ſtreng wörtlicher Auslegung der Regel ſagen, ein ſolches Vermächtniß ſei ungiltig hinterlaſſen, denn ſtürbe der Teſtator ſogleich nach Errichtung des Teſtaments, ſo wäre ja die Bedingung defizirt, und das Vermächtniß alſo ungiltig. Wenn alſo z. B. Jemand ein Teſtament am 1. Dezember errichtet, und darin ein Vermächtniß unter der Bedingung hinterläßt, „wenn ich den nächſten 1. Januar überleben werde“: ſo würde der Buchſtabe der reg. Cat. dahin führen, daß dieſes Vermächtniß niemals giltig werden könnte, obwohl die Bedingung vollſtändig einträte. Es ſoll ja nach dieſer Regel fingirt werden, daß der Teſtator ſogleich nach errichtetem Teſtamente geſtorben wäre, und wäre dies wirklich der Fall geweſen, ſo würde das Legat wegen defizirender Bedingung unwirkſam geweſen ſein. Da aber eine ſolche Annahme dem wahren Geiſte der reg. Cat. offenbar zuwider iſt, ſo ſetzten ſich die römiſchen Juriſten darüber hinaus, und behaupteten für den Fall der eintretenden Bedingung die volle Giltigkeit eines ſolchen Vermächtniſſes, l. 1. §. 1. h. t. Ganz ähnlich iſt der Fall, wenn der Teſtator Jemanden die eigene Sache deſſelben unter der Bedingung hinterläßt, wenn der Legatar dieſelbe bei Lebzeiten des Teſtators veräußern würde, oder wenn er Jemanden etwas unter der Bedingung vermacht, daß derſelbe noch bei des Teſtators Lebzeiten deſſen Tochter heirathen würde u. dgl. m. In allen ſolchen Fällen nehmen die römiſchen Juriſten keinen Anſtand, mit Hintanſetzung der reg. Cat. die Giltigkeit des Vermächtniſſes zu behaupten, ſofern nur die von dem Teſtator angeordnete Bedingung in der Wirklichkeit eintritt, l. 1. §. 2, l. 2. h. t., ſo daß man hier ſagen muß: ad hujusmodi legata regula Catoniana pertinet quidem, sed falsa est. Vgl. Arndts a. a. O. S. 206 fgg.

2) Es gibt Vermächtniſſe, deren dies nicht im Augenblicke des Todes, ſondern erſt im Moment der Erbſchaftsantretung zebirt, und bei dieſen findet denn auch die reg. Caton. keine Anwendung, l. 3. h. t. Doch iſt dies allerdings nur dann der Fall, wenn extranei zu Erben eingeſetzt ſind; denn wenn ein Suus zum Erben eingeſetzt iſt, ſo fällt ja Erbſchaftserwerb und Tod des Erblaſſers in einen Moment zuſammen, ſo daß man dann doch auch von ſolchen Vermächtniſſen ſehr wohl ſagen kann, daß ihr dies im Augenblicke des Todes zebire, weßhalb denn auch allerdings die reg. Catoniana anwenddar wird. Hiervon kommen z. B. folgende Anwendungen in unſren Geſetzen vor:

a) Wenn der Teſtator einen Sklaven im Teſtamente freigelaſſen, und demſelben ein Legat hinterlaſſen hat, ſo zebirt der dies legati erſt im Augen-

blicke der Erbschaftsantretung, und eben darum ist dasselbe giltig. Zebirte nämlich der dies schon im Augenblicke des Todes, so hätte das Vermächtniß in Folge der reg. Caton. nothwendig ungiltig sein müssen, selbst wenn der Testator noch bei seinen Lebzeiten den Sklaven manumittirt hätte. Es würde dann nämlich ein solches Vermächtniß, wenn der Testator sogleich nach errichtetem Testamente gestorben wäre, dem Sklaven zu einer Zeit zugefallen sein, wo er noch nicht frei, sondern noch servus hereditarius war — denn testamentarische Freiheit tritt erst mit dem Augenblick der Erbschaftsantretung ein, l. 23. §. 1, l. 25. de manum. test. (40, 4), —, und eben darum würde dasselbe begreiflich keinen Rechtsbestand gehabt haben. Diese Folge wurde aber dadurch abgewendet, daß der dies legati cedens auf die Zeit der Erbschaftsantretung hinausgerückt wurde, l. 7. §. 6, l. 8. quando dies legat. (36, 3). So konnte es denn selbst geschehen, daß die testamentarische Freiheit bedingt, das Legat aber unbedingt hinterlassen wurde, und es war ein solches Legat giltig, wenn nur die Bedingung der Freilassung vor dem Erbschaftsantritt, also vor dem dies legati cedens eintrat. Nur, wenn ein suus heres eingesetzt war, war in diesem Falle das Vermächtniß schlechthin ungiltig, selbst wenn die Bedingung der Freiheit noch bei Lebzeiten des Erblassers eingetreten sein sollte; denn hier griff wieder die reg. Caton. ein, vgl. l. 86. de cond. et dem. (35, 1).

b) Ganz ähnlich ist der Fall, wenn einem legirten Sklaven Etwas legirt wird, indem auch hier der dies des letztren Legats erst im Augenblicke der Erbschaftsantretung zebirt, und darum die reg. Catoniana keine Anwendung leidet, l. 7. §. 6, l. 17. quando dies legat. Auch, wenn der Sklave unter einer Bedingung legirt, das demselben ausgesetzte Vermächtniß aber pure hinterlassen ist, muß ganz so, wie in dem vorigen Falle gesagt werden, d. h. wenn ein suus heres eingesetzt ist, so ist das Vermächtniß von Anfang an ungiltig, weil hier allerdings die reg. Catoniana eingreift; wenn aber ein Extraneus institutirt ist, so muß der Erfolg über die Giltigkeit entscheiden, und dasselbe wird also dann giltig, wenn die Bedingung vor dem Erbschaftsantritt eintritt, während es im umgekehrten Falle als unwirksam zusammenfällt. Daraus erklärt sich leicht die l. 13. de opt. legata (33, 5), vgl. auch *Harnier* §. 21. §. 56 sqq., Arndts S. 225 fgg.

III. Die sehr verbreitete Meinung, daß die reg. Caton. eine Singularität für Vermächtnisse enthalte, kann schwerlich gebilligt werden. Ich kann darin vielmehr nichts, als eine reine Anwendung der allgemeinen Rechtsregel: quod ab initio vitiosum est, tractu temporis convalescere nequit (l. 29. de R. J.) auf Vermächtnisse finden, denn daß dieselbe auf alle testamentarischen Dispositionen gleichmäßige Anwendung litt, wird ausdrücklich gesagt, l. 201. de R. J.:

> „Omnia, quae ex testamento profiscuntur, ita statim eventus capiunt, si initium quoque sine vitio ceperint",

und ganz dasselbe, was in l. 210. cod. für Erbeinsetzungen ausgesprochen wird:

> „Quae ab initio inutilis fuit institutio, ex postfacto convalescere non potest"

wird durch die regula Caton. für Vermächtnisse angeordnet. Freilich lassen sich

gegen diese Ansicht nicht unerhebliche Zweifel aufstellen, wohin namentlich und insbesondre gehören, daß sich darnach nicht wohl einsehen lasse, wie jene angebliche bloße Anwendung einer anerkannten allgemeinen Regel in den Augen der Römer den Rang einer selbstständigen Regel habe erhalten können, einer Regel, die man sogar mit einem besondren, von ihrem Urheber hergenommenen Namen belegt habe, daß es ferner ja ausdrücklich in den Gesetzen heiße: „Catoniana regula non pertinet ad hereditates", l. 3. h. t., womit also geradezu jene von uns behauptete Identität in Abrede gestellt sei, und daß endlich ja wirklich ein hier einschlagender wichtiger materieller Unterschied zwischen Erbeinsetzungen und Legaten vorkomme, indem dort die Regel: quae ab initio inutilis fuit institutio etc. eine absolute Geltung habe, und namentlich auch bei bedingten Erbeinsetzungen Anwendung finde, während dies bei der reg. Caton. bekanntlich nicht der Fall sei. Diese Zweifel möchten sich durch folgende Betrachtungen beseitigen:

1) Daß die Regel: quod ab initio vitiosum est etc. auch auf Legate Anwendung finden müsse, ist gewiß niemals von einem römischen Juristen bezweifelt worden. Während aber bei anderweiten Dispositionen es sich überall von selbst verstand, in welchem Momente das „*initium*" anzunehmen sei, konnte dies bei Legaten problematisch erscheinen. Nicht ohne allen Schein konnte man nämlich dabei sagen, das Legat beginne erst vom Augenblick des Todes des Erblassers an, und ging man von dieser Ansicht aus, so mußte die Regel: quod ab initio vitiosum est etc. so verstanden werden, daß der Augenblick des Todes des Erblassers über die Giltigkeit des Vermächtnisses entscheiden müsse. Dies mochte auch wirklich von manchen römischen Juristen behauptet worden sein; aber die Mehrzahl erklärte sich sicher von jeher dagegen, indem sie vielmehr den Zeitpunkt der Errichtung des Vermächtnisses als den Anfang desselben betrachteten, und diese letztre Meinung fand dann ihren genügenden Ausdruck in der regula Catoniana, die offenbar dazu bestimmt war, jenen Zweifel zu beseitigen. Während man sich also bei andren Rechtsgeschäften mit dem allgemeinen Ausspruch: quod ab initio vitiosum est etc. vollkommen begnügen konnte, weil er keiner Mißdeutung fähig war, bedurfte es bei Legaten eines erläuternden Zusatzes in Betreff des *initium*, und dazu diente in sehr passender Weise die Fassung jener Regel für Legate, wie sie Kato vorgeschlagen hat. Obwohl nun hiernach diese reg. Caton. nach ihrem ganzen Gehalte nichts ist, als jene allgemeine Rechtsregel: quod ab initio vitiosum est etc., nur daß ein interpretirender Zusatz in Betreff des *initium* damit verbunden ist, so erklärt sich doch eben wegen des letztren Zusatzes sehr leicht, wie die Römer dazu kommen konnten, unsrer Regel den Rang einer selbstständigen, mit einem besondren Namen zu belegenden, einzuräumen.

2) Aus dem eben Bemerkten geht von selbst hervor, daß die besondre Fassung, welche der allgemeine Grundsatz: quod ab initio vitiosum est etc. in der reg. Catoniana erhielt, gerade nur für Legate, nicht auch für Erbeinsetzungen Bedürfniß war, denn bei den letztren verstand sich namentlich zur Zeit des früheren Manzipationstestaments ganz von selbst, daß das „initium" eben nur der Augenblick der Testamentserrichtung, d. h. der familiae venditio an den Erben, sein konnte, und auch später konnte dies keinem gegründeten

Zweifel unterliegen, da doch immer bei der Erbeinsetzung der Gedanke eines zwischen dem Erblasser und dem Erben abgeschlossenen Geschäfts vorherrschend blieb. Dies und nur dies, daß die reg. Catoniana nur für Legate Bedürfniß, und also auch nur für sie bestimmt war, will nun gewiß der Jurist in den Worten ausdrücken: Cat. regula non pertinet ad hereditates, und ich muß es für irrig halten, wenn man daraus ableiten will, daß durch die reg. Caton. eine materielle Verschiedenheit zwischen Legaten und Erbeinsetzungen begründet sei. Dies ist so wenig der Fall, daß nach meiner Ueberzeugung der Wortausdruck der reg. Cat. unbedenklich auch für Erbeinsetzungen gebraucht werden dürfte, und man also zu keinem einzigen falschen Resultate käme, wenn man folgende Regel aufstellte: quae heredis institutio, si testamenti facti tempore decessisset testator, inutilis foret, eam, quandocunque decesserit, non valere. Es würde dies nur eine überflüssige Weitläuftigkeit, aber keineswegs ein Fehler sein.

3) Wenn man endlich behauptet, daß ja doch wirklich zwischen der reg. Cat. bei Legaten, und der Regel: „quae ab initio inutilis fuit institutio, ex postfacto convalescere non potest" bei Erbeinsetzungen, der materielle Unterschied vorkomme, daß die letztre absolute Geltung habe, während die erstre bei manchen Arten von Legaten keine Anwendung finde, und wenn man dann daraus weiter ableitet, daß demnach doch jene beiden Regeln nicht identisch sein könnten: so hält auch diese Behauptung, so scheinbar sie ist, dennoch keine nähere Prüfung aus. Sieht man nämlich von der testamenti factio ab, welche, wie oben gezeigt ist, gar nicht in die Sphäre der reg. Cat. fällt, so daß dieselbe bei einem bedingten Legate nicht weniger, wie bei einer bedingten Erbeinsetzung nothwendig im Augenblick der Testamentserrichtung vorhanden sein muß, sieht man, sage ich, von dieser test. factio ab, so löst sich jener angebliche materielle Unterschied zwischen Erbeinsetzung und Vermächtniß in einen rein faktischen auf. Alle oben bei nro. II. aufgezählten Fälle nämlich, bei denen die reg. Caton. keine Anwendung findet, können augenscheinlich bei Erbeinsetzungen schlechterdings nicht vorkommen, und blos aus diesem faktischen Grunde hat die Regel: quae ab initio inutilis fuit institutio, eine unbeschränktere Wirkung, als die reg. Caton., während, wenn jene Fälle auch bei Erbeinsetzungen gedenkbar wären, nicht bezweifelt werden dürfte, daß sie eben so zu beurtheilen seien, wie bei Legaten. M. a. W. daß die reg. Caton. bei manchen Arten von Legaten, namentlich bei bedingten, keine Anwendung leidet, geht nicht aus der besondren Fassung dieser Regel hervor, sondern auch der allgemeine Grundsatz: quod ab initio vitiosum est etc. geht nicht auf bedingte Rechtsgeschäfte. So kann sich z. B. Jemand seine eigne Sache nicht wirksam versprechen lassen, und wenn dies doch Jemand thäte, so würde eine solche Stipulation selbst dann unwirksam bleiben, wenn auch nachher diese Sache aus dem Eigenthum des stipulator herausgehen sollte: läßt er sich aber diese seine Sache unter irgend einer Bedingung versprechen, so ist die stipulatio vollkommen giltig, wenn nur im Augenblick der Bedingung die Sache nicht mehr im Eigenthum des stipulator steht, l. 31. de V. O.: „Si rem meam sub conditione stipuler, utilis est stipulatio, si conditionis existentis tempore mea non sit". Da bei Stipulationen nicht die reg. Caton., sondern nur jene allgem. Regel: quod ab initio etc. gilt, und dennoch bedingte Stipulationen nicht nach dem Augenblick der Errichtung,

sondern nach dem Momente der erfüllten Bedingung beurtheilt werden, so geht daraus von selbst hervor, daß nicht die besondre Fassung der reg. Caton. der Grund sein kann, weßhalb dieselbe nicht auf bedingte Legate Anwendung leidet.

Ich glaube durch die bisherigen Erörterungen vollständig den Beweis erbracht zu haben, daß die reg. Catoniana in keinem einzigen Punkte von der bei Erbeinsetzungen geltenden Regel: quae ab initio inutilis fuit institutio, ex postfacto convalescere non potest, abweicht, daß sie also schlechthin keine Singularität für Vermächtnisse enthält, sondern ihre Fassung nur darum etwas ausführlicher beliebt wurde, um einen möglichen Zweifel über das „initium" zu beseitigen. Mancherlei andere, zum Theil recht wunderliche, Ansichten über Grund und Zweck unsrer Regel, und über das Verhältniß derselben zu der bei Erbeinsetzungen geltenden Regel s. bei *Harnier* cit. §. VI sqq., Roßhirt im Arch. X. S. 329 fgg., Ders., Verm. I. S. 417 fgg., Guyet a. a. O. S. 106 fgg., Müller a. a. O. S. 278 fgg., Arndts a. a. O. S. 240 fgg.

IV. Wenn Ulpian in l. 5. h. t. sagt: „Regula Catoniana ad novas leges non pertinet", so ist man schon lange darin einverstanden, daß unter den novae leges die leges Julia et Pap. Poppaea gemeint sind, und zwar ist ihr augenscheinlicher Sinn der, daß die Kapazität des Legatars nicht, wie es eigentlich die reg Caton. mit sich brächte, im Augenblicke der Testamentserrichtung, sondern erst im Augenblick des angefallenen Legats vorhanden sein muß (vgl. §. 429. Anm. 1). Wie Ulpian mit Recht sagt: reg. Cat. ad novas leges non pertinet, so läßt sich aber auch umgekehrt mit nicht minderem Rechte sagen: novae leges ad reg. Catonianam non pertinent, d. h. die leg. Jul. et Pap. Poppaea haben die Katonianische Regel nicht absorbirt, sondern dieselbe ist trotz dieser neuen Gesetze noch immer praktisch geblieben. Zwar hat man früher sehr häufig das Gegentheil behauptet, weil ja nach der lex Jul. et P. P. der dies legati nicht mehr im Augenblicke des Todes, sondern der Testamentseröffnung zedirt habe, und die reg. Cat. nach l. 3. h. t. nur bei solchen Legaten Anwendung leide, deren dies im Augenblick des Todes zedire, vgl. z. B. *Cujac.*, observ. IV. 4, *Jac. Gothofr.*, in quat. font. (bei Otto III. p. 236. not. 3), *Heinecc.* ad leg. Jul. et P. P. p. 380; aber daß diese Ansicht, wonach die reg. Cat. während der ganzen Zeit der klassischen Juristen und auch später nicht gegolten habe, und nur erst wieder durch die Justinianische l. un. C. de caduc. toll. in Kraft gesetzt worden sei, völlig verwerflich sei, geht wohl schon genügend aus dem äußeren Grunde hervor, daß die römischen Juristen, wie schon aus den bisher hier gegebenen Zitaten erhellt, die reg. Caton. nicht nur sorgsam und bis in das Detail hin abhandeln, sondern dieselbe auch unbedenklich ihren kasuistischen Entscheidungen zu Grunde legen. Offenbar lag aber auch die Aufhebung der reg. Caton. nicht entfernt in der Absicht der novae leges, und nur eine an Aeußerlichkeiten sich anhängende Wortklauberei hätte zu der entgegengesetzten Meinung hinführen können. Faßt man, was ganz unbedenklich ist, den wahren Gehalt der reg. Caton. so auf „bei allen Legaten, bei denen in Betreff des dies cedens die regelmäßigen Grundsätze gelten, müssen die Requisite ihrer Wirksamkeit im Augenblicke der Testamentserrichtung vorhanden sein, während bei denjenigen Legaten, bei denen in Betreff des dies cedens eine

Anomalie Platz greift, auf den Augenblick des dies cedens Rücksicht genommen werden muß", hält man also für die Anwendbarkeit der reg. Cat. nicht gerade das für wesentlich, daß der dies im Augenblick des Todes zedire, sondern vielmehr nur das, daß in Betreff desselben keine Anomalie eintrete: so leuchtet von selbst ein, daß die Neuerung der lex Jul. et Pap. Popp., wonach der dies legati regelmäßig erst post apertas tabulas, nicht aber im Momente des Todes zediren sollte, auf die Anwendbarkeit der reg. Cat. nicht den mindesten Einfluß äußern konnte. S. auch *Harnier* cit. §. XI, vgl. mit Müller a. a. O. §. 9. S. 295 fgg.

V. Ausnehmend bestritten ist in neuerer Zeit die Frage, ob die reg. Cat. auch noch im Justinianischen Rechte praktische Geltung habe? Früher nahm man dies allgemein ohne alles Bedenken an, bis zuerst Schöman, Handb. II. Abh. 8. die heutige Anwendbarkeit unsrer Regel leugnete, dessen Meinung dann von vielen Neueren angenommen wurde, vgl. z. B. v. Löhr in sein. Magaz. III. S. 196 fgg., Guyet a. a. O., Thibaut, Syst. §. 959, Schweppe §. 882, Hugo II. Rechtsgesch. S. 1003. 1126, Schilling, Bemerkungen über röm. Rechtsgesch. S. 24, Valett, Lehrb. §. 1108, Marezoll in Gießer Zeitschr. XI. S. 270 fgg., Sintenis III. §. 212. Anm. 6. Es stützt sich aber diese neue Meinung im Wesentlichen darauf, daß die reg. Caton. bei Fideikommissen niemals angewendet worden sei, und daß also jetzt nach erfolgter Gleichstellung der Legate und Fideikommisse das mildere Recht der letztren auch auf die erstren bezogen werden müsse. Hiergegen aber sprechen zunächst schon wichtige äußere Gründe. Im Corpus juris wird, wie wir oben gesehen haben, an sehr vielen Orten jene Regel nicht etwa nur angedeutet, sondern in ihrem vollen praktischen Detail abgehandelt, ja, derselben sogar ein eigner Titel gewidmet, so wie denn auch namentlich noch Justinian selbst dieselbe deutlich und bestimmt ausspricht, ohne auch nur entfernt anzudeuten, daß dieselbe nicht mehr gelte, §. 32. J. de legat. Die Aufnahme aller dieser Stellen blos aus der Kopflosigkeit der Kompilatoren erklären zu wollen, ist doch wahrlich äußerst gewagt, und sie im Sinne Justinian's für blosses historisches Material zu erklären, oder mit Sintenis cit. anzunehmen, daß jene Aufnahme nur wegen der zur Zeit der Publikation der Pandekten schon errichteten Testamente geschehen sei, halte ich geradezu für unmöglich. Die Unhaltbarkeit jener Meinung geht aber auch meines Erachtens aus innern Gründen hervor, wenn man nur den Gang beachtet, den das Recht der Fideikommisse bei den Römern nahm. So lange dieselben noch ganz formlos errichtet wurden, und sich auf den blosen Willen des Erblassers gründeten, verstand es sich ganz von selbst, daß die Regel: quod ab initio vitiosum est, tractu temporis convalescere non potest bei ihnen nicht dieselben äußeren Erscheinungen hervorbringen konnte wie bei Legaten. Während nämlich bei den letztren das „initium" ausschließlich nur die Zeit der Testamentserrichtung war, brauchte das „initium" eines Fideikommisses nicht gerade nothwendig der Zeitpunkt der ersten Errichtung zu sein, sondern auch jeder folgende Augenblick des fortdauernden Willens durfte unbedenklich als Anfangspunkt des Fideikommisses angesehen werden, und wenn also zur Zeit der ersten Errichtung irgend ein Ungiltigkeitsgrund vorhanden war, der aber später

bei Lebzeiten des Teſtators und bei fortdauerndem Willen deſſelben wegfiel, ſo ſtand gar nichts im Wege, den Augenblick dieſes wegfallenden Hinderniſſes oder auch den Augenblick des Todes als den Anfangspunkt des Fideikommiſſes zu betrachten, und aus dieſem Grunde daſſelbe giltig werden zu laſſen. Ganz dieſe Betrachtungsweiſe findet ſich denn auch in unſren Quellen, l. 1. §. 1. de legat. III:

„Sed si filiusfamilias vel servus fideicommissum reliquerit, non valet; si tamen manumissi decessisse proponantur, constanter dicemus, fideicommissum relictum videri, *quasi nunc datum, quum mors ei contingit, videlicet si duraverit voluntas post manumissionem*“,

l. 1. §. 5. eod.: „Si quis plane in insulam deportatus codicillos ibi fecerit, et indulgentia imperatoris restitutus iisdem codicillis durantibus decesserit, potest defendi, fideicommissum valere, *si modo in eadem voluntate duravit*“.

Dieſe Stellen dürfen alſo nicht dafür angeführt werden, daß bei Fideikommiſſen die Regel: quod ab initio vitiosum est, tractu temporis convalescere non potest gar nicht anwendbar geweſen ſei, ſondern aus ihnen geht nur hervor, daß bei Fideikommiſſen, ſo lange ſie durch nnda voluntas des Erblaſſers errichtet werden konnten, aus begreiflichen Gründen das initium anders beſtimmt werden mußte, als bei Legaten. Dies mußte aber nothwendig von ſelbſt wegfallen, nachdem ſeit Konſtantin und Theodos die Fideikommiſſe nicht mehr durch bloſe formloſe Willenserklärung errichtet werden konnten, ſondern einen eben ſo förmlich ausgeſprochenen Willen vorausſetzten, wie die Legate. Auch bei ihnen konnte jetzt natürlich das „initium“ nur der Zeitpunkt der erſten Errichtung ſein, und darum mußte denn auch von jetzt an nothwendig die Regel: quod ab initio vitiosum est rel. bei ihnen völlig denſelben Inhalt erlangen, und dieſelben Erſcheinungen hervorbringen, wie bei Legaten, d. h. es mußte von jetzt an auch bei Fideikommiſſen die regula Catoniana unbedingt anwendbar ſein; denn dieſe Regel iſt ja, wie wir oben ſahen, nicht etwa eine Singularität, ſo daß deren Anwendung nur durch beſondre poſitive Vorſchriften gerechtfertigt werden dürfte, ſondern ſie iſt ja nichts, als der ſeiner Natur nach allgemein anwendbare Grundſatz: quod ab initio etc. in einer Faſſung, die ebenfalls nichts Singuläres enthält, ſondern nur dazu beſtimmt war, einen möglichen aber ungegründeten Zweifel über das ‚initium‘ zu beſeitigen. So war denn zu Juſtinian's Zeit die reg. Caton. ſchon lange auf Fideikommiſſe eben ſo, wie auf Legate anwendbar geweſen, und die von ihm bewirkte exaequatio legator. et fideic. konnte alſo auf die praktiſche Geltung der Regel keinerlei Einfluß üben. Dieſe richtige Meinung iſt denn auch noch h. z. T. trotz der mehrfachen Anfechtungen noch immer als die herrſchende anzuſehen, vgl. z. B. *Harnier*, Roßhirt, Müller, Arndts an den angeſſ. Orten, *Schroeter*, observ. jur. p. 103 sqq., Mühlenbruch, Lehrb. III. §. 778, Mejer in Schweppe's Handb. V. §. 882, Puchta, Lehrb. §. 522, Vorleſ. ad h. l., Wening, Lehrb. §. 472, Göſchen, Vorleſ. §. 1006. a. E., Keller §. 585. a. E., Vering S. 717 fg., Tewes II. §. 89. a. E. u. A. m.

b) Nachheriges Erlöschen.

aa) Ademtio et translatio. §. 541.

Inst. II. 21. de ademtione et translatione legatorum, Dig. XXXIV. 4. de adimendis vel transferendis legatis. — Roßhirt, Verm. I. S. 429 fgg.

1) *Ulp.* l. 3. §. 11. h. t.: Non solum autem legata, sed et fideicommissa adimi possunt, et quidem nuda voluntate. Unde quaeritur, an etiam inimicitiis interpositis fideicommissum non debeatur? Et si quidem capitales vel gravissimae inimicitiae intercesserint, ademtum videri, quod relictum est, sin autem levis offensa, manet fideicommissum. Secundum haec et in legato tractamus doli exceptione opposita.

2) *Scävola* l. 31. §. 1. h. t.: Matri suae heredi ex parte institutae quatuor praedia legavit, et fidei ejus commisit, ut ex his duo socero restitueret, deinde codicillis socero ademit fideicommissum, quaesitum est, an nihilominus ex praelegatione ad matrem pertinerent. Respondi, nihil proponi, cur ad matrem pertinerent. Zu verbinden hiermit iſt *Marcell.* l. 17. de legat. II: Si quis Titio decem legaverit et rogaverit, ut ea restituat Maevio, Maeviusque fuerit mortuus, Titii commodo cedit, non heredis, *nisi duntaxat ut ministrum Titium elegit*; idem est, et si ponas usumfructum legatum. — Ueber die verſchiedenen Anſichten vgl. *Schult.* et *Smallenb.* ad l. 31. §. 1. cit. tom. V. p. 462 sqq., Roßhirt S. 435 fgg. und beſ. Buchholtz, Prälegate S. 628 fgg.

3) *Gai.* l. 5. h. t.: Sicut adimi legatum potest, ita et ad alium transferri, veluti hoc modo: *quod Titio legavi, id Sejo do lego,* quae res in personam Titii tacitam ademtionem continet.

4) *Paul.* l. 6. pr. eod.: Translatio legati fit quatuor modis: aut enim a persona in personam transfertur, aut ab eo, qui dare jussus est, transfertur, ut alius det, aut quum res pro re datur, ut pro fundo decem aurei, aut quod puro datum est, transfertur sub conditione.

Anm. Wie iſt zu entſcheiden, wenn der Erblaſſer eines von mehreren ausgeſetzten Vermächtniſſen widerrufen hat, und man weiß nicht, welches? Sollen hier die ſämmtlichen Legate beſtehen bleiben, oder ſollen umgekehrt alle zuſammenfallen? Die Beantwortung dieſer Frage hat von jeher unſren Juriſten nicht geringe Schwierigkeiten gemacht, wozu insbeſondre der auffallende Umſtand

Veranlaſſung gegeben hat, daß in zwei von demſelben Juriſten herrührenden Pandekten-Stellen die entgegengeſetzte Lehre vorgetragen wird. Während nämlich Ulpian (libr. 24. ad Sabin.) in l. 3. §. 7. h. t.:

„Si duobus Titiis separatim legaverit, et uni ademerit, nec appareat, cui ademtum sit, *utrique legatum debebitur*, quemadmodum et in dando, si non appareat, cui datum sit, dicemus neutri legatum“

die Meinung vertheidigt, daß beide Legate beſtehen bleiben, erklärt ſich derſelbe Ulpian (libr. VI. Dispntat.) in l. 10. de reb. dub. (34, 5) nicht weniger beſtimmt für die umgekehrte Lehre, daß beide Vermächtniſſe zuſammenfallen müßten:

„Si fuerit legatum relictum: *ex cognatis meis, qui primus Capitolium ascenderit*, si simnl dno venisse dicantur, nec apparet, quis prior venerit, an impedietur legatum? vel ei, *qui monumentum fecerit*, et plures fecerint, vel ei, *qui maximus natu est*, et dno pares aetate sint; sed et si legatum Sempronio amico fuerit relictum, et duo sint aequa caritate conjuncti. Sed et si duobus hominibus ejusdem nominis fuerit legatum, puta Sempronii, mox Sempronio ademtum sit, nec appareat, cui ademtum sit, utrum datio in utriusque persona infringitur, an ademtio nulla est, quaeri potest. Item si ex pluribus servis ejusdem nominis uni vel quibusdam libertas relicta est; et verius est, in his omnibus etiam legata et libertates impediri, *ademtionem autem in utrumque valere*“.

Man hat allerdings häufig verſucht, den Widerſtreit dieſer beiden Stellen durch Auslegung aufzuheben (vgl. über die früheren Verſuche dieſer Art Göſchen in der geſch. Zeitſchr. I. 6), und namentlich hat die ſchon von vielen Aelteren aufgeſtellte (vgl. die Nachweiſungen bei Göſchen S. 105 fgg.) Anſicht, daß hier Alles auf den Unterſchied ankomme, ob den Gleichnamigen *separatim* (l. 3. §. 7. cit.) oder *conjunctim* (l. 10. cit.) legirt ſei, auch noch h. z. T. an Gitzler in Elvers neuer Themis I. S. 309 fgg. und Huſchke in Gieß. Ztſchr. N. F. IV. S. 288 fgg. Vertheidiger gefunden, ſ. auch Puchta, Vorleſ. zu §. 537; aber gewiß mit größtem Rechte ſind die weit meiſten neueren Juriſten darin einverſtanden, daß nach der auch im vorhergehenden Abdruck wieder gegebenen Lesart der Florentina und der bei Weitem meiſten Vulgatmanuſcripte die beiden Stellen ſich geradezu widerſprechen, und daß, wenn irgend Hülfe möglich iſt, dieſelbe nur durch Kritik geſchafft werden kann. Göſchen a. a. O. nimmt nun die l. 3. §. 7. cit. als entſcheidend an, und will mit derſelben die l. 10. cit. dadurch vereinigen, daß er die Schlußworte der letzteren ſo umwandelt: „*in ademtione autem utrumque valere*“; es ſei nämlich allgemeine Regel: „Quae in testamento ita scripta sunt, ut intelligi non possint, perinde sunt, ac si scripta non essent, l. 2. de his, quae pro non script., l. 73. §. 3. de R. J., und ferner: Quibus ex causis datio Legati inutilis est, ex iisdem causis etiam ademtio inefficax habetur, l. 14. §. 1. h. t., wozu auch weiter komme, daß, gleichwie nach römiſchen Grundſätzen die Erbeinſetzung vor der exheredatio zu begünſtigen ſei, die datio legati größeren Anſpruch auf Begünſtigung machen könne, als die ademtio; vgl. auch Arndts im Rechtsler. VI.

S. 299 fg. und Lehrb. §. 551. Anm. 2, Brinz S. 960 fg., Bering S. 719. Not. 4, Tewes II. S. 277, Unger, öſtr. Erbr. §. 61. Anm. 8. Ich muß dieſe Meinung für irrig halten. Was nämlich die Regel: quae in testamento ita scripta sunt etc. anbelangt, ſo darf das „in testamento scriptum“ ſicher nicht ſo materiell aufgefaßt werden, wie dies von Göſchen geſchieht, ſondern der Inhalt eines Teſtaments darf nur in ſeinem Komplex für geſchrieben erachtet werden, ſo daß es offenbar einerlei iſt, ob die datio legati gleich Anfangs dunkel war, oder ob ſie erſt durch eine nachherige letztwillige Beſtimmung dunkel geworden iſt. Welchen Unterſchied kann es auch wohl für den Unbefangenen machen, ob der Erblaſſer ſagte: „ich vermache dem Titius 100“, und man weiß nicht, an welchen Titius er gedacht hat, oder ob er ſagte: „ich vermache den beiden Titius, einem Jedem, 100“, und nachher hinzufügte: „Titius ſoll die 100 nicht haben“, und man weiß nicht, welchem Titius er das Legat wieder habe nehmen wollen. Offenbar iſt es in beiden Fällen gleich ungewiß, welchem Titius das Legat vom Erblaſſer zugedacht ſei, und es muß alſo auch für beide Fälle gleichmäßig die Entſcheidung getten, daß das Vermächtniß für Keinen der beiden Titius als geſchrieben angeſehen werden müſſe. Für die gegenſeitige Meinung kann uns auch nicht der Satz der l. 14. §. 1. h. t.: Quibus ex causis datio legati inutilis est. etc. beſtimmen, denn fügt man nur die vom Juriſten zur Erläuterung deſſelben angeführten Beiſpiele hinzu: *„veluti si viam pro parte adimas, aut pro parte [fundum] liberum esse vetes“*, ſo ſieht man leicht, daß Göſchen jenem Satze eine Beziehung gegeben hat, an die der römiſche Juriſt auch nicht entfernt gedacht hat. Daß endlich auch der Billigkeitsſatz, es ſei eher für eine datio, als für eine ademtio legati zu präſumiren, hier nichts entſcheiden kann, bedarf keiner näheren Ausführung. Hiernach muß ich den Gedanken, welchen Ulpian in der l. 10. cit. ausſpricht, für den allein richtigen und praktiſch entſcheidenden halten, und die Kritik hat ſich demnach nicht gegen dieſe l. 10, ſondern nur gegen die l. 3. §. 7. cit. zu kehren. An kritiſchen Verſuchen dieſer letztren Art hat es denn auch ganz und gar nicht gefehlt. Die gewöhnlichſte und meines Erachtens auch beßte Aushilfe iſt die, daß man in der l. 3. cit. ſtatt: *utrique* leg. debebitur lieſt: *neutri* leg. deb., eine Leſart, die auch ſchon in der Gloſſe als handſchriftliche Variante erwähnt, und unter den neueren Juriſten beſonders vertheidigt iſt von Gans im ziv. Arch. I. 33, Herrſtorf daſ. Nr. 34, Thibaut in Braun's Erörtr. S. 759 fgg., und Riedel in Gieß. Zeitſchr. n. F. XIII. S. 293 fgg. Anders, aber kaum glücklicher, wollen Klüpfel im ziv. Arch. II. No. 7, Hepp daſ. IX. No. 20, Wunderlich in Sell's Jahrb. I. No. 8, Lang, Hermeutik S. 277. und Pöſchmann in Schletter's Jahrbb. III. S. 251 fg. helfen. Alle nehmen mit Recht die l. 10. cit. als das entſcheidende Geſetz an; was aber die l. 3. cit. anbelangt, ſo ſoll dieſelbe nach Klüpfel ſo verſtanden werden, daß man die Worte bis *legatum debebitur* für Worte des Sabinus, die folgenden *quemadmodum* rel. aber für einen berichtigenden Zuſatz des Ulpian halten müſſe; nach Hepp und Lang dagegen ſoll hinter *legatum debebitur* ein Fragezeichen geſetzt werden, ſo daß erſt die folgenden Worte quemadmodum etc. die Entſcheidung Ulpian's enthalten (vgl. auch Sintenis III. §. 212. Not. 16. der nur inſofern abweicht,

daß er das Fragezeichen erſt hinter: datum sit ſetzen will; nach Wunderlich ſoll Statt debebitur geleſen werden: *delebitur*, und Pöſchmann endlich will leſen: utrique (ſoviel wie et utri) legatum *debeatur*, ſo daß die Antwort erſt mit quemadmodum beginnen würde. Vgl. auch Roßhirt, Verm. I. S. 436 fgg.

bb) Wegfallen des Onerirten. §. 542.

cc) Wegfallen des Honorirten. §. 543.

dd) Veränderung mit dem legirten Objekte. §. 544.

1) *Ulp.* l. 44. §. 4. de legat. I: Si areae legatae domus imposita sit, debebitur legatario, nisi testator mutavit voluntatem. — 2) *Javolen.* l. 39. de legat. II: Si areae legatae post testamentum factum aedificium impositum est, utrumque debebitur, et solum et superficium. — 3) *Cels.* l. 79. §. 2. de leg. III: Area legata, si inaedificata medio tempore fuerit, ac rursus area sit, quamquam tunc peti non poterat, nunc tamen debetur.

ee) Concursus causarum lucrativarum. §. 545.

Roßhirt in ſeiner Zeitſchr. II. S. 24 fgg., Derſ. Verm. I. S. 448 fgg., Sell, über die römiſchrechtliche Aufhebungsart der Obligationen durch conc. duar. causar. lucrativar. Zürich 1839.

1) §. 6. J. de legat. (2, 20): Si res aliena legata fuerit, et ejus vivo testatore legatarius dominus factus fuerit, si quidem ex causa emtionis, ex testamento actione pretium consequi potest, si vero ex causa lucrativa, veluti ex donatione vel ex alia simili causa, agere non potest. Nam traditum est, duas lucrativas causas in eundem hominem et in eandem rem concurrere non posse. Hac ratione si ex duobus testamentis eadem res eidem debeatur, interest, utrum rem, an aestimationem ex testamento consecutus est; nam si rem, agere non potest, quia habet eam ex causa lucrativa, si aestimationem, agere potest. — Nicht im Widerſpruch hiermit ſteht Ulpian in l. 34. §. 1. und 2. de legat. 1: Si eadem res saepius legetur in eodem testamento, amplius, quam semel peti non potest, sufficitque, vel rem consequi, vel rei aestimationem (§. 2). Sed si duorum testamentis mihi eadem res legata sit, bis petere

potero, ut ex altero testamento rem consequar, ex altero aestimationem; und namentlich geht aus §. 7. und 8. deſſelben Fragments deutlich hervor, daß Ulpian ganz der in der Inſtitutionenſtelle vorgetragenen Lehre folgt, vgl. Sell a. a. O. S. 111 fgg.

2) *Papinian.* l. 66. §. 1—3. de legat. II: Duorum testamentis pars fundi, quae Maevii est, Titio legata est; non ineleganter probatum est, ab uno herede soluta parte fundi, quae Maevii fuit, ex alio testamento liberationem obtingere, neque postea parte alienata revocari actionem semel extinctam. (§. 2). Sed si pars fundi simpliciter, non quae Maevii fuit, legatur, solutio prior non perimit alteram actionem, atque etiam hanc eandem partem aliquo modo suam factam poterit alter heres solvere, namque plures in uno fundo dominium juris intellectu, non divisione corporis obtinent. (§. 3). Non idem respondetur, quum duobus testamentis generatim homo legatur; nam qui solvente altero legatarii factus est, quamvis postea sit alienatus, ab altero herede idem solvi non poterit. Eademque ratio stipulationis est; hominis enim legatum orationis compendio singulos homines continet, utque ab initio non consistit in his, qui legatarii fuerunt, ita frustra solvitur, cujus dominium postea legatarius adeptus est, tametsi dominus esse desinit. Vgl. Sell a. a. O. S. 143 fgg., wo auch insbeſ. S. 160 fgg. ausführlich das Verhältniß des §. 3. cit. zu l. 67 pr., l. 72. §. 4. de solut. (46, 3) beſprochen wird. —

B) Folgen des Wegfalls.

1) Im Allgemeinen. §. 546.

2) Insbeſondre vom Anwachſungsrechte. §. 547.

Ramos del Manzano, Praelect. de legat. et fideic. P. 2. (bei *Meerm.* VII. p. 280 sqq.), *Heister*, de jure accrescendi, in opusc. nr. 8, *Holtius*, observations sur le droit d'accroissement entre legataires, in der Thémis ou Biblioth. du Jurisconsulte, tom. IX. p. 235 sqq., p. 534 sqq., Francke, Beitr. I. S. 111 fgg., Mayer, das Recht der Anwachſung S. 85 fgg., Roßhirt, Verm. I. S. 589 fgg., K. A. Schneider, das altzivile und Juſtin. Anwachſungsrecht bei Legaten. Berl. 1837. (vgl. Huſchke in Richter's krit. Jahrb. 1838. S. 307 fgg.), Witte in Weiſke's

Rechtslex. I. S. 313 fgg., *Machelard*, Dworzak und *Glasson* in den oben vor §. 494 angeff. Schriften, Burchardi in Bekker's Jahrb. V. S. 1 fgg.; vgl. auch Baron, Geſammtrechtsverhältniſſe S. 420 fgg.

1) *Justinian.* l. un. §. 11. C. de caduc. toll. (6, 51): Ubi autem legatarii vel fideicommissarii duo forte vel plures sunt, quibus aliquid relictum sit, si quidem hoc conjunctim relinquatur, et omnes veniant ad legatum, pro sua portione quisque hoc habeat. Si vero pars quaedam ex his deficiat, sancimus, eam omnibus, si habere maluerint, pro virili portione cum omni suo onere accrescere, vel si omnes noluerint, tunc apud eos remanere, a quibus relictum est. Cum vero quidam voluerint, quidam noluerint, volentibus solummodo id totum accedere. Sin autem disjunctim fuerit relictum, si quidem omnes hoc accipere potuerint et maluerint, suam quisque partem pro virili portione accipiat, et non sibi blandiantur, ut unus quidem rem, alii autem singuli solidam ejus rei aestimationem accipere desiderent, quum hujusmodi legatariorum avaritiam antiquitas varia mente susceperit, in uno tantummodo genere legati hoc accipiens, in aliis respuendam esse existimans. Nos autem omnimodo repellimus, unam omnibus naturam legatis et fideicommissis imponentes, et antiquam dissonantiam in unam trahentes concordiam. Hoc autem ita fieri sancimus, nisi testator apertissime et expressim disposuerit, ut uni quidem res solida, aliis autem aestimatio rei, singulis in solidum, praestetur. Sin vero non omnes legatarii, quibus separatim res relicta sit, in ejus acquisitionem concurrant, sed unus forte eam accipiat, haec solida ejus sit, quia sermo testatoris omnibus prima facie solidum assignare videtur, aliis supervenientibus partes a priore abstrahentibus, ut ex aliorum quidem concursu prioris legatum minuatur. Sin vero nemo alius veniat vel venire potuerit, tunc non va cuatur pars, quae deficit, nec alii accrescit, ut ejus, qui primus accepit, legatum augere videatur, sed apud ipsum, qui habet, solida remaneat, nullius concursu deminuta. Et ideo si onus fuerit in persona ejus, apud quem remanet legatum, adscriptum, hoc omnimodo impleat, ut voluntati testatoris pareatur. Sin autem ad deficientis portionem hoc onus fuerit collatum, hoc non sentiat is, qui non alienum, sed suum tantum legatum imminutum habet. Sed et varietatis non in occulto sit ratio, quum ideo videatur testator disjunctim hoc reliquisse, ut unus-

quisque suum onus, non alienum agnoscat. Nam si contrarium volebat, nulla erit difficultas conjunctim ea disponere. — Vgl. §. 8. J. de legat. (2, 20): Si eadem res duobus legata sit, sive conjunctim, sive disjunctim, si ambo perveniant ad legatum, scinditur inter eos legatum; si vero alter deficiat, quia aut spreverit legatum, aut vivo testatore decesserit vel alio quolibet modo defecerit, totum ad collegatarium pertinet. Conjunctim autem legatur, veluti si quis dicat: *Titio et Sejo hominem Stichum do lego;* disjunctim ita: *Titio hominem Stichum do lego, Sejo Stichum do lego;* sed et si expresserit: *eundem hominem Stichum*, aeque disjunctim legatum intelligitur.

2) *Papinian.* l. 11. de usufr. accresc. (7, 2): Quum singulis ab heredibus singulis ejusdem rei fructus legatur, fructuarii separati videntur non minus, quam si aequis portionibus duobus ejusdem rei fructus legatus fuisset, unde fit, ut inter eos jus accrescendi non sit.

3) *Javolen.* l. 41. pr. de legat. II: Maevio fundi partem dimidiam, Sejo partem dimidiam lego, eundem fundum Titio lego; si Sejus decesserit, pars ejus utrique accrescit, quia quum separatim et partes fundi et totus legatus sit, necesse est, ut ea pars, quae cessat, pro portione legati cuique eorum, quibus fundus separatim legatus est, accrescat. Vgl. Baumeister, Anwachsungsr. unter Miterben S. 235 fgg., Roßhirt, Verm. I. S. 609 fgg., *Machelard* l. c. III. p. 193 suiv., Dworzak a. a. O. S. 78 fgg.

Anm. Während bei Miterben die conjunctio nur ein Vorzugsrecht bei der Anwachsung begründet, bildet dieselbe bei Kollegataren die wesentliche Voraussetzung für alle Accretion, so daß diese also gerade nur unter collegatarii conjuncti Statt findet. Ob aber blos collegatarii re conjuncti und re et verbis conjuncti, oder ob auch collegatarii verbis tantum conjuncti einen Anspruch auf Anwachsung geltend machen können, ist auch noch h. z. T. sehr bestritten.

1) Viele ältere Juristen gehen von dem Gedanken aus, daß schon nach dem vorjustinianischen Rechte auch unter collegatarii verbis conjuncti Anwachsung Statt gefunden habe, eine Meinung, die freilich h. z. T., und zwar mit dem größten Rechte, fast gar keine Vertheidiger mehr findet. Dagegen spricht nämlich schon entscheidend das Prinzip, welches dem Anwachsungsrechte der Kollegatare zu Grunde liegt, indem dasselbe nur dann Platz greift, wenn, wie es in l. 80. de legat III. heißt, *tota legata singulis data sunt, partes autem concursu fiunt*, d. h. wenn der Erblasser Jeden von mehreren Honorirten auf dieselbe ganze Sache bedenkt, wenn er sie also, so zu sagen, einem jeden Ein-

zelnen ganz gönnt, und eine Theilbestimmung demnach nicht vom Testator ausgeht, sondern die Beschränkung auf Theile nur eben dadurch herbeigeführt wird, daß mehrere ganz gleich Berechtigte zusammentreffen, von denen natürlich nicht jeder Einzelne die ganze Sache erlangen kann, vgl. auch l. 1. §. 4, l. 3. de usufr. accr. (7, 2), l. 2. pr. quib. mod. usufr. amitt. (7, 4). Daß hiernach die verbis conjuncti kein Anwachsungsrecht aussprechen dürfen, leuchtet von selbst ein, da ja gerade zum Begriff derselben gehört, daß der Erblasser selbst Theile festgesetzt habe, so daß legatarii *semper* partes habent, nicht partes concursu fiunt, l. 89. de legat. III. (s. oben S. 320). Außerdem spricht auch noch für diesen Satz, theils der auch noch im neuesten Rechte geltende Grundsatz, daß die Anwachsung dann hinwegfällt, wenn für jeden einzelnen Kollegatar ein besondrer Onerirter ernannt ist (T. 2) — denn die von Papinian angegebene ratio ist ja, weil in einer solchen Disposition eine vom Testator ausgehende Theilbestimmung gefunden werden müsse —, theils und vorzüglich der bekannte Grundsatz des älteren Rechts, daß bei dem legatum per damnationem alle Anwachsung ausgeschlossen war, „*quoniam damnatio partes facit*", Vat. fr. §. 85, Gai. II. 105, d. h. weil hierbei legatarii semper partes habent, also eine andre, als Verbalkonjunktion dabei gar nicht möglich war. Ein fernerer Beweis dafür, daß unter collegatarii verbis tantum conjuncti keine Anwachsung Platz greift, liegt noch darin, daß so verbundene coheredes kein Vorzugsrecht bei der Accretion in Anspruch nehmen können, l. 66. de hered. inst. (S. 324 fgg.), und daß in der hier einschlagenden Institutionenstelle schlechterdings nur die re und die re et verbis conjuncti bei der Anwachsung erwähnt werden, von den verbis tantum conjuncti aber ganz und gar keine Rede ist (T. 1. a. E.). Endlich wird ja aber auch in T. 2. mit klaren und bestimmten Worten für verbis tantum conjuncti das Anwachsungsrecht geradezu in Abrede gestellt. — Daß ungeachtet dieser vielfachen und schlagenden Argumente dennoch die entgegengesetzte Meinung entstehen und zahlreiche Vertheidiger finden konnte, könnte unbegreiflich scheinen, wenn nicht eine Pandektenstelle vorhanden wäre, worin jene Ansicht sehr bestimmt ausgesprochen zu sein scheint. Es ist dies nämlich die l. 89. de legat. III, wo Paulus libr. VI. ad leg. Jul. et Pap. so sagt:

> „— — Praefertur igitur omnimodo ceteris, qui et re et verbis conjunctus est; quodsi re tantum conjunctus sit, constat, non esse potiorem; *si vero verbis quidem conjunctus sit, re autem non, quaestionis est, an conjunctus potior sit. Et magis est, ut et ipse praeferatur*".

Die neuen Aufschlüsse aber, welche uns namentlich Gai. II. 207. 208. über die caducorum vindicatio gibt, heben hier alle Schwierigkeit auf. Hält man nämlich fest, daß bei der durch die lex Jul. et Pap. Pop. eingeführten caducorum vindicatio ein Prioritätsrecht der collegatarii conjuncti begründet war, und daß hierbei anders, wie nach dem jus antiquum, gerade die Verbalkonjunktion entscheidend war, wie schon daraus hervorgeht, daß auch bei dem legatum per damnationem, wobei eine andre, als Verbalkonjunktion gar nicht vorkommen konnte, davon Anwendung gemacht wurde, Gai. II. 208, und beachtet man dann ferner die Inskription der l. 89. cit.: so kann es

in der That keinen Augenblick zweifelhaft ſein, daß dieſes Fragment gar nicht von der Anwachſung und den dabei geltenden Konjunktions-Grundſätzen redet, ſondern von der caducorum vindicatio und dem Konjunktions-Prinzip der lex Jul. et Pap. Popp., wie auch ſchon daraus hervorgeht, daß hier von einer durch conjunctio begründeten Prioritäi die Rede iſt, während, wenn Paulus die conjunctio in Betreff des Anwachſungsrechts bei Legaten hätte darſtellen wollen, die zu beantwortende Frage nicht die geweſen wäre, ob die verbis conjunctio einen Vorzug begründen könne? ſondern vielmehr die andre, ob dieſe conjunctio überhaupt zur Anwachſung befuge? Auf dieſe allein richtige Erklärung der l. 89. cit., wodurch die Meinung, daß ſchon zur Zeit der Pandektenjuriſten bloſe Verbalkonjunktion bei der Anwachſung berückſichtigt worden ſei, ihre einzige ſcheinbare Stütze verliert, machte meines Wiſſens zuerſt Hugo aufmerkſam in der 7. Rechtsgeſch. (1820) S. 539. Not. 10, vgl. auch 11. Rechtsg. S. 764. Not. 5, und ihm folgten dann auch faſt alle Neueren, vgl. z. B. Francke, Beitr. 1. S. 116, Rudorff in der geſch. Zeitſchr. VI. S. 414 fgg., Thibaut in Braun's Erörtr. S. 774 fgg., Roßhirt, Verm. I. S. 600 fgg., Mayer, Anwachſ. S. 178 fgg., Schneider, Anwachſ. S. 170. S. 231 fgg., *Machelard* cit. VI. p. 202, Dworzak S. 53 fg., *Glasson* p. 105, Burchardi S. 19 fgg.; ſ. jedoch auch Mühlenbruch, Komm. XLIII. S. 326 fgg.

2) So allgemein auch h. z. T. die Richtigkeit der eben entwickelten Anſicht anerkannt wird, daß nach vorjuſtinianiſchem Rechte die bloſe Verbalkonjunktion nicht zum Anwachſungsrechte hinführe, ſo hat ſich doch in unſren Tagen die anderweite Meinung immer mehr zu verbreiten angefangen, daß in dieſer Beziehung durch die l. un. §. 11. C. de caduc. toll. (T. 1) eine Abänderung des früheren Rechts bewirkt, und alſo nach neueſtem Juſtinianiſchem Rechte allerdings die bloſe Verbalkonjunktion zur Begründung des Anwachſungsrechts hinreichend ſei, vgl. z. B. *Holtius* l. l. p. 560 sqq., Rudorff in der geſch. Zeitſchr. VI. S. 426, Mayer, Anwachſung S. 215 fgg., Witte a. a. O. S. 319 fgg., Huſchke a. a. O. S. 327 fgg., Burchardi S. 14 fgg., Mühlenbruch, Lehrb. III. §. 790. Wir begegnen hier ganz denſelben Argumentationen, die wir ſchon früher bei der andren Frage kennen gelernt haben, ob nach der l. un. C. cit. bei Miterben die Verbalkonjunktion ein Vorzugsrecht bei der Anwachſung verſchaffe (ſ. oben S. 325 fgg. No. 2). Wie ich aber dort jene Argumentation für ungenügend erklären, und ein Vorzugsrecht der coheredes verbis conjuncti in Abrede ſtellen mußte, ſo kann ich mich auch in Betreff der Kollegatare von jener angeblichen Juſtinianiſchen Reform nicht überzeugen. Daß die Worte des Kaiſers der gegneriſchen Meinung nichts weniger, wie günſtig ſind, läßt ſich doch gewiß nicht verkennen, wenn man nur den ganz feſtſtehenden Sprachgebrauch der Römer beachtet, wornach, wenn bei Kollegataren der Gegenſatz von *conjunctim* und *disjunctim* vorkommt, der erſtre Ausdruck ſtets auf re et verbis conjunctio, der zweite auf bloſe re conjunctio bezogen wird (ſ. oben S. 321), ein Sprachgebrauch, der auch namentlich von Juſtinian ſelbſt in §. 8. J. de legat. (T. 1. a. E.) ſehr beſtimmt anerkannt iſt. Iſt es nun wohl glaublich, daß auf einmal in der l. un. §. 11. cit. dieſer herkömmliche Sprachgebrauch verlaſſen und der Ausdruck *conjunctim* auch auf bloſe Verbalkonjunktion

bezogen worden sei, ohne auch nur mit einem Worte auf diesen abweichenden Redegebrauch hinzudeuten? Ja, noch mehr! Justinian soll nach der gegnerischen Meinung das, im Uebrigen wieder hergestellte jus antiquum wesentlich gerade dadurch umgestaltet haben, daß auch bloße Verbalkonjunktion dasselbe begründen könne, und diese wichtige Reform soll der Kaiser mit keinem Worte ausdrücklich bemerklich gemacht, sondern ganz stillschweigend dadurch bewerkstelligt haben, daß er völlig dieselben Worte anwendet, wie sie bisher bei dem jus antiquum gebräuchlich gewesen, aber bei diesen Worten an etwas Anderes denkt, als man bisher zu denken pflegte! — Aber nicht blos die Worte der l. un. §. 11. C. cit. sind entscheidend für unsere Ansicht, sondern dieselbe hat auch aus innern Gründen alles Mögliche für sich, und zwar gilt in dieser Rücksicht hier wesentlich dasselbe, was schon früher in Betreff der andren Frage bemerkt worden ist, ob man annehmen könne, daß bei Miterben durch die l. un. C. cit. ein Vorzugsrecht der bloßen Verbalkonjunktion eingeführt worden sei (s. oben S. 325). — Es ist zu hoffen, daß die richtige Meinung, wie sie noch vor Kurzem die herrschende war, auch trotz der mancherlei Angriffe, die in unsren Tagen dagegen gerichtet worden sind, die herrschende bleiben wird. Vgl. auch Roßhirt, Verm. I. S. 603 fgg., Mühlenbruch, Komm. XLIII. S. 333 fg. (welcher hier seine im Lehrb. noch vertheidigte Meinung zurücknimmt), *Machelard* VI. p. 201 suiv., Dworzak S. 42 fgg., *Glasson* p. 104 suiv., und die Lehr- und Handbb. von Thibaut §. 996. (1015), Wening §. 524, Seuffert §. 621, Göschen §. 1051, Puchta §. 542. (Vorles. ad h. l.), Sintenis III. §. 213 geg. E., Arndts §. 556. Anm. 5, Brinz §. 221. a. E., Vering S. 729, Tewes II. §. 97, Unger, östr. Erbr. §. 63. Anm. 5. Ueber die schwankende Praxis s. Seuffert's Arch. II. 211, III. 83, XIV. 104.

Abschnitt II.

Von einzelnen Arten der Singular-Vermächtnisse.

Westphal, System der Lehre von den einzelnen Vermächtnißarten. Leipz. 1793, Roßhirt, Verm. Bd. II, Arndts im Rechtslex. VI. S. 324 fgg.

I. Von dem Vermächtniß einer Spezies. §. 548.

1) §. 4. J. de legat. (2, 20): Non solum autem testatoris vel heredis res, sed etiam aliena legari potest, ita ut heres cogatur redimere eam et praestare, vel si non potest redimere, aestimationem ejus dare. — — Quod autem diximus, alienam

rem posse legari, ita intelligendum est, si defunctus sciebat, alienam rem esse, non si ignorabat. Forsitan enim, si scisset alienam, non legasset, et ita D. Pius rescripsit. Et verius est, ipsum, qui agit, id est legatarium, probare oportere, scisse alienam rem legare defunctum, non heredem probare oportere, ignorasse alienam, quia semper necessitas probandi incumbit illi, qui agit. — 2) *Alexander* l. 10. C. de legat. (6, 37): Cum alienam rem quis reliquerit, si quidem sciens, tam ex legato, quam ex fideicommisso ab eo, qui legatum seu fideicommissum meruit, peti potest. Quodsi suam esse putavit, non aliter valet relictum, nisi proximae personae, vel uxori vel alii tali personae datum sit, cui legaturus esset, etsi scisset, rem alienam esse. (Roßhirt II. S. 148 fgg., Bachofen, Pfandr. I. S. 127 fgg., Reuner, her. inst. ex re certa S. 273 fgg., Not. 40. vgl. mit S. 257 fg., Not. 27).

3) §. 5. J. de legat.: Sed et si rem obligatam creditori aliquis legaverit, necesse habet heres luere. Et hoc quoque casu idem placet, quod in re aliena; ut ita demum luere necesse habeat heres, si sciebat defunctus rem obligatam esse, et ita Divi Severus et Antoninus rescripserunt. Si tamen defunctus voluit legatarium luere, et hoc expressit, non debet heres eam luere. Cf. *Alexander* l. 6. C. de fideic. (6, 42). — 4) *Ulpian.* l. 57. de legat. I: Si res obligata per fideicommissum fuerit relicta, si quidem scit eam testator obligatam, ab herede luenda est, nisi si animo alieno fuerit; si nesciat, a fideicommissario, nisi si vel hanc vel aliam rem relicturus fuisset, si scisset obligatam. Vel potest aliquid esse superfluum exsoluto aere alieno. Quodsi testator eo animo fuit, ut quamquam liberandorum praediorum onus ad heredes suos pertinere noluerit, non tamen aperte utique de his liberandis senserit, poterit fideicommissarius per doli exceptionem a creditoribus, qui hypothecaria secum agerent, consequi, ut actiones sibi exhiberentur. Quod quamquam suo tempore non fecerit, tamen per jurisdictionem Praesidis provinciae id ei praestabitur. Vgl. Mühlenbruch im ziv. Arch. XV. S. 393 fgg., Roßhirt, Verm. II. S. 165 fgg., Bachofen, Pfandr. I. S. 131 fgg., Reuner a. a. O. S. 276 fgg. Not. 41, Dernburg, Pfandrecht I. S. 132 fgg.; s. auch Unger, östr. Erbr. §. 67.

II. Von dem Vermächtniß eines genus und von alternativen Vermächtnissen. §. 549.

Dig. XXXIII. 5. de optione vel electione legata. — *Gebauer*, tit. Dig. de opt. v. elect. leg. illustratus; in Exerc. acad. tom. I. exerc. 15, Roßhirt, Verm. II. S. 6 fgg., Arndts, Rechtslex. VI. S. 333 fg. S. 341 fgg., Unterholzner, Schuldverhältn. II. S. 510 fgg.

Anm. Ein legatum generis ist dann vorhanden, wenn der Gegenstand desselben eine res non fungibilis, ohne individuelle Bestimmung derselben, ist, und ein solches Vermächtniß gilt in der Regel nur unter der doppelten Voraussetzung:

Erstlich, wenn sich Sachen aus dem vermachten genus auch wirklich in der Erbschaft vorfinden, l. 71. pr. de legat. I. (wo es von dem Vermächtniß eines Hauses heißt: ‚quodsi testator nullas aedes reliquerit, magis derisorium est, quam utile legatum'). Wenn Viele dies nur bei unbeweglichen Sachen gelten lassen wollen, während es bei beweglichen auf dieses Erforderniß nicht ankommen soll, vgl. z. B. *Warnkoenig*, comm. III. §. 1167, Roßhirt a. a. O. S. 14 fgg., Mühlenbruch §. 744, Fritz in Wening's Lehrb. §. 538. a. E., so sucht man vergeblich nach innern Gründen für eine solche Unterscheidung, und eben so wenig ist ersichtlich, daß Ulpian in l. 71. cit. eine Singularität für ein legirtes Haus habe angeben wollen. Die Stellen, die man für jene Distinktion anzuführen pflegt, nämlich l. 25. §. 17. fam. herc. (10, 2), l. 13, l. 37. pr. de leg. I, l. 3. pr. de trit. vino (33, 6) sind völlig unbeweisend, denn die letztre redet von dem Legate einer Quantität, welches aus begreiflichen Gründen ganz anders behandelt wird, als das legatum generis, und die ersten setzen sämmtlich ein giltiges legatum generis voraus, ohne sich auch nur mit einem Worte auf die Voraussetzungen dieser Giltigkeit einzulassen, vgl. auch *Gebauer* l. c. c. 3. n. 3, *Hofacker*, princ. §. 1494. not. a, Wening in den von ihm selbst besorgten Ausgaben des Lehrb. §. 538. a. E., Puchta, Lehrb. §. 529. Not. b. u. s. Arndts im Rechtsler. VI. S. 333, Lehrb. §. 574. Anm., Sintenis III. §. 217. Anm. 28, Brinz S. 872 fg., Tewes II. §. 112.

Zweitens, wenn der Gattungsbegriff nicht so vag ist, daß es den darunter fallenden Individuen an aller wahren Bestimmtheit fehlt, und so ist z. B. das Vermächtniß eines Grundstücks ungiltig, während das eines Hauses allerdings zu Recht besteht, l. 69. §. 4. de jure dot. (23, 3), l. 71. pr. de legat. I. —

Ist nun ein legatum generis giltig angeordnet, so gelten dabei im Wesentlichen folgende Grundsätze:

1) Wenn der Erblasser über das Wahlrecht nichts Besonderes verordnet hat, so mußte nach früherem Rechte höchst wahrscheinlich zwischen dem legat. per vindicationem und dem legatum per damnationem (dem in dieser Rücksicht auch das Fideikommiß gleichstand) unterschieden werden. Während nämlich

bei dem letztren das Wahlrecht dem Onerirten zugestanden zu haben scheint, indem darauf nicht blos die Natur dieses Legats, sondern auch noch mehrere Pandektenstellen hinweisen, vgl. l. 32. §. 1, l. 47. §. 3, l. 109. §. 1. de legat. I, l. 43. §. 3. de legat. II, l. 29. §. 1. fin. de legat. III, hatte bei dem legat. per vindicationem unzweifelhaft der Legatar selbst das Wahlrecht, l. 108. §. 2. de legat. I, l. 2. §. 1. de opt. leg., cf. l. 20, l. 34. §. 14. de legat. I; vgl. auch *Ulp.* XXIV. 14, Savigny, Oblig. I. S. 392 fgg., Brinz S. 894 fg. Nach Justinianischem Rechte muß unbedenklich das Letztre die allgemeine Regel bilden, denn dafür sprechen nicht nur bestimmt die allgemeinen, bei Verschmelzung der verschiedenen Legatenarten von dem Gesetzgeber aufgestellten Grundsätze, sondern auch der Umstand ist hierfür entscheidend, daß die Pandektenstellen, welche bestimmt und ex professo unsre Frage behandeln, sämmtlich das Wahlrecht des Legatars anerkennen, legg. citt., so wie denn auch zum Ueberfluß noch Justinian selbst in den Institutionen sich mit klaren Worten hierfür entscheidet, §. 22. J. de legat. (2, 20):

„Si generaliter servus vel res alia legatur, electio legatarii est, nisi aliud testator dixerit".

Immer aber darf der Legatar dieses Wahlrecht nur mit der Beschränkung ausüben, daß er nicht gerade die beßte Spezies auswählen darf, l. 37. pr. de leg. I:

„Legato generaliter relicto, veluti hominis, Cajus Cassius scribit, id esse observandum, ne optimus vel pessimus accipiatur, quae sententia rescripto Imperatoris nostri et D. Severi juvatur, qui rescripserunt, homine legato actorem non posse eligi".

Nur, wenn einmal ausnahmsweise ein legatum generis auch dann zu Recht besteht, wenn sich gar keine Sachen aus dem vermachten genus in dem Vermögen des Erblassers befinden, d. h. wenn der Testator ausdrücklich diesen Fall vorbedacht, und dem Erben aufgetragen hat, eine solche Sache anzuschaffen und dem Legatar zu verabreichen, muß man gewiß der Natur der Sache nach auch nach jetzt geltendem Rechte dem Onerirten das Wahlrecht zugestehen, vgl. *Francke*, obss. de jure legator. et fideic. sect. I. Jen. 1832. cap. 1, aber natürlich auch diesem mit der Beschränkung, daß er nicht gerade das schlechteste Individuum auswählen darf. — Mit dem legatum generis ist aber nicht der Fall zu verwechseln, wenn der Testator eine bestimmte Spezies im Sinne hatte, aber sich nur unbestimmt ausdrückte, z. B. er hat zwei fundi Corneliani, und nun legirt er Jemanden einen fundus Cornelianus, ohne daß man erkennen kann, welchen von Beiden er gemeint hat. Hier wird diejenige Sache als legirt angesehen, welche den geringsten Werth hat, l. 39. §. 6. de leg. I, d. h. die Wahl steht dem Erben zu, l. 32. §. 1, l. 37. §. 1. eod. Hiermit steht die l. 20. eod.:

„Qui duos servos haberet, et unum ex his legasset, ut non intelligeretur, quem legasset, legatarii est electio"

nicht im Widerspruch, denn hier wird nicht ein Fall entschieden, in welchem der Erblasser gerade einen bestimmten Sklaven im Auge hatte, und sich nur undeutlich ausdrückte, sondern der Fall eines alternativen Legats, wenn nämlich der Testator sagte: „ich vermache dem Titius Einen meiner beiden Sklaven", vgl.

Cujac. ad leg. 37. do leg. I. (opp. VII. p. 991 fin.). Wenn dagegen *Merill.*, obs. IV. 32, *Ches.*, differ. jur. cap. 36. (in jurispr. Rom. et Att tom. II. p. 730 sqq.) u. A. eine wirkliche Antinomie annehmen, und dieselbe dadurch erklären wollen, daß die erstren Stellen von einem legatum per damnationem, die l. 20. cit. aber von einem legat. per vindicationem geredet habe, — eine Ansicht, welche konsequent durchgeführt zu dem Resultate führen würde, daß die letztre Stelle jetzt die allgemeine Regel enthielte —, so ist dies schon aus allgemeinen Gründen, aber insbesondre auch darum zu mißbilligen, weil namentlich in l. 37. §. 1. cit. sehr deutlich gerade auf ein legat. per vindicationem hingewiesen wird („ipse fundus *vindicabitur*").

2) Wenn der Erblasser in Betreff des Wahlrechts besondre Bestimmungen getroffen hat, so kann dies

a) so vorkommen, daß er dem Legatar ausdrücklich das Wahlrecht eingeräumt hat, in welchem Falle das legatum *optionis* s. *electionis* Statt findet. Vor Justinian galt dies als ein bedingtes Vermächtniß, so daß der dies legati nicht vor geschehener Wahl zedirte; aber Justinian hat dies aufgehoben, §. 23. J. de legat. (2, 20). Jetzt kommt dabei wesentlich nur noch die eine Eigenthümlichkeit vor, daß der Legatar in solchem Falle selbst auch das Beßte wählen darf, l. 2. pr. h. t. Steht die Wahl mehreren Legataren zu, und sie können sich nicht vereinigen, so bestimmt das Loos den Wähler, der dann den Uebrigen den Werth des auf sie kommenden Antheils herausgiebt, l. 3. pr. C. comm. de leg. (6, 43). Verzögert der Legatar die Wahl, so kann ihm ein Termin vom Richter gesetzt werden, dessen Ablauf Verlust des Vermächtnisses herbeiführt, es müßte denn nach verstrichener Zeit sich noch Alles in integro befinden, in welchem Falle der Legatar auch noch später wählen darf, l. 6. 7. 8. pr., l. 13. §. 1, l. 17. h. t.

b) Es kann aber auch sein, daß der Erblasser dem belasteten Erben die Wahl frei gegeben hat, in welchem Falle derselbe aber doch nicht gerade das Schlechteste wählen darf, l. 37. pr., l. 110. de legat. I, so wie sich denn auch von selbst versteht, daß, wenn die vom Erben gewählte Sache dem Legatar evinzirt wird, die Klage ex testamento auf wiederholte Leistung Statt findet, „quia non videtur heres dedisse, quod ita dederat, ut habere non possis", l. 29. §. 3. de leg. III, l. 58. de evict. (21, 2). Kommt der Erbe in Verzug, so geht das Wahlrecht auf den Legatar über, l. 11. §. 1. de legat. II. vgl. l. 25. §. 17. fam. herc. (10, 2).

c) Endlich kann es auch vorkommen, daß der Erblasser einem Dritten das Wahlrecht zugestanden hat, in welchem Falle dieser weder das Beßte noch das Schlechteste auswählen darf, l. 37. pr. de leg. I. Stirbt derselbe, oder wählt er innerhalb eines Jahres nicht, so geht die Wahl auf den Legatar über, der aber auch in diesem Falle nicht das Beßte auswählen darf, l. 3. §. 1. C. comm. de leg. (6, 43).

3) Mag übrigens die Wahl ausgehen, von wem sie will, so gilt die allgemeine Regel, daß sie, einmal getroffen, nicht ferner abgeändert werden kann, l. 5. pr., l. 84. §. 9. de leg. I, l. 11. §. 1, l. 10. de leg. II, l. 20. h. t. Hat jedoch der Erbe, einerlei ob arglistig oder irrthümlich, dem Wählenden nicht

alle in der Erbschaft vorhandenen Sachen des fraglichen Genus zur Disposition gestellt, oder ist die Wahl auf Sachen gefallen, die gar nicht in den Kreis der zur Wahl gestellten Gegenstände gehören, sei es, daß sie nicht im Eigenthum des Erblassers standen, oder daß sie gar nicht in das vermachte genus fallen: so kann natürlich eine zweite Wahl ungehindert vor sich gehen, l. 2. §. 2. 3, l. 4, l. 5. h. t.

4) Ist bei dem legatum generis über die Zahl der vermachten Sachen nichts bestimmt, so hat der Legatar das Recht, drei Individuen auszuwählen, l. 1. h. t. —

Viele Aehnlichkeit mit dem legatum generis hat das alternative Vermächtniß, und zwar namentlich insofern, daß auch hierbei, wenn der Erblasser nichts Besondres verfügt hat, dem Legatar das Wahlrecht zusteht, l. 34. §. 14. de leg. I, l. 23. de leg. II. Im Einzelnen gelten dabei noch folgende Grundsätze:

1) Ganz von selbst versteht es sich, daß die Giltigkeit des alternativen Vermächtnisses nicht davon abhängt, daß die disjunktiv genannten Sachen sich gerade in der Erbschaft befinden, sondern es gelten in dieser Beziehung dieselben Grundsätze, wie bei einer einzeln legirten Spezies.

2) Das Wahlrecht des Legatar ist hierbei natürlich ganz unbeschränkt, so daß er auch unbedenklich die beßte unter den mehreren genannten Sachen auswählen darf. Die einmal getroffene Wahl ist aber auch hier unabänderlich, so sehr, daß dem Legatar sogar dann, wenn er blos die eine Sache für legirt hielt, und darum diese vindizirt hat, kein Rückgriff zu der andren Sache gestattet ist, was eben so auch bei dem Erben gilt, wenn der Testator diesem das Wahlrecht eingeräumt hat, l. 19. de leg. II.

3) Jedes der mehreren disjunktiv genannten Objekte ist vollkommen in obligatione, so daß, wenn das Vermächtniß des einen Objekts erlöscht, etwa durch Untergang der Sache, oder durch lukrativen Erwerb derselben von Seiten des Legatars, das Vermächtniß des andren Objekts noch immer zu Recht bestehen bleibt, l. 84. §. 11. de leg. I, und insofern sagt Ulpian von einem alternativen Vermächtniß mit größtem Rechte: *„duo esse legata“*, l. 34. §. 14. de legat. I.

4) Auf der andren Seite ist es aber auch eben so unzweifelhaft, daß der Legatar im Falle eines alternativen Vermächtnisses nicht mehrmal, sondern nur einmal honorirt ist, weßhalb Papinian in l. 25. pr. quando dies legator. cedat. (36, 2), mit nicht minderem Rechte sagt:

„Quum illud aut illud legatur, enumeratio plurium rerum disjunctivo modo comprehensa, *plura legata non facit*“.

Daraus geht denn namentlich hervor:

a) Der dies legati zedirt nur einmal, so daß, wenn die eine Sache pure, die andre unter einer Bedingung hinterlassen ist, von einem dies cedens und folgeweise von Transmission des Legats erst die Rede sein kann, wenn die Bedingung sich entschieden hat. So fährt denn auch Papinian in der l. 25. pr. cit. unmittelbar nach den vorher ausgezogenen Worten so fort:

„Nec aliud probari poterit, si pure fundum alterum, vel alterum

sub conditione legaverit, nam pendente conditione non erit electio, nec si moriatur, ad heredem transiisse legatum videbitur".

Wird die Bedingung noch bei Lebzeiten des Legatars erfüllt, ſo ſteht ihm von jetzt an die freie Wahl zu; befizirt ſie aber, ſo fällt das Vermächtniß des einen Objekts hinweg, und es bleibt nur ein einfaches Vermächtniß in Betreff des andren Objekts übrig. Durch dieſe letztre Bemerkung erklärt ſich denn auch von ſelbſt die l. 14. §. 1. quando dies legator., von der man ſchon wohl behauptet hat, daß ſie im Widerſpruch mit der l. 25. pr. cit. ſtehe. Hier führt nämlich Ulpian aus Julian an, daß, wenn der Erblaſſer ſagte: *Sejae decem, aut si pepererit, fundum heres meus dato,* und die Seja ſterbe, ehe ſie geboren habe, das Legat von 10 auf die Erben derſelben übergehe; was offenbar ganz konſequent iſt, da ja die Bedingung *si pepererit* im Augenblicke des Todes jedenfalls befizirt war, und damit denn von ſelbſt der dies für das unbedingte Legat von 10 zedirte. (Leicht erſichtlich ſtüzt ſich denn auch die Entſcheidung des andren von Ulpian angeführten Falls auf dieſelbe ratio. Der Erblaſſer hinterläßt dem Titius 10 oder den Nießbrauch von irgend einer Sache; da bei einem Vermächtniß des Nießbrauchs der dies erſt im Augenblick der Erbſchaftsantretung zedirt, ſo kann nach dem oben Bemerkten auch der dies dieſes alternativen Legats nur erſt im Momente der Erbſchaftserwerbung zediren, und früher kann auch von Vornahme einer Wahl keine Rede ſein, l. 14. pr. quando dies leg. Stirbt aber der Titius vor dieſem Zeitpunkt, ſo ſoll er dennoch das Vermächtniß von 10 auf ſeine Erben transmittiren, „quia mortuo legatario dies legati cedit". Offenbar nämlich verliert das Legat des Nießbrauchs im Augenblicke des Todes des Legatars ſeinen Rechtsbeſtand, ſo daß in dieſem Momente nur noch das Legat von 10 übrig bleibt, deſſen dies natürlich auch ſogleich zedirt). Vgl. überhaupt *Cujac.* in libr. 18. quaest. Papin. ad l. 25. cit. opp. IV. p. 405 sqq. Irrig iſt m. E. die Darſtellung von Mayer §. 32. Anm. 12. und eben ſo die von Unger §. 76. Anm. 1; vgl. auch gegen Letztren Arndts, Lehrb. 5. Aufl. §. 579. Anm. 4.

b) Sobald das Vermächtniß des einen Objekts wirkſam geworden iſt, muß ſogleich von ſelbſt das andre Objekt aus der obligatio herausgehen, und wenn alſo z. B. die Wahl vorgenommen, und hierauf das gewählte Objekt kaſuell untergegangen iſt, ſo kann der Legatar nicht mehr ſeinen Rückgriff auf die noch vorhandene Sache nehmen, l. 84. §. 9. de legat. I. Daraus, daß mit dem Wirkſamwerden des Vermächtniſſes an dem einen Objekte, eo ipso das Legat des andern Vermächtniſſes erlöſcht, erklärt ſich auch leicht die vorher bei Nr. 2. angeführte Entſcheidung der l. 19. de leg. II.

III. Von dem Vermächtniß einer Quantität. §. 550.

Dig. XXXIII. 6. de tritico, vino vel oleo legato. — Roßhirt II. S. 73 fgg.

1) *Ulp.* l. 3. pr. h. t.: Si cui vinum sit legatum centum

amphorarum, quum nullum vinum reliquisset, vinum heredem emturum et praestiturum, non acetum, quod vini numero fuit.

2) *Paul.* l. 4. eod.: Quum certum pondus olei non adjecta qualitate legatur, non solet quaeri, cujus generis oleo uti solitus fuerit testator, aut cujus generis oleum istius regionis homines in usu habeant, et ideo liberum est heredi, cujus vellet generis oleum legatario solvere. (Für die Beſchränkung dieſer Stelle auf legirtes Oel, wie z. B. Mühlenbruch §. 746. No. 8. will, gibt es doch wohl keinen hinreichenden Grund).

3) *Javolen.* l. 7. pr. eod.: Quidam heredem damnaverat, dare uxori suae vinum, oleum, frumentum, acetum, mella, salsamenta; Trebatius ajebat, ex singulis rebus non amplius deberi, quam quantum heres mulieri dare voluisset, quoniam non adjectum esset, quantum ex quaque re daretur; Ofilius, Cascellius, Tubero omne, quantum paterfamilias reliquisset, legatum putant; Labeo id probat, idque verum est. (Ob dieſe Entſcheidung auch dem Geiſte der deutſchen Sprache angemeſſen ſei, muß bezweifelt werden; wir müſſen wohl unterſcheiden, ob der Erblaſſer die fraglichen Sachen ohne Zufügung eines Artikels [ich vermache dem Titius Wein, Oel u. ſ. w.], oder mit einem ſolchen [ich hinterlaſſe dem Titius den Wein, das Oel ꝛc.] hinterlaſſen hat, und im erſten Falle müßte wohl die Beſtimmung des Quantum dem billigen Ermeſſen des Querirten überlaſſen werden, der dabei dann insbeſondere das Bedürfniß des Legatars zu berückſichtigen hätte; vgl. auch Brinz S. 898. Das von Unger §. 70. Anm. hiergegen vorgebrachte Beiſpiel iſt ſchwerlich zutreffend).

IV. Von legirten Renten. §. 551.

Dig. XXXIII. 1. de annuis legatis et fideicommissis. — Roßhirt II. S. 98 fgg.

1) *Paul.* l. 4. h. t.: Si in singulos annos alicui legatum sit, Sabinus, cujus sententia vera est, plura legata esse ait, et primi anni purum, sequentium conditionale; videri enim hanc inesse conditionem, *si vivat*, et ideo mortuo eo ad heredem legatum non transire. — 2) *Idem.* l. 11. eod.: Quum in annos singulos legatur, plura legata esse placet, et per singula legata jus capiendi inspicietur. Idem in servo inspiciendum est ex persona dominorum.

3) *Ulp.* l. 10. und l. 12. quando dies leg. ced. (36, 2): Quum in annos singulos legatur, non unum legatum esse, sed plura constat, [l. 12] nec semel diem ejus cedere, sed per singulos annos [§. 1]. Sed utrum initio cujusque anni, an vero finito anno cedat, quaestionis fuit. Et Labeo, Sabinus, et Celsus, et Cassius et Julianus in omnibus, quae in annos singulos relinquuntur, hoc probaverunt, ut initio cujusque anni hujus legati dies cederet. Vgl. l. 5. h. t.

V. Von legirten Alimenten. §. 552.

Dig. XXXIV. 1. de alimentis vel cibariis legatis. — Roßhirt II. S. 81 fgg.

1) *Javolen.* und *Paul.* l. 6. 7. h. t.: Legatis alimentis cibaria et vestitus, et habitatio debebitur, quia sine his ali corpus non potest; cetera, quae ad disciplinam pertinent, legato non continentur, [l. 7] nisi aliud testatorem sensisse probetur.

2) *Valens* l. 22. pr. h. t.: Quum alimenta per fideicommissum relicta sunt, non adjecta quantitate, ante omnia inspiciendum est, quae defunctus solitus fuerat ei praestare, deinde, quid ceteris ejusdem ordinis reliquerit; si neutrum apparuerit, tum ex facultatibus defuncti et caritate ejus, cui fideicommissum datum erit, modus statui debebit. Cf. l. 14. §. 2. eod.

Anm. Aus nahe liegenden Gründen erfreut sich das Alimenten-Vermächtniß mehrfacher singulärer Begünstigungen. Es sind dies namentlich folgende:

1) Dasselbe kann auch einem sonst Unfähigen giltig hinterlassen werden, l. 11. h. t., l. 3. de his, quae pro non script. (34, 8); vgl. auch Savigny, Syst. II. S. 106 fgg.

2) Wenn Alimente bis zur Pubertät legirt sind, so wird darunter die s. g. pubertas plena verstanden, d. h. die Alimente müssen Personen männlichen Geschlechts bis zum 18., Mädchen aber bis zum 14. Jahre prästirt werden, l. 14. §. 1. h. t.

3) Wenn ein Anderer, als der direkte Erbe mit einem Alimentenlegat onerirt ist, und diesem wird auf den Grund der lex Falcidia ein Abzug gemacht, so darf er deßungeachtet an den legirten Alimenten nichts kürzen, l. 77. §. 1. de legat. II.

4) Eine allgemein ausgedrückte Aufhebung der Vermächtnisse ist im Zweifel nicht auch auf ein Alimentenlegat zu erstrecken, l. 18. §. 3. h. t.

Vgl. Roßhirt a. a. O. S. 96 fgg.

Gewiſſer Maaßen zu den ſingulären Begünſtigungen dieſes Legats gehört auch der durch eine oratio von Markus entſtandene, im Obligationenrecht näher zu berührende, Rechtsſatz: ne aliter alimentorum transactio rata esset, quam si auctore Praetore facta, vgl. l. 8. pr. §. 1 sqq. de transact. (2, 15).

VI. Von dem Vermächtniß einer universitas. §. 553.

Dig. XXXIII. 7. de instructo vel instrumento legato, 8. de peculio legato, 9. de penu legata, 10. de supellectili legata, XXXIV. 2. de auro argento mundo ornamentis unguentis veste vel vestimentis et statuis legatis. — Roßhirt II. S. 28 fgg.

Anm. In unſren Quellen — ſowohl in den drei allgemeinen Büchern de legatis et fideicommissis, als auch vorzüglich in den eben angeführten beſondren Titeln — kommen ſehr zahlreiche Beiſpiele von legirten universitates vor, und wir begegnen hier nicht ſelten Begriffsentwicklungen römiſcher Juriſten, die durch Feinheit und Schärfe kaum irgend einem andren Erzeugniß römiſcher Jurisprudenz nachſtehen, und als wahre Muſter juriſtiſcher Auslegung angeſehen werden müſſen. So dringend nun auch von dieſem Geſichtspunkte aus das Studium der hier einſchlägigen Theile unſrer Quellen empfohlen werden muß, ſo leuchtet doch von ſelbſt ein, daß jene Ausführungen nicht leicht eine unmittelbare praktiſche Bedeutung für uns haben können, da ſie eben nur aus dem Genius der römiſchen Sprache, und aus der lebendigen Anſchauung des römiſchen Lebens hervorgegangen ſind. In eine Pandekten-Vorleſung kann daher begreiflich das reiche Detail jener Lehren nicht aufgenommen werden, ſondern hier können nur einige wenige, hier einſchlagende Sätze von allgemeinerer Bedeutung Platz finden. Es möchten dies im Weſentlichen folgende ſein:

1) Das Vermächtniß einer universitas iſt nicht als ein Komplex mehrerer Vermächtniſſe an den einzelnen zur universitas gehörenden Sachen, ſondern nur als ein Vermächtniß aufzufaſſen, l. 2 de leg. II:

> „Quoties nominatim plures res in legato exprimuntur, plura legata sunt; si autem supellex aut argentum aut peculium aut instrumentum legatum sit, unum legatum est“,

woraus denn auch namentlich von ſelbſt hervorgeht, daß nur das ganze Vermächtniß angenommen oder ausgeſchlagen werden darf, und eine Theilung nicht Statt findet, l. 6. eod.

2) Der Umfang des Vermächtniſſes beſtimmt ſich der Regel nach nicht nach der Zeit der Teſtaments-Errichtung, ſondern nach dem Augenblicke des Todes, §. 18. 20. J. de legat. (2, 20), l. 21. de leg. I, l. 28. quando dies leg. (36, 2), es müßte denn aus der Ausdrucksweiſe des Erblaſſers hervorgehen, daß er gerade nur an diejenigen Sachen gedacht habe, die zur Zeit der errichteten Diſpoſition ſich in der universitas befinden, und als beweiſend hierfür iſt ſchon

anzuſehen, wenn der Erblaſſer ſagte: vestem *meam* oder argentum *meum* damnas esto dare, denn „hac demonstratione *meum* praesens, non futurum tempus ostendit“, l. 7. de auro arg. (34, 2), cf. l. ult. pr. eod.

3) Sollten von der legirten universitas bei Lebzeiten des Erblaſſers auch ſo viel Sachen zu Grunde gehen, daß der Begriff einer universitas nicht mehr paßt, ſo bleibt dennoch das Vermächtniß beſtehen, und ſo ſagt Pomponius in l. 22. de leg. I, daß, wenn eine Heerde vermacht, und zur Zeit des Todes nur ein einziges dazu gehöriges Thier noch übrig ſei, dennoch dieſes von dem Legatar in Anſpruch genommen werden könne, vgl. auch §. 18. J. de legat. Wenn dagegen derſelbe Pomponius in l. ult. quib. mod. usufr. (7, 4) ſagt:

„Quum gregis ususfructus legatus est, et usque eo numerus pervenit gregis, ut grex non intelligatur, perit ususfructus“,

ſo darf hier ſicher nicht eine Antinomie angenommen, ſondern es muß hier ein, auch in der Natur der Sache wohl begründeter Unterſchied zwiſchen dem Legat der Heerde ſelbſt, und dem Legate des Nießbrauchs der Heerde ſtatuirt werden, ähnlich ſo, wie ja auch das Vermächtniß eines Hauſes, und das Legat des Nießbrauchs an einem Hauſe ganz anders beurtheilt werden, wenn das Haus bei Lebzeiten des Erblaſſers abbrennt, denn während im erſtren Falle der Legatar einen Anſpruch auf die area behält, erlöſcht im zweiten Falle das Vermächtniß; eine Parallele, auf welche auch Pomponius ſelbſt in den Schlußworten der l. 22. cit. aufmerkſam macht. Vgl. auch Roßhirt a. a. O. S. 36.

4) Wenn eine universitas nicht ſelbſtſtändiger Gegenſtand des Vermächtniſſes iſt, ſondern nur als Anhang zu einer andren legirten Sache erſcheint, wenn alſo z. B. der Erblaſſer ein Landgut *„cum instrumento“* oder einen Sklaven *„cum peculio“* legirt, ſo erlöſcht mit dem Vermächtniß jener andren Sache immer auch das Vermächtniß der universitas, obwohl der Grund des Erlöſchens dieſelbe an ſich nicht trifft, l. 1. §. 1. de instr. v. instrum. leg. (33, 7), l. 1. 2. de pec. leg. (33, 8).

VII. Von legirten jura in re aliena. §. 554.

Dig. XXXIII. 2. de usu et usufructu et reditu et habitatione et operis per legatum vel fideicommissum datis, 3. de servitute legata. — Dig. VII. 2. de usufructu accrescendo, 3. quando dies ususfructus legati cedat.

1) §. 1. J. de usufructu (2, 4): Ususfructus a proprietate separationem recipit, idque pluribus modis accidit, ut ecce, si quis usumfructum alicui legaverit, nam heres nudam habet proprietatem, legatarius usumfructum; et contra si fundum legaverit deducto usufructu, legatarius nudam habet proprietatem, heres vero usumfructum [cf. l. 14. C. de usufr.]; item alii usumfructum, alii deducto eo fundum legare potest.

2) *Modestin.* l. 19. de usu et usufr.: Si alii fundum, alii usumfructum ejusdem fundi testator legaverit, si eo proposito fecit, ut alter nudam proprietatem haberet, errore labitur. Nam detracto usufructu proprietatem eum legare oportet eo modo: *Titio fundum detracto usufructu lego,* vel: *Sejo ejusdem fundi usumfructum heres dato.* Quod nisi fecerit, ususfructus inter eos communicabitur, quod interdum plus valet scriptura, quam peractum sit. Cf. l. 6. de usufr. ear. rer. quae usu consum. (7, 5). — *Francke,* obss. de jure legator. et fideic. spec. I. c. 2, welcher aber pag. 14 sqq. mit Unrecht dieſe gewiß konſequente und ſachgemäße Entſcheidung wegen der exaequatio legator. et fideicomm. und wegen l. 23. C. de legat. [ſ. oben S. 163 fgg.] für praktiſch unanwendbar erklärt, während ſich doch nur ſoviel ſagen läßt, daß, wenn einmal in einem einzelnen Falle es zur Gewißheit erhoben werden kann, daß der Teſtator dem einen Legatar den ganzen Nießbrauch zugedacht habe, dieſer bewieſene Wille allerdings befolgt werden muß. Vgl. Schneider, Anwachſungsr. S. 296 fgg., *Mandrea,* de usufructu quasi parte dominii. Berol. 1864. p. 37 sqq., aber auch Brinz S. 901. und Unger §. 71. Anm. 5.

3) *Paul.* l. 26. §. 1. de usu et usufr. leg.: Si fundus duobus, alii ususfructus legatus sit, non trientes in usufructu, sed semisses constituuntur; idemque est ex contrario, si duo sint fructuarii et alii proprietas legata est. Et inter eos tantum jus accrescendi est. Cf. l. 9. de usufr. accresc. — 4) *Julian.* l. 4. de usufr. accresc.: Si tibi proprietas fundi legata fuerit, mihi autem et Maevio et tibi ejusdem fundi ususfructus, habebimus ego et Maevius trientes in usufructu, unus triens proprietati miscebitur.

5) *Ulp.* l. 2. 3. quando dies legator. (36, 2): Si pure sit ususfructus legatus, vel usus, vel habitatio, neque eorum dies ante aditam hereditatem cedit, neque petitio ad heredem transit; idem, et si ex die sit ususfructus legatus, [l. 3] nam quum ad heredem non transferatur, frustra est, si ante quis diem ejus cedere dixerit.

6) *Idem.* l. 1. pr. quando dies usufr. leg. cedat. (7, 3): Quamquam ususfructus ex fruendo consistat, id est facto aliquo ejus, qui fruitur et utitur, tamen semel cedet dies, aliter atque si cui in menses vel in dies vel in annos singulos quid legatur,

tunc enim per dies singulos vel menses vel annos dies legati cedit. Unde quaeri potest, si usufructus cui per dies singulos legetur, vel in annos singulos, an semel cedat, et puto non cedere simul, sed per tempora adjecta, ut plura legata sint. Et ita libro IV. Dig. Marcellus probat in eo, cui alternis diebus usufructus legatus est.

Anm. 1. Bei dem legatum usufructus bietet insbeſondre das Anwachſungsrecht in mehrfacher Beziehung eigenthümliche Erſcheinungen dar; vgl. *Lelievre*, diss. hist. jurid. inaug. de usufr. accresc. Lovan. 1827, *Heimsoeth*, de usufr. accresc. ex jure Rom. Colon. 1831, Roßhirt, Verm. I. S. 616 fgg., Schneider, Anwachſungsr. bei Legaten §. 8. S. 283 fgg., Witte in Weiske's Rechtsler. I. S. 321 fgg., Elvers, Servituten S. 727 fgg., Baron, Geſammtrechtsverhältniſſe. Marb. 1864. S. 177 fgg. — Es ſind hier folgende Punkte hervorzuheben:

I. Im Allgemeinen gelten auch hier die gewöhnlichen Grundſätze des Anwachſungsrechts, und ſo kann namentlich von Anwachſung nur dann die Rede ſein, wenn die Kollegatare re oder re et verbis conjuncti ſind, l. 1. pr. §. 3, l. 3. pr. h. t., Vat. fr. §. 77. 79. Daraus gehen von ſelbſt folgende Sätze hervor, die alſo ganz und gar nichts Singuläres an ſich tragen:

1) Wenn für Jeden der mehreren Legatare ein beſondrer Onerirter angeordnet iſt, ſo fällt alles Anwachſungsrecht hinweg, denn in ſolchem Falle „fructuarii separati videntur non minus, quam si aequis portionibus duobus ejusdem rei fructus legatus fuisset", l. 11. 12. h. t.

2) Wenn Jemanden die nackte Proprietät legirt iſt, ſo daß der Nießbrauch bei den mehreren eingeſetzten Erben zurückbleibt, ſo findet unter dieſen keine Anwachſung Statt, ſondern, wenn der Eine von ihnen wegfällt, ſo kommt der auf ihn gefallene Theil des Nießbrauchs an den Proprietar; denn augenſcheinlich hat hier nicht der Erblaſſer einem Jeden der Erben den ganzen Nießbrauch zugedacht, ſondern nur einen der Größe der Erbportion entſprechenden Theil deſſelben, „nam videri usumfructum constitutum, non per concursum divisum", l. 1. §. 4, l. 2, l. 3. pr. h. t., Vat. fr. §. 78. 79. Dabei wird aber ſicher vorausgeſetzt, daß der Erbe nach der Antretung hinweggefallen iſt, indem im andren Falle unzweifelhaft mit der anwachſenden Erbportion auch der darin enthaltene Theil des Nießbrauchs an den Miterben fallen muß; vgl. Schneider a. a. O. S. 306.

3) Iſt dem Einen die Sache, dem Andren der Nießbrauch der Sache hinterlaſſen, ſo ſind Beide in Betreff des Nießbrauchs re conjuncti, ſo daß Jeder die Hälfte bekommt, und wenn der Eine wegfällt, in der Perſon des Andren die Anwachſung Statt findet, l. 3. §. 2. h. t. Iſt die Sache conjunctim dem A. und dem B., der Nießbrauch der Sache aber dem C. hinterlaſſen, ſo muß zwar, wenn C. wegfällt, deſſen Hälfte des Nießbrauchs unzweifelhaft den beiden Erſtren anwachſen; fällt aber Einer dieſer Beiden weg, ſo accreſzirt blos dem Andren, nicht auch dem C., l. 26. §. 1. de usu et usufr. leg. („Et inter

eos tantum jus accrescendi est"), Roßhirt a. a. O. S. 622, Schneider S. 302 fgg.

II. Eine Eigenheit dagegen iſt es, daß das Anwachſungsrecht bei dem legirten Nießbrauche nicht bloß dann eintritt, wenn der Kollegatar ante diem cedentem wegfällt, ſondern auch dann, wenn derſelbe das Legat bereits erworben, und erſt nachher den Nießbrauch wieder verloren hat, l. 1. §. 3. h. t.:

„Sed in usufructu hoc plus est, quia et constitutus, et postea amissus nihilominus jus accrescendi admittit; omnes enim auctores apud Plautium de hoc consenserunt, et ut Celsus et Julianus eleganter ajunt, ususfructus quotidie constituitur et legatur, non ut proprietas eo solo tempore, quo vindicatur. Quo primum itaque non inveniet alter eum, qui sibi concurrat, solus utetur in totum, nec refert, conjunctim an separatim relinquatur". Vat. fr. §. 77.

Der Grund dieſer Eigenheit wird hier darin geſetzt, daß der Nießbrauch *„quotidie constituitur et legatur"*. Damit verhält es ſich ſo. Wenn die Proprietät einer Sache legirt iſt, ſo hat der Legatar ſogleich mit der Erwerbung den vollen Inhalt des legirten Rechts erworben, ſo daß ihm nichts weiter zu erwerben übrig bleibt. Ganz anders bei dem legirten Nießbrauche. Dieſer beſteht nämlich ſeinem Weſen nach in einzelnen von dem Berechtigten vorzunehmenden Handlungen — dem uti und frui —, die der Natur der Sache nach nicht auf einmal vorgenommen werden können, ſondern in der Zeit auf einander folgen,

l. 1. pr. quando dies usufr. leg. cedat.: „Quamquam usufructus ex fruendo consistat, id est facto aliquo ejus, qui utitur et fruitur" etc.

und ſo iſt denn auch mit dem dies cedens nicht ſogleich der ganze Inhalt des Rechts für den Legatar erworben, ſondern mit dem jedesmaligen uti und frui findet eine weitere Erwerbung Statt,

l. 1. §. 3. cit.: „ususfructus quotidie constituitur",

l. un. §. 2. quando dies usufr.: „tunc enim constituitur ususfructus, quum quis jam frui potest",

ohne daß jedoch dadurch je der Inhalt des Rechts erſchöpft würde. Fällt nun alſo einer der Kollegatare hinweg, ſo iſt ihm, obwohl er nach dem dies cedens hinweggefallen iſt, dennoch ein Theil des legirten Rechts — nämlich das in der Zukunft liegende uti und frui —, noch nicht erworben geweſen, und dieſer noch nicht erworbene Theil muß, ganz in Gemäßheit der allgemeinen Grundſätze des Anwachſungsrechts, den Kollegataren zufallen,

l. 1. §. 3. cit.: „Quo primum itaque non inveniet alter eum, qui sibi concurrat, solus utetur in totum".

Vgl. auch *Heimsoeth* cit. p. 12 sqq., Schneider a. a. O. S. 285 fgg. Daß dies der Gedanke der römiſchen Juriſten war, kann nach den angeführten Quellenzeugniſſen nicht wohl in Abrede geſtellt werden; aber es läßt ſich der Satz, daß auch der ſchon erworbene Theil des Nießbrauchs dem Kollegatar anwächſt, nach der richtigen Bemerkung von Elvers S. 730 fg., auch noch einfacher dadurch begründen, daß der Nießbrauch ſeiner Natur nach ein der Dauer nach beſchränktes Recht iſt, und deßhalb durch den Erwerb deſſelben das konkurrirende Recht des Kollegatars nicht für immer aufgehoben, ſondern nur für die Dauer

des Rechts ſuſpendirt iſt. Eine ganz ähnliche Erſcheinung kann auch bei dem Sach-Legate vorkommen, wenn nämlich eine Sache Zweien conjunctim legirt iſt, dem Einen aber mit Zufügung eines Endtermins oder einer Reſolutiv-Bedingung. Auch in dieſem Falle tritt m. E. ganz unzweifelhaft nach dem Eintritt des dies oder der conditio das Anwachſungsrecht ein, obwohl der Kollegatar erſt nach dem dies cedens wegfällt. — Wenn jetzt Baron a. a. O. S. 178 fgg. unſer Dogma aus einem angeblichen „Geſammtrechtsverhältniß der Konſufruktuare" erklären will, ſo wird er dabei ſchwerlich auf Anhänger rechnen dürfen.

III. Eine andre Eigenheit iſt die, daß die Anwachſung auch demjenigen Kollegatar zu Gute kommt, welcher ſeinen Antheil des legirten Nießbrauchs bereits wieder verloren hat, „quia ususfructus non portioni, sed homini accrescit", l. 14. §. 1. de exc. rei jud. (44. 2), l. 33. §. 1. de usufr. (7, 1), ſ. oben Bd. I. §. 173. Anm. S. 283 fg. bei lit. d. Hierher gehört denn auch die ſo ſehr häufig mißverſtandene l. 10. h. t.:

> „Interdum pars ususfructus et non habenti partem suam, sed amittenti accrescit; nam si ususfructus duobus fuerit legatus, et alter lite contestata amiserit usumfructum, mox et collegatarius, qui item contestatus non erat, usumfructum amisit, partem dimidiam duntaxat, quam amisit qui litem contestatus est adversus eum, qui se liti obtulit, a possessore consequitur; pars enim collegatarii ipsi accrescit, non domino proprietatis; ususfructus enim personae accrescit, etsi fuerit amissus".

Ueber die verſchiedenen Erklärungen vgl. Glück IX. S. 287 fgg. und beſ. *Witte*, diss. inaug. ad l. 10. de usufr. accresc. in deſſen Abhandl. aus dem Gebiete des röm. Rechts Nr. 1; ſ. auch *Heimsoeth* cit. p. 22 sqq. Die unzweifelhaft richtige, auch durch die Baſiliken XVI. 2. 10. unterſtützte, und h. z. T. von den Meiſten angenommene Auslegung iſt folgende: „Dem Primus und Secundus iſt ein Nießbrauch vermacht; Primus, in der Ausübung ſeines Rechts gehindert, erhebt deßhalb Klage, aber nicht gegen den wahren Beſitzer, ſondern gegen einen fictus possessor, qui liti sese obtulit. Während dieſes Prozeſſes, aber nach der litis contestatio, verliert er ſeinen Nießbrauch durch Nichtgebrauch, und bald darauf verliert auch der Secundus ſeinen Nießbrauch. Jetzt fragt ſich nun, auf was die Verurtheilung des fictus possessor gerichtet werden müſſe, ob auf den Werth des ganzen Nießbrauchs, oder nur auf den Werth derjenigen Hälfte, welche der Primus durch Nichtgebrauch verloren hat? und Ulpian entſcheidet ſich für das Letztre, weil ja der Kläger, obwohl er ſeinen Antheil verloren, dennoch die andre Hälfte durch Anwachſung erworben, und alſo in Betreff dieſer zweiten Hälfte gar keinen Verluſt erlitten habe". Vgl. *Suerin*, de usufr. accresc. bei Otto IV. p. 116 sqq., Glück a. a. O., Keller, Lit. Kont. und Urth. S. 177 fgg., *Heimsoeth* cit, Roßhirt I. S. 620, Schneider a. a. O. S. 295, Witte in Weiſke's Rechtslex. I. S. 324. Not. 256, Elvers S. 733. Not. — Fragt man nun aber nach dem innern Grunde des hier angedeuteten Rechtsſatzes, daß der Nießbrauch „non portioni, sed homini accrescit", ſo liegt dieſer augenſcheinlich darin, weil mit dem Verluſte des Nießbrauchs keineswegs auch ein Verluſt des Legatenrechts verbunden iſt, und mit der Fort-

dauer des letztren auch nothwendig das Anwachſungsrecht begründet bleibt. — Uebrigens darf die hier beſprochene Regel niemals dahin führen, daß auch der einmal verlorne Nießbrauch durch Anwachſung wiederum erworben werden könnte, denn der Grund, weßhalb der Legatar dieſen Theil des Nießbrauchs nicht hat, liegt ja nicht in der Konkurrenz des Kollegatars, ſondern in dem ſpäteren Erlöſchungsgrunde, und von Anwachſung kann doch nur die Rede ſein, „si partes concursu fiunt“; vgl. Vat. fr. §. 76, und hierher gehört auch die für äußerſt ſchwierig gehaltene l. 3. §. 2. quib. mod. usufr. amitt. (7, 4):

„Idem Papinianus quaerit, si Titio et Maevio usufructu legato, in repetitione ususfructus non totum, sed partem Titio relegasset, an viderentur conjuncti? Et ait, si quidem Titius amiserit, totum socio accrescere; quodsi Maevius amisisset, non totum accrescere, sed partem ad eum, partem ad proprietatem redire. Quae sententia habet rationem, neque enim potest dici, eo momento, quo quis amittit usumfructum et resumit, etiam ipsi quidquam ex usufructu accrescere; placet enim nobis, ei, qui amittit usufructum, ex eo, quod amittit, nihil accrescere“.

Folgende Auslegung ſcheint mir die einzig richtige zu ſein. Der Erblaſſer hat dem Titius und dem Mävius conjunctim einen Nießbrauch hinterlaſſen, und zugleich dem Titius für den Fall, daß dieſer ſeinen Antheil verlieren ſollte, eine Quote des Nießbrauchs — wir wollen die Hälfte annehmen — relegirt. Hier fragt ſich nun zunächſt, wieviel Titius, wenn er wirklich ſeinen urſprünglichen Antheil verlieren ſollte, aus jener repetitio ususfructus erlangen wird? eine Frage, auf welche Papinian gar nicht eingeht, die aber gewiß vor der l. 23. C. de legat. ſo beantwortet werden mußte, daß Titius auf ein Drittheil des Nießbrauchs gerufen iſt; denn ſo müßte entſchieden werden, wenn gleich von Anfang an dem Mävius der ganze Nießbrauch, dem Titius aber die Hälfte deſſelben legirt wäre, und daſſelbe muß alſo auch im Falle des Relegats gelten. Weiter aber fragt ſich, wie es ſich denn nun, wenn wirklich der casus repetitionis eingetreten iſt, und hierauf einer der beiden Legatare wegfällt, mit dem Anwachſungsrecht verhalte? und dieſe Frage iſt es, welche hier Papinian ex professo beantwortet. Fällt Titius hinweg, ſo iſt es unzweifelhaft, daß deſſen ganzer Antheil dem Mävius zuwächſt, denn der Letztre iſt ja auf das Ganze gerufen, und nur bisher durch den Titius beſchränkt worden. Fällt aber Mävius hinweg, ſo wächſt nicht deſſen ganze Portion dem Titius zu, ſondern nur ein Theil derſelben, und der andre Theil vereinigt ſich mit der Proprietät; was nämlich Titius früher verloren hat, und durch Anwachſung an den Mävius gekommen iſt (⅓), das kann niemals dem Titius durch Anwachſung wieder zurückerworben werden, und muß alſo, wenn der Mävius wegfällt, nothwendig an den Proprietar kommen; die urſprüngliche Portion des Mävius aber (⅓) wächſt allerdings dem Titius zu, aber nicht wegen des Relegats, ſondern wegen des urſprünglichen Legats des Titius; denn obwohl er den ihm anfänglich legirten Antheil des Nießbrauchs verloren hat, ſo ſteht dies ja nach dem oben Bemerkten dem Anwachſungsrecht gar nicht im Wege, und das Recht, welches dem Titius ohne das Relegat unbezweifelt zugeſtanden hätte, iſt ihm doch gewiß

durch die repetitio ususfructus nicht entzogen. Das Reſultat iſt alſo, wenn Mävius wegfällt, ſo vertheilt ſich der Nießbrauch ſo, daß Titius ½ davon hat (nämlich ⅓ vermöge des Relegats, und ⅙ durch Anwachſung), das übrigbleibende ½ aber ſich mit der Proprietät vereinigt. Hieran ſchließen ſich die Worte: Quae sententia habet rationem etc. ſo an: „die Entſcheidung, daß an den Titius nicht das Ganze anwächſt, ſondern der Theil, den er ſelbſt früher verloren hat, an den Proprietar fällt, iſt vollkommen gegründet, denn aus demſelben Grunde, aus welchem Titius gleich Anfangs, wo er ſeinen Nießbrauch verloren hat, durch Anwachſung nichts davon wieder erlangen kann, muß auch jetzt nach dem Wegfallen des Mävius die Möglichkeit der Anwachſung für dieſen früher verlornen Theil des Nießbrauchs geleugnet werden, und man muß demnach den durchgreifenden Satz aufſtellen, was der Kollegatar einmal verloren hat, davon kann ihm durch Anwachſung niemals wieder etwas zufallen, weder ſogleich, noch auch nachher, wenn der Kollegatar wegfallen ſollte". Was Baron a. a. O. S. 185. hiergegen einwendet, iſt ganz unerheblich. Wenn er nämlich ſagt, nach meiner Meinung könne eigentlich gar nicht von einem verlorenen ½ die Rede ſein, da ja vielmehr Titius dieſes Sechstheil gar nie erworben habe: ſo ignorirt er, daß Titius von Anfang an die volle Hälfte hatte, daß er dann dieſe ganze Hälfte verloren, und Statt ihrer nur ⅓ durch Relegat wieder erlangt, daß er alſo ſchließlich ⅙ definitiv wirklich verloren hat. Und wenn Baron ferner behauptet, daß es für die von mir behauptete Anwachſung der urſprünglichen Hälfte des Mävius an allem Rechtsgrunde fehle, weil ja in Betreff dieſer Hälfte gar keine conjunctio vorhanden ſei: ſo iſt dies freilich wahr, wenn man blos das Relegat berückſichtigt, aber ich habe ſchon oben bemerkt, daß die Anwachſung nicht durch das Relegat, ſondern durch das urſprüngliche Legat des Titius begründet iſt; hierbei iſt doch Titius unzweifelhaft collegatarius conjunctus des Mävius, und durch den nachherigen Verluſt dieſes ſeines Antheils geht ja ſein Anſpruch auf Anwachſung nicht verloren, weil personae non portioni accrescit. — Die bedeutendſten anderweiten Erklärungen dieſes Fragments ſind folgende: a) In der Gloſſe ad h. l. wird zunächſt von der Vorausſetzung ausgegangen, daß der Theil, welcher dem Titius relegirt ſei, nicht vom ganzen Nießbrauch, ſondern von der dem Titius zuerſt hinterlaſſenen Hälfte verſtanden werden müſſe, ſo daß, wenn ihm die Hälfte relegirt ſei, er ⅓ des Ganzen empfange. Falle dann nachher Mävius weg, ſo ſei zunächſt ſo viel gewiß, daß der Theil, welchen Titius früher verloren habe, ihm niemals wieder anwachſe; was aber die urſprüngliche Hälfte des Mävius anbelange, ſo könne auch dieſe nicht ganz an den Titius fallen, ſondern nur nach Verhältniß des Theils, welchen dieſer durch die repetitio ususfructus wieder erlangt habe, alſo zu einem Viertheil, und das Uebrige von dieſer Hälfte müſſe ebenfalls an den Proprietar fallen. — Neben dieſer, von Accurſius gebilligten, offenbar verkehrten Meinung wird dann aber auch als abweichende Auslegung angeführt, daß Einige die ganze Hälfte des Mävius dem Titius zuwachſen laſſen wollten, und dafür gebe auch die l. 10. de usufr. accresc. ein ſcheinbares Argument ab, aber es paſſe dies darum nicht, weil in der l. 10. cit. von einer injusta, hier aber von einer justa amissio die Rede ſei. Daß durch dieſen Grund unſre Anſicht nicht

widerlegt wird, geht von ſelbſt aus unſrer obigen Ausführung hervor, wonach die Entſcheidung der l. 10. cit. auch nicht entfernt dadurch motivirt iſt, daß der Kollegatar ſeinen Nießbrauch gerade injuste verloren haben müßte. — b) *Chesius*, interpret. jur. lib. II. c 14. fin. geht davon aus, daß, wenn dem Titius die Hälfte relegirt ſei, Mävius und Titius in Betreff dieſer Hälfte re conjuncti ſeien, und alſo Jeder von Beiden davon die Hälfte bekäme, alſo im Ganzen Titius ¾ und Mävius ¼. Falle nun nachher Mävius hinweg, ſo wachſe das ¼, was Titius bei dem Relegat durch die Konkurrenz mit Mävius verliere, dem Titius zu, während die urſprüngliche Hälfte des Mävius an den Proprietar zurückkehre. Ganz dieſelbe Auslegung, aber unabhängig von Cheſius, findet ſich bei *Heimsoeth* cit. p. 45 sqq., nur daß er die durch das Relegat entſtehende Vertheilung nicht ſo vornimmt, daß Titius ¾, Mävius aber ¼ erhält, ſondern vielmehr ſo, daß Titius ⅔, Mävius aber ⅓ bekomme; falle dann nachher Mävius hinweg, ſo wachſe dem Titius ⅓ zu, während die urſprüngliche Hälfte des Mävius ſich mit der Proprietät vereinige. — Daß dieſe Auslegung aus dem vom Juriſten angeführten Entſcheidungsgrunde: neque enim potest dici etc. nicht gerechtfertigt werden kann, ja daß dieſer Entſcheidungsgrund in entſchiedenem Widerſpruche mit dem Reſultate dieſer Auslegung ſteht, kann bei unbefangener Betrachtung doch gewiß nicht in Abrede geſtellt werden. (Wie Baron S. 184. Not. 2. mir vorwerfen kann, daß ich mit Unrecht Cheſius als diſſentirend von der Gloſſe anführe, da beide Interpretationen vielmehr ganz übereinſtimmten, iſt mir völlig unbegreiflich. Ich habe in dem Obigen beide Auslegungen ganz getreu referirt, und da kann doch kein Unbefangener verkennen, daß dieſelben gerade in den weſentlichſten Punkten von einander abweichen). — c) *Suerin*, de usufr. accresc. bei Otto IV. p. 109 sqq. verſteht unſre Stelle ſo: wenn dem Titius die Hälfte relegirt ſei, ſo bekomme er auch wirklich die ganze Hälfte; falle aber nachher Mävius hinweg, ſo wachſe dem Titius gar nichts zu, ſondern die ganze Portion des Mävius falle an den Proprietar, während, wenn Titius wegfalle, allerdings Mävius durch Anwachſung das Ganze bekomme. Ich wundre mich, daß dieſe Interpretation, die meiner Ueberzeugung nach eben ſo ſehr mit ſonſt geltenden Rechtsprinzipien, als mit dem Wortlaut der Stelle in Widerſpruch ſteht, doch auch von Glück IX. S. 296 fgg. und Roßhirt I. S. 615. gebilligt iſt. — d) *Westphal*, de lib. et servit. praed. §. 862. not. 760. kommt bei Auslegung der Stelle vollſtändig zu unſren oben gefundenen Reſultaten, indem auch er annimmt, daß Titius das, was er ſelbſt einmal verloren, niemals durch Anwachſung wieder erwerben könne, daß aber allerdings die urſprüngliche Portion des Mävius dem Titius anwachſe; aber darin irrt Weſtphal, daß er dieſe letztre Anwachſung aus dem Relegate ableitet, und darum glaubt, daß ſich dieſelbe eigentlich ziviliſtiſch nicht rechtfertigen laſſe, und nur ganz ſingulärer Weiſe zugelaſſen ſei. Erkennt man mit uns an, daß der Grund dieſer Anwachſung in dem urſprünglichen Legate des Titius liege, ſo verſchwindet jede angebliche Singularität von ſelbſt. — e) Der neueſte Interpret unſrer Stelle, Baron a. a. O., geht davon aus, daß hier Papinian nicht, wie man allgemein annehme, erörtre, welche Folgen der nach eingetretenem Relegatsfall erfolgende Wegfall des Titius oder Mävius hervorbringe, ſondern daß er vielmehr die

Rechtsverhältniſſe bei eintretendem Relegatsfall behandele. Unter dieſer Vorausſetzung hält er eine Textveränderung für geboten; er kehrt die Namen Titius und Maevius um, und will demnach leſen: „si quidem *Maevius* amiserit, totum socio accrescere; quodsi *Titius* amisisset“ rel. Der Sinn ſei demnach folgender: „falle Mävius weg, ſo trete für Titius die gewöhnliche Accreſcenz ein; falle nun hierauf Titius hinweg, ſo trete der Fall des Relegats ein, d. h. Titius bekomme die relegirte Hälfte, und das Uebrige kehre zum Proprietar zurück“. Sehen wir auch ganz von der unleugbaren Willkür bei der Verſetzung der Namen ab, ſo iſt ſchon die ganze Vorausſetzung Baron's ſchlechthin unzuläſſig, denn die Frage Papinians: „an viderentur conjuncti?“ verlangt nothwendig eine Erörtrung der Rechtsverhältniſſe nach eingetretenem Relegatsfall. Außerdem iſt es ſchon aus ſprachlichen Gründen unhaltbar, den von Papinian entſchiedenen Fall mit Baron ſo aufzufaſſen, daß beide Legatare hintereinander, zuerſt der Mävius und hierauf auch der Titius den Nießbrauch verlieren, ſondern offenbar will der Juriſt zwei verſchiedene mögliche Fälle erörtern, einmal, wie es ſich verhalte, wenn der Relegatar Titius wegfalle, und zweitens, wie zu entſcheiden ſei, wenn nicht Titius, ſondern ſein Kollegatar Mävius den Nießbrauch verliere. Daß endlich auch das: non totum accrescere nicht den von Baron angenommenen Sinn (Negation alles und jeden Nießbrauchs) haben kann, wird im Grunde von Baron ſelbſt gefühlt, aber doch läßt er ſich dadurch nicht von einer Interpretation abſchrecken, der es nach meinem Dafürhalten an jedem geſunden Elemente fehlt.

Anm. 2. Es iſt eine ſehr verbreitete Anſicht, daß bei dem Vermächtniß eines Uſus von Anwachſung keine Rede ſein könne. Dieſe Meinung iſt auch vollkommen begründet, wenn das zum Uſus hinterlaſſene Objekt ſo beſchaffen iſt, daß der Gebrauch deſſelben vollſtändig das Bedürfniß der mehreren Legatare zuſammen befriedigt; denn da in ſolchem Falle Keiner der mehreren Legatare durch die Konkurrenz mit dem Andren beſchränkt wird, ſondern Jeder ganz ſo viel bekommt, wie er auch ohne dies Zuſammentreffen bekommen haben würde, ſo fehlt es an den Vorausſetzungen des Anwachſungsrechts, ſ. auch arg. leg. 3. de alim. vel cibar. leg., l. 57. §. 1. de usufr. et quemadm. Wenn aber die Sache nicht ſo bedeutend iſt, daß ſie das Bedürfniß der mehreren Kollegatare gleichmäßig befriedigt, wenn alſo ein Jeder derſelben wegen des Zuſammentreffens mit den Andren ſich eine Beſchränkung ſeines Rechts gefallen laſſen muß, ſo iſt nicht wohl einzuſehen, weßhalb nicht bei dem Wegfallen des Einen das Anwachſungsrecht für den Andren begründet ſein ſolle. Wenn man ſich für das Gegentheil auf die Untheilbarkeit des usus zu berufen pflegt, vgl. l. 19. de usu et habit.: „Usus pars legari non potest, nam frui quidem pro parte possumus, uti pro parte non possumus“, ſo greift dieſe hier nicht ein; denn da ungeachtet der Untheilbarkeit doch mehreren zuſammen ein usus legirt werden kann, l. 14. §. 2, l. 22. pr. de usu et habit., l. 10. §. 1. comm. divid. — was ziviliſtiſch dadurch möglich wird, daß man nicht den usus ſelbſt als unter die Mehreren ſich vertheilend anſieht, ſondern vielmehr einem Jeden einen ganzen usus an einem ideellen Theile der Sache zuweiſt —, ſo kann auch begreiflich jene Untheilbarkeit dem Anwachſungsrechte nicht entgegenſtehen. Vgl.

auch Grieſinger, theoret. Beweis, daß d. A. R. bei der Perſonaldienſtbarkeit des usus Statt finden könne. Stuttg. 1794. Soweit hier überhaupt Anwachſungsrecht Platz greift müſſen aber auch natürlich dieſelben Eigenheiten dabei vorkommen, welche in der vorhergehenden Anm. für die Anwachſung des Nießbrauchs angedeutet worden ſind. Die Einwendungen, welche Baron a. a. O. S. 194 fgg. hiergegen erhebt, ſind m. E. nicht zutreffend.

VIII. Von den auf Forderungsrechte ſich beziehenden Vermächtniſſen. §. 555.

Dig. XXXIII. 4. de dote praelegata, XXXIV. 3. de liberatione legata. — *Haubold*, de legato nominis. Lips. 1793. (in opusc. edid. *Wenck* I. p. 497 sqq.), Roßhirt II. S. 220 fgg., Arndts im Rechtslex. VI. S. 336 fgg., *Martens*, de legato debiti. Hal. 1852.

Anm. Bei der intereſſanten Frage, ob ein auf ein Schuldverhältniß ſich beziehendes Vermächtniß rechtsbeſtändig ſei, obwohl ein Schuldverhältniß in der Wirklichkeit gar nicht vorhanden iſt, kommt es weſentlich auf die Auslegung von zwei vielbeſprochenen Fragmenten an, nämlich von l. 75. §. 1. 2. de legat. I, und von l. 25. de liberat. leg. Meine Anſicht iſt folgende:

1) Was die l. 75. cit. anbelangt, ſo werden zunächſt in §. 1. mit völlig klaren Worten die beiden Sätze aufgeſtellt: ein legatum *nominis* non existentis iſt, im Falle keine Summe zugefügt iſt, ungiltig, und eben ſo ein legatum *debiti* non existentis, während das letztre dann allerdings rechtsbeſtändig bleibt, wenn der Teſtator eine beſtimmte Summe angegeben hat, weil ‚falsa demonstratio non perimit legatum'. Hieran ſchließt ſich dann der §. 2. folgender Maaßen an:

> ‚Quodsi addiderit *decem*, *quae mihi Titius debet, lego*, sine dubio nihil erit in legato, nam inter falsam demonstrationem et falsam conditionem sive causam multum interest; proinde et si Titio decem, quae mihi Sejus debet, legavero, nullum erit legatum, esse enim debitor debet; nam et si vivus exegissem, extingueretur legatum et si debitor maneret, actiones adversus eum heres meus duntaxat praestare cogeretur'.

Die gewöhnliche, beſonders von A. Faber, conj. V. 2. vertheidigte Meinung geht dahin, daß der ganze §. 2. blos von dem legatum *nominis* rede, und da in zwei Beiſpielen der Satz entwickelt werde, daß dieſes Legat dann, wenn kein nomen vorhanden ſei, immer ohne Rechtsbeſtand ſei, ſelbſt wenn der Erblaſſer eine beſtimmte Summe zugefügt habe. Es iſt aber doch offenbar unglaublich, daß Ulpian unmittelbar hinter einander ganz daſſelbe zweimal geſagt haben ſoll, und das zweitemal noch überdies mit dem Anſchein, als wenn ſeine Rede zu etwas Neuem fortſchritte („*proinde et*" rel.), und wenn A. Faber dies dennoch

ganz glaublich findet, weil er gefunden haben will ‚Ulpiano Asiaticum illud scribendi genus placuisse potius, quam Laconicum et Papinianeum‘; ſo iſt nur zu verwundern, daß ein ſolch' unwürdiger Gemeinplatz ſo bis zum Ekel oft hat wiederholt werden mögen. Augenſcheinlich hat vielmehr Ulpian in den Worten: decem, quae mihi Titius debet, lego, einen Fall der *liberatio* legata vor Augen, und erſt in den folgenden Worten: si Titio decem, quae mihi Sejus debet, legavero kommt er auf das legatum *nominis* zurück, ſo daß alſo in dieſem §. 2. die beiden Sätze enthalten ſind: eine *liberatio* legata iſt ſtets ungiltig, wenn gar kein Schuldverhältniß vorhanden iſt, ſollte auch der Erblaſſer eine beſtimmte Summe zugefügt haben, und eben ſo verhält es ſich mit dem legatum *nominis*.

2) Die l. 25. de liber. leg., ſoweit ſie hier wichtig wird, lautet ſo:

Paul. ‚Legavi Titio, quod mihi debetur, vel adjecta certa quantitate sive specie, vel non adjecta, aut ex contrario, aeque cum distinctione, veluti: *Titio, quod ei debeo,* vel ita: *Titio centum, quae ei debeo;* quaero, an per omnia requirendum putes, an debitum sit, et plenius rogo, quae ad haec spectant, adtingas, quotidiana enim sunt. Respondi, si is, cui Titius debebat, debitum ei remittere voluit, nihil interest, heredem suum jusserit, ut eum liberaret, an prohibeat eum exigere; utroque enim modo liberandus est debitor, et utroque casu competit ultro ad liberandum debitori actio. Quodsi etiam centum aureorum, vel fundi debiti mentionem fecit, si quidem debitor fuisse probetur, liberandus est; quodsi nihil debeat, poterit dici, quasi falsa demonstratione adjecta, etiam peti, quod comprehensum est, posse. Sed poterit hoc dici, si ita legavit: *centum aureos, quos mihi debet,* vel: *Stichum, quem debet, heres meus damnas esto non petere?* Quodsi sic dixit: *heres meus centum aureos, quos mihi Titius debet, damnas esto ei dare,* etiam illud tentari poterit, ut petere possit, quasi falsa demonstratione adjecta; quod mihi nequaquam placet, quum dandi verbum ad debitum referre se testator existimaverit. Contra autem‘ etc.

Es war alſo an Paulus die Frage geſtellt, ob bei der liberatio legata und dem legatum debiti ſtets das Daſein eines Schuldverhältniſſes erfordert werde, und ob etwa dabei das Zufügen einer Summe einen Unterſchied begründe? Paulus wendet ſich zunächſt zu dem legatum liberationis, und ſtellt hier an die Spitze der ganzen Unterſuchung den Satz auf, es ſei dabei einerlei, ob der Teſtator ſeinem Erben befohlen habe, den Schuldner zu befreien, oder ob er ihm verboten habe, denſelben auszuklagen, es ſei alſo kein Unterſchied zwiſchen poſitiver und negativer Faſſung. Die folgenden Worte von *quodsi nihil debeat* an, ſind dann ſo aufzufaſſen: „Iſt kein Schuldverhältniß vorhanden, und hat doch der Erblaſſer eine Summe oder Spezies genannt, ſo könne man möglicher Weiſe ſagen: eine demonstratio falsa ſchadet nicht, und der Legatar kann daher die fragliche Summe fordern. Aber kann man dies auch bei folgendem Legate ſagen: mein Erbe ſoll ſchuldig ſein, die 100 aurei, die mir Titius ſchuldet, nicht zu fordern? Eher kann man noch verſuchen, bei folgendem Legate: heres meus

centum aureos, quos mihi Titius debet, damnas esto ei dare, den Satz von der falsa demonstratio zu retten, und daher das Vermächtniß giltig sein zu lassen; aber auch hier geht dies gewiß nicht an, denn der Ausdruck *dare* soll doch gewiß nach der Absicht des Erblassers nichts, als eine Lösung des Schuldverhältnisses bezeichnen („cum dandi verbum ad debitum referre se testator existimaverit"). Hierauf geht Paulus zu dem zweiten Theile der ihm vorgelegten Frage, zu dem legatum debiti, über, und stellt da mit ganz klaren Worten den Satz auf, daß, wenn keine Quantität genannt sei, das legatum debiti im Falle der Nichtschuld allerdings ungiltig sei, daß es aber Rechtsbestand habe, wenn eine Summe hinzugefügt sei. — Diese, meines Wissens zuerst von *Ph. L. a Westrenen* (praes. Ev. Otto), de liberat. ab indebito legata. Traj. ad Rh. 1735. c. 2. (in *Oelr.* thes. nov. vol. III. tom. 2. p. 340 sqq.) aufgestellte, in unsren Tagen aber unabhängig davon besonders von *Arndts*, ad l. 25. de lib. leg. Berol. 1825. p. 25 sqq. und Wächter in Tüb. krit. Ztschr. II. S. 186 fgg. vertheidigte Auslegung schließt sich vollständig den handschriftlichen Lesarten unsrer Stelle an, nur daß hinter dem Satze: Sed poterit hoc dici etc. nicht mit unsren Ausgaben ein Punktum, sondern ein Fragezeichen angenommen wird. Daß dieselbe aber völlig ungezwungen und der Paulinischen Sprachweise angemessen ist, kann nicht verkannt werden, und sie beseitigt auch jeden Schein des Widerspruchs zwischen Ulpian und Paulus, indem danach Beide vollständig in dem Resultat zusammen stimmen, daß die liberatio legata ganz so wie das legat. nominis stets ungiltig ist, wenn gar kein Schuldverhältniß vorhanden ist, einerlei ob der Testator eine bestimmte Summe angegeben hat, oder nicht, daß dagegen allerdings die Rechtsbeständigkeit des legatum debiti im Falle einer bestimmt angegebenen Summe behauptet werden muß.

Ueber die vielfachen andren Meinungen vgl. die Nachweisungen bei *Heunisch* (praes. *Rechenberg*), Irenicum Pauli et Ulpiani l. 25. de lib. leg. et l. 75. de leg. I. Lips. 1727. §. 11. und 12. (an welcher letztren Stelle der Verf. dieser im Uebrigen fleißig geschriebenen Dissert. seine eigne Meinung dahin ausspricht, daß die liberatio legata stets giltig sei, sofern nur der Erblasser eine bestimmte Summe zugefügt habe, denn das sei der deutliche Ausspruch des Paulus in l. 25. cit., in welcher Stelle man nur den Passus: Quodsi sic dixit etc. nicht auch von einer liberatio legata, sondern von einem legatum *nominis* verstehen müsse!), bei *Westrenen* l. c. cap. 1. (bei Oelr. p. 334 sqq.), und bei *Schult.* et *Smallenb.* ad l. 25. cit. (tom. V. p. 451), wozu auch noch aus unsren Tagen die abweichenden Auslegungen von Thibaut in Braun's Erörtr. S. 696 fgg. und Roßhirt, Verm. II. S. 294 fgg. hinzugekommen sind. In den Abhandlungen von *Beyer*, de leg. liberat. ab indebito. Viteb. 1709. (auch in Fjnsd. Disput. tom. II. nr. 69), und von *Pundsack*, de leg. liber. ab indeb. Gött. 1753. ist, soviel ich aus Nachweisungen Dritter erkennen kann, dem Resultate nach die richtige Meinung vertheidigt, ob aber auch aus richtigen Gründen, vermag ich nicht anzugeben, da mir jene Abhandlungen nicht zur Hand sind. Vgl. auch noch Brinz, Lehrb. S. 903 fg.

Abschnitt III.

Von dem Universal-Vermächtniß.

Inst. II. 23. de fideicommissariis hereditatibus, Dig. XXXVI. 1. ad Senatusconsultum Trebellianum, Cod. VI. 49. ad SC. Trebell. — Westphal, Verm. Kap. 18. (Bd. II. S. 1054 fgg.), Roßhirt, Verm. I. S. 120 fgg., Heimbach im Rechtslex. IV. S. 286 fgg.

I. Geschichtliche Einleitung. §. 556.

Gai. II. 247 sqq., Ulp. XXV. 14 sqq., Inst. l. c. — Mayer, Legate §. 10 fgg., Lassalle, röm. Erbr. S. 120 fgg.

1) Ulp. l. 1. §. 1. 2. h. t.: Factum est Senatusconsultum temporibus Neronis, VIII. Cal. Sept. Annaeo Seneca et Trebellio Maximo Css., cujus verba haec sunt: *Cum esset aequissimum in omnibus fideicommissariis hereditatibus, si qua de his bonis judicia penderent, ex his eos subire, in quos jus fructusque transferetur, potius quam cuique periculosam esse fidem suam, placet et actiones, quae in heredes heredibusque dari solent, eas neque in eos, neque his dari, qui fidei suae commissum, sicuti rogati essent, restituissent, sed his et in eos, quibus ex testamento fideicommissum restitutum fuisset, quo magis in reliquum confirmentur supremae defunctorum voluntates.*

2) §. 7. J. h. t.: Sed quia stipulationes ex SCto Pegasiano descendentes et ipsi antiquitati displicuerunt, et quibusdam casibus captiosas eas homo excelsi ingenii Papinianus appellat, et nobis in legibus magis simplicitas, quam difficultas placet: ideo omnibus nobis suggestis tam similitudinibus, quam differentiis utriusque SCti, placuit, exploso SCto Pegasiano, quod postea supervenit, omnem auctoritatem Trebelliano SCto praestare, ut ex eo fideicommissariae hereditates restituantur, sive habeat heres ex voluntate testatoris quartam, sive plus, sive minus, sive nihil penitus, ut tunc quando vel nihil, vel minus

quarta apud eum remanet, liceat ei vel quartam, vel quod deest, ex nostra auctoritate retinere vel repetere solutum, quasi ex Trebelliano SCto, pro rata portione actionibus tam in heredem, quam in fideicommissarium competentibus. Si vero totam hereditatem sponte restituerit, omnes hereditariae actiones fideicommissario et adversus eum competunt. Sed etiam id, quod praecipuum Pegasiani SCti fuerat, ut, quando recusabat heres scriptus sibi datam hereditatem adire, necessitas ei imponeretur totam hereditatem volenti fideicommissario restituere, et omnes ad eum et contra eum transire actiones; et hoc transponimus ad SCtum Trebellianum, ut ex hoc solo et necessitas heredi imponatur, si ipso nolente adire fideicommissarius desiderat restitui sibi hereditatem, nullo nec damno nec commodo apud heredem remanente.

Anm. Wie eine einzelne Sache, ſo konnte auch eine Erbſchaftsquote entweder in der Geſtalt eines Legatum (partitio legata) oder eines Fideikommiſſum (fideicommissum hereditatis) vermacht werden, und dabei trat denn, außer den gewöhnlichen, auch bei Singularvermächtniſſen vorkommenden Unterſchieden zwiſchen Legat und Fideikommiß, noch der eigenthümliche Unterſchied ein, daß bei der partitio legata der Legatar ſtets nur Singularſucceſſor war, während bei dem fideicommissum hereditatis ſeit dem SC. Trebellianum eine Univerſalſucceſſion Platz griff, und der Fideikommiſſar heredis loco war, Gai. II. 254, Ulp. XXIV. 25, XXV. 14. 15, §. 5. J. de fideicomm. hered. Ob dieſe Verſchiedenheit auch noch nach der Juſtinianiſchen exaequatio legatorum et fideicommissorum fortdaure, iſt ſelbſt unter den neueſten Juriſten beſtritten; denn während die herrſchende Lehre, die noch beſonders von v. Löhr in ſein. Magaz. IV. S. 94 fgg., Marezoll in Gießer Zeitſchr. IX. S. 268 fgg. und Mayer §. 12. 13. vertheidigt wird, dies verneint, und allgemein die Grundſätze des fideicommissum hereditatis in Anwendung bringt, behaupten Andre, daß jene Juſtinianiſche Neuerung ſich nur auf Singular-Vermächtniſſe beziehe, und alſo die partitio legata auch noch im neueſten Rechte fortbeſtehe, vgl. beſ. Roßhirt I. S. 133 fgg., ſ. auch Haſſe im Rhein. Muſ. III. S. 14. Not., Mühlenbruch, Lehrb. III. §. 745. Nach meiner Ueberzeugung iſt die letztre Anſicht weder mit den Worten, noch mit dem Geiſte der l. 2. C. comm. de leg. et fideic. vereinbar, indem hier der Kaiſer ganz allgemein allen und jeden Unterſchied zwiſchen Legaten und Fideikommiſſen aufhebt, und ich muß es für reine Willkür halten, dies auf Singular-Vermächtniſſe beſchränken zu wollen. Man bedenke auch nur dies! Wollte man wirklich gegen die allgemeinen Worte des Kaiſers annehmen, die l. 2. cit. bezöge ſich gar nicht auf Univerſalvermächtniſſe, ſo müßte nothwendig nicht blos der eine Unterſchied, an den unſre Gegner allein zu denken pflegen, daß nämlich bei der partitio legata eine Singularſucceſſion, bei dem fideicommissum hereditatis aber Univerſalſucceſſion eintritt,

zwischen diesen beiden Vermächtnißarten fortdauern, sondern auch noch alle übrigen Verschiedenheiten zwischen Legaten und Fideikommissen müßten hierbei noch praktische Anwendung finden. Die Alternative ist unvermeidlich; entweder bezieht sich jene exaequatio auch auf Universalvermächtnisse, und dann muß zusammen mit den andren Unterschieden zwischen Legaten und Fideikommissen auch der eine in Betreff der Universalsuccession als aufgehoben angesehen werden, oder die l. 2. cit. hat ausschließlich die Singularvermächtnisse im Auge, und dann muß in allen Beziehungen, nicht blos in Betreff jenes einen Punkts das Vorjustinianische Recht hierbei eintreten. Dem Unbefangenen kann wohl nicht zweifelhaft sein, daß allein das erste Glied dieser Alternative dem Gedanken entspricht, welcher offensichtlich der Reform Justinian's zu Grunde liegt, und verlangt man noch ein spezielles äußeres Zeugniß für diese Ansicht, so kann ein solches in §. 5. J. h. t. gefunden werden, wo von der partitio legata durchweg im Präteritum gesprochen wird. Daß doch noch in die Pandekten mehrfache Stellen aufgenommen wurden, welche von der partitio legata reden, vgl. z. B. l. 39. pr. de vulg. et pup. subst. (28, 6), l. 23, l. 26. §. 2, l. 27, l. 104. §. 7. de leg. I, l. 8. §. 5, l. 9. de leg. II, l. 32. §. 8. de usu et usufr. per legat. datis (33, 2), l. 22. §. 5. ad SC. Trebell. (36, 1), kann demjenigen nicht auffällig sein, welcher weiß, wie Justinian gerade in der Lehre von Vermächtnissen bei Aufnahme von Pandektenstellen zu Werke gegangen ist, und überdies ist auch jenen Fragmenten, welche die partitio legata erwähnen, nicht alles praktische Interesse abzusprechen. Es versteht sich nämlich von selbst, daß auch noch nach neuestem Rechte der Erblasser es in seiner Macht hat, ein Vermächtniß der letztren Art zu errichten, und wenn wir also eine Verschmelzung der partitio legata und des fideicommissum hereditatis durch Justinian behauptet haben, so sollte dies nur den Sinn haben, daß nicht mehr der Gebrauch befehlender oder bittweiser Worte einen Unterschied begründen könne, während es allerdings geschehen kann, daß nach einer bestimmt ausgesprochenen Erklärung des Erblassers auch noch h. z. T. eine Quote der Erbschaft so hinterlassen wird, daß dabei ganz die Grundsätze der partitio legata eintreten, vgl. auch Marezoll a. a. O. S. 273 sgg., Arndts im Rechtsler. VI. S. 322 sgg., Sintenis III. §. 219. Not. 1.

III. Dogmatische Darstellung.

1) Von Errichtung eines Universal-Vermächtnisses. §. 557.

2) Von Erwerbung eines Univ.-Verm. §. 558.

Anm. 1. Es liegt im Wesen eines Universal-Vermächtnisses, daß dasselbe nur unter der Voraussetzung Rechtsbestand haben kann, wenn der Fiduziar auch wirklich die Erbschaft antritt. Um aber doch die Giltigkeit eines solchen Fideikommisses nicht gänzlich von dem Belieben des Fiduziar abhängig zu machen, wurde durch das SC. Pegasianum der eigenthümliche Rechtssatz eingeführt, daß

der Fideikommiſſar den Fiduziar zum Erbſchaftsantritt zwingen dürfe, Gai. II. 258, Ulp. XXV. 16, §. 6. J. h. t., was denn auch von Juſtinian noch beſonders beſtätigt wird, §. 7. J. h. t. Im Einzelnen gelten aber hierbei folgende Grundſätze:

I. Was die Vorausſetzungen für dieſes Zwangsrecht des Fideikommiſſar anbelangt, ſo kann davon

1) durchaus nur bei eigentlichem Univerſal-Vermächtniß die Rede ſein, l. 14. §. 6—8, l. 15, l. 16. pr. §. 1—6. h. t. Als ſolches wird aber namentlich auch angeſehen, wenn der Erblaſſer, welchem ſelbſt eine Erbſchaft zugefallen war, ſeinem Erben die Reſtitution dieſer Erbſchaft auferlegt hat, l. 16. §. 5. h. t.:

> „Sed et si quis non hereditatis suae partem dimidiam rogavit heredem suum restituere, sed hereditatem Sejae, quae ad eum pervenerat, vel totam vel partem ejus, heresque institutus suspectam dicat, quum placeat illud, quod Papinianus ait, ex Trebelliano transire actiones, dici poterit, si suspecta dicatur hereditas, cogendum heredem institutum adire et restituere hereditatem, totamque hereditatem ad eum, cui restituitur, pertinere“,

und dem widerſpricht auch nicht der folgende §. 6:

> „Et quamvis placeat, quum quis hereditatem bonaque, quae sibi ab aliquo obvenerunt, vel quae in aliqua regione habet, restituere rogat, ex Trebelliano non transeant actiones, tamen contra responderi in militis testamento ait“,

denn offenbar wird hier nicht die da berührte Meinung gebilligt, ſondern ſie wird nur als eine mögliche aufgeführt („Und ſollte man auch der Meinung beitreten wollen“ u. ſ. w.); über die ſehr aus einander gehenden Meinungen Andrer vgl. beſ. *Heise*, de aliena hered. restit. Gött. 1816. §. 37 sqq. (p. 49 sqq.), u. ſ. auch Haſſe im Rhein. Muſ. III. S. 532 fgg. Von dieſem Falle iſt aber ſcharf der andre zu unterſcheiden, wenn dem Erben aufgelegt iſt, eine ihm ſelbſt zugefallene Erbſchaft an einen Dritten zu reſtituiren, denn hier gehen weder die Klagen ex SCto Trebelliano über, noch auch kann der Erbe zur Erbſchaftsantretung gezwungen werden, l. 27. §. 9. 10. h. t., *Heise* cit. §. 43 sqq. (p. 59 sqq.).

2) Der Zwang geht aus von dem Univerſal-Fideikommiſſar, einerlei, ob ihm der Fiduziar ſeinen ganzen Erbtheil oder nur eine Quote deſſelben reſtituiren ſoll, l. 1. §. 9, l. 16. §. 8. 9, l. 28. h. t., und zwar ſteht ihm dieſes Recht auch dann zu, obwohl er in andrer Weiſe, etwa als Subſtitut oder als Inteſtaterbe ſich zu der Erbſchaft hinziehen könnte, l. 6. §. 5. h. t. Wenn das Fideikommiß unter einer Bedingung hinterlaſſen iſt, ſo muß unterſchieden werden, ob der Fiduziar heres ex asse iſt, oder ob er Miterben neben ſich hat. Im letztren Falle kann vor Eintritt der Bedingung von dem Zwang zur Erbſchaftsantretung keine Rede ſein, l. 12. h. t., wohl aber im erſtren, und dem Fiduziar kann daraus kein Nachtheil erwachſen, indem nach einem Reſkript von Antoninus Pius der Erbe dann, wenn die Bedingung des Fideikommiſſes defizirt, gegen den Antritt in integrum reſtituirt wird, l. 11. §. 2, l. 13. pr., l. 31. h. t., l. 1. §. 6. de separat. (42, 6). Auch wenn zwiſchen dem Fiduziar und dem Fideikommiſſar

über die Rechtsbeſtändigkeit des Fideikommiſſes (de viribus fideicommissi) geſtritten wird, und dieſer Streit iſt irgend weit ausſehend, ſo kann der Erbe inzwiſchen zum Antritt genöthigt werden, l. 13. §. 3. h. t., und eben ſo wird auch der Zwang zu einſtweiligem Antritt nicht dadurch aufgeſchoben, daß der Fiduziar die Rechtsbeſtändigkeit des Teſtaments in Zweifel zieht, l. 13. §. 2. h. t. — Soll der Fideikommiſſar die Erbſchaft weiter reſtituiren, und er weigert ſich, den Fiduziar zum Antritt zu zwingen, ſo wird die Befugniß dazu unmittelbar dem After-Fideikommiſſar eingeräumt, l. 55. §. 2. fin. h. t.

3) Gezwungen wird der mit dem Fideikommiß belaſtete Erbe, ſofern er erklärt, daß ihm die Annahme der Erbſchaft nicht convenire, l. 9. §. 2. h. t., und es iſt dabei ganz gleichgültig, ob er aus gutem Grunde (z. B. Inſolvenz der Erbſchaft) ſich der Annahme der Erbſchaft nicht unterziehen will, oder ohne dies, l. 4. h. t. Daß jedoch bei demjenigen, welcher gar nicht Erbe werden darf (z. B. weil es ihm an der test. factio fehlt, oder weil das Teſtament nichtig iſt, u. dgl. m.), der Zwang keine Wirkung äußern kann, verſteht ſich ganz von ſelbſt, und die l. 13. §. 3. h. t. ſteht nicht entgegen, da hier offenbar nur von einer proviſoriſchen Maaßregel die Rede iſt, deren gleichbaldige Anwendung nicht durch ſolche verzögertiche Ausreden des Fiduziars aufgeſchoben werden ſoll, weil durch ſolchen Aufſchub leicht das Intereſſe des Fideikommiſſars gefährdet werden könnte. Die bloße Inkapazität des Fiduziars hebt dagegen aus begreiflichen Gründen die Wirkſamkeit des angewendeten Zwangs nicht auf, l. 16. §. 15. h. t., und auch das ſteht natürlich der Anwendung dieſes Zwangs nicht entgegen, daß der Fiduziar die für Agnition der bonorum possessio geſetzten Friſten hat vorübergehen laſſen, indem hierin ja eben nur eine thatſächliche Erklärung des Nichtwollens liegt, l. 63. §. 14. h. t. Hat ſich der Erbe Deliberationsfriſt erbeten, ſo kann er doch auch während des Laufs derſelben zum Antritt gezwungen werden, jedoch nur in der Art, daß er bis zum vollen Ablauf derſelben noch immer zu den Vortheilen des freiwilligen Erbſchaftsantritts rekurriren darf, l. 71. h. t. Wenn der Fiduziar unter einer Bedingung zum Erben eingeſetzt iſt, ſo iſt es Regel, daß von einem Zwang zum Erbſchaftsantritt nur erſt nach erfüllter Bedingung die Rede ſein kann, es müßte denn ſein, daß dieſelbe für nicht zugefügt angeſehen würde, l. 63. §. 9. h. t. (ſ. oben S. 104 fgg.). Iſt jedoch die Bedingung eine rein poteſtative, deren Erfüllung auch keinerlei Opfer erheiſcht, ſo kann der Erbe zur Erfüllung derſelben gezwungen werden, l. 31. §. 2, l. 63. §. 7. h. t., und ſofern ſie ſo beſchaffen iſt, daß ihrem Weſen nach Stellvertretung dabei zuläſſig iſt — was bei den meiſten conditiones, quae in dando consistunt, und bei manchen conditiones in faciendo der Fall ſein wird —, ſo kann die Erfüllung von dem Fideikommiſſar geſchehen, und dadurch die Möglichkeit der Antretung herbeigeführt werden, l. 7. 31. §. 2, l. 63. §. 8. h. t. Daß aber, wie Viele lehren, die Begünſtigung des Fideikommiſſars ſo weit gehe, daß ſchwer zu erfüllende Poteſtativbedingungen ganz erlaſſen, und ſo ohne Weiteres Erbſchaftsantritt und Reſtitution der Erbſchaft an den Fideikommiſſar möglich würden, iſt meiner Ueberzeugung nach ungegründet, und man muß wohl gewiß in l. 63. §. 7. h. t. nach dem Vorſchlag von *Cannegieter*, ad Coll. leg. Rom. et Mos. II. 4. Statt: ‚sed et remitti eam ab initio visum est' leſen:

„sed *nec* remitti“ etc.; denn wie mit der gewöhnlichen Lesart die gleich folgenden Worte: „plus enim tribui a Praetore ei, qui fideicommissum petit, quam testator voluit, absurdum est“ paßlich vereinigt werden könnten, vermag ich nicht einzusehen; über verschiedene andre Meinungen vgl. Westphal I. S. 1245 fgg., *Schult.* et *Smallenb.* ad h. l. (tom. V. p. 612). Nur bei der Bedingung, einen bestimmten Namen anzunehmen, kommt die auf speziellen Billigkeitsgründen beruhende Singularität vor, daß, wenn der Erbe sich dessen weigert, diese Bedingung auf Andringen des Fideikommissars allerdings erlassen wird, l. 63. §. 10. h. t. — Wenn der vom Vater eingesetzte Erbe zugleich dem erheredirten unmündigen Kinde pupillariter substituirt, und ihm aufgetragen ist, die Pupillarerbschaft einem Dritten zu restituiren, so läßt sich, da die Rechtsbeständigkeit der secundae tabulae von dem Bestehen der primae tabulae abhängig ist, der vom Fideikommissar anzuwendende Zwang nur so denken, daß der Erbe zum Antritt der väterlichen Erbschaft gezwungen wird, was jedoch immer erst nach dem Tode des Pupillen möglich ist, „quia non probe de hereditate viventis pueri aget“, l. 27. §. 4. h. t.; sind jedoch mehrere Erben vom Vater eingesetzt und pupillariter substituirt, so braucht nur Einer derselben zur Annahme der väterlichen Erbschaft gezwungen zu werden, „hoc enim facto etiam is, qui patris hereditatem non adit, filii hereditatem adire et restituere cogetur“, l. 27. §. 5. h. t., cf. l. 11. §. 1. eod. (in welcher letztren Stelle man gewiß Statt: „*cum* filio ejus impubere“ lesen muß: „*exheredato* filio ejus impubere“, s. oben §. 454. Anm. bei I. 2. b.).

II. Was die Wirkungen der erzwungenen Antretung anbelangt, so ist

1) im Allgemeinen soviel ausgemacht, daß der Gezwungene wirklich Erbe wird, nicht anders, wie wenn er freiwillig angetreten hätte, l. 14. §. 3. h. t. Namentlich wird also dadurch die Destituirung des Testaments abgewendet, so daß die in demselben angeordneten Vermächtnisse, Freilassungen, Pupillarsubstitutionen und Vormundschaftsernennungen giltig bestehen bleiben, l. 11. §. 1, l. 14. §. 3. h. t. Eben so wird der Eintritt des Vulgarsubstituten dadurch ausgeschlossen, l. 63. §. 13. h. t.; die einem Miterben gesetzte Bedingung: *si coheres adiisset* ist als erfüllt anzusehen, l. 66. pr. h. t., und wenn dem Gezwungenen selbst ein Legat unter der Bedingung, wenn er nicht Erbe werden würde, hinterlassen ist, so gilt diese Bedingung als defizirt, „adiit enim“, und der Miterbe braucht das Vermächtniß nicht zu prästiren, l. 11. pr., l. 27. §. 15. h. t.

2) Jene Regel leidet aber die wichtige Modifikation, daß der gezwungene Erbe materiell der Erbschaft ganz fremd bleibt, und alle Vortheile und Nachtheile der Erbschaft, die ihn im Falle freiwilligen Antritts getroffen haben würden, auf den zwingenden Fideikommissar übergehen, §. 7. fin. J. h. t., l. 4, l. 27. §. 2, l. 55. §. 3, l. 59. pr. h. t. So kann z. B., um nur Einiges hervorzuheben, der Erbe keine Falzidische Quart abziehen, sondern dieses Recht geht auf den Fideikommissar über, l. 63. §. 11. h. t., und immer muß er dem zwingenden Fideikommissar seinen ganzen Erbtheil herausgeben, sollte ihm auch nur die Restitution einer Quote auferlegt sein, l. 16. §. 9. h. t. („hoc jure utimur, ut totum transeat ad eum, qui coegit“). Namentlich wird von diesem letztren Satze auch dann Anwendung gemacht, wenn mehrere Fideikommissare vorhanden

ſind, die aber nicht ſämmtlich den Erbſchaftsantritt erzwungen haben; denn hier muß der Erbe dem Zwingenden die ganze Erbſchaft herausgeben, und die übrigen Fideikommiſſare nehmen dann ihren Regreß gegen den Zwingenden, der ihnen auch in ſolchem Falle keine Quart abziehen darf, l. 1. §. 9, l. 16. §. 8. 9, l. 28. pr. §. 1. 2. h. t.

3) Einige Vortheile bleiben jedoch dem Erben ſelbſt auch im Falle erzwungener Antretung. Was nämlich

a) dem Fiduziar conditionis implendae causa gegeben wird, braucht er nicht an den Fideikommiſſar zu reſtituiren, l. 44. §. 4. 5. de condit. et demonstr. (35, 1): „— — *benignius est*, et in hoc casu nihil ei auferri".

b) Eben ſo braucht auch der Erbe die Früchte nicht herauszugeben, welche nach dem Erbſchaftsantritt bis zur wirklichen Reſtitution und resp. bis zum Verzuge gezogen worden ſind, l. 27. §. 1. h. t.

c) Wenn dem Fiduziar ein Vermächtniß unter der Bedingung, wenn er nicht Erbe werden würde, hinterlaſſen iſt, ſo hat zwar der Miterbe, weil ja die Bedingung defizirt, nichts zu leiſten (ſ. oben Nro. 1. a. E.), wohl aber muß der Fideikommiſſar den ganzen Betrag des Vermächtniſſes dem Fiduziar auszahlen, l. 11. pr., l. 27. §. 15. h. t.

d) Ob der Fiduziar, welcher ſich zum Antritt hat zwingen laſſen, auch die durch Pupillarſubſtitution auf ihn gekommene Erbſchaft an den Fideikommiſſar herausgeben müſſe, hängt davon ab, ob ihm die Erwerbung der Pupillarerbſchaft auch ohne Antretung der väterlichen Erbſchaft möglich geweſen wäre, oder nicht; denn während im erſtren Falle die Pupillarerbſchaft ungeachtet des Zwangs bei ihm verbleibt, muß er im zweiten Falle dieſelbe ſtets zuſammen mit der väterlichen Erbſchaft an den Fideikommiſſar herausgeben. Namentlich tritt alſo das Letztre ein, wenn der väterliche Erbe gerade nur als ſolcher pupillariter ſubſtituirt iſt („quisquis mihi heres erit"), ſo wie auch immer dann, wenn der Pupillarſubſtitut in dem Teſtamente des Vaters zum alleinigen Erben ernannt iſt, l. 27. §. 2, l. 55. §. 3. h. t.

e) Endlich bleiben auch jura sepulchrorum und operae libertorum ſelbſt auch im Falle erzwungener Antretung bei dem Erben zurück, l. 42. §. 1, l. 55. pr. §. 3. h. t.

4) Daß dann, wenn der Erbe gezwungen angetreten hat, der Fideikommiſſar ſich nicht mehr der Reſtitution entziehen kann, verſteht ſich ganz von ſelbſt, ſondern die Klagen gehen ungeachtet ſeiner Weigerung doch aktiv und paſſiv ſo auf ihn oder ſeine Erben über, wie wenn er ſich die Reſtitution hätte gefallen laſſen, l. 44. pr., l. 67. pr. h. t. Sollte aber die Reſtitution nachher aus irgend einem Grunde nicht mehr möglich ſein, ſo greift das oben (bei l. 2) erwähnte Reſkript von Antoninus Pius ein, l. 11. §. 2. h. t., l. 1. §. 6. de separat. (42, 6).

Anm. 2. In Betreff der Frage, was an den Fideikommiſſar reſtituirt werden müſſe ſind ſchon an früheren Stellen dieſes Buchs mehrfache Erörterungen vorgekommen; z. B. über die Frage, ob der Fiduziar auch die durch Anwachſung an ihn gekommene Portion herauszugeben verpflichtet ſei, vgl. oben S. 314 fgg., ob er auch Prälegate reſtituiren müſſe, vgl. S. 419 fgg., und ob der Fideikommiſſar auch auf die Früchte der Erbſchaftsſachen einen Anſpruch habe, vgl. S. 491 fgg.

3) Von den durch ein Univerſal-Vermächtniß begründeten Rechtsverhältniſſen. §. 559.

Anm. Es iſt eine intereſſante, auch noch h. z. T. keineswegs einſtimmig beantwortete Frage, ob und inwieſern, wenn neben einem Univerſal-Fideikommiß noch Singular-Vermächtniſſe angeordnet ſind, der Fideikommiſſar zur Zahlung dieſer Vermächtniſſe beizutragen verpflichtet ſei? Vgl. *Böhmer*, de legatis ex fideicommisso praestandis; in Elect. tom. I. exerc. 7, Roßhirt, Verm. I. S. 179 ſgg. S. 217 ſgg. vgl. mit deſſelben Zeitſchr. IV. S. 124 ſgg. und Lehrb. d. Civilr. III. §. 690, Stemann in Elvers neuer Themis I. S. 278 ſgg.

Im Allgemeinen iſt freilich ſoviel unzweifelhaft, daß der Regel nach der Fideikommiſſar nach Maaßgabe der an ihn reſtituirten Portion zu den Vermächtniſſen beitragen muß, was ja auch augenſcheinlich ganz den Grundſätzen des SC. Trebellianum angemeſſen iſt, l. 2. C. h. t.:

> *Philipp.* (a. 244): ‚Ad eum, cui ex Trebelliano SCto pars hereditatis restituitur, successionis onera seu legatorum praestationem pro competente portione spectare, indubitati juris est‘,

vgl. l. 1. §. 19, l. 15. §. 1. ut legator. causa caveat. (36, 3), und wenn alſo z. B. der Teſtator, welcher ein Vermögen von 400 hinterläßt, dem eingeſetzten Erben die Reſtitution der halben Erbſchaft an den Sempronius aufgiebt, und dem Titius 200 legirt, ſo fordert dieſer Letztre die eine Hälfte ſeines Legats von dem eingeſetzten Erben, die andre Hälfte aber von dem Univ.-Fideikommiſſar, l. 1. §. 20. h. t. Natürlich aber darf dadurch die Quart des Erben nicht überſchwert werden, und betrüge demnach etwa das dem Titius ausgeſetzte Legat 400, ſo würde zwar der Univ. Fideikommiſſar Sempronius die volle Hälfte deſſelben (alſo 200) an den Titius herausgeben müſſen (weil den Fideikommiſſaren kein Recht des Quartabzugs zuſteht), aber der eingeſetzte Erbe braucht nur ſoviel an den Legatar zu zahlen, daß ihm ſeine Quart frei bleibt, alſo nur 100.

So feſt dieſe Regel aber auch im Allgemeinen ſteht, ſo ſind doch mehrere einzelne Fälle einer beſondren Betrachtung bedürftig.

1) Wenn der Erblaſſer die Herausgabe der ganzen Erbſchaft anbefohlen, und daneben Singular-Vermächtniſſe angeordnet hat, ſo iſt vor allen Dingen zu unterſcheiden, ob der Teſtator ſich beſonders darüber ausgeſprochen hat, wer denn eigentlich mit dieſen Vermächtniſſen belaſtet ſein ſoll, oder ob dergleichen Verfügungen fehlen.

a) Was den erſten Fall anbelangt, ſo kommen in unſren Quellen insbeſondre als ſolche teſtatoriſche Verfügungen die beiden vor, es ſolle die Erbſchaft *deductis legatis* reſtituirt werden, l. 3. §. 2, l. 16. §. 3, l. 51. h. t., und dann, es ſollten die Singular-Vermächtniſſe auf den Erben laſten (‚si ad heredis onus esse testator legata dixerit‘), l. 3. pr. h. t. Wenn der Erblaſſer eine Verfügung der letztren Art getroffen hat, ſo iſt augenſcheinlich der Erbe doppelt belaſtet, indem er einmal die ganze Erbſchaft herausgeben und dann noch außerdem die fraglichen Vermächtniſſe präſtiren ſoll, und danach verſteht es ſich denn ganz von ſelbſt, daß derſelbe ſeine Falzidiſche Quart nur ſo berechnen kann,

daß er dem Universal-Fideikommissar und den Legataren gleichmäßig einen verhältnißmäßigen Abzug macht. Setzen wir also, der Erblasser hinterläßt 400, befiehlt dem Erben die Restitution der ganzen Erbschaft an den Sempronius, und hinterläßt dem Titius 300 mit der vorher bemerkten Klausel. Hier ist die Quart so zu berechnen, wie wenn dem Erben aufgelegt worden wäre, 400 an den Sempronius und 300 an den Titius auszuzahlen, und demnach vertheilt er die 300, die er überhaupt herauszugeben schuldig ist, in der Art, daß der Universal-Fideikommissar Sempronius davon $\frac{4}{7}$ (= 171$\frac{3}{7}$), der Legatar Titius aber $\frac{3}{7}$ (= 128$\frac{4}{7}$) bekommen, l. 3. pr. h. t. — Ganz anders dagegen ist zu entscheiden, wenn der Erblasser die Restitution der Erbschaft *deductis legatis* angeordnet hat. Offenbar heißt dies nämlich soviel, daß durch die angeordneten Vermächtnisse der Betrag des Universal-Fideikommisses vermindert werden, daß dieselben also in Wahrheit eine Belästigung des Fideikommissars sein sollen, und hier kann also auch unmöglich die Falcidia so, wie in dem vorigen Falle berechnet werden, sondern man muß dabei vielmehr von dem Gedanken ausgehen, daß hier eigentlich das Fideikommiß nach der Absicht des Testators nur in dem nach Abzug der Legate übrigbleibenden Reste bestehe. Nehmen wir ganz das obige Beispiel, und denken uns nur, daß Statt der dort supponirten Klausel der Erblasser gesagt hat, es solle die Erbschaft deductis legatis an den Sempronius restituirt werden, so muß man jetzt so sagen: der Erbe hat 300 an den Titius, und 100 an den Sempronius auszuzahlen; da er aber überhaupt nur 300 auszuzahlen verpflichtet ist, so bekommt davon Titius $\frac{3}{4}$ (= 225), der Univ. Fideikommissar Sempronius aber $\frac{1}{4}$ (= 75), l. 2. h. t., cf. l. 3. §. 2, l. 16. §. 3. eod. Hiernach leuchtet es denn auch ein, daß es ganz und gar zu demselben Resultate führt, ob der Erblasser gesagt hat, es solle die Erbschaft deductis legatis restituirt werden, oder ob er speziell den Fideikommissar mit der Auszahlung des Vermächtnisses belastet hat, und nur die Argumentation wird hier etwas anders ausfallen. Supponiren wir nämlich in unsrem bisherigen Beispiele, daß der Testator ausdrücklich den Fideikommissar Sempronius mit dem Vermächtniß an den Titius belastet habe, so müssen wir so sagen: der eingesetzte Erbe zieht dem Fideikommissar $\frac{1}{4}$ ab, und gibt also nur 300 an denselben heraus; da nun dieser aber in demselben Verhältniß, wie ihm selbst abgezogen wird, auch wieder den an ihn gewiesenen Legataren einen Abzug machen kann (l. 43. §. 3. de condit. et dem. (35, 1), l. 32. §. 4. ad leg. Falcid. (35, 2), l. 5. si cui plus (35, 3), l. 63. §. 12. h. t.), so braucht er an den Titius nur $\frac{3}{4}$ des Legats, also nur 225 auszuzahlen, und behält dann für sich 75 zurück.

b) Wenn aber der Erblasser keine besondren Bestimmungen über die Person des Belasteten getroffen hat, so ist stets der vermuthlichen Absicht des Erblassers nach so zu entscheiden, wie wenn derselbe speziell den Fideikommissar onerirt hätte, oder, was ja gleichviel ist, wie wenn die Restitution deductis legatis angeordnet wäre, l. 2. h. t.:

> *Celsus.* „Qui quadringenta reliquit, Titio trecenta legavit, heredis fidei commisit, ut tibi hereditatem restitueret, isque suspectam jussu Praetoris adiit et restituit, quaerebatur, quid legatario dare deberes? Dicendum est, quia praesumtum est, voluisse testatorem cum onere legatorum fideicommissum restitui, tota trecenta te dare

Titio debere. Nam heres hoc rogatus intelligi debet, ut te suo loco constituat, et quod heres perfunctus omnibus hereditariis muneribus, id est post legatorum dationem, reliquum habiturus foret, si non esset rogatus, ut tibi restitueret hereditatem, id tibi restituat. Quantum ergo haberet? Nempe centum; haec ut tibi daret rogatus est. Itaque sic ineunda est legis Falcidiae ratio, quasi heres trecenta Titio dare damnatus tibi centum dare damnatus sit, quo evenit, ut si hereditatem sua sponte adiisset, daret Titio ducenta viginti quinque, tibi septuagintaquinque. Non ergo plus Titio debetur, quam si injussu Praetoris adita hereditas foret".

Hierauf hat auch die Juſtinianiſche Generaliſirung des SC. Trebellianum keinen weſentlichen Einfluß geäußert, indem ſich dadurch höchſtens nur die Art der Argumentation, in keiner Weiſe aber auch das Reſultat geändert hat. Im Geiſte des Juſtinianiſchen Rechts muß man nämlich jetzt wohl ſo ſagen: der Erbe, welchem auferlegt iſt, die ganze Erbſchaft zu reſtituiren, behält davon ¼ zurück, und wird nun als Erbe zu ¼ angeſehen, während der Fideikommiſſar als Miterbe zu ¾ gilt; der Legatar Titius fordert demgemäß ſein Legat von 300 zu ¾ von dem Fideikommiſſar, und zu ¼ von dem Erben; das ¼ aber, was der Letztre präſtiren müßte, geht für den Legatar verloren, weil der Erbe ſchon auf ſeine Quart beſchränkt iſt, und zu weiteren Leiſtungen nicht angehalten werden kann; hiernach hat denn der Erbe = 100, der Univerſal-Fideikommiſſar = (300 — 225) = 75, der Legatar Titius = (300 — 75) = 225. Meiner Ueberzeugung nach iſt alſo die l. 2. h. t. noch vollkommen praktiſch, und ich kann ſchlechthin nicht der oft (z. B. auch noch von Roßhirt a. a. O.) vertheidigten Meinung beiſtimmen, daß die da vorgetragene Anſicht des Celſus im Sinne Juſtinian's rektifizirt ſei durch die in l. 3. pr. eod. entwickelte Berechnung des Marcellus, und folglich die l. 2. cit. nur den rein literärhiſtoriſchen Werth habe, daß wir daraus die abweichende Anſicht andrer römiſcher Juriſten kennen lernten; denn nicht nur, daß unter ſolcher Vorausſetzung die Aufnahme dieſer Stelle nicht zu dem ſonſt von Juſtinian befolgten Plane paſſen würde, ſo behandeln ja auch, wie ſchon oben hervorgehoben iſt, jene beiden Stellen ganz verſchiedene Fälle, indem in l. 3. pr. cit. ſupponirt wird, daß der Erblaſſer ausdrücklich die Vermächtniſſe als ein onus des Erben aufgeführt hat, während in l. 2. cit. vorausgeſetzt wird, daß gar keine beſondre Beſtimmung über die Perſon des Beläſtigten vorgekommen iſt. Eben ſo wenig aber kann ich auch der anderweiten (z. B. auch wieder von Roßhirt vertheidigten) Anſicht beitreten, daß die l. 2. cit. jetzt unpraktiſch ſei, weil dort eine Reſtitution ex SC. *Pegasiano* vorausgeſetzt werde, die ja doch im Juſtinianiſchen Rechte nicht mehr vorkommen könne; denn ich habe ſchon oben bemerkt, daß dies auf das Reſultat gar keinen Einfluß haben kann, ſondern höchſtens nur die Argumentationsart berührt. —

Wir haben bisher bei dem ganzen unter Nro. 1. behandelten Falle vorausgeſetzt, daß der Erbe freiwillig die Erbſchaft antritt, und ſich auch die ihm gebührende Quart abzieht. Es kann aber auch ſein, erſtlich daß der Erbe zwar freiwillig antritt, aber doch die Quart nicht abzieht. Wenn hier das Vermächtniß ausdrücklich dem Erben auferlaſtet iſt, ſo kommt dieſer Nichtabzug jedenfalls dem Legatar und dem Fideikommiſſar gleichzeitig zu Gute, und ſo wird man in

unſrem, bisher feſtgehaltenen Beiſpiele ſagen müſſen, daß die 100, welche ſich der Erbe hätte zurückbehalten dürfen, jetzt zu ⅔ an den Legatar Titius, und zu ⅓ an den Fideikommiſſar Sempronius kommen, ſo daß der Erſtre im Ganzen 171⅔, der Zweite aber 228⅓ erhält. Iſt aber umgekehrt der Fideikommiſſar ſpeziell onerirt, oder iſt gar keine beſondre Beſtimmung des Teſtators vorhanden, ſo iſt es die Regel, daß der Nichtabzug der Quart von Seiten des Erben weſentlich nur dem Legatar zu Gute kommt, und der Fideikommiſſar blos dann einen Vortheil davon zieht, wenn nach Auszahlung des vollen Vermächtniſſes die Quart noch nicht vollends erſchöpft iſt; in unſrem Beiſpiele bekommt alſo zunächſt Titius ſeine vollen 300, und dem Fideikommiſſar verbleibt der Reſt im Betrag von 100, vgl. auch l. 8. C. h. t. Nur, wenn der Fiduziar erweislich gerade blos zu Gunſten des Fideikommiſſars auf ſeine Quart verzichtet, kommt natürlich auch nur dieſem der Nichtabzug zu Gute, l. 1. §. 19. h. t. — Es kann aber auch zweitens vorkommen, daß der Fiduziar die Erbſchaft nur gezwungen antritt, und in dieſem Falle gilt allgemein die Regel, daß dadurch der Legatar in keiner Weiſe einen Vortheil erlangt, ſondern gerade nur ſoviel bekommt, wie wenn der Erbe freiwillig angetreten, und ſich die Quart abgezogen hätte, indem die nicht abgezogene Quart dem zwingenden Fideikommiſſar zu Gute kommt, l. 2. fin., l. 3. pr., l. 63. §. 11. h. t.

2) Wenn dem Fiduziar zwar die Reſtitution der ganzen Erbſchaft aufgelegt, aber doch die Quart durch Vorbehalt einzelner Sachen oder Summen gedeckt iſt, ſo muß der Fideikommiſſar alle Vermächtniſſe allein auszahlen, l. 1. §. 21. h. t., cf. §. 9. J. h. t. Dabei verſteht es ſich aber von ſelbſt, daß derſelbe den Legataren nicht für mehr haftet, als er ſelbſt empfangen hat, und iſt dadurch den Legataren etwas gekürzt worden, ſo haben dieſe noch gegen den Fiduziar einen ſubſidiären Anſpruch auf das Uebrige, nur daß dieſer natürlich ſeine Quart frei behalten muß, l. 1. §. 17. h. t.

3) Wenn dem Fiduziar zwar nicht die Reſtitution der ganzen Erbſchaft aufgelegt iſt, aber die ihm verbleibende Quote beträgt nur ½ oder noch weniger, ſo darf gewiß nur ſo, wie oben in dem Falle bei 1. b. entſchieden werden, d. h. der Erbe reſtituirt ½ der Erbſchaft an den Fideikommiſſar, und die Legatare halten ſich nur zu ½ an dieſen, während das ½, was eigentlich der Erbe präſtiren müßte, für dieſelben verloren geht. Freilich iſt aber dies außerordentlich beſtritten, und es haben ſich auch noch h. z. T. ſehr verſchiedene Anſichten hierüber geltend zu machen geſucht. Um das Verhältniß derſelben zu einander näher zu beſtimmen, will ich das Beiſpiel zu Grunde legen, welches Mejer in Schweppe's Handb. V. §. 940. aufführt, und Roßhirt an den angeff. OO. beibehält. Wir ſetzen alſo, der Nachlaß beträgt 24000, dem Erben iſt aufgetragen ½ der Erbſchaft an den Sempronius zu reſtituiren, und als Legate ſind ausgeſetzt 1000 an den A., 2000 an den B., 3000 an den C. und 4000 an den D., alſo im Ganzen 10000. Nach unſrer Anſicht muß hier ſo geſagt werden: der Erbe darf ſich bei Reſtitution des Univerſal-Fideikommiſſes die Quart abziehen, und giebt alſo an den Fideikommiſſar Statt ½ nur ⅔ (= 18000) heraus; die Legatare fordern dann ½ ihrer Legate von dem Fideikommiſſar, ſo daß A. 750, B. 1500, C. 2250, D. 3000 erhalten; das ½ aber, was auf den Erben käme, müſſen ſie einbüßen,

weil dieſem die Quart nicht verkürzt werden darf. Im Ganzen werden alſo die 24000 ſo vertheilt, daß davon

der Erbe bekommt	6000
die Legatare	7500
der Fideikommiſſar	10500
	24000.

Dieſe Anſicht wird, wenn ich recht verſtehe, jetzt auch von Roßhirt in ſeinem Lehrb. §. 690. vertheidigt (verb.: „wo vielleicht die Legatare dem Fiduziar gegenüber die dieſen betreffende vierte Beitragsquote mehr oder weniger [?] entbehren müſſen"); vgl. auch v. Wening Buch V. §. 258. (wo aber in Not. p. irrig Donellus als Gewährsmann angeführt wird), Valett §. 1200. a. E., Stemann a. a. O. S. 287 fgg. (welcher wenigſtens im Reſultate mit uns übereinſtimmt, wenn auch die Begründung ſehr verſchieden iſt), Puchta §. 557. und Vorleſ. ad h. l., Sintenis ltl. §. 220. a. E., Arndts §. 586. — Dagegen ſind aber insbeſondre folgende anderweite Meinungen vertheidigt worden:

a) Viele nehmen an, der Fiduziar müſſe ſelbſt auch von ſeiner Quart verhältnißmäßig zu den Legaten beitragen, ſo daß in unſrem Beiſpiele die Legatare 7500 von dem Fideikommiſſar, und 2500 von dem Fiduziar erhielten, und ſich alſo das Verhältniß im Ganzen ſo ſtellen müßte:

der Erbe bekommt	3500
die Legatare	10000
der Fideikommiſſar	10500
	24000.

Vgl. unter den Aelteren beſ. *Donell.* ad l. 2. C. ad SC. Trebell., und comm. jur. civ. lib. VII. c. 28, und *Hilliger*, Donell. enucl. l. c. not. p., unter den Neueren Roßhirt, Verm. a. a. O. und Mühlenbruch, Lehrb. §. 763. Not. 15. Erwägt man aber, daß der Erbe doch jedenfalls auf 24000 eingeſetzt iſt, und ſowohl die lex Falcidia als das SC. Pegasianum (welches in dieſer Beziehung von Juſtinian in gar nichts aufgehoben iſt) dem Erben ¼ ſeiner eigentlichen Erbportion zuſichern, ſo muß dieſe Anſicht gewiß als verwerflich erſcheinen, und man kann dagegen auch nicht auf die l. 2. C. h. t. provoziren, indem dort offenbar gar nicht an den Fall eines Quartabzugs gedacht, ſondern nur die allgemeine Regel, die auch wir in vollem Maaße anerkennen, hingeſtellt iſt, daß an und für ſich der Fiduziar und der Fideikommiſſar zur Zahlung der Vermächtniſſe konkurriren.

b) Die ſchon in der Gloſſe angenommene, und früher überhaupt von den Meiſten vertheidigte Anſicht geht dahin, daß der Erbe allerdings ſeine Quart frei behalten müſſe, die Legatare aber ihre volle Befriedigung von dem Fideikommiſſar verlangen könnten, ſo daß in unſrem Beiſpiele ſich die Vertheilung ſo geſtalten würde:

Der Erbe bekommt	6000
Die Legatare	10000
Der Fideikommiſſar	8000
	24000.

Vgl. beſ. *Faber*, error. Pragm. XI. 10, *Böhmer* l. c. cap. 2. §. 3 sqq. und

die dort in §. 4. zahlreich Zitt. Es läßt ſich aber in der That nicht wohl einſehen, aus welchem Rechtsgrunde der Fideikommiſſar, der doch jedenfalls nur zu ½ als Erbe gilt, zur Präſtation des geſammten Vermächtniſſes angehalten werden könnte, und zwar um ſo weniger, da ſelbſt, wenn man ihn an und für ſich für das Ganze verhaftet anſehen dürfte, er doch jedenfalls nach allgemeinen Regeln, ſo viel ihm abgezogen wird, wieder in Abzug bringen dürfte.

c) Eine eigenthümliche Berechnung kommt bei Mejer in Schweppe's Hdb. V. §. 940. vor, deren Weſentliches in Folgendem beſteht. Der Erbe, welcher durch ein Univ. Fideikommiß auf ſeine Quart oder auf eine noch geringere Quote reduzirt ſei, müſſe allerdings pro rata die Legate mit übernehmen; da ihm aber jedenfalls ein Anſpruch auf die Quart zuſtehe, ſo ziehe er dieſe den Legataren und dem Univerſal-Fideikommiſſar gleichmäßig ab. Für die andre entſprechende Rate der Vermächtniſſe haſte der Fideikommiſſar, der dann aber ebenfalls den Vermächtnißnehmern, ſoweit ihm etwas abgezogen ſei, wiederum einen Abzug machen könne. In unſrem Beiſpiele würden ſich hiernach folgende Verhältniſſe ergeben: Der eingeſetzte Erbe ſoll danach auszahlen an den Sempronius ½ der Erbſchaft = 21000, und an die Legatare ¼ der angeordneten Vermächtniſſe = 1250, alſo überhaupt 22250, ſo daß ihm im Ganzen blos 1750 bleiben, während er doch einen Anſpruch auf 6000 hat. Die 4250, um welche er überlaſtet iſt, zieht er demnach verhältnißmäßig den Legataren und dem Univ. Fideikommiſſar ab, wonach die Erſtren ſich einen Abzug von 238$\frac{1}{17}$, der Letztre aber von 4011$\frac{1}{17}$ gefallen laſſen müſſen, und da dann der Erbe an die Legatare Statt 1250 nur 1011$\frac{1}{17}$, und an den Fideikommiſſar Statt 21000 nur 16988$\frac{1}{17}$ auszahlt, ſo hat er nun ſeine ihm gebührenden 6000 beiſammen. Was nun aber weiter das Verhältniß der Legatare zu dem Univ. Fideikommiſſar anbelangt, ſo haftet dieſer den Erſtren an und für ſich für ½, alſo für einen Betrag von 8750; da ihm aber ſelbſt ein Abzug gemacht iſt (nämlich im Belauf von $\frac{1}{17}$), ſo darf er den Legataren verhältnißmäßig wieder abziehen, und demnach giebt er dieſen Statt 8750 nur 7078$\frac{1}{17}$ (wovon an den A. 707$\frac{1}{17}$, an den B. 1415$\frac{1}{17}$, an den C. 2113$\frac{1}{17}$, an den D. 2831$\frac{1}{17}$ fallen). Hiernach würden dann die 24000 überhaupt ſo vertheilt:

Der Erbe bekommt	6000
Die Legatare erhalten	8089$\frac{1}{17}$
Der Fideikommiſſar behält	9910$\frac{1}{17}$
	24000.

(Die Zahlen, welche Roßhirt, Verm. I. S. 220. Not. als Reſultat der Mejerſchen Rechnung angibt, ſind völlig irrig, und auch die angebliche Berichtigung in ſeiner Zeitſchr. IV. S. 125. beruht auf einem offenbaren Rechnungsfehler, wie ſchon daraus hervorgeht, daß danach die Summe 24100 betragen würde). — Gewiß iſt die Theorie Mejer's unter den bisher angeführten abweichenden Anſichten die durchdachteſte; aber dennoch iſt dabei überſehen, daß die da angenommene Verbindlichkeit des Erben, ½ zu den Vermächtniſſen beizutragen, nur erſt dann entſteht, wenn wirklich ſchon ½ der Erbſchaft an den Fideikommiſſar reſtituirt worden ſind, und daß darum nicht Beides — jener Legatenbeitrag und das Univerſal-Fideikommiß — auf gleiche Stufe geſtellt werden darf. Der offenſichtliche

Gedanke des SC. Trebellianum ist vielmehr, daß zunächst noch ganz von den Singulär-Vermächtnissen abgesehen und nur das Verhältniß zwischen Fiduziar und Fideikommissar regulirt wird. Erst, wenn dieses ins Reine gebracht ist, bestimmt sich, zu welchem Antheil der Fiduziar und zu welchem der Fideikommissar den Gläubigern und Legataren verhaftet ist, und es kann daher sicher nicht gebilligt werden, wenn gleich von vorneherein der Univ. Fideikommissar und die Singular-Vermächtnißnehmer bei Abzug der Quart in eine Reihe gestellt werden. Es geht dies nur dann an, wenn der Erblasser gerade den Fiduziar mit Auszahlung der Vermächtnisse belastet hat, also in dem oben bei l. a. angedeuteten Falle.

d) Endlich ist neuerlich für unsren Fall noch folgende Berechnung angedeutet worden: „die 3000, die der Fiduziar noch haben müsse, würden sowohl den Legataren als dem Fideikommissar abgezogen, d. h. der Fiduziar behalte seine 3000, und nehme von den Legataren 1250, und von dem Fideikommissar 1750, so daß das Resultat entstände

der Erbe erhalte	6000
die Legatare	8750
der Fideikommissar	9250
	24000".

Vgl. Roßhirt in seiner Zeitschr. IV. S. 124 fgg. Wenn der Vertheidiger dieser Ansicht behauptet, daß diese Meinung in den Quellen vorkomme, wobei er wahrscheinlich auf l. 2. h. t. hindeutet, so möchte dies doch wohl auf einem Mißverständnisse beruhen.

Anhang. Von der Auflage, eine fremde Erbschaft zu restituiren. §. 560.

Heise, de aliena hereditate restituenda. Goett. 1816, Hasse im Rhein. Mus. III. S. 500 fgg.

Abschnitt IV.

Von den Schenkungen Todes halber.

Dig. XXXIX. 6. de mortis causa donationibus, Cod. VIII. 57. de donationibus mortis causa. — Schirach im ziv. Arch. II. S. 297 fgg., Müller, über die Natur der Schenkung auf den Todesfall. Gießen 1827, v. Schröter in Gießer Zeitschrift II. S. 97 fgg., Hasse im Rhein. Mus. II. S. 300 fgg., III. S. 1 fgg.,

S. 371 fgg., Bolley, verm. jur. Aufſ. Bd. I. Nr. 1, Roßhirt, Verm. I. S. 80 fgg., Wiederhold in Gießer Zeitſchr. XV. S. 96 fgg., *Fester*, de mort. c. donatione. Heidelb. 1841, v. Savigny, Syſtem IV. §. 170 fgg. S. 239 fgg., Heimbach in Weiſke's Rechtslex. IX. S. 709 fgg., Keller, Inſtitut. S. 343 fgg., Vering S 804 fgg., Unger, öſtr. Erbr. §. 77; vgl. auch Liebe, Stipulat. S. 384 fgg., Erxleben, die condictiones sine causa II. S. 103 fgg. S. 157 fgg.

I. Begriff und Weſen der mortis causa donatio. §. 561.

1) *Marcell.* l. 38. h. t.: Inter mortis causa donationem et omnia, quae mortis causa quis ceperit, est earum rerum differentia: nam mortis causa donatur, quod praesens praesenti dat, et mortis causa capi intelligitur et quod non cadit in speciem donationis.

2) *Paul.* l. 35. §. 2. h. t.: Sed mortis causa donatio longe differt ab illa vera et absoluta donatione, quae ita proficiscitur, ut nullo casu revocetur; et ibi, qui donat, illum potius, quam se habere mavult; at is, qui mortis causa donat, se cogitat, atque amore vitae recepisse potius, quam dedisse mavult. Et hoc est, quare vulgo dicatur, se potius habere vult, quam eum, cui donat, illum deinde potius, quam heredem suum.

Anm. Die Schenkung Todes halber iſt ein Akt der Liberalität, welcher in der Mitte ſteht zwiſchen der reinen Schenkung (der donatio inter vivos) und dem Legate. Ihrer äußeren Erſcheinung nach ſtellt ſie ſich nämlich ganz wie eine gewöhnliche Schenkung dar, indem ſie eben ſo wie dieſe, eine alsbaldige Vermögensvermehrung des Beſchenkten durch den Schenker vorausſetzt, und ganz durch dieſelben Akte realiſirt wird, die auch bei der gewöhnlichen Schenkung vorkommen. Während ſie ſich aber hierdurch charakteriſtiſch genug von dem Legate unterſcheidet, kommt noch ein zweites Merkmal bei ihr vor, wodurch ſie ſich nicht minder ſcharf von der gewöhnlichen Schenkung abtrennt, und dem Legate ſich annähert, daß ſie nämlich ſtets erſt durch den Tod des Schenkers zu wahrer Perfektion kommt. Dieſe beiden Merkmale der m. c. donatio bedürfen noch einer etwas genaueren Betrachtung.

I. Die durch ſolche Schenkung hervorgebrachte Vermögensvermehrung muß durch den Schenker ſelbſt geſchehen, und nicht erſt aus deſſen Erbſchaft genommen werden („praesens praesenti dat") l. 38. h. t., und dabei können denn auch ganz dieſelben Akte der Vermögensvermehrung vorkommen, die auch bei der donatio inter vivos Platz greifen. Soll alſo:

1) eine Sache mortis causa geſchenkt werden, ſo war Manzipation, in jure cessio oder Tradition nöthig, wovon im Juſtinianiſchen Rechte natürlich nur noch die Letztre erwähnt wird, und die daher auch immer da zu ſupponiren iſt, wo von einer res mortis causa donata die Rede iſt. Uebrigens kann bei Uebergabe der Sache auch ausbedungen werden, daß das Eigenthum derſelben erſt im Augenblicke des Todes des Schenkers übergehen ſoll, l. 2. fin., l. 29. h. t., und dann iſt nur inſofern eine alsbaldige Vermögens-Vermehrung vorhanden, als der bei dem Tode von ſelbſt erfolgende Eigenthumsübergang doch immer ſeine Quelle in der vorhergehenden Tradition hat. Vermuthet wird aber ein ſolcher Suſpenſiveffekt nie, ſondern Regel iſt es, daß das Eigenthum alsbald übergeht, und nur unter Umſtänden wieder erlöſcht, vgl. beſ. l. 1. pr. de donat. (39, 5), wo die mortis causa donatio geradezu als eine donatio, quae sub conditione solvitur, angeführt wird, und ſchwerlich läßt ſich auch mit *Cramer*, dispunctiones juris c. 10. wegen l. 35. §. 3. h. t. behaupten, daß die Prokulejaner die entgegengeſetzte Meinung vertheidigt hätten, ſ. beſ. Haſſe II. S. 328 fgg., v. Savigny S. 246 fgg. — Die nicht ganz ſelten vertheidigte Anſicht, daß im Falle einer m. c. donatio das Eigenthum der geſchenkten Sache auch ohne Tradition auf den Beſchenkten übergehe, iſt gewiß grundlos, obwohl dafür nicht ohne Schein die l. 2. coll. l. 1. §. 2. de Public. act. (6, 2) angeführt werden kann. Im Sinne des Juſtinianiſchen Rechts muß dies Fragment wohl von einem Falle verſtanden werden, wo der Schenker zunächſt nur Beſitz überließ, und ſich das Eigenthum noch vorbehielt, und wo dann das Letztre von ſelbſt im Augenblicke des Todes des Schenkers übergeht, vgl. v. Schröter a. a. O. S. 117. No. 5, Haſſe II. S. 325 fgg., beſ. S. 348 fgg.; Paulus ſelbſt dachte aber vielleicht an einen Fall, in welchem die Schenkung durch mancipatio oder in jure cessio ohne Tradition vollzogen war, der Beſchenkte aber nach des Schenkers Tod einſeitig Beſitz ergriffen hatte, v. Savigny S. 245 fgg. —

2) Aber nicht blos Sachen und jura in re, ſondern auch Obligationen können Gegenſtand der mortis causa donatio ſein, und zwar namentlich ſo, daß die Forderung durch promissio erſt conſtituirt wird, l. 34. 35. §. 7. h. t., l. 76. de jure dot. (23, 3), l. 4. §. 1. de doli mali except. (44, 4), *Fest.* s. v. mortis causa stipulatio. Obwohl hier die exactio mit Effekt erſt nach dem Tode des Schenkers erfolgen kann, ſo iſt doch ſelbſt in dieſem Falle eine alsbaldige Vermögens-Vermehrung des Beſchenkten vorhanden, da die durch ſolche stipulatio begründete obligatio nicht etwa erſt in der Perſon des Erben ihren Anfang nimmt, ſondern von dieſem wie eine andre Erbſchaftsſchuld übernommen werden muß, vgl. auch l. 34. h. t., und daher erklärt ſich denn auch ganz von ſelbſt, daß die bekannte Regel, wonach Niemand post mortem suam promittiren durfte, einer ſolchen stipulatio mortis causa nicht entgegenſtand, Haſſe II. S. 324. Daß dieſe Löſung befriedigender iſt, als die von v. Savigny S. 249 fgg. verſuchte und von Heimbach a. a. O. S. 713. adoptirte, wonach jene Regel darum nicht entgegen geſtanden haben ſoll, weil man eine ſolche stipulatio ſo aufgefaßt habe, wie wenn der Geber verſpreche, im letzten Augenblicke ſeines Lebens (cum moriar) Schuldner ſein zu wollen, ſcheint mir unzweifelhaft, vgl. auch Keller a. a. O. S. 345 fg., Unger §. 77. Not. 11. — Es kann aber auch ein ſchon vorhandenes nomen vermittelſt Zeſſion oder Delegation

mortis causa verſchenkt werden, oder es kann umgekehrt eine ſolche Schenkung ſo geſchehen, daß man dem zu Beſchenkenden eine Schuld abnimmt durch acceptilatio oder pactum de non petendo, oder dadurch, daß man ſich ſelbſt oder ſeinen Debitor dem Kreditor des zu Beſchenkenden novandi animo delegiren läßt und dgl. m., l. 18. §. 1, l. 28, l. 31. §. 1. h. t., l. 15. pr. ad leg. Falcid. (35, 2). Daß in allen dieſen Fällen nicht von *traditio* die Rede ſein kann, leuchtet von ſelbſt ein, und ſo iſt allerdings der von Müller S. 16 fgg. S. 44. S. 51 fgg. und anderwärts gebrauchte Ausdruck, jede m. c. donatio ſetze eine gleichbaldige Tradition voraus, nicht ſcharf genug, obwohl ich überzeugt bin, daß Müller damit eben nur den richtigen Gedanken hat bezeichnen wollen, daß jede m. c. donatio nothwendig eine gleichbaldige, von dem Schenker ſelbſt ausgehende Vermögens-Vermehrung vorausſetze, vgl. auch Müller S. 94 fgg.

3) Nicht nur einzelne Vermögensſtücke, ſondern auch ein ganzes Vermögen, oder eine Quote deſſelben können Gegenſtand der mortis causa donatio ſein, und zwar kann dies entweder ſo geſchehen, daß ſämmtliche einzelne, darin befindliche Gegenſtände in entſprechender Weiſe auf den Beſchenkten übertragen werden, oder auch durch eine bloſe ſich auf das Ganze erſtreckende Stipulation, Vat. fr. §. 263. verb.: citra stipulationem. Beide Arten kommen vor in der bekannten l. Seja (42) h. t. (vgl. darüber Keller in d. geſch. Zeitſchr. XII. Nr. 12), denn in Beziehung auf den Titius war die Schenkung durch Traditionen, in Beziehung auf die Kinder des Titius durch eine interposita cautio errichtet. Daß aber hier niemals an eine Univerſalſucceſſion zu denken iſt, verſteht ſich von ſelbſt, vgl. Müller S. 141 fgg., Haſſe II. S. 363 fgg., III. S. 13 fgg., v. Schröter S. 123; ſ. auch Haſſe im ziv. Arch. V. S. 28 fgg.

II. Die Schenkung muß bis auf einen gewiſſen Punkt erſt durch den Tod des Schenkers unwiderruflich werden, l. 27. 32. h. t., Paul. rec. sent. III. 7. §. 2. Es ſind hier aber zwei Fälle zu unterſcheiden:

1) Wenn die Schenkung wegen einer bevorſtehenden Todesgefahr (einzelne Fälle ſ. in l. 3—6, l. 35. §. 4. h. t.) gemacht iſt, ſo wird dieſelbe der Regel nach reſolvirt, wenn der Schenker die Gefahr glücklich überſteht, l. 19. 24. 35. §. 3, l. 39. h. t., §. 1. J. de donat. (2, 7), Paul. rec. sent. III. 7. §. 1. 2, wenn der Beſchenkte vor dem Schenker ſtirbt, l. 13. §. 1, l. 35. §. 4, l. 44. h. t., §. 1. J. cit., und endlich, wenn der Schenker aus bloſer Reue revozirt, l. 16, 30. h. t. §. 1. J. cit., Paul. cit. §. 2. — Gerade der Fall aber, daß mit Rückſicht auf eine unmittelbar drohende Todesgefahr geſchenkt wird, iſt der bei Weitem gewöhnlichſte, den auch die römiſchen Juriſten bei ihren Erörterungen über mortis causa donatio regelmäßig allein im Sinne haben, und auf welchen allein auch eigentlich die bekannte Charakteriſirung der m. c. donatio paßt, daß der Schenker ſich ſelbſt die geſchenkte Sache eher gönne, als dem Beſchenkten dieſem aber eher, als ſeinen Erben, l. 1, l. 35. §. 2. h. t., §. 1. fin. J. cit.

2) Es kann aber auch geſchehen, daß nicht gerade mit ſpezieller Rückſicht auf eine gerade drohende Todesgefahr geſchenkt wird, ſondern nur mit Hinblick auf den Tod überhaupt, und dann fällt natürlich der erſte der bei 1) angegebenen Aufhebungsgründe hinweg, und nur die beiden übrigen bleiben auch hier anwendbar.

Von dieſen Regeln können aber durch beſondre Beliebung die Ausnahmen

herbeigeführt werden, daß Revokation aus bloſer Reue hinwegfällt, und für den Fall bei No. 1. auch noch die, daß Rettung aus der drohenden Gefahr die Schenkung nicht reſolviren ſolle, l. 13. §. 1, l. 35. §. 4. h. t., Nov. 87; immer und ſtets aber muß der Fall der Erlöſchung übrig bleiben, wenn der Beſchenkte vor dem Schenker ſtirbt, denn fällt auch dieſer hinweg, ſo iſt keine wahre m. c. donatio vorhanden, ſondern eine donatio inter vivos, deren Veranlaſſung nur der erwartete Tod war, l. 27. h. t. Vgl. überhaupt Müller S. 98 fgg., Haſſe II. S. 335 fgg., v. Schröter S. 109 fgg., v. Savigny S. 240 fgg. Sterben Schenker und Beſchenkter gleichzeitig, ſo wird die Schenkung perfekt, und kann nicht von den Erben des Schenkers angefochten werden, l. 26. h. t.

Tritt nun aber die Auflöſung der m. c. donatio aus einem der genannten Gründe ein, ſo hat der Schenker dann, wenn eine Sache geſchenkt, und dieſe noch vorhanden iſt, ſtets die *rei vindicatio*, einerlei, ob die Uebergabe der Sache unter einer Suspenſiv- oder unter einer Reſolutiv-Bedingung erfolgte, l. 29. h. t., Jhering in ſ. dogm. Jahrbb. I. S. 124 fg. Außerdem wird auch noch vielfach einer dem Schenker zuſtehenden *condictio* Erwähnung gethan, vgl. z. B. l. 13. pr., l. 19. fin., l. 23, l. 30, l. 35. §. 3. h. t., l. 12. de cond. causa data (12, 4), l. 38. §. 3. de usur. (22, 1), l. 52. §. 1. de donato inter vir. et uxor. (24, 1); bei der weiten Ausdehnung, welche die neuere Theorie der in rem actio gab, l. 29. h. t. (vgl. Fitting in Goldſchmidt's Zeitſchr. für Handelsr. II. S. 247 fg. S. 267), kann aber von jener Klage nicht mehr wohl anders die Rede ſein, als wenn der Gegenſtand der Schenkung überhaupt keine Sache iſt, oder wenn die geſchenkte Sache nicht mehr vorhanden iſt, v. Savigny S. 253 fgg., Keller S. 348 fgg. — Mit dem geſchenkten Gegenſtande ſelbſt müſſen der Regel nach auch die in der Zwiſchenzeit gezogenen Früchte herausgegeben werden, ſofern nicht erhellt, daß dieſelben inter vivos geſchenkt ſein ſollen, l. 12. de cond. causa data (12, 4), l. 38. §. 3. de usur. (22, 1), wogegen aber auch der Schenker die auf die geſchenkte Sache gemachten Verwendungen erſetzen muß, l. 14. h. t.

II. Von der Anwendung der Legaten-Theorie auf die m. c. donatio. §. 562.

1) *Justinian.* l. 4. C. h. t.: Quum de mortis causa donatione dubitabatur, et alii quidem inter ultimas voluntates eam posuerunt, et legatis aggregandam esse censuerunt, alii autem inter donationes, quae inter vivos consistunt eam posuerunt, dubietate eorum explosa sancimus, omnes mortis causa donationes, sive juxta mortem facientis fuerint celebratae, sive longiore cogitatione mortis subsecutae sunt, actis minime indigere, neque exspectare publicarum personarum praesentiam, et ea, quae super hujusmodi monumentis solent adhiberi. Sed

ita res procedat, ut, si quinque testibus praesentibus vel in scriptis, vel sine literarum suppositione aliquis voluerit mortis causa donationem facere, et sine monumentorum accessione res gesta maneat firmitate vallata, et nullam in ea calumniam accipiat, neque propter hoc, quod gesta non accesserunt, inefficax esse atque inutilis videatur, et omnes effectus sortiatur, quos ultimae habent liberalitates, neque ex quacunque parte absimilis eis intelligatur.

2) §. 1. J. de donat. (2, 7): — — Hae mortis causa donationes ad exemplum legatorum redactae sunt per omnia. Nam quum prudentibus ambiguum fuerat, utrum donationis an legati instar eam obtinere oporteret, et utriusque causae quaedam habebat insignia, et alii ad aliud genus eam trahebant: a nobis constitutum est, ut per omnia fere legatis connumeretur, et sic procedat, quemadmodum nostra constitutio [l. 4. C. h. t.] eam formavit.

3) Nov. 87. praef.: — -- Scientes enim, quod nos invenientes vetustos legumlatores, dubitantes de mortis causa donatione, utrum donatio an legatum sit, et illos quidem connumerantes ipsam donationi, quosdam vero legatis, ea quae pluribus et optimis legislatoribus visa sunt eligentes, legatum ipsam esse omnimodo decidimus, nec confectione monumentorum egere, sed licentiam habere facere ipsam et inserere ipsi etiam certos fines, quos donator voluerit, et si hoc fecerit, licentiam habere renunciare etiam huic ipsi facultati, qua possit poenitere super talibus donationibus, revocare, et quos utique voluerit terminos inserere mortis causa donationibus, sicuti Julianus sapientissimus constituit, quod quidem nos in trigesimo nono nostrorum Digestorum scripsimus. Omnia enim comprehendimus in brevi, et quae vetustis et quae nobis placita sunt.

Anm. Aus der in der Anm. zum vorigen §en gegebenen Entwicklung des Weſens der m. c. donatio geht mit augenſcheinlicher Evidenz hervor, daß es keinem römiſchen Juriſten je eingefallen ſein kann, dieſelbe den Legaten zuzuzählen, wie dies doch Juſtinian in T. 1. 2. und 3. zu erzählen ſcheint. Vielmehr konnte der hier von Juſtinian erwähnte und entſchiedene Streit ſchlechthin nicht das eigentliche Weſen der m. c. donatio betreffen, ſondern nur einzelne, das Weſen derſelben nicht berührende Anwendungen der Legatentheorie, und wahrſcheinlich verhielt es ſich damit ſo, daß einige Juriſten die gleich zu nennenden geſetzlichen Fälle einer ſolchen Anwendung auch auf andere ähnliche, nicht ſchon durch Geſetz entſchiedene, ausdehnten, während andre Juriſten einer

ſolchen Ausdehnung wegen der ganz verſchiedenen Natur der Legate und Schenkungen Todes halber widerſprachen. In Juſtinian's Digeſten iſt dieſer Streit ganz ausgemerzt, indem da nur in Folge der vor der Pandekten-Kompilation (im J. 530) erlaſſenen l. 4. C. h. t. diejenigen Juriſten exzerpirt ſind, welche für die Anwendung der Legatentheorie waren. Es ſind aber die hierher gehörigen Fälle in der Regel ſolche, in denen man leicht die bei Legaten geltenden Grundſätze durch eine Schenkung Todes halber hätte umgehen können. Im Einzelnen gehören folgende hierher:

1) Vermöge ſpezieller geſetzlicher Vorſchrift ſind Schenkungen Todes halber und Legate in folgenden Fällen gleichgeſtellt worden:

a) Die lex Furia ſowohl, wie die lex Voconia gingen nicht blos auf Legate, ſondern auch auf mortis causa donationes, Gai. II. 225. 226, IV. 23, Ulp. I. 2.

b) Zur Uebernahme der sacra privata waren in der zweiten Klaſſe nicht blos Legatare, ſondern auch Todes halber Beſchenkte gerufen, Cic. de legib. II. 19, vgl. v. Savigny in der geſch. Zeitſchr. II. S. 366.

c) Durch einen Senatsbeſchluß, deſſen Alter uns unbekannt iſt, wurden die Beſtimmungen der lex Julia et Pap. Poppaea über Kapazität auch auf mortis causa donationes ausgedehnt, l. 35. h. t., vgl. l. 9. eod. (ſ. oben S. 79), und offenbar nur mit Beſchränkung auf dieſen Senatsbeſchluß ſind, wie insbeſondre auch aus der Inſkription hervorgeht, die allgemein lautenden Worte Ulpians in l. 37. h. t. zu verſtehen:

> Ulp. libr. XV. ad leg. Juliam et Papiam: „Illud generaliter meminisse oportebit, donationes mortis causa factas legatis comparatas; quodcunque igitur in legatis juris est, id in mortis causa donationibus erit accipiendum".

Dieſer Senatsbeſchluß wurde dann auch auf die durch die lex Junia Norbana herbeigeführte Inkapazität der Latini Juniani angewendet, Vat. fr. §. 259, vgl. meine Lat. Jun. S. 118 fgg.

d) Durch eine Konſtitution von Septimius Severus wurde das Recht der Falzidiſchen Quart auch auf Schenkungen Todes halber bezogen, l. 2. C. h. t., l. 5. C. ad leg. Falcid. (6, 50), vgl. l. 42. §. 1. h. t.

e) Erſt durch Juſtinian, und zwar nach der l. 4. C. h. t., wurde auch das Anwachſungsrecht, l. un. §. 14. C. de caduc. toll. (6, 51), und das Recht der Muzianiſchen Kaution auf Schenkungen Todes halber ausgedehnt, Nov. 22. c. 44.

2) Solche durch beſondre Geſetze begründete Anwendungen der Legatentheorie wurden dann aber, wie geſagt, von einem Theile der römiſchen Juriſten, deren Meinung Juſtinian adoptirt hat, auch auf andre Fälle übertragen, und zwar kommen in unſren Quellen insbeſondre folgende vor:

a) Im Falle der Inſolvenz des Schenkers ſteht den Gläubigern das Recht zu, die mortis causa donatio zu impugniren, ohne daß ſie, wie bei Geſchäften unter Lebenden, die Argliſt des Schuldners zu beweiſen brauchen, „nam quum legata ex testamento ejus, qui solvendo non fuit, omnimodo inutilia sint,

possunt videri etiam donationes mortis causa factae rescindi debere, *quia legatorum instar obtinent*", l. 17 h. t.

b) Ganz ähnliche Grundſätze werden angewendet, wenn durch eine mortis causa donatio der Pflichttheil des Patrons verletzt wurde; „nec immerito, *mortis causa donationes enim comparantur legatis*, et sicut in legatis non quaerimus, dolo malo factum sit, an non sit, ita nec in m. c. donationibus", l. 1. §. 1. si quid in fraud. patroni (38, 5).

c) Dieſelben Regeln, welche im Falle einer bonorum possessio contra tabulas in Betreff der Legate gelten, werden auch auf mortis causa donationes in Anwendung gebracht, l. 3. pr., l. 5. §. 7, l. 20. pr. de legat. praest. (37, 5).

d) Im Falle einer Kapitalſtrafe werden Schenkungen auf den Todesfall eben ſo, wie Legate vernichtet, l. 7. h. t., l. 32. §. 7. de donat. inter. vir. et uxor. (24, 1).

e) Die Kautionspflicht des Uſufruktuars wurde „exemplo legatorum" auf mortis causa donationes ausgedehnt, l. 1. §. 2. usufructuar. quemadm. cav. (7, 9).

f) Eben dies geſchah mit der bei letzten Willen vorkommenden Unwirkſamkeit der conditio jurisjurandi, l. 8. §. 3. de condit. instit. (28, 7).

g) Die Befugniß eines filiusfamilias miles, über das peculium castrense zu teſtiren, wurde auch auf mort. c. donationes angewendet („ad exemplum legatorum mortis causa donationes revocatae sunt"), l. 15. h. t.

h) Auch inſofern wird die mort. causa donatio ähnlich, wie ein Vermächtniß behandelt, daß ein Fideikommiß auf dieſelbe gelegt werden darf, l. 11. de dote prael. (33, 4), l. 77. §. 1. de leg. II, l. 1. C. h. t., l. un. §. 8. C. de caduc. toll. (6, 51).

i) Endlich beliebte eine Ausdehnung der Legatentheorie auf Schenkungen Todes halber auch noch bei der, dem Wortlaut nach nur auf Teſtament und Kodizill gehenden oratio des D. Marcus über den Transakt bei legirten Alimenten, l. 8. §. 1. de transact. (2, 15).

Vgl. überhaupt v. Schröter S. 112 fgg., Haſſe II. S. 353 fgg., III. S. 378 fgg., v. Savigny S. 267 fgg., Keller S. 352 fgg.

Obwohl nun hiernach allerdings in einer ganzen Reihe von Fällen das Recht der Legate auf Schenkungen Todes halber angewendet wird, ſo wird doch nirgends eine abſolute Gleichſtellung beider Rechtsinſtitute behauptet, wovon vielmehr das Gegentheil aus den ſtets wiederkehrenden Ausdrücken: ad exemplum, ad instar legatorum u. dgl. m. erhellt. Noch mehr aber müſſen wir uns hiervon überzeugen, wenn wir die, in unſren Quellen vorkommenden, äußerſt wichtigen Verſchiedenheiten Beider im Einzelnen betrachten:

1) Aus der in der Anm. zum vorigen §en gegebenen Darſtellung des Weſens der m. c. donatio geht unmittelbar hervor, daß dieſelbe völlig unabhängig iſt von dem Schickſal der hereditas. Ob überhaupt und von wem die Erbſchaft des Schenkers angetreten wird, iſt alſo völlig gleichgiltig, indem die Schenkung Todes halber ihren vollen Rechtsbeſtand ſtets im Augenblicke des Todes erlangt, und damit hängt denn auch der weitere Satz zuſammen, daß, während das Eigenthum

einer legirten Sache niemals vor dem Erbſchaftsantritt auf den Legatar übergeht, bei der m. c. donatio ganz andere Grundſätze gelten (§. 561. Anm. bei I).

2) Der Begriff der m. c. donatio ſchließt die Exiſtenz eines Onerirten aus („praesens praescuti dat"), und alle Sätze der Legatentheorie, die ſich auf die Perſon des Onerirten beziehen, fallen daher von ſelbſt bei der Schenkung Todes halber hinweg.

3) Die mortis c. donatio erfordert weder aktive noch paſſive testamenti factio. Wenn man früher ſehr allgemein das Gegentheil behauptete, ſo iſt dies ſicher grundlos. Was nämlich die ſ. g. paſſive test. factio anbelangt, ſo beruft man ſich dafür nur auf Stellen (vgl. l. 9. 15. 35. h. t.), die blos das oben bei l. c. berührte *capere posse* betreffen, wovon aber natürlich kein Schluß auf testamenti factio gemacht werden kann (ſ. oben §. 429. Anm. 1. S. 77 fgg.). So iſt es denn auch in der That ſchwer einzuſehen, aus welchem Grunde man nicht einem Peregrinen durch traditio oder stipulatio juris gentium hätte mortis causa ſchenken dürfen, obwohl ihm allerdings nicht legirt werden durfte. — Was aber die aktive testamenti factio anbelangt, ſo ſagen die dafür angeführten Stellen, l. 32. §. 8. de donat. inter vir. et ux. (24, 1), l. 7. §. 6. de donat. (39, 5) nur, daß da, wo ausnahmsweiſe die testamenti factio geſtattet ſei, z. B. bei dem Hausſohne in Betreff des peculium castrense, um ſo mehr auch Fähigkeit zu Schenkungen Todes halber vorhanden ſei, woraus doch offenbar nicht geſchloſſen werden darf, daß dieſe Fähigkeit nur da angenommen werden dürfe, wo auch testamenti factio vorhanden ſei. Eben ſo wenig beweiſend iſt auch l. 1. §. 1. de tut. et rat. distrah. (27, 3), denn da iſt dem Pupillen die Fähigkeit, mortis causa zu ſchenken, nicht deßhalb abgeſprochen, weil er keine testam. factio habe, ſondern beide werden nur mit einander verglichen. Vgl. auch Haſſe II. S. 360 fgg., v. Schröter S. 118 fgg., v. Savigny S. 259 fgg., *Fester* cit. p. 20 sqq. Daß auch der Hausſohn mit Einwilligung des Vaters aus dem peculium profecticium giltig Todes halber ſchenken, nicht aber legiren kann, iſt ſchon an einem andren Orte ausgeführt worden (ſ. oben S. 73).

4) Während bei einem Legate die freie Widerruflichkeit durch keinerlei Vertrag beſchränkt werden kann, verhält ſich dies, wie wir oben ſahen, bei der mort. causa donatio anders (§. 561. Anm. bei II).

5) Durch Anſtellung einer querela inofficiosi testamenti gehen zwar wohl Legate, aber nicht mortis causa donationes verloren, l. 5. §. 17. de his, quae ut indign. auferuntur (34, 9): „Qui mortis causa donationem accepit a testatore, non est similis in hac causa legatario".

6) Bei einer mortis c. donatio iſt von dem interdictum quod legatorum keine Rede, l. 1. §. 5. quod legat. (43, 3).

7) Durch m. c. donatio kann niemals Univerſal-Succeſſion entſtehen (ſ. oben §. 561. Anm. bei J).

8) Die m. c. donatio jährlicher Renten wird inſofern ganz anders, wie das annum legatum behandelt, daß dort nur eine Schenkung beſteht, während bei dem letztren bekanntlich mehrere Legate angenommen werden, l. 35. §. ult. h. t.

Vgl. überhaupt Müller §. 29 fgg. (S. 73 fgg.), v. Schröter S. 117 fgg., *Fester* cit. p. 20 sqq.

Während alſo in vielen Beziehungen die m. c. donatio unter die Legaten-Theorie ſubſumirt wird, finden wir doch auch eine ganze Reihe wichtiger Differenzpunkte in den Geſetzen bemerkt, und der Grundgedanke dabei iſt augenſcheinlich kein andrer, als daß überall, wo der eigenthümliche Begriff der m. c. donatio, als einer vom Erbtaſſer ſelbſt, ohne Vermittlung einer Zwiſchenperſon, ausgehenden, und nicht erſt aus der Hereditas bewerkſtelligten Vermögens-Vermehrung, entſcheidend eingreift, die Anwendung der Legaten-Theorie gänzlich ausgeſchloſſen iſt, ſondern vielmehr diejenigen Sätze gelten, die ſich als Konſequenzen jenes Begriffs ergeben, und daß alſo die Legaten-Theorie nur bei ſolchen Fragen zur Norm dienen kann, die unbeſchadet jener ſelbſtſtändigen Natur der m. c. donatio ſo oder anders entſchieden werden durften. Dieſes Ergebniß, welches uns mit voller Sicherheit aus den einſchlägigen Pandektenſtellen entgegentritt, muß denn auch gewiß als dem Juſtinianiſchen Rechte angehörig angenommen werden; denn es iſt nicht nur äußerſt ſachgemäß, ſondern wir ſind auch vollkommen zu der Annahme berechtigt, daß das Pandektenrecht in vollen Einklang mit der l. 4. C. cit. gebracht iſt, da ja dieſe Konſtitution vor der Pandektenarbeit erlaſſen wurde, und da Juſtinian überdies ſelbſt in Nov. 87. durch die Verweiſung auf das 39. Buch der Digeſten deutlich genug zu erkennen gibt, daß er die Digeſten und ſeine Konſtitution als ein Ganzes, in welchem kein Widerſpruch ſei, betrachtet wiſſen wolle. Nach jenem Prinzip müſſen denn alſo auch die nicht in unſren Geſetzen ſpeziell entſchiedenen Fragen beantwortet werden, und ſo nehme ich z. B. keinen Anſtand, in der Lehre von den Bedingungen, von Kollation, von querela inofficiosae donationis u. dgl. die m. c. donatio unter die Legaten-Theorie zu ſubſumiren, während ich auf der andren Seite nicht weniger überzeugt bin, daß z. B. der Todes halber Beſchenkte niemals auf das dem Legatar zuſtehende geſetzliche Pfandrecht Anſpruch machen kann, weil daſſelbe einen Onerirten vorausſetzt, und ein ſolcher bei der m. c. donatio nicht vorkommt, daß mit dem Widerruf der Legate nicht auch die Schenkungen Todes halber widerrufen ſind u. dgl. m. Vgl. auch Mayer, Legate §. 14.

III. Von den Formen der mortis causa donatio. §. 563.

Anm. Man darf es als ausgemacht anſehen, daß der Streit der römiſchen Juriſten über die Natur der m. c. donatio die Form dieſes Rechtsgeſchäfts auch nicht entfernt berührte, und eben ſo wenig Zweifel leidet es, daß auch in der ſpäteren Kaiſerzeit ausſchließlich die Formen der Schenkung unter Lebenden darauf angewendet wurden, indem ſogar geſetzlich eine Gleichſtellung beider Arten von Schenkung in formeller Beziehung vorgeſchrieben war, Vat. fr. §. 249, l. 1. C. Th. de donat. (8, 12), l. 25. C. J. de donat. Eine Neuerung nahm Juſtinian in der l. 4. C. h. t. (ſ. T. 1. zum vorigen §en) vor, aber leider ſind auch die neueſten Bearbeiter unſrer Lehre über den wahren Inhalt und die Bedeutung dieſer Konſtitution keineswegs einig.

I. Geben wir uns mit völliger Unbefangenheit dem Eindruck hin, den die l. 4. cit. auf uns machen muß, ſo kommen wir zu folgendem einfachen Ergebniß.

Der Kaiser verordnet, daß keine m. c. donatio der Insinuation mehr bedürfen solle, sondern an deren Stelle könne die Zuziehung von fünf Zeugen treten, und es solle dann die Schenkung deshalb, weil sie nicht insinuirt sei, nicht weniger wirksam sein. Daraus folgt unmittelbar:

1) Diese neue Vorschrift geht offenbar nur auf diejenigen Schenkungen, die der Regel nach einer Insinuation bedurften, also nur auf große Schenkungen, da die 5 Zeugen ja eben nur ein Surrogat jener Insinuation sein sollen. In Beziehung auf kleine Schenkungen bleibt es also gänzlich bei dem früheren Rechte.

2) Uebersteigt aber die Schenkung Todes halber die Summe von 500 solidi, dann soll der Schenker die Wahl haben, ob er Insinuation in Anwendung bringen, oder fünf Zeugen zuziehen will.

Vgl. auch v. Schröter a. a. O. S. 135 fgg., Elvers, prakt. Arbeiten. Rost. 1836. S. 12 fgg., v. Savigny a. a. O. S. 261 fgg., Sintenis III. §. 216. Not. 21, Arndts §. 589, Heimbach a. a. O. S. 716, Seuffert's Arch. XV. 146. bei II.

Dagegen aber hat eine sehr verbreitete Meinung von jeher angenommen, Justinian habe in der l. 4. C. cit. eine neue ausschließliche Form für alle Schenkungen Todes halber eingeführt, und noch neuerlich ist diese Ansicht nicht ohne Feinheit von Wiederhold a. a. O. vertheidigt worden; vgl. auch prakt. Arch. II. S. 158 fgg., Seufferts Arch. VII. 211. 336, XV. 146. bei I. Sein Hauptargument besteht darin, daß nach der anderweiten Meinung es dem Gesetze an allem logischen Zusammenhang fehlen würde, denn offenbar solle doch die neue Formbestimmung im Kaufatzusammenhang stehen mit der Entscheidung des früheren Streites über die rechtliche Natur der m. c. donatio; wenn man nun aber den Kaiser sagen lasse: „der frühere Streit der Juristen über die Natur der m. c. donatio soll dahin entschieden werden, daß dieselbe wie ein Legat zu behandeln ist, und in Folge davon verordnen wir, daß bei großen Schenkungen der Schenker die Wahl haben soll zwischen Insinuation und Zuziehung von fünf Zeugen", so sei doch hierin ein folgerichtiger Zusammenhang sicher nicht zu finden, während sich dies offensichtlich ganz anders verhalte, wenn man die von den Legaten hergenommene Form als die für alle Schenkungen ausschließlich eingeführte annehme. Dieser Argumentation würde man dann beitreten müssen, wenn der Kaiser den Streit über die m. c. donatio dahin entschieden hätte, daß dieselbe ganz und vollständig wie ein Legat behandelt werden solle, und wenn man dann weiter annehmen dürfte, daß die neue von Justinian hier eingeführte Form die reine und vollständige Kodizillarform sei. Aber keine dieser beiden Voraussetzungen ist begründet, wie Wiederhold selbst nicht verkennt, denn Justinian hat nicht die m. c. donatio zu einem Legat machen, sondern sie nur, unbeschadet ihres eigenthümlichen Wesens dem Legate annähern wollen, und gerade darum hat er auch nicht daran denken können, die vollständige Kodizillarform dafür einzuführen, da diese wesentlich nur für einseitige Willenserklärungen passend ist. Demnach scheint mir der Gedankengang des Kaisers in l. 4. C. cit. einfach folgender zu sein: „Der Streit der früheren Juristen über die Anwendung der Legatentheorie auf die m. c. donatio soll dahin entschieden sein, daß allerdings die Legatentheorie dabei zur Anwendung kommen soll, soweit dies nur

irgend die eigenthümliche Natur jener Schenkung geſtattet, und dieſe Annäherung der m. c. donatio an das Legat ſoll auch in Beziehung auf die Form inſofern ſichtbar ſein, daß der Schenker nicht nothwendig die, ihm vielleicht läſtigen, Formalitäten der Schenkung, namentlich Inſinuation, anwenden muß, ſondern dieſelbe auch, ähnlich wie ein Vermächtniß in der Weiſe errichten darf, daß er, Statt jener Schenkungs-Formalitäten, fünf Zeugen zuzieht". Nach dieſer Auffaſſung möchte ſchwerlich der Vorwurf gerechtfertigt ſein, daß es den einzelnen Theilen des Geſetzes an innerm Zuſammenhange fehle. — Wenn ſich aber Wiederhold für ſeine Meinung, daß die neue Form für alle Schenkungen, nicht blos für die großen eingeführt ſei, noch beſonders darauf ſtützt, weil ja zur Zeit der l. 4. C. cit. jede m. c. donatio der Inſinuation bedurft habe, denn die l. 34. C. de donat., wodurch die Nothwendigkeit der Inſinuation auf Schenkungen über 300 solidi beſchränkt ſei, rede blos von Schenkungen unter Lebenden, und bei der m. c. donatio ſei es demnach bei dem früheren Rechte geblieben, wonach bei jeder Schenkung, einerlei ob groß oder klein, Inſinuation nöthig geweſen ſei: ſo muß ich auch die Grundlage dieſer Argumentation für irrig halten; denn mit keinem Worte deutet Juſtinian in l. 34. C. cit. an, daß er nur an die Schenkung unter Lebenden denke, ſondern ganz allgemein ſpricht er von „*omnis* donatio, sive communis, sive ante nuptias facta", und ganz willkürlich würde es danach ſein, die m. c. donatio von der Begünſtigung dieſes Geſetzes ausnehmen zu wollen.

II. Daß Juſtinian zu den fünf Zeugen, deren er in der l. 4. C. cit. Erwähnung thut, durch die Vergleichung der m. c. donatio mit dem Legate gekommen iſt, kann nicht wohl verkannt werden und aus dieſem Grunde müſſen denn auch wohl gewiß dieſe fünf Zeugen alle Qualitäten der Kodizillar-Zeugen an ſich tragen. Weiter zu gehen, giebt es keinen Grund, und ſo muß ich namentlich die häufig, und neuerlich auch wieder von v. Savigny a. a. O. S. 563. und Heimbach a. a. O. S. 717. vertheidigte Anſicht für irrig halten, daß mit den fünf Zeugen im Sinne des Kaiſers eben nur die ganze und reine Kodizillarform bezeichnet ſein ſolle, ſo daß alſo namentlich auch unitas actus, und im Falle ſchriftlicher Errichtung Unterſchrift der Zeugen erforderlich ſei; denn alles dies hängt augenſcheinlich ſo innig mit dem Weſen eines Kodizills als einer einſeitigen letztwilligen Erklärung zuſammen, daß man es ſicher nicht ohne ausdrückliche geſetzliche Vorſchrift auf Schenkungen Todes halber anzuwenden befugt iſt. Kann man aber nicht annehmen, daß Juſtinian bei dieſen fünf Zeugen an die reine und ganze Kodizillarform gedacht habe, ſo fallen damit auch von ſelbſt die weiteren Konſequenzen, die man aus dieſer Annahme zu ziehen pflegt, als haltlos zuſammen, und ſo müſſen wir es für gänzlich irrig halten, daß, wer Kodizille mit weniger, als fünf Zeugen, errichten könne, auch bei der m. c. donatio nicht gerade fünf Zeugen Statt der Inſinuation zuziehen müſſe, daß man die Grundſätze über das ſ. g. Oralfideikommiß auch auf Schenkungen Todes halber anwenden dürfe, und daß dieſe auch in einem Teſtamente errichtet werden könnten. Allen dieſen und ähnlichen Behauptungen liegt der gemeinſchaftliche Irrthum zu Grunde, daß man etwas mortis causa donatio nennt, was es nicht iſt und nicht ſein kann. Allerdings zwar kann der Erblaſſer

auch in einem Teſtamente oder Kodizille ſagen, er ſchenke Jemanden 100 Todes halber, und eine ſolche Erklärung iſt ohne Zweifel giltig und wirkſam, aber nur nicht als mortis causa donatio; ſondern es iſt dies eben nur ein reines gewöhnliches Vermächtniß, welches ausſchließlich unter der Legatentheorie ſteht, und auf welches keine einzige der Eigenheiten der mortis causa donatio angewendet werden darf.

Achtes Kapitel.

Von den bona vacantia und ereptoria.

I. Von den bona vacantia. §. 564.

Cod. X. 10. de bonis vacantibus et de incorporatione. — Majer, die Succeſſion des Fiskus. Ulm 1784, Glück, Inteſtaterbf. §. 206 fgg. (S. 766 fgg.), Roßhirt, Einl. in das Erbrecht S. 218 fgg., Blume im Rhein. Muſ. IV. S. 212 fgg., v. Buchholtz, jur. Abh. Nro. 4. S. 106 fgg., Elvers, praktiſche Arbeiten Nro. 2. S. 42 fgg., Schneider, das Anwachſungsrecht bei Legaten S. 146 fgg., *Schmidt*, de successione fisci in bona vacantia ex jure Rom. Jen. 1836, v. Schröter in Gießer Zeitſchr. X. 3. S. 89 fgg., Recenſ. der zwei letzten Schriften in Richters krit. Jahrb. I. S. 309 fgg. (unter dieſen neuern Schriften über bona vacantia herrſcht das eigenthümliche Verhältniß, daß früher Blume und Buchholtz, und ſpäter Elvers, Schneider, Schmidt und Schröter ganz gleichzeitig und unabhängig von einander gearbeitet haben, wozu dann noch kommt, daß Elvers auch nicht einmal ſeine beiden Vorgänger Blume und Buchholtz gekannt hat), v. Rummel, das Verhältniß des Fiskus zu den bona vacantia. Dorp. 1840, Heimbach in Weiske's Rechtslex. III. S. 939 fgg., Keller, Grundriß zu Inſtitt. S. 275 fgg.

Anm. Die Frage, ob der Fiskus in Betreff der bona vacantia als Univerſal- oder als Singular-Succeſſor betrachtet werden müſſe, war von jeher ſtreitig, und iſt namentlich auch in unſren Tagen vielfach beſprochen worden. Die Mehrzahl der neueren Juriſten ſpricht ſich für die Univerſal-Succeſſion deſſelben aus (vgl. ſämmtliche oben zitt. Schriftſteller mit Ausnahme von Blume

und Elvers, und dazu Mühlenbruch, Lehrb. §. 612ᵃ, Fritz in v. Wening's Lehrb. B. V. §. 40, Puchta, Lehrb. §. 564, Seuffert, Lehrb. §. 563, Göschen, Vorleſ. §. 932. a. E., Gans, Erbr. II. S. 406, Hunger, Erbr. S. 432, Mayer, Erbr. I. §. 72. Not. 9, Witte, preuß. Inteſtaterbr. §. 48, Sintenis III. §. 195. Not. 9, Arndts, Lehrb. §. 608, Brinz, Pand. S. 972 fg., Keller a. a. O. und Pand. §. 594, Tewes I. §. 18, Unger, öſtr. Erbr. §. 90. Not. 8. u. A. m.), obwohl doch auch h. z. T. die entgegengeſetzte Meinung, wonach der Fiskus Kraft Hoheitsrechts als privilegirter Occupant, und eben darum als Singular-Succeſſor ſich zu den bona vacantia hinziehen dürfe, zahlreiche und anſehnliche Vertheidiger gefunden hat (vgl. beſ. Blume und Elvers citt., und außerdem z. B. Schweppe, Lehrb. §. 981ᵇ, Mejer in Schweppe's Handb. §. 981ᵉ, v. Wening in den von ihm ſelbſt beſorgten Ausgaben des Lehrb. Buch V. §. 40, Valett, Lehrb. §. 954. u. A. m.). Nach meiner Ueberzeugung iſt die Anſicht, wonach der Fiskus als Univerſal-Succeſſor in die bona vacantia eintritt, die in unſren Quellen allein begründete. Es kommt hierbei im Weſentlichen auf folgende Punkte an:

I. Ganz entſcheidend für die richtige Meinung iſt der Grundſatz, daß der Fiskus in Betreff der bona vacantia eine *hereditatis petitio* hat, ein Grundſatz, der durch ein unzweideutiges, von Blume ſowohl als Elvers überſehenes Quellenzeugniß außer Zweifel geſetzt wird. Nach l. 20. §. 7. de H. P. (5, 3) ſoll nämlich das bekannte Hadrianiſche Senatuskonſult über die her. petitio (das ſ. g. SC. Juventianum) auch dann Anwendung finden, „si vacantia bona fisco vindicentur", woraus von ſelbſt hervorgeht, daß dieſe vindicatio eben nichts als die *hereditatis* vindicatio ſein kann, vgl. auch *Schmidt* cit. p. 82 sqq., v. Schröter a. a. O. S. 104 ſgg.

II. Für den Fall, daß der Fiskus die ihm zugefallenen bona vacantia an einen Dritten veräußert hat, enthalten unſre Quellen die beſtimmte Vorſchrift, daß ein ſolcher Käufer ähnlich, wie ein Univerſal-Fideikommiſſar eine utilis hereditatis petitio haben ſoll, „per quam universa bona persequatur", l. 54. pr. de H. P.

> *Julianus.* „Ei, qui partes hereditarias vel totam a fisco mercatus fuerit, non est iniquum dari actionem, per quam universa bona persequatur, quemadmodum ei, cui ex Trebelliano Senatusconsulto hereditas restituta est, petitio hereditatis datur".

woran ſich konſequent die weiteren Beſtimmungen anſchließen, wonach die actiones hereditariae als utiles aktiv und paſſiv auf ihn übergehen, l. 13. §. 9. de H. P., l. 41. de jure fisci (49, 14), l. 1. C. de hered. v. act. vend. (4, 39). Daß alſo ein ſolcher Käufer wirklicher Univerſal-Succeſſor iſt, iſt unbeſtreitbar (vgl. auch Arndts in Gießer Zeitſchr. XIX. S. 22 ſgg.), und dadurch iſt der Schluß gerechtfertigt, daß auch der Verkäufer, alſo der Fiskus, Univerſalſucceſſor ſein müſſe. Elvers erwähnt dieſes wichtigen, ſeiner Anſicht ſo beſtimmt widerſtreitenden Umſtandes gar nicht, Blume führt ihn zwar an, hält ihn aber darum nicht für entſcheidend, weil ja auch ſonſt bekannt ſei, daß der Fiskus ſeinem Käufer mehr Recht gewähren könne, als er ſelbſt habe (Blume a. a. O. S. 218), ein Einwand, welcher, abgeſehen von vielem Andren, was ſich dagegen

vorbringen läßt, ſchon darum nicht durchgreift, weil jenes von Blume hierher gezogene Vorrecht des Fiskus bekanntlich erſt aus einer viel ſpäteren Zeit herſtammt, l. 2. C. de quadr. praescr. (7, 37), §. ult. J. de usuc. (2, 6), und überdies Julian in l. 54. de H. P. auch nicht entfernt auf ein exorbitantes Privilegium des Fiskus hindeutet, vgl. *Schmidt* p. 80 sqq., v. Schröter S. 132 fgg. — Wenn aber Blume S. 216 fgg. aus dem Satze, daß der Käufer der bona vacantia den Erbſchaftsgläubigern ausſchließlich haftet, und dieſe keinen Anſpruch gegen den Fiskus haben, l. 1. C. de hered. v. act. vend. (4, 39), ſogar ein wichtiges Argument für ſeine Meinung ableiten will, indem daraus hervorgehen ſoll, daß der Fiskus nicht heredis loco ſei, ſondern den Gläubigern nur als Occupant, und alſo auch nur ſo lange haſte, als er Beſitzer der Gütermaſſe ſei, ſo kann man damit ſchwerlich übereinſtimmen. Da nämlich Obligationen, die einmal bei Jemanden zur Entſtehung gekommen ſind, der Regel nach auf einen Singular-Succeſſor niemals übergehen können, und es dabei auch ganz gleichgiltig iſt, wie dieſe Obligationen entſtanden ſind, ſo bleibt die Beſtimmung, daß der, welcher die bona vacantia vom Fiskus gekauft hat, ausſchließlich in die Erbſchaftsſchulden eintritt und der Fiskus davon gänzlich entbunden wird, ganz eben ſo unerklärt, mag man nun die anfängliche Obligirung des Fiskus aus einer angeblichen Occupation der bona vacantia, oder mag man ſie aus einer Univerſal-Succeſſion des Fiskus ableiten. Es iſt dies jedenfalls ein ganz ſingulärer zu Gunſten des Fiskus eingeführter Rechtsſatz, der für unſre Streitfrage von keiner unmittelbaren Bedeutung iſt, und der ſich am Leichteſten daraus erklärt, daß man nach dem Vorgange Julian's in l. 54. de H. P. den Käufer der bona vacantia mit einem Univerſal-Fideikommiſſar in Parallele ſtellte.

III. Der Fiskus iſt verpflichtet, die vom Teſtator ausgeſetzten Vermächtniſſe, ſingulare ſowohl als univerſelle, auszuzahlen, l. 96. §. 1, l. 114. §. 2. de leg. I, l. 2. §. 1. de alim. et cibar. leg. (34, 1), l. 14. de jure fisci (49, 14), cf. §. 1. fin. J. de eo, cui libert. causa (3, 10), l. 4. §. 17. de fideic. libert. (40, 5), und dabei iſt er denn auch zum Abzug der Falzidiſchen und resp. Trebellianiſchen Quart berechtigt, l. 3. §. 5. fin. ad SC. Trebell. (36, 1), wie er auch auf der andren Seite den durch das SC. Pegasianum eingeführten Zwang zum Erbſchaftsantritt ſich gefallen laſſen muß, l. 6. §. 3. ad SC. Trebell. (36, 1). Daß alle dieſe Sätze ungezwungen nur durch die Annahme einer Univerſal-Succeſſion des Fiskus erklärt werden können, bedarf keiner beſondren Ausführung. — Streitig iſt aber hierbei der Umfang, in welchem dem Fiskus jene Verbindlichkeit zur Auszahlung der Vermächtniſſe obliege. Soviel iſt hier jeden Falls gewiß, daß er diejenigen Vermächtniſſe auszahlen muß, womit ihn der Erblaſſer ausdrücklich für den Fall, daß die bona vacantia werden ſollten, onerirt hat, l. 114. §. 2. de leg. I:

> *Marcian.* „Qui intestato decedit, et scit bona sua ad fiscum perventura vacantia, fidei fisci committere potest“,

und danach kann denn auch nicht bezweifelt werden, daß er auch diejenigen Vermächtniſſe zu präſtiren hat, welche in Inteſtatkodizillen oder in ſolchen Teſtamenten, welchen die Kodizillarklauſel beigefügt iſt, ausgeſetzt ſind. Hierbei

bleiben aber auch Viele ſtehen, indem ſie eine weiter gehende Verbindlichkeit des Fiskus nicht anerkennen wollen; denn ſei dem Teſtamente keine Kodizillarklauſel beigefügt, ſo werde ja nach bekannten Grundſätzen, wenn Niemand daraus Erbe werde, der geſammte Inhalt des Teſtaments hinfällig, und wie in ſolchem Falle Inteſtaterben, welche ſich zu der Erbſchaft hinzögen, dergleichen Vermächtniſſe nicht anzuerkennen hätten, ſo könne noch um ſo weniger der Fiskus, der erſt hinter den Inteſtaterben zur Erbfolge komme, dazu angehalten werden, vgl. z. B. Glück, Roßhirt, Blume, *Schmidt*, Witte an den angeff. Orten. Andre aber gehen weiter, und verpflichten den Fiskus, ſelbſt diejenigen Vermächtniſſe auszuzahlen, die in einem testam. destitutum, dem keine Kodizillarklauſel beigefügt iſt, hinterlaſſen ſind, vgl. z. B. Elvers, Schneider, v. Schröter, v. Rummel an den angeff. Orten, Francke, Beiträge I. S. 158 fgg., und dieſe letztre Anſicht iſt auch gewiß die in unſren Quellen allein begründete. Ueberall nämlich wird da dieſe Verbindlichkeit des Fiskus ganz allgemein anerkannt, ohne daß auch nur entfernt jene von den Gegnern angenommene Unterſcheidung angedeutet würde, und namentlich ſpricht die l. 96. §. 1. de leg. I:

> *Julian.* „Quoties lege Julia bona vacantia ad fiscum pertinent, et legata et fideicommissa praestantur, quae praestare cogeretur heres, a quo relicta sunt“,

jenen Grundſatz ſo unumwunden und generell aus, daß man ohne die äußerſte Willkür dabei jene angebliche Diſtinktion nicht ſubintelligiren darf. Dieß erkennen denn auch die Gegner an, glauben aber die l. 96. cit. durch die Behauptung beſeitigen zu können, daß dieſelbe gar nicht von bona vacantia, ſondern von bona *caduca* rede. Es würde aber dieſe Behauptung ſelbſt dann, wenn wir nur bei dem urſprünglichen, von Julian ſelbſt in jene Worte gelegten, Sinne ſtehen bleiben wollten, äußerſt gewagt ſein, denn der gewöhnlich angeführte Grund, daß ja die Erwähnung der lex *Julia* deutlich auf die bona caduca hinweiſe, paßt darum nicht, weil nach dem völlig unverwerflichen Zeugniß von Ulpian XXVIII. 7. durch die lex Julia nicht blos das Recht der bona caduca, ſondern auch das Recht der bona vacantia eingeführt worden iſt. Geradezu unmöglich und völlig verwerflich ſcheint mir aber jene Behauptung im Sinne des Juſtinianiſchen Rechts; denn daß eine Stelle, deren Wortausdruck auf bona vacantia geht, nicht von den dieſem Rechte ganz unbekannten bona caduca verſtanden werden dürfe, verſteht ſich doch wohl ganz von ſelbſt. Es wird aber auch unſre, dem klaren Wortſinn nach allein mögliche Auslegung der l. 96. cit. noch weſentlich dadurch unterſtützt, daß auch noch in andren Stellen für eine ſpezielle Art der Vermächtniſſe, nämlich für legirte Freiheit ganz entſchieden derſelbe Grundſatz ausgeſprochen wird, den wir in der l. 96. cit. für alle Arten von Legaten ausgeſprochen finden, daß nämlich der Fiskus dieſelben ſtets anerkennen muß, mag dem Teſtamente, in welchem ſie hinterlaſſen ſind, eine Kodizillarklauſel beigefügt ſein oder nicht, vgl. §. 1. J. de eo, cui libert. causa (3, 10), l. 4. §. 17. de fideic. libert. (40, 5). Wenn dieſe Stellen iſolirt daſtänden, ſo könnte man dabei wohl an einen ſingulären favor libertatis denken, aber in Verbindung mit den andren oben angeführten Geſetzen darf man dieſelben gewiß nur als Konſequenzen eines allgemeineren Grundſatzes

auffaſſen. Wirklich möchte auch dieſer Grundſatz gar nichts ſo Auffallendes haben, wie man gewöhnlich annimmt, wenn man nur erwägt, daß das Recht des Fiskus auf die bona vacantia kein ſo urſprüngliches und auf innern Gründen beruhendes iſt, wie das Succeſſionsrecht der eigentlichen Inteſtaterben, und daß man eben darum leicht dazu kommen konnte, einen ſolchen, man möchte faſt ſagen, mehr zufälligen Gewinn mit größeren Beſchränkungen zu verknüpfen, als das wohlbegründete Recht der eigentlichen Inteſtaterben. Ueberdies ſollte auch offenſichtlich durch dergleichen humane Beſtimmungen das Gehäſſige der durch die lex Julia ſo zahlreich eingeführten fiskaliſchen Erwerbungen möglichſt gemildert werden.

IV. Der Fiskus tritt in alle Obligations-Verhältniſſe des Verſtorbenen ein. In Betreff der Forderungen iſt dies unbeſtritten, und freilich darf dies, abgeſehen von vielen andern Gründen, auch um ſo weniger bezweifelt werden, da er ja jedenfalls mit ſeiner hered. petitio gegen Erbſchaftsſchuldner aufzutreten befugt ſein würde, l. 13. §. 15, l. 14. 15. 16. pr. §. 3. de H. P., vgl. auch arg. l. 1. C. de donat. inter vir. et uxor. (5, 16). Was aber die Schulden anbelangt, ſo iſt zwar im Allgemeinen die Verbindlichkeit des Fiskus ebenfalls anerkannt, aber ſehr ſtreitig iſt der Umfang dieſer Verbindlichkeit; denn während ſehr Viele denſelben ſchlechthin nur bis zu dem Beſtand der Maſſe haften laſſen, vgl. z. B. Roßhirt, Blume, Elvers, Schneider, Rummel a. d. angeſſ. Orten, halten Andre dieſe Beſchränkung für ungegründet, ſofern nicht etwa der Fiskus von der, ihm natürlich nicht weniger als andern Erben zuſtändigen, Rechtswohlthat des Inventars Gebrauch gemacht habe, vgl. z. B. Glück, Buchholtz, Schmidt, Schröter a. d. angeſſ. Orten. Ich halte die letztere Anſicht für die richtigere, indem dieſe ſich konſequent aus unſeren bisherigen Erörterungen über das Weſen der fiskaliſchen Succeſſion ergibt, und keine geſetzlichen Beſtimmungen dagegen vorkommen. Zwar berufen ſich die Gegner auf l. 11. de jure fisci (49, 14).

> *Javolenus.* „Non possunt ulla bona ad fiscum pertinere, nisi quae creditoribus superfutura sunt: id enim bonorum cujusque esse intelligitur, quod aeri alieno superest“,

und auf l. 1. §. 1. eod.:

> *Callistratus.* „An bona, quae solvendo non sint, ipso jure ad fiscum pertineant, quaesitum est. Labeo scribit, etiam ea, quae solvendo non sint, ipso jure ad fiscum pertinere. Sed contra sententiam ejus Edictum perpetuum scriptum est, quod ita bona veneant, si ex his fisco acquiri nihil possit“,

indem daraus hervorgehen ſoll, daß eine überſchuldete Erbſchaft dem Fiskus überhaupt gar nicht deferirt werde, ſondern darüber nothwendig Konkurs erkannt werde, und daß überhaupt der wahre Gegenſtand der fiskaliſchen Succeſſion nur der Reinertrag nach Abzug der Schulden ſei; vgl. auch noch Dernburg, Kompenſat. S. 319 fg. Not. Nach meiner Meinung mit Unrecht. Offenbar iſt nämlich in l. 11. cit. nicht geſagt, daß der Fiskus nur bis zum Betrag des Vermögens haſte, ſondern daß er jedenfalls ſo weit haſte, und ein Gewinn ſich für ihn nur dann ergeben könne, wenn nach Abzug aller Schulden noch

etwas übrig bleibe. In l. 1. §. 1. cit. iſt aber der Gedankengang des Callistratus folgender: Zunächſt wird im Eingang der Stelle eine frühere, namentlich auch von Labeo vertheidigte Meinung angeführt, wonach die bona vacantia dem Fiskus ſtets *ipso jure* zufallen ſollten, einerlei ob ſie überſchuldet ſeien oder nicht; eine Meinung, welche wahrſcheinlich durch die Faſſung der lex Julia veranlaßt war, und man braucht ſich, um dies erklärlich zu finden, den hierher gehörigen Paſſus dieſes Geſetzes nur etwa mit *Schmidt* cit. p. 52. ſo zu denken: bona caduca ad fiscum pertinento. Nach dieſer Relation der Labeoniſchen Meinung fährt dann Calliſtratus fort: „Gegen dieſe Anſicht iſt aber ein Edikt erlaſſen, wonach [dem Fiskus die bona vacantia nie mehr ipso jure zufallen, ſondern die Annahme ſtets von ſeinem Willen abhängen ſoll, und folglich] dann, wenn dem Fiskus aus der Annahme kein Vortheil erwächſt [und er alſo ausſchlägt], die Erbſchaft den Kreditoren zum Zweck des Verkaufs überantwortet wird". Daß der eigentliche Hauptinhalt des Edikts gerade der war, den Gedanken an einen ipso jure eintretenden Erwerb auszuſchließen, und daß dann nur in Folge davon die Möglichkeit (nicht die Nothwendigkeit) einer Konkurseröffnung im Falle der Ueberſchuldung anerkannt wurde, geht, abgeſehen von der offenſichtlichen Natürlichkeit einer ſolchen Beſtimmung, insbeſondre auch noch daraus hervor, daß wir wirklich in der ſpäteren Zeit es als einen völlig ausgemachten Rechtsſatz finden, daß dem Fiskus die bona vacantia nur deferirt werden, und er die freie Befugniß hat, dieſelben anzunehmen oder auszuſchlagen, vgl. §. 1. J. de eo, cui libert. causa (3, 10), l. 6. §. 3. ad SC. Trebell. (36, 1), l. 4. §. 17. 19. 20. de fideic. libert. (40, 5), l. 5. C. de bon. auctor. jud. poss. (7, 72), womit dann auch noch die ſpäteren kaiſerlichen Verordnungen über die bei der Inkorporation der bona vacantia zu beobachtenden Solennien zu verbinden ſind, l. 3, l. 5. C. h. t. Daß nach dieſer, doch gewiß ungezwungenen Auffaſſung der l. 1. §. 1. cit. daraus ſchlechthin kein Argument für die gegneriſche Meinung entnommen werden kann, leuchtet von ſelbſt ein, und eben ſo wenig kann ſich auch dieſelbe darauf ſtützen, daß ja nach den Vorſchriften der l. 3. und l. 5. C. h. t. bei der Inkorporation der bona vacantia ſtets Inventariſation nöthig, und folglich jedenfalls der Fiskus vermöge der Rechtswohlthat des Inventars gegen Nachtheil geſichert ſei. Daß dieſes nämlich nicht in dem urſprünglichen Plane dieſer Geſetze liegen konnte, verſteht ſich von ſelbſt, da zur Zeit ihrer Abfaſſung das benef. inventarii noch gar nicht exiſtirte; um aber die Juſtinianiſche Verordnung über dieſe Rechtswohlthat hierher ziehen zu dürfen, genügt nicht die Beobachtung der in l. 3. und l. 5. cit. vorgeſchriebenen Formen, ſondern es müſſen genau und vollſtändig die Vorſchriften der l. 22. C. de jure delib. (6, 30) befolgt werden, und unter dieſer Vorausſetzung nehmen ja auch wir an, daß der Fiskus nicht über den Beſtand der Maſſe hafte. Eher als für die gegneriſche läßt ſich noch aus der l. 5. C. cit. ein Argument für unſre Meinung ableiten, indem dort geſagt wird, daß, wenn bei der Inkorporation der bona vacantia durch Schuld der damit beauftragten Beamten dem Fiskus ein Schaden erwachſe, dieſelben zu vollem Erſatze verpflichtet ſein ſollen; denn bei dieſem Schaden an die Annahme einer überſchuldeten Erbſchaft zu denken, liegt gewiß ſehr nahe, vgl. beſ. v. Buchholtz a. a. O., obwohl ſich doch freilich

auch anderweite Benachtheilungen als möglich denken lassen, und darum dieses Argument nicht zu den stärksten gehört, vgl. auch *Schmidt* cit. p. 72 sqq. Rummel a. a. O. S. 52 fgg.

Aus diesen Hauptgründen — denen etwa auch noch der durch l. 10. C. de inoff. bezeugte Satz zugefügt werden kann, daß gegen den Fiskus die querela inoff. testamenti und hereditatis petitio gebraucht werden kann, derselbe also als pro herede possidens angesehen wird, und wozu auch noch die vielfachen in unsren Quellen vorkommenden Ausdrücke zu rechnen sind, welche auf eine Universalsuccession hinweisen, vgl. die reichen Nachweisungen bei *Schmidt* p. 94 sqq. und bes. v. Schröter S. 100 fgg., wogegen die wenigen Stellen, in denen einmal ausnahmsweise in offenbar nicht technischem Sinne der Ausdruck *occupare* gebraucht wird, l. 1. und l. 5. C. h. t., gar nicht in Betracht kommen können — aus diesen Hauptgründen, sage ich, muß ich mich entschieden für die Meinung erklären, daß der Fiskus wirklicher Universal-Successor, also heredis loco, sei, und damit erledigt sich denn auch unter Andrem von selbst die Streitfrage, ob der alleinige fiscus domicilii in die ganze vakante Erbschaft eintrete, oder ob ein jeder fiscus rei sitae auf diejenigen einzelnen Sachen einen Anspruch habe, die in seinem Territorium sich vorfinden. Die Konsequenz entscheidet mit Nothwendigkeit für das Erstre, obwohl die richtige Meinung in der Praxis, namentlich in Betreff der Immobilien, keineswegs allgemein anerkannt ist.

II. Von den bona ereptoria. §. 565.

Dig. XXXIV. 9. de his, quae ut indignis auferuntur, Cod. VI. 35. de his, quibus ut indignis hereditates auferuntur et ad SC. Silanianum. — *Haeberlin* (praes. *Lynker*), de bonis erepticiis. Jen. 1802, Zimmern, Grundriß des Erbr. S. 78 fgg., Heimbach in Weiske's Rechtslex. IV. S. 48 fgg., Keller, Grundriß S. 390 fgg.

Anm. Die einzelnen Indignitätsfälle sind entweder solche, welche gleichmäßig bei Erbschaften und bei Legaten Platz greifen, oder solche, welche nur bei Erbschaften, oder endlich solche, welche blos bei Legaten Anwendung finden, und bei diesen Klassen ist dann wieder zu unterscheiden, ob der Fiskus an die Stelle des Unwürdigen tritt, oder ob die Entreißung zu Gunsten dritter Personen geschieht.

I. Gemeinschaftliche Fälle für Erbschaften und Legate.

A) Zu Gunsten des Fiskus:

1) Wer es bei Lebzeiten des Erblassers übernommen hat, einem Unfähigen ein Vermächtniß zu prästiren (s. g. fideicommissum tacitum), dem wird, sofern der Vermächtnißnehmer auch noch zur Todeszeit des Erblassers unfähig ist, l. 3. §. 2. de jure fisci (49, 14), der Betrag dieses Vermächtnisses vom Fiskus entrissen, und zwar in der Art, daß er selbst keine Quart zurückbehalten darf,

l. 10. 11. 18. pr. §. 1, l. 23. h. t., l. 17. §. 2. de usur. (22, 1), l. 3. pr. §. 1—4. de jure fisci (49, 14), l. 59. §. 1. ad leg. Falcid. (35, 2). Ueber das Einzelne vgl. Keller a. a. O. S. 408 fgg.

2) Wer den Erblaſſer zwangsweiſe von Errichtung oder Aenderung eines letzten Willens abgehalten hat, dem wird gleichfalls das durch ſolchen Zwang Gewonnene wieder entriſſen, vgl. hierüber §. 431. Anm. S. 86 fgg.

3) Indignus iſt auch der Erbe, welcher den Tod des ermordeten Erblaſſers zu rächen verſäumt, alſo keine Unterſuchung gegen die Mörder deſſelben veranlaßt hat, l. 21. h. t., l. 5. §. 2, l. 15. ad SC. Silan. (29, 5), l. 1. 7. 9. C. h. t. Minderjährigen wird eine ſolche Unterlaſſung nicht angerechnet, l. 6. C. h. t. — Obwohl nur der Erbe zu einer Rächung verpflichtet iſt, ſo gehört dieſer Fall doch inſofern zu den gemeinſchaftlichen, als dem Erben, der dies unterlaſſen hat, nicht etwa blos ſein Erbtheil, ſondern auch etwaige Vermächtniſſe vom Fiskus entriſſen werden, legg. citt.

4) Hierher gehört auch, wenn der Honorirte den Erblaſſer getödtet, oder doch kulpos den Tod deſſelben herbeigeführt hat, l. 3. h. t., l. 7. §. 4. de bonis damnator. (48, 20), l. 9. de jure fisci (49, 14), l. 10. C. h. t. Wenn Keller a. a. O. S. 390. im Falle bloſer Kulpa keine Indignität annehmen will, indem er die l. 3. cit. von einer abſichtlichen Herbeiführung des Todes durch Vernachläſſigung verſtehen will, ſo wird dieſe Erklärung durch das: *id egisse* gewiß nicht hinlänglich begründet.

5) Auch der iſt indignus, welcher gegen den Erblaſſer eine controversia status erhoben hat, l. 9. §. 2. h. t.

6) Eben ſo derjenige, welcher über den Nachlaß des Erblaſſers ohne deſſen Wiſſen und Willen paziſzirt hat, l. 2. §. ult. h. t., l. 29. §. ult., l. 30. de donat. (39, 5).

7) Wer ein Teſtament als inofficiosum oder als falsum angreift, und dann in dem, bis zur richterlichen Sentenz verfolgten, Rechtsſtreite unterliegt, dem wird Alles, was ihm in dem angefochtenen letzten Willen hinterlaſſen iſt, entriſſen und dem Fiskus zugewendet, l. 8. §. 14, l. 22. §. 2. 3. de inoff. test. (5, 2), l. 5. pr. §. 1 sqq., l. 7. 15. 22. h. t., l. 13. §. 9, l. 29. §. 1. de jure fisci (49, 14), l. 6. C. ad leg. Cornel. de falsis (9, 22). Dieſelbe Strafe ſoll auch denjenigen Honorirten treffen, welcher in ſolchem Prozeſſe zwar nicht ſelbſt Kläger iſt, aber doch als Zeuge oder Sachwalt oder Bürge auf Seiten des Klägers ſteht, l. 5. §. 10. 11. h. t., und manche römiſche Juriſten gingen ſoweit, daß ſie jene Strafe ſogar auf den Richter anwendeten, wenn er ein Teſtament, in welchem er honorirt iſt, durch Urtheil als verfälſcht anerkannte, ſofern nachher in der obern Inſtanz eine reformatoria erfolgte, l. 5. §. 12. h. t. — Minderjährigen, welche gegen dieſe geſetzliche Vorſchriften handeln, wird verziehen, und zwar namentlich dann, wenn jener Rechtsſtreit durch den Tutor oder Kurator veranlaßt wurde, l. 5. §. 9. h. t. Eben ſo fällt auch die Strafe bei allen denjenigen hinweg, welche gar nicht in eigenem Namen, ſondern Kraft Amts für einen Dritten das Teſtament angefochten haben, wie z. B. bei dem advocatus fisci, l. 5. §. 13. h. t. und bei dem Tutor oder Kurator, welcher im Namen des Mündels die Querel erhoben hat, l. 30. §. 1. de inoff. test. (5, 2), l. 22. h. t.

Endlich ſoll auch dann von Strafe keine Rede ſein, wenn der Honorirte nur als Erbe eines Andren die von ſeinem Erblaſſer begonnene Querel fortſetzt, l. 22. §. 2. 3. de inoff. test. (5, 2).

8) Der emancipatus (und eben ſo auch der patronus, l. 16. §. 5. de bon. libert. 38, 2), welcher die bonor. poss. contra tabulas agnoſzirt hat, verliert an den Fiskus die durch Pupillar-Subſtitution an ihn gekommene Erbſchaft des unmündigen Bruders, l. 2. pr. h. t., l. 22. de vulg. et pup. subst. (28, 6), l. 5. §. 4. de legat. praest. (37, 5). Außerdem gilt noch die weitere Regel, daß der präterirte emancipatus zu wählen hat zwiſchen Annahme von Legaten und der bon. poss. contra tabulas, und daß, wenn er die letztere wählt, er die erſteren verliert, l. 3. §. 16, l. 18. §. 1. de bon. poss. c. t. (37, 4), l. 5. §. 2. de legat. praest. (37, 5), wobei aber nicht von Indignität und noch weniger von Entreißung durch den Fiskus die Rede iſt. Die oft vertheidigte Lehre, daß im Falle erfolglos agnoſzirter bon. poss. contra tabulas die Legate wegen Indignität entriſſen würden, findet in den Geſetzen keine Begründung. Vgl. Keller a. a. O. S. 396 fgg.

9) Wenn zwei Perſonen in verbotener Ehe leben, ſo wird einer Jeden von ihnen alles das entriſſen, was ihr von der andren hinterlaſſen wird, obwohl Jugend und Irrthum, namentlich bei Frauen, entſchuldigen, l. 4. C. de inc. nupt. (5, 5), cf. l 2. §. 1. 2, l. 13. h. t., l. 128. de leg. I.

10) Eine Frau, welche in unerlaubtem außerehelichem Geſchlechtsverhältniß mit einem Manne ſteht, verliert Alles, was ihr dieſer Mann etwa hinterläßt, an den Fiskus, ſelbſt wenn es ihr in einem Soldatenteſtamente hinterlaſſen ſein ſollte, l. 41. §. 1. de test. milit. (29, 1), l. 14. h. t. Wenn man oft ſagt, daß nur diejenige Frau, die gerade mit einem Soldaten in unerlaubtem Verhältniß lebt, dieſer Strafe unterworfen ſei, ſo läßt ſich dies nach der Faſſung der l. 41. cit. ſicher nicht rechtfertigen. Ueber andre Anſichten ſ. Keller a. a. O. S. 407.

11) Wer als Pupillar-Subſtitut die Mutter des Pupillen fälſchlich der Kindes-Unterſchiebung angeklagt hat, um die Inteſtat-Erbſchaft des Vaters zu erlangen, verliert die Pupillarerbſchaft an den Fiskus, l. 16. pr. h. t.

12) Dem Kinde, welches das Teſtament ſeines Vaters unterdrückt und als Inteſtaterbe angetreten hat, wird die väterliche Erbſchaft durch den Fiskus entriſſen, l. 26. do lege Cornel. de fals. (48, 10), vgl. l. 4. eod.

B) Zu Gunſten andrer Perſonen:

1) Wenn Jemand gerade mit der — freilich zu vermuthenden [l. 33. conj. l. 32. de excusat. (27, 1)] — Rückſicht auf eine von ihm zu übernehmende Vormundſchaft honorirt iſt, und er ſchützt Exkuſationen vor, ſo verliert er das ihm Hinterlaſſene zu Gunſten derer, die es ohne ſeine Honorirung erhalten hätten, l. 28. §. 1, l. 32—36. §. 1. de excus. (27, 1), l. 5. §. 2. h. t., l. 25. fin. C. de legat. (6, 37). Wenn häufig gelehrt wird, daß das einem ſolchen Indignus Entzogene immer an den Unmündigen falle, ſo läßt ſich dies nicht billigen; denn obwohl in l. 5. §. 2. h. t. und in l. 25. C. de legat. gerade der Pupill genannt iſt, ſo iſt dies offenbar nur darum geſchehen, weil in den bei Weitem meiſten Fällen auch wirklich der Pupill als eingeſetzter Erbe

dieſen Vortheil in Anſpruch nehmen kann; daß er dagegen kein ausſchließliches Recht hat, geht mit Sicherheit aus l. 28. §. 1. de excus. hervor. Eben ſo wenig kann ich auch der anderweiten nicht ſelten vertheidigten Meinung beiſtimmen, daß dieſe ganze Strafe nur bei Vermächtniſſen, nicht auch bei Erbeinſetzungen Platz greife; denn wenn man ſich dafür auf l. 28. §. 1. und l. 36. pr. de excus. beruft, indem ja hier Fälle vorkämen, in denen Erbeinſetzungen aufrecht erhalten würden, ſo überſieht man, daß dieſe Entſcheidungen nicht etwa dadurch motivirt werden, weil hier Erbeinſetzungen vorkämen, ſondern vielmehr dadurch, weil man in den konkreten Fällen durchaus nicht annehmen konnte, daß der Erblaſſer gerade der Tutel wegen die Erbeinſetzungen angeordnet habe. In l. 28. §. 1. cit. nämlich wird ein Sohn zum Vormund und zum Erben ſeines unmündigen Bruders ernannt, und von ihm heißt es, daß er auch im Falle einer Exkuſation doch nicht die Erbſchaft verlieren ſolle, *„quum judicium patris ut filius, non ut tutor promeruit“*. In l. 36. pr. cit. aber wird dem deſignirten Vormund ein Legat hinterlaſſen und er obendrein zum Pupillarſubſtituten ernannt, und gerade dadurch wird die Entſcheidung motivirt, daß die Pupillarſubſtitution auch im Falle der Exkuſation giltig bleiben ſolle, „non est verisimilo hunc demum eum testatorem substituere voluisse, si et tutelam susceepisset, et *ideo* eum, de quo quaeritur, a legato quidem, si adhuc viveret pupillus, repellendum fuisso, a substitutione autem non esse removendum“. Daß hiernach dieſe Stellen gerade umgekehrt unſre Meinung, wonach auch Erbeinſetzungen wegen vorgeſchützter Exkuſation hinfällig werden, wenn nicht aus beſondren Umſtänden ein anderweiter Wille des Erblaſſers hervorgeht, gar ſehr unterſtützen, leuchtet von ſelbſt ein, und dafür ſpricht denn auch der ganz allgemeine Ausdruck andrer Stellen, z. B. l. 5. §. 2. h. t.: „amittere *id, quod testamento meruit*“ etc., und insbeſondre auch die Analogie des gleich folgenden Falls.

2) Wenn Jemand mit Rückſicht auf eine ihm übertragene Erziehung honorirt worden iſt, ſo ſoll er nach Analogie des unmittelbar vorher dargeſtellten Falls dann, wenn er ſich der Erziehung nicht unterziehen will, mit Entreißung des Hinterlaſſenen beſtraft werden, l. 1. §. 3. ubi pupill. educ. (27, 2): „Certe non male dicetur, si legatarius *vel heres* educationem recuset testamento sibi injunctam, denegari ei actiones debere *exemplo tutoris testamento dati*“.

3) Aehnlich iſt die Beſtimmung, daß, wenn Jemanden etwas hinterlaſſen wurde mit Rückſicht auf die ihm aufgelegte Verbindlichkeit, das Begräbniß des Erblaſſers zu beſorgen, er das Hinterlaſſene einbüßen ſoll, wenn er ſich jener Verbindlichkeit entzieht, l. 12. §. 4. de relig. (11, 7).

4) Endlich gehört hierher die Beſtimmung der Nov. 1, daß derjenige Honorirte, welcher vom Erblaſſer gemachte Auflagen nicht erfüllt, das ihm Hinterlaſſene verlieren und daſſelbe andren im Geſetze genau beſtimmten Perſonen angeboten werden ſoll. Das Nähere hierüber iſt ſchon an einem andren Orte ausgeführt worden, ſ. §. 459. Anm. S. 198 fgg.

II. Indignitätsfälle, die ausſchließlich bei Erbſchaften, nicht auch bei Vermächtniſſen vorkommen.

A) Zu Gunsten des Fiskus:

1) Wenn ein Erbe, um Legatare um ihr Vermächtniß zu bringen, Erbschaftssachen verheimlicht, so zieht der Fiskus Statt seiner die Quart davon ab. Gesetzt, der Erblasser vertheilt sein ganzes Vermögen, im Betrage von 400, an Legatare, und der Erbe unterschlägt davon 100, so tritt in Betreff der noch in der Erbschaft befindlichen 300 das gemeine Recht ein, wonach der Erbe den Legataren ¾ (also 75) abzieht; was aber die unterschlagenen 100 anbelangt, so bekommen zwar die Legatare auch nur ¾, aber die ihnen abgezogenen 25 zieht der Fiskus ein, l. 6. h. t.

2) Wenn Jemand in der putativen Eigenschaft als Sohn des Erblassers zum Erben eingesetzt ist, und es zeigt sich nachher, daß er untergeschoben ist, so nimmt der Fiskus den demselben zugedachten Erbtheil hinweg, l. 46. pr. de jure fisci (49, 14).

3) Wenn der Erblasser den Namen eines eingesetzten Erben durchstreicht, oder wenn er ein späteres Testament macht, in welchem er die in dem früheren eingesetzten Erben nicht wieder instituirt, welches aber nicht rechtsbeständig ist, oder wenn er in einem Kodizill die in dem Testament eingesetzten Erben für unwürdig erklärt: so kann zwar durch alles dies keine eigentliche ademtio hereditatis bewirkt werden, wohl aber soll einem solchen Erben seine Erbportion durch den Fiskus entrissen werden, l. 3. de his, quae in test. delentur (28, 4), l. 12, l. 16. §. 2. h. t., l. 4. C. h. t.

B) Zu Gunsten andrer Personen:

1) Schon dem Pandektenrechte gehört der Satz an, daß eine Mutter, welche es versäumt hat, ihrem Kinde rechtzeitig einen tüchtigen Vormund zu erbitten, der Succession in das Vermögen dieses Kindes für unwürdig erklärt wird, und die nächsten Erben Statt ihrer eintreten sollen, l. 2. §. 1. 2. qui petant tutores (26, 6), l. 2. §. 23 sqq. ad SC. Tertull. (38, 17). Dieses wurde aber später durch Theodos und Valentinian dahin erweitert, daß Jeder, welcher binnen einem Jahre dem Mündel keinen Vormund erbeten, sowohl der Intestat- als der Pupillar-Succession verlustig gehen solle, l. 10. C. de legit. hered. (6, 58). Doch fällt die Strafe hinweg, wenn der Mündel ohne alles Vermögen ist, l. 2. §. 26. 45. 46. ad SC. Trebell., wenn gerade das Nichthaben eines Vormundes einen beträchtlichen Vermögensvortheil verspricht, l. 2. §. 44. eod., wenn der Mündel erst gestorben ist, nachdem er Testirfähigkeit erlangt hat, l. 3. C. ad SC. Tert. (6, 56, wenn unverschuldete Hindernisse die Erbittung unthunlich machten, l. 2. §. 27. 43. ad SC. Tert., l. 8. C. qui petant tutores (5, 31), und endlich, wenn der zur petitio Verpflichtete noch minderjährig ist, l. 2. C. si adversus delict. (2, 35). Die letzte Ausnahme mit Vielen gerade auf eine minderjährige Mutter beschränken zu wollen, gibt es doch wohl keinen hinlänglichen Grund, denn gewiß ist die Mutter in l. 2. cit. nur darum ausschließlich genannt, weil zur Zeit dieses Gesetzes noch keinem andren Erben die Verbindlichkeit zur petitio oblag. Daß Rechtsirrthum diese Strafe der versäumten petitio nicht aufhebe, ist noch besonders in dem Gesetze hervorgehoben, l. 11. C. qui petant tutores (5, 31).

2) Wenn eine Frau, welche Vormünderin ihrer Kinder war, zu einer

zweiten Ehe schreitet, ehe sie für Bestellung eines andern Vormunds Sorge getragen, diesem Rechnung abgelegt und das Vermögen herausgegeben hat, so soll dieselbe sowohl der Intestat- als der etwaigen Pupillar-Succession zu Gunsten der anderweiten nächsten Erben verlustig sein, l. 6. C. ad SC. Tertull. (6, 56).

3) Wenn ein Wahnsinniger von seinen nächsten Erben, obwohl dieselben zur Hilfleistung aufgefordert wurden, vernachläßigt worden ist, so werden dieselben der Erbfolge verlustig, und der Verpfleger des Wahnsinnigen tritt an ihre Stelle, Nov. 115. c. 3. §. 12.

4) Wenn Intestat- oder Testaments-Erben ihren Erblasser aus der Gefangenschaft nicht auslösen, und derselbe auch wirklich in derselben stirbt, so verlieren sie als Unwürdige ihr Successionsrecht, und die Erbschaft kommt an die Kirche des Geburtsorts (vgl. Osenbrüggen, zur Interpretation des corp. jur. civ. S. 44 fgg.) des Verstorbenen, welche dann dieselbe insbesondre zur Auslösung von Gefangenen verwenden muß. Damit aber den Erben dieser Nachtheil treffe, muß er wenigstens 18 Jahre alt sein, und von seinem Erbrechte Kunde haben, Nov. 115. c. 3. §. 13, c. 4. §. 7.

5) Geschwister, welche dem Erblasser nach dem Leben strebten, eine Kriminalklage gegen ihn erhoben, oder einen Anschlag auf sein Vermögen machten, sollen zu Gunsten andrer Intestaterben von der Intestatsuccession ausgeschlossen sein, Nov. 22. c. 47. pr. Die Worte des Gesetzes, in Verbindung mit cap. 46. eod. sprechen freilich nur von folgendem Falle: wenn ein Kind mit Hinterlassung von Geschwistern und einer mater binuba verstirbt, so soll von dem Theile der Erbschaft, welcher von dem vorverstorbenen Vater herstammt, die Mutter nur einen Nießbrauch an der betreffenden Quote erhalten, die ganze Proprietät aber ausschließlich an die Geschwister fallen, es müßte denn sein, daß einer der drei vorher genannten Gründe eintrete, in welchem Falle sie an diesem lucrum nicht partizipiren sollten; vgl. auch Marezoll in Gießer Zeitschrift IV. S. 415 fgg., Mühlenbruch, Komm. XXXVII. S. 386 fgg. Man nimmt aber meistens unbedenklich an, daß dies auf jede Intestaterbfolge der Geschwister angewendet werden müsse, und man darf auch kaum bezweifeln, daß diese Ausdehnung im Sinne und Geiste des Gesetzes wohl begründet ist.

III. Indignitätsfälle, die ausschließlich bei Legaten, nicht auch bei Erbschaften vorkommen. Deren gibt es nur folgende zwei, in denen auch die Entreißung nicht zu Gunsten des Fiskus, sondern des Onerirten geschieht.

1) Wenn der Legatar Sachen aus der Erbschaft entwendet hat, so werden ihm im Betrag des Entwendeten die Legaten-Klagen denegirt, l. 48. ad SC. Trebell. (36, 1), l. 5. C. de legat. (6, 37).

2) Eben so soll auch der Legatar, welcher das Testament verheimlicht hat, das in demselben ihm ausgesetzte Vermächtniß zu Gunsten des Onerirten einbüßen, l. 25. C. de legat. (6, 37).

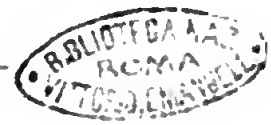
BIBLIOTECA NAZ. ROMA VITTORIO EMANUELE

231,752

HAG2011641

Digitized by Google

In unserm Verlage sind ferner erschienen und durch jede Buchhandlung zu erhalten:

Die

Gesammtrechtsverhältnisse

im Römischen Recht.

Von

Dr. **J. Baron.**

1864. br. 34½ Bogen. Rthl. 2. 15 Sgr.

Beiträge zum Civilprozeß.

Von Dr. **Carl Fuchs,**

Professor zu Marburg.

Erstes Heft:

Die Lehre

von der Litisdenuntiation.

br. 18 Sgr.

Zweites Heft:

Das Concursverfahren.

1864. br. 8½ Bogen. 18 Sgr.

Der Glaubenseid.

Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung.

Von

Dr. **E. Zimmermann,**

Ober-Appellationsgerichtsrath zu Lübeck.

1863. br. 29 Bogen. Rthlr. 2.

Das deutsche Pfandrecht.

Von Dr. **H. von Meibom,**
ordentl. Professor der Rechte an der Universität zu Tübingen.
30 Bogen. gr. 8. br. Rthl. 2.

Sammlung
der
im Kurfürstenthum Hessen
noch geltenden
gesetzlichen Bestimmungen
seit 1813.

Herausgegeben von
Wilhelm Möller, Justizbeamten und **Carl Fuchs** Professor
in Marburg.

Erste bis vierte Lieferung. br. Rthlr. 5. 10 Sgr.

☞ Die fünfte (letzte) Lieferung erscheint in nächster Zeit.

Grundzüge der Gerichtsverfassung
und des untergerichtlichen Verfahrens
sowohl in streitigen Civil-Sachen,
als bei den Handlungen
der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Kurhessen.

Von Dr. **J. G. Wagner,**
Landrichter zu Marburg.
Vierte umgearbeitete und vermehrte Auflage.
51 Bogen. br. Rthl. 3. 15 Sgr.

Marburg im November 1866.

N. G. Elwert'sche Universitäts-Buchhandlung.

Digitized by Google